Sessionsprogramm

Frühlingssession 2023
06.03.2023 - 16.03.2023

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Juradelegation	2
Staatskanzlei STA	2+3
Regierungsrat	3
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	3+4
Sicherheitsdirektion SID	4+5
Regierungsrat	5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	5+6
Finanzdirektion FIN	6+7
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	7+8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8-10
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	10-12
Wahlen	12-14
Interpellationen	14-17
Anfragen	17

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 22. Februar 2023

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2023.RRGR.7	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
2	2022.RRGR.206	112-2022 Gullotti (Tramelan, SP) Definitive Einführung eines Tags der Zweisprachigkeit im Berner Kantonsparlament	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat	Rappa
3	2022.RRGR.222	128-2022 Rai (Bern, AL) Stellvertretungssystem für den Grossen Rat	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung Esseiva (Bern, FDP) (Mitvorstösserin)	Rappa
4	2023.RRGR.20	Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2022	Übrige Geschäfte	BGR		RD		Rappa
Juradelegation								
5	2021.STA.644	Teilprojekt 2: Projekt «Avenir Berne romande» Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	FD		Graber
Staatskanzlei								
6	2021.STA.185	Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	FD		Fisli
7	2020.STA.1875	Demografische Entwicklung im Kanton Bern. Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Gabi Schönenberger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
8	2022.STA.1731	Amt für Kommunikation. Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF). Ausgabenbewilligung.	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Krähenbühl
9	2022.RRGR.140	089-2022 Hess (Nidau, FDP) Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
10	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD		Grupp
Regierungsrat								
11	2021.STA.325	Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	FD		Kommissionsmehrheit: Esseiva Kommissionsminderheit: Roulet Romy
Bildungs- und Kulturdirektion								
12	2022.BKD.7789	Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan (IFZ). Geschäftsbericht 2021 und Finanzbericht 2021	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Saïd
13	2022.RRGR.324	206-2022 Dringlich Walpoth (Bern, SP) Reanimationsunterricht in den Schulen im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	RD		
14	2022.RRGR.383	243-2022 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Artikel 67a der Bundesverfassung jetzt umsetzen und junge Musiktalente aus dem Kanton Bern fördern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2022.RRGR.372	232-2022 Dringlich Pichard (Biel/Bienne, GLP) Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek. I arbeiten, abschaffen Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
16	2022.RRGR.308	190-2022 Dringlich Die Mitte (Bichsel, Merligen) Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	FD		
17	2022.RRGR.375	235-2022 Dringlich Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Ein Fachgruppenlehrdiplom für die Primarstufe Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
18	2022.RRGR.269	152-2022 Knutti (Weissenburg, SVP) Auch die Tellspiele in Interlaken sind ein kultureller Leuchtturm Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
19	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. BKD	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Schüpbach
Sicherheitsdirektion								
20	2023.SIDAJV.65	Amt für Justizvollzug, Produktgruppe 06.06.9120 Justizvollzug. Nachkredit 2022	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Lindegger
21	2022.RRGR.370	231-2022 Dringlich Fuchs (Bern, SVP) Vereinswesen stärken - statt behindern! Widersinnige Einschränkungen für Lottoveranstalter sofort wieder abschaffen!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2022.RRGR.390	250-2022 Dringlich Kohli (Wabern, Die Mitte) Personalmangel entgegenwirken, Etappierung der Voraussetzungen zur Erlangung der Taxiführerbewilligung Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
23	2022.RRGR.235	141-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
24	2022.RRGR.272	155-2022 Graber (La Neuveville, SVP) Beseitigung der Ungleichbehandlung bei Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Vornamensänderung erhoben werden	Motion		Ablehnung	FD		
25	2022.RRGR.293	175-2022 Wenger (Spiez, EVP) Widerspruch im Asylwesen klären	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
26	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. SID	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Roggli
Regierungsrat								
27	2022.STA.1950	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2022	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		von Greyerz
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
28	2021.WEU.3753	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	von Arx
29	2022.RRGR.227	133-2022 Riesen (La Neuveville, ES) Lokale und saisonale Produkte bevorzugen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2022.RRGR.228	134-2022 Mentha (Liebefeld, SP) Gebäudesanierungen statt Ersatzneubauten zugunsten des Klimaschutzes und der Mieterinnen und Mieter	Motion		Annahme als Postulat	FD		
31	2022.RRGR.229	135-2022 Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Vernetzung Fachwissen 3+	Motion		Ablehnung	FD		
32	2022.RRGR.195	101-2022 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Weiterführende Finanzierung der vom Bund zusätzlich beschlossenen Herdenschutzmassnahmen für den Alpsommer 2022	Postulat		Annahme	FD		
33	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. WEU	Übrige Geschäfte	FiKo BaK		RD		FiKo: Bichsel BaK: Hässig Vinzens
Finanzdirektion								
34	2020.FINSV.1754	Steuergesetz (StG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Bichsel
35	2022.RRGR.219	125-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Genereller Freibetrag bei der Erbschaftssteuer	Motion		Ablehnung	FD		
36	2019.FINFV.254	Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 2. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Köpfli
37	2022.RRGR.216	122-2022 Arn (Muri b. Bern, FDP) Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Direktion für Inneres und Justiz

39	2023.DIJ.894	Beobachtungsstation Bolligen (BEO); Produktgruppe Differenzierte Jugendhilfemassnahmen (PG 05.09.9103); Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2022	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
40	2022.RRGR.364	226-2022 Dringlich Widmer (Bern, Grüne) Kommunale Parlamente müssen auch in einer Energiemangellage tagen können Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
41	2022.RRGR.200	106-2022 FDP (Arn, Muri b. Bern) Strategische Arbeitszonen ermöglichen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
42	2022.RRGR.230	136-2022 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Kooperation statt Fusion fördern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
43	2022.RRGR.238	144-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Das See- und Flussufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern	Motion		Ablehnung	FD		
44	2022.RRGR.389	249-2022 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2022.RRGR.202	108-2022 Sancar (Bern, Grüne) Prämienschock abmildern, Armut bekämpfen!	Motion		Ablehnung	FD		
46	2022.RRGR.237	143-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes	Motion		Ablehnung	FD		
47	2022.RRGR.387	247-2022 Dringlich Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	RD		
48	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. DIJ	Übrige Geschäfte	JuKo BaK		RD		JuKo: Junker Burkhard BaK: Hässig Vinzens

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
49	2022.RRGR.371	Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Eigenmann
50	2022.GSI.3470	Generalsekretariat, Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (04.01.9185). Nachkredit 2022	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
51	2022.GSI.2375	Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Michel
52	2013.RRGR.11048	Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Walpoth

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
53	2022.RRGR.378	238-2022 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – Der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	RD		
54	2022.RRGR.381	241-2022 Dringlich Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen	Motion		Ablehnung	FD		
55	2022.RRGR.380	240-2022 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Es braucht eine Task Force zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern!	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
56	2022.RRGR.384	244-2022 Dringlich Kullmann (Thun, EDU) Sofortiges Moratorium für die COVID-19-Impfung	Motion		Ablehnung	FD		
57	2022.RRGR.319	201-2022 Leuenberger (Uettligen, EVP) Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
58	2022.RRGR.376	236-2022 Dringlich Ammann (Bern, AL) Weitsicht statt Segregation: Containersiedlung auf dem Viererfeld für alle ankommenden Asylbewerber*innen öffnen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
59	2022.RRGR.314	196-2022 Sancar (Bern, Grüne) Erhöhung des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe auf SKOS-Richtlinien-Niveau Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
60	2022.RRGR.331	213-2022 Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
61	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. GSI	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Gasser

Bau- und Verkehrsdirektion

62	2022.BVD.426	Biel, Aarbergstrasse 14/16, Kauf einer Liegenschaft zur Realisierung des Campus Biel/Bienne der BFH. 1. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
63	2022.BVD.5642	Berner Schifffahrt: Kantonsbeitrag 2021 zur Unterstützung touristischer Angebote aufgrund von Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
64	2020.BVD.8453	Bern, Fellerstrasse 11 und 11a, Hochschule der Künste Bern (HKB), Raumrochaden mit Ergänzungspavillon. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wandfluh
65	2022.BVD.193	Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern. Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissionsmehrheit: Müller Kommissionsminderheit: Wandfluh
66	2022.BVD.4790	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2023 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Blatti
67	2022.BVD.1878	Koppigen, Bern-Zürichstrasse 14, Gartenbauschule Oeschberg, Ersatzneubau Gewächshäuser, Heizungsersatz, betriebsspezifische Anpassungen und Umgebungsarbeiten. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
68	2022.BVD.4348	Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton. Verpflichtungskredit für die Umsetzung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Aebi
69	2022.BVD.6182	Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
70	2022.BVD.5677	Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines. Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Remund
71	2022.BVD.3362	Bern, Friedbühlstrasse 51p, Universität, Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), Aufstockung des Provisoriums-Pavillons. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Bärtschi
72	2022.RRGR.385	245-2022 Dringlich Die Mitte (Riem, Iffwil) Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG	Motion		Annahme als Postulat	FD		
73	2022.RRGR.388	248-2022 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Weniger Fruchtfolgefläche für den A1-Ausbau Wankdorf-Grauholz auf 8 Spuren	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	FD		
74	2022.RRGR.289	171-2022 Die Mitte (Riem, Iffwil) Wirtschaftliche und zeitgemässe Unterbringung der Verwaltung im Raum Bern	Motion		Annahme	FD		
75	2022.RRGR.332	214-2022 Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP) Sichere Schulwege im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
76	2022.RRGR.334	216-2022 Grüne (Dubler, Bern) Brauchwasser aus Regenwasser gewinnen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
77	2022.RRGR.337	218-2022 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln	Motion		Annahme	FD		
78	2022.RRGR.309	191-2022 Steiner (Boll, EVP) Direkte Fährverbindung Spiez-Gunten (Merligen)	Postulat		Ablehnung	FD		
79	2022.RRGR.323	205-2022 Grüne (Kohler, Meiringen) Gletscher «züchten», um Wasserknappheit im Sommer zu lindern	Postulat		Ablehnung	FD		
80	2022.STA.417	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022. BVD	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Hässig Vinzens

Wahlen

81	2023.RRGR.6	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied FiKo	Ernennung / Wahl			RD		
82	2023.RRGR.21	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
83	2023.RRGR.22	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
84	2023.RRGR.23	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
85	2023.RRGR.8	Wahl von 2 deutschsprachigen Mitgliedern für das Obergericht mit Beschäftigungsgrad je 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
86	2023.RRGR.9	Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
87	2023.RRGR.10	Wahl eines französischsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
88	2023.RRGR.11	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2024	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
89	2023.RRGR.12	Wahl von 3 deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichtern für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
90	2023.RRGR.13	Wahl einer französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
91	2023.RRGR.14	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
92	2023.RRGR.15	Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters für die Enteignungsschätzungskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
93	2023.RRGR.16	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
94	2023.RRGR.17	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 50 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
95	2023.RRGR.18	Wahl einer Laienrichterin oder eines Laienrichters für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
96	2023.RRGR.19	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz

Interpellationen Staatskanzlei

97	2022.RRGR.190	096-2022 Zuber (Moutier, PSA) Beitritt des Grossen Rates zur parlamentarischen Versammlung der Frankophonie	Interpellation			SV		
98	2022.RRGR.218	124-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura	Interpellation			SV	gemeinsame Antwort	
99	2022.RRGR.241	147-2022 Graber (La Neuveville, SVP) Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil	Interpellation			SV	gemeinsame Antwort	

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

100	2022.RRGR.208	114-2022 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) REVOS 2020 – Logopädie	Interpellation			SV		
101	2022.RRGR.226	132-2022 Blum (Melchnau, SP) Personalsituation im Schulbereich	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
102	2022.RRGR.265	149-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Ein alter Zopf muss weg – Überführung der Burgerrodel ans bernische Staatsarchiv	Interpellation			SV		
103	2022.RRGR.274	156-2022 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Haftbedingungen in U-Haft: Menschenrechte sichern − auch wenn es eng wird (ist)	Interpellation			SV		
104	2022.RRGR.338	219-2022 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Prüfung der Nichtigkeit von erleichterten Einbürgerungen	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
105	2022.RRGR.210	116-2022 Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Ammoniak − wie weiter?	Interpellation			SV		
106	2022.RRGR.220	126-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Rettungsschirm für Stromkonzerne: Welche Folgen hat der Kanton zu erwarten?	Interpellation			SV		
107	2022.RRGR.223	129-2022 Tanner (Ranflüh, EDU) Uneingeschränkte Wolfsverbreitung wichtiger als Landwirtschaft und Tourismus?	Interpellation			SV		
108	2022.RRGR.225	131-2022 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Haltung des Regierungsrats zum Rettungsschirm für Stromkonzerne	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
109	2022.RRGR.239	145-2022 Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Plattform Agrardatenerhebung	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

110	2022.RRGR.209	115-2022 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Steuerrechtsverstösse	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

111	2022.RRGR.311	193-2022 Dringlich Michel (Schattenhalb, SVP) Umsetzung der Pflegeinitiative	Interpellation			SV		
112	2022.RRGR.386	246-2022 Dringlich Walpoth (Bern, SP) Arzneimittelversorgung im Kanton Bern	Interpellation			SV		
113	2022.RRGR.270	153-2022 Gullotti (Tramelan, SP) Wie sieht die finanzielle Unterstützung des Kantons für Kindertagesstätten und Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen FKJV aus?	Interpellation			SV		
114	2022.RRGR.301	183-2022 Zybach (Spiez, SP) Medizinische Versorgung im ländlichen Raum	Interpellation			SV		
115	2022.RRGR.329	211-2022 Fuchs (Bern, SVP) Abstimmungskampagne auf staatliche Kosten?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
116	2022.RRGR.317	199-2022 Lerch (Langenthal, SVP) Hinweiskarten für Erdwärmesonden: rechtlich verbindliches Tool bereitstellen oder abschaffen	Interpellation			SV		
117	2022.RRGR.402	262-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Mehrfachsanierung des «Blickle»-Kreisels in Lyssach	Interpellation			SV		
Anfragen								
118	2023.STA.25	Anfragen der Frühlingssession 2023	Anfrage			SV		

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	112-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.206
Eingereicht am:	08.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Messerli (Nidau, EVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Heyer (Perrefitte, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	14.11.2022
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme als Postulat**

Definitive Einführung eines Tags der Zweisprachigkeit im Berner Kantonsparlament

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Staatskanzlei und dem Forum für die Zweisprachigkeit einen jährlichen Tag der Zweisprachigkeit zu organisieren.

Begründung:

Das Büro des Grossen Rates hat am Dienstag, 30. November 2021, die Durchführung eines Tags der Zweisprachigkeit im Parlament bewilligt. Die Veranstaltung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Forum für die Zweisprachigkeit und der Staatskanzlei des Kantons Bern organisiert. Das Ziel: Die Bedeutung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern und seine Rolle als Brücke zwischen der Romandie und der Deutschschweiz hervorzuheben. Die Veranstaltung war aufgrund der guten Beteiligung der Grossrätinnen und Grossräte (auf freiwilliger Basis) und des guten Medienechos im Kanton und in der Romandie ein grosser Erfolg. Er wurde mit dem Einverständnis und der guten Zusammenarbeit des Regierungsrates durchgeführt. Um den Tag der Zweisprachigkeit fortzuführen und den Kanton in seinen Bemühungen um eine weitere Annäherung der beiden Kultur- und Sprachgemeinschaften, der französischsprachigen und der deutschsprachigen, zu bestärken, wird das Büro des Grossen Rates eingeladen, die Übung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Staatskanzlei und dem Forum für die Zweisprachigkeit jährlich durchzuführen.

12|00|D|v02

Zur Erinnerung: In Anlehnung an den Europäischen Tag der Sprachen organisiert der Bund seit 2019 Tage der Mehrsprachigkeit, sowohl auf Ebene der Bundesverwaltung als auch des Bundesparlaments. Sie haben zum Ziel, die helvetische Mehrsprachigkeit zu stärken und aufzuwerten. Das Forum für die Zweisprachigkeit hat allen zweisprachigen Kantonen vorgeschlagen, in ihren Parlamenten einen eigenen Tag der Zweisprachigkeit einzuführen. Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat dieses Experiment gewagt. Zudem entspricht die Organisation dieses Tages letztlich den Schlussfolgerungen des kantonalen Berichts der Expertenkommission für die Zweisprachigkeit vom 30. August 2018, die in ihrer strategischen Empfehlung Nummer 1 den Regierungsrat und analog dazu das Parlament auffordert, «ein starkes politisches Signal» in Bezug auf die Zweisprachigkeit des Kantons Bern zu setzen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates legt grossen Wert auf die Zweisprachigkeit im Kanton Bern und erachtet diese als Bereicherung. Es ist sich der Bedeutung des Kantons Bern als Brückenkanton zwischen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz bewusst und es ist auch gewillt, künftig Tage der Zweisprachigkeit im und mit dem Grossen Rat durchzuführen.

Gemäss Artikel 23 des Grossratsgesetzes ist das Büro das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan. Gemäss Artikel 25 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist das Büro für die Planung und Vorbereitung der Sessionen zuständig und es beschliesst den Sessionsplan und das Sessionsprogramm.

Das Büro ist darauf angewiesen, dass es obgenannte Aufgaben auch wahrnehmen und das Sessionsprogramm im jeweiligen Kontext festlegen kann. Die Annahme des Vorstosses in der Form der Motion würde den Handlungsspielraum des Büros bei der Sessionsplanung wesentlich einschränken und auch die Art und Weise der Durchführung eines solchen Anlasses bezüglich der Organisation und der Partner bereits festlegen. Das Büro muss einen solchen Anlass allenfalls auch in anderer Form und mit anderen Partnern durchführen und den Rhythmus situationsgerecht festlegen können.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Büro dem Ansinnen gegenüber sehr positiv eingestellt und gewillt, weitere solche Anlässe durchzuführen. Es muss aber die Freiheit bezüglich der Kadenz, der Art und Weise der Durchführung haben und in eigener Kompetenz im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Grossen Rates, deren Erfüllung jederzeit sichergestellt sein muss, entscheiden können.

Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro des Grossen Rates, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	128-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.222
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Schild (Bern, glp) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	14.11.2022
Antrag Büro Grosser Rat:	**Punktweise beschlossen** Ziff. 1 Annahme als Motion Ziff. 2 Annahme als Postulat Ziff. 3 – 5 Ablehnung

Stellvertretungssystem für den Grossen Rat

Das Büro des Grossen Rates soll eine Vorlage ausarbeiten, die für die Mitglieder des Grossen Rates ein Stellvertretungsmodell ähnlich jenem der Kantone Genf, Neuenburg und Jura ermöglicht.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Vorlage für ein Stellvertretungsmodell auszuarbeiten, bei dem sich Grossratsmitglieder während mindestens zweier Sessionen aus folgenden Gründen vertreten lassen können:

1. während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs (Elternzeit)
2. während krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit
3. während Militär- und Zivildienstes
4. während arbeits-oder studienbedingter Abwesenheiten (z. B. Erasmus)
5. während freiwilliger Abwesenheiten (z. B. Sabbatical)

Begründung:

Wie in der Arbeitswelt muss es auch in der politischen Arbeit möglich sein, sich aus bestimmten Gründen vertreten zu lassen. Besonders hervorzuheben ist die Abwesenheit aufgrund des Mutterschaftsurlaubs. Aktuell ist den jungen Müttern in den ersten acht Wochen nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C 469/2021 vom 8. März 2022). Für die Arbeitswelt ist es heute Normalität, bei der Familiengründung die Abwesenheit der Mutter während 14 Wochen und des Vaters während zwei Wochen zu organisieren. Das muss auch im politischen Betrieb möglich sein.

Weitere Absenzen sind auch für Weiterbildungen, Sabbaticals sowie Militär- und Zivildienst möglich. Auch hier muss sich der Berner Grosse Rat Überlegungen machen.

Wir brauchen eine Lösung: Diverse kantonale und kommunale Parlamente haben bereits ein Stellvertretungssystem in unterschiedlichen Varianten eingeführt. Im Kanton Genf wurde ein solches System 2013 eingeführt. Es sieht vor, dass jene Kandidierende auf einer Liste, welche die nächstmeisten Stimmen nach der letztgewählten Person erhalten haben, Ersatzleute sind. In Genf kommen aktuell 17 Ersatzleute auf 100 Abgeordnete. Dasselbe Prinzip verfolgt der Kanton Neuenburg. Bei welchen Formen von Abwesenheiten die Stellvertretungen eingesetzt werden können, soll im Rahmen der Debatte geklärt werden.

Mit diesem System sollen mehrere Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben demokratische Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler (erster Ersatzplatz auf der Wahlliste).
- Die politische Vertretung im Rat wird bei knappen Mehrheitsverhältnissen weniger durch einseitige Absenzen verändert.
- Die Vertretungen in den Kommissionen ist ausgeschlossen.
- Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die durch das Ratssekretariat administrativ betreut werden müssen, bleibt überschaubar, da nicht ein Eins-zu-eins-Stellvertretungssystem gewählt wird.
- Es ist möglich, dass es einfacher ist, Kandidierende zu finden, da der Druck bei allfälligen Verhinderungen weniger gross ist und sich Beruf und Mandat so besser vereinen lassen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Ein Parlament stellt das Repräsentationsorgan des Volkes dar. Damit eine wirkliche Repräsentation der wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte sichergestellt ist, darf dessen Mitgliederzahl nicht zu gering sein. Feste Grössenvorgaben für Parlamente bestehen zwar nicht. In der Lehre wird für Kantonsparlamente mitunter eine Mindestzahl von ungefähr 25 Ratsmitgliedern gefordert bzw. ein Parlament mit 50 bis 80 Abgeordnete als ideal erachtet. Je vielfältiger allerdings ein Kanton ist (z. B. sprachlich, konfessionell, geografisch), desto mehr Ratsmitglieder benötigt die Volksvertretung, um die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte abbilden zu können. Der *Grosse Rat des Kantons Bern* ist mit seinen 160 Mitgliedern ein vergleichsweise *grosses Parlament* (Art. 72 KV).[1]

Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren (*Proporz*) gewählt (Art. 73 KV). Dabei werden pro Wahlkreis zunächst die Sitze im Verhältnis der erzielten Stimmen auf die Listen/Parteien verteilt. Gewählt sind dann je Liste diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen (Art. 83 und 86 PRG). Weil Stimmenzahlen oft nahe beieinander liegen, entscheiden oft wenige Stimmen über Wahl oder Nichtwahl einer Person. Wählerinnen und Wähler können nicht nur eine *Liste* wählen (indem sie eine bestimmte Liste unverändert abgeben [oder einen Wahlzettel ohne Listenbezeichnung verwenden]), sondern auch merklich Einfluss nehmen auf die Auswahl der *Personen*, indem sie Namen von Kandidierenden bewusst *streichen* oder einer Person zwei Stimmen geben (*kumulieren*) oder indem sie sogar Kandidierenden anderer Listen stimmen (*panaschieren*; vgl. zum Ganzen Art. 80 PRG). Es kommt damit zu einer *Doppelwirkung der Stimme*, indem jede Stimme für einen Kandidierenden gilt, d. h. für eine ganz bestimmte Person, aber zunächst auch als Stimme für deren Liste. Dieses sogenannte «System der Einzelstimmenkonkurrenz» umfasst so-

[1] Vgl. zur Anzahl Mitglieder der Kantonsparlamente: ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 52 Ziff. 141: ZH (180), BE (160), VD (150), AG (140), TG und VS (130), GR, LU und SG (120), NE (115), FR (110), BS, GE, SO und SZ (100), BL und TI (90), ZG (80), AR (65), UR (64), NW, GL, JU und SH, (60), OW (55) und AI (50).

mit ein *starkes personales Element* und ist eine Eigenart des schweizerischen Verhältniswahlrechts. Es ist «Ausdruck tiefeingewurzelter demokratischer Vorstellungen und hält den Parteienstaat in Grenzen».[2]

Die *Kantonsverfassung ermächtigt nicht zu einer Stellvertretung* fürs Ratsplenum, weshalb für eine Stellvertretungsmöglichkeit vorab eine Verfassungsänderung nötig wäre. Zwar wurde eine Stellvertretungsmöglichkeit im Rahmen der Totalrevisionsarbeiten zur Berner Verfassung 1989/1990 diskutiert, aber *abgelehnt*. Gemäss dem damals diskutierten Minderheitenvorschlag hätten *nichtgewählte Grossratskandidatinnen und -kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen …«das Recht erhalten, die Mandatsträger bei Abwesenheiten … vollberechtigt an den Rats- und Kommissionssitzungen zu vertreten»*. Dadurch erhoffte sich die Minderheit nicht nur eine bessere Präsenz im Rat, sondern auch die Förderung des politischen Nachwuchses. Die Mehrheit lehnte den Vorschlag ab, weil es nicht wünschbar sei, dass Nichtgewählte praktisch durch die Hintertüre im Grossen Rat Einsitz nehmen könnten. Dadurch würde der Wert eines Grossratsmandates ausgehöhlt. Überdies wurde bezweifelt, dass die Präsenz tatsächlich besser wäre.

Ferner wurden *2015 und 2020* im Grossen Rat – mit der vorliegenden Motion vergleichbare – Vorstösse für ein Stellvertretungsmodell eingereicht, aber beide Male *abgelehnt*.[3] Die Mehrheit im Rat war der Ansicht, es brauche kein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat, da die Präsenz im Rat hoch und repräsentativ sei, die Qualität der Arbeit nicht von einer höheren Präsenz abhänge und Absenzen die politische Repräsentation oder Gewichtung nicht allzu sehr verzerrten. Auch verfüge der Grosse Rat für die Ratsorgane bereits über taugliche Stellvertretungsmöglichkeiten, sodass in diesen kleineren Gremien allfällige Abwesenheiten regelmässig aufgefangen werden könnten; diese Stellvertreterinnen und Stellvertreter seien überdies bereits Grossratsmitglieder, welche den Ratsbetrieb folglich bereits gut kennten. Der Einsatz «ratsfremder» Stellvertreterinnen und Stellvertreter hingegen könnte dies nicht gewährleisten und könnte mitunter auch Fragen zu den genauen Verantwortlichkeiten aufwerfen. Beim «Stellvertretungsmodell Genf, Neuenburg, Jura» komme erschwerend hinzu, dass der Wählerwille zur Zusammensetzung des Parlaments aufgeweicht würde (kein Ausschluss Nichtgewählter mehr bzw. Relativierung des Wahlergebnisses). Schliesslich seien auch die Auswirkungen vereinzelter Absenzen im vergleichsweise grossen Berner Parlament geringer als bei kleineren Volksvertretungen und wäre ein Stellvertretungsmodell aufwändig bzw. stünden Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander.

In einem konkreten Fall einfach eine Stellvertretung mittels Rücktritte aus dem Grossen Rat und Ersatzvorschlag (Designation) einer Liste/Partei erwirken zu wollen (vgl. Art. 90 f. PRG) – obwohl es an der erforderlichen Verfassungsgrundlage mangelte und auch der Gesetzgeber ein Stellvertretungssystem mehrmals ausdrücklich abgelehnt hat – wäre *rechtsmissbräuchlich*.

In den *Ratsorganen* (Grossratspräsident/-in, Büro, Kommissionen etc.) sind *Stellvertretungen* hingegen möglich und seit Langem etabliert (vgl. Art. 21. Abs. 2 GRG, Art. 18 Abs. 1 GO, Art. 29 Abs. 5 und 6 GRG).[4] Einzig Aufsichtskommissionen sind ausgenommen, weil bei diesen die Geschäfte meist über eine längere Zeit laufen, wofür eine konstante Zusammensetzung der Kommission erwünscht ist. Auch die Vertraulichkeit der Arbeiten der Aufsichtskommissionen spricht für einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern.

Der *Bund und die meisten Kantone* kennen *keine Stellvertretung* in den Ratsplena. Hier überwiegt die Ansicht, dass die Parlamente auch tagen sowie ihre Funktion als Repräsentationsorgan der Bevölkerung wahrnehmen können, wenn einzelne Abgeordnete wegen Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert sind. Absenzen sind möglich und zulässig. Der Bund lehnte ein Stellvertretungssystem letztmals 2021 ab. Die vorberatende Kommission war der Auffassung, damit

[2] YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 584, Ziff. 1439.
[3] M 310-2015 und M 071-2020.
[4] Bezüglich der Stimmenzähler/-innen kann der Grosse Rat nötigenfalls zusätzliche Mitglieder wählen (Art. 24 Abs. 2 GRG).

würde die Repräsentativität des Parlaments verringert, die politische Verantwortung verwässert und der Parlamentsbetrieb noch schwerfälliger; denn auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter könnten Vorstösse einreichen. Auch gefährde ein solches System die Kontinuität der Arbeiten. Ein Stellvertretungssystem sei zudem keine geeignete Lösung für die Probleme eines Milizparlamentes, welche vor allem in der hohen Arbeitsbelastung lägen. Die Probleme würden durch ein Stellvertretungssystem nicht reduziert; vielmehr müssten hierfür die Ratsmitglieder über die Parteien und Parlamentsdienste stärker unterstützt werden.

Fünf Kantone (VS, NE, JU, GE, GR) kennen eine Stellvertretungsmöglichkeit, und im Kanton Aargau hat das Volk am 25. September 2022 einer Stellvertretungsregelung zugestimmt. Eine Stellvertretungsmöglichkeit steht in gewissen weiteren Kantonen zur Diskussion (z. B. ZH). Gemeinsam ist diesen Kantonen, dass die Stellvertretung über eine Grundlage bzw. Ermächtigung in *der Kantonsverfassung* verfügt. Unterschiede bestehen hinsichtlich Bestellung, Einsatzmöglichkeiten und Dauer der Stellvertretung.

- Im Kanton Wallis werden die Stellvertreter/-innen in den sechs Wahlkreisen *separat und direkt vom Volk als solche gewählt* und verfügen damit über eine *klare demokratische Legitimation*.
- In den Kantonen Neuenburg, Jura, Genf und Graubünden gelten einfach die „erfolgreichsten" Nichtgewählten der jeweiligen Liste als Stellvertreter/-innen. Eine Stellvertretung ist bereits bei vorübergehender Verhinderung möglich und eine Vertretung setzt keine vorbestimmten Gründe voraus.
- Im Kanton Aargau sollen ebenfalls einfach die „erfolgreichsten" Nichtgewählten der jeweiligen Liste als Stellvertreter/-innen amten können. Allerdings ist eine Vertretung nicht in jedem Verhinderungsfall zulässig, sondern *nur bei Mutterschaft, Krankheit oder Unfall*. Sodann hat die Stellvertretung *in jedem Fall zwischen drei und zwölf Monate* zu betragen (E-§ 7a Abs. 1 GVG-AG). Die Stellvertreter/-innen werden während der Zeit ihres Einsatzes zu vollwertigen Ratsmitgliedern, gleichzeitig ist die Ratsmitgliedschaft der Vertretenen während dieser Zeit sistiert. Zwecks Respektierung des Wählerwillens werden Stellvertretungen nur sehr restriktiv zugelassen. Es handelt sich um Fälle, in denen sich eine Verhinderung nicht vermeiden lässt und auch eindeutig belegt werden kann (Arztzeugnis betreffend Unfall, Krankheit, Rehabilitation etc.).

Zur *Präsenz im Rat* kann Folgendes festgehalten werden: Gemäss dem Vorstoss von 2015 für ein Stellvertretungsmodell betrug die Abwesenheitsquote im Rat rund 4 Prozent, ähnlich die Situation 2018 mit 4,5 Prozent, was bedeutete, dass durchschnittlich rund 7 von 160 Ratsmitgliedern fehlten. Diese Zahlen bezogen sich auf die generelle Präsenz im Rat. Eine Analyse der Berner Zeitung anhand der Abstimmungsprotokolle kam 2019 auf eine höhere Abwesenheitsquote von 9 Prozent; wer eine einzelne Abstimmung verpasste, z. B. weil er/sie in der Wandelhalle war, wurde auch erfasst. Ab 2020 könnte die Abwesenheitsquote pandemiebedingt während einzelner Sitzungen (v. a. im Winter) möglicherweise leicht höher gewesen sein.

Nach Ansicht des Büros erfüllt der Grosse Rat seine Repräsentationsfunktion ohne Weiteres, insbesondere, weil im relativ grossen bernischen Parlament einzelne Absenzen wenig ins Gewicht fallen. Zudem verfügt der Grosse Rat für die Ratsorgane über taugliche Stellvertretungsmöglichkeiten, sodass in diesen kleineren Gremien allfällige Absenzen aufgefangen werden können. Diese Stellvertreter/-innen sind überdies mit dem Ratsbetrieb bestens vertraut.

Das Büro des Grossen Rates anerkennt allerdings die *besondere Situation bei Mutterschaft*. Zwar steht Grossrätinnen nach eidgenössischer Erwerbsersatzgesetzgebung für die ersten 14 Wochen nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu. Dieser endet allerdings – geringfügige Entschädigungen ausgenommen (Stand 2022: CHF 2300) – gegenwärtig vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit aufnimmt. Faktisch können damit für Grossrätin-

nen im Mutterschaftsurlaub Einschränkungen bestehen, weshalb das Büro eine Stellvertretungsmöglichkeit bei Mutterschaft, wie im Vorstoss vorgeschlagen (während mindestens zweier Sessionen) begrüsst (vgl. Ziff. 1 der Motion). Im Bund ist geplant, den Anspruchsverlust von Politikerinnen auf Mutterschaftsentschädigung demnächst aufzuheben. Parlamentarierinnen sollen künftig ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung *nicht* verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an Ratssitzungen teilnehmen. Keine Änderung geplant ist beim Vaterschaftsurlaub, weil Parlamentarier, die Vaterschaftsurlaub beziehen, diesen innert einer Frist von sechs Monaten ab Geburt des Kindes tage- oder wochenweise oder am Stück so nehmen können, dass der Urlaub nicht auf Ratssitzungen fällt; Mutterschaftsurlaub hingegen beginnt zwingend mit Geburt des Kindes und läuft ab dann (vgl. Vernehmlassungsvorlage SPK-S vom 25.08.2022; Ablauf Vernehmlassungsfrist: 25.11.2022).

Ferner kann sich das Büro bei längeren *krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten* (vgl. Ziff. 2 der Motion) grundsätzlich eine Stellvertretungsmöglichkeit vorstellen. Es möchte diesen Punkt aber noch vertiefter prüfen; die Abwesenheitsgründe müssten auf jeden Fall klar belegt werden können, und bei einer sehr langen Abwesenheitsdauer sollte anstelle eines/r Stellvertreters/-in ein reguläres Mitglied in den Rat einziehen.

Hingegen lehnt das Büro eine Stellvertretungsmöglichkeit aus arbeits- oder studienbedingten Gründen (z. B. für Weiterbildungen oder Sabbaticals) oder während eines Militär- oder Zivildienstes ab, weil derlei Abwesenheiten planbar sind und um die Sessionen herum organisiert werden können. Im Besonderen wäre die Notwendigkeit arbeits- oder studienbedingter sowie freiwilliger Abwesenheiten nicht wirklich kontrollierbar. Aus diesen Gründen lehnt das Büro die Ziffern 3 – 5 ab und möchte diese auch nicht als Postulat überweisen.

Nach Ansicht des Büros sind Verhinderungsgründe, die für eine Stellvertretung in Frage kommen, zum Vornherein nur sehr zurückhaltend zuzulassen, da, wer sich in den Grossen Rat hat wählen lassen, sich bewusst für eine vierjährige Tätigkeit als Parlamentarierin oder Parlamentarier entschieden hat und der Wählerschaft gegenüber entsprechend verantwortlich ist. Insbesondere gilt dies bei einem Stellvertretungssystem ähnlich jenem von Genf, Neuenburg und Jura, bei welchem im Verhinderungsfall Personen Einsitz im Grossen Rat nehmen würden, welche vom Volk gar nicht gewählt worden sind.

Zusammenfassend beantragt das Büro des Grossen Rates, **Ziffer 1** der **Motion** anzunehmen, **Ziffer 2** der Motion als **Postulat** anzunehmen und die **Ziffern 3 – 5 abzulehnen**.

Verteiler
– Grosser Rat

Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2022

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2022

Beschluss Büro: 20. Februar 2023

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-22

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen.

2 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Abschreibung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
304-2020 M	Schneider (SVP) et al. Videoübertragung der Ratsdebatten	06.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgte per Herbstsession 2022.

3 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Fristverlängerung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
044-2020 M	von Arx (GLP) et al. Upgrade für das grossrätliche Interessenbindungsregister	03.12.2020 Annahme von Ziff. 1 und Ziff. 4 als Motion Annahme von Ziff. 2 und Ziff. 3 als Postulat	31.12.2022	Die Prüfung und Umsetzung erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung. Diese trat am 01.06.2022 in Kraft, womit die Ziffern 1 – 3 des Vorstosses abgeschrieben werden könnten. Allerdings ist Ziffer 4 des Vorstosses noch nicht umgesetzt, wonach das Interessenbindungsregister auch in elektronisch leicht bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen sei, weshalb Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
134-2021	Grüne (Vanoni)	10.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung wird im zweiten Halbjahr 2023 an die Hand genommen.
M	Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen	Annahme als Postulat		

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
Bericht Büro Grosser Rat vom Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung (u. a. zu Vorstoss 091-2019 [«Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate»], dessen Ziff. 1 und 2 2019 als Postulat überwiesen wurden).		Das in Kapitel 5 des Berichts erörterte Anliegen (zu Vorstoss 091-2019) wurde seinerzeit vom Grossen Rat im November 2019 als Postulat unterstützt. Gemäss Planungserklärung solle, falls dem Grossen Rat aus anderen Gründen eine konkrete Vorlage zur Revision der Grossratsgesetzgebung unterbreitet werde, das erwähnte Anliegen nochmals aufgegriffen werden. Dabei werde zur Diskussion gestellt, wie ihm Rechnung getragen werden könne, allenfalls auch nur in der Rili-GR, die vom Büro ergänzt werden könne.	Die Prüfung und Umsetzung erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Frühlings-Session 2022 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung. Diese trat am 01.06.2022 in Kraft.	erledigt

Kanton Bern
Canton de Berne

Teilprojekt 2: Bericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat

Projekt «Avenir Berne romande»

Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung

Geändert am:	9. November 2022
Geschäftsnummer:	2021.STA.644
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Dateiname:	Beilage-Bericht-09.11.2022-de

Hrsg. Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze 3

1. Einleitung und Ausgangslage 4

2. Organisation Teilprojekt 2 4
2.1 Strukturen und Organe des Teilprojekts 4
2.2 Abläufe und Arbeitsweisen 6

3. Anträge des Teilprojekts 2 7
3.1 Konzentration nach Regionen 7
3.2 Tavannes: neues Kompetenzzentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung 8
3.2.1 Überblick Areal und Gebäude 9
3.2.2 Einzelheiten zu den betroffenen kantonalen Verwaltungseinheiten 10
3.3 Reconvilier: neues Kompetenzzentrum Justiz und Polizei 11
3.3.1 Überblick Areal und Gebäude 12
3.3.2 Einzelheiten zu den betroffenen kantonalen Verwaltungseinheiten 13
3.3.3 Notwendigkeit, die Nutzung provisorischer Gebäude einzuplanen 13
3.4 Kompetenzzentrum Biel: Zweisprachigkeit und neue Ausbildungen auf Französisch, Sitz des RFB 14
3.4.1 Überblick Areal für die FMS 15
3.4.2 Überblick Areal für das ceff ARTISANAT 15
3.4.3 Einzelheiten zu den Verwaltungseinheiten in Biel 16
3.4.4 Flexible Arbeitsplätze und Standort des RFB 17
3.5 Weitere Standorte der Konzentration nach Regionen 18
3.5.1 Kompetenzzentrum Courtelary: gerichtsnahe Behörden, Regierungsstatthalteramt Berner Jura 18
3.5.2 Kompetenzzentrum La Neuveville: Bildung, Jugend und Sport, Sitz des BJR 18
3.5.3 Kompetenzzentrum Sonceboz-Sombeval: Ausstrahlung und interkommunale Zusammenarbeit 19
3.5.4 Kompetenzzentrum Tramelan: französischsprachige Aus- und Weiterbildung 19
3.5.5 Kompetenzzentrum St-Imier: Bildung, Kultur und Gesundheit 20
3.5.6 Prêles: Kompetenzzentrum Sicherheit? 20

4. Umsetzung durch das AGG und finanzielle Auswirkungen gemäss AGG 21

5. Französischsprachiger soziokultureller Aspekt und Ausstrahlung des Berner Juras 22
5.1 Französischsprachiger soziokultureller Aspekt 22
5.2 Ausstrahlung des Berner Juras 23

6. Konsequenzen bei Verzögerung oder Nichtrealisierung des Projekts 23

7. Verworfene Varianten und Projektrisiken 24

8. Weiteres Vorgehen 26

9. Ergebnisse der regionalen Konsultation 26

10. Schlussfolgerungen 27

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Bericht der Staatskanzlei (STA) ergänzt und präzisiert im Hinblick auf die Information des Grossen Rates und der Öffentlichkeit die Entscheide des Regierungsrates (RRB Nr. 1068/2022 vom 26. Oktober 2022) im Rahmen des Teilprojekts 2 des Projekts *Avenir Berne romande (ABR)*. In einem ersten Schritt geht es darum, die Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im französischsprachigen Teil des Kantons Bern im Hinblick auf den Kantonswechsel der Stadt Moutier, der grundsätzlich spätestens auf den 1. Januar 2026 vorgesehen ist, so rasch wie möglich umzusetzen.

Mit der Initiierung des ABR-Projekts im Mai 2021 hat der Regierungsrat beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern und seine Rolle als zweisprachiger Brückenkanton, der auch in der Westschweiz gut verankert ist, zu stärken. Die Neuorganisation zielt deshalb auf die Schaffung einer «modernen, zugänglichen und effizienten» französischsprachigen Verwaltung ab. Sie beruht auf mehreren Grundsätzen, darunter die Immobilienstrategie des Kantons und die üblichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, aber auch auf der politischen Strategie der sogenannten «Konzentration nach Regionen», die vom Regierungsrat im Mai 2022 für den Berner Jura und Biel bestätigt wurde. Dabei geht es nicht nur um die «Verlegung von Moutier» an einen anderen Ort im Berner Jura, sondern darum, die Gelegenheit zu nutzen, um die Verwaltung, die Justiz, die Polizei und die französischsprachigen Schulen nach Kompetenzzentren zu reorganisieren.

Nach einer ersten regionalen Konsultation durch die ABR-Projektleitung Ende 2021 wurden die ursprünglich vorgesehenen Kompetenzzentren angepasst. Daraus ergibt sich eine Neuorganisation, die im Juni 2022 von der Juradelegation des Regierungsrates (JDR) in enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) validiert und während des Sommers 2022 auf Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 739/2022 vom 6. Juli 2022) einer erneuten regionalen Konsultation unterzogen wurde. Die regionale Konsultation fand zwischen Juli und September 2022 statt. Die Ergebnisse wurden in den vorliegenden Bericht integriert. Gemäss RRB Nr. 1068/2022 vom 26. Oktober 2022 wurde der Bericht der Staatskanzlei auf der Grundlage der Beschlüsse des Regierungsrats angepasst, um den weiteren Entscheidungsprozess zu begleiten. Der Grosse Rat wird seinerseits im Jahr 2023 befasst, um die notwendigen Ausgabenbewilligungen zu gewähren.

Die Neuorganisation erfolgt über acht Kompetenzzentren, die namentlich auf einer Hauptachse entlang der Autobahn und der SBB-Linie von Biel über Sonceboz-Sombeval und Tavannes bis nach Reconvilier angeordnet sind. Auf dieser Achse sind folgende Kompetenzzentren vorgesehen:
- Tavannes: französischsprachiges Verwaltungszentrum mit Dienstleistungen für die Bevölkerung
- Reconvilier: Justiz und Polizei (Regionalgericht, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Kantonspolizei)
- Biel: Zweisprachigkeit und neue Ausbildungen auf Französisch, Sitz des RFB
- Sonceboz-Sombeval: gemeindeübergreifendes Kompetenzzentrum mit dem Verein Jb.B und der *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois*

Neben dieser neuen Achse werden die bestehenden kantonalen Standorte beibehalten und teilweise neu organisiert, mit folgenden Kompetenzzentren:
- La Neuveville (Bildung, Jugend und Sport, Sitz des BJR)
- Courtelary (gerichtsnahe Behörden: Regierungsstatthalteramt, KESB, Schlichtungsbehörde)
- Tramelan (Aus- und Weiterbildung, mit dem IFZ/CIP, dem ceff COMMERCE und der FRAKO)
- St-Imier (Bildung und Kultur HE-Arc und ceff, Musikschule, Mémoires d'ici, jurassisches Archiv- und Wirtschaftsforschungszentrum CEJARE)

Nach diesen vorrangigen Entscheidungen werden in einer zweiten Phase weitere geprüft, namentlich in Bezug auf den Justizvollzug oder den Sitz des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Ver-

waltungskreises Biel/Bienne (RFB), dessen Gebäude in absehbarer Zeit renoviert werden soll. Die Anpassung und Renovation des Gebäudes des interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP) in Tramelan (Kompetenzzentrum Aus- und Weiterbildung) ist ebenfalls ein Vorhaben der BVD; die Planung erfolgt indessen im Rahmen des Instandhaltungs- und Renovierungsprozesses, der unabhängig vom ABR-Projekt, aber im Einklang mit diesem abläuft. Das ABR-Projekt wird sich auch mit dem Ziel befassen, die frankophonen Werte und soziokulturellen Themen des Kantons sowie ganz allgemein die Ausstrahlung des Berner Juras innerhalb des Kantons und in der Westschweiz zu stärken.

Angesichts des geplanten Kantonswechsels von Moutier spätestens 2026 erfordern diese Neuorganisation und die Arbeiten Investitionen und Entscheide im Schnellverfahren: Der Regierungsrat hat deshalb die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um im letzten Quartal 2022 mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen und allfällige provisorische Räumlichkeiten zu sichern, bis die Ausgabenbewilligungsbeschlüsse des Grossen Rates im Jahr 2023 vorliegen.

1. Einleitung und Ausgangslage

Der vorliegende Bericht des Projekts *Avenir Berne romande* (ABR) zuhanden des Regierungsrats dient dazu, die in der Planungsphase getroffenen Ausrichtungen und Hauptentscheide auf politischer Ebene endgültig zu validieren, um anschliessend die Umsetzungsphase einleiten zu können.

Zur Erinnerung: Der Regierungsrat hat Ende Mai 2021 die Projektorganisation «Avenir Berne romande» unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni beschlossen (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021). Das ABR-Projekt stellt einen neuen Impuls für den französischsprachigen und zweisprachigen Teil des Kantons Bern dar, nachdem die Jurafrage seit der rechtskräftigen Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier beendet ist.

Das gesamte Projekt steht unter einem konstruktiven positiven Vorzeichen: Es geht nicht nur darum, «Moutier zu verlegen» in einen «Berner Jura ohne Moutier», sondern darum, die Gelegenheit für neuen Schwung in einem von der Last der Jurafrage befreiten Kanton Bern zu nutzen. Es ist die Gelegenheit, die Verwaltung, die Justiz, die Polizei und die Schulen neu zu überdenken, für eine französischsprachige Bevölkerung, die in ihrem zweisprachigen Kanton aufblüht. Im gleichen Sinne hat der Regierungsrat alle Gemeinden des Berner Juras am 28. April 2021 angeschrieben, um das endgültige Ende der Jurafrage und der Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinden zu bestätigen.

Das Projekt *Avenir Berne romande* ist in drei Teilprojekte gegliedert: Das erste hat zum Ziel, die Jurafrage durch die Aushandlung eines Konkordats für den Kantonswechsel von Moutier definitiv zu beenden; das zweite ist Gegenstand des vorliegenden Berichts, mit dem Ziel, die französischsprachige Kantonsverwaltung, die Justiz, die Polizei und die kantonalen Schulen zu reorganisieren; das dritte umfasst die Anpassung des kantonalen Rechts und die Unterstützung der Gemeinden im Grand Val und der Region Moutier im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier.

2. Organisation Teilprojekt 2

2.1 Strukturen und Organe des Teilprojekts

Unter der politischen Führung des Regierungsrates und seiner Juradelegation (JDR) ist alt Regierungsrat Mario Annoni der von der Regierung beauftragte Projektleiter. Er arbeitet eng mit der Staatskanzlei zusammen, die für die Projektkoordination und die operative Leitung der drei Teilprojekte zuständig ist und eng mit den kantonalen Direktionen (DIR) zusammenarbeitet. Er wird von einer Begleitkommission unter-

stützt, die sich insbesondere mit Teilprojekt 2 befasst, aber auch über andere Elemente des Projekts informiert werden kann. In Bezug auf die Kommunikation wird das gesamte Projekt von KomBE begleitet. Darüber hinaus kann die Generalsekretärenkonferenz aufgerufen werden, auf kantonaler Ebene als beratender Ausschuss zu fungieren.

Das Organigramm des ABR-Projekts sieht wie folgt aus:

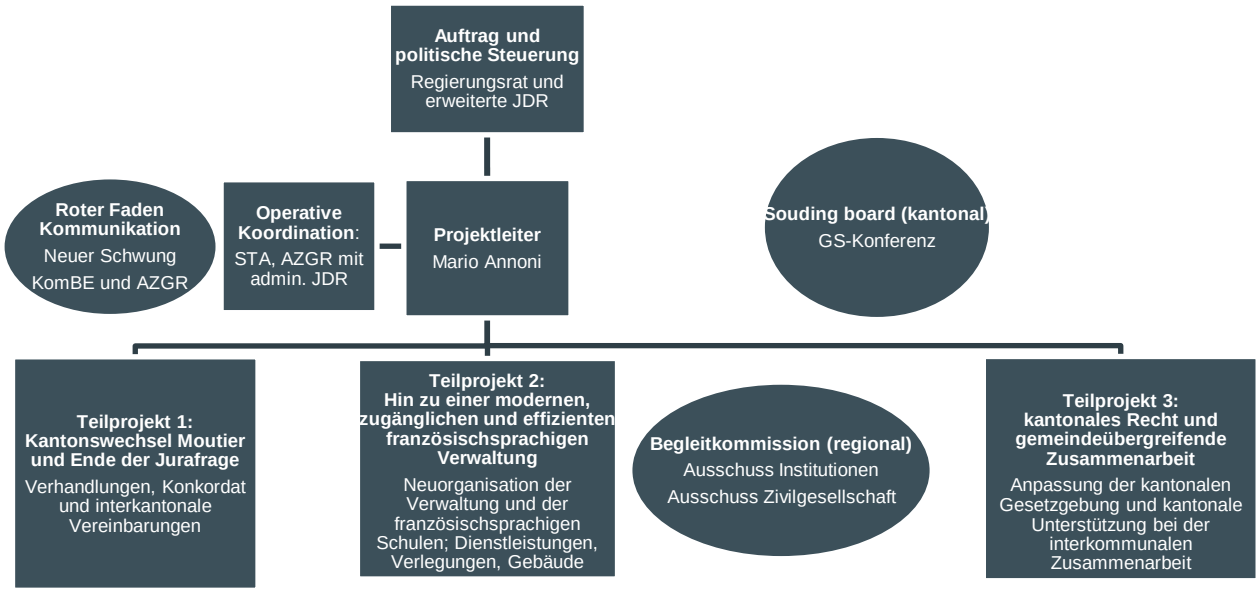

Die Projektorganisation sieht die Einsetzung einer Begleitkommission vor. Diese Kommission ist in zwei Teilbereiche unterteilt: in einen «institutionellen Teilbereich», der die regionalen Institutionen (BJR, RFB, französischsprachige Deputation, Jb.B usw.) vertritt und im Sommer 2021 eingesetzt wurde, und in einen «zivilgesellschaftlichen Teilbereich», der auf eine noch zu definierende Art im zweiten Teil des Projekts einbezogen werden soll, mit Personen aus Wirtschaft und Tourismus, Kunst und Kultur, Jugendvertreterinnen und -vertretern usw.

Der Auftrag des «institutionellen Teilbereichs» besteht darin, die regionalpolitische Akzeptanz der gemachten Vorschläge zu bewerten und dabei eine Verbindung zu den regionalen Organisationen herzustellen. Das Mandat des «zivilgesellschaftlichen Teilbereichs» wird darin bestehen, die sozioökonomischen und historischen Auswirkungen der Arbeiten zu kommentieren und Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere im Lichte der Überlegungen der «Journée des Cent» (Tag der 100) der Volkswirtschaftskammer (CEP) und in Verbindung mit der Einrichtung und Entwicklung der Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras. Dies ist der Projektteil «Stärkung der französischsprachigen Komponente des Kantons Bern». Seine Zusammensetzung soll flexibler und entwicklungsfähiger sein, je nach Bedarf und Fortschritt des Projekts. Die Verbindungen zur neuen Stiftung *Fondation pour le rayonnement* wurden berücksichtigt und in diese Überlegungen einbezogen.

Das Teilprojekt 2 «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung», das Gegenstand des vorliegenden Berichts ist, ist wie folgt organisiert:
- Projektleiter: Mario Annoni
- Operative Leitung: David Gaffino, Vizestaatsschreiber
- Steuerungsgruppe: Stéphanie Niederhauser (DIJ, Regierungsstatthalterin Berner Jura), Aldo Dalla Piazza (ehemaliger stv. GS der BKD, Auftrag für die STA: Schulen), Denis Grisel (Auftrag für die STA, Anpassung der Vorbereitungsarbeiten 2017/2018 und Beziehungen zur Wirtschaftsförderung), Renato Peng (DIJ, Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamts des Berner Juras), Reto Baumgartner (BVD,

AGG, Projektleiter, Immobilienmanagement), Kim Seiler (Generalsekretärin des BJR), Stéphanie Bailat (Generalsekretärin des RFB), Lucas Bonadei, Koordinator (STA, AZGR).

2.2 Abläufe und Arbeitsweisen

Angesichts der Notwendigkeit, die Region vor dem spätestens für den 1. Januar 2026 geplanten Kantonswechsel von Moutier neu zu organisieren, mussten die ordentlichen Entscheidungsprozesse des Kantons angepasst und beschleunigt werden. Da der Bau eines Gebäudes gemäss ordentlicher Planung mehrere Jahre in Anspruch nimmt, wurden von Projektbeginn an beschleunigte und priorisierte Verfahren vorgesehen.

Um eine möglichst breite politische Unterstützung zu den Vorschlägen aus dem Teilprojekt 2 des ABR-Projekts sicherzustellen, wurden unter anderem folgende Schritte unternommen:

- Das in Kapitel 3 entwickelte Konzept der «Konzentration nach Regionen» wurde der Öffentlichkeit anlässlich einer Medienkonferenz am 7. September 2021 vorgestellt, um die Bedenken der Bevölkerung und der regionalen politischen Kreise hinsichtlich der Absichten des ABR-Projekts aufzunehmen und das Vertrauen der Bevölkerung nach der Abstimmung in Moutier wiederherzustellen.
- Das in seinen Grundzügen von der JDR validierte Konzept der Konzentration nach Regionen wurde im Oktober/November 2021 bei der Begleitkommission und den regionalen politischen Institutionen, d. h. beim BJR, beim RFB, bei den Gemeinden (über den Verein Jb.B) und bei der Deputation (durch die Entsendung von zwei Mitgliedern in die Begleitkommission) in Konsultation gegeben.
- Die von den Projektvorschlägen besonders betroffenen kantonalen Direktionen wurden in die Arbeitsgruppe des Teilprojekts 2 aufgenommen und auch im Rahmen der Generalsekretärenkonferenz über den Stand des Projekts auf dem Laufenden gehalten.
- Das Konzept wurde im Februar 2022 in seinen Grundzügen auch der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates vorgestellt, die die wesentlichen Vorhaben des Projekts begrüsste.
- Gemäss RRB 626/2021, Ziffer 11, wird das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern eng in die Arbeiten einbezogen und vom Regierungsrat beauftragt, die prioritäre Umsetzung der notwendigen Investitionen sicherzustellen.
- Eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Justiz und Polizei wurde eingesetzt, um die Neuorganisation insbesondere im Zusammenhang mit dem Umzug des Regionalgerichts Berner Jura–Seeland, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und eines Teils der Kantonspolizei, die sich derzeit in Moutier befinden, zu behandeln. Die Gruppe trat mehrmals zusammen, und ihre Stellungnahmen ermöglichten es, das Projekt an die spezifischen Bedürfnisse von Justiz und Polizei anzupassen.
- Die Stossrichtungen werden mit den von diesen Baustellen direkt betroffenen Gemeinden konsolidiert.
- Die Begleitkommission des Projekts (institutioneller Teilbereich) wurde konsultiert, zu Sitzungen zusammengerufen und laufend informiert.
- Der Regierungsrat hat im Mai 2022 die Grundzüge der Konzentration nach Regionen und insbesondere die geplanten neuen Kompetenzzentren auf der Achse Biel–Sonceboz-Sombeval–Tavannes–Reconvilier genehmigt.
- Die im Laufe des Projekts regelmässig einbezogene JDR hat das Konzept der Konzentration nach Regionen an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 zuhanden des Regierungsrates definitiv genehmigt, um eine neue regionale Konsultation einzuleiten.
- Der Regierungsrat hat den Bericht, der bei den regionalen Akteuren in Konsultation gegeben wurde, in seiner Fassung vom 6. Juli 2022 verabschiedet. Die eingegangenen Stellungnahmen konnten in den Bericht in seiner aktuellen Fassung eingearbeitet werden.
- Die BVD hat zusammen mit der STA zahlreiche Varianten geprüft, zuletzt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das gesamte Gebäude von Tavannes Machines zu kaufen, anstatt nur einen Teil davon zu mieten. Rund ein Dutzend Varianten wurden geprüft, um die Nutzung des Gebäudes zu optimieren und mehr Organisationseinheiten in Tavannes zusammenzuführen, und dann verworfen.

- Die JDR und der Regierungsrat haben sich namentlich am 26. Oktober und am 9. November 2022 zu den letzten verbliebenen Varianten sowie zum vorliegenden Bericht geäussert.

Das in Kapitel 3 vorgestellte Konzept der Konzentration nach Regionen ist somit das Ergebnis eines breiten politischen Konsens sowohl auf regionaler als auch auf kantonaler Ebene.

3. Anträge des Teilprojekts 2

3.1 Konzentration nach Regionen

Im Teilprojekt 2 ist ein Konzept der «Konzentration nach Regionen» für die Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der französischsprachigen Schulen für die Region Berner Jura/Biel erarbeitet worden. Ziel ist es, die Kantonsverwaltung und die französischsprachigen Schulen im Berner Jura und in Biel teilweise regionalisiert zu erhalten sowie die Dienstleistungen für die Bevölkerung in verschiedenen Kompetenzzentren zu konzentrieren. Die Konzentration nach Regionen ist nachstehend grafisch zusammengefasst.

Erste Überlegungen im Zusammenhang mit der regionalen Konsultation Ende 2021:

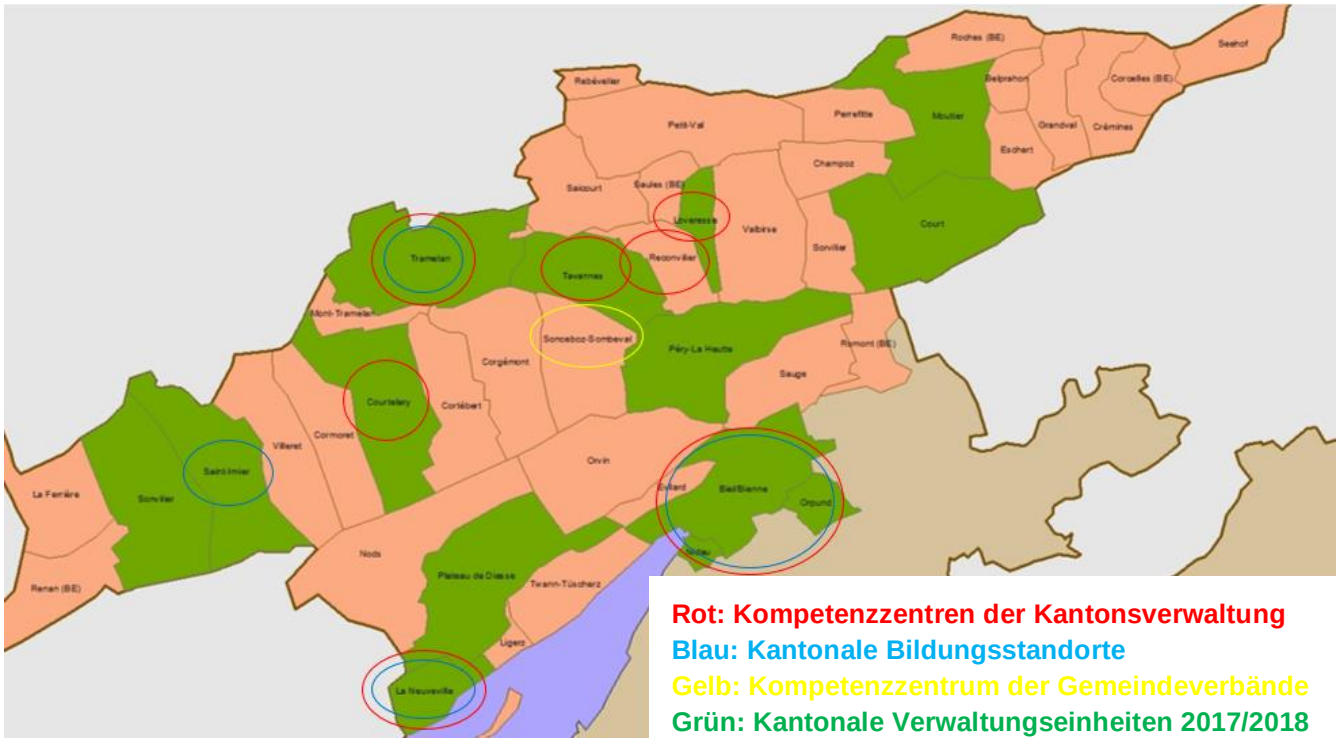

Auf der Grundlage der Konsultation und der Arbeit der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei wurden acht Kompetenzzentren ausgewählt und teilweise reorganisiert. Vier davon liegen auf einer neuen Hauptachse der Konzentration nach Regionen, wie in der nachstehenden Grafik dargestellt. Die bestehenden Hauptstandorte in anderen Gemeinden (La Neuveville, Courtelary, St-Imier und Tramelan) werden beibehalten und teilweise reorganisiert, aber auf dieser Hauptachse von Biel über Sonceboz-Sombeval und Tavannes bis Reconvilier werden sich die wichtigsten Investitionen, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, konzentrieren:

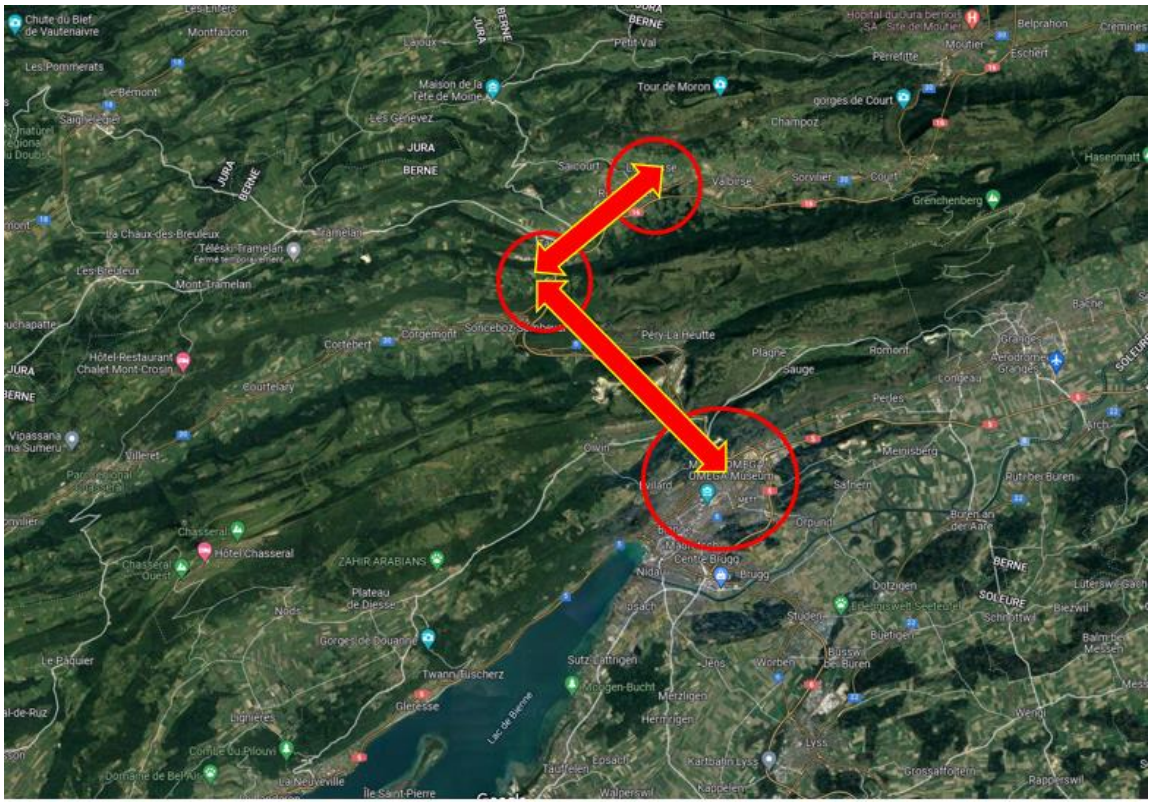

Die verschiedenen Kompetenzzentren werden in den Kapiteln 3.2 bis 3.5 dieses Berichts ausführlich beschrieben. Sie sind das Ergebnis einer eingehenden Prüfung verschiedener Varianten, die von der JDR entschieden wurden, und der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG). Gemäss dem Auftrag des Regierungsrates für das Teilprojekt 2 wurden die Grundsätze der Erreichbarkeit, der Modernität und der Effizienz sowie die strategische Konzentration nach Regionen beachtet.

3.2 Tavannes: neues Kompetenzzentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung

Das neue französischsprachige Verwaltungszentrum in Tavannes beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Vor 2026 die in Moutier ansässigen Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung in ein neues kantonales Verwaltungszentrum im Herzen des Berner Juras verlegen
- Gelegenheit nutzen, um andere im Berner Jura verstreute kantonale Einheiten an einem Standort zusammenzuführen
- Im Einklang mit der Immobilienstrategie des Kantons die Anzahl kleinerer Gebäude, die anderswo im Berner Jura gemietet werden, reduzieren und sie in ein vom Kanton gekauftes, zentral gelegenes Gebäude verlegen
- Langfristig zur Hauptanlaufstelle für die französischsprachigen Verwaltungsdienstleistungen für die Bevölkerung des Berner Juras werden
- Sicherstellen, dass französischsprachige Organisationseinheiten, Arbeitsplätze und Kaderstellen im Berner Jura erhalten bleiben
- Synergien mit Biel unter Wahrung der Sprachenterritorialität in Betracht ziehen
- Mittelfristig die meisten Dienststellen der französischsprachigen Kantonsverwaltung für den Berner Jura in einem Gebäude, das sich in kantonalem Besitz befindet, zusammenführen
- Synergien sowie einen sichtbaren Zugang für französischsprachige Dienstleistungen für die Bevölkerung des Berner Juras in einem symbolträchtigen Gebäude schaffen

Der Standort Tavannes wird somit nicht nur die von Moutier nach Tavannes zu verlegenden Verwaltungseinheiten aufnehmen, sondern auch einen Teil der Verwaltungseinheiten aus dem übrigen Berner Jura, wobei die wichtigsten Standorte in kantonalem Besitz (Immobilienstrategie des Kantons) in Courtelary, La Neuveville, St-Imier und Tramelan erhalten bleiben. Der detaillierte Vorschlag des ABR-Projekts für die im neuen Zentrum angesiedelten Verwaltungseinheiten findet sich in Kapitel 3.2.2 unten.

3.2.1 Überblick Areal und Gebäude

Die Gemeinde Tavannes wurde insbesondere wegen ihrer geografischen Lage im Herzen des Berner Juras ausgewählt, wodurch eine gute Erreichbarkeit des Standorts für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus der gesamten Region gewährleistet ist. Dieser Standort ist daher für die übrige Bevölkerung des Berner Juras wesentlich zentraler gelegen, als es Moutier derzeit ist.

Das neue Zentrum der französischsprachigen Verwaltung soll in einem historischen und symbolträchtigen Gebäude der Region eingerichtet werden: auf dem Areal der ehemaligen Fabrik von Tavannes Machines an der Rue H.F. Sandoz 80. Das Areal ist dank seiner unmittelbaren Nähe zum Bahnhof von Tavannes (fünf Minuten zu Fuss) und des Autobahnanschlusses Tavannes sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Individualverkehr sehr gut erreichbar.

Bild: Aussenansicht der ehemaligen Fabrik der Tavannes Machines.

Bild: Luftansichten des Standorts der Tavannes Machines an der Rue H.F. Sandoz 80 in Tavannes.

Das Gebäude ist gross genug, um die kantonalen Verwaltungseinheiten aufzunehmen, die an den Standort verlegt werden sollen. Der Innenraum bietet gute Möglichkeiten für Anpassungen. Die Aussenhülle des Gebäudes ist geschützt und sollte aufgefrischt werden.

Aufgrund neuer Informationen im Sommer 2022 und nach Prüfung verschiedener Varianten entschied sich der Regierungsrat für den Kauf des gesamten Gebäudes. Mit diesem Kauf stehen den am Standort vorgesehenen kantonalen Verwaltungsstellen insgesamt 6500 m² zur Verfügung, die mit privaten Mietern geteilt werden müssen.

Die Umsetzungsplanung des AGG sieht vor, das Gebäude von Tavannes Machines bis Ende 2025 gemäss folgendem Zeitplan für die Nutzerinnen und Nutzer bereitzustellen. Der Einzug ist für Ende 2025 geplant und betrifft nur die in Moutier ansässigen Organisationseinheiten. Der Umzug der übrigen Organisationseinheiten, die über das Gebiet des Berner Juras verteilt sind, erfolgt schrittweise ab 2026.

	2022				2023				2024				2025			
	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.
Projektplanung/-studie																
Kreditgenehmigung GR																
Realisierung																
Bezug																

Die kantonalen Verwaltungsstellen, die sich derzeit in unmittelbarer Nähe des Standorts von Tavannes Machines an der Rue du Quai 20 befinden, nämlich das Verkehrsprüfzentrum des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) und das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), werden ihre derzeitigen gemieteten Räumlichkeiten verlassen und in das Gebäude von Tavannes Machines umziehen.

3.2.2 Einzelheiten zu den betroffenen kantonalen Verwaltungseinheiten

Der vorliegende Bericht schlägt die Konzentration einer Mehrheit der im Berner Jura vorhandenen kantonalen Verwaltungseinheiten (ohne die Bereiche Justiz, Polizei und Gefängnis sowie mit Beibehaltung verschiedener Einheiten hauptsächlich der DIJ und der BKD an ihren derzeitigen Standorten) innerhalb des geplanten französischsprachigen Verwaltungszentrums in Tavannes vor. Im Einzelnen schlägt das ABR-Projekt vor, dass folgende Verwaltungseinheiten langfristig am Standort Tavannes angesiedelt werden sollen:

Gemeinde	Miete/Eigentum	DIR	Amt	Mitarbeitende (Zahlen 2021)	VZÄ (2021)	Künftiger Standort
Courtelary	Eigentum	DIJ	Grundbuchamt	7	5,5	Tavannes Machines
Courtelary	Eigentum	SID	Zivilstands- und Ausweiswesen	6	3,6	Tavannes Machines
Péry	Miete	BKD	ACCES	4	2	Tavannes Machines
Tavannes	Miete	WEU	Kantonales Laboratorium	3	3	Tavannes Machines
Tavannes	Miete	BKD	AKVB – EB	6	3,45	Tavannes Machines
Tavannes	Miete	WEU	Waldabteilung	7	6,1	Tavannes Machines
Tavannes	Miete	WEU	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	19	15,9	Tavannes Machines
Tavannes	Miete	SID	SVSA – Agentur Tavannes	1	0,9	Tavannes Machines
Tramelan	Miete	BKD	MBA – BIZ	10	7,55	Tavannes Machines
Tramelan	Miete	BKD	AK – Denkmalpflege	4	2,35	Tavannes Machines
Moutier	Eigentum	FIN	Steuerverwaltung	35	28,4	Tavannes Machines
Moutier	Miete	BKD	AKVB – EB	2	0,85	Tavannes Machines
Moutier	Miete	DIJ	Betreibungs- und Konkursamt	22	19,4	Tavannes Machines
			Total	126	99	

Die Verlegung und Konzentration dieser Einheiten der kantonalen Verwaltung ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Erstens befinden sich einige dieser Einheiten derzeit in Moutier und werden ohnehin an einen anderen Ort im Berner Jura umziehen müssen. Zweitens befinden sich einige dieser Einheiten in vom Kanton gemieteten Gebäuden, von denen einige ohnehin das Ende des Mietvertrags erreichen. Die Zahl der vom Kanton gemieteten Gebäude im Berner Jura wird somit reduziert werden können, indem diese Organisationseinheiten an den Standort von Tavannes Machines verlegt werden.

Während der Standort in erster Linie dazu dient, die Verwaltung des Berner Juras zusammenzulegen, ist ein Vorschlag für Synergien im Bereich des Konkurswesens hervorzuheben, da in Tavannes Machines ein Teil des Konkurspersonals sowohl aus Biel als auch aus dem Berner Jura konzentriert werden soll (jede Region behält ihren öffentlichen Schalter und ihr Betreibungswesen). Das Konkurswesen ist ein komplexer Bereich, der bereits heute in Zusammenarbeit zwischen Biel und dem Berner Jura bearbeitet wird. Es wird beantragt, den Sitz der neuen Betreibungs- und Konkursregion im Berner Jura statt in Biel anzusiedeln, um ein Gleichgewicht zwischen den beiden Regionen herzustellen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonalen Schulen, die derzeit in Moutier angesiedelt sind, neu nach Biel kommen werden (siehe auch Kap. 3.4.3). Eine solche Neuorganisation würde jedoch eine Teilrevision des Gesetzes voraussetzen; nach Einschätzung der STA dürfte eine solche Revision keine grösseren politischen Probleme aufwerfen, sofern sie gut erklärt und begleitet wird. Mit der Stadt Biel wurde diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Die Zusammenlegung der Einheiten von Biel und Tavannes könnte auch dazu führen, dass in Biel Platz frei wird und eine frühere Optimierungsmassnahme umgesetzt werden kann, die vorsah, die Betreibungsämter von Biel und Aarberg in Biel zusammenzulegen; diese Möglichkeit wird von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) derzeit noch geprüft.

Aus diesen Gründen und auf der Grundlage verschiedener Varianten hat die Juradelegation die obige Aufteilung zuhanden des Regierungsrates verabschiedet, der sie seinerseits genehmigt hat.

3.3 Reconvilier: neues Kompetenzzentrum Justiz und Polizei

Es ist geplant, in Reconvilier ein neues Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» zu schaffen, welches das Regionalgericht (derzeitige Zweigstelle in Moutier), die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft, die derzeit in Moutier angesiedelt sind, und die Kantonspolizei für das Gebiet nördlich des Pierre-Pertuis vereinen wird. Derzeit sind diese Verwaltungseinheiten überwiegend in Moutier angesiedelt, weshalb es zwingend erforderlich ist, sie an einen anderen Ort im Berner Jura zu verlegen.

In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei ist eine Konzentration an einem Standort die beste Option in Bezug auf Effizienz und Funktionalität, insbesondere um die Einheit der Strafkette zwischen Polizeiaufgaben, Staatsanwaltschaft, Haft- und Vernehmungsmöglichkeiten und dem Gericht aufrechtzuerhalten. So werden der Personentransport und die Kosten für Justiz und Polizei begrenzt. Die vorgeschlagene Lösung erfordert eine beträchtliche Anfangsinvestition, ist jedoch modern, effizient und langfristig kostensparend.

Der Standort Reconvilier wurde, ebenso wie der Standort Tavannes, aufgrund seiner geografischen Lage im Herzen des Berner Juras und seiner Erreichbarkeit sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Individualverkehr ausgewählt. Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs von Reconvilier und unweit des Autobahnanschlusses Loveresse. Es bildet das Ende der von *Avenir Berne romande* vorgeschlagenen neuen Hauptachse von Biel nach Reconvilier.

3.3.1 Überblick Areal und Gebäude

In verschiedenen Gemeinden wurden verschiedene Varianten geprüft. In Ermangelung eines geeigneten bestehenden Gebäudes ist vorgesehen, auf der Parzelle Nr. 1109 der Gemeinde Reconvilier einen modernen Neubau zu realisieren, der das neue Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» beherbergen soll. Neben der oben erwähnten Verlegung von Einheiten (Kap. 3.3) ist auch die Schaffung von Tageshaftzellen vorgesehen, die das Fehlen eines Gefängnisses (im Gegensatz zu den Standorten Biel und Moutier) teilweise kompensieren sollen. Die Schlichtungsbehörde, die sich derzeit in Moutier befindet, wird nicht am künftigen Standort des Gerichts in Reconvilier angesiedelt, sondern in Courtelary im Rahmen des neuen Kompetenzzentrums «gerichtsnahe Behörden», was der Logik der Justiz und den Forderungen der betroffenen Verwaltungseinheiten entspricht.

Ein Neubau auf dieser Parzelle würde es ermöglichen, den prozessualen und sicherheitstechnischen Anforderungen Rechnung zu tragen, die für ein reibungsloses Funktionieren der Justiz und der Polizei in einem modernen und angemessenen Gebäude erforderlich sind. Die Bauparzelle Nr. 1109 liegt ideal im Dorfzentrum und im Herzen des Berner Juras, in einer Gemeinde, die für die Industriegeschichte der Region symbolisch ist. Der Bahnhof (200 m zu Fuss entfernt) sowie der Autobahnanschluss befinden sich in der Nähe der Parzelle, wodurch der Standort für die Bevölkerung und das Personal sehr gut erreichbar ist, auch für das Personal, das derzeit in Moutier wirkt. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Parzelle belastet ist und vor dem Bau saniert werden muss; die Untersuchungen sind geplant und die Ergebnisse dürften im Herbst 2022 bekannt sein.

Bilder: Ansichten der Parzelle Nr. 1109 in Reconvilier.

Der Bau wird einem prioritären Verfahren folgen, was die ordentlichen Fristen teilweise komprimieren kann, aber dennoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Planung des AGG für den Bau und die Umsetzung sieht gemäss folgendem Zeitplan vor, dass das Gebäude unter Berücksichtigung der kantonalen Verfahren bis frühestens Ende 2029 zur Verfügung stehen soll:

	2022			2023				2024				2025				2026				2027				2028				2029			
	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q
Projektplanung/-studie																															
Kreditgenehmigung GR																															
Realisierung																															
Bezug																															

Da der Regierungsrat einen vorübergehenden Verbleib auf jurassischem Boden ausgeschlossen hat, müssen die Justiz und die Kantonspolizei Moutier per Ende 2025 verlassen (vor dem Kantonswechsel von Moutier, der spätestens per 1. Januar 2026 vorgesehen ist). Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei wird daher eine Übergangslösung geprüft, um die betroffenen Verwaltungseinheiten von Ende 2025

bis Ende 2029, d. h. während rund vier Jahren, unterzubringen. Die Vorschläge des AGG zu den provisorischen Gebäuden werden unter Kapitel 3.3.3 erläutert.

3.3.2 Einzelheiten zu den betroffenen kantonalen Verwaltungseinheiten

Das neue Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» soll die Gerichtsdienste und die Kantonspolizei hauptsächlich aus Moutier aufnehmen. Die Schaffung des neuen Justiz- und Polizeizentrums soll auch die Konzentration der Einheiten der Kantonspolizei für die Region nördlich des Pierre-Pertuis ermöglichen. Die Liste der betroffenen Verwaltungseinheiten sieht folgendermassen aus:

Gemeinde	Direktion	Amt	Mitarbeitende	VZÄ	Künftiger Standort
Loveresse	SID	Fachstelle Prävention	1	3	Reconvilier
Tavannes	SID	Stationierte Polizei	8	11	Reconvilier
Moutier	JUS	Regionalgericht	17	13,6	Reconvilier
Moutier	JUS	Staatsanwaltschaft	7	6,6	Reconvilier
Moutier	JUS	Jugendanwaltschaft	3	2,3	Reconvilier
Moutier	SID	Stationierte Polizei	19	15	Reconvilier
Moutier	SID	Mobile Polizei	15	16	Reconvilier
Moutier	SID	Fahndung	15	13	Reconvilier
		Total	85	80,5	

Die Verlegung dieser Verwaltungseinheiten ist nicht nur deshalb zweckmässig, weil einige von ihnen in Moutier angesiedelt sind und deshalb an einen anderen Ort im Berner Jura verlegt werden müssen, sondern auch, weil sie die von der Kantonspolizei gewünschte Konzentration ihrer Einheiten für die Region nördlich des Pierre-Pertuis ermöglicht. Auch die mobile Polizei zieht in das neue Justiz- und Polizeizentrum ein. Dies hat den Vorteil, dass alle Polizeieinheiten für den nördlichen Berner Jura unter einem Dach zusammengefasst werden können, mit all den damit verbundenen Synergien und Planungserleichterungen. Dazu muss beim Bau des neuen Gebäudes eine Tiefgarage für die Fahrzeuge der mobilen Polizei gebaut werden.

3.3.3 Notwendigkeit, die Nutzung provisorischer Gebäude einzuplanen

Trotz eines – soweit rechtlich möglich – beschleunigten Verfahrens, werden die Planung, die Sicherung der Finanzierung auf politischer Ebene und der Bau eines neuen Gebäudes für das Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Verschiedene Varianten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen geprüft. Auch private Investoren wurden angesprochen. Da sich keiner bereit erklärte, das komplexe Gebäude innerhalb der vorgegebenen Fristen zu errichten, wird der Bau vom Kanton übernommen.

Die aktuelle Planung des AGG sieht vor, dass das neue Gebäude Ende 2029 in Betrieb genommen wird. Da der Regierungsrat Verhandlungen über einen vorübergehenden Verbleib auf jurassischem Boden nach dem Kantonswechsel von Moutier im Jahr 2026 ausgeschlossen hat, müssen diese Organisationseinheiten Moutier zwingend vor dem Kantonswechsel, d. h. vor dem 1. Januar 2026, verlassen. Daher ist es zwingend erforderlich, eine Lösung in einem oder mehreren provisorischen Gebäuden anzubieten, die im Prinzip von Ende 2025 bis Ende 2029 zur Verfügung stehen sollen.

Nach der Prüfung mehrerer Varianten wurde vom ABR-Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Justiz und Polizei» als Lösung vorgeschlagen, das Regionalgericht vorübergehend im Gebäude an der Rue Bel-Air 20 in Reconvilier, das dem Kanton gehört, unterzubringen. Das Gebäude wird derzeit

von der Tagesschule (EJC) der Gemeinde Reconvilier genutzt. Die EJC wird jedoch in etwa zwei Jahren in ein im Bau befindliches Gemeindegebäude umziehen, wodurch das Gebäude an der Rue Bel-Air 20 für die Kantonsverwaltung frei wird. Dieses Gebäude mit einer Fläche von etwas mehr als 1500 m² könnte das Regionalgericht aufnehmen, was allerdings mit erheblichen Anpassungsarbeiten verbunden wäre. Nach derzeitigem Informationsstand scheint es jedoch nicht möglich zu sein, alle Einheiten des künftigen Justiz- und Polizeizentrums dort unterzubringen.

Diese Lösung wurde anderen Varianten vorgezogen, darunter Courtelary (bei der regionalen Konsultation Ende 2021 in Betracht gezogen) und die Option eines provisorischen Standorts in Bellelay (von der Arbeitsgruppe «Justiz und Polizei» verworfen). Dies wäre laut AGG die kostengünstigste Variante gewesen, was die Arbeitsgruppe «Justiz und Polizei» mit Blick auf die Nutzung bestreitet. Ein provisorischer Standort der Justiz in Bellelay hätte insbesondere die Einrichtung eines regelmässigen Pendelverkehrs zwischen Bellelay und Reconvilier erfordert. Er hätte über mehrere Jahre hinweg erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Personentransport, dem Betrieb der Justiz, den Arbeits- und Transportzeiten durch die Polizei usw. verursacht. Die Arbeitsgruppe «Justiz und Polizei» schloss diese Option in einer schriftlichen Stellungnahme endgültig aus.

Die in Moutier ansässigen Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft können entweder, sofern es der verfügbare Platz zulässt, in das Regionalgericht in Reconvilier, und zwar in das Gebäude an der Rue Bel-Air 20 ziehen oder im ehemaligen Rathaus von Reconvilier an der Rue du Dr. Tièche 12 untergebracht werden. Im Idealfall sollten alle Einheiten des künftigen Kompetenzzentrums «Justiz und Polizei» bereits in der provisorischen Lösung vereint sein, doch der Nutzungsplan und die als Provisorium verfügbaren Gebäude scheinen diese Möglichkeit beim derzeitigen Stand der Planung auszuschliessen.

Der langfristige Wille und die feste Zusage gegenüber der JDR ist es, alle Verwaltungseinheiten in Reconvilier im zukünftigen Gebäude, das für 2029 geplant ist, zu vereinen. In einer provisorischen Situation wird es als akzeptabel erachtet, die Verwaltungseinheiten anders zu verteilen, selbst auf die Gefahr hin, die Strafkette im Rahmen der durch die Sicherheitsvorschriften erlaubten Grenzen etwas zu verkomplizieren. Priorität hat eine Lösung in erster Linie in Reconvilier oder im Berner Jura.

Die Schlichtungsbehörde wird von Moutier in das Gebäude des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary umziehen, zusammen mit den Diensten des Regierungsstatthalteramts und der KESB des Berner Juras (siehe Kap. 3.5.1 zum Kompetenzzentrum «gerichtsnahe Behörden» in Courtelary).

Die in Moutier stationierte Kantonspolizei wird ihre Einheiten während der Übergangszeit bis zur Bereitstellung des neuen Gebäudes auf Tavannes, Reconvilier und Loveresse verteilen. Wenn der neue Standort von Justiz und Polizei fertiggestellt ist, kann die Polizei alle ihre Einheiten für die Region nördlich des Pierre-Pertuis im neuen Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier konzentrieren.

Die BVD ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit der STA diese Varianten weiter zu untersuchen, um so schnell wie möglich eine Lösung mit provisorischen Gebäuden für das Regionalgericht, die Kantonspolizei sowie die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft zu realisieren. Zudem müssen in Zusammenarbeit mit einigen der derzeitigen Mieter der Räumlichkeiten Lösungen gefunden werden.

3.4 Kompetenzzentrum Biel: Zweisprachigkeit und neue Ausbildungen auf Französisch, Sitz des RFB

Die Stadt Biel und die umliegenden Gemeinden beherbergen bereits zahlreiche kantonale Verwaltungseinheiten, die sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch funktionieren. Mit Ausnahme des Konkursamts, das im künftigen Verwaltungszentrum Tavannes Machines (siehe Kapitel 3.2 oben) unterge-

bracht werden soll, verbleiben die kantonalen Verwaltungseinheiten in Biel und in der unmittelbaren Agglomeration (Orpund, Nidau) nach aktuellem Stand des Projekts in ihren Räumlichkeiten. In Zukunft werden noch Anpassungen notwendig sein, insbesondere um eine gute Lösung für den Standort des RFB zu finden, dessen Gebäude renoviert werden muss. In der Zwischenzeit hat die STA ein Pilotprojekt zur flexiblen Büronutzung in kleinem Massstab im Gebäude des RFB eingeleitet (siehe 3.4.4 unten).

Biel als französischsprachiger Bildungsstandort wird durch die Verlegung der beiden in Moutier bestehenden kantonalen Schulen erheblich gestärkt. Dabei handelt es sich zum einen um die Fachmaturitätsschule (FMS), eine Filiale des Französischen Gymnasiums Biel (das 2022 in «Gymnase de Bienne et du Jura bernois» umbenannt wurde), und zum anderen um das ceff ARTISANAT. Auf diese beiden Verlegungen wird im Folgenden näher eingegangen. Im Fall der FMS hat diese Reorganisation bereits dazu geführt, dass (für den Schulbeginn im August 2023) die Einrichtung eines neuen zweisprachigen Bildungsgangs als Ergänzung zu den einsprachigen Bildungsgängen angekündigt werden konnte.

3.4.1 Überblick Areal für die FMS

Da es offenkundig auf der Hand lag, die FMS im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier und dank der unverhofften Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten in der Nähe des Bahnhofs Biel im Gymnasium Biel und Berner Jura zusammenzufassen, war der Umzug der FMS bereits 2021 Gegenstand eines formellen Beschlusses des Regierungsrates. Der für die Anpassung notwendige Kredit wurde anschliessend in einem Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 217/2022) beschlossen. Dank dieser raschen Schritte wurde die FMS in Biel bereits auf den Schulbeginn im August 2022 an der Aarbergstrasse 3–7 (die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Nidau, aber in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Biel befindet) eröffnet. Damit wurde die Gelegenheit genutzt, ein den Anforderungen entsprechendes Gebäude in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und des Campus des Gymnasiums Biel und Berner Jura zu mieten. Diese Nähe zwischen dem Campus des Gymnasiums und dem Standort an der Aarbergstrasse ermöglicht es sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften, in den Pausen schnell zwischen den beiden Standorten zu wechseln, gemeinsame Infrastrukturen zu nutzen oder fürs Mittagessen die Cafeteria des Gymnasiums Biel und Berner Jura zu erreichen.

Bilder: Ansichten des FMS-Standorts an der Aarbergstrasse in Biel/Nidau.

3.4.2 Überblick Areal für das ceff ARTISANAT

Neben der Entwicklung von zwei neuen Standorten des Kantons in Tavannes und Reconvilier, die Moutier ersetzen sollen, besteht die andere grosse Herausforderung des Projekts *Avenir Berne romande* darin, einen neuen Standort für das ceff ARTISANAT in Biel zu schaffen. Das Hauptanliegen ist es, den französischsprachigen Bildungsstandort Biel zu stärken und im Sinne von *Avenir Berne romande* neue Kooperationen zwischen Biel-Seeland und dem Berner Jura zu schaffen. Dazu muss dem ceff ein Standort zur Verfügung gestellt werden, der gross genug ist, um seinen handwerklichen Bereich aufzunehmen, d. h.

rund 3000 m^2 Nutzfläche, in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Biel gelegen ist, damit der Standort für Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Region (insbesondere aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura) attraktiv bleibt, und dies alles innerhalb einer angemessenen Frist, die dem ceff eine gewisse Planungssicherheit für seine nahe Zukunft ermöglicht.

Die Projektgruppe *Avenir Berne romande* und die Leitung des ceff haben mehrere Varianten geprüft und insbesondere zwei Standorte besichtigt, die alle oben genannten Kriterien erfüllen. Das Zeitfenster für die Anmietung eines dieser beiden Standorte für den Umzug des ceff ARTISANAT nach Biel ist sehr knapp, da es andere Unternehmen/Schulen gibt, die daran interessiert sind, diese Räumlichkeiten so nahe am Bahnhof Biel zu mieten.

Im Sommer 2022 wurde mit dem Eigentümer des vielversprechendsten Standorts, der sich an der Salzhausstrasse 18a im selben Gebäude wie die Technische Fachschule des BBZ Biel befindet, ein Vertrag unterzeichnet. Der Eigentümer war bereits dabei, sein Gebäude auszubauen, insbesondere mit dem Plan, ein weiteres Stockwerk hinzuzufügen. Der Standort ist ideal, um das ceff ARTISANAT aufzunehmen, zumal er fussläufig nur drei Minuten vom Bahnhof Biel entfernt liegt. Er wird auch die Möglichkeit bieten, Parkplätze für das Lehrpersonal zu mieten. Verpflegungsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Ein Pausenplatz im Freien ist vorhanden, müsste aber noch gestaltet werden.

Bilder: Ansichten des Standorts an der Salzhausstrasse 18a.

3.4.3 Einzelheiten zu den Verwaltungseinheiten in Biel

Die französischsprachigen kantonalen Verwaltungseinheiten in Biel, Nidau und Orpund bleiben alle an ihren bisherigen Standorten, mit Ausnahme eines Teils des Betreibungs- und Konkursamts in Biel: Es wird vorgeschlagen, den Sitz des französischsprachigen Betreibungs- und Konkursamts im Gebäude von Tavannes Machines anzusiedeln. Biel wird seinen Schalter und das Betreibungspersonal sowie den wesentlichen Teil der deutschsprachigen Konkursgeschäfte behalten, während das französischsprachige Konkurspersonal ins kantonale Verwaltungszentrum nach Tavannes wechseln wird. Das Konkurswesen für die gesamte Region Berner Jura–Seeland wird somit künftig flexibel an zwei Standorten mit einem Hauptsitz in Tavannes verwaltet. Dies bedeutet, dass höchstens 12 Personen, d. h. etwa 8,4 VZÄ, die für das Konkursamt arbeiten, von Biel nach Tavannes verlegt werden. Diese Neuorganisation ermöglicht eine Zentralisierung des Konkursamtssitzes an einem einzigen Standort für die gesamte Region Berner Jura–Biel, wodurch Effizienz und Synergien gesteigert werden können, während die Schalter und die flexible Arbeit an zwei Standorten erhalten bleiben. Dank der gewählten Lösung werden zwischen Biel und dem Berner Jura Synergien im Bereich des Konkurswesens geschaffen; als Standort für die Zusammenlegung

wird der Berner Jura gewählt, um dem politischen Willen nach Ausgewogenheit Rechnung zu tragen, da die kantonalen Schulen von Moutier nach Biel verlegt werden (vgl. auch Kapitel 3.2.2).

Im Folgenden die detaillierte Liste der Bieler Verwaltungseinheiten:

Gemeinde	Direktion	Amt	Mitarbeitende	VZÄ	Künftiger Standort
Biel	JUS	Regionalgericht	17	13,3	Biel
Biel	JUS	Schlichtungsbehörde	5	3,1	Biel
Biel	JUS	Staatsanwaltschaft	17	13,85	Biel
Biel	JUS	Jugendanwaltschaft	3	1,2	Biel
Biel	BKD	AKVB – EB	9	5,75	Biel
Biel	BKD	MBA – BIZ	18	9,8	Biel
Biel	WEU	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	24	20,4	Biel
Biel	WEU	Arbeitslosenkasse	23	22,8	Biel
Biel	WEU	Uhrenbeobachtungsbüro	50	11	Biel
Biel	WEU	Wirtschaftsförderung	4	3,3	Biel
Biel	SID	Zivilstandsamt	15	11,9	Biel
Biel	SID	Ausweiszentrum	6	5,3	Biel
Biel	SID	Stationierte Polizei	32	29,8	Biel
Biel	SID	Fahndung	13	13	Biel
Biel	SID	Fachstelle Planungen	2	2	Biel
Biel	SID	Regionales Führungsorgan	2	2,6	Biel
Biel	SID	Einsatzzentrale	14	12,4	Biel
Biel	SID	Fachstelle Prävention	5	4,8	Biel
Biel	SID	Bewährungs- und Vollzugsdienste	7	5,5	Biel
Biel	SID	Regionalgefängnis	27	23,65	Biel
Biel	FIN	Steuerverwaltung	93	78,05	Biel
Biel	FIN	Field support KAIO	2	2	Biel
Biel	STA	Generalsekretariat RFB	2	1,2	Biel
Biel	DIJ	Betreibungsamt	36	35,2	Biel
Nidau	DIJ	AGR – französischsprachige Abteilung	7	3,8	Nidau
Nidau	DIJ	Grundbuchamt	17	14,8	Nidau
Nidau	DIJ	Regierungsstatthalteramt	24	14,1	Nidau
Nidau	SID	Stationierte Polizei	1	0,9	Nidau
Nidau	WEU	Arbeitsbedingungen	3	2,3	Nidau
Orpund	SID	Verkehrsprüfzentrum	30	27,45	Orpund
			508	395,25	

3.4.4 Flexible Arbeitsplätze und Standort des RFB

Neben den vorrangigen Fragen, die auf der Grundlage des vorliegenden Berichts zu entscheiden sind, müssen in Biel im Zusammenhang mit dem ABR-Projekt weitere Fragen beantwortet werden, insbesondere zur Zukunft des Gebäudes (Seevorstadt 45), in dem der Sitz des RFB untergebracht ist und das früher oder später saniert werden sollte. Es stellt sich die Frage nach der Suche nach anderen Räumlichkeiten für den RFB. Gemäss Sonderstatutsgesetz befindet sich der Sitz des RFB in Biel.

Um die Nutzung des Gebäudes bis dahin zu optimieren, hat die STA Mitte 2021 ein kleineres Pilotprojekt gestartet. Es wurden flexible Arbeitsplätze für das STA-Personal eingerichtet, das in der Region arbeitet,

hauptsächlich für das Gleichstellungsnetzwerk «Réseau égalité Berne francophone», das Projekt ABR und manchmal auch für kantonales Personal, das auf Besuch in Biel ist. Die Büros im RFB in Biel sparen Reisezeit und Transportkosten im Vergleich zu den Räumlichkeiten der STA in Bern.

Dieses flexible Modell könnte vielleicht auch andernorts in Biel und in der einen oder anderen Gemeinde im Berner Jura übernommen werden, um dem Kantonspersonal, das im französischsprachigen und zweisprachigen Teil des Kantons unterwegs ist, eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

3.5 Weitere Standorte der Konzentration nach Regionen

3.5.1 Kompetenzzentrum Courtelary: gerichtsnahe Behörden, Regierungsstatthalteramt Berner Jura

Der Standort Courtelary umfasst drei historische Gebäude in kantonalem Besitz auf demselben Grundstück. Es wird vorgeschlagen, das Regierungsstatthalteramt Berner Jura sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im derzeitigen Hauptgebäude zu belassen. Das Zivilstands- und Ausweiswesen zieht an den Standort Tavannes Machines.

Das Grundbuchamt, das Zivilstands- und Ausweiswesen und die Stelle der interjurassischen Jugendbeauftragten werden Courtelary verlassen. Das Grundbuchamt und das Zivilstands- und Ausweiswesen werden in das Verwaltungszentrum nach Tavannes verlegt, wodurch in einem separaten Gebäude Platz für die zurzeit noch in Moutier angesiedelte Schlichtungsbehörde frei wird. Auf diese Weise wird die Gliederung nach Kompetenzzentren eingehalten, da das Grundbuchamt und das Zivilstands- und Ausweiswesen mit der übrigen Kantonsverwaltung und den Dienstleistungen für die Bevölkerung in der Tavannes Machines zusammengelegt werden, während sich in Courtelary ein Kompetenzzentrum «gerichtsnahe Behörden» entwickelt.

Da die Schlichtungsbehörde vom Regionalgericht unabhängig ist, ist nicht vorgesehen, sie ins künftige Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier zu integrieren. Sie wird für ihre Tätigkeit den im Gebäude in Courtelary verfügbaren Anhörungssaal nutzen können. Die Optimierung der gemeinsamen Nutzung bestimmter Infrastrukturen in Courtelary kann in Absprache zwischen den betroffenen Einheiten erfolgen.

Nachfolgend die Liste der Verwaltungseinheiten, die in Courtelary verbleiben oder dorthin verlegt würden:

Gemeinde	Direktion	Amt	Mitarbeitende	VZÄ	Künftiger Standort
Courtelary	DIJ	Regierungsstatthalteramt	14	11,6	Courtelary
Courtelary	DIJ	KESB	12	10,5	Courtelary
Moutier	JUS	Schlichtungsbehörde	4	3	Courtelary
			30	25,1	

3.5.2 Kompetenzzentrum La Neuveville: Bildung, Jugend und Sport, Sitz des BJR

Auf Wunsch insbesondere des BJR und der Gemeindebehörden wird der kantonale Standort La Neuveville beibehalten und in Form eines Kompetenzzentrums «Bildung, Jugend und Sport, Sitz des BJR» leicht umstrukturiert.

Es wird vorgeschlagen, den Sitz des Bernjurassischen Rats (BJR) in La Neuveville zu belassen. Dies entspricht dem einstimmigen Willen, der bei der regionalen Konsultation Ende 2021 zum Ausdruck kam und bei der ursprünglich eine Zusammenlegung im neuen Verwaltungszentrum in Tavannes vorgeschlagen worden war. Der BJR selbst hat darum gebeten, seinen Sitz in La Neuveville zu behalten, was auch

der Wunsch aller konsultierten Institutionen des Berner Juras war. Die Teilreorganisation am Standort Courtelary bietet auch die Gelegenheit, das Büro der Jugendbeauftragten des BJR von Courtelary nach La Neuveville an den Sitz des BJR zu verlegen, dem es für die Aktivitäten auf Berner Seite angegliedert ist. Es ist auch vorgesehen, die andere in La Neuveville ansässige Verwaltungseinheit des Kantons, nämlich die Geschäftsstelle Berner Jura des BSM, beizubehalten. Auch hier war ursprünglich eine Zusammenlegung im künftigen Verwaltungszentrum vorgeschlagen worden. Auch der Polizeiposten bleibt im Gebäude.

La Neuveville gehört ebenfalls zu den Bildungszentren des Berner Juras, wie Tramelan und St-Imier, und beherbergt den Sitz der Handelsmittelschule La Neuveville.

Nachfolgend die Liste der Verwaltungseinheiten, die in La Neuveville verbleiben oder dorthin verlegt würden:

Gemeinde	Direktion	Amt	Mitarbeitende	VZÄ	Künftiger Standort
Courtelary	STA	BJR-Jugendbeauftragter	1	0,4	La Neuveville
La Neuveville	SID	Stationierte Polizei	6	5	La Neuveville
La Neuveville	SID	BSM	7	5,4	La Neuveville
La Neuveville	STA	Generalsekretariat BJR	4	2,7	La Neuveville
			18	13,5	

3.5.3 Kompetenzzentrum Sonceboz-Sombeval: Ausstrahlung und interkommunale Zusammenarbeit

Sonceboz-Sombeval bildet ein Kompetenzzentrum «Ausstrahlung und interkommunale Zusammenarbeit», das im Herzen der neuen Achse Biel–Sonceboz-Sombeval–Tavannes–Reconvilier liegt, die mit *Avenir Berne romande* entwickelt werden soll. Gemäss dem Willen der Gemeinden und ihres Dachverbands wird Sonceboz-Sombeval künftig den Sitz des Gemeindeverbands Jura bernois.Bienne (Jb.B) sowie den Sitz der Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras (Fondation pour le rayonnement du Jura bernois) beherbergen. Diese beiden Institutionen machen Sonceboz-Sombeval zu einem wichtigen interkommunalen Zentrum, obwohl sich in der Gemeinde keine kantonale Verwaltungseinheit befindet.

Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie mischt sich der Kanton nicht in diese Neuorganisation ein, unterstützt aber politisch die Schaffung dieses Zentrums. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kanton angesprochen wurde, um auch finanzielle Unterstützung zu leisten. Weitere Informationen zur Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras finden sich in Kapitel 5.2 dieses Berichts.

3.5.4 Kompetenzzentrum Tramelan: französischsprachige Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde Tramelan bleibt ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung. Sie wird weiterhin den Studiengang COMMERCE des ceff sowie die zahlreichen Bildungsgänge, die vom Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ/CIP) angeboten werden, beherbergen. Die im IFZ/CIP vorhandenen Verwaltungseinheiten der BKD, wie die FRAKO, die französischsprachige Abteilung des AKVB usw., werden weiterhin im IFZ/CIP in Tramelan angesiedelt sein. Die BKD wollte jedoch die Dienststellen der Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung im neuen Verwaltungszentrum in Tavannes zusammenführen und konzentrieren. Die Abteilung Denkmalpflege des Amts für Kultur, die ebenfalls in Tramelan, jedoch in einem gemieteten Gebäude ausserhalb des IFZ/CIP untergebracht ist, wird ebenfalls in das Verwaltungszentrum nach Tavannes umziehen. Das IFZ-Gebäude muss teilweise renoviert und neu genutzt werden. Die BVD befasst sich derzeit mit diesem Vorhaben, unabhängig vom ABR-Projekt, aber im Einklang mit diesem.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Gemeinde Tramelan im Rahmen der Reorganisation der Feuerwehren eine neue Rolle zukommen dürfte, da sie im Rahmen einer von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vorgelegten Reorganisation (aufgrund des Kantonswechsels von Moutier) kantonale Aufgaben übernehmen wird. Die Gemeinden wurden konsultiert und die Reorganisation ist im Gange, liegt aber in der Verantwortung der GVB (an die der Regierungsrat kantonale Aufgaben gemäss Gesetzgebung delegiert) und hängt nicht von den Entscheiden des Regierungsrates im Rahmen des ABR-Teilprojekts 2 ab.

Nachfolgend die Liste der kantonalen Verwaltungseinheiten, die am Standort Tramelan im IFZ/CIP verbleiben würden:

Gemeinde	Direktion	Amt	Mitarbeitende	VZÄ	Künftiger Standort
Tramelan	BKD	AKVB – französischsprachige Abteilung	18	10,7	Tramelan IFZ/CIP
Tramelan	BKD	AZD – Ausbildungsbeiträge	2	1,2	Tramelan IFZ/CIP
Tramelan	BKD	MBA – französischsprachige Abteilung	12	9,4	Tramelan IFZ/CIP
Tramelan	BKD	Generalsekretariat FRAKO	3	1,6	Tramelan IFZ/CIP
		Total IFZ/CIP Tramelan	35	22,9	

Das ABR-Projekt wurde zudem auf den künftigen Sanierungsbedarf des IFZ/CIP in Tramelan aufmerksam gemacht, ohne dass es möglich gewesen wäre, diese Frage in die prioritären Arbeiten von ABR aufzunehmen. Das IFZ/CIP ist eine Institution, die im Einklang mit den Zielen von ABR zur Ausstrahlung des Berner Juras beiträgt.

3.5.5 Kompetenzzentrum St-Imier: Bildung, Kultur und Gesundheit

Die Gemeinde St-Imier, die bereits kantonale Institutionen unterhält, wird insbesondere weiterhin den Hauptsitz des ceff, seine Studiengänge INDUSTRIE und GESUNDHEIT-SOZIALES sowie den Standort der HE-Arc beherbergen. Die Zweigstelle der Erziehungsberatung (EB) der BKD bleibt ebenfalls in St-Imier, im Gegensatz zu den EB-Einheiten in Tavannes und Moutier, die sich am neuen Standort Tavannes Machines zusammenschliessen werden.

Insbesondere aufgrund der angestrebten zentralen geografischen Lage der Entwicklungsachse von ABR ist nicht vorgesehen, weitere kantonale Verwaltungseinheiten in diese Gemeinde zu verlegen. St-Imier verfügt bereits über die Direktion und den Spitalstandort des Hôpital du Jura bernois (HJB) sowie über wichtige kulturelle Institutionen wie das CEJARE und Mémoires d'Ici, die über den BJR Kantonsbeiträge erhalten. Im Dezember 2021 hat der Regierungsrat zudem das Projekt zur Erweiterung der Archivräume von Mémoires d'Ici finanziell unterstützt. Das HJB stellt sich derzeit mit der Unterstützung der GSI und dem Beitrag wichtiger privater Partner neu auf.

St-Imier ist und bleibt folglich ein gut ausgestattetes Regionalzentrum, das wie Tramelan im Rahmen der von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) – an die der Regierungsrat kantonale Aufgaben delegiert hat (siehe oben 3.5.4) – geplanten Reorganisation der Feuerwehren gestärkt werden sollte.

3.5.6 Prêles: Kompetenzzentrum Sicherheit?

Die Zukunft des Standorts des ehemaligen Jugendheims in Prêles ist noch nicht geklärt. Nach Prüfung verschiedener Varianten zog die Sicherheitsdirektion (SID) für den künftigen Standort des Regionalgefängnisses, das den Standort Biel aufgeben wird, insbesondere wegen seiner Erreichbarkeit den Standort Witzwil dem Standort Prêles vor.

Bezüglich einer künftigen Nutzung des Standorts Prêles zieht die SID verschiedene Optionen in Betracht. Das Westschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) prüft eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz. Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier prüft der Kanton Bern ausserdem die Verlegung der Administrativhaft (Ausschaffungshaft) vom Regionalgefängnis Moutier nach Prêles. Das Amt für Justizvollzug geht von einer Einrichtung von mehr als 60 Plätzen aus. Diese verschiedenen Optionen werden derzeit in der SID geprüft, und eine endgültige Entscheidung ist noch nicht gefallen. Sie ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

4. Umsetzung durch das AGG und finanzielle Auswirkungen gemäss AGG

Gemäss den Daten, die dem AGG derzeit zur Verfügung stehen, sind für die wichtigsten kantonalen Gebäude auf der Achse Biel–Tavannes–Reconvilier folgende Flächen vorzusehen:

- **ceff ARTISANAT:** Nach Prüfung mehrerer Varianten und zweier Gebäude in der Nähe des Bieler Bahnhofs wurde die Wahl auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie getroffen:
  - Adresse: Salzhausstrasse 18a/rue de la Gabelle 18a, Biel/Bienne
  - Arbeiten Mieterausbau *(aménagement locatif)* durch den Eigentümer
  - Notwendige Fläche: 4600 m^2 Nutzfläche, zu 258 Franken/m^2 einschliesslich der Beteiligung an den Mieterausbauarbeiten
  - Vorgesehener Bezug: im Prinzip im Sommer 2026
  - Kostenschätzung: 1,2 Mio. Franken pro Jahr
  - Kreditantrag an den Grossen Rat: Wintersession 2023 gemäss aktueller Planung der BVD

- **Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier (einschl. provisorischer Gebäude):**
  - Adresse: Parzelle Nr. 1109, Eigentum der Gemeinde, Kauf durch den Kanton für ca. 0,6 Mio. Franken, neben dem Bahnhof Reconvilier
  - Neubau durch den Kanton Bern + voraussichtliche Kosten für die Sanierung eines belasteten Standorts (Abklärungen laufen, Ergebnisse sind im Herbst 2022 zu erwarten; derzeitige Schätzung: 1 Mio. Franken)
  - Notwendige Fläche: 4950 m^2 Nutzfläche
  - Vorgesehener Bezug: im Prinzip frühestens Ende 2029
  - Gesamtkostenschätzung: 49 Mio. Franken (+/- 25 %), einschl. Bodensanierung
  - Nach der Verwerfung von Varianten in Bern oder Bellelay wurden neue provisorische Lösungen (2026–2029) in Reconvilier geprüft. Der Vorschlag der STA und der BVD besteht darin, die Kantonspolizei vorübergehend im kantonalen Gebäude Beau-Site 9 in Loveresse und das Regionalgericht im kantonalen Gebäude Bel-Air 20 in Reconvilier unterzubringen sowie die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft auf das kantonale Gebäude Bel-Air 20 und das von der Gemeinde angemietete ehemalige Rathaus an der Rue du Dr. Tièche 12 in Reconvilier zu verteilen.
  - Kostenschätzung für die Bereitstellung der provisorischen Gebäude: 12,5 Mio. Franken (+/- 25 %)
  - Kreditantrag an den Grossen Rat: Wintersession 2023: Kredit für die Realisierung der provisorischen Gebäude und Kredit für die Projektstudie desdefinitiven Gebäudes in Reconvilier; Herbstsession 2025: Kredit für die Realisierung des definitiven Gebäudes in Reconvilier

- **Französischsprachiges Verwaltungszentrum in Tavannes:** Verschiedene Varianten wurden geprüft und verworfen, insbesondere aus Kostengründen oder weil sie nicht mit der Immobilienstrategie (Schaffung von zu vielen Leerständen in eigenen Gebäuden) oder dem vom Regierungsrat verabschiedeten Konzept der Konzentration nach Regionen übereinstimmten. Die gewählte Variante sieht wie folgt aus:
  - Adresse: Rue H-F. Sandoz 80 (Hauptgebäude, neu, Beschreibung unten)
  - Kauf des Gebäudes, das einem privaten Eigentümer gehört; der Kauf durch den Kanton (6,2 Mio. Franken) wird derzeit diskutiert und sollte vor Ende 2025 zustande kommen.
  - Ausbau- und Sanierungsarbeiten, vom Kanton finanziert: 36 Mio. Franken

- Notwendige Fläche: ca. 6500 m^2 Nutzfläche
- Vorgesehener Bezug: im Prinzip Ende 2025
- Gesamtkostenschätzung: Schätzung: 42 Mio. Franken (+/- 25 %)
- Kreditantrag an den Grossen Rat: Frühlingssession 2023: Kredit für die Projektstudie und den Kauf des Gebäudes in Tavannes; Wintersession 2023: Kredit für die Realisierung des Projekts in Tavannes

- **Regierungsstatthalteramt in Courtelary:** Notwendige Anpassungen des kantonalen Gebäudes, um die Schlichtungsbehörde aufnehmen zu können. Kostenschätzung: 0,5 Mio. Franken (+/- 25 %).

Zusammenfassung der Gesamtinvestitionen für die Bereitstellung von provisorischen und definitiven Gebäuden für die kantonale Verwaltung, die Polizei und die Justiz:

Objekt	**Betrag (in Mio. CHF)**
Tavannes Machines	42
Justiz- und Polizeizentrum	49
Provisorische Gebäude	13,5
Courtelary	0,5
Total	**105 (+/- 25 %)**

Die oben erwähnten Beträge sind nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 enthalten.

Wichtiger Hinweis: Die STA und die BVD betonen, dass die oben genannten Zahlen und Schätzungen noch sehr vorläufig und unsicher sind und es sich hier lediglich um Schätzungen zum aktuellen Planungsstand handelt. Sie werden insbesondere im Hinblick auf den Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit den Kreditanträgen an den Grossen Rat präzisiert werden müssen.

5. Französischsprachiger soziokultureller Aspekt und Ausstrahlung des Berner Juras

5.1 Französischsprachiger soziokultureller Aspekt

Eines der Ziele des Projekts *Avenir Berne romande* ist die Stärkung der französischsprachigen Komponente des Kantons, wie es der Regierungsratsbeschluss, der das Projekt initiiert hat, vorsieht (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021). Angesichts des dringlichen Gebäudebedarfs und aufgrund des Kantonswechsels von Moutier musste das erste Projektjahr jedoch vor allem den Konkordatsverhandlungen und der Gebäudeplanung gewidmet werden. Die französischsprachige soziokulturelle Komponente darf jedoch nicht vergessen werden; sie wird im weiteren Verlauf des Projekts vertieft. Es geht darum, auf verschiedene Vorschläge und Erwartungen im Zusammenhang mit der Rolle einzugehen, die der Berner Jura und Welschbiel für die französischsprachige Kultur des Kantons und damit für die Existenz und Ausstrahlung von Bern als zweisprachigem Brückenkanton spielen.

Der «zivilgesellschaftliche Teilbereich» der Begleitkommission ist ein Gremium, das für eine spätere Phase des Projekts vorgesehen ist und den Auftrag hat, den französischsprachigen soziokulturellen Teil des ABR-Projekts zu begleiten (siehe Kapitel 2.1). Der künftige «zivilgesellschaftliche Teilbereich» hätte die Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere im Lichte der Überlegungen des von der Volkswirtschaftskammer (CEP) organisierten «Tags der Hundert». Hier sollen der Teil «Stärkung der französischsprachigen Komponente des Kantons Bern» des Projekts sowie die Fragen im Zusammenhang mit der Identität der Region näher erläutert werden.

Da die Arbeiten rund um die Verlegung und die Unterbringung der in Moutier ansässigen Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung an einen anderen Ort im französischsprachigen Kantonsteil Vorrang haben, kann die gesellschaftliche und kulturelle Komponente des Projekts hier noch nicht weiterentwickelt werden, obwohl sie integraler Bestandteil des ABR-Projekts ist.

5.2 Ausstrahlung des Berner Juras

Die Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras wurde Ende 2019 von der Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP), Jura bernois tourisme (JbT), dem Regionalpark Chasseral, Jura bernois.Bienne (Jb.B) und der Landwirtschaftskammer des Berner Juras (CAJB) gegründet. Sie setzt eine im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2030 des Berner Juras angekündigte Massnahme um und wird zu einem grundlegenden Instrument für die Durchführung weiterer Vorhaben. Die Aufgaben der Stiftung konzentrieren sich auf die Attraktivität, den Bekanntheitsgrad sowie das Image des Berner Juras und sind auf die Besonderheiten dieses Gebiets wie Industrie, Uhrenindustrie, regionale Produkte, erneuerbare Energien, Landschaften und Natur ausgerichtet. Die Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras soll kollektive Massnahmen in diesen Bereichen koordinieren und finanzieren, insbesondere die Entwicklung einer einheitlichen Kommunikationsstrategie, die Schaffung einer Anlaufstelle sowie die Verwaltung des Images und des geistigen Eigentums von Markenkonzepten oder Labels, die die Region betreffen.

Um ihren für die Region und das ABR-Projekt wichtigen Auftrag erfüllen zu können, hat die Stiftung ein Finanzierungsgesuch an den Kanton Bern gerichtet. Da sich der Auftrag und die Aktivitäten der Stiftung ideal in den Rahmen der Ziele des ABR-Projekts einfügen, kann und soll die Prüfung der Gewährung einer kantonalen Subvention an die Stiftung im Rahmen des ABR-Projekts erfolgen. Die JDR und der Regierungsrat wurden bereits darüber informiert, ebenso die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Die Stiftung hat sich zudem während der Grossratssession im Juni 2022 im Rahmen einer Veranstaltung im Berner Rathaus vorgestellt.

Die ersten Gespräche mit der WEU lassen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der Stiftung durch den Kanton für eine Pilotphase ab 2023 bzw. 2024 ernsthaft in Betracht ziehen. Der Inhalt und die Höhe eines möglichen Leistungsvertrags zwischen der WEU und der Stiftung werden zwischen den beiden Institutionen zu besprechen sein.

Das Gesuch um einen à-fonds-perdu-Beitrag zur Investition in Sonceboz-Sombeval ist Gegenstand eines anderen Verfahrens innerhalb des Projekts *Avenir Berne romande* und der WEU.

6. Konsequenzen bei Verzögerung oder Nichtrealisierung des Projekts

Da der Zeitpunkt des Kantonswechsels der Stadt Moutier von den beiden Kantonen als gemeinsames Ziel auf den 1. Januar 2026 festgelegt wurde, hätte jede Verzögerung bei der Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Gebäude für die kantonalen Dienststellen, die Moutier verlassen müssen, erhebliche Auswirkungen auf die Organisation des Kantonswechsels. Entweder müsste mit dem Kanton Jura verhandelt werden, um bernische Verwaltungsstellen vorübergehend auf jurassischem Boden zu belassen, oder es müssten rasch provisorische Gebäude organisiert werden, um die betroffenen Dienststellen unterzubringen, bis die endgültigen Gebäude fertiggestellt sind. In beiden Fällen wäre dies mit negativen Konsequenzen für die betroffenen Dienststellen und Angestellten sowie für das Projektmanagement im Allgemeinen verbunden.

In Bezug auf das künftige Zentrum in Reconvilier, das die bernische Justiz und die Kantonspolizei beherbergen soll, ist die Organisation eines provisorischen Gebäudes ohnehin notwendig und bereits jetzt in

das Projekt integriert, da der Bau des neuen Gebäudes bereits heute geplant ist und ab 2026 mehrere Jahre dauern wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verzögerung im Sinne dieses Kapitels.

Sollte das Projekt nicht realisiert werden, würden die kantonalen Dienstleistungen für die Region Berner Jura und Biel nicht so reorganisiert, dass sie die französischsprachige Bevölkerung besser bedienen, sie würden nicht besser in Verwaltungszentren konzentriert, und sie würden über die ganze Region verstreut bleiben, ohne eine Logik der Konzentration und Konsistenz, wie dies mit dem ABR-Projekt angestrebt wird.

Da die Stadt Moutier am 1. Januar 2026 die Kantonszugehörigkeit wechselt, wäre es zudem politisch undenkbar, bernische Kantonsdienste langfristig in einem anderen Kanton zu belassen, insbesondere bei kantonalen Organisationen wie der Justiz und der Polizei. Es ist undenkbar (und wurde vom Regierungsrat formell ausgeschlossen), dass die bernische Kantonspolizei in einem anderen Kanton angesiedelt ist und von einem anderen Kanton aus Einsätze auf bernischem Boden durchführt, und es ist ebenso undenkbar, dass bernisches Recht von einem Gericht in einem anderen Kanton und ausserhalb des bernischen Territoriums gesprochen wird. Somit werden die in Moutier angesiedelten kantonalen Verwaltungseinheiten Moutier in jedem Fall zwingend verlassen müssen, unabhängig davon, ob die Gelegenheit genutzt wird, die Präsenz des Kantons auf breiterer Ebene für den gesamten französischsprachigen Teil des Kantons Bern zu überdenken. Es handelt sich also um eine Gelegenheit, die nicht verpasst werden darf, um die kantonale Verwaltung in der Region auf effiziente, moderne und zukunftsorientierte Weise zu reorganisieren.

7. Verworfene Varianten und Projektrisiken

Das ABR-Projekt wurde Ende Mai 2021 eingeleitet und kommt in einem hohen Tempo, das insbesondere durch den geplanten Kantonswechsel von Moutier im Jahr 2026 bestimmt wird, voran. Die Fristen bedeuten, dass bestimmte Verfahren in den Entscheidungsprozessen komprimiert oder angepasst werden müssen. Während des Planungsjahres wurden verschiedene Varianten und Optionen geprüft. Auf Vorschlag der STA und der BVD hat die JDR zu diesen Varianten Stellung genommen und mehrere davon verworfen.

Zu den geprüften und verworfenen Varianten gehörten vor allem folgende:

- Nur die Verwaltungseinheiten, die sich derzeit in Moutier befinden, werden in das neue Verwaltungszentrum in Tavannes verlegt, ohne weitere Verlegungen oder Zusammenlegungen aus Courtelary oder anderen Teilen des Berner Juras. Durch den Verzicht auf verschiedene Synergien, logische Umgruppierungen und die Schaffung eines für den Berner Jura wichtigen Verwaltungszentrums entsprach diese Minimalvariante nicht den von der JDR festgelegten und vom Regierungsrat bestätigten politischen Zielen einer «Konzentration nach Regionen». Moutier lediglich «umzusiedeln» wäre eine verpasste Gelegenheit gewesen, die Verwaltungsorganisation der Region zu überdenken. Diese Entscheidung hätte auch bedeutet, dass mehrere kleine Verwaltungseinheiten in verschiedenen Gemeinden des Berner Juras als Mietobjekte erhalten geblieben wären.
- Bau eines grösseren Verwaltungszentrums in Tavannes mit Zusammenlegung fast der gesamten Verwaltung des Berner Juras, einschliesslich wichtiger Verlegungen wie der heute in Courtelary ansässigen KESB, eventuell des Regierungsstatthalteramts oder des Sitzes des BJR. Dies hätte bedeutet, mehr Flächen in Tavannes zu mieten, grössere Investitionen zu tätigen und verschiedene Gebäude in kantonalem Besitz, insbesondere in Courtelary und La Neuveville, zu räumen. Diese Option der maximalen Konzentration wurde in der regionalen Konsultation Ende 2021 relativ deutlich abgelehnt. In mehreren Stellungnahmen wurde die Beibehaltung einer regionalen Präsenz des Kantons in mehreren Gemeinden gefordert, ohne jedoch auf ein neues Verwaltungszentrum (in vernünftiger Grösse) in Tavannes zu verzichten. Die teilweise Räumung von Gebäuden in kantonalem Besitz hätte zudem im Widerspruch zur Immobilienstrategie des Kantons gestanden.

- Verhandlungen mit dem Kanton Jura über den provisorischen Verbleib der Justiz und der Polizei in ihren derzeitigen Gebäuden in Moutier, bis das definitive Gebäude zur Verfügung steht. Diese Variante (die den Vorteil gehabt hätte, dass keine provisorischen Räumlichkeiten hätten eingerichtet werden müssen) wurde vom Regierungsrat klar verworfen. Sie hätte Probleme politischer und rechtlicher Natur aufgeworfen.
- Beschleunigter Bau des neuen Justiz- und Polizeizentrums durch einen privaten Investor, der sich verpflichten würde, das Projekt bis Ende 2025 fertigzustellen, nach den Vorschriften der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, wenn die Fristen es erfordern. Diese Variante wurde verworfen, da kein Investor bereit war, dieses Risiko für ein komplexes Gebäude einzugehen, das in so kurzer Zeit zu errichten wäre.
- Beibehaltung des ceff ARTISANAT in Moutier: einstimmige Ablehnung dieser Möglichkeit in der regionalen Konsultation Ende 2021. Alle konsultierten regionalen Akteure forderten die Beibehaltung des ceff ARTISANAT auf Berner Boden – entweder im Berner Jura oder in Biel.
- Umzug des AGR von Nidau in das künftige Zentrum in Tavannes: verworfen insbesondere aufgrund von Fragen der Funktionalität des AGR zwischen Biel, Bern und dem Berner Jura und des zweisprachigen Betriebs. Zudem befindet sich das AGR in Nidau bereits in einem Gebäude, das dem Kanton gehört.
- Umzug des BSM von La Neuveville nach Tavannes: Diese Variante war zu Beginn des Projekts vorgesehen, wurde aber verworfen, insbesondere um die Schaffung eines Kompetenzzentrums Jugend und Sport mit dem BJR und der Stelle der interjurassischen Jugendbeauftragten zu ermöglichen, wie dies vom BJR gewünscht wurde. Das BSM aus einem Gebäude in kantonalem Besitz auszulagern und es zur Miete nach Tavannes zu verlegen, war auch unter dem Gesichtspunkt der Immobilienstrategie des Kantons nicht optimal. Der Verbleib in La Neuveville wurde vom BJR und von den Gemeinden der Region La Neuveville ebenfalls klar gefordert.
- Für das Betreibungs- und Konkurswesen wurden verschiedene Varianten geprüft und verworfen, insbesondere die Konzentration des Konkurswesens in Biel statt in Tavannes (verworfen aufgrund von Fragen der politischen und regionalen Ausgewogenheit des Projekts) oder die Verlegung nur der in Moutier bestehenden Organisationseinheiten nach Tavannes, ohne im Bereich des Konkurswesens Synergien mit Biel zu schaffen.
- Angesichts des im Sommer 2022 eingetretenen neuen Sachverhalts (Pflicht, das gesamte Gebäude von Tavannes Machines zu kaufen) bestand die Option, ganz auf ein Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier zu verzichten und es am Standort von Tavannes Machines zu integrieren. Diese Variante (und mehrere Untervarianten) wurde von der BVD in Zusammenarbeit mit der STA untersucht, um die Projektkosten zu senken. Die Vergleichskriterien waren u. a. die Kosten, die Auswirkungen auf den Zeitplan und die provisorischen Gebäude, die politische und regionale Akzeptanz, die Risiken im Zusammenhang mit der Baubewilligung, die Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Mietverhältnissen, die möglichen Synergien, der erzeugte Leerraum, die Einhaltung der Immobilienstrategie und der strategischen Konzentration nach Regionen.
- Verschiedene Untervarianten wurden von der BVD in Zusammenarbeit mit der STA untersucht, insbesondere die Aufteilung der Justiz und der Polizei auf mehrere Gebäude zwischen Tavannes, Reconvilier und Loveresse. Diese Varianten wurden von der JDR und vom Regierungsrat nach entsprechender Prüfung verworfen, namentlich aus Komplexitätsgründen oder weil sie weder dem Bestreben nach Effizienz und Synergien, die für ein reibungsloses Funktionieren der Strafkette notwendig sind, noch dem Prinzip der Konzentration nach regionalen Kompetenzzentren entsprachen. Diese Varianten widersprachen dem Auftrag des Projekts, die Region modern und effizient zu organisieren, sowie dem Wunsch von Justiz und Polizei, von einem einzigen, gemeinsam genutzten Standort aus effizient zusammenzuarbeiten.

Die STA ist der Ansicht, dass das Endergebnis auf der Basis der verworfenen und schliesslich berücksichtigten Varianten das Ergebnis eines guten Konsenses ist und eine gute Balance zwischen teilweise widersprüchlichen Prinzipien (Immobilienstrategie des Kantons, politischer Wille zur Konzentration nach Regionen, Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Erreichbarkeit und Effizienz, Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer usw.) sowie den regionalen und kommunalen Stellungnahmen bietet. Die STA beantragt dem Regierungsrat deshalb, auf dieser Grundlage sowie auf Basis der Ergebnisse der erneuten regionalen Konsultation die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass – insbesondere bei der Beratung im Grossen Rat – andere Meinungen geäussert werden und bestimmte Varianten erneut zur Sprache kommen. Dies ist ein projektbedingtes Risiko. Hinzu kommen weitere Projektrisiken, so etwa der Zeitdruck aufgrund des Stichtags vom 1. Januar 2026 für den Kantonswechsel von Moutier, die parallel geführten laufenden Verhandlungen über das Konkordat mit dem Kanton Jura oder die sich manchmal ergebenden Widersprüche zwischen den Anforderungen an Immobilien und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer.

All diese Risiken dürfen nicht unterschätzt werden. Sie dürfen jedoch auf keinen Fall davon abhalten, vorwärts zu gehen und dabei eines der Hauptziele des Projekts stets im Auge zu behalten: die Stärkung der französischsprachigen Komponente des Kantons Bern als Brückenkanton, insbesondere durch den Aufbau einer modernen, leicht erreichbaren und effizienten französischsprachigen Verwaltung.

8. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen im Rahmen des ABR-Projekts besteht aus der Umsetzung der in diesem Bericht beschriebenen Vorschläge durch das AGG. Die nächsten Schritte in Bezug auf diesen Bericht und das ABR-Projekt im Allgemeinen sehen wie folgt aus:

- Verabschiedung des definitiven Berichts durch den Regierungsrat am 9. November 2022, auf der Grundlage der regierungsrätlichen Beschlüsse vom 26. Oktober 2022
- Vorinformation an die wichtigsten betroffenen Kommissionen des Grossen Rates am 10. November 2022
- Kommunikation in den Medien am 11. November 2022
- Ende 2022: Verabschiedung von Studienkrediten und Verpflichtungskrediten, Überweisung an die Kommissionen des Grossen Rates
- Frühlingssession (März) 2023: erste ABR-Kreditanträge an den Grossen Rat
- Herbst 2023: Parlamentarische Beratungen über den Konkordatsentwurf
- Juni 2024: Volksabstimmungen über das Konkordat und anschliessend Botschaft der eidgenössischen Räte
- Ende 2025: Eröffnung des neuen Verwaltungszentrums in Tavannes
- 2026: Geplante Eröffnung des ceff ARTISANAT in Biel
- 1. Januar 2026: vorgesehenes Datum für den Kantonswechsel von Moutier
- ca. 2026–2029: Übergangslösung für Justiz, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Polizei
- ca. Ende 2029: Eröffnung des neuen Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier

9. Ergebnisse der regionalen Konsultation

Die Konsultation bei den regionalen Akteuren des Berner Juras und Biels (BJR, RFB/DBAJ, Jb. B, französischsprachige Deputation des Grossen Rates und Begleitkommission des ABR-Projekts) hat es erlaubt, die Unterstützung der Region für die vom ABR-Projekt vorgeschlagene Variante einer «Konzentration nach

Regionen» entlang der Achse Biel–Sonceboz-Sombeval–Tavannes–Reconvilier, einschliesslich des kantonalen Verwaltungszentrums in Tavannes und des Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier, zu bestätigen und abzusichern. Tatsächlich unterstützten alle Stellungnahmen, die im Rahmen der Konsultation eingegangen sind, diese Variante. Sie betonten die deutliche Verbesserung des Projekts seit der ersten regionalen Konsultation Ende 2021.

10. Schlussfolgerungen

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Bericht zuhanden des Grossen Rates und zur Information der Öffentlichkeit zu verabschieden. Die DIR werden ausserdem ermächtigt, ihn als Anhang zu den Geschäften zu verwenden, die sie den zuständigen Organen zur Entscheidung vorlegen.

Planungserklärung

Version 1 AO / 15. Februar 2023

STA 5 2021.STA.644 Teilprojekt 2 - Reorganisation von Verwaltung und Schulen - Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
SAK (Graber)	1.	Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei einer neuerlichen Prüfung des Projekts «Avenir Berne romande» an der vorgesehenen Neuorganisation mit konsistenten Kompetenzzentren festzuhalten, um dem Prinzip der Konzentration nach Regionen gerecht zu werden. Die im ursprünglichen Projekt vorgesehene räumliche Neuordnung der kantonalen Verwaltungseinheiten, der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen sowie der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II nach Kompetenzzentren soll beibehalten werden.		
SAK (Graber)	2.	Der Regierungsrat wird beauftragt, das ABR-Projekt mit dem Ziel umzusetzen, die Jurafrage zu beenden und dabei qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Gemeinden, die sich für den Verbleib im Kanton Bern entschieden haben, zu erhalten.		
SAK (Graber)	3.	Sollte der Regierungsrat gezwungen sein, die durch die Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande» verursachten Infrastrukturkosten zu reduzieren, wird er beauftragt, die ihm auferlegten Einsparungen primär im Bereich der provisorischen Vorhaben zu realisieren, ohne die Organisation der Kompetenzzentren in Frage zu stellen.		
SAK (Graber)	4.	Der kantonale Flächenstandard für Büroräume von 14,5 m^2 pro Vollzeitstelle für Verwaltungsbüroflächen wird im Rahmen von «Avenir Berne romande» eingehalten, insbesondere bei den neuen Gebäuden. Der Kanton richtet in Gebäuden, die ihm gehören, allenfalls frei gebliebene Räume entsprechend ein, um sie zu ortsüblichen Preisen vermieten zu können.		
SAK (Graber)	5.	Der Grosse Rat oder die zuständigen Kommissionen werden bis zur Herbstsession 2023 darüber in Kenntnis gesetzt, welche künftigen Nutzungen der Leerfläche in Prêles und Bellelay nach neustem Planungsstand realistischerweise in Frage kommen.		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

SAK (Graber)	6.	Die Priorisierung der Hochbauinvestitionen wird unter Berücksichtigung der Baukostenentwicklung, der kantonalen Finanzlage und anderer Projekte im ganzen Kanton, unter anderem dem Projekt «Avenir Berne romande», aktualisiert. Das Ergebnis der Aktualisierung wird dem Grossen Rat spätestens zusammen mit den Hochbau-Ausführungskrediten zum Projekt «Avenir Berne romande» vorgelegt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	154/2023
Datum RR-Sitzung:	15. Februar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.644
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Projekts «Avenir Berne romande: Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung».
Überweisung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Bericht «Avenir Berne romande: Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung» am 9. November 2022 vom Regierungsrat verabschiedet und in den Medien kommuniziert wurde.
2. Im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates und gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– RRB 1126/2022 vom 9. November 2022
– Bericht des Projekts Avenir Berne romande «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung» (de/fr)

02|00|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1126/2022
Datum RR-Sitzung:	9. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.644
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht zum Teilprojekt 2 von Avenir Berne romande «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung». Neuorganisation von Verwaltung, Justiz und Polizei. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht der Staatskanzlei zum Teilprojekt 2 von Avenir Berne romande «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung» betreffend die Neuorganisation von Verwaltung, Justiz und Polizei.

2. Der Bericht dient der Information des Grossen Rates und der Öffentlichkeit. Wo das Projekt Investitionen erfordert, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, sind die DIR berechtigt, den Bericht als Anhang zu den Geschäften zu verwenden, die sie im Rahmen der Umsetzung dieser Neuorganisation zur Beschlussfassung vorlegen werden.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Bericht der Staatskanzlei (de/fr)

02|08|D|v02

INTERFACE

Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie

Bericht zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern und des Begleitgremiums

Luzern, den 20. Juli 2022

Autorinnen und Autoren

Dr. Christof Schwenkel (Projektleitung)
Dr. Dr. Stefan Essig
Prof. Dr. Andreas Balthasar
Anatolij Guggenbühl
Julie Martin

INTERFACE Politikstudien
Forschung Beratung AG

Seidenhofstrasse 12
CH-6003 Luzern
Tel +41 (0)41 226 04 26

Rue de Bourg 27
CH-1003 Lausanne
Tel +41 (0)21 310 17 90

www.interface-pol.ch

Auftraggeber

Staatskanzlei Kanton Bern

Begleitgremium

Christian Albrecht (Generalsekretär BVD); Dr. Yves Bichsel (Generalsekretär GSI); Marcel Cuttat (Generalsekretär BKD); Gerhard Engel (Generalsekretär FIN); Dr. Frédéric Kohler (Generalsekretär Justizleitung); Andreas Michel (Generalsekretär SID); André Nietlisbach (Generalsekretär WEU); Dr. Jürg Wichtermann (Geschäftsführer Verband Bernische Gemeinden); Dr. Ursula Wyssmann (Generalsekretärin DIJ)

Zitiervorschlag

Schwenkel, Christof; Essig, Stefan; Balthasar, Andreas; Guggenbühl, Anatolij; Martin, Julie (2022): Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie. Luzern/Lausanne: Interface Politikstudien Forschung Beratung.

Laufzeit

Dezember 2021 bis August 2022

Projektreferenz

Projektnummer: 20-027

Gesamtbeurteilung und Empfehlungen **5**
Beurteilung der Konzeption des Krisenmanagements 6
Beurteilung der Umsetzung des Krisenmanagements 7
Beurteilung der Outputs des Krisenmanagements 9
Beurteilung der Wirkungen in spezifischen Bereichen 10
Empfehlungen 10

Évaluation globale et recommandations **13**
Évaluation du dispositif de gestion de crise 14
Évaluation de la mise en œuvre de la gestion de crise 15
Évaluation des produits de la gestion de crise 17
Évaluation des effets dans des domaines spécifiques 17
Recommandations 18

1. Einleitung **20**
1.1 Fragestellungen und Beurteilungskriterien 22
1.2 Methodisches Vorgehen 25
1.3 Phasen der Pandemie im Kanton Bern 27

2. Konzeption des Krisenmanagements **31**
2.1 Gefahrenanalysen und Risikomanagement 32
2.2 Pandemieplan 32
2.3 Organisationsform und Abläufe für die Krise 34
2.4 Grundlagen für die Kommunikation und Lagedarstellung 36
2.5 Infrastruktur in der kantonalen Verwaltung 36
2.6 Grundlagen zur Priorisierung von Aufgaben und für die betriebliche Pandemievorsorge 37
2.7 Übungen und Schulungen 38
2.8 Krisenvorbereitung Mitarbeitende/Gemeinden 40
2.9 Beantwortung der Evaluationsfragen zur Konzeption des Krisenmanagements 41

3. Umsetzung des Krisenmanagements **43**
3.1 Führungsstrukturen und Abläufe in der Covid-19-Pandemie 44
3.2 Zusammenarbeit in der Regierung und zwischen den Direktionen 48
3.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden 50
3.4 Zusammenarbeit mit dem Bund 54
3.5 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen 55
3.6 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat 55
3.7 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren 56
3.8 Finanzielle und personelle Ressourcen 57
3.9 Leistungsbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Mitarbeitenden 59
3.10 Sicherstellung Verwaltungsbetrieb 62
3.11 Beantwortung der Evaluationsfragen zur Umsetzung des Krisenmanagements 64

4. Outputs des Krisenmanagements **68**
4.1 Qualität Rechtsetzung 69
4.2 Kommunikation intern 70
4.3 Kommunikation extern 71
4.4 Beurteilung ausgewählter Outputs durch Mitarbeitende und Gemeinden 75
4.5 Beantwortung der Evaluationsfragen zu den Outputs des Krisenmanagements 76

5. Wirkungen des Krisenmanagements in spezifischen Bereichen **79**
5.1 Ansteckungen und Schutz 80
5.2 Gesundheitsversorgung 82
5.3 Wirtschaft 83
5.4 Kultur 84
5.5 Schule und Betreuung 85
5.6 Psychische Gesundheit junge Menschen 87
5.7 Beantwortung der Evaluationsfragen zu den Wirkungen in spezifischen Bereichen 87

Anhang **90**
A 1 Liste Interviewpartner/-innen 91

Gesamtbeurteilung und Empfehlungen

Von Februar 2020 bis Anfang 2022 stellt der Umgang mit der Covid-19-Pandemie eine zentrale Aufgabe für Regierung und Verwaltung des Kantons Bern dar. Dabei galt es, insbesondere die Ausbreitung des Virus zu verhindern und die Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Ausserdem mussten wirtschaftliche und soziale Folgen der Pandemie abgefedert werden. Auch war dafür zu sorgen, dass Kanton und Gemeinden ihren Verwaltungsbetrieb während der Pandemie sicherstellen konnten.

Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern und Lausanne wurde von der Regierung des Kantons Bern beauftragt, eine externe Evaluation des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie durchzuführen. In der Evaluation soll aufgezeigt werden, ob die innerkantonale Krisenbewältigung zweckmässig und wirksam erfolgt ist. Ein Fokus wird auf die Krisenvorsorge, das Management in der Krise (mit Schwerpunkt Zusammenarbeit Gemeinden) und die Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs gelegt.

Die Evaluation betrachtet den Zeitraum von Februar 2020 bis Frühjahr 2022. Neben einer Analyse von ausgewählten Daten und Dokumenten wurden insgesamt 46 leitfadengestützte Interviews mit Regierungsmitgliedern, Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und verwaltungsexternen Personen geführt. Weiter wurden in zwei Online-Befragungen ausgewählte Mitarbeitende der Verwaltung sowie die Gemeindeschreiber/-innen aller Bernischen Gemeinden befragt. Die Beurteilung der Krisenbewältigung erfolgt anhand von Kriterien, deren Einhaltung massgeblich zu einer zweckmässigen Konzeption und Umsetzung, zu zweckmässigen Outputs eines kantonalen Krisenmanagements sowie zu einer wirksamen Pandemiebewältigung in spezifischen Bereichen beiträgt.

Im Folgenden fassen wir die Ergebnisse der Evaluation zusammen und formulieren Empfehlungen zuhanden des Kantons Bern.

Beurteilung der Konzeption des Krisenmanagements

Die Konzeption des Krisenmanagements im Kanton Bern ist als grundsätzlich zweckmässig, wenn auch mit gewissen Defiziten zu beurteilen. So erfolgte eine systematische Abschätzung von Gefahren im Vorfeld der Krise und das Risiko einer Pandemie wurde präventiv als gross bis sehr gross erkannt. Auch wurden bei der Krisenvorsorge die Abläufe und die Organisationsform für eine Pandemie (mit Kantonalem Führungsorgan [KFO] und Kantonsärztlichem Dienst [KAZA]) weitgehend festgelegt. Mit einem Fachstab Gesundheit waren auch wichtige externe Akteure aus dem Gesundheitsbereich in die Pandemievorbereitung einbezogen. Der modular konzipierte Aufbau des KFO ist als Stärke zu betrachten. Die Pandemieplanung war aktuell und berücksichtigte die relevanten Themenbereiche. Weiter war der Kanton bezüglich Grundlagen für die Kommunikation in der Krise gut aufgestellt.

Der Vorbereitung des Kantons ist bezüglich der Infrastruktur (IT, Räumlichkeiten) zur Bewältigung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ein gutes

Zeugnis auszustellen. Dabei war es auch von Nutzen, dass die Grundlagen bezüglich Software und Hardware für die Arbeit von zuhause aus in den Jahren vor 2020 geschaffen wurden – wenn auch nicht aufgrund des Risikos einer Pandemie.

Schliesslich gilt es, anerkennend festzuhalten, dass der Kanton Bern Lehren aus Krisenübungen wie der Sicherheitsverbundsübung 2014 gezogen und diese für die Optimierung der Krisenvorsorge genutzt hat. Hinsichtlich der Übungen ist jedoch einschränkend zu konstatieren, dass nur wenige der befragten Schlüsselpersonen und Gemeindeschreiber/-innen selbst an Übungen zum Thema «Krise» und/oder «Pandemie» teilgenommen hatten. Auch Schulungen im Krisenmanagement wurden nur in geringem Umfang besucht. Daher lag der Nutzen der Übungen und Schulungen stärker bei der Anpassung der Grundlagen als bei der konkreten Vorbereitung von Personen.

Als spezifisches Defizit der Krisenvorbereitung erwies sich erstens die Tatsache, dass im Pandemieplan des Kantons der konkreten Umsetzung zu wenig Rechnung getragen wurde. Insbesondere bezüglich der Festlegung von Verantwortlichkeiten und der Verbindlichkeit bei der Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterialien wies der Pandemieplan Schwächen auf. Zudem wurde zu wenig berücksichtigt, wie eine Krisenorganisation über einen längeren Zeitraum optimal funktionieren kann. Auch zeigte sich, dass die geplanten Strukturen innerhalb der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (mit dem KAZA als kleines Amt ohne Krisenbewältigungsstruktur) nicht geeignet waren, um die zentralen Aufgaben in einer Krise von der Komplexität einer Pandemie zu bewältigen.

Ein zweites Defizit bestand darin, dass der Pandemieplan den Verantwortlichen des Kantons und auch der Gemeinden grösstenteils nicht bekannt war. Angesichts der geringen Bekanntheit scheint es fraglich, ob den jeweiligen Akteuren, trotz Zuschreibung von Verantwortlichkeiten auf dem Papier, ihre Rolle in der Krise klar war. Mit der fehlenden Bekanntheit hängt vermutlich auch die Tatsache zusammen, dass die Empfehlungen des Pandemieplans zur Lagerung von Schutzmaterialien selbst von Kanton und Gemeinden nicht umgesetzt wurden – mit der Konsequenz, dass am Anfang der Pandemie keine respektive nur sehr wenige Materialien vorlagen. Die betriebliche Vorsorge des Kantons als grösstem Arbeitgeber im Kanton ist insgesamt kritisch zu beurteilen.

Als dritte Schwäche der Konzeption des Krisenmanagements muss die Tatsache hervorgehoben werden, dass Instrumente zur Darstellung der Lage und zur Priorisierung von Aufgaben/zur Verzichtsplanung vor der Pandemie nicht in geeigneter Form vorlagen.

Beurteilung der Umsetzung des Krisenmanagements

Aus Sicht der Evaluation war die Umsetzung des Krisenmanagements im Kanton Bern zweckmässig. So wurde mit dem KFO rasch eine Führungsstruktur aufgebaut und Zuständigkeiten und Abläufe waren schnell klar. Kritische Punkte liegen in der teilweise unklaren Verbindung zwischen Regierung und KFO und der zu späten Einbindung der Gemeinden in das Krisenmanagement. Die Ad-hoc-Schaffung von Austauschgremien war nützlich und erlaubte eine flexible Reaktion bezüglich der Einbindung von wichtigen Stakeholdern.

Dass die Aufgaben des KFO im Sommer 2020 in die ordentlichen Strukturen überführt wurden, erachten wir als sinnvoll. Zwar haben sich bei der praktischen Umsetzung dieses Wechsels Probleme gezeigt, jedoch konnte insbesondere die GSI beim Aufbau des Sonderstabs von den Erfahrungen und Ressourcen der Kantonspolizei (Kapo) profitieren. Trotz Führung durch die GSI wurden auch nach dem Sommer 2020 die weiteren wichtigen

Bereiche wie Bildung, Wirtschaft und Kultur vom Krisenmanagement nicht übergangen und die Krisenbewältigung erfolgte weiterhin direktionsübergreifend.

Eine besondere Stärke im Kanton Bern liegt bei der sachorientierten und konstruktiven Zusammenarbeit der sieben Regierungsmitglieder. Aus Sicht der Befragten hat die Regierung zudem mit einer Stimme gesprochen. Weiter hat die Umsetzung des Krisenmanagements davon profitiert, dass die Verwaltungsstellen und Direktionen insgesamt gut zusammengearbeitet haben. Einzig zwischen GSI und BKD scheinen Absprachen teilweise schwierig gewesen zu sein. Von aussen ist der Eindruck entstanden, dass die Verantwortlichkeiten beim Thema «Bildung» nicht immer klar waren respektive dass sich die Direktionen nicht immer ausreichend abgestimmt haben.

Den Gemeinden waren ihre Zuständigkeiten bei der Pandemiebewältigung klar. Es lagen ihnen – mit Ausnahme der ersten Phase der Pandemie – ausreichend Informationen vor und die kommunalen Vollzugsbedürfnisse wurden vom Kanton ausreichend berücksichtigt. Jedoch waren die Anlaufstellen für die Gemeinden beim Kanton teilweise unklar. Für die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden haben sowohl der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) als auch die Regierungsstatthalter eine wichtige Rolle eingenommen. Nur sehr wenige Gemeinden hätten gerne eine aktivere Rolle im kantonalen Krisenmanagement gehabt.

Die Anlaufstellen des Kantons beim Bund wurden erst mit der Zeit geklärt. Aus Sicht der Evaluation war es zweckmässig, dass die Konsultationen nach einiger Zeit nicht mehr über die GDK, sondern wieder über die Staatskanzleien abgewickelt wurden. Kritisch muss die Abstimmung der Kantone untereinander beurteilt werden. Diese hat insgesamt zu wenig gut funktioniert und unterschiedliche kantonale Regelungen waren teilweise nur schwer nachvollziehbar und haben die Bevölkerung verunsichert.

Die Zusammenarbeit der Regierung mit dem Grossen Rat hat ohne grössere Reibungen funktioniert. Während sich die Einbindung der Finanzkommission in alle wichtigen Entscheidungen bewährt hat, hätten andere Kommissionen mit dem Zweck des Informationsaustausches von der Regierung stärker einbezogen werden können.

Externe Akteure wurden zweckmässig in das Krisenmanagement eingebunden. Mit dem Krisenstab der Leistungserbringer des Gesundheitswesens lag ein nützliches Austauschgremium vor und auch im Bereich der Wirtschaft konnten die Sozialpartner gut eingebunden werden. Kritisch gilt es jedoch festzuhalten, dass der Einbezug der Ärztegesellschaft in das Krisenmanagement erst spät erfolgt ist. Zudem scheinen weniger gut organisierte Interessengruppen (z.B. in der Kultur und Weiterbildung) weniger Gewicht gehabt zu haben.

Der Kanton konnte die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Pandemiebewältigung zur Verfügung stellen: Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 zur Bewältigung der Krise auf 438 Millionen Franken. Für die Kompensation der Ertragsausfälle der Listenspitäler und -geburtshäuser hat der Kanton einen vergleichsweise hohen Preis bezahlt.

Die personellen Ressourcen zur Bewältigung der Krise standen nur teilweise zur Verfügung. Insbesondere in der GSI war die personelle Dotierung für die Bewältigung der Krise und die Weiterbearbeitung des Tagesgeschäfts vielfach zu gering. So wurden in der GSI auch am meisten Überstunden aufgebaut. Der Beizug von zusätzlichem Personal war nützlich und der Austausch von Personal hat direktions- und amtsintern gut funktioniert. Zwischen den Direktionen hat der Personalaustausch hingegen (mit Ausnahme der

departementsübergreifenden Unterstützung von SID/Kapo) weniger gut funktioniert. Eine Stellenvermittlungsplattform hat zudem nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Die Mitarbeitenden des Kantons zeigten eine hohe Leistungsbereitschaft. Der Verwaltungsbetrieb hat auch während der Krise weitgehend funktioniert, auch wenn gewisse Abstriche bei Qualität, Fristen und Umfang der Erledigung der ordentlichen Aufgaben in Kauf genommen werden mussten. Schlüsselprozesse konnten jederzeit aufrechterhalten werden. Trotz der hohen Belastung haben Ausfälle und Abgänge bisher nicht systematisch zugenommen. Auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden war gewährleistet – nicht zuletzt durch die Möglichkeit, Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchzuführen.

Beurteilung der Outputs des Krisenmanagements

Die Outputs, die aus dem kantonalen Krisenmanagement resultierten, waren im Grossen und Ganzen zweckmässig. Es gab keine Stimmen der befragten Akteure, welche die Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung der Folgen grundsätzlich in Frage stellten. Trotz Abweichen von ordentlichen Verfahren in der Rechtsetzung war es dem Kanton auch in der Krise möglich, Verordnungen in angemessener Qualität zu erlassen. Abweichungen von ordentlichen Prozessen sind dabei weitgehend am richtigen Ort durchgeführt worden und Übersetzungen lagen rechtzeitig vor. Dadurch, dass teilweise auf ordentliche Mitberichtsverfahren bei Direktionen/weiteren Behörden verzichtet wurde, sehen die Befragten des Kantons am ehesten noch die Gefahr von Qualitätseinbussen.

Die interne Kommunikation des Kantons gegenüber seinen Mitarbeitenden konnte während der Pandemie gewährleistet werden und ist verständlich und adressatengerecht, jedoch laut einiger befragter Personen manchmal zu spät und nicht immer ohne Wiedersprüche erfolgt. Während der Newsletter BeInfo-Flash ein grundsätzlich geeignetes Instrument für die Kommunikation war, ist teilweise Bedarf darin zu sehen, den verschiedenen Bedürfnissen von Mitarbeitenden mit der internen Kommunikation noch besser gerecht zu werden.

Der Kanton nutzte die richtigen Instrumente und Kanäle für die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und konnte verständlich, in ausreichendem Umfang und adressatengerecht kommunizieren. Die Abstimmung der Direktionen in der Kommunikation ist jedoch nicht in allen Fällen gelungen und teilweise hat es Wiedersprüche darin gegeben, was vom Kanton extern kommuniziert wurde. Eine grosse Herausforderung für die Kommunikation waren die kurzen Fristen zwischen Entscheid und Umsetzung.

Gemäss der Online-Befragung sind die befragten Mitarbeitenden des Kantons mit den Outputs Wirtschaftshilfen, Impfkampagne und Testen grossmehrheitlich zufrieden. Deutlich weniger positiv wird hingegen die Umsetzung des Contact Tracings bewertet. Hier ist fast die Hälfte der Befragten eher unzufrieden oder sehr unzufrieden. Auch von Seiten der Gemeindeschreiber/-innen wird das Contact Tracing als der am wenigsten positive Output betrachtet. Über 50 Prozent der Gemeinden sehen diesen kritisch. Mit weiteren Outputs wie der Umsetzung der Wirtschaftshilfen, der Impfkampagne, Massnahmen in Heimen und betreffend familienergänzende Betreuung sind jeweils über 80 Prozent der Gemeinden zufrieden. Bezüglich der Massnahmen im Bildungsbereich ist mit 70 Prozent eine etwas tiefere Zufriedenheit von Seiten der Gemeinden zu konstatieren.

Beurteilung der Wirkungen in spezifischen Bereichen

Die Evaluation zeigt, dass der Kanton in den untersuchten Bereichen die Virusausbreitung wirkungsvoll eingrenzen konnte. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Anzahl laborbestätigter Fälle, die Hospitalisationen und die Zahl verstorbener Personen pro 100'000 Einwohner/-innen über die meiste Zeit der Pandemie in Bern etwas tiefer lagen als im Schweizer Mittel – und dies trotz einer im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich alten Bevölkerung. Nichtsdestotrotz verursachte die Viruserkrankung viel Leid in der Bevölkerung: so mussten zwischen Februar 2020 und Juni 2022 über 1'500 Todesfälle im Kanton gezählt werden. Die Zahl der Menschen, die mit einer Covid-19-Erkrankung im Spital war, belief sich auf fast 6'000.[1] Weiter hat ein Teil der Bernerinnen und Berner zum Teil schwerwiegende Folgen der Erkrankung in Form von Post-Covid zu tragen.

Die Gesundheitsversorgung im Kanton konnte trotz sehr hoher Belastung und knappen personellen Ressourcen in hoher Qualität im ganzen Kanton gewährleistet werden. Die notwendige intensivmedizinische Infrastruktur konnte aufgebaut werden. Der Entscheid des Bundes bezüglich der Einstellung elektiver Eingriffe in der ersten Phase hat jedoch die Versorgungsqualität beeinträchtigt. Zudem waren Schutzmaterialien wie Masken, Schürzen, Schutzbrillen und Handschuhe zu Beginn der Pandemie auch bei den Leistungserbringern zu wenig vorhanden. Die Arbeit der KFO-Zelle ResMak hat dazu geführt, dass diese Materialien vergleichsweise schnell in genügender Menge und guter Qualität beschafft werden konnte. Zum Testen und Impfen wurden personelle Ressourcen und die Infrastruktur bereitgestellt, die es ermöglichten, diese Leistungen ausreichend und effizient zur Verfügung zu stellen. Zur Unterbrechung von Infektionsketten wurde ein Contact Tracing aufgebaut, dessen Wirksamkeit aber, insbesondere bei hohen Pandemiewellen, beschränkt war. Der Einsatz der Angehörigen von Militär und Zivilschutz hätte aus Sicht der Gesundheitsinstitutionen effizienter ablaufen können.

Im Kanton Bern ist es gut gelungen, die negativen Folgen der Pandemie-bedingten Massnahmen für die Wirtschaft und für Kulturschaffende wirksam abzufedern. Wichtigste Instrumente waren dabei die Kurzarbeitsentschädigung, die sich bereits in früheren Krisen bewährt hatte, sowie die Härtefallunterstützung und die Ausfallentschädigungen in der Kultur als neue Instrumente. Die Schulbildung konnte in eingeschränktem Mass situationsangepasst weitergeführt werden. Während rund neun Wochen fand kein Präsenzunterricht statt, stattdessen wurde im Fernunterricht unterrichtet. Ausserhalb dieses Zeitfensters in der ersten Phase hat der Präsenzunterricht fast immer aufrechterhalten werden können, jedoch war die Belastung für Schulleitungen und Lehrkräfte auch in dieser Zeit hoch. Die Schulen wurden durch den Kanton aufgefordert, bei Bedarf Kinderbetreuungs-Angebote bereitzustellen, kamen dieser Aufforderung aber nicht in jedem Fall nach. Es kann weiter vermutet werden, dass das Krisenmanagement des Kantons Bern einen Beitrag dazu geleistet hat, die negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu limitieren.

Empfehlungen

Insgesamt war das Krisenmanagement im Kanton Bern von Ausnahmen abgesehen also gut vorbereitet, zweckmässig umgesetzt und wirkungsvoll. Dennoch gibt es Verbesserungsbedarf. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation leiten wir die folgenden sieben Empfehlungen zuhanden des Kantons Bern ab.

---

[1] Bundesamt für Gesundheit BAG (2022): Covid-19 Schweiz. Informationen zur aktuellen Lage *https://www.covid19.admin.ch/de/epidemiologic/case?geoView=table&geo=BE*; Zugriff am 09.06.2022.

1. *Durchführung von Übungen und Schulungen im Krisenmanagement intensivieren:* Die Durchführung von Übungen und Schulungen im Krisenmanagement hat sich als nützlich erwiesen, jedoch wurden wichtige Personen nicht erreicht. Wir empfehlen eine verstärkte Durchführung von Übungen und Schulungen. Diese sollen eine zukünftige Umsetzung des Krisenmanagements in der Kantonsverwaltung verbessern und aufzeigen, wo in unterschiedlichen Krisen die Verantwortlichkeiten liegen. Weiter soll damit auch die Bekanntheit der Grundlagen des Kantons für das Krisenmanagement gesteigert werden. Insbesondere empfehlen wir, auch externe Akteure wie Verbände von Wirtschaft, Bildung, Kultur und der Ärzteschaft in die Aktivitäten des Kantons miteinzubeziehen. Übungen und Schulungen sind mit der Einführung des Business Continuity Managements in der Kantonsverwaltung abzustimmen.
2. *Rolle des Kantons als Arbeitgeber in Krisen und bei Katastrophen optimieren:* Wir empfehlen eine bessere Vorbereitung des Kantons als Arbeitgeber für zukünftige Krisen und Ereignisse. Namentlich sind die Aufgaben des Personalamtes zu klären und (in der Vorbereitung einer möglichen zukünftigen Pandemie) die betrieblichen Massnahmen gemäss Pandemieplan umzusetzen. Zu letzterem gehört auch die Erstellung und Anpassung von verwaltungsinternen Massnahmenplänen sowie die Aufsicht über solche Pläne. Dem hohen Informationsbedürfnis der Mitarbeitenden in einer Krise sollte zudem mit einer optimalen Weitergabe von Informationen Rechnung getragen werden. Hier sind insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen.
3. *Zukünftige KFO-Einsätze und Wechsel in ordentliche Strukturen verbessern:* Wir empfehlen, bei zukünftigen Krisen den Einsatz des KFO zu optimieren. Namentlich ist zu klären, wie die Verbindung zwischen KFO und Regierungsrat bestmöglich hergestellt werden kann. Weiter sollten die Kommunikationskanäle zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt sein. Die frühe Einbindung der Gemeinden respektive Regierungsstatthalterämter in das KFO auch bei anderen Krisen halten wir für zweckmässig. Bei der Krisenvorsorge ist zudem der Planung des Ausstiegs aus der Krise stärker Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Erfahrungen der GSI im Übergang von der Krisenorganisation zu den ordentlichen Strukturen weitergegeben werden, um die Krisenresilienz auch in anderen Direktionen zu verbessern.
4. *Lagedarstellung für unterschiedliche Krisen vorbereiten:* Wir empfehlen zu prüfen, welche Instrumente zur Lagebeurteilung bei anderen möglichen Krisen vorliegen und wie diese bei Bedarf optimiert werden können. Es sollte je nach Krise geklärt werden, welche Daten zur Lagedarstellung benötigt würden und wo diese vorhanden wären.
5. *Verbindlichere Vorgaben zu Materialien in einer Pandemie:* Wir empfehlen, verbindlichere Regeln zur Bevorratung und Bewirtschaftung von Materialien (Schutzmaterialien, Medikamente), die in einer Pandemie benötigt werden, aufzustellen. Dies erfordert Anpassungen am Pandemieplan und soll in enger Abstimmung mit den Leistungserbringern erfolgen.
6. *Strukturen für bessere interkantonale Koordination prüfen:* Wir empfehlen zu prüfen, wie die Koordination in einer Krise zwischen den Kantonen verbessert werden kann, insbesondere in den Bereichen Bildung und Wirtschaft. Wir erachten auch ein Gremium für eine effiziente Koordination der bevölkerungsstarken Kantone Bern, Waadt, Aargau und Zürich als prüfenswert. Eine gemeinsame Position dieser Kantone, in denen fast die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt, würde diesen mehr Gewicht (auch gegenüber dem Bund) verschaffen.
7. *Strukturellem Personalmangel in Spitälern, in Heimen, in der psychiatrischen Versorgung und im Bildungsbereich entgegenwirken:* Die Pandemie hat den strukturellen Personalmangel in der Gesundheitsversorgung und im Bildungsbereich besonders vor Augen geführt. Wir empfehlen dem Kanton, Massnahmen zu beschliessen, mit denen Gesundheitsakteure und Schulen noch besser unterstützt

werden können, um mittel- bis langfristig geeignetes Personal rekrutieren und halten zu können.

Évaluation globale et recommandations

De février 2020 à début 2022, la lutte contre la pandémie de COVID-19 a représenté une tâche centrale pour le gouvernement et l'administration du canton de Berne. Il s'agissait notamment de prévenir la propagation du virus et de garantir l'accès aux prestations de santé. Il fallait également atténuer les conséquences économiques et sociales de la pandémie, tout en veillant à ce que le canton et les communes puissent assurer leur fonctionnement administratif pendant cette période.

Le gouvernement du canton de Berne a mandaté le bureau *Interface Politikstudien Forschung Beratung* sis à Lucerne et à Lausanne pour qu'il réalise une évaluation externe de la gestion de crise durant la pandémie de COVID-19. Cette évaluation vise à déterminer si la gestion cantonale de la crise a été judicieuse et efficace. L'accent est mis sur la préparation aux crises, sur la gestion de la crise (en particulier la coopération avec les communes), ainsi que sur la continuité du fonctionnement administratif.

L'évaluation porte sur la période allant de février 2020 au printemps 2022. En plus de l'analyse de données et de documents sélectionnés, 46 entretiens ont été réalisés avec des membres du gouvernement, des collaboratrices et collaborateurs de l'administration cantonale et des personnes extérieures à l'administration. Deux sondages en ligne ont également permis d'interroger des collaboratrices et collaborateurs de l'administration ainsi que les secrétaires communales et communaux de toutes les communes bernoises. L'évaluation de la gestion de crise se base sur quatre critères déterminants pour une lutte efficace contre la pandémie : le dispositif de gestion de crise, sa mise en œuvre, les produits qui en sont issus et les effets qui en résultent dans différents domaines spécifiques.

Nous résumons ci-après les résultats de l'évaluation et formulons des recommandations à l'attention du canton de Berne.

Évaluation du dispositif de gestion de crise

Globalement, le dispositif de gestion de crise dans le canton de Berne peut être considéré comme approprié, même s'il présente certaines lacunes. Ainsi, une évaluation systématique des dangers a eu lieu en amont de la crise, et le risque de pandémie a été identifié préventivement comme important à très important. En ce qui concerne la préparation aux crises, les processus et l'organisation en cas de pandémie étaient eux aussi clairement définis (avec l'organe de conduite cantonal [OCCant] et le Service du médecin cantonal [SMC]). Grâce à l'état-major spécialisé santé, des actrices et acteurs cruciaux du secteur de la santé externes à l'administration ont participé aux préparatifs de la lutte contre la pandémie. La structure modulaire de l'OCCant peut être considérée comme un point fort. Le plan de pandémie était à jour et prenait en compte les domaines pertinents. En outre, le canton disposait de bonnes bases pour la communication en cas de crise.

Pour ce qui est de l'infrastructure (IT, locaux), le canton était bien préparé pour faire face aux tâches liées à la pandémie de COVID-19. Les bases concernant les logiciels (*software*) et le matériel (*hardware*) pour le télétravail, mises en place avant 2020, ont été utiles à cet effet, bien qu'elles n'aient pas été développées en raison du risque de pandémie.

Enfin, le canton de Berne a tiré des enseignements des exercices de crise tels que l'exercice du Réseau national de sécurité 2014 et les a mis à profit pour optimiser la préparation aux crises. Toutefois, rares sont les personnes clés et les secrétaires communales et communaux interrogés qui ont participé à des exercices sur le thème des crises ou des pandémies. Les formations à la gestion de crise ont également été peu suivies. Par conséquent, l'utilité des exercices et des formations a davantage résidé dans l'adaptation des principes que dans la préparation concrète des personnes.

Un premier déficit de la préparation aux crises a été constaté dans les lacunes du plan de pandémie cantonal en matière de mise en œuvre concrète. Le plan de pandémie présentait notamment des faiblesses quant à la définition des responsabilités et des obligations en matière d'acquisition et de stockage du matériel de protection. Par ailleurs, on ne s'est pas suffisamment intéressé aux modalités présidant au bon fonctionnement d'une organisation de gestion de crise s'inscrivant dans la durée. Il s'est également avéré que les structures prévues au sein de la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration (DSSI), avec le SMC en tant que petit bureau sans structure de gestion de crise, n'étaient pas adaptées pour faire face à une crise aussi complexe qu'une pandémie.

Une deuxième lacune a résidé dans le fait que la plupart des responsables du canton et des communes n'avaient pas connaissance du plan de pandémie. Par conséquent, il y a lieu de se demander si les personnes concernées avaient bien compris leur rôle dans la gestion de la crise, malgré l'attribution des responsabilités sur le papier. Ce manque de connaissance du plan de pandémie explique probablement pourquoi les recommandations concernant le stockage du matériel de protection n'ont pas été mises en œuvre par les cantons et les communes, avec pour conséquence qu'il n'y avait pas ou très peu de matériel disponible au début de la pandémie. La prévoyance opérationnelle de l'administration bernoise, qui est le plus grand employeur du canton, doit dans l'ensemble être envisagée sous un œil critique.

Un troisième point faible du dispositif de gestion de crise concerne l'absence d'outils adéquats, avant la pandémie, pour dresser un état des lieux et hiérarchiser les tâches ou planifier les restrictions.

Évaluation de la mise en œuvre de la gestion de crise

D'après l'évaluation, la mise en œuvre de la gestion de crise dans le canton de Berne s'est avérée appropriée. Une structure de pilotage, l'OCCant, a été rapidement mise en place, et les responsabilités et procédures ont été clarifiées sans délai. Les points critiques résident dans le lien parfois peu clair entre le gouvernement et l'OCCant, ainsi que dans l'implication tardive des communes dans la gestion de crise. La création ad hoc d'organes d'échange a été utile et a permis de réagir avec souplesse quant à l'implication des principales parties prenantes.

Nous estimons qu'il est judicieux que les tâches de l'OCCant aient été transférées aux structures ordinaires au cours de l'été 2020. Bien que des difficultés soient survenues dans la mise en œuvre de ce changement, la DSSI a pu bénéficier de l'expérience et des ressources de la police cantonale pour la mise en place de l'état-major spécial. Malgré le pilotage de la gestion de crise par la DSSI, les autres domaines tels que l'éducation,

l'économie et la culture n'ont pas été négligés après l'été 2020, et l'approche est demeurée interdirectionnelle.

L'un des points forts du canton de Berne réside dans la collaboration pragmatique et constructive des sept membres du gouvernement. D'après les personnes interrogées, le gouvernement s'est toujours exprimé d'une seule voix. En outre, la mise en œuvre de la gestion de crise a bénéficié d'une bonne coopération générale entre les services administratifs et les Directions. Seuls les concertations entre la DSSI et la Direction de l'instruction publique et de la culture (INC) semblent avoir été parfois difficiles. De l'extérieur, cette situation a donné l'impression que les responsabilités en matière d'éducation n'étaient pas toujours claires et que les Directions n'étaient pas toujours en harmonie.

Les communes étaient conscientes de leurs responsabilités dans la gestion de la pandémie. Elles disposaient de suffisamment d'informations – hormis lors de la première phase de la pandémie – et les besoins communaux en matière d'exécution ont été suffisamment pris en compte par le canton. En revanche, les points de contact pour les communes auprès du canton n'étaient pas toujours bien définis. L'Association des Communes Bernoises (ACB) ainsi que les préfètes et préfets ont joué un rôle important dans la coopération entre le canton et les communes. Très peu de communes auraient souhaité jouer un rôle plus actif dans la gestion cantonale de crise.

Les points de contact du canton auprès de la Confédération n'ont été clarifiés qu'au fil du temps. D'après l'évaluation, il était opportun qu'après un certain temps, les consultations ne se fassent plus par l'intermédiaire de la Conférence des directrices et directeurs de la santé (CDS), mais à nouveau par l'intermédiaire des chancelleries d'État. La coordination entre les cantons n'échappe pas non plus à la critique : elle n'a pas bien fonctionné dans l'ensemble. Par ailleurs, la population a été déstabilisée par les différentes réglementations cantonales parfois difficiles à suivre.

La collaboration entre le gouvernement et le Grand Conseil s'est déroulée sans problèmes majeurs. Si la participation de la Commission des finances à toutes les décisions importantes a été satisfaisante, d'autres commissions auraient pu être davantage impliquées par le gouvernement afin d'échanger des informations.

Les actrices et acteurs externes ont été associés à la gestion de crise de manière appropriée. L'état-major de crise des prestataires du système de santé publique s'est avéré être un organe d'échange utile. Les partenaires sociaux ont également été bien impliqués dans le domaine de l'économie. Il convient toutefois de noter que l'implication de la Société des médecins dans la gestion de crise n'a eu lieu que tardivement. En outre, les groupes d'intérêts moins bien organisés (p. ex. dans le domaine de la culture et de la formation continue) semblent avoir été moins écoutés.

Le canton a pu mettre à disposition les ressources financières nécessaires pour faire face à la pandémie : au total, les dépenses engagées en 2020 et 2021 se sont élevées à 438 millions de francs. Le canton a contribué de façon importante à la compensation des pertes de revenus des hôpitaux et maisons de naissance répertoriés.

Les ressources humaines nécessaires pour affronter la crise n'étaient que partiellement disponibles. À la DSSI en particulier, les ressources humaines étaient souvent insuffisantes pour lutter contre la crise tout en se consacrant aux affaires courantes. Le plus grand nombre d'heures supplémentaires a en effet été réalisé à la DSSI. Le recrutement de personnel supplémentaire s'est avéré utile et les échanges de personnel ont

bien fonctionné au sein de la Direction et des offices. En revanche, les échanges de personnel entre Directions ont moins bien fonctionné (excepté l'appui interdépartemental de la Direction de la sécurité (DSE) / police cantonale). À noter que la plate-forme de recrutement n'a joué qu'un rôle mineur.

Les collaboratrices et collaborateurs du canton ont fait preuve d'un grand engagement. Dans l'ensemble, l'administration s'est bien acquittée de ses tâches pendant la crise, même s'il a fallu faire certaines concessions en termes de qualité, de quantité et de délai en ce qui concerne l'exécution des tâches ordinaires. Les processus clés ont été maintenus à tout moment. Malgré la charge élevée, les absences et les départs n'ont pas augmenté plus que de coutume. La capacité d'action des communes était également garantie, notamment grâce à la possibilité d'organiser des votations à la place des assemblées communales.

Évaluation des produits de la gestion de crise

En règle générale, les produits résultant de la gestion de crise cantonale étaient appropriés. Aucune des parties prenantes interrogées n'a remis en question les mesures prises par le canton pour endiguer la pandémie et en atténuer les conséquences. Quand bien même il a fallu faire abstraction des procédures légales ordinaires, le canton a été en mesure, malgré la période de crise, d'édicter des ordonnances d'une qualité appropriée. Les écarts par rapport aux procédures ordinaires ont été effectués dans une large mesure à bon escient, et les traductions ont été réalisées en temps voulu. Les agentes et agents cantonaux interrogés voient dans le fait d'avoir renoncé en partie aux procédures de corapport ordinaires auprès des Directions ou d'autres autorités un risque plus élevé de perte de qualité.

La communication interne du canton vis-à-vis de ses collaboratrices et collaborateurs a pu être assurée pendant la pandémie. Quelques personnes sondées estiment que la communication, bien que compréhensible et adaptée aux destinataires, a parfois été trop tardive et contradictoire. En outre, alors que la newsletter BEinfo-Flash était en général un outil de communication approprié, le constat dressé est que la communication interne aurait pu répondre encore mieux aux besoins des collaboratrices et collaborateurs. Le canton a utilisé les bons outils et canaux pour s'adresser à la population et a pu offrir une communication compréhensible, bien dosée et adaptée aux destinataires. En revanche, les Directions n'ont pas toujours su se coordonner en matière de communication, ce qui a engendré quelques contradictions dans les communications du canton vis-à-vis de l'extérieur. Les délais courts entre la décision et la mise en œuvre ont constitué un défi majeur pour la communication.

Selon l'enquête en ligne, la grande majorité des collaboratrices et collaborateurs du canton interrogés est satisfaite des aides économiques, de la campagne de vaccination et des tests de dépistage. En revanche, la mise en œuvre de la gestion des contacts a obtenu des résultats nettement moins positifs. À ce sujet, près de la moitié des personnes sondées est plutôt mécontente, voire très mécontente. Le traçage des contacts est également considéré par les secrétaires communales et communaux comme le produit le moins convaincant. Plus de 50 % des communes portent un jugement critique à cet égard. Par ailleurs, plus de 80 % des communes sont satisfaites des autres produits tels que la mise en œuvre des aides économiques, la campagne de vaccination, les mesures dans les foyers et l'accueil extrafamilial. En ce qui concerne les mesures prises dans le domaine de l'éducation, la satisfaction des communes est un peu plus faible (70 %).

Évaluation des effets dans des domaines spécifiques

L'évaluation montre que le canton a réussi à limiter efficacement la propagation du virus dans les domaines analysés. En effet, dans le canton de Berne, le nombre de cas confirmés

en laboratoire, d'hospitalisations et de personnes décédées pour 100 000 habitant·e·s a été légèrement inférieur à la moyenne suisse pendant la majeure partie de la pandémie, et ce malgré une population plus âgée que la moyenne nationale. Néanmoins, la maladie a causé beaucoup de souffrance au sein de la population : entre février 2020 et juin 2022, plus de 1500 décès ont été recensés dans le canton. Le nombre de personnes hospitalisées pour cause de COVID-19 se monte à près de 6000[2]. En outre, une partie des Bernoises et Bernois souffrent encore parfois de graves syndromes post-COVID-19.

Malgré une charge de travail très élevée et des ressources humaines limitées, des soins de santé de haute qualité ont pu être assurés dans l'ensemble du canton. L'infrastructure de soins intensifs nécessaire a pu être mise en place. La décision de la Confédération d'interrompre les opérations électives au cours de la première phase a toutefois affecté la qualité des soins. En outre, au début de la pandémie, les prestataires de soins ne disposaient pas de suffisamment de matériel de protection (masques, blouses, lunettes de protection et gants). Le travail de l'unité Gestion des ressources de l'OCCant a permis d'obtenir relativement rapidement du matériel en quantité suffisante et de bonne qualité. Des ressources humaines et des infrastructures ont été mises à disposition pour les tests et la vaccination, ce qui a permis de fournir ces services de manière suffisante et efficace. Afin d'interrompre les chaînes d'infection, la gestion des contacts a été mise en place, mais son efficacité a été limitée, en particulier lors de fortes vagues d'infections. Du point de vue des institutions sanitaires, l'intervention de l'armée et de la protection civile aurait pu être plus efficace.

Le canton de Berne est parvenu à atténuer efficacement les conséquences négatives des mesures liées à la pandémie pour l'économie et les actrices et acteurs culturels. Les principaux instruments à disposition pour ce faire ont été l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail, qui avait déjà fait ses preuves lors des crises précédentes, ainsi que l'aide aux cas de rigueur et les indemnités pour pertes financières dans le domaine culturel, nouvellement instaurées. Une certaine continuité scolaire a pu être maintenue en fonction des situations. Pendant environ neuf semaines, aucun enseignement n'a été dispensé en présentiel. Les cours ont eu lieu à distance. En dehors de la première phase de cette période, l'enseignement en présentiel a presque toujours pu être maintenu, mais la charge pesant sur les directions d'établissement et le corps enseignant a été lourde. Le canton a incité les écoles à proposer des offres de garde d'enfants en cas de besoin, mais elles n'ont pas toujours répondu à cette demande. On peut en outre supposer que la gestion de crise du canton de Berne a contribué à limiter les effets négatifs sur la santé mentale des enfants et des jeunes.

Recommandations

Dans l'ensemble, la gestion de crise dans le canton de Berne a été bien préparée et mise en œuvre de manière appropriée et efficace, à quelques exceptions près. Il reste donc un potentiel d'amélioration. Sur la base des résultats de l'évaluation, nous formulons les sept recommandations suivantes à l'attention du canton de Berne.

1. *Programmer davantage d'exercices et de formations sur la gestion de crise :* Les exercices et formations sur la gestion de crise se sont révélés utiles. Toutefois certaines personnes clés n'ont pas profité de ces offres. Nous recommandons d'intensifier ces exercices et formations. Ceux-ci ont pour but d'améliorer la gestion de crise au sein de l'administration cantonale à l'avenir et de mettre en évidence les responsabilités dans

[2] Office fédéral de la santé publique OFSP (2022) : COVID-19 Suisse. Informations sur la situation actuelle *https://www.covid19.admin.ch/fr/epidemiologic/case?geoView=table&geo=BE* ; consulté le 09.06.2022.

différents cas de figure. L'objectif est également de mieux faire connaître les principes du canton en matière de gestion de crise. Nous préconisons en particulier d'associer aux activités du canton des actrices et acteurs externes tels que les associations des milieux de l'économie, de l'éducation et de la culture ainsi que le corps médical. Il convient d'intégrer les exercices et les formations dans la gestion de la continuité des activités au sein de l'administration cantonale.

2. *Améliorer le rôle du canton en tant qu'employeur en cas de crise et de catastrophe :* Nous recommandons de mieux préparer le canton, en tant qu'employeur, aux crises et événements à venir. Il convient notamment de clarifier les tâches de l'Office du personnel et de mettre en œuvre (dans la préparation d'une éventuelle pandémie) les mesures opérationnelles conformément au plan de pandémie. Ce dernier comprend également l'élaboration et le remaniement de trains de mesures internes à l'administration ainsi que la surveillance de ces trains de mesures. Le besoin élevé d'information des collaboratrices et collaborateurs en cas de crise doit en outre être pris en compte en relayant les informations de manière optimale. Il convient ici en particulier d'exploiter les possibilités offertes par la numérisation.
3. *Améliorer les futures interventions de l'OCCant et le passage aux structures ordinaires :* Nous recommandons d'améliorer l'intervention de l'OCCant en cas de crise à l'avenir. Il s'agit notamment de déterminer comment établir au mieux le lien entre l'OCCant et le Conseil-exécutif. En outre, des canaux de communication entre le canton et les communes devraient être définis. Nous estimons qu'il est opportun d'associer rapidement les communes et les préfectures à l'OCCant, y compris en cas d'autres crises. La préparation aux crises doit également tenir davantage compte de la planification de sortie de crise. L'expérience acquise par la DSSI lors du transfert de l'organisation de gestion de crise vers les structures ordinaires doit être partagée afin d'améliorer la résilience aux crises dans d'autres Directions.
4. *Préparer la manière de dresser un état des lieux pour différentes crises :* Nous recommandons d'étudier les outils disponibles pour évaluer la situation dans d'autres crises potentielles et la manière de les optimiser le cas échéant. Il faudrait déterminer, en fonction de la crise, quelles données sont nécessaires pour dresser un état des lieux et où les trouver.
5. *Prévoir des prescriptions plus contraignantes relatives au matériel en cas de pandémie :* Nous recommandons d'établir des règles plus contraignantes pour les réserves de matériel nécessaires en cas de pandémie (matériel de protection, médicaments) et la gestion des stocks. Cela nécessite de remanier le plan de pandémie, ce qui doit se faire en étroite coordination avec les prestataires.
6. *Examiner les structures pour permettre une meilleure coordination intercantonale :* Nous recommandons d'examiner comment améliorer la coordination entre les cantons en cas de crise, en particulier dans les domaines de l'éducation et de l'économie. Nous estimons que la mise en place d'un organe de coordination efficace regroupant les cantons fortement peuplés de Berne, de Vaud, d'Argovie et de Zurich mérite d'être examinée. Une position commune de ces cantons, dans lesquels vit près de la moitié de la population suisse, leur donnerait plus de poids (également vis-à-vis de la Confédération).
7. Lutter contre le manque structurel de personnel dans les hôpitaux, les foyers, dans le domaine des soins psychiatriques et celui de l'éducation : La pandémie a mis en évidence le manque structurel de personnel dans les secteurs de la santé et de l'éducation. Nous recommandons au canton de prendre des mesures permettant de mieux soutenir le secteur médical et les écoles afin de recruter de la main-d'œuvre qualifiée et de la fidéliser à moyen et long terme.

1. Einleitung

Mitte Dezember 2019 traten in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals Fälle eines neuartigen Virus der Coronafamilie auf (SARS-CoV-2), das sich rasch in der ganzen Welt ausbreitete. Nachdem auch in der Schweiz erste Personen an Covid-19 erkrankt waren, verkündete der Bundesrat am 28. Februar 2020 die besondere Lage gemäss Epidemiengesetz. Am 16. März 2020 erfolgte aufgrund einer befürchteten Überlastung des Gesundheitswesens der Übergang in die ausserordentliche Lage. Wie alle anderen Schweizer Kantone hatte der Kanton Bern in der besonderen und der ausserordentlichen Lage Kompetenzen an den Bund zu übertragen. Der Vollzug von Massnahmen des Bundes und die Beaufsichtigung der Umsetzung blieben aber stets Aufgabe der Kantone. Erst im April 2022 entschied der Bundesrat, wieder in die normale Lage zurückzukehren.

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie stellte so über zwei Jahre lang eine zentrale Aufgabe des Kantons Bern dar. Im Jahr 2020 galt es, insbesondere die Ausbreitung des Virus zu verhindern (z.B. mit der Beschaffung von Schutzmaterialien oder mit Massnahmen zur Beschränkung von Kontakten) und die Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Ausserdem mussten die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie abgefedert werden. Wichtige Säulen für die kantonale Krisenbewältigung stellten die Umsetzung von Teststrategien, das Kontaktmanagement und seit Anfang 2021 auch die Impfung gegen das Virus dar. In der gesamten Phase der Pandemiebewältigung galt es, dafür zu sorgen, dass Kanton und Gemeinden ihren Verwaltungsbetrieb aufrechterhalten konnten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat entschieden, das Krisenmanagement im Rahmen einer externen Evaluation überprüfen zu lassen.[3] Mit der Durchführung der Evaluation wurde Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern und Lausanne beauftragt.

Ziel der Evaluation ist es, aufzuzeigen, ob die innerkantonale Krisenbewältigung zweckmässig und wirksam erfolgt ist. Ausserdem sollen Lehren aus der Krise gezogen und Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Die Aufarbeitung des Krisenmanagements soll dabei einen Fokus auf die folgenden drei Themenbereiche legen:

- Krisenvorsorge
- Krisenmanagement (mit Schwerpunkt Zusammenarbeit Gemeinden)
- Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs

Eine Beurteilung der Rechtsgrundlagen für die Krise und zum Regelungsbedarf aus rechtlicher Sicht ist nicht Teil des externen Mandats, sondern wird kantonsintern vorgenommen.

[3] Regierungsratsbeschluss 662/2021 vom 2. Juni 2021 zur Aufarbeitung des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie.

Im Folgenden zeigen wir zunächst die zu beantwortenden Fragestellungen und Kriterien für die Beurteilung des Krisenmanagements auf. In einem weiteren Abschnitt wird das methodische Vorgehen präsentiert. Schliesslich illustriert eine kurze chronologische Übersicht die wichtigsten Ereignisse der Pandemie für den Kanton Bern

1.1 Fragestellungen und Beurteilungskriterien

In der Evaluation wird das Krisenmanagement des Kantons Bern im Zeitraum zwischen Februar 2020 und Anfang 2022 betrachtet. Es sind dabei die folgenden Fragen zu den Evaluationsgegenständen Konzeption, Umsetzung und Output sowie zu Wirkungen in spezifischen Bereichen zu beantworten. Für jeden Evaluationsgegenstand wurden weiter Kriterien festgelegt, anhand derer eine Beurteilung bezüglich Zweckmässigkeit und Wirksamkeit vorgenommen wird. Die Beurteilungskriterien wurden anlässlich einer Sitzung Anfang März 2022 mit dem Begleitgremium diskutiert und sind als grundsätzlich geeignet befunden worden.

1.1.1 Evaluationsgegenstand 1: Konzeption des Krisenmanagements

Der erste Evaluationsgegenstand stellt die Konzeption des Krisenmanagements dar. Es geht also insbesondere darum, zu beurteilen, wie sich der Kanton vor Beginn der Krise vorbereitet hatte. Die zu beantwortenden Fragestellungen und die Beurteilungskriterien sind die folgenden.

D 1.1: Konzeption des Krisenmanagements: Evaluationsfragen und Beurteilungskriterien

Evaluationsfragen Konzeption	– Lagen dem Kanton angemessene Grundlagen (z.B. Risikoanalyse und Vorsorgeplanung) für das Krisenmanagement vor? War die Pandemievorbereitung zweckmässig? – Sind erkannte Defizite (z.B. aus der Sicherheitsverbundsübung 14) in den überarbeiteten Krisenvorsorgedokumenten berücksichtigt worden? – Waren die Hilfsmittel für die Krisenkommunikation angemessen? – Wurden externe Akteure ausreichend in die Krisenvorsorge miteinbezogen? – Wo besteht in der Krisenvorsorge Handlungsbedarf und welche Massnahmen würden zur Verbesserung beitragen?
Beurteilungskriterien für eine zweckmässige Konzeption des Krisenmanagements	– Gefahrenanalysen liegen vor und erlauben eine laufende Beobachtung von Risiken. – Eine Pandemieplanung liegt vor, ist auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt die relevanten Themenbereiche. – Organisationsform und Abläufe für die Krise sind festgelegt. – Krisenübungen wurden durchgeführt und es wurden Lehren aus Übungen gezogen. – Grundlagen für die Krisenkommunikation liegen vor. – Grundlagen für die Darstellung der Lage sind vorhanden. – Den Mitarbeitenden steht die nötige Infrastruktur zur Verfügung. – Grundlagen zur Priorisierung von Aufgaben/Verzichtsplanung und für die betriebliche Pandemievorsorge sind vorhanden.

Kapitel 2 des vorliegenden Berichts widmet sich der Konzeption des Krisenmanagements.

1.1.2 Evaluationsgegenstand 2: Umsetzung des Krisenmanagements

Der zweite Evaluationsgegenstand betrifft die innerkantonale Krisenbewältigung durch den Kanton Bern. Dabei wird die Umsetzung durch die verschiedenen kantonalen Stellen und zu den unterschiedlichen Zeitpunkten betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gelegt. Auch die Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs gehört für die Evaluation zur Umsetzung des Krisenmanagements.

Die entsprechenden Evaluationsfragen und die Beurteilungskriterien sind die Folgenden:

D 1.2: Umsetzung des Krisenmanagements: Evaluationsfragen und Beurteilungskriterien

Evaluationsfragen Umsetzung	– Erfolgte der Aufbau der Krisenorganisation gemäss den Grundlagen? Sind alle relevanten Akteure ein bezogen worden? – Waren die Zuständigkeiten der Krisenakteure klar definiert? Wurden Entscheide auf der richtigen Stufe getroffen? – War die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung zweckmässig? – War die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie mit dem Bund und mit anderen Kantonen zweckmässig? – Wurden personelle Ressourcen effizient eingesetzt? – Wie wirkte sich die Krise beziehungsweise das Krisenmanagement auf die Leistungserbringung der Verwaltung und auf die Mitarbeitenden aus? – Wo besteht im Krisenmanagement beziehungsweise in der innerkantonalen Krisenbewältigung Handlungsbedarf und welche Massnahmen würden zur Verbesserung beitragen?
Beurteilungskriterien für eine zweckmässige Umsetzung des Krisenmanagements	– Führungsstrukturen werden rasch aufgebaut und Zuständigkeiten und Abläufe sind klar. – Regierungsmitglieder arbeiten konstruktiv zusammen und können sachorientiert entscheiden. – Die verschiedenen Verwaltungsstellen/Direktionen arbeiten konstruktiv zusammen. – Gemeinden liegen Informationen für den Vollzug vor und Bedürfnisse der Gemeinden fliessen in die Entscheidfindung des Kantons ein. – Schnittstellen mit dem Bund, anderen Kantonen, dem Grossen Rat und weiteren Akteuren sind geklärt und die Zusammenarbeit erfolgt sachgerecht. – Es stehen die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Aufgaben zur Krisenbewältigung zur Verfügung. – Die Mitarbeitenden zeigen eine hohe Leistungsbereitschaft und werden für ihren ausserordentlichen Einsatz motiviert. – Der ordentliche Verwaltungsbetrieb funktioniert auch in der Krise, Schlüsselprozesse sind bekannt und werden aufrechterhalten.

Die Resultate der Evaluation zur Umsetzung des Krisenmanagements werden im Kapitel 3 präsentiert.

1.1.3 Evaluationsgegenstand 3: Outputs des Krisenmanagements

Unter Outputs verstehen wird die Produkte, die aus dem kantonalen Krisenmanagement resultierten. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Kommunikation gelegt. Die Fragestellungen und Beurteilungskriterien sind die folgenden.

D 1.3: Outputs des Krisenmanagements: Evaluationsfragen und Beurteilungskriterien	
Evaluationsfragen Outputs	– Inwiefern wurde während des Krisenmanagements von den bestehenden Prozessen zur Qualitätssicherung beim Kanton abgewichen und mit welchen Konsequenzen? Wurden Abweichungen am richtigen Ort vorgenommen? – War die Kommunikation innerhalb der Verwaltung zielführend? – Wurde die Bevölkerung rechtzeitig und angemessen informiert? – Werden die Massnahmen von den betroffenen Akteuren aus der Gesundheitsversorgung, der Wirtschaft dem Bildungsbereich und den Medien als ausreichend und zweckmässig beurteilt?
Beurteilungskriterien für zweckmässige Outputs aus dem Krisenmanagement	– Trotz Abweichen vom ordentlichen Verfahren kann die Rechtsetzung in hoher Qualität gewährleistet werden. – Die Kommunikation innerhalb der Kantonsverwaltung ist rechtzeitig, widerspruchsfrei, verständlich und adressatengerecht. – Die Kommunikation gegenüber Medien und Bevölkerung ist rechtzeitig, widerspruchsfrei, verständlich und adressatengerecht. – Vertretende von Kanton und Gemeinden sind mit ausgewählten Outputs aus dem Krisenmanagement zufrieden.

Für die Darlegung der Ergebnisse zu den Outputs ist auf Kapitel 4 zu verweisen.

1.1.4 Evaluationsgegenstand 4: Wirkungen in spezifischen Bereichen

Der vierte Evaluationsgegenstand widmet sich den Wirkungen des Krisenmanagements in spezifischen Bereichen. So werden Auswirkungen des Krisenmanagements im Gesundheitsbereich, in der Wirtschaft, der Bildung, der Kultur sowie im Bereich Soziales untersucht. Die zu beantwortenden Fragen und die Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit sind die folgenden.

D 1.4: Wirkungen in spezifischen Bereichen: Evaluationsfragen und Beurteilungskriterien	
Evaluationsfragen Wirkungen	– Konnte die Zahl der vermeidbaren Ansteckungen im Vergleich zu anderen Kantonen reduziert werden? – Wurde die Gesundheitsversorgung rechtzeitig und angemessen gewährleistet? – Waren Schutzmaterialien rechtzeitig und in guter Qualität vorhanden? – Wurden personelle Ressourcen und die Infrastruktur in Test- und Impfzentren effizient und zielführend eingesetzt? – Wurden Abfederungsmassnahmen für Kultur und Wirtschaft rechtzeitig und wirksam eingesetzt? – Konnte die Schulbildung (obligatorisch und Sekundarstufe II) und die familienergänzende Kinderbetreuung situationsangepasst gewährleistet werden? – Inwiefern hat das Krisenmanagement dazu beigetragen, die negativen Folgen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen abzufedern?
Beurteilungskriterien für Wirkungen in spezifischen Bereichen	– Vermeidbare Ansteckungen werden verhindert und Schutzmaterialien sind rechtzeitig vorhanden. – Die Gesundheitsversorgung ist gewährleistet. – Negative wirtschaftliche Auswirkungen werden abgefedert. – Negative Auswirkungen im Kulturbereich werden abgefedert. – Schulbildung und familienergänzende Betreuung werden gewährleistet. – Negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden abgefedert.

Die Ergebnisse zu den Wirkungen in spezifischen Bereichen sind im Kapitel 5 des vorliegenden Berichts dargelegt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Für die Beantwortung der Evaluationsfragen wurden erstens ausgewählte Dokumente und Daten zum kantonalen Krisenmanagement ausgewertet.

Zweitens wurden insgesamt 46 leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselakteuren geführt. Dabei wurden in einer ersten Phase im Januar und Februar 2022 Regierungsmitglieder sowie Mitarbeitende der Verwaltung und Vertretende von Gemeinden interviewt (30 Gespräche). In einer zweiten Phase im März 2022 folgten insgesamt 16 Gespräche mit externen Personen. Die Gespräche fanden zum Teil vor Ort in Bern und zum Teil per Videotelefonie statt. Die Auswahl der Interviewpartner/-innen erfolgte gemeinsam mit der Auftraggeberin. Eine Liste der Interviewten findet sich in Anhang A 1.

Ein dritter methodischer Zugang stellt die Durchführung von zwei Online-Befragungen dar, einmal bei ausgewählten Mitarbeitenden des Kantons und einmal bei allen Gemeindeschreiber/-innen des Kantons Bern. Die Auswahl der verwaltungsinternen Personen erfolgte durch die jeweiligen Departemente und die Staatskanzlei: angeschrieben wurden Personen, die in besonderem Mass mit der Pandemiebewältigung beschäftigt waren.

Die Online-Befragungen wurden vom 22. März 2022 bis zum 09. April 2022 durchgeführt. Im Folgenden wird der Rücklauf der beiden Befragungen dargestellt.

D 1.5: Eckdaten Online-Befragungen

	Befragung Kanton	*Befragung Gemeindeschreiber/-innen*
Anzahl angeschriebene Personen	104	335
Anzahl Teilnehmende	94	239
Rücklaufquote	90%	71%

Der Rücklauf der Befragung bei den Mitarbeitenden des Kantons fällt mit 90 Prozent der kontaktierten Schlüsselpersonen hoch aus. Auch die Teilnahme von über 70 Prozent aller Gemeinden erlaubt Rückschlüsse auf die Gesamtheit der Bernischen Gemeinden.

Inwiefern die Stichprobe (also die Teilnehmenden an der Befragung) und die Grundgesamtheit (also alle kontaktierten Personen) mit ausgewählten Merkmalen übereinstimmen, zeigt die folgende Darstellung für die Online-Befragung bei der Kantonsverwaltung.

D 1.6: Eckdaten Online-Befragung Kanton			
	Grundgesamtheit aller Kontaktierten	*Teilnehmende*	*Rücklauf*
Direktion			
BVD	4	4	100%
BKD	17	16	94%
DIJ	2	2	100%
FIN	11	10	91%
GSI	30	23	77%
SID	15	14	93%
WEU	13	12	92%
STA	12	12	100%
Geschlecht			
Männlich	68	64	94%
Weiblich	36	29	81%

Mitarbeitende der GSI haben etwas weniger häufig an der Befragung teilgenommen haben als kontaktierte Mitarbeitende der anderen Direktionen. Zudem fällt der Rücklauf unter weiblichen Personen etwas tiefer aus als im Durchschnitt.

Für die Gemeinden präsentieren sich Grundgesamtheit und Rücklauf wie folgt.

D 1.7: Eckdaten Online-Befragung Gemeinden			
	Grundgesamtheit	*Teilnehmende*	*Rücklauf*
Verwaltungskreis			
Bern-Mittelland	76	54	71%
Berner Jura	40	27	68%
Biel/Bienne	19	12	63%
Emmental	37	27	73%
Frutigen-Niedersimmental	13	8	62%
Interlaken-Oberhasli	28	18	64%
Oberaargau	43	31	72%
Obersimmental-Saanen	7	5	71%
Seeland	42	30	71%
Thun	30	22	73%

	Grundgesamtheit	*Teilnehmende*	*Rücklauf*
*Einwohnerzahl**			
Weniger als 500 Einwohner/-innen	70	*44*	63%
500 bis 1’000 Einwohner/-innen	68	47	69%
1’000 bis 2’000 Einwohner/-innen	71	50	70%
2’000 bis 3’000 Einwohner/-innen	39	27	69%
3’000 bis 4’000 Einwohner/-innen	28	24	86%
4’000 bis 5’000 Einwohner/-innen	17	10	59%
5’000 bis 10’000 Einwohner/-innen	25	16	64%
Mehr als 10’000 Einwohner/-innen	17	16	94%

Legende: * Grundgesamtheit gemäss Bundesamt für Statistik 2021: *https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.assetdetail.18344290.html*, Zugriff am 13.05.2022.

Auch hier gibt es keine allzu grossen Schwankungen bezüglich des Rücklaufs. Etwas weniger häufig haben die Gemeinden der Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli und Biel/Bienne an der Befragung teilgenommen. Zudem zeigt sich ein überdurchschnittlicher Rücklauf bei Städten mit mehr als 10’000 Einwohner.

1.3 Phasen der Pandemie im Kanton Bern

Für die Evaluation haben wir den Verlauf der Covid-19-Pandemie im Kanton Bern in vier Phasen aufgeteilt. Diese illustrieren wir zunächst in der folgenden Darstellung D 1.8 mit der Entwicklung der Fallzahlen und laborbestätigten Todesfälle im Kanton.

D 1.8: Verlauf der Pandemie im Kanton Bern

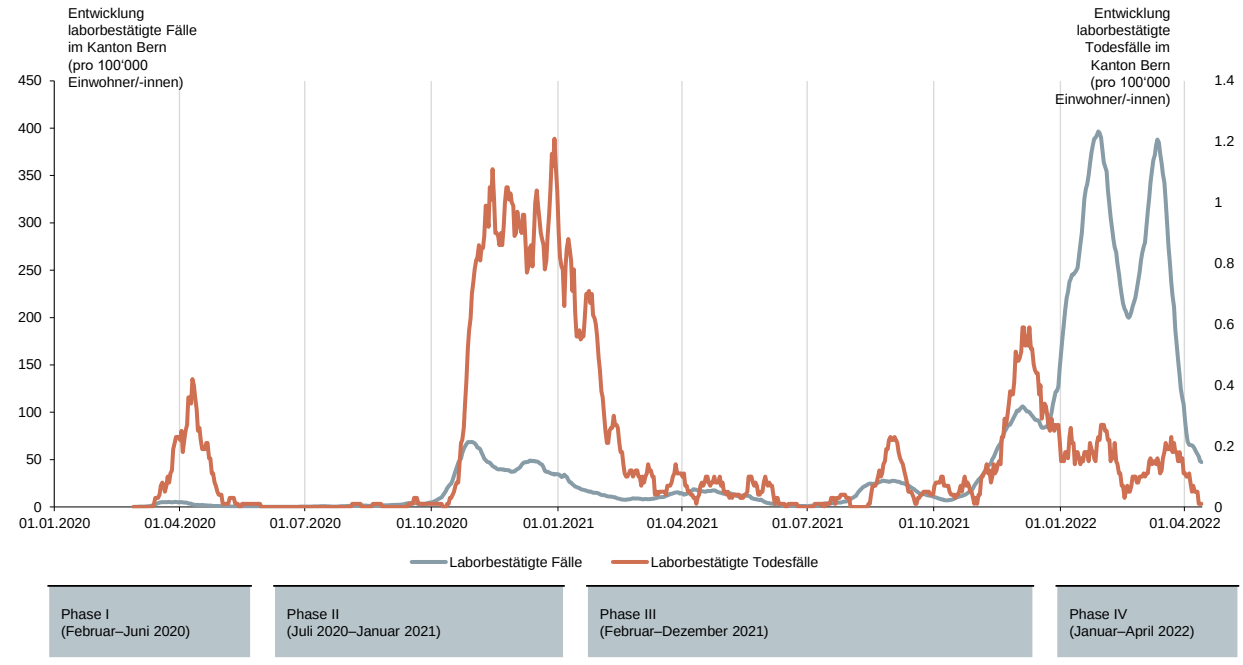

Quelle: eigene Darstellung und Einteilung der Phasen der Krise Interface (basierend auf Daten des BAG, *https://www.covid19.admin.ch/de/overview*, Zugriff am 26.04.2022).

Es zeigen sich also Spitzen bei den Todesfällen in der Phase II (Ende 2020) und in der Phase III (Ende 2021) sowie in der ersten Phase der Pandemie im Frühjahr 2020. Die höchsten Fallzahlen wurden zwar Anfang 2022 gezählt, aufgrund der hohen Immunisierung der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt und der Durchsetzung der Omikron-Variante des Virus waren diese für die Pandemiebewältigung jedoch weniger problematisch als die hohen Infektionszahlen in den früheren Phasen der Pandemie.

Im Folgenden werden wichtige Ereignisse der Pandemiebewältigung im Kanton Bern in den jeweiligen Phasen dargestellt:

- *Phase I (Februar–Juni 2020):* Am 28. Februar 2020 wurde im Kanton Bern die erste Person positiv auf das Coronavirus getestet. Wie in der restlichen Schweiz stiegen auch im Kanton Bern die Fallzahlen und auch die Zahl der Todesfälle kurze Zeit später an. Mit der Erklärung der «besonderen Lage» durch den Bundesrat und dem Beschluss zu ersten Veranstaltungseinschränkungen setzte der Regierungsrat das KFO zum 28. Februar 2020 formell ein (mit RRB Nr. 201/2020 vom 4. März 2020). Schweizweit waren die Umstellung auf Fernunterricht und -betreuung, die Schliessung von Restaurants, Geschäften sowie weiteren Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen die dominierenden Themen. Im Kanton Bern sorgte zusätzlich die Offenhaltung der Ski-Gebiete am 14. März 2020 unter abweichender Auslegung der vom Bund beschlossenen Massnahmen für Diskussionen. Gestützt auf seinen Notrechtskompetenzen während der ausserordentlichen Lage[4] hat der Regierungsrat während der ersten Phase verschiedene Verordnungen über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Krise[5] sowie Massnahmen im Gesundheitswesen[6] und im Kultursektor[7] erlassen. Diese Verordnungen beinhalteten zentrale Massnahmen wie beispielsweise der Ersatz des Ertragsausfalls der Listenspitäler und -geburtshäuser (Art. 1 CKGV) oder die finanzielle Unterstützung von technologieorientierten Unternehmen und KMU.
- *Phase II (Juli 2020–Januar 2021):* Mit Beginn der Sommermonate entspannte sich die Situation in der Schweiz, woraufhin der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Rückkehr in die besondere Lage beschloss. Im Kanton Bern wurde der Einsatz des KFO per 26. Juni 2020 beendet und die Verantwortung wurde zurück in die ordentlichen Strukturen überführt. Die Führung der Pandemiebewältigung oblag nun federführend der GSI, die ab Anfang September 2020 einen Sonderstab einsetzte. Im Herbst 2020 stiegen die Infektionszahlen wieder an. Der Regierungsrat erliess daraufhin im Vergleich zum Bund strengere Regeln[8], beispielsweise für Veranstaltungen, Restaurationsbetriebe (insb. Kontaktdatenerhebung), Schulen (Maskenpflicht), Freizeiteinrichtungen und Sport sowie zur maximalen Teilnehmerzahl bei Kundgebungen. Es konnte jedoch nicht verhindert werden, dass die Fallzahlen und die laborbestätigten Todesfälle Ende 2020 einen neuen Höchststand erreichten. Der Bund verfügte schliesslich am 18. Dezember weitere Massnahmen, wie die Schliessung von Gastronomiebetrieben sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen oder Kapazitätseinschränkungen in

4 Art. 91 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

5 Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2).

6 Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3).

7 Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5).

8 Verordnung vom 4. November über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123).

Geschäften. Einen Monat später wurden die Massnahmen zusätzlich verschärft: Der Bund führte die Homeoffice-Pflicht wieder ein, schloss die Läden des nicht-täglichen Gebrauchs und schränkte private Veranstaltungen und Menschenansammlungen weiter ein. Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen stellte der Kanton Bern gemeinsam mit dem Bund Härtefallhilfen für die Berner Unternehmen in hohem Umfang bereit.[9] Ende Dezember 2020 starteten die ersten Impfungen in der Schweiz. Im Kanton Bern wurde die erste Person am ersten Weihnachtstag 2020 geimpft. Für die Impfkampagne im Kanton Bern hat das GSI eine Impfstrategie ausgearbeitet, die ab Januar 2021 umgesetzt wurde. Geimpft wurde zu Beginn in neun regional verteilten Impfzentren in Zusammenarbeit mit den regionalen Spitälern sowie mit mobilen Impfteams für Menschen, die nicht zu den Impfzentren gelangen können (z.B. in Alters- und Pflegeheimen). Am 11. Januar 2021 entschied der Regierungsrat, das Lauberhornrennen aufgrund der Ausbreitung der ansteckenderen Alpha-Variante des Virus in Wengen abzusagen.

- *Phase III (Februar–Dezember 2021):* Obwohl die schärferen Massnahmen die Fallzahlen kurzzeitig senkten, blieb die Lage im Februar 2021 angespannt. Der Bundesrat beschloss deshalb per 1. März nur vorsichtige Öffnungsschritte. Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen konnten mit Einschränkungen (z.B. Kapazitätsbeschränkungen oder Maskentragpflicht) wieder öffnen. Wettkämpfe und Veranstaltungen im Breitensport waren jedoch nach wie vor nicht erlaubt. Im März 2021 weitete der Bund seine Teststrategie aus: Er übernahm die Kosten sämtlicher Schnelltests und Pooltests in Unternehmen und Schulen und stellte der Bevölkerung kostenlose Selbsttests zur Verfügung. Währenddessen erhöhte der Kanton Bern seine Impfkadenz. Anfang Mai eröffnete der Kanton sein zehntes Impfzentrum und ermöglichte die Impfung bei Hausärzten/-innen, Apotheken und in mobilen Impftrucks für abgelegene Gebiete. Ebenfalls im Mai starteten in rund 90 Prozent aller Gemeinden die freiwilligen, wöchentlichen Massentests an den Volksschulen und der Sekundarstufe II. Ende Juni verabschiedet der Regierungsrat einen Schutzschirm für Publikumsanlässe[10], um die Kosten von öffentlichen Veranstaltungen, die Pandemie-bedingt abgesagt werden müssen, zu decken. Im August stiegen die Fallzahlen im Kanton wieder an. Ende August beendete die GSI die regelmässigen Massentests an Schulen und Betrieben und führte stattdessen das Ausbruchstesten ein. Der Herbst 2021 war geprägt von steigenden Fallzahlen, der nationalen Impfwoche, dem Beginn der Booster-Impfungen und der eidgenössischen Volksabstimmung über das Covid-19-Gesetz, das am 28. November vom Volk angenommen wurde. Aufgrund der epidemiologischen Lage und der Ausbreitung der Omikron-Variante weitete der Regierungsrat am 26. November die Maskenpflicht aus. Zudem wurde im Kanton der Start der Weihnachtsferien innert weniger Tage zweimal vorverschoben, was zu Diskussionen führte. Am 20. Dezember 2021 verschärfte der Bundesrat die bestehenden Massnahmen: Private Treffen wurden auf zehn Personen beschränkt, eine Homeoffice-Pflicht wurde eingeführt und nur noch geimpfte und/oder genese Personen hatten Zugang zu Innenräumen von Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kulturbetrieben.
- *Phase IV (Januar–April 2022):* Während im Januar und Februar 2022 die Fallzahlen ihren Höchststand erreichten, gingen die Todeszahlen aufgrund der hohen Immunität der Bevölkerung und der tieferen Mortalität der Omikron-Variante zunehmend zurück.

---

9 Art. 1 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung; BSG 901.112).

10 Kantonale Verordnung vom 30. Juni 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMPV Covid-19; BSG 423.411.3).

Anfang Januar führte der Kanton Bern das repetitive Testen in den Schulen wieder ein, wobei die Teilnahme den Schulen freistand. Im Februar hob der Bundesrat die Massnahmen grösstenteils auf. Einzig die Isolationspflicht positiv getesteter sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr wurde beibehalten. Mit der Rückkehr in die normale Lage am 1. April fielen auch diese beiden Einschränkungen weg. Der Kanton Bern hielt die Maskentragpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Spitex-Organisationen und Arztpraxen bis Ende April 2022 bei.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich die epidemiologische Lage im Kanton Bern weitgehend parallel zu jener in der gesamten Schweiz entwickelt hat. Positiv hervorzuheben gilt es jedoch, dass die Zahl der gemeldeten Infektionsfälle bis Herbst 2021 systematisch unter dem Schweizer Durchschnitt lag. Dies gilt auch für die Hospitalisationen und die Betroffenheit an Übersterblichkeit durch Covid-19. Nur Ende 2021 waren die Zahlen etwas höher als im Schweizer Mittel.

2. Konzeption des Krisenmanagements

Im vorliegenden Kapitel wird die Beurteilung der Konzeption in acht Abschnitten präsentiert. Auf dieser Grundlage werden in einem neunten Abschnitt die Evaluationsfragen zur Konzeption des Krisenmanagements beantwortet.

2.1 Gefahrenanalysen und Risikomanagement

Der Kanton Bern hatte sich vor 2020 systematisch mit möglichen Risiken – und damit auch mit dem Risiko einer Pandemie auseinandergesetzt. Als Grundlage zur Vorsorge auf Notlagen gehört dabei nach Art. 2 der Kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz die Erstellung von Gefahrenanalysen.[11] Eine solche lag in der Version von 2015 (Aktualisierung 2018) vor und basierte auf der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz». Die Gefahrenanalyse betrachtete das Risiko für den Kanton bei einer Pandemie aufgrund von möglichem Ausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit als gross bis sehr gross. Neben der Gefahrenanalyse lag im Kanton zudem ein stark dezentral organisiertes Risikomanagement vor, das Bestandteil der bestehenden Controllingverfahren und -prozesse der Direktionen und der Staatskanzlei ist. Dieses basiert auf den «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern», die von der Finanzdirektion erarbeitet wurden.

Gemäss den interviewten Personen waren die Gefahrenanalyse und das Risikomanagement zwar nützlich, jedoch sei es ein Problem, dass die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit bei einer Pandemie im Vergleich zu einem Naturereignis schwieriger vorzunehmen ist. Weiter hätten trotz der Beurteilung einer grundsätzlich hohen Eintretenswahrscheinlichkeit die geringen Auswirkungen vergangener Pandemien (SARS 2002/03, Schweinegrippe 2009/10) im Kanton Bern dazu geführt, dass das Risiko einer Pandemie faktisch eher unterschätzt worden ist.

In der Online-Befragung wurde eine Frage zu verschiedenen Aspekten der Krisenvorbereitung gestellt. Die Ergebnisse für alle vorgelegten Aspekte sind in der Darstellung D 2.5 im Abschnitt 2.8 aufgeführt. Gemäss der Befragung wird die Vorbereitung auf die Pandemie durch die Analyse von Risiken von etwas mehr als 50 Prozent der befragten Kantonsmitarbeitenden als eher schlecht oder schlecht eingeschätzt.

2.2 Pandemieplan

Eine zentrale Grundlage für den Kanton Bern stellt der kantonale Pandemieplan dar. 2018 wurde dieser vom damaligen Kantonsarztamt als Influenza-Pandemieplan publiziert. Bei der Erarbeitung wurden neben dem Fachstab Gesundheit des Planungsstabs des Kantonalen Führungsorgans (KFO) auch externe Akteure (Spitäler, Spitex, Alters- und Behindertenheime, Gemeinden, Rettungsdienste, Gemeinden, Personalamt, Amt für

[11] Art. 2 der Kantonalen Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV; BSG 521.10).

Kommunikation [KomBE]) einbezogen.[12] Als Adressaten des Pandemieplans waren die medizinischen und soziomedizinischen Institutionen und Fachpersonen sowie kommunale und kantonale Behörden benannt. Der Pandemieplan wurde nach der Publikation auch an alle Gemeinden sowie an die Regierungsstatthalterämter versendet.[13]

Im Pandemieplan sind zentrale Aufgaben, die in der Covid-19-Pandemie wichtig werden sollten, umschrieben. Namentlich sind dies Grundlagen für die Organisation, Kontaktmanagement, Quarantäne, Isolation, Schulschliessungen, Veranstaltungsverbote, Schutzmaterialien und Impfungen. Auch in den Interviews wird anerkannt, dass der Pandemieplan die zentralen Themen beinhaltet. Jedoch sei bei der Beschreibung der Massnahmen zu wenig an die konkrete Umsetzung gedacht worden (z.B. beim Kontaktmanagement und beim Impfen). Weiter seien Verantwortlichkeiten beim Kanton nicht klar benannt worden, beispielsweise für die Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterialien der Mitarbeitenden des Kantons.

In den Interviews wird auch die geringe Verbindlichkeit der Aufgaben im Pandemieplan kritisiert. Dass gemäss Pandemieplan die Umsetzung der Empfehlungen bezüglich des Einsatzes von Schutzmasken der Eigenverantwortung der jeweiligen Leistungserbringer unterlag, sei ein Grund für den unzureichenden Vorrat an Schutzmaterialien gewesen.

Für das damalige Kantonsarztamt habe der Pandemieplan für den Start in der Pandemie eine wichtige Rolle gespielt. Es war jedoch klar, dass die Covid-19-Pandemie eine Weiterentwicklung des Plans erforderlich machte. Grundsätzlich sei dies flexibel möglich gewesen. Von einer interviewten Person wird bemerkt, dass der Pandemieplan, da auf Influenza ausgelegt, den mit Covid-19 viel höheren Intensivmedizinbedarf nicht voraussehen konnte.

Die folgende Darstellung illustriert die Bekanntheit des Pandemieplans bei den Mitarbeitenden der Verwaltung vor Eintreten der Covid-19-Pandemie.

D 2.1: Bekanntheit kantonaler Pandemieplan beim Kanton

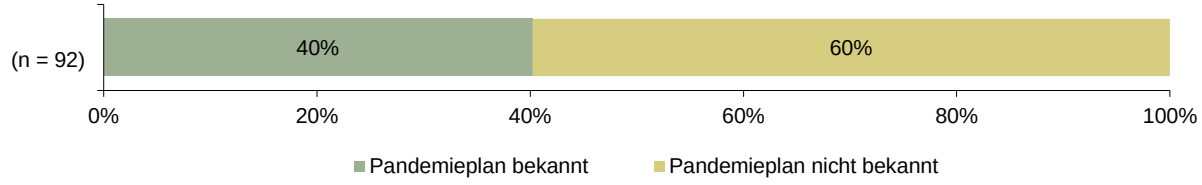

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Mehrheitlich war der Pandemieplan den befragten Personen (die stark mit dem Krisenmanagement zu tun hatten) also nicht bekannt. Wenig überraschend ist, dass in der GSI die Bekanntheit überdurchschnittlich hoch war (57 Prozent; n = 23), am wenigsten bekannt war der Pandemieplan hingegen in der DIJ, der WEU und der FIN mit jeweils unter 20 Prozent Bekanntheit.

[12] Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2018): Information Influenza-Pandemieplan. Bernische Systematische Information Gemeinden, vom 26. November 2018. BSIG Nr. 8/815.122/2.1.

[13] Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2018): Information Influenza-Pandemieplan. Bernische Systematische Information Gemeinden, vom 26. November 2018. BSIG Nr. 8/815.122/2.1.

Auch den interviewten Personen – sowohl verwaltungsintern als auch extern – war der Pandemieplan mehrheitlich ebenfalls nicht bekannt. Er habe zu Beginn der Krise praktisch keine Rolle gespielt.

Die Bekanntheit des kantonalen Pandemieplans vor Beginn der Pandemie bei den Gemeinden illustriert die folgende Darstellung.

D 2.2: Bekanntheit kantonaler Pandemieplan bei den Gemeinden

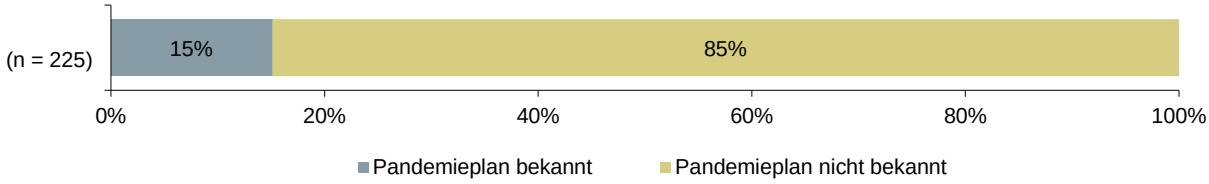

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Nur 15 Prozent der Gemeindeschreiber/-innen kannten den Pandemieplan des Kantons. Einen eigenen kommunalen Pandemieplan hatten 8 Prozent aller Gemeinden (n = 226). Von diesen Gemeinden sind mehr als die Hälfte Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern/-innen.

2.3 Organisationsform und Abläufe für die Krise

Als zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung ist das Kantonsarztamt (KAZA) bestimmt.[14] Das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz sieht weiter ein Kantonales Führungsorgan (KFO) für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen – zu denen auch eine Epidemie gehört – vor.[15] In der Bevölkerungsschutzverordnung ist dabei konkretisiert, dass sich das KFO in eine Kerngruppe, einen Planungsstab und einen Führungsstab gliedert.[16] Das KFO setzt sich primär aus Fachpersonen der Kantonalen Verwaltung respektive der Kantonspolizei (Kapo) zusammen. Zu den Befugnissen des KFO gehört gemäss Art. 18 KBZG das Erteilen von Aufträgen auf Stufe Kanton.[17] Bei Gefahr in Verzug oder gebotener Dringlichkeit kann die Chefin oder der Chef des KFO zudem selbstständig handeln (bei Information des Regierungsrats).[18]

In der Pandemievorsorge übernahmen so das KAZA und das KFO beiderseits Aufgaben. Ein Fachstab Gesundheit war bereits vor der Pandemie beratend für den Planungsstab des KFO tätig. Der Fachstab wird vom KAZA geführt. Weitere Mitglieder des Fachstabs sind Vertretende der Geschäftsstelle KFO, der Rettungsdienste (RD), von Spitälern und der Abteilung Umweltsicherheit des kantonalen Laboratoriums. Sitzungen des Fachstabs fanden mehrmals pro Jahr statt. Gemäss Interviews wurde im Dezember 2019 im

[14] Art. 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur Eidgenössischen Pandemiegesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122).

[15] Art. 16 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1).

[16] Art. 6 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV; BSG 521.10).

[17] Art. 18 Abs. 1 KBZG.

[18] Art. 18 Abs. 4 KBZG.

Planungsstab durch die Kantonsärztin erstmals über Covid-19 (und die damalige Lage in China) informiert.

Ein Sonderstab Pandemie wurde im Jahr 2016 aufgelöst und in den Fachstab Gesundheit überführt. Gründe dafür waren die Aufhebung von Parallelstrukturen und die Einschätzung, dass in einem langsam ablaufenden Ereignis die KFO-Strukturen geeigneter seien als die eines pandemiespezifischen Sonderstabes.[19] Keiner der interviewten Personen war der Ansicht, dass durch die Auflösung des Sonderstabs Nachteile für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie entstanden sind. Auch im Bericht zur Auswertung des KFO-Einsatzes wird die Organisationsform zwischen GSI und KFO ohne Sonderstab Pandemie als zweckmässig und richtig eingeschätzt.[20]

Das KFO verfügt über eine Kerngruppe, einen Planungsstab, einen Führungsstab und eine Geschäftsstelle. Letztere wird durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) geführt.[21] Der Amtsvorsteher hat die Leitung der Kerngruppe KFO inne und ist Chef des Planungsstabs. Der Führungsstab kommt erst in der Krise zum Einsatz und nutzt dabei die Führungsinfrastrukturen der Kapo Bern. So übernahm der stellvertretende Polizeikommandant die Funktion als Chef des Führungsstabes, da der Kommandant in seiner Funktion als Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten auf schweizerischer Ebene engagiert war. Die (historisch bedingte) Zweiteilung zwischen Führungsstab und Planungsstab funktioniere im Alltag gut, basiere aber auch auf guten gegenseitigen Kontakten zwischen Kapo und KFO.[22]

Im Pandemieplan sind Verantwortlichkeiten zwischen Krisenstrukturen und ordentlichen Strukturen geregelt. Es ist aber fraglich, ob angesichts der geringen Bekanntheit des Pandemieplans den beteiligten Akteuren klar war, wo ihre Verantwortlichkeiten in der Vorbereitung liegen. Innerhalb des KFO waren gemäss den Interviews zudem wichtige Zuständigkeiten nicht vorab geklärt und Zusammenarbeitsformen beispielsweise zwischen KFO und Führungsstab KFO bedurften einer Aushandlung ad hoc. Das Netzwerk, das durch den Fachstab Gesundheit bestand, ist als nützlich zu erachten. Teilweise wird von den interviewten Personen jedoch ein Defizit darin gesehen, dass Akteure aus Wirtschaft, Kultur und Ärzteschaft sowie Vertretende von Schulen nicht oder zu wenig in die Pandemievorbereitung des KFO einbezogen waren.

Insgesamt lagen aus Sicht der interviewten Personen die geeigneten Grundlagen vor, um eine Organisation in einer Krise aufzubauen. Positiv sei auch, dass das KFO einen modularen Aufbau je nach Krise ermögliche. Jedoch sei in der Vorbereitung nicht berücksichtigt worden, dass eine Krise über einen so langen Zeitraum dauern kann wie die Covid-19-Pandemie. Entsprechend seien die Strukturen des KFO auch eher für Katastrophen oder kürzere Notlagen ausgelegt gewesen. Eine weitere Schwäche wird darin gesehen, dass mit dem KAZA ein sehr kleines Amt ohne Krisenbewältigungsstruktur zentrale Aufgaben zu übernehmen hatte. Mit der Reorganisation im GSI während der Pandemie wurde versucht, dieser Problematik Rechnung zu tragen. Dass die zweigeteilte Organisation im KFO zwischen BSM und

19 Vortrag des Regierungsrats zur Auflösung des kantonalen Sonderstabes (SoS) Pandemie vom 7. September 2016.

20 Kanton Bern (2020): Auswertung KFO-Einsatz Covid 19, S. 16.

21 Art. 6 Abs. 8 KBSV.

22 Kanton Bern (2020): Auswertung KFO-Einsatz Covid 19, S. 17.

Kapo im Nachgang zur Krise analysiert und allenfalls angepasst werden soll, scheint aus Sicht der Evaluation sinnvoll.[23]

2.4 Grundlagen für die Kommunikation und Lagedarstellung

Das Thema der Kommunikation nahm sowohl im Pandemieplan als auch in den Grundlagen für das KFO eine wichtige Rolle ein. So scheint es sinnvoll, dass der kantonale Kommunikationsverantwortliche auch Teil der Kerngruppe des KFO war. Nützlich war zudem, dass 2016 ein Leitfaden zur Ereignis- und Krisenkommunikation mit Grundsätzen, Checklisten und Beispielen erarbeitet worden ist. Gemäss den Interviews seien die Verantwortlichkeiten für die Kommunikation (insbesondere zwischen Direktionen und KomBE) klar gewesen. Auch seien die Erfahrungen der Kapo bei der Krisenkommunikation in der Vorbereitung berücksichtigt worden. Die Weitergabe der Informationen an die Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung ist im Pandemieplan mit der Verantwortlichkeit durch das Personalamt klar geregelt.

Zu Beginn der Krise habe es sich als Vorteil erwiesen, dass beim KomBE sowie auch beim GSI zu Beginn der Pandemie Personen mit grosser Erfahrung für die Kommunikation verantwortlich waren. Als kritischer Punkt wird in den Interviews angemerkt, dass die Vorbereitung bezüglich einer digitalen Durchführung von Medienkonferenzen besser hätte sein können.

Zur Darstellung der Lage sieht die Bevölkerungsschutzverordnung vor, dass die im Einsatz stehenden Führungsorgane aller Stufen die unter- und übergeordneten Stellen sowie die benachbarten Regionen laufend über die Entwicklung der Lage zu informieren haben.[24] Dies soll über Lageberichte, beispielsweise der regionalen Führungsorgane, erfolgen, wobei der Fokus auf dem Bevölkerungsschutz und nicht auf der gesundheitlichen Lage (Situation bei Leistungserbringern, Infektionen) liegt.

In der Online-Befragung (siehe Darstellung D 2.5) wird die Vorbereitung des Kantons bezüglich Instrumente zur Darstellung der Lage als unzureichend betrachtet. Auch gemäss Interviews sei der Kanton für die Lagebeurteilung in einer Pandemie zu wenig gut vorbereitet gewesen. So sei nicht klar gewesen, welche Daten überhaupt benötigt würden und wo diese vorhanden seien. Instrumente, um sich ein Bild über die Lage zu verschaffen, hätten nicht respektive nicht in geeigneter Form vorgelegen. Den potenziellen Einsitzenden im Führungsstab KFO hätten die Aufgaben klarer zugewiesen werden sollen, um eine saubere Lagebeurteilung machen zu können. Instrumente wie das Cockpit zur Lagebeurteilung konnten erst in der Pandemie erstellt werden. Die Zusammenarbeit insbesondere mit den Spitälern wurde aber dennoch als sehr gut beurteilt und erlaubte, eine gute Datenbasis aufzubauen.

2.5 Infrastruktur in der kantonalen Verwaltung

Die Covid-19-Pandemie stellte besondere Anforderungen an die Infrastruktur der Kantonalen Verwaltung. Hierzu gehört die Möglichkeit für Arbeiten von zuhause aus, die Bewältigung einer hohen Zahl an Gesuchen sowie die vom Krisenmanagement genutzten Räumlichkeiten.

Im Pandemieplan wurde der Bedarf für das Arbeiten von zuhause aus nicht antizipiert. Jedoch war die kantonale Verwaltung bezüglich Soft- und Hardware gut auf die Homeoffice-Zeit vorbereitet. Durch das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Mitarbeitenden zu erleichtern, war die Förderung der Arbeit von zuhause aus ein wichtiger

[23] Kanton Bern (2020): Auswertung KFO-Einsatz Covid 19, S. 17.

[24] Art. 36 Abs. 1 KBSV.

Punkt der Personalstrategie 2016 bis 2019. Die IT-Lösungen für den Zugriff auf die Büroumgebung standen Ende 2019 zur Verfügung. Auch die mobile Ausrüstung mit Laptops war aus Sicht der interviewten Personen zum Start der Krise ausreichend fortgeschritten.

In den Gerichten war die Digitalisierung weniger weit fortgeschritten, jedoch konnten auch hier rasch die Kapazitäten für die Arbeit von zuhause aus aufgebaut werden. Grundlagen für die Durchführung von virtuellen Sitzungen waren beim Kanton durch die Nutzung von Skype ebenfalls vorhanden. In einigen Interviews wird kritisch bemerkt, dass die Nutzung anderer Lösungen für virtuelle Sitzungen in der Kantonsverwaltung aus Datenschutzgründen nicht genehmigt wurde.

Bei der Bewältigung der Covid-19-bedingten Gesuche im Kulturbereich konnte das Amt für Kultur davon profitieren, dass das allgemeine Gesuchswesen 2019 digitalisiert wurde. Die Bearbeitung der Kurzarbeitsgesuche sei hingegen aufgrund der zu wenig weit fortgeschrittenen Digitalisierung zu Beginn sehr aufwändig gewesen. Die Grundlagen stellen dabei aber Bundesapplikationen dar.

Teilweise wird von den Interviewten zudem bemängelt, dass Schnittstellen zwischen der Software der Kapo und des Kantons nicht kompatibel waren.

Die Räumlichkeiten haben gemäss den Interviewpartner/-innen kein Problem dargestellt. Lediglich der Raum für die Sitzungen des Sonderstabs GSI wird nicht als optimal beurteilt.

In der Online-Befragung wird die kantonale Krisenvorbereitung bei keinem Thema so positiv hervorgehoben wie bezüglich der IT-Infrastruktur für die Arbeit von zuhause aus (siehe Darstellung D 2.5). Zudem beurteilen die befragten Mitarbeitenden das Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur während der Krise wie folgt.

D 2.3: Beurteilung Infrastruktur

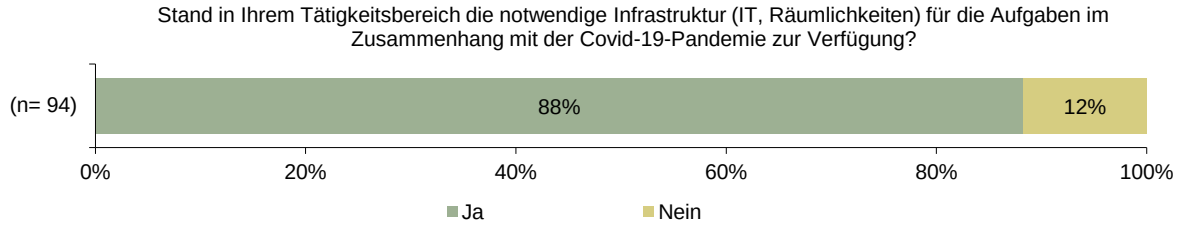

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Nur 12 Prozent sehen hier ein Defizit. Folgende Bereiche, in denen Infrastruktur gefehlt habe, werden von mindestens zwei Personen aufgeführt:

- Hardware (5 Nennungen)
- IT allgemein (3 Nennungen)
- Räumlichkeiten für Arbeitsplätze/Einzelbüros (2 Nennungen)

2.6 Grundlagen zur Priorisierung von Aufgaben und für die betriebliche Pandemievorsorge

Instrumente für die Priorisierung von Aufgaben respektive eine Verzichtsplanung zur Aufrechterhaltung der zentralen Staatsfunktionen in einer Krise lagen nur in einzelnen Bereichen vor (z.B bei der Polizei, im Strafvollzug, im Strassen- und Hochwasserschutzbereich, bezüglich Finanzflüssen). Aus Sicht der Interviewpartner/-

innen beim Kanton waren Grundlagen eines Business Continuity Managements nur in Ansätzen vorhanden. Auch gab es keine Übersicht darüber, welche Leistungen der Kantonsverwaltung zwingend immer oder nach einem Unterbruch rasch wieder zur Verfügung stehen müssen. Während teilweise vorliegende Excel-Listen für die Verzichtsplanung verwendet werden konnten, wurde eine solche in der Krise meist ad hoc gemacht. Der Kanton Bern hat aus diesem Umstand bereits während der Pandemie Lehren gezogen und mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2021 dem Umsetzungskonzept für ein direktionsübergreifendes Business Continuity Management zugestimmt. Die Projektleitung wurde dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär übertragen und die Einführung ist bis 2024 vorgesehen.[25]

Die Einführung von betrieblichen Vorsorgeplanungen ist gemäss Pandemieplan im Kanton Bern sowohl für die Kantonsverwaltung als auch für die Gemeinden Pflicht, wobei die Pandemievorsorgeplanung als Teil der Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz verstanden wurde. Der Pandemieplan verweist dabei auch auf die Broschüre «Pandemieplan-Handbuch für die betriebliche Vorbereitung» von BAG und SECO, die sich an Arbeitgeber richtet. Zuständig für die Koordination der generellen Vorsorgemassnahmen in den Organisationseinheiten der Verwaltung ist das Personalamt. In Normalzeiten ist dabei auch eine stichprobenweise Aufsicht über betriebsinterne Massnahmenpläne in der kantonalen Verwaltung vorgesehen (mit Zuständigkeit von Personalamt und KAZA).

Laut den interviewten Personen war eine betriebliche Vorsorge (z.B. mit Schutzmassnahmen, Bildung von Pandemieteams) in der kantonalen Verwaltung praktisch nicht existent respektive waren die Instrumente des Bundes nicht bekannt oder wurden nicht verwendet. Auch das Personalamt übernahm vor der Covid-19-Pandemie keine expliziten Aufgaben im Bereich der betrieblichen Vorsorgeplanung. Kontrollen zu möglichen betriebsinternen Massnahmenplänen fanden ebenfalls nicht statt. Weiter wurden Schutzmaterialien oder Desinfektionsmittel nicht gemäss einer betrieblichen Vorsorge in den Verwaltungseinheiten des Kantons gelagert und standen entsprechend auch eher zufällig und nur in geringem Umfang respektive gar nicht zur Verfügung. So wird auch in der Online-Befragung die Bereithaltung solcher Materialien vom Grossteil der Befragten als schlecht beurteilt (siehe Darstellung D 2.5).

2.7 Übungen und Schulungen

Im Kanton Bern haben vor der Pandemie, unter der Leitung des BSM, regelmässig Übungen und Schulungen zum Krisenmanagement stattgefunden, in denen verschiedene Bereiche der Verwaltung, Gemeinden und Externe involviert waren. Geübt wurde beispielsweise zu den Themen Hochwasser und Tierseuche. Zudem hat sich der Kanton an den nationalen Sicherheitsverbundsübungen SVU beteiligt, zuletzt in den Jahren 2019 («Terroranschlag und Angriff auf ein KKW») und 2014 («Pandemie und schweizweiter Stromausfall/Strommangellage»).

Aus der SVU 2014 konnten so auch Lehren für die Pandemievorbereitung gezogen werden. Hierzu gehört die Verstärkung des Netzwerks mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. im Fachstab Gesundheit), die Überführung des Sonderstabs Pandemie in die KFO-Strukturen (vgl. Abschnitt 2.3) sowie die Anpassung und Ergänzung des Pandemieplans. Weitere in der kantonalen Auswertung zur SVU 2014 festgehaltene Erkenntnisse (zur Lageübersicht, zum Management von Schlüsselressourcen, zur Zusammenarbeit Bund-Kantone) hätten noch besser genutzt werden können. Positiv hervorzuheben ist dagegen, dass die Übungen sowie der Einsatz

[25] RRB 1244 vom 3. November 2021.

des KFO in der Covid-19-Pandemie systematisch ausgewertet wurden und das Aufzeigen von Erkenntnissen erlauben.

Auch aus Sicht der Interviewpartner/-innen haben die Übungen (neben tatsächlichen Ereignissen wie Hochwasser) einen Beitrag zur Vorbereitung auf die Pandemie geleistet. Explizit hätten Krisenübungen dabei geholfen, gegenseitige Kontakte aufzubauen und zu intensivieren, sowie zu erkennen, wer bestimmte Aufgaben in einer Krise übernehmen könne. Weiter seien die Übungen und Schulungen nützlich gewesen, um Know-how zur Stabsarbeit zu übermitteln. Da die GSI bei der SVU 2019 aufgrund des Übungsfokus auf eine Terrorbedrohung nicht beteiligt gewesen sei und Lehren aus der SVU 2014 aufgrund personeller Veränderungen in dieser Direktion nicht mehr abrufbar gewesen seien, hätten die Übungen bei der GSI nur bedingt einen Nutzen gehabt. Während Notfallorganisationen und bei der SVU 2014 auch die Spitäler intensiv miteinbezogen wurden, werden Defizite bei der Einbindung von Wirtschaftsakteuren in den Krisenübungen gesehen.

Die folgende Darstellung zeigt, inwiefern die Befragten des Kantons, die vor Januar 2020 beim Kanton angestellt waren, an Krisenübungen oder Schulungen teilgenommen hatten.

D 2.4:Beteiligung Übungen, Schulungen vergangene Ereignisse

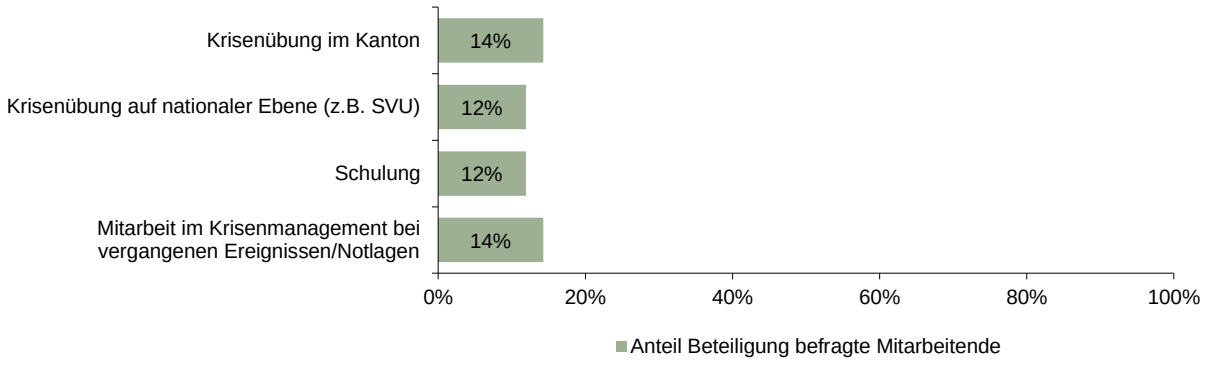

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022; n = 84).

Von allen Befragten hatten nur zwischen 12 und 14 Prozent einmal an einer Übung respektive an einer Schulung zum Thema «Krise» oder «Pandemie» teilgenommen. 14 Prozent konnten in vergangenen Krisen Erfahrungen sammeln. An Übungen und/oder Schulungen hatten befragte Mitarbeitende von fünf verschiedenen Direktionen (namentlich WEU, GSI, SID, FIN, BVD) und der Staatskanzlei teilgenommen.

Da vergleichsweise nur wenig Befragte selbst geübt haben oder geschult wurden, erklärt auch, weshalb das Thema Übungen/Schulungen bei der Beurteilung der Krisenvorbereitung mehrheitlich kritisch beurteilt wird (siehe Darstellung D 2.5). Betrachtet man nur Antworten von Personen, die selbst an einer Übung oder Schulung teilgenommen haben, so überwiegt die Ansicht, dass die Krisenvorbereitung des Kantons bezüglich dieses Aspekts gut gewesen sei.

Bei den Gemeinden zeigt sich bezüglich der Beteiligung an Schulungen/Übungen ein ähnliches Bild wie beim Kanton: Nur 14 Prozent der Gemeindeschreiber/-innen haben einmal an einer Krisenübung der Gemeinde/Region oder des Verwaltungskreises teilgenommen und bei 10 Prozent liegen Erfahrungen aus vergangenen Krisen vor. Schulungen haben nur 6 Prozent der Gemeindeschreiber/-innen besucht. Schliesslich gaben nur 2 Prozent der befragten Personen von Seiten der Gemeinden an, einmal an einer

Krisenübung des Kantons oder des Bundes teilgenommen zu haben. Hier gilt es, darauf zu verweisen, dass die Befragung explizit an die Gemeindeschreiber/-innen gerichtet war und nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, wie beispielsweise in den Regionalen Führungsorganen (ohne Beteiligung der Gemeindekanzlei) geübt worden ist.

2.8 Krisenvorbereitung Mitarbeitende/Gemeinden

Von den befragten Mitarbeitenden, die vor dem Januar 2020 beim Kanton beschäftigt waren (n = 84) hatten sich 55 Prozent bereits vor Beginn der Covid-19-Pandemie einmal im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kanton mit dem Thema «Krise» und/oder «Pandemie» auseinandergesetzt. Ein Vergleich zwischen den Direktionen zeigt, dass dies etwas häufiger in der WEU und der GSI der Fall war als in der BKD. Am häufigsten erfolgte eine solche Vorbereitung dadurch, dass Personen an Risikoanalysen und/oder (Vorsorge-)Planungen für den Ernstfall mitgearbeitet haben. Von allen Befragten (n = 84) war dies für 32 Prozent der Fall.

Der Anteil der befragten Gemeindeschreiber/-innen (n = 235), die sich vor dem Januar 2020 einmal mit dem Thema «Krise» und/oder «Pandemie» auseinandergesetzt haben, beträgt 36 Prozent. Wie beim Kanton erfolgte dies auch hier insbesondere durch die Mitarbeit an (Vorsorge-)Planungen für den Ernstfall. Dies war für 20 Prozent aller Befragten der Fall.

Die Befragten aus der kantonalen Verwaltung wurden gebeten, die Krisenvorbereitung des Kantons hinsichtlich einer Reihe von Aspekten zu beurteilen. Die Antworten verteilen sich wie folgt:

D 2.5: Beurteilung Krisenvorbereitung

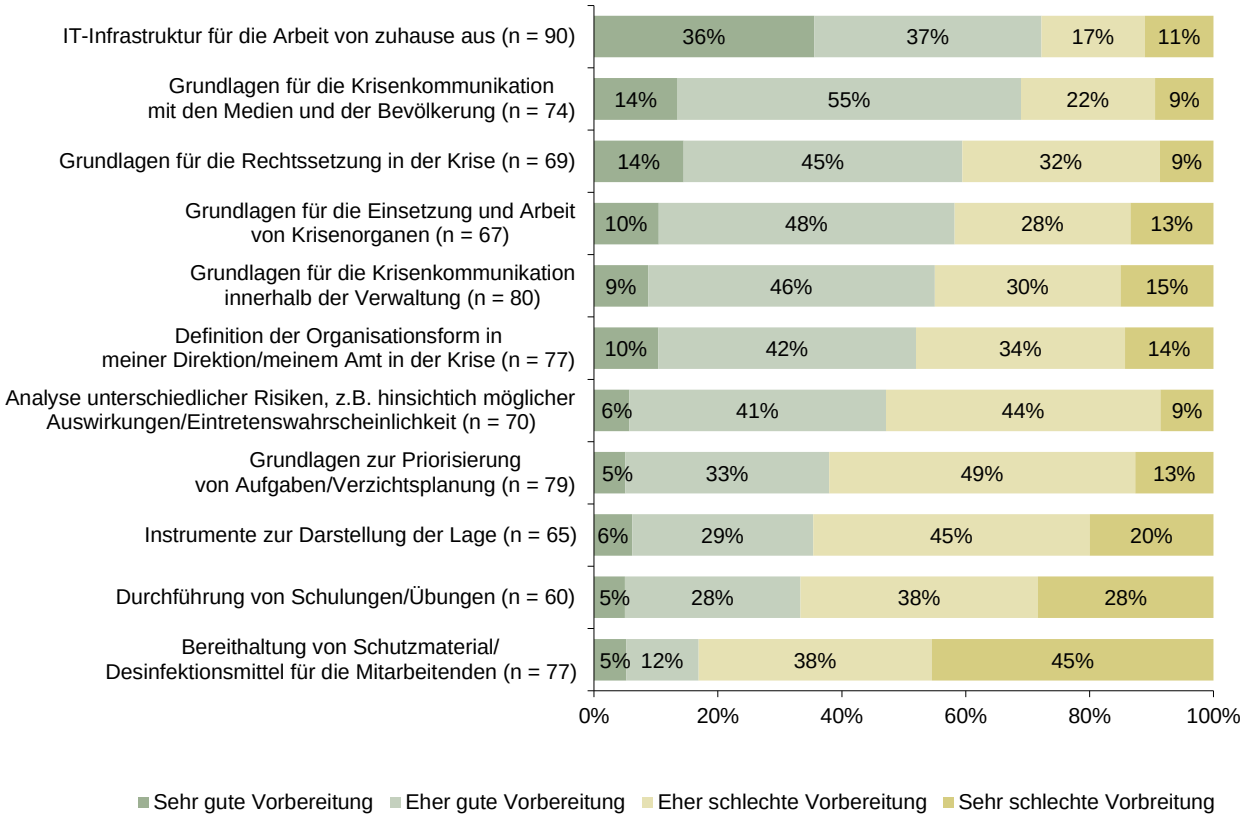

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Die Befragung zeigt also, dass die Krisenvorbereitung bezüglich IT-Infrastruktur, Kommunikation, Rechtsetzung und Organisation mehrheitlich positiv beurteilt wird. Nur etwas mehr als ein Drittel der Befragten attestiert dem Kanton hingegen eine gute oder sehr gute Vorbereitung bei der Lagedarstellung und der Durchführung von Schulungen/Übungen. Das grösste Defizit ist bei der Bereithaltung von Schutzmaterialien/Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden zu sehen: Nur 17 Prozent denken, dass der Kanton hier gut respektive eher gut vorbereitet war.

2.9 Beantwortung der Evaluationsfragen zur Konzeption des Krisenmanagements

Ausgehend von den in den vorherigen Abschnitten dargelegten Resultaten beantworten wir die Evaluationsfragen zur Konzeption folgendermassen.

Lagen dem Kanton angemessene Grundlagen (z.B. Risikoanalyse und Vorsorgeplanung) für das Krisenmanagement vor? War die Pandemievorbereitung zweckmässig?

Die Grundlagen, die dem Kanton Bern für das Krisenmanagement vorlagen, waren angemessen. Es erfolgte eine systematische Auseinandersetzung mit Risiken und die Gefahr einer Pandemie wurde als hoch erachtet. Auch die Pandemievorbereitung war grundsätzlich zweckmässig und aktuell. Die zentralen Aufgaben wurden benannt. Der Pandemieplan wies hingegen Defizite bezüglich der Festlegung von Verantwortlichkeiten und der Verbindlichkeit auf. Zudem war die Bekanntheit des Pandemieplans tief, was unter anderem dazu beitrug, dass der Kanton als Arbeitgeber der Krisenvorsorge zu wenig Rechnung trug. Weiter wurde zu wenig berücksichtigt, wie eine Krisenorganisation über einen längeren Zeitraum optimal funktionieren kann.

Sind erkannte Defizite (z.B. aus der Sicherheitsverbundsübung 14) in den überarbeiteten Krisenvorsorgedokumenten berücksichtigt worden?

Die Krisenvorsorgedokumente wurden laufend weiterentwickelt und der Kanton hat aus Übungen Lehren gezogen. So wurden der an der SVU 2014 erkannte Handlungsbedarf wie die Verstärkung des Netzwerks mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Überführung des Sonderstabs Pandemie in KFO-Strukturen umgesetzt und der Pandemieplan entsprechend ergänzt. Weitere in der kantonalen Auswertung zur SVU 2014 festgehaltenen Erkenntnisse (zur Lageübersicht, zum Management von Schlüsselressourcen, zur Zusammenarbeit mit dem Bund) hätten hingegen noch besser genutzt werden können. Positiv ist, dass auch der Covid-19-Einsatz des KFO bereits ausgewertet wurde und Lehren aus Fehlern gezogen werden. Schwächen bei der Organisation der GSI sowie beim Business Continuity Management der kantonalen Verwaltung wurden ebenfalls berücksichtigt und mündeten in konkreten Anpassungsschritten.

Waren die Hilfsmittel für die Krisenkommunikation angemessen?

Mit dem Leitfaden zur Ereignis- und Krisenkommunikation mit Grundsätzen, Checklisten und Beispielen stand ein aktuelles und angemessenes Instrument zur Verfügung. Dem Thema Kommunikation wurde in der Krisenvorsorge insgesamt angemessen Rechnung getragen, jedoch hätte die Vorbereitung zur digitalen Durchführung von Medienkonferenzen besser sein können.

Wurden externe Akteure ausreichend in die Krisenvorsorge miteinbezogen?

Bei der Erarbeitung des Pandemieplans wurden die externen Akteure aus dem Gesundheitsbereich in ausreichendem Mass einbezogen. Ein Fachstab Gesundheit gewährleistete zudem im Bereich des Bevölkerungsschutzes die Einbindung von wichtigen Gesundheitsakteuren in die Krisenvorsorge. Akteure aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Kultur sowie die Ärzteschaft hätten stärker in die Krisenvorsorge einbezogen werden sollen.

Wo besteht in der Krisenvorsorge Handlungsbedarf und welche Massnahmen würden zur Verbesserung beitragen?

Handlungsbedarf ist hinsichtlich der Verbindlichkeit der Umsetzung der Vorgaben des Pandemieplans zu sehen – durch externe Akteure, aber auch in der kantonalen Verwaltung. Dies beinhaltet insbesondere die Verfügbarkeit von Schutzmaterialien. Zudem sollte versucht werden, mehr Personen mit Übungen und Schulungen auf den Ernstfall vorzubereiten und die Bekanntheit der Grundlagen zu steigern. Weiter könnte eine Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente zur Lagedarstellung nützlich sein, vor allem im Hinblick auf andere mögliche Krisen. Handlungsbedarf, welcher der Kanton bereits erkannt hat, liegt in der Einführung eines direktionsübergreifenden Business Continuity Managements.

3. Umsetzung des Krisenmanagements

Die Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung präsentieren wir in den folgenden zehn Abschnitten. Ein letzter Abschnitt ist wieder der Beantwortung der Evaluationsfragen zur Umsetzung gewidmet.

3.1 Führungsstrukturen und Abläufe in der Covid-19-Pandemie

Aufgrund der vom Bundesrat erklärten besonderen Lage setzte der Regierungsrat des Kantons Bern das *Kantonale Führungsorgan* rückwirkend auf den 28. Februar 2020 ein. Gemäss Auftrag oblag es dem KFO von da an, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Regierungsrats, die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bewältigung der Folgen zu veranlassen. Dabei sollte soweit möglich Rücksprache mit den Direktionen genommen und die Koordination mit den zuständigen Stellen des Bundes und den Regierungsstatthalterämtern sichergestellt werden. Für die interne und externe Kommunikation war gemäss Auftrag die Staatskanzlei gemeinsam mit dem KFO verantwortlich. Das KFO wurde gemäss den Grundlagen aufgebaut. Die Führung innerhalb des KFO lag beim Führungsstab KFO (FST KFO), dessen Chef der stellvertretende Polizeikommandant war. Im kantonalen Vergleich gehörte der Kanton Bern zu den Kantonen, die eher frühzeitig auf ihr kantonales Führungsorgan für die Pandemiebewältigung setzten.[26]

Im Laufe der Pandemie wurden vom Führungsstab KFO sechs «Zellen» geschaffen (Lagezentrum, Kommunikation, Hotline, Testzentren, Ressourcenmanagement Kanton [RESMaK] und Massenanfall von Toten [MANT]). In der Kerngruppe FST KFO gab es mehrmals täglich Austausch, Lagerapporte des gesamten KFO fanden anfangs mehrmals pro Woche bis täglich statt – zunächst vor Ort und ab dem 11. März 2020 als Telefonkonferenz. Mitglieder im FST KFO waren zu Beginn Vertretende von zwei Direktionen: der SID (insbesondere mit Vertretenden von Polizei und BSM) und der GSI (KAZA, Spitalamt, Kantonsapotheker, Alters- und Behindertenamt). Die Staatskanzlei war über KomBE im Führungsstab vertreten. Mit der Zeit wurden auch weitere Akteure in den (erweiterten) Führungsstab KFO einbezogen – beispielsweise der Staatsschreiber, ein Vertreter der Regierungsstatthalterämter, sowie Vertretende weiterer Direktionen (WEU und BKD) und des Personalamts.

Aus Sicht der Mehrheit der interviewten Personen war der Einsatz des KFO nützlich und wichtig. Das KFO sei sehr gut geführt worden und habe Aufgaben wie die Beschaffung von Schutzmaterialien und die Beurteilung der Lage professionell umsetzen können. Die Strukturen der Kapo und die Grundlagen der Stabsarbeit hätten strukturierte und klare Abläufe ermöglicht. Auch die Koordination der Kommunikation im KFO sei in der Anfangsphase der Pandemie sehr nützlich gewesen. Weiter sei das KFO flexibel genug

[26] Avenir Suisse (2021): Die Pandemie als föderale Lernkurve. Eine Zwischenbilanz zum kantonalen Umgang mit der Covid-19-Krise, S. 113.

gewesen, um auf neue Herausforderungen zu reagieren. Auch in der Auswertung fällt die Beurteilung des Einsatzes der KFO grundsätzlich positiv aus.[27]

Kritisch werden hingegen von mehreren Interviewpartner/-innen die folgenden beiden Aspekte betrachtet:

- Anbindung an die Regierung/Klärung Kompetenzen: Die Verbindung zwischen KFO und Regierungsrat sei nicht immer klar gewesen. Insbesondere zu Beginn der Pandemie gab es Aufgaben, bei denen offen war, ob die Kompetenz für eine Entscheidung bei der Regierung oder beim KFO lag. In der Praxis habe sich aber immer eine Lösung gefunden, wobei der Staatskanzlei und der Konferenz der Generalsekretäre eine wichtige Rolle attestiert wird. In der praktischen Umsetzung zur Beschaffung von Schutzmaterialien sei die (befristete) Erweiterung der Finanzkompetenz des KFO durch die Regierung wichtig gewesen. Dass Mitglieder der Regierung teilweise an den erweiterten Sitzungen des FST KFO teilgenommen haben, wird als nützlich erachtet.
- Einbindung Gemeinden in KFO: Verschiedene Interviewpartner/-innen weisen darauf hin, dass die Berücksichtigung der Gemeinden im KFO (durch die Vertretung der Regierungsstatthalterämter und dem VBG) zu spät erfolgt sei. Mit den Strukturen zwischen KFO und regionalen Führungsorganen beziehungsweise Führungsorganen der Gemeinden sei den Bedürfnissen der Gemeinden in der Pandemie zu wenig Rechnung getragen worden.

Der Einsatz des KFO wurde mit dem Regierungsratsbeschluss 701/2020 vom 17. Juni 2020 beendet – dies vor dem Hintergrund der damals tiefen Fallzahlen und der Rückkehr in die besondere Lage (siehe Abschnitt 1.3). Die Führung zur Bewältigung der aktuellen und anstehenden Herausforderungen ging damit an die GSI (KAZA) über und aufgebaute Krisenmanagement-Instrumente sollten gemäss Beschluss in die ordentlichen Strukturen der Kantonsverwaltung überführt werden.

Neben der KFO spielten auch andere Gremien der Kantonalen Verwaltung eine wichtige Rolle in der Pandemiebewältigung – anders als beim KFO war deren Einsatz jedoch nicht gemäss rechtlichen Grundlagen oder im Pandemieplan vorgesehen, sondern erfolgte gemäss den Bedürfnissen in der Pandemie. Es soll zunächst auf den Sonderstab GSI, die Organisation für die Vorbereitung und Umsetzung des Härtefallprogramms und die Task-Force Corona der Generalsekretäre/-innen eingegangen werden.

- *Sonderstab GSI:* Nach Auflösung des KFO und den Sommerferien 2020 zeigte sich gemäss den Interviews, dass die ordentlichen Strukturen in der GSI nicht ausreichten, um die zusätzlichen Aufgaben zur Pandemiebewältigung wie die Organisation des Kontaktmanagements und die Erstellung der Lageübersicht zu stemmen. Ende August 2020 wurde daraufhin vom Direktor der GSI (u.a. mit Beratung durch verantwortliche Personen aus der KFO) die Einsetzung eines Sonderstabs GSI beschlossen. Der Sonderstab konnte im September 2020 seine Arbeit aufnehmen und setzte sich aus Mitarbeitenden der Direktion mit Beizug von Personen aus der Kapo und dem BSM zusammen. Gemäss den beteiligten Personen war die Einsetzung des Sonderstabs wichtig und nützlich. Zentrale Aufgaben lagen in den Bereichen Testen, Kontaktmanagement, Betrieb der Hotline und Umsetzung der Impfkampagne. Die Unterstützung der GSI im Sonderstab durch Personen aus der Kapo habe es ermöglicht, Know-how zur Krisenbewältigung in die Direktion zu bringen, das hier sonst nicht vorgelegen hätte. Die Unterstützung sei von der GSI auch grundsätzlich

[27] Kanton Bern (2020): Auswertung KFO-Einsatz Covid 19.

gut angenommen worden, wenn auch die unterschiedliche Führungskultur und Sprache zu Beginn zu mehr Koordinationsaufwand geführt hätten. Weiter habe es gedauert, bis die Rollen des Sonderstabs klar waren. Ausserdem sei es zu Doppelspurigkeiten zwischen Stab und ordentlichen Strukturen in der GSI gekommen. Kritisch wird zu dem gesehen, dass im Sonderstab das Denken in Varianten und mit Eventualplanungen weniger gut ausgeprägt war als im KFO. Die Fachperson des Inselspitals und der Regierungsstatthalterämter im Sonderstab wird als nützlich betrachtet. In den Interviews wurden jedoch die personellen Wechsel im Sonderstab (und in den ordentlichen Strukturen) als Herausforderung angesprochen. Der Sonderstab war bis Ende Juni 2022 aktiv, wobei einige Schlüsselpersonen des Stabs weiterhin Aufgaben zur Pandemiebekämpfung übernehmen und schrittweise organisatorisch in die Regelstruktur des Gesundheitsamtes angesiedelt werden sollen.[28]

- *Gremien zur Vorbereitung und Umsetzung des Härtefallprogramms:* Ende 2020 wurde eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche bei der Konzipierung der Umsetzung des Härtefallprogramms im Kanton Bern und der Vorbereitung der nötigen Entscheide des Regierungsrats durch die WEU unterstützend mitwirkte. Nach Verabschiedung der kantonalen Härtefallverordnung vom 18. Dezember 2020 und dem Rahmenkredit Wirtschaftsförderung für die Härtefallmassnahmen wurde Anfang Januar 2021 eine Vollzugsorganisation unter Leitung des Generalsekretärs der WEU eingesetzt, deren Arbeiten durch ein Kernteam strategisch gesteuert wurden. Auf der operativen Ebenen waren die Verantwortlichkeiten zwischen dem Amt für Wirtschaft und dem Generalsekretariat aufgeteilt und es wurden zusätzlich befristet umfangreiche Ressourcen mobilisiert und in die Organisation integriert. Die WEU musste sich rasch ein umfassendes Wissen in einem neuen Tätigkeitsgebiet aneignen, eine Aufbau- und Ablauforganisation in kürzester Zeit erstellen und Fachpersonal rekrutieren, schulen und instruieren. Unter der Leitung des Generalsekretärs steuerte eine Kerngruppe mit Kadervertretenden des Amts für Wirtschaft, der Standortförderung Kanton Bern und der Abteilungen Finanzen, Recht und Kommunikation des Generalsekretariats den Vollzug im Tages- und Wochenrhythmus. Insgesamt wirkten im Jahr 2021 mehr als 100 Personen (70 Vollzeitstellen) im Härtefallvollzug mit.
- *Task-Force Corona der Generalsekretäre/-innen:* Die Geschwindigkeit, in der in der Krise Entscheide zu treffen waren, hat Konsultationen in den ordentlichen Strukturen zwischen den Direktionen nicht mehr ermöglicht. Als Koordinationsgremium der Verwaltungsspitzen wurde vor diesem Hintergrund eine Task-Force Corona auf Stufe Generalsekretariate und Staatsschreiber/Vizestaatsschreiberin etabliert.[29] Faktisch wurden dabei die Strukturen der Generalsekretärenkonferenz (GSK), jedoch mit einer höheren Sitzungsfrequenz (zu Beginn mit regelmässigen Telefonkonferenzen) und mit neuen Aufgaben genutzt. Die Task-Force hat laut den Beteiligten die Koordination erleichtert, insbesondere in Phasen, in denen der Kanton viel legiferieren musste.

Neben diesen drei Gremien wurden teilweise von den Direktionen interne Task-Forces und Gremien eingesetzt, um das Krisenmanagement in der jeweiligen Direktion zu koordinieren.

Für den Austausch mit externen Partnern wurden von den Direktionen ebenfalls Ad-hoc-Gremien eingesetzt. Die wichtigsten sollen im Folgenden kurz beschrieben und beurteilt werden:

---

[28] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (2022): Corona-Sonderorganisation wird in die bestehenden Strukturen überführt. Medienmitteilung vom 04. März 2022.

[29] Auer, Christoph (2021): Die Covid-19-Gesetzgebung im Kanton Bern. In: LeGes 32/3, S. 7.

- *Krisenstab Leistungserbringer der GSI:* Unter der Leitung der GSI wurde seit Beginn der Pandemie in einem «Krisenstab Leistungserbringer» ein regelmässiger Austausch mit Akteuren aus dem Gesundheitswesen gepflegt. Teil des Stabs waren neben dem Vorsteher und Fachpersonen aus der GSI Mitglieder folgender Organisationen: Kantonale Ärztegesellschaft, Insel Gruppe, diespitäler.be, Verband der Privatspitäler sowie der Verbände von Heimen, Spitex und Apotheken. Aus Sicht der beteiligten Leistungserbringer sowie der GSI wird dem Krisenstab ein grosser Nutzen attestiert. Sitzungen seien stets sachorientiert abgelaufen. Auch habe der Krisenstab der Koordination der Leistungserbringer untereinander gedient und den Informationsfluss zwischen Kanton und den externen Akteuren vereinfacht. Kritische Stimmen gibt es dazu, dass keine Vertretung von Menschen mit Behinderung einbezogen war. Sinnvoll wäre zudem der Einbezug von Blaulichtorganisationen gewesen.
- *Arbeitsgruppen Sek II, Volksschulen und Kultur der BKD:* In drei Arbeitsgruppen koordinierte sich das BKD mit Verbänden von Lehrpersonen, Hochschulen, Schulleitungen und den Gemeinden sowie mit Kulturakteuren. In den Arbeitsgruppen Sek II und Volkschulen waren zudem Mitglieder des Grossen Rats eingebunden. Die Arbeitsgruppen waren laut Interviewpartner/-innen sehr hilfreich und die Zusammenarbeit war sachorientiert und respektvoll. Teilweise werden eine bessere Strukturierung und eine grösser Regelmässigkeit der Sitzungen als wünschenswert gesehen. Die Einbindung der Parlamentarier sei nützlich gewesen, es gibt jedoch auch Stimmen, die diesen Einbezug hinsichtlich der Gewaltentrennung kritisch sehen.
- *Task-Force Sozialpartner des WEU:* Von der WEU wurde ein Kontaktgremium mit den Sozialpartnern (u.a. Gewerkschaftsbund, KMU Verband, KV Bern, Handels- und Industrieverband, Arbeitgeberverband) eingesetzt. Grundlage hierfür bildete das bestehende Gremium in der Sozialpartnerschaft, das sich nun in etwas reduzierter Form regelmässig austauschte. Auch dieses Gremium wird als nützlich erachtet, insbesondere in der Funktion als sounding board für das Departement sowie für die Weitergabe von Informationen an die Sozialpartner.
- *Austauschgremium Städte und Gemeinden:* Von den grösseren Städten und dem VBG wurde moniert, zu Beginn der Pandemie zu wenig über die Entscheide der Regierung informiert worden zu sein, weshalb Massnahmen schwieriger nachzuvollziehen waren. Als Reaktion darauf wurde vom Kanton im Herbst 2020 ein Gremium für einen regelmässigen Austausch zwischen dem Gesundheitsdirektor, den Stadtpräsidenten von Bern, Biel, Thun, Köniz, Burgdorf und Langenthal, dem Vertreter der Regierungsstatthalterämter sowie dem Geschäftsführer und dem Präsidenten des VBG geschaffen. Der Austausch sei dienlich gewesen, um das Vertrauensverhältnis zu verbessern und praktische Fragen der Städte und Gemeinden zu klären.

Von den befragten Mitarbeitenden des Kantons geben rund zwei Drittel an, einem Krisengremium des Kantons angehört zu haben. Mehrheitlich handelte es sich dabei um Gremien mit hauptsächlicher Beteiligung von Personen aus einer einzigen Direktion. 27 Prozent der Befragten (n = 94) geben an, Teil eines direktionsübergreifenden Gremiums gewesen zu sein. Einem Gremium mit hauptsächlicher Beteiligung von verwaltungsexternen Personen haben 11 Prozent der Befragten angehört.

Die Aufgaben in den Krisengremien werden folgendermassen beurteilt.

D 3.1: Beurteilung Aufgaben

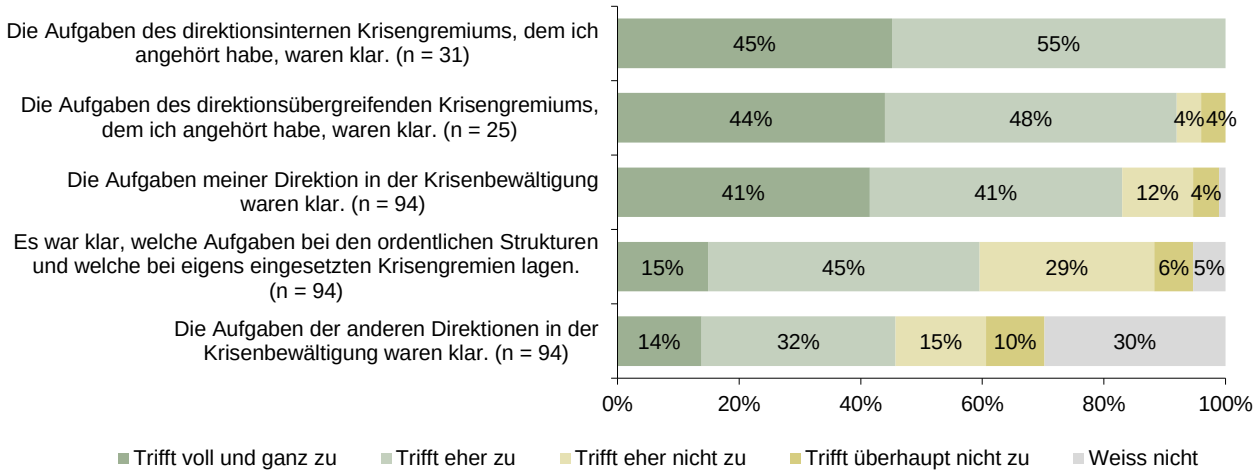

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Grossmehrheitlich waren den Befragten die Aufgaben der direktionsinternen und direktionsübergreifenden Gremien, denen sie angehörten, sowie die Aufgaben der eigenen Direktion also klar oder eher klar. Kritischer wird die Abgrenzung zwischen ordentlichen Strukturen und eigenes eingesetzten Krisengremien gesehen. Hier sieht über ein Drittel der Befragten Unklarheiten. Bezüglich der Aufgaben anderer Direktionen sagen 25 Prozent der Befragten, dass diese nicht oder eher nicht klar gewesen seien.

3.2 Zusammenarbeit in der Regierung und zwischen den Direktionen

Die interviewten Mitglieder der Regierung betrachten die Zusammenarbeit innerhalb der Exekutive als sehr konstruktiv und sachorientiert. Zwar sei teilweise intensiv diskutiert worden, es habe jedoch nur selten Abstimmungen benötigt, stattdessen seien die Entscheide im Konsens gefällt worden. Auch habe der hohe Sitzungsrhythmus die Regierung zusammengeschweisst und die zentralen Entscheide seien stets von allen Regierungsräten/-innen getragen worden. Sitzungen hätten immer stattfinden können, physisch, hybrid oder per Skype. Insgesamt sei die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Kompetenzen des Kantons gewährleistet gewesen und Stellvertretungen bei Ausfall einzelner Regierungsmitglieder waren vorgesehen. Es wird unterstrichen, dass für die gute Zusammenarbeit in der Regierung auch die Generalsekretariate und die Staatskanzlei viel Vorarbeit geleistet haben. Die Regierung sei grundsätzlich an die vorliegenden Informationen gekommen, um abgestützte Entscheide zu treffen – jedoch hätten insbesondere zu Beginn der Pandemie Entscheide auch unter Unsicherheit getroffen werden müssen. Gut sei auch gewesen, dass sich Regierungsmitglieder bei der externen Kommunikation gegenseitig entlastet hätten, indem nicht immer die gleichen Personen mit der Öffentlichkeit kommunizierten.

Auch von den anderen Interviewpartner/-innen wird der Regierung grossmehrheitlich eine gute Zusammenarbeit attestiert. Die Regierung habe mit einer Stimme gesprochen und parteipolitische Konflikte seien im Hintergrund geblieben. Letzteres wird auch darauf zurückgeführt, dass die Pandemie in der Mitte der Legislatur (und nicht in Wahlkampfzeiten) startete. Auch hätte die Verteilung der Direktionen mögliche parteipolitische Konflikte abfedern können: So hätten sowohl der Wirtschaftsdirektor (SP) wie auch der Gesundheitsdirektor (SVP) wichtige Entscheide entgegen den jeweiligen Parteilinien treffen müssen. Mehrfach werden die Arbeit des Gesundheitsdirektors und dessen Führungsstärke positiv hervorgehoben.

Die Interviewpartner/-innen des Kantons bewerten die operative Zusammenarbeit bei Schnittstellen zwischen verschiedenen Direktionen und Ämtern als grundsätzlich gut. Insbesondere habe das Zusammenspiel zwischen WEU, FIN, GSI und SID funktioniert. Kritik wurde sowohl seitens des Kantons und von externen Personen an der Zusammenarbeit zwischen GSI und BKD geübt. Die Absprachen zwischen diesen beiden Direktionen seien teilweise schwierig gewesen und es entstand der Eindruck, dass Massnahmen zu wenig interdirektional abgestimmt wurden, respektive nicht von beiden Direktionen gleichermassen getragen wurden. Ein Beispiel dafür ist der Entscheid zur Vorverschiebung der Winterferien 2021/22 (siehe hierzu auch Abschnitt 4.3). Aus Sicht der externen Akteure ist es vorgekommen, dass die eine Direktion für das gleiche Thema die andere Direktion als zuständig betrachtet hat und Verantwortlichkeiten nicht klar waren. Ausserdem wurde eine Abstimmung zwischen GSI und BDK bei den Meldungen der Fallzahlen an Schulen vermisst.

Die Online-Befragung der Mitarbeitenden des Kantons lässt folgendes Ergebnis hinsichtlich des strategischen Handelns der Regierung aufzeigen.

D 3.2: Beurteilung Regierungsrat: Sicht Mitarbeitende

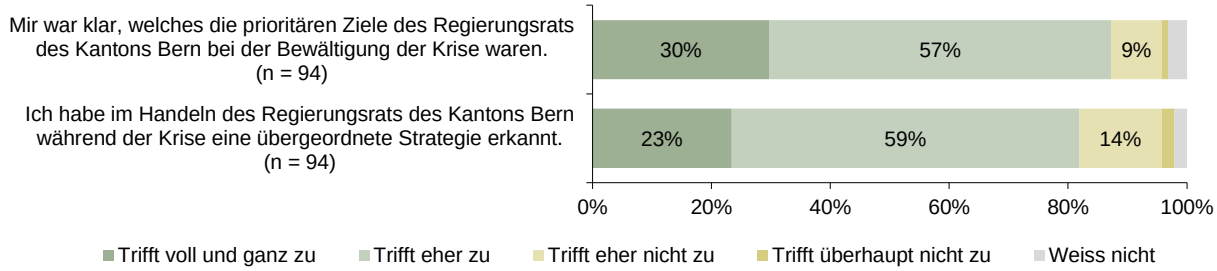

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Für 87 Prozent waren die Ziele des Regierungsrats bei der Krisenbewältigung klar oder eher klar. Eine übergeordnete Strategie wurde von 82 Prozent der Befragten erkannt respektive eher erkannt.

Auch die Gemeindeschreiber/-innen wurden um eine Beurteilung zum Handeln der Kantonsregierung befragt. Die Verteilung der Antworten präsentiert sich wie folgt.

D 3.3: Beurteilung Regierungsrat: Sicht Gemeinden

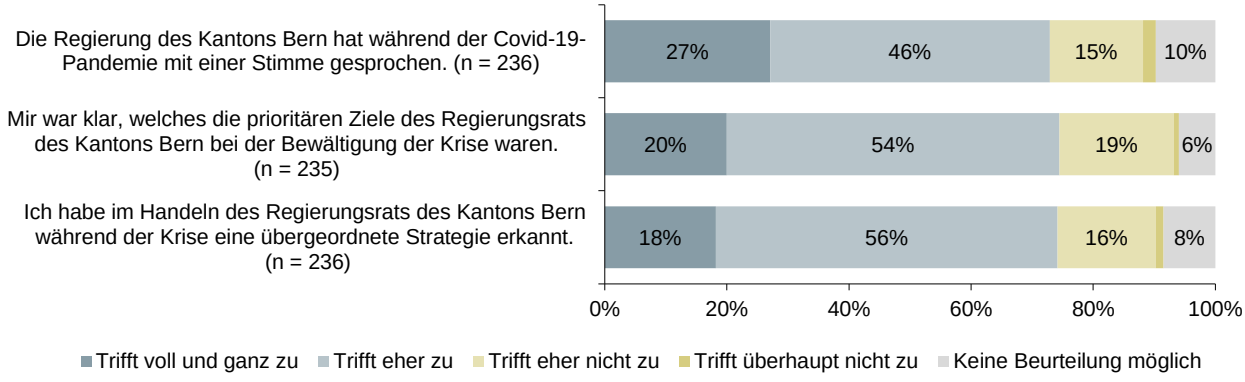

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Auch hier fallen die Antworten mehrheitlich positiv aus. Aus Sicht von 73 Prozent der Befragten hat die Regierung während der Pandemie mit einer Stimme gesprochen.

3.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Soweit das kantonale Recht dies nicht explizit vorsieht, hatten die Gemeinden während der besonderen und der ausserordentlichen Lage neben ihren ordentlichen Aufgaben keine zusätzlichen Aufgaben zur Pandemiebewältigung wahrzunehmen. Jedoch waren die Gemeinden von vielen Massnahmen sehr direkt betroffen: sei es als Arbeitgeber, als Betreiber öffentlicher Einrichtungen, als Ort von Veranstaltungen, als Ansprechpartner und Kontaktstelle für Personen und Betriebe, als Trägerschaft von Volks- und Sekundarschulen oder hinsichtlich der Fragen der Durchführung von politischen Versammlungen in Zeiten von Kontaktbeschränkungen. Entsprechend gab es ein grosses Bedürfnis der Gemeinden für Informationen zu Vollzugsfragen respektive zur Einflussnahme auf kantonale Entscheide mit direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

Ein Bindeglied zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind im Kanton Bern die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Unter anderem vertreten diese den Regierungsrat im Verwaltungskreis, beaufsichtigen und beraten die Gemeinden, sind Bewilligungsbehörde (z.B. für Restaurants und Veranstaltungen), erfüllen Führungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes und vermitteln nach Möglichkeit zwischen der Bevölkerung und den Behörden des Kantons und der Gemeinden.

Während die Regierungsstatthalterämter zuständig waren für die Anordnung von Massnahmen in der besonderen Lage (z.B., wenn Schutzkonzepte nicht umgesetzt werden), konnten die Gemeinden mit der Covid-19-Verordnung eine freiwillige Unterstützung der Kapo bei der Kontrolle von Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in Anspruch nehmen (Art. 21 Covid-19-Verordnung vom 19. Juni 2020, Stand 20. Dezember 2020).

In der Online-Befragung wurden die Gemeindeschreiber/-innen nach den Zuständigkeiten bei der Pandemiebewältigung gefragt.

D 3.4: Zuständigkeiten Gemeinden und Regierungsstatthalterämter

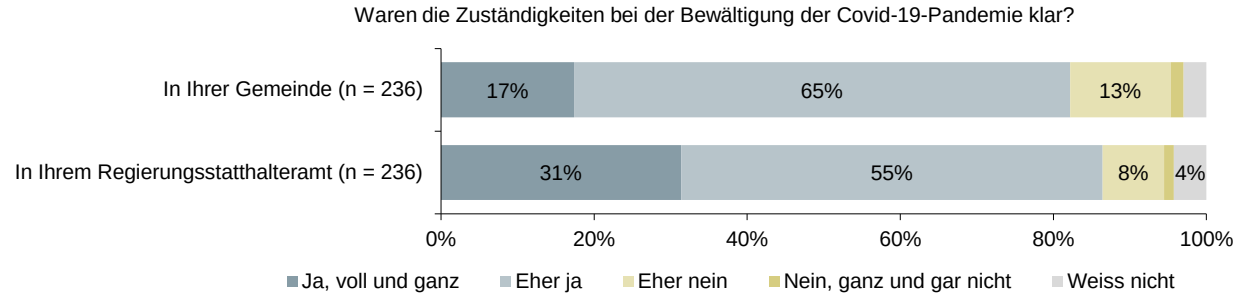

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Grossmehrheitlich war den Gemeinden also klar respektive eher klar, wo die Zuständigkeiten lagen – mehr noch bezüglich der Regierungsstatthalterämter als bezüglich der eigenen Gemeinden.

Aufgeschlüsselt nach Verwaltungskreisen zeigt sich die Beurteilung zu den Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterämter wie folgt:

D 3.5: Beurteilung Zuständigkeiten nach Regierungsstatthalterämtern

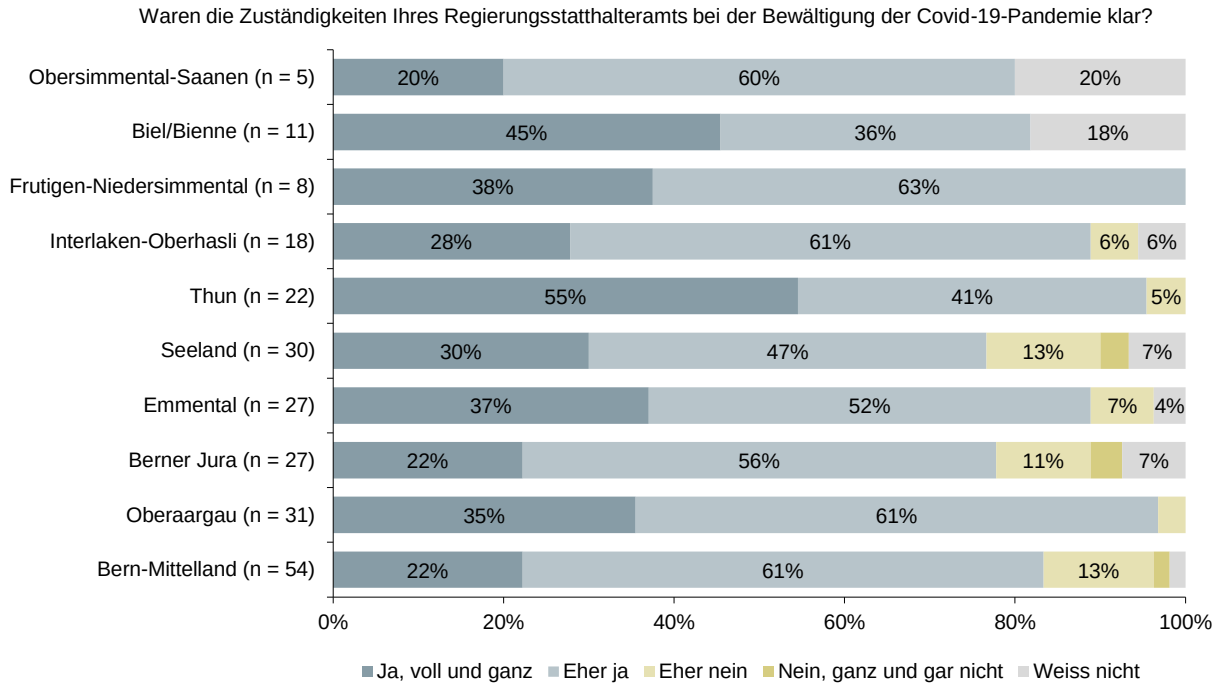

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten bestanden also am ehesten in den Verwaltungskreisen Seeland, Berner Jura und Bern-Mittelland. Aus den Interviews und der Online-Befragung liegen keine Informationen zur Erklärung der regionalen Unterschiede vor.

Die folgende Darstellung zeigt die Einschätzung der Gemeindeschreiber/-innen zur Rolle ihrer Gemeinde im kantonalen Krisenmanagement.

D 3.6: Rolle Gemeinden im kantonalen Krisenmanagement

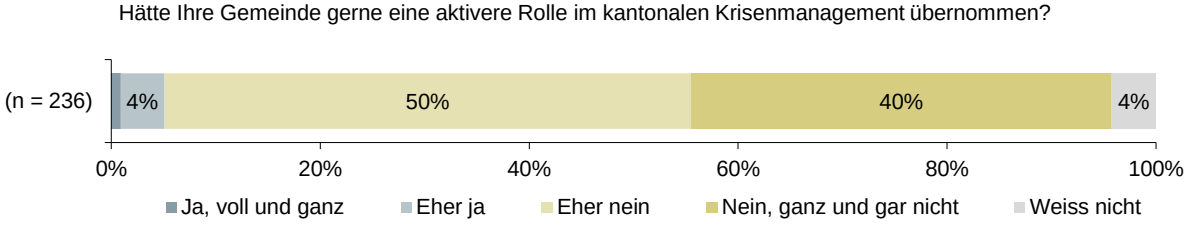

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Nur 5 Prozent aller Gemeinden hätten gerne eine aktivere Rolle im kantonalen Krisenmanagement übernommen.

In einer weiteren Frage wurden die Gemeindeschreiber/-innen nach dem Einbezug ihrer Gemeinde in Krisengremien gefragt. 60 Prozent aller Gemeinden waren in ein Krisengremium involviert (n = 235). In den allermeisten Fällen handelte es sich dabei um ein Gemeindeführungsorgan oder ein regionales Führungsorgan. In ein Verwaltungskreisführungsorgan waren nur 5 Prozent der Gemeinden involviert. In den

Interviews werden die Führungsorgane der Gemeinden und Verwaltungskreise als wenig relevant für die Krisenbewältigung in der Covid-19-Pandemie betrachtet.

In den Interviews wird die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden insbesondere in der Anfangsphase der Pandemie als problematisch beschrieben. Gemeinden hätten nicht gewusst, welche Verordnungsänderungen in Vorbereitung seien und hätten dann sehr schnell Massnahmen umsetzen müssen. Teilweise habe der Kanton auch den Vollzug in den Gemeinden zu wenig mitgedacht, was in der Rechtsetzung spürbar gewesen sei. Gründe für diese Probleme lagen zum einen darin, dass Entscheide sehr schnell getroffen werden mussten, zum anderen aber auch in der fehlenden Einbindung der Gemeinden in der Krisenorganisation des Kantons zu Beginn der Pandemie. Auch die Interviewpartner/-innen des Kantons bestätigen das Defizit, dass am Anfang der Pandemie die Gemeinden nicht jedes Mal konsultiert worden sind, obwohl sie praktisch immer von den kantonalen Entscheiden betroffen waren. Der Kanton hätte auch besser vom Know-how der Gemeinden in Vollzugsfragen profitieren können. Aus Sicht der Gemeinden hätte eine stärkere Einbindung dazu geführt, dass Entscheide von der Bevölkerung besser akzeptiert worden wären.

Insbesondere die grösseren Städte, aber auch der VBG als Vertretung aller Gemeinden haben das kantonale Krisenmanagement in der ersten Jahreshälfte 2020 kritisiert. Als Folge davon habe sich der Einbezug verbessert, beispielsweise durch mehr Vorlaufzeit von Seiten der Staatskanzlei, die Einbindung der Ebene der Regierungsstatthalter in das KFO und die regelmässigen Telefonkonferenzen mit den grossen Städten und dem VBG. Auch die Zuständigkeiten bei Fragen der Gemeinden seien erst mit der Zeit klarer geworden, sodass eine konsolidierte Beantwortung möglich wurde. Wichtig für die Gemeinden sei immer auch der direkte Austausch untereinander sowie mit dem VBG gewesen.

Als sehr hilfreich erachten wir, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung gemeinsam mit dem VBG und der Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter einen Fragekatalog für die Gemeinden publiziert und regelmässig aktualisiert hat. Der Fragekatalog war gemäss Online-Befragung nur 3 Prozent der befragten Gemeindeschreiber/-innen (n = 237) nicht bekannt. Von den Gemeinden, die den Fragekatalog beurteilen (n = 220), betrachten ihn 99 Prozent als sehr nützlich oder als eher nützlich. Auch in den Interviews wird der Nutzen unterstrichen: Mit dem Fragekatalog sei es möglich gewesen, eine unité de doctrine zwischen den Gemeinden herzustellen.

Für den in der Evaluation betrachteten Zeitraum schätzen die Gemeindeschreiber/-innen die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden für den Vollzug durch den Kanton wie folgt ein:

D 3.7: Berücksichtigung Bedürfnisse Gemeinden für den Vollzug

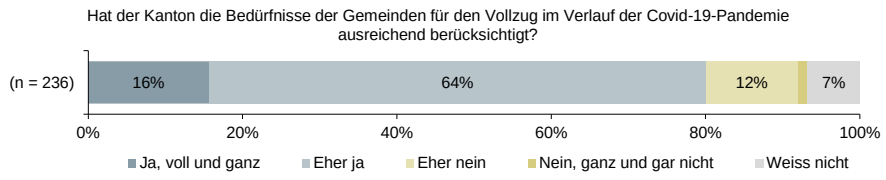

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Die Beurteilung fällt grundsätzlich positiv aus. Der Grossteil der Gemeinden ist zumindest eher der Ansicht, dass ihre Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt wurden für den

Vollzug durch den Kanton. Auf eine offene Frage nach Bereichen, in denen die Bedürfnisse der Gemeinden zu wenig berücksichtigt wurden, lassen sich folgende Antworten zusammenfassen:

- Allgemein kamen Informationen für den Vollzug zu spät oder waren unklar (9 Nennungen)
- Im Bereich Schulen/beim repetitiven Testen an Schulen (7 Nennungen)
- Bei der Umsetzung von Impfen, Testen in den Gemeinden (4 Nennungen)
- Bezüglich finanzieller Auswirkungen auf die Gemeinden (3 Nennungen)

Im Hinblick auf die Information über relevante Entscheide vom Kanton an die Gemeinden zeigt die Befragung folgendes Bild.

D 3.8: Information der Gemeinden über Entscheide

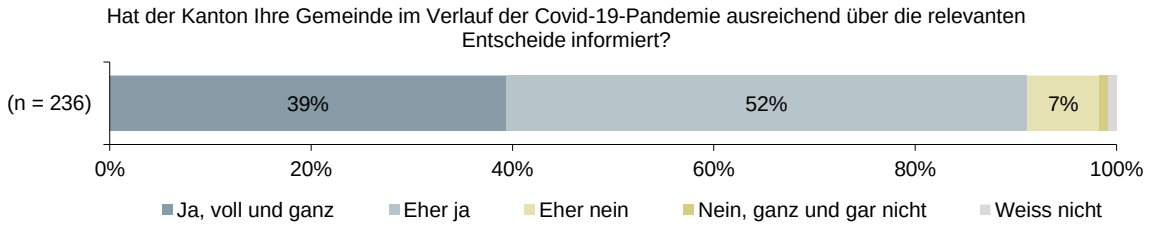

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Nur wenige Gemeindeschreiber/-innen sind der Ansicht, dass der Kanton im Verlauf der Pandemie ihre Gemeinde nicht ausreichend über die relevanten Entscheide informiert hat. In den offenen Antworten wird auch hier die Information bezüglich Entscheide, welche die Schulen betreffen, mehrfach als problematisch betrachtet.

Inwiefern die Anlaufstellen beim Kanton für die Gemeinden in der Pandemie klar waren, beurteilen die Befragten folgendermassen:

D 3.9: Beurteilung Anlaufstellen für Gemeinden

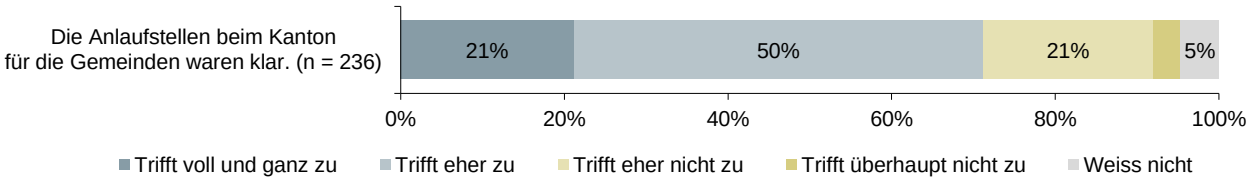

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Für fast ein Viertel der Gemeinden waren die Anlaufstellen eher nicht oder nicht klar. Auch in einer offenen Frage nach Optimierungsbedarf wird mehrmals aufgeführt, dass sich die Gemeinden klarere Anlaufstellen (explizit für die Gemeinden) beim Kanton respektive eine bessere Erreichbarkeit der Kontaktstellen gewünscht hätten.

In der Online-Befragung wurden die Gemeindeschreiber/-innen um eine Einschätzung zur Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren befragt. Die Auswertung der Antworten wird im Folgenden dargestellt.

D 3.10: Zufriedenheit der Gemeinden mit der Zusammenarbeit mit den folgenden Akteuren

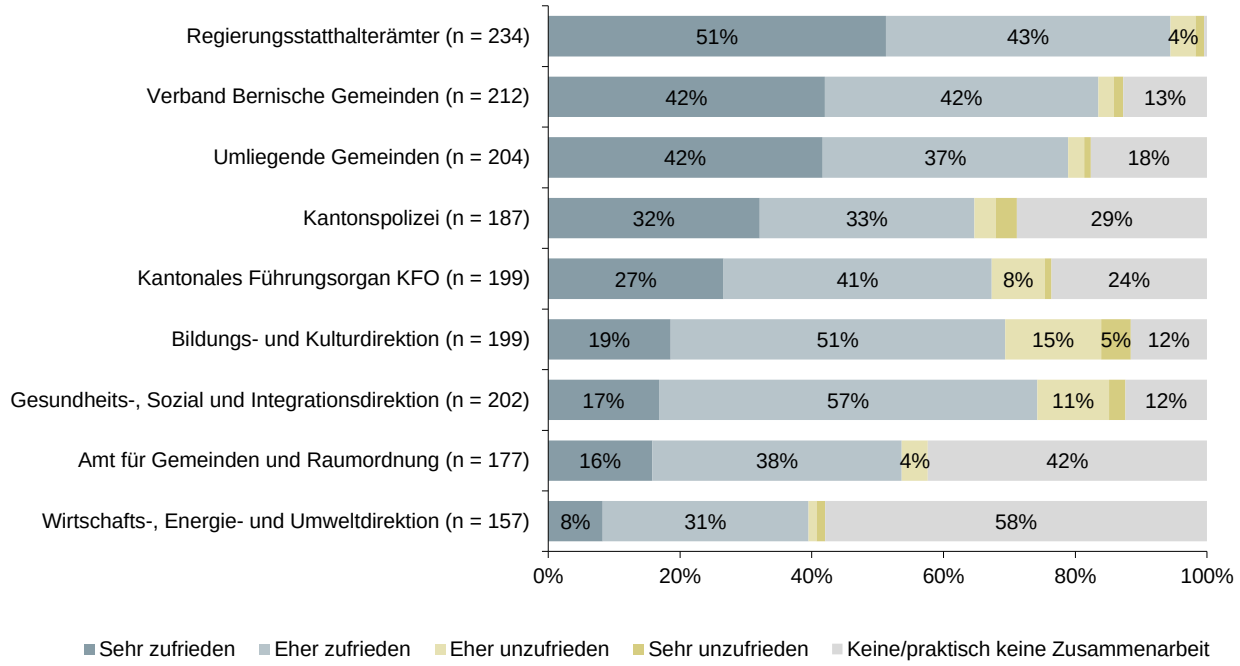

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Es zeigt sich, dass die Gemeinden mit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren mehrheitlich zufrieden waren. Insbesondere der Zusammenarbeit mit Regierungsstatthalterämtern, dem VBG und den umliegenden Gemeinden wird ein positives Zeugnis ausgestellt. Der grösste Anteil kritischer Antworten betrifft die Zusammenarbeit mit zwei Direktionen des Kantons: So waren 20 Prozent der Gemeinden mit der Zusammenarbeit mit der BKD eher unzufrieden oder unzufrieden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der GSI liegt der Anteil der kritischen Stimmen bei den Gemeinden bei 13 Prozent.[30]

In einer offenen Frage wurden die Gemeinden schliesslich darum gebeten, Optimierungsbedarf für die Zusammenarbeit mit dem Kanton anzugeben. Am häufigsten wurden dabei folgende Aspekte genannt:

- Klare und frühzeitige Kommunikation/Festlegung Kommunikationskanäle zwischen Kanton und Gemeinden (36 Nennungen)
- Bessere Erreichbarkeit der Kontaktstellen beim Kanton (14 Nennungen)
- Stärkung Rolle der Regierungsstatthalterämter (5 Nennungen)
- Zuständigkeiten klarer definieren zwischen Kanton und Gemeinden (4 Nennungen)
- Stärkerer Einbezug Gemeinden in das Krisenmanagement (4 Nennungen)

3.4 Zusammenarbeit mit dem Bund

Wichtige Schnittstellen mit dem Bund lagen im Austausch zwischen GSI und BAG, zwischen WEU und SECO/EFV und zwischen dem Amt für Kultur und dem BAK.

[30] Betrachtet man nur die Gemeinden, die angeben, mit den jeweiligen Direktionen zusammengearbeitet zu haben, so liegt der Anteil unzufriedener/eher unzufriedener Gemeinden bei 21 Prozent (BKD) und 15 Prozent (GSI).

Kritisch betrachtet wird die Verbindung des Bereichs Bevölkerungsschutz zum Bund, da der Bundesstab Bevölkerungsschutz seine vorgesehene Rolle nicht übernommen hat.

Gemäss den Interviewpartnern/-innen sind nach einer Chaosphase mit unklaren Anlaufstellen zu Beginn der Pandemie die Prozesse mit dem Bund mit der Zeit klarer geworden. Sowohl bei der Gesundheit als auch im Bereich Wirtschaft werden die zuständigen Bundesämter dafür kritisiert, dass es lange dauerte, bis Stellungnahmen zu Fragen des Kantons kamen. Auch die Kurzfristigkeit der Kommunikation und die parallele Kommunikation von Bundesrat, Science-Task-Force und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) seien nicht optimal gewesen. Dort, wo persönliche Kontakte bestanden hätten, habe die Zusammenarbeit mit dem Bund gut funktioniert. Das Konsultationsverfahren via GDK wird von einem Teil der Interviewpartner/-innen als nützlich, von einem anderen Teil als nicht sinnvoll erachtet.

Kritisch wird die Zusammenarbeit mit dem Bund insbesondere in der zweiten Welle Ende 2020 gesehen. Hier sei die Kommunikation nicht optimal abgelaufen. Die externen Interviewpartner/-innen sehen in dieser Phase eine Überforderung des Kantons – die Rückgabe der Verantwortung an die Kantone in der besonderen Lage sei im Nachhinein der falsche Entscheid gewesen.

3.5 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die Abstimmung mit anderen Kantonen wurde vor allem über die kantonalen Konferenzen umgesetzt. Teilweise wird ein Vorteil darin gesehen, dass der Kanton Bern sowohl in regionalen Konferenzen der Westschweiz als auch in Regionalen Konferenzen von Deutschschweizer Kantonen Mitglied ist. Während die Zusammenarbeit via GDK und die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz mehrheitlich positiv eingeschätzt wird, hat laut den Interviewpartnern/-innen die Zusammenarbeit über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschafsdirektoren (VDK) und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) teilweise weniger gut funktioniert.

Insgesamt sei der Föderalismus nicht immer gut koordiniert gewesen. Beispiele liegen in unterschiedlichen Reglungen zur Maskenpflicht, zur Öffnung von Restaurationsbetrieben und Skigebieten sowie zur Heterogenität bei der Umsetzung der Härtefallprogramme. Dabei sei es nicht zuletzt für die Bevölkerung schwierig gewesen, nachzuvollziehen, weshalb hier unterschiedliche kantonale Regeln galten. Die Koordination der Kantone untereinander wird auch im Hinblick auf zukünftige Krisen als wichtig erachtet. Als grosser Kanton hätte sich Bern in der Pandemie besser mit weiteren grossen Kantonen absprechen müssen (Aargau, Waadt, Zürich). Eine gemeinsame Position dieser Kantone, in denen fast die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt, hätte diesen mehr Gewicht (auch gegenüber dem Bund) verschafft.

3.6 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Während die Frühlingssession 2020 des Grossen Rats noch regulär abgeschlossen werden konnte, musste das Parlament für die Sommersession 2020 aus Platzgründen in die Festhalle Bernexpo ausweichen und kehrte erst im Herbst 2021 wieder zurück ins Rathaus. Damit konnten aber alle Sessionen des Grossen Rats in der Pandemie stattfinden. Als problematisch wird erachtet, dass rechtliche Grundlagen für eine Teilnahme von Ratsmitgliedern, die sich in Quarantäne befanden, zu Beginn der Pandemie nicht vorlagen.

Voraussetzungen, damit das Parlament und Organe virtuell tagen konnten, wurden jedoch vom Grossen Rat im Verlauf der Pandemie geschaffen.[31]

In der Zeit nach der Frühlingssession 2020 spielte der Grosse Rat zunächst aus Sicht der Befragten praktisch keine Rolle in der Krisenbewältigung. Aus Sicht des Parlaments wird die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Regierung und Parlament als zentral in einer Krise betrachtet.[32] Dieser sei zu Beginn der Pandemie nicht ausreichend gewährleistet gewesen und das Parlament hätte von der Regierung früher und stärker in die Entscheidungsfindung einbezogen werden sollen.

Die Einbindung der Finanzkommission (als vorberatende Kommission des Verordnungspakets zum Notrecht) in die Pandemiebewältigung hat laut den Befragten, die sich dazu äussern, mehrheitlich gut funktioniert. Andere Kommissionen hätten hingegen besser einbezogen werden können insbesondere, um einen Informationsgleichstand zwischen Exekutive und Parlament zu ermöglichen. Mitglieder der Bildungskommission in thematische Arbeitsgruppen der BKD einzubinden, wird als sinnvoll erachtet, da viel Wissen und Erfahrung der Parlamentarier vorhanden war und sich so auch Fragen klären liessen, die sonst über eine parlamentarische Anfrage an die Regierung gegangen wären. Grundsätzlich solle bei solchen Lösungen jedoch besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Ratsmitglieder ihre Funktion der Kontrolle der Exekutive nach wie vor unabhängig ausüben könnten.

3.7 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren

Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren ist insbesondere über die in Abschnitt 3.1 aufgeführten Gremien erfolgt. Eine weitere wichtige Rolle haben aber auch direkte Kontakte zwischen Verbänden, Verwaltung und Regierung gespielt.

In den Interviews wird die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Leistungserbringern als besonders gut hervorgehoben. Die Zusammenarbeit mit Verbänden habe sich insgesamt sehr bewährt, je nach Stärke des Verbands hätten Interessen aber stärker eingebracht werden können. Beispielsweise hätten die Verbände in den Bereichen Kultur und Weiterbildung weniger grosses Gewicht gehabt.

Dass die betroffenen Branchen beim Entscheid bezüglich des Verbots von Grossveranstaltungen im Herbst 2020 nicht beigezogen wurden, wird negativ gesehen. Der Kanton habe aber daraus gelernt und diese danach stärker beteiligt. Auch der Einbezug der Ärztegesellschaft sei zu spät erfolgt. Die Zusammenarbeit von Kanton und Gastgewerbe als besonders betroffene Branche wird von beiden Seiten als gut beschrieben – dabei sei es auch hilfreich gewesen, dass der kantonale Verband nicht immer die Position des nationalen Verbands vertreten habe.

Von den befragten Mitarbeitenden des Kantons (n = 94) sind 16 Prozent der Ansicht, dass es Akteure gibt, welche zu wenig in das kantonale Krisenmanagement einbezogen worden sind. Die Antworten auf die Frage, welche Akteure dies waren, sind sehr heterogen. Lediglich «Epidemiologen» werden mehr als einmal genannt.

Von den befragten Gemeindeschreiber/-innen geben nur 6 Prozent an, dass Dritte zu wenig in das Krisenmanagement des Kantons einbezogen worden sind (n = 237). Mehrere

[31] Vgl. Trees, Patrick (2021): Die Kantonsparlamente im Krisenmodus. In: Parlament, Parlement, Parlamento 3/21, S. 16–20.

[32] Vgl. Trees, Patrick (2021): Die Kantonsparlamente im Krisenmodus. In: Parlament, Parlement, Parlamento 3/21, S. 16–20.

Befragte führen «Schulleitungen» als solche Akteure auf. Sechs Gemeindeschreiber/-innen sind der Ansicht, dass die Gemeinden selbst mehr involviert hätten werden sollen.

3.8 Finanzielle und personelle Ressourcen

In den Interviews wird zum Ausdruck gebracht, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Pandemiebewältigung durch den Kanton grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden konnten. Zu Beginn der ersten Phase der Pandemie wurden so gestützt auf Art. 91 KV im Notrecht eine Reihe von Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise erlassen und damit die Möglichkeit für eine schnelle finanzielle Unterstützung in verschiedenen Bereichen geschaffen. Insgesamt beziffert der Kanton Bern seine finanziellen Aufwendungen für Massnahmen zur Bewältigung der Krise in den Jahren 2020 und 2021 auf 438 Millionen Franken. Den grössten Ausgabenposten (noch vor den Wirtschaftshilfen und Härtefallbeiträgen) stellt mit 120 Millionen Franken die Kompensation der Ertragsausfälle für Listenspitäler und -geburtshäuser dar.[33]

In der Übersicht präsentieren sich die Ausgaben des Kantons wie folgt:

D 3.11: Ausgaben des Kantons Bern für Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie 2020 und 2021

Ausgaben	*CHF*
Kompensation Ertragsausfälle Listenspitäler und -geburtshäuser	120 Mio.
Wirtschaftshilfen und Härtefallbeiträge	108 Mio.
Umsetzung Impfstrategie	52 Mio.
Ausgaben kantonales Führungsorgan (primär für die Beschaffung von medizinischen Schutzmaterialien)	44 Mio.
Defizitabgeltungen ÖV	38 Mio.
Ausbau Testangebote und Kontaktmanagement	28 Mio.
Pandemiekosten Alters- und Behindertenbereich	17 Mio.
Einlagen Kulturförderungsfonds	12 Mio.
Weitere Ausgaben	19 Mio.
Total	**438 Mio.**

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Geschäftsbericht 2021, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 14–21, *https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Geschaeftsbericht.html*, Zugriff am 01.06.2022.

Durch die Krisenbewältigung wurden viele Sonderaufgaben bei der kantonalen Verwaltung geschaffen, für die personelle Ressourcen benötigt wurden. Insbesondere die Beurteilung von Gesuchen (Kurzarbeit, Härtefälle, Kultur), der Aufbau und die Umsetzung von Testen, Impfen und Kontaktmanagement und die Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterialien waren neue und personalintensive Aufgaben. In anderen Bereichen sind hingegen Aufgaben im Lauf der Pandemie weggefallen oder vom Aufwand her geringer geworden. Um personelle Ressourcen der Verwaltung möglichst effizient zu nutzen, hat der Regierungsrat verschiedene personalrechtliche Massnahmen erlassen, und beispielsweise am 25. März 2020 (RRB Nr. 307/2020) die Möglichkeit geschaffen, Mitarbeitenden vorübergehend andere als die oder zusätzliche zu den in der Stellenbeschreibung enthaltenen Aufgaben zuzuweisen. Für den Zweck der Zuweisung war der Betrieb einer Stellenvermittlungsplattform vorgesehen. Ausserdem wurde geregelt, dass erst positive Jahresarbeitszeitguthaben abgebaut werden mussten, bevor bezahlte Kurzurlaube (insbesondere für Betreuungsaufgaben) gewährt werden sollten.

[33] Finanzdirektion des Kantons Bern (2022): Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021, Präsentation an der Bilanzmedienkonferenz vom 29. März 2022.

Gemäss den Interviewpartnern/-innen hat der Austausch von Personal vor allem direktionsintern oder amtsintern gut funktioniert. Direktionsübergreifend habe der Personalaustausch eine weniger grosse Rolle gespielt und sei vor allem über eine Unterstützung durch Mitarbeitende der Kapo und der SID erfolgt. Die Stellenvermittlungsplattform sei praktisch nicht zum Einsatz gekommen, sondern Amtsleiter/-innen hätten sich untereinander koordiniert. Teilweise kritisieren die Interviewpartner/-innen, dass weniger belastete Ämter nicht stärker Unterstützung angeboten hätten. Im Verlauf der Krise wurden in stärkerem Masse externe Personen (befristet) angestellt respektive Aufgaben an Private ausgelagert. Als Beispiele für zweiteres wird die Zusammenarbeit mit KPMG bei den Härtefallgesuchen und mit Adecco beim Kontaktmanagement genannt.

In der Online-Befragung wird die Ressourcensituation folgendermassen eingeschätzt.

D 3.12: Beurteilung vorhandene personelle Ressourcen

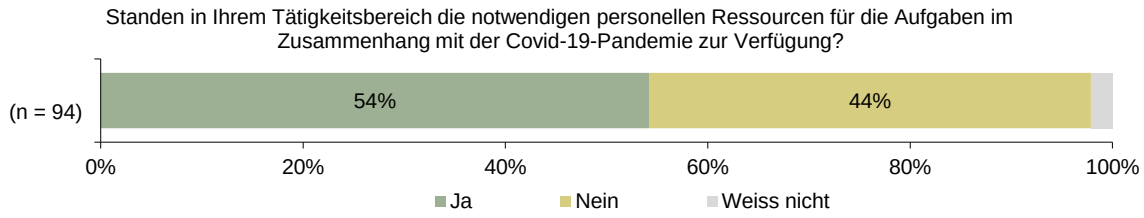

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Für 44 Prozent der Befragten waren die notwendigen Ressourcen nicht vorhanden. Dieses Problem wird am häufigsten in der GSI gesehen (65% Nein-Antworten).

Auf eine offene Frage danach, wo personelle Ressourcen gefehlt haben, werden am häufigsten folgende Aspekte aufgeführt:

- Nicht-Covid-bezogene-Aufgaben/Tagesgeschäft/laufende Projekte (10 Nennungen)
- Interne und externe Kommunikation/Bearbeitung von Bürgeranfragen (5 Nennungen)
- Testen und Kontaktmanagement (4 Nennungen)

In einer weiteren Frage geben 35 Prozent der Befragten an, dass ihn ihrem Tätigkeitsbereich zur Bewältigung der Krise zusätzliches Personal beschäftigt wurde. Am häufigsten ist dies laut 31 Prozent aller Befragten durch (befristete) Neuanstellungen erfolgt. 20 Prozent der Befragten geben an, dass externe Dienstleister in ihrem Tätigkeitsbereich beigezogen wurden. Gemäss 17 respektive 12 Prozent der Befragten wurde zusätzliches Personal aus anderen Ämtern derselben Direktion respektive aus anderen Direktionen beigezogen. Der direktionsinterne Personalaustausch ist in besonderem Masse in der WEU erfolgt, Neueinstellungen und der Beizug von Externen kam bei der GSI am meisten vor.

Beurteilt wird der Beizug zusätzlichen Personals wie folgt:

D 3.13: Beurteilung Beizug zusätzliches Personal

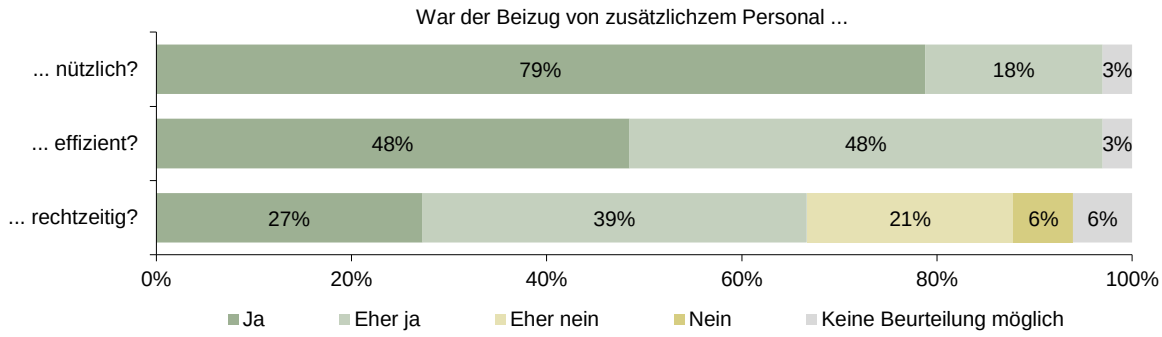

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022; n = 33).

Die Befragten zeigen sich also mit dem Beizug von zusätzlichem Personal (wenn erfolgt) mehrheitlich zufrieden. Für rund ein Viertel der Befragten, die sich auf zusätzliches Personal stützen konnten, hätte der Beizug jedoch eher schneller oder schneller erfolgen sollen. In einer offenen Frage nach Optimierungsbedarf aufgrund der Erfahrungen in der Pandemie wird mehrfach der Wunsch nach einer flexibleren Personalunterstützung genannt.

Schliesslich zeigt die folgende Verteilung eine Einschätzung der Befragten bezüglich der Nutzung von vorhandenem Fachwissen zum Krisenmanagement.

D 3.14: Beurteilung Nutzung vorhandenes Fachwissen

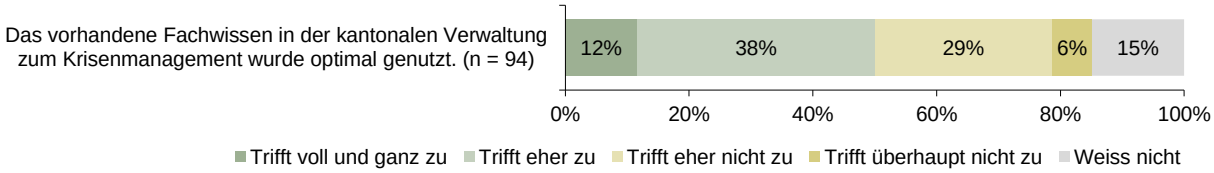

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Die Hälfte der Befragten ist der Ansicht, dass das Fachwissen in der kantonalen Verwaltung optimal genutzt wurde. Über ein Drittel denkt jedoch, dass dies eher nicht oder gar nicht der Fall ist. Vergleicht man die Antworten zwischen den verschiedenen Direktionen, so fällt auf, dass in der GSI überdurchschnittlich viele Befragte (57 Prozent, n = 23) der Ansicht sind, dass vorhandenes Fachwissen nicht oder eher nicht optimal genutzt wurde.

3.9 Leistungsbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Mitarbeitenden

In den Interviews wird die Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung als hoch betrachtet. Jedoch hätten sich, je länger die Krise dauerte, immer mehr Ermüdungserscheinungen gezeigt. Einige Mitarbeitende seien aufgrund anhaltender Arbeitsbelastung ausgefallen respektive hätten für andere Aufgaben eingesetzt werden müssen. Gemäss den Interviews war die Durchhaltefähigkeit im Krisenmanagement oft stark an einzelne Personen gebunden – dies habe glücklicherweise zu keinen grösseren Problemen geführt. Auch die Arbeit von zuhause aus über einen längeren Zeitraum und zusätzliche Betreuungsaufgaben (z.B. wegen Schulschliessungen oder Quarantäne) seien für manche Mitarbeitende sehr belastend gewesen. Von Seiten des Personalamts wurde

die Zunahme von psychischen Problemen bei den Mitarbeitenden konstatiert und es wurde ein Psychologe mandatiert.

Vergleicht man die Absenzen infolge Krankheit und Unfall vor und während der Pandemie, so zeigen sich zumindest für das Jahr 2020 keine erhöhten Werte gegenüber den Vorjahren (8,1 Tage pro Vollzeiteinheit).[34] Bei den geleisteten Überstunden zeigt sich bei der GSI ein klarer Effekt der Krise: So hat sich das Jahreszeitsaldo im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr in dieser Direktion mehr als verdoppelt.[35]

Die befragten Mitarbeitenden (die ja in besonderem Masse mit der Pandemiebewältigung zu tun hatten) schätzen ihre Arbeitsbelastung in den verschiedenen Phasen der Pandemie folgendermassen ein. –

D 3.15: Einschätzung Arbeitsbelastung Mitarbeitende

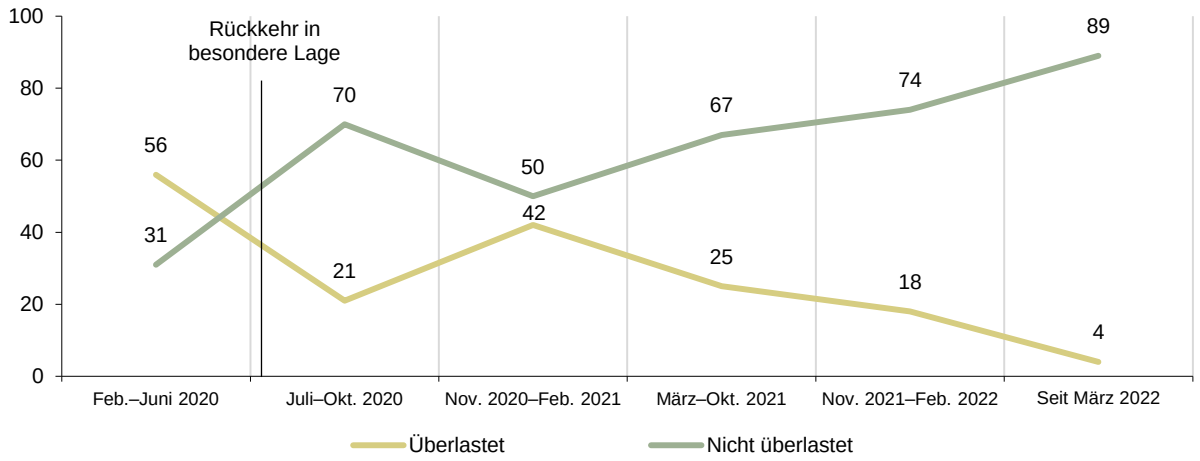

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).
Fragestellung: Wie haben Sie Ihre persönliche Arbeitsbelastung in den unterschiedlichen Phasen der Pandemie erlebt? (Absolute Zahlen).

In der ersten Phase fühlte sich mit 56 Personen die Mehrheit der Befragten überlastet. Nach Rückkehr in die besondere Lage änderte sich diese Situation: Es waren zunächst nur noch 21 befragte Personen überlastet, bis im November 2020 die Zahl der überlasteten Personen wieder zunahm – wenn auch nicht so stark wie in der Anfangsphase der Pandemie. Seit März 2021 ist eine konstante Abnahme des Anteils Personen zu konstatieren, die sich überlastet fühlen.

Die befragten Mitarbeitenden des Kantons konnten sich dazu äussern, inwiefern ihre persönliche Arbeitsbelastung im Zeitraum von Februar 2020 bis April 2022 effektiv von der normalerweise zu erwartenden Arbeitsbelastung abgewichen ist. Im Mittel ist eine Zunahme der Belastung von 29 Prozent zu konstatieren, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass die Befragten ja gerade danach ausgewählt wurden, dass sie in besonderem Masse mit der Krisenbewältigung zu tun hatten. Nach Direktionen aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild.

[34] Gemäss interner Auswertung des Personalamts zur Präsentation vor der Finanzkommission am 8. April 2021.

[35] Gemäss interner Auswertung des Personalamts zur Präsentation vor der Finanzkommission am 8. April 2021.

D 3.16: Mittlere Veränderung der Arbeitsbelastung nach Direktion

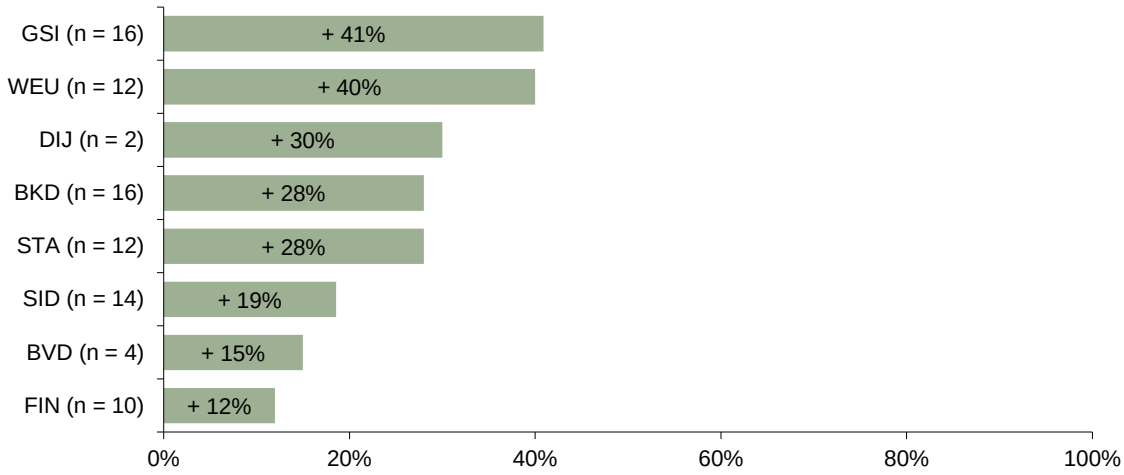

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).
Fragestellung: Bitte schätzen Sie, wie stark Ihre persönliche Arbeitsbelastung im Zeitraum zwischen Februar 2020 und April 2022 aufgrund der Covid-19-Pandemie von Ihrer normalerweise zu erwartenden Arbeitsbelastung abgewichen ist.

Am stärksten hat die Arbeitsbelastung also in der GSI und der WEU zugenommen. In diesen beiden Direktionen hat sich die Arbeitsbelastung bei den befragten Personen gemäss deren Schätzung Covid-19-bedingt um durchschnittlich 40 Prozent erhöht.

Laut den Interviews wurde das ausserordentliche Engagement der Mitarbeitenden besonders in den jeweiligen Ämtern und Direktionen anerkannt. Ein wertschätzender Führungsstil sei dabei wichtig gewesen. Zudem wurden gewisse personalrechtliche Massnahmen, wie die Möglichkeit, mehr nicht bezogene Ferientage auf Langzeitkonten anzusparen, getroffen. Während der GSI bewilligt wurde, die Mittel für die Ausrichtung von Leistungsprämien im Jahr 2020 um einen Gesamtbetrag von 40’000 Franken zu überschreiten, haben die anderen Direktionen auf eine Erhöhung ausserhalb der für 2020 budgetierten Mittel verzichtet (RRB. Nr. 662/2020 vom 10. Juni 2020). Da Personen im obersten Kader Mehrarbeit seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr kompensieren können (Vertrauensarbeitszeit[36]) wurde zudem in einzelnen Fällen von der Regierung entschieden, besonders hohes Engagement von Personen mit Schlüsselfunktionen in der Pandemie mit Funktionszulagen zu honorieren. Die Möglichkeit der monetären Anerkennung ausserordentlichen Engagements wurde insgesamt also nur sehr zurückhaltend eingesetzt.

Die befragten Mitarbeitenden des Kantons beurteilen die Anerkennung des Engagements in der Pandemie wie folgt:

[36] Per 1. Januar 2020 traten für das oberste Kader der Kantonsverwaltung die Bestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit in Kraft. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre geleistete Arbeitszeit nicht mehr rapportieren müssen. Die Mehrarbeit wird durch einen um 3 Prozent höheren Lohn, um 3 Prozent höhere Pensionskassenbeiträge und fünf zusätzliche Ausgleichstage abgegolten, wobei zwei von diesen drei Elementen ausgewählt werden können.

D 3.17: Beurteilung Anerkennung Engagement

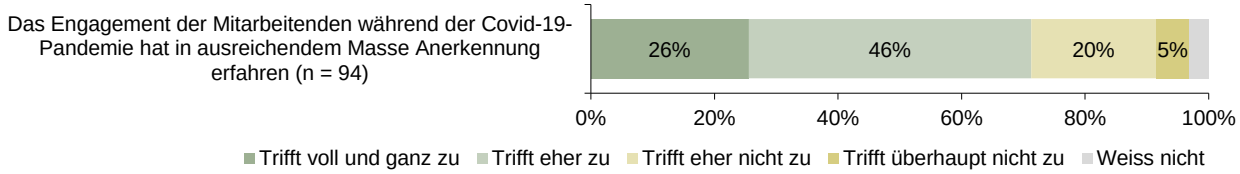

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Für den Grossteil der Befragten haben die Mitarbeitenden also in ausreichendem Mass Anerkennung erfahren. Immerhin ein Viertel der Befragten ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht oder eher nicht zutrifft.

3.10 Sicherstellung Verwaltungsbetrieb

Die befragten Mitarbeitenden waren stark, jedoch nicht ausschliesslich, mit Aufgaben im Zusammenhang mit Covid-19 beschäftigt. In der Online-Befragung zeigt sich, dass der Anteil der Aufgaben, die auf die Pandemie zurückzuführen waren von Frühling 2020 bis Frühling 2022 bei den meisten Mitarbeitenden zwischen 10 und 50 Prozent lag. Der höchste Anteil von Covid-19-bedingten Arbeiten ist gemäss Online-Befragung bei den Mitarbeitenden der GSI und der WEU angefallen.

In den Interviews wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Pandemie Verzögerungen bei den üblichen Aufgaben der Verwaltung gab. Teilweise mussten so einzelne Geschäfte und Projekte sistiert oder verschoben werden, der Verwaltungsbetrieb habe jedoch stets aufrechterhalten werden können. Auch die verwaltungsexternen Interviewpartner/-innen sind der Ansicht, dass die Verwaltung ihre zentralen Leistungen auch während der Krise erbringen konnte. Kritisch sehen manche Interviewte von Seiten Kanton, dass Grundlagen des Business Continuity Managements gefehlt hätten, um Aufgaben zu priorisieren und Schlüsselprozesse zu erkennen. Dass in manchen Bereichen weniger zu tun war – beispielsweise bei der Kapo aufgrund des Verbots von Grossveranstaltungen oder bei der Standortförderung aufgrund abgesagter Wirtschaftsbesuche – habe teilweise auch Luft für Covid-19-bedingte Aufgaben (oder zum Abbau von Überstunden) geschaffen.

Die Befragung der Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich der Auswirkungen der Krisenbewältigung auf das Alltagsgeschäft fällt wie folgt aus:

D 3.18: Beurteilung Auswirkungen Alltagsgeschäft

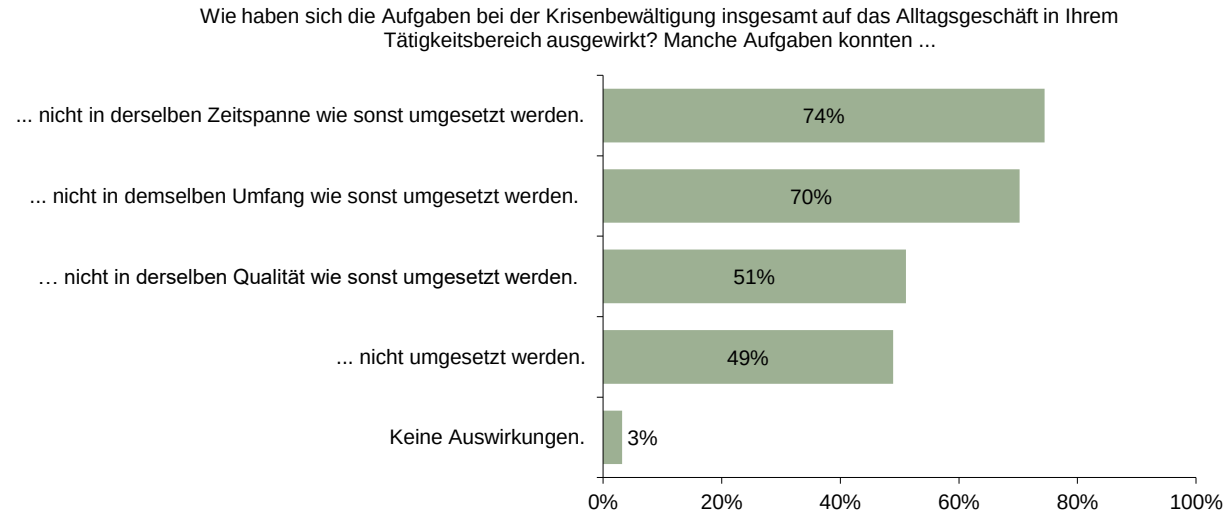

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022; n = 94; Mehrfachnennungen möglich).

Während nur 3 Prozent keine Auswirkungen sehen, gab es laut rund der Hälfte der Befragten Abstriche in der Qualität respektive konnten Aufgaben nicht umgesetzt werden. Verzögerungen respektive Anpassungen beim Umfang der Leistungserbringung im Alltagsgeschäft waren für rund 70 Prozent der Befragten zu spüren. Hier gilt es, darauf hinzuweisen, dass nur Personen befragt wurden, die in besonderem Masse in das Krisenmanagement eingebunden waren.

Die Gemeinden wurden um eine Einschätzung dazu gebeten, inwiefern die Krise ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt hat. Zunächst wurden Gemeinden mit einem Parlament gefragt, ob Sitzungen stattfinden konnten.

D 3.19: Durchführung Parlamentssitzungen

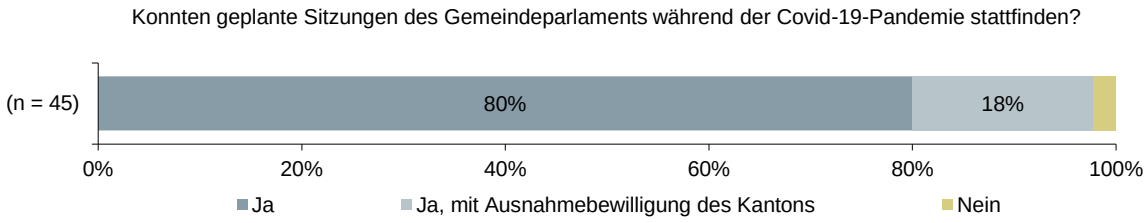

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Nur in einer Gemeinde konnten Sitzungen des Parlaments nicht stattfinden. In 8 Gemeinden (18%) wurde für die Durchführung der Sitzungen eine Ausnahmebewilligung des Kantons genutzt.

Im grösseren Teil der Gemeinden des Kantons wird an Gemeindeversammlungen entschieden. Auch hier wurden die betroffenen Gemeinden um eine Beurteilung gebeten.

D 3.20: Durchführung Gemeindeversammlungen

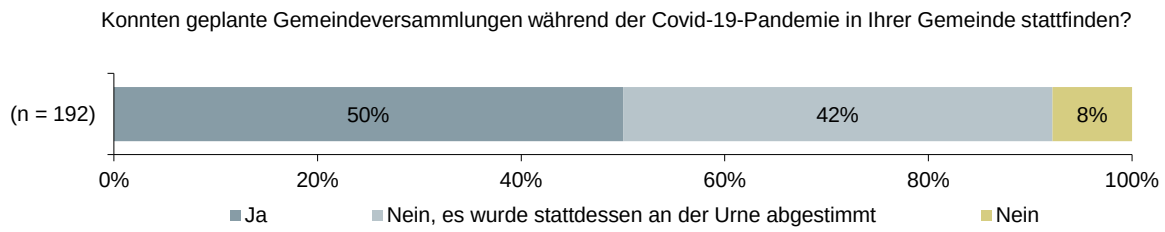

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Die Hälfte der Gemeinden führte Gemeindeversammlungen durch. In 42 Prozent wurde stattdessen an der Urne abgestimmt. Mit 8 Prozent konnte nur in einem kleinen Teil der Gemeinden keine Versammlungen stattfinden. In der Regel ist hier eine Verschiebung der Versammlung vom Frühjahr 2020 auf den Herbst erfolgt. Mehrere Gemeinden verweisen darauf, dass dies auch wenig problematisch gewesen sei, da keine wesentlichen, unaufschiebbaren Traktanden geplant waren. Insgesamt sehen so auch 94 Prozent der Gemeinden die Handlungsfähigkeit der Parlamente und Versammlungen während der Covid-19-Pandemie als gewährleistet respektive als eher gewährleistet an. Keine der Gemeinden ist der Ansicht, dass ihr Krisenmanagement durch nicht stattfindende Sitzungen oder Versammlungen beeinträchtigt wurde.

Noch eindeutiger fällt die Beurteilung zur Handlungsfähigkeit der Exekutive aus.

D 3.21: Handlungsfähigkeit Gemeindeexekutiven

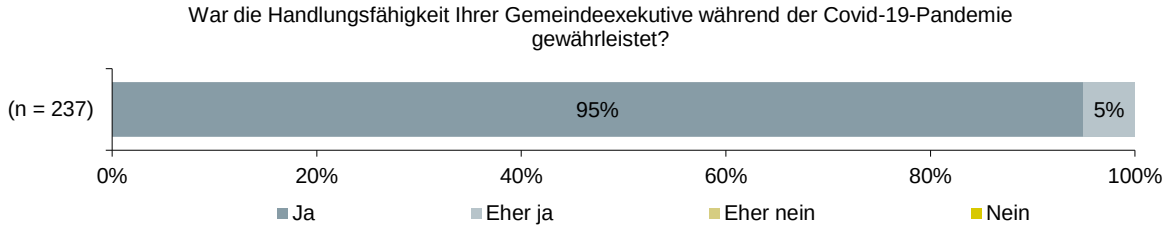

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Keine Gemeinde ist der Ansicht, dass aufgrund von Covid-19 die Gemeindeexekutive in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt war.

3.11 Beantwortung der Evaluationsfragen zur Umsetzung des Krisenmanagements

Die Evaluationsfragen zur Umsetzung des Krisenmanagements lassen sich wie folgt beantworten:

Erfolgte der Aufbau der Krisenorganisation gemäss den Grundlagen? Sind alle relevanten Akteure einbezogen worden?

Mit dem Einsatz des kantonalen Führungsorgans ab Februar 2020 erfolgte der Aufbau der Krisenorganisation gemäss den Grundlagen des Bevölkerungsschutzes. Nach einer kurzen Vorlaufzeit waren die zentralen Akteure in das KFO eingebunden. Der Aufbau weiterer Krisengremien (Sonderstab GSI ab September 2020, Task-Force GSK und interne Task-Forces in den Direktionen) erfolgte ohne materielle Grundlagen. Auch für den Einbezug externer Akteure wurden vor allem Ad-hoc-Gremien gebildet – teilweise jedoch unter Nutzung bestehender Strukturen und Austauschgefässe. Ein Defizit ist darin zu sehen, dass Gemeinden und Regierungsstatthalterämter nicht von Anfang an beim KFO Einsitz

hatten. Weiter gibt es Kritik hinsichtlich des Einbezugs der Ärztegesellschaft und weniger gut organisierter Interessengruppen (z.B. in der Kultur und Weiterbildung) in das kantonale Krisenmanagement.

Waren die Zuständigkeiten der Krisenakteure klar definiert? Wurden Entscheide auf der richtigen Stufe getroffen?
Den Gemeinden waren ihre Zuständigkeiten bei der Bewältigung der Pandemie grossmehrheitlich klar. Auch aus Sicht der befragten Schlüsselakteure des Kantons war klar, welche Aufgaben die Krisengremien zu übernehmen hatten. Ein Drittel der Befragten sieht jedoch Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten der Krisengremien und der ordentlichen Strukturen. Teilweise unklar geregelt waren auch die Zuständigkeiten zwischen Regierung und KFO zu Beginn der Pandemie. Daraus resultierten jedoch keine Konflikte. Entscheide wurden stufengerecht getroffen. Nach dem Übergang in die ordentlichen Strukturen mussten Zuständigkeiten erst geklärt werden, was jedoch grundsätzlich gelungen ist.

War die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung zweckmässig?
Die Zusammenarbeit innerhalb der Regierung hat sehr gut funktioniert. Bei zentralen Entscheiden konnte stets eine Lösung gefunden werden, die für alle Regierungsmitglieder vertretbar war. Dies mag dafür verantwortlich sein, dass die Regierung aus Sicht der Gemeinden und der Schlüsselpersonen des Kantons jeweils «mit einer Stimme» gesprochen hat. Auch zwischen den Direktionen und Ämtern hat die Zusammenarbeit funktioniert und grundsätzlich ihren Zweck erfüllt. Positiv ist die Unterstützung der Akteure aus dem KFO für den Aufbau des Sonderstabs GSI hervorzuheben. Abstriche bezüglich der Zusammenarbeit müssen bei der BKD und der GSI gemacht werden. Dort ist die Kooperation nicht immer optimal abgelaufen, was auch zu Schwierigkeiten bei der Kommunikation von Massnahmen geführt hat.

War die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie mit dem Bund und mit anderen Kantonen zweckmässig?
Zwar wurden die Gemeinden zu spät in das kantonale Krisenmanagement einbezogen, der Austausch konnte dann aber über den VBG und die Regierungsstatthalterämter gut aufgegleist werden. Mit dem Austauschgremium, dem der Kanton und die grösseren Städte sowie der VBG angehörte, konnte das Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut und die Informationsweitergabe verbessert werden. Aus Sicht der Gemeindeschreiber/-innen wurden die Bedürfnisse der Gemeinden für den Vollzug meist berücksichtigt und es erfolgte eine ausreichende Kommunikation über die relevanten Entscheide des Kantons. Allerdings haben 25 Prozent der Gemeinden klarere Anlaufstellen beim Kanton vermisst. Grossmehrheitlich waren die Gemeinden zufrieden mit der Zusammenarbeit mit dem Kanton. Am kritischsten wurde die Zusammenarbeit mit der BKD beurteilt. Jede fünfte Gemeinde war damit nicht oder eher nicht zufrieden. Nur sehr wenige Gemeinden hätten gerne eine aktivere Rolle im Krisenmanagement übernommen.

Die Zusammenarbeit mit dem Bund habe sich nach einer «Chaosphase» zu Beginn der Pandemie eingespielt. Generell bemängelt wurde jedoch, dass bei Fragen an den Bund teilweise zu viel Zeit verstrichen ist, bis der Kanton Antworten erhalten hat. Kritisch wird das Zusammenspiel mit dem Bund bei der Übergabe der Verantwortung an die Kantone nach Ende der ausserordentlichen Lage beurteilt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen hat im Gesundheitsbereich über die GDK und die Vereinigung der Kantonsärzte/-innen sowie im Kulturbereich gut funktioniert. In anderen Bereichen war die Zusammenarbeit weniger zweckmässig. Da unterschiedliche

kantonale Lösungen teilweise schwer nachvollziehbar waren, wäre eine bessere Koordination mit anderen Kantonen von Vorteil gewesen. Absprachen der grossen Kantone untereinander sind zu wenig erfolgt.

Wurden personelle Ressourcen effizient eingesetzt?
Die Pandemie hat zu neuen, personalintensiven Aufgaben bei der kantonalen Verwaltung geführt. In anderen Bereichen sind hingegen Aufgaben weggefallen. Während der Austausch von Personal direktions- und amtsintern gut funktioniert hat, wurde eine eigens geschaffene interne Stellenvermittlungsplattform nur wenig genutzt.

Insgesamt standen personelle Ressourcen nur teilweise zur Verfügung. Insbesondere in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion war die personelle Dotierung für die Bewältigung der Krise und die Weiterbearbeitung des Tagesgeschäfts vielfach zu gering. Mit der Unterstützung der Kapo konnte der Mehrbedarf an Personal in der GSI auf effiziente Art und Weise teilweise behoben werden. Der Beizug externer Dienstleister sowie die (befristete) Anstellung von Personal waren jedoch wichtig und sinnvoll, auch wenn dies zu Mehrkosten führte. Während der Beizug von zusätzlichem Personal von den befragten Mitarbeitenden als effizient betrachtet wird, erfolgte dieser nicht für alle zum richtigen Zeitpunkt. Über ein Drittel der Befragten des Kantons denkt, dass das vorhandene Fachwissen in der kantonalen Verwaltung nicht optimal genutzt worden ist.

Wie wirkte sich die Krise beziehungsweise das Krisenmanagement auf die Leistungserbringung der Verwaltung und auf die Mitarbeitenden aus?
Die Mitarbeitenden des Kantons zeigten eine hohe Leistungsbereitschaft. Der Verwaltungsbetrieb hat während der Krise weitgehend funktioniert, auch wenn gewisse Abstriche bei Qualität, Fristen und Umfang der Erledigung der ordentlichen Aufgaben in Kauf genommen werden mussten.

Die lange Dauer der Pandemie stellte jedoch eine Herausforderung für das Personal dar. Die befragten Personen der Verwaltung weisen darauf hin, dass die Arbeitsbelastung während der ersten Phase der Pandemie sowie von November 2020 bis Februar 2021 stark zugenommen hat. Insbesondere in der GSI musste viel Mehrarbeit geleistet werden und es wurden viele Überstunden angehäuft. Trotz der hohen Belastung gibt es bisher keine Anzeichen dafür, dass die Krise systematisch zu mehr Abgängen und Ausfällen bei den Mitarbeitenden geführt hat. Hierzu haben neben der persönlichen Führung auch personalrechtliche Massnahmen beigetragen.

Das ausserordentliche Engagement hat für die Mehrheit der befragten Mitarbeitenden des Kantons (die stark in die Krisenbewältigung eingebunden waren) in ausreichendem Masse Anerkennung durch den Kanton erfahren.

Wo besteht im Krisenmanagement beziehungsweise in der innerkantonalen Krisenbewältigung Handlungsbedarf und welche Massnahmen würden zur Verbesserung beitragen?
Die Evaluation der Umsetzung des Krisenmanagements zeigt nur wenig konkreten Handlungsbedarf. Allenfalls ist in einer erneuten Einsetzung eines KFO die Anbindung an die Regierung besser zu klären. Ausserdem sollten den Anliegen der Gemeinden früher Gehör geschenkt werden. Dem sollte auch durch eine Vertretung im KFO Rechnung getragen werden. Der Wechsel von der Krisenstruktur zurück in die ordentlichen Strukturen (mit dem Sonderstab GSI) war anspruchsvoll, wurde aber insgesamt gut gemeistert. Hier wäre zu prüfen, ob andere Direktionen von den Erfahrungen der GSI profitieren können. Schliesslich denken wir, dass eine bessere Koordination der Kantone untereinander bei der Bewältigung zukünftiger Krisen wichtig wäre, insbesondere in den

Bereichen Bildung und Wirtschaft. Auch der Austausch der einwohnerstarken Kantone Bern, Waadt, Aargau und Zürich könnte in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen.

4. Outputs des Krisenmanagements

Die Beurteilung der Outputs aus dem Krisenmanagement erfolgt in den folgenden vier Abschnitten (mit einer Beantwortung der Evaluationsfragen in Abschnitt 4.5).

4.1 Qualität Rechtsetzung

Ein zentraler Output des Krisenmanagements stellt die Rechtsetzung dar. Sowohl beim Erlass von Notverordnungen als auch bei der Rechtsetzung des ordentlichen Verordnungsrechts wurden Abweichungen vom üblichen Vorgehen notwendig. Neben der Geschwindigkeit, mit der Verordnungen erlassen wurden, stellten auch die grosse Zahl der Beschlüsse mit rechtsetzendem Charakter eine Herausforderung für den Kanton dar.

Die Interviewpartner/-innen sind mehrheitlich der Ansicht, dass die Rechtsetzung insgesamt ohne schwerwiegende Qualitätseinbussen erfolgen konnte und Abweichungen am richtigen Ort erfolgt sind. Zwar habe es Fehler gegeben und die Begründungen des Kantons seien weniger umfassend ausgefallen. Auch hätten Rechtsunsicherheiten in Kauf genommen werden müssen und nicht jede juristische Detailfrage sei zu lösen gewesen. Grössere Pannen seien jedoch ausgeblieben und auch die Zahl der Beschwerden weist nicht darauf hin, dass die Rechtsetzung in der Krise gravierende Mängel hatte. Ausdrücklich wird die Staatskanzlei für ihre Arbeit in der Krise gelobt, ebenso wie verantwortliche Personen in den Rechtsdiensten der Direktionen. Auch Übersetzungen hätten rechtzeitig vorgelegen.

Von Seiten der externen Interviewpartner/-innen wird zwar Verständnis für die kurzen Fristen gezeigt, jedoch seien die kurzfristigen Stellungnahmen fordernd und die Begründungen des Kantons teilweise schwer verständlich gewesen.

In der Online-Befragung wird eine Frage nach der Qualität der Rechtsetzung von den Mitarbeitenden der Verwaltung wie folgt beantwortet:

D 4.1: Qualität der Rechtsetzung

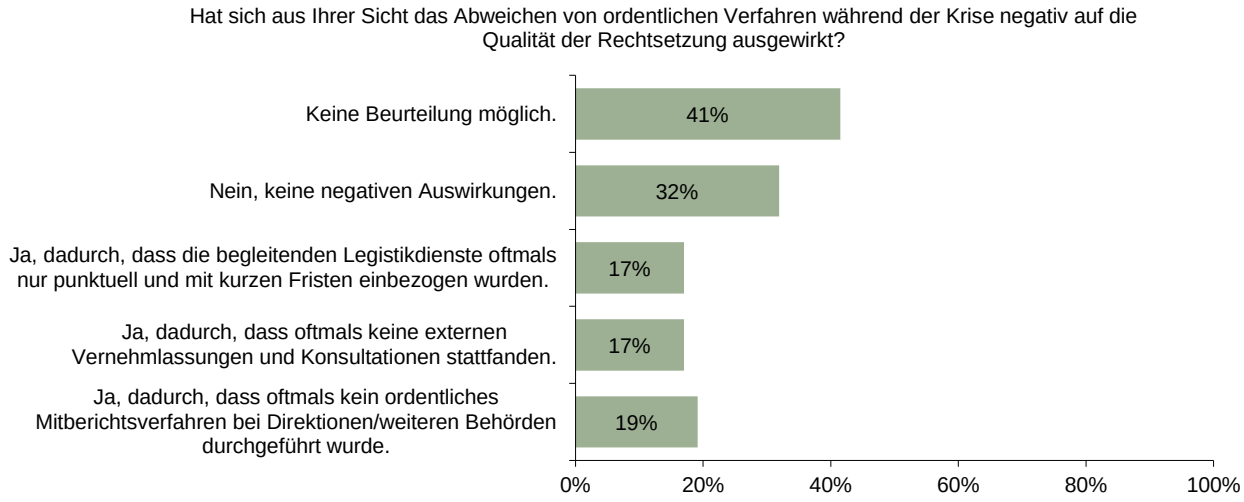

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022; n = 94; Mehrfachnennungen möglich).

Nur 59 Prozent der Befragten können eine Beurteilung bezüglich dieser Fragestellung vornehmen. Von diesen Personen werden mehrheitlich keine negativen Auswirkungen durch das Abweichen von ordentlichen Verfahren gesehen. Wenn Qualitätseinbussen angemerkt werden, ist dies für die Befragten am häufigsten deswegen der Fall, weil ordentliche Mitberichtsverfahren weggefallen sind (für 19% aller Befragten).

4.2 Kommunikation intern

Als weiterer Output aus dem Krisenmanagement wird die interne Kommunikation des Kantons vertiefter betrachtet. So wurden die Kantonsmitarbeitenden (n = 91) zunächst in einer offenen Frage nach den wichtigsten Kanälen und Instrumenten gefragt, über die sie von der Kantonsverwaltung während der Krise informiert wurden. Dabei wurden am häufigsten der BEinfo-Flash (36%) – ein interner Newsletter von KomBE für personalrechtliche Beschlüsse, Hygiene- und Verhaltensempfehlungen sowie Gesundheitstipps zur Steigerung des physischen und psychischen Wohlbefindens –, der E-Mail-Verkehr im Allgemeinen (30%), das Intranet (13%) sowie die Website des Kantons (12%) genannt.

Für 73 Prozent aller befragten Mitarbeitenden (n = 93) haben keine Kanäle oder Instrumente bei der internen Kommunikation gefehlt. Das Bild ist jedoch nicht einheitlich für alle Direktionen. Während in der BKD für 87 Prozent der Teilnehmenden (n = 16) die notwendigen Kanäle oder Instrumente für die interne Kommunikation vorlagen, war dies in der SID (n = 14) und in der GSI (n = 23) für weniger als 70 Prozent der Teilnehmenden der Fall. Auf eine offene Frage wird am häufigsten ein zeitgemässes und überdirektionales Intranet als fehlendes Instrument für die interne Kommunikation genannt (4 Nennungen). Weitere Kanäle/Instrumente, die fehlten (aber weniger oft genannt wurden) sind kantonsinterne Informationen an die Mitarbeitenden (z.B. über Änderungen der Vorgehensweise der GSI) (3 Nennungen) und eine kantonale Plattform, auf der alle Massnahmen zusammengefasst sind (2 Nennungen).

Die Beurteilung der internen Kommunikation durch die befragten Mitarbeitenden des Kantons fällt folgendermassen aus.

D 4.2: Beurteilung interne Kommunikation

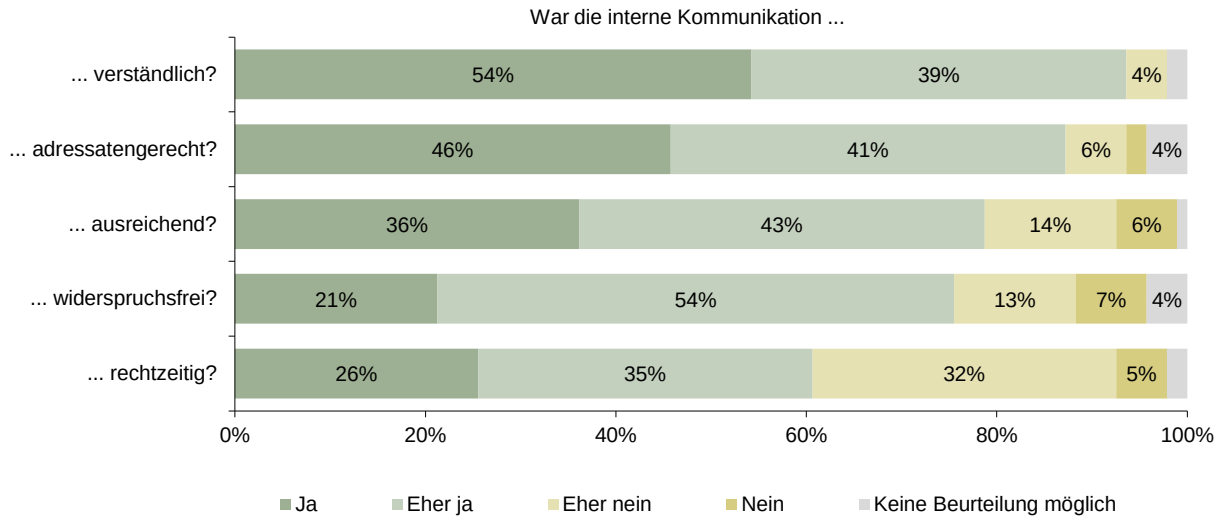

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022; n = 94).

75 Prozent oder mehr der befragten Mitarbeitenden (n = 94) haben die interne Kommunikation als verständlich, adressatengerecht, ausreichend und widerspruchsfrei empfunden. Grössere Abstriche gab es lediglich in der zeitlichen Dimension: Für 37 Prozent der Mitarbeitenden ist die interne Kommunikation nicht oder eher nicht rechtzeitig erfolgt. In den Interviews wurde die interne Krisenkommunikation ebenfalls mehrheitlich positiv wahrgenommen.

Gemäss einer offenen Frage in der Online-Befragung sollte die interne Krisenkommunikation in Zukunft schneller und widerspruchsfreier stattfinden. Insbesondere vom Personalamt hätten sich die Mitarbeitenden frühzeitigere Informationen gewünscht. Auch in den Interviews wurde Kritik am Personalamt zum Ausdruck gebracht. Laut einiger Befragter hätte dieses bei der Umsetzung der bundesrätlichen Massnahmen aktiver sein können und weniger zögerlich über die Auswirkungen der Massnahmen informieren sollen.

4.3 Kommunikation extern

Die Beurteilung der externen Kommunikation durch die befragten Kantonsmitarbeitenden sieht folgendermassen aus:

D 4.3: Beurteilung externe Kommunikation: Sicht Mitarbeitende Kanton

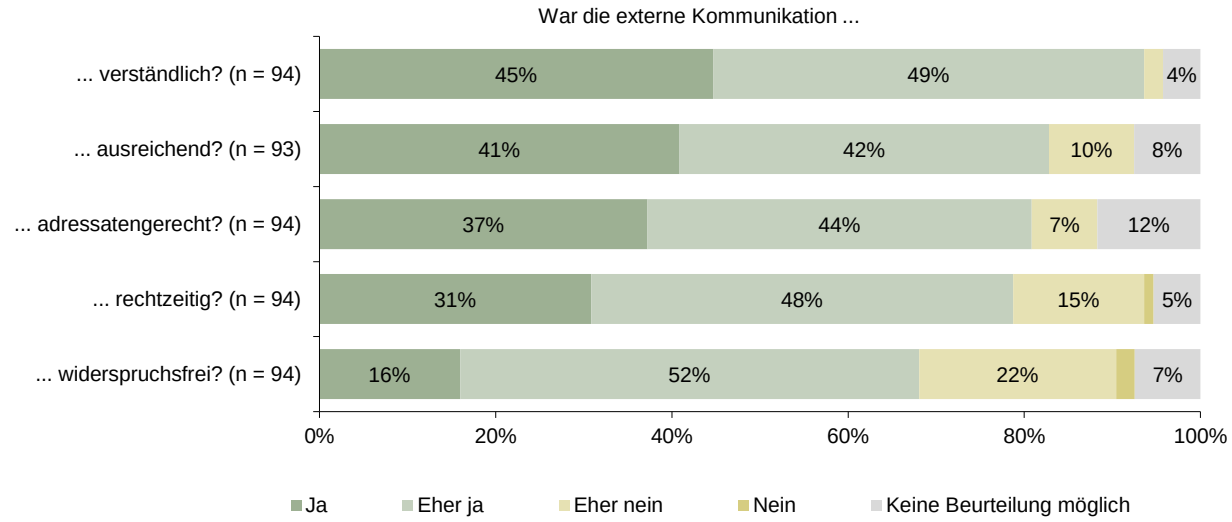

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Die Kantonsmitarbeitenden haben die externe Kommunikation mehrheitlich als verständlich, ausreichend, adressatengerecht und rechtzeitig wahrgenommen. Abstriche gab es in punkto Widersprüchlichkeit, obgleich noch immer rund 70 Prozent der Mitarbeitenden die externe Kommunikation als widerspruchsfrei oder eher widerspruchsfrei bewerten.

Im Vergleich mit der internen Kommunikation haben deutlich mehr Kantonsmitarbeitende die externe Kommunikation als rechtzeitig oder eher rechtzeitig wahrgenommen. Im Gegenzug wurde die externe Kommunikation jedoch von etwas weniger Befragten als widerspruchsfrei empfunden, als dies für die interne Kommunikation der Fall ist.

Von den Gemeinden wird die externe Kommunikation des Kantons in der Pandemie wie folgt beurteilt:

D 4.4: Beurteilung externe Kommunikation: Sicht Gemeinden

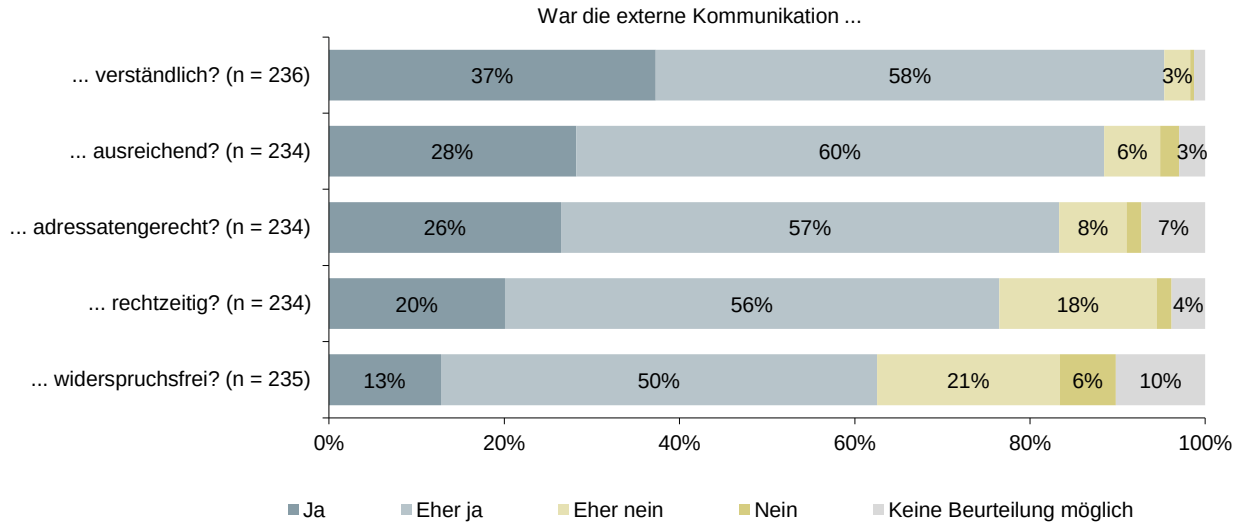

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Wie die Mitarbeitenden bewerten auch die grosse Mehrheit der Gemeindeschreiber/-innen die Kommunikation nach aussen als verständlich, ausreichend, adressatengerecht und rechtzeitig. Die Gemeinden nehmen die Kommunikation zwar ebenfalls mehrheitlich als widerspruchsfrei oder eher widerspruchsfrei wahr, jedoch ist auch hier die Verteilung – wie zuvor bei den Mitarbeitenden – mit 63 Prozent positiven Antworten weniger eindeutig.

In den Interviews wird bezüglich der externen Kommunikation die Bedeutung regelmässiger Medienkonferenzen hervorgehoben. Dies sei ein geeignetes Instrument für die Weitergabe von Informationen an Bevölkerung und Medien. Neben der Medienkonferenz wurden auch die Website des Kantons, die FAQ des Amts für Kultur, Musterbriefe der BKD für den Versand an Eltern sowie der Newsletter der GSI für die Alters- und Pflegeheime explizit als hilfreiche Kanäle und Instrumente zur Kommunikation genannt. Auch die Aktivitäten des Kantons in den Sozialen Medien werden positiv hervorgehoben und es sei möglich gewesen, die Zahl der Follower während der Krise stark zu steigern. Positiv wird auch vermerkt, dass der Kanton auf Personen, die sich als Touristen im Kanton aufhielten Rücksicht genommen habe. Dem Kanton sei es zugutegekommen, dass ein Rückgriff auf bestehende Strukturen bei der externen Kommunikation möglich war, beispielsweise beim Aufbau der Hotline Corona Kanton Bern. Mehrmals wird in den Interviews die Bedeutung hervorgehoben, der Krisenbewältigung ein Gesicht zu geben. Dies sei insbesondere durch den Mediensprecher der GSI gelungen.

Kritisiert wurde hingegen in mehreren Interviews die Kommunikation bei der Schliessung der Skigebiete im Frühjahr 2020, der Absage des Laubernhornrennens im Januar 2021, der vorzeitigen Schliessung der Schulen vor den Winterferien 2021 sowie der Einführung der freiwilligen, repetitiven Tests an den Schulen im Januar 2022 (siehe auch Abschnitt 1.3 und Abschnitt 5.5). Bei der Kritik wird jedoch nicht immer klar zwischen dem Entscheid und den sich daraus ergebenden Folgen für die Kommunikation und der Kommunikation selbst unterschieden. Bei der Absage des Lauberhornrennens sei der Entscheid zu kurzfristig wenige Tage vor Beginn des Rennwochenendes erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auch kritisiert, dass der Direktor des GSI die Absage der Rennen nicht persönlich kommunizierte und dass die Medien die Informationen über die Sportler und nicht über die Behörden erhielten. Am 10. Dezember 2021 kündigte die BKD an, dass die Winterferien in den Volksschulen um drei Tage vorgezogen würden. Vier Tage später wurde dann der Entscheid bekannt gegeben, dass die Winterferien nicht nur um drei Tage, sondern um eine ganze Woche vorverschoben würden (letzter Schultag am 17. Dezember 2021). Die kurzfristige Änderung stiess auf viel Unmut an den Schulen und bei den Eltern und wird auch von den Beteiligten des Kantons selbstkritisch betrachtet. Schliesslich verkündete die GSI bei der Einführung der freiwilligen, repetitiven Tests an den Schulen, dass die jeweilige Schulleitung über die Teilnahme an diesen repetitiven Tests entscheiden müsse. Tatsächlich oblag diese Entscheidung jedoch den Gemeinden. Dies hätte viel Kommunikations- und Rechtfertigungsaufwand bei den Schulleitungen zur Folge gehabt.

Im Zusammenhang mit der GSI wurde in den Interviews kritisiert, dass die GSI teilweise Entscheide kommunizierte, ohne die anderen Direktionen vorher darüber ins Bild zu setzten. Ausserdem hätten sich die Interviewpartner/-innen in gewissen Situationen mehr Präsenz des Direktors des GSI anstelle des Mediensprechers gewünscht. Problematisch für die Heime sei es gewesen, dass die GSI veröffentlichte, in welchen Alters- und Pflegeheimen es Ausbrüche gab. Dadurch mussten sich diese Heime neben dem Virus zusätzlich mit den Medien auseinandersetzen. Schliesslich wurde kritisiert, dass die GSI das Kontaktmanagement als zu positiv darstellte und dass sie und nicht die BKD die Massnahmen in den Schulen kommunizierte.

Als ebenfalls schwierig wurde in den Interviews das Verhältnis zwischen der Kommunikation des Kantons und derjenigen des Bundes wahrgenommen. Zum einen sei es für die Bevölkerung nicht einfach gewesen, zwischen der Kommunikation der verschiedenen Staatsebenen zu unterscheiden. Zum anderen sei der Kanton aber auch häufig vom Bund übersteuert worden – besonders während der ersten Phase der Pandemie.

Die Kommunikation mit externen Zielgruppen wurde in den Interviews unterschiedlich wahrgenommen. Die Kommunikation mit den Medien, den Sozialpartnern und in der Kulturbranche habe funktioniert. Als negativ sei hingegen die Kommunikation über Verordnungen im Gastronomiebereich empfunden worden. So musste GastroBern die Verordnungen für ihre Mitglieder erläutern, was teilweise schwierig war. Probleme habe es auch in der Kommunikation zwischen der BKD und den Schulleitungen gegeben.[37] Grundsätzlich sei die Weitergabe von Informationen der BKD an die Schulleitungen via Flash-Mail erfolgt. Teilweise hätten die Schulleiter/-innen Informationen jedoch erst sehr spät oder lediglich über die Medien erhalten (z.B. über die repetitiven Tests im Frühjahr 2022). Zudem seien die die Schulleitungen über Änderungen bei den FAQ der BKD nicht immer informiert worden. Schwierig sei auch gewesen, dass die Schulleitungen von der GSI – anders als von der BKD – im Voraus nicht über neue Massnahmen informiert wurden.

Die zweisprachige Kommunikation wurde in den Interviews unterschiedlich wahrgenommen. So sei die Kommunikation mit den Schulleitungen und den Gemeinden des Berner Jura wie gewohnt zweisprachig erfolgt, während die Empfehlungen für die Alters- und Pflegeheimen teilweise erst mehrere Wochen später auf Französisch zur Verfügung gestanden seien.

Gemäss einer offenen Frage in der Online-Befragung der Kantonsmitarbeitenden hätte der Kanton sprachlich einfacher, klarer und widerspruchsfreier die Massnahmen, die übergeordneten Ziele und die Unterschiede zum Bund kommunizieren sollen (14 Nennungen). Ausserdem hätte der Kanton weniger oft kommunizieren sollen (3 Nennungen).

In der Online-Befragung bei den Gemeinden wünschten sich auf eine offene Frage hin einige Gemeindeschreiber/-innen eine zentralere und widerspruchsfreiere Kommunikation (18 Nennungen). Der Kanton hätte durch eine bessere Abstimmung der einzelnen Direktionen mit einer Stimme sprechen können, wodurch die Kommunikation (z.B. von Massnahmen und deren Umsetzung) widerspruchsfreier erfolgt wäre. Zudem hätte der Kanton schneller und frühzeitiger kommunizieren sollen, besonders nach Entscheiden des Bundesrats (9 Nennungen). Vereinzelt wurde analog zu den Mitarbeitenden der Wunsch nach einer klareren und verständlicheren Kommunikation (z.B. über die Zuständigkeiten) geäussert (4 Nennungen).

Auch in den Interviews wurde Optimierungsbedarf geäussert. Zum einen hätte der Kanton mehr in Nichtlandessprachen kommunizieren sollen, um die Migrationsbevölkerung besser zu informieren und abzuholen. Zum anderen wünschten sich die Interviewpartner/-innen von der BKD eine bessere Kommunikation der Änderungen der FAQ (z.B. durch Push-Nachrichten an die Schulleitungen) sowie mehr Sichtbarkeit bei

[37] Die Schulleitungen werden als externe Akteure betrachtet, da die Schulkommissionen die Anstellungsbehörde der Schulleiter/-innen der Volksschulen darstellen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0] und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]).

Massnahmen zur Bildung. Ausserdem hätte der Kanton in Phasen grösserer Unsicherheit durch eine frühere und proaktivere Kommunikation das Gefühl vermitteln können, dass er vorbereitet ist. Schliesslich hätte der Kanton in den letzten Phasen der Pandemie weniger über Medienkonferenzen kommunizieren sollen, da diese die Bevölkerung nicht mehr erreichten.

4.4 Beurteilung ausgewählter Outputs durch Mitarbeitende und Gemeinden

Die befragten Mitarbeitenden des Kantons wurden um eine Einschätzung bezüglich sechs zentraler inhaltlicher Massnahmen gebeten, die aus dem kantonalen Krisenmanagement resultiert sind respektive, die vom kantonalen Krisenmanagement unterstützt wurden. Die Beurteilung fällt wie folgt aus.

D 4.5: Zufriedenheit mit ausgewählten Outputs: Sicht Mitarbeitende Kanton

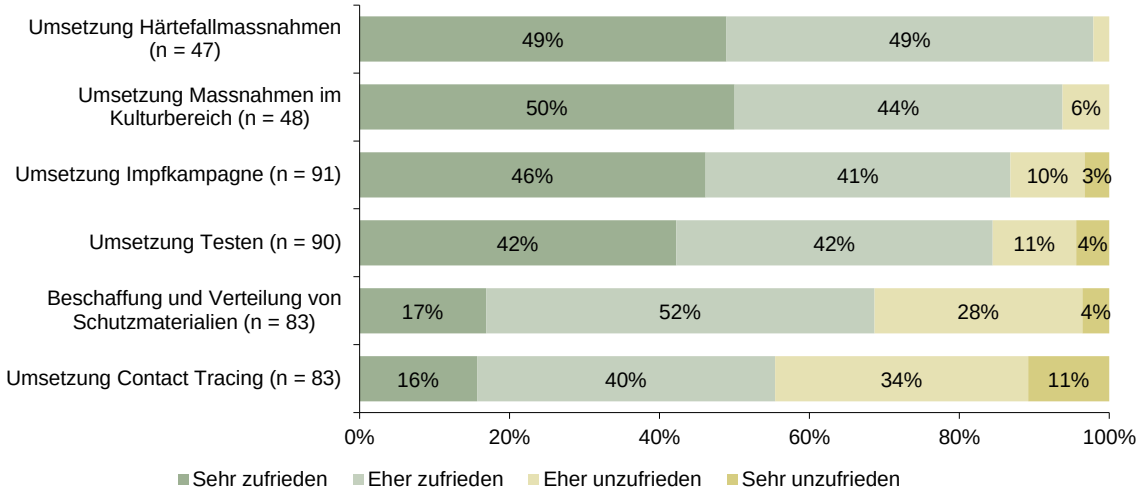

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung ausgewählte Mitarbeitende Kanton 2022).

Nur wenige Befragte sind mit der Umsetzung der Härtefallmassnahmen und den Massnahmen im Kulturbereich nicht zufrieden. Auch die Umsetzung der Impfkampagne und des Testens werden grossmehrheitlich positiv bewertet. Während ein Drittel der Befragten die Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterialien kritischer einschätzt, sind mit 45 Prozent fast die Hälfte aller Befragten mit der Umsetzung des Contact Tracings durch den Kanton Bern eher unzufrieden oder sehr unzufrieden.

Den Gemeindeschreibern/-innen wurden dieselben Items vorgelegt. Ausserdem sollten hier Massnahmen in drei Bereichen beurteilt werden, welche die Gemeinden teilweise stark direkt betroffen haben (Bildungsbereich, familienergänzende Betreuung, Alters-, Pflege- und Betreuungsinstitutionen).

D 4.6: Zufriedenheit mit ausgewählten Outputs: Sicht Gemeindeschreiber/-innen

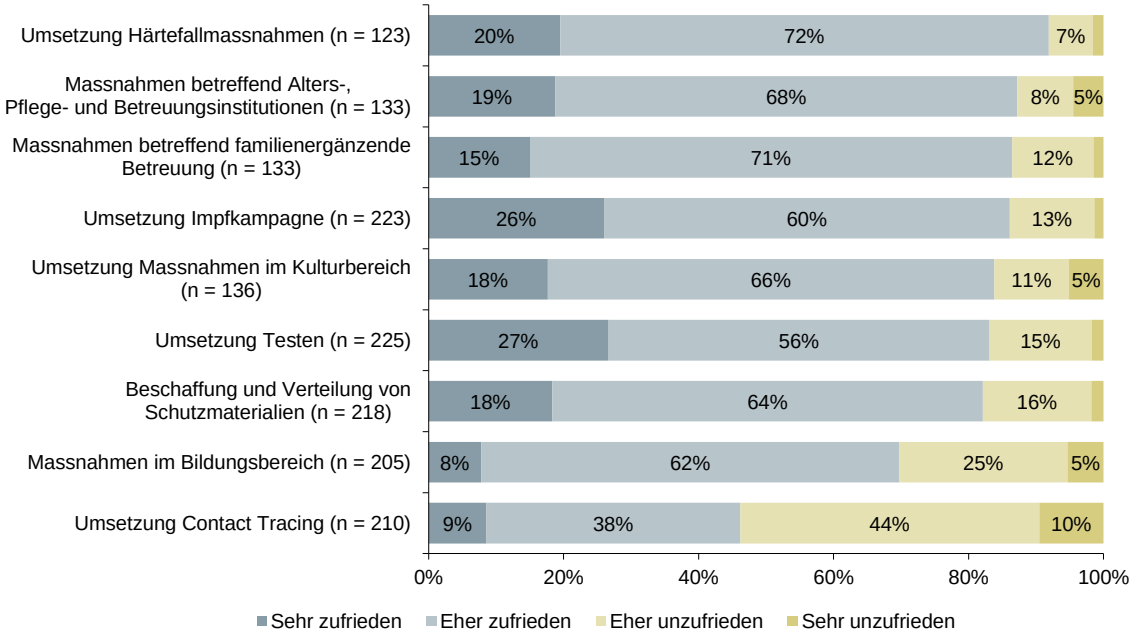

Quelle: eigene Darstellung Interface (basierend auf Online-Befragung Gemeindeschreiber/-innen 2022).

Auch die Gemeinden zeigen sich mit den vorgelegten Outputs mehrheitlich sehr zufrieden oder eher zufrieden. Es fällt jedoch auf, dass der Anteil «sehr zufriedene» Gemeinden bei maximal 27 Prozent (bei der Umsetzung des Testens) liegt.

Wie auch bei der Befragung der Mitarbeitenden des Kantons erhält das Contact Tracing die schlechteste Beurteilung: Über die Hälfte der Gemeindeschreiber/-innen (54%) war eher unzufrieden oder sehr unzufrieden mit der Umsetzung des Kontaktmanagements durch den Kanton. Vergleichsweise kritisch sind die Gemeinden auch gegenüber den Massnahmen im Bildungsbereich: Der Anteil der eher unzufriedenen oder sehr unzufriedenen Personen beträgt hier 30 Prozent.

In den Interviews mit den externen Akteuren werden die Massnahmen des Kantons mehrheitlich als angemessen betrachtet. Insbesondere die Massnahmen zur Abfederung der Effekte auf Wirtschaft und Kultur werden dort positiv hervorgehoben. Von Seiten der Gesundheitsversorgung wird geschätzt, dass in hohem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um Ertragsausfälle zu kompensieren. Die Interviews zeigen zudem, dass bei den involvierten Verbänden ein grundsätzliches Verständnis für die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie vorhanden war, auch bei stark betroffenen Stakeholdern, wie der Gastronomie, den Bergbahnen oder den Schulleitungen. Auch aus Sicht der Medienvertretenden waren die Massnahmen des Kantons grundsätzlich zweckmässig. Der Nutzen des Contact Tracings und der jeweiligen Teststrategie sei jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt der Pandemie klar gewesen.

4.5 Beantwortung der Evaluationsfragen zu den Outputs des Krisenmanagements

Die Evaluationsfragen zu den Outputs lassen sich wie folgt beantworten.

Inwiefern wurde während des Krisenmanagements von den bestehenden Prozessen zur Qualitätssicherung beim Kanton abgewichen und mit welchen Konsequenzen? Wurden Abweichungen am richtigen Ort vorgenommen?
Dadurch, dass schnell auf die Entwicklung der Pandemie sowie auf die Folgen der Massnahmen zur Pandemiebekämpfung reagiert werden musste, wurden Abweichungen vom üblichen Verfahren bei der Rechtsetzung im Kanton in Kauf genommen. Dies betraf sowohl den Erlass von Notverordnungen als auch die Rechtsetzung des ordentlichen Verordnungsrechts. Die Schlüsselpersonen der Verwaltung, die sich in der Online-Befragung zu diesem Punkt äussern konnten, sind mehrheitlich der Ansicht, dass das Abweichen von ordentlichen Verfahren nicht zu negativen Auswirkungen geführt hat. Auch aus Sicht der Interviewpartner/-innen werden keine schwerwiegenden Qualitätseinbussen bemerkt. Die Abweichungen seien grundsätzlich am richtigen Ort erfolgt. Am ehesten ist ein Abweichen von der Qualität aus Sicht der Befragten aufgrund des Verzichts auf ordentliche Mitberichtsverfahren bei Direktionen/weiteren Behörden erfolgt.

War die Kommunikation innerhalb der Verwaltung zielführend?
Die interne Kommunikation ist als grundsätzlich zielführend zu beurteilen. So lagen den Mitarbeitenden des Kantons die zentralen Informationen bezüglich Massnahmen und Auswirkungen auf die Arbeit vor, wenn auch teilweise mit Verzögerungen und gewissen Widersprüchen.

Aus Sicht der befragten Schlüsselpersonen der Verwaltung waren Kanäle und Instrumente zur Kommunikation innerhalb der Kantonsverwaltung vorhanden. Ein zentrales Instrument für die interne Kommunikation stellte dabei der interne Newsletter BEinfo-Flash von KomBE dar, welcher in enger Zusammenarbeit mit dem Personalamt erarbeitet wurde. Einige Befragte hätten sich eine aktivere Rolle des Personalamts bei der Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden gewünscht.

Wurde die Bevölkerung rechtzeitig und angemessen informiert?
Insgesamt wurde die Bevölkerung durch den Kanton soweit möglich rechtzeitig informiert. Es gab aber Phasen in der Pandemie, in denen Entscheide so schnell getroffen wurden, dass nur eine sehr kurze Vorlaufzeit bis zur Inkraftsetzung der Massnahmen bestand. Dem Kanton lagen die Instrumente für die externe Kommunikation in der Krise vor, um angemessen zu informieren. Hier sind neben Medienkonferenzen und der Website auch FAQ, Musterbriefe, Newsletter sowie Aktivitäten in den Sozialen Medien zu nennen. Die Kommunikation gegenüber Medien und Bevölkerung war nicht völlig frei von Wiedersprüchen. So gab es Fälle, in denen eine bessere Abstimmung zwischen den Direktionen die Information gegenüber der Bevölkerung und von wichtigen Stakeholdern erleichtert hätte. Die Kommunikation gegenüber den Schulen hätte verbessert werden können.

Werden die Massnahmen von den betroffenen Akteuren aus der Gesundheitsversorgung, der Wirtschaft, dem Bildungsbereich und den Medien als ausreichend und zweckmässig beurteilt?
Es gab keine Stimmen der betroffenen Akteure, welche die Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung der Folgen grundsätzlich in Frage stellten. Insbesondere die Massnahmen in Wirtschaft und Kultur werden als zweckmässig betrachtet und die Spitäler schätzten es, dass der Kanton Ertragsausfälle und Zusatzaufwand entschädigt hat. Im Bildungsbereich zeigte sich am ehesten eine Konfliktlinie zwischen Gesundheitsschutz und Schulbetrieb: hier waren auch 30 Prozent der Gemeinden mit den Massnahmen nicht oder eher nicht zufrieden. So bestand für die Schulen eine grosse Herausforderung darin, mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen von

Seiten Eltern aber auch Lehrpersonen umzugehen und Massnahmen zu erklären. Kritisch – auch von Seiten der Medien – werden Massnahmen zum Contact Tracing und Testen gesehen. Hier sei der Nutzen nicht in allen Phasen der Pandemie sichtbar gewesen.

5. Wirkungen des Krisenmanagements in spezifischen Bereichen

Die Ergebnisse der Evaluation zu den Wirkungen des Krisenmanagements in sechs spezifischen Bereichen präsentieren wir in den entsprechenden Abschnitten. Der Beantwortung der Evaluationsfragen zu den Wirkungen dient ein siebter Abschnitt.

5.1 Ansteckungen und Schutz

Die Anzahl laborbestätigter Fälle, Hospitalisationen und verstorbener Personen pro 100'000 Einwohner/-innen war über die meiste Zeit der Pandemie etwas tiefer als im Schweizer Mittel. Dies ist insbesondere deswegen bemerkenswert, da der Kanton Bern eine im schweizweiten Vergleich recht alte Bevölkerung aufweist.[38] Die Ergebnisse weisen auf ein wirksames Pandemiemanagement hin, auch wenn diese Grössen massgeblich von strukturellen Faktoren, wie Grenzlage oder Gesundheit der Bevölkerung, abhängen und der Zusammenhang in der vorliegenden Evaluation nicht vertieft untersucht wurde.

Nichtsdestotrotz verursachte die Viruserkrankung viel Leid in der Bevölkerung. Auch lang anhaltende Folgen der Erkrankung in Form von Post-Covid sind für einen Teil der Bevölkerung schwerwiegend. Des Weiteren waren Ende 2021 die Zahlen der von Covid-19-Betroffenen etwas höher als im Schweizer Mittel. Die Bedeutung dieses Unterschieds ist unklar, die interviewten Personen fanden keine belastbare Erklärung, in den Dokumenten fanden sich dazu keine Informationen und auch aus einer Aussensicht gibt es keine überzeugende Erklärung dafür.

Schutzmaterialien wie Masken, Schürzen, Schutzbrillen und Handschuhe war zu Beginn der Pandemie zu wenig vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass es in der Anfangsphase aufgrund fehlender Materialien zu vermehrten Ansteckungen kam. Vergleichsweise früh (bereits ab Ende März 2020) habe die KFO-Zelle ResMak medizinische Schutzmaterialien (insbesondere Masken und Desinfektionsmittel) für Spitäler, Heime und die Spitex beschaffen können. Dies sei insbesondere durch persönliche Verbindungen nach China und mit zwei Sonderflügen im April 2020 erfolgt. Sowohl die Interviewpartner/-innen als auch der Bericht des KFO an den Regierungsrat weisen auf das Risiko hin, das bei dieser Art der Beschaffung in Kauf genommen wurde.[39]

Die Arbeit von ResMaK hat dazu geführt, dass Materialien bald in genügender Menge und guter Qualität vorhanden war. Bestellungen wurden über einen eigens eingerichteten Webshop und später auch über ein Onlineformular der GSI abgewickelt, wobei laut den Interviewpartnern/-innen eine effiziente Verteilung der Materialien möglich war. In den

[38] Bundesamt für Statistik, Altersquotient 2020, *https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/16273_87_84_70/25310.html*, Zugriff am 04.07.2022.

[39] Kantonales Führungsorgan KFO (2021): Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial. Bericht des KFO an den Regierungsrat vom 18. März 2021.

Interviews wird angenommen, dass so ab April 2020 Ansteckungen vermieden werden konnten. Von den Ausgaben des Kantons in den Jahren 2020 und 2021 von insgesamt 438 Millionen Franken zur Bewältigung der Krise[40] wurden 44 Millionen Franken vom kantonalen Führungsorgans primär für die Beschaffung von medizinischen Schutzmaterialien verwendet (vgl. Darstellung D 3.11).[41]

Die Schutzkonzepte in den Einrichtungen und Betrieben seien gut eingehalten worden. Es sei dabei wichtig gewesen, die Branchen miteinzubeziehen. Es habe risikobasierte Kontrollen gegeben, die Selbstverantwortung habe aber sehr gut funktioniert. Die Gesundheit der Mitarbeiter/-innen in den Unternehmen habe man insgesamt gut schützen können.

Zum Testen wurden die personellen Ressourcen und die Infrastruktur aufgebaut, die laut Interviewpartnern/-innen ausreichend zur Verfügung standen sowie effizient eingesetzt wurden. Es bestanden niederschwellige Angebote an diversen Standorten im ganzen Kanton. Allerdings wird von verschiedenen Interviewpartnern/-innen die Wirksamkeit des repetitiven Testens in Frage gestellt (siehe auch Abschnitt 5.5). Auch das Contact Tracing wurde aufgebaut, dessen Wirksamkeit wird aber von verschiedenen Interviewpartnern/-in Frage gestellt und auch in den Online-Befragungen am kritischsten betrachtet (vgl. Darstellungen D 4.5 und D 4.6). Es seien sehr viele Daten gesammelt worden, ohne zu wissen, ob und wie sie hilfreich seien. Auch sei das Contact Tracing personalintensiv und bei hohen Pandemiewellen durch die Masse an Kontakten sehr langsam oder gar handlungsunfähig gewesen. Der Kanton gab bis Ende Dezember 2021 28 Millionen Franken für das «Weiterführen und Ausbauen bisheriger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie» aus, worunter insbesondere mehr Testangebote (auch mobil und als Drive-in-Angebote) sowie systematisches Kontaktmanagement fielen (siehe Darstellung D 3.11).

Auch zum Impfen wurden die personellen Ressourcen und die Infrastruktur aufgebaut, die laut Interviewpartnern/-innen ausreichend zur Verfügung standen. Die Impfkampagne startete im kantonalen Vergleich eher spät, habe dann aber gut funktioniert. So wurde das eigens entwickelte Internetportal zur Vergabe von Impfterminen, *VacMe*, gelobt. Auch die Verteilung des Impfstoffs im Kanton habe sehr gut funktioniert. Die Priorisierung der impfberechtigen Personengruppen sei pragmatisch erfolgt und weitgehend akzeptiert worden. Insbesondere geschätzt wurde, dass Lehrpersonen priorisiert wurden. Die Anzahl geimpfter Personen ist pro 100’000 Einwohner/-innen etwas höher als im Schweizer Mittel, mit vergleichsweise tiefen Quoten in den Verwaltungskreisen Berner Jura, Frutigen-Niedersimmental und Oberaargau.[42] An vielen Orten im Kanton war es möglich, sich entweder in Impfzentren oder durch mobile Impfteams impfen zu lassen. Es gab auch lokale Meinungsführer/-innen, die in ihrem Umfeld zu einer erhöhten Durchimpfung motivierten. Allerdings gab es laut Interviewpartnern/-innen auch Einwohner/-innen mit so hohen Ansprüchen an die Infrastruktur, dass sie eine maximal 15-minütige Fahrt zum nächsten Impfangebot auf sich nehmen wollten. Die Anspruchshaltung der Bevölkerung sei sehr hoch gewesen und im Verlauf der Pandemie gewachsen. Die Hausärzte/-innen waren im Vergleich zu anderen Kantonen wie beispielsweise der Kanton Wallis lange nicht in das Impfen involviert. Laut einigen Interviewpartnern/-innen könnte dies dazu

40 Geschäftsbericht 2021, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 14–21. *https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Geschaeftsbericht.html*

41 Die beschafften medizinischen Schutzmaterialien wurde an Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens weiterverkauft.

42 Cockpit Covid-Kennzahlen Kanton Bern, *https://covid-kennzahlen.apps.be.ch*, Zugriff am 01.03.2022.

geführt haben, dass die Chance zu wenig genutzt wurde, die Bevölkerung (v.a. auf dem Land) über den eigenen Hausarzt/die eigene Hausärztin zu einer Impfung zu motivieren. Für die Evaluatoren gibt es keine klaren Hinweise, welche Impfstrategie überlegen ist. Der Kanton hat bis Ende Dezember 2021 52 Millionen Franken für die Umsetzung der Impfstrategie ausgegeben (siehe Darstellung D 3.11).

5.2 Gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsversorgung konnte laut den interviewten Personen in hoher Qualität gewährleistet werden, trotz sehr hoher Belastung und knappen personellen Ressourcen.

Für die Versorgung von Covid-19-betroffenen Patienten/-innen seien rechtzeitig und angemessen Intensivstationen mit mehr Betten und Ausrüstung ausgestattet worden. Es hätten auch genügend Allgemeinbetten zur Verfügung gestanden. Der Kanton habe die Versorgung der von Covid-19-betroffenen Patienten/-innen in allen Spitälern ermöglicht, ohne auf ein Spital zu fokussieren. Eine Verlegung von Patienten/-innen in andere Kantone sei nicht notwendig gewesen. Die Hausärzte/-innen seien wichtig für den Kontakt zu Risikogruppen gewesen und hätten sich auch um von Covid-19 betroffene Patienten/-innen gekümmert. Die Regelversorgung, also die Versorgung von Pandemie-unabhängigen Gesundheitsproblemen, sei laut Interviewpartnern/-innen meist weitergelaufen, mit Ausnahme des vom Bund angeleiteten Einstellens der elektiven Eingriffe im Frühjahr 2020.

Die Gesundheitsbetriebe sind mit dem Krisenmanagement des Kantons grundsätzlich zufrieden, auch weil der Kanton viele Covid-19-bedingte Mehrkosten übernahm. Die Spitäler beurteilen dabei insbesondere positiv, dass die Regierung frühzeitig eine Sicherheit mit einem Auffangnetz schuf, damit die Spitalversorgung weiterhin gewährleistet werden konnte. Konkret bezahlte der Kanton Pandemie-bedingt bis Ende Dezember 2021 120 Millionen Franken an die Listenspitäler und -geburtshäuser zur Kompensation ihrer Ertragsausfälle, weiter wurden damit zusätzliches Personal sowie zusätzliche Infrastruktur abgegolten. Weitere 17 Millionen Franken wurden im Alters- und Behindertenbereich eingesetzt (siehe Darstellung D 3.11), auch wenn in diesem Bereich die Fragen nach dem Tragen der Mehrkosten erst später beantwortet wurde als bei den Spitälern.

Zur guten Gesundheitsversorgung trug ein starkes gesundheitspolitisches Netzwerk des Regierungsrats bei. Die Regierung habe Lösungen bezüglich der Gesundheitsversorgung breit abgestützt und gut kommuniziert. Die Versorgung über alle Regionen hinweg sei dadurch ermöglicht worden. Die Spitäler hätten sehr gut zusammengearbeitet und Belegungszahlen ausgetauscht.[43] Auch die privaten und öffentlichen Spitäler hätten gut zusammengearbeitet. Vor allem aber sei es dem Einsatz des Personals und der guten Organisation in den Betrieben zu verdanken, dass die Versorgung aufrechterhalten werden konnte, trotz vieler Überstunden und Belastungssituationen. In den Akutspitälern und den psychiatrischen Kliniken sei die Belastung so hoch gewesen, dass der Kanton das Problem aufgrund strukturell fehlenden Personals kurzfristig nicht lösen konnte. Bei der Spitex und in den Alters- und Pflegeheimen konnte die Versorgung der Patienten/-innen beziehungsweise Bewohner/-innen sichergestellt werden, auch wenn das Angebot teilweise angepasst werden musste, beispielsweise durch das Beschränken auf essenzielle Pflege und das Einstellen von Gruppenaktivitäten.

Der Beschluss des Bundesrats zur Einstellung der elektiven Eingriffe in der ersten Phase der Pandemie wird von vielen Interviewpartnern/-innen stark kritisiert. Diese Massnahme

[43] Ein Problem sei gewesen, dass es keine nationale Koordination der Intensivpflegeplätze gab.

habe ganze Spitäler «leergefegt» und man habe unnötig an Versorgungsqualität eingebüsst. Man hätte den Betrieben überlassen sollen, welche Eingriffe und Prozedere weitergeführt werden und welche nicht. Bezüglich Alters- und Pflegeheime haben sich Interviewpartner/-innen kritisch zur strikten Umsetzung des schweizweiten Besuchsverbots in der ersten Phase der Pandemie geäussert. Dieses sei schädlich gewesen und werde so wohl nicht mehr gemacht. Von Seiten der Alters- und Pflegeheime wird die Organisation des Einsatzes von Zivilschutzangehörigen als zu kompliziert betrachtet. Es habe dieses Personal gebraucht, um auszuhelfen und den Betrieb aufrechterhalten zu können. Man wäre darauf angewiesen gewesen, dass der Einsatz schnell und einfach organisiert wird. In den Spitälern sei der Einsatz der Armeeangehörigen aufgrund unklarer Prozesse ungenügend verlaufen, auch dort seien die Anfragen für einen Einsatz zu schwerfällig gewesen. Zusätzlich habe das Militär dasjenige Personal aus den Spitälern eingezogen, das dort (z.B. als Ärzte/-innen) dringend gebraucht worden wäre. Es wird der Wunsch geäussert, stattdessen die weiteren Angehörigen von Zivilschutz und Armee zu schulen, um beispielsweise Impfungen verabreichen zu können.

Um negativen Folgen auf die psychische Gesundheit der eigenen Mitarbeitenden entgegenzuwirken, stellte der Kanton psychologische Hilfe durch die Mandatierung eines Erwachsenenpsychologen und eines Jugendpsychologen zur Verfügung. Der Jugendpsychologe sei dann nur wenige Male konsultiert worden, der Erwachsenenpsychologe von rund 30 Mitarbeitenden (siehe auch Abschnitt 3.9).

5.3 Wirtschaft

Die Folgen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft konnten weitgehend abgefedert werden. Es gibt laut den interviewten Personen gute Hinweise darauf, dass die meisten Unternehmen im Kanton ohne grössere, langfristige Schäden durch die Pandemie kamen. Massnahmen des Kantons seien insgesamt rechtzeitig erfolgt und wirksam gewesen. Die Rückmeldungen aus den Interviews über die Arbeit des Kantons sind fast durchwegs positiv. So sei es zu keinen Massenkonkursen oder -entlassungen gekommen, trotz historischem Einbruch der Konjunktur und schwer betroffenen Branchen wie dem Tourismus, dem Gastgewerbe sowie der Unterhaltungs- und Eventindustrie. Andere Branchen profitierten gar von einer stärkeren Nachfrage, vor allem die Nahrungsmittelindustrie, IT-Dienstleistungen und der Onlinehandel. Die Arbeitslosenquote stieg während der Pandemie zwar ab Januar 2020 (2,0%) bis Januar 2021 an (2,9%), ging anschliessend aber wieder fast bis auf das Niveau von 2020 zurück (Januar 2022: 2,1%). Auch sei der Kanton Bern im Kantonsvergleich für die Krise weniger anfällig gewesen, da die öffentliche Hand einen grossen Teil der Wirtschaft ausmache.

Die Wirkungen im Wirtschaftsbereich gehen zurück auf die Corona-Erwerbsersatzentschädigung über die Verordnung Erwerbsausfall (EO), die Kurzarbeitsentschädigung über die Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV), die Covid-19-Überbrückungshilfen in Form von zinslosen Darlehen, das Härtefallprogramm, die Förderung von Projekten in Forschung und Entwicklung sowie auf den Schutzschirm für Veranstaltungen und Beiträge für die Kultur (siehe Abschnitt 5.4). Insgesamt schätzen die Interviewpartner/-innen die Instrumente als gut ein. Im Verlauf der Pandemie entwickelten sich die Instrumente, indem sie verbessert und an den Pandemieverlauf angepasst wurden. Als wichtigstes Instrument bezeichnen die Interviewpartner/-innen dabei die Kurzarbeitsentschädigung, die sich bereits in früheren Krisen bewährt habe, sowie die Härtefallunterstützung als neues Instrument. Der Kanton hat Pandemie-bedingt bis Ende Dezember 2021 108 Millionen Franken für die Stützung der Wirtschaft ausgegeben (siehe Darstellung D 3.11). Mit den Mitteln des Bundes belief sich die Härtefall-Unterstützung für die Berner Unternehmen im Jahr 2021 auf rund 504 Mio. Franken, wobei rund 3’800 Firmen von den Zahlungen profitieren konnten. Der Vollzug

des Härtefallprogramms konnte dank rascher Softwareentwicklung weitgehend digital durchgeführt werden.

Wichtig und richtig sei die detaillierte Prüfung der Gesuche gewesen, um Missbrauch zu vermeiden. Das Missbrauchskonzept wurde in enger Absprache mit der kantonalen und der eidgenössischen Finanzkontrolle erstellt und umgesetzt. Beispielsweise hätten die Gesuche Fragen nach Unterlagen und Zahlen aus der Praxis beinhaltet, was die Risiken klein gehalten habe. Trotzdem habe es vermutlich Mitnahmeeffekte beim Härtefallprogramm und bei der Förderung von Projekten in Forschung und Entwicklung gegeben. Aufgrund von Einzelprüfungen der Gesuche beim Härtefallprogramm sei im kantonalen Vergleich vermutlich eine etwas weniger grosse Zahl an Mitnahmeeffekten aufgetreten. Die bisher durchgeführten Kontrollen auf Kantons- und Bundesebene ergaben keine Hinweise auf Missbräuche respektive auf Nichterfüllen der Bundesbedingungen.

Schwierigkeiten seien im Herbst und Winter 2020 aufgetreten, als die Umsätze wegbrachen und das Härtefallprogramm unter grossem Zeitdruck aufgebaut werden musste. Darauf sei man nicht vorbereitet gewesen, was den Aufbau erschwerte. Zudem musste die Verordnung und der Vollzug durch den Kanton immer wieder an kurzfristige Änderungen auf der Ebene Bund angepasst werden. Der Aufbau des Vollzugssystems hätte dazu geführt, dass erste Härtefallhilfen später als in anderen Kantonen ausbezahlt wurden. Kritisiert wurden die unterschiedlichen kantonalen Lösungen auch deswegen, weil sich die Höhe der Härtefallgelder stark unterschied und möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen entstanden sind. Für die Unternehmen, die einen negativen Vergabeentscheid erhielten, sei die Situation schwierig gewesen. Insbesondere sei es stossend gewesen, wenn das Unternehmen nicht profitieren konnte, in einem anderen Kanton durch eine dort laschere Regelung möglicherweise aber Härtefallhilfen erhalten hätte. Bei der Kurzarbeit traten Informatikprobleme im Bereich der Datenübermittlung an den Kanton auf. Weitere Probleme im Aufbau und Betrieb der Instrumente betrafen vor allem die Ebene Bund.

Für den weiteren Verlauf sei es schwierig abzuschätzen, wie sich die Wirtschaft entwickle. Viele Branchen seien durchgeschüttelt worden und versuchten ihre Lehren zu ziehen. Branchen mit wertschöpfungsschwachen Betrieben wie der Gastronomie und Hotellerie seien bereits mit einem strukturellen Problem in die Krise gegangen, sodass hier eine Bereinigung zu erwarten sei.

5.4 Kultur

Die Folgen der Pandemiebewältigung auf die Kulturschaffenden und deren Betriebe konnten weitgehend abgefedert werden. Im Kanton Bern sei die Kulturszene sehr gross und man habe es trotzdem flächendeckend geschafft, genügend Unterstützung zu bieten. Die meisten Gesuchstellenden hätten sich positiv über die Verfahren geäussert, für einige sei das Vorgehen kompliziert gewesen. Man habe darum auch Zoom-Termine zur Unterstützung angeboten.

Die hohe Zufriedenheit sei trotz eines komplexen Verfahrens zur Beantragung der Unterstützung erreicht worden. Die Bearbeitung der Gesuche durch das Amt für Kultur sei schnell erfolgt und die notwendige IT-Infrastruktur effizient aufgebaut worden. Zwischen den betroffenen Amtsstellen seien dank einer entsprechenden Verordnung intensiv Daten ausgetauscht worden. So mussten meist verschiedene Geldquellen miteinander verrechnet werden, um die bei den Gesuchstellenden fehlenden Mittel zu

bestimmen. Zu diesen Quellen gehörten insbesondere Ausfallentschädigungen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für Kulturschaffende abzumildern. Für diese Ausgaben wurden vom Kanton Pandemie-bedingt bis Ende Dezember 2021 12 Millionen Franken Einlagen in den Kulturförderungsfonds getätigt (siehe Darstellung D 3.11). Weitere Quellen waren unteren anderen die Kurzarbeitsentschädigungen sowie die Nothilfen des nationalen Fonds *Suisseculture Sociale* in Form nicht rückzahlbarer Finanzhilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten von Kulturschaffenden. Auch dank «vereinfachten» Verfahren, bei denen der Kanton direkt und ohne Berücksichtigung weiterer staatlicher Corona-Ersatzleistungen eine Ausfallentschädigung ausrichtete, konnten die Prozesse stark beschleunigt werden.[44]

Für den weiteren Verlauf sei mit einer strukturellen Bereinigung zu rechnen. Es könnten finanzielle Engpässe entstehen, wenn die Unterstützungsgelder wegfallen und das Publikum nicht mehr zurückkommt. Es würden möglicherweise auch vorbestehende Trends fortgesetzt, beispielsweise der Zuschauerschwund im Kino und der Mitgliederschwund im Bereich der Laienkultur. Der Kanton engagiert sich hier mit Unterstützungsbeiträgen für Transformationsprojekte, die eine Anpassung von Kulturunternehmen an die veränderten Verhältnisse bezwecken, die durch die Covid-19-Pandemie entstanden sind.

5.5 Schule und Betreuung

Die Schulbildung konnte im Kanton in eingeschränktem Mass situationsangepasst weitergeführt werden. Während rund neun Wochen fand kein Präsenzunterricht statt, stattdessen wurde im Fernunterricht unterrichtet. In den Interviews wird angenommen, dass nicht alle Schüler/-innen (und Eltern) mit dem Fernunterricht gut erreicht worden sind und sich Unterschiede im Leistungsniveau durch den Fernunterricht noch stärker akzentuiert haben. Der Kanton sprach nach der Schliessung Ressourcen für zusätzliche Stützlektionen an den Schulen, um den Effekt möglichst aufzufangen. Wie stark die Auswirkungen des Fernunterrichts und der Stützmassnahmen sind, liess sich im Rahmen dieser Evaluation nicht feststellen.

Ausserhalb dieses Zeitfensters in der ersten Phase der Pandemie habe der Präsenzunterricht fast immer aufrechterhalten werden können. Auch für den Kanton sei dies wichtig gewesen. Nur selten seien Lehrpersonen ausgefallen, ohne dass ein Ersatz organisiert werden konnte. Die Solidarität zwischen den Lehrpersonen sei entsprechend gross gewesen. Allerdings seien teilweise Personen an Schulen eingesetzt worden, die in Normalzeiten nicht unterrichtet hätten. Die Sicherstellung der Betreuung sei wichtiger gewesen als die Qualität und der Lehrermangel habe sich durch die Pandemie in besonderem Masse bemerkbar gemacht. Der Präsenzunterricht hat laut einigen interviewten Personen geholfen, psychischen Schwierigkeiten unter den jungen Menschen vorzubeugen (siehe Abschnitt 5.6). Viele Interviewpartner/-innen betonen die Bedeutung des persönlichen Kontakts, besonders für die Sozialisation durch das Zusammenkommen an der Schule.

In der beruflichen Grundbildung konnten aufgrund von Betriebsschliessungen einige Prüfungen nicht durchgeführt werden und Lehrabschlüsse nicht erfolgen. Das Problem sei

[44] Das vereinfachte Verfahren stand selbstständig erwerbenden Kulturschaffenden offen, die bei der Corona-Erwerbsersatzentschädigung auf ein Taggeld von weniger als 60 Franken Anspruch hatten. *https://www.kultur.bkd.be.ch/de/start/themen/kulturfoerderung/infopoint-covid/ausfallentschaedigung-fuer-kulturschaffende.html*

allerdings recht klein gewesen, da im Verbund der Betriebe Lösungen gefunden worden seien und der Kanton offen für pragmatische Lösungen gewesen sei.

Laut Interviews ist der Pandemieplan an den Schulen vor Beginn der Covid-19-Pandemie kein Thema gewesen. Die Umstellung auf Fernunterricht sei kurzfristig und überraschend beschlossen worden. Die Schulen seien dadurch nicht darauf vorbereitet gewesen. Entsprechend sei die Qualität der ad hoc geplanten Inhalte und didaktischen Konzepte zwischen Schulen und Lehrpersonen unterschiedlich gewesen. Die Gemeinden hätten die Schulen unterschiedlich mit digitaler Infrastruktur ausgestattet. Die Hilfeleistung des Kantons mittels eines Leitfadens sei zwar gut gewesen, aber zu spät eingetroffen, man habe sich zuvor bereits selbstständig organisiert. Auch bei anderen Aspekten werden in den Interviews Defizite bei der Vorbereitung und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Schulen gesehen. So sei die Beschaffung von Luftfiltern vom Kanton an die Gemeinden und von diesen an die Schulen delegiert worden.

Besonders im Bildungsbereich sei es für den Kanton herausfordernd gewesen, die Logik der Massnahmen zu erklären. Hintergrund ist, dass das Abwägen von Schutz vor Erkrankungen auf der einen Seite und dem Zugang zur Bildung auf der anderen Seite herausfordernd ist und die Meinungen unter den Lehrpersonen und Eltern über die Massnahmen sehr heterogen waren. Herausfordernd sei auch die Einführung einer Maskenpflicht gewesen, insbesondere in der Primarschule. Dort habe sich die Erkenntnis, dass eine Maskenpflicht das kleinere Übel sei als eine Schulschliessung, unter den Lehrpersonen und Eltern erst spät durchgesetzt. Als vor Weihnachten 2021 zur Eindämmung der Virusausbreitung die Schulen frühzeitig geschlossen wurden, war aus Sicht der Interviewpartner/-innen die Kommunikation des Kantons über den Zeitpunkt der Schliessung widersprüchlich. Die Schulen hätten dann für die mangelhafte Kommunikation den Kopf hinhalten müssen (siehe auch Abschnitt 4.3). Mit einer im Januar 2022 beschlossenen Massnahme, die es Eltern ermöglicht, einfacher Dispensationen vom Unterricht zu bekommen, hätten Proteste von Seiten der Eltern eingedämmt werden können. Faktisch wurde die Möglichkeit jedoch nur selten in Anspruch genommen.

Die Tests an den Schulen hätten grundsätzlich gut funktioniert. Auch sei das Angebot prioritärer Impftermine bei den Lehrpersonen gut angekommen. Man sei grundsätzlich achtsam gewesen und habe versucht, vulnerable Personen zu schützen. Das Ausbruchsmanagement an den Schulen habe sich im Verlauf der Krise verbessert. Die Prozesse seien zuerst zu langsam gewesen, bis zum Eintreffen der Testresultate habe zu lange weiter unterrichtet werden müssen. Der Kanton habe die Anliegen ernst genommen und entsprechend Hotlines ausgeweitet und mehr mobile Teams zur Verfügung gestellt. Der Kanton setzte dabei zeitweise auf repetitive Massentests und Ausbruchstests an den Schulen. Wichtig war bei den Massentests einigen Interviewpartnern/-innen die doppelte Freiwilligkeit der Teilnahme auf der Ebene der Gemeinden und Individuen, dieser Modus habe gut funktioniert und eine Ruhe im System ermöglicht. Der Wechsel zu Ausbruchstests habe hingegen Unruhe erzeugt. Aus Sicht anderer Interviewpartner/-innen wird die doppelte Freiwilligkeit kritisiert und es habe bis zum Schluss ein systematisches, obligatorisches Massentesten an den Schulen gefehlt.

Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung konnte durch die Gemeinden in eingeschränktem Mass aufrechterhalten werden. Als die Schulen geschlossen waren, gab es aus Sicht der Interviewpartner/-innen eine Lücke in der Betreuung und Kindertagesstätten wussten teilweise nicht, welche Regelungen für sie gelten. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Krise hätten auch dort Masken und Desinfektionsmittel gefehlt. Die Schulen wurden durch den Kanton aufgefordert, dass bei Bedarf nach Kinderbetreuung

ein solches Angebot geleistet werden soll. Die Möglichkeit der Kinderbetreuung sei aber nicht durch alle Schulen gleich kommuniziert worden. Zudem sei es bei einer geringen Nachfrage, beispielsweise auf dem Land, zu Schwierigkeiten gekommen, da die wenigen betroffenen Familien kein Angebot erhielten. Neben den Tagesstrukturen habe es auch zwischen den Betrieben und den Arbeitnehmern/-innen flexiblere Arbeitsregeln gebraucht, um Kinder zuhause betreuen zu können, beispielsweise durch Homeoffice und Kurzurlaube.

5.6 Psychische Gesundheit junge Menschen

Die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat während der Covid-19-Pandemie gelitten. Dies zeigte sich laut Interviews durch eine Zunahme des Betreuungsbedarfs aufgrund psychologischer Probleme bei den Jugend-, Lehr- und Hochschul-Beratungsstellen. Auch die Notfallstationen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie seien stark ausgelastet gewesen. Die stationären und ambulanten Behandlungsplätze seien lange ausgebucht gewesen, es habe lange Wartefristen gegeben. Dies sei insbesondere auf die Zeit während des Lockdowns im Frühjahr 2020 zurückzuführen, als das Behandlungsangebot sehr stark reduziert werden musste. Problematisch sei auch gewesen, dass die Aktivitäten der Vereine (z.B. Fussballtraining) eingestellt wurden. Dies habe vielen Jugendlichen stark zugesetzt.

Das Krisenmanagement des Kantons hat aus Sicht der Interviewpartner/-innen möglicherweise dazu beigetragen, die negativen Auswirkungen der Pandemie-bedingten Massnahmen auf die psychische Gesundheit der jungen Menschen abzufedern. So hätten die Erziehungsberatungsstellen des Kantons[45] das Thema der psychischen Gesundheit immer wieder thematisiert. Diese Stellen seien mit eigenen Ressourcen verstärkt worden. Die Gemeinden seien bestmöglich unterstützt worden, im Rahmen ihrer Präventionsstellen die Schulen zu unterstützen. Allerdings gibt es auch interviewte Personen, welche die Versorgungslage kritisieren. Diese betonen, dass das Thema der psychischen Gesundheit in einem grösseren, generellen Zusammenhang der Gesundheitsversorgung schon länger vernachlässigt worden sei, denn es fehlten die Mittel, um die Versorgung der jungen Menschen zu gewährleisten. Aus Sicht der Evaluatoren liegt die Vermutung nahe, dass bei mehr Fachpersonal das Auffangen des Zusatzbedarfs an psychologischer Betreuung einfacher gewesen wäre. Wie stark sich die generelle Versorgungsstrategie auf die psychische Gesundheit der jungen Menschen während der Covid-19-Pandemie auswirkt, lässt sich im Rahmen dieser Evaluation nicht feststellen.

5.7 Beantwortung der Evaluationsfragen zu den Wirkungen in spezifischen Bereichen

Ausgehend von den in den Abschnitten 5.1 bis 5.6 dargelegten Ergebnissen beantworten wir die Evaluationsfragen zu den Wirkungen folgendermassen.

[45] Die Erziehungsberatung bietet psychologische Unterstützung bei schwierigen Erziehungssituationen, familiären Belastungen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, schulischen Lern- und Leistungsproblemen und anderen Schwierigkeiten. Das Angebot der Erziehungsberatung steht sowohl Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen als auch Schulen, Fachpersonen und Behörden zur Verfügung. Zuständig ist die Erziehungsberatung ab Geburt bis zum Abschluss der beruflichen Grund- und Mittelschulbildung. *https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/portrait-erziehungsberatung.html*

Konnte die Zahl der vermeidbaren Ansteckungen im Vergleich zu anderen Kantonen reduziert werden?

Die Anzahl laborbestätigter Fälle, Hospitalisationen und verstorbener Personen pro 100'000 Einwohner/-innen war über die meiste Zeit der Pandemie etwas tiefer als im Schweizer Mittel. Nichtsdestotrotz verursachte die Viruserkrankung viel Leid in der Bevölkerung. Auch langanhaltende Folgen der Erkrankung in Form von Post-Covid sind für einen Teil der Bevölkerung schwerwiegend.

Wurde die Gesundheitsversorgung rechtzeitig und angemessen gewährleistet?

Die Gesundheitsversorgung konnte in hoher Qualität gewährleistet werden, trotz grosser Belastung und knappen personellen Ressourcen bei den Leistungserbringern. Für die Versorgung von Covid-19-betroffenen Patienten/-innen wurden rechtzeitig und angemessen Intensivstationen mit mehr Betten und Ausrüstung ausgestattet. Es standen auch genügend Allgemeinbetten zur Verfügung. Das Einstellen der elektiven Eingriffe in der ersten Phase hat jedoch die Versorgungsqualität beeinträchtigt. Zudem war der Einsatz der Angehörigen von Militär und Zivilschutz für die Gesundheitsinstitutionen nicht effizient.

Waren Schutzmaterialien rechtzeitig und in guter Qualität vorhanden?

Schutzmaterialien wie Masken, Schürzen, Schutzbrillen und Handschuhe waren zu Beginn der Pandemie zu wenig vorhanden. Die Arbeit von ResMak hat dazu geführt, dass Materialien bald in genügender Menge und guter Qualität beschafft und über die weitere Dauer der Pandemie sichergestellt werden konnte.

Wurden personelle Ressourcen und die Infrastruktur in Test- und Impfzentren effizient und zielführend eingesetzt?

Zum Testen und Impfen wurden die personellen Ressourcen und die Infrastruktur so aufgebaut, dass jederzeit ausreichend Kapazitäten zur Verfügung standen. Es wurde auch ein Contact Tracing aufgebaut, dessen Nutzen war aber insbesondere bei hohen Pandemiewellen stark eingeschränkt.

Wurden Abfederungsmassnahmen für Kultur und Wirtschaft rechtzeitig und wirksam eingesetzt?

Die Massnahmen zur Abfederung negativer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Kulturschaffenden waren wirksam. Wichtigste Instrumente waren dabei die Kurzarbeitsentschädigung, die sich bereits in früheren Krisen bewährt hatte, sowie die Härtefallunterstützung als neues Instrument. Es gibt gute Hinweise darauf, dass die meisten Unternehmen im Kanton ohne grössere, langfristige Schäden durch die Pandemie kamen. Auch in der Kultur hat man es flächendeckend geschafft, genügend Unterstützung zu bieten.

Konnte die Schulbildung (obligatorisch und Sekundarstufe II) und die familienergänzende Kinderbetreuung situationsangepasst gewährleistet werden?

Die Schulbildung konnte im Kanton in eingeschränktem Mass situationsangepasst weitergeführt werden. Während rund neun Wochen fand kein Präsenzunterricht statt, stattdessen wurde im Fernunterricht unterrichtet. Ausserhalb dieses Zeitfensters in der ersten Phase der Pandemie hat der Präsenzunterricht fast immer aufrechterhalten werden können. Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung konnte durch die Gemeinden in den meisten Fällen und in eingeschränktem Mass sichergestellt werden. Die Schulen wurden durch den Kanton aufgefordert, bei Bedarf nach Kinderbetreuung ein solches Angebot bereitzustellen. Die Schulen kamen dem Bedarf aber nicht in jedem Fall nach.

Inwiefern hat das Krisenmanagement dazu beigetragen, die negativen Folgen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen abzufedern?

Da das Krisenmanagement des Kantons generell vergleichsweise wirksam war, kann davon ausgegangen werden, dass es möglicherweise dazu beigetragen hat, die negativen Auswirkungen der Pandemie-bedingten Massnahmen auf die psychische Gesundheit der jungen Menschen abzufedern. Die Erziehungsberatungsstellen des Kantons wurden mit eigenen Ressourcen verstärkt. Sie haben das Thema der psychischen Gesundheit immer wieder thematisiert.

Anhang

A 1 Liste Interviewpartner/-innen

Mit folgenden Personen wurden Interviews im Rahmen der Evaluation des Krisenmanagements geführt.

DA 1: Interviewpartner/-innen

Kanton und Gemeinden				
	Name	*Vorname*	*Funktion*	*Organisation*
1	Albrecht	Christian	Generalsekretär	BVD
2	Allemann	Evi	Direktorin für Inneres und Justiz	DIJ
3	Ammann	Christoph	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor	WEU
4	Auer Tschumi	Christoph Mirjam	Staatsschreiber Stv. Staatschreiberin	Staatskanzlei
5	Ben Nescher	Raphael	Leiter Sonderstab Corona	GSI
6	Bichsel	Yves	Generalsekretär	GSI
7	Bichsel Wichtermann Arn	Daniel Jürg Daniel	Präsident Geschäftsführer ehem. Geschäftsführer	Verband Bernischer Gemeinden
8	Bissegger	Jürg	Stabschef Führungsstab	KFO
9	Cuttat	Marcel	Generalsekretär	BKD
10	Gilgen	Marc	ehem. Vorsteher	Amt für Arbeitslosenversicherung
11	Glarner	Hansueli	Vorsteher	Amt für Kultur
12	Grützmacher	Barbara	Kantonsärztin	Kantonsärztlicher Dienst
13	Häsler	Christine	Bildungs- und Kulturdirektorin	BKD
14	Heuer	Beat	Präsident	Bernisches Gemeindekader
15	Heyer	Virginie	Präsidentin	Association de communes Jura bernois. Bienne
16	Kohler	Frédéric	Leiter Stabsstelle	Justizleitung Bern
17	Kräuchi	Christian	Ehem. Vorsteher	Amt für Kommunikation

Kanton und Gemeinden				
	Name	*Vorname*	*Funktion*	*Organisation*
18	Künzi	Martin	Regierungsstatthalter	Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
19	Lanzrein	Stefan	Chef Führungsstab	KFO
20	Matthey	André	Vorsteher	Personalamt
21	Michel	Andreas	Generalsekretär	SID
22	Müller	Philippe	Sicherheitsdirektor	SID
23	Neuhaus	Christoph	Bau- und Verkehrsdirektor	BVD
24	Nietlisbach	André	Generalsekretär	WEU
25	Nyffenegger	Fritz	Vorsteher	Gesundheitsamt
26	Schnegg Giebel	Pierre-Alain Gundekar	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor Leiter Kommunikation	GSI
27	Simon	Beatrice	Finanzdirektorin	FIN
28	Trees	Patrick	Generalsekretär	Grosser Rat
29	von Flüe	Hanspeter	Vorsteher	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
30	Widmer	Rolf	Leiter	Abteilung Gemeinden
Externe Stakeholder				
	Name	*Vorname*	*Organisation*	
31	Burkhalter	Tobias	Präsident	GastroBern
32	Erb	Christoph	Ehem. Direktor	Berner KMU
33	Flückiger	Ruedi	Geschäftsführer	KV Bern
34	Haas	Adrian	Direktor	Handels- und Industrieverein Kanton Bern
35	Hilfiker	Esther	Präsidentin	Ärztegesellschaft Kanton Bern
36	Lang	Nils	Co-Präsident	Verband SchulleiterInnen Bern
37	Liechti	Christian	Redaktor	Regionaljournal BE/FR/VS
38	Luggen	Marco	Präsident	Verband Berner Bergbahnen
39	Mosimann	Urs Peter	Direktor Medizin	Insel Gruppe
40	Nalbandian	Sevan	Geschäftsführer	Verband Curaviva Bern
41	Pardini	Corrado	Präsident	Gewerkschaftsbund Bern
42	Schnyder	Stefan	Co-Leiter Ressort Bern	Bund/Berner Zeitung

Externe Stakeholder				
	Name	*Vorname*	*Organisation*	
43	von Känel	Markus	Chefredaktor	TeleBärn
44	Wittwer	Stefan	Co-Geschäftsführer	Bildung Bern
45	Zumstein	Kathrin	Präsidentin	Verband diespitäler.be
46	Zybach	Ursula	Präsidentin	Spitex Verband Bern

Legende: Angeben wird die jeweilige Funktion zum Zeitpunkt des Interviews.

Kanton Bern
Canton de Berne

Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie

Würdigung des Berichts Interface Politikstudien Forschung Beratung vom 11. Juli 2022

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	31. August 2022
Geschäftsnummer:	2021.STA.185
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 3

2. Externe Evaluation – Gegenstand und Vorgehen 4
2.1 Evaluationsgegenstand 4
2.2 Vorgehen 4

3. Externe Evaluation – Gesamtbeurteilung und Empfehlungen 5
3.1 Gesamtbeurteilung 5
3.2 Empfehlungen 7
3.2.1 Durchführung von Übungen und Schulen im Krisenmanagement intensivieren 7
3.2.2 Rolle des Kantons als Arbeitgeber in Krisen und bei Katastrophen optimieren 8
3.2.3 Zukünftige KFO-Einsätze und Wechsel in ordentliche Strukturen verbessern 8
3.2.4 Lagedarstellung für unterschiedliche Krisen vorbereiten 9
3.2.5 Verbindlichere Vorgaben zu Materialien in der Pandemie 9
3.2.6 Strukturen für bessere interkantonale Koordination zu prüfen 10
3.2.7 Strukturellem Personalmangel in Spitälern, in Heimen, in der psychiatrischen Versorgung und im Bildungsbereich entgegenwirken 10

1. Ausgangslage

Während die Coronavirus-Krise noch andauerte, hatten der Bund, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie verschiedene Kantone bereits damit begonnen, die Aufarbeitung des Umgangs mit der Pandemie in die Wege zu leiten. Zu erwähnen sind folgende Evaluations- bzw. Forschungsprojekte mit verschiedenen Themenschwerpunkten:

- Die externe «Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19 bis Sommer 2021» im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) untersucht die *Auswirkungen* der zur Bewältigung der Krise angeordneten *Massnahmen* auf verschiedene Bereiche wie Wirtschaft, Soziales und Gesellschaft (s. Schlussbericht vom 4. Februar 2022);
- Das vom Bundesrat im Frühling 2021 lancierte Nationale Forschungsprogramm «Covid-19 in der Gesellschaft» untersucht umfassend die *Einflüsse* der Covid-19-Pandemie *auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik* aus der Perspektive der Sozial- und Geisteswissenschaften (laufendes Projekt);
- Die Bundeskanzlei wertete in Zusammenarbeit mit einem externen Partner in zwei Phasen das «*Krisenmanagement der Bundesverwaltung* in der Covid-19-Pandemie» aus (s. Berichte vom 11.12.2020 (1. Phase) sowie vom 22.6.2022 (2. Phase));
- Die KdK liess das *Krisenmanagement aus Sicht der Kantone* sowie die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen ebenfalls in zwei Phasen (z.T. extern) untersuchen (s. Zwischenbericht vom 18.12.2020 und Schlussbericht vom 29.4.2022);
- Verschiedene Kantone führ(t)en Evaluationen ihres *kantonalen Krisenmanagements* durch (intern oder extern geführte Projekte).

Angesichts dieser unterschiedlichen, z.T. bereits eingeleiteten Evaluationen beschloss der Regierungsrat am 2. Juni 2021, unter Beizug externer Fachpersonen ein eigenes Evaluationsprojekt über die gesamte Dauer der Krise zu lancieren (Februar 2020 bis Anfang 2022). Die mit dem Projekt beauftragte Staatskanzlei (STA) mandatierte daraufhin das Büro «Interface Politikstudien Forschung Beratung» (nachfolgend: «Interface»), welches Erfahrungen aus verschiedenen Projekten im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise auf Bundesebene sowie auf kantonaler Ebene mitbringt. Der Schwerpunkt des Evaluationsauftrags lag in der Aufarbeitung des internen Krisenmanagements des Kantons Bern. Es sollte aufgezeigt werden, ob die innerkantonale Krisenbewältigung zweckmässig und wirksam erfolgt ist. Spezifisch im Fokus waren die Krisenvorsorge, das Management in der Krise (mit Schwerpunkt Zusammenarbeit Gemeinden) und die Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs (s. hinten Ziff. 2.1). Der ursprünglich ebenfalls in Aussicht genommene Themenbereich «Rechtsgrundlagen» wurde von der Evaluation ausgeklammert.

Mit diesem Vorgehen setzte der Regierungsrat – zumindest teilweise – die (als Postulat angenommene) Motion 108-2021 («Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?») um. Diese hatte eine Evaluation der ergriffenen kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verlangt. Demgegenüber liegt der Schwerpunkt des vom Regierungsrat erteilten Auftrags wie dargelegt in der Überprüfung des Krisenmanagements. Dies deshalb, weil das Bedürfnis nach einer Analyse der Auswirkungen der Massnahmen mit den oben erwähnten Projekten auf Bundesebene abgedeckt wird. Allerdings trägt die vorliegende Evaluation der im Vorstoss verlangten «Analyse der direkten und indirekten Wirkungen auf die Gesellschaft» Rechnung: Die externen Fachpersonen haben die Wirkungen des bernischen Krisenmanagements in folgenden spezifischen Bereichen untersucht: Gesundheit (Ansteckungen und Schutz, Gesundheitsvorsorge), Wirtschaft, Kultur, Schule und Betreuung, psychische Gesundheit junger Menschen.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass das Büro des Grossen Rates eine Überprüfung des Handelns des Parlaments und seiner Organe in ausserordentlichen Lagen lanciert und in diesem

Zusammenhang Mitte Juni 2022 den Regierungsrat zu einer Teilrevisionsvorlage der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung konsultiert hat.

2. Externe Evaluation – Gegenstand und Vorgehen

2.1 Evaluationsgegenstand

Interface definierte und untersuchte vier Evaluationsgegenstände:

1. *Konzeption des Krisenmanagements*:
   - Krisenvorsorge mit Risikoanalyse und Vorsorgeplanung, Pandemievorbereitung, Übungen und Berücksichtigung erkannter Defizite;
   - Hilfsmittel für die Krisenkommunikation;
   - Einbezug von Externen in die Krisenvorsorge;
   - Handlungsbedarf und Massnahmen zur Verbesserung.

2. *Umsetzung des Krisenmanagements* durch die verschiedenen kantonalen Stellen:
   - Krisenorganisation, Definition von Zuständigkeiten und Stufengerechtigkeit von Entscheidprozessen;
   - Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung und zwischen Kanton und Gemeinden sowie mit dem Bund;
   - Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs, Ressourceneinsatz und Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der Kantonsverwaltung;
   - Handlungsbedarf und Massnahmen zur Verbesserung.

3. *Outputs des Krisenmanagements* (Produkte, die aus dem Krisenmanagement resultierten):
   - Abweichungen von bestehenden Prozessen zur Qualitätssicherung;
   - Kommunikation innerhalb der Verwaltung;
   - Kommunikation gegenüber der Bevölkerung;
   - Zweckmässigkeit der Massnahmen aus Sicht der Betroffenen.

4. *Wirkungen des Krisenmanagements* in spezifischen Bereichen: Auswirkungen des Krisenmanagements in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Bildung, Kultur und Soziales.

Interface beurteilte diese vier Aspekte der Krisenbewältigung anhand von Kriterien, deren Einhaltung massgeblich zu einer zweckmässigen Konzeption und Umsetzung und zu zweckmässigen Outputs eines kantonalen Krisenmanagements sowie zu einer wirksamen Pandemiebewältigung in spezifischen Bereichen beiträgt (s. Schlussbericht, S. 21-23).

2.2 Vorgehen

Interface startete mit der Evaluation Anfang 2022 und wählte für die Beantwortung der Evaluationsfragen folgendes methodisches Vorgehen:

Erstens wurden ausgewählte *Dokumente und Daten* zum kantonalen Krisenmanagement ausgewertet.

Zweitens wurden insgesamt 46 *leitfadengestützte Interviews* mit Schlüsselakteuren geführt. Dabei wurden in einer ersten Phase (Januar und Februar 2022) Regierungsmitglieder sowie Mitarbeitende der Verwaltung und Vertretende von Gemeinden interviewt (30 Gespräche). In einer zweiten Phase im März 2022 folgten insgesamt 16 Gespräche mit externen Personen aus den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Soziales. Die Auswahl der Interviewpartner/-innen erfolgte gemeinsam mit der Auftraggeberin (s. Liste der Interviewten in Anhang A 1 des Schlussberichts).

Ein dritter methodischer Zugang stellte in einer zweiten Phase (Ende März bis Anfang April 2022) die Durchführung von zwei *Online-Befragungen* dar, einmal bei ausgewählten Mitarbeitenden des Kantons und einmal bei allen Gemeindeschreiber/-innen des Kantons Bern. Die Auswahl der verwaltungsinternen Personen erfolgte durch die jeweiligen Direktionen und die Staatskanzlei: Angeschrieben wurden Personen, die in besonderem Mass mit der Pandemiebewältigung beschäftigt waren.

Die Generalsekretärenkonferenz (GSK) war als Begleitgremium in die Auftragsklärung, die Auswahl von Interviewpartnern und Online-Befragten sowie die Festlegung der Fragestellungen involviert.

3. Externe Evaluation – Gesamtbeurteilung und Empfehlungen

3.1 Gesamtbeurteilung

Mit Bericht vom 11. Juli 2022 schloss Interface die umfassende Evaluation des kantonalen Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie ab. Dabei zog sie in ihrem Schlussbericht folgendes Fazit:

Von einzelnen Ausnahmen abgesehen (s. Empfehlungen sogleich Ziff. 3.2), war das *Krisenmanagement im Kanton Bern* aus Sicht der Evaluation, gerade im Vergleich zu anderen Kantonen, *gut vorbereitet, zweckmässig umgesetzt und wirkungsvoll*.

Für die vier Bereiche des Evaluationsgegenstandes kam Interface – zusammengefasst – zu folgenden Ergebnissen:

1. *Konzeption des Krisenmanagements* (Schlussbericht, S. 6 f., 30 ff.): Die Konzeption des Krisenmanagements im Kanton Bern war grundsätzlich zweckmässig. Die festgestellten Defizite betrafen:
   - Konkrete strukturell-organisatorische Umsetzung des Pandemieplans;
   - Fehlende Bekanntheit des Pandemieplans bei den Verantwortlichen von Kanton und Gemeinden;
   - Fehlen geeigneter Instrumente zur Darstellung der Lage und zur Priorisierung von Aufgaben.

2. *Umsetzung des Krisenmanagements* (Schlussbericht, S. 7 ff., 42 ff.): Die Umsetzung des Krisenmanagements im Kanton Bern war insgesamt zweckmässig. Hervorgehoben wurden insbesondere:
   - Kantonales Führungsorgan (KFO) als rasch funktionierende Führungsstruktur mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen, trotz teilweise unklarer Verbindung zwischen Regierung und KFO und zu später Einbindung der Gemeinden;

- Sinnvolle Überführung der Aufgaben des KFO in die ordentlichen Strukturen, wobei beim nicht ganz reibungslosen Wechsel in die ordentlichen Strukturen und beim Aufbau des Sonderstabs von den Erfahrungen und Ressourcen der Kantonspolizei (Kapo) profitiert werden konnte;
- Trotz Führung durch die GSI direktionsübergreifende Krisenbewältigung und Einbezug weiterer wichtiger Bereiche wie Bildung, Wirtschaft und Kultur;
- Sachorientierte und konstruktive Zusammenarbeit der sieben Regierungsmitglieder und insgesamt gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsstellen und Direktionen;
- Wichtige Rolle des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der Regierungsstatthalterämter bei der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden;
- Zweckmässigkeit, die Konsultationen des Bundes nicht mehr über die GDK, sondern über die Staatskanzlei abzuwickeln, wobei die Abstimmung der Kantone untereinander als kritisch beurteilt wird;
- Keine grösseren Reibungen in der Zusammenarbeit der Regierung mit dem Grossen Rat, wobei sich bewährt hat, dass die Finanzkommission in alle wichtigen Entscheidungen eingebunden wurde, während andere Kommissionen zum Zweck des Informationsaustausches von der Regierung stärker hätten einbezogen werden können;
- Grundsätzlich zweckmässige, im Einzelnen jedoch unterschiedliche, Einbindung externer Akteure in das Krisenmanagement;
- Notwendige finanziellen Ressourcen zur Pandemiebewältigung standen zur Verfügung;
- Genügende personelle Ressourcen standen nur teilweise zur Verfügung, insbesondere in der GSI;
- Hohe Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden des Kantons und weitgehend funktionierender Verwaltungsbetrieb.

3. *Outputs des Krisenmanagements* (Schlussbericht, S. 9, 66 ff.): Die Outputs waren insgesamt zweckmässig. Hervorgehoben wurden insbesondere:
   - Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung der Folgen wurden von den Befragten grundsätzlich nicht in Frage gestellt;
   - Trotz Abweichen von ordentlichen Verfahren in der Rechtsetzung war es dem Kanton auch in der Krise möglich, Verordnungen in angemessener Qualität zu erlassen;
   - Die interne Kommunikation des Kantons gegenüber seinen Mitarbeitenden war grundsätzlich gewährleistet, auch wenn gewisse Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten bestehen;
   - Trotz kurzer Fristen gelang es dem Kanton grundsätzlich, für die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung die richtigen Instrumente und Kanäle zu nutzen und verständlich, in ausreichendem Umfang und adressatengerecht zu kommunizieren, wobei die Abstimmung der Direktionen in der Kommunikation nicht in allen Fällen gelang;
   - Die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden sind mit den Outputs Wirtschaftshilfen, Impfkampagne und Testen grossmehrheitlich zufrieden, wobei das Contact Tracing deutlich weniger positiv bewertet wird.

4. *Wirkungen des Krisenmanagements* in spezifischen Bereichen (s. im Einzelnen Schlussbericht, S. 9 f., 77 ff.). Hervorgehoben wurden insbesondere:
   - Der Kanton konnte in den untersuchten Bereichen die Virusausbreitung wirkungsvoll eingrenzen (s. im Einzelnen und z.T. auch kritisch: Schlussbericht, S. 78 f.);
   - Die Gesundheitsversorgung im Kanton konnte trotz sehr hoher Belastung und knappen personellen Ressourcen in hoher Qualität im ganzen Kanton gewährleistet werden (s. im Einzelnen und z.T. auch kritisch: Schlussbericht, S. 10, 80 f.);

- Im Kanton Bern ist es gut gelungen, die negativen Folgen der Pandemie-bedingten Massnahmen für die Wirtschaft und für Kulturschaffende wirksam abzufedern. Massnahmen des Kantons sind insgesamt rechtzeitig erfolgt und wirksam gewesen (s. im Einzelnen und vereinzelt kritisch: Schlussbericht S. 81 f.);
- Die Schulbildung konnte in eingeschränktem Mass situationsangepasst weitergeführt werden (s. im Einzelnen und z.T. auch kritisch: Schlussbericht, S. 10, 83 ff.).

Die Evaluation zeigte, dass das Krisenmanagement des Kantons Bern auch aus der Sicht der *verwaltungsexternen Akteure*, insbesondere der *Gemeinden* (Schlussbericht, S. 8, 49 ff.) und der *externen Akteure aus spezifischen Bereichen* (Gesundheit, Wirtschaft und Kulturschaffende, Bildung und Betreuung, psychische Gesundheit junger Menschen; im Einzelnen s. Schlussbericht, S. 77 ff.) mehrheitlich positiv beurteilt wurde. Zudem haben die verschiedenen, z.T. ad-hoc geschaffenen kantonalen Gremien die Zusammenarbeit zwischen Kantonsverwaltung und weiteren, auch externen Akteuren, gewährleistet (s. Schlussbericht, S. 55). Eine weitere wichtige Rolle haben aber auch direkte Kontakte zwischen Verbänden, Verwaltung und Regierung gespielt.

3.2 Empfehlungen

Auf der Basis der Evaluationsergebnisse und der festgestellten Defizite leitete Interface sieben Empfehlungen ab (s. Schlussbericht, S. 10 f.). Diese betreffen nicht die grundsätzlichen Aspekte des Krisenmanagements, sondern einzelne spezifische Punkte mit Optimierungspotenzial.

Im Folgenden würdigt der Regierungsrat die Empfehlungen. Soweit angezeigt, löst er Aufträge und Massnahmen aus.

3.2.1 Durchführung von Übungen und Schulen im Krisenmanagement intensivieren

Empfehlung Interface
Die Durchführung von Übungen und Schulungen im Krisenmanagement hat sich als nützlich erwiesen, jedoch wurden wichtige Personen nicht erreicht. Wir empfehlen eine verstärkte Durchführung von Übungen und Schulungen. Diese sollen eine zukünftige Umsetzung des Krisenmanagements in der Kantonsverwaltung verbessern und aufzeigen, wo in unterschiedlichen Krisen die Verantwortlichkeiten liegen. Weiter soll damit auch die Bekanntheit der Grundlagen des Kantons für das Krisenmanagement gesteigert werden. Insbesondere empfehlen wir, auch externe Akteure wie Verbände von Wirtschaft, Bildung, Kultur und der Ärzteschaft in die Aktivitäten des Kantons miteinzubeziehen. Übungen und Schulungen sind mit der Einführung des Business Continuity Managements in der Kantonsverwaltung abzustimmen.

Positionierung Regierungsrat
Unter der Leitung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) finden regelmässige Übungen und Schulungen zum Krisenmanagement im Kanton statt. Der Kanton beteiligt sich zudem an den nationalen Sicherheitsverbundsübungen. Die ausgewerteten Interviews zeigen, dass lediglich wenige von der Covid-19-Pandemie betroffene Mitarbeitende persönlich an einer Krisenübung oder entsprechenden Schulungen teilgenommen haben. Der Regierungsrat teilt daher die Einschätzung des Expertenteams, dass Mitarbeitende regelmässiger in Schulungen auf den möglichen Ernstfall vorzubereiten sind. Dabei sollen in gezielten Übungen auch externe Stakeholder einbezogen werden.

Bereits im Februar 2021 befasste sich der Regierungsrat mit einem übergeordneten kantonalen Business Continuity Management (BCM). Mitte Oktober 2021 genehmigte er das von der Sicherheitsdirektion erarbeitete Umsetzungskonzept. Ein Übungs- und Schulungskonzept soll die Erkenntnisse aus dem BCM-Projekt berücksichtigen.

Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, ein Konzept für intensivere Übungen und Schulungen im Krisenmanagement zu erarbeiten.

3.2.2 Rolle des Kantons als Arbeitgeber in Krisen und bei Katastrophen optimieren

Empfehlung Interface
Wir empfehlen eine bessere Vorbereitung des Kantons als Arbeitgeber für zukünftige Krisen und Ereignisse. Namentlich sind die Aufgaben des Personalamtes zu klären und (in der Vorbereitung einer möglichen zukünftigen Pandemie) die betrieblichen Massnahmen gemäss Pandemieplan umzusetzen. Zu letzterem gehört auch die Erstellung und Anpassung von verwaltungsinternen Massnahmenplänen sowie die Aufsicht über solche Pläne. Dem hohen Informationsbedürfnis der Mitarbeitenden in einer Krise sollte zudem mit einer optimalen Weitergabe von Informationen Rechnung getragen werden. Hier sind insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen.

Positionierung Regierungsrat
Vorbereitungen auf mögliche Krisen können stets verbessert und interne Prozesse für unterschiedliche Ereignisse vertieft vorbereitet und geklärt werden. Aus Sicht des Regierungsrates ist jedoch festzuhalten, dass das Personalamt und die für die interne Kommunikation zuständige STA/KomBE für die Bewältigung der Covid-19-Krise gute Rückmeldungen erhalten haben, bei hohen Informationsbedürfnissen im Zusammenhang mit Home Office und digitalisierter Arbeitsweise. So beurteilte eine deutliche Mehrheit der Befragten die interne Kommunikation als verständlich, adressatengerecht, ausreichend und widerspruchsfrei (vgl. Schlussbericht S. 62).

Im Rahmen der Aktualisierung des Pandemieplans resp. des kantonalen BCM-Projekts können die Verantwortlichkeiten des Personalamts geschärft werden, insbesondere in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Linienvorgesetzten in den DIR/STA. Weitergehende vorsorglich definierte Massnahmen und Instrumente hinsichtlich des Krisenmanagements des Personalamtes und insbesondere der internen Kommunikation scheinen dem Regierungsrat jedoch nicht angezeigt. Die Erfahrungen der vergangenen Monate haben gezeigt, dass die interne Kommunikation je nach Ereignis flexibel und mit den dannzumal aktuellen Kommunikationskanälen zu planen und umzusetzen ist.

3.2.3 Zukünftige KFO-Einsätze und Wechsel in ordentliche Strukturen verbessern

Empfehlung Interface
Wir empfehlen, bei zukünftigen Krisen den Einsatz des KFO zu optimieren. Namentlich ist zu klären, wie die Verbindung zwischen KFO und Regierungsrat bestmöglich hergestellt werden kann. Weiter sollten die Kommunikationskanäle zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt sein. Die frühe Einbindung der Gemeinden respektive Regierungsstatthalterämter in das KFO auch bei anderen Krisen halten wir für zweckmässig. Bei der Krisenvorsorge ist zudem der Planung des Ausstiegs aus der Krise stärker Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Erfahrungen der GSI im Übergang von der Krisenorganisation zu den ordentlichen Strukturen weitergegeben werden, um die Krisenresilienz auch in anderen Direktionen zu verbessern.

Positionierung Regierungsrat
Der Aufbau einer klaren Krisenorganisation gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) gelang im Februar 2020 rasch. Das KFO arbeitete effektiv und erfolgreich. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Evaluationsteams, dass die Schnittstellen zum Regierungsrat und zur GSK nicht von Beginn weg geklärt waren. Was den in der vorliegenden Krise zu spät erfolgten Einbezug der Gemeinden in das KFO betrifft, bedarf es vertiefter Abklärungen, ob eine generelle Einbindung von Gemeinden in das KFO sinnvoll ist. Ebenso ist die Frage zu prüfen, inwieweit bereits zu Beginn einer Krise der Ausstieg aus der Krisenorganisation und die konkrete Überführung in die ordentlichen Strukturen geplant werden müssen. Weiterer Klärungsbedarf besteht dahingehend, ob die Krisenresilienz der ordentlichen Direktionsstrukturen in grundsätzlicher Weise zu erhöhen ist.

Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, Optimierungen in der Krisenorganisation bezogen auf den Einsatz des KFO, den Einbezug der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter sowie die Schnittstellen zum Regierungsrat und den ordentlichen Strukturen der Direktionen im Rahmen der initiierten Revision des KBZG vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu normieren.

3.2.4 Lagedarstellung für unterschiedliche Krisen vorbereiten

Empfehlung Interface
Wir empfehlen zu prüfen, welche Instrumente zur Lagebeurteilung bei anderen möglichen Krisen vorliegen und wie diese bei Bedarf optimiert werden können. Es sollte je nach Krise geklärt werden, welche Daten zur Lagedarstellung benötigt würden und wo diese vorhanden wären.

Positionierung Regierungsrat
Krisen und Ereignisse können in sehr unterschiedlichen Ausprägungen und Auswirkungen auftreten. Die Covid-19-Krise hat gezeigt, dass zur Bewältigung einer Krise über einen u.U. langen Zeitraum spezifische und in der Regel auch sich laufend verändernde Informationen und Daten heranzuziehen und auszuwerten sind, die wiederum nur beschränkt prognostizierbare Szenarien bezüglich des Krisenverlaufs ermöglichen. Der Regierungsrat hegt deshalb gewisse Zweifel, ob es im Rahmen der Krisenvorbereitung gelingt, die Lagedarstellung spezifisch und vorgängig zu definieren. Potential sieht der Regierungsrat hingegen insbesondere in der konsequenten Nutzung digitaler Instrumente, um während einer Krise die Aktualisierung und Verarbeitung von Daten zu optimieren.

Die Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und der Finanzdirektion wird beauftragt, insbesondere digitale Instrumente zur optimierten Lagebeurteilung zu prüfen. Dabei sollen die Erfahrungen insbesondere der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einfliessen.

3.2.5 Verbindlichere Vorgaben zu Materialien in der Pandemie

Empfehlung Interface
Wir empfehlen, verbindlichere Regeln zur Bevorratung und Bewirtschaftung von Materialien (Schutzmaterialien, Medikamente), die in einer Pandemie benötigt werden, aufzustellen. Dies erfordert Anpassungen am Pandemieplan und soll in enger Abstimmung mit den Leistungserbringern erfolgen.

Positionierung Regierungsrat
Der Regierungsrat unterstützt den Hinweis, dass der Pandemieplan zu aktualisieren und die Vorsorge insbesondere betreffend Beschaffung und Bewirtschaftung von Schutzmaterial und Medikamenten verbindlich zu regeln und auch zu kontrollieren ist.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beauftragt, den Pandemieplan im Lichte der Erfahrungen aus der Covid-19-Krise sowie gestützt auf die Resultate der vorliegenden externen Evaluation zu überarbeiten und die Umsetzung der Vorsorgeaufträge zu beaufsichtigen.

3.2.6 Strukturen für bessere interkantonale Koordination zu prüfen

Empfehlung Interface
Wir empfehlen zu prüfen, wie die Koordination in einer Krise zwischen den Kantonen verbessert werden kann, insbesondere in den Bereichen Bildung und Wirtschaft. Wir erachten auch ein Gremium für eine effiziente Koordination der bevölkerungsstarken Kantone Bern, Waadt, Aargau und Zürich als prüfenswert. Eine gemeinsame Position dieser Kantone, in denen fast die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt, würde diesen mehr Gewicht (auch gegenüber dem Bund) verschaffen.

Positionierung Regierungsrat
Vorab ist festzuhalten, dass während der Krise ein regelmässiger Austausch mit verschiedenen Kantonen sowohl auf Verwaltungsstufe als auch unter den zuständigen Regierungsmitgliedern stattfand. Insbesondere der Gesundheitsdirektor pflegte einen engen Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen der französischsprachigen Kantone. Mit einem funktionierenden Austausch geht jedoch nicht automatisch eine konsolidierte und gemeinsame Haltung der Regierungsverantwortlichen einher; trotz Austausch und grundsätzlich angestrebter Koordination resultiert nicht zwangsläufig ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen. Denn in der besonderen Lage entschieden schlussendlich unterschiedlich zusammengesetzte Exekutiven autonom über Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, je nachdem wie sich die Faktenlage sowie die politische Ausgangslage in ihrem Kanton präsentiert.

Es ist vorab Aufgabe der interkantonalen Direktorenkonferenzen (Fachdirektorinnen und Fachdirektoren), sich im Rahmen der laufenden Evaluationen zur Covid-19-Krise mit Optimierungen in der Zusammenarbeit auseinanderzusetzen. Der Kanton Bern wird sich mit seinen Vertretungen in den verschiedenen Gremien einbringen.

3.2.7 Strukturellem Personalmangel in Spitälern, in Heimen, in der psychiatrischen Versorgung und im Bildungsbereich entgegenwirken

Empfehlung Interface
Die Pandemie hat den strukturellen Personalmangel in der Gesundheitsversorgung und im Bildungsbereich besonders vor Augen geführt. Wir empfehlen dem Kanton, Massnahmen zu beschliessen, mit denen Gesundheitsakteure und Schulen noch besser unterstützt werden können, um mittel bis langfristig geeignetes Personal rekrutieren und halten zu können.

Positionierung Regierungsrat
Bereits vor der Pandemie zeigten sich zunehmende Herausforderungen in der Rekrutierung von Fachkräften im Gesundheits- und Bildungsbereich. Neben der demografischen Entwicklung verschärften die ausserordentlichen Belastungen während der Covid-19-Krise den Personalmangel

zusätzlich. Der Regierungsrat sieht Handlungsbedarf, wenn auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pandemie. Die Bekämpfung des Fachkräftemangels ist eine der überdirektionalen Aufgaben der neuen Legislatur. Die Herausforderungen sind erkannt, diese werden in den Zuständigkeitsbereichen der Direktionen bearbeitet.

Planungserklärung

Version 1 AO / 6. Februar 2023

STA 6 2021.STA.185 Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
GPK (Fisli)	1.	Der Regierungsrat trifft Vorkehrungen, damit bei Krisensituationen Personen mit Kompetenzen in Stabsarbeit rasch zum Einsatz kommen und Unter-stützung leisten können.		
GPK (Fisli)	2.	Der Regierungsrat informiert die GPK in einem Bericht per Ende Februar 2024 über die Umsetzung der Aufträge, die dieser gegenüber der GSI und der SID Ende August 2022 erteilt hat.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	879/2022
Datum RR-Sitzung:	31. August 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.185
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie; Bericht Interface Politikstudien Forschung Beratung vom 11. Juli 2022

Auf Antrag der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» (inkl. der beiliegende Expertenbericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie, Bericht zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern und des Begleitgremiums» vom 11. Juli 2022) wird genehmigt.

2. Gestützt auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation beauftragt der Regierungsrat die Direktionen wie folgt:

   2.1 Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, ein Konzept für intensivere Übungen und Schulungen im Krisenmanagement zu erarbeiten.

   2.2 Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, Optimierungen in der Krisenorganisation bezogen auf den Einsatz des KFO, den Einbezug der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter sowie die Schnittstellen zum Regierungsrat und den ordentlichen Strukturen der Direktionen im Rahmen der initiierten Revision des KBZG vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu normieren.

   2.3 Die Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und der Finanzdirektion wird beauftragt, insbesondere digitale Instrumente zur optimierten Lagebeurteilung zu prüfen. Dabei sollen die Erfahrungen insbesondere der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einfliessen.

   2.4 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beauftragt, den Pandemieplan im Lichte der Erfahrungen aus der Covid-19-Krise sowie gestützt auf die Resultate der vorliegenden externen Evaluation zu überarbeiten und die Umsetzung der Vorsorgeaufträge zu beaufsichtigen.

3. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

02|08|D|v02

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Alle Direktionen

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie»
– Bericht Interface «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie, Bericht zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern und des Begleitgremiums» vom 11. Juli 2022

Kanton Bern
Canton de Berne

Demografische Entwicklung im Kanton Bern

Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	1. Juni 2022
Geschäftsnummer:	2020.STA.1875
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Einleitung 3
1.1 Ausgangslage 3
1.2 Bestandesaufnahme und überdirektionale Arbeitsgruppe 3
1.3 Auftrag an externe Expertinnen und Experten 4

2. Bericht Infraconsult 5
2.1 Vorgehen 5
2.2 Übersicht Inhalt 5
2.3 Wichtigste Schlussfolgerungen 6

3. Empfehlungen aus dem Bericht Infraconsult 7
3.1 Empfehlung 1: Weitere Themen auf die Agenda setzen 7
3.1.1 Erwerbsbeteiligung erhöhen und Fachkräftemangel verringern 7
3.1.2 Berücksichtigung von veränderten Sicherheitsansprüchen und -risiken 8
3.1.3 Erkenntnisse aus den Grundlagenanalysen umsetzen 8
3.2 Empfehlung 2: Schnittstellen optimieren und Synergien nutzen 8
3.2.1 Direktionsübergreifende Zuständigkeit klären/festlegen 8
3.2.2 Direktionsübergreifende Zusammenarbeit 9
3.2.3 Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsdienstleistungen 9
3.3 Empfehlung 3: Kommunizieren und Erfahrungen sammeln 9
3.3.1 Bestehende Austauschgefässe nutzen oder bei Bedarf ein Neues schaffen 9
3.3.2 Aufbau einer Wissens- und Informationsplattform prüfen 9
3.4 Empfehlung 4: Thema strategisch gut verankern 10
3.4.1 Richtlinien des Regierungsrats 2023-2026 10
3.4.2 Diskussion über das im Jahr 2014 sistierte Wohnbauförderungsgesetz 10
3.4.3 Regionale und kommunale strategische Instrumente 11
3.5 Empfehlung 5: Grundlagen schaffen und Wissen vergrössern 11
3.5.1 Wohnungswesen 11
3.5.2 Öffentliche Finanzen und Steuern 11
3.5.3 Integration/Migration 12
3.5.4 Statistische Grundlagen 13
3.5.5 Politische Einflussmöglichkeiten 13

4. Fazit 13

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 15. Juli 2019 reichte die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen des Grossen Rates des Kantons Bern (SAK) das Postulat 184-2019 «Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern» ein. Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat einen Bericht mit einer direktionsübergreifenden Übersicht über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung erstellt. Dabei solle er darlegen, mit welchen konkreten Massnahmen den demografischen Auswirkungen frühzeitig begegnet wird. Weiter habe der Regierungsrat aufzuzeigen, wie er die kantonalen statistischen Grundlagen mit Blick auf die strategischen Prozesse auf Regierungs- und Direktionsebene organisiere und einbeziehe. Dabei seien Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Schliesslich habe der Regierungsrat die demografische Entwicklung bei der Erarbeitung der strategischen Planungen, insbesondere im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik zu berücksichtigen.

In seiner Antwort vom 4. März 2020 beantragte der Regierungsrat Annahme des Postulats[1]. Er befürwortete eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Megatrend und dessen Auswirkungen auf den Kanton Bern. Eine entsprechende Studie solle auf bestehenden Berichten aufbauen und bereits ergriffene Massnahmen aufzeigen. Zudem sollten die kantonale Statistikkonferenz einbezogen und Optimierungsbedarf bei der Nutzung statistischer Grundlagen identifiziert werden.

Am 2. Juni 2020 nahm der Grosse Rat das Postulat 184-2019 mit 89 Ja- zu 53 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen an und beauftragte den Regierungsrat, einen Bericht mit einer direktionsübergreifenden Übersicht über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung zu erstellen.

1.2 Bestandesaufnahme und überdirektionale Arbeitsgruppe

Federführend für die Umsetzung des Postulats 184-2019 war die Staatskanzlei. Bezüglich Inhalt und Vorgehen zur Erarbeitung des Berichts orientierte sich die Staatskanzlei eng am Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2016 «Demografischer Wandel in der Schweiz: Handlungsfelder auf Bundesebene»[2].

In einem ersten Schritt wurden die Direktionen sowie die Städte Bern und Biel gebeten, Berichte, Studien, Strategien und dergleichen, die schwerpunktmässig oder zumindest in Teilen die demografische Entwicklung respektive deren Auswirkungen thematisieren, zur Verfügung zu stellen. Einbezogen wurden sämtliche Politikbereiche, insbesondere jedoch die hauptsächlich betroffenen Handlungsfelder wie Raumplanung, Mobilität, Gesundheit/Pflege, Bildung, Volkswirtschaft, Integration sowie soziale und polizeiliche Sicherheit.

Gestützt auf die eingereichten Dokumente erstellte die Staatskanzlei eine nach Themen gegliederte Bestandesaufnahme bestehender Unterlagen zum Thema.

[1] Vgl. Geschäftsnummer 2019.RRGR.220, RRB Nr. 207 vom 4. März 2020.
[2] Im Internet abrufbar unter www.bk.admin.ch (DokumentationFührungsunterstützung/Demografiebericht).

Die Erarbeitung des politikfeldübergreifenden Berichts zur demografischen Entwicklung wurde inhaltlich begleitet durch eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei. Die Direktionen und die Staatskanzlei waren wie folgt vertreten[3]:

Direktion/Staatskanzlei	**Vertretung**
Staatskanzlei (STA) *Leitung der Arbeitsgruppe*	- Vizestaatsschreiberin - Unterstützt durch eine Mitarbeiterin des Amts für Regierungsunterstützung und politische Rechte
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	- 1 Vertretung des Amts für Wirtschaft (AWI)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	- 1 Vertretung des Generalsekretariats (Digital Management/Data Analytics)
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	- 1 Vertretung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Sicherheitsdirektion (SID)	- 1 Vertretung des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) - 1 Vertretung des Generalsekretariats
Finanzdirektion (FIN)	- 1 Vertretung der Steuerverwaltung (SV) - 1 Vertretung der Statistikkonferenz[4]
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	- 1 Vertretung des Generalsekretariats
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	- 1 Vertretung des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)

1.3 Auftrag an externe Expertinnen und Experten

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe erarbeitete die Staatskanzlei den Auftrag an die externen Expertinnen und Experten[5] Gestützt auf das überwiesene Postulat soll der Bericht eine politikfeldübergreifende Übersicht über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern schaffen und insbesondere beleuchten, in welchen Bereichen der Kanton Bern allenfalls besonders betroffen ist.

Im September 2021 erteilte die Staatskanzlei den Auftrag zur Verfassung des Expertenberichts an die Firma IC Infraconsult AG (nachfolgend: Infraconsult).

[3] Zur personalen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe vgl. IC Infraconsult AG, «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» vom Februar 2022 (nachfolgend: Bericht Infraconsult), S. 2.
[4] Die Koordinationsstelle Statistik ist bei der FIN angesiedelt.
[5] Vgl. dazu Bericht Infraconsult, S. 6, Ziff. 1.2.

2. Bericht Infraconsult

2.1 Vorgehen

Im Zeitraum von Mitte September 2021 bis Ende Februar 2022 erarbeitete Infraconsult den Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» (nachfolgend: Bericht Infraconsult). Die Arbeitsgruppe konnte im Rahmen von zwei Sitzungen und drei schriftlichen Rückmeldungen Stellung zu den jeweiligen Berichtsentwürfen nehmen. Ende Februar 2022 lag die Schlussversion des Berichts vor.

2.2 Übersicht Inhalt

Der Bericht Infraconsult hält in einer Einleitung die Ausgangslage und den Auftrag sowie die Fragestellungen und Ziele fest (Kapitel 1). Anschliessend folgen Ausführungen zu Vorgehen, Methodik und Grundlagen (vgl. Kapitel 2).

Das Kapitel 3 beschreibt, wie der demografische Wandel die Zusammensetzung der Bevölkerung in Zukunft voraussichtlich verändern wird. Diese Entwicklung beruht jeweils auf bestimmten Annahmen, die aus aktueller Sicht zwar plausibel, aber bezüglich effektiver Entwicklung naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet sind. Aus diesem Grund wird die künftige Bevölkerungsentwicklung in unterschiedlichen Szenarien dargestellt und regelmässig mit den neusten Begebenheiten und Erkenntnissen aktualisiert. Die drei zentralen Faktoren der Bevölkerungsentwicklung sind die Geburtenrate, die Lebenserwartung und der Wanderungssaldo. Die Entwicklung umfasst dabei die Anzahl (mehr), die Altersstruktur (älter) und die regional unterschiedliche Entwicklung (unterschiedlich verteilt). Nebst der quantitativen Veränderung ist der demografische Wandel aber auch von gesellschaftlichen Veränderungen geprägt, wie abnehmende Haushaltsgrössen, alternative Familienformen, Stellung der Frau, LGBTI+, multikulturelle Gesellschaft etc. (vielfältiger).[6]

Es folgen Ausführungen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (S. 13, Ziff. 3.2), wobei in Tabelle 1 die Zuständigkeit bzw. der Handlungsspielraum des Kantons Bern in den Politikbereichen aufgeführt wird (S. 14). Schliesslich werden die Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz, im Kanton Bern und in den Regionen anhand von Diagrammen dargestellt (S. 15 ff., Ziff. 3.3).

Die Ergebnisse der Daten- und Grundlagenanalyse werden im Kapitel 4 aufgeführt. Im Rahmen des sog. «Berichte-Scannings» wurden 74 von der Arbeitsgruppe bestimmte Berichte mit potenziellem Inhalt zu den Herausforderungen des demografischen Wandels geprüft.

Zentrales Ergebnis ist die «Übersicht, Analyse und Beurteilung der 17 Politikbereiche» in Kapitel 5.[7] Die Darstellung der 17 Politikbereiche (z.B. Nr. 1 Soziale Sicherheit, Nr. 2 Öffentliche Finanzen/Steuern) folgt einer einheitlichen Struktur und umfasst jeweils die drei Abschnitte Übersicht, Analyse und Beurteilung/Würdigung. In der Übersicht werden insbesondere die zuständigen Direktionen und Ämter aufgeführt sowie Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen genannt. Die Analyse umfasst u.a. Ausführungen zu den Komponenten des demografischen Wandels, zur Betroffenheit des Politikbereichs bzgl. des demografischen Wandels und zu Chan-

[6] S. 12, Ziff. 3.1 Bericht Infraconsult.
[7] Vgl. die verschiedenen Politikbereiche in Ziff. 5.2 Bericht Infraconsult.

cen/Risiken. Bei der Beurteilung/Würdigung finden sich Ausführungen zu den grössten Herausforderungen und zum aktuellen Handlungsbedarf.[8] Die Tabelle 2 (S. 64) stellt die Faktoren bezüglich der Herausforderungen des demografischen Wandels und den aktuellen Handlungsbedarf für den Kanton Bern pro Politikbereich dar.

Das Kapitel 6 «Synthese und Handlungsempfehlungen» fasst die Erkenntnisse des gesamten Berichts zusammen und gibt Antworten auf die gestellten Fragen (vgl. Ziff. 1.2 Bericht Infraconsult). Daraus ableitend werden Handlungsfelder, Handlungsoptionen sowie entsprechende Empfehlungen formuliert. Diese thematisieren eine strategische Ebene und orientieren sich an einer direktionsübergreifenden Sichtweise.

2.3 Wichtigste Schlussfolgerungen

In einem (Zwischen-)Fazit kommt der Bericht Infraconsult zum Schluss, dass die bereits getroffenen Massnahmen insgesamt diverse Handlungsfelder abdecken und sich der Kanton Bern aktiv mit den Auswirkungen des demografischen Wandels befasst (S. 62, Ziff. 5.3).

Der Bericht hält sodann fest, dass in (lediglich) 4 von 17 Politikbereichen ein sog. aktueller Handlungsbedarf vorhanden sei. Ein aktueller bzw. potenzieller Handlungsbedarf wird bei den Politikbereichen «Öffentliche Finanzen, Steuern», «öffentliche Sicherheit», «Migration/Integration» und «Wohnungswesen» festgestellt. Wesentliche Entwicklungen sowie mögliche Auswirkungen und Handlungsfelder seien in diesen Politikbereichen noch wenig oder gar nicht erfasst. Entsprechend liege bei diesen vier Politikbereichen der Handlungsbedarf in einem ersten Schritt bei der systematischen Erfassung der möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels.[9]

Laut Synthese sind für den Kanton Bern folgende Erkenntnisse von besonderer Bedeutung:[10]

- Gemäss den Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung hat der Kanton Bern eine leicht moderatere Bevölkerungszunahme als der schweizerische Durchschnitt, dafür wird der Anteil der über 80-jährigen 2050 überdurchschnittlich hoch sein. Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern kann mit geeigneten Massnahmen (z. B. Ausgestaltung der Besteuerung für natürliche Personen, Wirtschaftspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen, raumplanerische Massnahmen im Bereich Wohnungsbau) in gewissem Masse beeinflusst werden.
- Alle Direktionen sind vom demografischen Wandel betroffen, es gibt zwischen ihnen zahlreiche Schnittstellen. Diese können sowohl innerhalb eines Politikbereichs (bei einer Zuständigkeit von mehreren Direktionen) als auch über die Politikbereiche hinweg (bei ähnlichen Chancen und Risiken der Politikbereiche) bestehen.
- Der demografische Wandel trägt, wie andere Megatrends auch, dazu bei, dass die Komplexität der Rechtsetzung und des Vollzugs zunimmt. Dies ist insbesondere auch für die Gemeinden eine Herausforderung, da diese in der Regel aufgrund der kleineren Strukturen über weniger Fachwissen und geringere Ressourcen verfügen.

[8] Vgl. S. 28 f., Ziff. 5.1 Bericht Infraconsult.
[9] S. 63, Ziff. 5.3 Bericht Infraconsult.
[10] Vgl. S. 66, Ziff. 6.1 (Randtitel «Fazit») Bericht Infraconsult.

3. Empfehlungen aus dem Bericht Infraconsult

Der Bericht Infraconsult leitet auf Basis der Handlungsfelder (Ziff. 6.2 Bericht Infraconsult) fünf Empfehlungen und je zwei bis vier mögliche Handlungsansätze sowie Prüf- und Klärungsaufträge ab. Die Empfehlungen 1 und 5 sind inhaltlicher Art, die Empfehlungen 2 bis 4 eher institutioneller und organisatorischer Art.

In den nachfolgenden Ziffern würdigt der Regierungsrat die Empfehlungen des Expertenberichts und zeigt insbesondere auf, wo aus seiner Sicht Handlungsbedarf besteht.

3.1 Empfehlung 1: Weitere Themen auf die Agenda setzen

3.1.1 Erwerbsbeteiligung erhöhen und Fachkräftemangel verringern

Ältere Arbeitnehmende, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit halten und einbinden, speziell in den Bereichen Pflege, Gesundheit, MINT-Berufe, Bildung (Grundschule) und Landwirtschaft: entsprechende Ausbildungsgänge fördern, Auslegeordnung von bestehenden Massnahmen, Lücken ermitteln, Projekte aufgleisen, Monitoring durchführen

Positionierung des Regierungsrates:

Der Regierungsrat ist sich der Problematik des sich stetig akzentuierenden Fachkräftemangels bewusst. Der Kanton Bern hat sowohl in Zusammenarbeit mit dem Bund als auch selbstständig bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und zur Linderung des Fachkräftemangels initiiert:

- Als Reaktion auf die demografische Entwicklung und den wachsenden Bedarf an Fachkräften in der Wirtschaft hat der Bundesrat zusammen mit den Kantonen Massnahmen zur Förderung des Potenzials inländischer Arbeitskräfte beschlossen (BR-Beschluss vom 15. Mai 2019 über die «Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials»). Explizit adressiert sind dabei Personen über 50 Jahren, unabhängig von Geschlecht und Migrationshintergrund. Diesem Ziel widmen sich die Projekte des Amts für Arbeitslosenversicherung AVA «Future50» und «Mentoringprogramm».
- Ergänzend dazu ist im Jahr 2021 auf nationaler Ebene die Massnahme «Supported Employment» eingeführt worden. Das Ziel dieser Massnahme besteht darin, Personen mit erschwerter Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt zu integrieren; nicht selten handelt es sich dabei um ältere Stellensuchende.
- Die gleiche Zielsetzung wird auch mit der Optimierung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Sozialdiensten und der Arbeitsvermittlung verfolgt. Im Rahmen des Projekts «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)» sollen die arbeitsfähigen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Kundinnen und Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) mit einem hohen Aussteuerungsrisiko bei ihrer raschen und nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden. Zur Zielgruppe gehören Personen bis 65 Jahren sowie Frauen und Personen mit Migrationshintergrund.

Aufgrund der bestehenden Massnahmen sieht der Regierungsrat keinen spezifischen Handlungsbedarf. Allfällige Lücken oder zusätzliche Massnahmen können im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsformen identifiziert und umgesetzt werden.

3.1.2 Berücksichtigung von veränderten Sicherheitsansprüchen und -risiken

Berücksichtigung von veränderten Sicherheitsansprüchen und -risiken einer alternden und vielfältigeren Bevölkerung in den Bereichen der polizeilichen Kommunikation und Prävention: Auslegeordnung von bestehenden Ansätzen, Lücken ermitteln, Projekte aufgleisen, Monitoring durchführen

Positionierung des Regierungsrates:

Bereits heute sieht sich die Verwaltung allgemein wie auch die Kantonspolizei insbesondere in der Kommunikation mit der Herausforderung einer alternden und vielfältigeren Bevölkerung konfrontiert. Dabei gilt es, sowohl die wachsenden Erwartungen an digitale Kommunikationskanäle als auch die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung an analoge Angebote zu befriedigen.

Die Kantonspolizei Bern hat ihre Prozesse bereits auf diese Herausforderung angepasst. Sie setzt regelmässig ihre präventiven Schwerpunkte fest und erarbeitet Module für verschiedene Zielgruppen in der Bevölkerung. Dabei stützt sie sich u.a. auf die neuesten Erkenntnisse aus der Kriminal- bzw. Unfallstatistik, der Lageanalyse und auf die Bevölkerungsbefragung ab. So werden u.a. wiederkehrende Aktionen und Kampagnen zu Betrugs-Phänomenen wie «Enkeltrick» oder «Spoofing» (sog. falsche Polizisten) durchgeführt, die sich primär an ältere Menschen richten. Weiter führt die Kantonspolizei Workshops für diese Zielgruppe der Bevölkerung durch, bei welchen das Wissen für einen sicheren Umgang mit digitalen Angeboten vermittelt wird. Der Regierungsrat schätzt deshalb den Nutzen einer zusätzlichen Auslegeordnung in diesem Bereich als gering ein.

3.1.3 Erkenntnisse aus den Grundlagenanalysen umsetzen

Erkenntnisse aus den Grundlagenanalysen umsetzen: Wohnungswesen, öffentliche Finanzen und Steuern, Integration/Migration, Einflussmöglichkeiten Kanton (siehe 5. Empfehlung)

Positionierung des Regierungsrates:

Der Regierungsrat erkennt aktuell keinen unmittelbaren Bedarf an vertiefenden Grundlagenanalysen in den genannten Politikbereichen (vgl. Ziffer 3.5).

3.2 Empfehlung 2: Schnittstellen optimieren und Synergien nutzen

3.2.1 Direktionsübergreifende Zuständigkeit klären/festlegen

Direktionsübergreifende Zuständigkeit für das Thema «Demografische Entwicklung des Kantons Bern» klären/festlegen

Positionierung des Regierungsrates:

Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung als Megatrend obliegt weiterhin den Direktionen resp. den Fachämtern in ihren Zuständigkeitsbereichen. Die Auswirkungen einer sich verändernden Bevölkerungsstruktur sind in den verschiedenen Politikbereichen differenziert zu beurteilen, ebenso die allenfalls zu ergreifenden Massnahmen.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch den Bedarf nach einer gewissen direktionsübergreifenden Koordination zum Thema. In diesem Sinne wird die Staatskanzlei prüfen, in welchen bestehenden Gremien ein periodischer Austausch unter den hauptsächlich von Fragen der demografischen Entwicklung betroffenen Direktionen und Ämtern erfolgen kann.

3.2.2 Direktionsübergreifende Zusammenarbeit

Direktionsübergreifende Zusammenarbeit: Auslegeordnung zu bestehenden und neuen Formen der Zusammenarbeit erstellen (u.a. Open Government Data und kantonale Statistikkonferenz); Themen mit Querbezügen zwischen den Direktionen ermitteln (z.B. Fachkräftemangel, Erwerbsbeteiligung, Integration, Wohnungswesen), Chancen nutzen und Risiken minimieren

Positionierung des Regierungsrates:

Gestützt auf obige Ausführungen wird sich die Staatskanzlei mit der Empfehlung auseinandersetzen und prüfen, mit welchen bestehenden Gefässen und niederschwelligen Instrumenten die gegenseitige Information zu laufenden oder geplanten Massnahmen im Themenbereich sichergestellt werden kann. Die Umsetzung wird durch die Generalsekretärenkonferenz begleitet.

3.2.3 Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsdienstleistungen

Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsdienstleistungen für Regionen, Gemeinden und Dritte anbieten

Positionierung des Regierungsrates:

Wie bis anhin obliegt es den Direktionen und Fachämtern, bestehende Unterstützung-, Informations- und Sensibilisierungsdienstleistungen in ihren Zuständigkeitsbereichen laufend zu prüfen und allenfalls auszubauen oder zu optimieren.

3.3 Empfehlung 3: Kommunizieren und Erfahrungen sammeln

3.3.1 Bestehende Austauschgefässe nutzen oder bei Bedarf ein Neues schaffen

Bestehende Austauschgefässe nutzen oder bei Bedarf ein Neues schaffen, um mit den Regionen, Gemeinden und Dritten (z.B. Vertretungen aus Wirtschaft, Organisationen) in regelmässigem Austausch zu bleiben, ihre Anliegen aufzunehmen und Erfahrungen sammeln zu können

Positionierung des Regierungsrates:

Wie bis anhin obliegt es den Direktionen und Fachämtern, in ihren Zuständigkeitsbereichen bestehende Austauschgefässe gezielt auch für Fragen der demografischen Entwicklung zu nutzen und den Informationsfluss allenfalls zu optimieren.

3.3.2 Aufbau einer Wissens- und Informationsplattform prüfen

Aufbau einer Wissens- und Informationsplattform prüfen: Zugänglichkeit der Informationen zum demografischen Wandel sicherstellen (z.B. über Webseite Bevölkerungsstatistik Kanton Bern)

und regelmässig zum Thema kommunizieren; klären, ob die Informationstätigkeit für interne Anspruchsgruppen oder für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist

Positionierung des Regierungsrates:

Als Teil der direktionsübergreifenden Koordination wird sich die Staatskanzlei mit der Empfehlung befassen und prüfen, mit welchen geeigneten Instrumenten die gegenseitige Information laufender oder geplanter Massnahmen im Themenbereich demografische Entwicklung erfolgen kann (vgl. dazu Ausführungen zu Empfehlung 3.2.1). Eine verbesserte Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit wird in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

Im Übrigen obliegt es den Direktionen und Fachämtern, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema demografische Entwicklung zu prüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

3.4 Empfehlung 4: Thema strategisch gut verankern

3.4.1 Richtlinien des Regierungsrats 2023-2026

Wichtige ausgewählte Themen aus den Empfehlungen in den zukünftigen Richtlinien des Regierungsrats 2023-2026 aufnehmen

Positionierung des Regierungsrates:

Der Regierungsrat wird den Bericht Infraconsult und die Erkenntnisse daraus im Prozess zur Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 aufnehmen und deren Berücksichtigung in den neuen Legislaturzielen prüfen.

3.4.2 Diskussion über das im Jahr 2014 sistierte Wohnbauförderungsgesetz

Wiederaufnahme der Diskussion über das im Jahr 2014 sistierte Wohnbauförderungsgesetz im Grossen Rat (in Anlehnung an KV Art. 40), basierend auf den Erkenntnissen einer zukünftigen Studie zum Wohnungswesen (vgl. Empfehlungen 5, Wohnungswesen)

Positionierung des Regierungsrates:

Zusammen mit den Gemeinden hat der Kanton gemäss Kantonsverfassung die Aufgabe, «Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse» zu treffen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) geschaffen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Weiterführung des Gesetzes abgelehnt. An der grundsätzlichen Ausgangslage im Wohnungswesen bzw. im Wohnungsmarkt hat sich seither nichts geändert. Der Mietwohnungsmarkt im Kanton Bern funktioniert. Der Regierungsrat sieht deshalb weder Bedarf für eine Neuauflage des PMG noch für eine Studie zum Wohnungswesen (vgl. dazu Ausführungen zu Empfehlung 3.5.1).

3.4.3 Regionale und kommunale strategische Instrumente

Sicherstellen, dass der demografische Wandel in allen seinen Ausprägungen auch in regionalen und kommunalen strategischen Instrumenten bearbeitet wird (z.B. Leitbild, Entwicklungskonzept, Richtplan)

Positionierung des Regierungsrates:

Der Regierungsrat könnte auf die strategischen Instrumente auf kommunaler Basis lediglich direkt Einfluss nehmen, wenn er die Leitbilder und strategischen Konzepte neu als genehmigungspflichtig durch den Kanton erklären würde. Der Regierungsrat sieht von einem solchen Eingriff in die Gemeindeautonomie ab.

Auf fachlicher Ebene sind die zukünftigen Anforderungen erkannt. Sie sollen im Kontext einer umfassenden Einforderung der Siedlungsentwicklung nach innen in einem nächsten Richtplancontrolling eingebracht werden. Allenfalls ist das Thema auch in der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) zu verankern.

3.5 Empfehlung 5: Grundlagen schaffen und Wissen vergrössern

3.5.1 Wohnungswesen

Wohnungswesen, mögliche Themen: Entwicklung von Wohnungsangebot und -nachfrage im Kanton Bern im Lichte des demografischen Wandels, vielfältige Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Wohnungsangebot, Handlungsbedarf, geeignete Massnahmen

Positionierung des Regierungsrates:

Die Bedürfnisse der Menschen bezüglich «Wohnen» verändern sich permanent. Die demografische Entwicklung ist dabei nur einer von mehreren Einflussfaktoren. Der Immobilien- und Wohnungsmarkt funktioniert; es gibt genügend spezialisierte Unternehmen, welche die Bedürfnisse der Menschen und die übrigen Entwicklungen identifizieren und das Wohnungsangebot entsprechend anpassen können. Idealerweise beschränkt sich der Kanton auf seine raumplanerischen Aufgaben und die Schaffung klarer Rahmenbedingungen. Demzufolge sieht der Regierungsrat im Bereich Wohnungswesen keinen Handlungsbedarf, was auch die Schaffung zusätzlicher Grundlagen erübrigt.

3.5.2 Öffentliche Finanzen und Steuern

Öffentliche Finanzen und Steuern, mögliche Themen: Auswirkungen der zu erwartenden demografischen Entwicklung auf die Steuereinnahmen und -ausgaben, Handlungsbedarf, geeignete Massnahmen (z.B. im Rahmen einer zukünftigen Steuerstrategie)

Positionierung des Regierungsrates:

Vertiefende Studien zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Finanzen und Steuern des Kantons Bern sind nicht angezeigt. Auf Bundesebene existiert ein aktueller und ausführlicher Bericht, welcher die Thematik bereits sehr gut abdeckt: «Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen der Schweiz». Im November 2021 ist die vierte Ausgabe «Coronakrise, Demografie und Klimawandel» mit Blick bis ins Jahr 2050 erschienen.

Die Finanzdirektion wird jedoch prüfen, bei der geplanten Aktualisierung der Steuerstrategie auch ein Kapitel zur demografischen Entwicklung aufzunehmen.

3.5.3 Integration/Migration

Integration/Migration, mögliche Themen: Herausforderungen für Gesellschaft (Zusammenhalt, Partizipation von allen Bevölkerungsgruppen), für Kanton Bern und die Gemeinden betreffend Integration, Handlungsbedarf und -spielraum, geeignete Massnahmen

Positionierung des Regierungsrates:

Die integrationspolitische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wurde 2014 mit dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) neu strukturiert. Die kantonale Integrationsförderung beruht einerseits auf dem kantonalen Integrationsgesetz[11] sowie auf dem programmatischen Regelwerk KIP und erfolgt nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns. Sie fordert Eigenverantwortung und nutzt Potenziale. Der Kanton Bern sorgt für die geeigneten Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Arbeitsintegration der armutsgefährdeten ausländischen Wohnbevölkerung. Die sieben Förderbereiche des KIP (u.a. Sprache, Ausbildung und Arbeitsmarkt, Zusammenleben und Partizipation) ergänzen mit der spezifischen Integrationsförderung die Angebote der Regelstrukturen, sofern diese nicht zugänglich sind oder wenn Lücken bestehen. Der Kanton Bern setzt den Fokus auf die Arbeitsintegration, die Sprachförderung, die Bildung und die frühe Förderung und setzt in diesen Bereichen Massnahmen um. Weiter fördert er beispielsweise die Freiwilligenarbeit, unterstützt regional verankerte Kleinprojekte zum Zusammenleben zwischen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung. Der Kanton Bern erachtet die sprachliche und soziale Frühe Förderung von Kindern als essenziell im Prozess der Integration. Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie dem allgemeinen Migrationsbereich sollen deshalb wenn immer möglich Zugang haben zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten/Krippen oder Tagesfamilien). Kantonsweit existiert dafür ein funktionierendes Netz von Kindertagesstätten.

In den Berichterstattungen (Reportings) der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer des Kantons werden die Herausforderungen des demographischen Wandels abgebildet. Ansprechstellen Integration, die im Auftrag des Kantons Beratungsleistungen erbringen oder Gemeinden, die sogenannte Erstgespräche gestützt auf das kantonale Integrationsgesetz mit neuzugezogenen Personen durchführen, erfassen diese Daten. Die Erkenntnisse fliessen in die strategischen Überlegungen des Kantons ein und sind Basis zur Weiterentwicklung von Projekten bzw. Massnahmen.

Am Beispiel der Zielgruppe Geflüchtete aus der Ukraine (Personen mit dem Status S - Schutzbedürftige) ist gut erkennbar, wie Bund und Kantone einer akuten Herausforderung begegnen: Der Bund hat Mitte April 2022 für Geflüchtete mit Schutzstatus S einen finanziellen Beitrag an die Kantone pro Person beschlossen («Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»). Aus pragmatischen Gründen lehnt sich dieses Programm weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme KIP 2bis und die entsprechenden Abläufe und Regelungen an. Der Kanton Bern integriert Massnahmen in diesem Bereich in das bestehende Programm KIP und setzt diese um.

[11] Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1).

3.5.4 Statistische Grundlagen

Statistische Grundlagen: Übersicht zu Datenquantität und -qualität zu spezifischen Themen in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit, Familie/Alter, Wohnungswesen, Energie und Wirtschaft/Arbeit; Diskussion und Ableitung des Handlungsbedarfs (Lead/Einbezug kantonalen Statistikkonferenz)

Positionierung des Regierungsrates:

Der Kanton erhebt die statistischen Grundlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, dezentral durch die fachlich zuständigen kantonalen Stellen. Zur Koordination der statistischen Arbeiten verschiedener kantonaler Stellen wird eine Statistikkonferenz eingesetzt, welche normalerweise alle vier Jahre die Überarbeitung des Berichts «Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern» in Auftrag gibt.

Die Bevölkerungsszenarien schätzen – unter der Annahme von bestimmten Hypothesen – die künftige Entwicklung der Wohnbevölkerung und dienen im Wesentlichen als Basis für die Planungsarbeiten der Direktionen.

Im vorliegenden Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern» wurden die aktuellsten Szenarien[12] als Grundlage für die künftige Bevölkerungsentwicklung herangezogen.

Die Statistikkonferenz beobachtet die Bevölkerungsentwicklungen laufend und nimmt bei Bedarf Anpassungen an den Szenarien vor. Mit der Umsetzung der verwaltungsweiten Steuerung und Führung (Governance) der digitalen Verwaltung und der ICT per 1. August 2022 ist die Statistikkonferenz neu als «Fachgruppe Statistik» in der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) vertreten.

3.5.5 Politische Einflussmöglichkeiten

Politische Einflussmöglichkeiten: Wirkungszusammenhänge der verschiedenen Politikbereiche mit dem demografischen Wandel und die Mechanismen aufzeigen (u.a. «Stellschrauben», «grösste Hebel»), relevante Einflussfaktoren und potentielle Auswirkungen eruieren (vgl. Kap. 3.1, S. 12 und Kap. 6.1, S. 65)

Positionierung des Regierungsrates:

In Zusammenarbeit mit allen Direktionen wird sich die Staatskanzlei mit der Empfehlung befassen und prüfen, ob eine im Anschluss an den vorliegenden Bericht vertiefende Studie zur den politischen Einflussmöglichkeiten im Bereich des demografischen Wandels im Kantons Bern angezeigt ist.

4. Fazit

Der Kanton Bern befasst sich in verschiedenster Hinsicht mit den Auswirkungen des demografischen Wandels. Bereits heute sind die Direktionen, die Staatskanzlei und insbesondere die Fachämter für das Thema sensibilisiert. Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der

[12] Statistikkonferenz des Kantons Bern/IC Infraconsult: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020, Dezember 2020.

externe Expertenbericht bestätigt, dass sich die Verwaltung aktiv mit den Auswirkungen des demografischen Wandels befasst und dass auch aus Sicht der Experten lediglich in wenigen Politikbereichen überhaupt ein aktueller resp. potenzieller Handlungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat hat die Empfehlungen aus dem Bericht Infraconsult geprüft (vgl. oben Ziff. 3) und kommt zusammenfassend zu folgenden Schlüssen:

Der Regierungsrat anerkennt den Bedarf nach einer gewissen direktionsübergreifenden Koordination zum Thema «Demografische Entwicklung». Er beauftragt deshalb die Staatskanzlei zu prüfen, in welchen bestehenden Gremien ein periodischer Austausch unter den hauptsächlich von Fragen der demografischen Entwicklung betroffenen Direktionen und Ämtern erfolgen kann (vgl. oben Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.3.2). Die Staatskanzlei prüft zudem in Zusammenarbeit mit der Statistikkonferenz eine verbesserte Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit (Ziff. 3.3.2).

Dagegen stellt der Regierungsrat in Abweichung des Berichts Infraconsult in den Politikbereichen «öffentliche Sicherheit», «Migration/Integration», «Wohnungswesen» und «Öffentliche Finanzen, Steuern» keinen konkreten Handlungsbedarf fest. Er verzichtet deshalb auf die Erteilung von Aufträgen an die fachlich zuständigen Direktionen.

Die Direktion für Inneres und Justiz wird das Thema des demografischen in einem nächsten Richtplancontrolling einbringen. Zudem wird sie prüfen, ob das Thema in der Bauverordnung (BauV) verankert werden soll (Ziff. 3.4.3). Was den Politikbereich «Öffentliche Finanzen, Steuern» betrifft, wird die Finanzdirektion prüfen, ob bei der geplanten Aktualisierung der Steuerstrategie auch ein Kapitel zur demografischen Entwicklung aufzunehmen ist (vgl. oben Ziff. 3.5.2).

Demografische Entwicklung im Kanton Bern

Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen

Februar 2022

infraconsult

Raum und Mobilität
Umwelt
Gesellschaft und Wirtschaft
Public Management
Kommunikation

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern
+41 31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
infraconsult.ch

Titelbild: © Dmytro Varavin/iStockphoto.com

Auftraggeberin
Kanton Bern, Staatskanzlei, Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte

Projektleitung
Mirjam Tschumi (STA)
Jana Mäder (STA)

Arbeitsgruppe
Mirjam Tschumi (STA)
Jana Mäder (STA)
Silvia Kollar (WEU)
Andreas Grandy (GSI)
Bernhard Künzler (DIJ)
Solveig Muggli (SID)
Barbara Tschann (SID)
Christian Haldimann (FIN)
Ursula Telley (FIN)
Benjamin Adler (BKD)
Katrin Richter (BVD)

Bearbeitende IC Infraconsult
Daniel Studer, Projektleitung
Thomas Röthlisberger, Stv. Projektleitung
Enrico Bellini, Claudia Bommer, Thérèse Laubscher, David Remund, Dominic Schorneck, Regula Meyer

1840.01 / 16.03.22 / A / Rö, Std (F)
\\zihl\proj\1000\1840.01_be_herausforderungen_demografischen_entwicklung\01_prod\9_bericht\20220308_be_demografischer wandel_bericht_schlussversion.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1 Ausgangslage und Auftrag 5
1.2 Fragestellungen und Ziele 6

2. Vorgehen, Methodik und Grundlagen 8

3. Demografischer Wandel 12
3.1 Definition, Prozess und Komponenten 12
3.2 Aufgabenteilung Bund und Kanton 13
3.3 Bevölkerungsentwicklung Schweiz, Kanton Bern und Regionen 15

4. Ergebnisse Daten- und Grundlagenanalyse 20
4.1 Betroffene Direktionen, Ämter und Politikbereiche 20
4.2 Ergebnisse «Berichte-Scanning» 22
4.2.1 Publikationsjahr, Umfang und Bedeutung 22
4.2.2 Berücksichtigung von regionalen Aspekten und Statistiken 24
4.2.3 Erwähnte Herausforderungen, Massnahmen und Komponenten 27

5. Übersicht, Analyse und Beurteilung der 17 Politikbereiche 28
5.1 Einleitung 28
5.2 Politikbereiche 30
5.2.1 Soziale Sicherheit 30
5.2.2 Öffentliche Finanzen, Steuern 31
5.2.3 Wirtschaft, Arbeit 33
5.2.4 Bildung, Schule, Forschung 34
5.2.5 Kultur und Sport 36
5.2.6 Öffentliche Sicherheit 37
5.2.7 Landwirtschaft, Versorgung 39
5.2.8 Wohnungswesen 41
5.2.9 Gesundheit 43
5.2.10 Migration und Integration 45
5.2.11 Kinder, Jugend, Familie, Alter 47
5.2.12 Raum 49
5.2.13 Umwelt 52
5.2.14 Energie 53
5.2.15 Verkehr 55
5.2.16 Kommunikation, Medien 57
5.2.17 Personalpolitik 59
5.3 Fazit 61

6. Synthese und Handlungsempfehlung 65
6.1 Synthese 65
6.2 Handlungsfelder 67
6.3 Empfehlungen 68

Anhang 71

Anhang

A1 Berücksichtigte Berichte 71
A2 Matrix Ämter - Politikbereiche - Berichte 76

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Demografischer Wandel als Herausforderung

Der demografische Wandel zählt - nebst dem Klimawandel, der Globalisierung, der Digitalisierung, der Individualisierung und der Urbanisierung - zu den zentralen Megatrends unserer Zeit. Wie in anderen wirtschaftlich stark entwickelten Ländern zeichnet sich der demografische Wandel auch in der Schweiz und im Kanton Bern durch die Alterung der Gesellschaft und einem wachsenden Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund aus. Die Lebenserwartung ist in den letzten 100 Jahren kontinuierlich angestiegen, die Geburtenrate verharrt seit den 1970er Jahren auf tiefem Niveau, und das Bevölkerungswachstum beruht hauptsächlich auf Zuwanderung.

Die Folgen davon sind ein generelles Bevölkerungswachstum sowie eine zunehmende Heterogenität der Gesellschaft:[1] Der jungen Generation steht eine wachsende Anzahl älterer Menschen gegenüber. Das Sozialversicherungssystem stösst an seine Grenzen. Gleichzeitig zeigt sich der Fachkräftemangel immer stärker. Migrationsbewegungen innerhalb der Schweiz und in die Schweiz sind einerseits seit Jahren selbstverständlich, andererseits führen diese immer wieder zu intensiven gesellschaftlichen und politischen Diskussionen.

Die vielfältigen Herausforderungen des demografischen Wandels betreffen alle drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden gleichermassen, allerdings je nach Ausprägung der Komponenten des demografischen Wandels in unterschiedlichem Ausmass.

Demografischer Wandel ist schon länger ein Thema

Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Bern befassen sich seit längerem mit dem demografischen Wandel. Bereits im Jahr 2009 wurde in der kantonalen Verwaltung eine Umfrage durchgeführt, um die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Politik- und Fachbereiche im Kanton Bern zu erfassen.[2] Ausserdem lässt der Kanton Bern in regelmässigen Abständen regionalisierte Bevölkerungsszenarien erstellen.[3] Diese orientieren sich an den vom Bundesamt für Statistik für den Kanton Bern erstellten Szenarien. Für Politik und Verwaltung stellen die regionalisierten Bevölkerungsszenarien eine wichtige Planungsgrundlage dar.

Auftrag des Grossen Rats an den Regierungsrat

Im Juni 2020 hat der Grosse Rat das Postulat 184-2019 «Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern» angenommen.[4] Dieses fordert, dass der Regierungsrat einen Bericht mit einer direktionsübergreifenden Übersicht über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung erstellen soll. Die Federführung für die Umsetzung des Postulats 184-2019 liegt bei der Staatskanzlei.

[1] Vgl. Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050, 2020.

[2] Vgl. Konferenz Raum / Verkehr / Wirtschaft (KRVW): Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Politik- und Fachbereiche im Kanton Bern, Ergebnisse einer Umfrage der KRVW, August 2009.

[3] Vgl. Statistikkonferenz des Kantons Bern / IC Infraconsult: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020, Dezember 2020.

[4] Vgl. Bericht des Regierungsrates RRB zum Postulat 184-2019 SAK (Jost, Thun) „Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern“, 4. März 2020.

Auftrag (Fortsetzung)

Sie wird begleitet durch die Generalsekretärenkonferenz und eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe. Die Erkenntnisse aus dem Bericht sollen in den strategischen Planungen des Regierungsrates berücksichtigt werden (u.a. in der Legislaturplanung 2023-2026).

Bundesbericht als zentrale Grundlage

Im Jahr 2016 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter eine Studie zum demografischen Wandel in der Schweiz und den Handlungsfeldern auf Bundesebene in Auftrag gegeben.[5] Bezüglich Vorgehen und Methodik soll sich die vorliegende Untersuchung möglichst eng an dieser Studie bzw. am Bericht des Bundesrates orientieren. Bereits erarbeitete Erkenntnisse und Methoden sollen - zur besseren Vergleichbarkeit und zur Minderung des Bearbeitungsaufwandes - für die vorliegende Studie soweit wie möglich übernommen werden.

Ausblick

Gestützt auf den vorliegenden Bericht wird die für das Geschäft zuständige Staatskanzlei den Regierungsrat dazu bringen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, und sie wird ihm in Zusammenarbeit mit den Direktionen Vorschläge zur Umsetzung resp. zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Voraussichtlich in der Herbstsession 2022 wird der aufgrund des überwiesenen Postulats erarbeitete Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt.

1.2 Fragestellungen und Ziele

Antworten auf neun Fragen gesucht

Im Rahmen der Studie sollen insbesondere Antworten auf folgende Fragen erarbeitet werden:

1. Was sind die Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern (je Politikbereich und übergreifend)?
2. In welchen Bereichen ist der Kanton Bern von der demografischen Entwicklung besonders betroffen (im Vergleich zu anderen Kantonen und im Vergleich zum Bund)?
3. Was sind die Handlungsfelder und/oder wichtige, bestehende Massnahmen im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die diesbezüglichen Herausforderungen im Kanton Bern (je Politikbereich und übergreifend)?
4. Kann der Regierungsrat (neue) übergeordnete Massnahmen treffen, um den demografischen Auswirkungen frühzeitig zu begegnen?
5. Mit welchen konkreten Massnahmen sollte den demografischen Auswirkungen frühzeitig (und übergeordnet) begegnet werden?
6. Welches sind Rollen und Perspektiven der Regionen und Gemeinden?
7. Welche statistischen Grundlagen werden genutzt, wie sind sie organisiert, wie werden sie bei der strategischen Planung miteinbezogen und wo gibt es Optimierungsbedarf?
8. Welche weiteren Einflussfaktoren können verstärkend/abschwächend auf den Megatrend «Demografischer Wandel» wirken?
9. Braucht es eine kantonale Demografiestrategie?

Mögliche weitere politikbereichspezifische Fragen (wie z.B. ob bereits ergriffene Massnahmen erste Wirkungen zeigen) sollen bei Bedarf nach Vorliegen des Berichts in Vertiefungsstudien erarbeitet werden. Solche Studien werden durch die jeweils zuständigen Direktionen ausgelöst.

[5] Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

Übersicht und Empfehlungen

Ziel der vorliegenden Studie ist es einerseits, eine Übersicht über die in der kantonalen Verwaltung bestehenden und genutzten Berichte mit Bezug zum demografischen Wandel zu schaffen und diese zu würdigen. Anderseits sollen anhand von möglichen Chancen und Risiken des demografischen Wandels Aussagen zum Handlungsbedarf für den Kanton Bern erarbeitet und Empfehlungen abgeleitet werden. Entsprechend der breit angelegten, direktionsübergreifenden Übersicht sollen die Aussagen auf einer relativ hohen Flugebene angesiedelt sein.

2. Vorgehen, Methodik und Grundlagen

Vorgehen

Die Erarbeitung der Studie erfolgte in folgenden vier Arbeitsschritten:

1. Definieren und beschaffen der Grundlagen
2. Erheben, analysieren und aufbereiten von Daten und Grundlagen
3. Ableiten und festlegen von Herausforderungen nach Politikbereich
4. Erarbeiten politikbereichs- und direktionsübergreifender Synthesen

Aufgrund des iterativen Vorgehens nehmen die Arbeitsschritte jeweils auf die Ergebnisse der vorgängigen Arbeiten Bezug.

Methodik

Als zentrale Grösse wird in der vorliegenden Studie der aktuelle Handlungsbedarf bestimmt. Der «aktuelle Handlungsbedarf» sagt aus, inwieweit zusätzliche Aktivitäten erforderlich sind, damit die Herausforderungen des demografischen Wandels durch den Kanton Bern ausreichend berücksichtigt werden. Der aktuelle Handlungsbedarf für den Kanton Bern wird für 17 Politikbereiche ermittelt (Politikbereiche vgl. Kap. 5.1). Bestimmt wird der aktuelle Handlungsbedarf durch vier zentrale Faktoren:

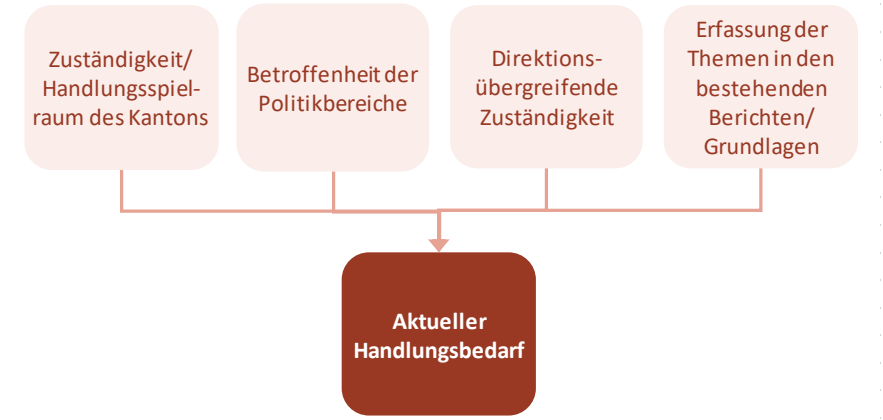

Der aktuelle Handlungsbedarf ist umso höher, je…

- mehr in einem Politikbereich der Kanton zuständig ist und je grösser sein Handlungsspielraum ist
- stärker ein Politikbereich von den Herausforderungen des demografischen Wandels betroffen ist
- mehr Direktionen für einen Politikbereich zuständig sind
- weniger die Herausforderungen des demografischen Wandels in den Berichten und Grundlagen eines Politikbereiches erfasst und thematisiert werden.

Ist in einem Politikbereich der Handlungsspielraum des Kantons gering, ist er von den Herausforderungen des demografischen Wandels kaum betroffen und/oder sind die Herausforderungen des demografischen Wandels in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst, ist der aktuelle Handlungsbedarf für diesen Politikbereich gering. Ansonsten ist bezüglich der Herausforderungen des demografischen Wandels Handlungsbedarf vorhanden. Punktuelle Optimierungen sind jedoch in allen Politikbereichen möglich, auch bei geringem Handlungsbedarf.

Grundlagen der Studie

Die Studie greift soweit möglich auf bestehende Grundlagen zurück, insbesondere auf:

- 74 Berichte der kantonalen Verwaltung mit potenziellem Inhalt zu den Herausforderungen des demografischen Wandels[6]
- den Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2016 zu den Herausforderungen des demografischen Wandels für den Bund[7]
- die Bevölkerungsszenarien 2020-2050 für die Schweiz, den Kanton Bern und die Verwaltungskreise[8]
- die Berichte zu den Herausforderungen des demografischen Wandels der Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Schaffhausen[9]
- die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 im Kanton Bern[10]
- den Bericht des Instituts für Föderalismus aus dem Jahr 2015 zu Aufgaben und Kompetenzverteilung im schweizerischen Bundesstaat[11]

Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Direktionen (vgl. Impressum) hat an der Studie aktiv mitgearbeitet. Einerseits lieferte sie zahlreiche Inputs zur Aufbereitung von Grundlagen. Andererseits plausibilisierte sie die Analyseergebnisse, Beurteilungen und Schlussfolgerungen in Kapitel 5 und 6 und lieferte konkrete fachliche Anpassungen und Ergänzungen.

Erarbeitete Grundlagen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Grundlagen wurden im Rahmen der Studie, mit der Unterstützung der Arbeitsgruppe u.a. bei der Erstellung von Listen und Zuordnungen, folgende Grundlagen erarbeitet:

- «Berichte-Scanning»: Erhebung von Inhalten zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in 74 Berichten der kantonalen Verwaltung
- Liste mit den 17 in der Studie berücksichtigten Politikbereichen
- Liste mit den 74 im «Berichte-Scanning» berücksichtigten Berichten der kantonalen Verwaltung mit potenziellem Inhalt zu den Herausforderungen des demografischen Wandels
- Zuordnung der kantonalen Direktionen und Ämter und der 17 Politikbereiche zu den 74 Berichten
- Zuordnung der kantonalen Direktionen und Ämter zu 17 Politikbereichen
- Grobübersicht zur Rolle bzw. den Aufgaben von Bund und Kanton Bern in den 17 Politikbereichen
- Erhebung bei der Arbeitsgruppe, wie stark die kantonalen Direktionen und Ämter von den Herausforderungen betroffen sind
- Erhebung bei der Arbeitsgruppe, wie die Herausforderung des demografischen Wandels in den kantonalen Direktionen über die 74 Berichte hinaus berücksichtigt werden

---

[6] Staatskanzlei: Übersicht der Berichte, Studien und dergleichen zur demografischen Entwicklung im Kanton Bern, internes Dokument, 20. Oktober 2021.

[7] Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

[8] Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050, 2020; und Statistikkonferenz des Kantons Bern / IC Infraconsult: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020, Dezember 2020.

[9] Interface: Aargau +100'000, Chancen und Risiken des demografischen Wandels im Kanton Aargau, im Auftrag des Kantons Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Mai 2013. Interface und interdirektionale Arbeitsgruppe Demografie Kanton Basel-Landschaft: Folgen des demografischen Wandels, Chancen-Risiko-Analyse und Massnahmenplan für den Kanton Basel-Landschaft, Mai 2015. Regierungsrat des Kantons Schaffhausen: Demografiestrategie Kanton Schaffhausen, Januar 2017.

[10] Regierungsrat des Kantons Bern: Engagement 2030, Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.

[11] Institut für Föderalismus: Aufgaben und Kompetenzverteilung im schweizerischen Bundesstaat, Typologie der Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen, Dezember 2015 sowie Bericht des Bundesrates, Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, 2018.

«Berichte-Scanning»…

Das «Berichte-Scanning» umfasst die Durchsicht der von der Arbeitsgruppe bestimmten 74 Berichte mit potenziellem Inhalt zu den Herausforderungen des demografischen Wandels. Als Erhebungsinstrument diente ein Abfrageraster, das sich stark an den Folgen, Chancen, Risiken und Handlungsfeldern orientiert, die im Bericht des Bundesrates zum demografischen Wandel für die jeweiligen Politikbereiche ausgewiesenen sind.[12] Konkret wurde geprüft, ob die den Politikbereichen zugeordneten Chancen, Risiken und Handlungsfelder in den jeweils dem Politikbereich zugeordneten Berichten thematisiert bzw. erwähnt werden. Die Erfassung erfolgte teilweise quantitativ (Ja/Nein, Anzahl etc.) und teilweise qualitativ (Bemerkungen in Stichworten).

Zusätzlich wurde in den Berichten erfasst, ob bezüglich des demografischen Wandels folgende Punkte erwähnt oder thematisiert wurden:

- Unterschiede zwischen Regionen und/oder Gemeinden
- verwendete statistische Grundlagen
- Massnahmen zu den Herausforderungen
- unterschiedliche Herausforderungen für Kanton Bern und Bund
- weitere erwähnte Politikbereiche

Ergänzend wurden auch noch die deskriptiven Merkmale der Berichte erfasst (Anzahl Seiten, Erscheinungsjahr, Herausgeber etc.).

…und seine Grenzen

Die Tiefe des «Berichte-Scanning» orientierte sich an der für die Studie festgelegten Flugebene und am verhältnismässigen Einsatz der verfügbaren Ressourcen. Entsprechend wurden Grenzen bezüglich des Inhalts und der Aussagekraft bewusst in Kauf genommen. Beispielsweise wurden die Berichte primär hinsichtlich der ihnen zugeordneten Politikbereiche «gescannt» (z.B. Politikbereiche Kinder, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit). Bei den erwähnten Massnahmen wurde nicht erfasst, ob diese bereits umgesetzt werden oder erst als Idee existieren. Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass einzelne in Berichten erwähnte Chancen, Risiken, Handlungsfelder oder Massnahmen im eher grobmaschigen «Scanning-Raster» nicht erkannt wurden.

Im Nachgang des «Berichte-Scanning» hat die Arbeitsgruppe sechs weitere Berichte mit potenziellem Inhalt zu den Herausforderungen des demografischen Wandels eingebracht (vgl. Anhang A1). Die Inhalte dieser Berichte sind qualitativ in die Ergebnisse eingeflossen (z.B. durch konkrete Ergänzungen von Chancen, Risiken oder Handlungsfeldern durch die Arbeitsgruppenmitglieder).

Beurteilung und Würdigung

Die Beurteilung und Würdigung der Analyseergebnisse beruhen insbesondere auf folgenden vier Punkten:

- Grösste Herausforderung: Die bevorstehenden Herausforderungen für den Kanton Bern > abgeleitet von den Chancen, Risiken und Handlungsfeldern
- Zuständigkeit: Die jeweiligen Rollen und Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden > abgeleitet von den zentralen Aufgaben und der Betroffenheit des Kantons
- Erfassung der Themen: Die Erfassung der Herausforderungen des demografischen Wandels (Chancen, Risiken, Handlungsfelder) in den bestehenden Berichten und Grundlagen > abgeleitet vom «Berichte-Scanning» (welche Chancen, Risiken und Handlungsfelder werden in den Berichten erwähnt)

[12] Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

Beurteilung und Würdigung (Fortsetzung)

- Handlungsbedarf: Die Einschätzung, ob für den Kanton Bern ein Handlungsbedarf besteht > abgeleitet von der Betroffenheit der Politikbereiche, dem Handlungsspielraum/bzw. der Zuständigkeit des Kantons und der Erfassung der Themen in bestehenden Berichten

In einem ersten Schritt erfolgten Beurteilung und Würdigung im Rahmen interner, interdisziplinärer Workshops. In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse von der Arbeitsgruppe plausibilisiert, ergänzt und justiert. Ein spezieller Fokus lag dabei auf der spezifischen Situation des Kantons Bern. Die Beurteilung und Würdigung erfolgte sowohl für alle 17 Politikbereiche (vgl. Kapitel 5) sowie in Form einer politikbereichsübergreifenden Synthese (vgl. Kapitel 6). Letztere bildet die Grundlage für die Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates.

3. Demografischer Wandel

3.1 Definition, Prozess und Komponenten

Definition und Prozess

Der demografische Wandel beschreibt, wie sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in Zukunft voraussichtlich entwickeln wird. Diese Entwicklung beruht jeweils auf bestimmten Annahmen, die aus aktueller Sicht zwar plausibel sind, aber bezüglich effektiver Entwicklung naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet sind. Aus diesem Grund wird die künftige Bevölkerungsentwicklung in unterschiedlichen Szenarien dargestellt und regelmässig mit den neusten Begebenheiten und Erkenntnissen aktualisiert.

Die drei zentralen Faktoren der Bevölkerungsentwicklung sind die Geburtenrate, die Lebenserwartung und der Wanderungssaldo. Die Entwicklung umfasst dabei die Anzahl (mehr), die Altersstruktur (älter) und die regional unterschiedliche Entwicklung (unterschiedlich verteilt). Nebst der quantitativen Veränderung ist der demografische Wandel aber auch von gesellschaftlichen Veränderungen geprägt, wie abnehmende Haushaltsgrössen, alternative Familienformen, Stellung der Frau, LGBTI+, multikulturelle Gesellschaft etc. (vielfältiger).

Komponenten

Die demografischen Veränderungen lassen sich daher vereinfacht mit folgenden vier Komponenten zusammenfassen:[13]

- Mehr: Anstieg der Bevölkerungszahl, insbesondere durch die Zuwanderung aus dem Ausland
- Älter: Alterung der Wohnbevölkerung, wird sich in Zukunft markant fortsetzen
- Unterschiedlich verteilt: Demografische Komponenten werden sich nicht in allen Teilen des Kantons Bern und der Schweiz gleich entwickeln
- Vielfältiger: Der demografische Wandel führt aufgrund seiner Wechselwirkung mit dem gesellschaftlichen Wandel zu einer zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft

Die vier Komponenten dienen dazu, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die verschiedenen Politikbereiche, Direktionen/Ämter und Regionen zu erfassen. Sie bilden einen wichtigen Analyserahmen für das Erkennen von Chancen, Risiken und Handlungsfeldern des demografischen Wandels.

Weitere Einflussfaktoren

Der demografische Wandel hat einen massgeblichen Einfluss auf das Wohlbefinden und den Wohlstand der Bevölkerung. Folgende weitere Faktoren können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ebenfalls auf Wohlbefinden und Wohlstand einwirken und stehen in einer Wechselwirkung zur demografischen Entwicklung:[14]

- Politische Faktoren (z.B. Ausprägung der direkten Demokratie, Verhältnis Schweiz-EU, geopolitische Machtverhältnisse)
- Rechtliche Faktoren (z.B. Vorrang des Rechts, Regulierungsdichte, Verhältnis Landesrecht und supranationales Recht)
- Ökonomische Faktoren (z.B. Weltwirtschaft, Konjunktur in Europa und Schweiz)

[13] Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

[14] Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

Weitere Einflussfaktoren (Fortsetzung)

- Technologische Faktoren (z.B. Digitalisierung, Entwicklung neuer Technologien, Beteiligung der Schweiz an deren Entwicklung, Zugang der Schweiz zu neuen Technologien)
- Ökologische Faktoren (z.B. Klimawandel, Umwelt- und Naturkatastrophen, globale Ressourcen- und Nahrungsmittelversorgung)
- Gesellschaftliche Faktoren (z.B. Wertewandel, Individualisierung, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Urbanisierung).

3.2 Aufgabenteilung Bund und Kanton

Aufgabenteilung Bund und Kanton

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in der Bundesverfassung geregelt: Art. 42 ff. BV. Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 Abs. 1 BV). Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV). Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen (Art. 43a Abs. 1 BV).

Die Zuständigkeit für einen Politik(teil)bereich kann entweder alle Staatsfunktionen (Rechtsetzung, Vollzug, Rechtsprechung) umfassen oder sich auf bestimmte Funktionen beziehen.[15] Innerhalb der Rechtsetzung wird zwischen umfassender, fragmentarischer (punktuelle Teilbereiche) und Grundsatz-Gesetzgebungskompetenz (Rahmengesetzgebungskompetenz) unterschieden. Sofern der Bund in der Bundesverfassung oder in einem Bundesgesetz nicht für den Vollzug als zuständig erklärt wird, liegt der Vollzug von Bundesrecht bei den Kantonen. Die Kantone sind für alle Bereiche zuständig, welche nicht durch die Verfassung dem Bund übertragen wurden.

Aufgaben Bund und Kanton nach Politikbereich

Die nachfolgende, grobe Übersicht in Tabelle 1 zeigt, in welchen Politikbereichen der Bund bzw. der Kanton Bern vorwiegend eine mehrheitliche oder umfassende Rechtsetzungskompetenz hat, in welchen Bereichen vorwiegend eine Vollzugskompetenz und in welchen sich der Kanton diese mit Bund und/oder Gemeinden teilt (Politikbereiche vgl. Kap. 5). Diese zwei Faktoren bilden die Grundlage zur Grobeinschätzung der Zuständigkeit bzw. des Handlungsspielraums des Kantons Bern (gering, mittel, gross). Dabei handelt es sich jeweils um eine stark vereinfachte Grobübersicht. Die Zuordnungen und Bewertungen beruhen auf einem relativen Ansatz (Bewertung eines Politikbereichs im Verhältnis zu den anderen).

[15] Vgl. Institut für Föderalismus: Aufgaben und Kompetenzverteilung im schweizerischen Bundesstaat, Typologie der Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen, Dezember 2015 *sowie* Bericht des Bundesrates, Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, 2018.

Tab. 1: Zuständigkeit/Handlungsspielraum Kanton Bern nach Politikbereich

Politikbereich	Vorwiegende Zuständigkeit von Bund, Kanton und Gemeinden im Bereich Rechtssetzung	im Bereich Vollzug	Zuständigkeit/ Handlungsspielraum des Kantons
Soziale Sicherheit	Bund/Kanton	Bund/Kanton	mittel
Öffentliche Finanzen, Steuern	Bund	Kanton	mittel
Wirtschaft, Arbeit	Bund	Bund/Kanton	gering
Bildung, Schule, Forschung	Bund/Kanton	Kanton/Gde	mittel
Kultur, Sport	Bund/Kanton	Bund/Kanton	mittel
Öffentliche Sicherheit	Bund/Kanton	Bund/Kanton/Gde	mittel
Landwirtschaft, Versorgung	Bund	Bund/Kanton	gering
Wohnungswesen	Bund/Kanton	Bund/Kanton/Gde	mittel
Gesundheit	Bund/Kanton	Kanton	gross
Migration, Integration	Bund	Kanton	mittel
Kinder, Jugend, Familie, Alter	Kanton	Kanton/Gde	gross
Raum	Bund/Kanton	Kanton/Gde	mittel
Umwelt	Bund	Kanton	mittel
Energie	Bund/Kanton	Bund/Kanton	mittel
Verkehr	Bund/Kanton	Bund/Kanton/Gde	mittel
Kommunikation, Medien	Bund/Kanton	Bund/Kanton	mittel
Personalpolitik	Kanton	Kanton	gross

Legende:
Vorwiegende Zuständigkeit:
Bund: Zuständigkeit für Rechtsetzung liegt vorwiegend beim Bund
Kanton: Zuständigkeit für Rechtsetzung bzw. Vollzug liegt vorwiegend beim Kanton
Bund/Kanton/Gde: Zuständigkeit liegt gemeinsam bei Bund und Kanton, bei Kanton und Gemeinden oder bei Bund, Kanton und Gemeinden
Zuständigkeit/Handlungsspielraum:
gering: Im Bereich Rechtsetzung ist vorwiegend der Bund und im Bereich Vollzug Bund und Kanton gemeinsam zuständig (Beispiel Wirtschaft, Arbeit)
mittel: In den Bereichen Rechtsetzung und Vollzug sind jeweils Bund, Kanton und/oder Gemeinden gemeinsam zuständig (Beispiel Soziale Sicherheit) oder im Bereich Rechtsetzung ist vorwiegend der Bund und im Bereich Vollzug vorwiegend der Kanton zuständig (Beispiel Umwelt)
gross: In den Bereichen Rechtsetzung oder Vollzug ist der Kanton je mindestens einmal vorwiegend und einmal gemeinsam mit Bund und/oder Gemeinden zuständig (Beispiel Gesundheit)

Einfluss des demografischen Wandels

Der demografische Wandel kann einerseits Auswirkungen auf die Rechtsetzung haben, indem gewisse gesetzliche Regelungen eine Anpassung benötigen. Dies können beispielsweise Finanzierungsmechanismen bei den Sozialwerken sein aufgrund der alternden Gesellschaft. Andererseits kann der demografische Wandel auch Auswirkungen auf den Vollzug haben, wenn beispielsweise die Gesellschaft vielfältiger wird und unterschiedliche Kulturen und Lebensweisen berücksichtigt werden müssen.

3.3 Bevölkerungsentwicklung Schweiz, Kanton Bern und Regionen

Grundlagen Bevölkerungsentwicklung

Um den Herausforderungen des demografischen Wandels vorausschauend begegnen zu können, braucht es möglichst plausible und transparente Grundlagen zur möglichen Bevölkerungsentwicklung. Die folgenden Angaben beruhen auf den aktuellsten BFS-Bevölkerungsszenarien der Schweiz und der Kantone und den regionalisierten Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern.[16]

3 Szenarien der Bevölkerungsentwicklung

In den Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Statistikkonferenz des Kantons Bern wird die künftige Bevölkerungsentwicklung für drei Szenarien berechnet:

- Referenzszenario / Szenario Mittel
  Hypothese, dass sich die Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt. Die Schweiz bleibt dank ihrer günstigen wirtschaftlichen Situation, der zentralen Lage in Europa, dem hohen Lebensstandard, der guten Lebensqualität und vorteilhaften Steuern weiterhin attraktiv. Die regionale Verteilung der Zuzüge im Kanton Bern beruht auf der Annahme, dass die gemäss kantonalem Richtplan massgebende Bevölkerungsentwicklung rund zur Hälfte ausgeschöpft wird.
- Szenario Hoch
  Kombination von Hypothesen, die das Bevölkerungswachstum, die Teilnahme an höherer Bildung und die Arbeitsnachfrage begünstigen. Die regionale Verteilung der Zuzüge im Kanton Bern beruht auf der Annahme, dass die gemäss kantonalem Richtplan massgebende Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden voll ausgeschöpft wird.
- Szenario Tief
  Kombination von Hypothesen, die dem Bevölkerungswachstum weniger förderlich sind. Die regionale Verteilung der Zuzüge und das Bevölkerungswachstum im Kanton Bern verbleiben nahezu auf aktuellem Niveau.

Gesamt- und Erwerbsbevölkerung

Je nach Szenario steigt die Bevölkerungszahl im Kanton Bern bis 2050 um 2 bis 17 % auf rund 1.1 bis 1.2 Mio. Damit fällt das Wachstum im Kanton Bern nur etwa halb so stark aus wie im schweizerischen Mittel (Wachstum 10 bis 30 %).

Noch grösser ist der Unterschied zur Schweiz bei der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung (20-64 Jahre). Im Kanton Bern ist nur beim Szenario Hoch von einer Zunahme der Erwerbsbevölkerung auszugehen (+ 15‘000). Gemäss der Szenarien Mittel und Tief wird sich die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter um rund 15‘000 bzw. 50‘000 reduzieren.

[16] Vgl. Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050, 2020; und Statistikkonferenz des Kantons Bern / IC Infraconsult: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020, Dezember 2020.

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung 2020-2050 in % und Bevölkerungszahl 2050 nach Szenarien, Kanton Bern und Schweiz

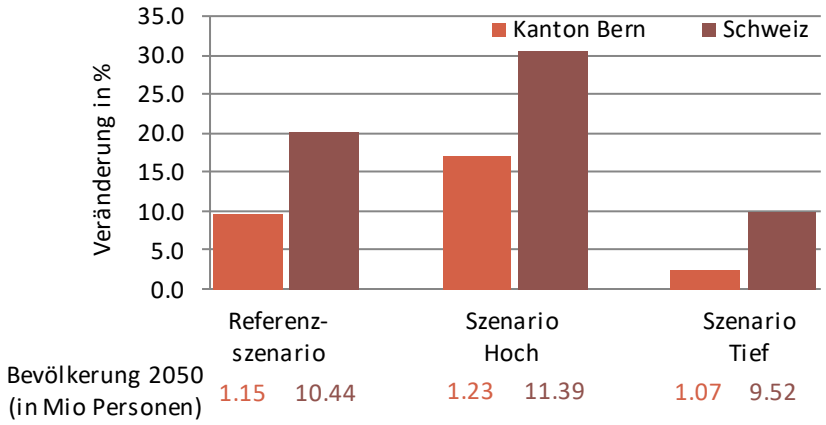

Quelle: Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Abb. 2: Entwicklung Erwerbsbevölkerung (20-64 Jahre) 2020-2050 in % nach Szenarien, Kanton Bern und Schweiz

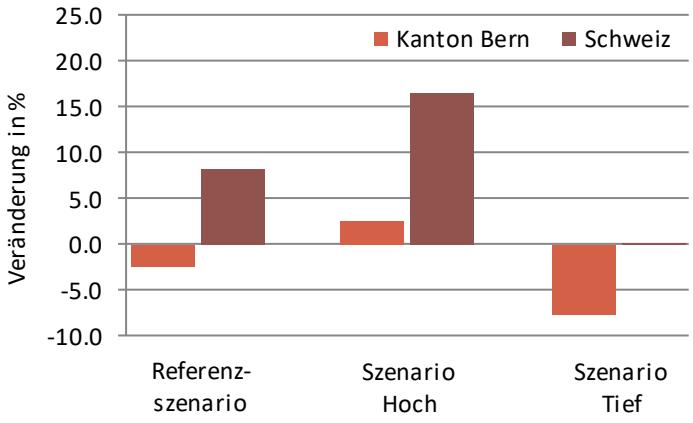

Quelle: Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Altersstruktur und betagte Bevölkerung

Unabhängig dem Szenario wird die Bevölkerung im Kanton Bern älter, wie auch in der Schweiz und in ganz Europa: Nach jedem der drei BFS-Szenarien ist damit zu rechnen, dass in allen Kantonen die Bevölkerungsgruppen der älteren (65-79 Jahre) und insbesondere der betagten (80+ Jahre) Personen markant ansteigen wird. Im Kanton Bern wird sich die Zahl der Betagten bis 2050 mehr als verdoppeln. Je nach Szenario wird die Zahl der 80+ Jährigen im Kanton Bern um 70‘000 bis 90‘000 Personen ansteigen. Gesamtschweizerisch fällt die prozentuale Zunahme gar noch höher aus als im Kanton Bern. Dies liegt u.a. daran, dass der Kanton Bern bereits heute einen höheren Anteil an älteren und betagten Personen aufweist (15 bzw. 6 %) als die Schweiz insgesamt.

Abb. 3: Entwicklung betagte Bevölkerung (80+ Jahre) 2020-2050 in % nach Szenarien, Kanton Bern und Schweiz

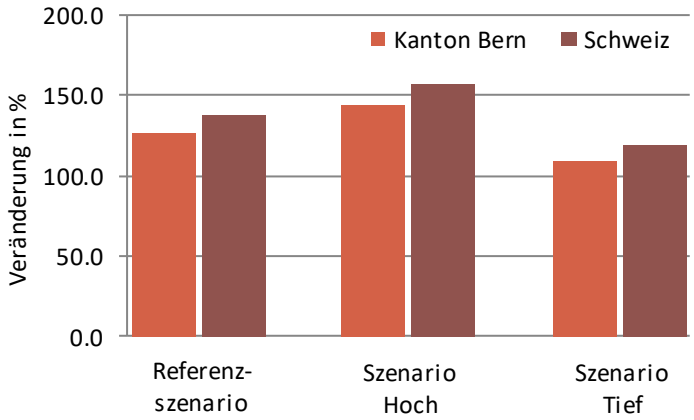

Quelle: Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Abb. 4: Entwicklung Bevölkerung nach Altersklassen 2020-2050 in % nach Referenzszenario, Kanton Bern und Schweiz

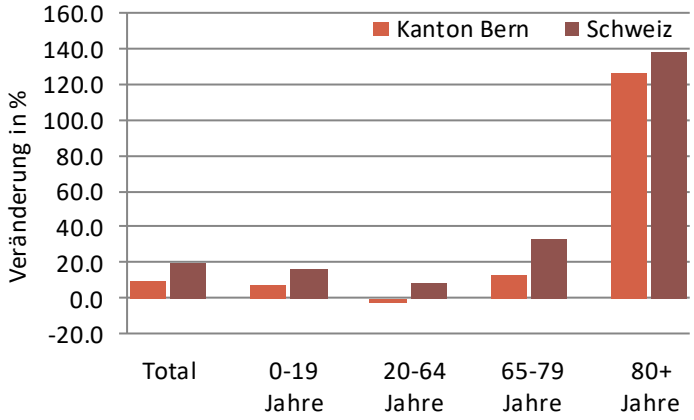

Quelle: Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Bevölkerungsstruktur

Der wachsende Anteil ausländischer Personen an der Wohnbevölkerung steht beispielhaft für die Veränderung und zunehmende Vielfältigkeit der Gesellschaft im Kanton Bern. Bis ins Jahr 2050 steigt der Anteil ausländischer Personen von 16.7 auf rund 22 %. Je nach Szenario entspricht das rund 50‘000 bis 100‘000 zusätzlichen ausländischen Personen. Im Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Mittel sind die Anteile ausländischer Personen im Kanton Bern rund 9 % tiefer, wobei sich diese Anteile regional unterscheiden.

Abb. 5: Entwicklung Anteil schweizerische und ausländische Bevölkerung 2020-2050 in % nach Referenzszenario, Kanton Bern und Schweiz

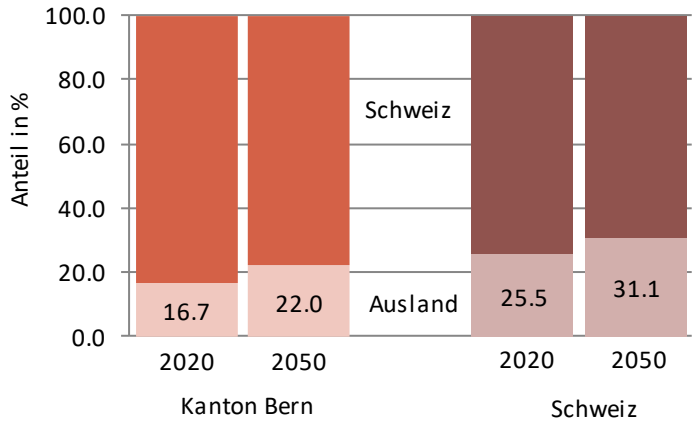

Quelle: Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Bevölkerungsentwicklung Kanton Bern und Regionen

Die Bevölkerungszahl und -struktur sowie deren Veränderung sind im Kanton Bern regional unterschiedlich. Rund die Hälfte der Bevölkerung im Kanton Bern lebt in den Verwaltungskreisen Bern-Mittelland und Biel/Bienne. Das sind auch die Verwaltungskreise mit der grössten Bevölkerungszunahme bis 2050 und den geringsten Anteilen an Personen über 65 Jahren.

Abb. 6: Entwicklung Bevölkerungszahlen 2020-2050 nach Szenarien, Verwaltungskreise

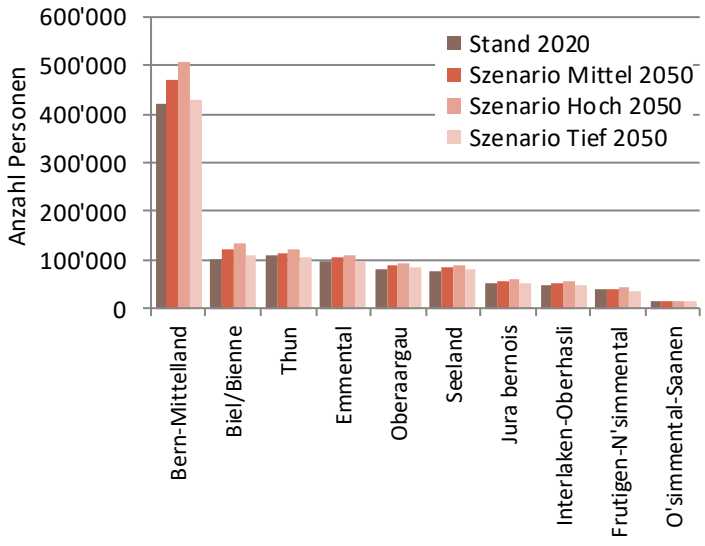

Quelle: Statistikkonferenz: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020; Berechnung: IC Infraconsult

Abb. 7: Bevölkerungsentwicklung 2020-2050 in % nach Szenarien, Verwaltungskreise und Kanton Bern

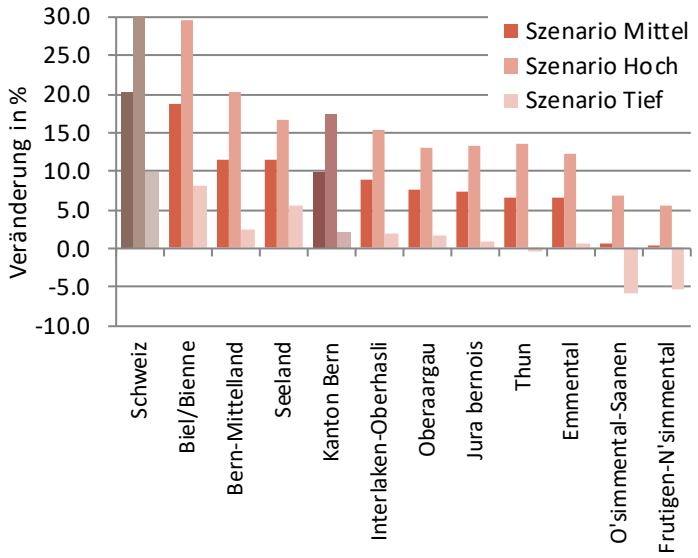

Quellen: Statistikkonferenz: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020; Berechnung: IC Infraconsult; Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Abb. 8: Anteile der Altersklassen 2020 und 2050 nach Szenario Mittel bzw. Referenzszenario, Verwaltungskreise, Kanton Bern und Schweiz

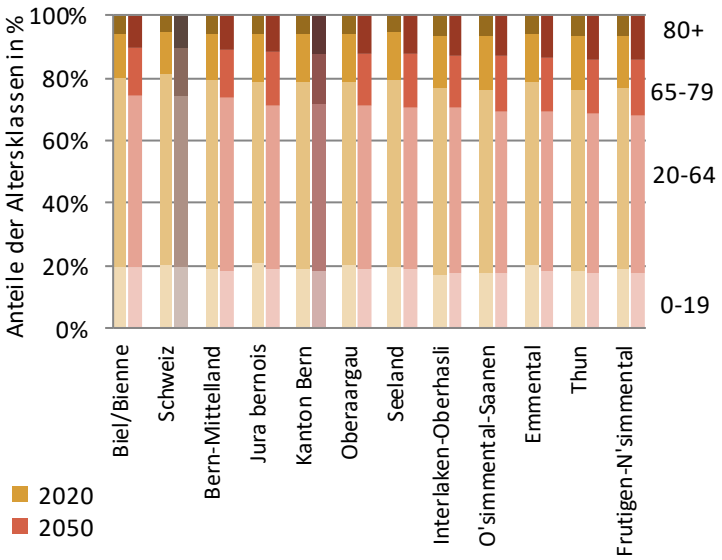

Quellen: Statistikkonferenz: Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020; Berechnung: IC Infraconsult; Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050

Lesebeispiel: Im Verwaltungskreis Biel/Bienne liegt der Anteil 80+ Jähriger an der Gesamtbevölkerung bei 6.2 % und im Jahr 2050 bei 10.2 %. Der Anteil der Erwerbsbevölkerung (20-64-Jährige) sinkt von 60.1 % im Jahr 2020 auf 55.2 % im Jahr 2050.

4. Ergebnisse Daten- und Grundlagenanalyse

4.1 Betroffene Direktionen, Ämter und Politikbereiche

7 Direktionen, die Staatskanzlei und 47 Ämter

Nebst der Liste mit den 74 Berichten hat die Arbeitsgruppe auch alle Direktionen und Ämter bestimmt, die vom demografischen Wandel betroffen sind und in die Studie einbezogen werden sollen. Gemäss dieser Einschätzung sind alle sieben Direktionen plus die Staatskanzlei und mit 47 praktisch alle Ämter mehr oder weniger von den Herausforderungen des demografischen Wandels betroffen. Eine Auflistung der berücksichtigten Direktionen und Ämter findet sich in Anhang A2 und die Zuordnung der Direktionen und Ämter zu den einzelnen Berichten in Anhang A1.

In der Studie nicht explizit berücksichtigt werden die Finanzkontrolle, die Sonderschulen (Schulheim Schloss Erlach, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik, Loryheim Münsingen, Beobachtungsstation Bolligen) und die dezentrale Verwaltung (Ausnahme: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

17 Politikbereiche

Im Rahmen der vorliegenden Studie hat die Arbeitsgruppe 17 Politikbereiche definiert, welche das gesamte Aufgabenspektrum der Verwaltung abdecken. Die Politikbereiche orientieren sich grundsätzlich an den 16 Politikbereichen im Bericht des Bundesrates[17] plus dem Politikbereich Personalpolitik.

Den Berichten zugeordnete Politikbereiche

Jedem der 74 in der Studie berücksichtigten Berichte wurden von der Arbeitsgruppe ein bis drei Politikbereiche zugeordnet. Die meisten Berichte (10 und mehr) wurden den 5 Politikbereichen Raum/Raumplanung, Kinder/Jugend/Familie/Alter, öffentliche Sicherheit, soziale Sicherheit und Gesundheit zugeordnet. Den 4 Bereichen Personalpolitik, Verkehr/Verkehrsplanung, Bildung/Schulraumplanung/Forschung und Migration/Integration sind jeweils 7-9 Berichte zugeordnet. Den übrigen Politikbereichen wurden 6 und weniger Berichte zugeordnet, den Bereichen Landwirtschaft/Versorgung/Ernährung und öffentliche Finanzen/Steuern gar keine. Form, Umfang und Inhalt der Berichte spielte bei der Zuordnung zu den Politikbereichen keine Rolle.

In den Berichten zusätzlich erwähnte Politikbereiche

Nebst den jeweils den Berichten zugeordneten Politikbereichen werden in den Berichten teilweise auch andere Politikbereiche erwähnt.[18] Dabei zeigt sich, dass einige Politikbereiche nur wenige zugeordnete Politikbereiche aufweisen, jedoch in vielen Berichten zusätzlich erwähnt werden (z.B. Wohnungswesen, Wirtschaft, öffentliche Finanzen/Steuern). Anderen Politikbereichen wurden hingegen relativ viele Berichte zugeordnet, sie wurden jedoch seltener in anderen Berichten erwähnt (z.B. Kinder/Jugend/Familie/Alter, soziale Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Sicherheit).

[17] Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

[18] Wenn die zusätzlich erwähnten Politikbereiche den Berichten nicht zugeordnet sind, wurden die Bereiche beim «Berichte-Scanning» nicht berücksichtigt (vgl. Kap. 2).

In den Berichten zusätzlich erwähnte Politikbereiche (Fortsetzung)

Einige Politikbereiche wurden sowohl häufig Berichten zugeordnet wie auch häufig in anderen Berichten erwähnt (z.B. Raum/Raumplanung, Verkehr/Verkehrsplanung). Bei anderen Politikbereichen sind sowohl die Zuordnung zu einem Bericht wie auch die zusätzliche Erwähnung in einem Bericht eher selten (z.B. Landwirtschaft/Versorgung/Ernährung, Energie, Umwelt, Kultur/Sport).

Die Erwähnung verschiedener Politikbereiche in den Berichten deutet darauf hin, dass bezüglich der Herausforderungen des demografischen Wandels eine politikbereichs- und direktionsübergreifende Betrachtung erforderlich ist.

Abb. 9: Den Berichten zugeordnete und in den Berichten zusätzlich erwähnte Politikbereiche

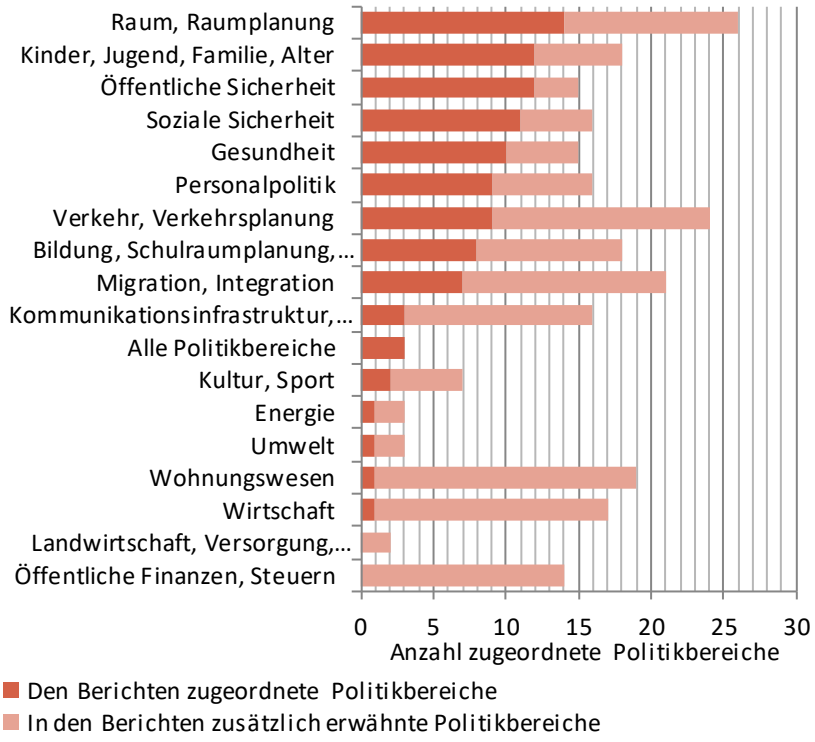

Quelle: "Berichte-Scanning" (n = 74 Berichte), Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Die 74 Berichte wurden von der Arbeitsgruppe teilweise mehr als einem Politikbereich zugeordnet, so dass insgesamt 104 Zuordnungen resultierten. 3 Berichte wurden der Kategorie "alle Politikbereiche" zugeordnet und sind in den einzelnen Politikbereichen nicht enthalten (Umfrage Auswirkung demografische Entwicklung, Regionalisierte Bevölkerungsszenarien, Statistik Stadt Bern). In den 74 Berichten wurden insgesamt 149 zusätzliche Politikbereiche erwähnt, wobei davon 37 Politikbereiche in den drei zu "alle Politikbereiche" zugeordneten Berichten erwähnt wurden.

4.2 Ergebnisse «Berichte-Scanning»

74 Berichte mit Bezug zum demografischen Wandel

Als zentrale Grundlage für die Erarbeitung der Herausforderungen und des Handlungsbedarfs dienen die Ergebnisse des «Berichte-Scanning», das im Rahmen der vorliegenden Studie durchgeführt wurde (vgl. Kap. 2). Als Basis hierfür dienen die von der Arbeitsgruppe bestimmten 74 Berichte mit Bezug zum demografischen Wandel. Diese Berichte wurden in der kantonalen Verwaltung erstellt und/oder dienen der Verwaltung als Leitdokument, Grundlage oder Arbeitshilfe.

Weitere allenfalls existierende Berichte, Arbeitspapiere, Weisungen, Massnahmen etc. werden im Rahmen der vorliegenden Studie nicht explizit berücksichtigt. Zentrale Inhalte dieser Berichte sowie wichtige Faktoren, wie der demografische Wandel fliessen in Form qualitativer Inputs der Arbeitsgruppenmitglieder in die Berichtsergebnisse ein.

4.2.1 Publikationsjahr, Umfang und Bedeutung

Publikationsjahr

Jeweils rund 40 % bzw. 30 der Berichte sind in den letzten zwei Jahren (2020-2021) und in den Jahren zwischen 2015 und 2019 erschienen. Die übrigen 6 bzw. 7 Berichte (jeweils rund 10 %) sind zwischen 2010 und 2014 bzw. 2005 und 2009 erschienen.

Abb. 10: Berichte nach Erscheinungsjahr

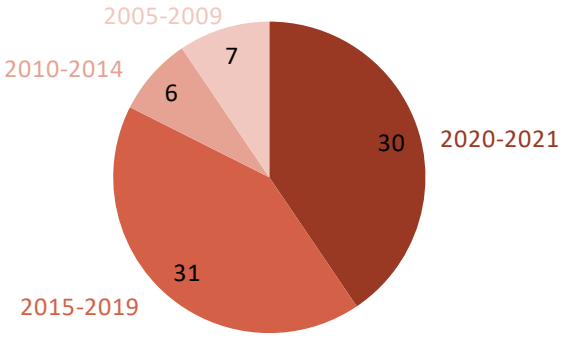

Quelle: «Berichte-Scanning» (n = 74 Berichte), Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Einige Berichte/Statistiken werden jährlich/periodisch aktualisiert, beim «Berichte-Scanning» wurde jeweils die aktuellste verfügbare Version berücksichtigt.

Umfang und Art der Berichte

Insgesamt umfassen die 74 «gescannten» Berichte rund 4‘500 Seiten, die durchschnittliche Seitenzahl liegt bei knapp 90 Seiten. Bei rund einem Drittel handelt es sich um Kurzberichte (bis 25 Seiten) und bei 12 um umfangreiche Berichte mit über 100 Seiten. 10 der 74 Berichte sind vorwiegend statistische Grundlagen (Tabellen, Berichte, Webseiten) und 6 mehrheitlich kurze Berichte sind Arbeitspapiere, Präsentationen, E-Mails etc. 4 Berichte sind Dokumente zum ausschliesslich internen Gebrauch. Die grosse Mehrheit der Berichte sind Strategien und Berichte des Regierungsrates und/oder der Verwaltung, wobei diese teilweise von Hochschulen und privaten Büros (mit)erarbeitet wurden. Vorgaben, wie Berichte zu betiteln sind, gibt es im Kanton Bern nicht.

Bedeutung/Relevanz bzgl. demografischer Wandel

Anhand einer qualitativen und vergleichenden Gesamteinschätzung wurden die 74 Berichte nach ihrer jeweiligen Bedeutung/Relevanz bezüglich des demografischen Wandels eingeteilt. Dabei wurden v.a. konkrete Bezüge und Inhalte zum demografischen Wandel im Bericht berücksichtigt und weniger das im Bericht behandelte Thema.

20 der 74 Berichte haben bezüglich des demografischen Wandels eine hohe Bedeutung/Relevanz (z.B. Alters- und Familienberichte, regionale Altersplanung, Bildungs- und Spitex-Statistik). Das heisst, es finden sich viele konkrete Bezüge und Inhalte zum demografischen Wandel. Bei rund einem Drittel der Berichte ist die Bedeutung/Relevanz für den demografischen Wandel gering (z.B. Sportstrategie, Verkehrsunfallstatistik, Integrationsprogramm, Umsetzung Verfassungsauftrag Wohnen) oder mittel.

Abb. 11: Berichte nach Bedeutung/Relevanz bezüglich des demografischen Wandels

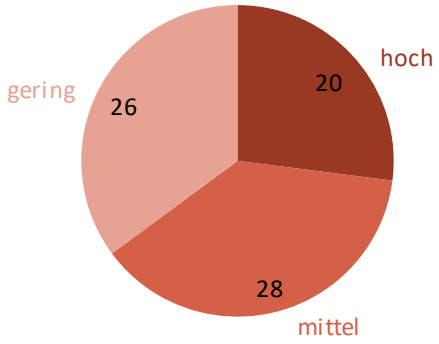

Quelle: «Berichte-Scanning» (n = 74 Berichte), Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Die Zuordnung zur Bedeutung/Relevanz beruht auf einer qualitativen und vergleichenden Gesamteinschätzung der Berichte.

4.2.2 Berücksichtigung von regionalen Aspekten und Statistiken

Unterschiede zwischen Regionen und Gemeinden

In 28 bzw. 22 der 74 Berichte werden Unterschiede bezüglich des demografischen Wandels zwischen Regionen bzw. Gemeinden thematisiert. Unter Region werden in den Berichten teilweise unterschiedliche Perimeter verstanden (z.B. ländliche/städtische Gebiete, Regionalkonferenzen, Verwaltungskreise, Planungsregionen, Regionen des Alters-, Sozial-,Gesundheits- oder Asylwesens).

Abb. 12: Berichte, in denen Unterschiede zwischen Regionen und/oder Gemeinden thematisiert werden

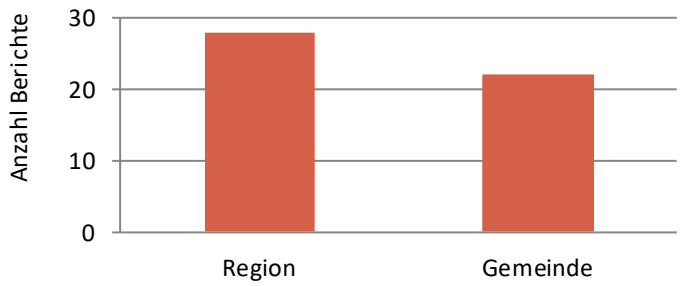

Quelle: «Berichte-Scanning» (n = 74 Berichte), Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Die Anzahl zeigt nur ob und nicht in welchem Ausmass Unterschiede zwischen den Regionen und Gemeinden in den Berichten thematisiert werden.

Unterschiede zwischen Regionen und Gemeinden nach Politikbereich

In 47 bzw. 37 der den Berichten zugeordneten Politikbereichen werden Unterschiede zwischen Regionen bzw. Gemeinden erwähnt. Dies ist insbesondere bei den Politikbereichen Raum/Raumplanung und Verkehr/Verkehrsplanung (RGSK, Richtplan, Landschaftskonzepte, Verkehrsprognosen, ÖV-Angebote), Soziale Sicherheit, Kinder/Jugend/Familie/Alter und Migration/Integration (Armutsgefährdungs- und Sozialhilfequoten, Kinderbetreuungsangebote, Familienbild, Alters- und Bedarfsplanungen, kommunale Altersleitbilder) sowie Gesundheit (Alters- und Pflegeheime), Bildung/Schulraumplanung und Wohnungswesen (Regelung der Zuständigkeit) der Fall. Aufgrund der in der Studie einbezogenen Daten von Statistik Stadt Bern und des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) nimmt die Stadt Bern im Zusammenhang mit regionalen bzw. kommunalen Unterschieden eine besondere Stellung ein.

Abb. 13: Politikbereiche, in denen Unterschiede zwischen Regionen und/oder Gemeinden in den Berichten thematisiert werden

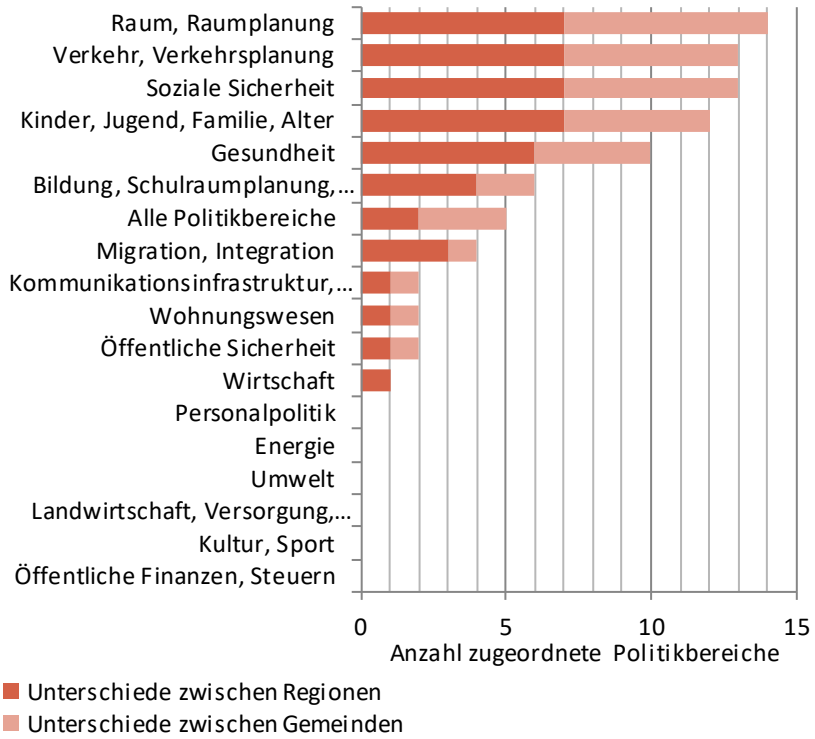

Quelle: Berichte-Scanning (n = 74 Berichte), Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Die Anzahl zeigt nur ob und nicht in welchem Ausmass Unterschiede zwischen den Regionen und Gemeinden in den Berichten thematisiert werden.

Berücksichtigte Statistiken

In knapp 60 % der Berichte wurde bezüglich des demografischen Wandels insbesondere auf nationale Statistiken (v.a. BFS) und in knapp 50 % der Berichte auf kantonale und städtische Statistiken (z.B. Statistikportal BE, Stadt Bern) abgestützt. Aber auch Daten und Grundlagen aus der Forschung und Wissenschaft (u.a. Hochschulen, Forschungsbüros) sind beim Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels von Bedeutung (in knapp 30 % aller Berichte). Internationale Statistiken spielen in den Berichten eine untergeordnete Rolle.

Abb. 14: Statistiken, auf die in den Berichten abgestützt wird

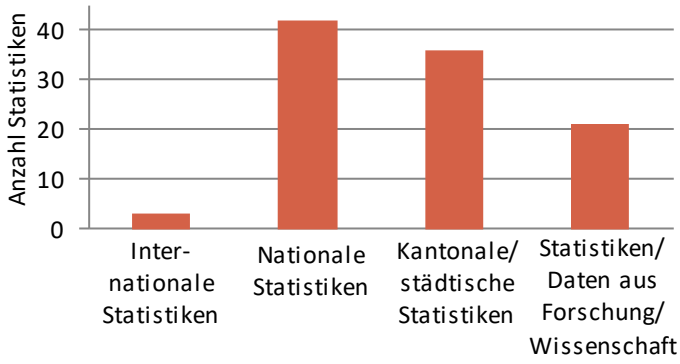

Quelle: Berichte-Scanning, Bearbeitung IC Infraconsult

Anmerkung: Die Anzahl zeigt nur ob und nicht in welchem Ausmass auf die jeweiligen Statistiken abgestützt wird.

Bezüglich der Datenanalysen und Datengrundlagen werden in den Berichten folgende Mängel bzw. folgender Optimierungsbedarf erwähnt:

- Aktualisieren der Schülerzahlszenarien im 2-Jahres-Rhythmus
- Mangelnde bzw. unterschiedliche Qualität bei Daten von Spitälern
- Fehlende Daten zu Kosten der vielen kleinen Pflegeheime
- Ungenügende Daten zu Bedarf und Angebot von Palliative-Care
- Fehlende Daten zu altersgerechten Wohnungen und intermediären Angeboten (Tages- und Nachtstrukturen, betreutes Wohnen etc.)
- Steigende Datenqualität im ambulanten Bereich mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)
- Teilweise unklare Daten im Beriech Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)
- Unterschiedliche Definitionen bei Steuerdaten und bei Daten im Bereich Sozialpolitik
- Fehlende vollständige Zahlenreihen im Bereich Familienpolitik
- Fehlende Energiestatistik für den Kanton Bern
- Regionalisierte Bevölkerungsszenarien umfassen nur Angaben zur ständigen Wohnbevölkerung (keine Angaben zu Arbeitsplätzen)
- Für Open Government Data (OGD) Zusammenarbeit mit kantonaler Statistikkonferenz klären
- Personalamt hat kein eigenes Tool für Altersstrukturanalyse (wird extern erstellt)

4.2.3 Erwähnte Herausforderungen, Massnahmen und Komponenten

Erwähnte unterschiedliche Herausforderungen von Kanton Bern und Bund

In 14 der 74 Berichte wurden unterschiedliche Herausforderungen zwischen dem Kanton Bern und dem Bund thematisiert. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Anteil an Personen mit 65 und mehr Jahren im Kanton Bern höher ist als im schweizerischen Mittel. Thematisiert wird dieser Punkt in den Politikbereichen Kinder/Jugend/Familie/Alter (Ergänzungsleistungen für Familien, Finanzierung ergänzende Kinderbetreuung), Gesundheit (zusätzliche Pflegeplätze, höhere Hospitalisationsrate) und Personalpolitik (Fachkräftemangel, Karriereplanung). Im Bereich der sozialen Sicherheit wird ausserdem die im Kanton Bern überdurchschnittlich hohe Sozialhilfe- und Unterstützungsquote (Kinder, Alleinerziehende, ältere Personen) erwähnt.

Erwähnte Massnahmen zu Herausforderungen des demografischen Wandels

In 29 der 74 Berichte wurden Massnahmen zu Herausforderungen des demografischen Wandels erwähnt bzw. thematisiert. Konkrete Massnahmen wurden am häufigsten in Berichten zu Alter, Familie und Gesundheit erwähnt, wobei diese oft auch andere Bereiche tangieren (z.B. soziale Sicherheit, Raumplanung, Wohnen, Verkehr). Auch in Berichten zur öffentlichen Sicherheit und Personalpolitik werden verschiedene konkrete Massnahmen erwähnt. Die in den Berichten genannten Massnahmen sind in Kapitel 5 bei den jeweiligen Politikbereichen aufgeführt und teilweise mehreren Politikbereichen zugeordnet.

Erwähnte Komponenten des demografischen Wandels

Von den vier Komponenten des demografischen Wandels wurden in den 74 Berichten «mehr», «älter» und «verschieden» etwa gleich häufig thematisiert (jeweils rund 75 Nennungen). Die Komponente «unterschiedlich verteilt» fand in den Berichten weniger Beachtung (rund 20 Nennungen).

Erwähnte Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels

Die im Bericht des Bundesrates[19] ausgewiesenen Risiken und Handlungsfelder wurden in den 74 Berichten rund dreimal häufiger erwähnt (jeweils rund 170 Nennungen) als die entsprechenden Chancen (rund 55 Nennungen).

[19] Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3697 Schneider-Schneiter: Demografischer Wandel in der Schweiz, 9. Dezember 2016.

5. Übersicht, Analyse und Beurteilung der 17 Politikbereiche

5.1 Einleitung

17 Politikbereiche und dazu je ein Unterkapitel

Die Struktur des Kapitels 5 folgt der Einteilung der Grundlagenberichte in die folgenden 17 Politikbereiche:

Politikbereiche	
1	Soziale Sicherheit
2	Öffentliche Finanzen, Steuern
3	Wirtschaft, Arbeit
4	Bildung, Schule, Forschung
5	Kultur, Sport
6	Öffentliche Sicherheit
7	Landwirtschaft, Versorgung
8	Wohnungswesen
9	Gesundheit
10	Migration, Integration
11	Kinder, Jugend, Familie, Alter
12	Raum
13	Umwelt
14	Energie
15	Verkehr
16	Kommunikation, Medien
17	Personalpolitik

Die 17 Unterkapitel folgen einer einheitlichen Struktur und umfassen jeweils die drei Abschnitte Übersicht, Analyse und Beurteilung/Würdigung. Konkret beinhalten die jeweiligen Marginalien folgende Inhalte:

Übersicht

Die Angaben zur «Übersicht» beruhen überwiegend auf Hinweise und Zuteilungen der Arbeitsgruppe. Es handelt sich um die folgenden Themen:

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Kurzbeschrieb der jeweiligen Politikbereiche mit den zentralen Inhalten und Instrumenten sowie den wichtigsten Aufgaben und Besonderheiten des Kantons Bern.

Zuständige Direktionen und Ämter

Direktionen und Ämter, die für die jeweiligen Politikbereiche hauptsächlich zuständig sind.

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Zusammenfassende und beispielhafte Übersicht der in den Direktionen und Ämtern bestehenden Berichte und Grundlagen des jeweiligen Politikbereichs. Eine vollzählige Auflistung findet sich in Anhang 1. Allen 17 Politikbereichen zugeordnet und deshalb jeweils nicht namentlich erwähnt sind die zwei Berichte «Umfrageergebnisse zu Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Politik- und Fachbereiche im Kanton Bern» und «Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050» sowie die verfügbaren Grundlagedaten von Statistik Stadt Bern.
	Analyse
	Die Angaben zur «Analyse» beruhen überwiegend auf den Ergebnissen des «Berichte-Scanning» (vgl. Kap. 4.2) sowie auf der Einschätzung, wie stark der Kanton in den einzelnen Politikbereichen zuständig ist (vgl. Kap. 3.2). Die analysierten Inhalte sind den folgenden Themen zugeordnet:
Komponenten	Auflistung derjenigen Komponenten des demografischen Wandels (mehr, älter, verschieden, unterschiedlich verteilt), von denen die jeweiligen Politikbereiche am stärksten betroffen sind (vgl. Kap. 3.1).
Betroffenheit	Betroffenheit des Politikbereichs bzgl. des demografischen Wandels und des Kantons (stark, mittel, gering) bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum des Kantons im jeweiligen Politikbereich (gross, mittel, gering).
Chancen	Wichtigste Chancen der demografischen Entwicklung für den jeweiligen Politikbereich.
Risiken	Wichtigste Risiken der demografischen Entwicklung für den jeweiligen Politikbereich.
Handlungsfelder	Wichtigste Handlungsfelder der demografischen Entwicklung für den jeweiligen Politikbereich.
Wichtigste Massnahmen	Zusammenfassende und beispielhafte Übersicht von Massnahmen, wie den Herausforderungen der demografischen Entwicklung im jeweiligen Politikbereich begegnet wird oder werden könnte. Die jeweils aufgelisteten Massnahmen wurden entweder in den «gescannten» Dokumenten erwähnt oder von Arbeitsgruppenmitgliedern ergänzt. Der jeweilige Umsetzungstand der Massnahmen (von Idee bis Umsetzung) wird dabei nicht berücksichtigt. Dieser muss bei Bedarf nachgelagert erhoben werden.
	Beurteilung/Würdigung
	Die Aussagen zur «Beurteilung/Würdigung» sind das politikbereichspezifische Ergebnis des «Berichte-Scanning» und der Auswertung der weiteren Grundlagen sowie der Diskussion und Plausibilisierung dieser Ergebnisse mit der Arbeitsgruppe. Die Aussagen sind nach den folgenden Themen gegliedert:
Grösste Herausforderungen	Kurzbeschrieb der grössten Herausforderungen, die dem Kanton Bern im jeweiligen Politikbereich bezüglich der demografischen Entwicklung bevorstehen.
Bund - Kanton - Gemeinden	Kurzbeschrieb wie Bund, Kanton Bern und die Gemeinden von den Herausforderungen der jeweiligen Politikbereiche betroffen sind.

Erfassung der Themen	Einschätzung, wie die politikbereichspezifischen Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels in den im Kanton Bern bestehenden Berichten und Grundlagen erfasst sind (weitgehend, teilweise, kaum).
Aktueller Handlungsbedarf	Der aktuelle Handlungsbedarf (gering, vorhanden) bezieht sich darauf, inwieweit in einem Politikbereich zusätzliche Aktivitäten erforderlich sind, damit die Herausforderungen des demografischen Wandels ausreichend berücksichtigt werden. Die Einstufung des aktuellen Handlungsbedarfs beruht auf der Zuständigkeit bzw. dem Handlungsspielraum des Kantons, auf der Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel und auf der Erfassung der Herausforderungen des demografischen Wandels in bestehenden Berichten und Grundlagen (vgl. Kap. 2 und 5.3). Ergänzend zur Einschätzung des aktuellen Handlungsbedarfs werden zuhanden der zuständigen Direktionen mögliche Handlungsoptionen aufgelistet, die dazu beitragen können, den Herausforderungen der demografischen Entwicklung künftig verstärkt bzw. kontinuierlich zu begegnen. Die Handlungsoptionen sind eher allgemein gehalten.

5.2 Politikbereiche

5.2.1 Soziale Sicherheit

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Das schweizerische System der sozialen Sicherheit garantiert materielle Sicherheit und begünstigt die soziale und berufliche Integration. Die wesentlichen Instrumente hierfür sind auf Bundesebene die Sozialversicherungen (u.a. AHV/IV, EL, Pensionskasse, Kranken-/Unfallversicherung, ALV) und auf kantonaler und kommunaler Ebene die Sozialhilfe und weitere Bedarfsleistungen (u.a. Prämienverbilligung) sowie der Finanztransfer zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Amt für Sozialversicherungen (ASV) ▪ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Amt für Integration und Soziales (AIS)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden folgende zwei politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt: ▪ Sozialbericht 2015, Bekämpfung der Armut im Kanton Bern ▪ Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2019

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: stark ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Zunehmende Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden und Frauen ▪ Neue Formen der Pflege und Betreuung im Alter ▪ Zuwanderung zur Stabilisierung der Zahl der Beitragszahlenden

Risiken	▪ Zunehmende Belastung der Sozialwerke ▪ Gefährdung der langfristigen Finanzierung ▪ «Generationenvertrag» gerät unter Druck ▪ Zunehmende soziale Ungleichheiten ▪ Steigende Armutsquote und mehr von Armut betroffene Bevölkerungsschichten
Handlungsfelder	▪ Gesundheitsversorgung sicherstellen, insbesondere im Bereich Pflege ▪ Gleichgewicht beim innerkantonalen Lastenausgleich aufrechterhalten
Wichtigste Massnahmen	▪ Ergänzungsleistungen für Familien ▪ Mietzinsbeiträge für Familien ▪ Familienzulagen ▪ Verbilligung Krankenversicherungsprämien ▪ Situationsspezifische Familienpauschale

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Die steigenden Anteile an Personen im Rentenalter und sinkenden Anteile im Erwerbsalter stellen die Finanzierung der Sozialwerke und den sozialen Zusammenhalt vor eine Belastungsprobe. Zur langfristigen Sicherung der Finanzierung braucht es eine höhere Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden und Frauen sowie eine kontinuierliche Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die verschiedenen Instrumente des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit greifen eng ineinander. Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten bei der Finanzierung der unterschiedlichen Sozialwerke stehen Bund, Kantone und Gemeinden grundsätzlich vor vergleichbaren Herausforderungen. Besonders gross ist der Handlungsbedarf im Bereich der Altersvorsorge. Durch den höheren Anteil älterer Personen akzentuiert sich dieser Punkt im Kanton Bern besonders stark.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst.
Aktueller Handlungsbedarf	Da die Herausforderungen des demografischen Wandels in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst sind, ist der aktuelle Handlungsbedarf gering. Zur sozialen Sicherheit bestehen jedoch viele Berührungspunkte zu anderen Politik- und Themenbereichen (z.B. Familie, Alter, Integration, Armut, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Erwerbstätigkeit). Ein regelmässiger amts- und direktionsübergreifender Austausch trägt dazu bei, allfälligen weiteren Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

5.2.2 Öffentliche Finanzen, Steuern

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Öffentliche Finanzen sind ökonomischen Aktivitäten, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden durchgeführt werden, sowie Massnahmen und deren Finanzierung. Der Bund kann eine direkte Steuer und Verbrauchssteuern erheben und muss die direkten Steuern zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden harmonisieren. Der Kanton setzt die eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze um, veranlagt und zieht die direkte Steuer ein. Der Kanton ist verantwortlich für die Beratung

	und Unterstützung von Politik und Verwaltung bezüglich finanzpolitischer Fragen. Die zuständige Steuerverwaltung im Kanton Bern legt den Fokus auf Digitalisierung und adressatengerechter «Kundenkommunikation».
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Finanzdirektion (FIN): Finanzverwaltung (FV), Steuerverwaltung (SV)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden keine politikbereichsspezifischen Dokumente berücksichtigt.

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr, unterschiedlich verteilt
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Höhere Beiträge und Steuern durch Zuwanderung von Erwerbspersonen und höherer Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden ▪ Kostenreduktion durch verstärkte Langzeitpflege zu Hause
Risiken	▪ Höhere Ausgaben bei Sozialversicherungen, im Gesundheitswesen und für Infrastrukturleistungen ▪ Geringere Steuereinnahmen durch veränderte Altersstruktur ▪ Kostendynamik im Sozial- und Gesundheitsbereich führt zu vertikalem finanziellem Ungleichgewicht zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden
Handlungsfelder	▪ Öffentlichen Finanzen langfristig sichern ▪ Vertikales finanzielles Gleichgewicht zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufrechterhalten ▪ Lasten innerhalb und zwischen den Generationen gerecht verteilen
Wichtigste Massnahmen	▪ Steuerliche Entlastung von Familien

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Das Risiko von geringeren Einnahmen durch die Einkommenssteuer aufgrund der veränderten Altersstruktur in Kombination mit dem Risiko von höheren Ausgaben für die soziale Sicherheit, die Gesundheit sowie die Bildung stellt die öffentlichen Finanzen vor eine zunehmende Herausforderung. Eine hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden ist deshalb besonders wichtig, um einem möglichen Rückgang an Einnahmen durch die Einkommenssteuer entgegenzuwirken.
Bund - Kanton - Gemeinden	Dem Kanton kommt bei den öffentlichen Finanzen eine wichtige Rolle zu. Er ist mit dem Einzug der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer betraut und steht damit im direkten Austausch mit der Bevölkerung. Im Bereich der kantonalen Steuern hat er im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einen gewissen Handlungsspielraum. Besonders gefordert wird der Kanton mit den zukünftigen Einnahmen aus der Einkommenssteuer sein. Im Gegensatz zur Schweiz nimmt die Erwerbsbevölkerung im Kanton Bern voraussichtlich bis 2050 ab.

Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen nicht explizit behandelt, da kein Bericht dem Politikbereich öffentliche Finanzen und Steuern zugeordnet wurde.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen nicht explizit erfasst, der Handlungsspielraum des Kantons und die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel sind mittel. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb vorhanden. Es gibt keine spezifischen Berichte, welche die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Finanzen thematisieren. Die Erarbeitung dieser Grundlage könnte Anhaltspunkte liefern, wo und in welchem Ausmass Änderungen aufgrund des demografischen Wandels im Steuersystem notwendig sein könnten.

5.2.3 Wirtschaft, Arbeit

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Die Wirtschaft besteht aus Einrichtungen und Aktivitäten, die sich auf die Produktion und den Konsum von Gütern beziehen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind Sache des Bundes. Für gewisse Bereiche sind die Kantone für den Vollzug zuständig (z.B. Arbeitsvermittlung, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Im Bereich der Standortförderung ist der Kanton Bern frei in der Ausgestaltung.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Amt für Wirtschaft (AWI), Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurde folgendes politikbereichspezifische Dokument berücksichtigt: ▪ Wirtschaftsstrategie 2025

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, verschieden
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: gering
Chancen	▪ Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte ▪ Höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden
Risiken	▪ Mangel an Arbeits- und Fachkräften in bestimmten Sektoren (z.B. in MINT Berufen, Pflege- und Gesundheitsbereich) ▪ Knowhow-Verlust in Unternehmungen und Verwaltung
Handlungsfelder	▪ Erwerbstätigkeit der Frauen fördern ▪ Ältere Personen im Arbeitsmarkt behalten
Wichtigste Massnahmen	▪ Förderung Ausbildung und Rekrutierung Pflege- und Betreuungspersonal ▪ Förderung familienfreundliche Arbeitswelt und Aus- und Weiterbildung ▪ Förderung Anstellung älterer Arbeitnehmende ▪ Förderung der Vereinbarkeit von Betreuung Angehöriger und Erwerbsarbeit

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften wird sich im Kanton Bern aufgrund der voraussichtlichen Abnahme der Erwerbsbevölkerung besonders zuspitzen. Dies dürfte in der Gesundheitsbranche besonders ausgeprägt sein, da der Anteil an Personen über 80 sehr stark ansteigen wird.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen obliegt hauptsächlich dem Bund. Bei gewissen Initiativen wie beispielsweise im Bereich Fachkräftemangel (Fachkräfteinitiative) wirken Bund und Kantone gemeinsam. Der Kanton Bern ist selbst vom Fachkräftemangel im MINT-Bereich betroffen. Diese Fachkräfte sind wichtig bei der Sicherheit und Instandsetzung von Infrastrukturen wie beispielsweise Strassen.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen teilweise erfasst.
Aktueller Handlungsbedarf	Der Handlungsspielraum/die Zuständigkeit des Kantons im Politikbereich Wirtschaft/Arbeit ist gering. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Der aktuelle Handlungsbedarf bezüglich zusätzlicher Handlungsoptionen zu den Herausforderungen der demografischen Entwicklung ist gering (geringer Handlungsspielraum des Kantons). Ein wichtiges Thema bezüglich der demografischen Entwicklung besteht im Bereich der älteren Arbeitnehmenden und Frauen. Der Kanton hat das Thema mit der Massnahme «Förderung Anstellung älterer Arbeitsnehmende» aufgegriffen, es hat aber nur am Rande Eingang in die Berichte des Kantons gefunden. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Förderung der Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden und Frauen könnte dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

5.2.4 Bildung, Schule, Forschung

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Bildung ist ein offener, lebenslanger und aktiv gestalteter Entwicklungsprozess des Menschen. Dabei werden Potenziale im geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Bereich erkundet und entfaltet. Jede und jeder Einzelne muss an diesem Prozess teilnehmen können. Gute Bildung ist eine Grundlage für die individuelle Entfaltung und Alltagsbewältigung, und für die nachhaltige Entwicklung der ganzen Gesellschaft und der Wirtschaft. Die Bereitstellung von Infrastruktur und Lehrpersonen im Bereich Bildung ist eine zentrale kantonale Aufgabe. Schülerströme und damit verbundene Verkehrsbelastungen sind dabei zu berücksichtigen. Bei der obligatorischen Schule (Volksschule) liegt die Verantwortung bei den Kantonen und Gemeinden, im nachobligatorischen Bereich (gymnasiale Maturitätsschulen, berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, Hochschulen) tragen Bund und Kantone gemeinsam die Verantwortung. Der demografische Wandel hat im Bildungsbereich einerseits Einfluss auf den benötigten Schulraum und die Anzahl Lehrkräfte. Anderseits muss die Bildungsplanung berücksichtigen, welche Fachkräfte aufgrund der demografischen Entwicklung in Zukunft stärker nachgefragt werden.

Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Bildungs- und Kulturdirektion (BKD): Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Amt für Hochschulen (AH) ▪ Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 8 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Bildungsstrategie 2016 ▪ Schulraumstrategie 2030 ▪ Bauliche Entwicklung der Universität, Räumliche Entwicklungsstrategie 3012 ▪ Entwicklung Schülerzahlen und Lehrkräfte ▪ Bernische Lehrerversicherungskasse, Geschäftsbericht 2019 ▪ Bildungsstatistik Kanton Bern 2019 und Bildungsbericht Schweiz 2018

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Abschwächung Arbeitskräftemangel durch Ausbau von Aus- und Weiterbildungsangeboten für ältere Personen und Berufswiedereinsteigende ▪ Intergenerationeller Wissenstransfer
Risiken	▪ Erschwerte Planung von Infrastruktur und Unterricht durch stetige Veränderung der Schülerzahlen und Heterogenität der Bildungsteilnehmenden ▪ Fachkräftemangel im Bereich der Volksschule ▪ Steigende Kosten im Bildungsbereich durch Ausweitung der Bildungsangebote ▪ Nachwuchsmangel in der Lehre ▪ Erhöhter Druck auf periphere Schulstandorte wegen sinkenden Schülerzahlen
Handlungsfelder	▪ Position des Kantons in Bildung, Forschung und Innovation sichern ▪ Mit Ausweitung des Bildungsangebots und steigenden Kosten im Bildungsbereich umgehen
Wichtigste Massnahmen	▪ Aktualisierung demografische Datenbasis, Monitoring und Richtlinien für Schülerzahlen ▪ Schulstandorte und -zusammenschlüsse prüfen ▪ Räumliche Betriebskonzepte ▪ Für Hochschulen Planungs- und Bauprozesse beschleunigen, zusätzliche Flächen in Mietobjekten bereitstellen und effizientere Gebäudenutzung ▪ Ausbildungsplätze für Pflege fördern ▪ Stadt Bern: Konzentration Uni Länggasse, Sicherung Schulraumbedarf

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Im Bereich der Volksschule ist die Planung der Infrastruktur und die Besetzung der Lehrerstellen insbesondere in peripheren Gebieten eine grosse Herausforderung. Einhergehend könnte sich insbesondere in den peripheren Lagen des Kantons den Nachwuchsmangel in der Lehre zuspitzen. Die Anforderungen an die Arbeitnehmenden hinsichtlich Bildung hat eine Ausweitung des Angebots zur Folge und verursacht somit steigende Kosten.

Bund - Kanton - Gemeinden	Im Bereich der Bildung kommt dem Kanton eine umfassende Rolle im Bereich der nachobligatorischen Bildung zu, den Gemeinden obliegt die Bereitstellung und Planung der Volksschule. Sowohl auf Ebene Gemeinde wie auch auf kantonaler Ebene (27% der Steuereinnahmen) sind die Ausgaben im Bereich Bildung bedeutend. Ein Anstieg der Kosten hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die öffentlichen Finanzen.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Die Bildung hat diverse Querbezüge zu Themen der Wirtschaft und der öffentlichen Finanzen. Die Berücksichtigung dieser Querbezüge in den Sektoralpolitiken könnte allenfalls hilfreich sein.

5.2.5 Kultur und Sport

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Kultur ist grundsätzlich alles vom Menschen Geschaffene und Gestaltete – als Gegenbegriff zur Natur – wie Verhaltensweisen und verschiedene Ausdruckformen (Bildende Künste, Musik, Literatur oder Brauchtum). Unter Sport werden verschiedene Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfformen zusammengefasst, die meist im Zusammenhang mit körperlichen Aktivitäten des Menschen stehen. Die Kulturförderung und -pflege (Archäologie und Denkmalpflege) sowie die Vermittlung kultureller Werte sind Aufgaben des Kantons. Im Bereich Sport agiert der Kanton Bern als Bindeglied zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO), den Gemeinden, den Verbänden und Vereinen sowie der Bevölkerung. Weiter übernimmt er zahlreiche Aufgaben im Bereich Jugend und Sport und koordiniert und unterstützt Massnahmen in sämtlichen Sportbereichen zur Förderung einer vermehrten sportlichen Betätigung. Dazu gehören auch die Initiierung und Koordination von Projekten.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Bildungs- und Kulturdirektion (BKD): Amt für Kultur (AK) ▪ Sicherheitsdirektion (SID): Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), Generalsekretariat (GS) mit Fonds und Bewilligungen (FOBE)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden folgende 2 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt: ▪ Strategie Sport Kanton Bern ▪ Kulturstrategie 2018, Kanton Bern

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: vielfältiger, älter
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: gering ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Gleichberechtigte Teilhabe an Kultur und gesellschaftlicher Zusammenhalt dank gegenseitiger Wertschätzung und Respekt gegenüber Minderheiten ▪ Steigende Bedeutung des Erwachsenen- und Seniorensports und mehr Freiwilligenarbeit älterer Personen

	▪ Sportvereine fördern Integration von ausländischer Wohnbevölkerung und älteren Personen
Risiken	▪ Überlastung der Kultur- und Sportinfrastruktur ▪ Rückläufiges freiwilliges Engagement in Sportvereinen ▪ Verlust an Bewegungsraum in Siedlungsnähe durch Innenverdichtung und Druck auf Kulturland
Handlungsfelder	▪ Kultur- und Sportangebot für alle Gesellschafts- und Altersgruppen sicherstellen und fördern ▪ Freiwilligenarbeit im Sportbereich fördern
Wichtigste Massnahmen	▪ Finanzielle Mittel zur Umsetzung der Sportstrategie bereitstellen ▪ Stadt Bern: Förderung Nachtleben-Ausgangsorte

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Das rückläufige freiwillige Engagement in Sportvereinen stellt eine Herausforderung für deren aktives Vereinsleben dar. Die Einbindung älterer Personen in Form von Freiwilligenarbeit federt diese Entwicklung etwas ab. Mit der Zunahme der Bevölkerung und dem zunehmenden Verlust an Bewegungsräumen durch Innenverdichtung werden Kultur- und Sportinfrastrukturen zunehmend belastet.
Bund - Kanton - Gemeinden	Im Bereich Kultur und Sport greifen die verschiedenen Förderbestrebungen und gesetzliche Grundlagen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Bedeutung ineinander. Der Kanton finanziert Sportbauten aus dem Mittelschul- und Universitätsbereich, die auch von Vereinen genutzt werden können. Ebenso finanziert er Sportbauten und -anlagen subsidiär durch den Sportfonds. Das neue Kantonale Sportförderungsgesetz (Inkrafttreten voraussichtlich Mitte 2022) sieht eine zusätzliche Beteiligung aus ordentlichen Staatsmitteln für den Sportanlagenbau vor. Die Gemeinden stehen vor der Herausforderung, sportliche und kulturelle Infrastrukturen mitzufinanzieren, welche für die lokale und breite Bevölkerung wesentlich sind.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen teilweise erkannt.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Betroffenheit vom demografischen Wandel im Politikbereich Kultur/Sport ist gering. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering.

5.2.6 Öffentliche Sicherheit

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bedeutet beispielsweise Gewalt vorbeugen, eine gute Lebensqualität in Bezug auf Sicherheit, Ruhe und Ordnung gewährleisten oder Radikalisierung bekämpfen. Die öffentliche Sicherheit ist eine Pflichtaufgabe des Kantons, welche jedoch im Zusammenspiel mit dem Bund stattfinden muss. Darüber hinaus trifft der Kanton auch Massnahmen zur Verbrechensverhütung sowie -bekämpfung und leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe. Weiter stellt er den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sicher.

Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Sicherheitsdirektion (SID): Kantonspolizei (KAPO), Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), Amt für Justizvollzug (AJV)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 12 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Justizvollzugsstrategie 2017-2032 ▪ Bericht Zivilschutz Kanton Bern (internes Dokument) ▪ Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei ▪ Bevölkerungsbefragung der Kantonspolizei Bern 2021 ▪ Diverse Statistiken zu Verkehrsunfällen, Lärmklagen, Gewalt im öffentlichen Raum etc. und Berichte zur polizeilichen Prävention

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: mehr, vielfältiger
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Mehr kantonsübergreifende Koordinations- und Führungsstrukturen und standardisierte Abläufe ▪ Die zunehmende Vielfalt der Bevölkerung bietet einen wachsenden Pool an Kompetenzen (u.a. Sprachenvielfalt), der von den Einsatzorganisationen (Beruf oder Miliz) genutzt werden kann
Risiken	▪ Mangel an qualifizierten Fachkräften ▪ Sprachliche und kulturelle Vielfalt gestaltet die Gewährleistung der inneren Sicherheit anspruchsvoller ▪ Stärkeres Gefühl der Unsicherheit und höhere Erwartungen an Sicherheit im Alter ▪ Weniger Personen die für Sicherheitsorgane mit Milizcharakter rekrutiert werden können
Handlungsfelder	▪ Öffentliche Sicherheit und zielgruppengerechte Sicherheitsinformationen gewährleisten ▪ Ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen sicherstellen ▪ Veränderungen bei medizinischen Kontrollen und Führerzulassungen antizipieren
Wichtigste Massnahmen	▪ Alternative Vollzugsformen, mehr Geldstrafen statt Freiheitsentzüge ▪ Reorganisation, regionale Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen ▪ Schulungen für Senioren, Mitarbeit in Netzwerken mit verschiedenen Partnern ▪ Via sicura, Fahrfähigkeitsuntersuchungen bei Senioren/-innen

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Aufgrund der sich wandelnden Altersstruktur wird es herausfordernd, für die öffentliche Sicherheit genügend personelle Ressourcen sicherzustellen (v.a. bei milizbasierten Sicherheitsorganen wie der Armee, den Feuerwehren und dem Zivilschutz). Mit einer älteren und vielfältigeren Bevölkerung verändern sich die Ansprüche an die öffentliche Sicherheit. Bei den älteren Personen gilt es, das höhere Gefühl der Unsicherheit und die höheren Erwartungen an die Sicherheit zu

berücksichtigen. Bei der jungen und erwerbsfähigen Bevölkerung muss insbesondere die zunehmende sprachliche und kulturelle Vielfalt bei der Kommunikations- und Präventionsarbeit einbezogen werden. Die Auswirkungen der zunehmend älteren Verkehrsteilnehmenden auf die Verkehrssicherheit gilt es zu beobachten.

Bund - Kanton - Gemeinden

Grundsätzlich stehen die Organe der öffentlichen Sicherheit von Bund, Kanton und Gemeinden vor denselben Herausforderungen. Grundsätzliche Entscheide bezüglich der Organisation der Sicherheitsorgane (z.B. Dienstpflichtmodelle in den Milizorganisationen) werden auf Bundesebene gefällt. Der Kanton Bern hat jedoch gewisse Spielräume für die (Re)Organisation seiner Sicherheitsorgane (z.B. regionale Zusammenschlüsse im Zivilschutz). Die Organisation der Feuerwehren wird primär kommunal geregelt.

Erfassung der Themen

Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen teilweise behandelt (v.a. in den Bereichen Zivilschutz und Justizvollzug).

Aktueller Handlungsbedarf

Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen teilweise erfasst, der Handlungsspielraum des Kantons und die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel sind mittel. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb vorhanden.
Der Handlungsbedarf betrifft die Veränderung der Sicherheitsansprüche und Sicherheitsrisiken einer älteren und vielfältigeren Bevölkerung. Insbesondere in der Strategie- und Massnahmenplanung der Bereiche polizeiliche Kommunikation und Prävention sind diese Veränderungen relevant. Künftig werden in diesen Bereichen wohl mehr finanzielle und personelle Ressourcen benötigt. Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind erkannt und Massnahmen im Rahmen der vorhandenen Kompetenzen des Kantons Bern vorhanden.

5.2.7 Landwirtschaft, Versorgung

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Als Landwirtschaft wird die Herstellung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche bezeichnet.
Der Bund legt die Rahmenbedingungen fest für eine regionale, intakte und konkurrenzfähige Landwirtschaft (im Rahmen einer vierjährigen Agrarpolitik). Diese leistet einen Beitrag für die Produktion von sicheren und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und schützt gleichzeitig den Lebens- und Erholungsraum. Der Kanton vollzieht die Agrarpolitik des Bundes. Er berät, unterstützt und bietet Ausbildungsangebote rund um Landwirtschaft und Landschaftspflege an.

Zuständige Direktionen und Ämter

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen

Im «Berichte-Scanning» wurden keine politikbereichsspezifischen Dokumente berücksichtigt.

Analyse

Komponenten

- Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: mehr und vielfältiger

Betroffenheit

- Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: gering
- Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: gering

Chancen	▪ Gedämpfte Nachfrage älterer Personen nach Nahrungsmittel ▪ Neues Konsumverhalten durch vielfältigere Bevölkerung, neue Opportunitäten für Produzenten und Regionen
Risiken	▪ Verlust von fruchtbarem Kulturland ▪ Akzentuierung der Probleme bei Nachfolgeregelungen und Wechsel der Bewirtschaftenden wegen Alterung der Bevölkerung
Handlungsfelder	▪ Fruchtbare Kulturböden erhalten, insbesondere Fruchtfolgeflächen ▪ Innovation und effizienter, umweltverträglicher Einsatz von Rohstoffen und Ressourcen fördern ▪ Nachhaltiger Konsum steigern, unter Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen
Wichtigste Massnahmen	▪ Differenzierte Förderung ländlicher Raum (LANAT-Strategie)

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Im Vergleich zu anderen Politikbereichen wird der demografische Wandel den Agrarbereich nur wenig beeinflussen. Angesichts des ländlichen Charakters vieler Regionen des Kantons und der Bedeutung des Agrarsektors im Kanton Bern besteht jedoch die Tendenz, dass die demografische Entwicklung einige bereits bisher beobachtete Phänomene wie den Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen sowie den Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund von Nachfolge- und Rentabilitätsproblemen verstärkt. Die Abhängigkeit in der Versorgung der städtischen- und Agglomerationsgebiete des Kantons gegenüber ländlichen Regionen wird zunehmen.
Bund - Kanton - Gemeinden	Agrar- und Versorgungspolitik sind Sache des Bundes. Kantone übernehmen aber wichtige Aufgaben in Vollzug, Beratung und in der Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten. Gemeinden haben in dem Politikbereich praktisch keine Aufgaben.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen kaum behandelt. Eine vertiefte Auseinandersetzung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Landwirtschaft, Versorgung und Ernährung, im Zusammenhang mit dem Politikbereich Raumplanung und mit der Förderung des ländlichen Raums wäre anzustreben.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Betroffenheit vom demografischen Wandel und der Handlungsspielraum des Kantons im Politikbereich Landwirtschaft/Versorgung sind gering. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Mögliche Massnahmen, welche trotz des geringen Handlungsbedarfs ergriffen werden könnten, sind: ▪ Anpassung und Erweiterung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung (neue Dienstleistungen im Bereich Bodenqualität, Nachfolgeregelung, Fachkräftemangel, Innovationsbegleitung, …) ▪ Förderung regionalisierter landwirtschaftlicher Planungen: dieses Planungsinstrument könnte an Bedeutung gewinnen, um den verschiedenen Ansprüchen aus der Raumplanung, Umwelt, Ressourcenschonung, Naturschutz, usw. gerecht zu werden ▪ Optimierung der Versorgungsketten zwischen Städten und ländlichem Raum (Verkürzung der Lieferketten und Transportwege, Förderung Kreislaufwirtschaft)

- Sensibilisierungskampagne mit Migranten/Migrantinnen und neu Zugezogenen im Kanton Bern zu den Themen Ernährung, nachhaltiger Konsum und Besonderheit der landwirtschaftlichen Produktion

5.2.8 Wohnungswesen

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Das Wohnungswesen umfasst die Gesamtheit der Institutionen, Aktivitäten und Regelungen zur Versorgung der Bevölkerung mit bedürfnisgerechtem Wohnraum. Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Das Wohnungsangebot hängt stark von der Raumplanung ab.

Zuständige Direktionen und Ämter

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Amt für Wirtschaft (AWI)
- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen

Im «Berichte-Scanning» wurde folgendes politikbereichspezifische Dokument berücksichtigt:

- Bericht des Regierungsrats «Umsetzung Verfassungsauftrag Wohnen»

Analyse

Komponenten

- Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr, verschieden und unterschiedlich verteilt

Betroffenheit

- Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel
- Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel

Chancen

- Vielfältige Wohnformen fördern Interkation, soziale Integration und erhöhen die Lebensqualität
- Starke Nachfrage nach Wohnraum fördert sparsamen Umgang mit Wohnflächen und Ressourcen
- Erhöhte Sensibilität bezüglich des Themas und das Vorhandensein von ausreichend attraktiven Wohnraumangeboten reduziert den Remanenzeffekt (ältere Personen verbleiben in grossen Wohnungen, «Unternutzung» von Wohnraum) und kann auch der Zersiedlung entgegenwirken
- Tiefere Preise ausserhalb der Agglomerationen und Kerngebiete sowie der Trend zu mehr Homeoffice führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnraum im ländlichen Raum und speziell in (attraktiven) regionalen Zentren
- Agglomerationsgemeinden werden zum urbanen Dorf, einer anderen Art des Stadtquartiers
- Gemeinden tragen den Bedürfnissen der älteren Bevölkerung oder von Familien besonders Rechnung und entfalten eine «Sogwirkung»
- Schaffung von kombinierten Wohn- und Betreuungsformen entlasten stationäre Einrichtungen
- Umnutzung von überschüssigen Büro- und Ladenflächen zu Wohnflächen (insbesondere in Zentren)

Risiken	▪ Mangelnder Wohnraum für ältere, schwache, benachteiligte Bevölkerung ▪ Fehlender Wohnraum durch Remanenzeffekt ▪ Zunahme von Einpersonenhaushalten und Gefühl von Einsamkeit ▪ Steigende Preise bei gleichbleibendem Einkommen/Vermögen ▪ Die Wohnraumangebote sind zu wenig vielfältig und individuell
Handlungsfelder	▪ Raumplanung bzw. (Bau-)Gesetzgebung so ausgestalten, dass allen Bevölkerungs- und Altersgruppen Zugang zu attraktivem, vielfältigem und an den individuellen Bedürfnissen ausgerichteter Wohnraum ermöglicht wird ▪ Sozialverträgliche Wohnraumangebote mit integrierten Betreuungsangeboten (u.a. «Generationenhäuser») in allen Regionen und Gemeinden unterstützen
Wichtigste Massnahmen	▪ Stadt Bern: Strategie «Wohnstadt Bern»; Preisgünstigkeitsverpflichtung in Wohnzonen, geeigneter Wohnraum und betreute Wohnformen für ältere Menschen schaffen ▪ Auf Kantonsebene gibt es keine Massnahmen im Bereich Wohnungswesen

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Der demografische Wandel verstärkt die bestehenden Probleme von fehlendem, wenig vielfältigem und teurem Wohnraum in den Zentren und teilweise Agglomerationen. In den Gemeinden im ländlichen Raum und in den Berggebieten sind die Mietpreise tendenziell tiefer (Ausnahme regionale Zentren und Tourismusorte), dafür leben mehr ältere Menschen in diesen Gebieten, die Bedarf an neuen, bedürfnisgerechten Wohnraumangeboten haben. Teilweise «versagt» der Markt. Und den Gemeinden fehlen oftmals die notwendigen Ressourcen und das Knowhow, um von sich aus aktive Wohnraumpolitik zu betreiben.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Wohnraumförderung ist eine Bundesaufgabe (Wohnraumförderungsgesetz WFG aus dem Jahre 2003). Gemäss Kantonsverfassung (Art. 40, Wohnen) hat der Kanton Bern ebenfalls einen Wohnraumförderungsauftrag: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau.» Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Weiterführung dieses Gesetzes über Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots abgelehnt. Der Kanton hat seither keine Rechtsgrundlage für Massnahmen in diesem Bereich. Bund, Kanton und Gemeinden haben in dieser Thematik ähnliche Aufgaben, Herausforderungen und Handlungsfelder.
Erfassung der Themen	Aufgrund des fehlenden Gesetzes existieren im Kanton Bern keine Massnahmen und Instrumente, um für spezifische Bevölkerungsgruppen Wohnraum zu fördern. Folglich gibt es auch keine eigentlichen Berichte zum Politikbereich. Einige Chancen, Risiken und Handlungsfelder sind in bestehenden Berichten und Grundlagen aus anderen Politikbereichen teilweise erwähnt. Weitere Punkte wurden aus fachlicher Sicht, basierend auf weiteren Quellen (z.B. aus anderen Kantonen), ergänzt. Die Thematik hat Schnittstellen zu mehreren anderen Politikbereichen und kann als «Querschnittsthema» bezeichnet werden.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen kaum erfasst, der Handlungsspielraum des Kantons und die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel sind mittel. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb vorhanden. Ein wichtiger Punkt ist die Klärung der Zuständigkeit für das Thema. Das systematische Zusammenführen von Wohnraumthemen, die in anderen Berichten besprochen werden, würde verstärkt Aufschluss über die Herausforderungen, den

konkreten Handlungsbedarf und das Vorhandensein allfälliger weiterer Massnahmen geben. Eine Analyse der Diskussion im Grossen Rat zum Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots gäbe Hinweise zum Grund für die Ablehnung. Je nach Ergebnis dieser Analyse könnte die Überarbeitung und Neuauflage des abgelehnten kantonalen Gesetzesvorschlags von 2014 geprüft werden.

5.2.9 Gesundheit

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens.

Die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und wirtschaftlich tragbaren Gesundheitsversorgung in allen Regionen ist eine zentrale Aufgabe des Kantons Bern. Er hat zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei Krankheit, Unfall oder im Alter gut versorgt und betreut wird. Die Aufgaben umfassen neben der Spitalversorgung in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation auch die Versorgung mit Rettungsleistungen, die ambulante und stationäre Langzeitpflege, das Sicherstellen der medizinischen Grundversorgung, die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, die Aufsicht über die Institutionen im Gesundheitsbereich und die medizinischen Berufe, die Gesundheitsversorgung und Prävention sowie die Heilmittel- und Betäubungsmittelkontrolle. Im Gesundheitsbereich arbeiten Bund, Kantone, Gemeinden, Hochschulen, Non-Profit- und private Organisationen eng zusammen.
Die Herausforderungen des demografischen Wandels werden im Tagesgeschäft der zuständigen Direktion stark berücksichtigt. Die regionalen Bevölkerungsszenarien spielen eine zentrale Rolle für die Planung und Budgetierung von Kantonsbeiträgen für Versorgungsleistungen der Spitäler, Alters- und Pflegeheime etc.

Zuständige Direktionen und Ämter

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Gesundheitsamt (GA), Amt für Integration und Soziales (AIS), Generalsekretariat (GS)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen

Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 10 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind:

- Alterspolitik im Kanton Bern 2016
- Versorgungsplanungen bis 2030 (gemäss Spitalversorgungsgesetz, Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie)
- Regionale Zuteilung der Pflegeplätze sowie Altersplanungen und -strategien (Biel-Seeland, Städte Bern und Biel)
- Diverse Statistiken (Spitex, SOMED)

Analyse

Komponenten

- Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, vielfältiger, unterschiedlich verteilt

Betroffenheit

- Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: stark
- Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: gross

Chancen	▪ Fachkräftemangel sowie demografisch bedingte Zunahme und qualitative Veränderung der Nachfrage können Entwicklung neuer Angebote fördern (integrierte bzw. vernetzte Versorgung) ▪ Stärkung des ambulanten Sektors beziehungsweise der Förderung einer integrierten Versorgung und der Förderung autonomer Wohnformen berücksichtigt Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten ▪ Prävention und Gesundheitsförderung erhöht gesund und autonom verbrachte Lebensjahre ▪ Gesunde Pensionierte können Beitrag an die Betreuung leisten
Risiken	▪ Quantitative Zunahme und qualitative Veränderung der Nachfrage nach ambulanten und stationären Leistungen in den Bereichen Medizin wie auch Pflege und Betreuung (z.B. Palliative Care, Demenz, Geriatrie, geriatrische Rehabilitation, Alterspsychiatrie). ▪ Fachkräftemangel in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung (Medizin sowie Pflege und Betreuung) ▪ Sprachliche und kulturelle Hürden im Zugang zu Gesundheitsprävention und -versorgung ▪ Mangel an Grundversorgerinnen und -versorgern insbesondere in Randregionen. Das Angebot an Gesundheitsleistungen wird weiter sinken, da viele Grundversorger pensioniert werden und nicht genügend Nachwuchs ausgebildet und rekrutiert werden kann («ageing workforce»). ▪ Steigende Kosten im Gesundheitswesen (Nachfrage, Lohnkosten) ▪ Starke Zunahme von Singlehaushalten kann die Entwicklung zusätzlich verstärken (keine Angehörigen, keine familiäre Unterstützung)
Handlungsfelder	▪ Nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung sicherstellen ▪ Wirtschaftlich tragbare, bedarfsgerechte, zugängliche und qualitativ hochstehende Strukturen der Gesundheitsversorgung sicherstellen ▪ Ausreichend und adäquat ausgebildetes Gesundheitspersonal bereitstellen ▪ Abstimmung der Strategien und Planungen mit Schnittstellen zum Alter zur Förderung der koordinierten und integrierten Versorgung auf allen Ebenen ▪ Entwicklung neuer Angebote fördern (integrierte bzw. vernetzte Versorgung, Befähigung im Alter) ▪ Chancengleicher Zugang zu Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsversorgung sicherstellen ▪ Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz stärken ▪ Einsatz weiterer Personengruppen (z.B. Freiwillige, Pensionierte, Zivildienstleistende) zur Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte in der Pflege und Betreuung alter, kranker und hilfsbedürftiger Personen prüfen und fördern ▪ Fokus (auch) auf die Ausdehnung der gesunden und behinderungsfreien Lebenserwartung legen (s. auch Politikbereich Kinder, Familie, Jugend, Alter)
Wichtigste Massnahmen	▪ Strategien zum Umgang mit dem Personalmangel im Gesundheits- und Pflegebereich ▪ Unterstützung Selbständigkeit und Gesundheit im Alter ▪ Unterstützung Pflege und Betreuung zu Hause und Entlastung betreuender Angehöriger ▪ Verhinderung vorzeitiger Heimeintritte ▪ Versorgungsangebote bei Krankheit im Alter (kurzfristig abrufbare, niederschwellige Angebote zur raschen Überbrückung) ▪ Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z.B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige) ▪ Stadt Bern: Sicherung Gesundheitsstadt Bern

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Nebst der moderat steigenden Bevölkerungszahl wird die Bevölkerung in den nächsten Jahren insbesondere älter und vielfältiger. Um eine bedarfsgerechte, chancengleiche und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung im gesamten Kanton sicherzustellen, braucht es ausreichend und adäquat ausgebildetes Gesundheits- und Pflegepersonal. Dies erfordert eine umfassende Strategie sowie entsprechende finanzielle Mittel, die nachhaltig sichergestellt werden müssen. Die Anstrengungen dafür sind sehr schnell umzusetzen, da seit der Covid-Pandemie die Abnahme von Personal im Gesundheitsberuf zunimmt.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung ist eine der Kernaufgaben der Kantone. Sie sind für die Gewährleistung der erforderlichen Infrastruktur und Fachkräfte im gesamten Kanton sowie deren Finanzierung zuständig. Dem Bund kommt v.a. eine koordinierende Rolle zu. Mit der Umsetzung der Pflegeinitiative erweitert sich die Rolle des Bundes jedoch. Durch den höheren Anteil älterer Personen sowie der Grösse und Heterogenität des Kantons akzentuieren sich im Kanton Bern die Herausforderungen im Bereich Gesundheit besonders stark.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Potenzial besteht im Bereich Einsatz weiterer Personengruppen (z.B. Freiwillige, Pensionierte, Zivildienstleistende) zur Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte in der Pflege und Betreuung. Der Bereich Gesundheit weist ausserdem zahlreiche Schnittstellen zu anderen Politik- und Themenbereichen auf (z.B. Alter, Familie, Integration, Armut, Bildung, Wirtschaft, öffentliche Finanzen, Kommunikation). Ein regelmässiger amts- und direktionsübergreifender Austausch trägt dazu bei, allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

5.2.10 Migration und Integration

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Migration in die Schweiz findet statt, wenn Personen ihren Wohnsitz vorübergehend oder dauerhaft von einem anderen Staat in die Schweiz verlegen. Die Integration von Migrantinnen und Migranten richtet sich in der Schweiz am Prinzip «Fördern und Fordern» aus, wobei sowohl die ausländische als auch die einheimische Bevölkerung beteiligt sind. Die Integration ist eine Kernaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, in Zusammenarbeit mit Sozialpartnern, Nichtregierungs- und Ausländerorganisationen. Zentrale Aufgaben sind u.a. günstige Rahmenbedingungen für Chancengleichheit und Teilhabe am öffentlichen Leben, Spracherwerb, berufliches Fortkommen, Gesundheitsvorsorge.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Sicherheitsdirektion (SID): Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ▪ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Amt für Integration und Soziales (AIS)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 7 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Familienkonzept des Kantons Bern und Bericht zu dessen Umsetzung ▪ Familienbericht 2021 ▪ Dreistufiges Integrationsfördermodell für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern ▪ Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis (2022-2023) ▪ Migrationsstatistik und Jahresbericht Amt für Bevölkerungsdienste
	Analyse
Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr, verschieden, unterschiedlich verteilt
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: stark ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Zuwanderung gut qualifizierter Migrantinnen und Migranten lindert Fachkräftemangel ▪ Gesellschaftliche Heterogenität fördert Innovation
Risiken	▪ Gesellschaftliche Heterogenität (unterschiedliche Wertesysteme) sowie fehlende Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen kann den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden ▪ Sprachliche und sozioökonomische Barrieren bei Pflege und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund ▪ Zunahme der weltweiten Migrationsbewegungen kann zu kaum kontrollierbarer Bevölkerungszunahme führen ▪ Grosse finanzielle Belastung durch die Sozialhilfeleistungen für beruflich und sozial nicht integrierte Personen und Personen aus dem Asylbereich
Handlungsfelder	▪ Berufliche, gesellschaftliche und politische Integration der zugewanderten Personen fördern ▪ Städtische und wirtschaftsstarke Regionen als bevorzugten Wohnort von Migrantinnen und Migranten betrachten
Wichtigste Massnahmen	▪ Stützmassnahmen für Schülerinnen und Schüler ▪ Förderung der sprachlichen Integration, der wirtschaftlichen Integration (Aufnahme Erwerbstätigkeit) sowie der Selbständigkeit und Gesundheit im Alter ▪ Massnahmen zur effizienten Erwerbsintegration im Asyl- und Flüchtlingsbereich
	Beurteilung/Würdigung
Grösste Herausforderungen	Die Zahl ausländischer Migrantinnen und Migranten und deren Anteil an der Gesellschaft wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Diese Personen können zukünftig auch vermehrt anderen Kulturkreisen angehören. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht zu gefährden und die Innovationskraft einer heterogenen Gesellschaft zu nutzen, braucht es eine erfolgreiche berufliche, gesellschaftliche und politische Integration der zugewanderten Personen sowie die entsprechenden finanziellen Mittel.
Bund - Kanton - Gemeinden	Während der Bund die Rahmenbedingungen der Asyl- und Integrationspolitik vorgibt, ist es die Aufgabe der Kantone diese umzusetzen. Mit steigender Zahl an

Migrantinnen und Migranten, vermehrt auch aus anderen Kulturkreisen, erhöht sich der Integrationsaufwand der Kantone. Aufgrund des unterdurchschnittlich hohen Anteils ausländischer Personen ist der Kanton Bern etwas weniger stark betroffen als andere Kantone. Die Betroffenheit ist im Kanton Bern aber nicht überall gleich hoch. Städtische und wirtschaftsstarke Gebiete sind bezüglich Integration besonders gefordert.

Erfassung der Themen

Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen nur teilweise erfasst.

Aktueller Handlungsbedarf

Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen teilweise erfasst, der Handlungsspielraum des Kantons ist mittel und die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel ist stark. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb vorhanden.
Der Handlungsbedarf im Bereich Migration und Integration liegt in erster Linie darin, die im Kanton in den verschiedenen Politikbereichen und Direktionen erstellten Analysen und ergriffenen Massnahmen zusammenzuführen und diese auf politikbereich- und direktionsübergreifenden Koordinationsbedarf zu prüfen. Dies betrifft beispielweise die Auswirkungen der Migration auf die soziale Sicherheit (Amt für Sozialversicherungen), den Fachkräftemangel (Amt für Wirtschaft) und die Fiskalbilanz (Steuerverwaltung). Ausgewiesener Handlungsbedarf in Form vertiefender Analysen besteht bezüglich der langfristigen demografischen Auswirkungen von Zuwanderung, etwa hinsichtlich der Interdependenz von Altersstruktur der Gesamt- und Migrationsbevölkerung und der daraus resultierenden makroökonomischen Effekte.

5.2.11 Kinder, Jugend, Familie, Alter

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Der Begriff Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind. Die Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspolitik umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die jeweiligen Personengruppen unterstützen und fördern und tangiert als Querschnittsaufgabe unterschiedliche Politikbereiche.
Zahlreiche Aufgaben der Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspolitik liegen in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Die Regionen treten teilweise als Partner bei der Umsetzung auf. Mögliche Massnahmen sind z.B. Mütter- und Väterberatung, regionale Vernetzung, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Früherkennung Kindeswohlgefährdung, Erwachsenenschutz, steuerliche Entlastung, Erhöhung Krankenkassen-Prämienverbilligung, Alimentenbevorschussung, Altersplanung. In all diesen Bereichen führt der demografische Wandel zu Veränderungen in Grösse und Zusammensetzung der jeweiligen Anspruchsgruppen.

Zuständige Direktionen und Ämter

- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Kantonales Jugendamt (KJA), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sicherheitsdirektion (SID): Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Generalsekretariat, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (GS-BIG)
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Amt für Integration und Soziales (AIS), Gesundheitsamt (GA) und Generalsekretariat (GS)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 12 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Familienkonzept des Kantons Bern und Bericht zu dessen Umsetzung ▪ Familienbericht 2021 ▪ Besondere Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern, Biel/Seeland, Datenbericht 2020 ▪ Alterspolitik im Kanton Bern 2016 ▪ Versorgungsplanungen bis 2030 (gemäss Spitalversorgungsgesetz, Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie) ▪ Regionale Zuteilung der Pflegeplätze sowie Altersplanungen und -strategien (Biel-Seeland, Städte Bern und Biel)

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, vielseitiger
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: stark ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: gross
Chancen	▪ Potential von gesellschaftlichem Engagement in generationenübergreifender Freiwilligenarbeit oder anderen Formen von aktivem Einsatz von bestehendem Fachwissen und Erfahrung ▪ Ausbau ausserfamiliäre Kinderbetreuung und alternative Arbeitszeitmodelle und Erhöhung Chancengleichheit ▪ Alterspolitische Zielsetzungen und aufeinander abgestimmte Instrumente zum Ausbau der gesunden Altersjahre sowie zur Unterstützung der fragilen Lebensphase vor Pflegeheimeintritt ▪ Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in Sachen Alter (z.B. Leistungserbringer, professionelle Organisationen des Gesundheitswesens, Angehörige und Freiwillige)
Risiken	▪ Doppelbelastung durch Betreuung der Kinder und der eigenen Eltern ▪ Zunehmende Isolation und Vereinsamung sowie finanzielle und gesundheitliche Probleme älterer Menschen
Handlungsfelder	▪ Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben und Betreuungsarbeit (Care-Arbeit) fördern und belohnen ▪ Auseinandersetzung mit der Rolle älterer Menschen in der Gesellschaft
Wichtigste Massnahmen	▪ Direktionsübergreifende Familienkonferenz ▪ Frühförderung Kinder, Hausbesuchsprogramme, Weiterentwicklung und Umsetzung umfassender Kindesschutz (u.a. Früherkennung Kindeswohlgefährdung) ▪ Bedarfsorientierte Angebotsplanung (Berücksichtigung Regionen) ▪ Stimmrechtsalter 16 ▪ Vernetzung Beratungsangebot für Familien, Familienzentren ▪ Kultur-, Freizeit- und Wohnangebote für Familien ▪ Förderung familienfreundliche Arbeitswelt und Aus- und Weiterbildung ▪ Ausbau familienergänzende Betreuungsangebote ▪ Lohnpromille zur Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ▪ Finanzielle Unterstützung Familien (steuerliche Entlastung, Ergänzungsleistungen, situationsspezifische Familienpauschale, Mietzinsbeiträge, Verbilligung Krankenversicherungsprämien, höhere Familienzulagen) ▪ Verhindern von häuslicher Gewalt und Gewalt im Alter ▪ Erarbeiten einer Altersstrategie ▪ Selbständigkeit und Gesundheit im Alter, Kurse Gesundheitsförderung

- Breite Auseinandersetzung mit Thema Altern und Altersversorgung, eigene Vorsorge (Art. 360 ff. ZGB), Austausch zwischen Generationen, Generationenwohnen, Generationenhaus
- Versorgungsplanung Alter zur Verhinderung vorzeitiger Heimeintritte
- Versorgungsangebote bei Krankheit im Alter
- Pflege und Betreuung zu Hause, Beratung und Entlastung betreuender Angehöriger, Unterstützung Freiwilliger
- Rekrutierung Pflege- und Betreuungspersonal
- Anstellung älterer Arbeitnehmenden
- Stadt Bern: Förderung Wohnraum und betreute Wohnformen für armutsbetroffene und ältere Menschen, Schaffung Quartierzentren

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen

Die zunehmend vielfältiger werdende Bevölkerung zeigt sich insbesondere im veränderten Familienverständnis. Eine zeitgemässe Familienpolitik schafft die Rahmenbedingungen, dass alle Familienmitglieder gleichberechtigt und bedarfsgerecht an der Gesellschaft partizipieren können. Personen im Erwerbsalter sollen Arbeit, Privatleben und Betreuungsarbeit vereinbaren können. Dies bedingt auch bedürfnisgerechte Angebote und Strukturen für Kinder, Jugendliche und Personen im Rentenalter. Ältere Menschen sollen aber nicht nur unterstützt werden, ihnen ist auch zu ermöglichen, einen Beitrag an die Gesellschaft zu leisten.

Bund - Kanton - Gemeinden

Die Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspolitik sind Kernaufgaben der Kantone und Gemeinden. Dem Bund kommt nur eine koordinierende Rolle zu. Die Regionen spielen als Partner für den Kanton und die Gemeinden eine wichtige Rolle. Der Kanton ist für die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen sowie deren Finanzierung zuständig. Die Grösse und Heterogenität des Kantons Bern macht seine Aufgabe besonders anspruchsvoll.

Erfassung der Themen

Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst.

Aktueller Handlungsbedarf

Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Bei der Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspolitik bestehen jedoch viele Berührungspunkte zu anderen Politik- und Themenbereichen (z.B. Integration, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Erwerbstätigkeit). Ein regelmässiger amts- und direktionsübergreifender Austausch trägt dazu bei, allfälligen weiteren Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

5.2.12 Raum

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Die Raumplanung befasst sich mit der Entwicklung, Planung und Gestaltung von Quartieren, Dörfern, Städten, Regionen und auch von Verkehrswegen und Infrastruktursystemen (Schnittstelle mit Kap. 5.2.15).
Der Kanton ist zuständig für die kantonale Raumentwicklung (z.B. Kantonaler Richtplan, Raumbeobachtung und regionale Naturpärke), gibt Vorgaben und übt die Aufsicht über die regionale (z.B. Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, Agglomerationsprogramme) und kommunale Raumplanung (z.B. kommunaler Richtplan und Zonenplan) aus und beurteilt/bewilligt Bauvorhaben

	ausserhalb der Bauzonen. Er stellt den Gemeinden unter anderem Arbeitshilfen für die Ortsplanung zur Verfügung. Der demografische Wandel wird insbesondere bei der Ortsplanung berücksichtigt, die Aufgabe der Gemeinden ist.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Tiefbauamt (TBA), Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) ▪ Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 14 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Kantonaler Richtplan ▪ Agglomerationsprogramme und Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (Biel-Seeland, Jura bernois, Bern-Mittelland, Oberaargau, Emmental, Thun-Oberland West, Oberland-Ost) ▪ Stadtentwicklungskonzept Stadt Bern ▪ Wohnstrategie mit Massnahmen, Wohnstadt der Vielfalt ▪ Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern ▪ Sachpläne Veloverkehr und Wandern
	Analyse
Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr, unterschiedlich verteilt
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Stärkung von Vorhaben der inneren Verdichtung und der Siedlungsentwicklung basierend auf kurzen Wegen ▪ Verknüpfung von gesellschaftlichen Fragestellungen (Integration, ältere Menschen, Kinder etc.) mit der Raumplanung (Gestaltung von öffentlichen Räumen, Quartieren, Dörfern, Regionen, Verkehrswegen, Infrastruktursystemen etc.)
Risiken	▪ Steigende Nachfrage nach Wohnraum und Bauland und deren Verteuerung ▪ Steigender Flächenkonsum für Arbeitsplätze, Produktions- und Lagerstätten ▪ Steigender Bedarf an Infrastrukturleistungen und deren Verteuerung ▪ Anhaltende räumliche Entflechtung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkaufen und damit anhaltende Zersiedelung ▪ Steigender Druck auf Kulturland, Wälder, historische Bauten und archäologisches Erbe ▪ Zunehmende Abwanderung von Fachkräften aus Randregionen und Erhalt einer bedürfnisgerechten Siedlungsstruktur in peripher gelegenen Regionen
Handlungsfelder	▪ Siedlungsentwicklung steuern, insbesondere innere Verdichtung und Eindämmung der Zersiedlung ▪ Sichere Infrastrukturen für alle Bevölkerungsgruppen gewährleisten, insbesondere für Energie, Verkehr, Kommunikation, und Versorgung ▪ Periphere Regionen unterstützen und deren Grundversorgung sichern
Wichtigste Massnahmen	▪ Bewirtschaftung kantonaler Richtplan ▪ Neueinzonungsregelung ▪ Erschliessungskriterien ÖV

- Entwicklungsschwerpunkte
- Siedlungsentwicklung nach Innen
- Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr
- Stadt Bern: Projekte mit visionären gemeinschaftlichen Modellen, Konzepte zur temporären Nutzung von ungenutzten Wohnbauarealen, räumliche Konzentration Bildung und Forschung, Nachtleben-Ausgangsorte, Wohnraum für armutsbetroffene und ältere Menschen

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Die grösste Herausforderung ist die Vereinbarung von übergeordneten Zielen wie nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen und Sicherung der lokalen Versorgung im Zusammenhang mit der sich verändernden Bevölkerungsstruktur, neuen Lebensentwürfen, zunehmender Digitalisierung und neuen Umständen angepasstem Mobilitätsverhalten. Es wird beispielsweise eine steigende Nachfrage nach Flächen für öffentliche Dienstleistungen, das Gesundheitswesen und für Pflegeleistungen erwartet, sowie ein Rückgang der lokalen Versorgungsangebote und regionale Unterschiede bei der alternden Bevölkerung festgestellt.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Planungsinstrumente sind in einer hierarchischen Struktur klar geregelt. Die übergeordneten Herausforderungen sind für Bund, Kantone und Gemeinden vergleichbar. Die Planungshoheit für konkrete Planungen liegt bei den Gemeinden (Ortsplanung). Zudem bestehen direkte Bezüge zur Verkehrsplanung und Landschaft(splanung), die oft gemeinsam behandelt werden (z.B. Programm Agglomerationsverkehr) sowie diverse Schnittstellen mit anderen Politikbereichen (v.a. zu Verkehr, Schulraumplanung, Landwirtschaft, Versorgung, Wohnungswesen, Gesundheit, Umwelt, Energie). Die Bereiche sind stark miteinander verzahnt und weisen teilweise Zielkonflikte auf, profitieren jedoch oft auch von Synergieeffekten. Die Aufgabe des Kantons ist es, mit guten übergeordneten Planungen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gemeinden den konkreten Herausforderungen auf Stufe der Ortsplanungen begegnen können – dies abgestützt auf die Vorgaben und Ziele des Bundes.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Die Planungsinstrumente bauen auf den Bevölkerungsprognosen auf und verfolgen übergeordnete Ziele aus Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Die Strategien und Berichte in der Raumplanung verfolgen eine grosse Bandbreite von Zielen aus diversen Bereichen und beziehen sich deswegen nicht konkret auf die Veränderung der Demografie. In der Analyse der Berichte fällt jedoch auf, dass die demografische Entwicklung der Bevölkerung nur selten explizite Beachtung findet, sondern die Planungen auf die Entwicklung der Gesamtbevölkerung ohne demografische Unterscheidungen abgestützt werden. Eine explizite(re) Betrachtung der Demografie in den Planungsinstrumenten könnte sich künftig als nützlich erweisen, weil der Kanton Bern schweizweit überproportional grosse Bevölkerungsgruppen in älteren Alterskohorten aufweist.

5.2.13 Umwelt

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Dieser Politikbereich beinhaltet u.a. die menschliche Nutzung von natürlichen Ressourcen (Boden, Wald, Wasser, Klima, …) und den Schutz des Menschen vor natürlichen Gefahren. Der Umweltschutz ist eine umfassende Bundeskompetenz; der Natur- und Heimatschutz ist Aufgabe des Kantons. Der Kanton Bern beschäftigt sich dazu mit der Koordination zwischen den beteiligten Akteuren, der Begleitung relevanter Projekte, der Umsetzung der kantonalen Strategien und der Förderung von nachhaltiger Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene. Das Amt für Wasser und Abfall richtet sein Handeln im Tagesgeschäft nach der Wasserstrategie und nach dem Sachplan Abfall.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Amt für Wasser und Abfall (AWA), Tiefbauamt (TBA) ▪ Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Amt für Umwelt und Energie (AUE), Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden folgende politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt: ▪ Sachplan Abfall ▪ Wasserstrategie 2010

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: mehr, vielseitiger, unterschiedlich verteilt
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: gering ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Reduziertes Konsumwachstum ▪ Steigende Nachfrage und Wertschätzung naturnaher und ökologisch wertvoller Gebiete
Risiken	▪ Steigender Ressourcenverbrauch und mehr Abfall und Abwasser sowie höherer Druck auf Kulturland, Biodiversität, Landschaft und Naherholungsgebiete durch Bevölkerungszunahme ▪ Abnehmendes Umweltbewusstsein und -wissen (Zuwanderung aus weniger umweltbewussten Kulturen)
Handlungsfelder	▪ Nachhaltige Nutzung von Rohstoffen und natürliche Ressourcen fördern ▪ Erholungsräume sowie landschaftliche und biologische Vielfalt sicherstellen ▪ Alle Bevölkerungsgruppen vor Umweltbelastung und Naturgefahren schützen ▪ Umweltbewusstsein und -wissen in der Bevölkerung erhöhen
Wichtigste Massnahmen	▪ Erhebung Abfallkennzahlen für Monitoring Mengenentwicklung und Planung Entsorgungskapazitäten ▪ Stadt Bern: Aufwertung und Vernetzung der Grünräume ▪ Massnahmen zur Umsetzung der Wasserstrategie auf kantonaler Ebene

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Die grössten Herausforderungen liegen in der möglichst nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen (wie Wasser, Boden, Wald), der Erhaltung von Erholungsräumen in den Städten und Agglomerationen mit einer möglichst grossen Biodiversität. Eine zusätzliche Herausforderung ist sicherlich die Sensibilisierung der Bevölkerung aus verschiedenen Kulturen für ein ressourcenschonendes Verhalten und ein allgemeines Umweltbewusstsein.
Bund - Kanton - Gemeinden	Ressourcenpolitik ist mehrheitlich Sache des Bundes. Die Kantone haben eine wichtige Rolle in der Umsetzung und im Vollzug. Auf kantonaler Ebene können Strategien für eine nachhaltige Ressourcennutzung, differenzierte regionale Waldplanungen oder Strategien zur Förderung von Biodiversität und Naturräumen erarbeitet werden. Städte und Gemeinden können auch mit Planungsinstrumenten und Sensibilisierungskampagnen agieren.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen nur teilweise erfasst (Sachplan Abfall, Wasserstrategie). Themen wie der zunehmende Druck auf Biodiversität, Landschaft und Naherholungsgebiete sowie die Zunahme der Empfindlichkeit auf Umwelteinflüsse könnten direktionsübergreifend angegangen werden.
Aktueller Handlungsbedarf	Der aktuelle Handlungsbedarf bezüglich zusätzlicher Handlungsoptionen zu den Herausforderungen der demografischen Entwicklung ist gering (geringe Betroffenheit vom demografischen Wandel). Mögliche Massnahmen, welche trotz des geringen Handlungsbedarfs ergriffen werden könnten, sind: ▪ Integration des demografischen Wandels in die regionalen Waldplanungen (Sicherstellung von siedlungsnahen und nachhaltig genutzten Erholungsräumen, die sich am Bedarf der Bevölkerung orientieren) ▪ Umweltbelastung, Naturgefahren, Störfälle und Klimaänderung: Sicherstellung des Schutzes aller Bevölkerungsgruppen (Strategien in den Städten wie im ländlichen Raum) ▪ Sensibilisierungskampagne für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (wie Wasser) in Städten und Agglomerationsgemeinden (wo Bevölkerungswachstum stattfindet)

5.2.14 Energie

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	In der Schweiz ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft, jedoch sorgen Bund und Kantone durch passende Rahmenbedingungen dafür, dass die Wirtschaft ihre Aufgabe optimal erfüllen kann. Der Kanton bewilligt die Produktion der Energie (ausser Kernenergie), koordiniert und begleitet Projekte und die darin beteiligten Akteure, setzt die Energiestrategie um und fördert die nachhaltige Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Amt für Umwelt und Energie (AUE) ▪ Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden folgende politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt: ▪ Energiestrategie Kanton Bern ▪ Wasserstrategie 2010, Teilstrategie Wassernutzung (Ausbau Wasserkraft)
	Analyse
Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: gering ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Reduziertes Konsumwachstum
Risiken	▪ Mangel an verfügbarer Energie ▪ Steigender Stromverbrauch durch Elektrifizierung des MIV ▪ Höherer Energieverbrauch durch Remanenzeffekte (ältere Personen in grossen Wohnungen)
Handlungsfelder	▪ Ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen ▪ Sparsamer und rationeller Energieverbrauch und Energieeffizienz fördern (z.B. Gebäude, Verkehr)
Wichtigste Massnahmen	▪ Künftige Energieversorgung und -nachfrage abschätzen
	Beurteilung/Würdigung
Grösste Herausforderungen	Die Auswirkungen des demografischen Wandels in Form von Wachstum, Alterung und Diversifizierung werden bereits in der nationalen Energiestrategie 2050 und auf kantonaler Ebene berücksichtigt. Ein Phänomen, das sich wahrscheinlich noch verstärken wird, ist die Entkopplung der energieproduzierenden Regionen von den verbrauchenden und demografisch stark wachsenden Regionen (Städte und Agglomerationen). Dies wirft regionalpolitische Fragen und Herausforderungen im Bereich der Energieverteilung und der Energienetze auf.
Bund - Kanton - Gemeinden	Energieaussenpolitik, Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Förderung Energietechnik und erneuerbare Energien sind Bundeskompetenzen und -aufgaben. Die Kantone können Bestimmungen im Energieverbrauch in Gebäuden festlegen, Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraft-, Geothermie- oder Solarenergienutzung erteilen.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst (Energiestrategie des Kantons Bern). Gewisse Fragen und Handlungsfelder wie die Evolution der Versorgung und des Konsums in den Wachstumsorten könnten vertieft analysiert werden.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Betroffenheit vom demografischen Wandel im Politikbereich Energie ist gering. Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering.

5.2.15 Verkehr

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Verkehr ist die Ortsveränderung von Personen und materiellen Gütern (sowie von Nachrichten, Informationen, Energie und Wasser). Der Kanton ist Eigentümer und Bauherr bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der rund 2'100 km Kantonsstrassen und sorgt für ein sicheres, verträgliches und verfügbares Strassennetz. Er stellt den betrieblichen Unterhalt von rund 200 km Nationalstrassen sicher und sorgt für ihre hohe Sicherheit und Verfügbarkeit. Der Kanton plant, bestellt und finanziert das Angebot des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs. Des Weiteren sorgt der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung. Sie fördern den Langsamverkehr, den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel. Das Aufgabengebiet umfasst etliche weitere Aufgaben (z.B. Verkehrskoordination, Verkehrsmanagement, kantonale Skilifte und Luftseilbahnen).
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): Tiefbauamt (TBA), Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) ▪ Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt 9 politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern ▪ Agglomerationsprogramme und Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (Biel-Seeland, Jura bernois, Bern-Mittelland, Oberaargau, Emmental, Thun-Oberland West, Oberland-Ost) ▪ Kantonales Angebotskonzept ÖV ▪ Sachpläne Veloverkehr und Wandern

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, mehr, vielseitiger, unterschiedlich verteilt
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel
Chancen	▪ Glättung tageszeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage (ältere Personen und Erwerbspersonen) ▪ Stärkung des ÖV durch grössere Nachfragegruppe (v.a. ältere Personen) ▪ Mehr Massnahmen für Langsamverkehr (v.a. Infrastruktur)
Risiken	▪ Zunehmende Kapazitätsengpässe auf Schiene und Strasse (Personen- und Freizeitverkehr, Individualisierung Gesellschaft) ▪ Steigender Bedarf an altersgerechten Verkehrsinfrastrukturanlagen ▪ Steigende Anforderungen an Sicherheit von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen
Handlungsfelder	▪ Knappe Infrastrukturkapazitäten und Mobilitätsverhalten steuern ▪ Barrierefreier Zugang zum Verkehrssystem für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen sicherstellen ▪ Ausreichende, sichere, effiziente und bedürfnisgerechte Infrastrukturen, Systeme und Angebote für alle Verkehrsteilnehmende fördern und sicherstellen

Wichtigste Massnahmen	▪ Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr ▪ Angebotskonzepte ÖV ▪ Erschliessungskriterien ÖV ▪ Unterstützung Selbständigkeit und Gesundheit im Alter (z.B. Mobilitätskurse)

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	Die grösste Herausforderung ist die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen, damit die übergeordneten Ziele (Innenverdichtung, nachhaltige Siedlungsentwicklung, Sicherung der lokalen Versorgung etc.) mit der sich verändernden Bevölkerungsstruktur, neuen Lebensentwürfen, zunehmender Digitalisierung und verändertem Mobilitätsbedürfnis- und verhalten (alternde Bevölkerung, Elektrifizierung der Fahrzeuge, Veränderung des Modal Split durch die Innenverdichtung, neue Mobilitätsformen etc.) erreicht werden können. Beispielsweise führt die erwartete steigende Nachfrage nach Flächen für öffentliche Dienstleistungen, das Gesundheitswesen und für Pflegeleistungen auch zu Veränderungen bei der Mobilitätsnachfrage (mehr Versorgungsleistungen, ÖV, ggf. weniger Freizeitverkehr). Ausserdem führt die alternde Bevölkerung zu neuen Herausforderungen im Bereich der Verkehrssicherheit (Prüfen der Fahrtauglichkeit, Sicherheit der zu Fuss gehenden etc.).
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Planungsinstrumente sind in einer hierarchischen Struktur klar geregelt. Die übergeordneten Herausforderungen sind für Bund, Kantone und Gemeinden vergleichbar. Die Planungshoheit für konkrete Planungen liegt bei den Gemeinden (Ortsplanung), den Kantonen (Kantonsstrassen, Wanderwege) oder dem Bund (Nationalstrassen, Bahninfrastruktur). Es bestehen direkte Bezüge von der Verkehrsplanung zur Raum- und Landschaft(splanung), die in Planungsinstrumenten oft integral betrachtet werden (z.B. Programm Agglomerationsverkehr) sowie diverse Schnittstellen mit anderen Politikbereichen (v.a. zu Raumplanung, Schulraumplanung, Landwirtschaft, Versorgung, Wohnungswesen, Gesundheit, Umwelt, Energie). Die Bereiche sind stark miteinander verzahnt und weisen teilweise Zielkonflikte auf, profitieren jedoch oft auch von Synergieeffekten. Die Aufgabe des Kantons ist es mit guten übergeordneten Planungen Hand zu bieten und Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gemeinden den konkreten Herausforderungen auf Stufe der Ortsplanungen begegnen können – dies abgestützt auf die Vorgaben und Ziele des Bundes. Der Kanton Bern steht vor der besonderen Herausforderung, dass der Anteil der Erwerbsbevölkerung im Verhältnis zur Nicht-Erwerbsbevölkerung in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich sinkt. Dies könnte sich auf die Mobilitätsnachfrage allgemein und die Freizeitverkehrsströme auswirken.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Die Planungsinstrumente bauen auf den Bevölkerungsprognosen auf und verfolgen übergeordnete Ziele aus Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Die Strategien und Berichte der Verkehrsplanung verfolgen eine grosse Bandbreite von Zielen aus diversen Bereichen. Dabei liegt der Fokus auf der Entwicklung der Gesamtbevölkerung. Die Altersstruktur und die Zusammensetzung der Bevölkerung findet eher selten explizite Beachtung. Entsprechend sind auch die dazu erhobenen Grundlagen eher knapp (z.B. Analyse des Alltags- und Freizeitverkehr nach Altersgruppen). Eine explizite(re) Berücksichtigung der Demografie

in den Planungsinstrumenten könnte sich künftig eventuell als nützlich erweisen, weil der Kanton Bern schweizweit überproportional grosse Bevölkerungsgruppen in älteren Alterskohorten aufweist. Handlungsbedarf besteht auch bezüglich Angaben zu den Auswirkungen von Homeoffice bezüglich des Wohnorts, Arbeitswegs und Verkehrsverhaltens.

5.2.16 Kommunikation, Medien

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons

Kommunikation ist der Austausch oder die Übertragung von Informationen, welche auf verschiedene Arten (Medien) und auf verschiedenen Wegen (Infrastrukturen) stattfinden kann.
Der Kanton nutzt dazu Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit, Medien- und Onlinekommunikation sowie der internen Kommunikation. Die Regierung und Behörden informieren Medien und Bevölkerung über ihr Handeln und begründen ihre Entscheidungen. Der Kanton erbringt zudem Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), damit Private und die Wirtschaft digital mit den Behörden verkehren können und durchgehend digitale Geschäftsprozesse ermöglicht werden.

Zuständige Direktionen und Ämter

- Staatskanzlei (STA): Amt für Kommunikation (KomBE), Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)
- Finanzdirektion (FIN): Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen

Auf kantonaler Ebene stehen insgesamt folgende drei Dokumente zur Verfügung mit konkretem Bezug zum Thema:
- Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (zwei Dokumente)
- Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern

Analyse

Komponenten

- Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, vielseitiger
- Mit einer vielfältigeren Zusammensetzung der Bevölkerung verändert sich die Sprache
- Der Digitalisierungsgrad in der Gesellschaft und Wirtschaft nimmt weiter zu
- Der Anteil an «Digital Natives» wird grösser
- Lebenslanges Lernen gewinnt an Bedeutung

Betroffenheit

- Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel
- Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: mittel

Chancen

- Zielgruppengerechte Kommunikation und Information für alle Bevölkerungsgruppen
- Vermehrter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Meinungsbildung und der Partizipation (z.B. E-Voting, E-Government, E-Health)
- Abbau der Sprachbarriere für Personen mit Migrationshintergrund
- Aufbau von Arbeitsplätzen in IT, Automatisierung, Robotisierung, Bildungsbereich usw.
- Verfügbarkeit von staatlichen Informationen und Dienstleistungen

Risiken

- Eingeschränkter Zugang einzelner Bevölkerungsgruppen wegen rascher technologischer Entwicklungen und zunehmender Komplexität
- Die Veränderung der Sprache kann dazu führen, dass Behördensprache zunehmend nicht mehr verstanden wird
- Kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kosten für Aufbau und Sicherheit der Angebote und Bereitstellung personeller Ressourcen

Handlungsfelder

- Chancengleicher, barriere- und diskriminierungsfreier Zugang zu IKT für die Bevölkerung unabhängig von Bildung, Herkunft und Alter gewährleisten
- Nutzer- und nutzenzentrierte Angebote an digitalen Informationen und Dienstleistungen ausbauen
- Zielgruppengerechte Kommunikation und Risikokommunikation gewährleisten
- Ausbau der direkten Kommunikation mit Bevölkerung, Fokus legen auf junge Menschen (u.a. Interesse an kantonalen Themen und Dienstleistungen)
- Förderung digitaler Kompetenzen aller Anspruchsgruppen und -kategorien
- Ausbau der Partizipation der Bevölkerung dank neuen, digitalen Tools (E-Partizipation)
- Erhöhung Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz

Wichtigste Massnahmen

- Barrierefreier Zugang zu E-Government
- Förderung und Nutzung von Open Government Data
- Kommunikationsmassnahmen zur Begleitung des kulturellen Wandels für interne und externe Anspruchsgruppen
- Schwerpunktplanung mit Vorhaben zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie (z.B. eUmzug, eBau, eRechtsverkehr, E-Voting…)
- Koordination Schwerpunktplanung mit Gemeinden und weiteren Stakeholdern

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen

Der demografische Wandel führt dazu, dass zukünftig mehr Leute unterschiedlicher Herkunft und Sprache mit dem Kanton kommunizieren und digitale Angebote des Kantons nachfragen. Dabei ist sicherzustellen, dass ältere Personen und digitale Outsider nicht abgehängt werden. Die Generation Z und die nachfolgenden Generationen haben neue, andere Kommunikationsformen, -bedürfnisse und -kenntnisse (digital only, mobile only, Chat/Video/Sprachnachrichten) als die Generationen davor.

Bund - Kanton - Gemeinden

Bund und Kanton haben ähnliche Aufgaben. Bei der Entwicklung und Einführung von schweizweiten digitalen Dienstleistungen (z.B. E-Health, E-Voting, Register) sind der Kanton und die Gemeinden oft vorweg für den Vollzug zuständig. Einheitliche Tools und harmonisierte Schnittstellen sind jedoch Voraussetzung einer gelingenden digitalen Transformation über alle drei Staatsebenen.

Erfassung der Themen

Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen sowie durch die Ergänzungen der Arbeitsgruppe weitgehend abgedeckt. Es existiert eine aktuelle Strategie (2019) mit einer Umsetzungsplanung (Massnahmen). Sowohl die digitale Transformation als auch Kommunikation/Information sind klassische «Querschnittsthemen».

Aktueller Handlungsbedarf

Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Folgende Punkte könnten zusätzlich überprüft werden:

- Konkrete Bezeichnung/Adressierung der Zielgruppen in den Strategiedokumenten, Massnahmen und Projekten, speziell alte Personen, Menschen mit einer Behinderung und Personen mit Migrationshintergrund/anderer Sprache

- Problematik der wachsenden Umweltbelastung und des steigenden Energieverbrauchs durch die zunehmende IKT-Nutzung
- Sind die Bedürfnisse aus anderen Politikbereichen an die Kommunikation und IKT-Infrastruktur und umgekehrt die Angebote bekannt?
- Wie soll der Staat zukünftig mit den digitalen Outsidern interagieren und wie soll deren Zugang zu staatlichen Informationen und Dienstleistungen sichergestellt werden?

5.2.17 Personalpolitik

Übersicht

Kurzbeschreibung und zentrale Aufgaben des Kantons	Täglich erbringen die 12'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung (inkl. Polizei und Justiz, ohne Lehrkräfte und Geistliche) wichtige Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern, für die im Kanton ansässigen Unternehmen und Organisationen sowie für die Gemeinden und weitere Behörden. Die Personalpolitik umfasst das Personalmanagement innerhalb der kantonalen Verwaltung, die Entwicklung und Förderung von Mitarbeitenden, die Auszahlung der Löhne, die Koordination von Lernendenausbildungen und die Beratung der Direktionen und der Staatskanzlei bezüglich personalrechtlicher Themen. Den Herausforderungen des demografischen Wandels wird mit Massnahmen zu Anstellungsbedingungen, Arbeitgeberattraktivität und Personalentwicklung begegnet.
Zuständige Direktionen und Ämter	▪ Finanzdirektion (FIN): Personalamt (PA)
Beispiele bestehender Berichte/Grundlagen	Im «Berichte-Scanning» wurden insgesamt neun politikbereichspezifische Dokumente berücksichtigt. Beispiele sind: ▪ Personalstrategie Kanton Bern ▪ Altersstrukturanalyse der Verwaltung Kanton Bern ▪ Seniorberatung in der Kantonsverwaltung ▪ Befragung Mitarbeitende 45 PLUS ▪ Div. Berichte/Projekte zu Bogenkarriere, Laufbahn- und Arbeitsmodelle, demografischer Wandel

Analyse

Komponenten	▪ Wichtigste Komponenten demografischer Wandel: älter, vielseitiger
Betroffenheit	▪ Betroffenheit Politikbereich bzgl. demografischer Wandel: mittel ▪ Betroffenheit Kanton bzgl. Zuständigkeit/Handlungsspielraum: gross
Chancen	▪ Flexiblere Arbeitsmodelle für ältere Mitarbeitende und Eltern ▪ Attraktivere Arbeitsbedingungen für Frauen (Lohngleichheit, Teilzeit) und jüngere Mitarbeitende (mehr Verantwortung)
Risiken	▪ Wissensverlust durch Abgang erfahrener Arbeitskräfte ▪ Mangel an qualifizierten Arbeitskräften
Handlungsfelder	▪ Wissenstransfer sicherstellen, u.a. durch flexiblere Pensionierungsmodelle ▪ Kanton als attraktiver Arbeitgeber positionieren, u.a. durch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wichtigste Massnahmen	▪ Altersstrukturanalyse erstellen ▪ Ältere Leistungsträgerinnen und Leistungsträger länger im Arbeitsprozess halten (flexible und individuelle Laufbahn- und Arbeitsmodelle) ▪ Vorsorge flexibilisieren (Zukunftsgespräche, gleitende Pensionierung, Pensionskassenmodelle) ▪ Vereinbarkeit Familie und Beruf und attraktivere Arbeitsbedingungen für Frauen (Lohngleichheit, Teilzeit in Kaderstellen, Wiedereinstieg, Mitfinanzierung familienergänzender Betreuung, Möglichkeit für Pflege kranker/betagter Eltern) ▪ Konkurrenzfähigkeit/Arbeitgeberattraktivität im Vergleich zur direkten Konkurrenz (Bund, Nachbarkantone, staatsnahe ehemalige Bundesbetriebe, etc.) sicherstellen (Arbeitsmodelle, Lohn, etc.)

Beurteilung/Würdigung

Grösste Herausforderungen	In den nächsten Jahren steht die ordentliche Pensionierung der Babyboomer-Generation an, womit Wissensverlust und Fachkräftemangel droht. Um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen, braucht es flexiblere Arbeits- und Pensionierungsmodelle. Zudem führt der gesellschaftliche Wandel zu veränderten Ansprüchen an den Kanton als Arbeitgeber. Um attraktiv zu bleiben, sind gezielte Fördermassnahmen notwendig, z.B. für Frauen in Kaderpositionen und für junge Mitarbeitende.
Bund - Kanton - Gemeinden	Die Personalämter von Bund und den Kantonen stehen grundsätzlich vor vergleichbaren Herausforderungen.
Erfassung der Themen	Die Chancen, Risiken und Handlungsfelder des demografischen Wandels sind in den bestehenden Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst.
Aktueller Handlungsbedarf	Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind in Berichten und Grundlagen weitgehend erfasst. Der aktuelle Handlungsbedarf ist deshalb gering. Massnahmen, welche dem Abgang älterer Leistungstragender und dem Wissensverlust entgegenwirken sollen, wurden bereits konkret angegangen (z.B. Pilotprojekt Seniorenberatung, Bogenkarriere). Der bisher bescheidene Erfolg dieser Massnahmen und Pilotprojekte könnte durch frühzeitige Sensibilisierung bzgl. Pensionierung, flachere Hierarchien (z.B. geteilte Amtsleitungen u. ä. fördern) und konsequente Förderung flexibler Arbeitsmodelle verbessert werden. Der Kanton Bern sollte zudem seine Fördermassnahmen weiter ausbauen (z.B. degressive Lohnentwicklung bei jungen Mitarbeitenden) und konsequent umsetzen, um als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Ämterspezifische Altersstrukturanalysen sind vorhanden, wodurch Massnahmen gezielt auf einzelne Ämter zugeschnitten werden können.

5.3 Fazit

Einleitung

In den Kapiteln 5.2.1 bis 5.2.17 wurden die 17 Politikbereiche hinsichtlich des demografischen Wandels analysiert und beurteilt. Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die Analyseergebnisse zusammengefasst. Diese umfassen die Risiken und Chancen des demografischen Wandels mit Bezug auf die Politikbereiche sowie die Handlungsfelder und wichtigsten Massnahmen.
In einem zweiten Schritt sind die Würdigungen und Beurteilungen je Politikbereich aufgeführt, zusammengefasst und nach den Themen «grösste Herausforderungen», «Zuständigkeiten (Bund–Kanton–Gemeinden)», «Erfassung der (relevanten) Themen» und «Handlungsbedarf» unterteilt.

Analyse

Komponenten

Der demografische Wandel lässt sich mit den vier Komponenten «mehr», «älter», «unterschiedlich verteilt» und «vielfältiger» beschreiben. Von der Komponente «älter» ist die Mehrheit der Politikbereiche (14) betroffen. Die Alterung der Wohnbevölkerung beeinflusst somit eine Vielzahl von Politikbereichen.
Von der vielfältigeren Gesellschaft als qualitative Dimension sind 12 Politikbereiche betroffen. Dies sind gesellschaftliche Veränderungen wie beispielsweise abnehmende Haushaltsgrössen, alternative Familienformen, eine zunehmend multikulturelle Gesellschaft, etc.

Der Anstieg der Bevölkerungszahl ist für 11 Politikbereiche relevant, während die ungleichen, regionalen Auswirkungen des demografischen Wandels nur für 7 Politikbereiche wesentlich ist.

Betroffenheit

In den 4 Politikbereichen Soziale Sicherheit, Gesundheit, Migration/Integration und Kinder/Familie/Jugend/Alter ist der Kanton Bern stark vom demografischen Wandel betroffen. In den 4 Bereichen Kultur/Sport, Landwirtschaft/Versorgung, Umwelt und Energie ist die Betroffenheit gering. Bei den restlichen 11 Bereichen wird die Betroffenheit als «mittel» eingeschätzt (s. auch Übersichtstabelle auf der nachfolgenden Seite).

Chancen und Risiken

Einige Politikbereiche weisen teilweise gleiche Chancen und Risiken auf, was die vielfältigen Querbezüge der Politikbereiche verdeutlichen. Insbesondere die Politikbereiche soziale Sicherheit, öffentliche Finanzen, Gesundheit und Wirtschaft, Arbeit haben ähnliche Chancen (z.B. zunehmende Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmender und Frauen, neue Formen der Pflege und Betreuung im Alter) und ähnliche Risiken (z.B. Mangel an Arbeits- und Fachkräften, Anstieg der Ausgaben bei den Sozialwerken und im Gesundheitsbereich).

Querbezüge zeigen sich auch in den Bereichen Energie, Umwelt, Raum, Verkehr und Wohnungswesen, wo mit einer Zunahme des Verbrauchs (an Energie, Raum, Ressourcen, etc.) zu rechnen ist.

Handlungsfelder und Massnahmen

Die Handlungsfelder lassen sich übergeordnet grösstenteils in die drei Kategorien Finanzierung, Angebotssicherung und -förderung sowie Steuerung einer gewünschten Entwicklung einteilen. In der Kategorie Finanzierung sind insbesondere Themen der Verteilung zwischen den Staatsebenen und Generationen relevant. Die Angebotssicherung und -förderung umfassen Handlungsfelder beispielsweise in den Politikbereichen Gesundheit und Energie (Versorgung), Sport und Kultur, Integration sowie Verkehr (Infrastruktur).

Handlungsfelder und Massnahmen (Fortsetzung)

Die Steuerung von Entwicklungen schliesst beispielsweise die Handlungsfelder Erwerbstätigkeit von Frauen und älteren Arbeitnehmenden, Innenverdichtung, nachhaltige bzw. sparsame Nutzung von Rohstoffen und Energie sowie das Mobilitätsverhalten mit ein.

In diesen vielfältigen Handlungsfeldern hat der Kanton bereits diverse Massnahmen ergriffen. Diese Massnahmen und deren Umsetzungsstand wurden jedoch nicht vertieft angeschaut. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Massnahmen insgesamt bereits diverse Handlungsfelder abdecken und sich der Kanton Bern aktiv mit den Auswirkungen des demografischen Wandels befasst.

Beurteilung und Würdigung

Grösste Herausforderungen

Der steigende Anteil an Personen im Rentenalter und der sinkende Anteil im Erwerbsalter akzentuieren den Fachkräftemangel. Dieser ist besonders in den Bereichen Gesundheit und MINT vorhanden. Aber auch in der Landwirtschaft und im Bildungswesen (hauptsächlich obligatorische Schule) wird die Besetzung von offenen Stellen bzw. die Regelung einer Nachfolge zunehmend anspruchsvoller. Eine hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden sowie der Zuzug von Arbeitskräften von ausserhalb des Kantons Bern gewinnt deshalb an Bedeutung.

Demgegenüber steigen die Ansprüche an die Personen im Erwerbsalter tendenziell, da aufgrund der vielfältigeren Gesellschaft unterschiedliche kulturelle und sprachliche Hintergründe in der Kommunikation berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der vielfältigeren Gesellschaft haben die Erwerbstätigen beispielsweise im Schulwesen verstärkt auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zu achten. Eine erfolgreiche Integration trägt dazu bei, dem Fachkräfte- und Personalmangel entgegen zu wirken.

Die vielfältigere Gesellschaft benötigt auch ein differenzierteres Angebot, beispielsweise im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der sozialen Sicherheit oder im Wohnungswesen. Ein bedürfnisgerechtes Wohnungsangebot gewinnt für die älteren Menschen zunehmend an Bedeutung.

Die Finanzierung der Sozialwerke und des Gesundheitswesens wird aufgrund der alternden Bevölkerung zunehmend zu einer Herausforderung. Verstärkend wirkt dabei, dass der Anteil von Personen im Erwerbsalter sinkt. Dies ist auch für die öffentlichen Finanzen insgesamt eine Herausforderung, da tendenziell die Ausgaben für die Gesundheit, soziale Sicherheit und Bildung steigen, während das Risiko von geringeren Einnahmen durch die Einkommenssteuer aufgrund der veränderten Altersstruktur zunimmt.

Die Abstimmung von verschiedenen Bedürfnissen und Zielen in Folge einer anzahlmässig grösseren und vielfältigeren Bevölkerung ist insbesondere in der Raum- und Verkehrsplanung eine zunehmende Herausforderung. Innenverdichtung, nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie die Sicherung der lokalen Versorgung gilt es aufeinander und regional gut abzustimmen.

Zuständigkeit

Vom demografischen Wandel sind alle drei Staatsebenen betroffen. Je nach Politikbereich ist die Betroffenheit allerdings unterschiedlich, da die Zuständigkeiten hinsichtlich Rechtsetzung und Vollzug in den 17 Politikbereichen unterschiedlich verteilt sind. Der demografische Wandel mit seinen vier Komponenten (älter, mehr, vielfältiger und unterschiedlich verteilt) hat sowohl auf die Rechtsetzung wie auch auf den Vollzug eine Auswirkung.

Zuständigkeit (Fortsetzung)	Dem Bund kommt in den Bereichen Wirtschaft/Arbeit, Landwirtschaft/Versorgung, öffentliche Finanzen/Steuern sowie Migration/Integration sowie Umwelt eine bedeutende Rolle hinsichtlich der Rechtsetzung zu. Die Kantone sind in diesen Bereichen massgeblich für den Vollzug zuständig (teilweise gemeinsam mit dem Bund). In den Bereichen Soziale Sicherheit, Kultur/Sport, öffentliche Sicherheit, Wohnungswesen und Energie sind sowohl der Bund wie auch die Kantone in der Rechtsetzung und im Vollzug tätig. In den Bereichen Gesundheit, Bildung, Personalpolitik, Raum, Verkehr sowie der Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspolitik kommt dem Kanton eine umfassende Rolle im Vollzug und teilweise auch in der Rechtsetzung zu. In der Raum- und Verkehrsplanung, im Wohnungswesen sowie im Bildungsbereich (obligatorische Schule) sind auch die Gemeinden im Vollzug wie auch in der Rechtsetzung (Ortsplanung) von den Ansprüchen der vielfältiger werdenden Gesellschaft betroffen.
Erfassung der Themen	Die Analyse in den 17 Politikbereichen hat gezeigt, dass in deren 9 der demografische Wandel weitgehend erfasst und behandelt wird. In 5 Politikbereichen wird dieser teilweise erfasst, während er in 3 Bereichen (öffentliche Finanzen/Steuern, Landwirtschaft/Versorgung und Wohnungswesen) nicht spezifisch berücksichtigt wird.
Aktueller Handlungsbedarf	Der aktuelle Handlungsbedarf (gering, vorhanden) bezieht sich darauf, inwieweit in einem Politikbereich zusätzliche Aktivitäten erforderlich sind, damit die Herausforderungen des demografischen Wandels ausreichend berücksichtigt werden. Der aktuelle Handlungsbedarf wird anhand folgender vier Kriterien beurteilt (vgl. Kap. 2 und 5.1): ▪ Zuständigkeit bzw. Handlungsspielraum des Kantons ▪ Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel ▪ Erfassung der Herausforderungen des demografischen Wandels in bestehenden Berichten und Grundlagen ▪ Direktionsübergreifende Zuständigkeit für einen Politikbereich Grundsätzlich gilt, dass je mehr Direktionen und/oder unterschiedliche Ämter für einen Politikbereich zuständig sind, desto anspruchsvoller ist es für die betroffenen Stellen, die Herausforderungen des demografischen Wandels ganzheitlich zu erfassen und zu berücksichtigen. Für 13 der 17 Politikbereiche wird der aktuelle Handlungsbedarf bezüglich der Herausforderungen des demografischen Wandels insgesamt als «gering» eingestuft. Dies weil die Zuständigkeit bzw. der Handlungsspielraum des Kantons gering ist, weil die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel gering ist und/oder weil die Herausforderungen des demografischen Wandels in bestehenden Berichten und Grundlagen bereits weitgehend erfasst sind. Für die 4 Politikbereiche «Öffentliche Finanzen, Steuern», «öffentliche Sicherheit», «Migration/Integration» und «Wohnungswesen» trifft keine dieser drei Punkte zu. Im Umkehrschluss gilt deshalb, dass für diese 4 Politikbereiche aktuell ein potenzieller Handlungsbedarf vorhanden ist. Wesentliche Entwicklungen sowie mögliche Auswirkungen und Handlungsfelder sind in diesen Politikbereichen noch wenig oder gar nicht erfasst. Entsprechend liegt bei diesen vier Politikbereichen der Handlungsbedarf in einem ersten Schritt bei der systematischen Erfassung der möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels.

Tab. 2: Faktoren bezüglich der Herausforderungen des demografischen Wandels und aktueller Handlungsbedarf für den Kanton Bern

Politikbereich	Zuständigkeit/ Handlungs-spielraum des Kantons	Betroffenheit der Politik-bereiche	Direktionsüber-greifende Zuständigkeit (Anz. Direktionen)	Erfassung der Themen in den bestehenden Berichten/	**Aktueller Handlungs-bedarf**
Soziale Sicherheit	mittel	stark	zwei	weitgehend	gering
Öffentliche Finanzen, Steuern	mittel	mittel	eine	kaum	vorhanden
Wirtschaft, Arbeit	gering	mittel	eine	teilweise	gering
Bildung, Schule, Forschung	mittel	mittel	zwei	weitgehend	gering
Kultur, Sport	mittel	gering	zwei	teilweise	gering
Öffentliche Sicherheit	mittel	mittel	eine	teilweise	vorhanden
Landwirtschaft, Versorgung	gering	gering	eine	kaum	gering
Wohnungswesen	mittel	mittel	drei	kaum	vorhanden
Gesundheit	gross	stark	eine	weitgehend	gering
Migration, Integration	mittel	stark	zwei	teilweise	vorhanden
Kinder, Jugend, Familie, Alter	gross	stark	drei	weitgehend	gering
Raum	mittel	mittel	zwei	weitgehend	gering
Umwelt	mittel	gering	zwei	teilweise	gering
Energie	mittel	gering	zwei	weitgehend	gering
Verkehr	mittel	mittel	zwei	weitgehend	gering
Kommunikation, Medien	mittel	mittel	zwei	weitgehend	gering
Personalpolitik	gross	mittel	eine	weitgehend	gering

Legende/Lesebeispiel:
Sind die Themen in den Berichten und Grundlagen für einen Politikbereich weitgehend erfasst und/oder sind der Handlungsspielraum des Kantons und/oder die Betroffenheit des Politikbereichs vom demografischen Wandel gering, wird der aktuelle Handlungsbedarf für diesen Politikbereich als gering eingestuft. Trifft dies nicht zu, gilt im Umkehrschluss, dass für den entsprechenden Politikbereich aktuell ein potenzieller Handlungsbedarf vorhanden ist. Weitere Hinweis zu Methode vgl. Kap. 2.

6. Synthese und Handlungsempfehlungen

Einleitung

Das vorliegende Kapitel fasst die Erkenntnisse des gesamten Berichts zusammen und gibt Antworten auf die in Kapitel 1.2 gestellten Fragen. Daraus ableitend werden Handlungsfelder, Handlungsoptionen sowie entsprechende Empfehlungen formuliert. Diese sind auf einer strategischen Ebene angesiedelt und orientieren sich an einer direktionsübergreifenden Sichtweise.

6.1 Synthese

Demografischer Wandel: Kanton Bern

Das Wachstum der Bevölkerung im Kanton Bern ist nur etwa halb so stark wie im schweizerischen Mittel. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter wird sich im Kanton Bern voraussichtlich reduzieren. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung nimmt zu, allerdings auf einem tieferen Niveau als im schweizerischen Durchschnitt. Tendenziell nimmt die Bevölkerung in den Verwaltungskreisen Bern-Mittelland und Biel/Bienne stärker zu als in den ländlich geprägten Regionen. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung wird sowohl in der gesamten Schweiz wie auch im Kanton Bern zunehmen, allerdings ist der Anteil sowohl heute wie auch in Zukunft tiefer im Kanton Bern, aber höher in den Städten Bern und Biel.

Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt wirkt sich der demografische Wandel im Kanton Bern leicht anders aus. Während die Bevölkerungszunahme moderater ausfallen wird, wird der Anteil der über 80-jährigen im Kanton Bern 2050 voraussichtlich höher sein als in der gesamten Schweiz.

Demografischer Wandel: Einflussfaktoren

Der demografische Wandel wird von diversen Faktoren beeinflusst. Ein wesentlicher Faktor sind die Wanderungsbewegungen. Verbessert sich die wirtschaftliche Entwicklung in Europa, so führt dies tendenziell zu einer tieferen Zuwanderung in die Schweiz. Nebst den internationalen sind auch die interkantonalen Wanderungsbewegungen von Bedeutung und beeinflussen den demografischen Wandel. Weitere Faktoren sind die Geburtenhäufigkeit und die Lebenserwartung. So führen eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine zunehmende Geschlechtergleichstellung sowie eine positive Einkommensentwicklung zu einer höheren Geburtenrate. Ebenso haben ein steigendes Gesundheitsbewusstsein sowie Fortschritte in der Medizin positive Effekte auf die Lebenserwartung.

Demografischer Wandel: Querschnittsthema

Für alle 17 Politikbereiche ergeben sich aufgrund des demografischen Wandels diverse Chancen, Risiken und Herausforderungen. Einige Politikbereiche weisen gleiche oder ähnliche Chancen und Risiken auf. Daraus ergeben sich Themen wie beispielweise der zunehmende Mangel an Arbeits- und Fachkräften, welcher für mehrere Politikbereiche (z.B. Gesundheit, Wirtschaft, Bildung) von Bedeutung ist, oder die zunehmende Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden und Frauen und neue Pflege-, Betreuungs- und Wohnformen als Chance.

Demografischer Wandel: Betroffene Direktionen und Ämter	Alle Direktionen und eine Vielzahl von Ämtern im Kanton Bern sind vom demografischen Wandel betroffen. In Politikbereichen, in denen mehrere Direktionen zuständig sind, ist die direktionsübergreifende Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Dies trifft auch für Politikbereiche zu, bei denen die Chancen und Risiken des demografischen Wandels ähnlich sind.[20]
Demografischer Wandel: Regionen und Gemeinden	Vom demografischen Wandel sind nebst Bund und Kantonen auch die Regionen und Gemeinden in vielfältiger Weise betroffen. Insbesondere in der Raum- und Verkehrsplanung, im Wohnungswesen sowie im Bildungsbereich (obligatorische Schule) sind die Gemeinden für den Vollzug und teilweise auch für die Rechtsetzung zuständig. Tendenziell nimmt die Komplexität aufgrund des demografischen Wandels für die Gemeinden zu, weil die Bevölkerung zunehmend vielfältiger wird (multikultureller, alternative Familienformen, etc.) und der Anstieg der Bevölkerungszahl den Druck auf den Raum tendenziell erhöht. Diese Zunahme an Komplexität verbunden mit der Erkenntnis, dass der demografische Wandel vielfältige Querbezüge zwischen den einzelnen Politikbereichen aufweist, ergibt für die Gemeinden eine zunehmend anspruchsvolle Ausgangslage.
Demografischer Wandel: Statistik	In Gut der Hälfte der im «Berichte-Scanning» einbezogenen Grundlagen werden entweder öffentliche, nationale oder kantonale und städtische Statistiken berücksichtigt. Im Bereich Gesundheit gab es in den letzten Jahren erhebliche Optimierungen (z.B. Daten von Spitälern und Kostendaten der Langzeitpflege). Dennoch besteht bezüglich Datenquantität und -qualität weiterhin Verbesserungspotential insbesondere im Gesundheitswesen, in der Sozial- und Familienpolitik, im Wohnungswesen sowie in den Bereichen Energie, Wirtschaft und Arbeit. Zudem bedarf es einer Klärung der Zusammenarbeit zwischen Open Government Data (OGD) und der kantonalen Statistikkonferenz (s. Aufzählung Kap. 4.2.2, S. 26).
Fazit	Für den Kanton Bern sind folgende Erkenntnisse von besonderer Bedeutung: ▪ Gemäss den Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung hat der Kanton Bern eine leicht moderatere Bevölkerungszunahme als der schweizerische Durchschnitt, dafür wird der Anteil der über 80-jährigen 2050 überdurchschnittlich hoch sein. Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern kann mit geeigneten Massnahmen (z. B. Ausgestaltung der Besteuerung für natürliche Personen, Wirtschaftspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen, raumplanerische Massnahmen im Bereich Wohnungsbau) in gewissem Masse beeinflusst werden. ▪ Alle Direktionen sind vom demografischen Wandel betroffen, es gibt zwischen ihnen zahlreiche Schnittstellen. Diese können sowohl innerhalb eines Politikbereichs (bei einer Zuständigkeit von mehreren Direktionen) als auch über die Politikbereiche hinweg (bei ähnlichen Chancen und Risiken der Politikbereiche) bestehen. ▪ Der demografische Wandel trägt dazu bei, wie andere Megatrends auch, dass die Komplexität der Rechtsetzung und des Vollzugs zunimmt. Dies ist insbesondere auch für die Gemeinden eine Herausforderung, da diese in der Regel aufgrund der kleineren Strukturen über weniger Fachwissen und geringere Ressourcen verfügen.

[20] Vgl. Konferenz Raum / Verkehr / Wirtschaft (KRVW): Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Politik- und Fachbereiche im Kanton Bern, Ergebnisse einer Umfrage der KRVW, August 2009.

6.2 Handlungsfelder

Handlungsfeld 1: Punktuelle thematische Ergänzungen

Die zwei Politikbereiche Wirtschaft/Arbeit und öffentliche Sicherheit weisen eine mittlere Betroffenheit durch den demografischen Wandel auf. Ausserdem werden in diesen zwei Politikbereichen die Herausforderungen des demografischen Wandels nur teilweise in den bestehenden Grundlagen erfasst. Entsprechend gibt es folgende punktuelle Ergänzungen, die aufgegriffen werden könnten.

Handlungsoptionen:
- Förderung der Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmenden und Frauen
- Berücksichtigung von veränderten Sicherheitsansprüchen und -risiken einer alternden und vielfältigeren Bevölkerung in den Bereichen der polizeilichen Kommunikation und Prävention

Handlungsfeld 2: Organisation, Koordination und Kommunikation

Alle Direktionen sind vom demografischen Wandel betroffen, es gibt diverse Schnittstellen. Zudem erhöht der demografische Wandel die Komplexität der Rechtsetzung und des Vollzugs. Eine sektorübergreifende Herangehensweise bei der Bewältigung der mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen ist deshalb zentral. Durch eine direktionsübergreifende Zusammenarbeit lassen sich die Chancen und Risiken umfassender angehen.
Eine Unterstützung durch den Kanton mit Information und Sensibilisierung kann die zunehmend anspruchsvolle Ausgangslage der Gemeinden etwas auffangen. Eine direktionsübergreifende Zusammenarbeit bezüglich des demografischen Wandels wie auch eine gezielte Unterstützung der Gemeinden zur Bewältigung der Herausforderungen könnte entsprechend ausgebaut werden.

Handlungsoptionen:
- Periodische Behandlung des demografischen Wandels in einem direktionsübergreifenden Gefäss (z.B. Koordinationskonferenz Raum/Verkehr/Wirtschaft mit Erweiterung um Politikbereiche, welche vom demografischen Wandel betroffen sind oder prüfen eines neuen Gefässes)
- Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsfunktion Kanton gegenüber den Gemeinden

Handlungsfeld 3: Strategische Verankerung

Der demografische Wandel ist in diversen Politikbereichen im Kanton Bern bereits gut berücksichtigt. Eine übergeordnete Verankerung des demografischen Wandels fehlt allerdings zurzeit. Dieser könnte unter Berücksichtigung der vier Komponenten (mehr, älter, vielfältiger und unterschiedlich verteilt) in die Regierungsrichtlinien Eingang finden.

Handlungsoption:
- Verankerung des Querschnittthemas «Demografischer Wandel» in den Regierungsrichtlinien unter Berücksichtigung der vier Komponenten

Handlungsfeld 4: Politische Einflussmöglichkeiten

Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung kann durch die Gesellschaft und Politik in bestimmtem Mass mitgestaltet werden. Vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten wie Standortmarketing, Familienpolitik, Raumplanung, Wohnraumförderung, Steuern usw. können die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und insbesondere interkantonale Wanderungen beeinflussen. Antworten auf Fragen, welche Faktoren in welchem Ausmass auf den demografischen Wandel wirken und wie deren Interdependenzen sind, könnten wichtige Erkenntnisse zur Bewältigung des demografischen Wandels liefern.

Handlungsfeld 4 (Fortsetzung)

Handlungsoptionen:
- Wissen vergrössern: Untersuchung, wie die Mechanismen zur Beeinflussung des demografischen Wandels funktionieren, welches mögliche Wirkungen sind
- Aufzeigen von konkreten Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten für Kanton, Regionen und Gemeinden

Handlungsfeld 5: Grundlagen

Für diejenigen Politikbereiche, welche stark vom demografischen Wandel betroffen sind, ist die Erfassung und Behandlung des demografischen Wandels in entsprechenden Grundlagen wesentlich. Nur so lassen sich die kantonale Politik auf die Auswirkungen des demografischen Wandels in den entsprechenden Politikbereichen vorbereiten und entsprechende Massnahmen in die Wege leiten. Aufgrund der Analyse und Beurteilung der vorhandenen Berichte im Kanton Bern sieht das Projektteam in den folgenden Politikbereichen einen gewissen Bedarf, das Thema des demografischen Wandels verstärkt aufzugreifen: Wohnungswesen, Öffentliche Finanzen, Steuern, Integration/Migration und Daten/Statistik.

Handlungsoptionen:
- Grundlagenerarbeitung in den genannten Politikbereichen mit Fokus auf den demografischen Wandel
- Datenquantität und -qualität in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit, Familie/Alter, Wohnungswesen, Energie, Wirtschaft/Arbeit optimieren

6.3 Empfehlungen

Auf Basis der Handlungsfelder leiten wir 5 Empfehlungen und je 2-4 mögliche Handlungsansätze sowie Prüf- und Klärungsaufträge ab: Die Empfehlungen 1 und 5 sind inhaltlicher Art, die Empfehlungen 2-4 eher institutioneller und organisatorischer Art. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war es nicht möglich, die Handlungsansätze auf Ebene Massnahmen vertieft zu konkretisieren.

1. Weitere Themen auf die Agenda setzen

- Erwerbsbeteiligung erhöhen und Fachkräftemangel verringern: Ältere Arbeitnehmende, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit halten und einbinden, speziell in den Bereichen Pflege, Gesundheit, MINT-Berufe, Bildung (Grundschule) und Landwirtschaft: entsprechende Ausbildungsgänge fördern, Auslegeordnung von bestehenden Massnahmen, Lücken ermitteln, Projekte aufgleisen, Monitoring durchführen
- Berücksichtigung von veränderten Sicherheitsansprüchen und -risiken einer alternden und vielfältigeren Bevölkerung in den Bereichen der polizeilichen Kommunikation und Prävention: Auslegeordnung von bestehenden Ansätzen, Lücken ermitteln, Projekte aufgleisen, Monitoring durchführen
- Erkenntnisse aus den Grundlagenanalysen umsetzen: Wohnungswesen, öffentliche Finanzen und Steuern, Integration/Migration, Einflussmöglichkeiten Kanton (siehe 5. Empfehlung)

2. Schnittstellen optimieren und Synergien nutzen

- Direktionsübergreifende Zuständigkeit für das Thema «Demografische Entwicklung des Kantons Bern» klären/festlegen
- Direktionsübergreifende Zusammenarbeit: Auslegeordnung zu bestehenden und neuen Formen der Zusammenarbeit erstellen (u.a. Open Government Data und kantonale Statistikkonferenz); Themen mit Querbezügen zwischen den Direktionen ermitteln (z.B. Fachkräftemangel, Erwerbsbeteiligung, Integration, Wohnungswesen), Chancen nutzen und Risiken minimieren
- Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsdienstleistungen für Regionen, Gemeinden und Dritte anbieten

3. Kommunizieren und Erfahrungen sammeln	▪ Bestehende Austauschgefässe nutzen oder bei Bedarf ein Neues schaffen, um mit den Regionen, Gemeinden und Dritten (z.B. Vertretungen aus Wirtschaft, Organisationen) in regelmässigem Austausch zu bleiben, ihre Anliegen aufzunehmen und Erfahrungen sammeln zu können ▪ Aufbau einer Wissens- und Informationsplattform prüfen: Zugänglichkeit der Informationen zum demografischen Wandel sicherstellen (z.B. über Webseite Bevölkerungsstatistik Kanton Bern) und regelmässig zum Thema kommunizieren; klären, ob die Informationstätigkeit für interne Anspruchsgruppen oder für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist
4. Thema strategisch gut verankern	▪ Wichtige ausgewählte Themen aus den Empfehlungen in den zukünftigen Richtlinien des Regierungsrats 2023-2026 aufnehmen[21] ▪ Wiederaufnahme der Diskussion über das im Jahr 2014 sistierte Wohnbauförderungsgesetz im Grossen Rat (in Anlehnung an KV Art. 40), basierend auf den Erkenntnissen einer zukünftigen Studie zum Wohnungswesen (vgl. Empfehlungen 5, Wohnungswesen) ▪ Sicherstellen, dass der demografische Wandel in allen seinen Ausprägungen auch in regionalen und kommunalen strategischen Instrumenten bearbeitet wird (z.B. Leitbild, Entwicklungskonzept, Richtplan)
5. Grundlagen schaffen und Wissen vergrössern	▪ Wohnungswesen, mögliche Themen: Entwicklung von Wohnungsangebot und -nachfrage im Kanton Bern im Lichte des demografischen Wandels, vielfältige Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Wohnungsangebot, Handlungsbedarf, geeignete Massnahmen ▪ Öffentliche Finanzen und Steuern, mögliche Themen: Auswirkungen der zu erwartenden demografischen Entwicklung auf die Steuereinnahmen und -ausgaben, Handlungsbedarf, geeignete Massnahmen (z.B im Rahmen einer zukünftigen Steuerstrategie) ▪ Integration/Migration, mögliche Themen: Herausforderungen für Gesellschaft (Zusammenhalt, Partizipation von allen Bevölkerungsgruppen), für Kanton Bern und die Gemeinden betreffend Integration, Handlungsbedarf und -spielraum, geeignete Massnahmen ▪ Statistische Grundlagen: Übersicht zu Datenquantität und -qualität zu spezifischen Themen in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit, Familie/Alter, Wohnungswesen, Energie und Wirtschaft/Arbeit; Diskussion und Ableitung des Handlungsbedarfs (Lead/Einbezug kantonalen Statistikkonferenz) ▪ Politische Einflussmöglichkeiten: Wirkungszusammenhänge der verschiedenen Politikbereichen mit dem demografischen Wandel und die Mechanismen aufzeigen (u.a. «Stellschrauben», «grösste Hebel»), relevante Einflussfaktoren und potentielle Auswirkungen eruieren (vgl. Kap. 3.1, S. 12 und Kap. 6.1, S. 65)

[21] Im Sinne eines Beispiels in Bezug auf die bestehenden Richtlinien, könnten folgende Ergänzungen vorgenommen/diskutiert werden (alle weiteren Themen wie z.B. Gesundheit/Pflege sind in den bestehenden Richtlinien schon abgedeckt):

- Ergänzung Ziel 1 (Vernetzung Forschung und Wissenschaft, Innovationsstandort): Erhöhung Erwerbsbeteiligung (u.a. von älteren Arbeitnehmenden, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund);
- Ergänzung Ziel 2 (wirkungsvolle Dienstleistungen und Politikzentrum): Demografischer Wandel in der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit stärken
- Bei Ziel 3 (Zusammenhalt fördern, Integration Benachteiligter, Pflege, attraktiver Standort): Grundlagen zum demografischen Wandel erarbeiten (insbesondere betreffend Wohnungswesen, öffentliche Finanzen, Migration), Berücksichtigung des demografischen Wandels bei der polizeilichen Kommunikation
- Bei Ziel 4 (regionale Vielfalt, Gemeinden/Regionen, Zweisprachigkeit): mehr und vielfältigere Bevölkerung, unterschiedlich verteilt > Konkrete Unterstützungsangebote für Regionen und Gemeinden in Sachen DW (ähnliche Klima-, Energie- u.a. Trends)

Anhang

A1 Berücksichtigte Berichte

Tab. A1: Im «Berichte-Scanning» berücksichtigte Berichte

	Bezeichnung Berichte	Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
1	Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Politik- und Fachbereiche im Kanton Bern, Umfrageergebnisse	0	Alle Politikbereiche	2009	57	STA-ARP; DIJ-AGR	3
2	Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050, Ausgabe 2020	0	Alle Politikbereiche	2020	49	FIN-FV/SK	3
3	Statistik Stadt Bern, Publikationsliste und div. Berichte/Statistiken	0	Alle Politikbereiche	2021	80	FIN-FV/SK	2
4	Sozialbericht 2015, Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	1	Soziale Sicherheit	2015	105	GSI-AIS	3
5	Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2019	1	Soziale Sicherheit	2020	54	GSI-AIS	2
6	Familienkonzept des Kantons Bern	1,10,11	Soziale Sicherheit; Migration, Integration; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2009	87	GSI-AIS	3
7	Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	1,10,11	Soziale Sicherheit; Migration, Integration; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2014	45	GSI-AIS	3
8	Familienbericht 2021, Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern	1,10,11	Soziale Sicherheit; Migration, Integration; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2021	40	GSI-AIS	3
9	Alterspolitik im Kanton Bern 2016	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2016	92	GSI-AIS	3
10	Regionale Zuteilung der Pflegeplätze	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2020	14	GSI-AIS; GSI-GA	3
11	Politique du 3e âge de la ville de Bienne	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2008	76	GSI-AIS; GSI-GA	3
12	Regionale Altersplanung Biel-Seeland, Auslageordnung zum Ist-Zustand	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2020	42	GSI-AIS; GSI-GA	3
13	Ville de Bienne, Évolution population personnes âges 2020-2040	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2021	1	GSI-AIS; GSI-GA	1

	Bezeichnung Berichte	Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
14	Eine Stadt für alle – Schwerpunkt Alter, Altersstrategie 2030 mit Massnahmen 2020–2024	1,9,11	Soziale Sicherheit; Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2020	36	GSI-AIS; GSI-GA	3
15	Wirtschaftsstrategie 2025	3	Wirtschaft, Arbeit	2012	82	WEU-AWI	2
16	Schulraumstrategie 2030	4	Bildung, Schule, Forschung	2017	82	BKD-MBA/GS	2
17	Bauliche Entwicklung der Universität, Aktualisierung «räumliche Entwicklungsstrategie 3012» und Bauprojekte	4	Bildung, Schule, Forschung	2020	19	BKD-AH/GS	2
18	Räumliche Entwicklungsstrategie 3012 (Überarbeitung der Strategie im 2019)	4	Bildung, Schule, Forschung	2020	70	BKD-AH/GS	1
19	Entwicklung Schülerzahlen und Lehrkräfte	4	Bildung, Schule, Forschung	2020	2	BKD-GS	1
20	Bernische Lehrerversicherungskasse, Geschäftsbericht 2019	4	Bildung, Schule, Forschung	2020	76	BKD-GS	2
21	Bildungsstatistik Kanton Bern, Basisdaten 2019	4	Bildung, Schule, Forschung	2020	32	BKD-GS	3
22	Bildungsbericht Schweiz 2018	4	Bildung, Schule, Forschung	2018	39	BKD-GS	3
23	Prävention im Schulsetting – Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis für die Kantonspolizei Bern	4, 6	Bildung, Schule, Forschung; Öffentliche Sicherheit	2015	87	SID-KAPO	1
24	Strategie Sport Kanton Bern	5	Kultur, Sport	2017	38	SID-BSM	1
25	Kulturstrategie 2018, Kanton Bern	5,12	Kultur, Sport; Raum	2017	19	BKD-AK	3
26	Justizvollzugsstrategie 2017-2032	6	Öffentliche Sicherheit	2018	66	SID-AJV	2
27	Bericht Zivilschutz Kanton Bern	6	Öffentliche Sicherheit	2021	21	SID-BSM	2
28	Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	6	Öffentliche Sicherheit	2019	60	SID-KAPO	1
29	Statistik der Lärmklagen im Gastgewerbesektor 2020	6	Öffentliche Sicherheit	2021	8	SID-KAPO	1
30	Verkehrsunfallstatistik Kanton Bern, 2020	6	Öffentliche Sicherheit	2021	42	SID-KAPO	1
31	Überprüfung des Präventionsangebots der Kantonspolizei Bern in den Volksschulen	6	Öffentliche Sicherheit	2019	40	SID-KAPO	1
32	Kantonale Vertiefungsstudie zur Kriminalität und Opfererfahrungen im Kanton Bern	6	Öffentliche Sicherheit	2016	2	SID-KAPO	1
33	Polizeiliche Prävention – eine Herausforderung für die Zukunft	6	Öffentliche Sicherheit	2006	30	SID-KAPO	1
34	Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum	6	Öffentliche Sicherheit	2013	99	SID-KAPO	1
35	Sinus 2021 bfu	6	Öffentliche Sicherheit	2021	110	SID-KAPO	1

	Bezeichnung Berichte	Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
36	Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) BFS, Jahresbericht 2020 der polizeilich registrierten Straftaten	6	Öffentliche Sicherheit	2021	88	SID-KAPO	1
37	Umsetzung Verfassungsauftrag Wohnen	8	Wohnungswesen	2021	1	WEU-AWI	1
38	Versorgungsplanung 2016, Aktualisierte Bedarfsprognosen bis 2030, Aktusomatik, Rehabilitation, Psychiatrie	9	Gesundheit	2020	61	GSI-GA	2
39	Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz, Teile A-D	9	Gesundheit	2016	234	GSI-GA	3
40	Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitexstatistik) BFS	9	Gesundheit	2021	25	GSI-GS	3
41	Kennzahlen SOMED, Sozialmedizinische Institutionen Typ A (Alters- und Pflegeheime)	9, 11	Gesundheit; Kinder, Jugend, Familie, Alter	2017	11	GSI-GS	2
42	Dreistufiges Integrationsfördermodell für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern	10	Migration, Integration	2020	24	GSI-AIS	1
43	Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis (2022-2023)	10	Migration, Integration	2021	22	GSI-AIS	1
44	Migrationsstatistik der Finanzdirektion des Kantons Bern	10	Migration, Integration	2020	1	FIN-FV	1
45	Jahresbericht Amt für Bevölkerungsdienste ABEV, Jahr 2020	10	Migration, Integration	2020	23	SID-ABEV	1
46	Besondere Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern, Datenbericht 2020	11	Kinder, Jugend, Familie, Alter	2021	36	DIJ-KJA	1
47	Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf, Analyse in den Regionen Biel und Seeland	11	Kinder, Jugend, Familie, Alter	2020	27	DIJ-KJA	1
48	Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2016, Vertiefungsbericht Mobilität	12	Raum	2016	80	BVD-AÖV	2
49	Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2016, Vertiefungsbericht Siedlung und Freiraum	12	Raum	2016	104	BVD-AÖV	2
50	Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2016, Gesamtbericht	12	Raum	2016	92	BVD-AÖV	3
51	Wohnstrategie mit Massnahmen, Wohnstadt der Vielfalt	12	Raum	2018	32	Stadt Bern	3
52	Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern, Modellaktualisierung 2016	12,15	Raum; Verkehr	2019	114	BVD-AÖV	2
53	Arbeitspapier zum Projekt S-Bahn 2040	12,15	Raum; Verkehr	2020	39	BVD-AÖV	1
54	Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung Bern, 3. Generation;	12,15	Raum; Verkehr	2016	205	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2

Bezeichnung Berichte		Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
	RGSK Bern-Mittelland, 2. Generation						
55	RGSK Emmental, 2. Generation	12,15	Raum; Verkehr	2016	71	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
56	Richtplan / RGSK Biel-Seeland, 2. Generation; Agglomerationsprogramm Biel/Lyss, 3. Generation	12,15	Raum; Verkehr	2016	126	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
57	RGSK Oberaargau, 2. Generation	12,15	Raum; Verkehr	2016	273	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
58	RGSK Oberland-Ost, 2. Generation; Regionaler Verkehrs- und Siedlungsrichtplan Oberland-Ost 2016	12,15	Raum; Verkehr	2016	126	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
59	RGSK Thun-Oberland West, 2. Generation	12,15	Raum; Verkehr	2016	117	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
60	CRTU Jura bernois, 2021, Rapport explicatif, Version approuvée 2021	12,15	Raum; Verkehr	2021	112	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
61	Sachplan Abfall	13	Umwelt	2017	76	BVD-AWA	2
62	Energiestrategie Kanton Bern, 2006	14	Energie	2006	48	WEU-AUE	1
63	Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern, Bericht 2019	16	Kommunikation, Medien	2019	24	STA-GDV	2
64	Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern, RRB 2019	16	Kommunikation, Medien	2019	2	STA	1
65	Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	16	Kommunikation, Medien	2019	32	STA-KomBE	1
66	Seniorberatung in der Kantonsverwaltung	17	Personalpolitik	2013	22	FIN-PA	2
67	Demografischer Wandel, Projektstart und Bildung der Projektorganisation	17	Personalpolitik	2009	9	FIN-PA	2
68	Demografischer Wandel, Befragung 45 PLUS, Förderung berufliche Perspektiven von Mitarbeitenden der Verwaltung	17	Personalpolitik	2012	11	FIN-PA	3
69	Ergebnisse Altersstrukturanalyse der Verwaltung Kanton Bern, Handlungsfelder Personalmanagement	17	Personalpolitik	2009	242	FIN-PA	2
70	Personalstrategie Kanton Bern, 2016 bis 2019	17	Personalpolitik	2015	9	FIN-PA	1
71	Bogenkarriere, Schlussbericht, Leistungsvereinbarung 2019/Projektziel Nr. 21	17	Personalpolitik	2019	6	FIN-PA	2
72	Projektpraktikum, Laufbahn- und Arbeitsmodelle: Bedürfnisse der Mitarbeitenden im 3. Abschnitt ihrer Erwerbstätigkeit	17	Personalpolitik	2019	81	FIN-PA	2
73	Mitarbeitende 45 PLUS, Befragungsergebnisse	17	Personalpolitik	2011	62	FIN-PA	3

Bezeichnung Berichte		Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
74	Personalstrategie Kanton Bern 2020 bis 2023	17	Personalpolitik	2020	16	FIN-PA	2

Anmerkung: Die Liste bildet die Grundlage (Grundgesamtheit) für das «Berichts-Scanning». Jedem Bericht werden dazu u.a. folgende Variablen zugeordnet: Nr./Name Bericht, Politikbereiche, Erscheinungsjahr, Umfang (Anzahl Seiten), betroffene Direktionen/Ämter, Bedeutung bzgl. Herausforderungen des demografischen Wandels (3 = gross, 2 = mittel, 1 = gering).

Tab. A2: Weitere berücksichtigte Berichte (ohne «Berichte-Scanning»)

Bezeichnung Bericht		Politikbereich Kanton Bern		Jahr	Seiten	Betroffene Direktionen /Ämter	Bedeutung
75	Bildungsstrategie 2016	4	Bildung, Schule, Forschung	2016	54	BKD-GS	3
76	Kantonaler Richtplan	12,15	Raum; Verkehr	2021	322	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	3
77	Sachplan Veloverkehr	12,15	Raum; Verkehr	2020	128	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
78	Sachplan Wandern	12,15	Raum; Verkehr	2019	120	DIJ-AGR / BVD-AÖV/TBA	2
79	Wasserstrategie 2010	13	Umwelt	2010	24	BVD-AWA	2
80	Angebotskonzepte ÖV	15	Verkehr	2016	153	BVD-AÖV	2
81	Bevölkerungsbefragung der Kantonspolizei Bern 2021	6	Öffentliche Sicherheit	2021	59	SID-KAPO	2

Anmerkung: Die 7 Berichte wurden von der Arbeitsgruppe nachträglich zum «Berichte-Scanning» eingebracht. Die zentralen Inhalte dieser Berichte wurden nicht im «Berichte-Scanning» berücksichtigt, sind von der Arbeitsgruppe jedoch qualitativ eingebracht und in der vorliegenden Studie entsprechend berücksichtigt.

A2 Matrix Ämter - Politikbereiche - Berichte

Tab A3: Zuordnung der Berichte zu den Politikbereichen und der Politikbereiche zu den Direktionen/Ämter sowie allgemeine Betroffenheit der Ämter vom demografischen Wandel (Einschätzung Arbeitsgruppe)

Direktion/Amt	Direktion/Amt min. 1 Bericht zugeordnet (Berichte-Scanning)	Betroffenheit Direktionen/ Ämter vom demograf. Wandel	Soziale Sicherheit	Öffentliche Finanzen, Steuern	Wirtschaft, Arbeit	Bildung, Schule, Forschung	Kultur, Sport	Öffentliche Sicherheit	Landwirtschaft, Versorgung	Wohnungswesen	Gesundheit	Migration, Integration	Kinder, Jugend, Familie, Alter	Raum	Umwelt	Energie	Verkehr	Kommunikation, Medien	Personalpolitik
Politikbereich min. 1 Bericht zugeordnet (Berichte-Scanning)			✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Direktion/Amt zugeordneter Politikbereich																			
1 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	✓					✓				✓				✓	✓	✓	✓		
1.01 Generalsekretariat BVD	✗	●																	
1.02 Rechtsamt BVD	✗	●																	
1.03 Amt für Wasser und Abfall (AWA)	✓	●													✓	✓			
1.04 Tiefbauamt (TBA)	✓	●												✓	✓		✓		
1.05 Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)	✓	●												✓			✓		
1.06 Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	✓	●				✓				✓									
2 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	✓		✓							✓			✓	✓			✓		
2.01 Generalsekretariat DIJ	✗	●																	
2.02 Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA)	✗	●																	
2.03 Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR)	✗	●																	
2.04 Amt für Geoinformation (AGI)	✗	●																	
2.05 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	✓	●								✓				✓			✓		
2.06 Kantonales Jugendamt (KJA)	✓	●											✓						
2.07 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	✗	●											✓						
2.08 Rechtsamt DIJ	✗	●																	
2.09 Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	✗	●																	
2.10 Amt für Sozialversicherungen (ASV)	✓	●	✓																
3 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	✓					✓	✓												
3.01 Generalsekretariat BKD	✗	●																	
3.02 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)	✓	●				✓													
3.03 Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)	✓	●				✓													
3.04 Amt für Hochschulen (AH)	✓	●				✓													
3.05 Amt für Kultur (AK)	✓	●					✓												
3.06 Amt für zentrale Dienste (AZD)	✗	●																	
4 Sicherheitsdirektion (SID)	✓						✓	✓				✓	✓						
4.01 Generalsekretariat SID	✗	●																	
Fonds und Bewilligungen (FOBE)							✓												
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG)													✓						
4.02 Kantonspolizei (KAPO)	✓	●						✓											
4.03 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)	✗	●						✓											
4.04 Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)	✓	●										✓	✓						
4.05 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)	✓	●					✓	✓											
4.06 Amt für Justizvollzug (AJV)	✓	●						✓											
5 Finanzdirektion (FIN)	✓			✓														✓	✓
5.01 Generalsekretariat FIN	✗	●																	
5.02 Finanzverwaltung (FV)	✓	●		✓															
5.03 Steuerverwaltung (SV)	✓	●		✓															
5.04 Personalamt (PA)	✓	●																	✓
5.05 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)	✓	●																✓	
6 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	✓				✓				✓	✓					✓	✓			
6.01 Generalsekretariat WEU	✗	●																	
6.02 Amt für Wirtschaft (AWI)	✓	●			✓					✓									
6.03 Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA)	✓	●			✓														
6.04 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)	✓	●							✓						✓				
6.05 Amt für Umwelt und Energie (AUE)	✓	●													✓	✓			
6.06 Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)	✓	●													✓				
6.07 Amt für Veterinärwesen (AVET)	✗	●																	
6.08 Kantonales Laboratorium (KL)	✗	●																	
7 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	✓		✓								✓	✓	✓						
7.01 Generalsekretariat GSI	✗	●									✓		✓						
7.02 Gesundheitsamt (GA)	✓	●									✓		✓						
7.03 Amt für Integration und Soziales (AIS)	✓	●	✓								✓	✓	✓						
8 Staatskanzlei (STA)	✓																	✓	
8.01 Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte (ARP)	✗	●																	
8.02 Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und	✗	●																	
8.03 Amt für Kommunikation (KomBE)	✓	●																✓	
8.04 Staatsarchiv	✗	●																	
8.05 Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)	✗	●																	
8.06 Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)	✓	●																✓	
Kanton Bern			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anmerkung: Die Finanzkontrolle, die Sonderschulen (Schulheim Schloss Erlach, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik, Loryheim Münsingen, Beobachtungsstation Bolligen) und die dezentrale Verwaltung (Ausnahme 2.06 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) werden aufgrund ihres besonderen Status in der Studie nicht berücksichtigt.

Legende:

Zuordnung von Berichten zu Direktionen/Ämter bzw. Politikbereichen, die im Berichte-Scanning berücksichtigt wurden (vgl. Anhang 1)

- min 1 Bericht zugeordnet
- kein Bericht zugeordnet

Betroffenheit der Direktionen/Ämter vom demografischen Wandel

- gross
- mittel
- gering

Planungserklärung

Version 1 AO / 1. Februar 2023

STA 7 2020.STA.1875 Demografische Entwicklung im Kanton Bern

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
SAK (Gabi Schönenberger)	1.	**Zu Empfehlung 1:** Der Kanton Bern fördert die Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials mit zusätzlichen Massnahmen, insbesondere für die Zielgruppe «Frauen». Der Kanton optimiert zudem die Integration in den Arbeitsmarkt von Personen mit Migrationshintergrund weiter und verbessert die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitskräfte nachhaltig. Dadurch soll die Erwerbsbeteiligung erhöht und der Fachkräftemangel verringert werden.		
SAK (Gabi Schönenberger)	2.	**Zu Empfehlung 4:** Der Kanton Bern kommt seinem Wohnraumförderungsauftrag gemäss Art. 40 Kantonsverfassung nach und trifft Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse und zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	563/2022
Datum RR-Sitzung:	1. Juni 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2020.STA.1875
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)» (inkl. der beiliegende Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» von IC Infraconsult AG) wird genehmigt.

2. Der Regierungsrat wird den Bericht im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 berücksichtigen (Ziff. 3.4.1 Bericht Regierungsrat).

3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, im Sinne der direktionsübergreifenden Koordination zu prüfen, in welchen bestehenden Gremien ein regelmässiger Austausch der hauptsächlich vom Thema betroffenen Direktionen und Ämter erfolgen kann (Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.3.2 Bericht Regierungsrat).

4. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates: «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)»
– Bericht Infraconsult: IC Infraconsult AG, «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» vom Februar 2022

02|08|D|v02

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1731
Klassifizierung:	Intern

Amt für Kommunikation. Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kanton Bern zugunsten des Renovationsprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) für die Periode 2024-2054 im Umfang von maximal 825 000.00 Franken.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
123006101 Langfr. Darlehen an private Institutionen VV	825 000	---

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
825 000	---	---	

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	Folge-jahre
Gem. vorliegendem Beschluss	0.8	0	0.8	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2022 eingestellt	0	0	0	

Es handelt sich um ein kurzfristiges Vorhaben, das nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist; vgl. Ziffer 8 des Beschlussentwurfes.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Es entsteht kein Abschreibungsaufwand.	0

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Staatssekretariat
Abteilung UNO

Hintergrundinformationen zur Schweizer Gaststaatpolitik und zu den Rahmenbedingungen der in Bern ansässigen Internationalen Organisationen

1. Die Schweizer Gaststaatpolitik und die gegenwärtigen Herausforderungen

Insgesamt befinden sich in der Schweiz 45 internationale Organisationen (IO). Die Gaststaatrolle verleiht der Schweiz ein Gewicht, das deutlich über ihre geographische oder bevölkerungsmässige Grösse hinausgeht. Es ermöglicht unseren Behörden einen einfacheren Zugang zu diesen Organisationen und bietet der Schweiz eine hervorragende Plattform zur Verbreitung ihrer Botschaften. Abgesehen von ihrer politischen Bedeutung stellt die Präsenz dieser zahlreichen internationalen Akteure zudem einen signifikanten wirtschaftlichen Mehrwert für das ganze Land dar. Wie Studien ergeben haben, trägt der internationale Sektor etwas mehr als ein Prozent zum Schweizer BIP bei. Indem die Schweiz den auf ihrem Gebiet ansässigen internationalen Akteuren optimale Bedingungen bietet, trägt sie zu reibungslosen internationalen Beziehungen und zur Lösung der Herausforderungen unserer Zeit bei. Diese erfolgreiche Gaststaatpolitik ist zu einem wesentlichen Teil auch der engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen, Städten und Gemeinden zu verdanken.

Die bisherigen Erfolge unserer gemeinsamen Gaststaatpolitik sind allerdings keine Garantie für die Zukunft. Geopolitische Verschiebungen und wachsende Konkurrenz aus allen Regionen der Welt, die Fragmentierung der globalen Gouvernanz, neue Technologien und Arbeitsmethoden, beschleunigt durch die Covid-19 Pandemie, sowie der allgemeine Spardruck stellen den Gaststaat vor neue Herausforderungen. Das hohe Kostenniveau der Schweiz veranlasst die bereits hier ansässigen Organisationen, mit neuen Forderungen an den Gaststaat heranzutreten, oder sich nach günstigeren Standorten umzusehen.

2. Die Immobilien- und Darlehenspolitik des Schweizer Gaststaates

Um den obengenannten Herausforderungen zu begegnen, hat der Bundesrat schon vor einigen Jahren eine Botschaft mit Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat (BBl 2014 9229) verabschiedet. Im Rahmen dieser Botschaft hob der Bundesrat die Notwendigkeit hervor, die in der Schweiz ansässigen internationalen Organisationen bei ihren Immobilienprojekten zu unterstützen. Tatsächlich befindet sich ein beträchtlicher Teil des Immobilienparks der hier angesiedelten IOs in einem schlechten Zustand und bedarf umfangreicher Renovationsarbeiten.

Durch die Instandhaltung der in der CH ansässigen IOs wird sichergestellt, dass hier weiter hochwertige multilaterale Aktivitäten durchgeführt werden können und das Ansehen gewahrt wird, das die Schweiz über diese Gebäude vermittelt. Investitionen in moderne und funktionale Gebäude tragen zudem dazu bei, internationale Organisationen an die Schweiz zu binden und stärken damit unsere Position im zunehmenden Wettbewerb mit anderen Gaststaaten in Europa und dem Rest der Welt.

Um diese Achse der Schweizer Gaststaatpolitik zusätzlich zu stärken, beschloss der Bundesrat am 26. Juni 2013, dass der Bund den IOs zinsgünstige, innerhalb von 30 Jahren rückzahlbare Darlehen für Renovationsprojekte über die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) bereitstellen kann. Bedingung dafür ist jedoch eine «substanzielle» Beteiligung am Darlehen durch den Gastkanton bzw. die Gaststadt (ungefähr 30%), in dem die IO ihren Sitz hat. Diese Bedingung wurde damit begründet, dass die Präsenz von IOs den Kantonen und Städten einen wirtschaftlichen Nutzen bringt und diese bei Renovationen der IOs kein Bauland zur Verfügung stellen müssen. Auf diesem Entscheid basiert eine langjährige Praxis, die von den eidgenössischen Räten durch die Gewährung verschiedener Renovationsdarlehen bestätigt wurde.

Das Instrument der Gaststaatdarlehen ist für die Schweiz sehr vorteilhaft, da die IOs damit Eigentümer ihrer Immobilien bleiben und somit die volle Verantwortung für ihre Bau- und Renovationsprojekte tragen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt via Beiträge der Mitgliedstaaten der IOs. Dieses Modell unterscheidet sich von anderen Gaststaaten, die den IOs jeweils schlüsselfertige Gebäude zur Nutzung überlassen, dann aber auch für Unterhalt und Renovation zuständig bleiben. Das Darlehensmodell der Schweiz ist umso vorteilhafter, als ein Grossteil der damit finanzierten Arbeiten von Schweizer Unternehmen ausgeführt wird, was sich positiv auf die nationale und lokale Wirtschaft auswirkt.

3. Bern: Eine Gaststadt mit Tradition

Die Schweizer Gaststaatpolitik hat ihre Wurzeln in Bern. In der Geburtsstunde des Multilateralismus wurden in Bern zwei internationale Organisationen ins Leben gerufen, die bis heute Teil des Berner Stadtbilds sind: der Weltpostverein (UPU), der 2024 sein 150-jähriges Bestehen feiert, und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), die 1893 gegründet wurde. Die Schweiz wurde im 19. Jahrhundert als Sitz dieser Organisationen auserkoren, unter anderem weil sie damals wie heute mit ihrer langjährigen Tradition im Eisenbahn- und Postverkehr deren Werte und Ziele versinnbildlicht. Diese Organisationen verleihen der Bundesstadt, zusammen mit dem in Bern stationierten diplomatischen Korps, einen «internationalen Touch». Sie sind jedoch auch ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor. Für ihre Tagungen mieten sie Konferenzräume, während die Konferenzteilnehmer in Berner Hotels logieren und in lokalen Restaurants einkehren. Die insgesamt 261 Mitarbeitenden der UPU und OTIF zahlen zudem Berner Mieten und kurbeln den lokalen Tourismus an. Ausserdem profitieren diese Organisationen von der geographischen Nähe zueinander, was wertvolle Synergien im Logistikbereich ermöglicht.

Leider bleibt auch Bern nicht von der internationalen Konkurrenz verschont. So konnte ein drohender Wegzug der OTIF ins Ausland vor einigen Jahren nur durch politische Bestrebungen der Gaststaatbehörden und der Mitgliedstaaten verhindert werden. Ein Wegzug einer dieser Organisationen wäre für Bern sowohl symbolisch als auch wirtschaftlich ein Verlust.

4. Das Renovationsprojekt der OTIF und das dafür notwendige Gaststaatdarlehen[1]

Die OTIF ist Eigentümerin ihres Sitzgebäudes in Bern, das zwischen 1964 und 1965 errichtet wurde. Es wurde nie renoviert und entspricht nicht mehr den geltenden Normen, namentlich in den Bereichen Erdbebensicherheit und Wärmedämmung. Im März 2020 kontaktierte die Organisation das EDA erstmals bezüglich eines Gaststaatdarlehens. Im September 2021 bewilligten die Mitgliedsstaaten der OTIF – inklusive der Schweiz – an deren Generalversammlung das Renovationsprojekt des OTIF.

Die OTIF beabsichtigt, Anfang September 2022 offiziell ein Gesuch für ein Gaststaatdarlehen beim EDA einzureichen, wobei der Beginn der Bauarbeiten für 2024 vorgesehen ist. Dieses Darlehen muss seitens Bund über eine Botschaft des Bundesrates an das Parlament von den eidgenössischen Räten bewilligt werden. Die Gesamtkosten für die Arbeiten werden auf ungefähr 6.5 Millionen Franken geschätzt. Die OTIF erwägt eine Aufteilung der Kosten zwischen der Organisation (20%) und dem beantragten Darlehen (80%) und hofft, Anfang 2024 über das Schweizer Darlehen verfügen zu können. **Somit würden ungefähr 5.2 Mio. CHF auf den Gaststaat entfallen, wovon wiederum ca. 1.56 Mio. CHF zwischen Kanton und Stadt aufgeteilt werden müssten**. Einen vorgegeben Verteilschlüssel für die Aufteilung zwischen Kanton und Stadt gibt es nicht. Im Lichte des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 2013 kommt ein Gaststaatdarlehen ohne Beteiligung des Kantons bzw. der Stadt nicht infrage. Die OTIF hofft jedoch fest auf dieses Darlehen, insbesondere da die Bedingungen günstiger sind als beispielsweise bei privaten Banken, und weil letztere aufgrund der Immunitäten der IOs nur selten Darlehen an IOs vergeben.

Es spricht jedoch viel für eine Berner Beteiligung am Gaststaatdarlehen. Mit einem relativ niedrigen Darlehen zugunsten der OTIF würde diese über Jahrzehnte fester in Bern verankert, damit das «internationale Bern» stärken und gut bezahlte Arbeitsplätze in Bern sichern. Auch die Renovationsarbeiten selber, die schlussendlich durch die Mitgliedstaaten der OTIF bezahlt werden, ergeben ein «return on investment», da die Arbeiten in den allermeisten Fällen durch lokale Unternehmen durchgeführt werden. Das Risiko, dass die OTIF das Darlehen nicht zurückzahlt, ist äusserst gering. Die finanzielle Lage der OTIF ist tadellos und die Organisation steuert eigene Mittel zur Renovation bei. Zudem hat die Schweiz als Mitglied im Verwaltungsausschuss der OTIF wichtige Aufsichtskompetenzen in Budgetfragen, auch in Bezug auf das vorliegende Renovationsprojekt.

Ohnehin sind die IOs ausgesprochen zuverlässige Darlehensnehmer. In den vergangenen 55 Jahren haben die IOs alle Darlehen und Zinszahlungen an die Schweiz immer vollumfänglich und fristgerecht geleistet, selbst in Zeiten erhöhter Inflation und Finanzkrisen. Es gab bislang keinen Fall, bei dem eine IO ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wäre.

[1] Die UPU hat ebenfalls angekündigt, ihr Sitzgebäude in Bern renovieren zu wollen. Das Projekt ist jedoch weit weniger ausgereift als jenes der OTIF. Nach aktuellsten Informationen werden die Projektkosten - und somit auch das dafür notwendige Gaststaatdarlehen - aufgrund des Kostendrucks seitens der Mitgliedstaaten tiefer ausfallen als ursprünglich geplant.

5. Die Immobilienstiftung der Internationalen Organisationen (FIPOI)

Konkret werden die Gaststaatdarlehen an die IOs über die Immobilienstiftung der Internationalen Organisationen (FIPOI) ausbezahlt. Die FIPOI wurde 1964 vom Bund und vom Kanton Genf gemeinsam als privatrechtliche Stiftung gegründet und untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht sowie der Eidgenössischen Finanzaufsicht. Der Bund und der Kanton Genf als Gründungsmitglieder sind mit je drei Personen im Stiftungsrat vertreten und nehmen alternierend den Vorsitz wahr. Der Kanton Genf hat einen Sitz im Stiftungsrat der Stadt Genf überlassen. Die FIPOI sucht aktiv nach Räumlichkeiten und Standorten für internationale Organisationen, die sich in der Schweiz niederlassen möchten und stellt diesen Liegenschaften zur Miete zur Verfügung.

Mit dieser Institution verfügt die Schweiz über ein wirksames Instrument der Gaststaatpolitik. Im Auftrag des Gaststaates und im Einvernehmen mit der betroffenen Organisation begleitet die FIPOI Bauvorhaben von der Grobplanung bis zum Projektabschluss. Die «in-house» Expertise der FIPOI ist dabei für den Gaststaat unentbehrlich, da er von der Stiftung laufend über Entwicklungen beim Projekt informiert und dabei auch auf die typischen Risiken bei Bauvorhaben (Teuerung, Zahlungsausfälle, Verzögerungen) aufmerksam gemacht wird.

Per Entscheid des Stiftungsrates der FIPOI wurde letztere beauftragt, ausnahmsweise auch ausserhalb Genfs tätig zu werden, namentlich in Bern. Die Stiftung begleitet somit das Renovationsprojekt der OTIF seit Anbeginn und hat dieses positiv beurteilt. Als Darlehensgeber wäre Bern sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Koordinierungsausschuss der FIPOI vertreten.

Für mehr Informationen zur FIPOI: www.fipoi.ch

Organisation von Renovationsprojekten der IOs in Zusammenarbeit mit der FIPOI

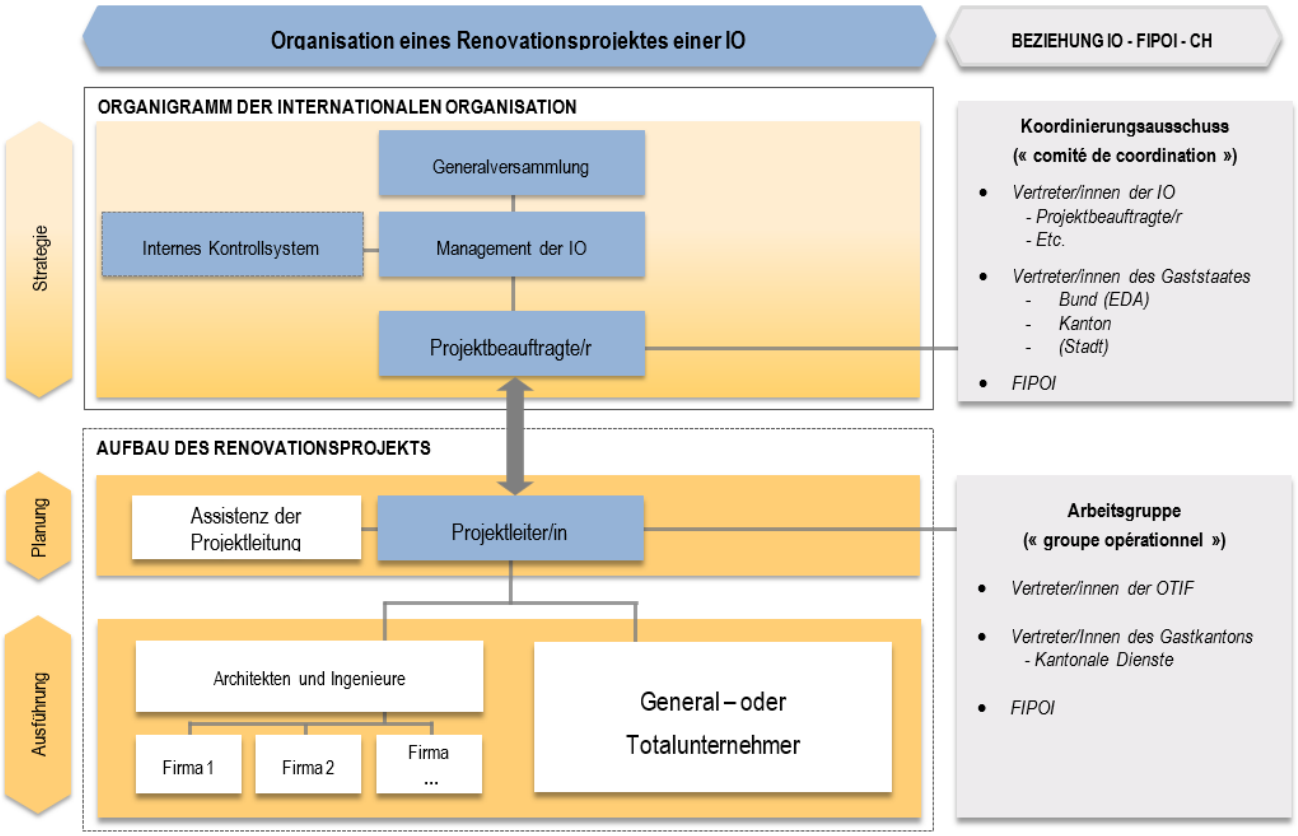

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

Votre référence
Ihr Zeichen
Your Reference

Notre référence
Unser Zeichen
Our Reference
SAF-22118

Affaire suivie par
Sachbearbeiter
Being dealt with by
+41 (0) 31 359 10 22

Gryphenhübeliweg 30
CH - 3006 Berne/Bern
2 septembre 2022

Ambassadeur Thomas Gürber
Chef de la Division ONU
Secrétariat d'Etat - SEE/DFAE
Département fédéral des affaires étrangères
Bundesgasse 28
3003 Berne

DEMANDE DE PRET CONCERNANT LA RENOVATION DU BATIMENT DU SIEGE DE L'OTIF A BERNE

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur de vous adresser ci-joint une demande formelle de prêt immobilier au nom de l'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF) afin de financer la rénovation de son siège sis à Berne.

L'OTIF souhaiterait bénéficier d'un prêt de la Confédération suisse d'un montant de 5 467 108 CHF selon les conditions de prêt généralement octroyé par l'Etat hôte aux Organisations internationales pour des projets de rénovation, c'est-à-dire avec un taux hypothécaire préférentiel et remboursable sur 30 ans.

L'OTIF compte actuellement 50 États membres dont la Suisse ainsi qu'un État membre associé. L'Organisation compte également l'Union européenne parmi ses adhérents depuis 2011. L'accord de siège entre le Conseil fédéral suisse et l'OTIF en vue de déterminer le statut juridique de l'Organisation en Suisse a été conclu en 1988 (référence RO 1988 842).

L'actuel siège de l'OTIF (immeuble de 3 étages avec une surface de plancher hors-sol de 1235 m²) a été construit dans les années 1960. Il n'y a pas eu de rénovation générale du bâtiment et de son intérieur depuis lors. En effet, d'autres options dont le déplacement du siège de l'Organisation en Suisse avaient été envisagées.

En 2020, sur proposition du Secrétaire général, le Comité administratif de l'OTIF a opté pour un maintien du siège à Berne à l'emplacement actuel. En effet, rénover le bâtiment sera pour l'OTIF un signal fort aussi bien en interne (pour son personnel) qu'à l'extérieur (États membres, autres organisations internationales), qui soulignera le rôle important de l'OTIF parmi les organisations ferroviaires internationales. Utiliser le bâtiment existant sera également un hommage à la longue histoire de l'OTIF (125 ans) ainsi qu'un signe pour Berne comme capitale d'un État hôte indépendant et haut lieu des chemins de fer.

En l'absence de véritable entretien depuis sa construction, le bâtiment actuel devra faire l'objet d'une rénovation complète et d'une mise aux normes tout en préservant les œuvres d'art intégrées au bâtiment. Le projet comprendra non seulement la rénovation du bâtiment mais également l'extension de la salle de conférence au rez-de-chaussée afin d'y installer des cabines d'interprétations indispensables pour l'organisation des réunions des organes de l'OTIF au siège. Les bureaux individuels à l'étage seront réaménagés pour une occupation double, ce qui permettra de doubler le nombre de places de travail en cas de croissance de l'effectif du Secrétariat.

Dès mars 2020, l'OTIF a sollicité le Département fédéral des affaires étrangères de la Confédération suisse pour obtenir des informations sur les aides offertes aux organisations internationales par l'État hôte : les conditions des prêts, la procédure, les délais et contraintes, etc. Des experts de la Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI), qui assiste l'État hôte pour l'octroi de prêts aux organisations internationales et l'accompagnement de leurs projets immobiliers, sont venus à Berne pour avoir des informations plus détaillées sur le projet de rénovation.

Depuis 2021, plusieurs réunions, notamment à travers les Comités de Coordination et les Groupes Opérationnels ont eu lieu avec un représentant du Département des affaires étrangères de la Confédération suisse et des experts de la FIPOI, pour que les parties puissent échanger sur l'avancée du projet et pour préparer la demande de prêt.

En septembre 2021, la 15e Assemblée générale a pris note des informations présentées par le Secrétaire général sur le projet de rénovation du siège de l'OTIF et validé le scénario d'un financement mixte des travaux : 20 % via le fonds de réserve de l'Organisation et 80 % via un prêt de la Confédération suisse; et ce, à l'exception des coûts liés au déménagement temporaire qui seront entièrement financés par le fond de réserve de l'Organisation.

Pour information, le coût total de l'opération, incluant les frais de déménagement et de location temporaire ainsi que les éléments non éligibles au prêt suisse tel que le mobilier, s'élève à 7 333 885 CHF hors taxe dont 5 467 108 CHF seront demandés dans le cadre du prêt immobilier. Le montant restant sera financé par le fond de réserve de l'Organisation.

Le montant du prêt de 5 467 108 CHF correspond à 80% des montants éligibles au prêt, hors frais de déménagement et de location temporaire.

Les travaux de rénovation proprement dit démarreront en janvier 2024 et continueront jusqu'au second semestre 2025. Le Secrétariat de l'OTIF prévoit de réemménager dans les locaux rénovés en juin 2025.

Vous trouverez ci-joint le document technique avec ses annexes décrivant plus en détail le projet ainsi que la décision de la 15e Assemblée générale sur le projet de rénovation.

Je vous remercie par avance de l'attention que vous porterez à la demande de l'OTIF.

En attendant votre réponse, je vous prie de croire, Monsieur l'Ambassadeur, en l'assurance de ma respectueuse considération.

(Wolfgang Küpper)
Secrétaire général

Annexes

1. Document final de la 15e Assemblée générale du 29 septembre 2021 (OTIF-21001-AG15)
2. Projet de rénovation et d'extension du siège de l'OTIF – Document technique

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Projet de rénovation et d'extension du siège de l'OTIF

Peinture murale de Hans Erni (hall d'entrée)

Table des matières

1. Généralités 4
1.1 Examen du besoin 4
1.1.1 Description de l'organisation 4
1.1.2 Description du projet 5
1.1.3 Scenario de financement 6
1.2 Organisation générale 7
1.3 Localisation 9
1.4 Type de bâtiment 9
1.5 Type d'intervention 9
1.6 Mode de réalisation 9
1.7 Chiffres clefs – Coûts des travaux 10
2. Opérations et droits 13
2.1 Organigramme du MO 13
2.2 Organigramme du projet 14
2.3 Continuité des opérations 15
2.4 Foncier 18
2.5 Autorisation de construire 19
3. Le projet 20
3.1 Contexte 20
3.2 Programme 35
3.3 Concept architectural / restructuration des espaces 37
3.4 Exigences environnementales 44
3.5 Circulations 46
3.6 Structure du bâtiment / Structure porteuse 49

3.7 Façade / Aspect extérieur 54
3.8 Installations techniques....60
3.8.1 CVC & MCR....60
3.8.2 Installations sanitaires....62
3.8.3 Électricité 64
3.8.4 Sécurité interne....67
3.8.5 Sécurité incendie 69
3.8.6 Médias audiovisuels....75
3.9 Aménagements intérieurs 76
3.10 Aménagement extérieur....80
3.11 Sécurité périphérique....84
3.12 Plans et coupes 85
4. Données chiffrées....88
4.1 Quantitatif 88
4.2 Coût....89
4.3 Récapitulatif coût / quantités / ratios 96
4.4 Planning intentionnel....98
4.5 Echéancier financier 100

1. Généralités

1.1 Examen du besoin

1.1.1 Description de l'organisation

L'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF) comprend actuellement 50 Etats membres (Europe, Proche/Moyen-Orient et Afrique du Nord) et un membre associé (Jordanie). Le siège de l'Organisation est à Berne en Suisse.

L'OTIF existe depuis 1985 et remplace l'Office central des transports internationaux par chemins de fer (OCTI) créé en 1893 à Berne en application d'un traité international conclu en 1890 et portant sur le trafic des marchandises par le rail.

Depuis la signature du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) portant modification de la COTIF, les missions de l'Organisation ont été renforcées.

Tâches essentielles de l'OTIF:

a) Développement du droit de transport ferroviaire dans les domaines suivants :

- Contrats de transport en trafic international des voyageurs et marchandises (CIV et CIM),
- Transport de marchandises dangereuses (RID),
- Contrats d'utilisation de véhicules (CUV),
- Contrat d'utilisation de l'infrastructure ferroviaire (CUI),
- Validation de normes techniques et adoption de prescriptions techniques uniformes applicables au matériel ferroviaire (APTU),
- Procédure d'admission technique de véhicules ferroviaires et d'autre matériel ferroviaire utilisé en trafic international (ATMF);

b) Elargissement du champ d'application de la COTIF afin de rendre possible, à long terme, des transports ferroviaires directs de l'Atlantique au Pacifique sous un régime de droit uniforme;

c) Préparation de l'entrée en vigueur du Protocole de Luxembourg (Registre de garanties internationales portant sur le matériel roulant ferroviaire, Secrétariat de l'Autorité de surveillance);

d) Elimination des entraves au franchissement des frontières en trafic international ferroviaire;

e) Participation à l'élaboration d'autres conventions internationales relatives au transport ferroviaire dans le cadre de la CEE/ONU et d'autres organisations internationales.

En 2018, l'OTIF a célébré les 125 ans du droit ferroviaire unifié.

1.1.2 Description du projet

L'actuel siège de l'OTIF (immeuble de 4 étages avec une surface de plancher hors-sol de 1235 m²) a été construit dans les années 1960. Il n'y a pas eu de rénovation générale du bâtiment et de son intérieur depuis lors. En effet, d'autres options dont le déplacement du siège de l'Organisation en Suisse ou à l'étranger avaient été envisagées.

En 2020, sur proposition du Secrétaire général actuel, le Comité administratif a opté pour un maintien du siège à Berne et à l'emplacement actuel. Cependant, en l'absence de véritable entretien au cours des dernières années, le bâtiment actuel doit être rénové.

Cette décision de rénover est également une opportunité de réfléchir à l'avenir de l'Organisation et de tenir compte des évolutions envisagées pour les 50-60 prochaines années.

Ainsi le projet actuel comprend la rénovation du bâtiment ainsi que la mise aux normes des installations, un réaménagement de l'espace de travail mais également de l'extérieur. L'agencement des espaces de travail doit être repensé, pour qu'il y ait suffisamment de bureaux pour accueillir du personnel supplémentaire si cela s'avère nécessaire mais aussi pour tenir compte des nouvelles méthodes de travail (collaboratif, à distance, etc.).

La rénovation sera une avancée en matière de développement durable, une question directement liée à l'objectif de l'OTIF de promouvoir le transport international ferroviaire. L'Organisation vise la certification Minergie Eco du bâtiment.

Le projet prévoit également l'extension de la salle de conférence actuelle. Jusqu'à présent, l'Organisation devait louer des salles pour la tenue des réunions des différents organes et des groupes de travail de l'OTIF. En effet, l'unique salle de conférence du siège sise au rez-de-chaussée ne permet pas d'organiser ces réunions en l'absence de dispositif pour permettre d'assurer des interprétations simultanées dans les trois langues de travail de l'organisation en réunion.

L'extension de la salle de conférence comprend l'installation de 4 cabines d'interprétations avec occupation double dans l'éventualité d'une quatrième langue de travail. Actuellement, des discussions sont en cours avec d'autres Etats intéressés par l'adhésion à la COTIF, comme les Etats du Conseil de Coopération du Golfe, ce qui peut augurer d'un élargissement de l'OTIF dans le futur voire d'une possible quatrième langue de travail. La salle de conférence devra également être modernisée avec l'achat d'équipements audiovisuels pour la tenue de réunions internationales au siège.

La rénovation du bâtiment et la tenue des réunions au siège de l'OTIF permettraient un lien plus étroit avec les délégations et offriraient une plus grande visibilité de l'Organisation. De même, l'Organisation pourrait faire des économies substantielles sur la location de salle, voire obtenir des revenus supplémentaires en louant sa salle de conférence à d'autres institutions ou organisations sises à Berne.

Une description plus détaillée du projet est présentée au chapitre 3 du présent document.

1.1.3 Scenario de financement

Les conditions pour les prêts accordés par la Confédération suisse ont été jugées très intéressantes. La Suisse peut accorder des prêts remboursables sur 30 ans pour les projets de rénovation des bâtiments des organisations internationales ayant leur siège en Suisse, et ce avec un taux d'intérêt préférentiel fixe.

Sur la base des premières estimations fournies par l'assistant à maîtrise d'ouvrage, le Comité administratif a opté pour un financement mixte de la rénovation : 20 % fonds de réserve et 80 % via un prêt remboursable sur plusieurs années.

En effet, la situation financière de l'organisation est saine. Les comptes de l'organisation sont audités chaque année par le Contrôle fédéral des finances de la Confédération Suisse qui a

délivré dernièrement une opinion d'audit sans réserve sur les états financiers 2021.

Cette solution présente deux avantages : le prêt auprès de la Confédération Suisse permettrait de financer les dépenses de rénovation en évitant un pic des contributions à payer par les Etats membres sur une seule année. En même temps, considérant la longueur de la procédure pour l'obtention, les 20% de fond de réserve permettent de commencer les étapes préparatoires, préalables à l'exécution des travaux avant l'obtention du prêt.

1.2 Organisation générale

Le projet de rénovation du siège de l'OTIF a été initié en 2020 avec la constitution d'une équipe de projet composée de personnes venant des différents départements de l'Organisation, choisies indépendamment du grade, mais ayant eu des expériences dans la construction ou la rénovation de bâtiment. Cette équipe a eu pour mission de valider le cas d'affaire, discuter du contour du projet et identifier les options possibles pour son exécution compte tenu des risques et contraintes.

En raison de la complexité du projet et des contraintes au niveau des ressources humaines, il a été de décidé de recourir à un assistant à maîtrise d'ouvrage (AMO) ayant l'expérience de projets similaires pour conseiller l'équipe tout au long du projet jusqu'à la réception des travaux.

Le contrat pour l'assistance à maîtrise d'ouvrage a été attribué à l'entreprise Emch + Berger en décembre 2020.

L'AMO a également assisté l'équipe de projet dans le cadre de la préparation de l'appel d'offres restreint pour la sélection de la maîtrise d'œuvre.

Le contrat pour la maîtrise d'œuvre a été signé en janvier 2022 avec un planificateur général, Bauspektrum, qui a constitué un groupement d'entreprises pour le projet de l'OTIF.

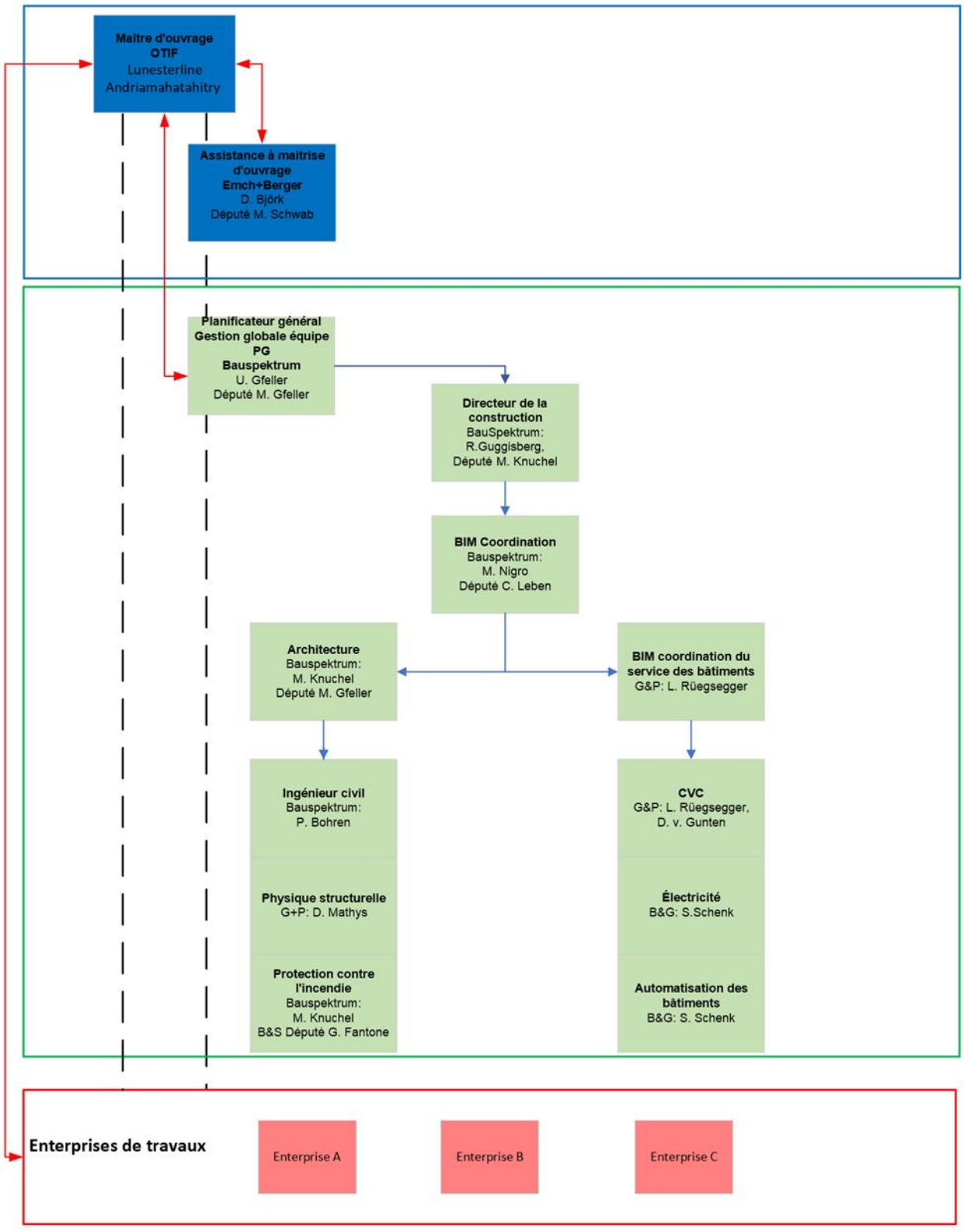

Flux opérationnel — — — — — — Relation contractuelle ⟷

L’appel d’offres pour la sélection de l’entreprise ou des entreprises pour les travaux est prévu au second semestre de 2023.

Règles de l’OTIF pour les appels d’offres

Pour l’attributions et la passation des contrats, l’OTIF est liée par ses propres règles et procédures internes telles que définies dans son Règlement financier et comptable.

1.3 Localisation

Le projet comprend la rénovation et l’extension du bâtiment, siège actuel de l’Organisation, sis à Gryphenhübeliweg 30, à Berne.

1.4 Type de bâtiment

Le siège de l’OTIF, objet de la rénovation est un bâtiment administratif. Le bâtiment rénové comprendra au rez-de-chaussée un lobby faisant office de salle d’attente et une salle de conférence. Les étages supérieurs recevront les activités administratives.

1.5 Type d'intervention

Les travaux envisagés comprennent la rénovation du bâtiment actuel et sa mise aux normes (accès pour personne à mobilité réduite, mesures antisismiques, etc.) mais également l’extension de la salle de conférence qui se trouve au rez-de chaussée.

1.6 Mode de réalisation

L’OTIF prévoit d’attribuer l’exécution des travaux à plusieurs entreprises de travaux (Lot par lot).

1.7 Chiffres clefs – Coûts des travaux

Quelques chiffres clefs concernant le bâtiment :

Cubage (SIA 116) : 4 520 m^3

Cubage (SIA 416) : 4 200m^3

Surface sous-sol : 170 m^2

Surface hors-sol : 1 235 m^2

Volume sous-sol : 740 m^3

Volume hors-sol : 3 460m^3

Nombre d'étages : 4 étages hors sol et un étage au sous-sol

Le rez-de chaussée comprend un lobby et la grande salle de conférence, les étages au-dessus recevront les activités administratives, i.e. les bureaux.

Nombre d'employés : 21 avec le Secrétaire général

Nombre de bureaux (fermés): 23.

Il s'agit du même nombre de bureaux qu'avant la rénovation mais avec un agencement différent. 19 des bureaux seront équipés pour accueillir deux personnes, 3 des 4 plus grandes pièces seront équipées pour recevoir un plus grand nombre de personne, soit en tant que salle de réunion soit en tant qu'espace de travail collectif pour les personnes qui viennent à l'OTIF (personnel au télétravail ou représentants des Etats membres) permettant ainsi à l'organisation d'accueillir jusqu'au double du personnel actuel dans les prochaines décennies si nécessaires.

<u>Coûts des travaux</u>

Degré de précision de l'estimation : +/-10%

Date d'établissement des prix (Mois de référence) : Juin 2022

Phase de définition : Phase SIA 4.32 projet de l'ouvrage

Le coût total de l'opération, coût du déménagement temporaire et des fournitures inclus, s'élève à un total de 7 333 885 CHF hors taxe. Le tableau présenté ci-dessous présente un récapitulatif des coûts par CFC.

Récapitulatif des coûts			TOTAL Projet Global
CFC 1		Travaux préparatoires	471 300
CFC 2		Bâtiment	3 962 200
CFC 3		Equipements d'exploitation	151 950
CFC 4		Aménagements extérieurs	244 900
CFC 5		Frais secondaires (frais accessoires)	83 300
CFC 6		Honoraires	1 140 200
	CFC 60	*Honoraires mandataires/planificateurs*	*906 700*
	CFC 61	*Honoraires AMO/DMO*	*233 500*
TOTAL CFC 1 à 6		TOTAL HT DES CFC 1 à 6	6 053 850
CFC 8		Comptes d'attente / Réserve	780 035
	CFC 80	*Réserve pour divers et imprévus*	*483 035*
	CFC 81	*Renchérissement*	*297 000*
TOTAL CFC 8		TOTAL HT cfc 8	780 035
CFC 7		Honoraires, travaux et frais non éligibles au prêt	0
CFC 9		Equipements mobiles non éligibles au prêt	500 000
	CFC 90	*Meubles*	*162 000*
	CFC 91	*Luminaires*	*38 000*
	CFC 939	*Divers (Frais de déménagement, location temporaire de bureaux, archivage)*	*300 000*
TOTAL CFC 7 & 9		TOTAL HT DES CFC 7 & 9	500 000
TOTAL HT		Total HT de l'opération	7 333 885
TOTAL HT		Total éligible au prêt - frais de déménagement inclus	7 133 885
TOTAL HT		Total éligible au prêt - frais de déménagement exclus	6 833 885

L'organisation a informé la Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI), qui accompagne et conseille les organisations internationales souhaitant bénéficier d'un prêt suisse pour leurs projets immobiliers, des risques du projet, dont l'inflation du prix des matériaux. Selon les informations fournies par la FIPOI, il est de coutume qu'au démarrage d'un projet de rénovation, la réserve soit de l'ordre de 10% du montant total du projet.

L'estimation de coût du projet inclut une réserve de 483 035 CHF, soit environ 8% du coût total des travaux honoraires inclus (CFC 1 à CFC 6) et un montant de 297 000 CHF pour le renchérissement[1], soit environ 5 % du du coût total des travaux honoraires inclus.

Autre information importante, les coûts liés au déménagement temporaire (location de bureaux, frais de déménagement, etc., - soit 300 000 CHF) éligibles au prêt, seront financés par le fond de réserve de l'Organisation conformément à la décision de la 15è Assemblée générale de l'OTIF en septembre 2021. Pour cette raison, ces coûts ont été renseignés au CFC 939 dans les divers, non éligibles au prêt.

Pour conclure, 80% du montant éligible déduit des frais de déménagement et location temporaire- soit 80% de 6 833 885 CHF - seront demandés dans le cadre du prêt immobilier. Le montant restant sera financé par le fond de réserve de l'Organisation.

	Description	Total	GRAND TOTAL	
			Fonds propres	Fonds Suisses
CFC 1	Travaux préparatoires	471 300	471 300	-
CFC 2	Bâtiment	3 962 200	-	3 962 200
CFC 3	Equipements d'exploitation	151 950	-	151 950
CFC 4	Aménagements extérieurs	244 900	-	244 900
CFC 5	Frais secondaires	83 300	23 000	60 300
CFC 6	Honoraires	1 140 200	774 003	366 197
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au prêt	-	-	-
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve	780 035	98 474	681 561
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt	500 000	500 000	-
TOTAL HT	Total HT de l'opération	7 333 885	1 866 777	5 467 108
TOTAL HT	Total éligible au prêt - frais de déménagement inclus	7 133 885	1 666 777	5 467 108
TOTAL HT	Total éligible au prêt - frais de déménagement exclus	6 833 885	1 366 777	5 467 108

[1] En juin 2022, la Banque nationale suisse (BNS) a nettement relevé sa prévision d'inflation pour 2022 et 2023. Elle table désormais sur une inflation à 2,8% pour 2022, à 1,9% en 2023.

Durée du projet (étude et réalisation)

Le planning provisionnel actuel prévoit les phases suivantes, sous réserve de l'obtention des crédits et des autorisations nécessaires :

3.31 Phase avant-projet : Janvier-Avril 2022

3.32 Phase projet de l'ouvrage : Mai-Juin2022

3.33 Demande d'autorisation de construire/ mise à l'enquête : Juin 2022- Février 2023

4.41 Sélection de ou des entreprises de rénovation : Juillet – Août 2023

5.51 Phase projet d'exécution : Septembre 2023-Déc 2024

5.52 Phase exécution de l'ouvrage : Février 2024 - Mars 2025

5.53 Mise en service : Avril - Mai 2025

2. Opérations et droits

2.1 Organigramme du MO

L'organigramme de la maîtrise d'ouvrage est décrit ci-dessous :

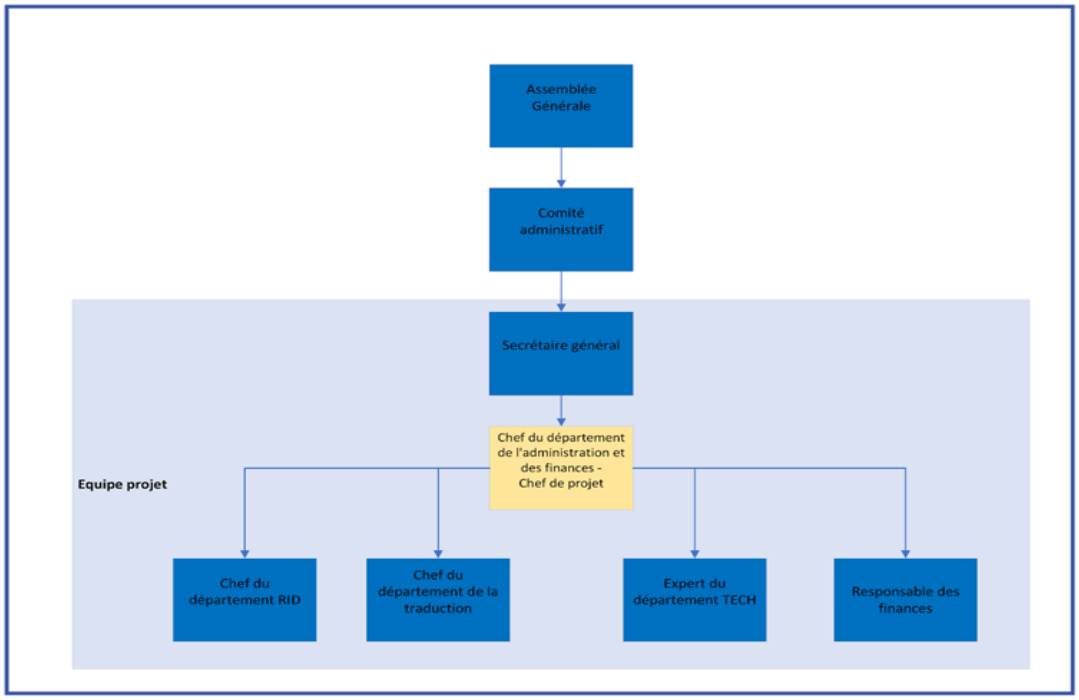

2.2 Organigramme du projet

La gouvernance du projet est décrite ci-dessous :

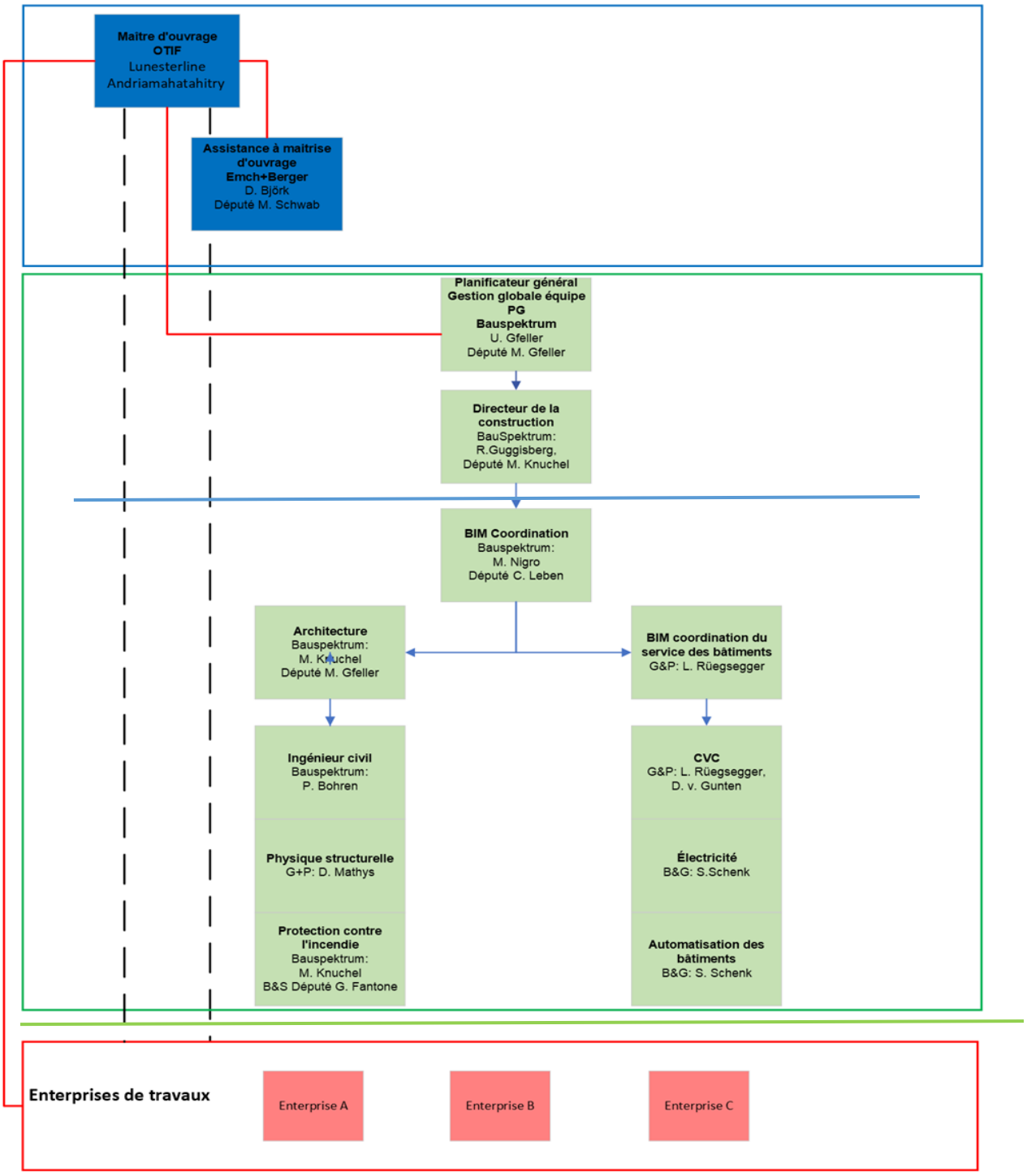

2.3 Continuité des opérations

Le planning du projet prévoit la préparation du site au dernier trimestre 2023 (dépollution, renforcement de la structure dans le cadre des mesures antisismiques, etc.). Les travaux proprement dits dureront de janvier 2024 à avril-mai 2025.

Pendant les travaux, le bâtiment devra être vidé entièrement. Le déménagement du personnel est prévu au troisième trimestre de 2023. Une partie des fournitures et des archives devront être mises à l'abri, dans des box loués.

Le calendrier prévisionnel du déménagement est présenté ci-dessous :

- T3 – T4 2022 : Recherche et choix des locaux temporaires
- T2 2023 : Archivage/préparation
- T3 2023 : Déménagement
- T4 2023 : Dépollution et préparation du site
- T1 2024 : Démarrage des travaux
- T2 2025 : Fin des travaux
- T2 2025 : Emménagement – retour dans le bâtiment rénové

A l'instar de l'équipe projet mise en place pour le projet de rénovation du siège, une équipe composée de plusieurs personnes parmi le personnel travaillera sur le projet de déménagement temporaire du personnel pour garantir la continuité des services pendant l'indisponibilité des bureaux.

Hypothèses de travail pour le déménagement temporaire :

- Même nombre de personnes travaillant au Secrétariat de l'OTIF (21 personnes avec le Secrétaire général).
- Fourniture de poste de travail de 8,50 m² par personne (y compris le stockage de document)
- Transition vers une approche d'espaces ouvert/partagés
- Attribution approximative de 12 m² pour les chefs de départements dans des bureaux individuels et 20 m² pour le Secrétaire général
- Possibilité de travail à distance : Directive pour le travail à distance devra être approuvée par le Comité administratif en Septembre 2022

- Possibilité d'une salle de réunion permettant d'accueillir l'ensemble du personnel. La salle pourra également être utilisée pour les réunions ad hoc à distance ne nécessitant pas d'interprétation simultanée.
- Location de salles de réunion de l'Union Postale Universelle sise à Berne principalement pour les réunions des organes et des groupes de travail

L'utilisation de solutions fondées sur le nuage et d'outils de vérification électroniques, actuellement à l'essai, sera renforcée conformément à l'ambition de l'OTIF de supprimer les obstacles gênant le travail et la collaboration à distance.

D'ores et déjà, plusieurs agences immobilières ont été consultées et transmis des propositions sur la base des besoins en termes d'espace et de fonctionnalité, exigés par le Secrétariat. Au moment de la consultation, plusieurs espaces bureaux étaient disponibles, répondant aux exigences du Secrétariat de l'OTIF.

Plusieurs entreprises de déménagement ont également été consultées pour pouvoir faire une estimation des coûts du déménagement.

Réunion des organes de l'OTIF

Pour les réunions des organes de l'OTIF, il est prévu de continuer avec le dispositif actuel, c'est-à-dire de louer des salles de conférence de l'UPU.

Les organes de l'OTIF sont l'Assemblée générale, le Comité administratif en tant qu'organe de contrôle administratif et financier, la Commission de révision, la Commission d'experts pour le transport des marchandises dangereuses, la Commission d'experts techniques, la Commission de la facilitation ferroviaire, et les différents groupes de travail créés par l'Assemblée générale.

Le Secrétariat devra en particulier planifier bien en avance et s'assurer notamment que les salles de conférence de l'UPU, ou à défaut celle du CICG à Genève puissent être réservées pour la prochaine session ordinaire de l'Assemblée générale, organe suprême de l'OTIF qui est prévue en Septembre 2024.

L'Assemblée générale de l'OTIF se compose de tous les Etats membres et se réunit en principe tous les trois ans. Le nombre de participants peuvent varier de 60 à plus de 100 personnes. En effet, au-delà des Etats membres, des Etats non-membres ainsi que des organisations internationales ou associations œuvrant dans le domaine du transport ferroviaire intéressés y sont invités. Lors des sessions ordinaires de l'Assemblée générale ordinaire de l'OTIF, le Secrétariat loue d'autres salles de réunions pour les différentes commissions qui doivent se réunir

en parallèle. Les options de location pour le bon déroulement de l'Assemblée générale à Berne sont limitées.

Un tableau récapitulatif de l'état d'avancement des solutions trouvées pour la réunion des organes de l'OTIF pendant la période des travaux est présenté ci-dessous.

ORGANE / GROUPE DE TRAVAIL	NOMBRE DE JOURS/ PERIODICITÉ	LANGUES DE TRAVAIL	SOLUTIONS ENVISAGÉES (LOCATION)	COMMENTAIRES
Assemblée générale	2 jours Tous les 3 ans	FR, EN, DE	UPU ou CICG	Assemblée générale extraordinaire possible - sans périodicité
Comité administratif	2 jours 2 fois par an	FR, EN, DE	UPU	Une seule réunion en 2024 mais de 3 jours en raison de l'Assemblée générale
Commission d'experts des marchandises dangereuses	3 jours 1 fois tous les 2 ans	FR, EN, DE	UPU	
Réunion commune RID/ADR/ADN	8 à 12 jours par an	FR, EN, DE, RU	UPU et UNECE	Organisée conjontement avec les Nations Unies, raison expliquant la 4è langue de travail (RU) Réunion organisée alternativement à Berne et à Genève
Groupe de Travail Technique des citernes et des véhicules	2 jours 1 fois par an	EN	UPU	
Comission d'experts techniques	1 à 1,5 jours 1 fois par an	FR, EN, DE	UPU ou UNIA	
Commission de révision	si nécéssaire	FR, EN, DE		Aucune réunion prévue ni en 2023 ni en 2024
Groupe de travail WG TECH	1 à 2 jours 3 fois par an	EN	UPU	Une réunion par an hors Suisse. La salle de réunion dans les locaux temporaires pourrait être utilisée
Groupe mixte d'experts pour la coordination	1 jour 1 fois par an	FR, EN, DE	UPU	Réunion organisée le jour suivant une des réunion du WG TECH
Commission ad hoc sur les questions juridiques et la coopération internationale.	3 jours 2 fois par an	FR, EN, DE	UPU ou CICG	Une réunion hors suisse par an. Une seule réunion prévue en 2024 en raison de l'Assemblée générale.
Commission préparatoire (Luxembourg Protocole	si nécéssaire	EN	UPU	Organisée conjontement avec UNIDROITInterpretation en FR mise en place

2.4 Foncier

Il est important de noter que l'organisation est propriétaire de deux parcelles contiguës (voir plan ci-dessous) : la première sur laquelle se trouve le bâtiment de l'Organisation (Bern 4/543) et la seconde à l'arrière du bâtiment (Bern 4/3449).

L'extension de la salle de conférence se prolongera sur le terrain de la seconde parcelle. Aussi, sur conseil du planificateur général et après consultation du notaire de l'OTIF, les deux parcelles ont été fusionnées, avant la soumission de la demande de permis de travaux.

L'OTIF est désormais propriétaire d'une seule parcelle englobant les deux précédentes, sous le numéro (Bern 4/543).

Le notaire mandaté par l'organisation a procédé à la vérification des servitudes inscrites au registre foncier. La plupart des servitudes très anciennes, datent du 19è et 20è siècles et correspondent à des droits de servitude en faveur de l'OTIF. L'ensemble des servitudes ont été reprises.

2.5 Autorisation de construire

Désormais, les phases d'avant-projet et de projet de l'ouvrage ont été complétées, ce qui a permis de finaliser les concepts constructifs et matériaux, les concepts des ingénieurs et des spécialistes ainsi que les plans.

Depuis janvier 2022, une douzaine de réunions, entre la maîtrise d'œuvre et l'ensemble de l'équipe de projet ou entre la maîtrise d'œuvre et la chef de projet, ont eu lieu pour affiner le projet et valider les différents concepts constructifs proposés par la maîtrise d'œuvre pour répondre aux exigences fonctionnelles, sécuritaires mais également d'accessibilité des personnes à mobilité réduite et de durabilité.

Parmi les activités importantes sur la période, on peut également citer :

- la consultation pour avis du service des monuments historiques du canton de Berne, qui a émis des recommandations entre autres sur les matériaux à utiliser pour les façades à l'extérieur et pour la préservation des œuvres d'art à l'intérieur – notamment la peinture murale de Hans Erni – pendant les travaux ;
- la soumission de l'avant-projet au service de l'inspection des bâtiments ainsi qu'à celui des espaces verts de la ville de Berne ;
- la session d'information du voisinage pour prévenir les objections lors de la demande de permis de travaux.

La phase « Demande de permis de travaux » est en cours. Les documents constituant le dossier de demande de permis de travaux ont été signés par le Secrétaire général 24 juin 2022 et déposé auprès de la ville de Berne le même jour.

3. Le projet

3.1 Contexte

3.1.1 Situation

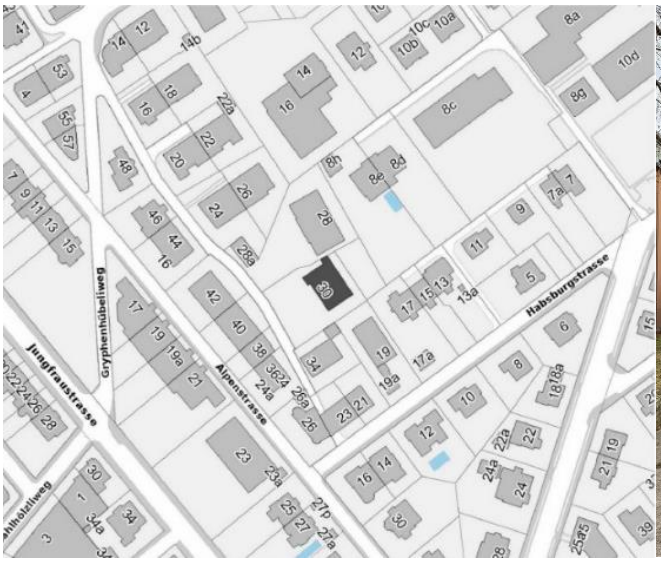

Fig. 01 : Situation dans le quartier de Grüneck

Fig. 02 : Bâtiment existant classé monument historique

L'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF) possède à Berne un immeuble de bureaux des années 1960 qui sert de siège à l'Organisation. L'aspect de sa façade et son aménagement intérieur sont d'un grand intérêt historique et l'immeuble est donc protégé par le Service des monuments historiques (classé « digne de conservation »).

Le quartier Grüneck se caractérise par des villas et ambassades. Il se démarque par un bel équilibre et un calme certain, puisque les activités commerciales sont interdites. Statistiquement, il s'agit d'un des quartiers les plus sûrs de la ville de Berne.

3.1.2 Description du bâtiment

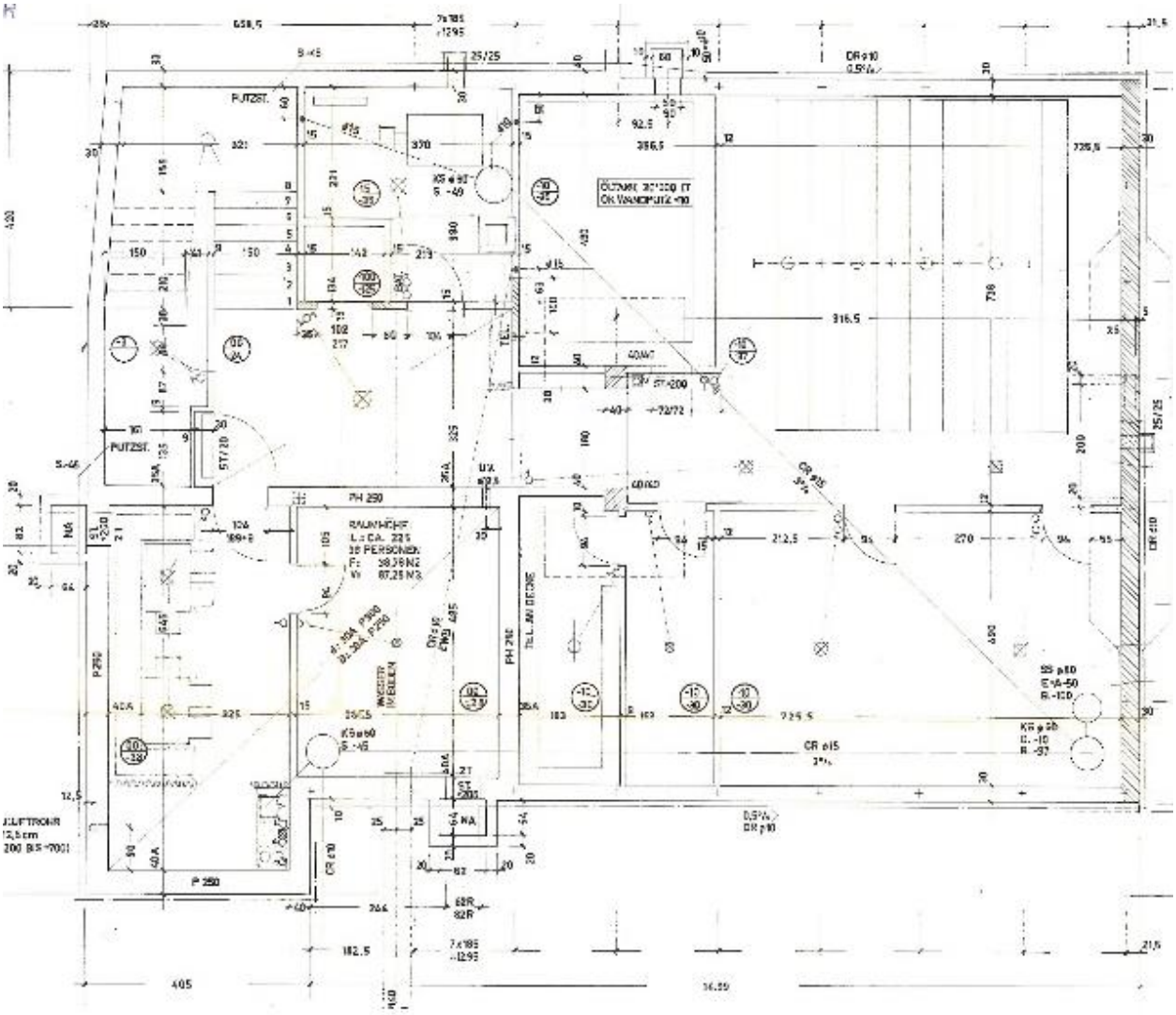

Fig. 03 : Plan du sous-sol

Sous-sol :

Le sous-sol comprend actuellement la cuisine du personnel et des locaux techniques et d'entreposage. Le cagibi directement sous l'escalier a de surcroît un sol de terre qui, selon les contrôles de mesures en physique du bâtiment, laisse entrer du radon dans le bâtiment, ce qui n'est pas idéal pour la santé du personnel y travaillant – aussi faut-il y remédier.

On trouve également au sous-sol les archives, la cuve à mazout pour la vieille chaudière actuelle, ainsi que le local technique avec les installations centrales électriques, sanitaires, d'aération et de chauffage.

Rez-de-chaussée :

L'accès au rez-de-chaussée de l'immeuble de bureaux se fait par un vestibule ouvrant sur un vaste hall décoré d'une grande peinture murale unique de l'artiste suisse Hans Erni (pièce unique). Le hall donne sur une grande salle de conférence qui ne comporte actuellement pas de cabines d'interprétation fixes.

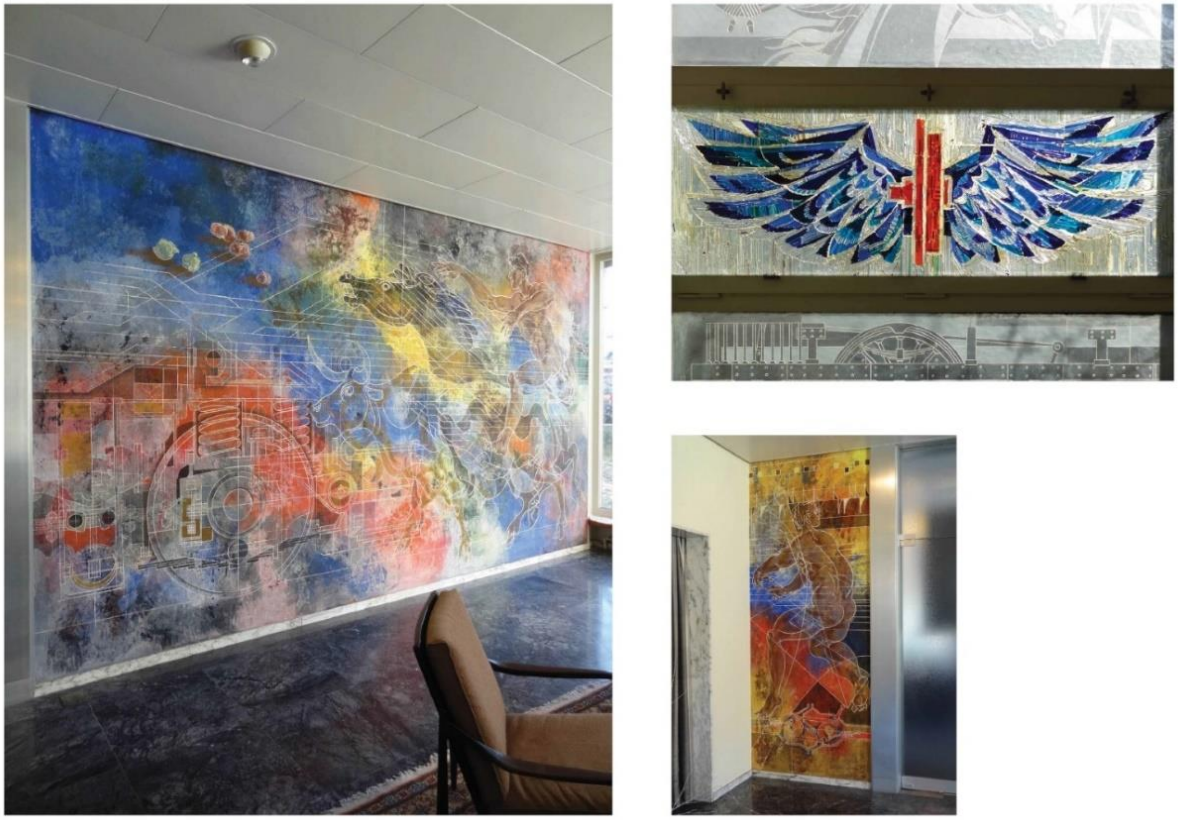

Fig. 04 : Fresque murale peinte à la main de l'artiste Hans Erni (hall, rez-de-chaussée) et vitrail (anciennement au 1er étage)

Un ascenseur est intégré dans le hall. Juste à côté se trouvent des toilettes pour hommes ainsi qu'une petite cuisinette. De manière générale, peu de rénovations ou modernisations ont été entreprises dans le bâtiment : beaucoup de choses sont encore d'origine. Il existe un grand besoin de modernisation.

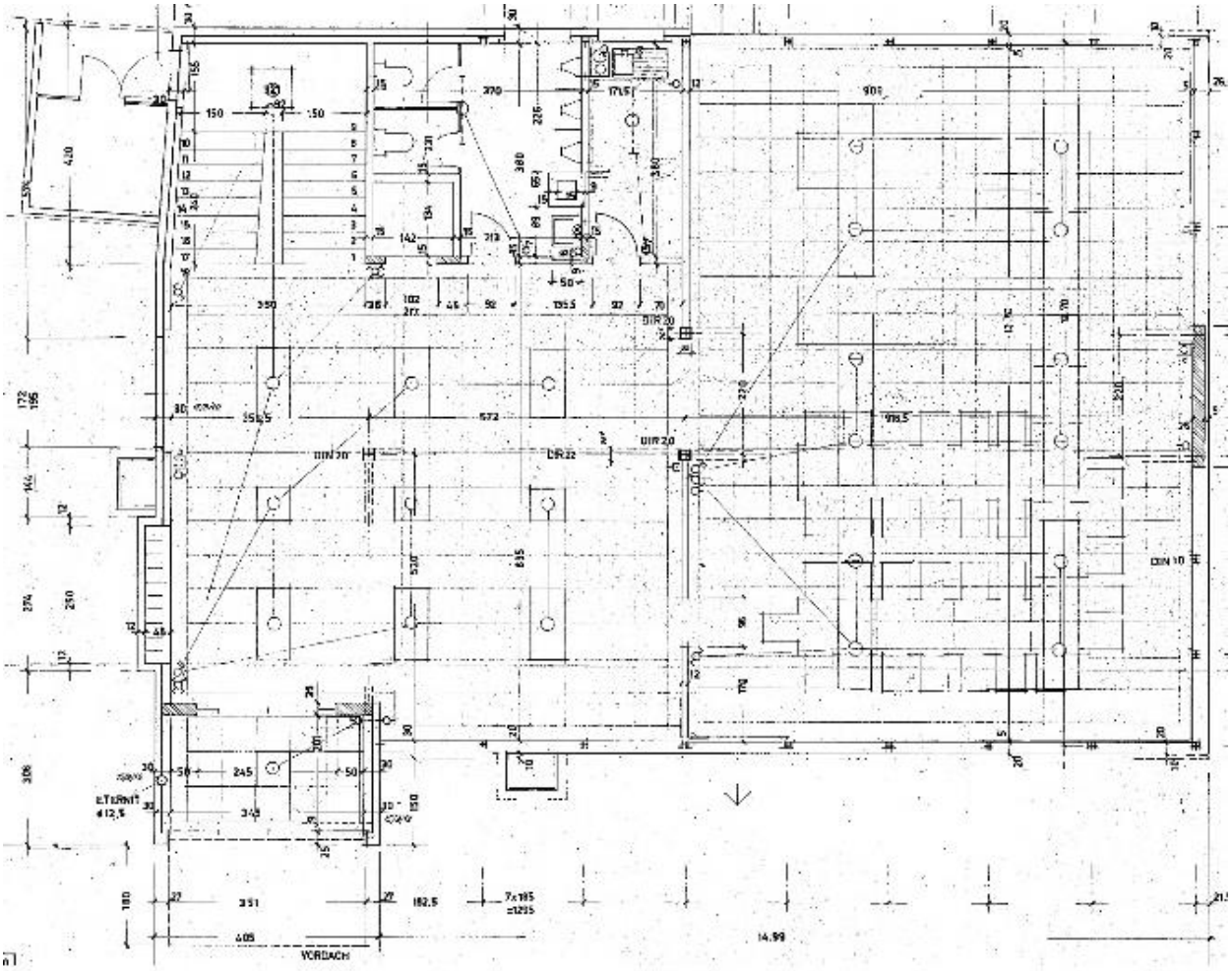

Fig. 05 : Plan du rez-de-chaussée

Étages et toit :

Les trois étages comportent un corridor central le long de l'axe longitudinal du bâtiment, flanqué de part et d'autre de bureaux (bureaux individuels pour la plupart). À chaque étage, près de l'escalier, il y a l'ascenseur et les sanitaires (1er étage : femmes ; 2e étage : hommes ; 3e étage : femmes). Par ailleurs, le bâtiment est doté d'un toit plat qui offre de la place pour les installations ou superstructures techniques nécessaires (installations du bâtiment). La superstructure de l'ascenseur est également visible au-dessus du toit.

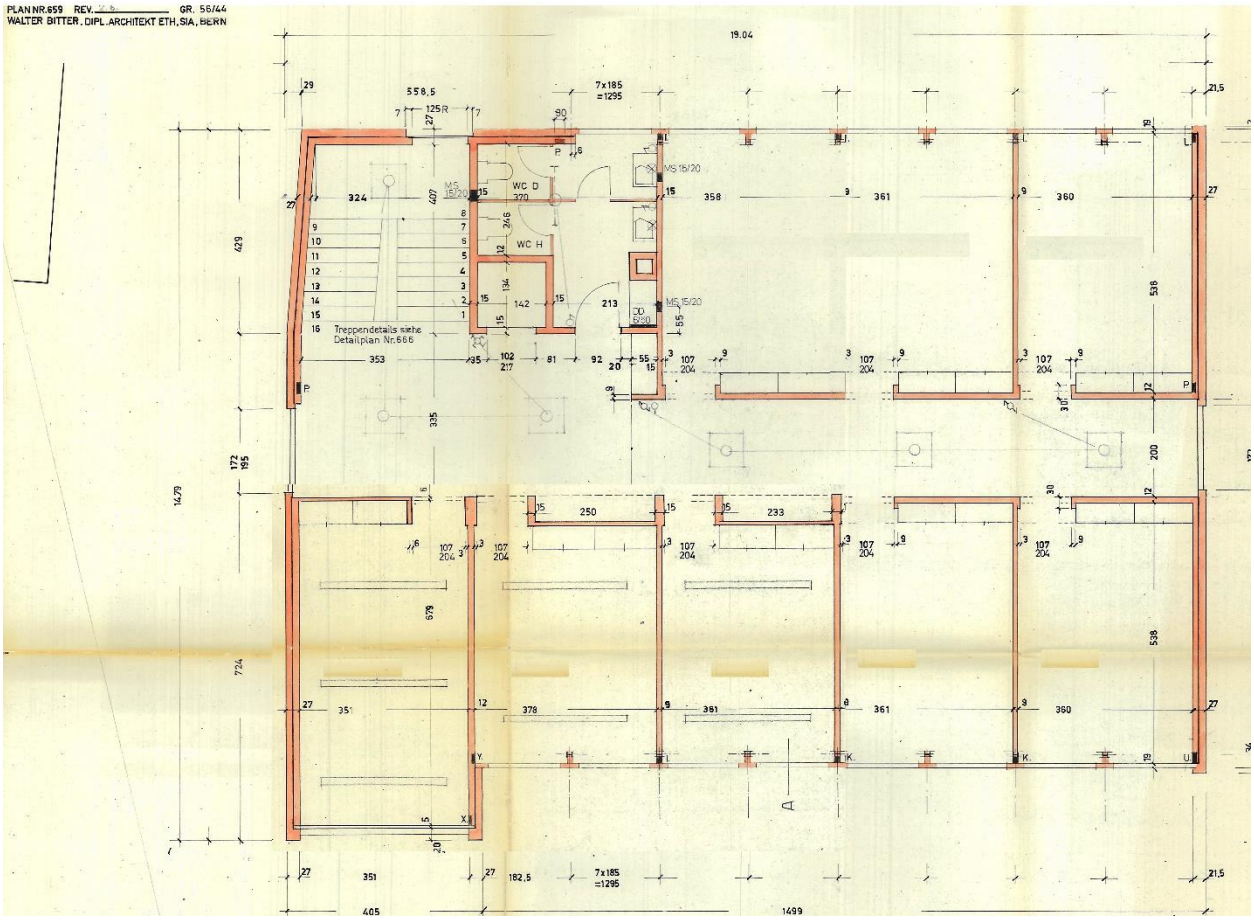

Fig. 06 : Plan actuel du 1er étage

Au 1er étage se trouvent le bureau d'accueil ainsi que la salle des imprimantes et photocopieurs devenue trop grande pour les besoins actuels. Les bureaux individuels typiques pour le bâtiment se répartissent ensuite le long du corridor.

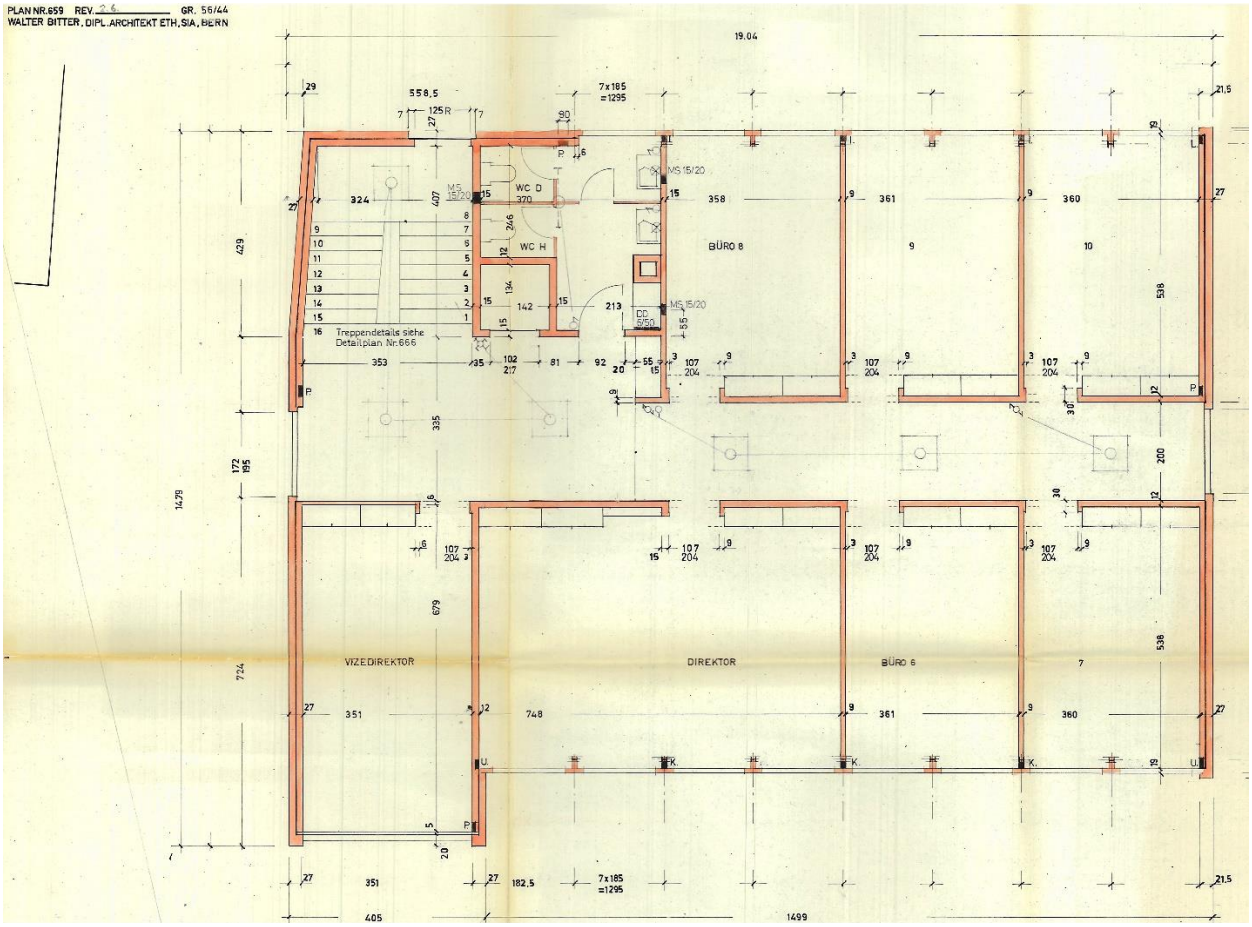

Fig. 07 : Plan actuel du 2e étage

On trouve au 2e étage le bureau du Secrétaire général avec un décor mural en azulejos de Querubim Lapa de Almeida (les deux datant de 1965) ainsi que d'autres bureaux individuels.

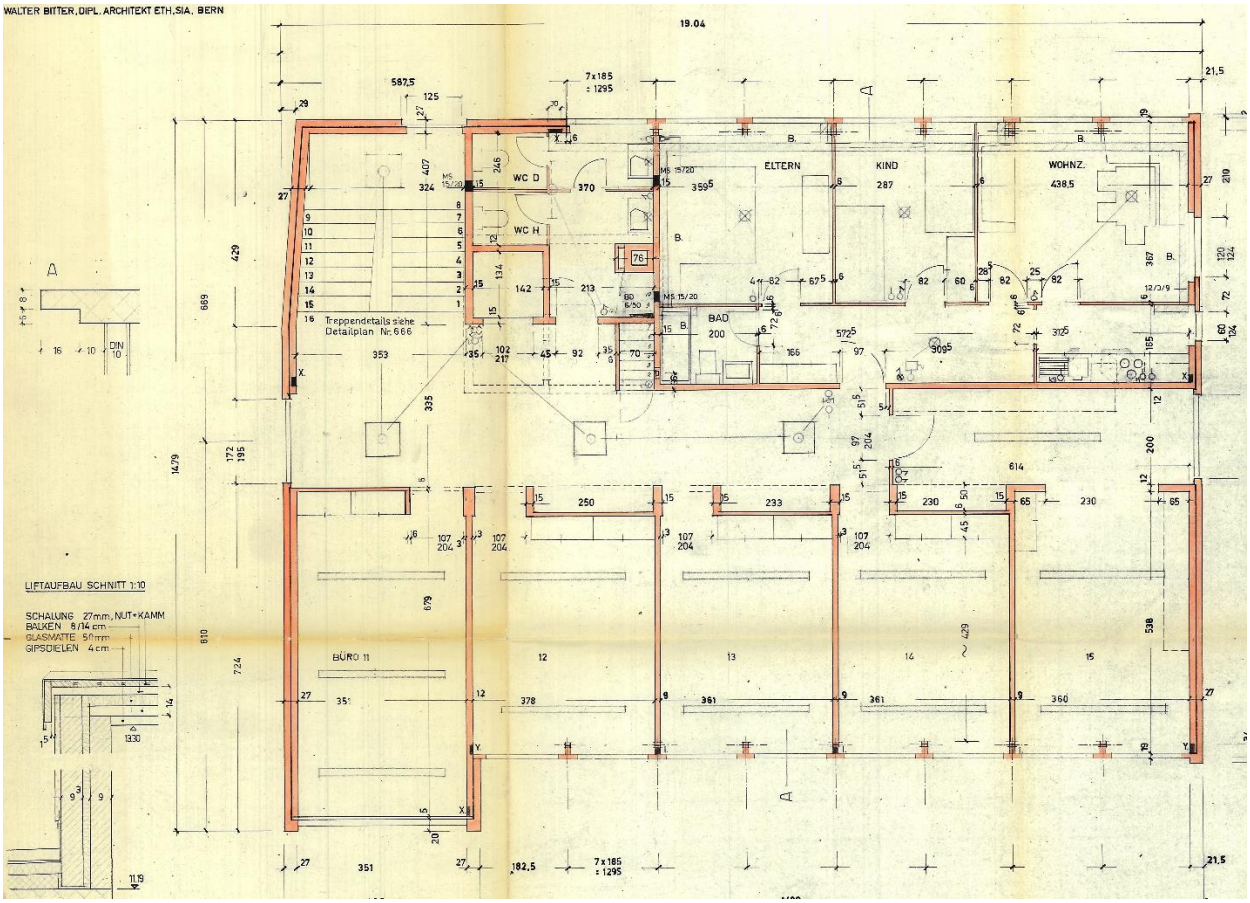

Fig. 08 : Plan actuel du 3e étage

Le 3e étage compte aujourd'hui principalement des bureaux individuels. L'ancien appartement du concierge a été supprimé et transformé en bureaux individuels. De plus, une salle des serveurs a été construite au bout du corridor. L'agencement actuel des pièces n'est pas attrayant. Le corridor est sombre ; l'accessibilité des différents bureaux n'est pas optimale.

3.1.3 Etat des lieux

Le bâtiment de l'OTIF a une soixantaine d'années et a été peu entretenu. De nombreux éléments de construction sont encore d'origine.

Fig. 09 : Revêtement manquant sur la façade nord-est

Plusieurs façades sont endommagées (parties béantes, voir image) ou très sales. Plusieurs stores sont de travers et/ou ne fonctionnent plus. L'isolation n'est plus aux normes. Il fait chaud en été, froid en hiver. De nombreux éléments de construction ont depuis longtemps atteint voire dépassé leur durée de vie fonctionnelle usuelle. Cela concerne également les conduites techniques (chauffage, aération, sanitaires, électricité).

La sécurité n'est plus assurée – de nombreux éléments doivent obligatoirement être remplacés dans les meilleurs délais.

Par conséquent, les travaux de maintenance prévus incluent en particulier :

- Rénovation énergétique complète, y compris remplacement de l'isolation des façades et du toit
- Légers travaux d'aménagement intérieur (géométries, installations du bâtiment)
- Remplacement du chauffage au mazout existant par des énergies alternatives (pompe à chaleur avec sondes géothermiques)
- Rénovation et élargissement de la salle de conférence existante au rez-de-chaussée (petite extension)
- Réaménagement et embellissement de l'espace extérieur

Il faut ici mentionner qu'aux fins des examens préliminaires, les autorités et les services spécialisés concernés ont été très tôt consultés, avec des échanges parfois intensifs. Cela concerne par exemple :

- le Service des monuments historiques,
- les espaces verts de la Ville,
- l'OED,
- l'Inspection des constructions,
- l'Assurance immobilière Berne (GVB),
- ainsi que d'autres services spécialisés.

Par ailleurs, les propriétaires des biens fonciers voisins ont été invités à une réunion d'information avec présentation du projet et séance de questions (avec prière pour eux d'informer le cas échéant leurs locataires).

Il est prévu d'organiser une réunion d'information supplémentaire avant le début des travaux pour les propriétaires, locataires/riverains dans le voisinage afin de présenter les mesures de sécurité pendant la période de construction, le programme de construction et le concept logistique et les personnes à contacter si nécessaire.

Fig. 10 : Salle de conférence existante avec pare-soleil défectueux et dégâts dus à l'humidité sur les fenêtres en bois

D'un point de vue technique, la salle de conférence vétuste, n'est depuis longtemps plus aux normes pour l'utilisation qui en est prévue. Les technologies ont considérablement évolué.

Cette vétusté concerne la distribution électrique, l'éclairage, l'accès à Internet, la climatisation, le chauffage, etc. Les équipements audiovisuels (médias et techniques de conférence) sont quasi-inexistants, la salle ne comprend pas de cabines d'interprétation.

Le revêtement de sol présente lui aussi partout des dommages irréparables et des traces d'usage. L'éclairage ne fonctionne que partiellement. Les stores sont défectueux.

Les fenêtres en bois présentent des dommages qui peuvent constituer un danger sanitaire en raison de l'humidité (pouvant engendrer des accumulations de moisissures et champignons néfastes pour la santé). Le bâti existant n'est pas conforme aux prescriptions en matière d'énergie. Un triple vitrage et une isolation extérieure complète permettront d'y remédier.

Selon le rapport sur la présence de polluants, le faux plafond de la salle de conférence contient des matériaux d'isolation acoustique nocifs pour les poumons. Les installations techniques existantes ne sont pas suffisantes en présence d'un grand nombre de participants lors d'une conférence internationale : il fait vite très chaud et l'air est particulièrement « étouffant ». Les indispensables cabines d'interprétation doivent être louées et installées à grands frais pour chaque événement.

Fig. 11 : Cuisine existante au sous-sol, sans lumière naturelle et sans vue extérieure

L'emplacement actuel de la cuisine et de la salle commune au sous-sol, sombre et « renfermé », n'est pas optimal : sans attrait, sans lumière naturelle, ni ventilation.

Plusieurs appareils sont défectueux et leur conception ne permet pas de service de restauration (p. ex. lors de grands événements) – les espaces sont trop petits (place disponible).

Fig. 12 : Corridor typique avec bureaux adjacents

Selon les normes de sécurité incendie, le corridor « typique » flanqué de bureaux doit être séparé de la voie d'évacuation verticale. Le revêtement de sol existant contient des polluants qui seront nécessairement libérés pendant les travaux de rénovation et devront donc être « captés ». Toutes les peintures sont délavées, la sous-couche présente des dommages. Les appareils sanitaires sont vétustes. L'ascenseur existant ne répond pas aux normes d'accessibilité.

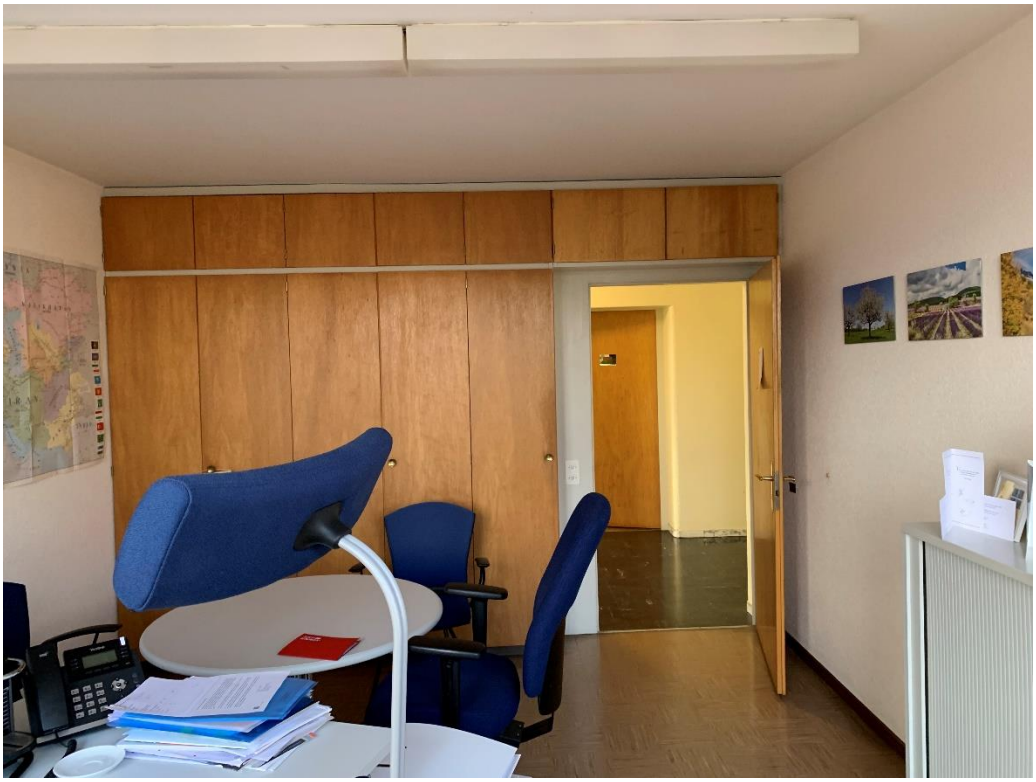

Fig. 13 : Bureau individuel avec armoires encastrées typiques de l’époque

Les bureaux disposent d'armoires murales typiques de l'époque qui marquent l'atmosphère de la pièce. Une gaine technique verticale y sera nouvellement intégrée pour la ventilation entre autres afin de permettre un apport adéquat d’air frais et une évacuation normale de l’humidité. Pour rappel, la ventilation est une condition nécessaire pour la certification Minergie. Les autres placards seront utilisables pour le rangement.

Les bureaux sont aujourd’hui limités dans leurs performances en raison de l’électrification obsolète (y c. éclairage). De même, les pare-soleil sont défectueux. Il y a énormément d’énergie perdue via la façade-rideau.

Dans l’ensemble du bâtiment se trouvent divers polluants. Ceux-ci ont été identifiés et documentés dans le cadre de l’étude des polluants en début de projet. Tous les éléments et matériaux concernés, i.e. contenant des polluants seront démantelés et éliminés dans les règles de l’art.

Fig. 14 : Corridor du troisième étage, obstrué par la salle des serveurs

Au 3e étage, le corridor est obstrué par une salle des serveurs construite ultérieurement. Un système de couloirs sombres, sans visibilité et « tarabiscotés » mène aux bureaux installés plus récemment à la place de l'ancien logement du concierge.

Dans le cadre du projet de rénovation de l'OTIF, la salle des serveurs sera déplacée au sous-sol. Le corridor allant de nouveau jusqu'à la façade (axe visuel), recevra ainsi à nouveau suffisamment de lumière naturelle, comme les étages inférieurs, et il y aura de nouveau un « plan de circulation » clair.

Aux fins de la sécurité incendie, le corridor typique flanqué de bureaux sera séparé de la voie d'évacuation verticale et du palier d'étage (cloison vitrée, porte vitrée).

Fig. 15 : Superstructure technique de toit existant

Le toit sera pensé et conçu selon les exigences techniques applicables. Il comportera la superstructure d'ascenseur et d'autres locaux techniques. Les monoblocs pour la ventilation seront enveloppés dans la même architecture. Cela permettra également d'en assurer la longévité.

Le toit doit être entièrement démantelé et son isolation refaite. Par ailleurs, il sera largement végétalisé, ce qui permettra une évaporation et une évacuation de l'eau différée (déchargement des égouts). Remarque : Le seul écoulement au sol existant était bouché lors de la prise des mesures sur place et n'a pas pu être trouvé).

Selon les instructions du Service des monuments historiques, le toit pourra uniquement servir aux installations techniques. Toute terrasse sur le toit pour personnes, comme actuellement, est interdite en raison de l'importance historique du bâtiment.

3.2 Programme

Le futur programme détaillant les différentes pièces par étage est présenté ci-dessous :

Sous-sol :

Électricité I Serveur Salle	15m^2
Technique HLK/S	30m^2
Archives	53m^2
Vestiaire dames	19m^2
Vestiaire hommes	15m^2
Gym	36 m^2 - Conçu pour huit pers.
Entrepôt	6 m^2

Rez-de-chaussée:

Salle d'appareils Entretien du jardin	7 m^2
Salle informatique	7 m^2
Boîte d'Interprétation 1	4 m^2
Boîte d'Interprétation 2	4 m^2
Boîte d'Interprétation 3	4 m2
Boîte d'interprètes 4	4 m2
Salle de repos	30 m^2
Cuisine à thé	17 m^2
Salle de conférence	113 m^2 - Conçue pour 70 pers.
WC PMR	3 m^2
Foyer	89 m^2
Porche et vestiaire	7 m^2

1er étage:

WC dames	10 m^2	
Bureau individuel, conçu comme un bureau double :	Réception	23 m^2
	Office 1.1	20 m^2
	Office 1.2	19 m^2
	Office 1.3	19 m^2
	Office 1.4	19 m^2
	Office 1.5	19 m^2
	Office 1.6	19 m^2
	Office 1.7	18 m^2

2ème étage

Salle de réunion	23 m^2 - conçu pour huit pers.
Office 2.2	40 m^2 - conçu pour quatre pers. avec espace de réunion (Bureau du Secrétaire général)
WC hommes	10 m^2
Bureau individuel, conçu comme un bureau double :	Office 2.3 19 m^2
	Office 2.4 19 m^2
	Office 2.5 19 m^2
	Office 2.6 19 m^2
	Office 2.7 18 m^2

3e étage:	
Open-space	42 m^2 - Conçu pour cinq pers.
WC dames	9 m^2
Bureau individuel, conçu comme un bureau double:	Office 3.1 18 m^2
	Office 3.2 18 m^2
	Office 3.3 19 m^2
	Office 3.4 19 m^2
	Office 3.5 19 m^2
	Office 3.6 18 m^2
Etage mansardé :	
Vestibule passage d'ascenseur	10 m^2
Monobloc de ventilation	14 m^2

Le projet présente une grande flexibilité grâce à ses espaces multifonctionnels. Les étages de bureaux peuvent offrir le double de places de travail, car si nécessaire un bureau individuel peut se transformer en bureau double par le simple ajout d'une table de travail, d'une chaise et d'une paroi acoustique mobile. Sur le plan électrique comme sur celui de la ventilation, les bureaux individuels sont déjà conçus comme des bureaux doubles.

Le foyer peut répondre à différents besoins d'accueil, d'apéritif et de pré-réunions.

La cuisine multifonctionnelle, désormais située au rez-de-chaussée, permet de préparer des repas de traiteur et offre aux collaborateurs un nouvel espace avec lumière du jour pour leur pause de déjeuner.

La salle de repos adjacent peut être utilisé pour des réunions ou comme salle à manger à l'abri des intempéries et en lien avec l'environnement.

La pergola dans le jardin offre un complément réussi en tant que salle de séjour et de pause lorsque le temps le permet.

Le bureau en open-space au troisième étage permet un travail temporaire et de nouvelles formes de travail. Il peut également être utilisé comme salle de réunion ou pour des groupes de travail.

3.3 Concept architectural / restructuration des espaces

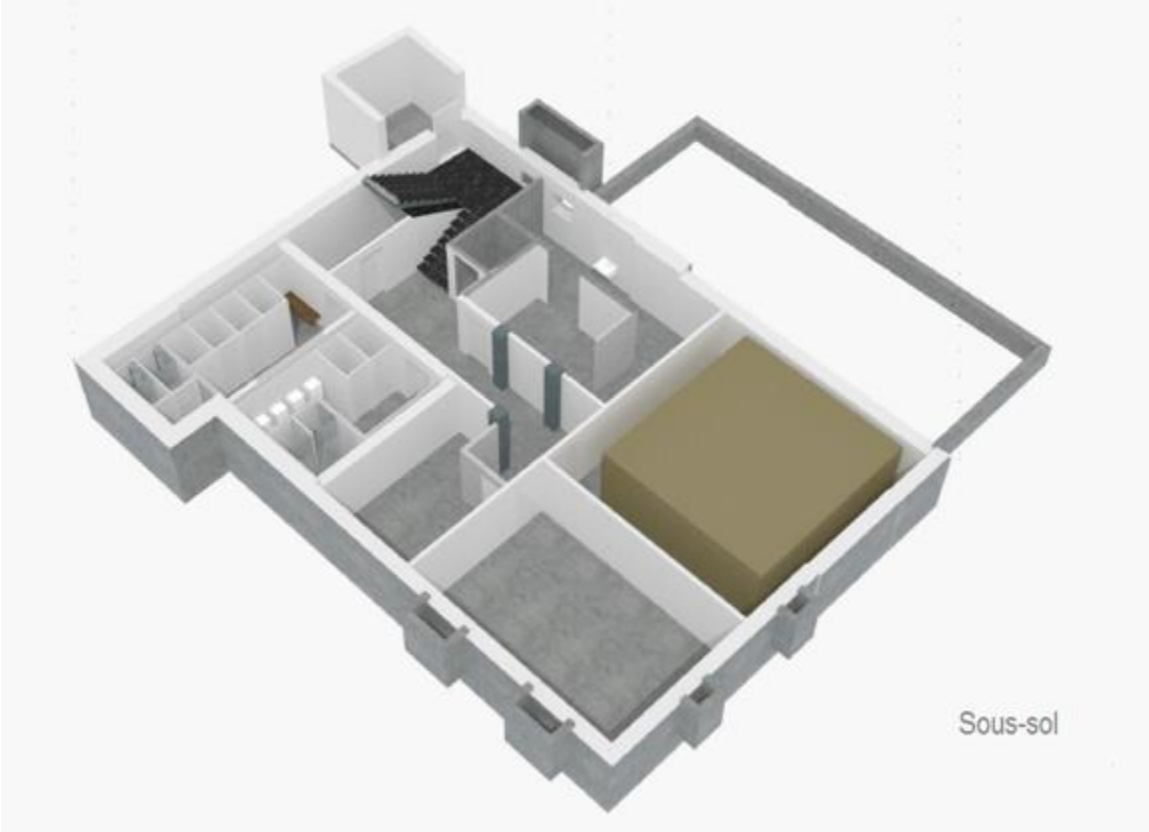

Le sous-sol comprendra des installations sanitaires élargies pour répondre aux besoins en cas de grande occasion (utilisation de la salle de conférence). Ce niveau comprendra également l'installation électrique centrale, y compris la salle des serveurs. Les deux pièces seront connectées à un système d'alarme de sécurité.

Une petite salle de gym interne sera construite pour le personnel (temps libre), couvrant seulement les besoins élémentaires. À côté se trouve la salle d'archives actuelle qui, en raison d'obligations contractuelles existantes, restera utilisée ainsi (rayonnages mobiles de type Compactus). La salle d'archives sera elle-aussi raccordée au système d'alarme.

Au sous-sol se trouveront également les arrivées des nouvelles sondes géothermiques ainsi que la nouvelle centrale d'aération. La nouvelle cage d'ascenseur permettra de rendre le bâtiment conforme aux normes d'accessibilité (fauteuils roulants). Les escaliers existants seront autant que possible conservés comme « témoins de l'époque ».

Le cagibi sous l'escalier sera entièrement rénové. Une nouvelle dalle de béton sera coulée pour empêcher les infiltrations de radon qui existent actuellement avec le sol de terre naturel.

Au rez-de-chaussée, utilisateurs et visiteurs accéderont via le vestibule existant, où seront installés des portemanteaux, au hall estampillé par le célèbre artiste suisse Hans Erni. Une peinture murale unique et de grande qualité peut y être admirée. Le hall se prête aux réceptions officielles, à l'attente des participants lors de réunions, aux discussions préliminaires (salle de conférence, réunions) et aux cocktails (restauration des invités).

Le hall sera repeint et son faux plafond sera remplacé. Les revêtements de sol en pierre naturelle et la peinture murale de Hans Erni seront protégés avec le plus grand soin pendant la durée des travaux. Il sera fait appel à un spécialiste expérimenté pour les mesures de protection, y compris l'accompagnement des travaux.

Dans la salle de conférence, une nouvelle moquette aiguilletée type Kugelgarn® sera installée, le revêtement actuel étant très endommagé. Délabré, le faux plafond existant sera entièrement remplacé, étant donné également que de nouvelles installations techniques nécessitant plus d'espace seront montées au-dessus de celui-ci (pour répondre au besoin en équipement technique « moderne » pour les conférences).

Dans la nouvelle extension du bâtiment, quatre cabines d’interprétation fixes seront intégrées, conformes aux exigences technologiques actuelles. Ces cabines sont indispensables aux futures utilisations de la salle de conférence. Elles seront accessibles séparément – juste derrière se trouvera la salle de repos, qui aura différentes utilisations. Cette pièce pourra également servir de salle de réunion séparée lorsque les autres salles sont occupées. De plus, elle offrira une vue attrayante sur le paysage extérieur et les abords, qui seront réaménagés et pourront également être utilisés par les participants aux réunions (pergola). Une porte-fenêtre coulissante permettra l’accès au côté nord-est. Afin de se conformer aux recommandations du service de préservation des monuments, il y aura deux portes coulissantes, comme c’est le cas actuellement, après la rénovation. La deuxième porte coulissante se trouve sur la façade principale sud-ouest.

L'accessibilité aux fauteuils roulants sera possible grâce à la nouvelle rampe d'accès à toutes les portes de la façade. Le saut de terrain naturel dans le jardin sera franchi au moyen d'un ascenseur extérieur pour fauteuils roulants pour accéder notamment à la pergola.

En dépit de son design technique minimal, la nouvelle cuisinette permettra la restauration des participants lors de l’utilisation de la salle de conférence et donnera également la possibilité aux membres du personnel de se préparer des repas. Un ascenseur ainsi qu’un cabinet de toilette accessible pour les personnes à mobilité réduite, tel qu’exigé par les normes, se trouveront dans l’espace technique situé devant. La seule gaine technique verticale du bâtiment prendra la forme d’un renfoncement rectangulaire. Le local informatique sera idéalement positionné par rapport à la salle de conférence. Le responsable informatique pourra ainsi superviser ce qui se passe dans la salle de conférence sans avoir à traverser celle-ci pour rejoindre le local.

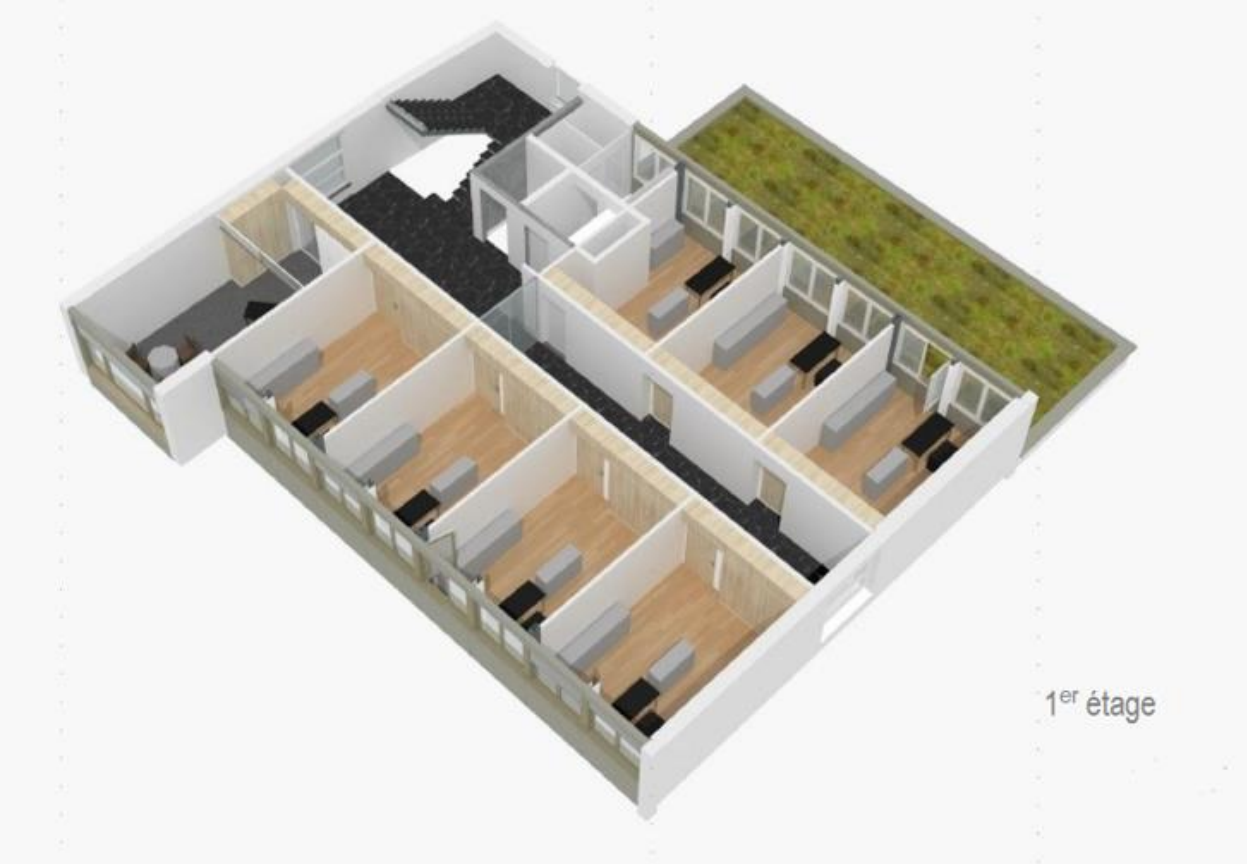

La réception officielle restera au 1er étage. Les sanitaires à chaque étage de bureaux seront accessibles via les paliers d'arrivée des escaliers. Au titre des prescriptions pour la protection incendie, ces paliers seront séparés du corridor par un vitrage coupe-feu du sol au plafond (y c. portes en verre). Cette séparation permettra de travailler dans le calme et la sécurité dans les bureaux individuels adjacents au corridor – en particulier avec des données sensibles.

Grâce aux grandes fenêtres placées aux extrémités, le corridor sera très lumineux (vue vers l'extérieur). Le toit végétalisé de l'extension de la salle de conférence sera également visible depuis les bureaux côté sud-est – ce qui est visuellement un plus.

Le toit ne sera pas accessible, le Service des monuments historiques souhaitant conserver une façade « simple » et « discrète ». Il serait donc contre-productif d'installer une balustrade pour prévenir les chutes.

Le 2e étage proposera, vis-à-vis de la cage d'escalier, une salle de réunion pour 8 personnes. Celle-ci sera facilement accessible et donc idéalement utilisable pour tous les étages (intégration par la cage d'escalier ; au milieu des étages).

Des toilettes pour hommes seront également disponibles via le palier d'étage des escaliers. De l'autre côté de la cloison vitrée avec porte en verre se trouvera le bureau du Secrétaire général avec la mosaïque artistique précédemment mentionnée. Tout autour s'organiseront des bureaux individuels idéalement disposés avec beaucoup de lumière naturelle.

Tous les placards seront remplacés, également pour intégrer la gaine technique. Les murs et plafonds seront repeints en deux couches. Contenant de l'amiante, le vieux revêtement de sol en linoléum sera remplacé par un nouveau linoléum. Cela va dans le sens de la « conservation de l'aspect intérieur historique » (mêmes matériaux). La hauteur d'étage étant limitée, elle n'est pas changée (hauteur sous-plafond existante et future :2,55m). Cela aurait par ailleurs requis des adaptations coûteuses.

Les escaliers d'intérêt historique (matériaux, design, géométrie) seront conservés comme élément créateur d'identité.

Le 3e étage comportera un open-space accessible depuis le palier d'étage. Vis-à-vis de ce grand bureau, il y aura des toilettes pour femmes. Juste derrière la cloison vitrée coupe-feu de la voie d'évacuation verticale se trouvera une structure de bureaux bien établie et utilisable.

Le logement du concierge disparaîtra et la salle des serveurs actuellement dans le corridor sera combinée avec la centrale électrique.

Toutes ces mesures ramèneront de la lumière dans le corridor et élimineront le système de couloirs sombres et imbriqués (retour à un agencement d'origine intéressant également pour les monuments historiques).

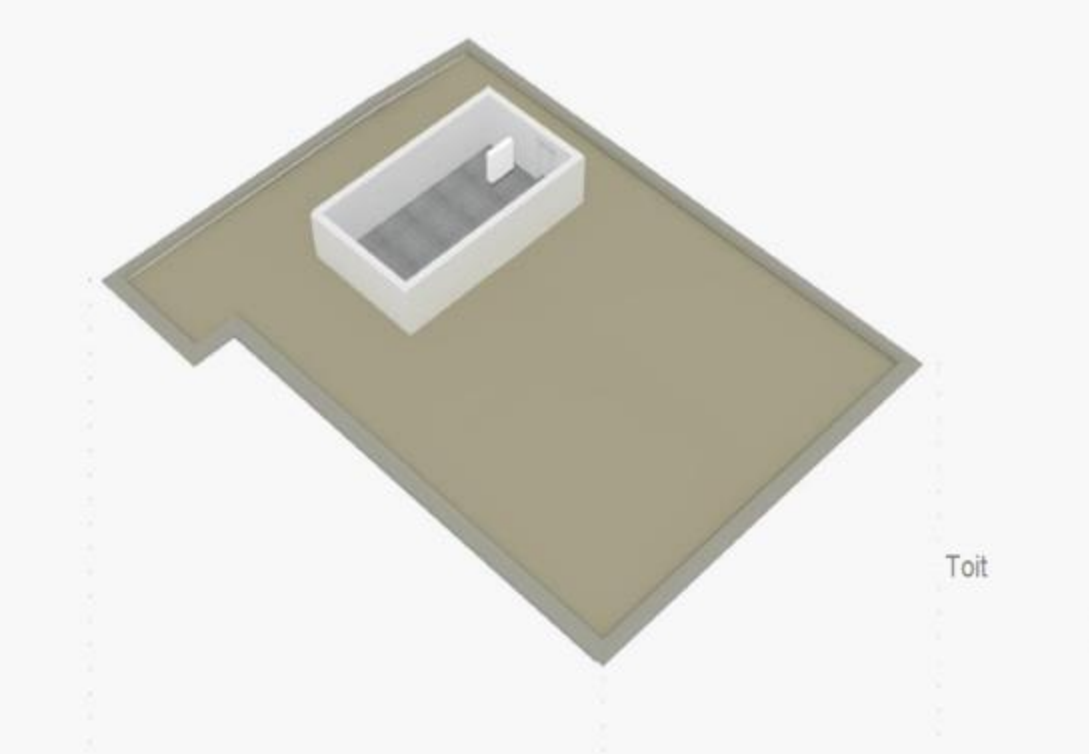

Le toit plat est accessible via un escalier de service étroit et raide.

C’est là que se trouveront les monoblocs pour la ventilation énergétique, lesquels permettront la certification Minergie ECO.

Selon les directives du Service des monuments historiques, le toit plat ne peut être utilisé que comme toit « technique ». Une utilisation par les personnes comme aujourd’hui (zone fumeurs) ne sera pas possible en raison des règles de sécurité.

Le toit plat sera démantelé jusqu’au bord supérieur de la dalle de béton et isolé selon les prescriptions énergétiques – avec une isolation de toit à pente. Sa surface sera végétalisée.

3.4 Exigences environnementales

Dans le cadre de l'appel d'offres pour le planificateur général, la maîtrise d'ouvrage a défini comme exigence du projet une certification Minergie ECO. La norme de durabilité suisse comprend d'une part un fonctionnement écoénergétique du bâtiment sans énergies fossiles, et accorde d'autre part une place centrale au confort et à la qualité. Avec le label complémentaire ECO, d'autres aspects relatifs à la santé et à l'écologie du bâtiment sont pris en compte : p. ex. lumière du jour, protection contre le bruit, climat intérieur, concept durable du bâtiment, matériaux et processus de construction, énergie « grise ».

La qualité énergétique du bâtiment est représentée par l'indice Minergie. Pour le « bilan de l'énergie d'exploitation globale du bâtiment », les calculs tiennent compte de l'isolation thermique du bâtiment, des installations techniques, des appareils et de l'éclairage, de l'approvisionnement en énergie renouvelable ainsi que de l'autoproduction d'électricité. Pour la rénovation d'un bâtiment administratif comme celui de l'OTIF, l'indice Minergie est de 120 kWh/m^2. Comme le montre la figure 16, les exigences énergétiques pour le bâtiment pourront être atteintes avec un indice Minergie de 106,6 kWh/m^2.

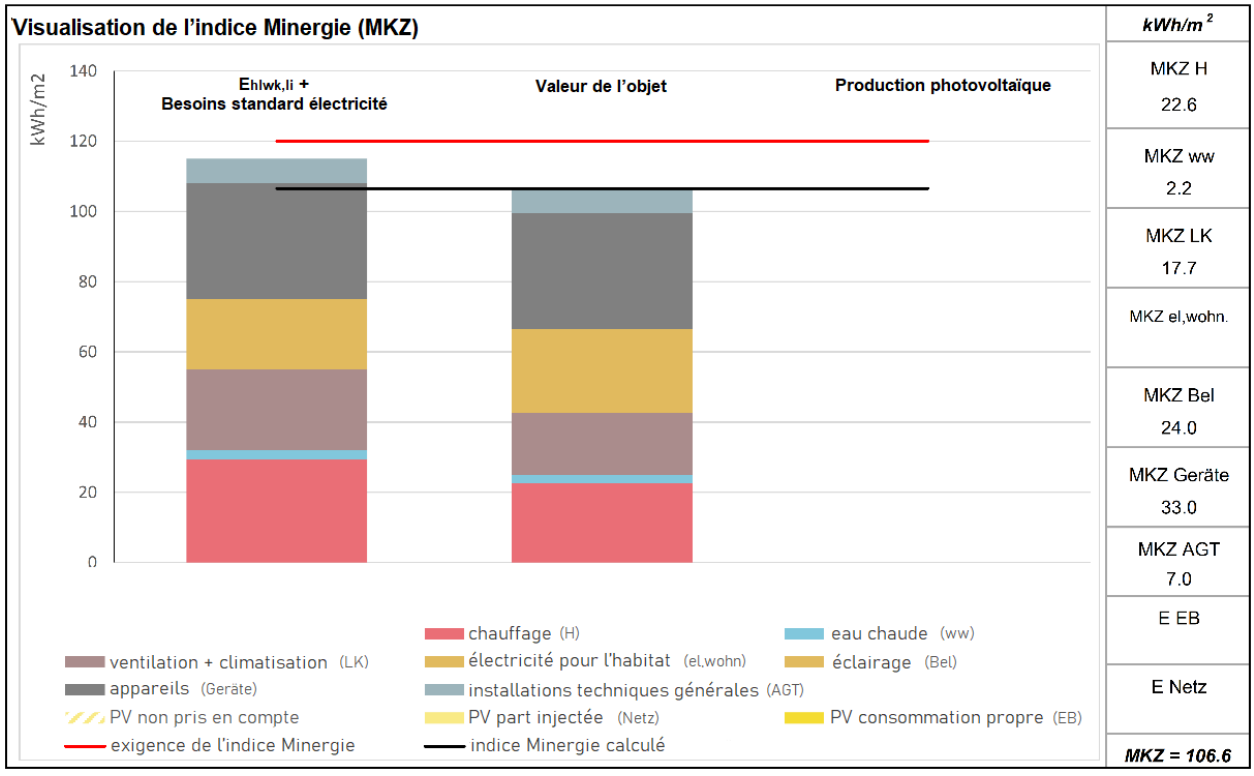

Fig. 16 : Indice Minergie (MKZ)

Dans le cadre de la planification, un certificat CECB Plus (certificat énergétique cantonal des bâtiments) a été établi pour le bâtiment. Cet instrument permet de réaliser un état des lieux énergétique, d'élaborer plusieurs variantes de rénovation et de les comparer. Le CECB Plus sert en outre de base pour le calcul et la demande de subventions cantonales.

3.5 Circulations

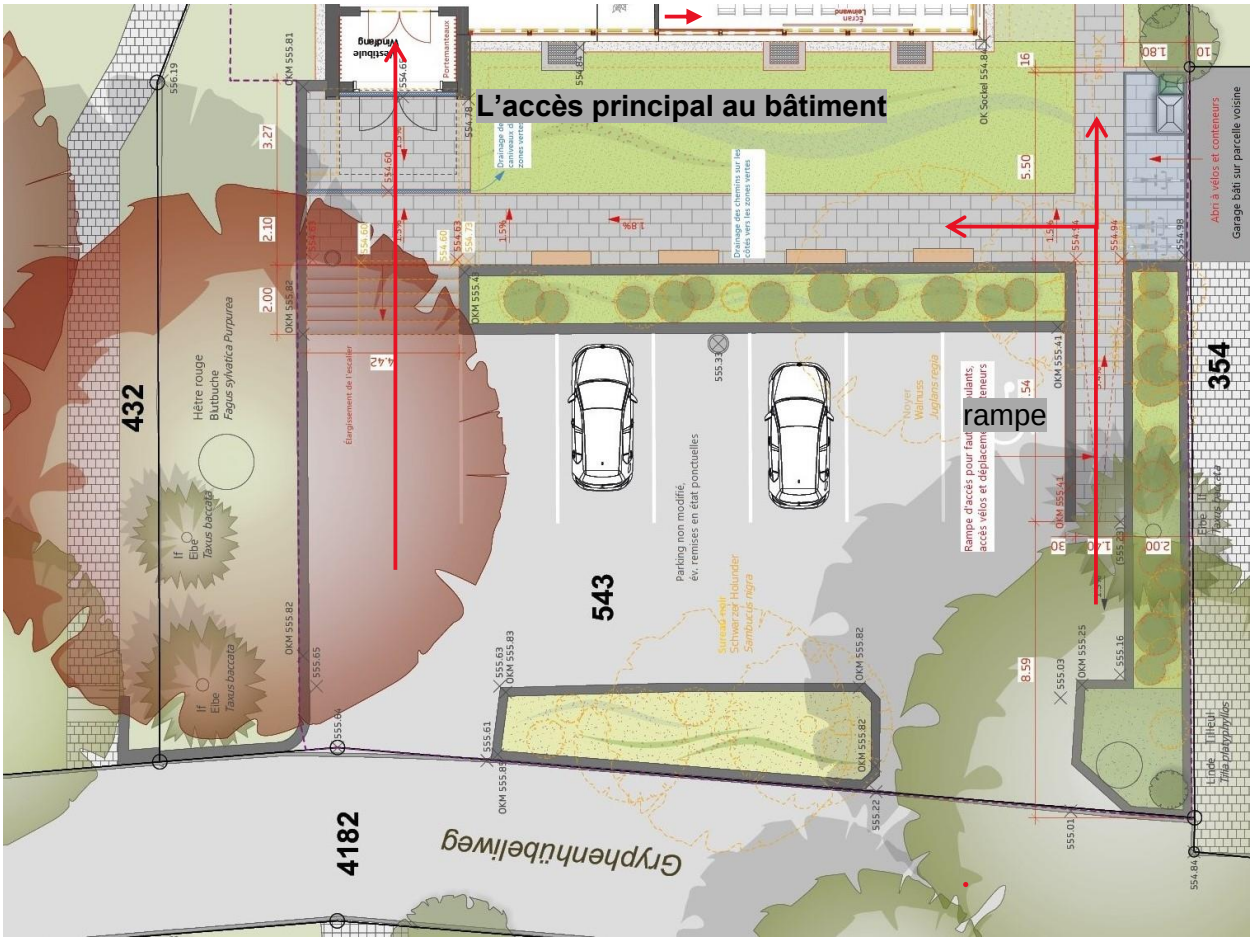

Fig. 17 : Circulation extérieure

L'accès principal au bâtiment de l'OTIF passera par l'escalier en pierre naturelle emblématique existant. Devant le bâtiment, après le changement de niveau, se trouvera une niche avec des éléments d'assise. L'accès à l'immeuble de bureaux se fera par le vestibule en saillie, doté de porte-manteaux. Il y aura également un nouvel accès depuis la cuisine sur le jardin.

L'accès depuis la rue et le parking existants seront simplement remis en état et dans la mesure du possible « électrifiés » (installation de conduits vides pour éclairage et futures bornes éventuelles).

Les vélos de l'OTIF seront rangés dans un nouvel abri à vélos directement adjacent au garage de la parcelle n° 354. Grâce à une rampe, l'ensemble du terrain de l'OTIF satisfera au concept d'accessibilité (accès fauteuil roulant).

Fig. 18 : Circulation extérieure

La nouvelle cuisine a un accès direct au jardin, salle de repos, à la salle de conférence ainsi qu'au foyer. La salle de repos a également un accès direct au jardin via une porte. La porte coulissante à levage exigée par la conservation des monuments historiques permet un passage suffisamment grand en cas de forte affluence.

La pergola est accessible par un escalier ou un ascenseur pour fauteuils roulants. Le saut de niveau existe déjà et sera conservé pour des raisons historiques et de construction (terrain

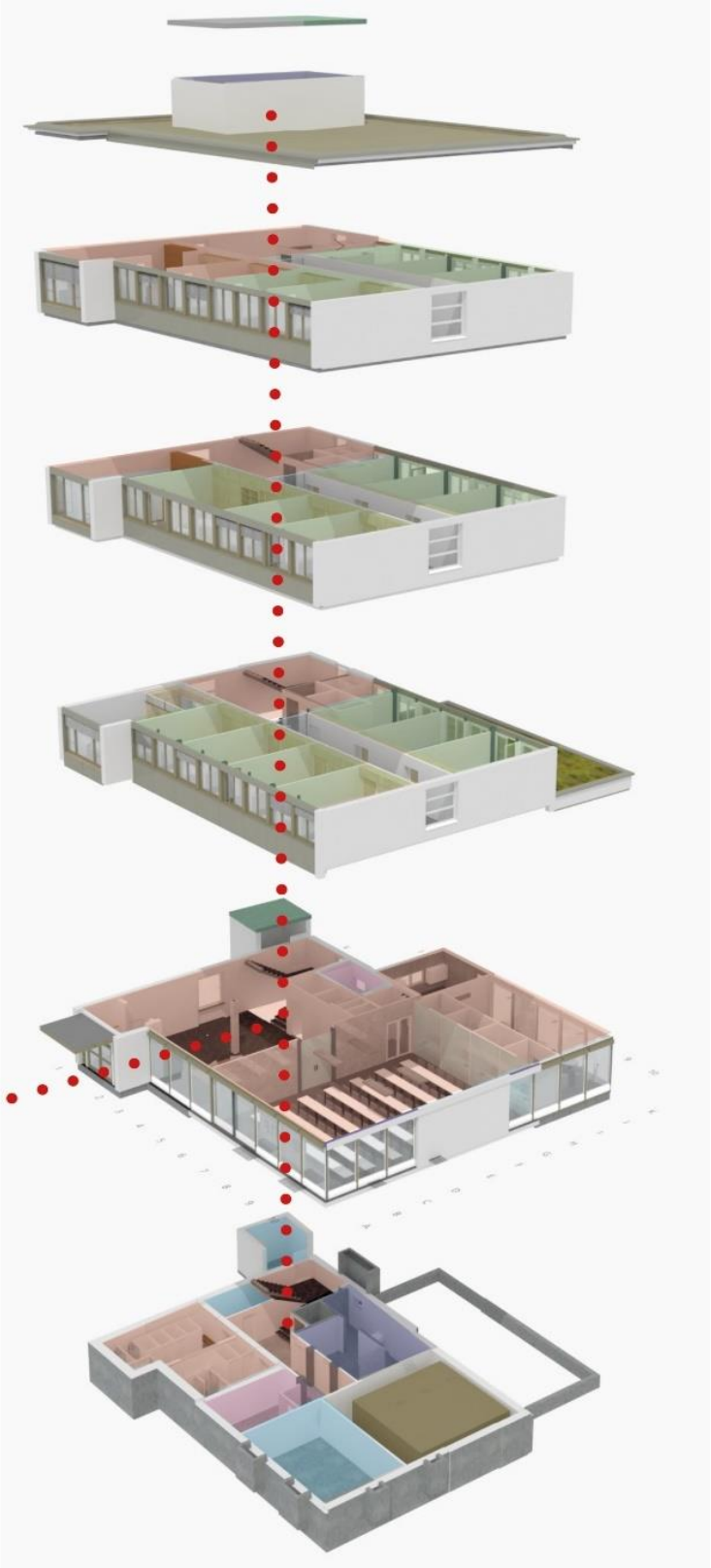

Fig. 19 : Circulation intérieure

naturel).

À l’intérieur, toutes les parties de couleur rougeâtre ci-contre seront accessibles via la cage d’escalier et pourront être utilisées par des tiers.

Cela concerne le rez-de-chaussée (sauf local informatique), les sanitaires, la salle de réunion et le bureau open-space.

Les pièces en jaune-vert et en bleu seront réservées au personnel de l’OTIF (bureaux, gym, réserves).

Celles-ci ne peuvent être ouvertes qu'avec un badge et offre une sécurité supplémentaire. La police du feu exige également une fermeture dans le couloir contre l'issue de secours verticale.

Les pièces en rose auront un usage spécial et seront sécurisés (centrale électrique et salle des serveurs).

Enfin, les pièces CVCSE apparaissent en violet.

3.6 Structure du bâtiment / Structure porteuse

L'AMO, Emch+Berger AG, a effectué un premier "contrôle de la sécurité parasismique" pour son estimation approximative des coûts +/-30%.

L'ingénieur civil du planificateur général a jugé que les mesures de renforcement proposées par l'AMO devaient être renforcées.

Conceptuellement, on part d'un transfert de charge horizontal via un noyau excentré (→ torsion) et des cloisons décalées. Le bâtiment présente un rez-de-chaussée nettement plus souple ("soft storey").

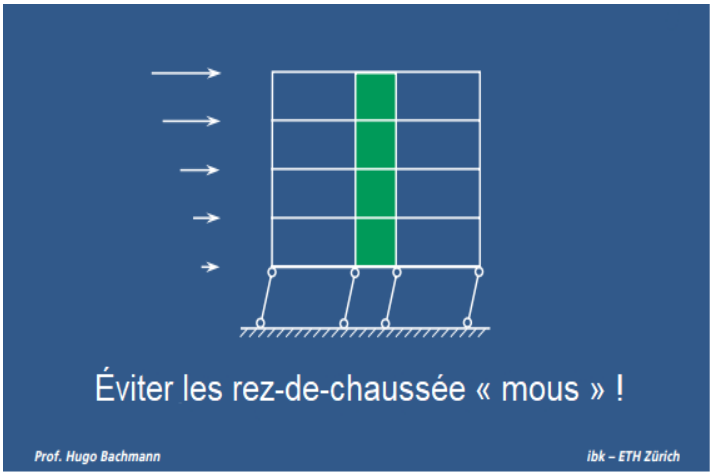

Fig. 20 : Rez-de chaussée mou

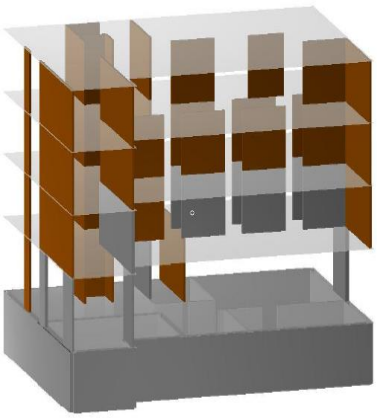

Fig. 21 : Modèle du bâtiment de l'OTIF

Le bâtiment est plus rigide dans le sens transversal (côté court)

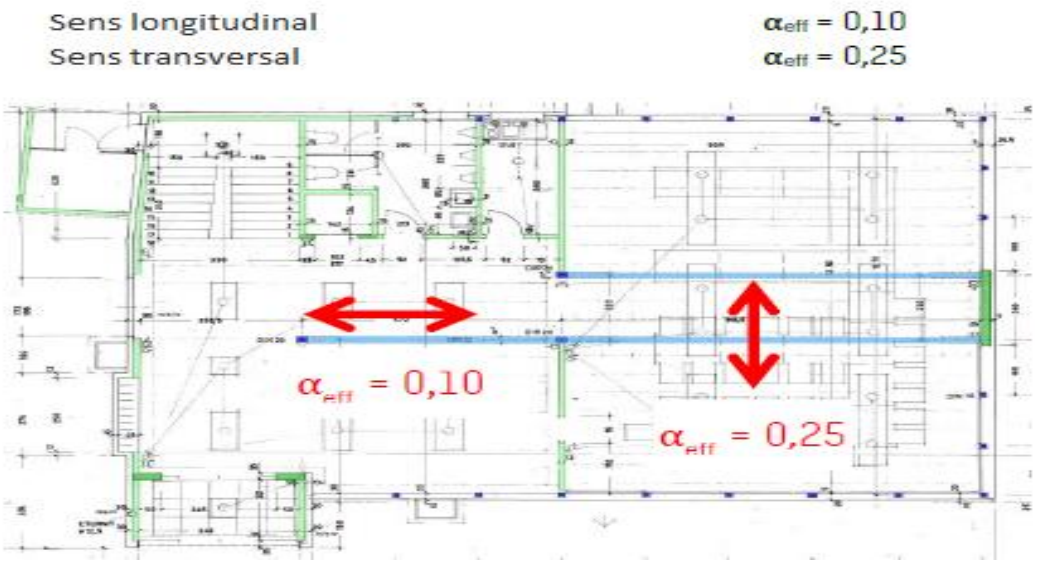

Fig. 22 : Sens longitudinal et sens transversal

E+B : sens transversal α=0,25 et sens longitudinal α=0,10

Selon l'ingénieur civil du planificateur général des mesures de renforcement doivent impérativement être prises. Trois (3) panneaux statiques (comme une chaise avec au moins 3 pieds) sont nécessaires pour obtenir un système stable.

Ainsi, trois murs antisismiques en béton armé vont être construit allant du sous-sol au grenier. L'un se trouve près de l'entrée principale, le deuxième près de la nouvelle cage d'ascenseur et le troisième près du pan de mur fermé dans la salle de conférence.

Au dernier étage, des charges supplémentaires viennent s'ajouter au système existant avec la nouvelle toiture végétalisée et les monoblocs de ventilation. Le plafond en béton existant est renforcé sur une grande surface par des lamelles en PRFC. L'ancien plafond en béton peut ainsi être réutilisé.

Grâce à ces mesures, la preuve de la sécurité parasismique a pu être apportée avec succès

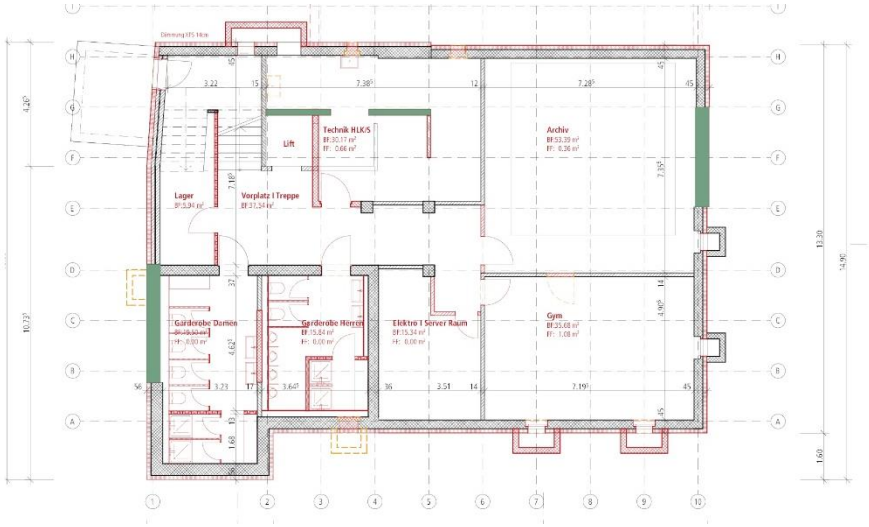

Fig. 23 : Sous-sol

Les disques sismiques en béton armé sont indiqués en vert. Ceux-ci sont raccordés à la dalle de sol par des fers de raccordement.

Fig. 24: Rez-de-chaussée

Dessinés en vert, tous les disques sismiques activés statiquement en béton armé. Ceux-ci traversent tous les étages.

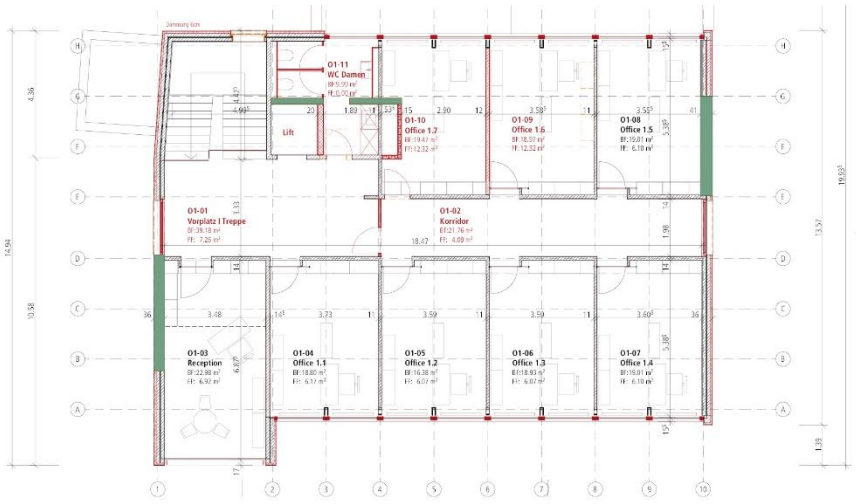

Fig. 25 : Plan actuel du 1e étage

Dessinés en vert, tous les disques sismiques activés statiquement en béton armé. Ceux-ci traversent tous les étages.

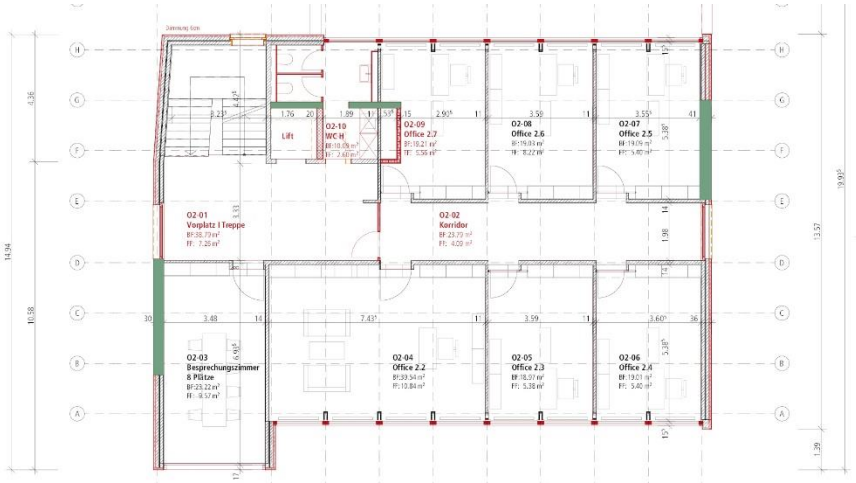

Fig. 26 : Plan actuel du 2e étage

Dessinés en vert, tous les disques sismiques activés statiquement en béton armé. Ceux-ci traversent tous les étages.

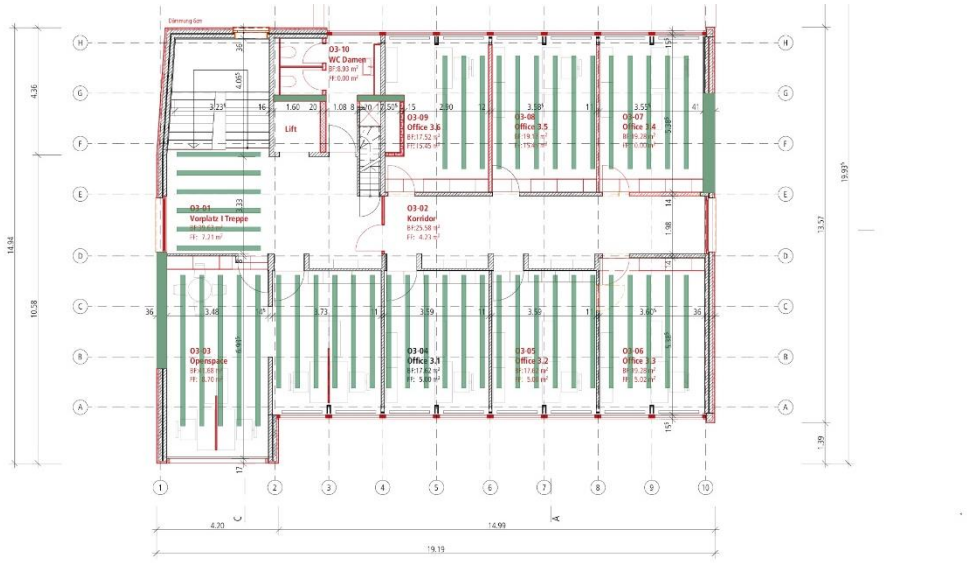

Fig. 27 : Plan actuel du 3e étage

Les traits en vert correspondent aux disques sismiques activés statiquement en béton armé. Ceux-ci traversent tous les étages.

Le plafond en béton existant sera renforcé sur une grande surface par les lamelles en PRFC indiquées en vert afin que la dalle en béton existante puisse supporter les nouvelles charges dues à la végétation et aux structures techniques.

3.7 Façade / Aspect extérieur

L'aspect de la façade est considéré comme « digne de conservation » et doit être rétabli comme avant travaux. Des compromis ont toutefois pu être trouvés pour le périmètre d'isolation externe. La façade est composée d'un mur en briques à double paroi sur les côtés transversaux et d'une façade-rideau à bandes horizontales sur les côtés longitudinaux. Les espaces vides de la façade-rideau offrent juste assez de place pour la nouvelle isolation.

Le crépi extérieur des murs à double paroi sera retiré/abattu. Cela produira une épaisseur de saillie minime de la façade déjà crépie d'environ 40 mm. Pour ce qui est du matériau isolant, un matériau hautement performant, comme p. ex. l'aérogel, n'est pas nécessaire, mais il faut une isolation de qualité avec une valeur lambda faible (selon justificatif énergétique). Une isolation intérieure est impossible en raison des matériaux intérieurs également précieux sur le plan architectural (p. ex. murs en pierre naturelle « non démontables ») et des dangers relevant de la physique du bâtiment (dommages aux ouvrages, bâti trop dense). Le Service des monuments historiques s'est déclaré d'accord avec cette approche.

Pour les deux façades longitudinales (façades-rideaux vitrées), on tentera de démonter et réutiliser un maximum de vitres et panneaux de verres existants. Pour conserver autant que possible les proportions existantes, les façades-rideaux dont déplacées de 40 mm vers l'avant. Les façades crépies gagnant 40 mm via l'isolation, les façades longitudinales et transversales retrouvent leur « équilibre » originel. Les 40 mm supplémentaires pour les façades-rideaux sont de plus essentiels pour les nouveaux caissons de stores, qui requièrent peu de place. La largeur des lamelles correspond aux dimensions du bâti.

Les profilés métalliques fixés au mortier dans les joints ne peuvent pas être retirés. De plus, les perforations et rails de guidage ne coïncident pas avec le nouveau système. Toutefois, des profilés métalliques pourront être refaits à l'identique, avec les traitements de surface correspondants (avec les tolérances usuelles).

La sous-construction de la façade et le revêtement intérieur contiennent de l'amiante. Celle-ci sera retirée et éliminée dans les règles de l'art (voir rapport sur la présence de polluants).

Lors de la démolition, quelques profilés métalliques seront conservés à des fins d'échantillonnage du nouveau et de l'ancien.

L'extension de la salle de conférence au rez-de chaussée s'intégrera parfaitement à l'architecture

de la salle existante, tant en ce qui concerne les proportions que les matériaux.

Sur le toit (qui compte comme 5e façade selon le Service des monuments historiques), les installations techniques pour la ventilation auront la même enveloppe architecturale que la structure technique de toit existante pour la superstructure de l'ascenseur. Les conduites d'amenée sont installées en ligne droite avec une hauteur minimale de 65-85 cm. Un bon compromis peut ainsi être trouvé entre les exigences pour la transition énergétique (sans ventilation artificielle, l'ouverture des fenêtres occasionne une perte de chaleur de 80 %) et celles pour la 5e façade.

	avant la rénovation		après la rénovation	
Efficacité de l'enveloppe du bâtiment	119 kWh/(m²a)	302.8%	37 kWh/(m²a)	89.6%
Valeur limite d'efficacité de l'enveloppe du bâtiment	39.3 kWh/(m²a)	100.0%	41.3 kWh/(m²a)	100.0%
Efficacité de l'énergie totale	239 kWh/(m²a)	210.4%	101 kWh/(m²a)	87.4%
Valeur limite efficacité énergie totale	114 kWh/(m²a)	100.0%	116 kWh/(m²a)	100.0%

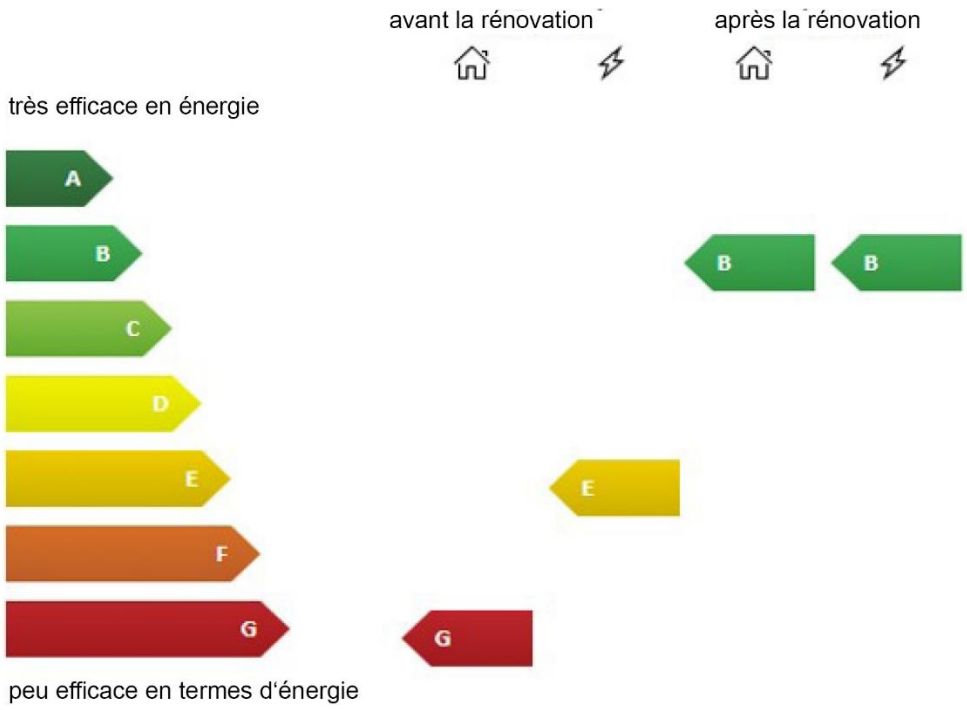

Vue sud-ouest

Vue nord-est

Fig. 28 : Façades sud-ouest et nord-est

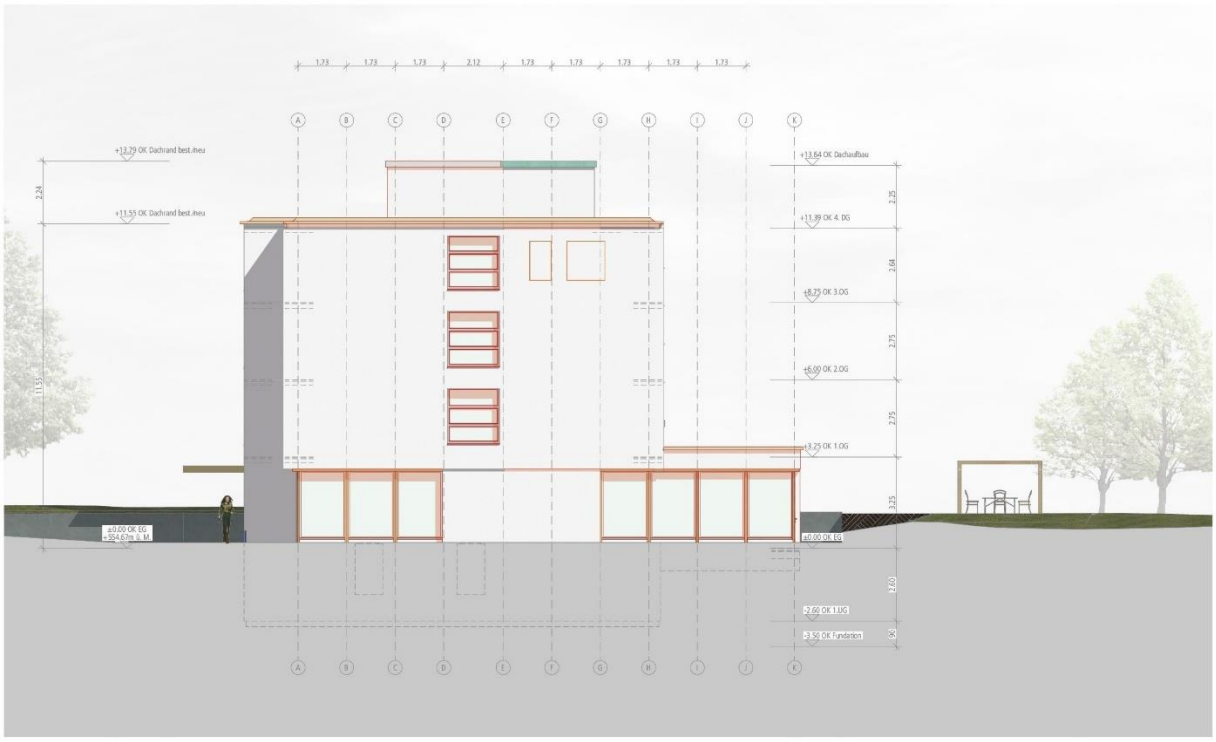

Vue sud-est

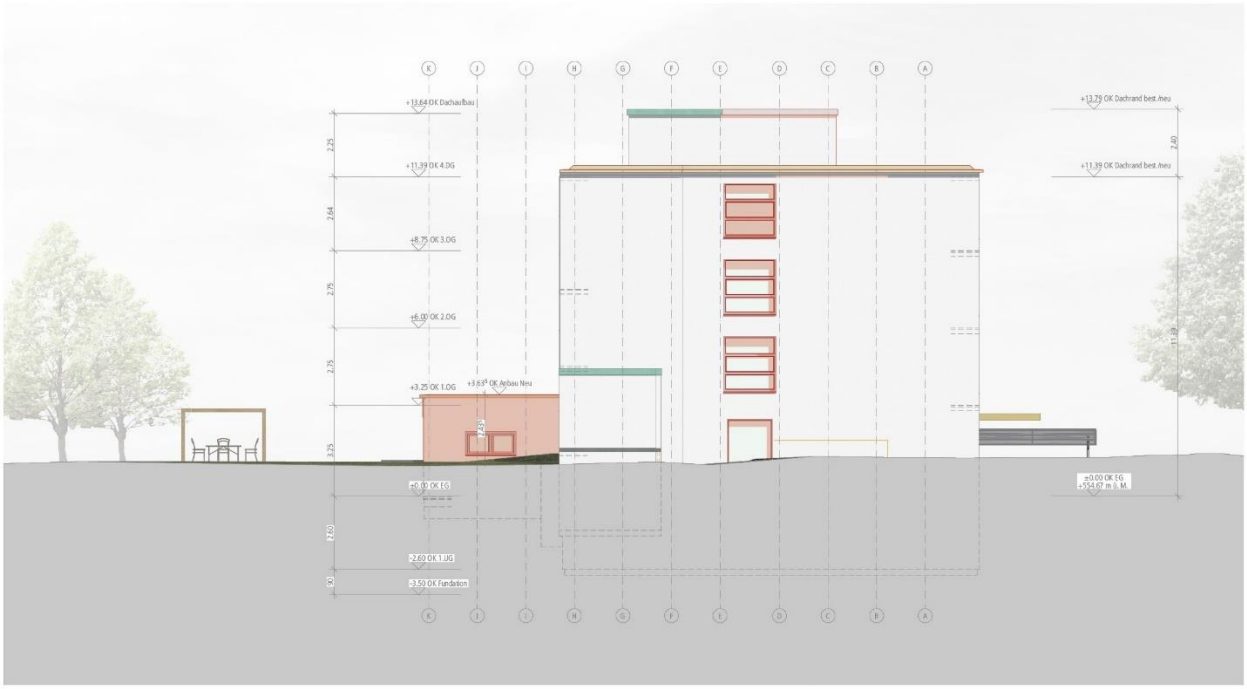

Vue nord-ouest

Fig. 29 : Façades sud-est et nord-ouest

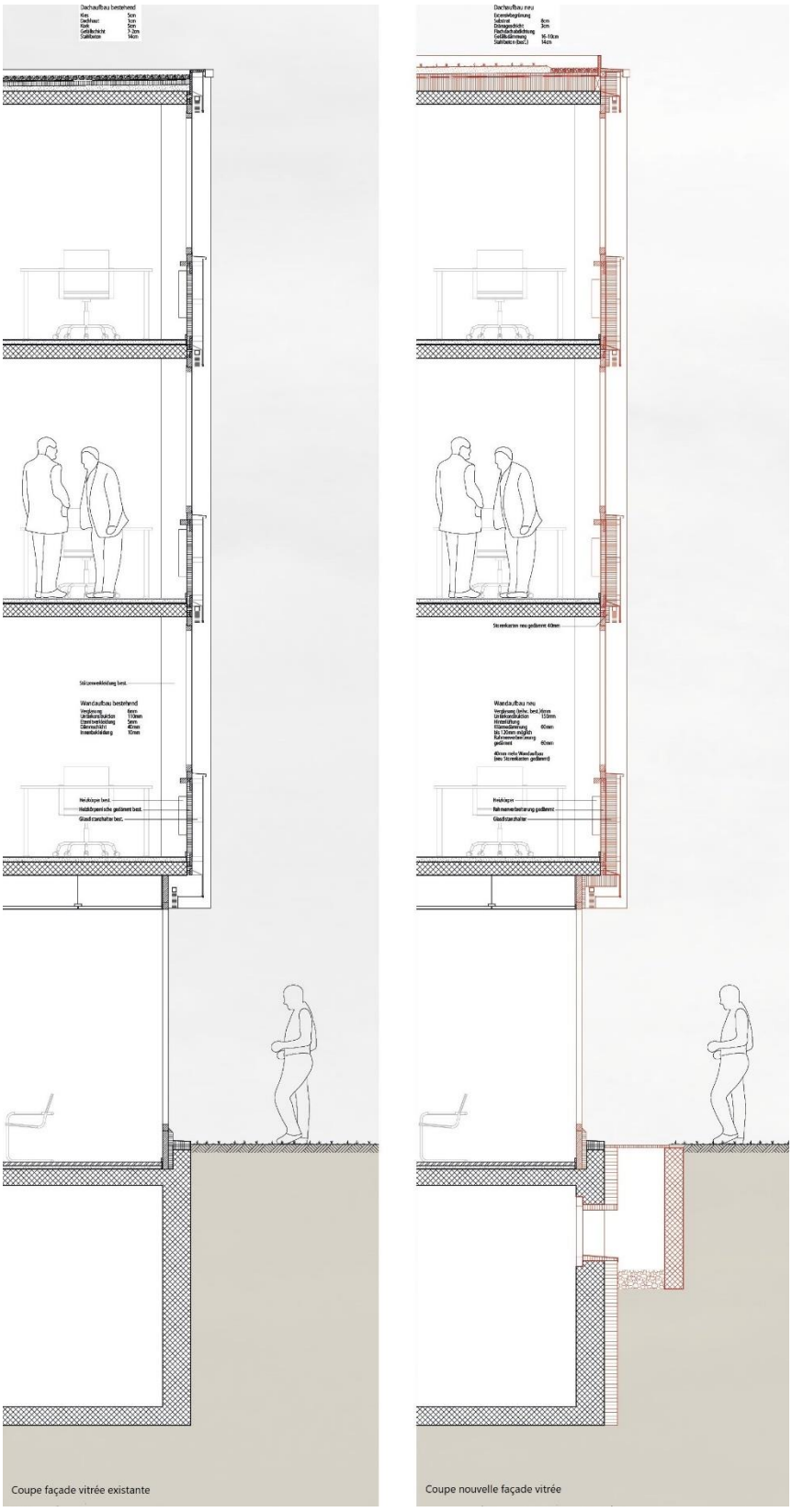

Fig. 30 : Coupe façade existante et coupe nouvelle façade

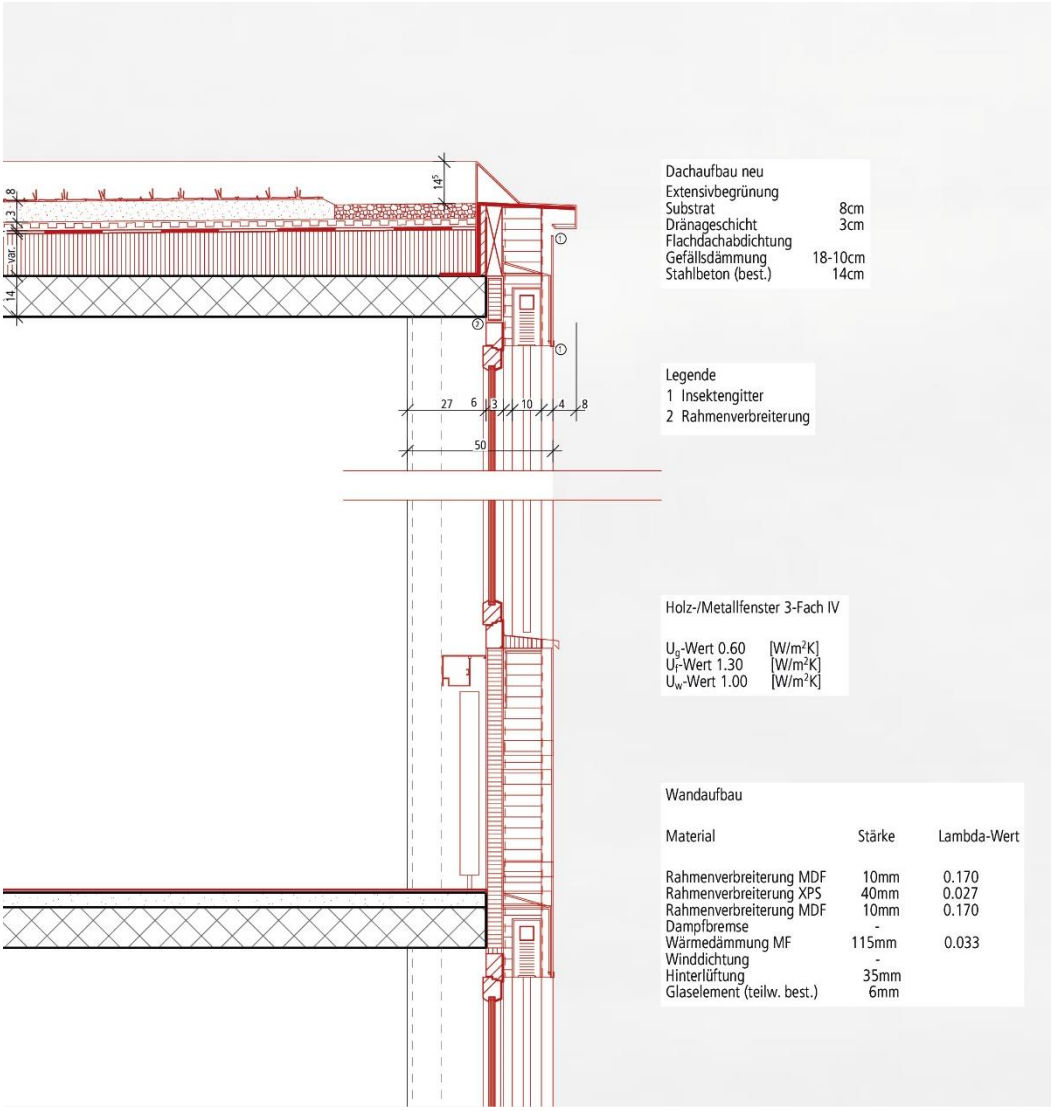

Fig. 31 : Agrandissement de détail

3.8 Installations techniques

3.8.1 CVC & MCR

Chaleur

Comme source d'approvisionnement en chaleur (chauffage des locaux) dans le bâtiment, l'utilisation d'une pompe à chaleur géothermique est prévue. Pour l'approvisionnement pendant toute l'année, 4 sondes géothermiques sont prévues à 6 mètres de distance sur le côté nord de la parcelle. L'eau chaude pour usages sanitaires sera produite via un accumulateur de pompe à chaleur air/eau. La chaleur perdue des locaux techniques voisins sera utilisée comme source d'énergie.

La chaleur sera distribuée depuis la centrale technique au sous-sol vers les installations utilisatrices au rez-de-chaussée et aux étages. Le chauffage des bureaux et pièces annexes sera assuré par des radiateurs à robinets thermostatiques. Des ventilo-convecteurs d'allège seront utilisés dans la salle de conférence et des plafonds rayonnants à basse température dans les cabines d'interprétation. La diffusion de chaleur sera régulée via des thermostats d'ambiance (régulation par pièce). Pour des raisons d'efficacité énergétique, le système de ventilation n'apportera pas de chaleur.

Refroidissement

Pour la climatisation de la salle de conférence et des pièces annexes au rez-de-chaussée, il sera recouru au refroidissement passif (« *Free Cooling* ») basé sur la géothermie. Le froid sera distribué via un réseau de tuyaux séparé depuis la centrale technique jusque dans la salle de conférence au rez-de-chaussée. La pièce sera refroidie au moyen de ventilo-convecteurs d'allège. Dans les cabines d'interprétation, le refroidissement sera assuré par des plafonds rayonnants rafraîchissants. De plus, le système de ventilation de la salle de conférence sera connecté à la distribution de froid. L'apport d'air sera isotherme. Aucune charge de refroidissement active ne sera évacuée par la ventilation.

Un refroidisseur à circulation d'air est prévu pour les rejets de chaleur dans le local informatique (rez-de-chaussée). Celui-ci sera directement alimenté par le distributeur de froid au sous-sol. Les rejets de chaleur du local électrique au sous-sol seront évacués et utilisés par l'accumulateur de pompe à chaleur air/eau.

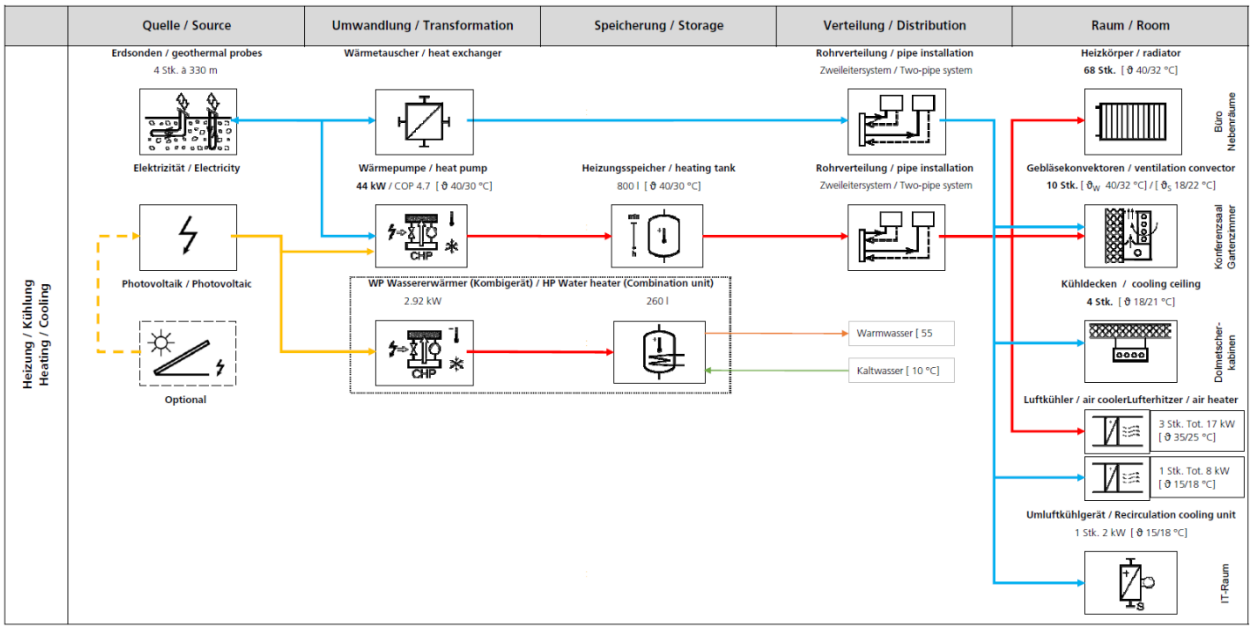

Fig. 32 : SIA 411 Modules installations techniques – Chauffage/climatisation

Ventilation

Pour la certification Minergie, un système de ventilation est indispensable dans le bâtiment. Pour une ventilation efficace de tous les espaces dans le bâtiment, 3 installations de ventilation sont prévues. Celles-ci se distinguent en fonction des différentes qualités d'air, des heures de fonctionnement et des exigences applicables.

L'installation de ventilation avec réchauffeur d'air pour les bureaux et les sanitaires dans les étages se trouvera sur le toit. L'air fourni sera amené dans les bureaux selon un débit volumique constant par une grille dans le cache de plafond des placards. L'air repris sera capté de la même manière au niveau des plinthes des placards. Le débit d'air dans les bureaux individuels est suffisant et conçu en prévision d'une occupation par deux personnes. Pour la salle de réunion du 2e étage, le débit d'air est conçu pour la présence de huit personnes.

Dans les sanitaires, l'air repris sera évacué aux points d'extraction d'air.

La ventilation de la salle de conférence et des pièces annexes passera également par une installation sur le toit. Celle-ci contiendra, en plus de l'échangeur de chaleur récupératif et du chauffeur d'air, également un refroidisseur d'air. L'air fourni sera introduit, avec un débit variable, via des diffuseurs à fentes au plafond. L'air repris sera capté de la même manière. La quantité d'air sera régulée selon les besoins, grâce aux détecteurs de CO_2 dans la pièce. Les cabines

d'interprétation seront ventilées de manière indépendante avec débit d'air constant. Le système de ventilation est conçu pour une occupation complète de la salle de conférence.

Pour les pièces annexes au sous-sol, une installation de ventilation avec réchauffeur d'air dans la centrale technique est prévue. L'apport d'air se fera à débit volumique constant via des grilles et vannes au plafond. L'air repris sera capté de la même manière. Le système de ventilation de la salle de gym est prévu pour une occupation par quatre personnes.

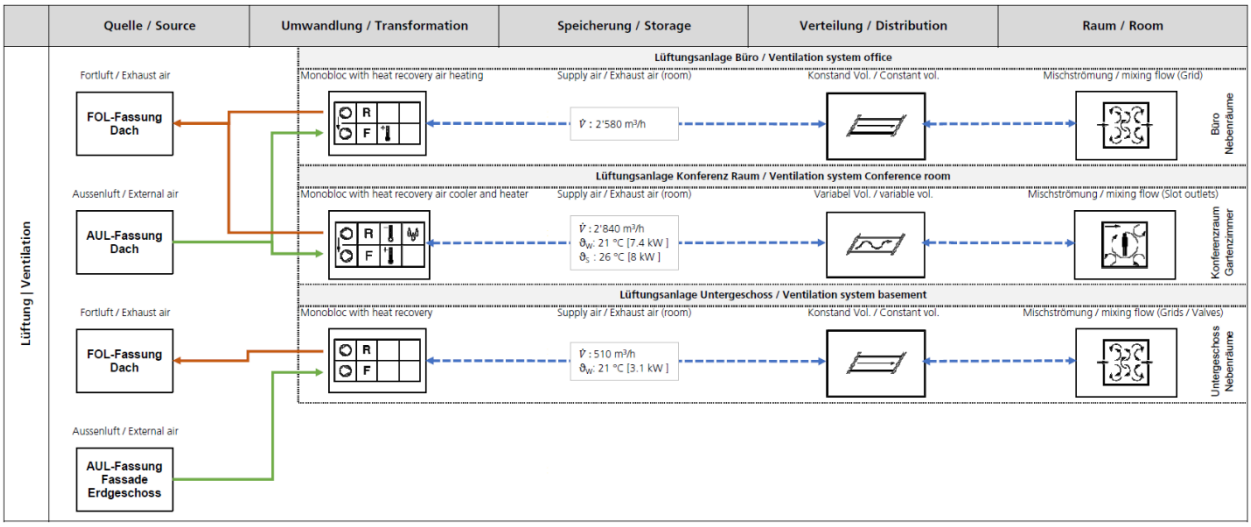

Fig. 33 : SIA 411 Modules installations techniques – Ventilation

3.8.2 Installations sanitaires

Concept d'approvisionnement

L'approvisionnement en eau potable du bâtiment est planifié conformément aux exigences économiques et techniques. L'eau potable sera traitée pour obtenir la qualité souhaitée dans le local technique. L'eau sera ensuite amenée via des conduites aux divers colonnes et utilisateurs. L'approvisionnement des différents appareils sanitaires sera placé dans les faux plafonds des étages. Il est prévu d'installer des appareils sanitaires standards économes en eau, des robinets avec mitigeurs et fonction verrouillage ainsi que des WC à double commande.

L'eau chaude sera produite de manière centralisée et amenée aux appareils sanitaires, de manière identique à la distribution d'eau froide. En matière de températures, la norme SIA 385/1 sera respectée et il sera garanti que les températures sont supérieures à 55 °C dans l'ensemble du système d'eau chaude sanitaire.

Concept d’évacuation des eaux usées

Les eaux usées des étages peuvent être déversées par gravité naturelle dans la conduite d’égout locale. En raison du niveau de retenue à 552,86 m au-dessus du niveau de la mer, les eaux usées du sous-sol seront collectées dans une fosse de pompage centrale, amenées au-dessus du niveau de retenue par une pompe à eaux usées et déversées dans la conduite d’égout locale.

Les eaux de pluie sont collectées à deux endroits sur le toit principal. L’eau collectée du côté ouest du toit descendra par l’intérieur du bâtiment et sera infiltrée dans le sol de la parcelle. L’eau collectée du côté nord sera comme aujourd’hui conduite au sous-sol par l’intérieur du bâtiment et rejetée dans la conduite d’égout locale. Il n'est pas prévu d'utiliser l'eau de pluie. Pour cela, il aurait fallu prévoir un réservoir d'eau extérieur enterré, ce qui est très coûteux.

Concept d’hygiène / Protection contre les légionelles

Plusieurs mesures sont prises pour garantir une hygiène irréprochable de l’installation :

1. En cas de non-utilisation, les points de soutirage du jardin devront être rincés toutes les 72 heures.
2. Les colonnes d’eau chaude et froide sont enveloppées d’un isolant en polyuréthane de 50 mm.
3. Au sous-sol, trois vannes de prélèvement (arrivée d’eau, départ eau chaude, retour eau chaude) seront installées. Celles-ci garantissent un prélèvement d’échantillons d’eau systématique.
4. Les conduites d’évacuation ne seront pas isolées.

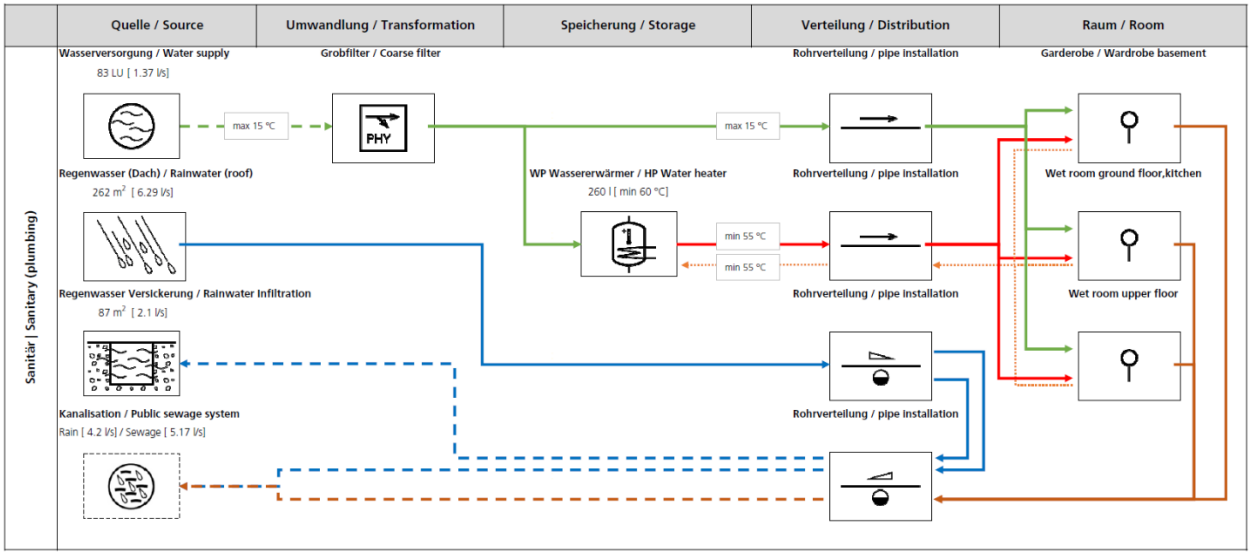

Fig. 34 : SIA 411 Modules installations techniques – Sanitaires

3.8.3 Électricité

Installation électrique générale à courant fort

Une nouvelle distribution principale à courant fort est prévue, avec tous les fusibles, appareils de commande et dispositifs de protection selon l'état actuel de la technique. L'alimentation électrique sans interruption (ASI) actuelle est conservée pour pallier les coupures de courant de courte durée. Sur le toit, une installation photovoltaïque simple pour toit plat d'environ 6-7 kWp est prévue pour la production d'électricité.

Une installation paratonnerre sera réalisée sur le toit sur une base volontaire, avec mise à la terre par électrodes en boucle. De plus, le système de protection contre les surtensions prévoit la compensation de potentiel et une protection contre la foudre intérieure.

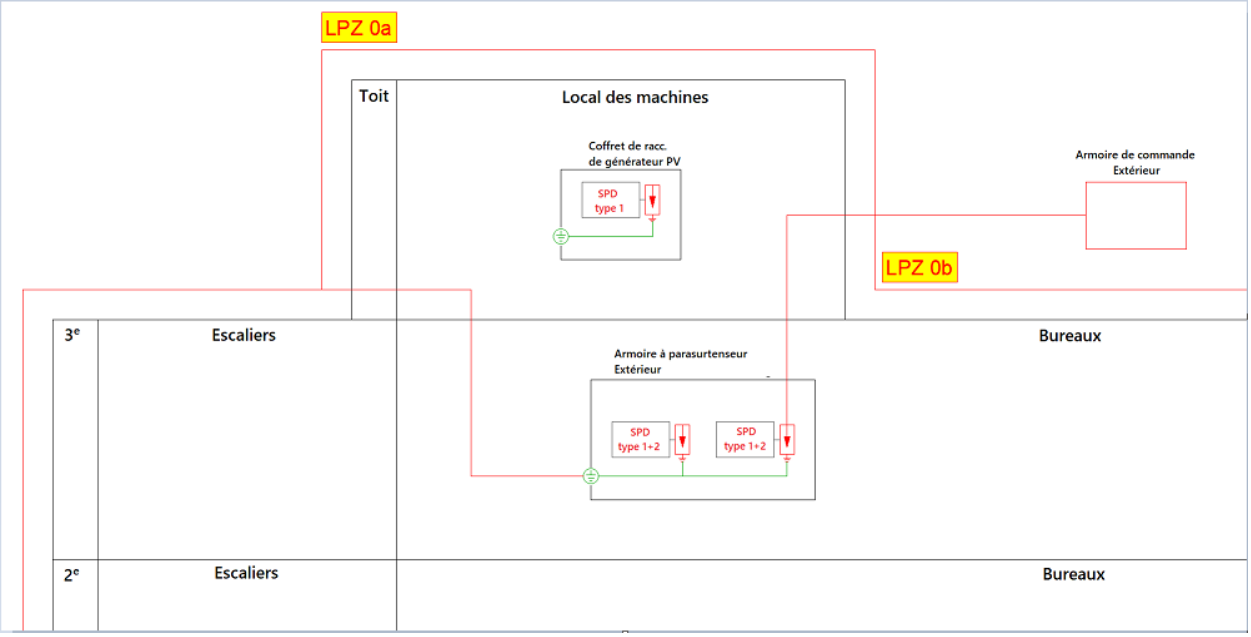

Fig. 35 : Coupe – Système de protection contre les surtensions

Pour le raccordement des bureaux et des espaces communs, des lignes ainsi que des canaux d'allège sont prévus. Dans la salle de conférence, il y aura également un canal de plinthe pour le raccordement variable et la technique de conférence. De nouveaux câbles, interrupteurs et prises sont prévus dans tout le bâtiment.

Les raccordements électriques pour la cuisine, l'ascenseur et les prises à courant fort ainsi que le raccordement des racks sont compris. De plus, la livraison et l'installation de bornes de recharge pour voitures électriques et de stores électriques sont incluses.

Éclairage

Dans l'ensemble du bâtiment, les appareils d'éclairage seront remplacés par des luminaires LED efficients et la stratégie d'éclairage sera complètement révisée et adaptée aux nouveaux besoins. Dans les espaces communs et la salle de conférence, les luminaires et leur intensité lumineuse pourront être contrôlés via des détecteurs de mouvement ainsi que via le régulateur central DALI/KNX. L'intensité lumineuse sera programmée et réglée en fonction de l'utilisation de la pièce. Dans les bureaux, l'éclairage sera assuré par des plafonniers à l'entrée ainsi que des lampadaires de bureau totalement automatiques aux postes de travail (les lampadaires de bureau sont inclus dans l'estimation des coûts du mobilier au CFC 9).

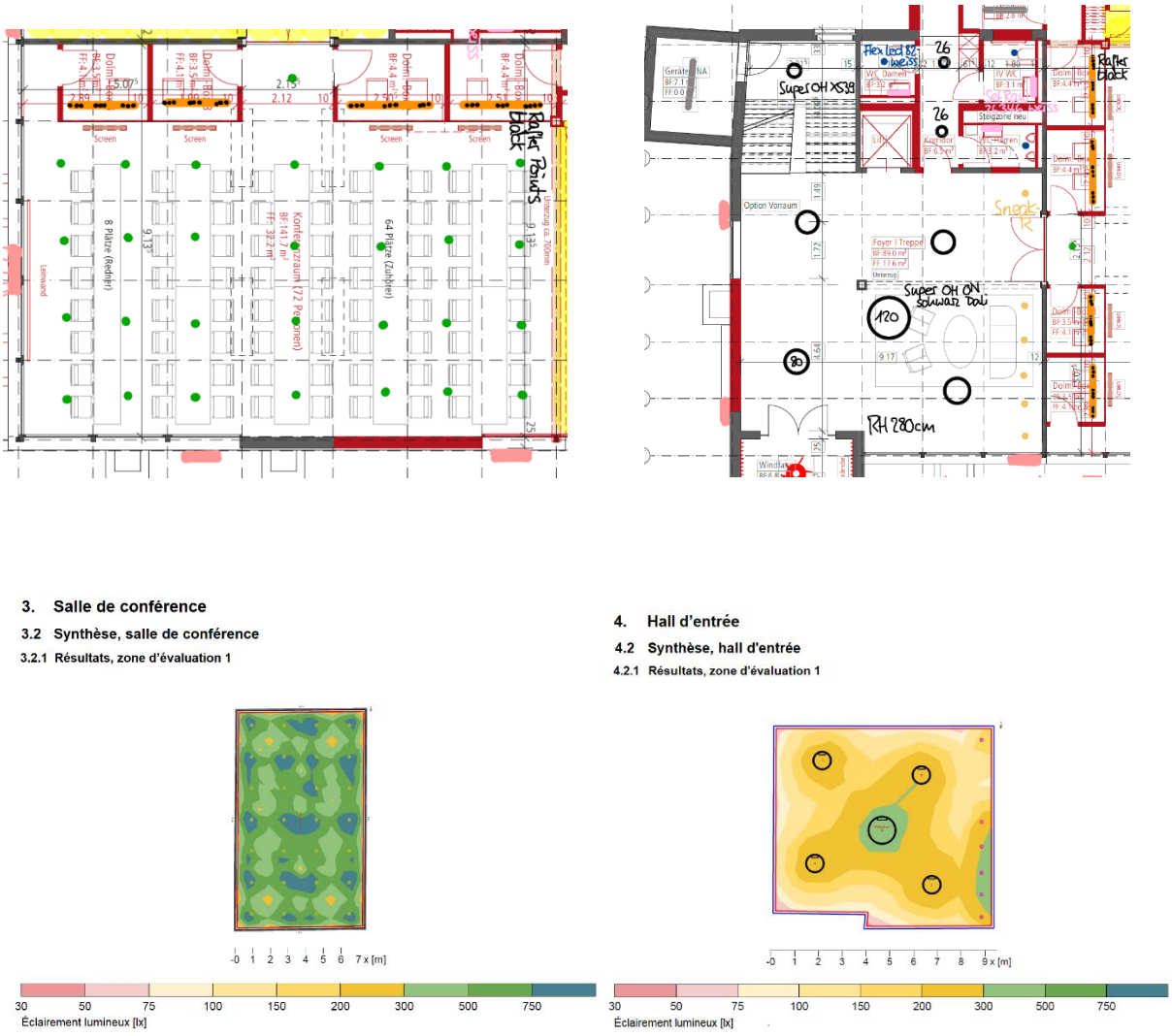

Fig. 36 : Éclairage

Installation électrique générale à courant faible

La livraison des racks informatiques centraux au sous-sol ainsi que des composants actifs pour l'alimentation réseau (commutateurs) et le wi-fi est comprise, ainsi que la prestation d'installation. La téléphonie utilisera le serveur téléphonique existant (PBX), puis il y aura le cas échéant migration vers le *cloud* dans les années à venir. Chaque poste de travail disposera de 2 connecteurs RJ45 ainsi que d'une couverture Wi-Fi complète.

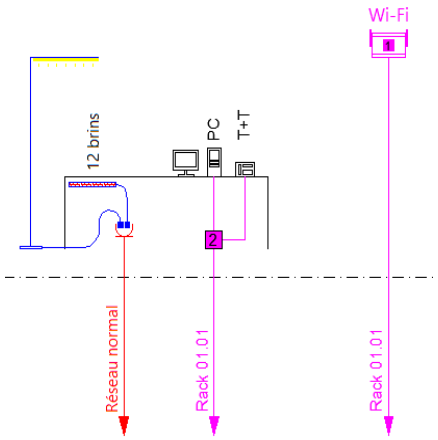

Fig. 37 : Exemple d'équipements d'un bureau

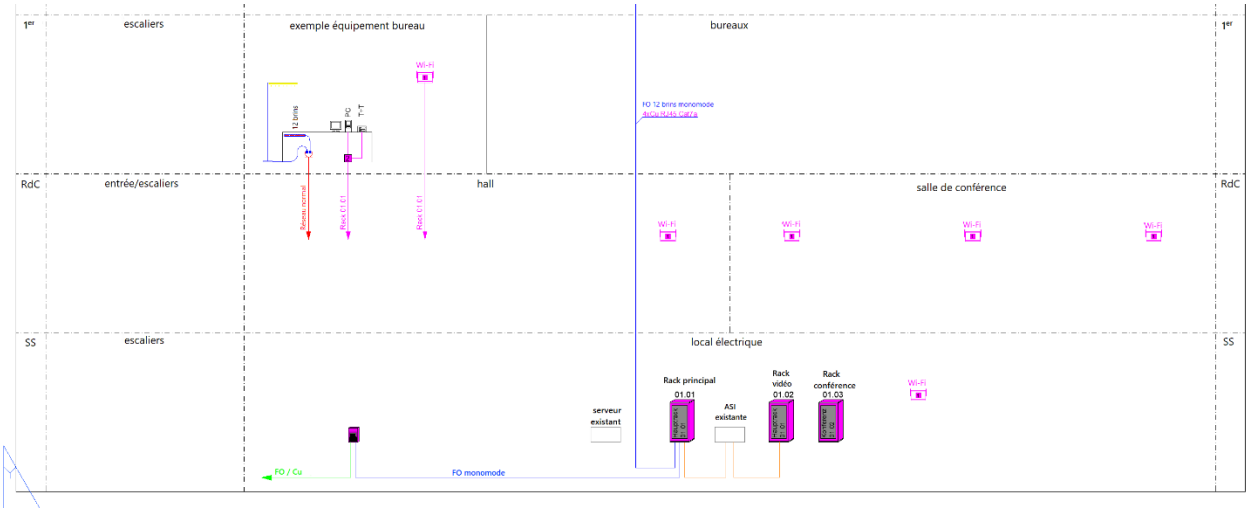

Fig. 38 : Installation électrique à courant faible

Automatisation / Efficacité énergétique :

Un système immotique simple mais évolutif, basé sur le protocole KNX, est prévu. Seront contrôlés : les stores, y c. fonctions poursuite du soleil et suivi météo ; l'éclairage dans les espaces communs (y c. estrade dans la salle de conférence). Dans les bureaux, seuls la lumière et les stores pourront être commandés. Des détecteurs de mouvement sont prévus dans les zones de circulation et à l'extérieur. Toutes les fonctions mentionnées pourront être contrôlées de manière centralisée. Grâce au contrôle des stores, la température ambiante dans les bureaux pourra être régulée de manière optimale et l'on évitera ainsi les chaleurs excessives en été.

Il y aura dans chaque bureau une boîte de commande, qui permet d'outrepasser le réglage central des stores pour un réglage individuel par bureau.

3.8.4 Sécurité interne

Sécurité interne :

Un système d'alarme anti-effraction est prévu pour la surveillance du sous-sol, du rez-de-chaussée et du 1er étage, avec transfert d'alarme aux autorités. Pour le contrôle des entrées, il y aura un système d'accès central avec badges, 4 portes connectées et 5-6 lecteurs à batteries non connectés. Une surveillance vidéo est de plus prévue devant et dans l'entrée. Les caméras surveilleront également la peinture murale classée de l'artiste suisse Hans Erni.

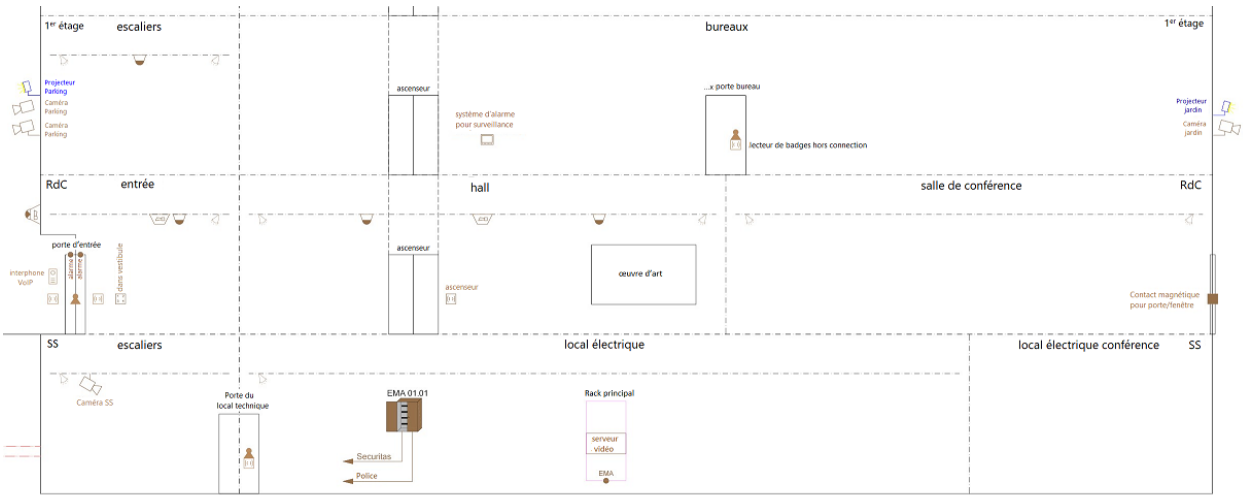

Légende Sécurité

Centrale sécurité	Avertisseur sonore	Projecteur
Détecteur infrarouge	Avertisseur lumineux	Câble CUC Cat. 7_A
Contact normalement ouvert	Caméra vidéo fixe	Câble U72 1x4
Contact magnétique	Caméra vidéo 360°	
Contact normalement fermé	Avertisseur sonore lumineux	

Fig. 39 : Coupe – Schéma de principe de la sécurité

3.8.5 Sécurité incendie

Base de l'évaluation : prescriptions AEAI 2015 – version révisée 2017
Descriptif du bâtiment et des affectations

Nombre de sous-sols : 1
Nombre d'étages : 4

Affectations principales selon AEAI / Particularités :
Sous-sol : Installations techniques, gym, réserve, archives
RdC : Salle de conférence, séjour, technique
Étages : Bureaux
Hauteur du bâtiment : 13,64 m
Catégorie du bâtiment : ☐ faibles dimensions ☐ faible hauteur ☒ hauteur moyenne
Degré d'assurance qualité : ☒ degré 1 ☐ degré 2
☐ Justification du degré

Qualifications responsable assurance qualité :
☒ Spécialiste en protection incendie ☐ Experte en protection incendie
Objectifs de protection : Empêcher l'apparition et la propagation d'incendies –
Priorité no 1 : protection des personnes ; priorité no 2 : protection des biens

Moyens de réalisation :
☒ Mesures standards selon art. 10 NPI ☐ En fonction des objectifs de protection selon art. 11 NPI Construction anti-incendie

Distances de protection réduites car :
☒ 4 m (RF1 / RF1) ☐ 5 m (RF1 / cb) ☐ 6 m (cb / cb)

Annexe
Présence : ☒ oui ☐non

Distances de protection: Bâtiment d'habitation existant

ExigencesStructure porteuse:	R 60
Dalles d'étage:	REI 60
Parois et voies d'évacuation horizontales:	EI 30
Voies d'évacuation verticales:	REI 60
Dernier étage :	aucune exigence
Structure porteuse au SS:	R 60
Compartiments coupe-feu au SS:	REI 60
Gaines:	EI 30
Portes généralement:	EI 30
Portes zones avec charge d'incendie faible:	E 30 (voies d'évacuation verticales et horizontales)

Mesures pour gaines :
☐ Extraction fumée/ chaleur (5 %) ☐ Floculation ☒ Obturations RF 1
Compartiments coupe-feu selon plans de protection incendie

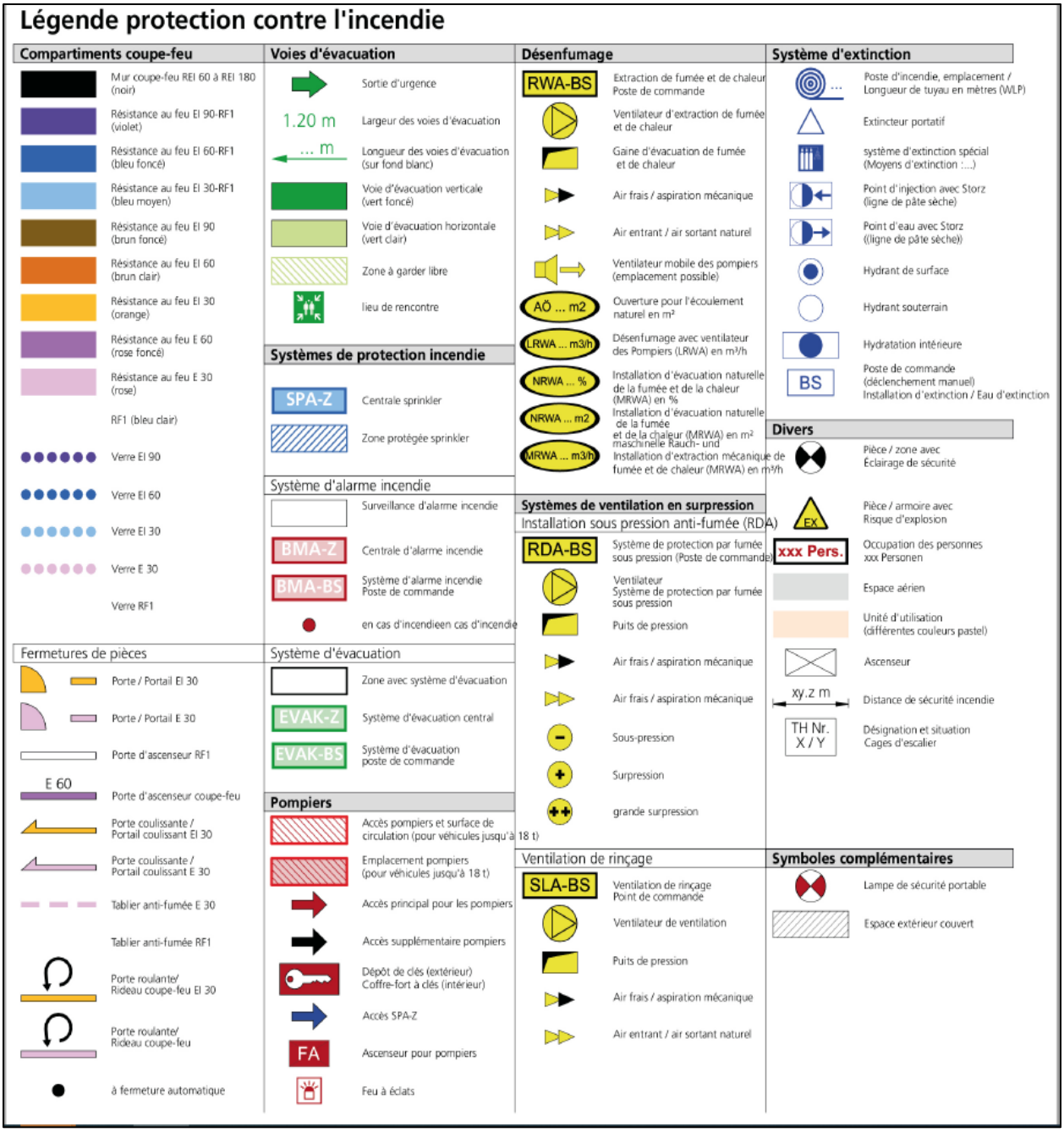

Fig. 40: Légende sécurité incendie

Fig. 41 : Plans sécurité incendie SS et RdC

Fig. 42 : Plans sécurité incendie 1er et 2^{e} étages

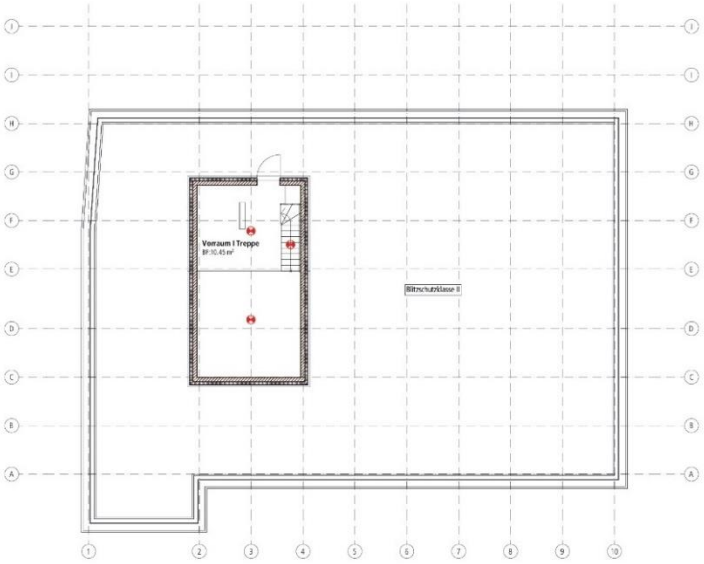

Fig. 43 : Plans sécurité incendie 3e étage et toit

Fig. 44 : Coupe sécurité incendie

3.8.6 Médias audiovisuels

Technique de conférence

Pour les conférences, des installations flexibles et évolutives conformes aux dernières normes et exigences qualité sont prévues. Le projet comprend 4 cabines d'interprétation et 30 postes de communication doubles pour un maximum de 60 participants physiquement présents, ainsi qu'un accès en ligne pour la participation à distance. Un vidéoprojecteur laser/LED sera installé, ainsi que plusieurs écrans et les équipements nécessaires pour la transmission et le traitement des signaux vidéo. La salle de conférence sera également équipée de 3 caméras orientables entièrement automatiques. Les connexions audiovisuelles en dehors de la salle de conférence pourront être assurées via un adaptateur réseau (Dante). Tous les médias sont disponibles dans l'ensemble du bâtiment via l'infrastructure de réseau centrale.

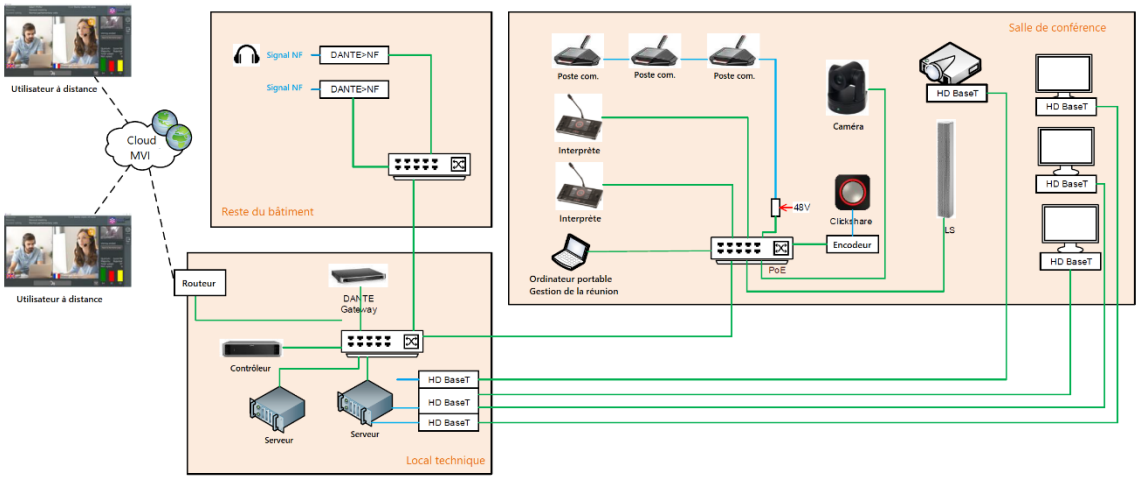

Fig. 45 : Technique de conférence (image de référence)

3.9 Aménagements intérieurs

Vitrages intérieurs du corridor 1er-3e étages :

Pour la sécurité incendie, la voie d'évacuation verticale doit obligatoirement être séparée. Cette séparation sera aussi discrète que possible. Elle offrira davantage d'autonomie et de sécurité pour les bureaux de l'autre côté.

Fig. 46 : Séparation entre voie d'évacuation verticale et corridor (image de référence)

Revêtements de sol :

Fig. 47 : Kugelgarn (image de référence)

Moquette type Kugelgarn® dans les bureaux et la salle de conférence

Revêtements de sol :

Revêtement type linoléum dans les couloirs (comme actuellement, mais linoléum existant souillé). Remplacement pertinent car hauteur de saillie minimale, fortes sollicitations, image intérieure conservée.

Fig. 48 : Linoléum (image de référence)

Revêtements de sol et muraux :

Revêtements de sol et muraux en céramique dans les sanitaires (couleur selon échantillonnage sur place).

Fig. 49 : Carreaux de céramique (image de référence)

Plafonds suspendus :

Faux plafond en métal déployé – extension salle de conférence

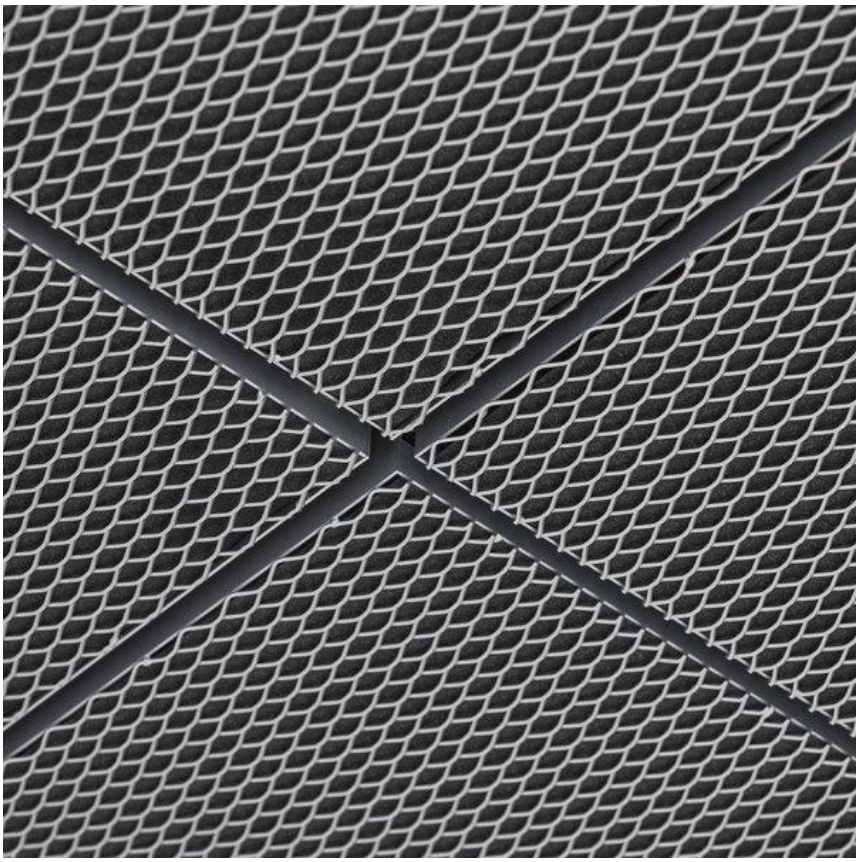

Fig. 50 : Plafond en métal déployé (image de référence)

Plafonds et murs intérieurs :

Des sondages stratigraphiques devraient être réalisés pour déterminer le type de couleur d'origine. Tous les murs et plafonds seront peints en double couche.

Fig. 51 : Crépi intérieur (image de référence)

Cabines d'interprétation :

Pour l'insonorisation, les cabines d'interprétation partiellement vitrées sont habillées de panneaux acoustiques.

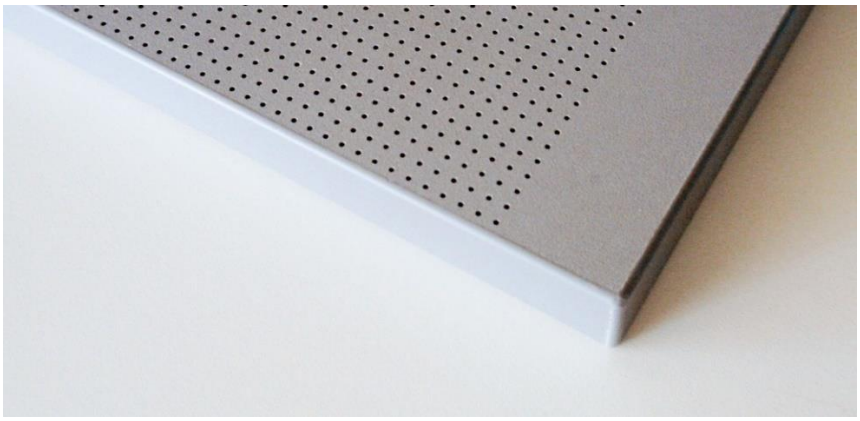

Fig. 52 : Panneaux acoustiques pour cabines d'interprétation (image de référence)

Placards :

Les placards apporteront de la couleur dans les bureaux (en consultation avec le Service des monuments historiques).

Dans les pièces arborant des œuvres d'art, la décoration sera simple/neutre, afin que les œuvres et cadeaux des États membres ne soient pas « concurrencés » et restent mis en avant (palette de couleurs selon échantillonnage du Service des monuments historiques).

3.10 Aménagement extérieur

En matière de voies de circulation et de sécurité, les abords seront adaptés aux normes actuelles et aux besoins des utilisateurs. Une attention particulière sera portée à la situation historique. L'espace extérieur sera conçu et accessible sans obstacles (voies de circulation). L'espace extérieur sera également accessible aux personnes à mobilité réduite.

Deux arbres seront abattus et remplacés par deux nouveaux arbres.

Les abords seront réaménagés et embellis : bien plus utilisables, ils constitueront une plus-value et une partie intégrante du bâtiment.

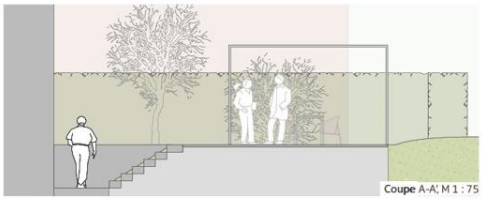

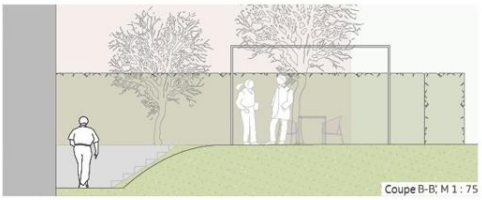

Pergola
Construction en aluminium stable en couleur RAL
avec toit à lames orientables
Longueur: 6,14 m | Largeur: 4,00 m | Hauteur: env. 2,70 m
Drainage du toit sur espaces verts adjacents

Exemple d'abri à vélo et conteneurs

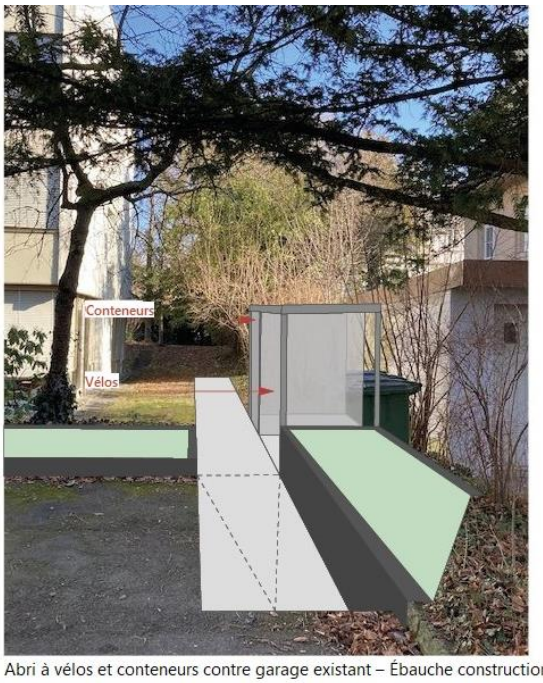

Abri à vélos et conteneurs contre garage existant – Ébauche construction bois/acier – Longueur : 5,50 m ; largeur : 1,80 m ; hauteur : env. 2,70 m
Drainage du toit sur espaces verts adjacents

Fig. 53 : Aménagement extérieur (images de référence)

Plantes vivaces devant la façade

Replantation de la plate-bande existante en pierre

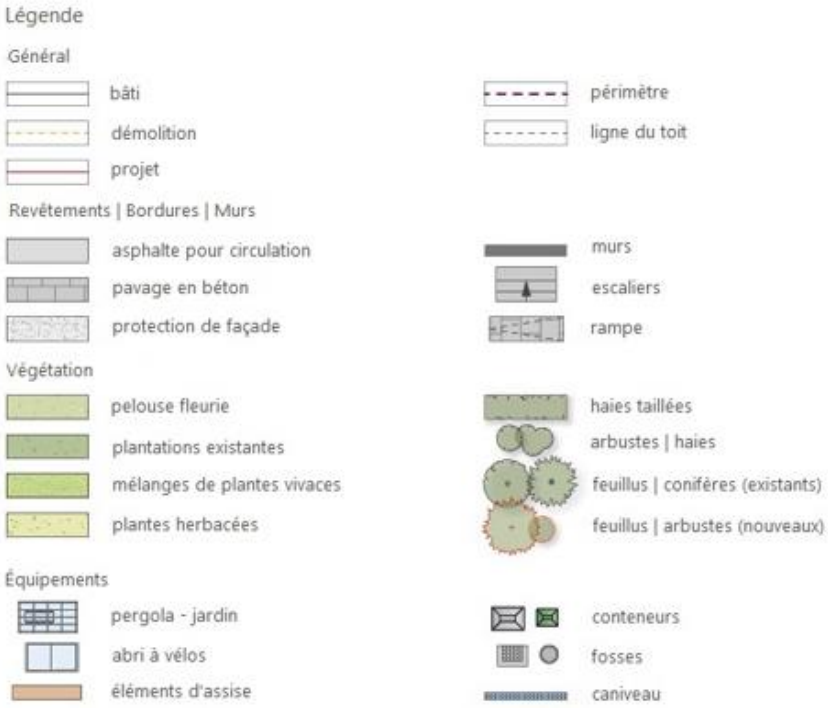

Fig. 54 : Plantes et matériaux (images de référence)

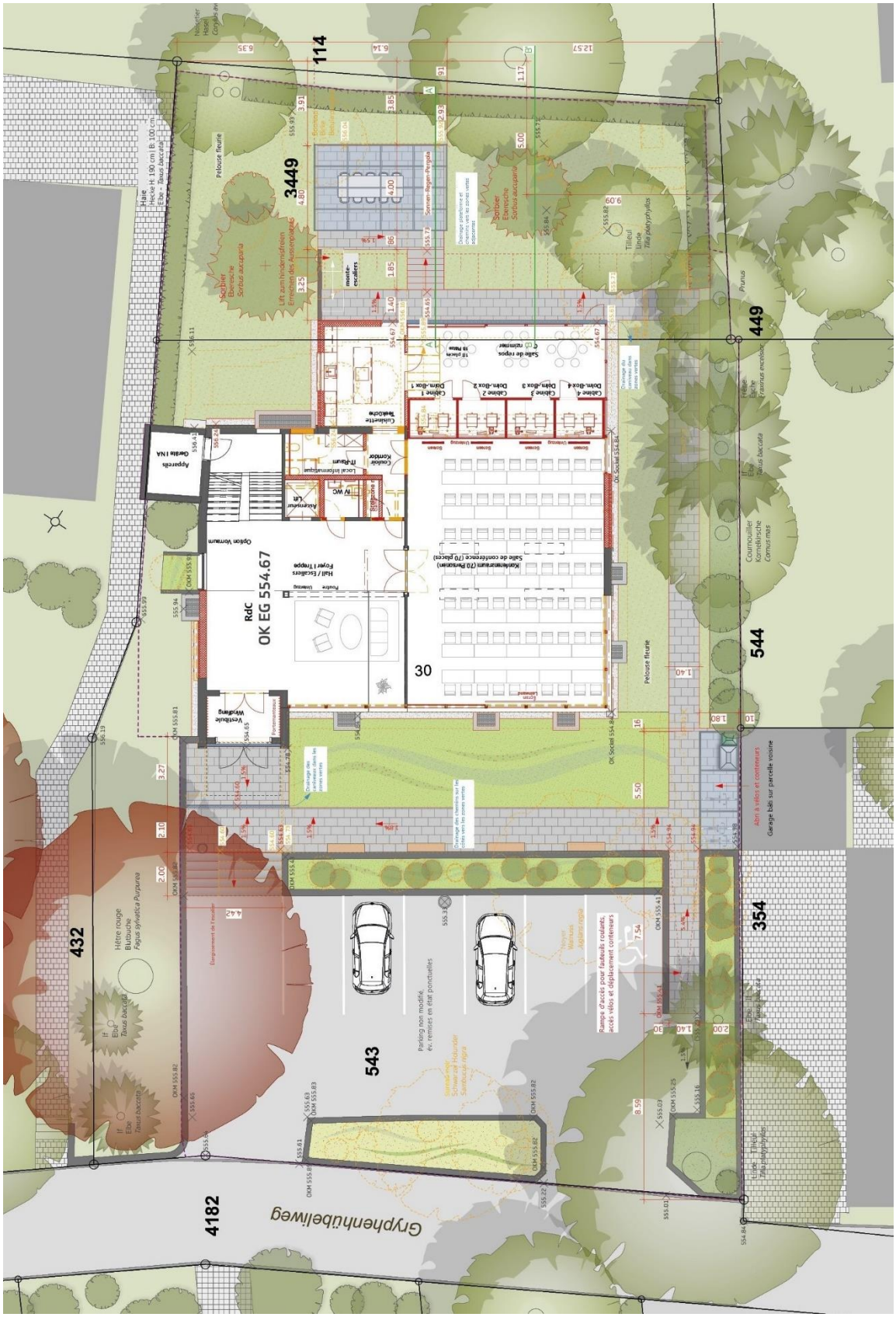

Fig. 55 : Plan d'aménagement des abords

3.11 Sécurité périphérique

La périphérie du bâtiment (façade/abords) sera surveillée à l'aide de 4 caméras extérieures. Les espaces publics en dehors de la parcelle de l'OTIF ne seront pas surveillés, ou seront masqués (pixellisés).

Les visiteurs non munis de badge d'accès pourront s'annoncer via un interphone vidéo enregistreur, relié à l'installation téléphonique existante.

Les luminaires extérieurs seront équipés de détecteurs de mouvement pour l'illumination des abords, cet éclairage « mobile » augmentant la sécurité.

Des conduits vides sont mis en place en prévision d'une installation ultérieure de barrières d'accès au parking extérieur.

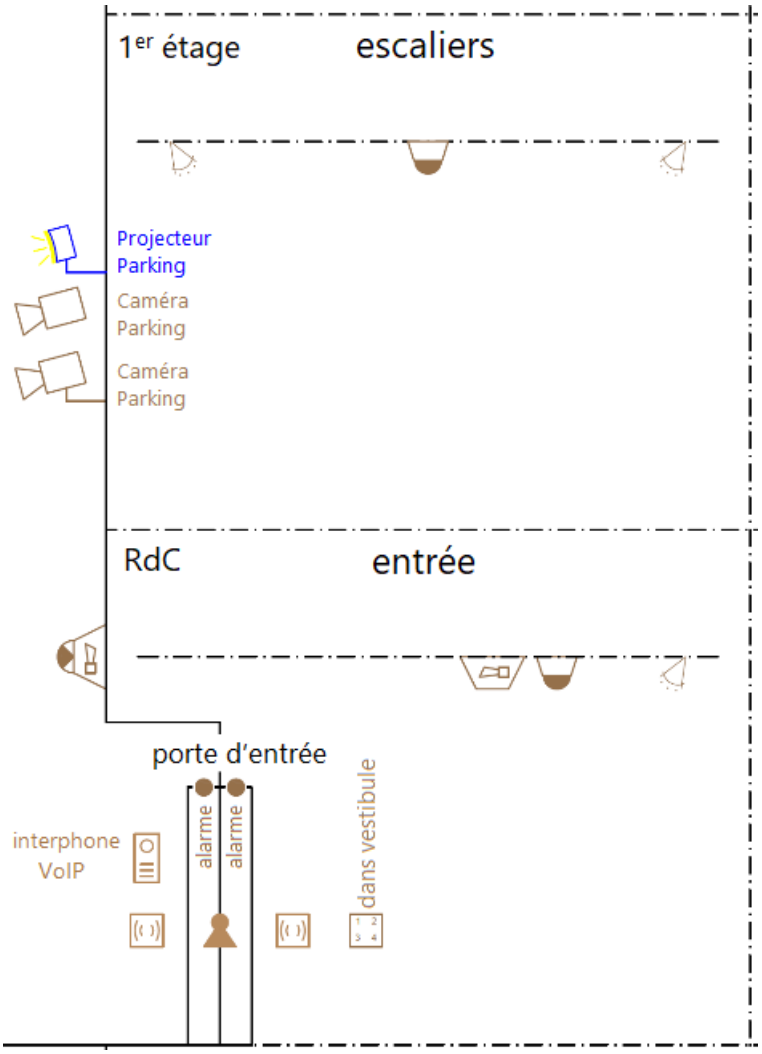

Fig. 56 : Sécurité périphérique

3.12 Plans et coupes

Fig. 57 : Plans du sous-sol et du rez-de-chaussée (nouveaux)

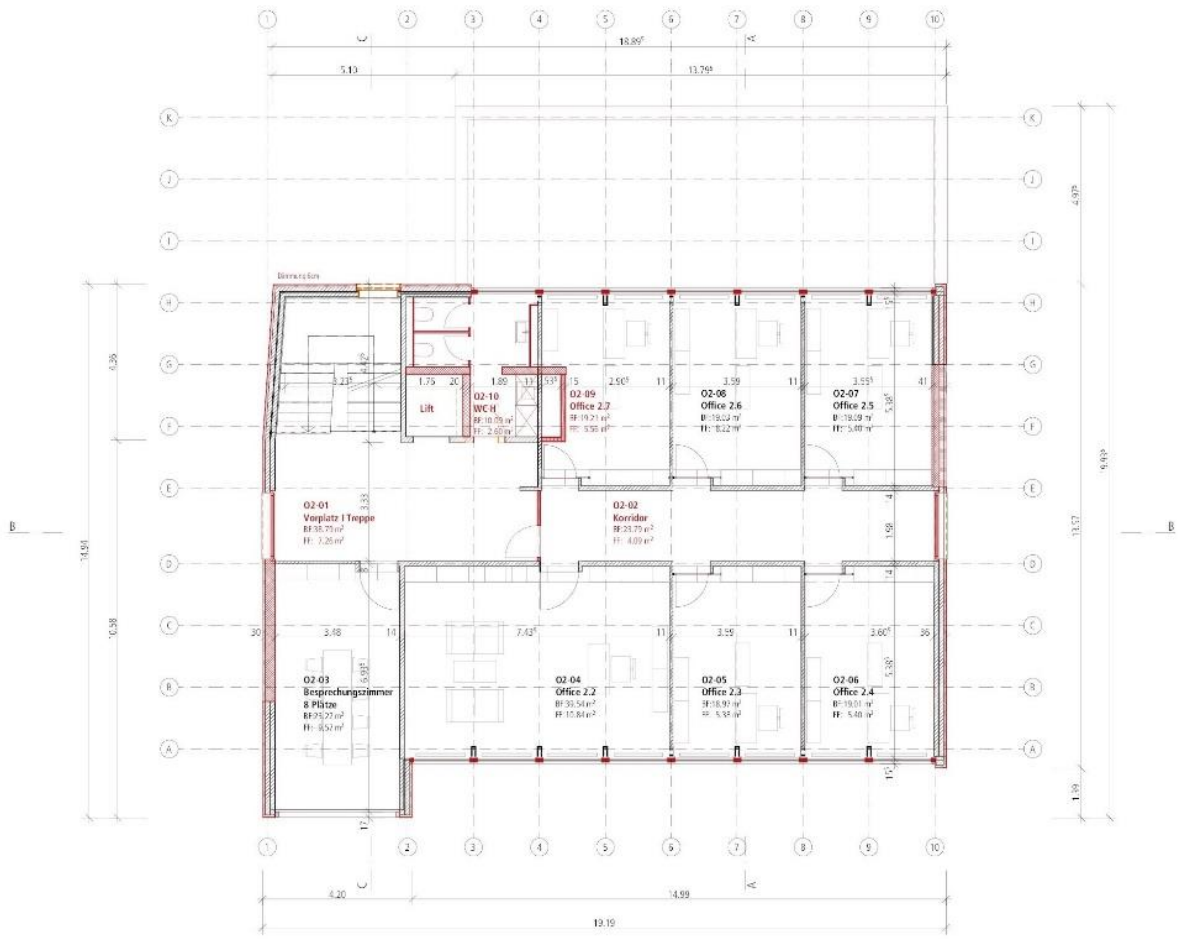
O2-01
Vorplatz I Treppe
O2-02
Korridor
O2-03
Besprechungszimmer
8 Plätze
O2-04
Office 2.2
O2-05
Office 2.3
O2-06
Office 2.4
O2-07
Office 2.5
O2-08
Office 2.6
O2-09
Office 2.7
O2-10
WC H
Lift
Dimension
18.86
5.13
13.73
14.91
10.38
6.36
4.97
13.57
1.99
4.20
14.99
19.19

2e étage

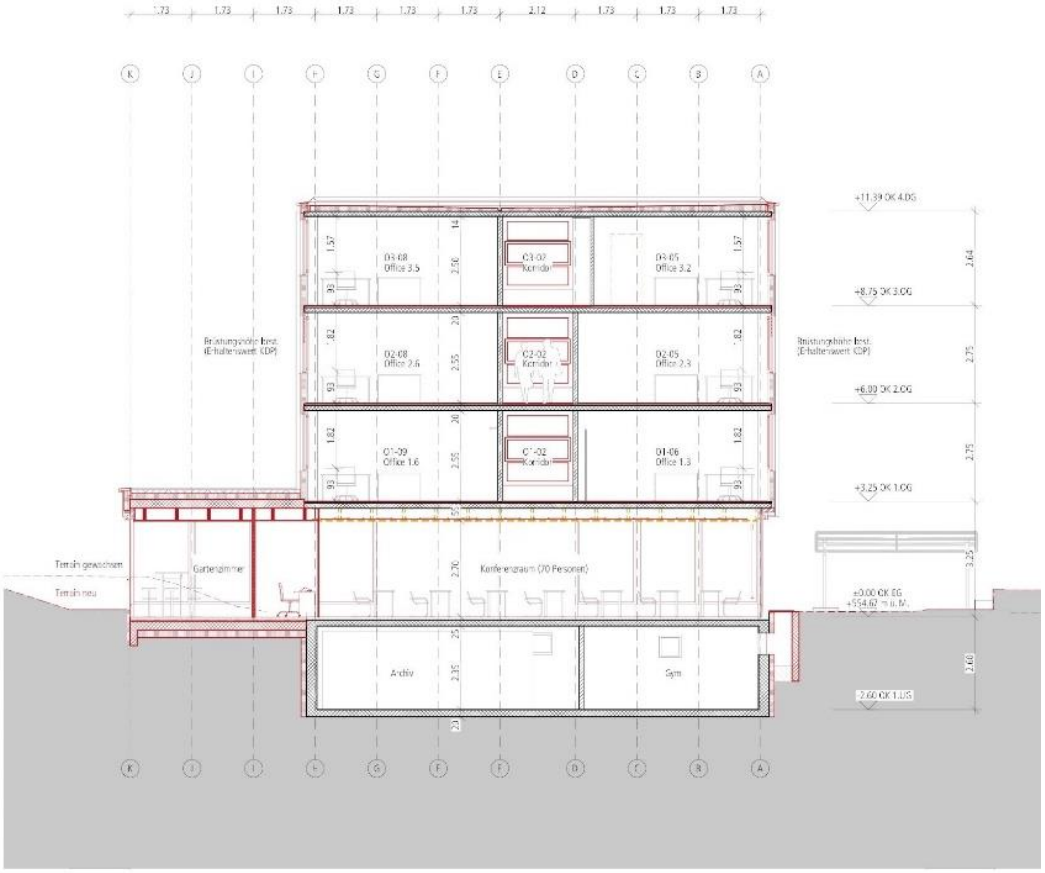

Fig. 58 : Plan étage de bureaux et coupe A-

4. Données chiffrées

4.1 Quantitatif

OTIF **SIA Phase 4.32 - Degré de précision des coûts +/-10%**
Rénovation et extension du siège de l'OTIF **21.08.2022**

Récapitulatif des principales quantités et ratios quantitatifs

			TOTAL Projet Global
Quantitatif selon norme SIA 416		Unité	Quantité
ST	Surface de terrain	m^2	1 490
SB	Surface bâtie	m^2	132
SAA	Surfaces des abords aménagés	m^2	1 358
SAAm*	Pourcentage de SAA minérale	%	0%
SAAv*	Pourcentage de SAA végétale	%	100%
SEP	Surface externe de plancher	m^2	-
SP	Surface de plancher	m^2	1 418
SP hs-sol	*Surface brute de plancher hors-sol*	*m^2*	*1 154*
SP ss-sol	*Surface brute de plancher en sous-sol*	*m^2*	*264*
SN	Surface nette	m^2	1 129
SU	Surface utile	m^2	1 125
SUP	*Surface utile principale*	*m^2*	*1 080*
SUS	*Surface utile secondaire*	*m^2*	*45*
SD	Surface de dégagement	m^2	-
SI	Surface d'installations	m^2	4
SC	Surface de construction	m^2	289
VB	Volume bâti	m^3	4 200
VB hs-sol	*Volume bâti hors-sol*	*m^3*	*3 460*
VB ss-sol	*Volume bâti en sous-sol*	*m^3*	*740*

Détail des surfaces utiles par affectation	Unité	Quantité
SU totale	***m^2***	839
SU bureaux "open space"	m^2	42
SU bureaux "fermés"	m^2	382
SU salles de réunion REU	m^2	136
SU salles de conférence CONF	m^2	115
SU locaux communs polyvalents	m^2	32
SU parking	m^2	132

Unités fonctionnelles	Unité	Quantité
Nombre de postes de travail PT	pce	25
Nombre de places de parking PK	pce	6
Nombre de salles de réunion REU	pce	2
Nombre places assises ensemble des salles REU	pce	26
Nombre de salles de conférence CONF	pce	1
Nombre places assises ensemble des salles CONF	pce	70

Récapitulatif des principales quantités et ratios quantitatifs (Suite)

			TOTAL Projet Global
Unités fonctionnelles		Unité	Quantité
Nombre de postes de travail PT		pce	25
Nombre de places de parking PK		pce	6
Nombre de salles de réunion REU		pce	2
Nombre places assises ensemble des salles REU		pce	26
Nombre de salles de conférence CONF		pce	1
Nombre places assises ensemble des salles CONF		pce	70
Quantitatif selon norme eCCC-Bât		Unité	Quantité
B05	Volume de déconstruction d'ouvrages	m^3	150
B06	Volume d'excavation	m^3	330
B09	SP ouvrages tiers (si nécessaire)	m^2	-
C01	Surface de radiers, fondations	m^2	100
C03	Longueur de pilier	ml	8 500
D12	Nombre d'installations de transport	pce	1
ENV*	Surface de l'enveloppe	m^2	1 785
E01	Surface de revêtements de murs contre terre	m^2	170
FAC*	Surface de façades	m^2	1 235
E02	Surface de revêtements de façades	m^2	900
E03	Surface d'éléments incorporés dans façades	m^2	335
F	Surface de toitures	m^2	380
F01	Surface de couvertures	m^2	380
F02	Surface d'éléments incorporés dans toitures	m^2	-
MCI*	Surface murs et cloisons intérieurs	m^2	1 800
C02.02	*Pourcentage de parois porteuses intérieures*	*%*	*100%*
G01	*Pourcentage de cloisons, de portes*	*%*	*0%*

4.2 Coût

L'estimation des travaux CFC 1 à 6 et 81 ont été établis par la maîtrise d'œuvre sur la base de plans de niveau-phase SIA 4.32 projet de l'ouvrage, donc avec un degré de précision de +/-10%.

Le mois de référence pour les prix : Juin 2022.

OTIF **SIA Phase 4.32 - Degré de précision des coûts +/-10%**
Rénovation et extension du siège de l'OTIF **21.08.2022**

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 0	**Terrain**	**-**
CFC 1	**Travaux préparatoires**	**471 300**
CFC 10	**Relevés, études géotechniques**	**37 300**
CFC 100	Poste d'attente	-
CFC 101	Relevés	36 100
CFC 102	Etudes géotechniques	-
CFC 103	Etudes des eaux souterraines	-
CFC 104	Gabarit	1 200
CFC 109	Divers	-
CFC 11	**Déblaiement, préparation du terrain**	**375 200**
CFC 110	Poste d'attente	-
CFC 111	Défrichage	-
CFC 112	Déconstruction	167 200
CFC 113	Assainissement de sites contaminés	167 100
CFC 114	Déplacements de terre	-
CFC 115	Forage et coupes dans béton et maçonnerie	40 900
CFC 119	Divers	-
CFC 12	**Protections, aménagements provisoires**	**43 000**
CFC 120	Poste d'attente	-
CFC 121	Protection d'ouvrages existants	43 000
CFC 122 (*)	Aménagements provisoires	-
CFC 123	Reprises en sous-œuvre	-
CFC 124	Travaux d'entretien	-
CFC 129	Divers	-

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 13	**Installation de chantier en commun**	**-**
CFC 130	Poste d'attente	-
CFC 131	Clôtures	-
CFC 132	Accès, places	-
CFC 133	Bureau de la direction des travaux	-
CFC 134	Cantonnements réfectoires, cuisines	-
CFC 135	Installations provisoires	-
CFC 136	Frais d'énergie et d'eau, etc.	-
CFC 137	Fermetures et recouvrements provisoires	-
CFC 138	Tri des déchets de chantier	-
CFC 139	Divers	-
CFC 14	**Adaptation des bâtiments**	**-**
CFC 140	Poste d'attente	-
CFC 141	Mise en forme du terrain, gros œuvre 1	-
CFC 142	Gros œuvre 2	-
CFC 143	Installations électriques	-
CFC 144	Installations CVC, automatismes du bâtiment	-
CFC 145	Installations sanitaires	-
CFC 146	Installations de transport, intallations de stockage	-
CFC 147	Aménagements intérieurs 1	-
CFC 148	Aménagements intérieurs 2	-
CFC 149	Divers	-
CFC 15	**Adaptation du réseau de conduites existant**	**15 800**
CFC 150	Poste d'attente	15 800
CFC 159	Divers	-
CFC 16	**Adaptation des voies de circulation existantes**	**-**
CFC 160	Poste d'attente	-
CFC 161	Routes	-
CFC 162	Voie ferrée	-
CFC 163	Voie navigable	-
CFC 169	Divers	-
CFC 17	**Travaux spéciaux de génie civil**	**-**
CFC 170	Poste d'attente	-
CFC 171	Pieux	-
CFC 172	Enceinte de fouille	-
CFC 173	Etayages	-
CFC 174	Ancrages	-
CFC 175	Etanchement des ouvrages enterrés	-
CFC 176	Epuisement des eaux	-
CFC 177	Amélioration des sols de fondation	-
CFC 178	Travaux accessoires	-
CFC 179	Divers	-

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 2	**Bâtiment**	**3 962 200**
	Total CFC 20 à 22	***1 633 500***
CFC 20	**Excavation**	**32 200**
CFC 200	Poste d'attente	-
CFC 201	Fouilles en pleine masse	32 200
CFC 209	Divers	-
CFC 21	**Gros œuvre 1**	**584 100**
CFC 210	**Poste d'attente**	**-**
CFC 211	**Travaux de l'entreprise de maçonnerie**	**466 100**
CFC 212	**Construction préfabriquée en béton et en maçonnerie**	**2 400**
CFC 213	**Construction métallique**	**39 000**
CFC 214	**Construction en bois**	**-**
CFC 215	**Construction légère préfabriquée**	**76 600**
CFC 216	**Travaux en pierre naturelle et en pierre artificielle**	**-**
CFC 217	**Fermetures d'abris P.C**	**-**
CFC 219	**Divers**	**-**
CFC 22	**Gros œuvre 2**	**1 017 200**
CFC 220	Poste d'attente	-
CFC 221	Fenêtres, portes extérieures	606 100
CFC 222	Ferblanterie	28 500
CFC 223	Protection contre la foudre	15 100
CFC 224	Couverture	66 800
CFC 225	Etanchéités et isolations spéciales	43 200
CFC 226	Crépissages de façade	181 900
CFC 227	Traitement des surfaces extérieures	10 800
CFC 228 (*)	Dispositifs extérieurs de fermeture, équipements de protection contre le s	64 800
CFC 229	Divers	-
	Total CFC 23 à 26	***1 521 600***
CFC 23	**Installations électriques**	**511 700**
CFC 230	Poste d'attente	-
CFC 231	Equipements à courant fort	46 200
CFC 232	Installations à courant fort	225 700
CFC 233	Luminaires	56 000
CFC 234	Appareils électriques	-
CFC 235	Equipements à courant faible	80 700
CFC 236 (*)	Installations à courant faible	65 100
CFC 237 (*)	Automatismes du bâtiment	-
CFC 238	Installations provisoires	5 500
CFC 239	Divers	32 500
CFC 24	**Installations CVC, automatismes du bâtiment**	**750 200**
CFC 240	Poste d'attente	115 000
CFC 242	Installations de chauffage	323 000
CFC 244	Installations de ventilation et de conditionnement d'air	224 200
CFC 245	Installations d'extraction de fumée et de chaleur	-
CFC 246	Installations de refroidissement	88 000
CFC 247	Installations spéciales	-
CFC 248	Automatismes du bâtiment	-
CFC 249	Divers	-

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 25	**Installations sanitaires**	**203 700**
CFC 250	Poste d'attente	-
CFC 251	Appareils sanitaires courants	45 000
CFC 252	Appareils sanitaires spéciaux	3 000
CFC 253	Appareils d'alimentation et d'évacuation	17 000
CFC 254	Conduites sanitaires	60 000
CFC 255	Isolations	18 000
CFC 256	Unités avec installations sanitaires incorporées	20 000
CFC 257	Installations d'extinction d'incendie	-
CFC 258 (*)	Equipements de cuisine	29 700
CFC 259	Divers	11 000
CFC 26	**Installations de transport, installations de stockage**	**56 000**
CFC 260	Poste d'attente	-
CFC 261	Ascenseurs	56 000
CFC 262	Escaliers mécaniques, trottoirs roulants, monte-charge	-
CFC 263	Installations de nettoyage de façade	-
CFC 264	Installations de manutention diverses	-
CFC 265	Dispositifs de levage	-
CFC 266	Installations de stationnement	-
CFC 269	Divers	-
	Total CFC 27 & 28	*807 100*
CFC 27	**Aménagements intérieurs 1**	**512 700**
CFC 270	Poste d'attente	-
CFC 271	Plâtrerie	69 300
CFC 272	Ouvrages métalliques	39 900
CFC 273	Menuiserie en bois	199 200
CFC 274	Vitrages intérieurs spéciaux	122 100
CFC 275	Systèmes de verrouillage	18 600
CFC 276	Dispositifs intérieurs de fermeture	-
CFC 277	Cloisons en éléments	48 600
CFC 278	Etiquetage, marquage, signalétique	-
CFC 279	Divers	15 000
CFC 28	**Aménagements intérieurs 2**	**294 400**
CFC 280	Poste d'attente	-
CFC 281	Revêtements de sol	157 500
CFC 282	Revêtements de paroi	21 600
CFC 283	Faux-plafonds	47 300
CFC 284	Fumisterie et poêlerie	-
CFC 285	Traitement des surfaces intérieures	49 400
CFC 286	Assèchement d'ouvrage	-
CFC 287	Nettoyage du bâtiment	18 600
CFC 288	Jardinage (bâtiment)	-
CFC 289	Divers	-
CFC 29	**Honoraires (cf. CFC 6)**	**-**
CFC 29	Honoraires globaux mandataires	

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 3	**Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installation, les équipement**	**151 950**
CFC 30	**Excavation**	**-**
CFC 31	**Gros œuvre 1**	**-**
CFC 32 (*)	**Gros œuvre 2**	**-**
CFC 33 (*)	**Installations électriques**	**151 950**
CFC 34	**Installations CVC, automatismes du bâtiment**	**-**
CFC 35	**Installations sanitaires**	**-**
CFC 36	**Installations de transport, installations de stockage**	**-**
CFC 37 (*)	**Aménagements intérieurs 1**	**-**
CFC 38	**Aménagements intérieurs 2**	**-**
CFC 39	**Honoraires (cf. CFC 6)**	**-**
CFC 4	**Aménagements extérieurs**	**244 900**
CFC 40	**Mise en forme du terrain**	**-**
CFC 41	**Constructions**	**-**
CFC 42	**Jardins**	**231 200**
CFC 420	Poste d'attente	-
CFC 421	Jardinage	231 200
CFC 422	Clôtures	-
CFC 423 (*)	Equipements, engins	-
CFC 424	Place de jeux et de sport	-
CFC 429	Divers	-
CFC 44	**Installations**	**-**
CFC 45	**Conduites à l'intérieur de la parcelle**	**13 700**
CFC 46	**Tracés**	**-**
CFC 47	**Ouvrages d'art**	**-**
CFC 48	**Ouvrages souterrains**	**-**
CFC 49	**Honoraires (cf. CFC 6)**	**-**
CFC 5	**Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligibles au prêt)**	**83 300**
CFC 50	**Frais de concours**	**-**
CFC 51	**Autorisations, taxes**	**30 300**
CFC 52	**Documentation et présentation**	**14 500**
CFC 53	**Assurances**	**9 000**
CFC 54	**Financement à partir du début des travaux**	**-**
CFC 56	**Frais secondaires divers**	**29 500**
CFC 561	Frais de surveillance par des tiers	-
CFC 562	Dédommagements, frais d'utilisation, taxes de compensation	10 000
CFC 563	Location de terrain* appartenant à des tiers (*ou de locaux)	-
CFC 564	Expertises	-
CFC 566	Pose de la première, bouquet, inauguration	19 500
CFC 569 (*)	Divers (p.ex. Frais de déménagement)	-

Détail des coûts en CFC 3 à 4 chiffres

		TOTAL Projet Global
CFC 6	**Honoraires**	**1 140 200**
CFC 60	**Honoraires mandataires/planificateurs**	**906 700**
CFC 61	**Honoraires AMO/DMO**	**233 500**
CFC 62	**Honoraires EG/ET**	**-**
CFC 7	**Honoraires, travaux et frais non éligibles au prêt**	**-**
CFC 70	**Honoraires du Maître de l'Ouvrage (employé salarié)**	**-**
CFC 71	**Honoraires autres**	**-**
CFC 73	**Travaux annexes non éligibles au prêt**	**-**
CFC 8	**Comptes d'attente / Réserve**	**780 035**
CFC 80	**Réserve pour divers et imprévus**	**483 035**
CFC 81	**Renchérissement**	**297 000**
CFC 82	**Risque & Garantie éligible au prêt**	**-**
CFC 9	**Equipements mobiles non éligibles au prêt**	**500 000**
CFC 90 (*)	**Meubles**	**162 000**
CFC 91	**Luminaires**	**38 000**
CFC 92 (*)	**Textiles**	**-**
CFC 93	**Appareils, machines**	**300 000**
CFC 930	Poste d'attente	-
CFC 931 (*)	Equipements IT (ordinateurs, serveur etc…)	-
CFC 932 (*)	Equipements audiovisuels (TV, beamer etc…)	-
CFC 933	Equipements autres	-
CFC 939	Divers	300 000
CFC 94 (*)	**Petit inventaire**	**-**
CFC 95	**Réserve**	**-**
CFC 96	**Moyen de transport**	**-**
CFC 97	**Consommables**	**-**
CFC 98	**Œuvres d'art**	**-**
CFC 99	**Honoraires**	**-**
TOTAL HT	**Total HT de l'opération**	**7 333 885**

4.3 Récapitulatif coût / quantités / ratios

OTIF
Rénovation et extension du siège de l'OTIF

SIA Phase 4.32 - Degré de précision des coûts +/-10%
21.08.2022

Récapitulatif des coûts en CFC à 1 chiffre

		TOTAL Projet Global
TOTAL CFC 1	*Total HT des CFC 1 à 4 (TRAVAUX HORS HONORAIRES)*	*4 830 350*
CFC 1	Travaux préparatoires	471 300
CFC 2	Bâtiment	3 962 200
CFC 3	Equipements d'exploitation	151 950
CFC 4	Aménagements extérieurs	244 900
TOTAL CFC 0	*Total HT des CFC 0; 5; 6 & 8*	*2 003 535*
CFC 0	Terrain	-
CFC 5	Frais secondaires	83 300
CFC 6	Honoraires	1 140 200
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve	780 035
SOUS-TOTA	SOUS-TOTAL HT ELIGIBLE AU PRÊT	6 833 885
TOTAL CFC 7	*Total HT des CFC 7 & 9 non-éligibles au prêt*	*500 000*
CFC 7	Honoraires non-éligibles au prêt	-
CFC 9	Equipements mobiles non-éligibles au prêt	500 000
TOTAL HT	TOTAL HT DE L'OPERATION	7 333 885

Récapitulatif des chiffres-clés et principaux ratios quantitatifs et économiques

		TOTAL Projet Global
A - Chiffres-clés		
Total HT de l'opération CFC 0 à 9	Frs.	7 333 885
Total HT éligible au prêt	Frs.	6 833 885
Travaux & Honoraires (mand/planif & EG/ET)	Frs.	5 970 550
CFC 2 HT y.c. honoraires (mand/planif & EG/ET)	Frs.	5 102 400
Surface de plancher (SP), selon norme SIA 416	m^2	1 418
Surface utile (SU), selon norme SIA 416	m^2	1 125
Surface utile principale (SUP), selon norme SIA 416	m^2	1 080
Volume bâti (VB), selon norme SIA 416	m^3	4 200
Nombre de postes de travail (PT)	pce	25
B - Ratios quantitatifs		
Surface de construction / Surface de plancher (SC / SP)	%	20%
Surface utile / Surface de plancher (SU / SP)	%	79%
Surface de dégagement / Surface utile (SD / SU)	%	0%
Surface d'installation / Surface utile (SI / SU)	%	0%
Surface utile principale / Poste de travail (SUP / PT)	m^2	43
Surface utile / Poste de travail (SU / PT)	m^2	45
Surface utile de bureaux "open space" & "fermés" / Nombre de postes de travail	m^2	17
Surface par place assise des salles de réunion (en capacité maximale)	m^2	5
Surface par place assise des salles de conférence (en capacité maximale)	m^2	2
Quotient volumique (VB / SP)		2,96
Quotient dimensionnel (surface de toiture / SP)		0,27
Quotient de façade (surface de façade / surface d'ouvertures)		3,69
Rapport de forme 01 (SP / enveloppe)		0,79
Rapport de forme 02 (SP / façade)		1,15
Coefficient MCI (murs & cloisons intérieurs / SP)		1,27
C - Ratios économiques		
Total HT de l'opération (CFC 0 à 9) / SP	Frs/m^2	5 172
Total HT éligible au prêt / SP	Frs/m^2	4 819
Travaux & Honoraires (mand/planif & EG/ET) / SP	Frs/m^2	4 211
CFC 2 HT y.c. honoraires / SP	Frs/m^2	3 598
Total HT de l'opération (CFC 0 à 9) / VB	Frs/m^3	1 746
Total HT éligible au prêt / VB	Frs/m^3	1 627
Travaux & Honoraires (mand/planif & EG/ET) / VB	Frs/m^3	1 422
CFC 2 HT y.c. honoraires / VB	Frs/m^3	1 215
Total HT de l'opération (CFC 0 à 9) / PT	Frs/PT	293 355
Total HT éligible au prêt / PT	Frs/PT	273 355
Travaux & Honoraires (mand/planif & EG/ET) / PT	Frs/PT	238 822
CFC 2 HT y.c. honoraires / PT	Frs/PT	204 096
CFC 5 / Travaux (CFC 1 à 4)	%	1,72%
CFC 6 / Travaux (CFC 1 à 4)	%	23,60%

4.4 Planning intentionnel

Programme d'aménagement sommaire 2022-2025, projet de rénovation de l'OTIF

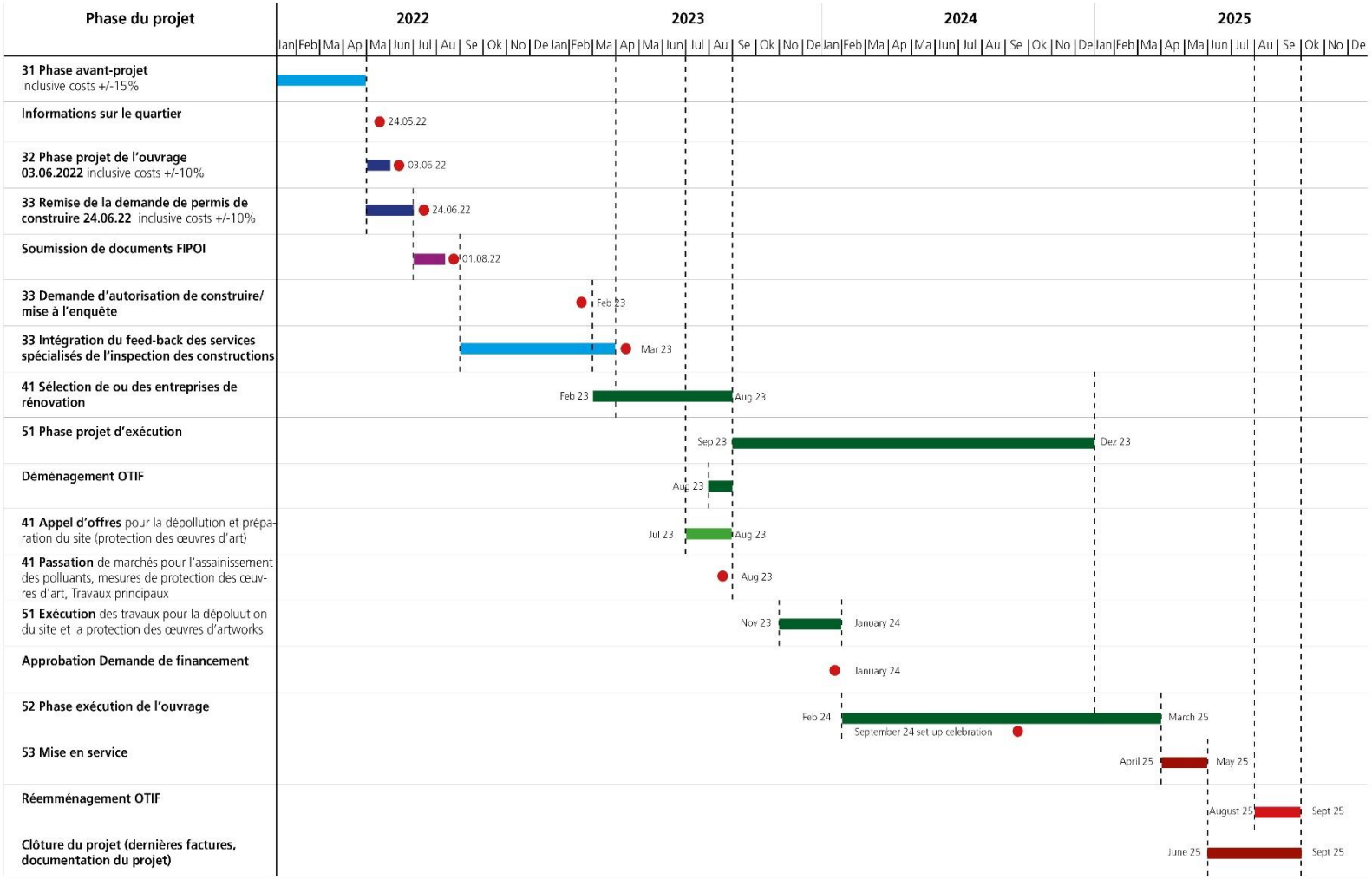

				2021									
			Total	Fonds propres					Fonds Suisse				
CFC 0	Terrain	A		T1	T2	T3	T4	TOTAL	T1	T2	T3	T4	TOTAL
CFC 1	Travaux préparatoires		471 300					32 917					-
CFC 2	Bâtiment		3 962 200					-					-
CFC 3	Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installatic		151 950					-					-
CFC 4	Aménagements extérieurs		244 900					-					-
CFC 5	Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligil		83 300					-					-
CFC 6	Honoraires		1 140 200					95 803					-
CFC 60	Honoraires mandataires/planificateurs	V01	906 700					-					-
CFC 61	Honoraires AMO/DMO	V03	233 500					95 803					-
CFC 62	Honoraires EG/ET	V02						-					-
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au pr	K02	-					-					-
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve		780 035					-					-
CFC 80	Réserve pour divers et imprévus	Y01	483 035					-					-
CFC 81	Renchérissement	Y02	297 000					-					-
CFC 82	Risque & Garantie éligible au prêt	Y01						-					-
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt		500 000					-					-
TOTAL HT	Total HT de l'opération		7 333 885					128 720					

				2022										
			Total	Fonds propres					Fonds Suisse					
CFC 0	Terrain	A		T1	T2	T3	T4	TOTAL	T1	T2	T3	T4	TOTAL
CFC 1	Travaux préparatoires		471 300				3 183	3 183					-
CFC 2	Bâtiment		3 962 200					-					-
CFC 3	Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installatic		151 950					-					-
CFC 4	Aménagements extérieurs		244 900					-					-
CFC 5	Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligil		83 300			10 000	10 000	20 000					-
CFC 6	Honoraires		1 140 200	85 000	37 000	177 100	57 000	356 100					-
CFC 60	Honoraires mandataires/planificateurs	V01	906 700	85 000	37 000	177 100	23 000	322 100					
CFC 61	Honoraires AMO/DMO	V03	233 500				34 000	34 000					
CFC 62	Honoraires EG/ET	V02						-					
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au pr	K02	-					-					-
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve		780 035					-					-
CFC 80	Réserve pour divers et imprévus	Y01	483 035					-					-
CFC 81	Renchérissement	Y02	297 000					-					-
CFC 82	Risque & Garantie éligible au prêt	Y01						-					-
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt		500 000					-					-
TOTAL HT	Total HT de l'opération		7 333 885	85 000	37 000	187 100	70 183	379 283					-

			Total	2023									
				Fonds propres					Fonds Suisse				
CFC 0	Terrain	A		T1	T2	T3	T4	TOTAL	T1	T2	T3	T4	TOTAL
CFC 1	Travaux préparatoires		471 300	95 000	33 200	-	-	128 200	-	-	-	-	-
CFC 2	Bâtiment		3 962 200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 3	Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installatic		151 950	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 4	Aménagements extérieurs		244 900	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
CFC 5	Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligil		83 300	-	-	3 000	-	3 000	-	-	-	-	-
CFC 6	Honoraires		1 140 200	65 000	100 100	71 000	86 000	322 100	-	-	-	-	-
CFC 60	Honoraires mandataires/planificateurs	V01	906 700	65 000	85 100	71 000	71 000	292 100	-	-	-	-	-
CFC 61	Honoraires AMO/DMO	V03	233 500	-	15 000	-	15 000	30 000	-	-	-	-	-
CFC 62	Honoraires EG/ET	V02		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au pr	K02	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve		780 035	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 80	Réserve pour divers et imprévus	Y01	483 035	-	-	-	-		-	-	-	-	-
CFC 81	Renchérissement	Y02	297 000	-	-	-	-		-	-	-	-	-
CFC 82	Risque & Garantie éligible au prêt	Y01		-	-	-	-		-	-	-	-	-
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt		500 000	-	60 000	-	42 800	102 800	-	-	-	-	-
TOTAL HT	Total HT de l'opération		7 333 885	160 000	193 300	74 000	128 800	556 100	-	-	-	-	-

							2024					
			Total	Fonds propres					Fonds Suisse				
CFC 0	Terrain	A		T1	T2	T3	T4	TOTAL	T1	T2	T3	T4	TOTAL
CFC 1	Travaux préparatoires		471 300	-	197 000	84 000	26 000	307 000					-
CFC 2	Bâtiment		3 962 200	-	-	-	-	-	550 000	1 150 000	1 750 000	287 300	3 737 300
CFC 3	Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installatic		151 950	-	-	-	-	-	15 950	53 000	60 000	23 000	151 950
CFC 4	Aménagements extérieurs		244 900	-	-	-	-	-		33 700	85 000	65 000	183 700
CFC 5	Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligil		83 300	-	-	-	-	-	8 500	8 500	8 500	10 000	35 500
CFC 6	Honoraires		1 140 200	-	-	-	-	-	55 000	85 000	62 400	75 697	278 097
CFC 60	Honoraires mandataires/planificateurs	V01	906 700	-	-	-	-	-	55 000	65 000	62 400	55 000	237 400
CFC 61	Honoraires AMO/DMO	V03	233 500	-	-	-	-	-	-	20 000	-	20 697	40 697
CFC 62	Honoraires EG/ET	V02		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au pr	K02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve		780 035	-	58 474	-	40 000	98 474	115 561	175 000	201 000	87 000	578 561
CFC 80	Réserve pour divers et imprévus	Y01	483 035	-	58 474	-	40 000	98 474	56 561	85 000	98 000	42 000	281 561
CFC 81	Renchérissement	Y02	297 000	-	-	-			59 000	90 000	103 000	45 000	297 000
CFC 82	Risque & Garantie éligible au prêt	Y01		-	-	-							
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt		500 000		67 000		72 200	139 200					-
TOTAL HT	Total HT de l'opération		7 333 885	-	322 474	84 000	138 200	544 674	745 011	1 505 200	2 166 900	547 997	4 965 108

				2025									
			Total	Fonds propres					Fonds Suisses				
CFC 0	Terrain	A		T1	T2	T3	T4	TOTAL	T1	T2	T3	T4	TOTAL
CFC 1	Travaux préparatoires		471 300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 2	Bâtiment		3 962 200	-	-	-	-	-	78 000	98 900	48 000	-	224 900
CFC 3	Equipements* d'exploitation (*il s'agit de l'installatic		151 950	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
CFC 4	Aménagements extérieurs		244 900	-	-	-	-	-	-	41 200	20 000	-	61 200
CFC 5	Frais secondaires (il s'agit uniquement des frais éligil		83 300	-	-	-	-	-	8 200	8 200	8 400	-	24 800
CFC 6	Honoraires		1 140 200	-	-	-	-	-	29 000	18 000	41 100	-	88 100
CFC 60	Honoraires mandataires/planificateurs	V01	906 700						18 000	18 000	19 100	-	55 100
CFC 61	Honoraires AMO/DMO	V03	233 500						11 000	-	22 000	-	33 000
CFC 62	Honoraires EG/ET	V02							-	-	-	-	
CFC 7	Honoraires, travaux et frais non éligibles au pr	K02	-	-	-	-	-	-					
CFC 8	Comptes d'attente / Réserve		780 035	-	-	-	-	-	53 000	35 000	15 000	-	103 000
CFC 80	Réserve pour divers et imprévus	Y01	483 035						53 000	35 000	15 000	-	103 000
CFC 81	Renchérissement	Y02	297 000						-	-	-	-	-
CFC 82	Risque & Garantie éligible au prêt	Y01							-	-	-	-	-
CFC 9	Equipements mobiles non éligibles au prêt		500 000		108 000		150 000	258 000					-
TOTAL HT	Total HT de l'opération		7 333 885	-	108 000	-	150 000	258 000	168 200	201 300	132 500	-	502 000

OTIF
Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Berne
Tel. : + 41 (0)31 359 10 10 | Fax : + 41 (0)31 359 10 11 | info@otif.org | www.otif.org

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Projet de rénovation et d'extension du siège de l'OTIF
Annexes - Plans

Peinture murale de Hans Erni (hall d'entrée)

Gemeinde Bern | Kreis 4 | Geschäft Nr. 2792

Situationsplan Baugesuch

Unterschriften

Bauherrschaft:

Projektverfasser/in:

Grundeigentümer/in:

Bern, 24. Juni 2022

Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind noch nicht rechtskräftig.

Eigentümer gemäss beiliegender Grundstückliste.
Planungsrechtliche Angaben gemäss beiliegendem Dossier.

Legende: www.cadastre.ch/legende

Quelle: Geodaten Stadt Bern

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie

23.06.2022
Stadtgeometerin: Ch. Früh Schlatter

Échelle : 1:500

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

Geoinformation Stadt Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern | Tel. +41 31 321 64 96 | geoinformation@bern.ch | www.bern.ch/geoinformation

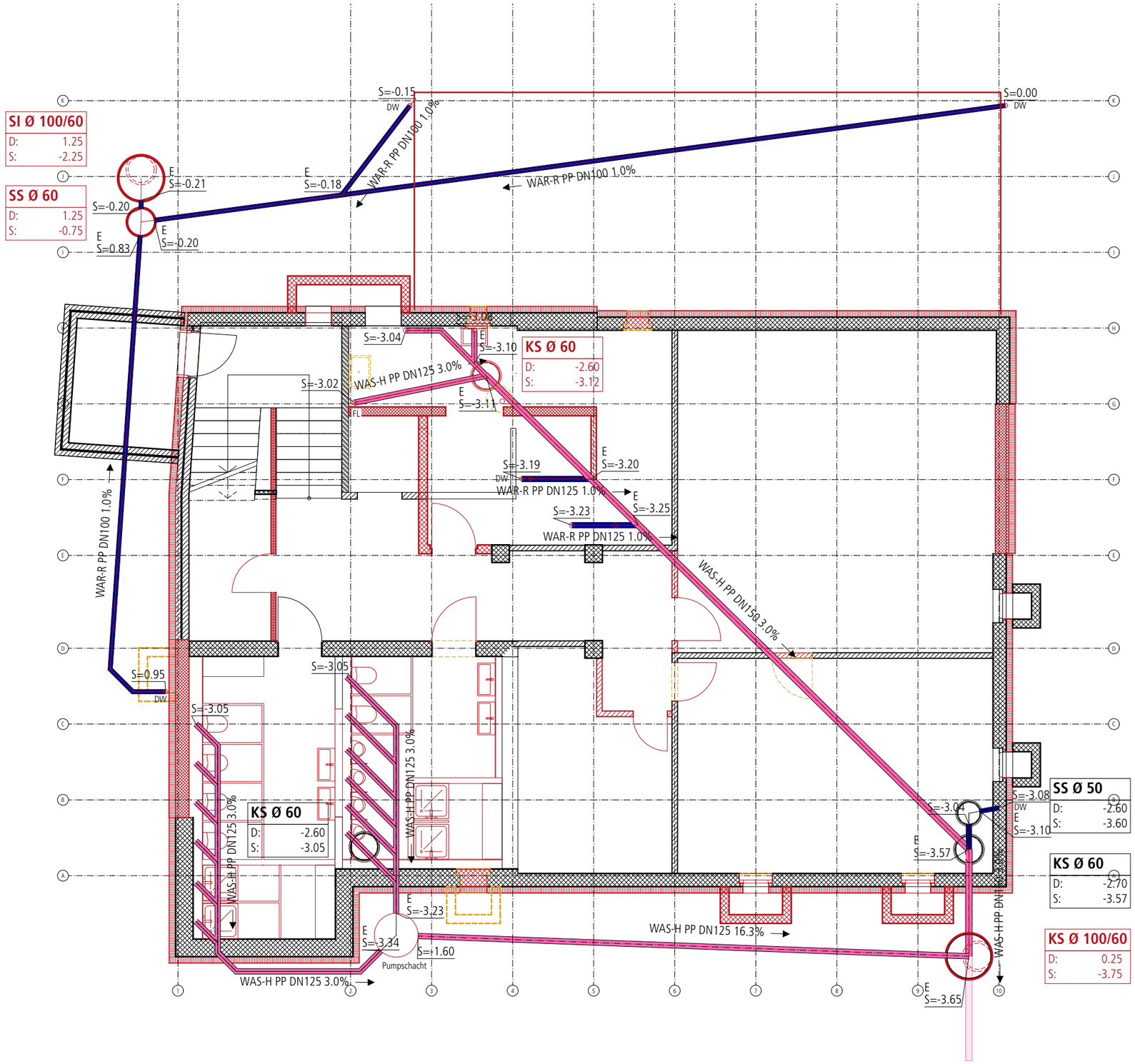

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern

Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern

Kanalisation

Baueingabe

Gezeichnet:	mue
Format:	63 / 30

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauS

Legende Werkleitungen

	genau	ungenau
Abwasser		
Gas		
Wasser		
Fernwärme		
Elektrizität		
Kommunikation		

N O S W

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

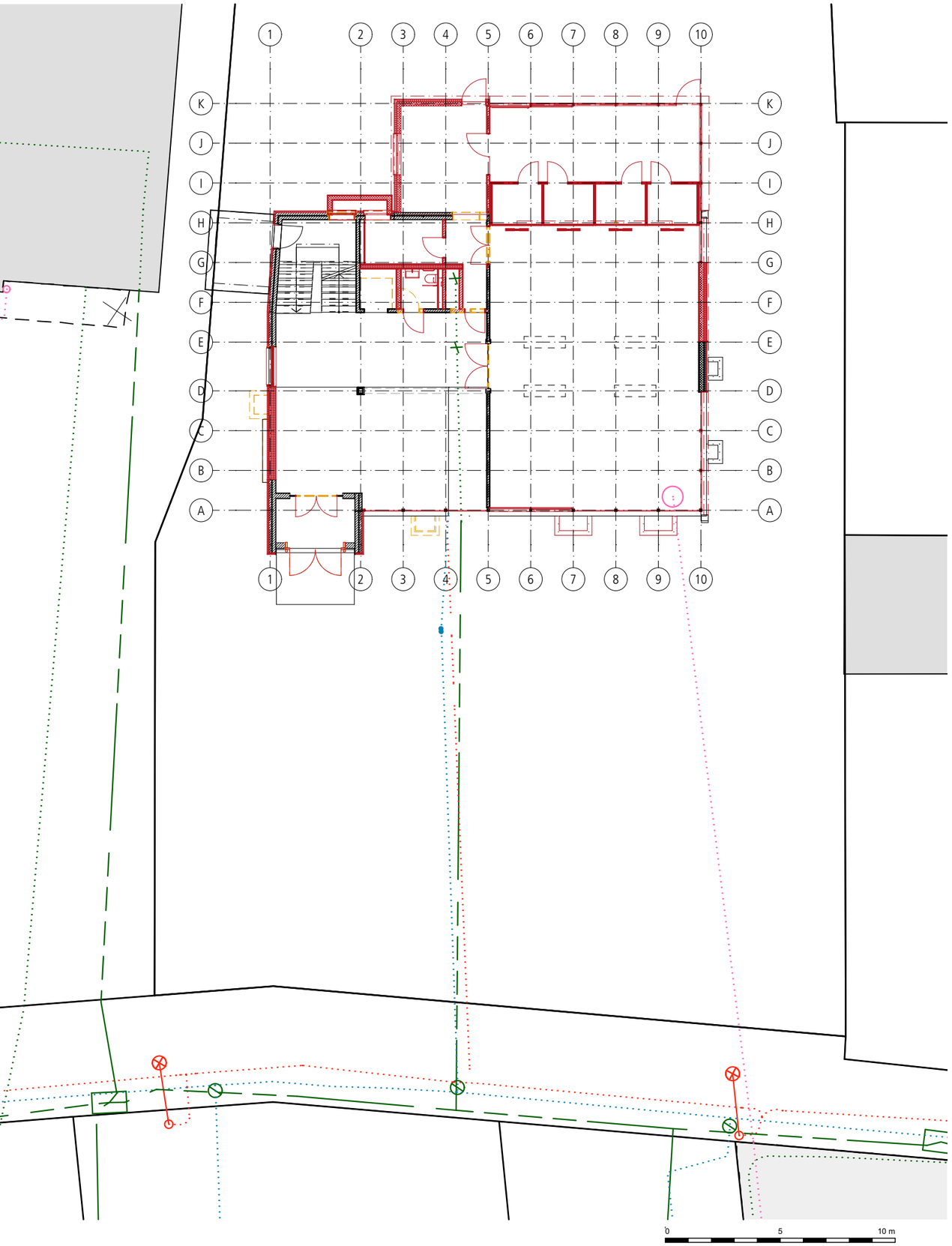

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	351

Werkleitungen

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:200

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen OTIF

Legende Werkleitungen

	genau	ungenau
Abwasser		
Gas		
Wasser		
Fernwärme		
Elektrizität		
Kommunikation		

N O S W

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

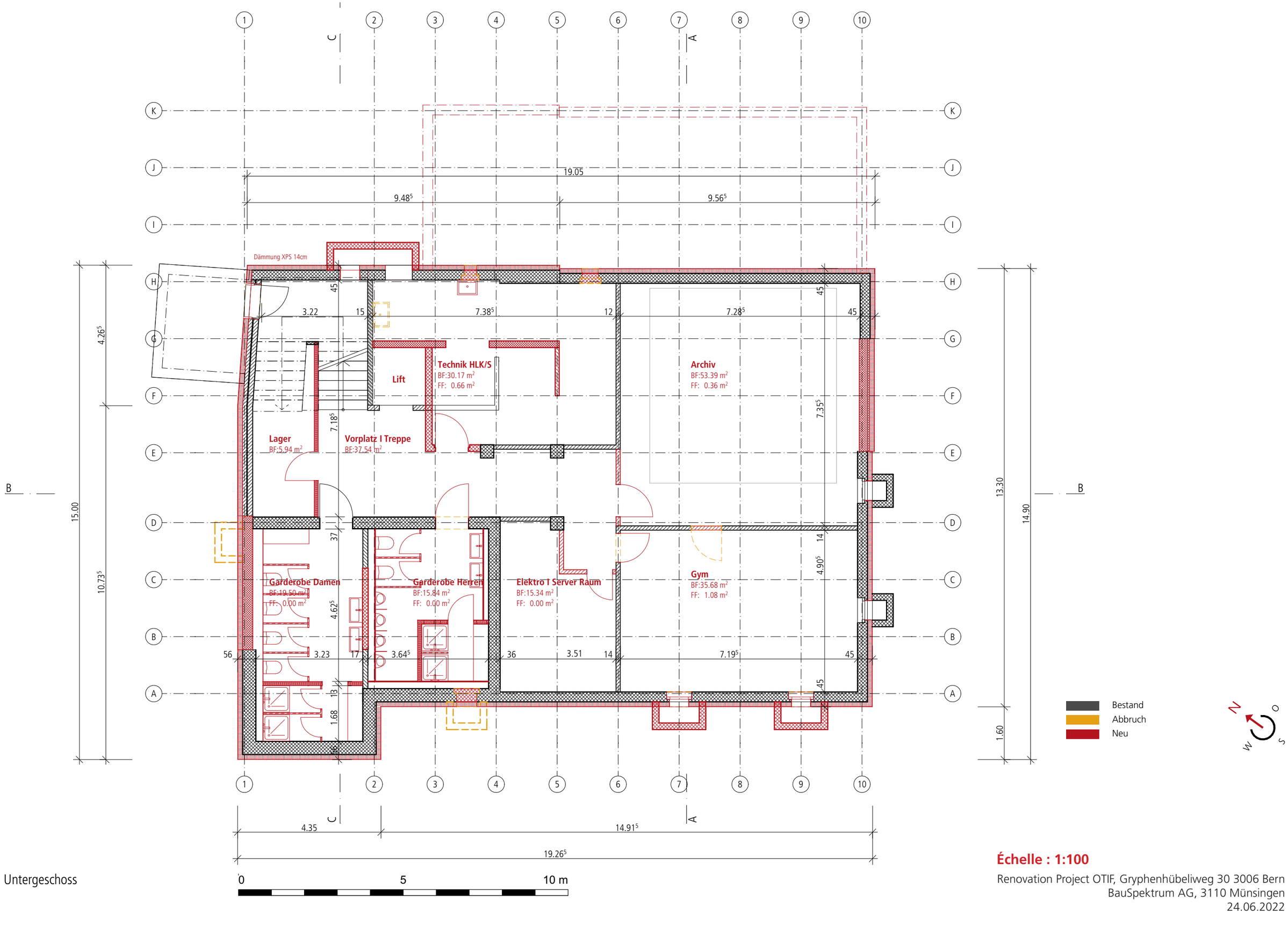

1. Untergeschoss

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

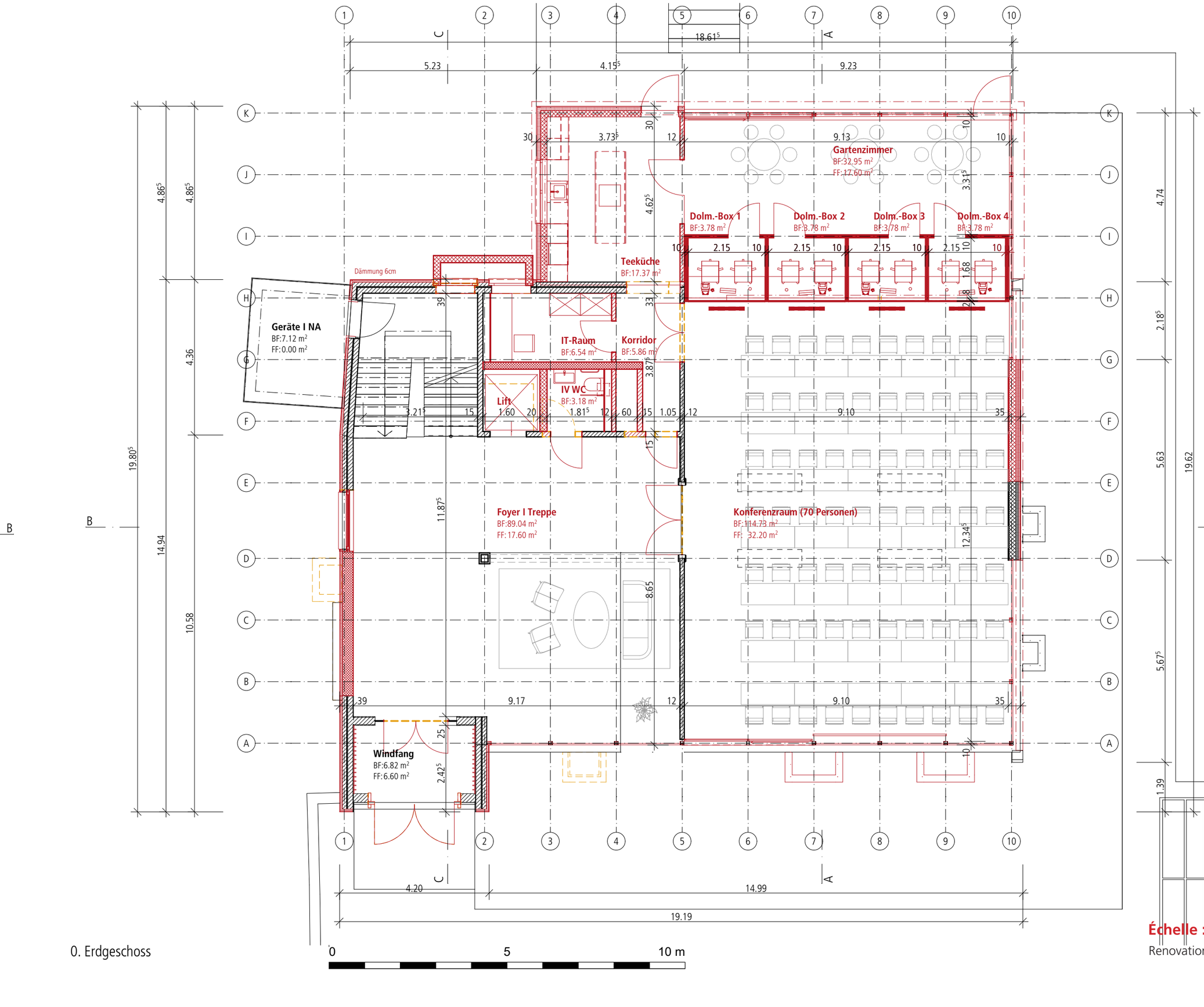

0. Erdgeschoss

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

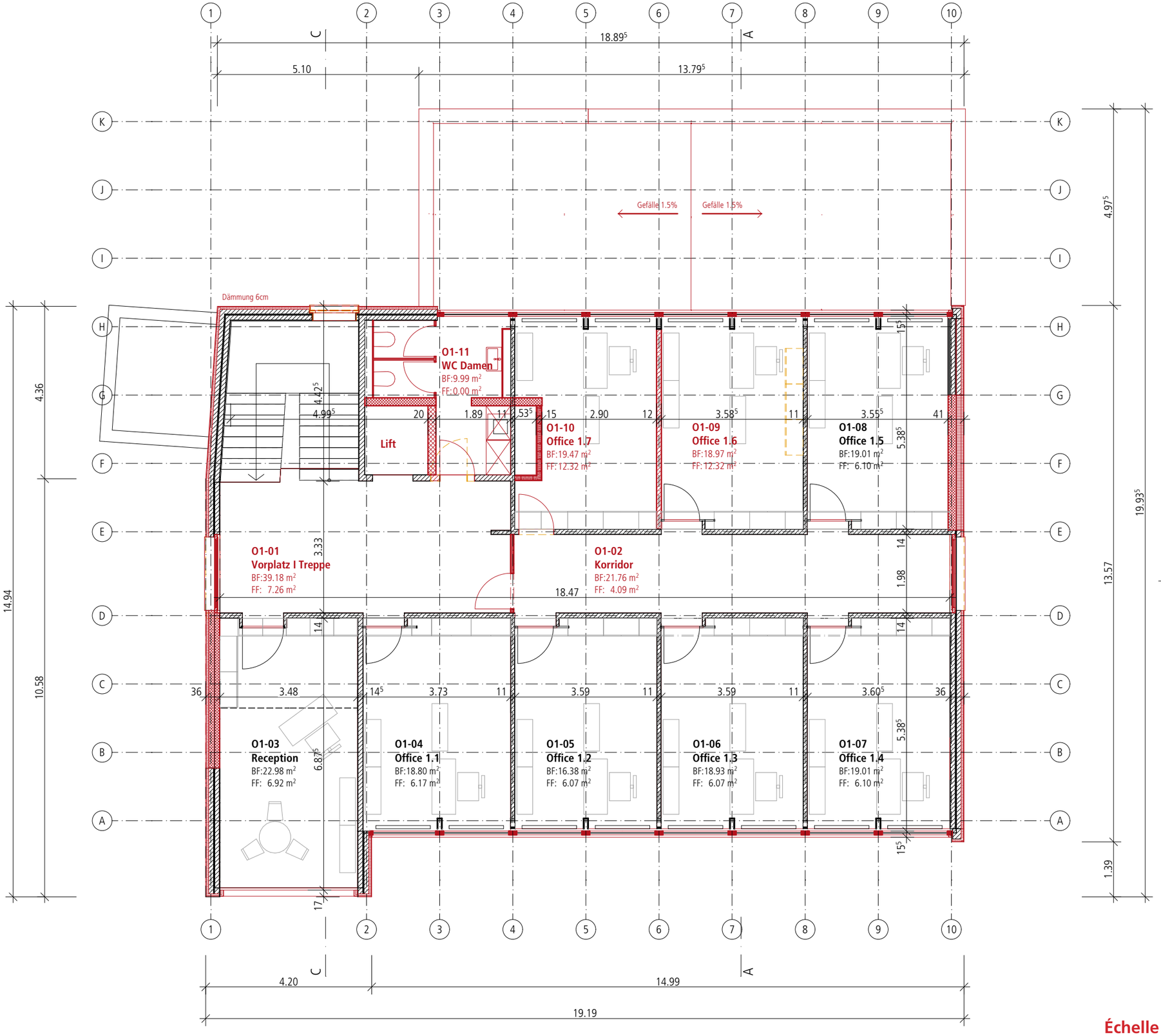

1. Obergeschoss

0 5 10 m

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

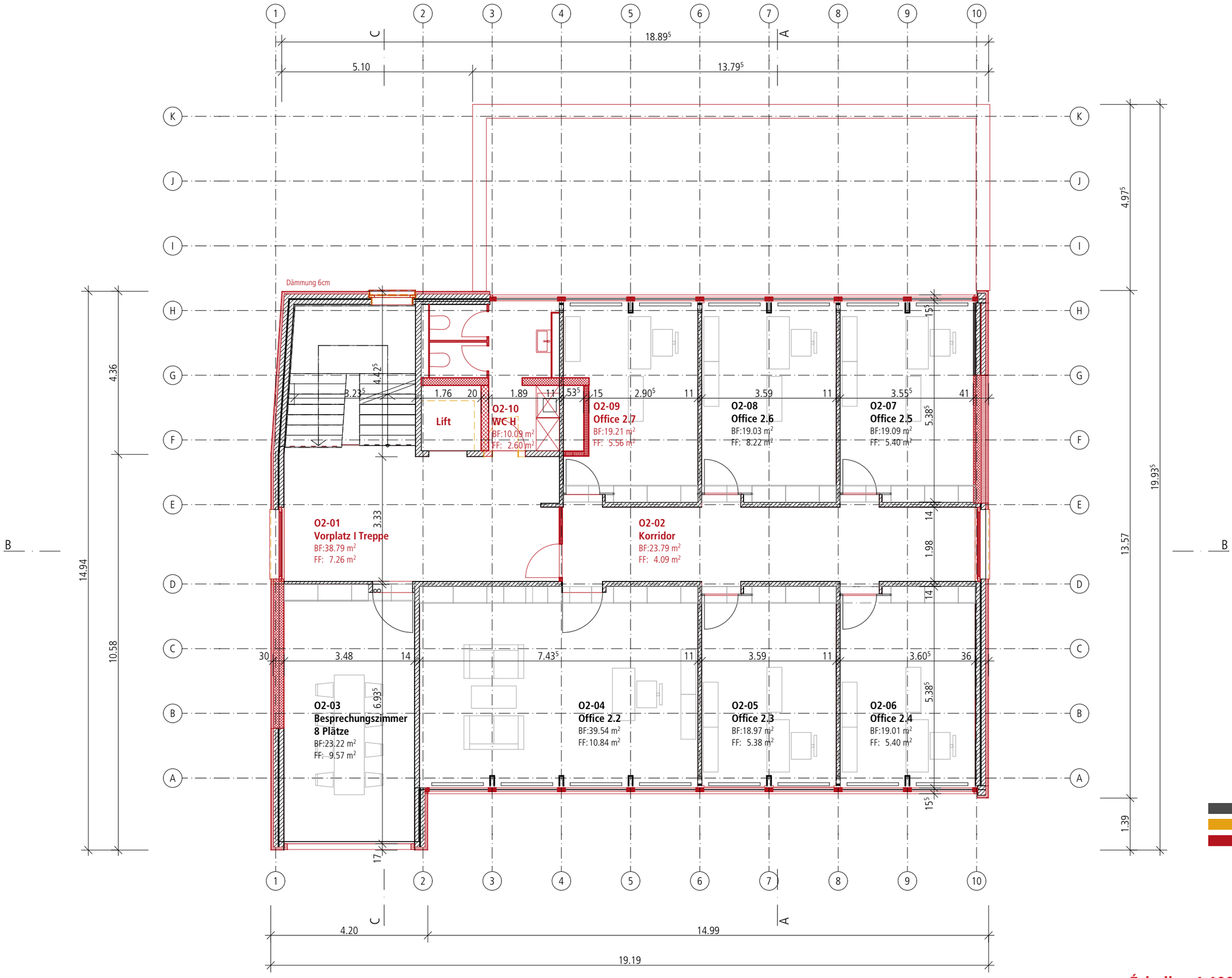

2. Obergeschoss

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

3. Obergeschoss

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

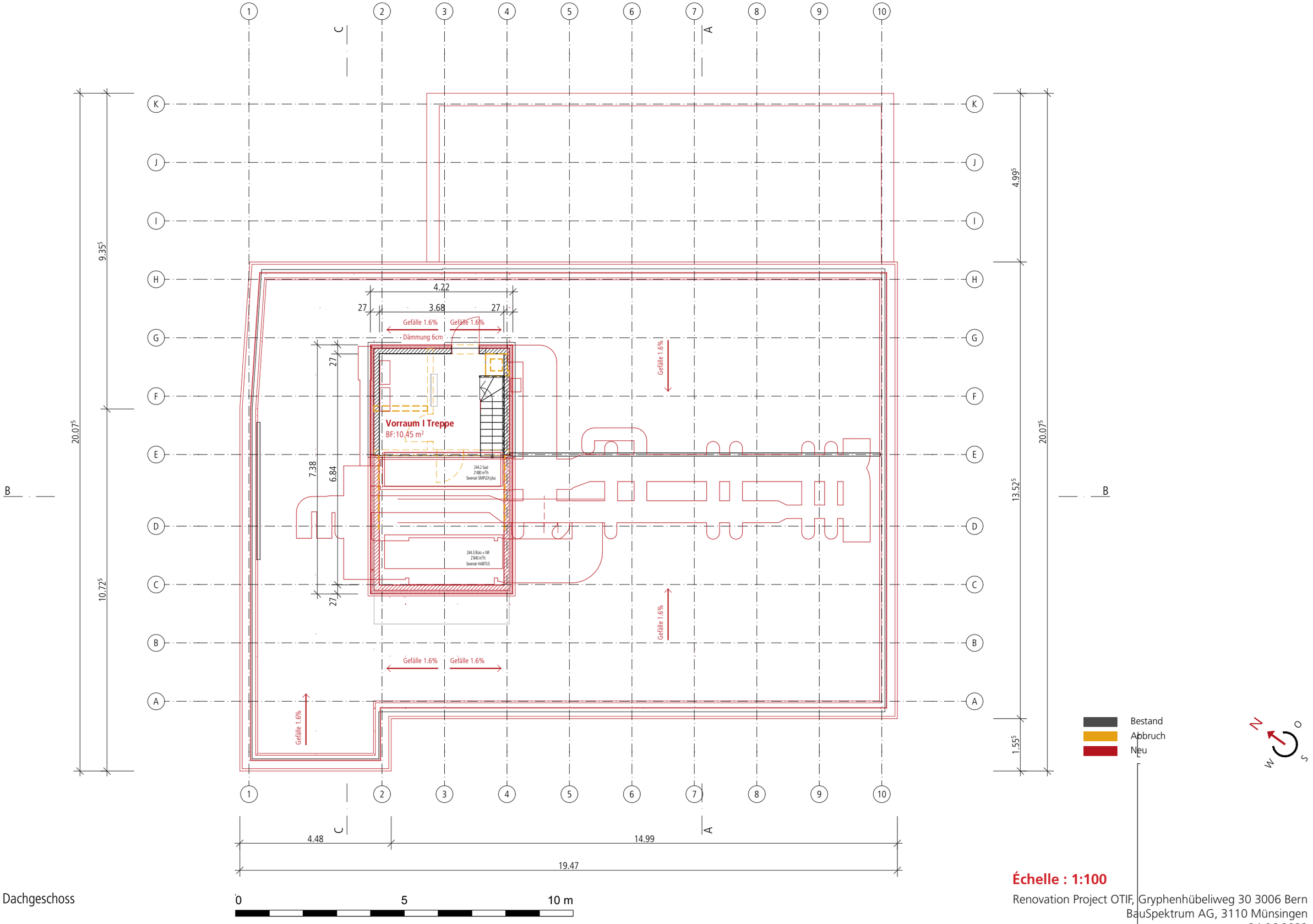

4. Dachgeschoss

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

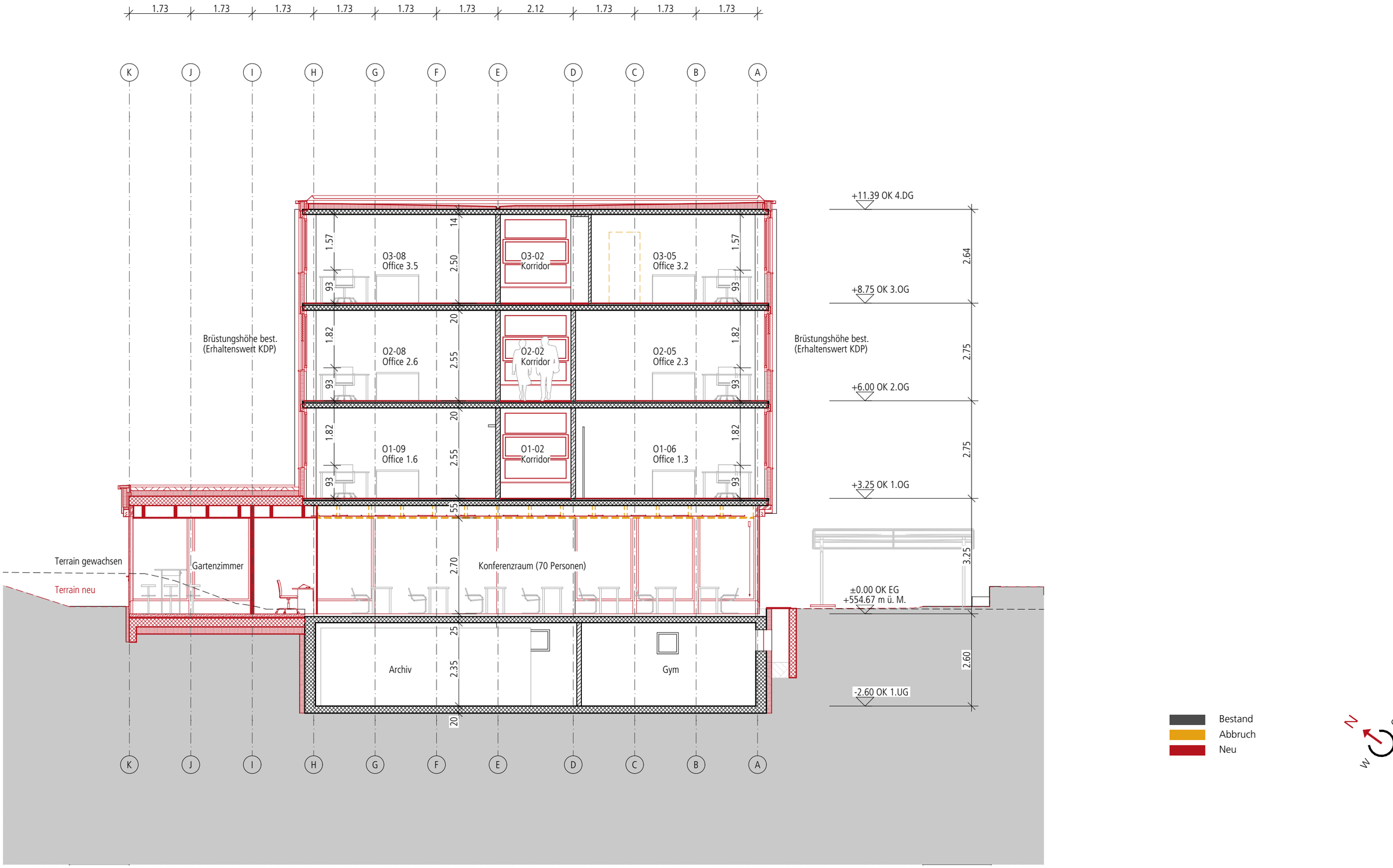

Schnitt A-A

0 5 10 m

Bestand
Abbruch
Neu

N O S W

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

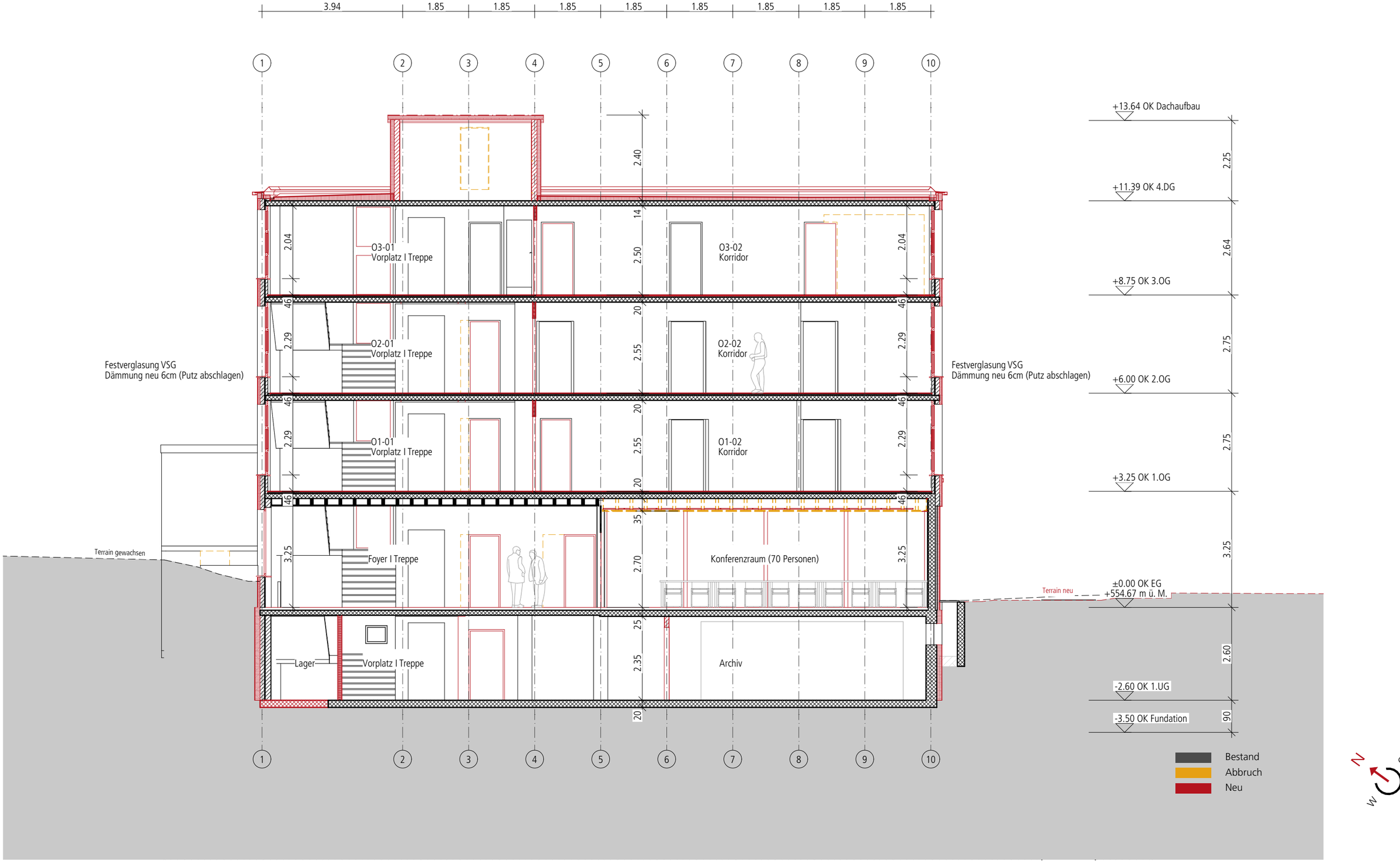

Schnitt B-B

0 5 10 m

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

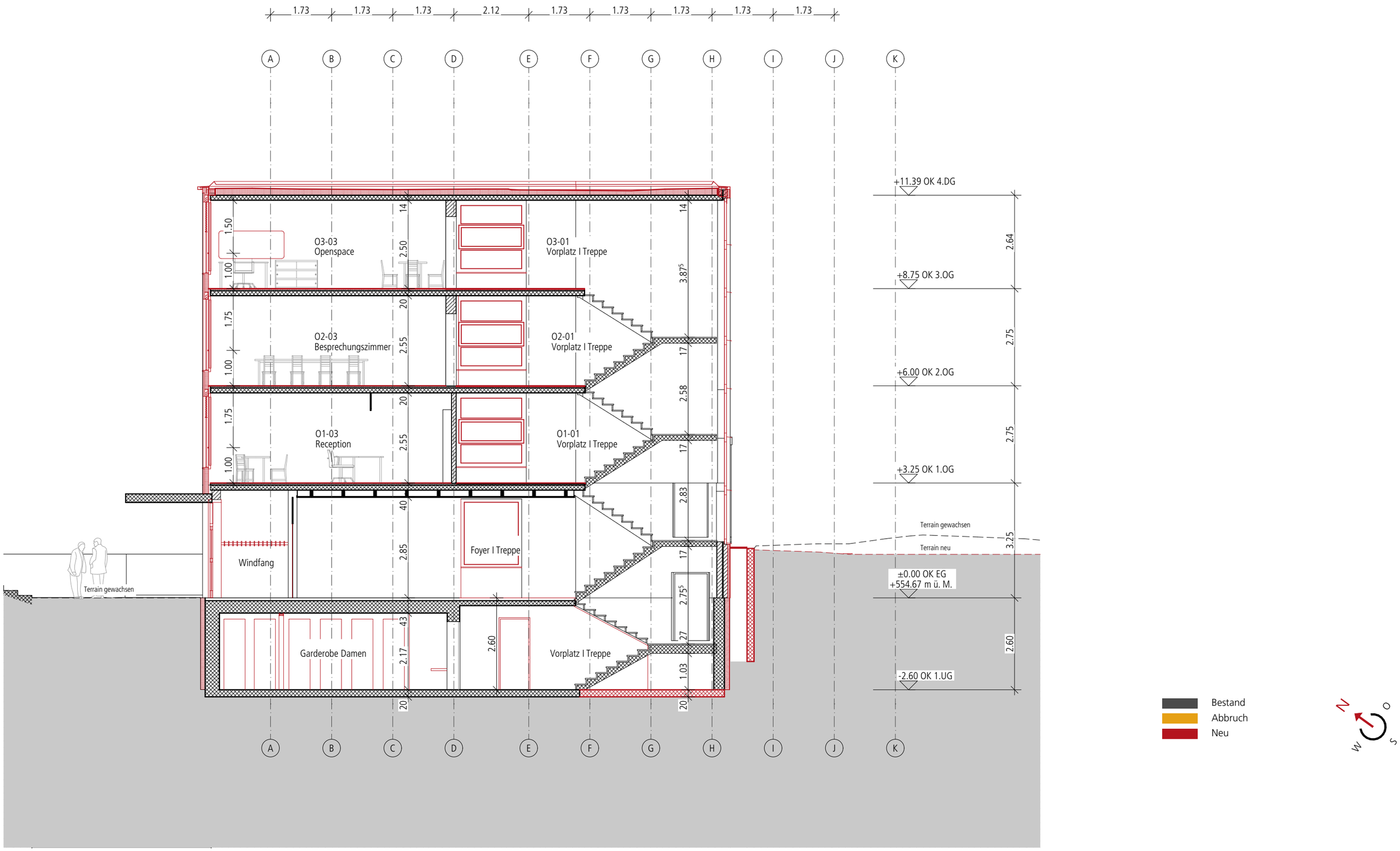

Schnitt C-C

0 5 10 m

Bestand
Abbruch
Neu

N O S W

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

Südwest Ansicht

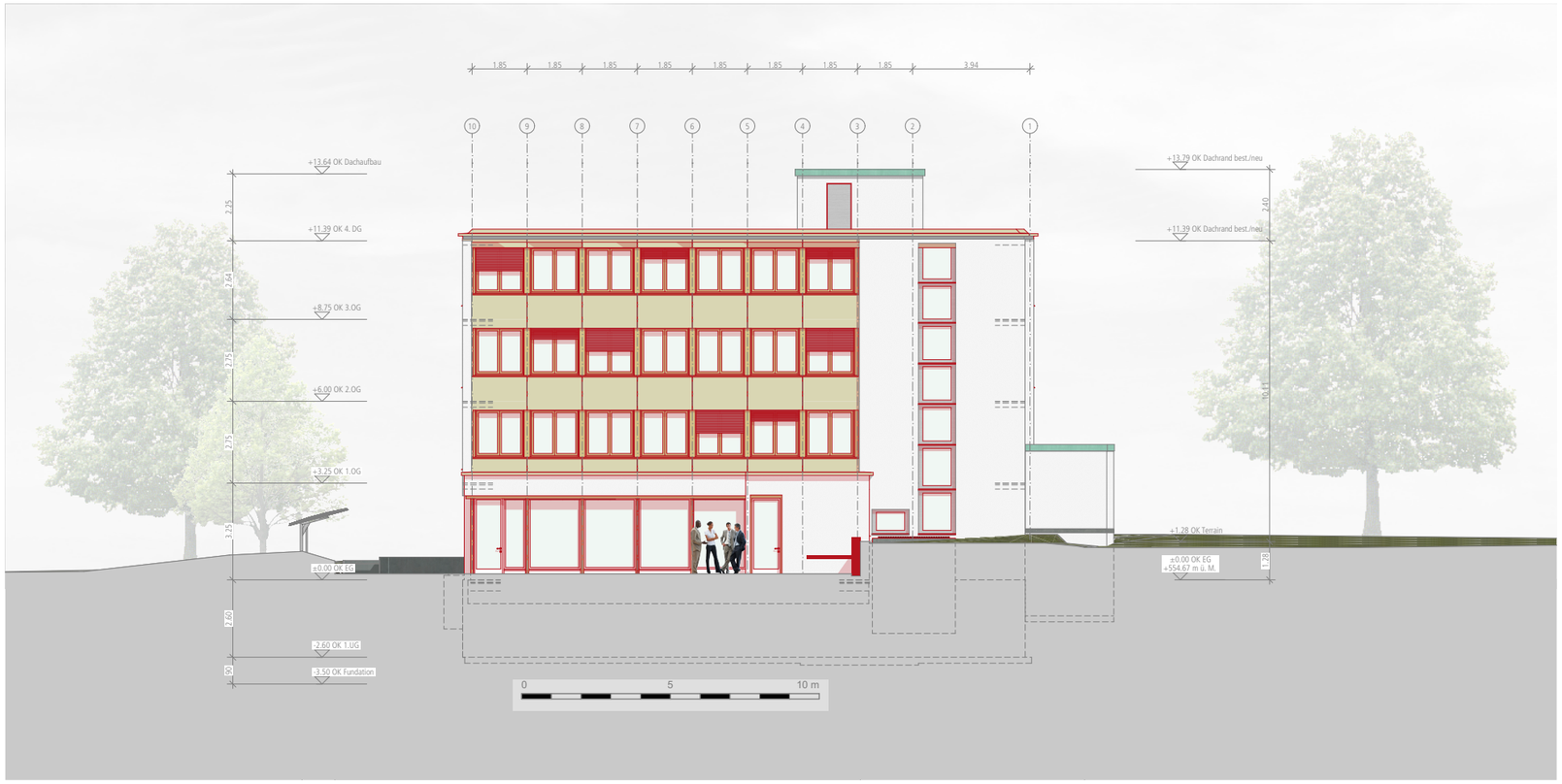

Nordost Ansicht

Bestand
Abbruch
Neu

Bern, 24. Juni 2022

Grundeigentümer / Bauherrschaft:

Generalsekretär
Herr Wolfgang Küpper
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Projektverfasser:

Herr Ueli Gfeller
BauSpektrum AG
Erlenauweg 17
3110 Münsingen

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	321

Gesamtplan Fassaden

Baueingabe

Gezeichnet:	ni	Datum:	24.06.2022
Format:	126 / 60	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

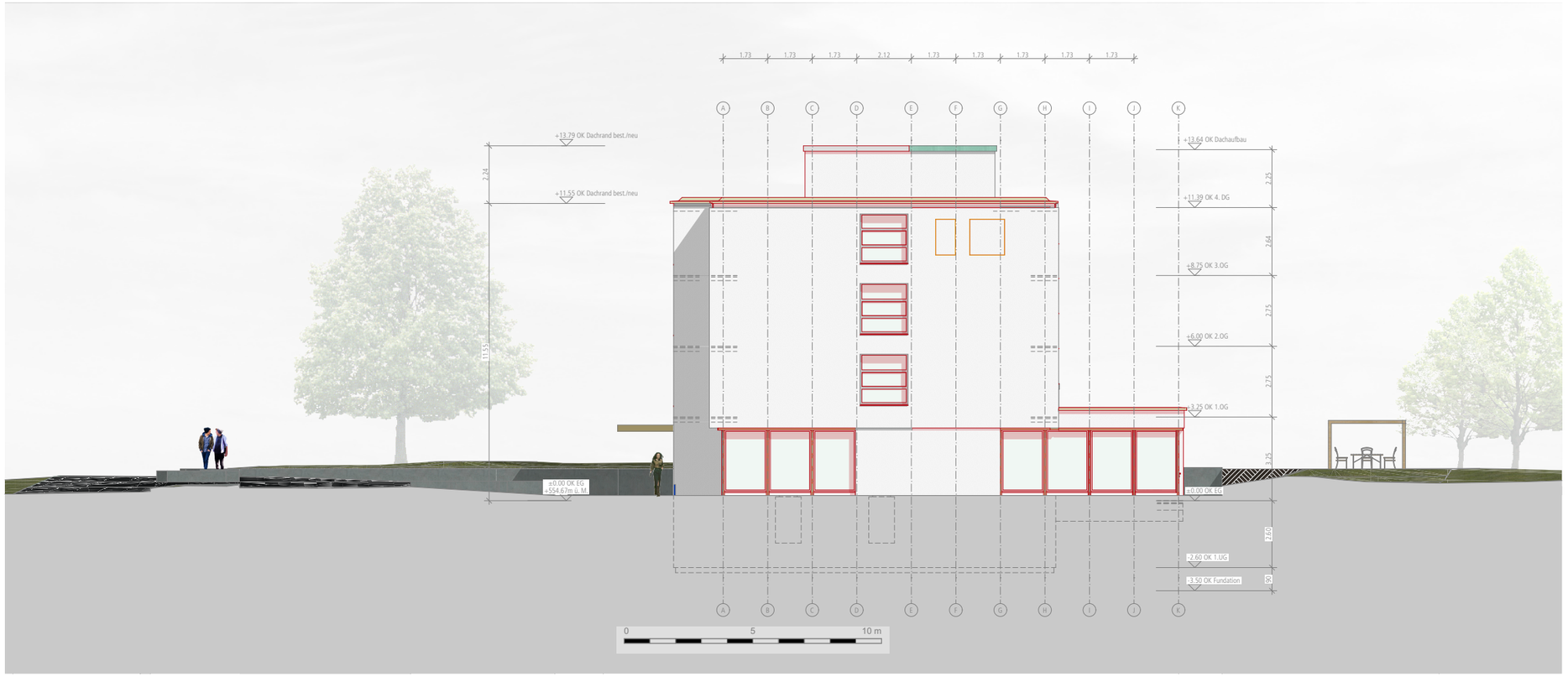

Südost Ansicht

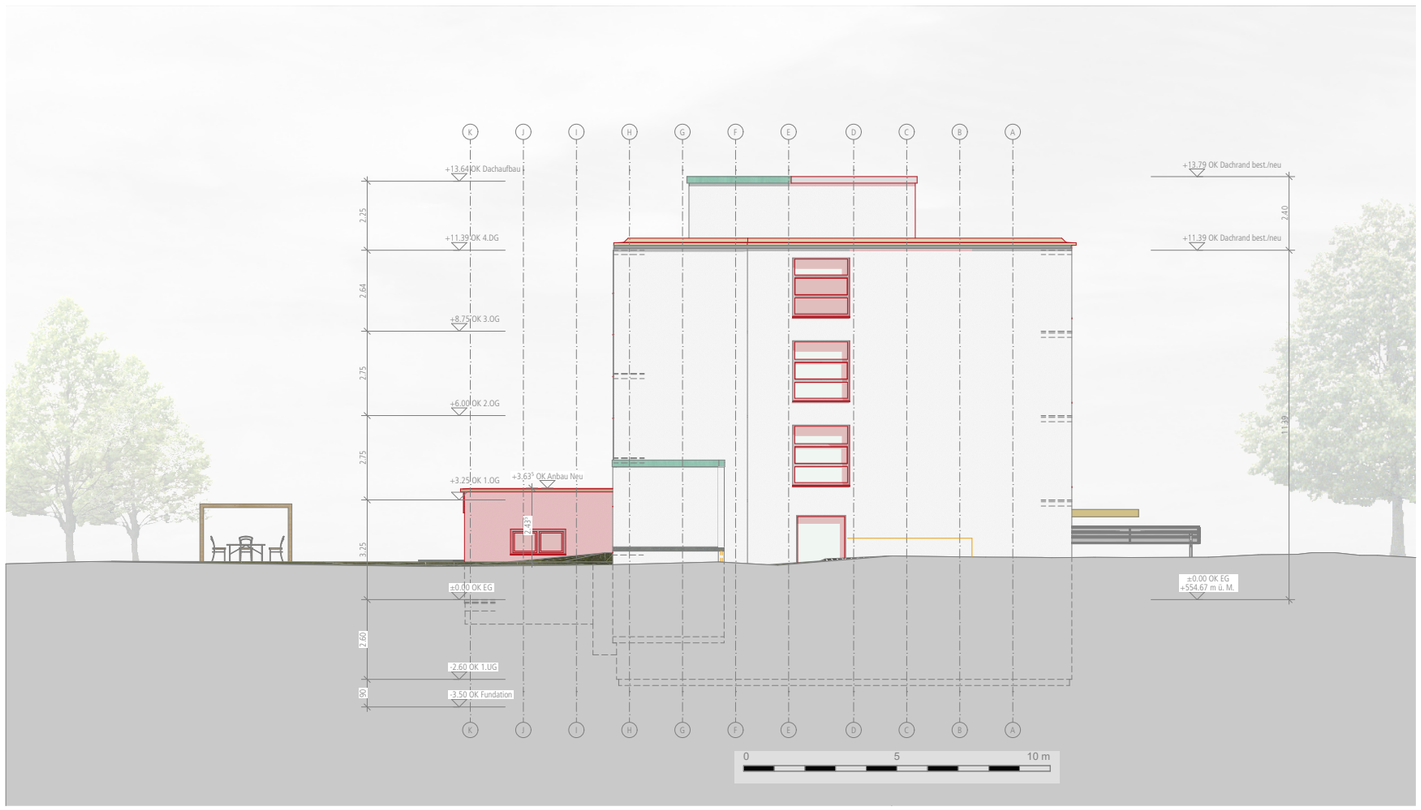

Nordwest Ansicht

Bern, 24. Juni 2022

Grundeigentümer / Bauherrschaft:

Generalsekretär
Herr Wolfgang Küpper
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Projektverfasser:

Herr Ueli Gfeller
BauSpektrum AG
Erlenauweg 17
3110 Münsingen

±0.00 OK Erdgeschoss ≈ 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	321

Gesamtplan Fassaden

Baueingabe

Gezeichnet:	ni	Datum:	24.06.2022
Format:	126 / 60	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen.

OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

Fassadenschnitt Glasfassade bestehend

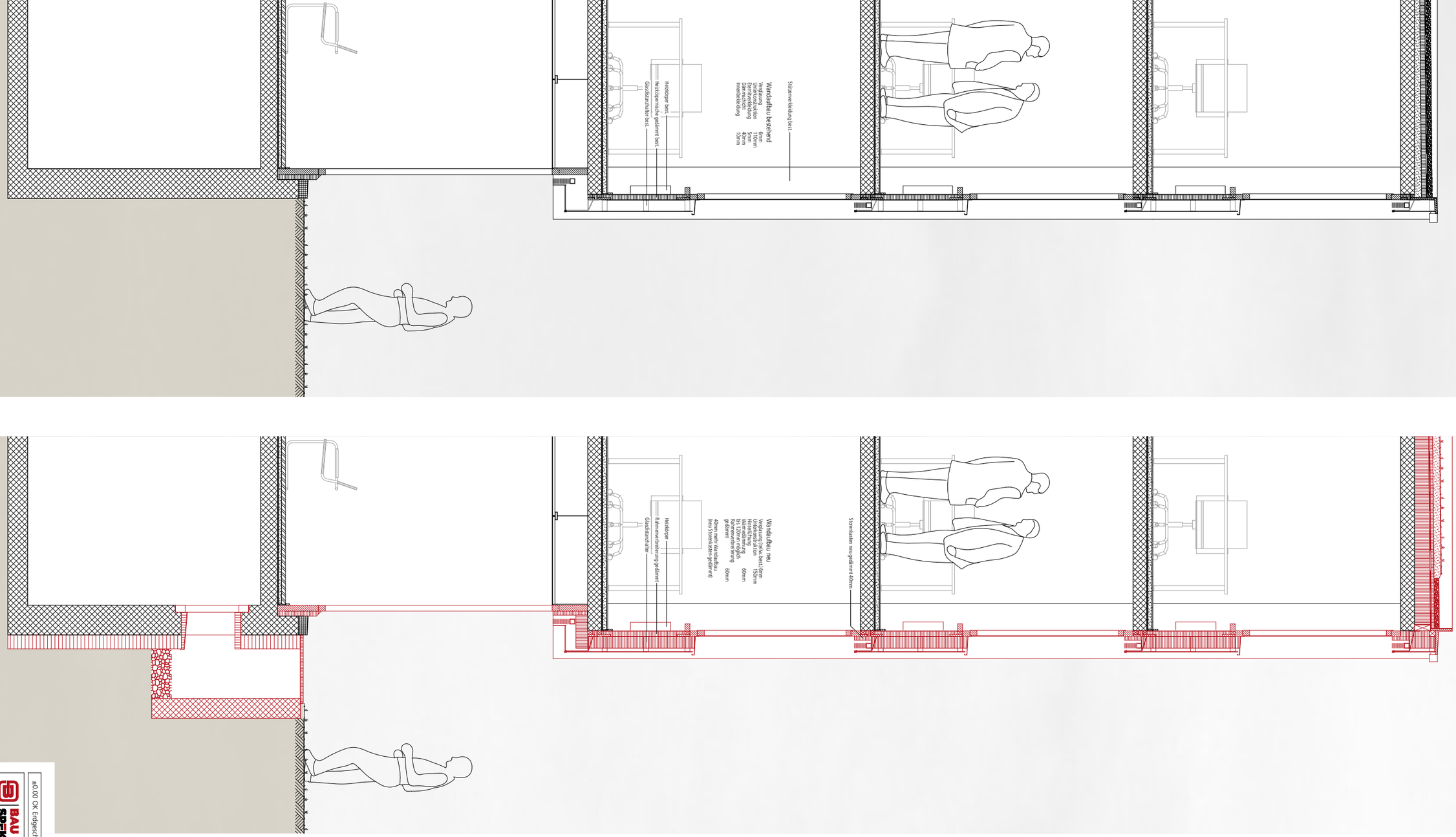

Fassadenschnitt Glasfassade Neuaufbau

Bestand
Abbruch
Neu

Échelle : 1:40

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Efenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern — 721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern

Fassadenschnitt 2

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 90	Massstab:	1:20

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch BauSpektrum AG

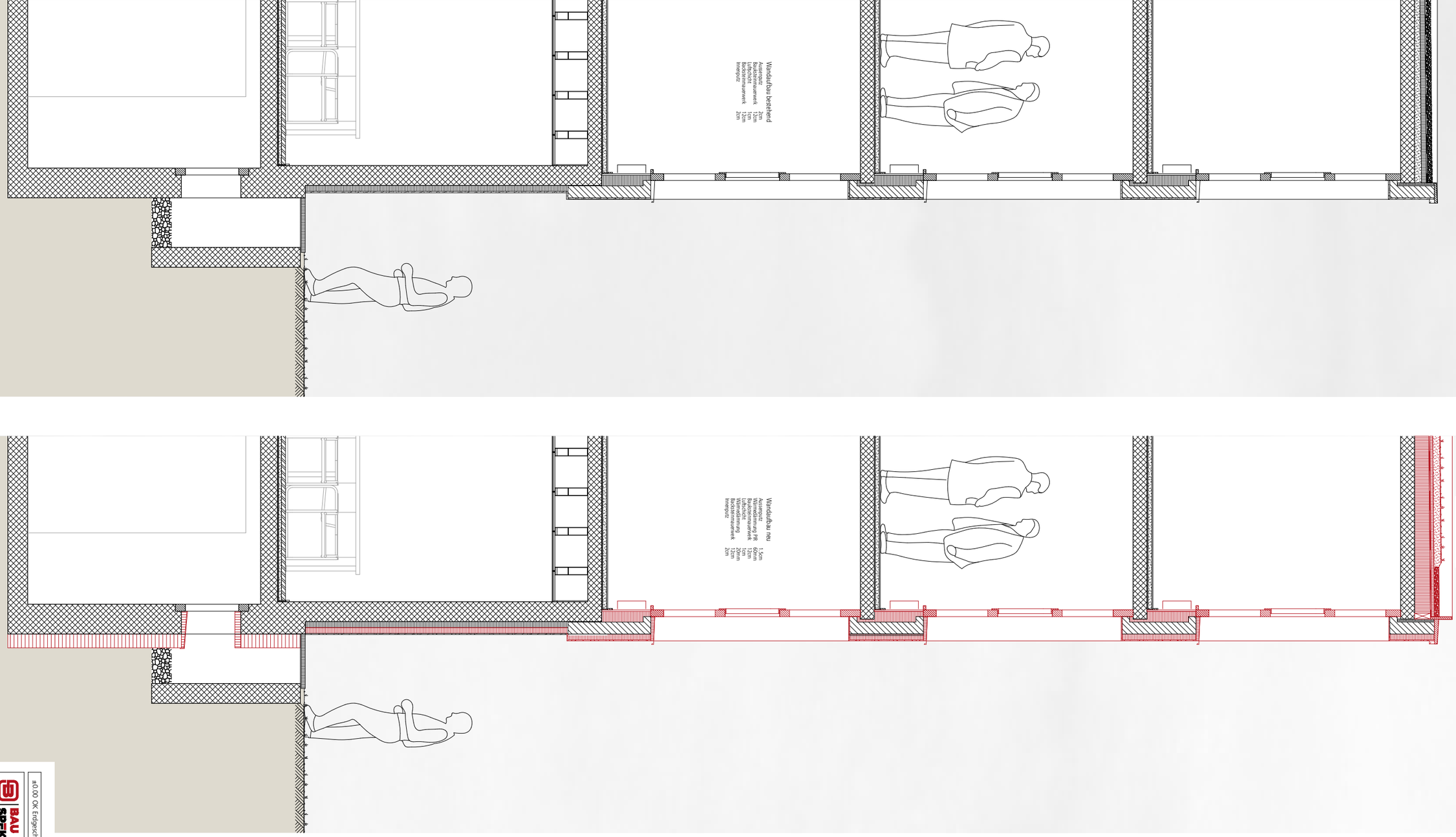

Fassadenschnitt Fassade massiv bestehend

Fassadenschnitt Fassade massiv Neuaufbau

Bestand
Abbruch
Neu

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m ü.M

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	
Fassadenschnitt 4	
Baueingabe	
Gezeichnet: mue	Datum: 24.06.2022
Format: 63 / 90	Massstab: 1:20
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung durch die BauSpektrum AG ist nicht gestattet ohne unser Einverständnis.	OTIF

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Eflenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Échelle : 1:40

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

Schnitt

0 1 2 m

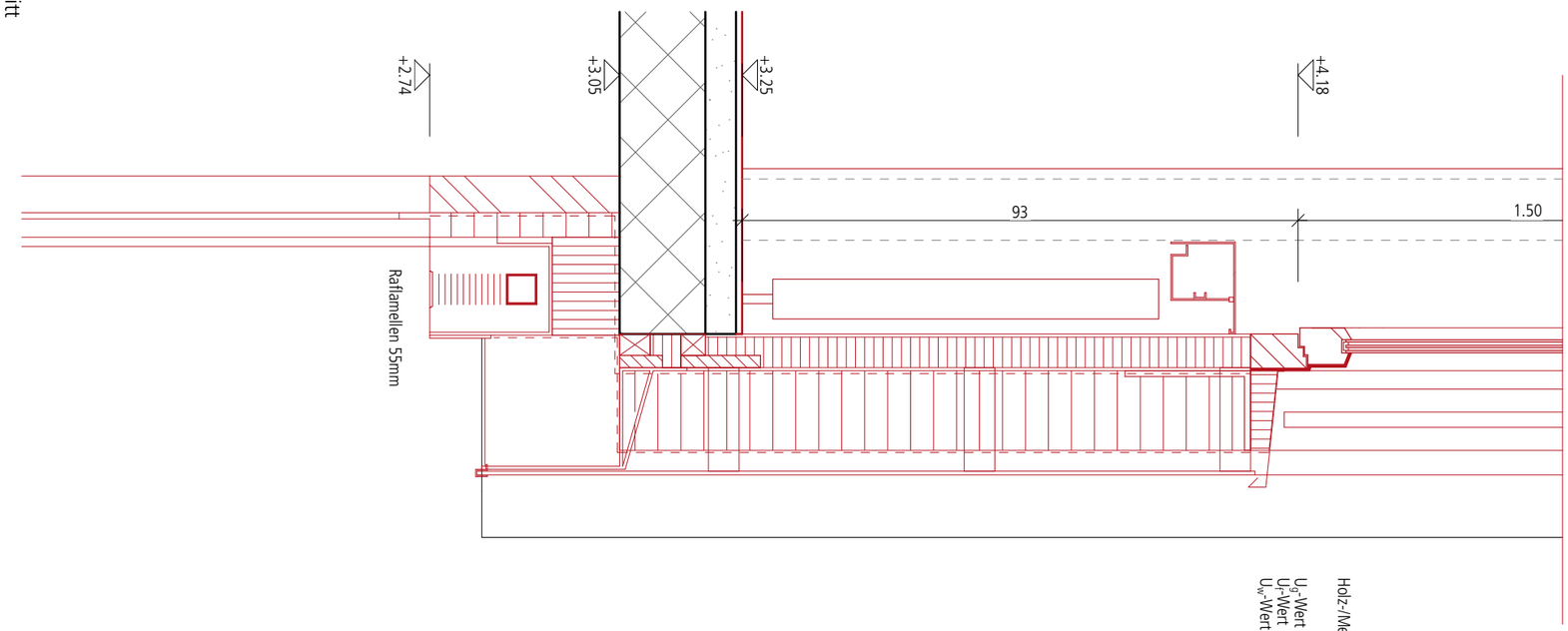

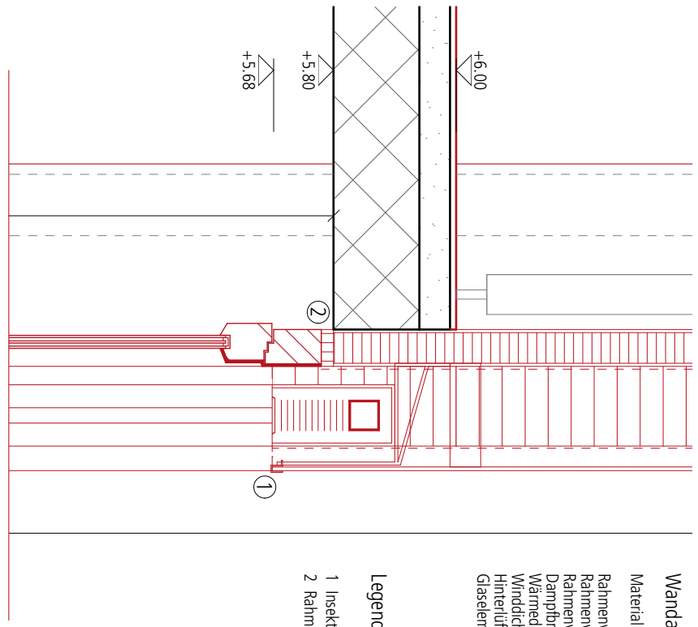

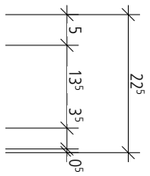

Holz-/Metallfenster 3-Fach IV

U_g-Wert 0.60 [W/m²K]
U_f-Wert 1.30 [W/m²K]
U_w-Wert 1.00 [W/m²K]

Legende

1 Insektengitter
2 Rahmenverbreiterung

Wandaufbau

Material	Stärke	Lambda-Wert
Rahmenverbreiterung MDF	10mm	0.170
Rahmenverbreiterung XPS	40mm	0.027
Rahmenverbreiterung MDF	10mm	0.170
Dampfbremse	-	
Wärmedämmung MF	15mm	0.033
Winddichtung	-	
Hinterlüftung	35mm	
Glaselement (teilw. best.)	6mm	

Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern 5.6.1

Detailschnitt Fenster

Grundriss

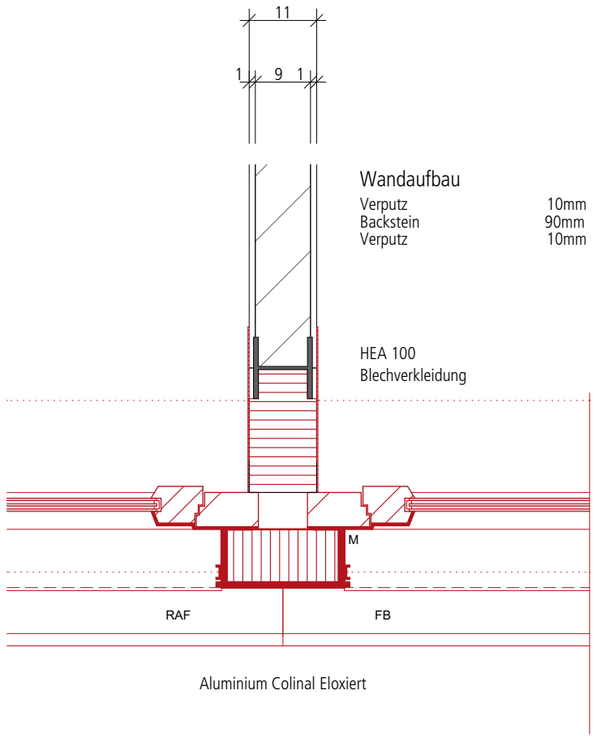

Wandaufbau

Verputz	10mm
Backstein	90mm
Verputz	10mm

HEA 100
Blechverkleidung

Aluminium Colinal Eloxiert

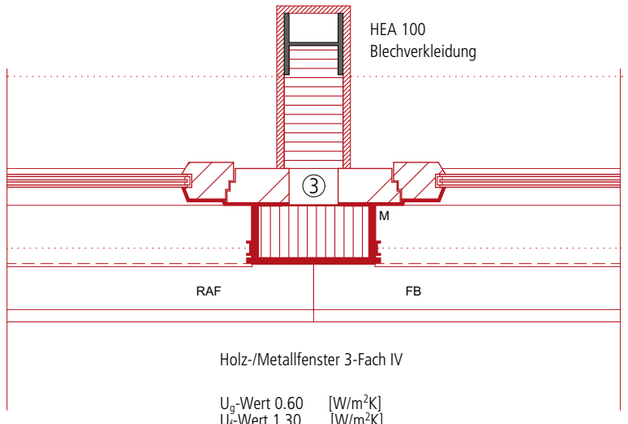

HEA 100
Blechverkleidung

Holz-/Metallfenster 3-Fach IV

U_g-Wert 0.60 [W/m²K]
U_f-Wert 1.30 [W/m²K]
U_w-Wert 1.00 [W/m²K]

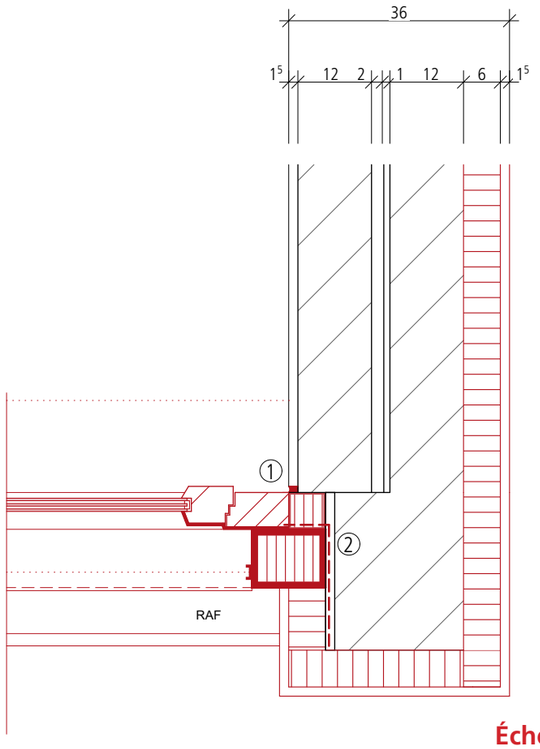

Wandaufbau

Verputz	15mm
Backstein	120mm
Wärmedämmung	20mm
Luft	10mm
Backstein	120mm
Wärmedämmung	60mm
Verputz	15mm

Legende

1 Rahmenverbreiterung ausgedämmt
2 Abklebung
3 Vertikal offen

Échelle : 1:10

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

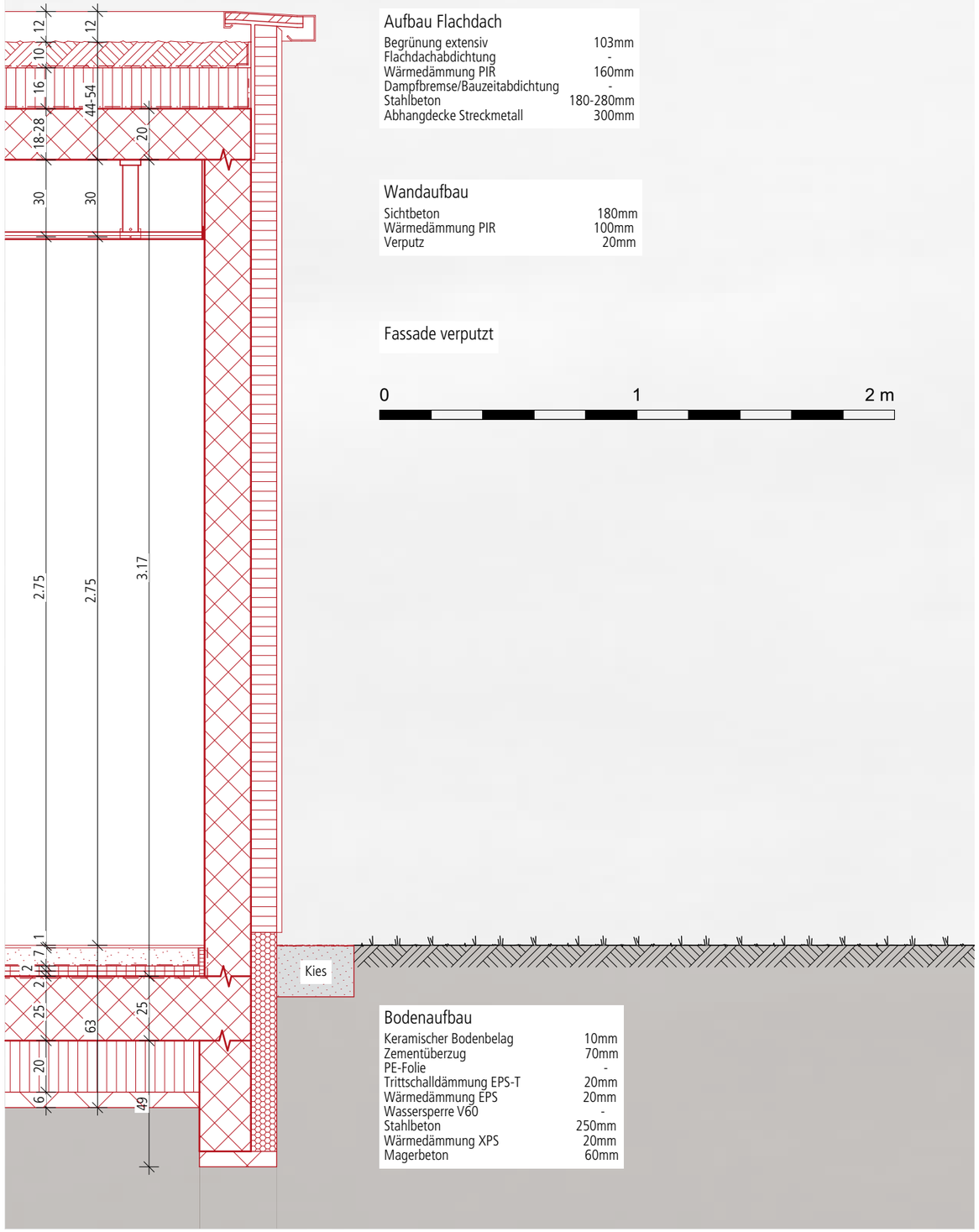

Aufbau Flachdach

Begrünung extensiv	103mm
Flachdachabdichtung	-
Wärmedämmung PIR	160mm
Dampfbremse/Bauzeitabdichtung	-
Stahlbeton	180-280mm
Abhangdecke Streckmetall	300mm

Wandaufbau

Sichtbeton	180mm
Wärmedämmung PIR	100mm
Verputz	20mm

Fassade verputzt

0 1 2 m

Bodenaufbau

Keramischer Bodenbelag	10mm
Zementüberzug	70mm
PE-Folie	-
Trittschalldämmung EPS-T	20mm
Wärmedämmung EPS	20mm
Wassersperre V60	-
Stahlbeton	250mm
Wärmedämmung XPS	20mm
Magerbeton	60mm

Fassadenschnitt 6

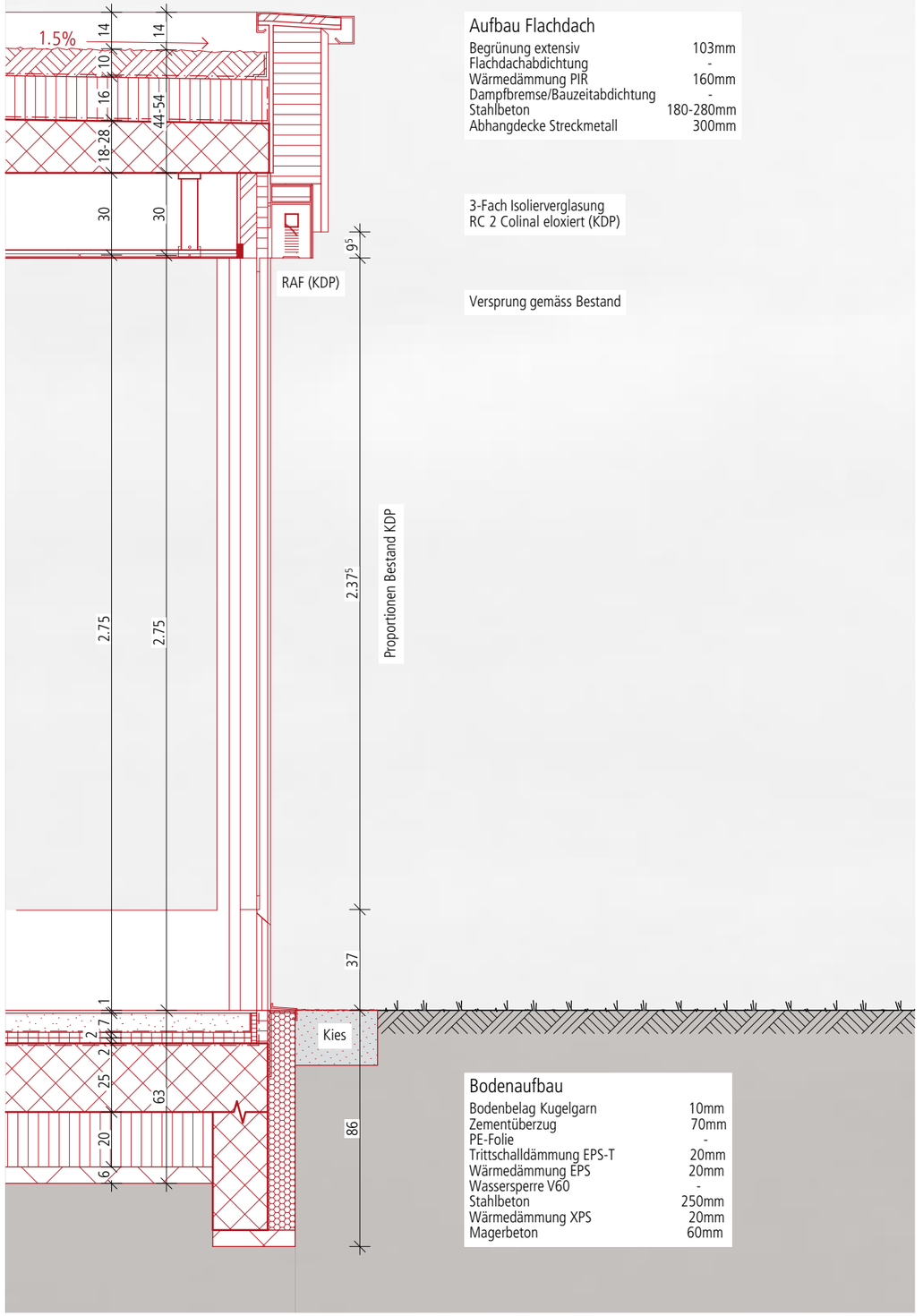

Aufbau Flachdach

Begrünung extensiv	103mm
Flachdachabdichtung	-
Wärmedämmung PIR	160mm
Dampfbremse/Bauzeitabdichtung	-
Stahlbeton	180-280mm
Abhangdecke Streckmetall	300mm

3-Fach Isolierverglasung
RC 2 Colinal eloxiert (KDP)

Versprung gemäss Bestand

Bodenaufbau

Bodenbelag Kugelgarn	10mm
Zementüberzug	70mm
PE-Folie	-
Trittschalldämmung EPS-T	20mm
Wärmedämmung EPS	20mm
Wassersperre V60	-
Stahlbeton	250mm
Wärmedämmung XPS	20mm
Magerbeton	60mm

Fassadenschnitt 7

Échelle : 1:20

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

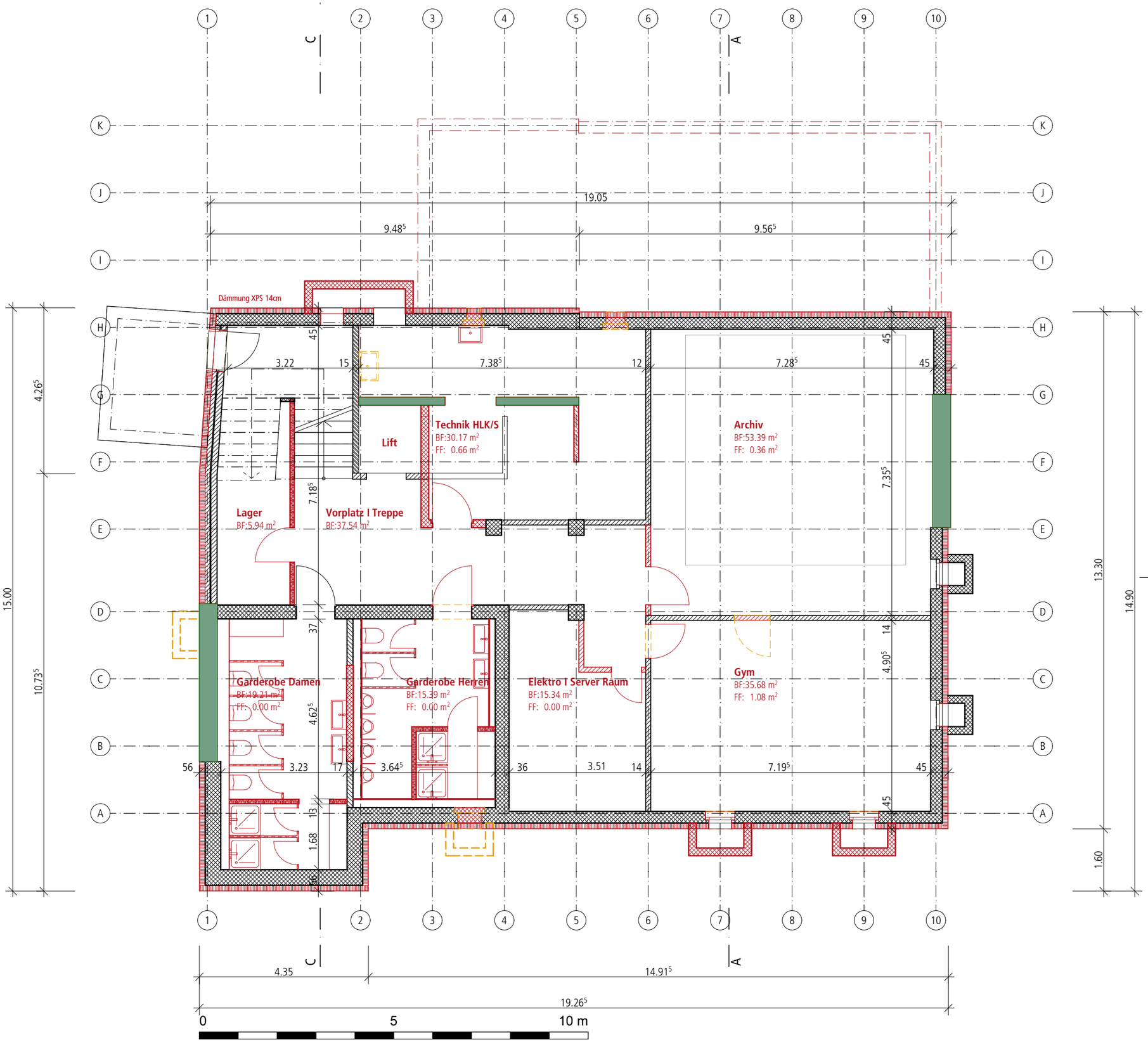

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern Mst.: 1:100 ni / 10.05.2022

1. Untergeschoss Statikkonzept

BAUSPEKTRUM muensingen@bauspektrum.ch
Erlenauweg 17 | 3110 Münsingen | T 031 724 20 00

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern Mst.: 1:100 ni / 10.05.2022

Erdgeschoss Statikkonzept

BAUSPEKTRUM muensingen@bauspektrum.ch
Erlenauweg 17 | 3110 Münsingen | T 031 724 20 00

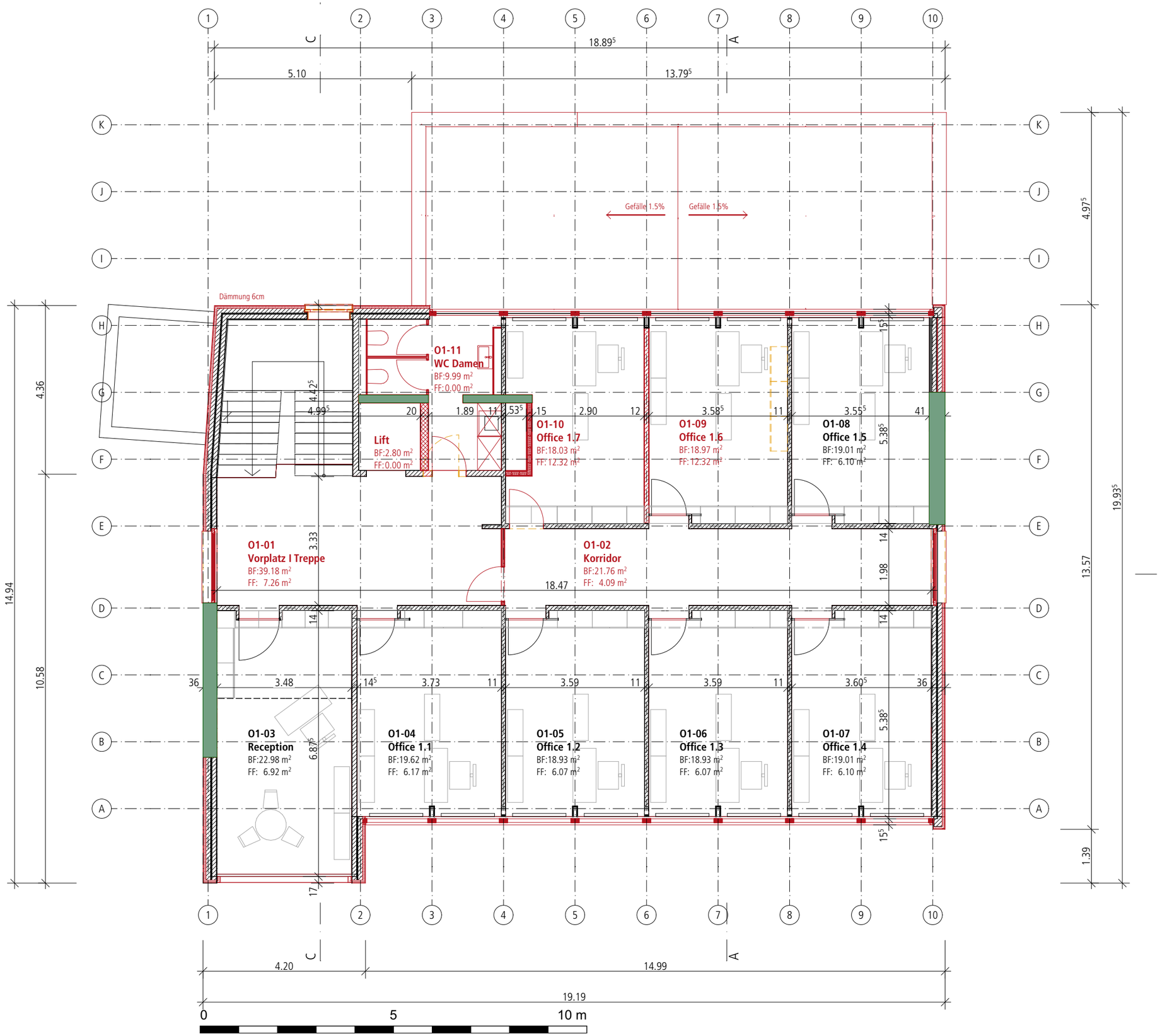

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern Mst.: 1:100 ni / 10.05.2022

1. Obergeschoss Statikkonzept

BAUSPEKTRUM muensingen@bauspektrum.ch
Erlenauweg 17 | 3110 Münsingen | T 031 724 20 00

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern

Mst.: 1:100 ni / 10.05.2022

2. Obergeschoss Statikkonzept

BAUSPEKTRUM muensingen@bauspektrum.ch
Erlenauweg 17 | 3110 Münsingen | T 031 724 20 00

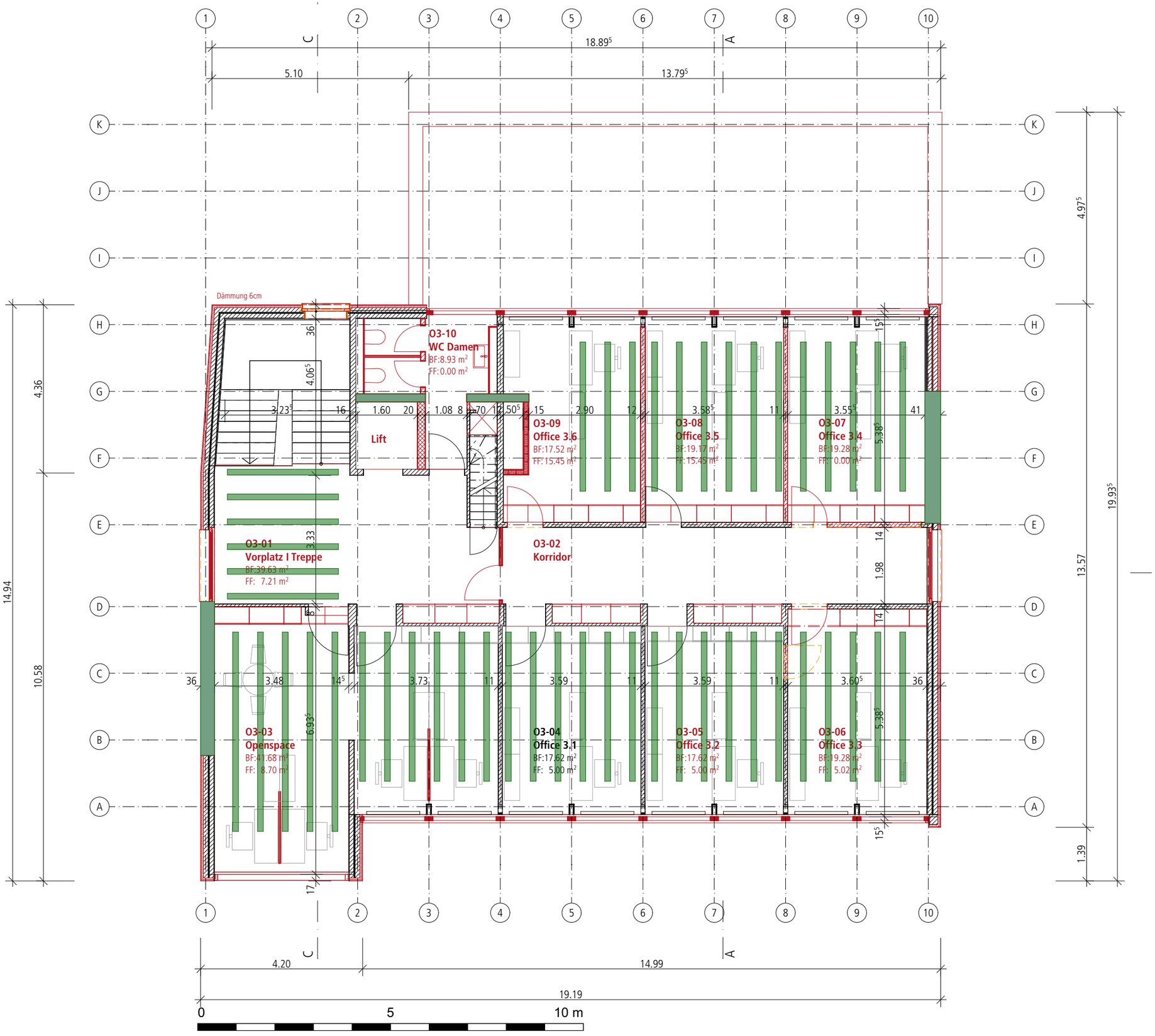

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern Mst.: 1:100 ni / 10.05.2022

3. Obergeschoss Statikkonzept

BAUSPEKTRUM muensingen@bauspektrum.ch
Erlenauweg 17 | 3110 Münsingen | T 031 724 20 00

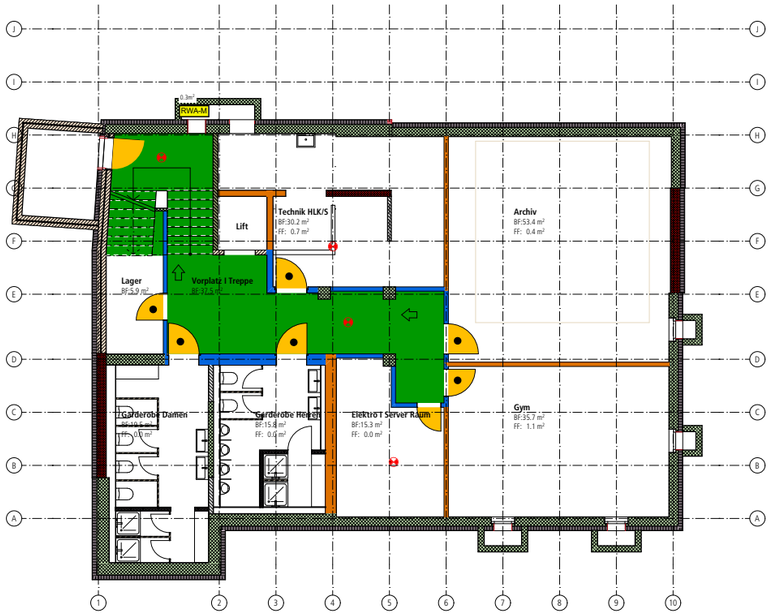

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 — Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m — Fluchtwegbreite
- ... m — Fluchtweglänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z — Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z — Brandmeldezentrale
- BMA-BS — Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z — Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS — Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA — Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS — Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 — Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h — Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h — maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS — Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS — Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS — Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. — Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m — Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y — Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	331

1. Untergeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 — Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m — Fluchtwegbreite
- ... m — Fluchtweglänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z — Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z — Brandmeldezentrale
- BMA-BS — Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z — Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS — Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA — Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS — Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 — Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h — Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h — maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS — Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS — Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS — Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. — Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m — Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y — Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	332

Erdgeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

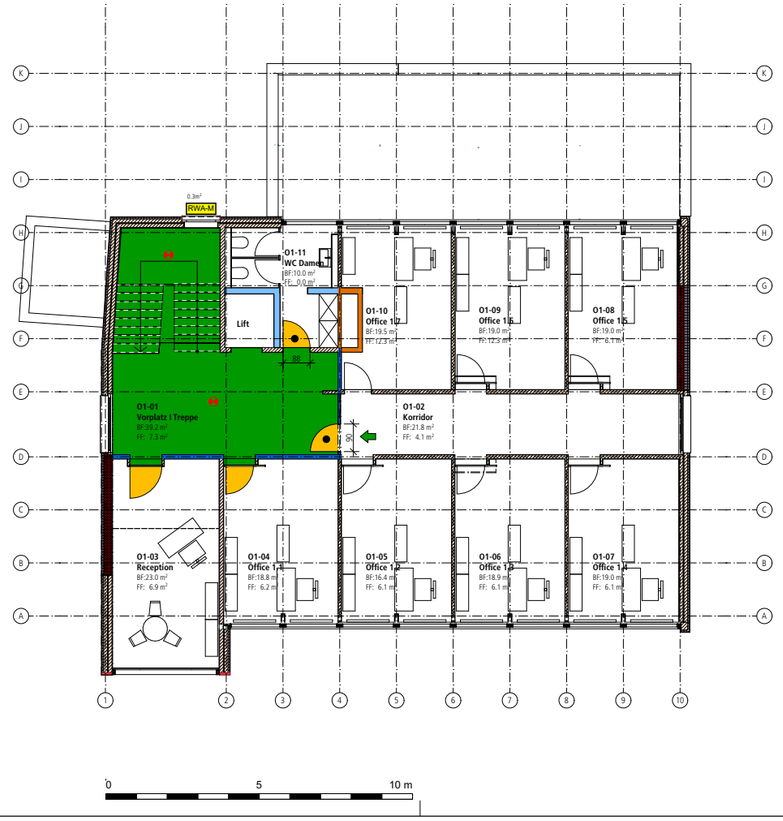

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m Fluchtwegbreite
- ... m Fluchtwegslänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z Brandmeldezentrale
- BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	333

1. Obergeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen OTIF

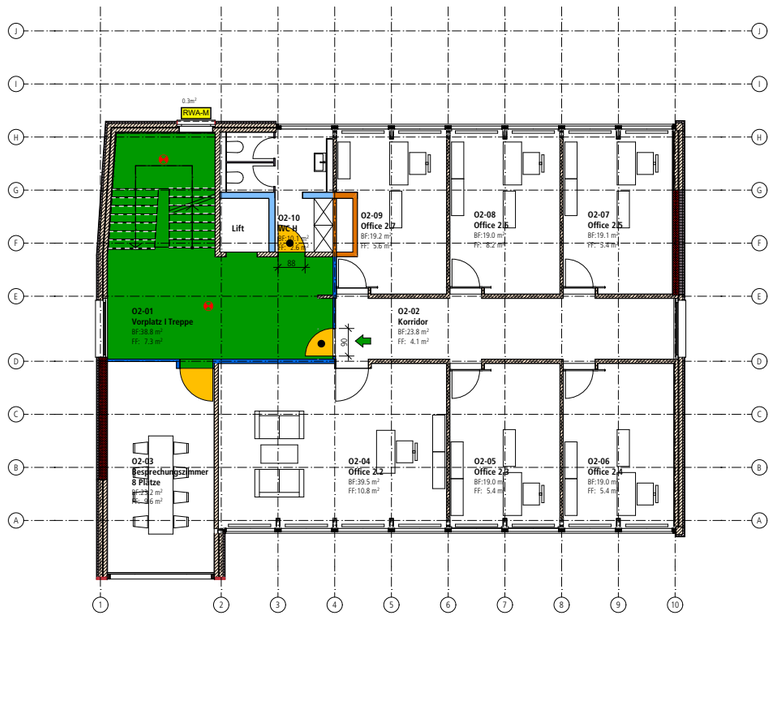

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m Fluchtwegbreite
- ... m Fluchtwegslänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z Brandmeldezentrale
- BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	334

2. Obergeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

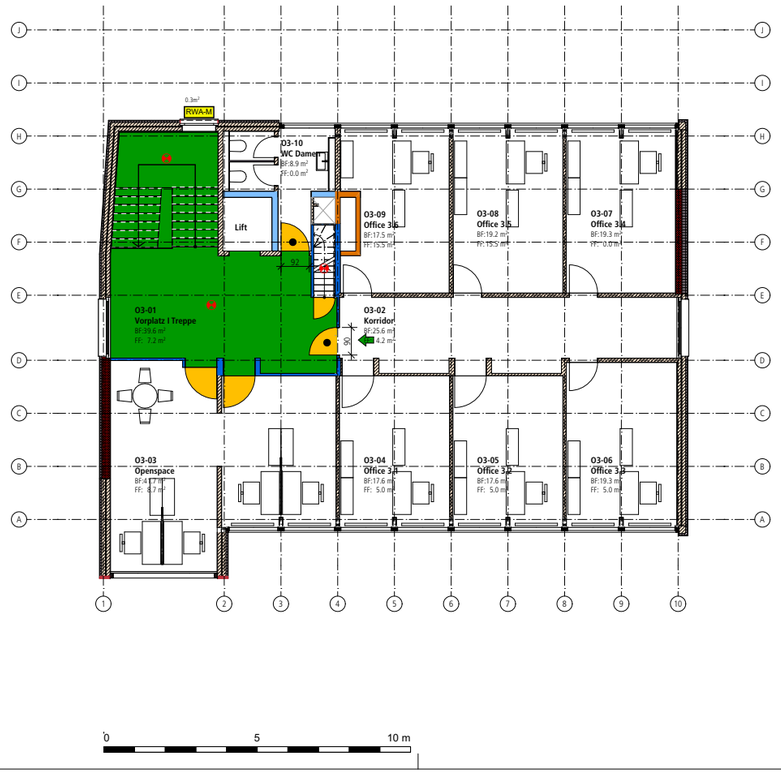

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m Fluchtwegbreite
- ... m Fluchtwegslänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z Brandmeldezentrale
- BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

N O S W

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	335

3. Obergeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

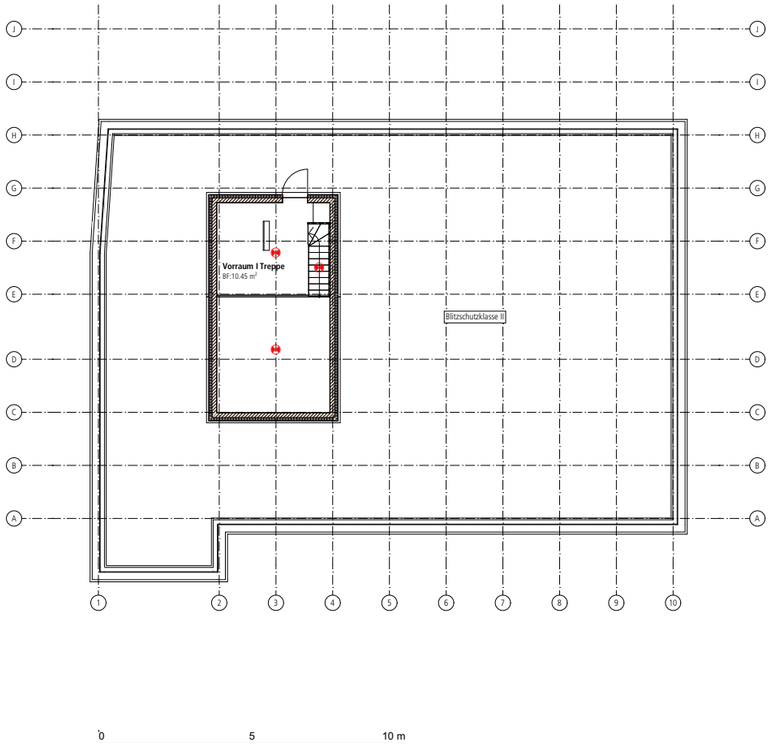

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m Fluchtwegbreite
- ... m Fluchtwegslänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMA-Z Brandmeldezentrale
- BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spüllüftung (SLA)
- SLA-BS Spüllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spüllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigleitung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltarben)
- Aufzug
- xy.z m Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

N O S W

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	336

4. Dachgeschoss Brandschutz

Baueingabe

Gezeichnet:	mue	Datum:	24.06.2022
Format:	63 / 30	Massstab:	1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

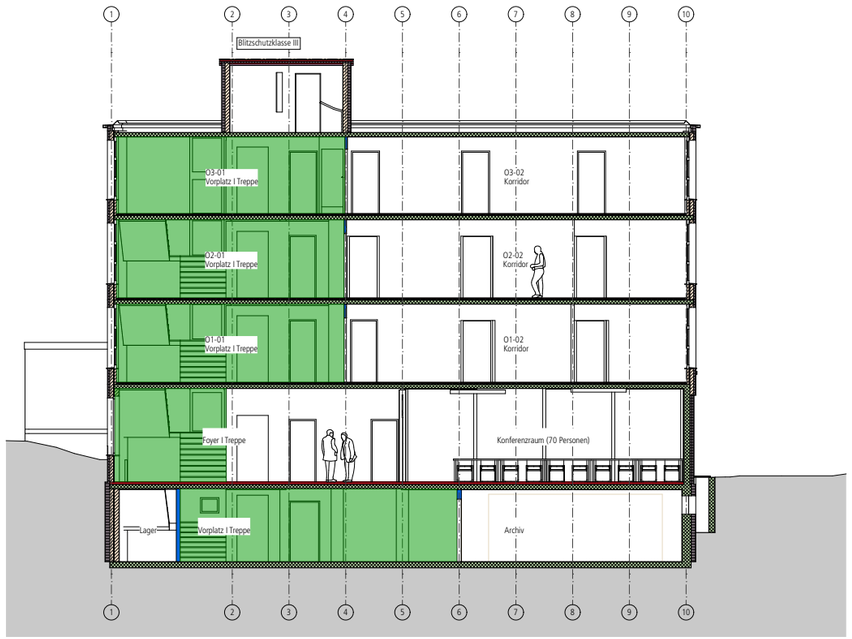

0 5 10 m

Legende Brandschutz

Brandabschnitte
- Brandmauer REI 60 bis REI 180 (schwarz)
- Feuerwiderstand EI 90-RF1 (violett)
- Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dunkelblau)
- Feuerwiderstand EI 30-RF1 (mittelblau)
- Feuerwiderstand EI 90 (dunkelbraun)
- Feuerwiderstand EI 60 (hellbraun)
- Feuerwiderstand EI 30 (orange)
- Feuerwiderstand E 60 (pink)
- Feuerwiderstand E 30 (rosa)
- RF1 (hellblau)
- Glas EI 90
- Glas EI 60
- Glas EI 30
- Glas E 30
- Glas RF1

Abschlüsse
- Türe / Tor EI 30
- Türe / Tor / Abschluss E 30
- Aufzugstüre RF1
- E 60 Aufzugstüre mit Feuerwiderstand
- Schiebetüre / Schiebetor EI 30
- Schiebetüre / Schiebetor E 30
- Rauchschürze E 30
- Rauchschürze RF1
- Rolltor / Brandschutzvorhang EI 30
- Rolltor / Brandschutzvorhang E 30
- selbstschliessend (TS)

Fluchtwege
- Notausgang
- 1.20 m Fluchtwegbreite
- ... m Fluchtweglänge (vor weissem Hintergrund)
- vertikaler Fluchtweg (dunkelgrün)
- horizontaler Fluchtweg (hellgrün)
- freizuhaltende Fläche
- Sammelplatz

Brandschutzanlagen
- SPA-Z Sprinklerzentrale
- Sprinklerschutz (gesprinklerte Bodenfläche, SPA)

Brandmeldeanlage
- Brandmeldeüberwachung (BMA)
- BMAZ Brandmeldezentrale
- BMA-BS Brandmeldeanlage Bedienstelle
- brandfallgesteuert

Evakuierungsanlage
- Bereich mit Evakuierungsanlage (EVAK)
- EVAK-Z Zentrale Evakuierungsanlage
- EVAK-BS Evakuierungsanlage Bedienstelle

Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche (für Fz bis 18 t)
- Stellfläche Feuerwehr (für Fz bis 18 t)
- Hauptzugang Feuerwehr
- Zusätzlicher Zugang Feuerwehr
- Schlüsseldepot (aussen) Schlüsseltresor (innen)
- Zugang SPA-Z
- FA Feuerwehraufzug
- Blitzleuchte

Entrauchung (RWA)
- RWA-BS Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
- Ventilator Rauch- und Wärmeabzug
- Rauch- und Wärmeabzug schacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
- AÖ ... m2 Öffnung für natürliche Abströmung in m²
- LRWA ... m3/h Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA) in m³/h
- NRWA ... % natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in %
- NRWA ... m2 natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRWA) in m²
- MRWA ... m3/h maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) in m³/h

Überdruckbelüftungsanlagen

Rauchschutz-Druckanlage (RDA)
- RDA-BS Rauchschutz-Druckanlage Bedienstelle
- Ventilator Rauchschutz-Druckanlage
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich
- Unterdruck
- Überdruck
- grosser Überdruck

Spülllüftung (SLA)
- SLA-BS Spülllüftung Bedienstelle
- Ventilator Spülllüftung
- Druckschacht
- Zuluft / Absaugung maschinell
- Zuluft / Abströmung natürlich

Löscheinrichtungen
- Wasserlöschposten, Standort / Schlauchlänge in Meter (WLP)
- Handfeuerlöscher
- spezielle Löschanlage (Löschmittel:...)
- Einspeisestelle mit Storz (Trockensteigeltung)
- Entnahmestelle mit Storz (Trockensteigeltung)
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Innenhydrant
- BS Bedienstelle (manuelle Auslösung) Löschanlage / Löschwasser

Diverses
- Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
- Raum / Schrank mit Explosionsgefährdung
- xxx Pers. Personenbelegung xxx Personen
- Luftraum
- Nutzungseinheit (verschiedene Pastelltöne)
- Aufzug
- xy.z m Brandschutzabstand
- TH Nr. X / Y Bezeichnung und Lage Treppenhäuser

Ergänzende Symbole
- Sicherheitsleuchte tragbar
- Aussenraum überdacht

N O S W

±0.00 OK Erdgeschoss = 554.00 m.ü.M

BAU SPEKTRUM ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Erlenauweg 17
Postfach 1188
3110 Münsingen
Tel. +41 31 724 20 00
muensingen@bauspektrum.ch
www.bauspektrum.ch

Gebäudesanierung Erweiterung OTIF, Bern	721.0280
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern	337
Schnitt Brandschutz	
Baueingabe	
Gezeichnet: mue	Datum: 24.06.2022
Format: 63 / 30	Massstab: 1:100

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weiterverwendung ist durch die BauSpektrum AG schriftlich genehmigen zu lassen

OTIF

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

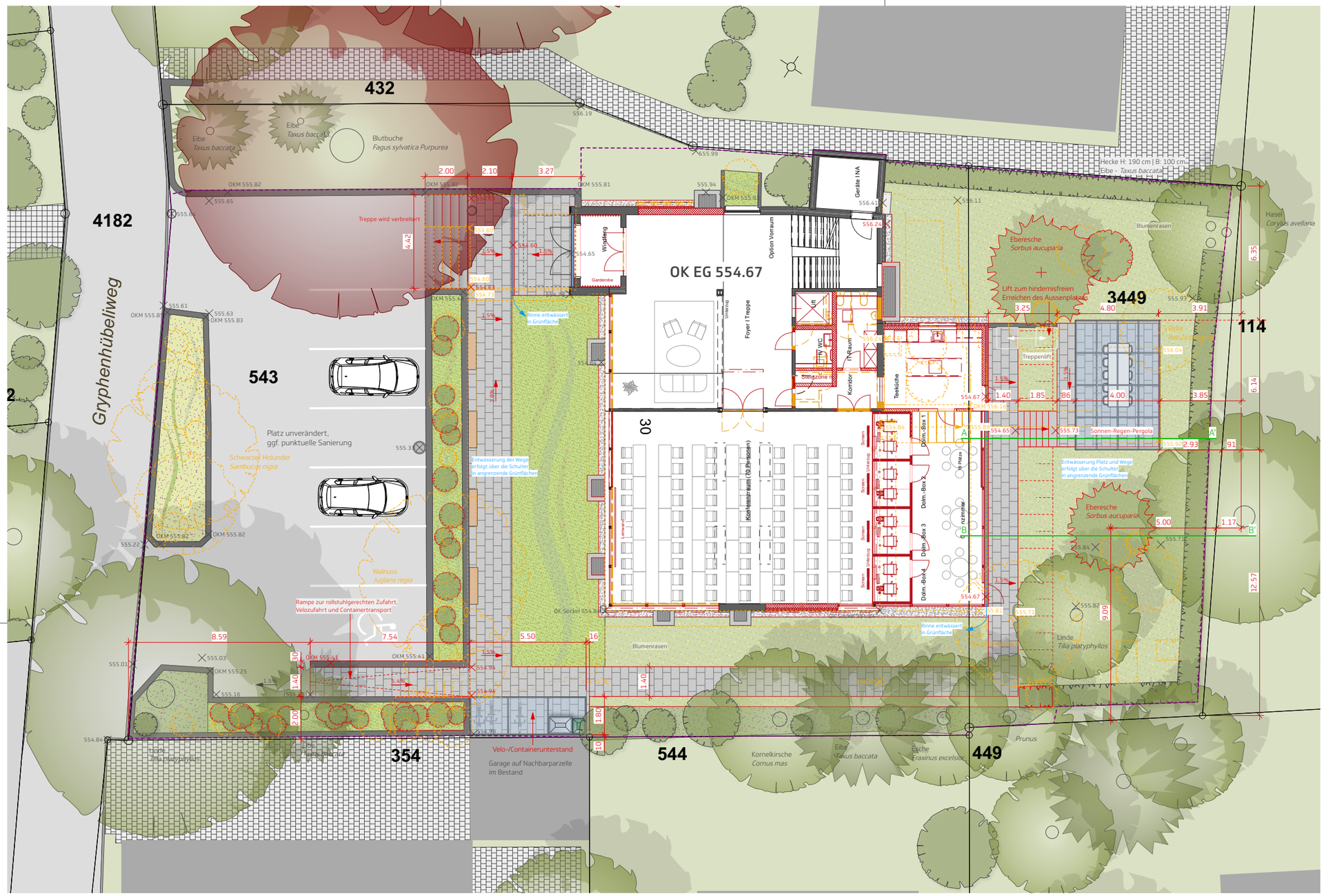

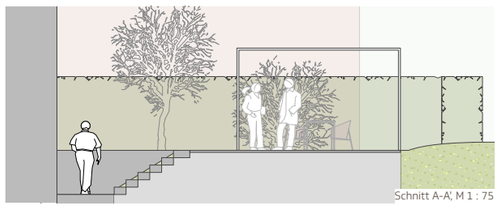
Schnitt A-A', M 1 : 75

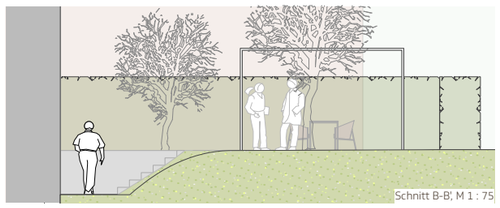
Schnitt B-B', M 1 : 75

Referenzbild Sonnen-Regen-Pergola

Sonnen-Regen-Pergola
stabile Aluminium-Konstruktion in RAL-Farbe mit Lamellendach zum Öffnen und Schliessen
Länge: 6.14m; Breite: 4.00m; Höhe: ca. 2.70m
Dachentwässerung erfolgt in angrenzende Grünfläche

Referenzbilder Staudenpflanzung

Referenzbild Sitzelement

Produktbeispiel Velo-I Containerunterstand

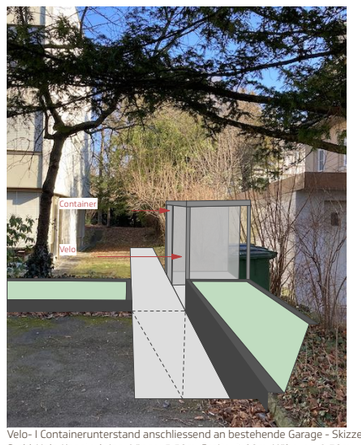

Velo- I Containerunterstand anschliessend an bestehende Garage - Skizze
Stahl-Holz-Konstruktion, Länge: 5.50m; Breite: 1.80m; Höhe: ca. 2.70m
Dach-Entwässerung erfolgt in angrenzende Grünfläche

Staudenpflanzung vor Gebäudefassade

Neubepflanzung des bestehenden Natursteinbeetes

Legende

Allgemein

- Bestand
- Abbruch
- Projekt
- Perimeter
- Dachlinie

Beläge I Randabschlüsse I Mauern

- Asphalt befahrbar
- Betonplattenbeläge
- Fassadenschutz
- Mauern
- Treppen
- Rampe

Grünflächen I Gehölze

- Blumenrasen
- Bepflanzung - Bestand
- Bepflanzung Staudenmischpflanzung
- Bepflanzung Gräser
- Schnitthecke
- Sträucher I Wildhecke
- Laubbaum I Nadelbaum - Bestand
- Laubbaum I Sträucher - Neupflanzung

Ausstattung

- Pergola - Garten
- Velounterstand
- Sitzelemente
- Container
- Schächte
- Rinne

Bern, 24. Juni 2022

Grundeigentümer I Bauherrschaft

Generalsekretär
Herr Wolfgang Küpper
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Projektverfasser

Herr Ueli Gfeller
BauSpektrum AG
Erlenauweg 17
3110 Münsingen

Landschaftsarchitekt

Hofmann Landschaftsarchitekten AG
Birgit Winkler
Mühlemattstrasse 14
3007 Bern

Hofmann Landschaftsarchitekten
Hofmann Landschaftsarchitekten AG | SIA
Mühlemattstrasse 14, CH-3007 Bern
Telefon +41 31 802 13 16, www.hofmann-la.ch

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

Échelle : 1:200

Hofmann Landschaftsarchitekten

Projekt	**202206**
	OTIF
	Gryphenhübeliweg 30
Plan	**Baueingabe - Umgebungsplan**
Plan-Nr.	**202206-07**
Format	84 x 59.4 cm
Massstab	1 : 100
Datum	24.06.2022
Gezeichnet	bw
Revidiert	

Hofmann Landschaftsarchitekten AG | SIA
Mühlemattstrasse 14, CH-3007 Bern
+41 31 802 13 16, info@hofmann-la.ch
www.hofmann-la.ch

Lebensqualität und Vielfalt im Aussenraum

M 1 : 100
0 1 5 10m

Allgemeine Informationen

1. Text (Information)
2. Text (Information)
3. Text (Information)
4. Text (Information)
5. Text (Information)
6. Text (Information)
7. Text (Information)
8. Text (Information)
9. Text (Information)
10. Text (Information)

Informationen Ausführungsphase

- Grundsätzlich sind alle anerkannten Regeln der Technik (NIN, WV, VKF, SES, RIT, weitere) einzuhalten.
- Das Schallschutzkonzept gemäss SIA 181 (EIT.swiss) ist, falls gefordert, einzuhalten.
- Installationen mit Funktionserhalt sind für eine korrekte Zertifizierung mit dem Hersteller und mit elektroplan abzusprechen.
- Es ist ausschliesslich halogenfreies Installationsmaterial zu verwenden.
- Ausserhalb von Fluchtwegen sind ausschliesslich Kabel mit Mindestanforderung Dca-s2,d2,a2 zu verwenden.
- Innerhalb von Fluchtwegen sind ausschliesslich Kabel mit Mindestanforderung Cca-s1,d1,a1 zu verwenden.
- Gitter- und Bleckanäle sind gemäss den Herstellerangaben zu montieren.
- Bei Wanddurchführungen dürfen die Kanäle nur bis 5cm vor der Wand installiert werden.

Legende Installationshöhen

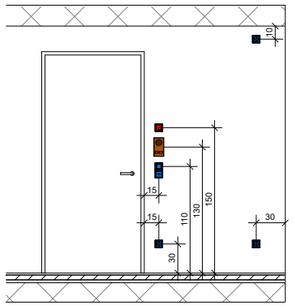

Legende Bezeichnungen

Nummerierung Verteilungen pro Stock
Nummerierung Stockwerk
Gewerk (UV, HLKS, RWA, Not, ...)

Legende Positionskasten

Elektroverteilung
Gruppennummer
Weg der Erschliessung

Art des Durchbruchs
Grösse des Durchbruchs (Breite x Höhe)
Position des Durchbruchs

Legende Abkürzungen

anKK	an Kabelkanal	HT	Handtuchradiator	TK	Tiefkühlschrank
BD	Bodendurchbruch	KB	Kernbohrung	TU	Tumbler / Wäschetrockner
BSK	Brandschutzklappe	KH	Kochherd	UK	Unterkante
BO	Backofen	KS	Kühlschrank	UKD	Unterkante Decke
CO	Closomat	MW	Mikrowelle	UKFD	Unterkante Fertigdecke
DA	Dampfabzug	OK	Oberkante	WBL	Wandbohrloch
DBL	Deckenbohrloch	OKB	Oberkante Boden	WD	Wanddurchbruch
DD	Deckendurchbruch	PVA	Photovoltaikanlage	WM	Waschmaschine
GS	Geschirrspüler	RE	Rechaud	WP	Wärmepumpe
HD	Hohldecke	ST	Steamer	WS	Wärmeschublade

Legende Aussparungen

Wanddurchbruch eckig	Wanddurchbruch rund	H = Heizung	E = Elektro
Deckendurchbruch eckig	Deckendurchbruch rund	L = Lüftung	G = Gase
Wandbohrloch	Deckenbohrloch	K = Klima-Kälte	SP = Sprinkler
		S = Sanitär	RP = Rohrpost

Legende Gewerke

Licht	Not	Uhren
Kraft	Erdung	MSRL
Telefon	KNX	Sonnerie
Television	Brandschutz	AV-Technik
EDV	Alarm	Zuko
Schwachstrom	Lichtruf	USV
Leitung Decke	Leitung Hohlboden	Leitung Wand
Leitung Boden	Leitung Fundamenterdung	Leitung Hohldecke

Legende Kabelkanäle

Kabeltrasse	Kabelkanal	Stromschiene
Kabeltrasse E30 / E60 / E90	Kabelkanal E30 / E60 / E90	Stromschiene E30 / E60 / E90
Kabeltrasse Starkstrom	Kabelkanal Starkstrom	Stromschiene Starkstrom
Kabeltrasse Schwachstrom	Kabelkanal Schwachstrom	Stromschiene Schwachstrom
Kabelleiter	Bodenkanal	
Kabelleiter E30 / E60 / E90	Bodenkanal Starkstrom	
Kabelleiter Starkstrom	Bodenkanal Schwachstrom	
Kabelleiter Schwachstrom		

elektroPLAN BUCHS & GROSSEN AG
elektroplan Buchs & Grossen AG
Rollstrasse 24
3714 Frutigen
033 672 10 50
info@elektro-plan.ch
www.elektro-plan.ch

Elektrische Installationen 1.UG

Umbau Sanierung Bürogebäude OTIF
Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern

| No. 21106 | Gez. Zeichner | Dat. 09.06.2022 15:23:18
| Mst. | Gr. | SIA Phase
| Dateiname.rvt [01_Elektro-50]

Revisionen

0 5 10 m

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

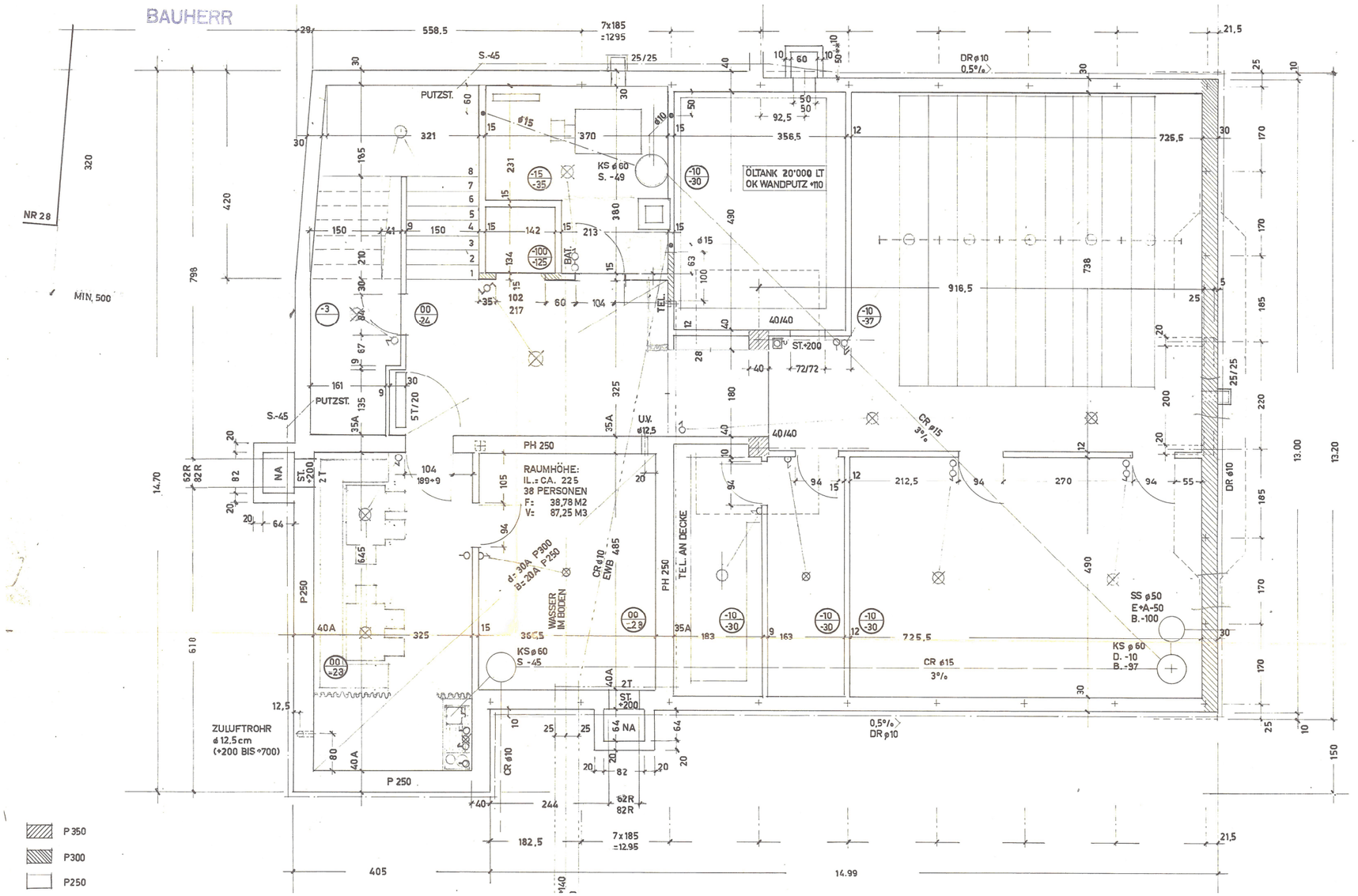

0 5 10 m

Échelle : 1:100 sous-sol

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

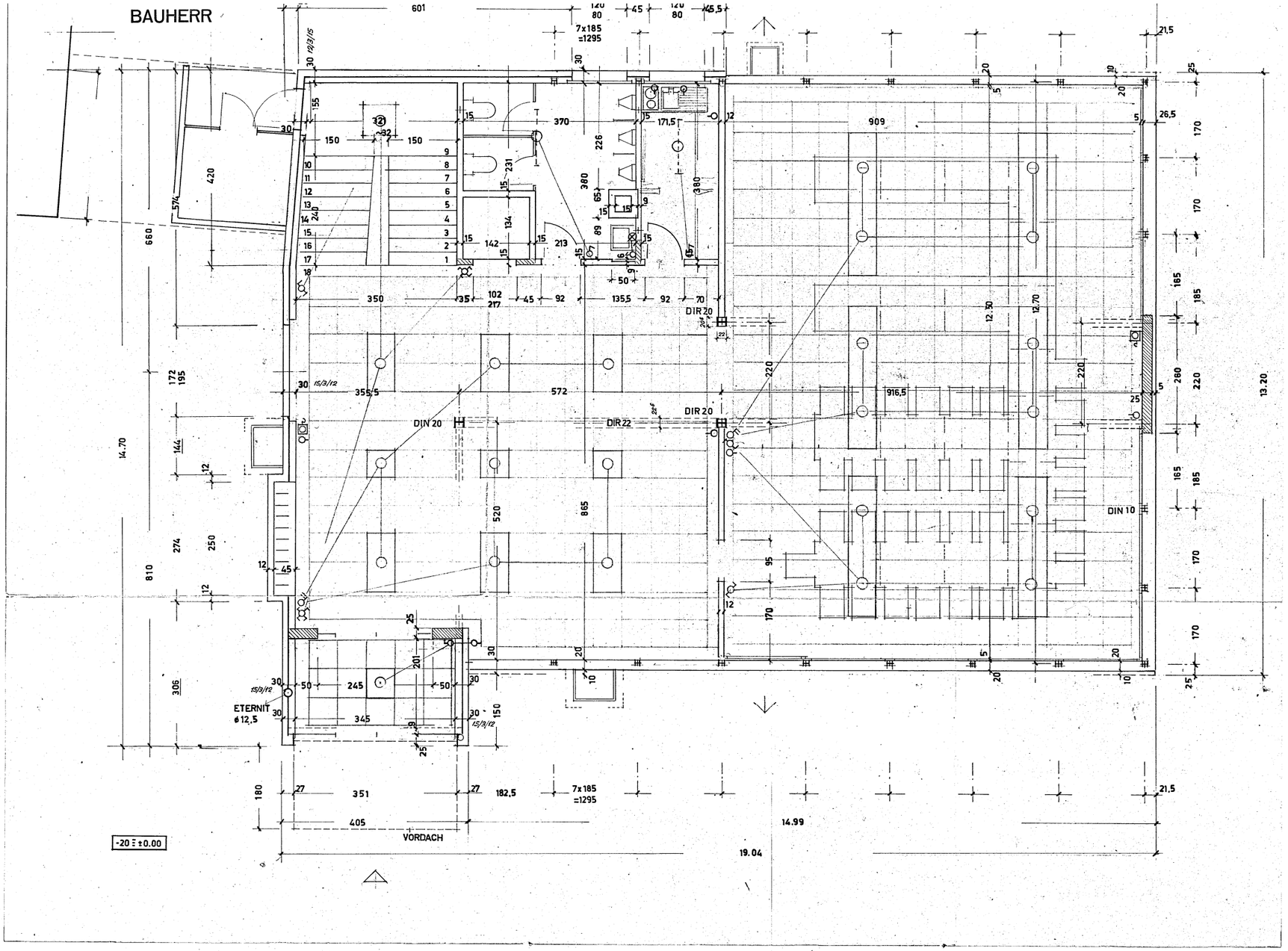

Échelle : 1:100 rez-de-chaussée

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

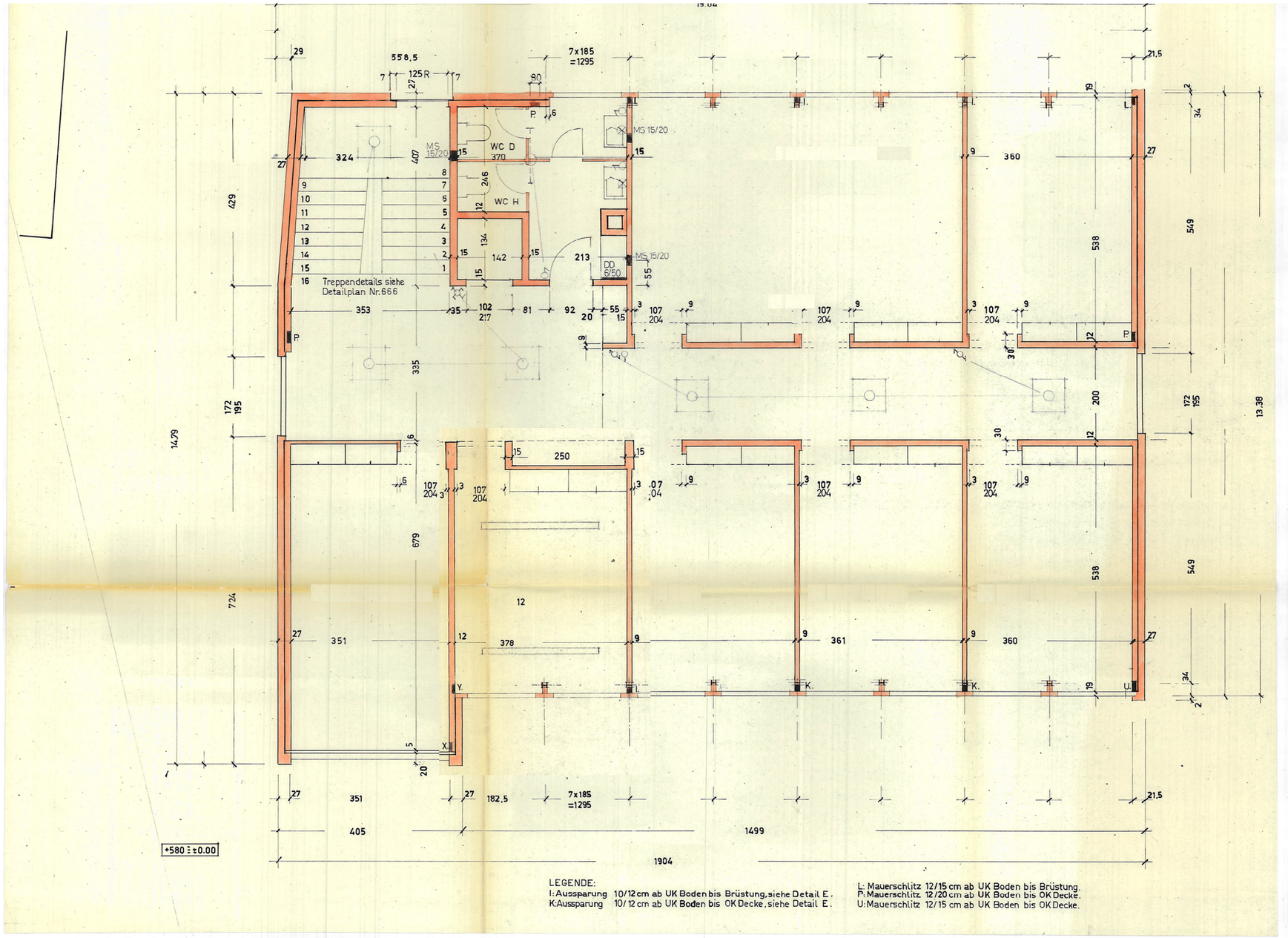

0 5 10 m

Échelle : 1:100 1er étage

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

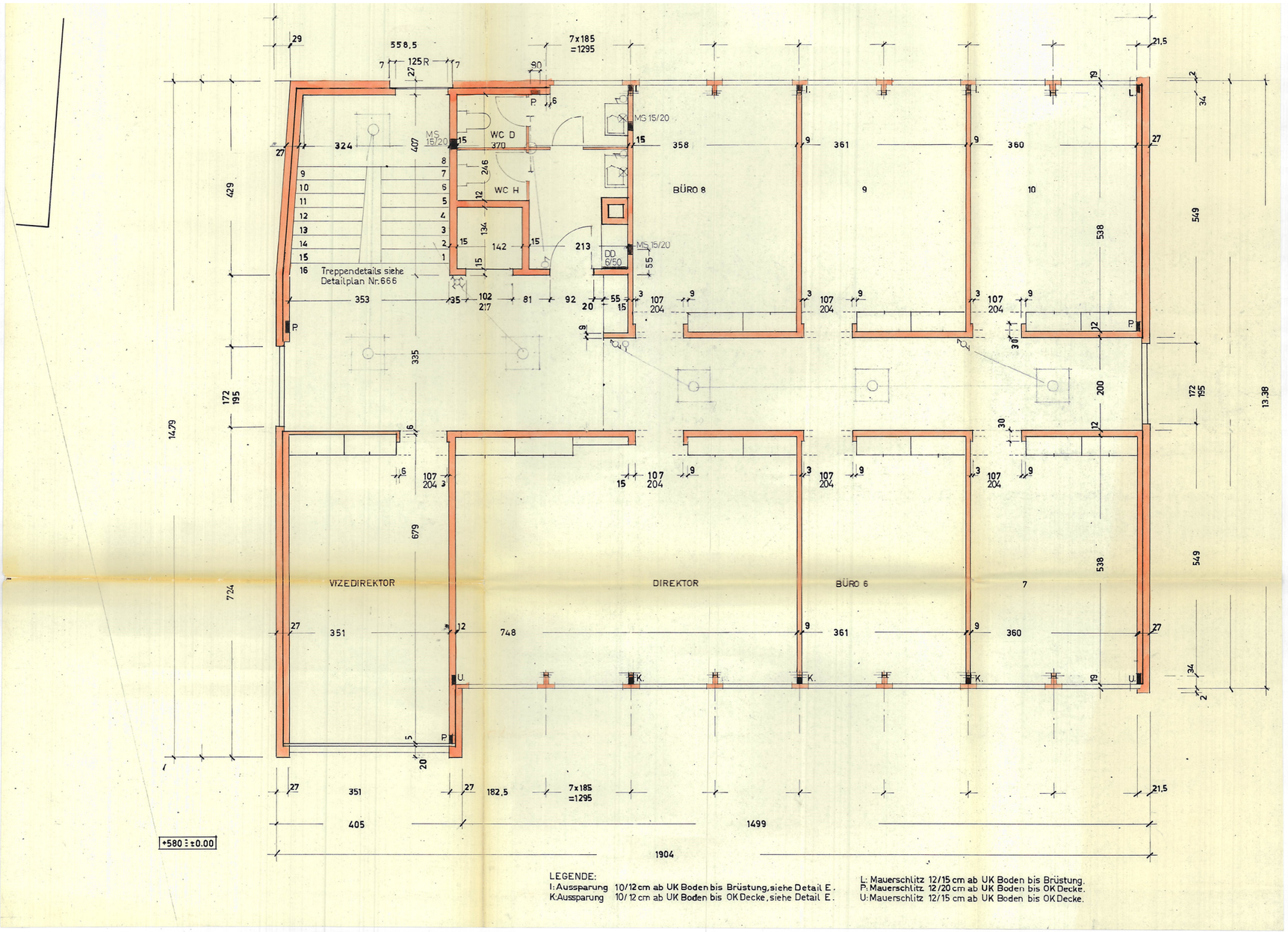

0 5 10 m

Échelle : 1:100 2ème étage

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

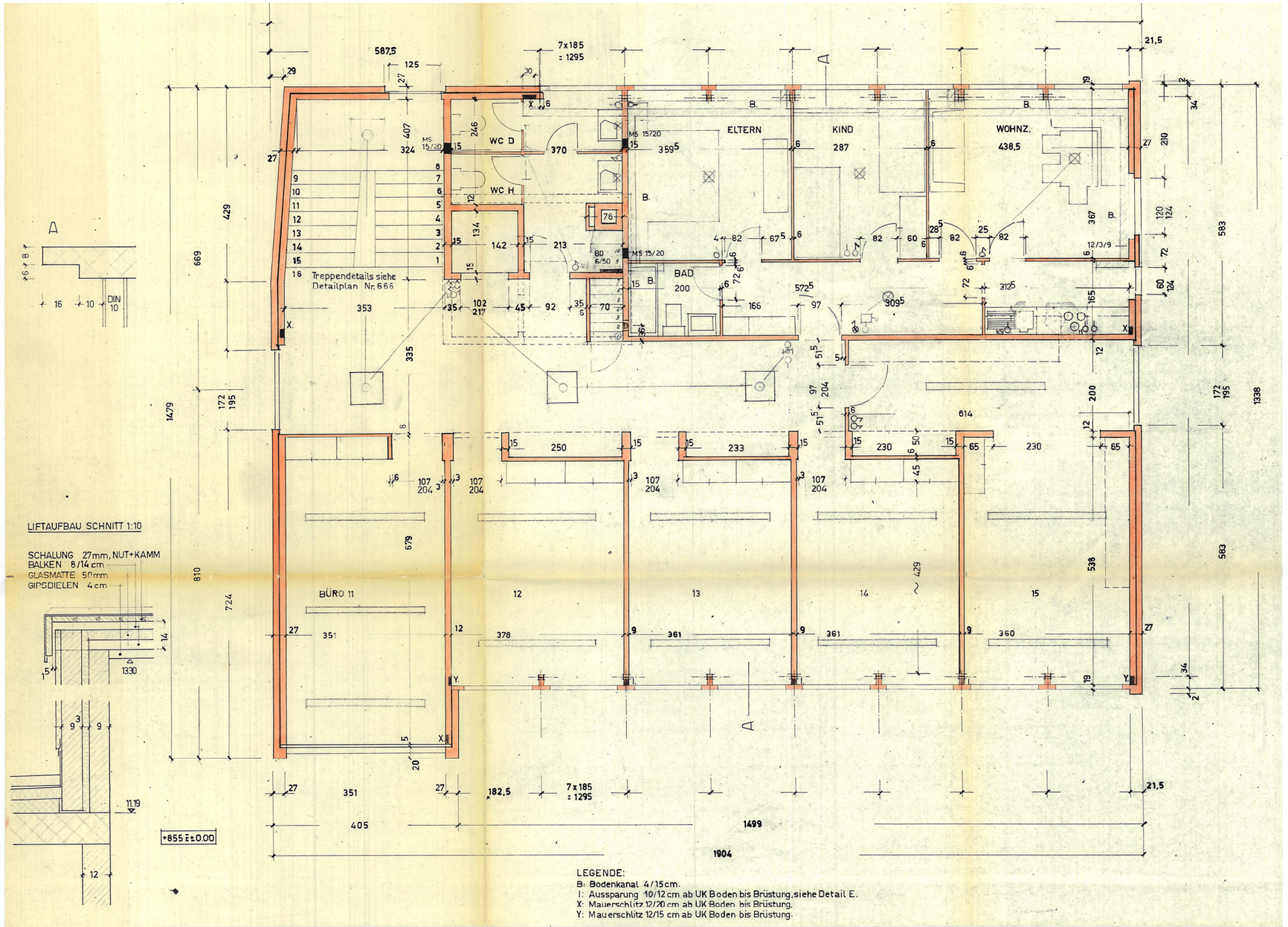

0 5 10 m

Échelle : 1:100 3ème étage

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

ZENTRALAMT FÜR DEN
INTERNAT. EISENBAHNVERKEHR
VERWALTUNGSGEBÄUDE BERN
SCHNITT M. 1:50
PLAN NR. 663 REV. _____ GR. 57/38
WALTER BITTER, DIPL. ARCHITEKT ETH, SIA, BERN

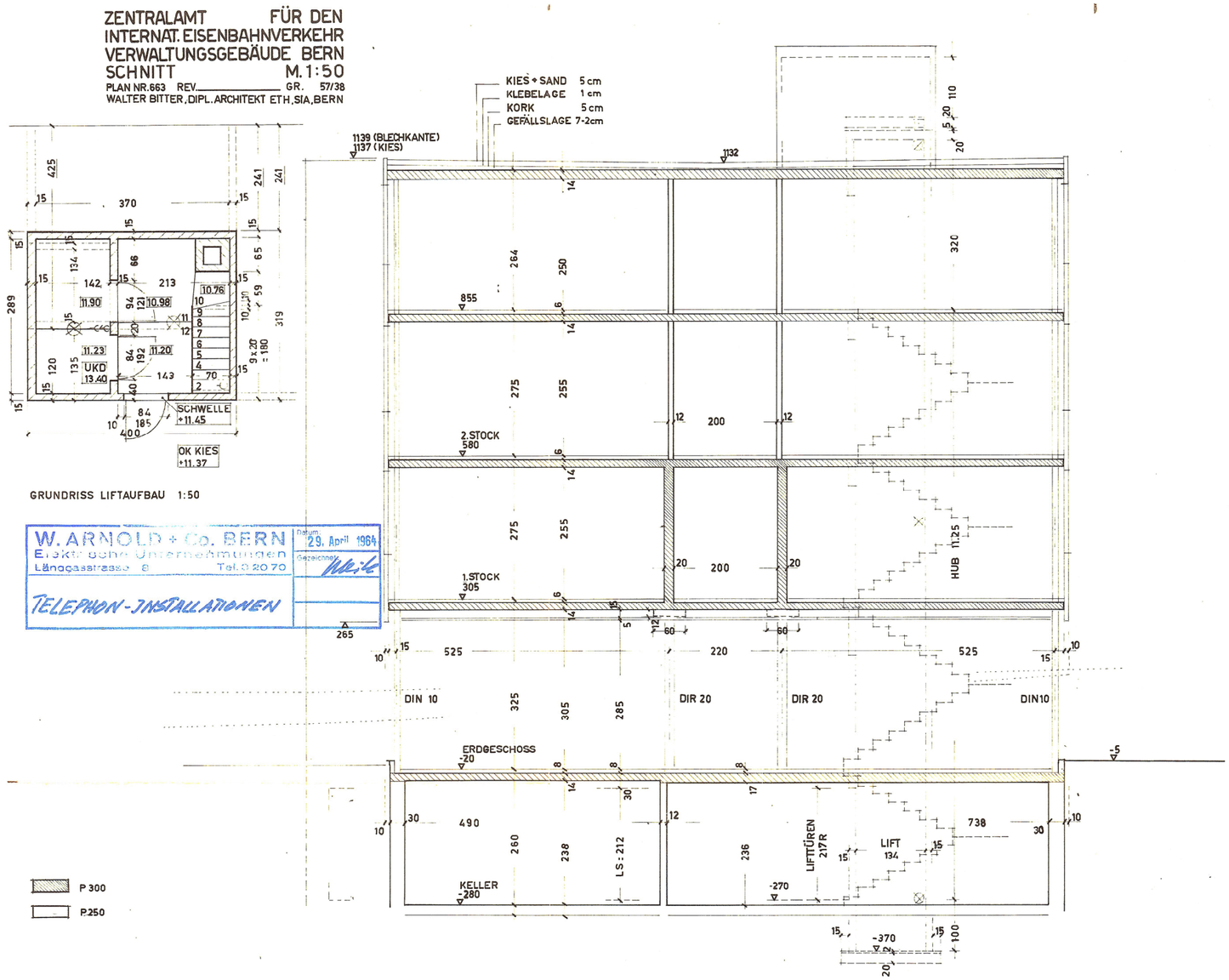

GRUNDRISS LIFTAUFBAU 1:50

W. ARNOLD + Co. BERN
Elektr. techn. Unternehmungen
Längassstrasse 8 Tel. 3 20 70
Datum 29. April 1964
Gezeichnet
TELEPHON-INSTALLATIONEN

0 5 10 m

Échelle : 1:100

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

ZENTRALAMT FUER DEN INTERNAT. EISENBAHNVERKEHR
VERWALTUNGSGEBAEUDE IN BERN
ANSICHTEN 1 : 100
W. BITTER DIPL. ARCHITEKT ETH SIA BERN PLAN NR 650
REV. 23.10 GR. 53/68

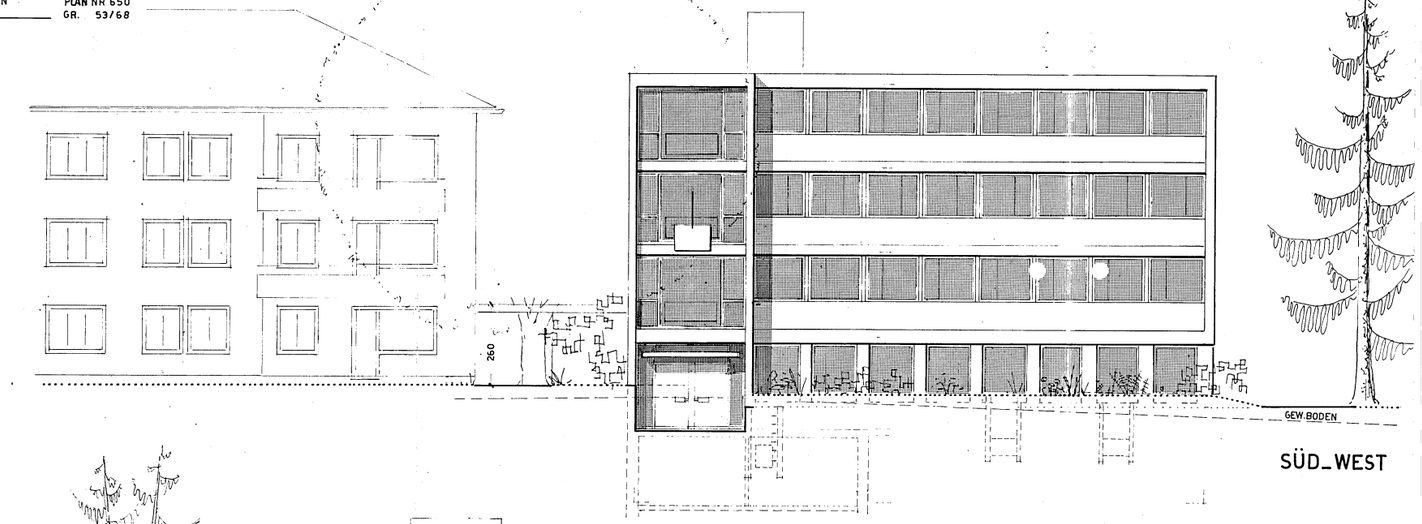

SÜD_WEST

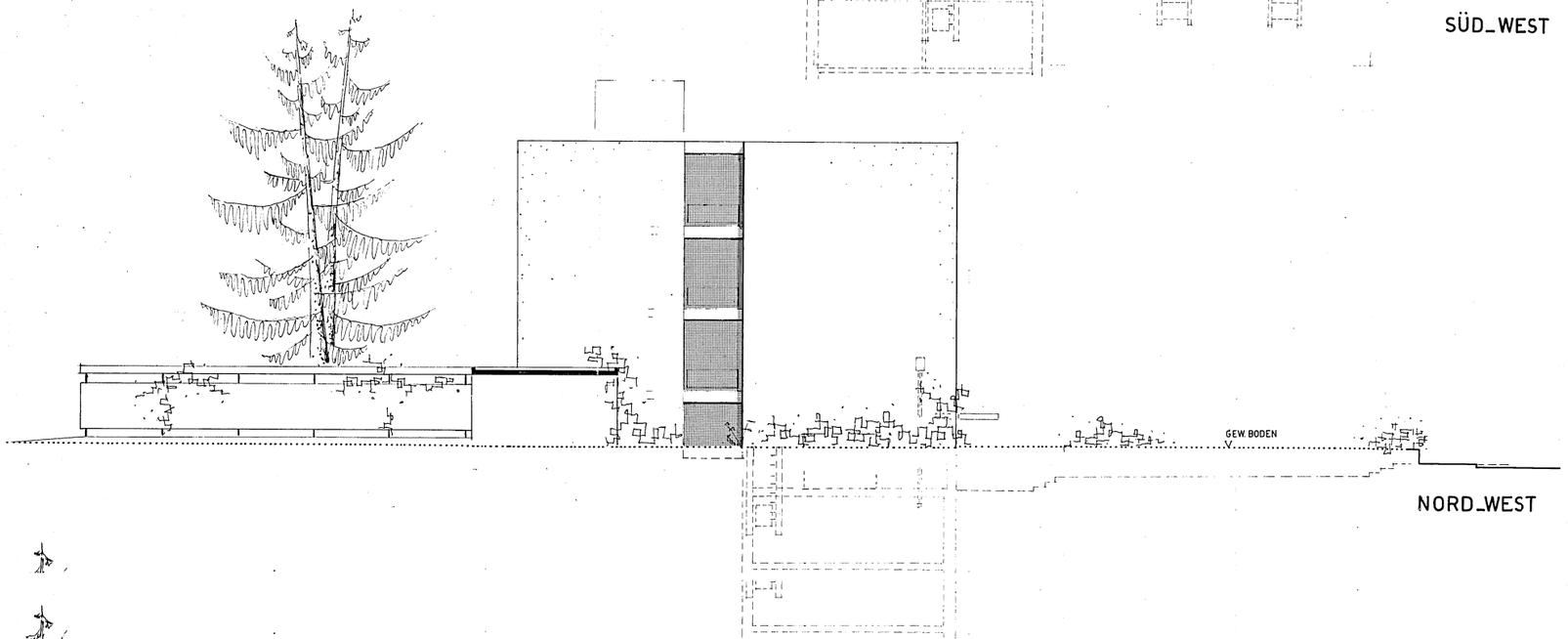

NORD_WEST

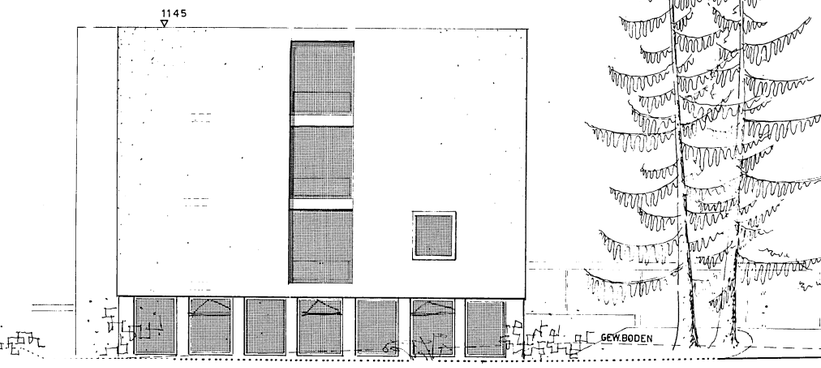

SÜD_OST

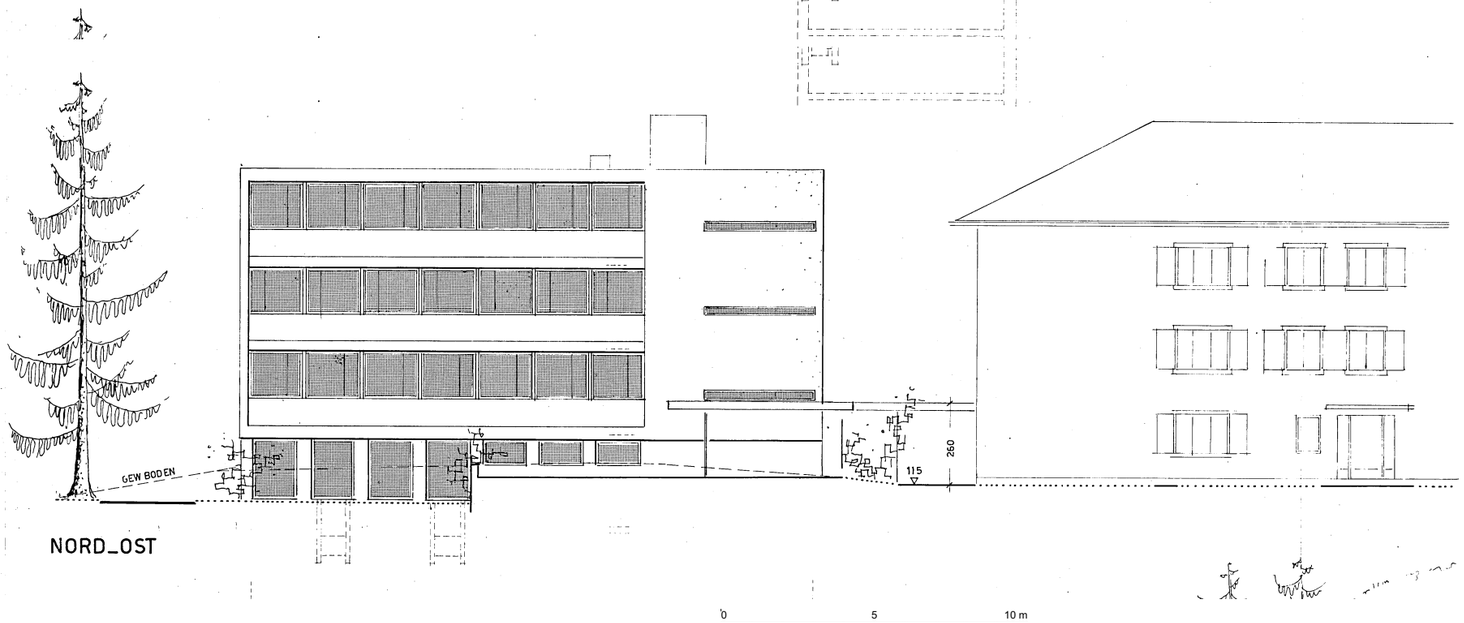

NORD_OST

Échelle : 1:200

Renovation Project OTIF, Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern
BauSpektrum AG, 3110 Münsingen
24.06.2022

OTIF
Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Berne
Tel. : + 41 (0)31 359 10 10 | Fax : + 41 (0)31 359 10 11 | info@otif.org | www.otif.org

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Décision du Conseil fédéral du 26 juin 2013

Financement des rénovations d'immeubles d'organisations internationales sises en Suisse

Vu la proposition du DFAE du 19 juin 2013,
vu les résultats de la procédure de co-rapport,

il est décidé:

1. La modification de la politique en matière de financement des rénovations d'immeubles d'organisations internationales sises en Suisse est approuvée comme suit :

   a) La Confédération peut accorder aux organisations internationales sises en Suisse un soutien pour la rénovation de leurs bâtiments. Ce soutien peut se faire sous la forme de prêts avec intérêts, remboursables sur une durée maximale de 30 ans, accordés aux organisations internationales par la Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI). Ces prêts seront soit financés par la Confédération, soit par des sources externes avec un cautionnement de la Confédération. Ce financement ou cautionnement de la Confédération ne se fera que sous réserve d'une contribution substantielle au financement des projets de rénovation par le canton et la ville hôte.

   b) Les représentants de la Confédération au sein du Conseil de fondation de la FIPOI sont chargés de voter en faveur des modifications nécessaires des statuts de la Fondation.

2. Dans le cas où une OI sollicite auprès de la Confédération un prêt pour financer la reconstruction d'un immeuble et non pour sa rénovation, la décision sur l'octroi d'un prêt de construction ou de rénovation sera prise au cas par cas en fonction de divers critères, comme le coûts des travaux pour l'Organisation, celui du financement pour la Confédération, les frais de fonctionnement du bâtiment sur le long terme et les nouvelles fonctionnalités envisagées du bâtiment.

3. Le DFAE est autorisé à informer le Secrétaire général de l'ONU que la Suisse est disposée à entrer en matière sur un ou des prêts FIPOI financés par la Confédération pour le financement du Plan stratégique patrimonial (*Strategic Heritage Plan*).

4. Sous réserve d'une demande de l'Assemblée générale de l'ONU pour la mise à disposition de tels prêts, le DFAE est autorisé à entrer en discussions officielles avec le Secrétaire général de l'ONU pour en déterminer les modalités. Les résultats de ces discussions seront soumis au Conseil fédéral pour approbation. Dans le cadre de ces discussions, le DFAE tiendra compte des instructions suivantes :

   - Le ou les prêts octroyés par la FIPOI ne dépasseront pas 50% des coûts du projet et s'élèveront à un montant maximal de l'ordre de CHF 380 millions (le coût global du projet est actuellement estimé à CHF 756 millions) ;

   - Le Canton et la Ville de Genève contribueront au montant du ou des prêts de manière substantielle ;

   - Les coûts indirects du projet seront pris en compte (notamment les coûts de location de bureaux temporaires pendant les travaux de rénovation et les frais de déménagement).

5. Il est pris acte de l'évaluation des besoins de financement des travaux d'entretien et de rénovation des bâtiments des OI sises à Genève, établie par la FIPOI, ainsi que de la Note Verbale de l'Office des Nations Unies à Genève du 19 avril 2013 concernant le financement du Plan stratégique patrimonial pour la rénovation du Palais des Nations.

Pour extrait conforme

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1245/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1731
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Kommunikation. Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung zur Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kanton Bern zugunsten des Renovations- und Erweiterungsprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) für die Periode 2024-2054.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1, Art. 11a und Art. 13

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die Rechtsgrundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 2 FLG geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Summe

Zu bewilligende Summe (aufgerundet) CHF 825 000.00

Die zu bewilligende Summe stellt als verbindliche Zusicherung den Höchstwert der Darlehensgewährung durch den Kanton Bern dar. Die genaue Höhe der Summe wird im Darlehensvertrag festgehalten.

5. Bedingungen

Die verbindliche Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung der vorgesehenen Haupttragung des Gaststaatdarlehens durch den Bund sowie unter der Mitbeteiligung der Stadt Bern im gleichen Umfang wie die Summe des Kantons Bern. Es werden keine Mehrkosten des Gesamtvorhabens übernommen bzw. weitere Darlehen durch den Kanton für das Vorhaben gesprochen.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 02.10.900030 Kommunikation und Aussenbeziehungen

Investitionsrechnung
Konto: 144500000 DL a/private Unt. > 5 Jahre /
545000000 Darlehen an private Unternehmungen

Erfolgsrechnung
Konto: 445000000 Erträge aus Darlehen (VV)

Rechnungsjahre: 2024-2054

Im Finanzplan sind die finanziellen Mittel dafür nicht eingestellt worden. Inwieweit dafür zusätzliche Mittel für das Jahr 2024 eingestellt oder kompensiert werden müssen, wird im nächsten Planungsprozess zu prüfen sein.

7. Vollzug

Die Ausgabe wird durch die Staatskanzlei vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Darlehensvertrag mit der Immobilienstiftung für Internationale Organisationen (FIPOI) abschliessen.

8. Begründung

Der Bund verfolgt eine aktive Sitzstaatpolitik. Die Schweiz stellt den hier ansässigen Internationalen Organisationen auf Anfrage rückzahlbare Darlehen, sogenannte Gaststaatdarlehen, für deren Immobilienprojekte zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Gaststaatdarlehens ist, dass die internationale Organisation für ihre Immobilienprojekte 20 Prozent Eigenmittel einsetzt. Der Bund sichert unter dieser Voraussetzung ein Gaststaatdarlehen zu, sofern sich die kantonalen und städtischen Gaststaatbehörden substanziell (ungefähr 30 %) am Darlehen beteiligen. Das Gaststaatdarlehen von Bund, Kanton und städtischer Behörde beträgt in der Regel 80 % der Gesamtkosten.

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) will ihr Sitzgebäude in Bern aus dem Jahr 1965 renovieren. Sie hat zu diesem Zweck anfangs September 2022 ein Gesuch für ein Gaststaatdarlehen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eingereicht. Die Gebäudehülle und die Sitzungsräume entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Energie, Nachhaltigkeit und Sicherheit. Am Projekt sind zwei Berner Firmen massgeblich beteiligt: Emch+Berger ImmoConsult AG ist mit der Projektplanung beauftragt (www.ebic.ch). Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten ist die BauSpektrum AG aus Münsingen.

Die Schweizer Gaststaatpolitik hat ihre Wurzeln in Bern: Der Weltpostverein (UPU), der 2024 sein 150-jähriges Bestehen feiert, und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), die 1893 gegründet wurde. Diese Organisationen machen die Bundesstadt, zusammen mit dem in Bern stationierten diplomatischen Korps, auch zu einer internationalen Stadt. Die Vorteile einer Beteiligung an einem Gaststaatdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF bestehen für den Kanton Bern in der Stärkung des internationalen Standorts und dem wirtschaftlichen Nutzen bei tiefem Risiko. Nachteilig wirkt sich die Belastung des Finanzhaushalts (Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens aus – auch wenn dieses rückzahlbar ist.

Insgesamt überwiegen für den Kanton Bern die Vorteile klar, was für eine Beteiligung am Gaststaatdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF spricht. Ausgehend von massgeblichen Gesamtkosten von 6 833 885 Franken (Stand 02.09.2022) beträgt das Gaststaatdarlehen insgesamt 5 467 108 Franken (80 % der Gesamtkosten ohne Umzugskosten). Nach gängigem Verteilschlüssel trägt der Bund vom Darlehensbetrag 70 % (3 826 976 Franken) und der Kanton und die Stadt Bern 30 % insgesamt ausmachend 1 640 132 Franken. Der Kanton und die Stadt Bern haben sich geeinigt, ihren Anteil hälftig aufzuteilen, also je 820 066 Franken zu tragen. Damit beträgt der vom Kanton in Form eines Gaststaatdarlehens zur Verfügung zu stellende Betrag aufgerundet 825 000 Franken.

Damit sich der Kanton Bern am Gaststaatdarlehen beteiligen kann, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

9. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 FLG).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
– Hintergrundinformationen des EDA (undatiert) zur Schweizer Gaststaatpolitik und zu den Rahmenbedingungen der in Bernansässigen Internationalen Organisationen

– Beschluss des Bundesrats vom 26. Juni 2013
– Darlehensgesuch OTIF an EDA vom 2.9.2022
– Dokumente I zum Darlehensgesuch der OTIF
– Dokumente II zum Darlehensgesuch der OTIF

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1731
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Kommunikation. Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Ausgabenbewilligung.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
4.1 Ausgangslage ... 3
4.2 Renovations- und Erweiterungsprojekt der OTIF ... 3
4.3 Immobilien- und Darlehenspolitik des Schweizer Gaststaates ... 4
4.4 Darlehensnehmerin Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI) ... 5
4.5 Interessen des Kantons Bern ... 6
4.6 Fehlende Rechtsgrundlage ... 6
4.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

9. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Der Bund verfolgt eine aktive Sitzstaatpolitik. Die Schweiz stellt den hier ansässigen Internationalen Organisationen auf Anfrage rückzahlbare Darlehen, sogenannte Gaststaatdarlehen, für deren Immobilienprojekte zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Gaststaatdarlehens ist, dass die internationale Organisation für ihre Immobilienprojekte 20 Prozent Eigenmittel einsetzt. Der Bund sichert unter dieser Voraussetzung ein Gaststaatdarlehen zu, sofern sich die kantonalen und städtischen Gaststaatbehörden substanziell (ungefähr 30 %)

am Darlehen beteiligen. Das Gaststaatdarlehen von Bund, Kanton und städtischer Behörde beträgt in der Regel 80 % der Gesamtkosten.

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) will ihr Sitzgebäude in Bern aus dem Jahr 1965 renovieren. Sie hat zu diesem Zweck anfangs September 2022 ein Gesuch für ein Gaststaatdarlehen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eingereicht. Die Gebäudehülle und die Sitzungsräume entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Energie, Nachhaltigkeit und Sicherheit. Am Projekt sind zwei Berner Firmen massgeblich beteiligt: Emch+Berger ImmoConsult AG ist mit der Projektplanung beauftragt (www.ebic.ch). Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten ist die BauSpektrum AG aus Münsingen.

Die Schweizer Gaststaatpolitik hat ihre Wurzeln in Bern: Der Weltpostverein (UPU), der 2024 sein 150-jähriges Bestehen feiert, und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), die 1893 gegründet wurde. Diese Organisationen machen die Bundesstadt, zusammen mit dem in Bern stationierten diplomatischen Korps, auch zu einer internationalen Stadt. Die Vorteile einer Beteiligung an einem Gaststaatdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF bestehen für den Kanton Bern in der Stärkung des internationalen Standorts und dem wirtschaftlichen Nutzen bei tiefem Risiko. Nachteilig wirkt sich die Belastung des Finanzhaushalts (Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens aus – auch wenn dieses rückzahlbar ist.

Insgesamt überwiegen für den Kanton Bern die Vorteile klar, was für eine Beteiligung am Gaststaatdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF spricht. Ausgehend von massgeblichen Gesamtkosten von 6 833 885 Franken (Stand 02.09.2022) beträgt das Gaststaatdarlehen insgesamt 5 467 108 Franken (80 % der Gesamtkosten ohne Umzugskosten). Nach gängigem Verteilschlüssel trägt der Bund vom Darlehensbetrag 70 % (3 826 976 Franken) und der Kanton und die Stadt Bern 30 % insgesamt ausmachend 1 640 132 Franken. Der Kanton und die Stadt Bern haben sich geeinigt, ihren Anteil hälftig aufzuteilen, also je 820 066 Franken zu tragen. Damit beträgt der vom Kanton in Form eines Gaststaatdarlehens zur Verfügung zu stellende Betrag aufgerundet 825 000 Franken.

Damit sich der Kanton Bern am Gaststaatdarlehen beteiligen kann, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1, Art. 11a und Art. 13

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die Rechtsgrundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 2 FLG geschaffen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Gewährung des Gaststaatsdarlehens besteht ein gewisser Handlungsspielraum sowie betreffend Höhe und Zeitpunkt der Gewährung. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Gewährung des Darlehens nicht zu.

Die Darlehensgewährung ist auf dreissig Jahre (2024-2054) begrenzt und die Ausgaben haben somit einen sachlich und zeitlich abgeschlossenen Zusammenhang. Sie sind daher einmalig im Sinne von Artikel 46 FLG.

4. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Sitzstaatpolitik des Bundes schliesst neben dem Kanton Genf auch andere Kantone ein, zum Beispiel den Kanton Bern mit den internationalen Organisationen in der Bundesstadt. Dadurch soll die Position der Schweiz als Gaststaat für internationale Organisationen und als wichtiges Zentrum für globale Gouvernanz gefestigt werden. Im Rahmen seiner Gaststaatpolitik stellt die Schweiz den hier ansässigen Internationalen Organisationen auf Anfrage rückzahlbare Darlehen für deren Immobilienprojekte zur Verfügung. Diese sogenannten Gaststaatdarlehen können für Neubauten oder Renovationen der Gebäude der internationalen Organisationen beansprucht werden.

4.1 Ausgangslage

Die OTIF will ihr Sitzgebäude in Bern renovieren. Sie hat zu diesem Zweck am 2. September 2022 ein offizielles Gesuch für ein Gaststaatdarlehen beim EDA eingereicht. Das EDA hatte den Kanton Bern vorgängig angefragt, ob er sich am Gaststaatdarlehen beteiligen würde, um die Verankerung der OTIF in Bern zu fördern.

4.2 Renovations- und Erweiterungsprojekt der OTIF

Das Sitzgebäude der OTIF in Bern ist 1964 und 1965 am Gryphenhübeliweg 30 errichtet worden. Die Immobilie wurde zwar laufend instandgehalten, jedoch kaum renoviert, weshalb es deutliche Alterserscheinungen aufweist. Es entspricht auch nicht mehr den geltenden Normen und Anforderungen, namentlich in den Bereichen Erdbebensicherheit und Wärmedämmung sowie Energie, Nachhaltigkeit und Sicherheit.

Aufgrund der Komplexität des Renovationsprojekts beauftragte die OTIF Emch+Berger ImmoConsult AG aus Bern mit der Projektplanung (www.ebic.ch). Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten ist die BauSpektrum AG aus Münsingen (www.bauspektrum.ch).

Das Projekt ist in zwei Teilprojekte aufgeteilt:

- Renovierungsprojekt: Die vollständige Renovierung des Gebäudes nach den heutigen Normen und Vorschriften.
- Erweiterungsprojekt: Die Vergrösserung des Konferenzraumes mit Dolmetscherkabinen auf der einen Seite und die Vergrösserung des eigentlichen Konferenzraumes zur Gartenseite hin. Das Erweiterungsprojekt ist eine Option, die aber nur zusammen mit dem Renovierungsprojekt durchgeführt werden kann.
- Der Erhalt der Dachterrasse ist eine Option und ist in den Kosten nicht enthalten.

Die Renovierung des Gebäudes ist dringend erforderlich und sollte nicht aufgeschoben werden. Während der Renovierungsarbeiten wird das Sekretariat der OTIF vorübergehend in ein anderes Gebäude umziehen müssen.

Die OTIF beziffert die Kosten für das Renovations- und Erweiterungsprojekt auf 6 833 885 Franken (ohne Umzugskosten). Sie bestreitet 20 Prozent dieser Kosten aus eigenen Mitteln. Diese Aufteilung zwischen dem Gaststaatdarlehen und den Eigenmitteln wurde von der OTIF zusammen mit den Mitgliedstaaten – inklusive der Schweiz – festgelegt. Die Höhe von 20 Prozent entspricht dem üblichen Minimalprozentsatz bei solchen Darlehen. Die Organisationen haben in der Regel nicht ausreichend Eigenreserven, mehr Eigenmittel in Immobilienprojekte zu investieren.

Ausgehend von massgeblichen Gesamtkosten von 6 833 885 Franken beträgt das Gaststaatdarlehen insgesamt 5 467 108 Franken (80 % der Gesamtkosten ohne Umzugskosten). Nach gängigem Verteilschlüssel trägt der Bund vom Darlehensbetrag 70 % (3 826 976 Franken) und der Kanton und die Stadt Bern 30 % insgesamt ausmachend 1 640 132 Franken. Der Kanton und die Stadt Bern haben sich geeinigt, ihren Anteil hälftig aufzuteilen, also je 820 066 Franken zu tragen. Damit beträgt der vom Kanton in Form eines Gaststaatdarlehens zur Verfügung zu stellende Betrag aufgerundet 825 000 Franken.

4.3 Immobilien- und Darlehenspolitik des Schweizer Gaststaates

Im Gegensatz zu den Baudarlehen wird auf den Renovierungsdarlehen in der Regel ein Zins von 0,5 bis 1 Prozent erhoben. Diese sogenannten Gaststaatdarlehen müssen innerhalb von 30 statt 50 Jahren zurückbezahlt werden. Der Zinssatz wird rechtzeitig vom Bundesrat festgelegt, kurz vor Abschluss des Darlehensvertrags zwischen der OTIF und der Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI). Der Zinssatz wird sich an den Refinanzierungskosten des Bundes orientieren. Als Referenz kann hier der «30-jährige Eidgenosse» benutzt werden.

Als Voraussetzung für einen Bundesbeitrag müssen der Gastkanton und die Gaststadt gemäss Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 2013 einen substanziellen Beitrag an diese Renovierungsdarlehen leisten (im Umfang von praxisgemäss 30 Prozent am Gaststaatdarlehen, s.o.). Der Bundesrat begründet diese Bedingung damit, dass die Präsenz von Internationalen Organisationen den Kantonen und Städten einen wirtschaftlichen Nutzen bringt und diese bei den Renovationen kein Bauland zur Verfügung stellen müssen. Es besteht in dieser Hinsicht eine langjährige Praxis, die von den eidgenössischen Räten durch die Gewährung verschiedener Renovationsdarlehen bestätigt wurde.

Das Instrument der Gaststaatdarlehen ist für die Schweiz sehr vorteilhaft, da die Internationalen Organisationen damit Eigentümer ihrer Immobilien bleiben und somit die volle Verantwortung für ihre Bau- und Renovationsprojekte tragen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt via Beiträge der Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen. Dieses Modell unterscheidet sich von anderen Gaststaaten, die diesen Organisationen jeweils schlüsselfertige Gebäude zur Nutzung überlassen, dann aber auch für Unterhalt und Renovation zuständig bleiben. Das Darlehensmodell der Schweiz ist umso vorteilhafter, als ein Grossteil der damit finanzierten Arbeiten von Schweizer Unternehmen ausgeführt wird, was sich positiv auf die lokale Wirtschaft auswirkt.

Die internationalen Organisationen sind ausgesprochen zuverlässige Darlehensnehmer und haben bisher alle Darlehen und Zinszahlungen an die Schweiz immer vollumfänglich und fristgerecht geleistet. Würde eine internationale Organisation beschliessen, das Bau- oder Renovationsvorhaben aus allein von ihr zu vertretenden Gründen nicht zu realisieren, sehen die Darlehensverträge nach bisheriger Praxis die Rückzahlung des bereits ausgezahlten Teils des Darlehens innerhalb von höchstens fünf Jahren vor. Sollte die Organisation vor der Rückzahlung des Darlehens entweder ihre Selbstauflösung erklären oder ihren Sitz an einen Standort ausserhalb der Schweiz verlegen, ist die Darlehenssumme sofort fällig.

4.4 Darlehensnehmerin Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI)

Das EDA arbeitet bei der Bewilligung und der Vergabe der Gaststaatdarlehen eng mit der FIPOI zusammen. Die FIPOI, die ihren Sitz in Genf hat, begleitet die Renovationsprojekte eng und stellt somit sicher, dass die Darlehen zweckmässig eingesetzt werden. Die FIPOI ist vom Bund und vom Kanton Genf 1964 gemeinsam als privatrechtliche Stiftung gegründet worden. Sie untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht sowie der Eidgenössischen Finanzaufsicht. Der Bund und der Kanton Genf als Gründungsmitglieder sind mit je drei Personen im Stiftungsrat vertreten und nehmen alternierend den Vorsitz wahr. Der Kanton Genf hat einen Sitz im Stiftungsrat der Stadt Genf überlassen.

Die Gaststaatdarlehen an die Internationalen Organisationen werden durch die FIPOI ausbezahlt. Die FIPOI ist die Darlehensnehmerin und somit verantwortlich für die Rückzahlung an die Darlehensgeber. Die FIPOI agiert somit als Interlocuteur, nur sie hat einen Darlehensvertrag mit der internationalen Organisation. Der Bund, Kanton und die FIPOI schliessen zusammen einen Vertrag ab (dieser enthält dieselben Klauseln punkto Reporting, etc. wie der Darlehensvertrag der FIPOI mit der internationalen Organisation. Der Kanton hat entsprechend in der Regel ein Darlehensverhältnis mit der FIPOI (im selben Vertrag, wie der Bund) und wird selbstverständlich auch zu diesem Vertrag (Bund-Kanton-FIPOI) konsultiert. Bund und Kanton richten ihre Beiträge an die FIPOI aus, welche dann die Gesamtsumme als Ganzes an die internationale Organisation überweist.

Im Auftrag des Gaststaates und im Einvernehmen mit der betroffenen Organisation begleitet die FIPOI Bauvorhaben von der Grobplanung bis zum Projektabschluss. Die «in-house» Expertise der FIPOI ist für den Gaststaat unentbehrlich, da er von der Stiftung laufend über Entwicklungen beim Projekt informiert und dabei auch auf die typischen Risiken bei Bauvorhaben (Teuerung, Zahlungsausfälle, Verzögerungen) aufmerksam gemacht wird.

Per Entscheid des Stiftungsrates der FIPOI wurde letztere beauftragt, ausnahmsweise auch ausserhalb Genfs, d.h. in Bern, tätig zu werden. Die Stiftung begleitet somit das Renovationsprojekt der OTIF seit Anbeginn und hat dieses positiv beurteilt. Als Darlehensgeber wäre der

Kanton Bern sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Koordinierungsausschuss der FIPOI vertreten. Zumindest aus Bausicht wird eine Vertretung des Kantons aber als nicht zwingend beurteilt. Einerseits verfügt die FIPOI über hinreichend Erfahrung, andererseits sind mit dem Darlehen des Bundes bereits die notwendigen Planungs- und Kontrollmechanismen verbunden. Die Bau- und Verkehrsdirektion würde hier keine Aufgaben übernehmen. Der Kanton Bern verzichtet daher auf eine Vertretung in der Arbeitsgruppe als auch im Koordinationsausschuss der FIPOI. Es wird auf die Experten des Bundes als Hauptdarlehensgeber und der FIPOI abgestützt.

4.5 Interessen des Kantons Bern

Die Schweizer Gaststaatpolitik hat ihre Wurzeln in Bern. In der Geburtsstunde des Multilateralismus wurden in Bern zwei internationale Organisationen ins Leben gerufen, die bis heute in Bern tätig sind: der Weltpostverein (UPU), der 2024 sein 150-jähriges Bestehen feiert, und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), die 1893 gegründet wurde.

Diese Organisationen machen die Bundesstadt, zusammen mit dem in Bern stationierten diplomatischen Korps, auch zu einer internationalen Stadt und sind ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor (s.u.). Seit 2020 betreibt das International Bern Welcome Desk (IBWD) im Auftrag von Bund, Kanton und Stadt eine Anlauf- und Verbindungsstelle für die internationale Gemeinschaft in Bern.

Die Vorteile einer Beteiligung an einem Gaststaatdarlehen für die Renovation und Erweiterung des OTIF-Gebäudes bestehen für den Kanton Bern in der Stärkung des internationalen Bern und dem wirtschaftlichen Nutzen bei tiefem Risiko. Ausserdem würde ein positiver Entscheid des Kantons beim Bund auch als wichtiges Zeichen im Zusammenhang mit einer Stärkung Berns als internationaler Standort aufgenommen werden. Nachteilig wirkt sich die Belastung des Finanzhaushalts (Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens aus – auch wenn dieses rückzahlbar ist. Entsprechende Mittel sind denn auch in der Finanzplanung noch nicht aufgenommen und stehen in Konkurrenz zu den kantonalen Investitionsvorhaben.

4.6 Fehlende Rechtsgrundlage

Der Kanton Bern verfügt nicht über die nötige Rechtsgrundlage für die Beteiligung an Gaststaatdarlehen. Namentlich das Wirtschaftsförderungsgesetz enthält keine Grundlage für die finanzielle Unterstützung von internationalen Organisationen. Auch über die Neue Regionalpolitik (NRP) ist kein Darlehen möglich, weil die Stadt Bern nicht im NRP-Perimeter ist.

Die Gewährung eines Darlehens kann vor diesem Hintergrund nur über die Schaffung einer neuen formell-gesetzlichen Grundlage oder den Erlass eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses erfolgen. Wegen der Einmaligkeit des Sachverhalts sowie der zeitlichen Dringlichkeit kommt nur die zweite Variante in Frage: ein Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht, der gleichzeitig die Rechtsgrundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG und die erforderliche Ausgabenbewilligung beinhaltet.

4.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung des Darlehens ist nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 FLG in Verbindung mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e KV der Grosse Rat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet und vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Darlehensvertrag mit der FIPOI abschliessen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 FLG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die vorliegende Aufgabe nicht vorgesehen.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Investitionsrechnung.
Der Zinssatz wird vom Bundesrat verbindlich festgelegt. Der Ertrag aus Darlehen wir in der Erfolgsrechnung erfasst. Es erfolgt keine Differenzbuchung aufgrund der Abweichung gegenüber dem kantonalen Referenzzinssatz für den Zinsverzicht bei Darlehen zu Vorzugskonditionen, da die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht wird.

Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gewährung des Darlehens hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Beteiligung an einem Gaststaatdarlehen für die Renovation und Erweiterung des OTIF-Gebäudes stärkt die Stellung des internationalen Bern und ist mit einem wirtschaftlichen Nutzen – etwa durch das Auslösen von Aufträgen an das lokale Gewerbe – verbunden. Auf die Umwelt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der beiliegenden Ausgabenbewilligung zuzustimmen.

Beilagen
- RRB-Entwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
- Hintergrundinformationen des EDA (undatiert) zur Schweizer Gaststaatpolitik und zu den Rahmenbedingungen der in Bernansässigen Internationalen Organisationen
- Beschluss des Bundesrats vom 26. Juni 2013
- Darlehensgesuch OTIF an EDA vom 2.9.2022
- Dokumente I zum Darlehensgesuch der OTIF
- Dokumente II zum Darlehensgesuch der OTIF

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.140
Eingereicht am:	22.04.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Hegg (Lyss, FDP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Reinhard (Thun, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1246/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziff. 1: Annahme** **Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen

Mit dem Ziel, die Wahlbeteiligung bei den nächsten Kantonswahlen zu erhöhen, wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen,

1. ob auf Wahlcouverts ein QR-Code aufgedruckt werden kann, der die Wählenden auf das Erklärvideo des Kantons Bern «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» weiterleitet

2. ob und wie künftig vor Eintreffen der Wahlcouverts in den Haushalten, mit geeigneten Werbemitteln auf das Erklärvideo des Kantons «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» aufmerksam gemacht werden kann

Begründung:

Erneut hat an den Kantonswahlen vom März 2022 nur ein Drittel der Wahlberechtigten teilgenommen. Einer der Gründe für die seit Jahren tiefe Wahlbeteiligung könnte darin liegen, dass viele Wählende das Wahlverfahren als zu kompliziert erachten. Manche werden schon von den dicken Couverts im Briefkasten abgeschreckt. Andere verstehen die Aufforderungen der Parteien und Kandidierenden, zu kumulieren, panaschieren und/oder nur halb ausgefüllte Listen einzulegen, als sicheres Zeichen für eine bevorstehende komplizierte Aufgabe. Um den Wählenden das Verfahren verständlich näher zu bringen und allfällige Hürden abzubauen, hat die Staatskanzlei das Erklärvideo «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» auf Youtube gestellt. Auf anschauliche Art wird erklärt, wie mit dem Stimmrechtsausweis umzugehen ist, welche Möglichkeiten zum Ausfüllen der Listen bestehen und wie sie korrekt eingelegt werden. Weitere

Videos «Was ist der Regierungsrat?» und «Was ist der Grosse Rat?» können ebenfalls abgerufen werden. Leider wurden bis am Abend des Wahltags nur rund 3000 Aufrufe verzeichnet. Der breiten Öffentlichkeit war das Video wohl nicht bekannt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen, wie das Erklärvideo «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» eine bessere Reichweite erzielen kann. Ein einfacher Weg wäre ein QR-Code, der gut sichtbar auf der Vorderseite des Wahlcouverts steht und die Wählenden schon vor dem Öffnen zur Wahlanleitung führt. Der QR-Code könnte auch schon vor Eintreffen des Wahlmaterials mittels Plakaten und sozialen Medien bekannt gemacht werden. Parteien und Kandidierende können ihn auf ihren Werbemitteln aufdrucken.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt die Idee, das Erklärvideo der Staatskanzlei «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, auch wenn fraglich ist, ob alleine durch das aktivere Bewerben des Erklärvideos die Stimmbeteiligung markant erhöht werden kann.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Das Wahlcouvert, auf welches der QR-Code zum Erklärvideo gedruckt werden soll, wird von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten einer allfälligen Umsetzung müssen daher zusammen mit Gemeinden resp. dem Gemeindeverband sowie mit der Schweizerischen Post erarbeitet werden. Geprüft werden könnte weiter, ob der QR-Code alternativ auf den Stimmrechtsausweis (sichtbar im Panoramafenster des Wahlcouverts) gedruckt wird, da das Wahlcouvert aufgrund des grossen Panoramafensters möglicherweise zu wenig Platz für Zusatzinformationen bietet.

2. Vor den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2022 wurde das Erklärvideo auf der Website der Staatskanzlei und auf Youtube publiziert. Mitte März wurde auf den Social Media-Kanälen des Kantons (Instagram, Twitter, Facebook) mehrmals darauf hingewiesen. Die Reichweite solcher «organischer» Posts ist aus Sicht des zuständigen Amts für Kommunikation erfreulich. Seit Jahren verzeichnen die Social Media-Kanäle des Kantons ein deutliches Wachstum und erreichten 2021 insgesamt eine Reichweite von monatlich rund 550'000 Impressions. Die Anzahl Follower nahm durchschnittlich um 20 Prozent pro Jahr zu. Der Kanton hat bisher darauf verzichtet, diese Reichweite durch Bezahlung künstlich zu erhöhen. Mit anderen Worten: Eine überdurchschnittliche Reichweite wäre für einen spezifischen Post wohl möglich, jedoch nur dadurch, dass dieser mit zusätzlichen finanziellen Mitteln auf den genannten Online-Plattformen gezielt beworben würde. Diese Mittel stehen aktuell nicht zur Verfügung.

   Weiter ist zu bedenken, dass auch mit einer frühzeitigen Promotion des Erklärvideos (also vor Eintreffen des Wahlmaterials in den Haushalten) eher wenig Wirkung erzielt werden dürfte, da erfahrungsgemäss das Erklärvideo erst konsultiert wird, wenn die Wahl unmittelbar bevorsteht und sich die Stimmberechtigten an das Ausfüllen der Wahlzettel machen. Die Zugriffsstatistik auf Youtube zeigt, dass in diesem Jahr rund 75 Prozent der Aufrufe zwischen dem 6. März und dem 2. April 2022 erfolgt sind, davon knapp die Hälfte in der Woche vor den Gesamterneuerungswahlen. Aus Sicht des Regierungsrates könnte die Bekanntheit und damit auch die Wirkung des Erklärvideos daher am effizientesten wie oben unter Ziffer 1 beschrieben vergrössert werden. Selbstverständlich steht der entsprechende QR-Code als Link auf das Erklärvideo darüber hinaus allen In-

teressierten wie z.B. den Parteien oder einzelnen Kandidierenden kostenfrei zur Verfügung, sollten sie diesen auf ihren Werbe- und Kommunikationsmitteln einsetzen wollen.

Auch eine eigentliche Kampagne zur Stärkung der Wahlbeteiligung mit weitergehenden Werbemitteln wie z.B. Plakaten, Inseraten oder Aussenwerbung ist nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch sind auch dafür aktuell keine finanziellen Mittel eingestellt. Um die stimmberechtigte Bevölkerung adäquat – also z.B. über alle Regionen und Zielgruppen hinweg – zu erreichen, dürften nach einer groben Schätzung des Amts für Kommunikation mindestens 120-150'000 Franken für Plakate, gegen 200'000 Franken für Printwerbung und rund 60'000 Franken für Digitalwerbung (Social Media, Online-Werbung auf News-Websites o.ä.) nötig sein.

Ganz grundsätzlich ist allerdings fraglich, ob durch Bewerben des Erklärvideos «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» oder eine eigentliche Werbekampagne die Stimmbeteiligung markant erhöht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass Faktoren wie die direkte Betroffenheit eine weitaus grössere Rolle spielen beim Entscheid, sich an Wahlen zu beteiligen oder nicht. So liegt die Stimmbeteiligung beispielsweise bei den National- und Ständeratswahlen auf kantonalbernischer Ebene deutlich höher, obwohl der Einsatz des Erklärvideos bei den National- und Ständeratswahlen identisch und auch für 2023 wieder im bisherigen Rahmen vorgesehen ist. Ebenso ist schwierig vorauszusehen, wie die Stimmbevölkerung reagiert, wenn der Kanton aktiv Werbung dafür schaltet, um diese für den Gang an die Wahlurnen zu mobilisieren. Dies könnte auch kontraproduktiv wirken, zumal solche «Wahlwerbung» in der Schweiz bisher unüblich ist.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 des Postulats anzunehmen. Die Prüfung, ob und wie künftig vor Eintreffen der Wahlcouverts in den Haushalten, mit geeigneten Werbemitteln auf das Erklärvideo des Kantons aufmerksam gemacht werden kann, ist mit den vorstehenden Ausführungen erfolgt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 2 anzunehmen und als erledigt abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 20. Februar 2023

STA 10 2022.STA.417 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022 (STA)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BaK (Hässig Vinzenzs, SP)	1.	Motion 231-2019 (Seite 3 der Berichterstattung): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 (Legislaturplanung)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Geschäftsnummer:	2021.STA.325
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Vorbemerkung **3**

2. Erarbeitungsprozess der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 ..... **3**

3. Vision **4**

4. Ziele und Entwicklungsschwerpunkte **4**

4.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. 4

4.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. 5

4.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration. 7

4.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit. 8

4.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung. 9

1. Vorbemerkung

Die Richtlinien der vergangenen Legislaturperiode 2019-2022 waren eingebettet in verschiedene einleitende Ausführungen: «Einleitung und Einordnung», «Ausgangslage», «Grundmaxime: Nachhaltige Entwicklung», «Finanzpolitisches Umfeld» sowie «Zusammenarbeit zwischen den drei Staatsgewalten». Zudem wurden Ziele und Entwicklungsschwerpunkte durch relativ ausführliche Erläuterungen begleitet.

Demgegenüber hat der Regierungsrat entschieden, die Legislaturziele 2023-2026 deutlich schlanker zu gestalten. Für die öffentliche Kommunikation und die visuelle, digitale Aufbereitung bietet der Fokus auf die Kernelemente Vorteile. Für die inhaltlich vertieften Diskussionen im Grossen Rat und insbesondere in der vorberatenden Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen hingegen sind Hintergrundinformationen zum Entstehungsprozess der Richtlinien, kurze Erläuterungen zu den Zielen und Entwicklungsschwerpunkten sowie ein Ausblick auf das geplante Controlling der Legislaturziele dienlich. Der Regierungsrat kommt diesem Bedürfnis mit dem vorliegenden erläuternden Bericht zuhanden des Grossen Rates nach.

2. Erarbeitungsprozess der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 beschritt der Regierungsrat in vielerlei Hinsicht neue Wege: Er formulierte eine Vision, definierte strategische Ziele für die Legislatur und – daraus abgeleitet – die entsprechenden Entwicklungsschwerpunkte. Während der Legislatur befasste sich die Regierung zweimal jährlich mit dem Fortschritt der Umsetzung. Dabei überprüfte sie den Stand der Umsetzung von Projekten und formulierte mit Blick auf aktuelle Herausforderungen neue Perspektiven. Ebenso gelang es, die Umsetzung der Legislaturziele im Rahmen der präsidialen Jahresmedienkonferenzen und in weiteren Gefässen (Ansprachen, Medienkonferenzen zu Projekten etc.) aufzunehmen. Der Regierungsrat räumte den Legislaturzielen eine hohe Priorität ein, auch während der Coronavirus-Krise.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen hielt der Regierungsrat auch für die neue Legislatur am bisherigen Konzept fest und erarbeitete die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 auf der Basis der vorangegangenen Legislaturziele. Der Regierungsrat überprüfte die Vision, Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte, übernahm gewisse Inhalte und formulierte andere Ambitionen neu.

Nebst den bisherigen Richtlinien der Regierungspolitik lagen dem Regierungsrat weitere Grundlagen während der Erarbeitung der neuen Legislaturziele vor:

- «Schlussbericht zur Umsetzung der Legislaturziele 2019-2022»
- «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern – Zahlen und Fakten 2022»
- «Demografische Entwicklung im Kanton Bern» Bericht infraconsult von Februar 2022 inkl. Bericht des Regierungsrates vom 1. Juni 2022
- «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19 Pandemie», Bericht interface vom 20. Juli 2022

Der Regierungsrat befasste sich seit Beginn der Legislatur mehrmals mit den neuen Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Der Überprüfung und Formulierung der Ziele und Entwicklungsschwerpunkte dienten zwei Klausuren extra muros. Der Regierungsrat wurde im Prozess begleitet durch das Kompetenzzentrum Public Management der Universität Bern (die Klausuren wurden moderiert durch Prof. Claus Jacobs). In einem iterativen Prozess wurden zudem die

Verwaltungsspitzen mehrmals einbezogen und erhielten Gelegenheit für Rückmeldungen und Inputs zuhanden der Regierung.

3. Vision

Der Regierungsrat entschied sich, die Vision 2030 unverändert zu belassen:

Wirtschaft:	Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.
Gesellschaft:	Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
Umwelt:	Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

4. Ziele und Entwicklungsschwerpunkte

Wiederum umfassen die Richtlinien der Regierungspolitik fünf Ziele, die mit Entwicklungsschwerpunkten konkretisiert werden. In der Beilage findet sich zudem eine Liste der Projekte und Perspektiven, mit denen der Regierungsrat die definierten Zielsetzungen in den kommenden vier Jahren erreichen möchte.

Auch zu Beginn der Legislatur 2023-2026 ist festzuhalten, dass es sich bei den erarbeiteten Richtlinien der Regierungspolitik um eine Momentaufnahme handelt. Die Ziele wie auch die Projekte und Projektideen basieren auf aktuellen Kenntnissen und Annahmen. Zusammen mit der Verwaltung und externen Stakeholdern wird der Regierungsrat die formulierten Projekte und Projektideen weiterverfolgen und umsetzen. Er wird dabei jedoch nicht die Offenheit verlieren, auf Veränderungen zu reagieren. Der Regierungsrat wird die im Legislaturprogramm aufgelisteten Projekte und Projektideen im Sinne einer rollenden Planung auch regelmässig hinterfragen und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen anpassen. Der Grosse Rat wird im Rahmen einer Jahresberichterstattung weiterhin jeweils in der Sommersession über die Umsetzung der Legislaturziele informiert.

Der Erfolg des Regierungsprogramms hängt nicht zuletzt von der finanzpolitischen Entwicklung des Kantons ab. Die Realisierung der einzelnen Projekte wird Mehrkosten auslösen. Auf der anderen Seite sollen die neuen Vorhaben mittelfristig das Ressourcenpotenzial des Kantons erhöhen. Mit Blick auf die weiterhin angespannten finanziellen Rahmenbedingungen ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Spielraum für neue Ausgaben beschränkt ist.

4.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

- *Der Kanton wird zu einem international führenden Medizinalstandort und nutzt das Potenzial des einzigartigen Insel Campus Bern.*

Die international renommierte Universitätsklinik Insel, die grösste medizinische Fakultät der Schweiz, inkl. der weltweit führenden Zahnmedizin, Teile des psychiatrischen Angebots sowie verschiedene Forschungs- und Entwicklungszentren entwickeln sich zusammen mit wichtigen Industriepartnern noch stärker Richtung eine einmalige strategische Partnerschaft mit nationalem Alleinstellungsmerkmal und exzellenter Medizinischer Forschung und Entwicklung.

- *Der Bildungs- und Hochschulstandort als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.*

Mit Beteiligung von Bund und privaten Unternehmen wird die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung an den Hochschulen mit konkreten Anwendungen weiterentwickelt.

- *Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur, stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.*

Die effiziente Nutzung und Auslastung der bestehenden Infrastrukturen ist insbesondere im Bereich der Mobilität nebst dem Ausbau ein zentrales Element und kann den Bau neuer Infrastrukturen teilweise vermeiden. Damit trägt der Kanton Bern sowohl auf Ebene Finanzpolitik als auch aus ökologischer Perspektive zu einer nachhaltigen Infrastrukturpolitik und der Vermeidung von unnötigem Landverbrauch bei.

- *Die strategische Raumplanung auf dem ganzen Kantonsgebiet schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik werden in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert.*

Der mit der Raumplanungsgesetzrevision 2012, der Richtplanrevision 2016 sowie der Baugesetzrevision 2017 eingeleitete Paradigmenwechsel in der Raumplanung hin zu einer Siedlungsentwicklung nach innen ist auch in der neuen Legislatur konsequent voranzutreiben. Verstärkt zu berücksichtigen sind der Klimaschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien.

- *Finanzpolitische Handlungsspielräume werden geschaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.*

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde entgegen den ursprünglichen Absichten der «Steuerstrategie 2019 - 2022» auf eine deutliche Senkung der Unternehmenssteuertarife verzichtet. Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde jedoch die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden.

Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage vorsah. Der Regierungsrat will diesen Weg fortsetzen. Er will im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses für das Budget und den Aufgaben-/Finanzplanfinanzpolitische Handlungsspielräume schaffen und diese für steuerliche Entlastungen der bernischen Unternehmungen und der natürlichen Personen einsetzen (mittels Senkung der Steueranlage). Gleichzeitig wird der mit den Gemeinden geführte Steuerdialog weitergeführt.

4.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

- *Der Kanton bietet digitale Dienstleistungen vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) an.*

Die Digitalisierung stellt bestehende Schnittstellen und Zuständigkeiten verwaltungsintern, aber auch in der staatsebenenübergreifenden Zusammenarbeit, in Frage. Die Transformation verlangt, dass

staatliche Dienstleistungen konsequent aus Sicht der Enduser überprüft, neu konzipiert und digital angeboten werden. Dabei sind neue Gefässe und Prozesse für die Steuerung und Finanzierung von gemeinsamen Projekten durch den Kanton und die Gemeinden zu definieren.

Um die Digitalisierung zu erleichtern, ermöglicht der Kanton weiter den Gemeinden und anderen Behörden die Mitnutzung von kantonalen ICT-Systemen als Basisdienste

- *Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen zu reagieren, werden neue Finanzierungsinstrumente und -prozesse für Digitalisierungsvorhaben und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.*

Das Tempo der digitalen Transformation und die Notwendigkeit, auf Entwicklungen rasch reagieren zu können, stehen in einem Spannungsverhältnis zum zeitintensiven Finanzplanungsprozess für die Bereitstellung von Investitions- und Betriebsmitteln. Andere Kantone begegnen dieser Herausforderung beispielsweise dadurch, dass sie im jeweiligen Voranschlag einen fixen Betrag für noch nicht abschliessend identifizierte Digitalisierungsvorhaben einstellen. Der Kanton Bern wird die Einführung eines solches Instruments prüfen, um die heute bestehenden Prozesse zu beschleunigen.

- *Der Kanton begleitet seine Mitarbeitenden in der digitalen Transformation. Er unterstützt den entsprechenden Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau. Flexible Organisations- und Arbeitsformen und moderne Anstellungsbedingungen positionieren den Kanton als attraktiven Arbeitgeber.*

Digitale Technologien und Verfahren sind ein fester Bestandteil unseres Alltags und bestimmen die Erwartungshaltung von Bevölkerung und Wirtschaft an die Dienstleistungen des Kantons Bern. Er ist gefordert, seine Dienstleistungen entsprechend anzupassen. Voraussetzung dafür ist nicht nur der Einsatz neuer Technologien, sondern auch die Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Chancen der Digitalisierung optimal zu nutzen und mit den Risiken verantwortungsvoll umzugehen. Der Kanton Bern steht zudem mit vielen namhaften Arbeitgebern im Wettbewerb um potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und auch halten zu können, muss er attraktive Anstellungsbedingungen bieten sowie flexible Organisations- und Arbeitsformen ermöglichen.

- *Der Kanton intensiviert die Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen und der Bildung auf allen Stufen.*

BeLEARN entwickelt sein Profil als Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Bildung von nationaler Ausstrahlung am Standort Bern mit den Partnern ETH Lausanne, Universität Bern, BFH, PH Bern und Eidg. Hochschule für Berufsbildung. In den Bereichen neue digitale Kompetenzen, digitale Lehr- und Lernformen sowie Bildungsdatenwissenschaft soll BeLEARN durch Kooperationsprojekte mit direktem Transfer in die Praxis schweizweit Impulse für Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft vermitteln. Durch einen Startup-Hub des «Swiss EdTech Collider» am Sitz von BeLEARN soll die Ansiedlung von Unternehmen im Bereich zukunftsträchtiger Bildungstechnologien gefördert werden.

Mit Edulog soll für Schülerinnen und Schüler, Lernende und das Personal von Bildungseinrichtungen der Zugang zu Online-Diensten in Schule und Unterricht vereinfacht und vereinheitlicht werden. Edulog schützt die digitalen Identitäten, gewährleistet einen Vertrauensraum zu Online-Diensten und erleichtert Mobilität im Bildungsraum Schweiz.

- *Der Kanton baut seine führende Rolle bezüglich der vollständigen Digitalisierung von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren konsequent aus.*

Der Kanton Bern ist führend sowohl bei der Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens (eBau) wie des Planerlassverfahrens (ePlan) oder dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und den Grundbuchdaten (GRUDIS-Public). Die Anwendungen werden weiterentwickelt und optimiert.

4.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

- *Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.*

Im Bereich der integrierten Versorgung geht der Kanton Bern neue Wege, indem die Zusammenarbeit der Leistungserbringer auf eine neue Basis gestellt wird. Das Leuchtturmprojekt «Réseau de l'Arc» im Berner Jura setzt schweizweit neue Massstäbe. In der Aus- und Weiterbildung medizinischer Fachpersonen bestätigt Bern seine Pionierrolle.

- *Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.*

Für die Gewährleistung der sozialen Sicherheit sollen die vorhandenen Mittel effektiv und zielführend eingesetzt werden Dazu tragen ein nachhaltiges und wirkungsvolles Prämienverbilligungssystem, eine gut geführte Sozialhilfe, eine optimierte Arbeitsintegration, die umfassende Angebotsplanung der Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche sowie eine verbesserte Steuerung des einvernehmlichen Kindesschutzes bei.

- *Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.*

Der Kanton muss in einem sich dynamisch verändernden Umfeld sowohl auf objektiv messbare neue Gefährdungen der Sicherheit, als auch auf eine negative Veränderung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung rasch reagieren. Der Personalbestand und der Einsatz der Kantonspolizei wird deshalb in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich laufend analysiert und optimiert. Dabei geht es einerseits um Präventionsarbeit zur Vermeidung von Delikten (sichtbare Präsenz, rasche Intervention) und andererseits um sicherheitspolizeilichen Herausforderungen der modernen Gesellschaft (Kriminalität im urbanen Gebiet, Gewalt gegen Frauen, Cyberkriminalität).

Die vergangene Covid-19-Krise, der Krieg in der Ukraine und die drohende Energiemangellage haben zudem gezeigt, dass alleine der Einsatz vorhandenerer Sicherheitsorgane zur Optimierung der Sicherheit der Bevölkerung nicht genügt. Der Kanton ist weiter gefordert, allgemeinen Krisen und Naturgefahren mit einer gut eingespielten Krisenorganisation zu begegnen und diese laufend zu optimieren.

- *Mit der ausgewogenen Teilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unentgeltlicher Familienarbeit werden Armutsrisiken vermieden. Der demografischen Entwicklung wird mit Massnahmen begegnet, welche die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmenden fördert.*

Der zunehmende Mangel an Arbeits- und Fachkräften ist für viele Politikbereiche (bspw. Gesundheit, Wirtschaft oder Bildung) eine Herausforderung. Der Regierungsrat hat sich unter anderem mit den Empfehlungen des Expertenbericht Infraconsult «Demografische Entwicklung im Kanton Bern», (Februar 2022) auseinandergesetzt und verschiedene Optimierungen insbesondere in der direktionsübergreifenden Koordination geprüft.

Neben familienergänzenden Betreuungsangeboten erleichtern familienfreundliche Arbeitsmodelle in Unternehmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die kontinuierliche Erwerbsbeteiligung beider Elternteile. Der Kanton unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung von guter Praxis zu Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität. Er beugt mit gezielter Information den finanziellen Risiken aufgrund von familienbedingten Erwerbsunterbrüchen oder markanter Pensumsreduktion, insbesondere bei Scheidung und im Alter vor. Die Erhöhung der Anstellungsgrade bei Kleinstpensen trägt dazu bei, die Verfügbarkeit von Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

- *Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der politischen Teilhabe fördert der Kanton die Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen, die Medienkompetenz junger Menschen und die politische Bildung.*

Mit der am 5. September 2022 verabschiedeten Änderung des Gesetzes über die Information und Medienförderung (IMG) verfügt der Kanton erstmals über Rechtsgrundlagen für die indirekte Förderung von Medien. Unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel soll die Medienvielfalt erhalten oder mit neuen Instrumenten gezielt gestärkt werden. Entsprechend den Zielen des IMG wird darüber hinaus die Medienkompetenz und die politische Bildung insbesondere von jungen Menschen zu fördern sein.

4.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

- *Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die Zweisprachigkeit und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.*

Die Zweisprachigkeit im Kanton Bern entwickelt sich auf zwei Hauptachsen: Einerseits sollen das Sprachenlernen, das Zusammenleben, die zweisprachigen Schulbildungen und der Austausch zwischen den Amtssprachen und ihrer Kultur gefördert werden. Andererseits soll die Stellung der französischsprachigen Bevölkerung, die 10 Prozent der gesamten Bevölkerung ausmacht, gestärkt werden. Die Stärkung der französischsprachigen Bevölkerung in einem Kanton, der zu 90 Prozent deutschsprachig ist, bedeutet auch, der Zweisprachigkeit eine grössere Dynamik zu verleihen. Mit der Fortsetzung dieses Weges, wie er 2018 von der Expertenkommission für die Zweisprachigkeit vorgeschlagen wurde, wird der Regierungsrat den Kanton Bern weiterhin zu einem Brückenkanton machen, der als Sitz der Bundesstadt sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Westschweiz verankert ist.

Der Kanton Bern hilft Schulen und Lehrpersonen bei der Organisation und Umsetzung eines Sprachaustausches. Es besteht ein Angebot an Klassenaustauschen, Winter- und Sommerlagern. Aber auch Austausche einzelner Schülerinnen und Schüler sind möglich.

- *Im Dialog mit den Regionen stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.*

In der letzten Legislaturperiode wurden wichtige Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der politischen Aufträge im Kanton Bern geleistet. Insbesondere konnten mit den Gemeinden und Regionen in einem partizipativen Prozess Zielbilder für die künftige Gemeindelandschaft im Kanton Bern erarbeitet

werden. In der Legislaturperiode 2022-2026 gilt es, diese Ergebnisse gesetzgeberisch zu verarbeiten und die Gemeindefusionspolitik entsprechend weiterzuentwickeln. Die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ soll konsolidiert und der Dialog mit den Regionen aufrechterhalten werden.

- *Der Kanton trägt der religiösen Vielfalt der Bevölkerung und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.*

Die Religionslandschaft des Kantons Bern ist in den letzten Jahren vielfältiger geworden. Eine zeitgemässe Religionspolitik unterstützt die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen, stärkt die Vernetzung mit den vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und erkennt staatliche Ungleichbehandlungen zwischen den Religionen und reduziert diese wo möglich.

- *Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil des Kantons.*

Der Regierungsrat schafft mit der Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande» die Grundlagen für eine moderne und effiziente Verwaltung im Dienste der französischsprachigen Bevölkerung des Kantons. Er schliesst die Jurafrage endgültig ab, indem er ein Konkordat mit der jurassischen Regierung unterzeichnet, und reorganisiert die französischsprachigen Schulen, die Polizei, die Justiz und die Verwaltung in acht Kompetenzzentren an Standorten im Berner Jura und in Biel. Er stärkt die französischsprachige Komponente des Kantons Bern und dessen Identität in Zusammenarbeit mit Partnern, wie dem Bernjurassischen Rat (BJR), dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und der neuen Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras.

4.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

- *Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Dabei werden die Potenziale des technologischen Wandels und die bundesfinanzierten Programme in den relevanten Politikbereichen maximal genutzt.*

Im Kanton Bern sollen die Funktionen des Bodens dauerhaft gewährleistet werden. Die Kreislaufwirtschaft wandelt die stark linearen Wertschöpfungsketten des Wirtschaftssystems in Kreisläufe um und verringert die negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten und wirtschaftlichen Aktivitäten. Die Biodiversität und die Ökosystemleistungen werden wiederhergestellt und erhalten. In den biogeographischen Regionen des Kantons sollen dadurch ausreichend naturverträglich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, der Zeithorizont ist dabei je nach Region unterschiedlich.

- *Der Kanton wird bis 2050 klimaneutral. Die kantonale Klimastrategie und der Aktionsplan Klima zeigen, wie dies erreicht wird.*

Mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels hat das Volk einen klaren Auftrag erteilt. Die Herausforderungen des Klimawandels müssen auf kantonaler Ebene breit angegangen werden. Analog sollen Gemeinden Klimaneutralität anstreben.

- *Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie werden bis 2035 erreicht. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen.*

Zur zeitgerechten Erreichung der ehrgeizigen Ziele muss in Übereinstimmung mit den Änderungen der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes auch die kantonale Baugesetzgebung angepasst werden.

Beilage: Liste der Projekte und Perspektiven zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026

Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026

Engagement 2030

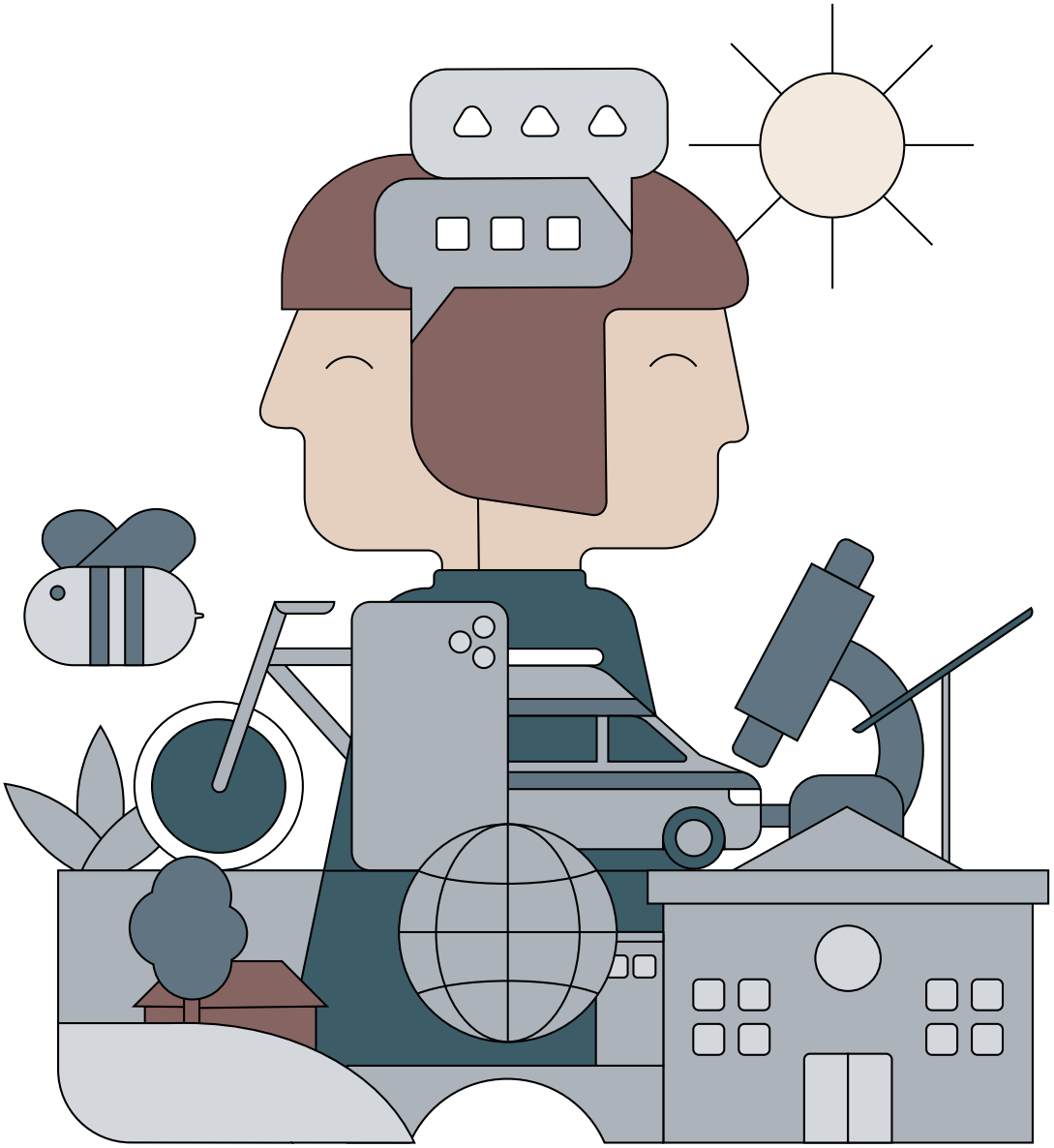

Inhaltsverzeichnis

Editorial 3

Vision 2030 4

Strategische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte 5
Ziel 1: Innovations- und Investitionsstandort 6
Ziel 2: Digitale Transformation 7
Ziel 3: Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit 8
Ziel 4: Vielfalt und Zweisprachigkeit 9
Ziel 5: Nachhaltige Entwicklung 10

Projekte und Perspektiven 11

Editorial

Politik steht nie still: So wie sich die Menschen, ihr Lebensumfeld, so wie sich Landschaft, Natur, Technik oder Wissen ständig verändern, so verändern sich auch politische Gewissheiten.
La politique ne connaît pas de trêve : à l'instar des changements perpétuels que connaissent les êtres humains, leur environnement, les paysages, la nature, la technique ou la connaissance, les certitudes politiques évoluent elles aussi avec le temps.

In den vergangenen Jahren waren die Veränderungen teilweise tiefgreifend, emotional und oftmals verwirrend. Immer häufiger und immer schneller kamen Veränderungen in der Gestalt von Krisen daher. Corona, Ukraine, Energie.

Gerade in unruhigen Zeiten mit solchen zusätzlichen Herausforderungen sind klare Orientierungspunkte besonders wichtig.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind genau dies: Orientierungspunkte in Form von Vision, Zielen, Entwicklungsschwerpunkten und Projekten. Sie zeigen auf, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will.

Gewisse Themen werden sich im Lauf der nächsten Jahre verändern. Manche werden sich vielleicht sogar erübrigen. Deshalb wird die Umsetzung der Legislaturziele permanent überprüft, kritisch hinterfragt und wo nötig angepasst.

Zwei Dinge aber sind unverrückbar.

Erstens: Allen Projekten liegt die Maxime einer nachhaltigen Entwicklung zugrunde. Damit ist ein aufeinander abgestimmter Dreiklang gemeint aus wirtschaftlicher Entwicklung, gesellschaftlicher Entfaltung und der Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Zweitens: Das Machbare richtet sich stets nach der Realität des finanzpolitischen Umfeldes. Eine gesunde finanzielle Basis erfordert eine kluge Balance zwischen notwendigen Investitionen und Wunschbedarf.

Obwohl Politik nie stillsteht: Das wohlüberlegte Zusammenspiel zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und einem funktionierenden Staat ist und bleibt elementar. Gemeinsamkeit macht uns stärker. Trennendes macht uns schwächer. Die Richtlinien der Regierungspolitik schaffen deshalb eine wichtige Verbindung zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

Vision 2030

Die Vision hält fest, was der Regierungsrat für den Kanton Bern bis 2030 erreichen möchte.
La vision énonce les buts que le gouvernement veut atteindre pour le canton de Berne d'ici 2030.

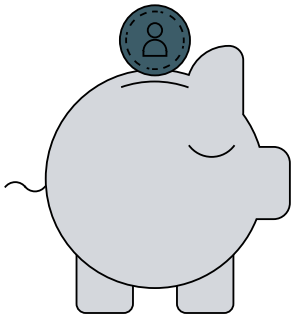

Wirtschaft

Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.

Gesellschaft

Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

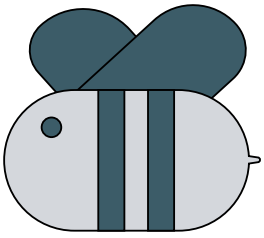

Umwelt

Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

Strategische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als **Innovations- und Investitionsstandort.**
- Der Kanton Bern nutzt die **digitale Transformation,** um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.
- Der Kanton Bern fördert den **gesellschaftlichen Zusammenhalt,** die öffentliche Sicherheit und die Integration.
- Der Kanton Bern pflegt seine **Vielfalt** und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.
- Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine **wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.**

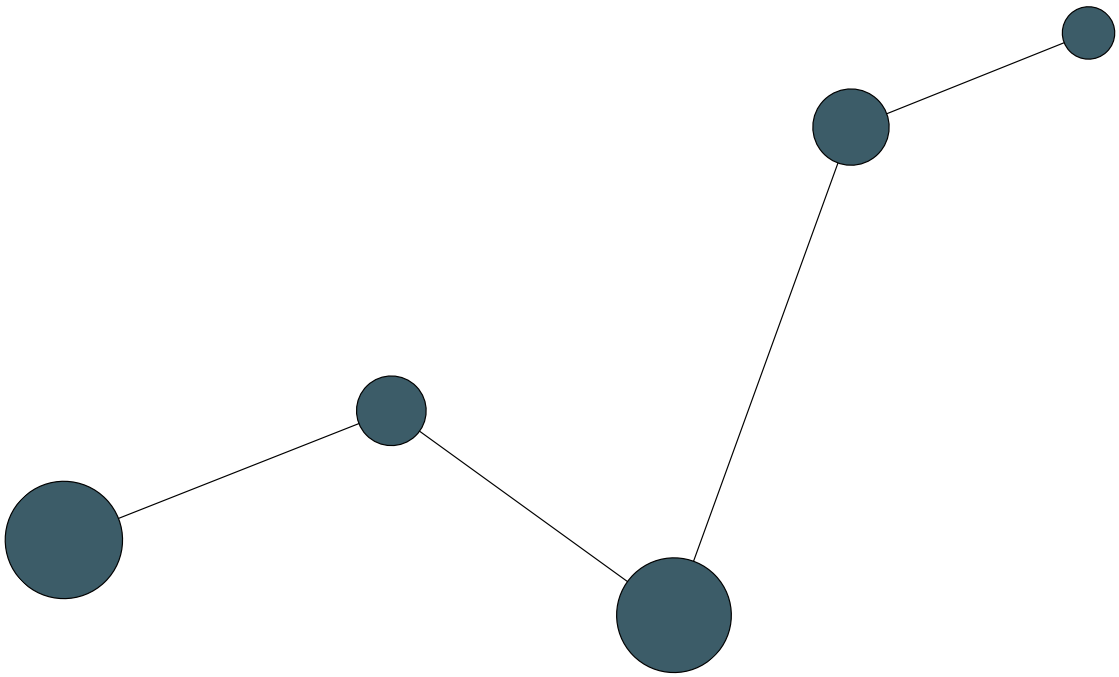

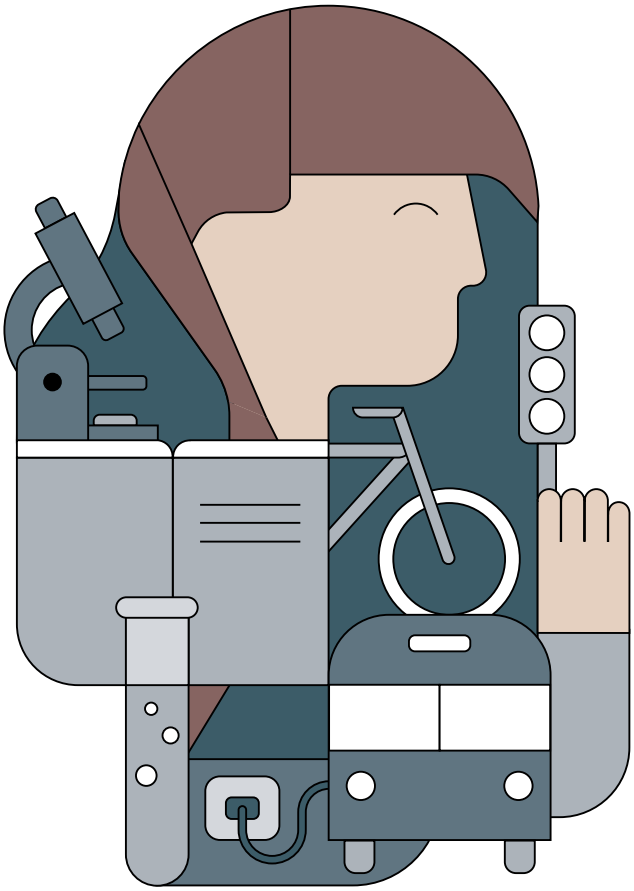

Ziel 1

Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als **Innovations- und Investitionsstandort.**
Le canton de Berne renforce son attractivité en tant que pôle d'innovation et d'investissement.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton wird zu einem **international führenden Medizinalstandort** und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern.
- Der **Bildungs- und Hochschulstandort** als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
- Der Kanton sorgt für eine **attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur,** stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.
- Die **strategische Raumplanung** auf dem ganzen Kantonsgebiet schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik werden in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert.
- **Finanzpolitische Handlungsspielräume** werden geschaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.

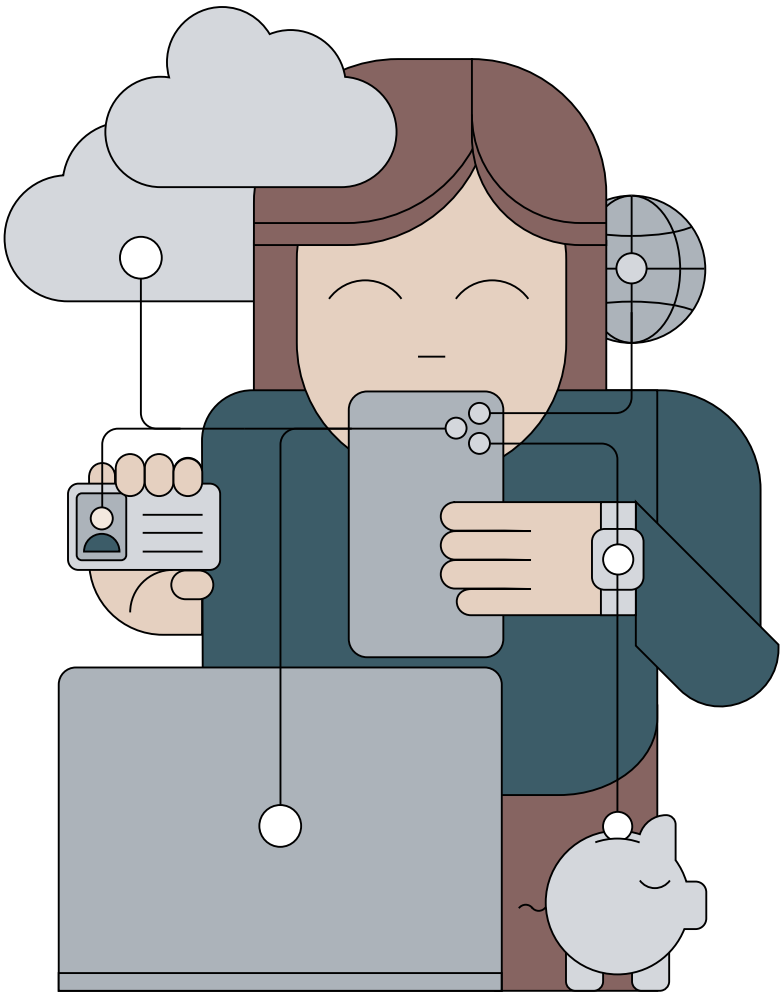

Ziel 2

Der Kanton Bern nutzt die **digitale Transformation,** um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Le canton de Berne exploite la transformation numérique pour fournir des services de haute qualité efficaces et efficients.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton bietet **digitale Dienstleistungen** vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) an.
- Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen zu reagieren, werden **neue Finanzierungsinstrumente und -prozesse** für Digitalisierungsvorhaben und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.
- Der Kanton begleitet seine Mitarbeitenden in der digitalen Transformation. Er unterstützt den entsprechenden **Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau.** Flexible Organisations- und Arbeitsformen und moderne Anstellungsbedingungen positionieren den Kanton als attraktiven Arbeitgeber.
- Der Kanton **intensiviert die Zusammenarbeit** mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen und der Bildung auf allen Stufen.
- Der Kanton baut seine führende Rolle bezüglich der **vollständigen Digitalisierung** von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren konsequent aus.

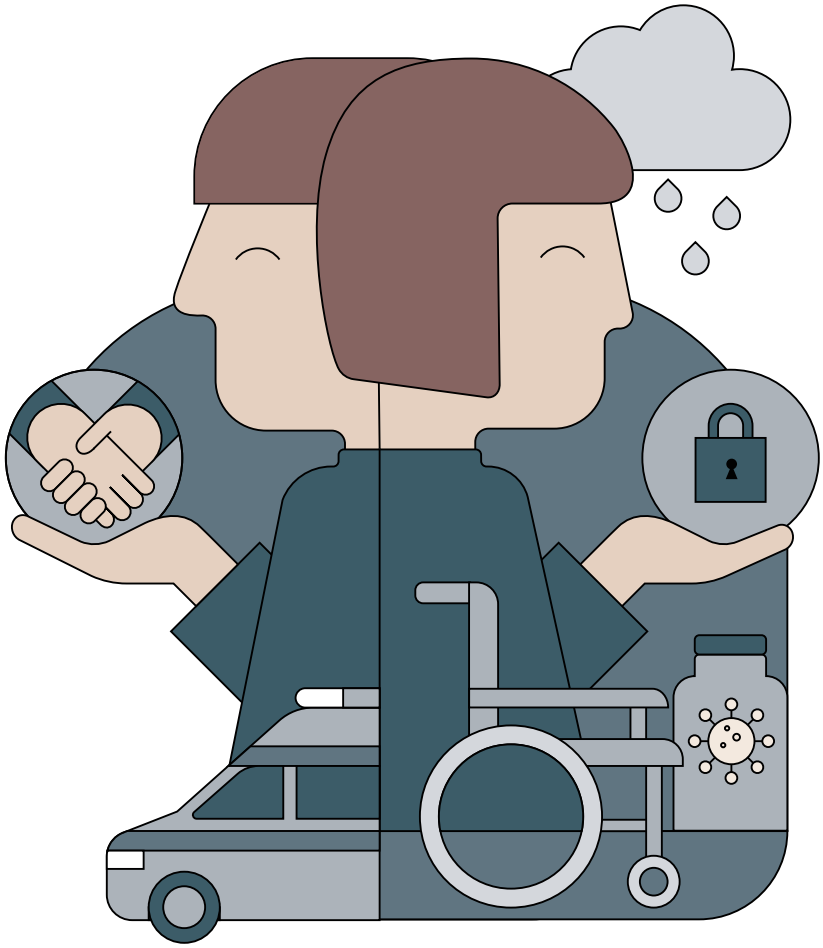

Ziel 3

Der Kanton Bern fördert den **gesellschaftlichen Zusammenhalt,** die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Le canton favorise la cohésion sociale, la sécurité publique et l'intégration.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton begegnet den **sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen** vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.
- Die **gesellschaftliche und berufliche Integration** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.
- Der Kanton **gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung** und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.
- Mit der ausgewogenen Teilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unentgeltlicher Familienarbeit werden **Armutsrisiken vermieden.** Der demografischen Entwicklung wird mit Massnahmen begegnet, welche die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmenden fördern.
- Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der **politischen Teilhabe** fördert der Kanton die Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen, die Medienkompetenz junger Menschen und die politische Bildung.

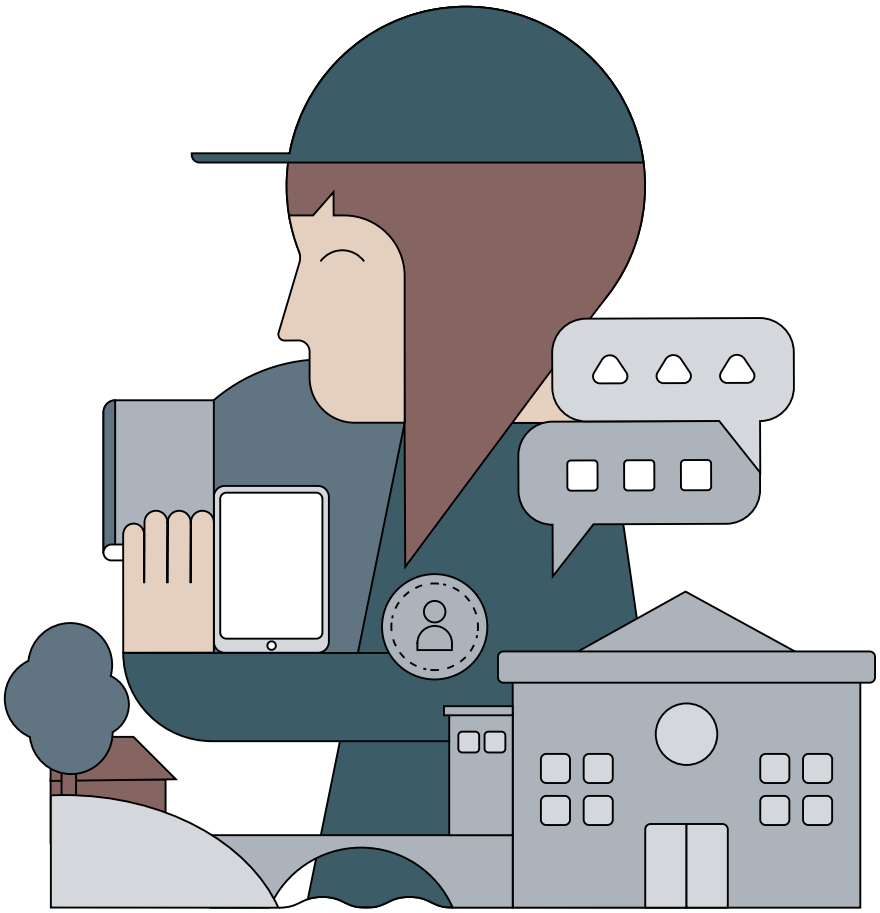

Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine **Vielfalt** und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.
Le canton de Berne nourrit sa diversité et exploite le potentiel du bilinguisme.

Entwicklungsschwerpunkte

- Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die **Zweisprachigkeit** und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.
- Im **Dialog mit den Regionen** stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.
- Der Kanton trägt der **religiösen Vielfalt der Bevölkerung** und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.
- Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine **Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil** des Kantons.

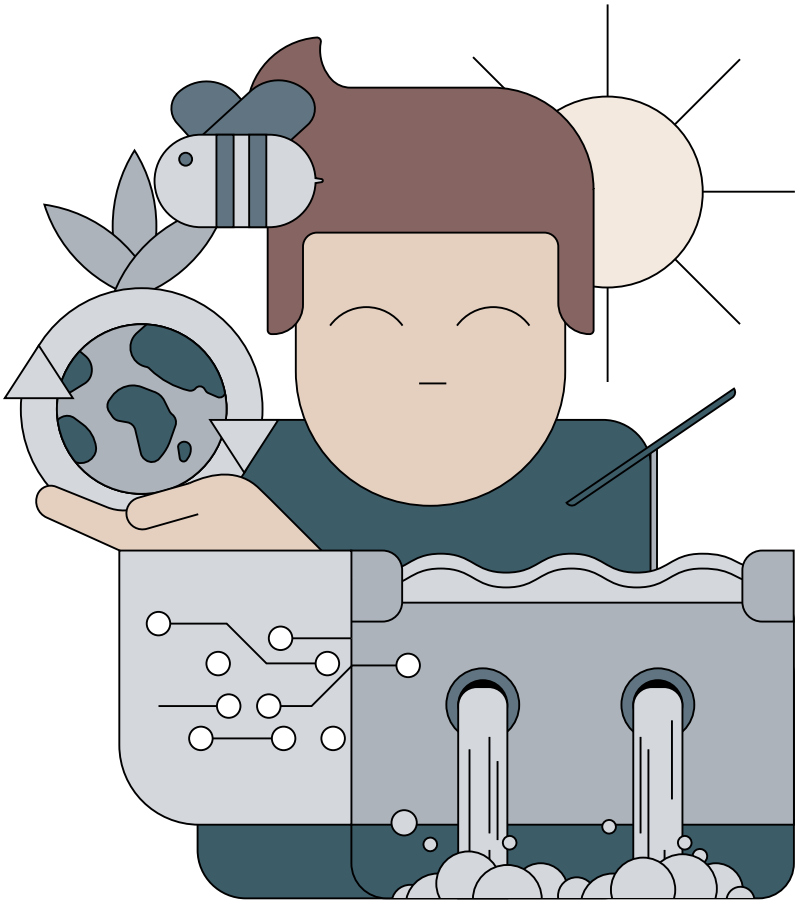

Ziel 5

Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine **wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.**
Le canton de Berne pose les bases d'un développement durable effectif.

Entwicklungsschwerpunkte

- Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Dabei werden die **Potenziale des technologischen Wandels** und die bundesfinanzierten Programme in den relevanten Politikbereichen maximal genutzt.
- Der Kanton wird **bis 2050 klimaneutral.** Die kantonale Klimastrategie und der Aktionsplan Klima zeigen, wie dies erreicht wird.
- Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie werden bis 2035 erreicht. Im Vordergrund stehen **einheimische, erneuerbare Energieträger** und mehr Energieeffizienz. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Projekte und Perspektiven

Ziel 1

Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Nr.	Projekt	Direktion
1.1	Der **Perimeter des Inselcampus wird erweitert** und **zusätzliche strategische Partnerschaften** werden gesucht und gepflegt. Mit einer **Strukturanalyse der Medizinischen Fakultät der Universität Bern in Zusammenarbeit mit dem Inselspital** werden deren Kooperation sowie die Rahmenbedingungen für die klinische Forschung und Anwendung und die spezielle Rolle des Universitätsspitals weiter optimiert.	WEU/GSI/BKD
1.2	**Das Kompetenzzentrum sitem-insel AG** gewinnt weiter an nationaler und internationaler Ausstrahlung. Ergänzend bringen folgende **Forschungszentren und -kooperationen** (im Umfeld von sitem-insel) dank der Verbindung von Forschung und Anwendung erfolgreiche Medizinprodukte in den internationalen Markt: – Forschungszentrum Personalisierte Medizin – Fakultäres Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Medizin (CAIM) – Center for Artificial Organs (Artorg) – Kompetenzzentrum Design and Health SCDH AG – Digital Health CSEM AG In diesem attraktiven Umfeld werden **substantielle Industrieinvestitionen** und **Firmengründungen** (sitem Start-up Club) angestrebt.	WEU
1.3	Mehrere **strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrs- und Bildungsbereich** sowie der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen stärken den Kanton als Wirtschaftsstandort. Dazu zählen insbesondere:	BVD
1.3.1	Die Modernisierung und der Ausbau des **ÖV-Knotens Bern** (inkl. Zufahrten), welcher als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz heute unter massiven Kapazitätsproblemen leidet.	BVD
1.3.2	Die **Verkehrssanierung in den Regionen Emmental und Oberaargau.**	BVD
1.3.3	Die neuen Campus-Infrastrukturen **für die Berner Fachhochschule in Bern und Biel** sowie für die **Technische Fachschule und das Gymnasium in Burgdorf.**	BVD
1.3.4	Ein **ausreichender Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen,** wobei ein Schwerpunkt auf dem Unterhalt und dem Ausbau der **Berner Gymnasien** sowie der **Sanierung der Kunstbauten auf den Kantonsstrassen** liegt.	BVD
1.4	Das raumplanerische **Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)** wird konsequent umgesetzt, weiterentwickelt und wo nötig ergänzt. Dadurch werden innovative, wertschöpfungsstarke wirtschaftliche Entwicklungen, abgestimmt mit Raum und Verkehr, ermöglicht.	DIJ
1.5	Das Massnahmenprogramm für eine Stärkung der **haushälterischen Bodennutzung** wird konsequent umgesetzt und insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen weiterentwickelt. Dabei werden die Anforderungen des Klimaschutzes, der effizienten Energienutzung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien systematisch aufgegriffen.	DIJ
1.6	Mit einer neuen School of precision and medical engineering stösst die Universität Bern in enger Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule in den Bereich der universitären Ingenieurausbildung vor, die komplementär und gleichwertig zu den ETH sein wird. Als erster Schritt wird ab 2022 ein Masterprogramm angeboten. Darauf aufbauend wird ein Doktoratsprogramm entstehen und sukzessive ein **neues Forschungszentrum für Präzisions- und Mediziningenieurwissenschaften** entwickelt, welches eng mit der Industrie zusammenarbeiten soll.	BKD

1.7	Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die **Senkung der Steuerbelastung** geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.	FIN
1.8	Zusammen mit der Stadt Bern und den Hochschulen wird eine gemeinsame Projekt- und Planungsorganisation aufgebaut. Damit soll **Bern als Universitäts- und Hochschulstadt weiterentwickelt werden.** Gemeinsam wird eine mittel- und langfristige räumliche Entwicklungsstrategie für die Universität und die PHBern innerhalb und ausserhalb des heutigen Hochschulquartiers mit Anbindung des künftigen neuen Campus Bern der BFH erarbeitet.	BKD/BVD
1.9	Die **Planungsverfahren der Orts- und Regionalplanung** werden von der Planerarbeitung bis zu den Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren weiter optimiert und wo möglich vereinfacht. Zur Sicherstellung der Realisierbarkeit strategisch wichtiger Vorhaben, z.B. strategische Arbeitszonen oder im Bereich Abbau, Deponie, Transporte, werden auch neue Lösungen in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten geprüft.	DIJ

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
1.A	Der Kanton prüft den Aufbau eines **Kompetenznetzwerks One Health,** mit dem die heute regional und national fragmentierten Institutionen mit ihrem vorhandenen Können und Fachwissen zur Vorbeugung und Erkennung von biologischen Risiken schrittweise mit dem zentralen Knotenpunkt in Bern gebündelt, vernetzt und positioniert werden sollen. Nach Anerkennung durch den Bund sollen national relevante technologische Plattformen (Impfstoffe, Diagnostika) aufgebaut und betrieben werden.	WEU/GSI/BKD
1.B	Der Kanton prüft eine neue Kooperation **«Tech4Care@Home»** als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH mit ihren Schwerpunkten Medizininformatik und Pflegewissenschaften vorangetrieben, in Kooperation mit der Universität und dem Universitätsspital und unter Einbezug von Industriepartnern.	BKD/WEU/GSI

Ziel 2

Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Nr.	Projekt	Direktion
2.1	Auf der Basis der Strategie der Digitalen Verwaltung und des Gesetzes über die Digitale Verwaltung schafft der Kanton weitere Grundlagen für **medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse.**	FIN/STA/DIJ
2.1.1	Die vom Bund geplante Einführung einer zeitgemässen elektronischen Identifikationsmethode **(eID)** wird unterstützt.	FIN
2.1.2	Die elektronische Zustellung von schriftlichen Mitteilungen der Kantonsverwaltung an die Bevölkerung und die Wirtschaft **(eBriefkasten)** wird schrittweise umgesetzt.	FIN
2.1.3	Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird dahingehend revidiert, dass die Grundlagen für den **elektronischen Rechtsverkehr** geschaffen werden, sodass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren auf elektronischem Weg geführt werden können.	DIJ
2.1.4	Die Verfahren zur **Mitwirkung der Bevölkerung** an Vorhaben des Kantons (insbesondere Vernehmlassungsverfahren) werden digitalisiert.	STA
2.1.5	Die Grundlagen für ein **gesamtkantonales Datenmanagement** werden geschaffen.	FIN
2.1.6	Es werden Gefässe geschaffen sowie Kompetenzen definiert, die eine **gemeinsame Finanzierung, agile Abwicklung und übergreifende Steuerung von Digitalisierungsvorhaben mit den Gemeinden sowie innerhalb der Verwaltung** ermöglichen.	STA/FIN/DIJ
2.1.7	Eine gemeinsame **Strategie «Digitale Verwaltung und ICT» mit Wirkung ab 2026** wird erarbeitet.	STA/FIN
2.1.8	Mit einer **gemeinsamen Portallösung** werden die Services der Kantonsverwaltung digital besser zugänglich und für Bevölkerung, Wirtschaft und Medien nutzbar gemacht.	FIN
2.1.9	Im Rahmen der Aktualisierung der Personalstrategie für den Zeitraum 2024 bis 2027 wird festgelegt, wie das **Kantonspersonal im Hinblick auf die Herausforderungen der digitalen Transformation befähigt** werden kann.	FIN
2.1.10	Ein **digitales Langzeitarchiv für Daten aus Applikationen, die durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam genutzt werden,** wird zur Verfügung gestellt. Ein Angebot für Gemeinden, ihre digitalen Daten beim Kanton kostenpflichtig zu archivieren, wird im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft.	STA
2.1.11	Im Rahmen der Einführung des **ERP-Systems (Enterprise Resource Planning System)** werden die Supportprozesse bis 2023 vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen festgelegt. Die **ERP-Plattform** wird dort punktuell ausgebaut, wo die Systemunterstützung weitere Vereinfachungen in den Prozessen oder qualitativ bessere Arbeitsergebnisse gewährleistet.	FIN
2.2	Grundbedingung für das **Lernen mit digitalen Hilfsmitteln und mit neuen Lern- und Lehrformen** ist eine stabile technische Infrastruktur. Datensicherheit und Datenschutz haben hohe Priorität. Mit dem Aufbau einer gesamtschweizerischen Föderation von Identitätsdiensten (EDK-Projekt edulog) wird ein digitaler Vertrauensraum für die Volksschule und die Sekundarstufe II analog zum bestehenden Hochschulraum Switch geschaffen.	BKD
2.3	**BeLEARN** entwickelt sein Profil als **Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Bildung** von nationaler Ausstrahlung am Standort Bern mit den Partnern ETH Lausanne, Universität Bern, BFH, PHBern und Eidg. Hochschule für Berufsbildung. In den Bereichen neue digitale Kompetenzen, digitale Lehr- und Lernformen sowie Bildungsdatenwissenschaft soll BeLEARN durch Kooperationsprojekte mit direktem Transfer in die Praxis schweizweit Impulse für Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft vermitteln. Durch einen Start-up-Hub des Swiss EdTech Collider am Sitz von BeLEARN soll die Ansiedlung von Unternehmen im Bereich zukunftsträchtiger Bildungstechnologien gefördert werden.	BKD

2.4	Mit einem neuen, einheitlichen **Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)** werden Mitarbeitende bei den Sozialdiensten und den KESB unterstützt und von administrativen Arbeiten entlastet. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz.	GSI/DIJ
2.5	Die Einführung des **elektronischen Patientendossiers (EPD)** wird durch den Kanton aktiv gefördert und unterstützt. Mittelfristig wird in der Schweiz ein einziges EPD (OneEPD) angestrebt.	GSI
2.6	Der **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)** wird weiterentwickelt, indem zusätzliche Themen wie behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen aufgenommen werden.	DIJ
2.7	Die für den Bau- und Planungsbereich zentralen Anwendungen **eBau (elektronisches Baubewilligungsverfahren)** und **ePlan (elektronisches Planerlassverfahren)** werden konsolidiert und weiterentwickelt. Angestrebt wird eine vollständige und alle Gemeinden umfassende Digitalisierung der Verfahren in diesem wirtschaftlich gewichtigen und für Kanton und Gemeinden bedeutsamen Politikbereich.	DIJ
2.8	**Die Konkurseinvernahmen werden digitalisiert.** Das Vorhaben ist Teil der Prozessoptimierungen im Bereich der Konkurseinvernahmen und Bestandteil der digitalen Transformation bei den Betreibungs- und Konkursämtern.	DIJ
2.9	**Das GRUDIS-Public wird** dahingehend **ausgebaut,** dass Eigentümerinnen und Eigentümer Zugriff auf alle Grundbuchdaten ihrer Grundstücke erhalten.	DIJ
2.10	Die Kundenkontakte **des Handelsregisteramts (HRA)** werden durch den Einsatz von Chatbots optimiert. Dadurch können sich die Stakeholder unabhängig von Zeit und Ort mit dem HRA z.B. zu einfacheren Eintragungsbelegen austauschen.	DIJ
2.11	Das **Agrarinformationssystem der Kantone BE, FR, SO** wird vollständig erneuert, sodass ein vollständig digitalisierter, medienbruchfreier Vollzug im Agrarbereich ermöglicht wird, ein automatisierter (sicherer und datenschutzkonformer) Datenaustausch zwischen Systemen im Agrarbereich erfolgt und dadurch die Landwirtschaft über eine optimale Benutzerführung und Kommunikation entlastet wird.	WEU
2.12	Zur Unterstützung der Bestrebungen im Rahmen der Energie- und Klimastrategie (siehe Projekte 5.6/5.7/5.8) wird eine **umfassende Energiedatenplattform (EDP)** entwickelt und für die Anwendungsfelder Energie und Klima, Raum-, Orts- und Objektplanungen sowie für weitere im direkten oder indirekten Zusammenhang stehende Bereiche zur Verfügung gestellt.	WEU
2.13	Im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenkassen werden mit dem Projekt **«AVA^{digital}»** eServices, ein Online-Schalter sowie eine Hotline auf- und ausgebaut. Damit soll für jährlich rund 16 000 Kundinnen (Arbeitslosenkasse) bzw. 20 000 Kunden (Arbeitsvermittlung) ein digitaler Zugang und Behördenverkehr ermöglicht werden.	WEU
2.14	Die kantonalen Arbeiten im **Forstdienst** (Beratung und Bewilligungen) werden schrittweise digitalisiert, medienbruchfrei und interoperabel ausgestaltet sowie mit Steuerungsmöglichkeiten ergänzt. Damit werden die Vollzugsprozesse effizienter gestaltet und der Zugang der Waldbesitzerinnen und -besitzer zu Leistungen der Verwaltung erleichtert.	WEU

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
2.A	Der Kanton Bern fördert die **Verwendung von Building Information Modeling.**	DIJ
2.B	Der Kanton prüft und erschliesst die **Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung,** z.B. mit dem Interkantonalen Swiss Center for Augmented Intelligence (SCAI), das er zusammen mit den Partnerkantonen der Hauptstadtregion Schweiz aufbauen will.	STA/WEU/BKD

Ziel 3

Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Nr.	Projekt	Direktion
3.1	Mit dem **Projekt Optimierung Arbeitsintegration** werden bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen, um arbeitsfähige Personen, die Sozialhilfe beziehen, auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu unterstützen. Dadurch sollen mehr Personen einen raschen und nachhaltigen (Wieder-)Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung erreichen.	GSI
3.2	Die **Gesundheitsstrategie wird mittels Teilstrategien konkretisiert.** Dabei wird die demografische Entwicklung im Einzelnen auf Veränderungen evaluiert und bei den Teilstrategien berücksichtigt werden.	GSI
3.3	Die Empfehlungen des Spitalberichts (Umsetzung Motion 192-2019) werden anhand einer definierten **Roadmap zur Spitallandschaft** umgesetzt. Dabei werden demografische Veränderungen mitberücksichtigt.	GSI
3.4	Der **Personalbestand und der Einsatz der Kantonspolizei** werden im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen und gestützt auf die Feststellungen des Berichts des Regierungsrates in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich (Huttwil, SP) von 2019 laufend analysiert und optimiert. Im Vordergrund stehen die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Delikten, die Herausforderungen der Kriminalität in urbanen Gebieten sowie die Gewaltanwendung generell, aber besonders gegenüber Frauen. Es wird eine erhöhte sichtbare Präsenz und Aktivität der Polizei angestrebt, welche rasche und angemessene Interventionen im Alltag erlaubt. Die Verlagerung gesellschaftlicher Aktivitäten in den Cyberraum zwingt die Kantonspolizei überdies dazu, ihren Fokus auch verstärkt auf die Cyberkriminalität zu richten.	SID
3.5	Es werden günstige Voraussetzungen geschaffen, damit der **Zivilschutz seine Leistungen auch angesichts sinkender Bestände weiterhin erbringen** kann. Der Regierungsrat strebt mit gesetzlichen Anpassungen Optimierungen in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden an.	SID
3.6	Die **Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe** werden entsprechend dem Grundsatz «Fördern und Fordern» gesteigert. Der Fokus liegt künftig weniger auf dem Bereitstellen oder Besuchen von Angeboten, sondern stärker auf dem Erreichen der damit anvisierten Ziele (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erlernen einer Sprache, Abschluss einer Ausbildung).	GSI
3.7	Das **Sozialhilfegesetz (SHG)** wird totalrevidiert und modernisiert, damit die Aufsicht gestärkt und die Datenlage verbessert wird. Zudem soll die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt werden.	GSI
3.8	Gestützt auf ein neues **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)** soll der angestrebte Paradigmenwechsel im Versorgungssystem am 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Das neue Gesetz stärkt Autonomie, Selbstverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen.	GSI
3.9	Mit dem **Programm Grundkompetenzenförderung** (für Erwachsene) wird die wirkungsorientierte nachhaltige Integration von Menschen mit Lücken bei den Grundkompetenzen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gefördert.	BKD
3.10	**Museumsquartier Bern:** Das im Berner Kirchenfeldquartier entstehende Museumsquartier wird durch den Kanton gefördert und unterstützt. Gemeinsam mit Besuchenden und der Bevölkerung wird ein neuer Raum belebt, gestaltet und weiterentwickelt.	BKD
3.11	**Das Prämienverbilligungssystem wird überprüft und optimiert,** unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags von mindestens 25% Bezügerquote.	DIJ
3.12	**Der einvernehmliche Kindesschutz** wird gestärkt durch ein neues Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem.	DIJ

3.13	**Familienfreundliche Arbeitsmodelle in Unternehmen** erleichtern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen die kontinuierliche Erwerbsbeteiligung beider Elternteile. Der Kanton unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung von guter Praxis zu Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität mit der Austauschplattform «Werkplatz Égalité» mit Workshops, Blogs etc.	STA
3.14	**Im kantonalen Beschaffungswesen** werden **Lohngleichheitskontrollen** eingeführt.	STA

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
3.A	Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen sowie auch demografische Veränderungen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die **Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen** und **auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität** sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden.	GSI
3.B	Zur **Förderung einer diversen Medienlandschaft** im Kanton Bern werden Massnahmen, Projekte und Kooperationen geprüft und initiiert.	STA
3.C	**Ein Massnahmenplan** zur verstärkten Information und Aufklärung **über die finanziellen Risiken familienbedingter Erwerbsunterbrüche und Kleinstpensen sowie die Absicherungsmöglichkeiten unentgeltlicher Familienarbeit** wird erarbeitet.	STA

Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Nr.	Projekt	Direktion
4.1	Auf der Basis des Expertenberichts Stöckli werden Massnahmen zur **Förderung der Zweisprachigkeit** weitergeführt oder neu initiiert.	STA
4.2	Die bisherige **Fusionspolitik des Kantons** mit dem Ziel, die Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden zu fördern, wird weiterentwickelt und die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend aktualisiert.	DIJ
4.3	Der Kanton Bern konsolidiert seine auf die «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)» abgestützte Regionenstrategie zur **Weiterentwicklung der regionalen Stärken** und fördert den **Dialog mit den Regionen.**	DIJ
4.4	Die Umsetzung des Projekts **«Avenir Berne romande»** wird im Zuge des Kantonswechsels von Moutier weiter vorangetrieben; dies mit dem Ziel, dem Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung neue Impulse zu verleihen.	STA
4.5	Der **Sprachaustausch von Schulklassen im Volksschulbereich** wird aktiv gefördert (Bsp. «Deux im Schnee», «Deux langues – ein Ziel», «Deux im Park»).	BKD
4.6	**Austausch und Mobilität in der Berufsbildung** werden neu durch eine verwaltungsinterne Koordinationsstelle für bilingualen Unterricht und bilinguale Mobilität unterstützt. Mit einem Pilotprojekt «konkret concret» in den Regionen Seeland, Biel/Bienne und Berner Jura wird der Sprachaustausch für Lernende in Zusammenarbeit mit dem Forum du bilinguisme gefördert.	BKD
4.7	Mit einem **zweisprachigen Fachmittelschulbildungsgang** in Biel (ab 2023/2024) wird die Zweisprachigkeit in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik gefördert.	BKD
4.8	Mit gezielten Massnahmen werden **strukturelle Ungleichbehandlungen gegenüber Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen identifiziert und reduziert.**	DIJ

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
4.A	Der Kanton Bern prüft **Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften,** die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.	DIJ

Ziel 5

Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Nr.	Projekt	Direktion
5.1	Das neue **Bildungs- und Technologiezentrum TecLab Burgdorf** soll sich als ein **führendes Kompetenzzentrum zur Förderung der MINT-Bildung** auf allen Schulstufen etablieren und neuartige Weiterbildungskonzepte realisieren, um den Übergang von technologischen Erkenntnissen und Innovationen insbesondere im Bereich der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeitstechnologien in die gewerbliche und die industrielle Anwendung zu beschleunigen.	BKD
5.2	Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird ein **verwaltungsinternes, direktionsübergreifendes Netzwerk «Agenda 2030»** aufgebaut. Die **Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung werden weiterentwickelt** und auf die Agenda 2030 ausgerichtet sowie die Massnahmen zur **Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Gemeinden** verstärkt und abgerundet. Zudem werden Lagerwochen zum Thema zusammen mit der BEKB und Chindernetz gefördert.	WEU/BKD
5.3	Die **Kreislaufwirtschaft (KLW)** wandelt die stark linearen Wertschöpfungsketten des Wirtschaftssystems in Kreisläufe um und verringert die negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten und wirtschaftlichen Aktivitäten. Der kantonalen Innovationsförderung kommt dabei eine zentrale Rolle zu, und sie soll entsprechend weiterentwickelt werden. Folgende Handlungsfelder stehen im Fokus: Massnahmen zur Sensibilisierung, zum Aufbau von Know-how, zur Erzeugung von Lerneffekten in Unternehmen sowie zur Stärkung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit und von systemischen Innovationen sowie zum Abbau von finanziellen Hürden durch Förderung innovativer Umsetzungsprojekte für zirkuläre Geschäftsmodelle.	WEU
5.4	Mit dem Projekt **Berner Bio-Offensive 2025** wird die Wertschätzung gegenüber biologischen Nahrungsmitteln weiter gesteigert und die Wertschöpfung in der Landwirtschaft gefördert. Mit innovativen und marktorientierten Aktivitäten wird die Entwicklung von Angebot und Nachfrage biologischer Produkte möglichst parallel vorangetrieben. Mit fünf Teilprojekten werden Anstrengungen und Massnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungsketten unterstützt.	WEU
5.5	Die **Biodiversität und die Ökosystemleistungen** werden insbesondere mit folgenden Projekten und Vorhaben wiederhergestellt, erhalten und gefördert:	WEU
5.5.1	Das Basisnetz ökologischer Strukturen wird festgelegt (Revision Sachplan Biodiversität).	WEU
5.5.2	Die Fachplanung ökologische Infrastruktur wird verabschiedet (bis 2023, gemäss NFA-Programmvereinbarung 2020–2024).	WEU
5.5.3	Die Biodiversität im Wald wird durch die Integration in eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und wirksamere Anreize im Förderprogramm verbessert. Naturnahe und funktionsfähige Gewässer mit sich selbstständig fortpflanzenden Fischpopulationen werden gesichert und geschaffen.	WEU
5.6	Mit einer **langfristigen Klimastrategie (Klimastrategie Netto-Null 2050)** mit Zwischenzielen, Handlungsfeldern und Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bündelt und koordiniert der Kanton Bern seine Aktivitäten und berücksichtigt dabei bereits vorhandene Strategien und die wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit einem **Aktionsplan werden das Vorgehen und die Umsetzungsplanung** konkretisiert.	WEU
5.7	**Die Ziele der Energiestrategie werden insbesondere mit folgenden Projekten und Vorhaben erreicht:**	WEU
5.7.1	Basierend auf dem revidierten Energiegesetz und den Beschlüssen des Bundes wird das Förderprogramm Energie weiter gestärkt.	WEU
5.7.2	Die erforderlichen Schritte für die Realisierung der Vorhaben «Trift» und «Erhöhung der Grimselstaumauer» sind eingeleitet.	WEU
5.7.3	Anreize für die Schaffung zusätzlicher Einrichtungen der Elektromobilität und entsprechende neue Technologien werden geschaffen.	WEU

5.8	In der **Raumplanung** wird ein strategisches Vorgehen entwickelt und vorhandener Spielraum im Rahmen der (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent genutzt, um den **Ausbau der erneuerbaren Energien** und damit **die Energiewende** zu unterstützen.	DIJ
5.9	In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Kompetenzzentrum Boden (KOBO) und der Berner Fachhochschule (BFH-HAFL) werden prioritär die **fruchtfolgefähigen Böden kartiert** und **allgemein flächendeckende Bodeninformationen** erarbeitet.	WEU
5.10	Die **Wyss Academy Bern wird evaluiert und gestützt auf die Ergebnisse optimiert.** Das innovative Umsetzungsprogramm mit Forschungsunterstützung in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung wird weiterentwickelt und bringt zusätzliche Innovation und Wirkung im Kanton **(Weiterentwicklung des Umsetzungsprogramms Hub Bern).**	WEU

Glossar

BKD: Bildungs- und Kulturdirektion
BVD: Bau- und Verkehrsdirektion
DIJ: Direktion für Inneres und Justiz
FIN: Finanzdirektion
GSI: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
SID: Sicherheitsdirektion
WEU: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
STA: Staatskanzlei

Möchten Sie mehr wissen?
www.be.ch/engagement2030

Herausgabe
Regierungsrat des Kantons Bern

Gestaltung
Polyconsult AG, Bern

Barrierefreiheit
MyPAR GmbH, Heimberg

Januar 2023

Planungserklärung

Version 1 AO / 1. Februar 2023

STA 11 2021.STA.325 Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
SAK (Esseiva)	1.	**Ergänzung Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkte:** Der Kanton begegnet der Herausforderung des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel und stellt sicher, dass die Rahmenbedienungen für einen optimalen Arbeitsmarkt erhalten und stetig verbessert werden (Bildung und Ausbildung, tiefe Eintrittshürden in den Arbeitsmarkt, faire Besteuerung, Durchlässigkeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf).		
SAK (Esseiva)	2.	**Ergänzung Ziel 2, Stufe Projekte:** Der Kanton Bern begleitet aktiv das Projekt E-Voting. Nach positivem Evaluationsergebnis im Jahr 2023 nimmt der Kanton das Projekt E-Voting wieder auf.		
SAK (Esseiva)	3.	**Ergänzung Ziel 3, Entwicklungsschwerpunkte:** Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er sucht in der Versorgungskrise für die psychische Gesundheit (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) interdisziplinär nach Lösungen und fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.		
SAK-Minderheit (Roulet)	4.	**Entwicklungsschwerpunkte:** Die Institutionen der Gesundheitsversorgung verfügen über genügend und qualifiziertes Fachpersonal und bieten attraktive Arbeitsbedingungen: Ausreichendes, gut ausgebildetes, richtig eingesetztes Fachpersonal im Gesundheitswesen ist der Schlüssel zu einer guten Versorgung. Der Kanton unterstützt die Förderung des Gesundheitspersonals bei der Entwicklung seiner Kompetenzen. Er unterstützt Weiterbildungsprogramme im Bereich der spezialisierten Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.		

SAK (Esseiva)	5.	**Projekt 3.2:** Entwickeln einer Strategie für die ambulante und stationäre Langzeitversorgung.
SAK (Esseiva)	6.	**Ergänzung Ziel 5:** Der Kanton wirkt aktiv ein, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden können.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1239/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.325
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Verabschiedung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 werden verabschiedet.

2. Gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 sowie 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Grosser Rat

Beilage
– Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026

02|08|D|v02

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

Geschäftsbericht 2021

Vorwort

Im September feierte das IFZ sein 30-jähriges Bestehen (1991–2021). Angesichts der Pandemiesituation gab es keine grosse Feier, aber wir haben hinter den Kulissen hart gearbeitet, um der Öffentlichkeit und der Presse eine Reihe neuer Dienstleistungen, ein völlig neues und modernisiertes Corporate Design und eine neue Website zu präsentieren, die unsere Aktivitäten mit kürzeren und aussagekräftigeren Abteilungsnamen illustriert.

In diesem Bericht werden die Aktivitäten unserer Abteilungen Bildung, Kultur, Technologie und Hotel im Detail vorgestellt.

Entgegen unseren Erwartungen war das Jahr natürlich stark von der Pandemie geprägt. Da unsere Aktivitäten die Bereiche Weiterbildung, Erstausbildung, Kultur, Seminarorganisation, Gastronomie und Hotellerie umfassen, wurde das Jahr durch die sich ändernden und für jeden Sektor unterschiedlichen Gesundheitsvorschriften immer wieder durcheinandergewirbelt. Abgesehen von der Hotellerie, die mit einer Zimmerauslastung von 38 Prozent einen Rekord aufstellte, litten alle Sektoren stark.

Die Coronavirus-Pandemie hatte jedoch auch eine beschleunigende Wirkung im Bereich der Digitalisierung, die wir seit langem als Priorität für unser 30-Jahr-Jubiläum geplant hatten. Die Lernplattform, die hybride Lernformen ermöglicht, d. h. teils Fernunterricht und teils Präsenzunterricht, war einer der Höhepunkte unserer Präsentation.

Das Jahr 2021 schliesst dank der Auflösung von Reserven dennoch mit einem positiven Finanzergebnis ab.

Das Budget für 2022 sieht hingegen einen Verlust vor, der vor allem auf den hohen Investitionsbedarf zurückzuführen ist.

Ich möchte dieses Vorwort mit einem Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFZ/CIP beenden, die während des Pandemiejahres noch flexibler als sonst sein mussten, und an alle unsere Kundinnen und Kunden für ihre Unterstützung und Treue während dieser komplizierten Monate.

Didier Juillerat
Geschäftsführer IFZ/CIP

BILDUNG

Nachdem das Jahr 2020 im Zeichen der Pandemie stand, versuchten wir 2021, den Weg zurück in die Klassenzimmer zu finden, gewappnet mit Masken und Desinfektionsmittel. Zwar gab es generell weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulungen, aber wir konnten einen höheren Anteil an betriebsfähigen Geräten feststellen, was für das gesamte Team eine Erleichterung und eine Quelle grosser Zufriedenheit ist.

HIGHLIGHTS 2021

Anknüpfend an 2020 wurden die Bemühungen um die Digitalisierung der Ausbildungen auch 2021 fortgesetzt. Die Plattform ist nun einsatzbereit und fängt an, sich mit fertigen Lernmodulen für den Blended-Learning-Unterricht zu füllen.

Trotz eines ungünstigen Umfelds, das vor allem auf die zahlreichen Einschränkungen zurückzuführen ist, die durch die Umsetzung der Pandemiemassnahmen verursacht wurden, konnten die Module der Uhrmacherei, die zum EBA für Produktionsuhrmacher/-innen und zum EFZ für Uhrmacher/-innen führen, eine stabile Anzahl von Lernenden verzeichnen, die ihre Ausbildung erfolgreich absolvierten. Eine echte Herausforderung, wenn man bedenkt, wie viel Aufwand in «normalen» Zeiten betrieben werden muss, um einen dieser beiden Abschlüsse zu erlangen. Herzlichen Glückwunsch an alle Absolventinnen und Absolventen!

Wir sind bestrebt, zur Entwicklung der Erwachsenen- und der Berufsbildnerausbildung beizutragen, und es ist uns ein Anliegen, in den höchsten Gremien der Schweiz vertreten zu sein.

So freuen wir uns, dass unsere Kollegin Sandra Bissig zur Vizepräsidentin des Westschweizer Forums und des nationalen Vorstands des SVEB, des Dachverbands im Bereich der Erwachsenenbildung, ernannt wurde.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2022

Die ersten konkreten Umsetzungen des digitalen Wandels in der Ausbildung werden ihr volles Potenzial entfalten. Das SVEB-Zertifikat wird von der neuen Version des vom Dachverband herausgegebenen Fachausweises profitieren, um ein vielversprechendes und reichhaltiges Blended-Learning-System anzubieten.

Die Berufsbildnerausbildung wird ebenfalls ihre ersten Schritte in die Welt des «digital erweiterten» Lernens mit einem völlig neuen, komplett überarbeiteten System unternehmen. Die erste Version, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 zur Verfügung stehen wird, ist modern und so konzipiert, dass es sich an die Anforderungen des Arbeitslebens anpasst und die Entwicklung von Kompetenzen maximiert.

Christian Greder
Leiter Abteilung Bildung

TECHNOLOGIE

BILANZ 2021

Die Abteilung hatte das Glück, ein Jahr voller Neuerungen zu erleben. 2021 kam es zu vier wesentlichen Änderungen:

Zunächst möchte ich mit der Website und dem Newsletter beginnen. Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, wie sehr man in dieser Veränderung eine der Stärken des IFZ/CIP sehen kann: die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen. In Zusammenarbeit mit der Ressourcenabteilung für die Kommunikation und die visuelle Gestaltung sowie mit der Kulturabteilung für das Korrekturlesen freuen wir uns, eine eigene Abteilungswebsite eingerichtet zu haben. Der neue Newsletter, der in TECH News umbenannt wurde, wurde ebenfalls als zeitgemäss gelobt. Das Hauptziel unserer Zeitschrift bleibt die Vermittlung von Informationen im Bereich Décolletage und der damit verbundenen Aktivitäten.

Die Ausbildung bleibt das Paradepferd unserer Abteilung. Wir bleiben die Verbindung zwischen Theorie und Praxis. CIP Technologie ist auch in der Berufsausbildung sehr präsent. Es ist nach wie vor das einzige Ausbildungszentrum, das die überbetrieblichen Kurse für die Décolletage-Lernenden sowie die theoretischen Kurse in den Berufsschulen in Le Locle und Moutier durchführt. In diesem Zusammenhang konnten alle ÜK-Kurse nachgeholt werden (mit Ausnahme der Deutschschweizer Polymechaniker, die fakultative Kurse sind), was angesichts der Quarantäne und anderer Komplikationen keine leichte Aufgabe war.

Die modulare Ausbildung, die zu einem eidgenössischen Berufsattest als Mechanikpraktiker/-in (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Produktionsmechaniker/-in führt, wurde auf den Kopf gestellt. Ein Kurs findet über zwei Jahre hinweg statt und ein weiterer im selben Jahr, aber nur mit einer Gruppe von Décolleteuren.

Der Wille, die Abteilung auf F&E auszurichten, unterstreicht unsere Absicht, ein Zentrum von regionalem Interesse für den Jurabogen zu sein. Ein neutraler Boden, auf dem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Berufsstands gefördert wird. «DEFI, die Werkstatt der Zukunft» wurde sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf den Inhalt überarbeitet. Ein neuer Name und ein neues Corporate Design werden hervorgehoben. Ebenfalls erwähnenswert ist das Mandat der ASRH, das in diesem Jahr verlängert wurde. Zur Erinnerung: Wir sind Teil eines Projekts, dessen Ziel die Beseitigung von Blei in Messing ist. Seit Jahren versuchen es die Unternehmen entweder einzeln oder in kleinen Gruppen, aber es gelingt ihnen nicht. Dieses Mal haben sich 27 Unternehmen zusammengeschlossen, und wir haben das Glück, ein wichtiges Glied in der Kette zu sein.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2022

Die Ausbildung muss weiterhin im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen. Die F&E dient uns als Schaufenster für die Unternehmen und verleiht CIP Technologie Ansehen. Wir müssen weiterhin in Verbänden, Arbeitsgruppen und anderen Komitees präsent sein, um ein möglichst grosses Netzwerk zu haben. Da letzteres jedoch sehr zeitaufwändig ist, müssen wir darauf achten, uns nicht in Bereichen zu verlieren, in denen es nicht notwendig ist.

Ein grosser Teil des Budgets hängt vom BECO ab, es handelt sich dabei aber nicht um ein garantiertes Einkommen. Dieses Jahr ist ein weiterer Beweis dafür, denn es wurde beschlossen, nur die Gruppe der Décolleteure starten zu lassen. Glücklicherweise hat die modulare Abendschule mit einer zusätzlichen Gruppe von EFZ begonnen, und ein Forschungsauftrag sollte den entstandenen Verlust abmildern.

Diese Situation führt zu einem erhöhten Bedarf an Maschinen in einem nicht komprimierbaren Zeitraum. Der Maschinenpark wird immer älter. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiterzahlen stagnieren.

Der Terminplan ist voll, aber wir verlieren Angebote, weil unsere Kunden uns um Schulungen auf moderneren Maschinen bitten. Eine neue Maschine sollte kommen. Wir müssen jedoch jeden Ansatz prüfen, um den Maschinenpark zu erneuern.

IM FOKUS:

«DEFI, die Werkstatt der Zukunft» wurde zu «AtelierDéfi». Ursprünglich zu Recht als Schaufenster betrachtet, ist diese Mikrowerkstatt zu einem lebendigen Beispiel der Industrie 4.0 in der Décolletage-Welt geworden, was einen konkreten Vorführungsmodus ermöglicht. Unser Ziel ist es, so nah wie möglich an

der Industrie und ihren Erwartungen zu sein. Mit diesem motivierenden Projekt hoffen wir, dies erfüllen zu können. Wir sind stolz darauf, dass das AtelierDéfi dazu beiträgt, die Herausforderung der Qualifizierung in zukunftsorientierten Berufen anzunehmen, und sehen darin ein grosses Potenzial für zukünftige Ausbildungen. Einige davon werden heute noch nicht durchgeführt. Sie werden weiterhin dazu beitragen, den Unternehmen zu helfen, qualifiziertes Personal zu bekommen.

Wir können hier nicht alle Personen erwähnen, die am Projekt AtelierDéfi mitgearbeitet haben, sie werden sich aufgrund der langen Zeit, die wir zusammengearbeitet haben, wiedererkennen. Ein herzliches Merci!

Laurent Martinerie
Leiter Abteilung Technologie

Art der Ausbildung	Französisch	Deutsch	Total
Weiterbildungen INTER	8		8
Überbetriebliche Kurse	16	2	18
Ausbildungen nach Mass INTRA	13		13
Modulare Ausbildungen	11		11
Total	48	2	50

KULTUR

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2021

Mediathek

Die Mediathek setzt ihre Aktivitäten mit Enthusiasmus und positiver Einstellung fort. Ein Jahr, in dem uns fast die Routine überkam, denn ohne unsere frenetische Leidenschaft, um die kulturellen Aktivitäten, die uns so sehr am Herzen liegen, zu kreieren und auf die Beine zu stellen, mussten wir unsere Anstrengungen verdoppeln, um unseren Enthusiasmus intakt zu halten und uns in Geduld zu üben ... aber was solls, 2022 wird wieder glänzen!

Mitte des Jahres migrierten wir die Bibliotheksverwaltungssoftware von RERO auf RERO+. Und obwohl der Name fast derselbe bleibt, ist dies das einzige, was unsere neue Software mit der alten verbindet.

Um dies bestmöglich zu gestalten, mussten wir diese neue Sprache entschlüsseln, unsere Praxis mit unseren Partnerbibliotheken vereinheitlichen, zusammenarbeiten, argumentieren, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das zwar noch nicht fertiggestellt, aber auf dem richtigen Weg ist. Die Zweiteilung auf nationaler Ebene in öffentliche Bibliotheken auf der einen sowie Universitäts- und Hochschulbibliotheken auf der anderen Seite brachte unsere Leserinnen und Leser in eine schwierige Lage und sorgte auch bei uns für einige Verwirrung. Nach sechs Monaten im Einsatz zeigt die Unzufriedenheit einiger Leserinnen und Leser, dass es noch viel zu tun gibt, um die Software zu harmonisieren, aber die Herausforderungen werden hoffentlich bis 2022 bewältigt sein!

Insgesamt blieb die Zahl der Ausleihen trotz verschiedener pandemiebedingter Massnahmen stabil. Durch die Einführung von Click&Collect konnten alle Leserinnen und Leser zufriedengestellt werden, und einige Aktivitäten konnten teilweise aufrechterhalten werden, wie z. B. «Né pour lire» oder die Scrabble-Abende. Die Öffnungszeiten am Samstagvormittag haben mittlerweile ihr Publikum gefunden, und durch zusätzliche Öffnungszeiten für Tramlabulle konnten Leserinnen und Leser aus allen Bereichen erreicht werden.

Kultur

Im zweiten Jahr in Folge fiel die Bilanz der Veranstaltungen sehr gemischt aus. Im Zusammenhang mit der Pandemie brachten die Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen die Organisation durcheinander. Häufig wurden Aktivitäten abgesagt oder verschoben. Es war jedes Mal ein kleines Wunder, wenn die Veranstaltungen stattfinden konnten (Tramlabulle, CIP-Solidaire, die Modellbaubörse, das Fototreffen), auch wenn das Publikum oft zurückhaltend war. Es waren vor allem die sich ändernden Regeln (Masken- und Zertifikatspflicht), die den Organisatoren einige weisse Haare bescherten. Die Programmgestaltung wurde dadurch stark beeinträchtigt. Dennoch können wir einige schöne Erfolge verzeichnen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, hier einige Beispiele:

- Mehrere verschobene Konferenzen konnten schliesslich doch noch stattfinden. Die letzten Vorträge zum Thema Archäologie waren den Umständen entsprechend ein voller Erfolg. Auch das Thema Buckelwale und das Thema Bhutan kamen gut an.
- Die Modellbaubörse hatte ein gutes Jahr. Nicht so sehr in Bezug auf die Besucherzahlen, sondern in Bezug auf die Animation (mit einer kleinen Dampfeisenbahn) und die Vorträge über den Weiler Gletsch. Das COVID-Zertifikat hielt sicherlich einen Teil des Publikums ab, aber alle waren froh, einfach nur dabei gewesen zu sein.
- Die Vernissage der Ausstellung von Jean-Marie Jolidon konnte – nach drei Verschiebungen – im Dezember stattfinden. Mehr als 100 Personen nahmen daran teil. Es war ein denkwürdiger Abend mit einem indisch angehauchten Aperitif. Während der gesamten Ausstellungsdauer von 2021–2022 konnten auch zahlreiche Klassenbesuche stattfinden.
- Tramlabulle fand in einem leicht verkleinerten Format statt. Die Veranstaltung klappte dennoch gut, und der Verkauf von Comics lief besonders gut.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2022

Mediathek

Da wir uns gerne selbst in Frage stellen, werden wir im ersten Quartal einen Fragebogen

zu den Öffnungszeiten, zur Vielfalt unserer Bestände und zur Sichtbarkeit unserer Sammlungen ausfüllen. Die uneingeschränkte Wiederaufnahme der kulturellen Aktivitäten wird uns auch die Organisation verschiedener Veranstaltungen ermöglichen, wie Themenabende in Zusammenarbeit mit der Hotelabteilung, ein Videospielturnier, Events im Schwimmbad usw. Das Ziel für 2022 ist es, die Menschen (wieder) für einen Besuch der Mediathek zu begeistern, und zwar nicht nur wegen der modernen und aktuellen Dokumentation, sondern auch wegen der zahlreichen spielerischen, innovativen und abwechslungsreichen Aktivitäten.

Kultur

Das Jahr kündigt sich als Rückkehr zur Normalität an. Auch wenn das Programm noch von den pandemiebedingten Rückschlägen betroffen sein wird, können die meisten Veranstaltungen wieder ihren gewohnten Rhythmus aufnehmen. Besonders freuen werden wir uns auf die Ausstellungen von Eliane Amstutz (Aquarelle) oder des Ehepaars Grandclément (Faltkunst), auf die Vorträge von Frédéric Guerne (Stiftung Digger) und Jean-Claude Rebetez (Hexen von Tramelan). Besonders hervorzuheben sind noch das 25-Jahr-Jubiläum von Tramlabulle, das 40-Jahr-Jubiläum des Zentrums für Vogelstudien und Vogelschutz und das Fototreffen rund um das Thema «Geschichten aus dem Leben».

Didier Juillerat
Leiter Abteilung Kultur

HOTEL

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2021

Trotz eines komplizierten Jahres mit teilweisem Lockdown erreichte der Umsatz der Hotelabteilung angesichts der Umstände ein gutes Ergebnis. Tatsächlich schlossen wir das Jahr weniger als 10 Prozent unter dem Budget ab und, was noch beeindruckender war, auf der Beherbergungsseite erreichten wir eine Rekordauslastung.

Übernachtungen

Im Jahresverlauf erreichte die Auslastung 38 Prozent – eine Quote, die in den letzten zwanzig Jahren noch nie erreicht wurde!

Unser Einstieg in das Freizeitsegment ist einer der Faktoren, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. Die besondere Situation und die Einschränkungen für Reisen ins Ausland haben die Besucherzahlen sicherlich angekurbelt. Ein weiterer Erfolgsfaktor war die vorübergehende Schliessung der meisten Hotels in den letzten zwei Jahren, was es uns ermöglicht hat, neue Kunden zu gewinnen und teilweise auch zu halten.

Auf regionaler Ebene entspricht die Gesamtheit der von unserer Einrichtung im Laufe des Jahres generierten Übernachtungen fast 14 Prozent der gesamten Hotelübernachtungen im Berner Jura, was die Bedeutung unserer Einrichtung auf regionaler Ebene bestätigt.

Gastronomie

Wie im Vorjahr litt dieser Sektor besonders stark unter der pandemiebedingten Situation, was sich im Umsatz widerspiegelt, der um fast 20 Prozent unter dem Budget lag.

Restaurants

Das Selbstbedienungsrestaurant musste einen erheblichen Rückgang der Besucherzahlen hinnehmen, nicht nur während des Lockdowns, sondern auch ab der Rückkehr zum Normalbetrieb, da das Homeoffice einen erheblichen Einfluss auf diese Verkaufsstelle hatte.

Der grosse Gewinner im Bereich der Gastronomie ist unser À-la-carte-Restaurant, das Galileo. Tatsächlich ist der Anstieg der Besucherzahlen mit mehr als 21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und 63 Prozent im Vergleich zu 2019 beeindruckend.

Bankette/Veranstaltungen

Bei den Banketten wollten sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen angesichts der Pandemielage und der Ungewissheit kein Risiko eingehen und zogen es vor, Veranstaltungen zu verschieben oder sogar abzusagen. Unsere hohen Erwartungen im Bereich der Hochzeiten und Bankette konnten leider nicht erfüllt werden.

Seminare

Bei den Seminaren wurde der Gastronomiebereich im Laufe des Jahres stark in Mitleidenschaft gezogen. Dagegen haben wir hier einen Rekord bei der Vermietung von Räumen aufgestellt. Die Abstandsregeln führten zu einer erhöhten Nachfrage nach grossen Räumen, was zu guten Ergebnissen bei der Vermietung von Räumen führte.

Highlight

Der Ritterschlag geht an unsere Beherbergungsabteilung und ihr Programm «Cause We Care», das unseren Gästen die Möglichkeit bietet, eine klimaneutrale Übernachtung zu verbringen – eine Premiere in der Westschweiz.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2022

Der starke Anstieg der Besucherzahlen im Restaurant Le Galileo bestärkt uns in der Entscheidung, auch für den Mittagsservice zu öffnen. Diese Ausweitung der Öffnungszeiten, die mehrmals verschoben wurde, wird im Frühjahr 2022 endgültig Gestalt annehmen.

Um den positiven Trend bei der Belegung der Hotelzimmer fortzusetzen, möchten wir unsere touristischen Pauschalangebote weiter ausbauen. Ein neues Angebot, das Übernachtung, Mahlzeiten und die Bereitstellung eines Elektroautos umfasst, wird derzeit geprüft.

Auch die Themenabende sollen in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung ausgebaut werden.

Roger Neuenschwander
Leiter Abteilung Hotel

FINANZEN

KOMMENTAR ZUM GESCHÄFTSJAHR 2021

Gesamtergebnis

Nach einem Jahr 2020, das praktisch zum Stillstand gekommen war, hofften wir, 2021 wieder normal arbeiten zu können, zumindest hatten wir es so vorgesehen. Leider war dies nicht der Fall, und während des ganzen Jahres haben wir den Betrieb entsprechend den vom Bundesrat beschlossenen Einschränkungen oder Lockerungen angepasst.

Trotzdem verzeichnet das IFZ/CIP ein positives Ergebnis von 58 000 Franken, das dank der Auflösung von Reserven aus den beiden Vorjahren möglich war.

Ertrag

Dank der periodischen Aufhebung gewisser Einschränkungen konnten wir im Vergleich zu 2020 eine Umsatzsteigerung um 522 000 Franken auf insgesamt 5 054 000 Franken erzielen.

Obwohl wir in allen Bereichen eine Umsatzsteigerung verzeichneten, war es vor allem die Hotelabteilung, die Rekordzahlen verzeichnete, insbesondere bei den Übernachtungen, die gegenüber 2020 um mehr als 45 Prozent von 4310 auf 6336 Einheiten zunahmen und damit den absoluten Rekord seit Bestehen des CIP erreichten.

Diese Besucherzahlen wirkten sich positiv auf das Restaurant Le Galileo aus, das einen Anstieg der Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten um 21 Prozent verzeichnete. Leider blieb das CIP-Restaurant von der Pandemie nicht verschont, es diente hauptsächlich als Personalrestaurant mit Take-away-Service.

Bei den Schulungen waren es vor allem die Intra-Schulungen, die trotz bestehender Nachfrage nicht durchgeführt werden konnten. Der Umsatzverlust wird auf 266 000 Franken geschätzt. Im Vergleich zu 2020 betrug die Umsatzsteigerung lediglich 182 000 Franken.

In der Kulturabteilung hat sich die Zahl der Veranstaltungen im Vergleich zu 2020 fast verdoppelt, jedoch nicht die Zahlen wie vor der Pandemie erreicht. Dies führte zu einer Umsatzsteigerung von 19 000 Franken im Vergleich zu 2020.

Aufwand

Im Gegensatz zu 2020 hat nur die Hotelabteilung für eine kurze Zeit auf Kurzarbeit zurückgegriffen. Dies und die Tatsache, dass in dieser Zeit noch Personal angestellt wurde, erklärt den grossen Unterschied beim Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr (+ 782 000 Franken), der jedoch unter dem Budget (- 542 000 Franken) liegt.

Bei steigenden Umsätzen folgt der direkte Aufwand natürlich diesem Wachstum, was ein Plus von 155 000 Franken im Vergleich zu 2020 bedeutet.

Die Betriebskosten bleiben relativ stabil, selbst wenn man einen zusätzlichen Marketingaufwand berücksichtigt, der mit der Änderung des Corporate Designs und dem 30-Jahr-Jubiläum des IFZ/CIP zusammenhängt.

Bilanz

Die Liquiditätskennzahlen in der Bilanz unterliegen einer grossen Schwankung. Diese hängt hauptsächlich mit der Rückzahlung des COVID-Kredits im September 2021 in Höhe von 500 000 Franken zusammen, der aus Vorsichtsgründen im Jahr 2020 aufgenommen wurde, sowie mit der Zahlung der letzten Tranche des Kantonsbeitrags erst im Januar 2022, d. h. in Höhe von 306 000 Franken.

Auf der Ebene der Investitionen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass wir mit einem COVID-Kredit keine überflüssigen Einkäufe tätigen durften, zwang uns die Situation, vorsichtig zu bleiben, was einen ausgegebenen Betrag von 193 000 Franken erklärt, während das Budget 429 000 Franken vorsah.

Schliesslich beläuft sich der Deckungsgrad per Ende 2021 auf 53,89 Prozent, gegenüber 53,75 Prozent im Jahr 2020.

AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2022

Für das Jahr 2022 möchte das IFZ/CIP den Rückstand bei den Investitionen, insbesondere in der Hotelabteilung, aufholen. In den letzten zwei Jahren konzentrierten sich die Anschaffungen auf das Nötigste und vernachlässigten die gewünschten Verbesserungen im Bereich der Gästeaufnahme.

Die Investitionen 2022 in Höhe von 713 000 Franken werden es ermöglichen, den Kundin-

nen und Kunden zusätzliche und/oder verbesserte Leistungen anzubieten und so den Bekanntheitsgrad des IFZ/CIP und die Qualität der Dienstleistungen zu steigern.

Obwohl das Budget einen Umsatz von über 6,2 Mio. Franken vorsieht, übersteigen die Kosten für die geplanten Verbesserungen und die Realisierung der verzögerten Projekte die Einnahmen, weshalb die Betriebsrechnung 2022 einen Verlust von rund 358 000 Franken ausweisen wird. Natürlich hoffen wir, dieses Ergebnis bis Ende des Jahres ausgleichen zu können, aber der Ehrgeiz, die verlorene Zeit aufzuholen, motiviert uns, uns doppelt so stark zu engagieren.

Edmondo Bühler
Leiter Finanzen

FINANZEN

Kennzahlen 2021 (in CHF)

Gesamtumsatz IFZ	Umsatz Bildung	Umsatz Hotel	Umsatz Kultur
5 053 521	2 873 835	1 512 315	162 125

Im Vergleich zum Budget							
-802 495	-15,88 %	-732 452	-20,31 %	-94 514	-5,88 %	-5 775	-3,44 %

Im Vergleich zu 2020							
+521 857	+11,52 %	+182 349	+6,78 %	+269 546	+21,69 %	+19 113	+13,36 %

Ergebnis IFZ 2021	Budget 2021		Ergebnis 2020	
57 920 Gewinn	-382 853	+440 773	90 578	-32 658

Kantonsbeitrag	Abschreibungen		Deckungsgrad	
2 950 000	206 595	201 588 (2020)	53,89 %	53,75 % (2020)

Deckungsgrad Anlagen		mittelfristige Liquiditätsquote		langfristige Liquiditätsquote	
23,04 %	17,02 % (2020)	0,99	1,24 (2020)	2,21	1,49 (2020)

Beschäftigte		Beschäftigte VZÄ		Lernende	
71	67 (2020)	53,74	49,36 (2020)	6	9 (2020)

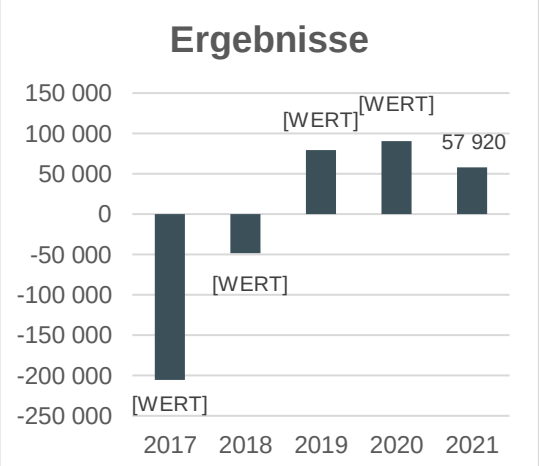

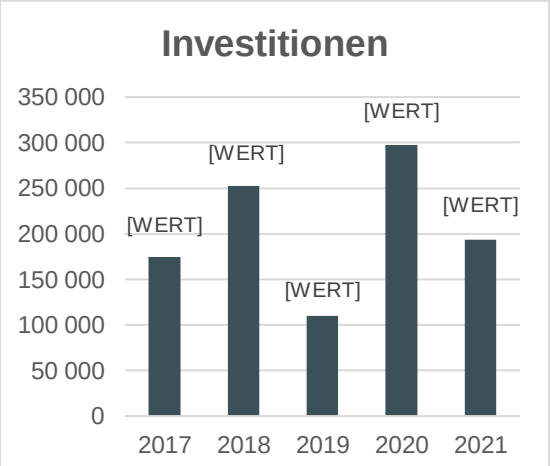

BILANZ	2021	2020
Aktiven (in TCHF)		
UMLAUFVERMÖGEN		
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	780	2 450
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148	173
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	54	45
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 098	499
Total Umlaufvermögen	2 080	3 167
ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen	0	14
Sachanlagen	623	636
Total Anlagevermögen	623	650
Total Aktiven	**2 703**	**3 817**

Passiven (in TCHF)		
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471	429
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	500
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	101	205
Passive Rechnungsabgrenzungen	262	593
Kurzfristige Rückstellungen	107	387
Total kurzfristiges Fremdkapital	**941**	**2 114**
Eigenkapital		
Dotationskapital	1 100	1 100
Gesetzliche Gewinnreserve	460	460
Gewinnvortrag	144	53
Gewinn des Geschäftsjahres	58	91
Total Eigenkapital	1 762	1 704
Total Passiven	2 703	3 817

ERFOLGSRECHNUNG

(in TCHF)	2021	2020
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	-5 054	-4 532
Bestandsänderungen und Änderungen der unverrechneten Leistungen	0	4
Materialaufwand	857	702
Personalaufwand	6 206	5 424
Übriger Betriebsaufwand	2 099	2 084
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	207	202
BETRIEBSERGEBNIS VOR ZINSEN	4 306	3 883
Finanzaufwand und Finanzertrag	25	25
BETRIEBSERGEBNIS VOR KANTONSBEITRAG	4 331	3 907
Kantonsbeitrag	-3 987	-3 987
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	-402	-11
GEWINN DES GESCHÄFTSJAHRES	**-58**	**-91**

Centre interrégional de perfectionnement
Interregionales Fortbildungszentrum
Ch. des Lovières 13
2720 Tramelan

032 486 06 06
cip@cip-tramelan.ch

cip-tramelan.ch

Bericht des Aufsichtsorgans über die kantonalen Anstalten zur Jahresrechnung 2021 des Interregionalen Fortbildungszentrums (CIP/IFZ)

An den Verwaltungsrat

Finanzkontrolle / 9. Juni 2022

Bericht des Aufsichtsorgans über die kantonalen Anstalten zur Jahresrechnung 2021 des IFZ

An den Verwaltungsrat

Als Aufsichtsorgan über die kantonalen Anstalten im Sinne von Artikel 14 des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG; BSG 622.1) und in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e KFKG haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) in Tramelan, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und das Finanzreglement des IFZ für die Aufstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf das Aufstellen einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Aufsichtsorgans über die kantonalen Anstalten

Wir sind dafür verantwortlich, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem KFKG und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber, um ein Prüfungsurteil über das Vorhandensein und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem IFZG und dem Finanzreglement des IFZ.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss KFKG erfüllen und dass keine mit unserer Unabhängigkeit unvereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 15 IFZG dafür zuständig ist, dass der Grosse Rat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt. Der Grosse Rat hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ per 31. Dezember 2020 nicht zur Kenntnis genommen. Die Bildungs- und Kulturdirektion plant, die Jahresrechnung des IFZ per 31. Dezember 2021 und künftig dem Grossen Rat gemäss den gesetzlichen Anforderungen vorzulegen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

gez. *R. Studer*	gez *L. Benninger*
Zugelassener Revisionsexperte, Leitender Revisor	Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 9. Juni 2022

Anhang: - Jahresrechnung 2021 (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)

Bilanz

in TCHF	2021	2020	Anm.
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	780	2 450	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148	173	2
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	54	45	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 098	499	3
Total Umlaufvermögen	**2 080**	**3 167**	
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0	14	
Sachanlagen	623	636	4
Total Anlagevermögen	**623**	**650**	
Total AKTIVEN	**2 703**	**3 817**	
PASSIVEN			
kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471	429	
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	500	5
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	101	205	6
Passive Rechnungsabgrenzungen	262	593	7
Kurzfristige Rückstellungen	107	387	8
Total kurzfristiges Fremdkapital	**941**	**2 114**	
Eigenkapital			
Dotationskapital	1 100	1 100	
Gesetzliche Gewinnreserve	460	460	
Gewinnvortrag	144	53	
Gewinn des Geschäftsjahres	58	91	
Total Eigenkapital	**1 762**	**1 704**	9
Total PASSIVEN	**2 703**	**3 817**	

Erfolgsrechnung

in TCHF	2021	2020	Anm.
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	-5 054	-4 532	10
Bestandsänderungen und Änderungen der unverrechneten Leistungen	-9	4	
Materialaufwand	857	702	11
Personalaufwand	6 206	5 424	12
Übriger Betriebsaufwand	2 099	2 084	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	207	202	
Betriebsergebnis vor Zinsen	**4 306**	**3 883**	
Finanzaufwand und Finanzertrag	25	25	
Betriebsergebnis vor Kantonsbeitrag	**4 331**	**3 907**	
Kantonsbeitrag	-3 987	-3 987	
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	-402	-11	13
Gewinn des Geschäftsjahres	**-58**	**-91**	

Anhang

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines
Das IFZ wendet die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) an. Einige Bestimmungen sind auch im Gesetz über das IFZ (IFZG) und im Finanzreglement des IFZ enthalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert.

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich anhand eines Zeitplans am Ende des analysierten Zeitraums.

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Die Vorräte werden zu ihren Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen
Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert, abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen.
Die Abschreibungen erfolgen linear aufgrund der im Folgenden beschriebenen wirtschaftlichen Lebenserwartung der Aktiven:

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Maschinen, Mobiliar, Geräte	10 Jahre
Büro- und Kommunikationsgeräte	5 Jahre
Fahrzeuge	10 Jahre
IT	4 Jahre
Werke der bildenden Kunst	10 Jahre

Anlagen, die zerstört, verkauft, verloren oder gestohlen wurden oder andere Fälle, die deren Wert ausserhalb der regulären Abschreibung verringern, werden in einer separaten Liste «Desinvestitionen» aufgeführt und im Konto der regulären Abschreibungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Es handelt sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Es handelt sich um Schulden gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Bank, die den Verpflichtungen des IFZ aus Krediten entsprechen, die am Bilanzstichtag noch ausstehend sind. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die entsprechende Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Gewinnsteuern
Das IFZ ist von den direkten Steuern befreit.

Beträge in CHF

1 Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	*2021*	*2020*
Kassen	17 170	20 874
Postfinance	215 239	393 421
BEKB c/c	201 137	1 239 813
Raiffeisen	346 244	795 637
Total flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	**779 790**	**2 449 744**

Der starke Rückgang der flüssigen Mittel erklärt sich durch die Rückzahlung des COVID-Darlehens von TCHF 500 und die Überweisung des Kantonsbeitrags für den Monat Dezember im Januar in Höhe von TCHF 306.

2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*2021*	*2020*
Inländische Schuldner	137 588	180 706
Ausländische Schuldner	800	0
Schuldner Hotel	34 509	22 362
Rückstellungen Leistungseinbussen	-25 000	-30 000
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**147 897**	**173 068**

Die berechnete Rückstellung sollte gemäss der Schätzung, die auf dem Fälligkeitsplan bis Ende 2021 beruht, 23 637 Franken betragen. Wir haben den Betrag der Rückstellung auf 25 000 Franken gesenkt.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungen	*2021*	*2020*
Vorausbezahlte Aufwendungen	472 827	188 961
Noch nicht erhaltene Erträge	617 871	310 535
Akontozahlungen	7 459	0
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1 098 158**	**499 496**

Die vorausbezahlten Aufwendungen betreffen hauptsächlich die folgenden Posten: Miete TCHF 238, Anzahlung auf eine Maschine TCHF 37, Krankenversicherung TCHF 50, Unfallversicherung TCHF 46, Wartung von Aufzügen TCHF 10, diverse Zeitungsabonnements.

Die noch ausstehenden Erträge betreffen folgende Posten: kantonale Beiträge/Leistungen TCHF 301, geleistete Arbeitslosenschulungen TCHF 115, zu viel gezahlte Heizkosten TCHF 15, BBK-Subventionen TCHF 42, ÜK-Subventionen TCHF 20, Subventionen für die geleistete Ausbildung in der Uhrenindustrie und im Maschinenbau TCHF 93, verschiedene noch ausstehende Beträge.

4 Sachanlagen	*2021*	*2020*
Total Sachanlagen	**622 764**	**636 133**

IFZ

Sachanlagenspiegel – Anhang

	Maschinen und Geräte	Mobiliar und Anlagen	Bürogeräte und Kommunikationssysteme	IT-Infrastruktur	Fahrzeuge	Werke der bildenden Kunst	Ausrüstung und Fahrnisbauten	Geschirr und Wäsche	Turnmobiliar und -ausrüstung	Total
	15000	15100	15200	15210	15300	15600	15700	15800	15900	
Nettobuchwerte per 1.1.2021	79 946.42	126 524.56	135 973.69	211 240.00	39 339.42		20 292.76	22 815.76	0.01	636 132.62
Bruttobeschaffungswerte per 1.1.2021	548 042.95	790 798.62	564 475.48	1 380 470.00	67 550.00	6 620.00	76 125.65	80 450.70	13 149.05	3 527 683.28
Subventionen/Vergabungen										
Investitionen	7 389.15	80 312.85	7 768.85	58 742.40			8 400.60	30 612.45		193 226.30
Devestitionen		369.18								369.18
Stand per 31.12.2021	555 432.10	870 742.29	572 244.33	1 439 213.00	67 550.00	6 620.00	84 526.25	111 063.15	13 149.05	3 720 540.40
Kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1.2021	468 096.53	664 274.06	428 501.79	1 169 230.00	28 210.58	6 620.00	55 832.89	57 634.94	13 149.04	2 891 550.66
Planmässige Abschreibungen	17 114.35	36 105.72	53 213.92	86 023.07	3 967.00		4 604.49	5 197.05		206 225.60
Ausserplanmässige Abschreibungen										
Stand per 31.12.2021	485 210.88	700 379.78	481 715.71	1 255 253.00	32 177.58	6 620.00	60 437.38	62 831.99	13 149.04	3 097 776.26
Nettobuchwerte per 31.12.2021	70 221.22	170 362.51	90 528.62	183 959.33	35 372.42		24 088.87	48 231.16	0.01	622 764.14

Die getätigten Investitionen umfassen den Kauf von Uhrmacherbänken, den Ersatz von PCs durch NUCs, die Ausstattung der Hotelzimmer mit Safes und Nachttischlampen, neues Geschirr für die Restaurants und die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge.

5 Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	*2021*	*2020*
Bankschulden	0	-500 000
Total abgegoltene kurzfristige Verbindlichkeiten	**0**	**-500 000**

Das COVID-Darlehen wurde in zwei Raten überwiesen: TCHF 100 im Juni und TCHF 400 Ende September 2021.

6 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	*2021*	*2020*
Verbindlichkeiten gegenüber Fürsorgeeinrichtungen	-101 282	-204 939
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**-101 282**	**-204 939**

Umfasst mehrere Sozialversicherungsabrechnungen, namentlich AHV TCHF 31, BVG TCHF 50

7 Passive Rechnungsabgrenzungen	*2021*	*2020*
Noch nicht einbezahlter Aufwand	-47 420	-40 858
Vorausbezahlte Erträge	-193 714	-538 367
Geschenkgutscheine	-6 608	-3 738
Rechnungsabgrenzung	-13 851	-9 665
Total Passive Rechnungsabgrenzung	**-261 593**	**-592 628**

Die vorausbezahlten Erträge betreffen über mehrere Geschäftsjahre gestaffelte Rechnungen für Langzeitausbildungen, namentlich in der Uhren- und Maschinenindustrie.

8 Kurzfristige Rückstellungen	*2021*	*2020*
Rückstellungen für Investitionen GK	0	-330 000
Rückstellungen für Ferien und Überzeitguthaben	-107 250	-56 760
Total kurzfristige Rückstellungen	**-107 250**	**-386 760**

Die kumulierte Rückstellung wurde vollständig aufgelöst. Der höhere Betrag der Rückstellung für Ferien und Überstunden ist auf ressourcenintensive Projekte (digitale Plattform, Grafikdesign) und Langzeitabwesenheiten zurückzuführen, die es nicht erlaubten, die Ferienansprüche zu begleichen.

9 Eigenkapital

Der Verwaltungsrat hat das positive Ergebnis von CHF 57 919.69 an seiner Sitzung vom 28. März 2022 bestätigt.

	Dotationskapital	Freiwillige Reserven	Ergebnisvortrag	TOTAL
01.01.2020	**1 100 000**	**460 000**	**53 116**	**1 613 116**
Jahresergebnis			90 578	90 578
Entschädigung Reserve				
31.12.2020	**1 100 000**	**460 000**	**143 694**	**1 703 694**
Jahresergebnis			57 920	57 920
Entschädigung Reserve				
31.12.2021	**1 100 000**	**460 000**	**201 163**	**1 761 613**

10 Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	*2021*	*2020*
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	**-5 053 521**	**-4 531 664**

Die Pandemie beeinträchtigte weiterhin den Geschäftsbetrieb. Dennoch gelang es uns, den Umsatz zu steigern, insbesondere durch eine erhöhte Besucherzahl in der Hotelabteilung.

11 Materialaufwand	*2021*	*2020*
Materialaufwand	**856 697**	**701 556**

Da das Restaurantgeschäft wieder stark anzog, stiegen auch die direkten Kosten proportional an.

12 Personalaufwand	*2021*	*2020*
Personalaufwand	**6 205 610**	**5 423 622**

Im Gegensatz zu 2020, als die gesamte Belegschaft auf KAE gesetzt wurde, hatte nur die Hotelabteilung von dieser pandemiebedingten Hilfe profitiert.

13 Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	*2021*	*2020*
Diverse Vergabungen	100	0
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	-410 178	-162 681
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand	8 167	151 435
Total betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	**-401 911**	**-11 245**

Die in den letzten Jahren gebildeten Rückstellungen in Höhe von TCHF 330 wurden vollständig aufgelöst. Der Restbetrag von rund TCHF 80 besteht aus dem Verkauf von gebrauchtem Uhrmachermaterial (Werkzeuge, Werkbänke).

Weitere Offenlegungen

Beziehungen zu engen Partnern nach Art. 959a Abs. 4 OR

Zwischen dem IFZ und dem Kanton Bern, genauer gesagt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), wird ein Leistungsvertrag für vier Jahre (2021–2024) unterzeichnet, der die Politik, die Produkte und Dienstleistungen des IFZ sowie die Höhe des kantonalen Beitrags in groben Zügen festlegt.

Zu den Neuerungen gehören der Einzug der Berufsberatung in die Räumlichkeiten mit einer Anpassung der Dienstleistungen, die auf TCHF 465 (FRAKO + BIZ) ausgehandelt wurde, sowie die Anpassung des jährlichen kantonalen Beitrags, der derzeit bei TCHF 2950 liegt. Dieser Beitrag wird für 2021 beibehalten und ab 2022 auf TCHF 3050 erhöht.

Die Anhänge des Vertrags definieren auch die anderen finanziellen Verpflichtungen des Kantons gemäss der Leistungsvereinbarung und dem IFZG, insbesondere die Rückerstattung der Mieten für das IFZ sowie für die Zukunftswerkstatt DEFI, die vom IFZ für die Maschinenbau- und Uhrmacherausbildung hinzugemietet wurde.

Finanzverbindlichkeiten (Verträge, Mietkredite usw.)*

Gläubiger	Vertragsnr.	vom:	bis:	Ursprünglicher Betrag	Bezahlter Betrag	Verbleibender Betrag
Red'X SA	1223086	01.02.2021	31.01.2026	112 697.30	16 904.55	95 792.75
AGG – Kanton Bern	Nachtrag 110 163	01.09.2009	31.08.2024	1 200 000.00	1 000 000.00	200 000.00
TEI Tramelan	Mietverlängerung	01.01.2019	31.12.2023	916 500.00	274 950.00	641 550.00
				2 229 197.30	**1 291 854.55**	**937 342.75**

Miete und Wartung des Xerox-Kopiererparks
Pachtverträge (IFZ Restaurant, TEI)

*Finanzielle Verpflichtungen, die nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten verwendete Aktiven

Es sind keine Aktiven gebunden.

Eventualverbindlichkeiten (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss als unwahrscheinlich erscheint)

Es sind keine Eventualverbindlichkeiten zu melden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, sondern eine Fortsetzung der Pandemiesituation, von der wir gehofft hatten, dass sie in den ersten Monaten des Jahres 2021 verschwinden würde, und die sich offenbar noch mehrere Monate hinziehen wird. Diese Situation erlaubt es uns nicht, alle unsere Leistungen zu 100 Prozent zu nutzen, obwohl das Budget eine Rückkehr zur Normalität ab dem zweiten Quartal des Jahres vorsah.

Beurteilung der finanziellen Risiken

Wir hoffen, dass wir das vor der Pandemie herrschende Tempo wieder erreichen und an Projekten arbeiten können, die in dieser unsicheren Zeit auf Eis gelegt wurden. Die Projekte, die abgeschlossen werden müssen, beziehen sich vor allem auf die Nutzung von IT-Plattformen, insbesondere die Erneuerung des ERP-Systems, die Verbesserung der gemeinsamen Datenbank für die Ausbildung und die Entwicklung einer computergestützten Plattform für die Kurse. Wenn wir mit der IT-Entwicklung nicht in Verzug geraten wollen, sind erhebliche Investitionen erforderlich.

Dies bedeutet, dass das IFZ ziemlich viel Geld ausgeben muss, ohne wirklich mit einer sofortigen Investitionsrendite rechnen zu können, und wir erwarten daher für 2022 einen Verlust von etwa TCHF 358. Erhebliche Investitionen sind auch für den Ersatz von Maschinen in der mechanischen Werkstatt und für eine gastfreundlichere Gestaltung des Hotels vorgesehen, insbesondere durch die Verschönerung der Terrassen und ansprechenderes Mobiliar. Die letztgenannten Investitionen sind jedoch mit dem Ziel geplant, die Auslastung der Kurse und des Hotelsektors zu erhöhen, d. h. mit einem Return on Investment.

So hoffen wir, ab 2023 wieder eine ausgeglichene Bilanz vorweisen zu können und gleichzeitig unsere Leistungen weiter zu verbessern.

Informationen gemäss Art. 959c Abs. 2 OR:

Handelsregister	**Register-Nr.: CHE-113.175.477**	**Datum: 20.09.2006**
Öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit		
Organisation**:**	Institut des öffentlichen Rechts	
Rechtsgrundlage:	Gesetz vom 9. April 2003 über das interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)	
Organisation:	VR bestehend aus einer Präsidentin/einem Präsidenten sowie 4 bis 8 Mitgliedern, die vom Regierungsrat und von der Geschäftsleitung ernannt werden	
VR-Präsident:	Marc Labbé – Einzelzeichnungsberechtigung	
Geschäftsleitung:	Didier Juillerat – Zeichnungsberechtigung zu zweit	
Finanzen:	Edmondo Bühler – Zeichnungsberechtigung zu zweit	
Aufsichtsbehörde:	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern	
Letzte Aktualisierungsveröffentlichung: 2.02.2021		

IFZ-Personal per 31.12.2021	***2021***	***2020***
Personal mit Arbeitsvertrag	71	67
Lernende	6	9
Total Personal	77	76
davon vor Statuswechsel des IFZ im Jahr 2005	13	13
Total VZÄ Frauen	29,52	27,22
Total VZÄ Männer	24,22	22,14
Total VZÄ	53,74	49,36

Tramelan, 9. Juni 2022

Interregionales Fortbildungszentrum

Marc Labbé	*Didier Juillerat*	*Edmondo Bühler*
VR-Präsident	Geschäftsführer	Leiter Finanzen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1278/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.7789
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäfts- und Finanzbericht 2021. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat nimmt den Geschäftsbericht und den Finanzbericht 2021 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan (IFZ) zur Kenntnis.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) und auf Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht und vom Finanzbericht 2021 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan (IFZ) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|00|D|v02

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.7789
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäfts- und Finanzbericht 2021. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 1

3. Beschreibung des Geschäfts 1
3.1 Einleitung 1
3.2 Geschäftsbericht 3
3.3 Finanzbericht 4

1. Zusammenfassung

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für das «Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP) – das Interregionale Fortbildungszentrum Tramelan (nachstehend: IFZ) – sind im Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) festgelegt. Das IFZ ist eine Institution, die für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und die angrenzenden Regionen von Bedeutung ist, aber nur in Kreis 3 des durch die PCG-Richtlinien eingeführten Modells aufgeführt ist. Trotz seiner relativ geringen Grösse nimmt der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkontrolle erstmals Kenntnis von seinem Jahresbericht und seiner Rechnung, da das IFZG eine Aufsicht wie bei einer grossen Institution des ersten Kreises vorsieht. Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass das IFZ erfolgreich im Rahmen seiner vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Einleitung

Das IFZ in Tramelan wurde 1991 im Herzen des Berner Juras eröffnet. Seitdem hat es im französischsprachigen Teil des Kantons und darüber hinaus eine entscheidende Bedeutung erlangt, indem es Weiterbildungen für Erwachsene und eine ganze Reihe von Ausbildungen anbietet.

Diese reichen von Grundkompetenzen über anerkannte Ausbildungen für Erwachsene (EBA/EFZ) bis hin zu Patenten und Brevets und einer breiten Palette an nichtformalen Ausbildungen.

Da das IFZ über zahlreiche Räume unterschiedlicher Grösse, ein Hotel und ein Restaurant verfügt, ist es ein erstklassiger Anbieter für die Organisation von verschiedenen Veranstaltungen und Seminaren. Darüber hinaus ist das IFZ dank seiner Mediathek und der Durchführung von mehr als 20 kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen pro Jahr ein kultureller Treffpunkt für die Bevölkerung.

Das IFZ wird von einer fünfköpfigen Direktionskonferenz geleitet, deren Direktor Didier Juillerat ist. Er ist seit März 2006 im Amt. Der Verwaltungsrat soll "zwischen vier und acht Mitgliedern" umfassen, und "es ist für eine gleichmässige Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied vorzuschlagen". (IFZG, Art. 5). Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus sieben Mitgliedern und wird von Marc Labbé, Rechtsanwalt in Biel, präsidiert; die anderen Mitglieder, alle ebenfalls vom Regierungsrat ernannt, vertreten die Wirtschaftskreise, die von der Weiterbildungstätigkeit des CIP betroffen sind. Die Gemeinde Tramelan ist durch ihren Gemeindepräsident im Verwaltungsrat vertreten, und die Vertretung des CJB derzeit erneuert. Der stellvertretende französischsprachige Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion sitzt mit beratender Stimme im Verwaltungsrat.

Das IFZ wurde im Dreikreisemodell der Richtlinien des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien; PCG-Richtlinien) in den Kreis 3 eingeteilt. Die notwendige Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht wurde somit nicht strikt eingehalten, da in diesem Zusammenhang die spezifische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Grossen Rat (Art. 15 Abs. 3) gemäss IFZG und die vorgesehene Ernennung des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat nicht kohärent sind. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die BKD eine Revision des IFZG in die Wege geleitet hat, um die Verwaltung, Steuerung und Aufsicht des IFZ mit den PCG-Richtlinien in Einklang zu bringen.

In der Praxis fand die Aufsicht seit vielen Jahren nicht im Detail so statt, wie es das IFZG vom 9. April 2003 vorschreibt. In der Vergangenheit wurden der Geschäftsbericht und der Finanzbericht dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt (Art. 6 Abs. 2 IFZG) und dann der BKD unterbreitet, die für die "Aufsicht über das IFZ" zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Aufsicht wurde insbesondere mittels einer jährlichen Reporting-/Controlling-Sitzung ausgeübt, an der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats des IFZ sowie eine Delegation der BKD teilnahmen. Ergänzt wurde dies durch die Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Bern.

Aufgrund der Bemerkung der Finanzkontrolle vom 9. Januar 2022, «dass der Regierungsrat gemäss Artikel 15 IFZG dafür zuständig ist, dass der Grosse Rat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt", werden der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zum ersten Mal dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Zum Bericht: Das Jahr 2021 war für das IFZ von der Pandemie und verschiedenen pandemiebedingten Einschränkungen geprägt, die dazu führten, dass Weiterbildungskurse und Veranstaltungen abgesagt oder eingeschränkt werden mussten. Dennoch war das Berichtsjahr auch durch eine gewisse Erholung der Aktivitäten im Vergleich zum Jahr 2020 gekennzeichnet, das noch stärker von den COVID-19-Beeinträchtigungen beeinflusst worden war. So wurde der im IFZG (Art. 12 Abs. 2) festgelegte Mindestselbstfinanzierungsgrad des IFZ von 50 Prozent mit

einem Selbstfinanzierungsgrad von 53,89 Prozent im Jahr 2021 für alle Aktivitäten und Kosten erreicht.

Im Folgenden werden die Punkte aufgelistet, die besonders erwähnenswert sind.

3.2 Geschäftsbericht

Das IFZ in Tramelan ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Auftrag hat, ein Kompetenzzentrum für die Erwachsenenbildung zu sein und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Raums Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen beizutragen (Art. 1 und 2 IFZG). Zu diesem Zweck entwickelt das IFZ Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, die regelmässig Gegenstand eines Berichts sind, der von der Bildungs- und Kulturdirektion im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kontrolliert wird (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Berichts- und Kontrollsitzung fand am 22. Juni 2022 in Tramelan statt und brachte Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion, der Geschäftsleitung des IFZ und des IFZ-Verwaltungsrats zusammen. Generell war das Jahr 2021 für das IFZ von den Auswirkungen der Pandemie geprägt, wenn auch weniger stark als im Jahr 2020. Daher waren die Ergebnisse zwar im Vergleich zum Referenzjahr 2019 rückläufig, aber für fast alle Bereiche besser als 2020.

Die Hauptaktivität des IFZ ist die Weiterbildung in verschiedenen Formen, meist in enger Verbindung mit der regionalen Wirtschaft: z. B. modulare Kurse, die zu verschiedenen Zertifikaten in den Bereichen Mechanik mit Spezialisierung Drehteilefertigung, Uhrmacherei, Informatik und Feinmechanik führen. Das IFZ ist auch für die betriebliche Ausbildung und die Erwachsenenbildung bekannt. Das IFZ bietet aber auch Kurse für Grundfertigkeiten an, die sich auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen der erwachsenen Bevölkerung beziehen. Die Zahl der Weiterbildungskurse stieg von 194 im Jahr 2020 auf 230 im Jahr 2021 und erreichte damit fast wieder das Niveau von 2019. Auch die Unternehmen nutzten die Infrastruktur des IFZ 2021 stärker als im Vorjahr, und mehr als 2400 Personen profitierten davon. Mit einem Ausbildungsumsatz von über 2,87 Mio. Franken deckt dieser Bereich rund 76 Prozent seiner Kosten.

Der Kulturbereich (Mediathek, Ausstellungen, Konferenzen, Veranstaltungen) erlebte angesichts der pandemiebedingten Verschiebungen, Stornierungen und sonstigen Einschränkungen ein kompliziertes und kontrastreiches Jahr. Die durchgeführten Aktivitäten waren mit 34 organisierten Kulturveranstaltungen deutlich zahlreicher als im Jahr 2020, erreichten jedoch nicht wieder das Niveau von vor der Pandemie. Andererseits war die Zahlenbilanz nicht weit von den budgetierten Werten entfernt, und das IFZ konnte durch die Organisation mehrerer erfolgreicher Veranstaltungen dennoch die ihm zugedachte kulturelle Rolle für die Region spielen.

Der IFZ-Bereich, der aus Hotel, Restaurants und Seminaren besteht, hatte 2021 ein relativ gutes Jahr, wenn man die pandemiebedingten Umstände bedenkt. Die Zahl der Seminargäste, die weniger zugegen waren als vor der Pandemie, erholte sich 2021 immerhin etwas, und die Aktivitäten in diesem Sektor wurden zwangsläufig diversifiziert, da viele Schweizerinnen und Schweizer vorsorglich Freizeitaktivitäten im Inland wählten. Das IFZ profitierte davon, insbesondere das Hotel mit 6336 Übernachtungen (ein Rekord in der Geschichte des IFZ), aber auch das Restaurant Galileo, das 2021 einen Anstieg der Zahl der servierten Mahlzeiten um 21 Prozent verzeichnete.

3.3 Finanzbericht

Auf finanzieller Ebene erzielte das IFZ insgesamt einen Umsatz von über 5 Millionen Franken, was einer Steigerung von gut 500 000 Franken im Vergleich zu 2020 entspricht. Der grösste Anteil des erzielten Umsatzes wird vom Bereich (Weiter-)Bildung eingebracht, gefolgt vom Hotel- und Restaurantbereich, während die Kultur nur einen bescheidenen Beitrag zum Gesamtumsatz leistete. Der Selbstfinanzierungsgrad 2021 liegt etwas über dem vom IFZG geforderten Wert (50 % Selbstfinanzierung).

Was die Deckung des Defizits betrifft, so entsprach der Kantonsbeitrag dem Budget, und die Auflösung von in den Vorjahren angehäuften Reserven ermöglichte es, mit einem leicht positiven Ergebnis von 58 000 Franken abzuschliessen. Schliesslich wurde die Rechnungsprüfung von der Finanzkontrolle des Kantons Bern durchgeführt, die in ihrem Bericht vom 9. Juni 2022 bescheinigt, dass «die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem IFZG und dem Finanzreglement des IFZ entspricht.»

Der Verwaltungsrat des IFZ, dessen Mitglieder vom Regierungsrat ernannt werden (Art. 16 IFZG), hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 an seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 genehmigt.

Beilagen
- IFZ/CIP: Geschäftsbericht 2021
- Bericht des Aufsichtsorgans über die kantonalen Anstalten zur Jahresrechnung 2021 des IFZ

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	206-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.324
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Zimmerli (Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Sancar (Bern, Grüne) Marti (Bern, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	66/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Ablehnung**

Reanimationsunterricht in den Schulen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Der Regierungsrat gibt den Auftrag für den obligatorischen, wiederholenden CPR-Unterricht ab der 8. Klasse in den Schulen des Kantons Bern.
- Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten der Vorbereitung, Lehrmittelkosten und Kurse für den CPR-Unterricht in den Schulen im Kanton Bern.

Begründung:

Beim plötzlichen Kreislaufstillstand ausserhalb des Krankenhauses sind die Chancen zum Überleben ungünstig. Da Hirnzellen nur vier bis fünf Minuten Sauerstoffmangel ohne Schaden überstehen, kommt der Rettungsdienst in aller Regel zu spät. Unter realistischen Bedingungen vergehen nämlich vom Moment des Kreislaufstillstands bis zum Beginn der Massnahmen durch den Rettungsdienst mindestens sieben Minuten.

Den grössten Einfluss auf eine Verbesserung der Überlebensquote hat daher der ersthelfende. Dies ist in einer Vielzahl von internationalen Studien belegt worden; über eine Verdoppelung bis Verfünffachung des Überlebens bei guter Lebensqualität wird berichtet. Im Vergleich zu anderen entwickelten Ländern ist in der Schweiz die Quote der erfolgreichen Wiederbelebung durch

Ersthelfer allerdings mit 6−10 Prozent sehr tief (Skandinavien 40−70 Prozent, USA 40−50 Prozent, Deutschland 10−20 Prozent), es besteht somit ein erhebliches Verbesserungspotential.

Effiziente Laienreanimation ist in der Schweiz immer noch ein seltenes Ereignis – ausser im Kanton Tessin: Hier konnte die allgemeine Überlebensrate auf fast 20 Prozent und im Fall eines defibrillierbaren Herzrhythmus sogar auf über 50 Prozent gesteigert werden.

Diese mehr als überdurchschnittliche Zahl wurde unter anderem auch durch die Schulung in der 8./9. Klasse erreicht. Rund 24 Prozent der gesamten Tessiner Bevölkerung sind in BLS-AED (basic life support – automatischer externer Defibrillator) geschult.

Um eine erfolgreiche Laienreanimationsrate von rund 70 Prozent zu erreichen, was heute in den skandinavischen Ländern Realität geworden ist, leisten nationale Schulprogramme einen entscheidenden Beitrag. Eine Steigerung der Wiederbelebungsrate ist nach Ansicht von Experten nur durch flächendeckendes Training von mindestens 20 Prozent der Bevölkerung zu erreichen.

Dies ist nur möglich, wenn diese Kompetenz frühzeitig im Verlauf des lebenslangen Lernens verankert wird.

Seit einigen Jahren haben deshalb Ärzteorganisationen weltweit dazu aufgerufen, durch Wiederbelebungstraining an den Schulen den Grundstein für eine höhere BLS-Kompetenz der Gesellschaft zu legen. Beispiele hierfür sind der «Medical Emergency Response Plan for Schools» der American Heart Association und der «European Restart a Heart Day» durch den European Resuscitation Council.

Vor allem in den skandinavischen Ländern konnte durch eine deutliche Steigerung der Laienreanimationsraten das neurologisch intakte Überleben eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstands positiv beeinflusst werden, wobei der Instruktion an den Schulen ein wichtiger Anteil zugemessen wird.

Konsequenterweise unterhalten die skandinavischen Länder, Grossbritannien, die USA und Kanada seit langem entsprechende nationale Programme in ihren schulischen Curricula.

Ein Laienreanimationstraining an Schulen lässt sich, angepasst an das Alter der Kinder, effektiv und mit wenig Aufwand einführen: Ein verpflichtendes Curriculum für den Schulunterricht wäre sehr wichtig.

Die ideale Altersgruppe für den BLS-Unterricht von Schulkindern ist schwer zu definieren. Meist wird ein Mindestalter von 12 Jahren oder ein Körpergewicht von 50 kg empfohlen, um eine ausreichende Qualität der Herzdruckmassage zu gewährleisten.

Der BLS-Unterricht könnte idealerweise im obligatorischen Schulunterricht der 8. oder 9. Klasse stattfinden.

In den Nordländern werden als Zeitaufwand zur Vermittlung der Wiederbelebungskompetenz für die gesamte Schulkarriere insgesamt 6−12 Unterrichtsstunden vorgeschlagen.

Literatur:

- *Advanced Coronary Treatment Foundation. High school CPR. http://www.actfoundation.ca Andresen D, Arntz HR, Gräfling W. public access resuscitation program including defibrillator trainig for lay persons: a randomized trial to evaluate the impact of training course duration. Resuscitation 2008;76:419-24*
- *Bång A, Herlitz J, Martinell S. Interaction between emergency medical dispatcher and caller in suspected out-of-hospital cardiac arrest calls with focus on agonal breathing. A review of 100 tape recordings of true cardiac arrest cases. Resuscitation 2003;56:25-34*
- *Bohn A, Van Aken HK, Möllhoff T, Wienzek H, Kimmeyer P, Wild E, Döpker S, Lukas RP, Weber TP. Teaching resuscitation in schools: annual tuition by trained teachers is effective starting at age 10. A four-year prospective cohort study. Resuscitation. 2012;83:619-25*
- *Breckwoldt J, Beetz D, Schnitzer L, Waskow C, Arntz H-R, Weimann J. Medical students teaching basic life support to school children as a required element of medical education: A randomised controlled study comparing three different approaches to fifth year medical training in emergency medicine. Resuscitation 2007;74:158-65*
- *Wolfgang Ummenhofer[a], Gabriela Kaufmann[b], Roman Burkart[c], Robert C. Keller[d], Beat Stücheli[e], Patrick Siebenpfun Schweiz Ärzteztg. 2018;99(47):1642-1643*

- *Breckwoldt J, Schloesser SM, Arntz HR. Perceptions of collapse and assessment of cardiac arrest by bystanders of out-of hospital cardiac arrest (OOHCA). Resuscitation 2009;80:1108-1113*
- *Breckwoldt J. Reanimationsunterricht in Schulen – Ein Weg zur Verbesserung der Reanimationsergebnisse? Notfall Rettungsmed 2009;*
- *Böttiger BW, Van Aken H. Training children in cardiopulmonary resuscitation worldwide. Lancet. 2015;385:2353.*
- *Jones I, Whitfield R, Colquhoun M, et al. At what age can schoolchildren provide effective chest compressions? An observational study from the Heartstart UK schools training programme. BMJ. 2007;334:1201.*
- *Abeleiras-Gomez C, Rodriguez-Nunez A, Casillas-Cabana M, et al. Schoolchildren as life savers: at what age do they become strong enough? Resuscitation. 2014;85:814–9.*
- *Kherbeche H, Exer N, Schuhwerk W, et al. Chest compression using leg-foot or arm-hand method. A prospective, randomised, controlled manikin study with school children. Eur J Emerg Med. 2017;24:262*

Begründung der Dringlichkeit: Den grössten Einfluss auf die Überlebensquote hat der ersthelfende. Dies ist in einer Vielzahl von internationalen Studien belegt worden; über eine Verdoppelung bis Verfünffachung des Überlebens bei guter Lebensqualität wird berichtet. Beim Herzstillstand zählt jede Minute. Je früher wir mit den flächendeckenden CPR-Kursen beginnen, desto mehr Leben können wir retten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat kann die Forderung der Motionärinnen und Motionäre gut nachvollziehen. Auch ihm ist es ein Anliegen, dass Menschen mit einem Kreislaufstillstand durch Wiederbelebungsmassnahmen möglichst rasch Hilfe erhalten.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihr Anliegen unter anderem damit, dass sich ein Laienreanimationstraining an Schulen mit wenig Aufwand einführen lässt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine flächendeckende Umsetzung der Motion mit Kosten und Aufwand verbunden wäre. Bei einem flächendeckenden Training an allen Volksschulen müssten alle beteiligten Lehrpersonen durch externe Fachpersonen aus- und regelmässig weitergebildet werden. Dies wäre nicht nur zeit-, sondern insbesondere auch kostenintensiv.

Gemäss Lehrplan 21 und dem Plan d'études romand bestehen bereits heute eine breite Palette möglicher Themen im Bereich Gesundheit: Bewegung, Ernährung, psychische und physische Gesundheit, Sexualität, Sucht, Gewalt, usw. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Krankheit, gesundheitlichen Risiken und Unfällen und erkennen vielfältige Einflüsse auf die Gesundheit. Das Ergreifen von Notfallmassnahmen resp. die Reanimation ist dabei nicht als verbindliches Thema vorgesehen. Es ist aber für Lehrpersonen und Schulen möglich, im oben erwähnten Rahmen die Thematik spezifisch aufzugreifen und auch externe Fachstellen beizuziehen, wie z.B. die Berner Gesundheit, den Samariter Verein oder das Schweizerische Rote Kreuz. Die Kosten für diese Angebote tragen die Gemeinden (Art. 51 VSG).

Auf der Sekundarstufe II gibt es mehrere Angebote im Bereich der Reanimation. Zahlreiche Mittelschulen führen im Rahmen einer Gesundheitswoche entsprechende Module durch. Diese sind jedoch nicht flächendeckend vorgegeben und in der Regel einmalig. Die Unterrichtsinhalte in der Beruflichen Grundbildung sind auf Bundesebene vorgegeben. In den Brückenangeboten wird der CPR-Unterricht im Berufsfeld Soziales und Gesundheit angeboten. In den Sozial- und Gesundheitsberufen ist dies in die Ausbildung integriert. Den Schulen steht es frei, CPR-Unterricht in Freikursen anzubieten. Zudem erlangt eine beachtliche Anzahl von Lernenden den Führerausweis, was das Absolvieren eines Nothilfekurses voraussetzt.

Obwohl der Lehrplan bereits viele Inhalte umfasst und wenig Handlungsspielraum für obligatorische weitere Aufgaben besteht, ist der Regierungsrat jedoch bereit, weitere Schritte zu prüfen. Gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden kann geprüft werden, wie eine entsprechende Empfehlung an die Gemeinden formuliert werden kann. Auf Sekundarstufe II wird die Bildungs- und Kulturdirektion dieses Thema in den Gesprächen mit den Schulleitungen aufnehmen und weitere Umsetzungsmöglichkeiten diskutieren. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Ziffer 1 der Motion als Postulat anzunehmen. Ziffer 2, welche neu eine Finanzierung von Lehrmitteln und Kurskosten durch den Kanton fordert, lehnt der Regierungsrat ab. Kindergarten und Volkschule sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gehaltskosten der Lehrpersonen werden gemeinsam finanziert, und zwar im Verhältnis 70% (Kanton) zu 30% (Gemeinden). Infrastruktur- und Betriebskosten trägt jede Gemeinde selber. Damit wird eine Finanzierung der Gesamtkosten der Volksschule im Verhältnis von ca. 50% (Kanton) zu 50% (Gemeinden) erreicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.383
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	68/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2, 3 und 5: Annahme** **Ziffer 4: Ablehnung**

Artikel 67a der Bundesverfassung jetzt umsetzen und junge Musiktalente aus dem Kanton Bern fördern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern ermöglicht, dass die anerkannten Talente auf allen Stufen im Kanton Bern mit den in der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vorgesehenen Beträgen unterstützt werden.
2. Er sichert die notwendigen Rechtsgrundlagen und administrativen Abläufe für die finanzielle Unterstützung der anerkannten Talente.
3. Er sorgt dafür, dass die Vorgaben an die Kantone für einen Leistungsvertrag gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» im Kanton Bern erfüllt sind und reicht die entsprechende Absichtserklärung umgehend beim Bund ein.
4. Um die Chancengerechtigkeit sicherzustellen, leistet der Kanton Bern im Sinne einer Anstossfinanzierung für die Jahre 2023 und 2024 subsidiär Beiträge zu den Bundesbeiträgen.
5. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass der Bund in Zukunft ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellt, um alle anerkannten Talente gemäss den Vorgaben im Förderprogramm zu unterstützen.

Begründung:

Begabtenförderung − Umsetzung der Bundesverfassung

Die Begabtenförderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche mit besonderem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotential frühzeitig zu erkennen und sie gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gezielt und nachhaltig zu fördern. Die Förderung junger Musiktalente basiert auf Artikel 67a der Bundesverfassung (BV; SR 101). Der Bundesrat hat beschlossen, bis 2024 die Grundsätze für eine vernetzte und koordinierte nationale Förderung von Musiktalenten zu definieren. Mit dem Programm «Junge Talente Musik»[1] hat er die Grundlage geschaffen, um die Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Kantonen umzusetzen.

Die Eckwerte zu Programm und Zuständigkeiten der Akteure sind im Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»[2] festgehalten. «*Bund, Kantone, Gemeinden und Städte sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für den chancengerechten Zugang zu den Förderangeboten (insbesondere in geografischer und sozialer Hinsicht) und für geeignete Rahmenbedingungen, in denen sich die begabten Kinder und Jugendlichen ganzheitlich entfalten können».*

Der Bund umschreibt vier Förderstufen, deren Kompetenzprofile sowie die Beiträge, die an die einzelnen Talente entsprechend der Stufe ausgerichtet werden. Damit die eingesetzten Mittel den Talenten auch wirkungsvoll zugutekommen, z. B. durch erweiterten Unterricht, ist die Höhe der Beiträge an die Talente für jede Stufe in der Verordnung definiert. Die vorgesehenen Beiträge erlauben für die Basisstufe z. B. ca. 30 Minuten, für die Aufbaustufe I ca. 40 Minuten und für die Aufbaustufe II ca. 60 Minuten zusätzlichen Unterricht pro Woche. Die Beiträge können nicht auf mehrere Talente aufgeteilt werden. Ausserdem ist der Anteil für die Unterstützung der kantonalen Förderprogramme und für den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Bei der Umsetzung ist auf ein gutes Zusammenspiel von Volksschulbesuch und Talentförderung zu achten. Das bedingt einerseits organisatorische Massnahmen (z. B. Dispensationen, Talentschulen), andererseits eine individuelle Begleitung (Mentoring) der Talente. Talentförderung, in Sport und im musischen Bereich muss im Sinn der Kinder und Jugendlichen geführt werden und darf Schulbildung und Gesundheit nicht gefährden.

Stand im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat die Talentförderung ab 2022 im Volksschulgesetz sowie im kantonalen Sportförderungsgesetz bereits verankert und damit gestärkt. Die Bildungs- und Kulturdirektion und die Sicherheitsdirektion (Kompetenzzentrum Sport) arbeiten in der Umsetzung «Berner Talent»[3] eng zusammen. Die im Rahmenkonzept geforderten lokalen und regionalen Förderprogramme Musik sind etabliert. Sie werden durch die anerkannten Musikschulen durchgeführt und über den Verband Bernische Musikschulen (VBMS) koordiniert[4]. Die Swiss Jazz School und die Hochschule der Künste Bern bieten Programme, die an ein Hochschulstudium heranführen (PreCollege). Die kantonale Fachkommission ist seit dem 1. Januar 2022 an der Arbeit und hat in einer ersten Runde die Talentanmeldungen geprüft und rund 250 Kinder und Jugendliche mit der Talentkarte als Berner Talente anerkannt. Hochrechnungen zeigen, dass diese Zahl noch steigen wird, sich jedoch voraussichtlich bei ca. 400 Talenten (2 Prozent aller Musikschülerinnen und Musikschüler) einpendeln wird.

[1] Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik», Fedlex 442.133
[2] https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/jugend_und_musikjm/merkblatt_hinweis/ramenkozept-junge-talente-musik.pdf.download.pdf/Rahmenkonzept%20Junge%20Talente%20Musik_DE_Final%20Juni%202022.pdf.
[3] http://www.bernertalent.ch/
[4] https://www.vbms.ch/index.php/de/angebote/talentfoerderung

Handlungsbedarf

Es können aber bis jetzt noch keine Förderbeiträge an Kinder und Jugendliche geleistet werden. Der Kanton Bern muss die Bundesgelder erst abholen und für korrekte Verteilung sorgen. Dafür muss er einerseits die Bedingungen im Rahmenkonzept erfüllen und andererseits eine Absichtserklärung an den Bund stellen. Die BKD wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die Rahmenkonzeptvorgaben an den Kanton für einen Leistungsvertrag «Junge Talente Musik» erfüllt sind, und ein Gesuch für die Teilnahme am Förderprogramm und für Finanzhilfe einzureichen. Die Rechtsgrundlagen für die individuellen Zahlungen an Talente müssen sichergestellt sein.

Ausserdem werden die erwarteten Beiträge des Bundes für den Kanton Bern für die Jahre 2023 (200 000 Franken) und 2024 (300 000 Franken) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Förderbeiträge an alle anerkannten Talente ausrichten zu können. Der beabsichtigte chancengerechte Zugang zum Talentprogramm wäre in diesem Fall nicht gewährleistet. Schätzungen des VBMS zufolge braucht es in den Jahren 2023 (Annahme 320 Talente) einen zusätzlichen Betrag von rund 320 000 Franken und 2024 (Annahme 400 Talente) einen zusätzlichen Betrag von ca. 390 000 Franken, um alle anerkannten Talente auf den vier Förderstufen gemäss Rahmenkonzept finanziell unterstützen zu können. Fehlen diese Beträge, müssen Kinder und Jugendliche vom Programm ausgeschlossen werden, obwohl sie die objektiven Förderkriterien erfüllen. Die Vorgabe des Bundes, «eine Priorisierung vorzunehmen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichen», beeinträchtigt die Chancengerechtigkeit. Gerade die frühzeitige Unterstützung von jungen Talenten ist damit gefährdet. Selbst wenn man die Beiträge an die Leistungserbringenden und die Verwaltung/Fachexpertinnen und -experten komplett streichen würde, reichen die Bundesbeiträge nicht aus.

Die beantragten kantonalen Beiträge für 2023 und 2024 sollen also als subsidiäre Anschubfinanzierung zu den Bundesgeldern geleistet werden. Ab 2025 werden die Bundesbeiträge für das Programm in der Kulturbotschaft des Bundes eingestellt. Die Kantone müssen darauf hinwirken, dass der Bund seine Beiträge fürs das Förderprogramm «Junge Talent Musik» gemäss der realistisch zu erwarteten Anzahl Talente erhöht.

Begründung der Dringlichkeit: Das Programm der Talentförderung beginnt mit der ersten Tranche der Bundesgelder bereits 2023. Die Teilnahme am Programm muss jetzt beantragt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern hat die Talentförderung im Sport und in musischen Bereichen mit der Revision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2022 gestärkt. Die kantonale Fachkommission im musischen Bereich anerkennt Talente im Bereich Musik und vergibt ihnen eine Talentkarte. Diese gilt als Voraussetzung, damit Talente schulische Fördermassnahmen in Anspruch nehmen können. Die ausserschulische musikalische Förderung erfolgt an den 28 vom Kanton anerkannten Musikschulen, an weiteren nicht subventionierten Musikschulen oder im Privatunterricht bei einzelnen Lehrpersonen. Talente weisen einen erhöhten Förderbedarf in der Musik auf.

Mit dem Förderprogramm «Junge Talente Musik» leistet der Bund ab 2023 finanzielle Beiträge an die Kantone. Die Beiträge sollen mindestens zur Hälfte direkt den Talenten zugutekommen. Daneben können die Kantone Angebote von Leistungserbringern (z. B. Musikschulen) unterstützen sowie Verwaltungsaufwand (z. B. die Arbeit einer Fachkommission) finanzieren.

Ziffer 1
Der Regierungsrat sieht im Programm «Junge Talente Musik» des Bundes die Chance für einen weiteren Schritt, um einen chancengerechten Zugang zur Talentförderung Musik zu ermöglichen. Mit dem erhöhten Förderbedarf steigen bei Talenten auch die Kosten für die Eltern: Kostet eine normale Lektion an der Musikschule (wöchentlicher Einzelunterricht von 40 min) die Eltern rund CHF 1'600 pro Jahr, steigt der Tarif für Talente auf bis zu CHF 4'000 - 6'000 an. Die vorgesehenen Beiträge des Bundes an Talente und Leistungserbringer können für eine Entlastung der Familien sorgen.
Der Regierungsrat unterstützt deshalb Ziffer 1 der Motion als Postulat. Im Unterschied zum Antrag der Motionärinnen geht der Regierungsrat davon aus, dass nur eine begrenzte Anzahl Beiträge zur Verfügung steht (siehe Antwort zu Ziffer 4).

Ziffern 2, 3
Der Regierungsrat beabsichtigt, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Kanton Bern am Programm «Junge Talente Musik» teilnehmen kann und Berner Musiktalente von den Bundesgeldern profitieren. Ziel ist es, einen Leistungsvertrag mit dem Bund abzuschliessen. Insofern unterstützt der Regierungsrat die Anliegen der Motion unter Ziffer 2 und 3.

Ziffer 4
Aus finanzpolitischen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, dass der Kanton Bern weitere Ressourcen als Anstossfinanzierung in den Jahren 2023 und 2024 einbringt. Je nachdem, wie sich die Anzahl Talente entwickelt und wie viele Ressourcen der Bund für die nächste Förderperiode vorsieht, würde eine solche zusätzliche kantonale Finanzierung auch über das Jahr 2024 hinaus notwendig. Der Regierungsrat beabsichtigt vielmehr, von der möglichen Priorisierung Gebrauch zu machen. Damit werden Kriterien festgelegt, nach denen der Kanton die begrenzte Anzahl an Beiträgen verteilt. Die Beiträge pro Talent sind dabei in ihrer Höhe vom Bund festgelegt und liegen je nach Förderstufe zwischen CHF 1'000 und CHF 2'500 pro Jahr. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 4 ab.

Ziffer 5
Im Zusammenhang mit dem abzuschliessenden Leistungsvertrag steht der Kanton Bern mit dem Bund in Kontakt und sichert periodisch das Reporting an das Bundesamt für Kultur (BAK). Der Kanton wird demnach Bericht erstatten über die Anerkennung der Talente, über die Verwendung der Ressourcen und über die erzielte Wirkung. Er wird dabei auch allfällig fehlende Mittel auf Bundesebene ansprechen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.372
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	67/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek. I arbeiten, abschaffen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist im ordentlichen Gesetzgebungsprozess dahingehend anzupassen, dass der Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sekundarstufe I unterrichten, abgeschafft wird.

2. Der Regierungsrat erlässt überdies unverzüglich, wenn möglich mit Inkraftsetzung per 1. Juni 2023, eine Anpassung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) und gegebenenfalls weiterer Erlasse, die den Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sekundarstufe I unterrichten, abschafft.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, dass ein Lehrer, der die volle Ausbildung als Gymnasiallehrer (inkl. Didaktik) absolviert hat, einen zehnprozentigen Lohnabzug bekommt, wenn er an der Sekundarstufe I arbeitet. Der Kanton Bern macht sich hier unnötigerweise als Arbeitgeber unattraktiv. In Zeiten des Lehrermangels können wir uns das nicht leisten. Dieser Stufenabzug muss so schnell wie möglich gestrichen werden. Die BKD prüft derzeit offenbar eine grössere Revision des Verordnungsrechts für Lehrkräfte, was im Grundsatz zu begrüssen ist. Angesichts des akuten Lehrkräftemangels ist aber sofortiges Handeln nötig und damit eine vorzeitige Verordnungsanpassung für diesen Bereich geboten. Die LAV und gegebenenfalls weitere Verordnungen sind entsprechend unverzüglich anzupassen (Motion Ziffer 2). Die Anpassung ist in der Folge mit der nötigen demokratischen Legitimation und gegebenenfalls konkordant abgestimmt

mit weiteren Anpassungen ins Gesetz überzuführen, um den Kanton dauerhaft als attraktiveren Arbeitgeber für Lehrkräfte zu positionieren (Motion Ziffer 1).

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrkräftemangel ist akut und verlangt nach schnellen Lösungen. Eine fehlende Dringlichkeit würde die Umsetzung der geforderten Ziffer 2 unterwandern.

Antwort des Regierungsrates

Bei Ziffer 2 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) dahingehend anzupassen, dass der Stufenabzug für Gymnasiallehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe I unterrichten eliminiert wird. Unter Ziffer 2 wird die unverzügliche Abschaffung und Anpassung der relevanten Rechtsgrundlagen gefordert.

Gemäss Artikel 13, Absatz 3 des LAG, kann das Anfangsgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden. Artikel 13, Absatz 4 des LAG gibt vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung regelt und zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei Mangel an Lehrkräften oder zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen kann.

Gemäss Art. 29 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) erfolgt kein Abzug vom Grundgehalt, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss Anhang 1A LAV erfüllt sind. Sind die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt, erfolgt ein Abzug vom Grundgehalt von zehn Prozent (Art. 29 Abs. 2 LAV).

Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird für ein bis zwei Fächer abgeschlossen. Unterrichtet eine Lehrperson mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen am Gymnasium in ihrem Fachbereich, wird kein Vorstufenabzug vorgenommen, weil sie damit die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A LAV erfüllt. Unterrichtet sie hingegen am Gymnasium in einem Fach, welches nicht ihrer Ausbildung entspricht, muss sie einen Vorstufenabzug von 10 Prozent hinnehmen. Dieselbe Regelung kommt zur Anwendung, wenn eine Lehrperson mit einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen auf der Sekundarstufe I unterrichtet. Das bedeutet, dass Gymnasiallehrpersonen in jenen Fächern, in denen sie ausgebildet sind, auch auf der Sekundarstufe I keinen Abzug erhalten.

Diese Regelung mit Vorstufenabzügen kommt auch bei anderen Ausbildungen zur Anwendung, beispielsweise bei sogenannten Fachdiplomen, wie zum Beispiel Musik oder Sport.

Weiter gilt grundsätzlich, dass wenn Lehrpersonen nicht in ihrem Fachbereich unterrichten und der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent ihres Pensums beträgt, auf den Vorstufenabzug verzichtet wird (Artikel 29, Absatz 3 LAV). Hierzu gilt es zu erwähnen, dass das Pensum unter derselben Anstellungsbehörde geleistet und die Fächer in derselben Gehaltsklasse eingestuft sein müssen.

Demgegenüber ist das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I ein sogenanntes integrales Lehrdiplom mit einer allgemeinen Lehrbefähigung auf der Zielstufe.

Zu Ziffer 1
Wie einleitend ausgeführt, sind die Ausbildungsanforderungen und Vorstufenabzüge auf Verordnungsebene geregelt (Artikel 29 LAV). Für die Abschaffung des Stufenabzuges im Sinne des Motionärs ist die Anpassung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) nicht notwendig. Zudem erachtet der Regierungsrat die heutigen Reglungen als flexibel und sinnvoll und somit sinngemäss erfüllt.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Antrages unter Ziffer 1.

Zu Ziffer 2
Der Vorstufenabzug bei fehlenden Ausbildungsanforderungen soll Anreiz schaffen, dass Lehrpersonen die für die jeweilige Schulstufe adäquate Ausbildung nachholen und somit zur Bildungsqualität beitragen. In der aktuellen Situation des allgemeinen Fachkräftemangels, welcher auch die Bildungslandschaft betrifft, mag die Abschaffung des gänzlichen Vorstufenabzuges für Gymnasiallehrpersonen auf der Sekundarstufe I, welche fachfremd unterrichten, einen minimalen Effekt erzielen.

Aufgrund der einleitend erörterten Rechtslage, kann eine Abschaffung des Vorstufenabzuges ausschliesslich für Gymnasiallehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe I unterrichten sachlich nicht begründet werden. Zu prüfen wären mit Blick auf eine rechtsgleiche Behandlung die Auswirkungen auf weitere Kategorien von Lehrpersonen.

Zu prüfen wäre ebenfalls, ob eine befristete Ausdehnung der beschriebenen 25-Prozent-Regel zielführender ist.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das vorliegende Anliegen als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.308
Eingereicht am:	12.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Bichsel, Merligen) (Sprecher/in) Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil) Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) Die Mitte (Matti, Zweisimmen) Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Die Mitte (Mühlemann, Grasswil) Die Mitte (Bühler, Romont BE)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	77/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2, 3 und 4 Annahme**

Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Prüfung einer Einführung und Durchsetzung eines minimalen Beschäftigungsgrads in der Volksschule für Lehrpersonen auf mindestens 50 Prozent; Ausnahmen, wie Mutterschaft, sind zu regeln.
2. Anreizsystem erarbeiten, um einen höheren Beschäftigungsgrad in der Volksschule finanziell zu belohnen, inkl. Prüfung möglicher Pensenerhöhungen.
3. Zur administrativen Entlastung der Lehrpersonen sind Kompetenzerweiterungen zuhanden des Schulsekretariats zu prüfen.
4. Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden bei der Aufwertung des Schulsekretariats und der Umsetzung dieser Massnahmen.

Begründung:

Vom Lehrpersonalmangel sind alle Kantone betroffen. Zur Bewältigung dieser kritischen Situation wenden viele Kantone die Einführung eines definierten Beschäftigungsgrads an. Diese Zusatzleistungen sollen finanziell ausgeglichen und die Administration reduziert oder umverteilt

werden. Ziel des Postulats soll sein, dass wir die bestehende Bugwelle mit bewährten, ausgebildeten Fachkräften über eine bestimmte Zeit glätten, bis genügend ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

Ziffer 1
Der Regierungsrat wird beauftragt, einen definierten minimalen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent einzuführen. Ausnahmen kann er ebenfalls regeln. Mit der Erhöhung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads pro Anstellungsverhältnis übernehmen gut ausgebildete und qualifizierte Lehrpersonen ihre Verantwortung und bürgen für eine gute Qualität in der Schule. Dies führt zur Glättung der Bugwelle und schafft Zeit, weitere Lehrpersonen auszubilden.

Problemstellung: In unseren Schulen hat eine Teilzeitkultur Einzug gehalten. Während früher im Wesentlichen eine Person die Verantwortung für eine Klasse übernommen hat, teilen sich heute gelegentlich mehrere Personen diese Verantwortung. Diese Kleinstpensen führen dazu, dass in gewissen Klassen selbst ein und dasselbe Fach von mehreren Lehrpersonen unterrichtet wird − erforderliche Absprachen inklusive. Teilzeit-Arbeitsverhältnisse können einen wertvollen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Und natürlich trägt auch der hohe Frauenanteil in der Volksschule (98 Prozent Kindergarten, 95 Prozent Basisstufe, 83 Prozent Primarstufe und 55 Prozent Sekundarstufe 1) zu einer hohen Teilzeitquote bei. Die Gründe für den hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten sind aber auch anderweitig zu suchen − unter anderem bei den gestiegenen Anforderungen an den Beruf, auch getrieben durch die vielfältigen Bildungsreformen. Mehr und ständig wechselnde Erwachsene in einem Klassenzimmer und unklare Verantwortlichkeiten lösen aber oft weniger Probleme, als dass sie welche schaffen.

Der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten führt aber, trotz grosser Ausbildungsbemühungen der PHBE und weiterer Institutionen, zu einem ständigen Lehrpersonalmangel und wirkt sich auch sonst negativ auf das System der Volksschule aus. Auch aus Arbeitgebersicht sind tiefe Pensen nicht gleichwertig wie hohe Pensen oder Vollzeitanstellungen. Dies unter anderem, weil Koordinationsleistungen zu erbringen sind, Reibungsverluste entstehen und gewisse Ausgaben pro Anstellungsverhältnis anfallen (Verwaltungskosten, Weiterbildungen, Mitarbeiterbeurteilungen usw.). Um dies zu vermeiden, sollen Lehrpersonen künftig auch wieder befähigt werden, in grossen Prozent-Pensen zu arbeiten und eine Klasse im Wesentlichen alleine und ohne zeitraubende Absprachen zu führen. Das erleichtert auch die Personaleinsatzplanung der Schulleitungen. Als willkommene Nebeneffekte sollen die Anzahl Bezugspersonen pro Kind reduziert, das Verantwortungsgefühl der einzelnen Lehrpersonen für die ihnen anvertrauten Kinder gestärkt, die Arbeitszufriedenheit erhöht, die Ruhe in den Klassen verstärkt, die Verweildauer der Lehrpersonen in ihrem Beruf gesteigert (weniger Bürokratie und Stress) und die Reibungsverluste (Koordinationsleistungen) reduziert werden.

Ziffer 2
Als finanzieller Anreiz können Einmalprämien, vorübergehend (vorübergehende Lohnergänzung bei massgeblicher und nachhaltiger Erhöhung des Beschäftigungsgrads) und/oder dauerhaft (progressive Lohnanpassung) Prämien zur Anwendung kommen. Es sind auch eine Erhöhung der Pensen und deren Auswirkung in der Volksschule zu prüfen.

Ziffer 3
Von Seiten der Lehrpersonen, auf allen Stufen, wird auf die gestiegenen administrativen Aufgaben hingewiesen, die sich als grosse Zusatzbelastung äussern. Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche administrative Aufgaben nicht zwingend durch die LP getätigt und durch das Schulsekretariat wahrgenommen werden könnten. Ebenfalls wird festgestellt, dass viele und unterschiedliche Formulare zur Anwendung kommen, die nicht standardisiert und oder digitalisiert sind. Die Effizienzsteigerung würde zu weniger «Papierarbeit» und Konzentration auf das Wesentliche, der Kernaufgabe Schulbetrieb, führen.

Ziffer 4
Für die Anstellung des Schulsekretariats sind die Gemeinden zuständig. Sollten zusätzliche Stellenprozente aufgrund der Ziffer 3 durch das Sekretariat erbracht werden müssen, wird auch eine Beteiligung durch den Kanton erwartet.

Begründung der Dringlichkeit: Um dem Lehrpersonenmangel auch kurzfristig entgegenwirken zu können, müssen auch personalplanerische Massnahmen ergriffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Das vorliegende Postulat fordert den Regierungsrat auf, ein Mindestpensum von 50 Prozent auf der Volksschulstufe, die Einführung eines Anreizsystems zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei Lehrpersonen auf der Volksschulstufe, eine Aufgabenverschiebung von den Lehrpersonen in die Schulsekretariate sowie die Aufwertung ebendieser zu prüfen. Die Massnahmen sollen auch zur Bewältigung des Lehrpersonenmangels beitragen sowie die Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern.

Der Regierungsrat ist mit dem Postulanten einig, dass der Mangel an qualifizierten Lehrpersonen für die Anstellungsbehörden bei der Rekrutierung von geeignetem Personal eine grosse Herausforderung darstellt. Der Regierungsrat ist ebenso der Ansicht, dass der aktuellen Mangel-Situation grösste Aufmerksamkeit zu schenken ist. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat gemeinsam mit den Sozialpartnern und dem Verband Bernische Gemeinden VBG diverse Massnahmen entwickelt, welche dem Mangel entgegenwirken.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich alle Punkte des Postulats auf die Volksschule beschränken. Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den konkreten Prüfaufträgen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1
Die Anstellungsbehörde für Lehrpersonen sind die Gemeinden und Schulleitungen. Die Schulleitungen steuern und verantworten die Pensenplanung. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, das Pensum frei zu gestalten und Mindestpensen festzulegen. Ein Eingreifen des Kantons in diese Gemeindeautonomie erachtet die Regierung als heikel, da die Gemeinden die Voraussetzungen vor Ort am besten kennen.

Flächendeckende Vorgaben würden die Kompetenz und Flexibilität der Schulleitungen stark einschränken und kleinere Schulen, insbesondere jene auf dem Land, stark benachteiligen. Der Regierungsrat geht mit dem Postulanten einig, dass der durchschnittliche Beschäftigungsgrad die Arbeitsmarktsituation entscheidend beeinflusst. Der Bildungsbericht Schweiz 2018 hält fest, dass – auch im Vergleich zu anderen Berufen mit einem grossen Frauenanteil – im Bildungsbereich die Teilzeitbeschäftigung besonders stark verbreitet ist. Dass 40 Prozent der Neuabsolvent/-innen von Pädagogischen Hochschulen einen höheren Beschäftigungsgrad anstreben, als sie ein Jahr nach Abschluss effektiv unterrichten, deutet jedoch darauf hin, dass der (tiefe) durchschnittliche Beschäftigungsgrad nicht immer den Vorstellungen der Lehrpersonen entspricht und entscheidend von der Stellenausschreibung der Anstellungsbehörde abhängt. Zudem sind Kleinstpensen aus Gleichstellungsperspektive kritisch zu beurteilen, da sie Nachteile bei der Altersvorsorge mit sich bringen und zum sogenannten «gender pension gap» beitragen. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass Schulleitungen über Lehrpersonen mit kleinen

Pensen im Team sehr dankbar sind, weil diese flexibel und kurzfristig Stellvertretungen übernehmen können.

Der Bildungsbericht Schweiz 2018 verweist auf verschiedene Studien, welche darauf hinweisen, dass der Lehrberuf sowohl von Männern wie auch Frauen auch wegen der guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewählt wird. So führte im Kanton Freiburg die vorgesehene Einführung von einem Mindestpensum zu grossen Diskussionen und die Regierung musste die verbindliche Vorgabe in eine Empfehlung umwandeln.

Kleine Pensen sind auch Grundlage für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für Lehrpersonen, welche beispielsweise nach einer Familienpause wieder in den Beruf einsteigen möchten, sind kleine Pensen äusserst attraktiv. Bei einem verbindlichen Mindestpensum von 50 Prozent besteht das Risiko, dass solche Lehrpersonen ganz aus dem Lehrberuf aussteigen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einführung eines Mindestpensums auf der Volksschulstufe die gemeindespezifischen Gegebenheiten berücksichtigen muss. Da die Gemeinden bereits über die Möglichkeiten der Festlegung von Mindestpensen verfügen, beantragt er das Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2
Eine unterschiedliche Entlöhnung und unterschiedliche Arbeitsbedingungen für unterschiedliche Beschäftigungsgrade erachtet der Regierungsrat als anstellungs- und gleichstellungsrechtlich heikel (siehe dazu auch Antwort des Regierungsrats zur Motion 166-2022). Er weist darauf hin, dass grundsätzlich nur unterschiedliche Arbeitsplatzbewertungen Differenzierungen beim Lohn erlauben. Gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung dürfen Mitarbeitende in Teilzeitanstellungen nicht gegenüber Mitarbeitenden in Vollzeitanstellungen oder ganz allgemein mit hohen Beschäftigungsgraden benachteiligt werden.

Es sind vor allem Klassenlehrpersonen, welche in hohen Arbeitspensen unterrichten und damit wesentlich zur Stabilität der Volksschule beitragen. Der Regierungsrat ist bereit, entsprechende Anreize für Klassenlehrpersonen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu prüfen.

Zu Ziffer 3
Die Bildungs- und Kulturdirektion hat zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 jene Schulen eingeladen, welche sich in den Berufsaufträgen «Mit- und Zusammenarbeit» sowie «Weiterbildung» noch nicht auf das Unverzichtbare fokussieren, dies zu tun, bis sich die Situation des Lehrpersonenmangels entschärft hat. Dazu gehören eine kritische Prüfung der administrativen Arbeiten vor Ort, der Anzahl Sitzungen und deren zeitlicher Aufwand, Schulentwicklungsprojekte, Schulveranstaltungen etc. Ziel ist eine spürbare Reduktion des Arbeitsaufwands, der nicht den Kernauftrag des Unterrichtens betrifft, damit eine Entlastung für die Lehrpersonen erreicht werden

kann. Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt ebenfalls alles daran, den administrativen Aufwand für die Schulen möglichst tief zu halten.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen und ist bereit, zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine zielführende Verschiebung der administrativen Aufgaben von den Lehrpersonen zu den Schulsekretariaten zu prüfen und beantragt deshalb Annahme der Ziffer 3.

Zu Ziffer 4
Schulsekretariatsangestellte sind reine Gemeindeangestellte, deren Anstellungen nach dem jeweiligen Gemeindeerlass (Personalreglement) geregelt sind. Das Volksschulgesetz verlangt lediglich, dass die Gemeinden den Volksschulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung stellen (Volksschulgesetz, Artikel 48a, Absatz 1). Die Regierung ist bereit, die Gemeinden in der Beratung betreffend Aufwertung der Schulsekretariate zu unterstützen, ohne die grundsätzliche Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu verändern.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.375
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streiff (Oberwangen, EVP) (Sprecher/in) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Günthör (Erlach, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	124/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ein Fachgruppenlehrdiplom für die Primarstufe

Der Regierungsrat erteilt einen Leistungsauftrag an die PHBern mit dem Ziel, das Angebot eines Fachgruppenlehrdiploms für die Primarstufe zu erarbeiten und anzubieten.

Begründung:

Das Institut Primarstufe der PHBern und das Hochschulinstitut IVP NMS bieten derzeit Studiengänge für die Primarstufe an, mit denen einerseits eine Unterrichtsbefähigung für die Primarstufe (Kindergarten bis 6. Schuljahr) erlangt wird. Andererseits umfasst die Ausbildung bzw. die Lehrbefähigung am Institut Primarstufe der PHBern – je nach gewähltem Studienschwerpunkt – acht oder zehn Fachbereiche, am Hochschulinstitut IVP NMS zehn Fachbereiche. Die Studierenden werden also sehr generalistisch für den Unterricht auf der Primarstufe ausgebildet.

Angesichts des Lehrpersonenmangels sind zusätzliche Anstrengungen nötig, um diesem entgegenzuwirken und mehr qualifizierte Lehrpersonen im Schulsystem zu haben. Und dies nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig. Ein Fachgruppenlehrdiplom befähigt zum Unterrichten einer bestimmten Gruppe von Schulfächern. Mit einem entsprechenden Angebot der PHBern für die Primarstufe könnte eine neue Personengruppe erreicht werden, die sich für den Primarlehrberuf interessiert, sich aber auf wenige Schulfächer beschränken möchte. Zu beachten ist diesbezüglich, dass zur Erlangung der EDK-Anerkennung eines solchen Fachgruppenlehrdiploms für die Primarstufe die Ausbildung in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans erfolgen muss (vgl.

Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019). Übrigens werden im integrierten Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I aus 15 Fachbereichen 4 Fachbereiche ausgewählt.

Aktuell unterrichtet an den Berner Schulen eine Vielzahl von Lehrpersonen ohne adäquate pädagogische Ausbildung (fehlendes Lehrdiplom, stufen- oder fachfremde Unterrichtsbefähigung). Es ist unbedingt anzustreben, ausschliesslich adäquat qualifizierte Lehrpersonen im Schulsystem zu haben. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Angeboten der PHBern und des Hochschulinstituts IVP NMS (u. a. Studiengänge Primarstufe, Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom, Stufenerweiterung, Erweiterungsdiplom) könnte das neue Angebot eines Fachgruppenlehrdiploms für die Primarstufe das Bestreben nach adäquat qualifizierten Lehrpersonen unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrpersonenmangel nimmt stetig zu. Es müssen dringend Lösungen erarbeitet werden, die dem Mangel entgegenwirken und unser Schulsystem mit qualifizierten Lehrpersonen stärken.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 46 Abs. 1 PHG[1], Art. 87 KV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Abfederung der zyklisch wiederkehrenden Phasen von Lehrpersonenmangel und Lehrpersonenarbeitslosigkeit ist für alle Kantone eine bildungspolitische Herausforderung. Es ist Aufgabe des Kantons, diesen Zyklen mit langfristig ausgerichteten Massnahmen frühzeitig zu begegnen, welche in der jeweils anderen Phase die Probleme nicht verstärken.

Die an der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) ausgebildeten Primarlehrpersonen sind berechtigt, alle Fachbereiche an Regelklassen der Primarstufe (inkl. Kindergarten) der bernischen Volksschule zu unterrichten. Dies gilt – bezogen auf die vormalige Primarstufe (also exkl. Kindergarten) – auch für die seminaristisch ausgebildeten Primarlehrpersonen. Die generalistische Primarlehrerausbildung verbunden mit der integralen Unterrichtsberechtigung für die Primarstufe hat sich in vielerlei Hinsicht bewährt:

- Insbesondere im 1. Zyklus ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer eine gute Beziehung aufbauen können. Für einen guten Unterricht ist es deshalb wichtig, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und diese Beziehung gerade zu Beginn der Schullaufbahn aufgebaut wird. Als Klassenlehrpersonen können generalistisch ausgebildete Lehrpersonen einen Grossteil des Unterrichts einer Klasse übernehmen. Oft können so wenige Personen sämtliche Lektionen an einer Klasse abdecken – ganz im Gegensatz zur Sekundarstufe I, an welcher deutlich mehr Fachlehrpersonen an einer Klasse unterrichten.
- Im Weiteren können alle generalistisch ausgebildeten Lehrpersonen auch grössere Pensen innerhalb ihrer Unterrichtsberechtigung übernehmen, was gerade auch an kleineren ländlichen Schulen von grosser Bedeutung ist. Lehrpersonen, die nur für einen Teil der Fachbereiche ausgebildet sind, können von der Schulleitung dagegen nur gezielt eingesetzt werden.

[1] Gesetz vom 08.09.2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
[2] Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)

Die mit der eingeschränkten Unterrichtsberechtigung einhergehende verminderte Einsetzbarkeit von Fachgruppenlehrpersonen für die Primarstufe wäre auch für die Berufskarriere der Absolventinnen und Absolventen ein gravierender Nachteil, ohne dass dadurch der Ausbildungsumfang zum von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Lehrdiplom verkürzt würde. Es ist nicht davon auszugehen, dass potentiell interessierte Studierende diesen langfristigen Nachteil in Kauf nehmen würden, bloss um zwei bis vier Fachbereiche mehr abwählen zu können.

Bei einer Ausweitung der Abwahlmöglichkeiten der zu studierenden Fachbereiche im Studiengang Primarstufe wäre ausserdem die besondere Stellung des Fachbereichs Französisch im zweisprachigen Kanton Bern zu berücksichtigen. Die Einführung einer Abwahlmöglichkeit des Fachbereichs Französisch hätte nicht nur absehbar ungünstige Folgen für die Anstellbarkeit an Berner Schulen. Es ginge davon auch eine negative Signalwirkung für den Zusammenhalt zwischen den beiden Sprachregionen aus. Aber auch in Bezug auf den Fachbereich Bewegung und Sport wäre bei einer Ausweitung der Abwahlmöglichkeit die Bedeutung des Sports als Beitrag zum psychischen, physischen und sozialen Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen zu beachten, welche bereits im Rahmen parlamentarischer Vorstösse thematisiert worden ist. Von der bestehenden Möglichkeit, den Fachbereich Bewegung und Sport im Studienschwerpunkt «Zyklus 2» des Instituts Primarstufe der PH Bern abzuwählen, machen die Studierenden indessen nur wenig Gebrauch. Insgesamt könnte eine Ausweitung der Abwahlmöglichkeit demnach in den genannten und anderen Fachbereichen, beliebten und weniger beliebten, Folgen haben, die nicht nur auf die Anstellbarkeit beschränkt sind.

Gegen den Mangel an Lehrpersonen wäre die Einführung eines Fachgruppenlehrdiploms für die Primarstufe wohl kaum wirksam; nur in Fachgruppen ausgebildete Primarlehrpersonen wären einerseits weniger flexibel einsetzbar und andererseits würde der EDK-anerkannte Studiengang trotz eingeschränkter Unterrichtsberechtigung unverändert lange dauern. Bei Lehrpersonenmangel würden diese Fachgruppenlehrpersonen dann einfach auch für Lektionen eingesetzt, für die sie keine Ausbildung haben, was gegenüber der heutigen Situation keine Verbesserung darstellen würde. Derart ausgebildete Lehrpersonen müssten in dieser Konstellation zudem mit einem Abzug vom Grundgehalt rechnen. Letztlich zeigt es sich, dass die Ausbildung an der PH Bern sehr beliebt und erfolgreich ist. Die Anzahl Abschlüsse ist aktuell deutlich höher als noch vor 10 Jahren. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.269
Eingereicht am:	18.08.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schär (Schönried, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	123/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2 und 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Auch die Tellspiele in Interlaken sind ein kultureller Leuchtturm

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Freilichttheater Interlaken (Tellspiele) finanziell aus dem Lotteriefonds zu unterstützen
2. die Volksschulen für einen Besuch der Tellspiele zu motivieren
3. den Volksschulen einen Teil der Reisekosten zu finanzieren

Begründung:

Niemand zeigt die Schweizer Geschichte so hautnah wie die Tellspiele Interlaken, das grösste Freilichttheater mit über 100 Laienschauspielern und Laienschauspielerinnen. Die seit 1912 jährlich am Rugen bei Matten zur Aufführung gelangenden Tellspiele wurden einzig durch die beiden Weltkriege und Corona unterbrochen. Die Erfolgsgeschichte dieses wichtigen Kulturguts im Berner Oberland lockt Jahr für Jahr rund 15 000 Zuschauer zur einzigartigen Naturkulisse am Rugen.

Dem Verein Tellspiele Interlaken gehören rund 200 Mitglieder an, die sich allesamt ehrenamtlich auf der Bühne oder hinter den Kulissen für das Kulturgut engagieren. Auf der Naturbühne finden Geschichte und Moderne zueinander.

Bis vor einigen Jahren wurden die Tellspiele regelmässig von den Volksschulen besucht. Leider haben die Schulen dies in den letzten Jahren vernachlässigt.

Die Corona-Pandemie hat die angespannte finanzielle Situation der Tellspiele weiter verschärft. Das geschichtlich wertvolle und für den Kanton Bern wichtige Freilichttheater muss finanziell unterstützt werden.

Der Grosse Rat hat in der Sommersession für das Zentrum Paul Klee, das immer wieder als sogenannter Leuchtturm von Bern betitelt wird, einen Kredit von 7 Mio. Franken genehmigt. Wir sind der Meinung, dass – wenn für das Zentrum Paul Klee solch hohe Beträge investiert werden – auch das geschichtsträchtige Freilichttheater in Matten bei Interlaken würdig unterstützt werden sollte, damit die Veranstaltung für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Soweit der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, das Freilichttheater Interlaken mit einem Beitrag bis eine Million zu unterstützen, handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 16 Abs. 4 der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV; BSG 423.411.1] in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziffer 1:
Die seit über 100 Jahren stattfindenden Tell-Freilichtspiele sind ein fixer und wichtiger Bestandteil im touristischen und kulturellen Angebot von Interlaken. Der Trägerverein konnte sich aufgrund des Erfolgs der Freilichtaufführungen während Jahrzehnten durch Ticketeinnahmen selbständig finanzieren und hat nie öffentliche Gelder beansprucht.

Verschiedene Ursachen haben in den letzten Jahren zu einem starken Rückgang der Publikumszahlen geführt. Die fehlenden Ticketeinnahmen führten zu einem jährlichen Betriebsdefizit. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2019 die Voraussetzungen für eine Unterstützung der Tellspiele als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gemäss Kantonalem Kulturförderungsgesetz geprüft. Da die Tell-Freilichtspiele verschiedene Voraussetzungen jedoch nicht erfüllten, wurden andere Lösungen zur Sicherung des Fortbestehens der Kulturinstitution entwickelt.

Der Verein Tell-Freilichtspiele entschied sich im Jahr 2020 dafür, im Rahmen eines mehrjährigen, umfassenden Gesamtstrategieprozesses eine Neupositionierung zu erarbeiten, welche auf die veränderten Publikumsbedürfnisse und die reduzierte Nachfrage des Angebots reagiert. Als eines der Hauptziele dieser Neupositionierung soll der Verein ab 2024 wieder selbsttragend werden und sein Angebot langfristig ohne Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand sicherstellen können.

Der Kanton Bern beteiligt sich an diesem breit angelegten Entwicklungsprojekt mit namhaften Beiträgen der kantonalen Standortförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) sowie aus dem Kulturförderungsfonds im Umfang von insgesamt CHF 400'000 (Anteil Kanton Kulturförderungsfonds und NRP total CHF 200'000, Anteil Bund NRP CHF 200'000). Mit dieser ausserordentlichen Unterstützung würdigt der Kanton die Tradition und die Leistung der Tell-Freilichtspiele und setzt sich für die nachhaltige Existenzsicherung eines bedeutenden Angebots im Bereich der Volkskultur in der Region Oberland Ost ein.

Lotteriefondsbeiträge werden für einmalige gemeinnützige Projekte gewährt. Ausgeschlossen sind wiederkehrende Beiträge sowie Beiträge an Betriebskosten. Eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung eines Theaterbetriebs aus dem Lotteriefonds ist gesetzlich nicht möglich.

Der Entwicklungsprozess des Vereins Tell-Freilichtspiele wurde deshalb seitens Kulturförderung mit einem Projektbeitrag unterstützt. Auf diese Weise sind indirekt auch Mittel aus dem Lotteriefonds in das Entwicklungsprojekt geflossen. Da sich der Kanton Bern auf Antrag des Vereins Tell-Freilichtspiele bereits in einem finanziell sehr umfassenden Sinn an der Neuausrichtung der Tell-Freilichtspiele beteiligt und diese Neuausrichtung gemäss dem zuständigen Verein zur Fortführung der finanziellen Unabhängigkeit führen soll, lehnt der Regierungsrat die Ausrichtung weiterer kantonaler Beiträge ab.

Ziffer 2:
Die Öffentlichkeitsarbeit für Kulturprojekte und die Bewerbung von Veranstaltungen bei möglichen Zielgruppen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kulturanbietenden. Kulturanbietende können jedoch die Möglichkeit nutzen, Lehrpersonen in bestehenden Informationsgefässen der Bildungs- und Kulturdirektion sowie des Amts für Kultur, Abteilung Kulturförderung, auf ihr Angebot hinzuweisen. Der Regierungsrat betrachtet die Forderung in Ziffer 2 als erfüllt und beantragt, diese anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Ziffer 3:
Für das Anliegen der Motionäre, den Volksschulen einen Teil der Reisekosten zu den Tellspielen zu finanzieren, existiert bei der kantonalen Kulturförderung bereits ein entsprechendes Fördergefäss: Mittels sogenannter «Kulturgutscheine» haben Lehrpersonen die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für Reisekosten zu beantragen, die für den Besuch von Kulturveranstaltungen anfallen. Dieses Angebot wird auch für den Besuch der Tell-Freilichtspiele genutzt. Der Regierungsrat betrachtet die Forderung in Ziffer 3 als erfüllt und beantragt, diese anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	101/2023
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDAJV.65
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug, Produktgruppe 06.06.9120 Justizvollzug; Nachkredit 2022

1. Gegenstand

Der budgetierte Saldo I der Produktgruppe Justizvollzug von CHF -109'927’025 wird um CHF 5'500'000 (gerundet) überschritten. Der Nachkredit wird mit einem gerundeten Wert beantragt, da sich das vorliegende Zahlenwerk bis zum Abschluss der Konzernversion 3 des Jahresabschlusses 2022 am 17. Februar 2023 aufgrund allfälliger Korrekturen noch verändern kann.

Eine generell tiefere Auslastung der Justizvollzugsanstalten, weniger ausserkantonale Eingewiesene im Verhältnis zu Personen mit Gerichtsurteilen des Kantons Bern sowie mehr Platzierungen in kantonsexternen Institutionen führen zur vorliegenden Saldoüberschreitung.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Produktgruppe, für die ein Nachkredit beantragt wird

Produktgruppe Nr. 06.06.9120, Justizvollzug	Beträge in CHF
Voranschlag 2022 (Saldo I)	–109 927 025
Rechnung per 31.12.2022[1]	–115 276 767
Saldo per 31.12.2022[1]	5 349 742
Beantragter Nachkredit	–5 500 000
Saldo 2022 nach genehmigtem Nachkredit[1]	–150 258

[1] Stand Konzernversion 1 vom 23.01.2023

02|15|D|v03

3.2 Produktgruppe, in der die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 06.02.9100, Polizei	Beträge in CHF
Voranschlag 2022 (Saldo I)	–377 509 699
Rechnung per 31.12.2022[1]	–345 114 753
Saldo per 31.12.2022[1]	–32 394 946
Beantragte Kompensation	5 500 000
Saldo 2022 nach erfolgter Kompensation[1]	–26 894 946

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Polizei hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.
Die Kompensation kann in der Produktgruppe Polizei erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der budgetierte Sachaufwand deutlich unterschritten wurde. Dazu beigetragen haben u.a. ein tieferer Betriebs- und Materialverbrauch infolge der restlichen Auswirkungen der Pandemie, generell tiefer ausgefallene Wartungskosten bei Systemen und Gerätschaften sowie tieferen Gebühren. Weiter konnten viele Ersatzbeschaffungen infolge verzögerter weltweiter Lieferketten nicht getätigt werden.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 4’432'657 (Betrag gemäss Konzernversion 1 vom 23. Januar 2023).

6. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe Nr. 06.06.9120, Justizvollzug fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um gerundet CHF 5'500'000 höher aus.

Die nachfolgenden Werte basieren auf der Konzernversion 1 des Jahresabschlusses 2022 vom 23. Januar 2023:

Positionen / Beträge in CHF	Voranschlagskredit	Rechnung IST	Abweichung
Erlöse	-65’322’064.60	-60’797’841.01	4’524’223.59
Personalkosten	112’101’693.22	110’095’128.03	-2’006’565.19
Sachkosten	60’272’874.03	63’470’556.04	3’197’682.01
Kalk. Zinsen und Abschreibungen	2’874’522.34	2’508’923.22	-365’599.12
Übrige Kosten	0.00	0.00	0.00
Saldo I (Globalbudget)	**109’927’024.99**	**115’276’766.28**	**5’349’741.29**

Gründe für die Saldoverschlechterung

Auslastung der Justizvollzugsanstalten

Die vier bernischen Justizvollzugsanstalten (Thorberg, Witzwil, St. Johannsen, Hindelbank) wiesen im Jahr 2022 zusammen 529 Vollzugsplätze auf. Insgesamt wurden darin rund 178'000 Vollzugstage geleistet, was einer Auslastung von 92.6% entspricht. Im Vorjahr betrug die Auslastung noch 93.4%, in der Planung für das Jahr 2022 wurde mit einer Auslastung von 95% gerechnet. Die Abnahme in absoluten Zahlen beträgt gegenüber dem Vorjahr knapp 3'000 Tage (2021 rund 181'000 Vollzugstage) und gegenüber dem Planwert (182'000 Vollzugstage) rund 4'000 Tage.

Für die Einweisungen von anderen Kantonen in die bernischen Institutionen wird pro Vollzugstag ein Kostgeld nach den Richtlinien des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz erhoben und diesen in Rechnung gestellt[2]. Die Kostgelder bewegen sich dabei in einer Bandbreite zwischen CHF 161 (Massnahmenvollzug im Wohn- und Arbeitsexternat der JVA St. Johannsen) und CHF 660 (Sicherheitsvollzug A, höchste Sicherheitsstufe der JVA Thorberg und Hindelbank) pro Vollzugstag. Die Kosten für den Vollzug von bernischen Gerichtsurteilen verbleiben beim Kanton Bern und können nicht weiterverrechnet werden.

Da sich im Jahr 2022 deutlich weniger ausserkantonale Eingewiesene im Justizvollzugs befanden als in den Vorjahren und in der Planung aufgrund der Erfahrungswerte budgetiert, konnten weniger Kostgelder weiterverrechnet werden. Die Auslastung der Berner Fälle hat gegenüber dem Vorjahr um rund 6'000 Vollzugstage zugenommen. Die Abnahme bei den ausserkantonalen Einweisungen beträgt rund 9'000 Vollzugstage. Dadurch fielen die Kostgelderträge tiefer aus als geplant. Gegenüber dem Voranschlagswert für 2022 von CHF 59.7 Mio. für die Sachgruppe 42 «Entgelte» resultierte aufgrund der beiden erwähnten Faktoren ein IST-Ertrag von CHF 57.3 Mio., was Mindererträge gegenüber der Planung von CHF 2.4 Mio. bedeutet.

	IST 2021	Plan 2022	IST 2022
Auslastung in %	**93.4%**	**95.0%**	**92.6%**
Vollzugstage insgesamt	**180’981**	**182’294**	**177’738**
davon Kt. BE (nicht verrechenbar)	*80’916*	*72’253*	*86’591*
davon ausserkantonale (verrechenbar)	*100’065*	*110’041*	*91’147*
Anteil Kt. BE in %	*45%*	*40%*	*49%*
Anteil ausserkantonale in %	*55%*	*60%*	*51%*

Auslastung der bernischen Justizvollzugsanstalten

Zunahme externer Straf- und Massnahmenvollzüge

Die durch bernische Gerichte gefällten Urteile für Freiheitsstrafen und Massnahmen werden durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des AJV als kantonale Einweisungsbehörde vollzogen. Für den überwiegenden Teil der zu vollziehenden Urteile erfolgt eine Einweisung in eine bernische Institution. In einem Teil der Fälle ist für den Vollzug der Urteile jedoch eine Einweisung in eine nicht durch das AJV geführte Einrichtung notwendig. Als Gründe dafür kommen in Betracht:

[2] s. www.konkordate.ch/kostgeldlisten

- Trennung von Eingewiesenenpopulationen
- Notwendigkeit einer speziellen Betreuung oder speziellen Sicherheitsstufe zur Sicherstellung des Vollzugs (z. B. im Therapiezentrum «im Schache» SO oder in der geschlossenen und hochsicheren psychiatrisch geführten Massnahmeneinrichtung Rheinau ZH)
- «Austausch» von Insassen in gleichartigen Einrichtungen (z. B. Austausch zwischen der JVA Thorberg und der JVA Pöschwies ZH); dies z.B. in Fällen von langen Strafen zur Verhinderung von Netzwerken unter langjährigen Insassen
- Vollzug bedingt eine Einrichtung, welche nicht im Angebot des AJV steht, wie z.B. die Stiftung Terra Vecchia zur Suchtbehandlung im Rahmen einer Massnahme.

Für derartige Einweisungen fällt ein Kostgeld entsprechend den Tarifen der jeweiligen Institution an. Die exakte Anzahl an Einweisungen in ausserkantonale Institutionen kann nicht zum Voraus bestimmt werden, zudem ist die Dauer bei einem Teil der Einweisung nicht abschätzbar (z.B. bei angeordneter Verwahrung oder Massnahmen). Aus diesen Gründen muss bei der Finanzplanung auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren abgestützt werden. Durch die hohen Kosten pro Vollzugstag bewirken jedoch bereits kleine Veränderungen bei der Anzahl Fälle grosse finanzielle Schwankungen. So hat beispielsweise eine zusätzliche Platzierung im Sicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Lenzburg jährliche Kosten von rund CHF 240'000 zur Folge. Müssen zwei Fälle mehr im Psychiatriezentrum Rheinau in Zürich vollzogen werden, steigen die Mehrkosten um rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr. Das Einhalten des Budgetwertes in diesem Bereich ist somit von unvorhersehbaren Einzelfällen abhängig. Da es sich bei diesen Kosten um eine Umsetzung der gefällten Gerichtsurteile handelt und diese adäquat und den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend zu vollziehen sind, hat das AJV diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Im Jahr 2022 fielen wesentlich höhere Kosten für die AJV-externen Straf- und Massnahmenvollzüge an als in der Planung berücksichtigt. Es war eine generelle Zunahme bei den externen Platzierungen zu beobachten, insbesondere aber eine Steigerung bei Einweisungen in die Forensik-Station «Etoine» der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Das AJV rechnet künftig mit einer leicht steigenden Tendenz an externen Platzierungen. Die Forensisch-psychiatrische Spezialstation Etoine ist eine hochspezialisierte Abteilung zur stationären Behandlung inhaftierter Personen insbesondere bei psychiatrischen Notfallinterventionen. Die Verlegungen aus Institutionen des Justizvollzugs auf die Station Etoine sind ärztlich angeordnet und können vom AJV nicht beeinflusst werden. Durch die Fallzunahmen bei den externen Straf- und Massnahmenvollzügen entstanden den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des AJV im Jahr 2022 Mehraufwände (Sachkosten) gegenüber der Planung von rund CHF 3.6 Mio.

Massnahmen des AJV zur Saldoverbesserung

Aufgrund der sich im Verlaufe des Jahres 2022 abzeichnenden Abweichungen von der Finanzplanung hat die Geschäftsleitung des AJV bereits im August 2022 Massnahmen beschlossen um das Rechnungsergebnis des Jahres 2022 zu verbessern. Die Herausforderung dabei war, dass die beiden auslösenden Faktoren – die Auslastung der eigenen Institutionen sowie die Anzahl externer Platzierungen – nicht steuerbar sind. Beide basieren letztlich auf den gefällten Gerichtsurteilen und dem Vollzug ebendieser. Eine finanzielle Steuerung im AJV ist somit praktisch nur auf der Ausgabenseite möglich, wobei hier ein Grossteil der Ausgaben als gebunden zu betrachten ist. Die Geschäftsleitung AJV hat deshalb den restriktiven Abbau von vorhandenen Zeitguthaben des Personals beschlossen, damit per Jahresende Rückstellungen aufgelöst werden können und der Saldo der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» dadurch entlastet wird. Weiter wurden lineare Kürzungen auf Aufwandseite in der Sachgruppe 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand» beschlossen.

Per Jahresende konnten denn auch Rückstellungen für Zeitguthaben des Personals im Umfang von rund CHF 0.8 Mio. aufgelöst werden. Die Sachkosten im AJV wären ohne die vorab erwähnten Mehraufwände der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) ansonsten tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Massnahmen des AJV hatten somit eine positive Auswirkung auf das Rechnungsergebnis 2022, reichten aber nicht aus um einen Nachkredit abzuwenden.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	231-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.370	
Eingereicht am:	28.11.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	01.12.2022
RRB-Nr.:	155/2023	vom 15. Februar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Vereinswesen stärken - statt behindern! Widersinnige Einschränkungen für Lottoveranstalter sofort wieder abschaffen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Geldspielgesetz wie folgt anzupassen bzw. auszulegen:

1. Für Kleinspiele werden Gutscheine wieder vollumfänglich zugelassen.
2. Es gibt keine Einschränkungen bei der Gewinnsumme (Anteil von Gutscheinen).

Begründung:

Schützengesellschaften, Kaninchenzüchtervereine, Musikgesellschaften, Hornusser, Fussballclubs, Jodler, Samariter usw. − das Berner Vereinsleben kämpft ums Überleben und kann vielerorts dank Lottos finanziell am Leben gehalten werden. Lottos sind im Kanton Bern Tradition. Seit 13 Jahren organisiert zum Beispiel der Lottoverein 51 in Worb Lottoabende. Der Verein zählt 240 Mitglieder, 70 Vereine aus der Gemeinde und der Umgebung richten ihre Vereinslottos über ihn aus. Zu gewinnen gab es bislang Coop-Gutscheine. Diese werden jedoch gemäss dem revidierten Geldspielgesetz künftig verboten. Erlaubt wären demnach nur noch Gutscheine des lokalen Gewerbes, und auch diese dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen. Diese Einschränkungen gehen komplett wider den gesunden Menschenverstand. Auch stellt sich die Frage, ob der Kanton hier nicht klar gegen nationales Recht verstösst, wenn er Gutscheinanbieter ungleich behandelt und selbstherrlich entscheidet, welche Firmen für Gutscheine berechtigt sind. Gutscheine sind klare Sachpreise (sie können auch nicht gegen Bargeld eingelöst werden!), und so erstaunt es denn auch nicht, dass alle umliegenden Kantone wie Solothurn, Freiburg oder Aargau das wichtige Vereinsleben nicht wie im Kanton Bern behindern, sondern unterstützen.

Die negativen Folgen dieser rein bernischen bürokratischen Regelung bzw. Auslegung tragen damit einerseits die Vereine, die ihre langjährigen Tätigkeiten einstellen müssen. Andererseits

leiden darunter auch die zahlreichen Teilnehmenden solcher Veranstaltungen, denen der soziale Austausch verunmöglich wird. Gerade bei Senioren können diese Events dazu beitragen, dass sie nicht vereinsamen. Für viele Familien ist es am Wochenende ein traditioneller generationenübergreifender Anlass, der mit der Mithilfe von Vereinsmitgliedern dazu beiträgt, ein vielfältiges Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig boomen in den an den Kanton Bern angrenzenden Kantonen sogenannte Superlottos mit Gutscheinpreisen bis 1000 Franken. Bis zu 80 Prozent der Teilnehmenden stammen aus dem Kanton Bern. Diese Bevormundung von Bürgerinnen und Bürgern muss sofort aufhören und war auch nie im Sinne des neuen Geldspielgesetzes vorgesehen.

Begründung der Dringlichkeit: Die anstehende Lottosaison steht kurz bevor.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)[1] legt einen Schwerpunkt auf den Schutz der Bevölkerung vor exzessivem Geldspiel und wurde unter dieser Prämisse im Jahr 2018 von der Schweizer Bevölkerung in einer Referendumsabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen.

Das BGS unterscheidet zwischen Grossspielen und Kleinspielen. Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Art. 3 Bst. f BGS). Man spricht in der Folge von Kleinlotterien, lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren. Das Bundesrecht legt die Minimalanforderungen an die Kleinspiele fest. Die Kantone können nur darüberhinausgehende, zusätzliche Bestimmungen vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen. Das Bundesrecht ist bei den Kleinspielen somit für alle Kantone bekanntlich verbindlich.

Kleinspiele sind bewilligungspflichtig (Art. 32 ff. BGS). Einzige Ausnahme bilden Kleinlotterien, «die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist» (vgl. Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Regelung trifft auf Lottos und Tombolas zu, die ausschliesslich Sachpreise als Gewinne anbieten. Hier beurteilt der Bundesgesetzgeber die Spielsuchtgefahr bedeutend geringer als bei anderen Geldspielen.

Mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben hat die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) die Kantone im September 2022 in ihrer Funktion als Oberaufsicht darauf aufmerksam gemacht, dass Gutscheine und Edelmetalle, die als Gewinne bei bewilligungsfreien Lottos angeboten werden, unzulässig sind. Vertretbar seien einzig und vereinzelt Gutscheine vom lokalen Gewerbe. Der Kanton Bern hat anschliessend die verlangte Praxiskorrektur vorgenommen. Er sieht jedoch zugunsten der Veranstalter von einem vollständigen Verbot von Gutscheinen als Gewinne bei bewilligungsfreien Lottos/Tombolas ab und lässt einen Anteil Gutscheine des lokalen Gewerbes von maximal 20 Prozent der Gewinnsumme zu.

Anders verhält es sich bei bewilligungspflichtigen Kleinlotterien. Bei ihnen sind Gewinne in Form von Gutscheinen, Edelmetallen und auch Barpreisen zulässig; dafür müssen die Veranstalter aber die vom Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

[1] SR 935.51

Der Regierungsrat hat viel Verständnis für das Anliegen der Motion und es ist in seinem Sinne, eine gute Lösung zu finden. Es ist dem Regierungsrat auch sehr bewusst, dass die Durchführung von Lottos für die Vereine eine relevante Finanzierungsquelle darstellt. Demzufolge wird derzeit mit den Veranstaltern die Möglichkeit geprüft, Lottos gesetzeskonform als Kleinlotterien zu bewilligen und damit weiterhin Gutscheine als Gewinne zu ermöglichen. Der Regierungsrat ist optimistisch, dass akzeptable Lösungen gefunden werden können. Der Regierungsrat möchte an dieser Stelle auch daran erinnern, dass gemeinnützige Vereine als alternative Finanzierungsquelle unter den Bedingungen der kantonalen Geldspielgesetzgebung Gesuche um Unterstützung beim Lotteriefonds und beim Sportfonds stellen können, darunter pro-Kopf-Beiträge im Bereich Breitensport, Jugend oder Volkskultur.

Auch wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, geht der Regierungsrat im Sinne des Vorgesagten davon aus, dass die in der Motion gestellten Forderungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden können. Der Regierungsrat beantragt daher Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.390	
Eingereicht am:	28.11.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	01.12.2022
RRB-Nr.:	169/2023	vom 15. Februar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Personalmangel entgegenwirken, Etappierung der Voraussetzungen zur Erlangung der Taxiführerbewilligung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Voraussetzungen in Artikel 5 der Taxiverordnung (TaxiV; BSG 935.976.1) zur Erlangung einer Taxiführerbewilligung anzupassen
2. die Möglichkeit zu schaffen, mit den Voraussetzungen des bestehenden Artikels 5 Absatz 2 Bst. a bis und mit e TaxiV eine provisorische und zeitlich begrenzte bzw. provisorische Taxiführerbewilligung zu erlangen
3. eine Frist von mindestens sechs Monaten vorzusehen, innert welcher die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 Bst. f und g TaxiV zu erfüllen haben, damit ihnen die definitive Taxiführerbewilligung ausgestellt werden kann

Begründung:

Der Personalmangel macht auch vor dem Taxiwesen keinen Halt. Wie bereits in der Motion 141-2022 (Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen) ausgeführt, verfügt der Kanton Bern über eine der strengsten Taxiregulierungen schweizweit. Betriebe, die Taxidienstleistungen anbieten, haben grösste Schwierigkeiten, ihre Dienstleistung zuverlässig anzubieten. Oftmals wartet die Taxikundschaft, unabhängig vom Anbieter, über eine Stunde auf ein freies Taxi. Die Nachfrage nach Taxifahrten ist nach der Pandemie wieder stark angestiegen, doch stehen nicht genügend Arbeitskräfte innert nützlicher Frist zur Verfügung. Präzisierend wird festgehalten, dass grundsätzlich genügend interessiertes Personal vorhanden wäre (bspw. ausländische Fahrerinnen und Fahrer, die in ihrem Heimatland bereits als Taxifahrerinnen und -fahrer gearbeitet haben, aber erst seit kurzem in der Schweiz leben). Der Umstand, dass die geforderten Ortskenntnisse

12|00|D|v02

(Art. 5 Abs. 2 Bst. f TaxiV) und die geforderten Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g TaxiV) nicht praktisch bzw. berufsbegleitend erlernt werden können, bildet eine inakzeptable Schwelle. Die Ausbildungsdauer ist mit rund vier bis sechs Monaten sehr lang, was dazu führt, dass a) das Personal nicht innert nützlicher Frist eingesetzt werden kann und b) Personal fehlt, da die lange Dauer einen Hemmfaktor darstellt und potentielle Bewerbende lieber Alternativen in der Gastronomie oder dergleichen suchen. Das Etappieren in verschiede Ausbildungsziele mit finaler Schlusstheorieprüfung brächte wesentliche Linderung.

Die Erteilung einer provisorischen Taxiführerbewilligung unter den Voraussetzungen der Bst. a bis und mit e von Art. 5 Abs. 2 TaxiV und der Erwerb der definitiven Bewilligung durch den Nachweis der Voraussetzungen von Bst. f und g von Art. 5 Abs. 2 TaxiV innert sechs Monaten rechtfertigt sich insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Für die Erlangung der genügenden Ortskenntnisse steht anfänglich ein Navigationsgerät zur Verfügung, das unterstützend beansprucht werden kann.
- Die sechsmonatige Frist zum Erlangen der definitiven Taxiführerbewilligung reicht aus, um sich − auch dank der begleitenden praktischen Erfahrung − genügende Ortskenntnisse anzueignen.
- Die theoretischen Grundlagen der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen können von den Arbeitgebenden mit internen Schulungen und einem anfänglichen «Crash-Kurs» vermittelt werden.
- Die Erteilungsvoraussetzungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Bern gehört zu den Kantonen mit den strengsten Voraussetzungen. Der Kanton Zürich revidiert nach Annahme des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) im Frühjahr 2020 die Vorgaben im Taxiwesen, die zuvor von den Gemeinden festgelegt wurden. So ist die im Kanton Bern noch vorgesehene Orts- und Fachprüfung im Kanton Zürich nicht mehr vorgesehen. Weiter wird bspw. die Frist zur Erbringung des Sprachnachweises auf drei Jahre verlängert. De facto fahren nach dem Gesagten in Zürich etliche Taxifahrerinnen und -fahrer auch ohne die geforderten Sprachkenntnisse. Weswegen ein Aufschub der Erbringung der Nachweise Ortskenntnisse und Kenntnisse der Regelwerke im Kanton Bern, die wie erwähnt im Kanton Zürich gar nicht vorgesehen sind, nicht ebenso aufgeschoben werden können, leuchtet nicht ein.[1]
- Bei den praktischen Prüfungen darf heutzutage ein GPS eingesetzt werden.
- Aus sozialer Sicht können geeignete Bewerbende schneller in den Beruf einsteigen. Dies führt unter Umständen zu einer Entlastung des RAV und der sozialen Dienste.
- Zu Bern als Bundeshauptstadt gehört ein stabiles und funktionierendes Taxiwesen.
- Kundinnen und Kunden erleiden teils sehr lange Wartezeiten. Gerade ältere Menschen, Schultransporte oder Menschen mit einer Behinderung, die auf ein Taxi angewiesen sind, werden in ihren Alltag stark eingeschränkt.
- Auch Menschen mit Verletzungen, die bspw. in ein Spital zum Nähen müssen, brauchen rasch ein Taxi und sollten nicht bis zu einer Stunde warten müssen.
- Bei vielen traumatischen Verletzungen, die nicht durch einen Rettungswagen transportiert werden müssen, sollen die betroffenen Personen ebenfalls rasch mit einem Taxi in den Notfall kommen.

Begründung der Dringlichkeit: Während der Pandemie erlitt das Taxiwesen einen Zusammenbruch. Gut qualifizierte Angestellte haben sich umorganisiert und in anderen Berufsgattungen Fuss gefasst. Seither befindet sich das Taxiwesen in einer schwierigen Krise, den Taxianbietenden fehlt akut per sofort einsetzbares Personal. Die obgenannte Kundschaft, die dringend auf Taxidienstleistungen angewiesen ist, kann ihren Alltag nach der Pandemie nur erschwert meistern. Diese Entwicklung kann sich im Kanton Bern nur ändern, wenn die Politik sehr rasch und flexibel tätig wird. Es ist daher dringend angezeigt, die Taxiverordnung raschestmöglich anzupassen und die Voraussetzungen zum Erwerb einer Taxiführerbewilligung zu etappieren bzw. anzupassen.

[1] vgl. Vorentwurf zur Vernehmlassung: https://www.notes.zh.ch/sWVNL/vnl.nsf/vw-alldocuments/7587AE1600B12000C12588AA00526B6B/$File/Entwurf%20PTLV VOG%20RR KOBV. df)

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV][2]; Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe [HGG][3]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat."

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass Taxiunternehmen vereinzelt mit Rekrutierungsproblemen bei Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren zu kämpfen haben. Bereits im Herbst 2022 haben sich Vertreter der Sicherheitsdirektion mit Fachpersonen aus den hauptsächlich mit Taxifragen konfrontierten Gemeinden, dem Verband Bernischer Gemeinden, der Bernischen Ortspolizeivereinigung sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ausgetauscht. Es wurde festgestellt, dass die Rekrutierungsprobleme primär in der Stadt Bern ein Problem darstellen. Die Vor- und Nachteile einer provisorischen Taxiführerbewilligung wurden eingehend diskutiert. Die Mehrheit der Fachpersonen aus den befragten Gemeinden wünschte keine allgemeingültige Verordnungsanpassung im Sinne des Motionsanliegens. Sie befürchtet einen Qualitätsverlust mit entsprechenden Nachteilen für die Kundschaft. Angesichts dieser Ausgangslage hielt es die Sicherheitsdirektion nicht für opportun, dem Regierungsrat eine Anpassung der Taxiverordnung zu unterbreiten.

Unterdessen wurde seitens der Sicherheitsdirektion ein neuer Lösungsansatz entwickelt, der dem Motionsanliegen im Grundsatz nachkommen würde, ohne die nachvollziehbaren Interessen der nicht von den Rekrutierungsproblemen betroffenen Gemeinden zu beschneiden. Durch den Erlass einer Versuchsverordnung gemäss Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[4] kann eine provisorische Taxiführerbewilligung in den Gemeinden zeitlich befristet eingeführt werden, die ein entsprechendes Bedürfnis haben. Die Sicherheitsdirektion wird dem Regierungsrat eine solche mit den Gemeindeverbänden abgestimmte Versuchsverordnung unterbreiten. Die Versuchsverordnung könnte noch im Frühjahr 2023 in Kraft treten.

Der mehrjährige Versuch würde evaluiert und könnte Anhaltspunkte geben, ob die häufig als streng wahrgenommene Berner Taxigesetzgebung punktuell liberalisiert werden könnte. Auch in dieser Hinsicht würde die Versuchsverordnung einen Mehrwert schaffen. Die Evaluation des Versuchs dürfte gemäss einer groben Schätzung Kosten von rund CHF 10'000 bis 20'000 verursachen und würden über das ordentliche Budget der Sicherheitsdirektion getragen.

Möglicherweise kann die Versuchsanordnung einen kleinen Beitrag zur Linderung der Rekrutierungsprobleme leisten. Die primäre Ursache ist jedoch in der starken Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt zu finden, auf die der Kanton keinen direkten Einfluss hat.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] BSG 101.1
[3] BSG 930.1
[4] BSG 152.01

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.235
Eingereicht am:	15.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Köpfli (Wohlen b. Bern, glp) Kohli (Wabern, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Kullmann (Thun, EDU) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1236/2022 vom 23. November 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zum Taxiwesen wie folgt anzupassen bzw. dem Grossen Rat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Nebst den heute von der Taxiverordnung erfassten Fahrzeugen/Dienstleistungen bzw. Taxiführern sind auch andere Anbieter zur gewerbsmässigen Personenbeförderung zuzulassen, soweit sie sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen (z. B. Limousinen).

2. Die Schutzbedürfnisse und Interessen der Öffentlichkeit sind durch geeignete und erforderliche, marktverträgliche Massnahmen für die neu zugelassenen Anbieter zu gewährleisten (Meldepflicht).

3. Den Gemeinden steht es frei, die geltenden, über die Marktzulassung hinausgehenden Privilegien wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren auch weiterhin den «traditionellen» Taxis gemäss heutiger Taxiverordnung vorzubehalten.

Begründung:

Der Kanton Bern hat eine der restriktivsten Taxiregulierungen der Schweiz und sicherlich die strengsten Rahmenbedingungen aller Deutschschweizer Kantone. Die Taxiverordnung gilt für alle gewerblichen Beförderungen einschliesslich Limousinen und nicht nur für «traditionelle» Taxis, die von bestimmten Privilegien profitieren. Damit sind traditionelle Limousinen-Anbieter, die beispielsweise mit Hotels, Restaurants oder Eventfirmen zusammenarbeiten, im Kanton Bern

mit einigen sehr restriktiv geregelten Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt, Baselland, Zürich oder Luzern zeigen, dass ein Mix aus Limousinen und Taxis – gerade auch seit dem Aufkommen digitaler Mobilitätsplattformen – den besten Mobilitätsmix ermöglichen. Damit dies auch in Bern möglich ist, bedarf die anwendbare rechtliche Grundlage zum Taxiwesen einer Klarstellung, dass sie nur für Fahrzeuge gilt, die als Taxi gekennzeichnet sind, oder für Beförderungsleistungen, die spontan erfolgen (z. B. durch Handzeichen oder indem ein Verbraucher in ein Auto einsteigt, das an einem speziellen Taxistandplatz geparkt ist). Für die anderen Anbieter, welche die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen, lassen sich separat gezielte Anforderungen definieren. Beispielsweise kann für Halter von Limousinen eine Meldepflicht bei den örtlichen oder kantonalen Polizeibehörden eingeführt werden. Vermieden werden sollen hingegen nicht mehr zeitgemässe Anforderungen aus der geltenden Taxiverordnung, die u. a. aufgrund der Nutzung moderner digitaler Technologien (zur Navigation, Buchung und Bezahlung) nicht mehr notwendig sind bzw. der reinen Marktabschottung dienen. Im Kanton Zürich wird in den kommenden Monaten ein neues kantonales Taxi- und Limousinen-Gesetz (PTLG) in diesem Sinn eingeführt. Im Übrigen erhoffen sich die Motionäre mit Annahme ihres Anliegens auch einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität.

Antwort des Regierungsrates

Das geltende Recht sieht keine Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen vor. Entscheidend ist heute allein die Art und Weise der Tätigkeit: Der gesetzlichen Bewilligungspflicht unterstehen die Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge.[1] Die geltende Regelung basiert auf der Auffassung, dass bei beiden Formen – Taxi und Limousine – ein vergleichbares Schutzbedürfnis der Kundinnen und Kunden besteht. Hoteltaxis sowie Behinderten-, Kranken- und Ambulanztransporte sind heute von der Bewilligungspflicht ausgenommen.[2]

Die vorliegende Motion brächte einen bedeutenden Umbruch in der behördlichen Handhabung des Taxiwesens und auch im Taxigewerbe mit sich. Sie wäre nach Meinung des Regierungsrates zwingend mit einer Gesetzesänderung umzusetzen. Verschiedene Kantone haben die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen in den vergangenen Jahren gesetzlich eingeführt (z.B. Kantone Basel-Stadt, Genf, Zürich). Konkrete Erfahrungen dieser Kantone mit der neuen Regelung sind dem Regierungsrat aktuell nicht bekannt. Die in der Sache zuständige Sicherheitsdirektion hat mit Vertretungen der hauptbetroffenen Gemeinden, des Verbands Bernischer Gemeinden, der Bernischen Ortspolizeivereinigung sowie der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion Vorgespräche geführt. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sehen die von der Motion angestrebte Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen grossmehrheitlich skeptisch. Sie erblicken weiterhin ein Schutzbedürfnis der Kundinnen und Kundinnen und halten eine Aufrechterhaltung der geltenden Regelung für notwendig. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die Rolle des Taxis als Ergänzung zum Angebot des öffentlichen Verkehrs ausgehöhlt werden könnte und Limousinen nur noch die lukrativen Zeiten abdecken würden.

Der Grosse Rat hat im Herbst 2019 eine vergleichbare Motionsforderung deutlich abgelehnt.[3] Der Regierungsrat hat seinerseits im Herbst 2021 eine Änderung der TaxiV beschlossen und damit verschiedene Aufträge bzw. Prüfaufträge aus dem Grossen Rat umgesetzt.[4] Er hat damit

[1] vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1)
[2] vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 TaxiV
[3] Motion 279-2018 (Ziff. 1 und 2)
[4] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=f2d29b8abd544a34bd71a20cd91e11ad (Geschäfts-Nr. 2018.POM.356)

in einzelnen Bereichen gezielt Vereinfachungen für das Taxigewerbe herbeigeführt und namentlich sichergestellt, dass die Regelungen im Taxiwesen den Einsatz neuer Technologien nicht verhindern.

Der Regierungsrat erachtet ein reglementiertes Taxiwesen im Einklang mit den hauptbetroffenen Gemeinden nach wie vor als sinnvoll und gerechtfertigt. Mit Blick auf die schweizweiten Entwicklungen ist er jedoch bereit, nach einer Analyse der Erkenntnisse und Erfahrungen der Kantone, die die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen eingeführt haben, eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen. Obwohl vor wenigen Jahren bereits erfolgt, würde zusätzlich nochmals eine Senkung der Bewilligungsvoraussetzungen für Taxis geprüft, beispielsweise beim Erfordernis der genügenden Ortskenntnisse. Die betroffenen Kreise (Politik, Gemeinden, Taxigewerbe) würden in die Beurteilung des Abklärungsergebnisses einbezogen.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.272
Eingereicht am:	29.08.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	56/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Beseitigung der Ungleichbehandlung bei Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Vornamensänderung erhoben werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die einschlägigen Gesetze dahingehend zu ändern, dass die Gebühren für Vornamensänderungen von 300 Franken auf 75 Franken gesenkt werden und die übrigen Gebühren in diesem Bereich, die aus Gründen der Konsistenz erhoben werden müssen, angepasst werden.

Begründung:

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs kann «die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.»

In unserem Kanton muss das Gesuch für eine Namens- oder Vornamensänderung per Post beim Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Aufsichtsbehörde, Team Namensänderungen, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern, eingereicht werden. Der Entscheid der zuständigen Behörde wird schriftlich eröffnet.

Die Gebühren für die Namensänderung betragen *in der Regel*: Änderung des Vornamens: 300 Franken, Änderung des Familiennamens: 600 Franken, Abklärung des Kindsinteresses bei minderjährigen Kindern: zusätzlich bis 375 Franken.

Es ist zu beachten, dass die Formulierung des Textes über die Erhebung von Gebühren durch die Verwendung von «in der Regel» offener ist als in anderen Kantonen. Zudem erheben einige Kantone höhere Gebühren.

In der Schweiz können seit dem 1. Januar 2022 alle Personen über 16 Jahren, die transgender sind oder eine Variation der Geschlechtsentwicklung aufweisen, die Angaben zu ihrem Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister schnell und einfach ändern lassen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie die Zivilstandsverordnung und die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen wurden entsprechend geändert. Die Gebühr für eine Vornamensänderung im Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung beträgt 75 Franken.

Diese Situation führt zu einer tiefgreifenden Ungleichbehandlung in Bezug auf die Gebühren, die bei einer Vornamensänderung erhoben werden.

Lassen Sie uns diese schockierende Ungleichheit anhand eines Beispiels veranschaulichen.

Eine junge Frau namens «Danièle Rossel» möchte, dass ihr Vorname künftig «Danielle» geschrieben wird. Im Kanton Bern muss sie dafür eine Gebühr von 300 Franken bezahlen.

Wenn dieselbe Person ihr Geschlecht ändern und im Zivilstandsregister als Mann mit dem Namen «Daniel Rossel» geführt werden möchte, muss sie nur 75 Franken bezahlen.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar. Es geht aber noch schlimmer: Wenn Danièle Rossel «Danielle Rossel» genannt werden möchte, könnte sie beispielsweise am 10. November 2022 eine Geschlechtsumwandlung beantragen, indem sie ihren neuen Vornamen «Daniel» angibt, und sich ein Jahr später umentscheiden, indem sie ein neues Gesuch an das zuständige Zivilstandsamt richtet und sich von nun an «Danielle Rossel» nennen möchte. Beide Schritte würden sie zusammen 150 Franken kosten. Zu einer solch paradoxen Situation darf es auf keinen Fall kommen.

Dasselbe gilt natürlich auch für einen Mann namens «Johannes Schmid», der sein Geschlecht ändern und «Johanna Schmid» sein möchte, es sich aber ein Jahr später anders überlegt und wieder ein Mann wird, diesmal unter dem Namen «Johann Schmid».

Leider sind solche Tricks nicht nur ein Hirngespinst. Im Kanton Luzern beantragte ein Mann eine Geschlechtsumwandlung, um ab dem Alter von 64 Jahren eine volle AHV-Rente zu erhalten. Die Luzerner Kantonsbehörden nahmen Anstoss an dieser Täuschung, konnten aber nichts dagegen unternehmen.

Um die gravierende Ungleichbehandlung bei den Gebühren für eine Vornamensänderung, je nachdem, ob sie mit einer Geschlechtsänderung einhergeht oder nicht, zu beseitigen, fordern wir den Regierungsrat auf, die entsprechende Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass die Gebühren für eine Vornamensänderung von 300 Franken auf 75 Franken gesenkt werden und die übrigen Gebühren, die in diesem Bereich erhoben werden, angepasst werden, um dem Grundsatz der Konsistenz gerecht zu werden. Die Annahme dieser Motion würde keine zusätzlichen Kosten verursachen und sich nur minimal auf die erhobenen Gebühren auswirken.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist zu präzisieren, dass im Kanton Bern die Vornamensänderungsgebühr von 300 Fr in Fällen zur Anwendung gelangt, in denen ein neuer Vorname, wie z.B. von Marcel zu Patrick, bewilligt wird. Bei geringfügigen Vornamensänderungen, wie z.B. in der Motion erwähnt von Danièle zu Danielle oder von Johannes zu Johann, beträgt die Vornamensänderungsgebühr 150 Fr.

Ein aktuell angestellter Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass für eine Vornamensänderung auf einen neuen Vornamen die Gebühren zwischen 100 Fr. bis 670 Fr. variieren. Der schweizerische Durchschnittswert liegt bei 366 Fr. Der Kanton Bern bewegt sich somit unter dem schweizerischen Durchschnittswert. Bei geringfügigen Vornamensänderungen variieren die Gebühren in der Schweiz von 100 Fr. bis 670 Fr. Der schweizerische Durchschnittswert liegt bei geringfügigen Vornamensänderungen bei 294 Fr. Der Kanton Bern hat bei geringfügigen Vornamensänderungen somit schweizweit bereits heute eine der tiefsten Gebühren.

In der Motion wird die Erklärung des im Personenstandregister eingetragenen Geschlechts (Geschlechtserklärung mit gleichzeitiger Namenserklärung[1]) und die (Vor)Namensänderung vermischt.[2] Die beiden Verfahren beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen des Bundesrechts.

So sind die Namenserklärungen mitsamt der angesprochenen Geschlechtserklärung bundesrechtlich als Spezialfälle geregelt.[3] Es war die Absicht des Gesetzgebers, für eine Minderheit der Bevölkerung eine unbürokratische und kostengünstige Lösung zu ermöglichen. Diese Erklärungen sind in der Regel an eine einzige Voraussetzung geknüpft, die leicht und somit mit geringem Aufwand zu überprüfen ist. Die Erklärenden benötigen keine schriftliche Eingabe, sondern lediglich die Vereinbarung eines Termins beim Zivilstandsamt zwecks Abgabe der Erklärung. Ein Rechtsmissbrauch wird grundsätzlich nicht überprüft. Der Aufwand beträgt rund eine halbe Stunde, und die Gebühr ist bundesrechtlich in der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) geregelt. Die ZStGV geht bei Gebühren nach Zeitaufwand von einem (kostendeckenden) Stundenansatz von 150 Fr. aus. Insofern ist die Gebühr von 75 Fr. plausibel.

Im Gegensatz dazu sind (Vor)Namensänderungen in Artikel 30 ZGB geregelt. Die Abgabe einer Erklärung wie bei der Geschlechtserklärung ist ausgeschlossen. Der Antrag muss schriftlich mittels Gesuch eingereicht werden. Die achtenswerten Gründe für die Namensänderung müssen im Gesuch dargelegt und mit Belegen nachgewiesen werden. Bei der Erteilung von neuen Vornamen, bei denen ein Identitätswechsel erfolgt, gilt es den Rechtsmissbrauch mittels Straf- und Betreibungsregisterauszügen lückenlos zu überprüfen. Bei geringfügigen Vornamensänderungen fällt die Rechtsmissbrauchsüberprüfung weg, womit ein geringerer Aufwand entsteht. Die kantonale Namensänderungsbehörde ist verpflichtet, die achtenswerten Gründe zu überprüfen, zu würdigen und entsprechend einen Entscheid zu fällen. Der Namensänderungsentscheid muss nach Eintritt der Rechtskraft rechtskraftbescheinigt und dem Zivilstandsamt zur Beurkundung übermittelt werden. Bei Vornamensänderungen, bei denen ein neuer Vorname gewählt wird, beträgt der Aufwand im Durchschnitt zwei Stunden, womit die Gebühr von 300 Fr. – im Sinne eines kostendeckenden Stundenansatzes von 150 Fr. gemäss den Ausführungen im vorhergehenden Absatz – als kostendeckend betrachtet werden kann. Bei geringfügigen Vornamensänderung beträgt der Aufwand durchschnittlich eine Stunde, womit die Gebühr von 150 Fr. kostendeckend ist. Eine Vornamensänderungsgebühr von 75 Fr. wäre bei Weitem nicht kostendeckend, weil ein Vornamensänderungsverfahren nicht innert einer halben Stunde durchgeführt werden kann.

[1] Art. 30b ZGB
[2] Art. 30 ZGB
[3] Art. 30b ZGB

Im Kanton Bern werden jährlich im Durchschnitt rund 300 Vornamensänderungsgesuche behandelt. Die Gebührenerträge zeigen sich wie folgt:

		Gebühren-Total
270 Vornamensänderungen mit neuen Vornamen (CHF 300)	CHF	81’000
30 Vornamensänderungen mit geringfügigen Änderungen (CHF 150)	CHF	4’500
	CHF	85’500
./. 300 Vornamensänderung à CHF 75 (Annahme gemäss Motion)	CHF	- 22’500
Minderung Gebühreneinnahmen	CHF	- 63’000

Die Annahme dieser Motion würde sich mit einer Einnahmenminderung von rund 74% bei gleichbleibendem Aufwand nicht nur minimal auf die erhobenen Gebühren auswirken. Sie würde zu bedeutenden Einbussen im betroffenen Bereich führen.

Die Behandlung von Vornamensänderungsgesuchen kann – im Vergleich zu den Geschlechtserklärungen [4] – nicht als unbürokratischer und kostengünstiger Spezialfall für eine Minderheit der Bevölkerung betrachtet werden. Die Annahme der Motion ist unter Einhaltung des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips nicht umsetzbar und daher abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Art. 30b ZGB

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.293	
Eingereicht am:	05.09.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Tanner (Ranflüh, EDU)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.09.2022
RRB-Nr.:	43/2023	vom 18. Januar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Widerspruch im Asylwesen klären

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den zuständigen Bundesbehörden den Umgang mit altrechtlichen, abgewiesenen Asylsuchenden ohne Rückkehrmöglichkeiten zu klären. Es soll insbesondere geklärt werden, wie mit dem Härtefallartikel papierlosen Personen («Sans Papiers») eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann.

Begründung:

In der Schweiz leben abgewiesene Asylsuchende, die über keine Rückkehrmöglichkeit in ihre Heimat verfügen. In der Regel scheitert das Asylgesuch an fehlenden Ausweispapieren (beispielsweise Tibet). Nach dem langen Aufenthalt in der Schweiz sind diese Personen aber oft gut integriert und sprechen mindestens eine Landessprache. Zum Teil haben sie auch eine Arbeitsstelle in Aussicht und wären nicht auf eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde.

Vorliegend geht es um schwerwiegende persönliche Härtefälle bei Ausländerinnen und Ausländern (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, namentlich «Sans-Papiers»).

Die Möglichkeit, den obgenannten Personen eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls zu erteilen, besteht daher. Es happert aber an der Umsetzung bzw. es bestehen widersprüchliche Unklarheiten, die es zu bereinigen gilt:

12|00|D|v02

Nach behördlicher Auskunft ist ein Härtefallgesuch nämlich ohne amtlichen Ausweis chancenlos. Diese Aussage wird von Artikel 31 Absatz 2 VZAE bestätigt. Ausländerinnen und Ausländer, die an einem Verfahren nach dem AIG teilnehmen, müssen im Besitz eines gültigen und anerkannten Ausweispapiers im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 AIG sein (d. h. eines Passes). Verfügen sie nicht über ein solches, sind sie verpflichtet, ein solches zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um ein solches zu erhalten (Art. 89 und 90 Bst. c AIG i. V. m. Art. 8 VZAE).

Für Geflüchtete, bspw. aus dem Tibet, ist es jedoch nicht möglich, Papiere zu beschaffen. Es ist ihnen gar nicht möglich, mit den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates Kontakt aufzunehmen. Entsprechend findet sich in den Weisungen und Erläuterungen des SEM (Weisungen AIG, I. Ausländerbereich» vom Oktober 2013, Ziff. 5.6.10.7 – Offenlegung der Identität) folgende Passage:

«Anerkannte Flüchtlinge (einschliesslich vorläufig aufgenommener Flüchtlinge) und Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können nicht verpflichtet werden, mit den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen. Für diese Personen kann das Erfordernis des Identitätsnachweises als erfüllt angesehen werden, wenn die während des Asylverfahrens gemachten Angaben plausibel und widerspruchsfrei sind und keine Aliasnamen verwendet wurden.»

Oft wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Betroffenen gar nicht aus dem Tibet stamme. Mit der Offenlegung der wahren Identität sei ein positiver Abschluss möglich. Diese Option hat bereits einer kleinen Gruppe zu einem Aufenthaltstitel verholfen (St. Galler-Modell). Die Vermutung, dass alle Abgewiesenen unter falschem Namen (Aliasnamen) angemeldet sind, ist jedoch weder nachgewiesen noch haltbar.

Da diese Menschen zum Teil bereits zehn Jahre bei uns leben und unnötigerweise auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, ist eine Lösung dringend nötig.

Es erscheint nach dem Gesagten als nicht logisch, weswegen die genannten Fälle nicht eine Aufenthaltsbewilligung über die Härtefallregelung erlangen können. Dies ist mit den zuständigen Bundesbehörden, insbesondere mit dem SEM, zu klären.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Betroffenen ist eine rasche Lösung von diesem Widerspruch dringend nötig.

Antwort des Regierungsrates

Vorab ist festzuhalten, dass die Praxis der Härtefallbewilligungen für abgewiesene Asylsuchende zu unterscheiden ist von der Praxis der Härtefallbewilligungen für so genannte Sans-Papiers. Für beide Gruppen besteht eine unterschiedliche Rechtsgrundlage für die Härtefallregelung: Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) für abgewiesene Asylsuchende, Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) für Sans-Papiers. Als Sans-Papiers werden gemeinhin ausländische Personen bezeichnet, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten und ohne Bewilligung arbeiten. Der Begriff Sans-Papier bezieht sich auf das fehlende Aufenthaltsrecht, nicht auf die fehlenden heimatlichen Reisedokumente. Die Migrationsbehörden des Kantons Bern haben eine mündliche Vereinbarung mit der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, gemäss welcher sie eine Chancenprüfung für ein Härtefallgesuch aufgrund einer anonymisierten Fallschilderung vornehmen. Das Staatsekretariat für Migration (SEM) weist in seiner Statistik folgende Zahlen des Kantons Bern für Gesuche um eine Erteilung einer Härtefallbewilligung für Sans-Papiers aus:

Jahr	Gutheissungen	Ablehnungen
2021	8	0
2020	2	0
2019	5	0
2018	7	0
2017	8	0

Wer keine heimatlichen Reisepapiere hat, gilt nicht als Sans-Papier. In der Folge geht es also ausschliesslich um abgewiesene Asylsuchende und deren Möglichkeit zur Härtefallregelung. Das SEM weist in seiner Statistik für den Kanton Bern folgende Zahlen für Gesuche um eine Härtefallbewilligung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Art. 14 Abs. 2 AsylG aus:

Jahr	Gutheissungen	Ablehnungen
2021	28	0
2020	4	2
2019	18	0
2018	16	4
2017	25	1

Das SEM entscheidet über Asylgesuche. Anerkennt das SEM Asylsuchende nicht als Flüchtling, so weist es sie aus der Schweiz weg. Es ist dabei gesetzlich verpflichtet zu prüfen und zu begründen, ob und weshalb der Vollzug der Wegweisung auch machbar ist, d.h.:

1. völkerrechtlich zulässig;
2. humanitär zumutbar;
3. und technisch möglich ist.

Ist eine dieser drei Voraussetzungen nach Einschätzung des SEM nicht erfüllt, so ordnet es die vorläufige Aufnahme an. Wenn das SEM, resp. das Bundesverwaltungsgericht ein Asylgesuch ablehnt, so hat es also gleichzeitig auch geprüft, ob die Rückkehr möglich ist, ob die drei obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn betont wird, die Rückkehr sei für abgewiesene Asylsuchende "nicht möglich", so ist das in aller Regel nicht zutreffend. Die kantonale Behörde,

die für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist, muss darauf vertrauen können, dass die Bundesbehörden die Rückkehrmöglichkeiten realistisch einschätzen.

Die Darstellung des Motionärs, dass viele der ausreisepflichtigen Asylsuchenden keine Rückkehrmöglichkeit haben, ist deshalb zu relativieren: Erachtet das SEM bei tibetisch stämmigen Asylsuchenden eine Sozialisierung in der Volksrepublik China aufgrund einer Sprach- und Länderkenntnisanalyse durch Expertinnen bzw. Experten als unglaubwürdig, so hat das zwei Folgen: Das SEM verfügt, dass eine Ausreise nach China ausgeschlossen ist. Es hält weiter fest, dass keine Hinweise vorliegen, die eine Ausreise in den bislang nicht bekannten Staat der Sozialisierung als unmöglich erachten lassen. Von den abgewiesenen Asylsuchenden wird also erwartet, dass sie in den Staat der Sozialisierung zurückreisen und dafür die Identität offenlegen, unter der sie in diesem Staat registriert waren. Erfahrungsgemäss versuchen es die abgewiesenen Asylsuchenden - wenn überhaupt - unter der Identität, die sie in der Schweiz im Asylverfahren angegeben haben. Es ist logisch, dass der Staat der Sozialisierung unter diesen Angaben keine Registrierung finden kann und entsprechend auch keine Dokumente ausstellt. Die blockierten Rückkehrmöglichkeiten haben sich die Asylsuchenden somit primär durch mangelnde Mitwirkung bei der Offenlegung der Identität selber zuzuschreiben. Der Bundesgesetzgeber will auch nicht jene Personen mit einem Aufenthaltsrecht bevorteilen, denen es über Jahre gelingt, sich durch ein unkooperatives Verhalten bei der Beschaffung von heimatlichen Reisedokumenten einer pflichtgemässen Ausreise zu entziehen.

Die Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM) hat sich in den letzten Monaten dazu mit der Staatssekretärin Christine Schraner Burgener ausgetauscht. Das SEM hat der VKM einen Lösungsansatz aufgezeigt. Es will dem Umstand Rechnung tragen, dass viele abgewiesene Asylsuchende, insbesondere Tibeterinnen und Tibeter, gut integriert sind und die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllen würden – falls sie ihre Identität offenlegen. Die kantonalen Migrationsbehörden können neu dem SEM Gesuche um Härtefallbewilligungen zur Vorabklärung zustellen, wenn sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Offenlegung der Identität für erfüllt halten. Das SEM meldet der kantonalen Migrationsbehörde zurück, wenn auch es die Voraussetzungen für erfüllt hält. Es fordert daraufhin die Betroffenen auf, eine Bestätigung der Registrierung bei den Behörden des Staates ihrer Sozialisierung vorzulegen. Der Massstab an die Offenlegung der Identität ist damit gegenüber anderen Fällen tiefer angelegt: Üblicherweise ist die Identität nur mit einem gültigen heimatlichen Identitätsdokument offengelegt. Auf Vorlage dieser Bestätigung sichert das SEM die Erteilung einer Härtefallbewilligung zu. Das SEM begrüsst weiter, dass sich die Betroffenen von kulturellen Vermittlern bei der Offenlegung der Identität unterstützen lassen. Es hat aber auch klar festgehalten, dass es entsprechend dem Gesetz keine Härtefallbewilligungen ohne Offenlegung der Identität gibt.

Die vom Motionär verlangte Klärung ist demnach bereits in seinem Sinne erfolgt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.1950
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|DIv00

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2022 ... 5
3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat ... 5
3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene ... 5
3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes ... 10
3.4 Interkantonale Zusammenarbeit ... 11
3.5 Beziehungen zum Ausland ... 13

4. Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons im Jahr 2023 ... 16

5. Antrag an den Grossen Rat ... 19

Anhänge ... 20
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 20
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2022 ... 21

1. Zusammenfassung

Das Jahr 2022 war für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sehr anspruchsvoll. Kaum war die Corona-Pandemie etwas weniger im Fokus, begann am 24. Februar 2022 der Krieg in Europa: Der Angriff Russlands auf die Ukraine mit all dem Leid, den er verursacht, hat Folgen und Abhängigkeiten auch für den Kanton Bern, die uns noch lange beschäftigen werden.

Neu ist, dass sich die Krisen in jüngster Zeit überlagern: Der Corona-Sonderstab war noch kaum aufgelöst, da musste in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein Ukraine-Sonderstab eingesetzt werden, und kurz darauf der Sonderstab Energiemangel KFO. Die Energieversorgungssicherheit und eine drohende Strommangellage sind äusserst präsent. Ganz zu schweigen von den Auswirkungen des Klimawandels, die im Sommer wegen der Hitze und der grossen Trockenheit entsprechend negative Konsequenzen zum Beispiel für die Landwirtschaft hatten. Angesichts der weltpolitischen Umwälzungen und des Klimawandels fällten die Eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2022 wegweisende Entscheide in der Energiepolitik.

Im Hinblick auf die beiden nächsten Winter sprach das Bundesparlament beispielsweise Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Diesen «Rettungsschirmen» steht der Kanton Bern skeptisch gegenüber. Es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gebremst und in ihrer Fähigkeit geschwächt werden, ausserordentliche Krisen möglichst aus eigener Kraft zu bewältigen. Bemerkenswert waren die Beschlüsse bei der mittel- und langfristigen Ausrichtung der schweizerischen Energiepolitik. Das Parlament legte verbindliche Zielwerte fest für die Senkung des Energie- und Elektrizitätsverbrauchs pro Kopf und den angestrebten Ausbau der Wasserkraft und der Fotovoltaik. Gleichzeitig manifestiert sich bei diesen Ausbauschritten das Dilemma zwischen Stromversorgungssicherheit und Umweltschutz. Der Kanton Bern befürwortet den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen.

In relevanten Vorlagen der Gesundheitspolitik herrscht dagegen weitestgehend Stillstand. Der starke Anstieg der Krankenkassenprämien im Herbst 2022 war nicht nur eine Folge der Corona-Pandemie, sondern auch der divergierenden Interessen im Gesundheitssystem Schweiz, die sich gegenseitig blockierten und Fortschritte verhinderten. Insgesamt vermisst der Regierungsrat in diesem Bereich auf nationaler Ebene eine übergeordnete gesundheitspolitische Gesamtsteuerung, die Beseitigung grundlegender Fehlanreize und eine praxistaugliche Umsetzung.

In der Europapolitik kamen Brüssel und Bern nicht aus der Sackgasse heraus. Bereits sind die Folgen des europapolitischen Stillstands in einzelnen Sektoren spürbar, so etwa in der Forschung und Bildung, weniger ausgeprägt in der Medtechbranche.

Bemerkenswert war die hohe Bereitschaft der Schweiz, den Flüchtenden aus der Ukraine den Schutzstatus S zu gewähren und damit für eine rasche Integration zu sorgen, beispielsweise in den Arbeitsmarkt und ins Schulsystem. Der Kanton Bern nahm bis Ende Jahr rund 8'300 (Schweiz insgesamt 70'000) Schutzsuchende auf, die wegen des Kriegs in unser Land geflüchtet waren. Gleichzeitig wurde das Asylwesen bis Ende Jahr durch eine verstärkte Zuwanderung auch aus anderen Ländern (z.B. Afghanistan, Syrien, Türkei) belastet.

Der eingangs skizzierte geopolitische Kontext sowie die erwähnten Krisen verdeutlichen die Notwendigkeit einer zwischen Bund und Kanton gut eingespielten Krisenbewältigung. Zwischen dem 15. und dem 19. August 2022 fand die gemeinsame Polizei- und Militärübung «Fides» in der Region Bern statt. Ziel der Übung war die Überprüfung und das Training der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Kräften in einer ausserordentlichen Lage. Die Zusam-

menarbeit war sehr konstruktiv und hat gut funktioniert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere im Kommunikationsbereich noch Herausforderungen bestehen, da keine kompatiblen Kommunikationsmittel zwischen zivilen und militärischen Kräften existieren.

Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern für das kommende Jahr 2023 sind: Die bilaterale Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich, die allfällige Optimierung der Interessenvertretung gegenüber dem Bund nach den Eidgenössischen Wahlen, die Jurapolitik und die Vorbereitung des Kantonswechsels von Moutier, die Umsetzung der Klima-Charta der NWRK, die Umsetzung der Programmvereinbarung viamia und die digitale Transformation in der Bildung (BeLEARN) sowie die Sicherung der Stellung der Hauptstadtregion im Raumkonzept Schweiz. Bei diesen Schwerpunkten handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen des Regierungsrats.

2. Ausgangslage

Ziel des Regierungsrates ist es, seine Interessen in der Aussenpolitik erfolgreich zu vertreten und damit die Stellung sowie den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken. Es gilt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Föderalismus kann nur dann wunschgemäss funktionieren, wenn die Kantone über ihre eigenen Angelegenheiten und über ihre innere Organisation möglichst weitgehend bestimmen können. Als Säulen des Bundesstaats und Vollzugsverantwortliche haben die Kantone eine besondere Legitimation und Verantwortung, ihre bundespolitischen Interessen mit Nachdruck wahrzunehmen. Das ist eines der wesentlichen Elemente der Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Regierungsrat Christoph Ammann vertritt den Kanton Bern im Leitenden Ausschuss und an der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Er ist in dieser Funktion zuständig für direktionsübergreifende Vorhaben, Anliegen und Schwerpunkte auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen, die nicht einer bestimmten Direktion zugeordnet werden können. Er vertritt den Regierungsrat im aussenpolitischen Dialog mit dem Grossen Rat. Die Delegation für Aussenbeziehungen wurde per 1. Juni 2022 aufgehoben.[1]

Der Kanton Bern ist zudem Mitglied der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Regierungsrat Pierre Alain Schnegg vertritt die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch, bei Letzteren bis Ende 2022 als Präsident. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien statt, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen.[2]

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Der erste Teil blickt zurück auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene,

[1] Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aktuell aus den Regierungsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Vorsitz), Philippe Müller und Evi Allemann.
[2] Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland sowie die Umsetzung der Schwerpunkte im Berichtsjahr 2022. Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2023 dargelegt.

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2022

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Am 14. Februar 2022 fand der Dialog des Regierungsrates mit der SAK statt. Ziel dieses jährlichen Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann. Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2021 am 9. März 2022 einstimmig und ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

Am 15. August 2022 wurde der informelle Zwischendialog zwischen der SAK und dem Regierungsrat über die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im ersten Halbjahr 2022 durchgeführt. Der Austausch trug auch dazu bei, Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO zu klären. Der aktuelle und konkrete Einblick in die Aussenbeziehungen wird von der Kommission geschätzt.

Im Berichtsjahr wurden dem Grossen Rat insgesamt 29 aussenbeziehungsrelevante Geschäfte gemeldet.[3] Das liegt leicht unter dem Durchschnitt der letzten Jahre.

3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2022 zu 122 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren die Vernehmlassungen zum Stand der Ausbauprogramme der Bahninfrastruktur und der Perspektive Bahn 2050, zum Programm Agglomerationsverkehr (PAV) 4. Generation, zur Revision des CO2-Gesetzes sowie zum Massnahmenpaket für mehr Sicherheit bei gefährlichen Straftätern.[4]

Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Positionsbezüge auf Direktionsebene, zum Beispiel zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) oder zum Krisenmanagement von Bund und Kantonen während der Covid-19-Krise. Dazu kommen Anhörungen der Konferenzen durch die vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den Ständeräten. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten wurde am 18. Oktober 2022 durchgeführt. Im Zentrum stand der Austausch zur Energieversorgungssicherheit und zur möglichen Strommangellage. Auf Wunsch der Berner Ständeräte fand am 4. April 2022 der zweite Austausch mit Verwaltungskadern zu wichtigen Bundesgeschäften der Legislatur 2019–2023 statt. Die regelmässigen Besprechungen des DAB mit den Ständeräten wurden weitergeführt.

[3] Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 meldet der Regierungsrat die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG.

[4] Die Auswahl entspricht den von den Direktionen halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem DAB definierten Schlüsselgeschäften auf Bundesebene.

Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat vom DAB insgesamt 50 Stellungnahmen bzw. Faktenblätter zu den für den Kanton relevanten Geschäften. Hinzu kamen insgesamt 41 Faktenblätter an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat. Zudem beteiligte sich der Kanton Bern an interkantonalen Schreiben an den National- und Ständerat. Die Faktenblätter wurden vom DAB in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen erstellt.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten auf Bundesebene verabschiedeten Geschäfte für den Kanton Bern (inklusive *Schlüsselgeschäfte*):

Geschäft	**Positionen und wichtige Inputs des Kantons Bern**	**Beschlüsse eidg. Räte**
Gletscherinitiative. Indirekter Gegenvorschlag	**Zustimmung** – Sektorziel für die Landwirtschaft als Vorgabe – verbindliche Bundesvorgaben im Gebäudebereich für Kantone, die ihre Sektorziele nicht erreichen – Klimapolitik auch auf Umweltverträglichkeit ausrichten – Heizungsersatz durch eine marktgerechtere Förderung (= 40 Mio. pro Jahr für den Kanton Bern notwendig; 200 Mio. auf schweizerischer Ebene als untere Grenze).	**+** - + - +
Kt.Iv. TG. Ergänzung von Artikel 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten	**Zustimmung** – Versicherer treten Verlustscheine an Kantone ohne Zuschlag ab, wenn diese 90 Prozent der Forderung übernehmen – Möglichkeit für säumige Prämienzahler, in ein günstigeres Versicherungsmodell zu wechseln – Prämienfinanzierung gemäss dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz überdenken	**-** - - -
Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	**Zustimmung** – Ausbildungsoffensive	**+** +
Veloweggesetz	**Zustimmung** – Bei Bahninfrastrukturprojekten: Velowege entlang der Bahnlinien, vom Bund finanziert – Verzicht auf die Signalisationspflicht – Ergänzung der Fuss- und Wanderwege bei der Rücksichtnahme auf andere Anliegen	**+** - - -
Personenbeförderungsgesetz	**Zustimmung** – Bundesbeiträge ohne einseitige Risikoübernahme durch Kantone, – keine Mehrkosten zu Lasten der Kantone – kein Gewinnverbot, aber keine zusätzlichen Gewinne aus Abgeltungen	**+** + + -
Strafprozessordnung	**Zustimmung** – Einschränkung des Teilnahmerechts – Verwendung von DNA-Analysen für frühere und künftige Taten – Neuregelung der restaurativen Gerechtigkeit	**-** - + -

Geschäft	Positionen und wichtige Inputs des Kantons Bern	Beschlüsse eidg. Räte
Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern	**Ablehnung** – Abstützung auf die Sprachenpolitik – Bund verpflichten, Beiträge in der Höhe von 25 % ohne Kreditvorbehalt zu leisten – Übernahme von Investitionskosten durch den Bund nicht ausschliessen	**-** - - -
KVG. Massnahmen zur Kostendämpfung. Paket 1	**Zustimmung** – Kein Beschwerderecht für Versichererverbände – Keine Aufhebung des Gewinnverbots in der Grundversicherung für Krankenkassen – Keine Streichung der Massnahmen zur Steuerung der Kosten und Einbezug der Kantone	**+** - + +
Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen: OECD-Steuerreform	**Zustimmung** – Aufteilung der zu erwartenden Mehreinnahmen mit grösserem Bundesanteil von 78.8% und Kantonsanteil von 21.2%	**+** -

Legende zur Spalte «Beschlüsse der eidg. Räte:
+ bedeutet: Beschlüsse der eidg. Räte im Interesse des Kantons Bern.
- bedeutet: Beschlüsse der eidg. Räte nicht im Interesse des Kantons Bern (aufgrund abweichender Positionen oder wichtiger Inputs)

Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen die Energie- und Umweltpolitik. Die Geschäfte wurden in diesen Politikbereichen stark vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und vom Klimawandel beeinflusst. Die Beschlüsse zum Mantelerlass für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 kamen zum Beispiel in dieser Gemengelage rascher und verbindlicher zustande. Dazu kamen verschiedene Geschäfte im Gesundheits- und Verkehrsbereich, die für den Kanton Bern relevant waren.

Die **Energie- und Umweltpolitik** (*Schwerpunkt 4, 2022*) dominierte auf Bundesebene, nicht zuletzt wegen den weltpolitischen Umwälzungen sowie wegen des trockenen Hitzesommers und den damit spürbar dringlicher gewordenen Anpassungen an den Klimawandel. Während viele Entscheide und Massnahmen wegen der drohenden Energie- und Stromknappheit im Hinblick auf die kommenden beiden Winter getroffen wurden (z.B. Subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, «Gasmangellage», Winterreserve), ging es beim Mantelerlass für eine **sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien** (21.047) um die mittel- und langfristige Ausrichtung der schweizerischen Energiepolitik. Die Vorlage soll die vom Stimmvolk im Jahr 2017 angenommene Energiestrategie 2050 weiterführen, ist aber noch in Beratung und wird das Parlament auch im kommenden Jahr weiter beschäftigen.

Der **indirekte Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative** beinhaltet ebenfalls längerfristige Massnahmen für die Anpassung an den Klimawandel. Der Regierungsrat setzte sich beim Vorschlag zur **Gletscherinitiative** (21.501) für ein Netto-Null-Ziel für 2050 ein. Weil darin kein explizites Verbot fossiler Energieträger enthalten ist und die spezielle Situation der Berg- und Randregionen berücksichtigt wird, gibt es für die Berner Wirtschaft mehr Investitionssicherheit. Der Kanton Bern begrüsste auch, dass die Vorbildfunktion der Gemeinden in den Gegenvorschlag aufgenommen wurde. Ausserdem war auch das Sonderprogramm zum Heizungsersatz und der Technologieförderung in seinem Interesse, ebenso wie die erleichterte Bewilligung für grosse Photovoltaikanlagen sowie die Solarpflicht für Neubauten. Und weil die Landwirtschaft im Kanton Bern zu den vier wichtigsten Bereichen bei den Klimagasen gehört, war es wichtig, dass auch in diesem Sektor ein verbindliches Sektorziel als Vorgabe festgelegt werden konnte.

Die Eidgenössischen Räte steckten bei wichtigen **gesundheitspolitischen Geschäften** in einem Reformstau fest. Der Regierungsrat informierte die beiden Berner Ständeräte am 24. August 2022 über die diesbezüglichen Interessen des Kantons Bern. Er machte beispielsweise bei den Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen deutlich, dass dabei die Gesamtsicht auf das System gewahrt, die Effekte auf andere Finanzierer und auf die Versorgung sowie die Zuständigkeiten der Kantone respektiert werden müssten. Wegen dem Widerstand der Leistungserbringer und der Versicherer gelang es den Räten aber weiterhin nicht, sich auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zu einigen. Die Kosten nahmen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu und als Folge davon stiegen die Prämien im Herbst 2022 massiv an. Insgesamt vermisste der Regierungsrat eine übergeordnete gesundheitspolitische Gesamtsteuerung, die Beseitigung grundlegender Fehlanreize und eine praxistaugliche Umsetzung.

Das Prämienwachstum wird für viele Versicherte zu einer Belastung. Gemäss geltendem Recht müssen die Kantone beim Nachweis von Verlustscheinen für **nichtbezahlte Krankenkassenprämien** 85% einer offenen Forderung (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreibungskosten) an die Krankenkassen überweisen. Die **Standesinitiative des Kantons Thurgau** (16.312) verlangte nun, dass der Versicherer die Verlustscheine abtritt, wenn der Kanton 90% der Forderung übernimmt, und säumige Prämienzahlende sollten in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Der Regierungsrat unterstützte die Initiative, obschon der Kanton Bern Verlustscheine bisher weder übernahm noch bewirtschaftete. Der Nationalrat sprach sich wie der Ständerat gegen diese Forderungen aus.

Unbestritten war dagegen die **Ausbildungsoffensive im Bereich der Pflege** (22.040). Die Räte wollen dem Mangel an Pflegepersonal wirksam begegnen. Die Ausbildung zur Pflegefachperson soll während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken durch Bund und Kantone gefördert werden. Pflegefachpersonen sollen zudem bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Dies war ganz im Sinne des Kantons Bern. Mit diesen Massnahmen wurde ein erster Teil der Pflegeinitiative umgesetzt, die am 28. November 2021 von 61 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angenommen worden war.

Der Bundesbeschluss über die **Velowege** (21.046) war von Volk und Ständen 2018 deutlich angenommen worden. Der Bund erhält damit die Möglichkeit, Grundsätze für Velowegnetze festzulegen sowie Massnahmen der Kantone, Gemeinden und weiterer Akteure zu unterstützen. Der Kanton Bern stimmte dem neuen Gesetz zum neuen Verfassungsartikel zu. Er verfügt mit der Fachstelle Langsamverkehr sowie dem Sachplan Veloverkehr bereits über Instrumente zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen.

Mit der Reform des **Personenbeförderungsgesetzes** (21.039) sollen künftig Subventionsaffären wie der "Fall Postauto" verhindert werden. Deshalb wurden präzisere Vorgaben für die subventionierten Transportunternehmen und ein Gewinnverbot eingeführt. Zudem sollen mehrjährige Zielvereinbarungen der Besteller mit den Transportunternehmen die Planungssicherheit und die Verbindlichkeit erhöhen. Die Hauptanliegen des Kantons Bern aus der Vernehmlassung wurden berücksichtigt. Zusammen mit der Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) wehrte sich der Regierungsrat dagegen, dass die Unternehmen aus Abgeltungen (= Steuergeldern) erzielte Gewinne zu einem höheren Anteil als bisher frei verwenden können. Trotzdem haben sich die beiden Kammern schlussendlich auf eine leichte Abschwächung dieser Regel geeinigt. Neu müssen nur noch mit der Hälfte dieser Gewinne Reserven gebildet werden (bisher: 2/3). Mit verschiedenen weiteren Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes sollen Subventionsbetrugsfällen im öffentlichen Verkehr ein klarer Riegel geschoben werden.

Bei den **Anpassungen der Strafprozessordnung** (19.048) unterstützte der Regierungsrat den Entwurf des Bundesrats: Die Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten an Einvernahmen von im gleichen Verfahren beschuldigten Personen war in dieser Vorlage der zentrale Punkt. Getrennte Einvernahmen könnten nämlich verhindern, dass beschuldigte Personen die Beweiserhebung beeinflussen, indem sie sich mit anderen Verfahrensbeteiligten absprechen. National- und Ständerat lehnten die entsprechenden Anträge des Bundesrats ab. Im Sinne des Regierungsrats wurde dagegen der Umgang mit DNA-Profilen geregelt. Die Profile dürfen jetzt neu auch für die Aufklärung früherer oder künftiger Taten und nicht nur im laufenden Verfahren verwendet werden. Meistens können einer Täterschaft mit diesem Verfahren auch frühere Straftaten zugeordnet werden.

Der Kanton hat sich in den Projektorganen des Bundes gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden für eine nachhaltige Lösung für die **Räumung des ehemaligen Munitionsdepots Mitholz** eingesetzt. Die entsprechende Botschaft zum Verpflichtungskredit wurde vom Bundesrat schliesslich am 16. November 2022 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Der Bund stellt damit die nötigen Mittel für Voraus- und Schutzmassnahmen und für die vollständige Räumung und Entsorgung der Munitionsrückstände sowie für die Instandsetzung des Geländes und die Wiederbesiedlung von Mitholz zur Verfügung. Der gleichzeitig genehmigte Sachplan Objektblatt Mitholz sorgt für die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen.

Die **kantonale französischsprachige Schule in Bern** (Ecole cantonale de langue française de Berne, **ECLF**) (21.068) ermöglicht Kindern von Angestellten der Bundes- und Kantonsverwaltung sowie von Diplomaten die obligatorische Schulzeit in einer französischsprachigen Schule zu absolvieren. Sie wird vom Kanton Bern und vom Bund gemeinsam finanziert. Um das für die gemeinsame Finanzierung zugrundliegende Gesetz den heutigen bundes- und subventionsrechtlichen Vorschriften anzupassen, zog sich der Bund auf eine finanzpolitische Mitwirkung zurück. Das Gesetz enthält jetzt bloss noch eine «kann»-Formulierung für den Bundesanteil von 25 % an den Betriebskosten. Der Bund bezahlt auch keine Beiträge an Investitionen der ECLF. Zudem muss das Parlament die Beträge jährlich bewilligen. Der Regierungsrat wehrte sich vergeblich gegen diesen Rückzug des Bundes aus der Mitverantwortung. Er vertrat die Auffassung, dass das Bundesinteresse für die ECLF in erster Linie ein sprachen- und kein finanzpolitisches sei. Die Räte folgten dieser Argumentation nicht, obschon unbestritten war, dass die ECLF eine Spezialschule ist, die nahezu ausschliesslich wegen der Sprachenverständigung im Bund existiert.

Das **Paket 1b der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung** (19.046) sieht verschiedene Massnahmen zur Kostendämpfung im Bereich der Krankenversicherung vor. Der Regierungsrat begrüsste das zweite Massnahmenpaket dieser Vorlage grundsätzlich, sprach sich jedoch dezidiert dafür aus, dass die Gesamtsicht auf das System gewahrt, die Zuständigkeiten der Kantone respektiert und die administrativen Aufwände nicht unnötig vergrössert werden. Dabei setzte sich der Regierungsrat insbesondere gegen ein Beschwerderecht für die Versichererverbände ein, weil dieses kostentreibend wirkt und zu Rechtsunsicherheit für die Spitäler führt. Ausserdem sprach sich der Regierungsrat gegen die Aufhebung des Gewinnverbots in der Grundversicherung für Krankenkassen aus.

Schliesslich hat das Parlament auch die **OECD-Steuerreform** (22.036) in die Wege geleitet. Zur Umsetzung OECD/G20-Projekt hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine Ergänzungssteuer für Unternehmensgruppen einzuführen, die einen weltweiten Mindestumsatz von 750 Millionen Euro erreichen. Die Mindestbesteuerung soll 15 Prozent nicht unterschreiten. Für Kantone mit tiefen Steuersätzen und grossen Unternehmen generieren dadurch Mehreinnahmen. Der Regie-

rungsrat unterstützte die Einführung der OECD-Mindeststeuer. Er hat sich aber dafür eingesetzt, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen nicht zu hohen Anteilen bei den betroffenen Kantonen bleiben, sondern analog zur Bundessteuer zu 78.8% an den Bund gehen sollen, damit eine weitere Verschärfung des interkantonalen Steuerwettbewerbs verhindert werden kann. Die Räte einigten sich schliesslich auf eine Verteilung von zu 25% an den Bund und zu 75% an die Kantone. Weil die Reform eine Verfassungsänderung bedingt, wird das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 über diese Vorlage abstimmen.

Im Vorfeld von **Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene** informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern der Kanton Bern direkt und namhaft betroffen ist. Dies war im Jahr 2022 bei den insgesamt 11 Vorlagen nie der Fall, auch nicht beim Bundesgesetz über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien. Der Regierungsrat nahm zu dieser Abstimmungsvorlage vom 13. Februar 2022 nicht Stellung. Er hatte bereits Ende 2021 im Vortrag zur Totalrevision des Informationsgesetzes dargelegt, dass er an einer gewissen Medienvielfalt und an Qualitätsjournalismus interessiert ist, um für Kanton und Gemeinden die aus demokratiepolitischen Gründen notwendige Berichterstattung zu politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Themen gewährleisten zu können.

3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zudem die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Bundesrates vertrauliche Gespräche über die Europapolitik zu führen und die Anliegen der Kantone direkt einzubringen.

Nach dem gescheiterten Rahmenabkommen mit der EU suchen die Kantone gemäss ihren verfassungsrechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten nach Lösungen. Sie wollen sich dafür einsetzen, dass an den bestehenden bilateralen Verträgen festgehalten, aber auch nach Wegen gesucht wird, das vertragliche Netzwerk mit weiteren Handelspartnern zu sichern und auszubauen. Die Europakommission der KdK ist daran, eine **neue europapolitische Standortbestimmung** auszuarbeiten (die letzte datiert vom Juni 2010). Prioritär sind die Themen Bildung, Forschung, Energieversorgung, Personenfreizügigkeit, innere Sicherheit, staatliche Beihilfen und technische Handelshemmnisse (Medizinprodukte, Maschinen etc.). Die Ergebnisse sollen nächstes Jahr vorliegen.

Der **Regierungsrat** beschäftigte sich ebenfalls mit den kurz- und mittelfristigen **Chancen und Herausforderungen**, die sich aufgrund der unsicher gewordenen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU für den Kanton Bern in einzelnen Sektoren ergeben (*Schwerpunkt 1, 2022*). Dabei stand u.a. die Frage im Raum, inwieweit die mögliche Erosion des bilateralen Wegs den Handlungsspielraum des Regierungsrats einschränkt oder erweitert. Der Regierungsrat klärte diese Fragen für den Forschungs- und Bildungsstandort, die Medtechbranche, den Strombereich und weitere Sektoren, so wie er es in seiner Antwort auf die Interpellation von Arx (Schliern b. Köniz, glp) im November 2021 in Aussicht gestellt hatte. Er nahm im Juni 2022 die Gefahr eines sich akzentuierenden Wertverlusts bestehender Abkommen und Verträge zwar zur Kenntnis, stellte aber gleichzeitig fest, dass es aufgrund der fehlenden Datenlage noch zu früh sei, mess- und belastbare Auswirkungen für den Kanton Bern nachweisen zu können. Die Folgen waren für die Betroffenen in den Bereichen Forschung und Bildung, weniger ausgeprägt in der Medtechbranche, jedoch bereits spürbar. Zu berücksichtigen sind weiter die ungenutzten Zusammenarbeitspotenziale mit der EU, etwa im Strom- und Energiebereich.

Die Konferenz der Kantonsregierungen sowie die **grenznahen Regionen** in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Liechtenstein forderten den Bundesrat und die Europäische Kommission im Juli 2022 dazu auf, tragfähige Antworten auf die Fragen einer künftigen Zusammenarbeit zu finden.

Die Kantone erklärten sich dazu bereit, gemeinsam mit dem Bund den **EUSALP-Vorsitz** 2023 zu übernehmen (Realisierung der Makroregionalen Strategie der EU für den Alpenraum). Dieses Engagement von Bund und Kantonen wird es der Schweiz ermöglichen, sich zusammen mit Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Liechtenstein und Slowenien für die Themen Kreislaufwirtschaft, Wasser und Verkehr/Mobilität im Alpenraum einzusetzen.

3.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern war an drei Plenarversammlungen der KdK (PV KdK) und an allen 12 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch vertreten. Der Regierungsrat verabschiedete zudem vier Konsultations- und Umfrageantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt drei Stellungnahmen der WRK und trat der Klima-Charta der NWRK bei.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte von Relevanz für den Kanton Bern, in denen sich die KdK positionierte:

Geschäft	**Haltung der KdK**	**Interessen Kanton Bern**
Energiemangellage	**Zustimmung**	**+**
	– Schaffung eines Steuerungsausschusses	+
	– Einbezug der operativen Ebene durch den Bund	+
Lehren aus der Covid-Krise	**Zustimmung**	**+**
	– Anpassung des Epidemiengesetzes	+
	– Ganzheitliches Krisenmanagement unter Einbezug der Kantone	+
	– Erfordernis nach regionaler Koordination, soweit zeitlich möglich und regional notwendig	+
	– Rolle der Science Task Force einschränken	-
Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	**Zustimmung**	**+**
	– Vertretung der Kantone Zürich und Bern in den Führungsgremien	+
EMBaG	**Ablehnung**	**-**
	– Keine verbindlichen Standards über die föderalen Ebenen hinweg	-
E-ID-Gesetz	**Zustimmung**	**+**
	– Einheitliche staatliche Lösung für die E-ID	+
	– Benutzerfreundlichkeit	+
	– Achtung des Datenschutzes bei den Nutzerinnen und Nutzern	+
	– Integration in kantonale Anwendungen	+

Legende:
+ bedeutet: Haltung der KdK ist im Interesse des Kantons Bern
- bedeutet: Kanton Bern hat abweichende Positionen oder Interessen zur Haltung der KdK.

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK und der WRK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit mehrheitlich berücksichtigt. Neben der Europapolitik (Standortbestimmung, s.o.) beschäftigte sich die KdK mit der drohenden Energiemangellage, den Lehren aus der Covid-19-Krise und der Digitalisierung (DVS, EMBaG, E-ID-Gesetz). Die WRK war vorwiegend mit internen Fragen befasst, die für den Kanton Bern von untergeordnetem Interesse waren.

Der Schlussbericht der KdK zur **Bewältigung der Covid-19-Krise** (*Schwerpunkt 5, 2022*) wurde im Mai 2022 veröffentlicht. Verbesserungspotenzial wurde insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen gesehen. Zudem wurde vom Bund stärker ein ganzheitlicher, alle relevanten Sektoren umfassender Ansatz gefordert, der alle betroffenen Politikbereiche einbezieht. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und verschiedene Prozesse müssten optimiert werden.

Der Bund stellte in seiner Stellungnahme zum Bericht der KdK im Oktober 2022 seinerseits fest, dass die Stellungnahmen der Kantone aus seiner Sicht oft wenig inhaltlichen Mehrwert für die Entscheidfindung des Bundesrates hatten: Diese Positionsbezüge kämen häufig eher politischen Einschätzungen als konkreten Verbesserungsvorschlägen gleich. Zudem fehlte aus Sicht des Bundes eine kritische Prüfung der Rolle der KdK sowie eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit während der Krise. Diese Punkte werden in direktem Austausch mit dem Bundesrat noch besprochen.

Für den Regierungsrat war wichtig, dass der Austausch zwischen Bund und Kantonen innerhalb der bestehenden Strukturen sichergestellt und gestärkt wird. Er stimmte den fünfzehn politischen Empfehlungen im Schlussbericht der KdK mehrheitlich zu. Bereits im Herbst 2020 hatte er sich für eine Anpassung des Epidemiengesetzes (EpG) ausgesprochen und begrüsste die vom Bund auf Empfehlung der Kantone in Angriff genommene Teilrevision des Gesetzes. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion konnte sich in den entsprechenden Arbeiten auf Bundesebene einbringen.

Der Regierungsrat verabschiedete schliesslich am 31. August 2022 einen eigenen Bericht zum Krisenmanagement (in Erfüllung der als Postulat angenommenen Motion 108-2021): Der von einer externen Stelle erarbeitete Bericht kam zum Schluss, dass das Krisenmanagement im Kanton Bern während der Covid-19-Pandemie von einzelnen Ausnahmen abgesehen gut vorbereitet, zweckmässig umgesetzt und wirkungsvoll war. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Frühlingsession 2023 mit dem Bericht befassen.

Die **Energieversorgungssicherheit** wurde für die Kantonsregierungen und die Direktorenkonferenzen (EnDK, RK MZF, VDK, FDK) im Laufe des Jahres immer wichtiger. Sie verfassten eine Risikoanalyse im Hinblick auf eine drohende Gas- und/oder Strommangellage, aktivierten ihre Krisenstäbe und identifizierten den möglichen Handlungsbedarf und allfällige Sofortmassnahmen. Aus Sicht der Kantone war die Einbindung in das Krisenmanagement des Bundes nicht ausreichend. Auch der Informationsfluss zwischen Bund und Kantonen gab wiederholt Anlass zu Diskussionen. Sie schufen deshalb Mitte Juli 2022 einen Steuerungsausschuss, damit sie ihre Interessen gegenüber dem Bund mit mehr Nachdruck vertreten konnten.

Bei der Besetzung der Führungsgremien der **Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)** *(Schwerpunkt 3, 2022)* konnten die beiden Kantone Zürich und Bern ihre Ziele dank gegenseitiger Unterstützung erreichen: Der Kanton Zürich sicherte sich einen Sitz im politischen, der Kanton Bern einen im operativen Führungsgremium. Damit verfügt der Kanton Bern über

umfassende Informationen und ist eingebunden in die Vorbereitung der Beschlüsse des politischen Führungsgremiums. Daneben ist der Kanton mit drei Personen in der Delegiertenversammlung vertreten. Diese unterstützt den Fachaustausch über die Kantonsgrenzen hinweg.

Mit dem **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)** will der Bund die Rechtsgrundlagen für die digitale Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf allen föderalen Ebenen und mit Dritten auf dem Gebiet des E-Government schaffen. Die Eidgenössischen Räte erweiterten in der Beratung den Geltungsbereich des EMBaG und wollten verbindliche Standards festlegen. Die KdK hatte sich in der Vernehmlassung gegen dieses Ansinnen ausgesprochen. Aus ihrer Sicht würde das Parlament mit verbindlichen Standards den Gestaltungsspielraum der DVS unterlaufen. Der Kanton Bern teilte diese Auffassung ebenso wenig wie der Kanton Zürich. Der Regierungsrat bekräftigte seine Position gegenüber der Berner Deputation im Eidg. Parlament, fand damit aber in der KdK kein Gehör.

Nachdem das Volk das **E-ID-Gesetz** im März 2021 deutlich verworfen hatte, erarbeitete der Bundesrat rasch eine neue Vorlage, der die Mehrheit der Kantonsregierungen zustimmten. Für die KdK waren die Benutzerfreundlichkeit der künftigen Anwendung und der Datenschutz für die Nutzerinnen und Nutzern massgeblich. Die E-ID soll sich zudem problemlos in bestehende Anwendungen integrieren lassen, da die Digitalisierung der Verwaltung auf Kantons- und Gemeindeebene bereits in vollem Gange ist. Der Regierungsrat teilte die Haltung der KdK.

Beim **Kantonswechsel von Moutier**, beim Abschluss der Jurafrage und bei der Neuorganisation der Verwaltungs- und Justizbehörden im Berner Jura (*Schwerpunkt 2, 2022*) konnten im Jahr 2022 wichtige Ziele erreicht werden. Die Verhandlungsdelegationen der Kantone Bern und Jura trafen sich insgesamt vierzehnmal, um den Entwurf des interkantonalen Konkordats zu erarbeiten. Es ist geplant, dass der Regierungsrat das Geschäft im zweiten Quartal 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Parallel dazu schuf der Regierungsrat die Grundlagen für die Neuorganisation von Verwaltung, Justiz und französischsprachigen Schulen im Berner Jura sowie in Biel/Bienne. Die Verfassungs- und Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier wurden vorbereitet und werden dem Grossen Rat 2023 zur Beratung vorgelegt. Insbesondere mit der «Fondation pour le rayonnement du Jura bernois» wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie für den Berner Jura in Angriff genommen. Dazu gehört, die Ausstrahlung des Kantons Bern als zweisprachiger Kanton, der auch in der Westschweiz fest verankert ist, zu verstärken.

Bei den **Treffen mit den Regierungen der Kantone Glarus und Zug** konnten wichtige Beziehungen gepflegt werden. Der Regierungsrat konnte dabei auch auf die Stärken des Kantons Bern hinweisen: Während den beiden Staatsbesuchen besuchten die Regierungen verschiedene Unternehmen im Berner Jura und im Emmental sowie – passend zur allgemeinen Lage – mit den Gästen aus Zug die Anlagen für die Energiegewinnung im Grimselgebiet. Die Arbeitssitzungen mit den **Nachbarkantonen Freiburg, Wallis und Jura** dienten in erster Linie dazu, die Interessen des Kantons Bern breiter abzustützen. Die wichtigsten Themen waren Verkehr, Energie, Landwirtschaft und mit der jurassischen Regierung der Kantonswechsel von Moutier.

3.5 Beziehungen zum Ausland

Zusammen mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura setzte der Kanton Bern **sein Engagement im Jurabogen** im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich-Schweiz und der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes fort. Mit Projekten in den Bereichen Industrie und Tourismus soll der grenzüberschreitende Lebensraum, insbesondere der Berner Jura und der

Verwaltungskreis Biel/Bienne, gestärkt werden. Der Bernjurassische Rat (BJR) war für die Bearbeitung der Interreg-Anträge zuständig, die mehrheitlich den französischsprachigen Teil des Kantons Bern betreffen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern stützte sich bei seinen Finanzierungsentscheiden auf die Einschätzungen vor Ort. 2022 wurde das neue Interreg-Programm VI Frankreich-Schweiz lanciert. Dieses legt insbesondere einen Schwerpunkt auf Projekte, die sich mit nachhaltiger Entwicklung beschäftigen. Im Zusammenhang mit dem Ende der Verständigungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich während der Corona-Pandemie gaben die Kantone eine externe Studie über die Arbeit im Homeoffice von den im Jurabogen beschäftigten Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Auftrag. Die Ergebnisse wurden im Mai 2022 an einer Pressekonferenz vorgestellt.

Der Kanton Bern fokussiert seine **Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit** auf die Unterstützung nichtstaatlicher Hilfsorganisationen und die Katastrophenhilfe (Nothilfe) über den Lotteriefonds. Seit Inkrafttreten der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2021 wurden prioritär finanzielle Beiträge an Projekte geleistet, die für jenen Drittel der Länder mit dem geringsten Wohlstand gemäss Index der menschlichen Entwicklung (Human Development Index) der Vereinten Nationen realisiert werden. Im Jahr 2022 hat der Lotteriefonds 20 Beiträge an 14 nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen mit Sitz im Kanton Bern im Umfang von 2,583 Mio. Franken geleistet (SOS-Kinderdorf, Evangelische Lepra-Mission, FAIRMED, Fondation Digger, Swissaid, SRK, Solafrica, Vivamos Mejor, women's hope international, Swiss Academy for Development, u.w.m.). Es wurden hauptsächlich Projekte oder Organisationen in Ländern in Afrika, Asien und Mittelamerika (13 x Afrika, 4 x Asien, 3 x Südamerika) unterstützt.
Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurde 1 Mio. Franken als Katastrophenhilfe für Notleidende infolge des Krieges in der Ukraine ausbezahlt. Diese Summe wurde zwischen SRK (500'000 Franken), Caritas (420'000 Franken) und HEKS (80'000 Franken) aufgeteilt. Schliesslich sprach der Regierungsrat einen Beitrag von 464'000 Franken für die Bekämpfung der Hungersnot in Afrika: 384'000 Franken gingen an das SRK zur Unterstützung der Schwestergesellschaften in Äthiopien, Südsudan und Malawi, 80'000 Franken an die Stiftung Heilsarmee Schweiz für Massnahmen im Osten und Westen von Kenia.

Der Kanton Bern nahm bis Ende 2022 rund 8300 Personen auf (Schweiz insgesamt 70'000), die wegen des **Krieges in der Ukraine** in unser Land geflüchtet waren. Diese Menschen kamen zu den Personen aus anderen Ländern dazu, die in der Schweiz um Asyl ersuchten und deren Zahl ebenfalls weit höher war als in den Vorjahren. Viele Personen konnten privat untergebracht werden, bevor sie eine eigene Wohnung fanden. So lebten Ende Jahr rund 2100 Personen bei einer Gastfamilie und 4200 in einer eigenen Wohnung. In kollektiven Unterkünften sind knapp 1000 Personen untergebracht. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereitete der Kanton in den verschiedenen Regionen über 60 Kollektivunterkünfte vor, die rund 4000 Personen Platz bieten können.
Da es sich hier um Dimensionen handelte, mit denen die Schweiz bzw. der Kanton Bern seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr konfrontiert waren, setzte der Regierungsrat Mitte März 2022 einen Sonderstab ein, der die verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine koordinierte. Der Sonderstab konnte im November 2022 wieder aufgelöst werden.

Das **International Bern Welcome Desk (IBWD),** die Verbindungs- und Kontaktstelle für das diplomatische und konsularische Corps, hat sich etabliert. Mit 378 Anfragen (2021: 237) wurde der Zielwert für das Jahr 2022 deutlich übertroffen. Neben dem Erteilen von Beratungen und Auskünften – hauptsächlich in den Bereichen Politik, Behörden, Anlässe und Wohnen – wurden Veranstaltungen durchgeführt: Es gab u.a. verschiedene Willkommensanlässe im Rathaus und einen Besuch im Zirkus Knie. Anlässlich des World Bicycle Days konnten die teilnehmenden

Botschaften viele Interessenten an ihren Ständen begrüssen und die Kontakte zur Berner Bevölkerung pflegen. Mit der Unterstützung des IBWD beteiligten sich rund 20 Botschaften am Fernwehfestival im Herbst. Der Bund, der Kanton Bern und die Stadt Bern schlossen mit der Bern Welcome AG einen neuen Leistungsvertrag für den Weiterbetrieb des IBWD in den Jahren 2023-2026 ab. Dieser Leistungsvertrag wird gestützt auf die Resultate einer Evaluation zum Kosten-/Nutzen-Verhältnis des IBWD auf das Jahr 2024 allenfalls angepasst.

Sowohl der Weltpostverein (UPU) als auch die **Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)** haben ihre Wurzeln in Bern. Die beiden Organisationen wurden 1874 bzw. 1893 hier gegründet. Der Bund stellt den in der Schweiz im Rahmen seiner Sitzstaatpolitik ansässigen Internationalen Organisationen auf Anfrage **rückzahlbare Gaststaatdarlehen** über dreissig Jahre für Immobilienprojekte zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung eines solches Darlehens ist, dass die internationale Organisation 20 Prozent Eigenmittel einsetzt. Die OTIF will ihr Sitzgebäude in Bern in den Jahren 2024/2025 renovieren und hat beim Bund ein Gaststaatdarlehen beantragt. Der Bund sicherte der OTIF ein Gaststaatdarlehen über 80 Prozent der Gesamtkosten von rund 5,5 Millionen Franken zu, sofern sich die kantonalen und städtischen Gaststaatbehörden ebenfalls am Darlehen beteiligen. Gemäss dem gängigem Verteilschlüssel entfallen insgesamt 1,65 Millionen Franken (30 Prozent) auf Kanton und Stadt.

Der Regierungsrat und der Gemeinderat einigten sich darauf, je 825'000 Franken für ein Gaststaatdarlehen zur Verfügung zu stellen. Die Vorteile einer Beteiligung bestehen in der Stärkung des internationalen Standorts und dem wirtschaftlichen Nutzen bei tiefem Risiko. Im Projekt der OTIF arbeiten zudem zwei Berner Firmen massgeblich mit (Emch+Berger und ImmoConsult AG). Nachteilig wirkt sich die Belastung des Finanzhaushalts (Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens aus und die fehlende Rechtsgrundlage. Der Regierungsrat beantragte im November 2022 dem Grossen Rat, die Rechtsgrundlage für die Beteiligung an diesem Gaststaatdarlehen zu schaffen (in Form einer Ausgabebewilligung, die dem fakultativen Referendum untersteht).

Als Folge der Corona-Pandemie wurde die Zusammenarbeit des Kantons Bern mit **Shenzhen (China)** vorerst unterbrochen. Seit dem Frühjahr 2020 waren nur noch vereinzelte Aktivitäten zu verzeichnen. Zudem ergab der Austausch Bund-Kantone vom 5. Mai 2022 zu China, dass sich in den Partnerschaften und in der Zusammenarbeit seitens China ein sinkendes Interesse und zunehmende Probleme abzeichnen. Somit stellte sich die Fragen, ob, ab wann und unter welchen Bedingungen der Regierungsrat die bestehende Zusammenarbeit und die damit verbundenen Kontakte mit Shenzhen wiederaufnehmen will. In bilateralen Gesprächen soll diesbezüglich rasch Klarheit geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit mit der **Präfektur Nara** besteht weiterhin. Die Berner Fachhochschule (BFH) hatte im Rahmen des Forschungsprogramms Horizon 2020 zusammen mit dem Nara Institute of Technology (NAIST) einen Projekteintrag bei der EU eingereicht (Projekt C4All). Das Projekt will mit mobilitätsfördernden Massnahmen, Ferndiagnostik bei Gesundheitsfragen sowie Pflegedienstleistungen die individuelle Lebensqualität und die Sicherheitsbedürfnisse im Alltag steigern, damit das Leben im Alter im familiären Umfeld und mit den vertrauten sozialen Beziehungen möglichst lange aufrechterhalten werden kann. Auch wenn die EU den Antrag schliesslich ablehnte, ist die Zusammenarbeit mit Nara in Altersfragen einen Schritt weitergekommen.

4. Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons im Jahr 2023

Schwerpunkt 1: Die beiden bevölkerungsreichsten Kantone Zürich und Bern stehen teilweise vor ähnlichen Herausforderungen. Die Berner Regierung lotet Möglichkeiten für einen verstärkten gemeinsamen Austausch zu ausgewählten Sachfragen auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit aus.

Begründung
In der KdK und in anderen interkantonalen Gremien können die Kantone Zürich und Bern aufgrund der Stimmenverhältnisse leicht überstimmt werden, obwohl sie rund 30 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz vertreten. Wenn Kompetenzen verwischt werden und die Kostenbilanz zum Nachteil für die grössten Beitragszahler ausfällt, betrifft dies die Schweiz als Ganzes. Dies ist besonders problematisch, wenn wichtige Geschäfte und Sitze nach regionalen statt sachbezogenen Kriterien beurteilt bzw. vergeben werden. In solchen Fällen können gegenseitige Absprachen und Unterstützung dazu beitragen, dass die beiden Kantone ihre Ziele trotzdem erreichen können, wie dies zum Beispiel beim Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) der Fall war.

Vorgehen
Im Mai 2023 treffen sich die beiden Kantonsregierungen erstmals seit dem Frühjahr 2017 wieder. Sachthemen wie Gesundheit, Digitalisierung, Sicherheit, Krisenbewältigung oder Europa begründen für die beiden Kantone je spezifische Interessen, die jeweils einzeln oder gemeinsam gegenüber dem Bundesparlament, dem Bundesrat, der Bundesverwaltung und den übrigen Kantonen vertreten werden können. Das Arbeitstreffen soll die Voraussetzungen schaffen für eine pragmatische Zusammenarbeit in den erwähnten oder neu dazu kommenden Sachthemen.

Schwerpunkt 2: Der Regierungsrat optimiert die Interessenvertretung und die Kontaktpflege zu den Berner Mitgliedern des National- und Ständerates.

Begründung
Das Bundesparlament behandelt zahlreiche für den Standort Bern relevante Geschäfte. Dies sind neben verschiedenen gesundheits- oder energiepolitischen Geschäften zum Beispiel die Ausrichtung der zukünftigen Agrarpolitik sowie der Armee und des Zivilschutzes, die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und gewichtige Infrastrukturprojekte auf Strasse und Schiene sowie Investitionen in den Agglomerationen.

Vorgehen
Wahrnehmung und Wirkung der Interessenvertretung und Beziehungspflege durch den Regierungsrat und die Verwaltung werden auf Ende der Legislatur 2019-2023 evaluiert. Wo nötig werden Optimierungen vorgenommen. Dies kann die inner- und interkantonale Zusammenarbeit, die schriftlichen Stellungnahmen gegenüber den Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern sowie die persönliche Kontaktpflege betreffen. Nach den eidgenössischen Wahlen im Herbst 2023 werden die neu Gewählten in diesen Prozess eingebunden.

Schwerpunkt 3: Der Regierungsrat setzt die mit der Regierung des Kantons Jura unterzeichnete Road Map vom 22. September 2021 um. Er pflegt normale bilaterale Beziehungen mit dem Kanton Jura, verhandelt den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, bringt die Jurafrage zum Abschluss und sorgt für gute Entwicklungsperspektiven für den Berner Jura.

Begründung
Die Regierungsräte der Kantone Bern und Jura haben in der Road Map vom 22. September 2021 vereinbart, in den Verhandlungen über den Kantonwechsel von Moutier ausgewogene und pragmatische Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beider Kantone zu finden und die Jurafrage zu beenden. Die beiden Regierungen streben auf allen Ebenen eine ruhige Zusammenarbeit an und setzen alles daran, allfällige Schwierigkeiten zu beseitigen.

Vorgehen
Um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier per 2026 zu realisieren, wird das Projekt «Avenir Berne romande» umgesetzt. Es werden insbesondere das Konkordat mit dem Kanton Jura und die nötigen Änderungen der Verfassung und der Gesetzgebung erarbeitet. In enger Zusammenarbeit mit den Direktionen wird weiter die Neuorganisation der französischsprachigen Kantonsverwaltung und der französischsprachigen kantonalen Schulen im Berner Jura vorbereitet und die Umsetzung initiiert. Entsprechende Geschäfte werden dem Grossen Rat 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.
Gleichzeitig leistet der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Bernjurassischen Rat einen Beitrag, der Region bei der Interessenvertretung auf Bundesebene (z.B. bei der Medienförderung), in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen mit Frankreich sowie in der Neuen Regionalpolitik auf der schweizerischen Seite des Jurabogens gute Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.

Schwerpunkt 4: Der Regierungsrat setzt die Klima-Charta der NWRK um.

Begründung
Die Verpflichtungen und Zielsetzungen der Klima-Charta entsprechen weitgehend der Klima- und Energiepolitik des Kantons Bern. Seit September 2021 hat der Kanton Bern einen Klimaschutzartikel in seiner Verfassung (Erreichen der Klimaneutralität bis 2050, Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung, Massnahmen zum Klimaschutz auf die Stärkung der Volkswirtschaft ausrichten sowie umwelt- und sozialverträglich ausgestalten). Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. Damit decken sich die Ziele der Verfassung mit den ersten beiden Zielen der Klima-Charta der NWRK.

Vorgehen
Für die Umsetzung in den vereinbarten Kooperationsfeldern Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien, Mobilität, Indirekte Emissionen, Raumplanung, Innovationsförderung, Monitoring und Kommunikation ist der Kanton Bern in den dafür vorgesehenen Gremien teilweise bereits vertreten. In den Gremien, in denen er noch nicht vertreten ist, kann er sich ebenfalls eine Beteiligung vorstellen.

Schwerpunkt 5: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Anliegen des Kantons Bern gemäss Raumkonzept Kanton Bern des Kantonalen Richtplans gebührend ins Raumkonzept Schweiz einfliessen und insbesondere die Stellung der Hauptstadtregion gesichert werden kann.

Begründung
Das Raumkonzept Schweiz (RKCH) dient seit rund zehn Jahren als Orientierungsrahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Inzwischen zeigt sich aber auch ein gewisser Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf: Zielkonflikte werden nicht ausreichend thematisiert, das Raumkonzept beinhaltet z.B. keine Strategie zum Umgang mit dem Klimawandel, wirtschaftliche Themen sind stärker zu berücksichtigen und innerstaatliche wie auch internationale Rahmenbedingungen haben sich verändert.

Vorgehen
Der Aktualisierungsprozess des RKCH erstreckt sich über zwei Jahre und dauert bis Ende 2024. Im Verlauf der ersten Phase werden Inputs von ausgewählten Expertinnen und Experten gesammelt; in der zweiten Phase finden Workshops und Events statt, um die Schlüsselthemen mit diversen betroffenen Akteurinnen und Akteuren zu vertiefen; anlässlich der dritten Phase entsteht eine Rohfassung des zukünftigen RKCH. Danach ist die Redaktion, Anhörung und Verabschiedung des aktualisierten RKCH vorgesehen, mit Konsultationen bei Bund und Kantonen.

Schwerpunkt 6: Der Regierungsrat setzt die Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Bern zur kostenlosen Standortbestimmung viamia 2023-2024 um.

Begründung
viamia ist Teil des 2019 beschlossenen Massnahmenpakets des Bundesrats zur Förderung inländischer Arbeitskräfte. Es hat zum Ziel, die Berufschancen älterer Arbeitskräfte zu erhöhen. Der Bundesrat hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen ein kostenloses Angebot für die berufliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung von Arbeitnehmenden über 40 Jahre ins Leben zu rufen. Verantwortlich für die Entwicklung von viamia ist die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB). Sie ist eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Der Entscheid für die Übernahme und Umsetzung von viamia liegt beim Kanton. Die kantonalen Stellen für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) führen die viamia-Beratungen durch.

Vorgehen
Der Kanton Bern spielt in der KBSB eine führende Rolle und setzt sich neben seinen eigenen auch für die Interessen des Gesamtprojekts ein (gemäss der Programmvereinbarung mit dem Bund).

Schwerpunkt 7: Der Regierungsrat begünstigt die Profilierung von BeLEARN als national bedeutendes Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Bildung.

Begründung
Vom Regierungsrat im Rahmen seiner Leistungsaufträge an die Universität, die Berner Fachhochschule und die PH Bern in seiner Aufbauphase unterstützt, ist BeLEARN ein gemeinsames Kompetenzzentrum der drei Berner Hochschulen mit der ETH Lausanne und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung, welche den gesamten Bildungsbereich mit Forschung, Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen im Bereich der digitalen Transformation in der Bildung unterstützt. Am neuen Standort in Bern werden zur Thematik Drittmittelprojekte der beteiligten Hochschulen gemeinsam mit Partnern vorangetrieben.
Und es entsteht ein Ableger des Startup-Inkubators Swiss Edtech Colllider. Die Kompetenzkombination von BeLEARN ist schweizweit einzigartig und stösst entsprechend auf landesweites Interesse.

Vorgehen
Bereits vor seiner Lancierung wurde das Konzept von BeLEARN den zuständigen Organen der EDK vorgestellt. Mittlerweile bestehen erste Kooperationen und Vereinbarungen des Kompetenzzentrums mit der Fachagentur educa der EDK.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2022 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2022 hat der Kanton Bern keine Standesinitiative eingereicht.

Im Berichtsjahr 2022 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	Abgeschrieben[5]

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

[5] Nachdem die Räte das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (Entwurf 1 der Vorlage 18.043) in den Schlussabstimmungen vom 17. Dezember 2021 angenommen haben, erachtet die Kommission, dem Beschluss des Ständerates der Sommersession 2022 folgend, nun die Grundanliegen der Initiativen als erfüllt, die allesamt einen besseren strafrechtlichen Schutz der Staatsangestellten vor Drohung und Gewalt forderten. Entsprechend sieht sie momentan keinen weiteren Handlungsbedarf.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2022

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon bis 31.5.22; Astrid Bärtschi ab 1.6.22	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	Vorstand
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Vize-Präsident ab Juni 2022
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon bis 31.5.22; Astrid Bärtschi ab 1.6.22	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][6]	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	Co-Präsident

[6] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	
Geschäftsnummer:	2022.STA.1950
Klassifizierung:	

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2022. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1) Der Bericht «Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2022» wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 160
2021-06_WEU_Änderung_LHG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **823.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 823.1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Lufthygienegesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz zur Reinhaltung der Luft **(Lufthygienegesetz, LHG)**				
vom 16.11.1989				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)[1)] sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)[2)], auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz ~~(USG)~~(Umweltschutzgesetz, ~~sowie~~USG)[3)] und Artikel 35 der ~~Eidgenössischen~~eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)[4)],¶ -auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 2 Grundsatz [1] Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen. [2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.	**Art. 2** *Aufgehoben.*			
Art. 3 Landwirtschaftsbetriebe [1] Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig.	**Art. 3** *Aufgehoben.*			

1) SR 814.01
2) SR 814.318.142.1
3) SR 814.01
4) SR 814.318.142.1

1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.				
Art. 4 Verbrennen von Abfällen im Freien [1] Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG[1)] und Artikel 26a LRV[2)] über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.	[1] Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG[3)] und Artikel ~~26a~~26b LRV[4)] über das Verbrennen von ~~Abfällen~~ natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verschärfen oder ~~das~~das Verbrennen dieser Abfälle ~~von Abfällen~~ im Freien ganz verbieten.			
Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken [1] Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV[5)] gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».	**Art. 6** ~~3.~~ Brände zu Übungszwecken			
Art. 10 Gemeinden [1] Die Gemeinden				

1) SR 814.01
2) SR 814.818.142.1
3) SR 814.01
4) SR 814.318.142.1
5) SR 814.318.142.1

1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV[1)], b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes, c sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.	a *Aufgehoben.* b vollziehen die Artikel ~~2–6 dieses Gesetzes~~4 und 6,			
	3a Datenschutz			
	Art. 12a Videoaufnahmen von Emissionsquellen [1] Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann. [2] Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.			
	Art. 12b Datenbekanntgabe			

[1)] SR 814.318.142.1

1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort, bekannt an a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden, b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen. [2] Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.			
	Art. 12c Abrufverfahren [1] Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.			
	Art. 20a Einsprache			

1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. [2] Das Einspracheverfahren ist kostenlos. [3] Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].			
Art. 21 Beschwerde [1] Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. [2] … [3] Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)].	[1] Gegen ~~Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde~~ Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung ~~schriftlich und begründet~~ bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. [3] Im Übrigen gilt das ~~Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)~~VRPG.			
Art. 22 Strafen				

[1)] BSG 155.21
[2)] BSG 155.21
1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. [2] Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG[1)].	[1] Wer vorsätzlich den Artikeln ~~2–6 dieses Gesetzes~~4 und 6 oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. [2] Im ~~übrigen~~Übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel ~~60–62~~60 bis 62 USG[2)]. *[FR: unverändert]*			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 1. Dezember 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 19. Januar 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 15. Februar 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2476

[1)] SR 814.01
[2)] SR 814.01
1 Diese Spalte enthält auch redaktionnelle änderungen der Redaktionskomission, die von der beratenden Komission angenommen worden sind,

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.227
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Gerber (Reconvilier, EVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Schär (Schönried, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Tobler (Moutier, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Bühler (Cortébert, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1254/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Lokale und saisonale Produkte bevorzugen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Politik einzuführen, die beinhaltet, dass Gemeinschaftsküchen, die zu öffentlichen Institutionen gehören oder deren Einrichtung mehrheitlich vom Kanton finanziert wird, Produkte aus der Umgebung, eine ausgewogene Ernährung und eine gesunde Umwelt fördern. Er wird beauftragt,

1. einen Aktionsplan umzusetzen, um sicherzustellen, dass Gemeinschaftsküchen öffentlicher Institutionen nach Möglichkeit systematisch lokale und saisonale Produkte verwenden
2. die Umsetzung dieses Aktionsplans in den Institutionen, an denen der Kanton zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, zu fördern
3. die Umsetzung für Gastronominnen und Gastronomen über eine Plattform zu erleichtern, die einen einfachen und praktischen Rahmen bietet
4. ein regionales Pilotprojekt zu lancieren, zum Beispiel im Berner Jura in Verbindung mit dem regionalen Entwicklungsprojekt «lokal essen – lokal produzieren»

Begründung:

Der Kanton Bern ist ein wichtiger Akteur bei der Bewältigung der Herausforderungen im Umweltbereich. Der Regierungsrat hat dies in seinen Richtlinien der Regierungspolitik erwähnt und zeigt dies anhand verschiedener Engagements.

Die Verwertung regionaler landwirtschaftlicher Produkte und die Verkürzung der Wege zwischen Produktion und Konsum ist ein wichtiger Schritt für Produzentinnen und Produzenten, Konsumentinnen und Konsumenten und die Umwelt. Dies fördert einen gesunden und nachhaltigen Konsum, eine Kreislaufwirtschaft und trägt dazu bei, die Verbindungen zwischen der Landwirtschaft und dem Rest der Bevölkerung zu erleichtern. Ein beträchtlicher Teil der Lebensmittel wird nicht zu Hause konsumiert. Durch die Förderung einer (soweit möglich) regionalen und saisonalen Gemeinschaftsverpflegung in öffentlichen Einrichtungen kann der Kanton eine wichtige Rolle bei der Förderung eines nachhaltigeren Konsums spielen.

Der Kanton Wallis, der im Rahmen der Agenda 2030 besonders aktiv ist, hat mit seinem Konzept «Regional kochen» ein einfaches und wirksames System zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungsketten eingeführt. Alle der Kantonsverwaltung angegliederten Gastronomiebetriebe müssen an diesem Konzept teilnehmen, das darin besteht, je nach Verfügbarkeit regionale Produkte für die Gemeinschaftsgastronomie zu verwenden. Die Gastronominnen und Gastronomen berücksichtigen die Herkunft der Produkte sowie andere Aspekte der ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Umwelt. Sie beziehen ihre Lebensmittel zunächst aus der Region, sofern diese dort verfügbar sind und gehen dabei nach einem konzentrischen System vor (wenn Lebensmittel im ersten Kreis nicht verfügbar sind, wird dieser schrittweise erweitert bis zu einem letzten Kreis auf Schweizer Ebene).

Die Einrichtung einer regionalen Einkaufsplattform für Lebensmittel (RegioFoodVS[1]), die alle Lieferanten umfasst, die Partner der Initiative «Regional kochen» sind, erleichtert die Umsetzung sowohl auf Seiten der Produzenten als auch der Gastronomen und garantiert einen definierten Rahmen mit starken Partnern und unter Einhaltung der Lieferbedingungen und Qualitätsstandards. Der Initiative wurde übrigens 2020 weiterentwickelt, indem auch Aspekte der ausgewogenen Ernährung über eine Zusammenarbeit mit dem Verein «Fourchette verte» hinzugefügt wurden. Andere Kantone ziehen nach: Das Parlament des Kantons Jura hat beispielsweise kürzlich eine Motion[2] von François Monin (Die Mitte) angenommen, die in diese Richtung geht.

Nach dem Vorbild dieser Initiativen sollte auch der Kanton Bern einen Aktionsplan und Massnahmen zur Förderung von lokalen und ausgewogenen Lebensmitteln in der Gemeinschaftsgastronomie öffentlicher Einrichtungen schaffen. Um die Umsetzung zu erleichtern, könnte der Berner Jura die Rolle eines Pilotprojekts übernehmen und Synergien mit dem von der Landwirtschaftskammer des Berner Juras getragenen Projekt der regionalen Entwicklung (PRE) mit dem Titel «lokal essen – lokal produzieren» finden. Die Berner Bio-Offensive 2025 und ihr Kredit in Höhe von 2 Mio. Franken, der vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 verabschiedet wurde, bieten ebenfalls interessante Synergien mit diesem Projekt.

[1] Weitere Informationen unter https://www.vs.ch/de/web/sca/cuisine-collective-et-produits-regionaux, eingesehen am 20. April 2022
[2] Motion N°1385: https://www.jura.ch/InterventionParlementaire.ashx?id=1385&fid=I0013431, eingesehen am 20. April 2022

Antwort des Regierungsrates

Die Verwendung regional und saisonal produzierter Lebensmittel trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Konsum bei und unterstützt damit die Ziele des Regierungsrates zur nachhaltigen Entwicklung. Der Kanton Bern unterstützt deshalb bereits verschiedene Projekte und Angebote in diesem Bereich:

– Die in der Motion erwähnte Berner Bio-Offensive 2025 fördert ein nachhaltiges und biologisches Landwirtschafts- und Ernährungssystem vom Acker bis auf den Teller.[3] Ein Angebot der Berner Bio-Offensive 2025 unterstützt beispielsweise die Verantwortlichen von Betrieben der Gemeinschaftsgastronomie im Bereich der Menügestaltung, der Wissensvermittlung zu saisonalen und regionalen Produkten und bei der Produzentensuche bzw. der Warenbeschaffung.

– Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) werden – neben dem erwähnten Projekt im Berner Jura – ähnlich ausgerichtete Projekte unterstützt. Mit dem NRP-Projekt «Kreislaufwirtschaft im Seeland: ein Handbuch für die Gastronomie» wollen die Akteure der «IG Kreislauf Gastronomie» entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion über die Verarbeitung bis hin zu den Gästen möglichst viele Rohstoff- und Energiekreisläufe schliessen. Die gewonnenen Erfahrungen werden zudem aufbereitet und anderen Betrieben zur Verfügung gestellt. Neben einem Praxiskurs soll daraus auch ein Coaching-Angebot für Gastronomiebetriebe entstehen, um diese zu befähigen, ihren Betrieb nachhaltig zu führen.

– Eine weitere etablierte Organisation, die von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und den Kantonen unterstützt wird, ist «Fourchette verte». Das Qualitätslabel «Fourchette verte» setzt sich für eine ausgewogene Ernährung in einer gesunden Umgebung ein und fördert somit ein bewusstes Ernährungsverhalten. Des Weiteren trägt es zur Verbesserung der Kenntnisse rund um Ernährung und Gesundheit bei Mitarbeitenden in der Gemeinschaftsgastronomie bei. Mit dem ergänzenden Beratungsangebot «Ama Terra», das sich vorerst an Kindertagesstätten, Gemeinden und Schulen mit Mittagstischen und Mensen richtet, sollen die Betriebe für ein ausgewogenes und nachhaltiges Verpflegungsangebot sensibilisiert und – sofern die Vorgaben eingehalten werden – auch ausgezeichnet bzw. zertifiziert werden. Später soll das Angebot von «Ama Terra» auch den weiteren Gastronomiebetrieben zur Verfügung stehen.

Diese Projekte zeigen, dass das Anliegen der Motion erkannt und bereits auf verschiedene Arten adressiert wurde. Die erwähnten Projekte und Organisationen richten sich zwar nicht explizit an die Gemeinschaftsküchen öffentlicher Institutionen, selbstverständlich sind diese aber auch angesprochen und können von den entsprechenden Dienstleistungen profitieren.

Die Lancierung eines zusätzlichen Aktionsplans ist aus Sicht des Regierungsrates deshalb weder notwendig noch zielführend. Daraus ergäben sich zwangsläufig Doppelspurigkeiten mit bestehenden und teilweise bereits etablierten Angeboten. Auch die Implementierung einer elektronischen Plattform brächte kaum einen Mehrwert, sondern würde lediglich die vorhandenen Plattformen konkurrenzieren[4] und das Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer unübersichtlich machen. Hinzu kommt, dass es aus Sicht des Regierungsrats nicht die Aufgabe der Verwaltung ist, solche Aktionspläne zu entwickeln und umzusetzen, zumal dazu auch die notwendigen Kenntnisse und Ressourcen fehlen.

[3] Berner Bio-Offensive (bernistbio.ch)
[4] Es existieren bereits verschiedene Plattformen auf kantonaler und nationaler Ebene, um regionale Produkte zu vermarkten. Beispielsweise: Bernerbauernhof, Hofsuche | Schweizer Bäuerinnen & Bauern (schweizerbauern.ch) oder Biomondo | Der Marktplatz der Schweizer Bio-Landwirtschaft.

Zudem wäre das Anliegen auch wegen den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts kaum umsetzbar. Öffentliche Auftraggeber dürfen Anbieter und ihre Waren nicht wegen ihrer örtlichen Herkunft bevorzugen oder benachteiligen (siehe Art. 2 Bst. b der interkantonalen Vereinbarung vom 15.11.2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, BSG 731.2-1; Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 06.10.1995 über den Binnenmarkt, BGBM, SR 943.02; Art. IV:1-2 des revidierten Übereinkommens vom 30.03.2012 über das öffentliche Beschaffungswesen, GPA, SR 0.632.231.422). Die Vorgabe, möglichst nur lokale Waren einzukaufen, wäre damit nicht vereinbar.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Anliegen der Motion zwar berechtigt, die vorgeschlagene Umsetzung jedoch nicht sinnvoll ist. Er lehnt die Motion deshalb ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.228
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in) Siegenthaler (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP) Kohler (Meiringen, Grüne) von Arx (Spiegel b. Bern, glp) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1255/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gebäudesanierungen statt Ersatzneubauten zugunsten des Klimaschutzes und der Mieterinnen und Mieter

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zur Frage der Vermeidung von grauer Energie im Gebäudebereich zu verfassen. Der Bericht hat insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestandsaufnahme im Sinne einer Gesamtbilanz über das Ausmass der durch Abbrüche und Neubauten benötigten grauen Energie und der dabei verursachten grauen Emissionen im Kanton Bern

2. Strategie und (unbürokratische) Massnahmen aufzeigen, die eine hohe Sanierungsquote im Gebäudebereich unter Berücksichtigung der Klima-Gesamtbilanz und der grauen Energie fördern und die zu einer Vermeidung von Abbrüchen und Neubauten führen (keine Verbote)

Begründung:

Die geltenden Gesetze und Massnahmenpläne von Bund und Kantonen richten den Fokus einseitig auf die Reduktion der für den Betrieb von Gebäuden verbrauchten Energie und vernachlässigen die graue Energie stark.

Das Bauen in der Schweiz ist für 85 Prozent des Abfallvolumens und für 20 Prozent der CO_2-Emissionen verantwortlich. 2015 lag der Anteil des Bauabfalls durch Gebäudeabbrüche bereits bei 55 Prozent, Tendenz stark steigend: Jährlich fallen damit über 4 Millionen Tonnen Bauabfall

durch Abbrucharbeiten an. Trotz starken Anstrengungen beim Recyclieren ist der Verlust von bereits geleisteten CO_2-Emissionen (graue Energie) heute noch zu hoch und weit entfernt vom Ziel Netto-Null.

Gebäude in Massivbauweise haben eine Lebensdauer von 80 bis 150 Jahren. Viele Gebäude werden jedoch schon nach wenigen Jahrzehnten abgebrochen und ersetzt. Dadurch geht viel nicht amortisierte graue Energie verloren, und die Neubauten verursachen wieder viel graue Energie.

Ersatzneubauten – auch wenn sie energetisch vorbildlich ausfallen – sind nach neueren Erkenntnissen unter dem Strich oft ein Teil des Problems als ein Teil der Lösung. Denn ein Ersatzneubau vernichtet die bestehende Gebäudesubstanz inklusive der darin enthaltenen grauen Energie. Aus Klimaschutzperspektive sind optimierte energetische Sanierungen mit einer starken Reduktion des Wärmebedarfs und dem Einsatz von Wärmepumpen oder Fernwärme treibhausgaseffizienter als Ersatzneubauten, weil bei Abriss und Neubau häufig mehr CO_2 entsteht als während der gesamten Betriebsphase eines gut gedämmten Gebäudes.

Sanierungen sind vielfach im bewohnten Zustand der betroffenen Liegenschaft möglich, so dass die Mieterinnen und Mieter ihre Wohnungen nicht verlieren. Bei Ersatzneubauten müssen alle Mietverträge gekündigt werden, die Zeitdauer des Eingriffs ist deutlich länger, und die Wohnungen in den Neubauten weisen erfahrungsgemäss deutlich höhere Mieten auf als bei sanierten Liegenschaften. Davon sind in der Schweiz – dem Land der Mieterinnen und Mieter – breite Bevölkerungsteile und insbesondere der Mittelstand betroffen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Bericht die gesamte Energiebilanz von Sanierungen und Ersatzneubauten aufzuzeigen und die bisherigen Massnahmenpläne im Gebäudebereich mit neuen Massnahmen zu ergänzen, die Sanierungen gegenüber Ersatzneubauten gezielt fördern, damit das Netto-Null-Ziel im Gebäudebereich erreicht werden kann.

Der Vorstoss kann im Rahmen des Green New Deal für den Kanton Bern behandelt und umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit den Merkblättern 2032, 2039 und 2040 hat der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA eine Berechnungsgrundlage dafür geschaffen, wie viel Energie beim Bauen, Instandhalten und Betreiben von Gebäuden verbraucht wird und wie viel Treibhausgase dabei ausgestossen werden. Der vom SIA konzipierte «Effizienzpfad Energie» bezieht in der gesamtenergetischen Betrachtung eines Gebäudes nebst dem klassischen Verwendungszweck der Betriebsenergie auch die Graue Energie und die standortabhängige Mobilität mit ein. Damit stehen in der Schweiz Instrumente zur Verfügung, die es erlauben, den Energieverbrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Gebäudes zu berechnen.

Ob ein Ersatzbau in der Gesamtbilanz besser oder schlechter als eine Sanierung ist, hängt sehr stark von der Bauweise des Ersatzneubaus bzw. von der vorhandenen Bausubstanz und den notwendigen Sanierungsmassnahmen ab. Die Fragestellung wird bereits seit längerem von verschiedenen Forschungsinstituten bearbeitet und durch Praxisbeispiele beurteilt. Die Erstellung einer Gesamtbilanz über das Ausmass der durch Abbrüche und Neubauten benötigten grauen Energie und der dabei verursachten grauen Emissionen im Kanton Bern bedingt entsprechende Forschungsarbeiten. Gleichzeitig wäre zu klären, in welchen Fällen ein Abbruch zur Umsetzung von verdichtetem Bauen sinnvoll und nachhaltig sein kann.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwieweit dies mit einem vertretbaren Aufwand machbar ist und die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.229
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) (Sprecher/in) Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Gerber (Reconvilier, EVP) Buri (Konolfingen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2022
RRB-Nr.:	1256/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vernetzung Fachwissen 3+

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat sucht eine geeignete Organisationsform, um das Fachwissen über Biodiversität der Bereiche Gartenbau/Privatgärten/Landwirtschaft zu vernetzen.

2. Der Regierungsrat koordiniert Fachwissen und Kurse, wie Weiterbildungsangebote der Gartenbaubranche, Arealpflege, private Angebote und Fachpersonen der Bioterra-Verbände sowie der Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsverbände.

3. Der Regierungsrat unterstützt private Initiativen wie die Patenschaften der 3+ Naturtalente und andere Organisationen, um nachhaltig vernetzte Naturflächen zu fördern.

4. Der Regierungsrat veranlasst den Wissenstransfer in die tertiären Gremien der Forschung, der Universitäten und der Wyss Akademie.

Begründung:

Die Gartenbaubranche organisiert selbsttragend eigene Weiterbildungen und Kursangebote, wie zum Beispiel am Oeschberg. Private Talente mit viel Pioniergeist setzen ihr Fachwissen seit Jahrzehnten an Bioterra-Vereinskursen ein. Die Landwirtschaft hat ein riesiges Potenzial von Fachwissen in ihren Reihen.

Zu viele private Flächen wie auch Gewerbeflächen werden nicht fachgerecht gepflegt. Motivation und Fachwissen verbreiten ist die Lösung dafür, dass Flächen optimal für unser aller Gemeinwohl und Gesundheit gepflegt werden. Jede fachgerechte Vernetzung ist zu fördern und trägt zur weiträumigen Stabilität bei. Jedes Öko-Element trägt zur vernetzten Stabilität bei. Privatflächen wie Hausplätze, Gärten, Borde und Bäume, Gewerbeflächen mit Blühstreifen, Hecken und Sträucher sind ideale Elemente der Vernetzung, dazu sind diese Flächen wichtige Vernetzungselemente der produzierenden Landwirtschaft.

Ein wichtiges Ziel dieses Vorstosses ist, die Bevölkerung mit dem Gewerbe und der Landwirtschaft zusammenzuführen, um wertvolles Fachwissen auszutauschen und zu lernen.

Begründung der Dringlichkeit: Viele Flächen von Privateigentümerinnen, Hausverwaltungen und Gewerbe können der gesamten Vernetzung zugeführt werden. Mehr Artenvielfalt und die Reduktion von PSM kann so in jedem 3+ Fachbereich optimiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Biodiversität in der Schweiz steht unter Druck. Die Hälfte der Lebensräume und ein Drittel der Arten sind bedroht. Die Biodiversität ist auch von zentraler Bedeutung für die Ernährungssicherheit. Die Landwirtschaft nutzt die biologische Vielfalt und deren Ökosystemleistungen als Ressource für die Produktion von Lebensmitteln und trägt als grösste Flächennutzerin eine besondere Verantwortung für die Biodiversität. Daher hat der Bund spezifische Biodiversitätsziele für die Landwirtschaft festgelegt und unterstützt die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über Bildung, Beratung und mit Beiträgen bei ihren Bestrebungen zu einer ökologischeren Produktion. Der Kanton stellt den entsprechenden Vollzug sicher und unterstützt die Landwirtschaft aktiv in ihren Bestrebungen.

Das wachsende Siedlungsgebiet wirkt sich durch Fragmentierung und Verlust von naturnahen Lebensräumen negativ auf die Biodiversität aus. Der Siedlungsraum bietet aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Siedlungen mit naturnahen Grünflächen und vielen Strukturelementen können eine überraschend hohe Biodiversität beherbergen. Mit differenzierten und gut geplanten Massnahmen im Siedlungsgebiet kann die Biodiversität erhalten und gefördert werden. Viele dieser Massnahmen wirken sich auch positiv auf die Lebens- und Wohnqualität aus und dienen der Anpassung an den Klimawandel. In diesem Kontext hat der Regierungsrat unter anderem auch den, vom Grossen Rat anlässlich der Frühlingssession 2020 als Postulat überwiesenen, Vorstoss «Biodiversität – Alle müssen einen Beitrag leisten» (2019.RRGR.207) unterstützt.

Zu Ziffer 1
Der Regierungsrat unterstützt es grundsätzlich, wenn ein Wissensaustausch zwischen verschiedenen Branchen stattfindet. Er stimmt daher mit dem Vorstoss überein, dass sowohl die Landwirtschaft wie auch der Gartenbau viel zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beitragen können und ein Austausch zwischen den beiden Branchen, trotz sehr unterschiedlichen Ausgangslagen, sehr fruchtbar und zielführend sein kann. Der Regierungsrat sieht seine Rolle dabei jedoch darin, gute Rahmenbedingungen für diesen Austausch zu schaffen und nicht darin, diesen auf privater Initiative beruhenden Austausch direkt zu organisieren und finanziell zu unterstützen.

Zu Ziffer 2
Der Regierungsrat begrüsst private Initiativen, die gerade für das Erreichen von Fortschritten im Bereich der Biodiversität unerlässlich sind, ausdrücklich. Er lehnt es jedoch ab, in die Koordination der Branchenverbände und von privaten Anbietenden von Weiterbildungen einzugreifen.

Die Branche kennt die Bedürfnisse ihrer Mitglieder besser als der Regierungsrat und kann daher auch gezielter die Form und Inhalte der Kurse und Veranstaltungen festlegen. Die Fachexpertinnen und Fachexperten der öffentlichen Verwaltung sind jedoch gerne bereit, Informationen für ein Fachpublikum verfügbar zu machen, sofern dies dem öffentlichen Interesse dient.
In diesem Kontext weist der Regierungsrat auch darauf hin, dass die Bildungs- und Kulturdirektion bereits heute den Wissensaustausch und die Vernetzung zwischen verschiedenen Organisationen und Verbänden zur Förderung und Weitergabe von Fachwissen unterstützt. Die höheren Fachschulen sowie Berufsfachschulen, die ebenfalls Trägerinnen von Angeboten der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung sind, koordinieren ihre jeweiligen Angebote. Weiterbildungskurse können sowohl von privaten Trägerschaften wie auch von kantonalen Schulen angeboten werden. Inhalt und Häufigkeit solcher Kurse richten sich nach der Nachfrage seitens eines interessierten Publikums.

Zu Ziffer 3
Die Vernetzung der Lebensräume ist für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität von zentraler Bedeutung. Mit dem Sachplan Biodiversität wurden die dazu notwendigen Massnahmen behördenverbindlich festgelegt. Die Fachabteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur erarbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt eine Fachplanung für die Ökologische Infrastruktur (ÖI) im Kanton Bern. Diese wird den Flächen- und Handlungsbedarf zur Gewährleistung der Vernetzung detailliert darlegen und bietet damit eine ideale Grundlage für die Koordination der Aktivitäten von Gemeinden und Privaten in diesem Bereich. Der Kanton verfügt jedoch nicht über die Ressourcen, um einzelne private Unternehmen in diesem Bereich herauszusuchen und finanziell zu unterstützen. Hinzu kommt, dass staatliche Eingriffe die in diesem Bereich erwünschten privaten Initiativen lähmen könnten und gegebenenfalls auch zu einer Ungleichbehandlung zwischen berücksichtigten und nicht berücksichtigten Institutionen führen könnte.

Zu Ziffer 4
Der Wissenstransfer zwischen Praxis, Bildung, Beratung und Forschung ist eine zentrale Aufgabe für alle Beteiligten im Wissenssystem. Der Regierungsrat setzt sich für geeignete Rahmenbedingungen zum Wissenstransfer ein und unterhält mit der Universität Bern sowie den Berner Fachhochschulen Leistungsvereinbarungen, die den Wissens- und Technologietransfer explizit vorantreiben und fördern. Die Wyss Academy for Nature verfolgt unter anderem das Ziel, praxisnahes Wissen insbesondere im Umweltbereich zu verstärken. Dafür entwickelt sie Engagement- und Wissensplattformen, um die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis zusammen zu bringen.

Der Handlungsbedarf im Bereich der Biodiversität ist schweizweit gross. Der Kanton Bern ist mit seinen für dieses komplexe Aufgabengebiet zuständigen Ämtern entsprechend stark gefordert und engagiert, auch um die Ziele und Vorgaben des Bundes zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat auch das im Vorstoss skizzierte private Engagement, das komplementär zu den Anstrengungen der öffentlichen Hand für nötige Fortschritte im Bereich der Biodiversität unerlässlich ist. Er setzt sich für einen zielgerichteten Vollzug und förderliche Rahmenbedingungen ein, erachtet es jedoch nicht als seine Aufgabe, die vielfältigen privaten Initiativen zu koordinieren und finanziell zu unterstützen. Dem Kanton würden auch die dafür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen fehlen. Ausserdem könnten staatliche Eingriffe im Sinne der Motion das private Engagement eher hemmen als fördern, was ein unerwünschter Effekt wäre. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	101-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.195
Eingereicht am:	03.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.06.2022
RRB-Nr.:	1257/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Weiterführende Finanzierung der vom Bund zusätzlich beschlossenen Herdenschutzmassnahmen für den Alpsommer 2022

Der Regierungsrat soll prüfen, wie die vom BAFU zusätzlich definierten Herdenschutzmassnahmen für den Alpsommer 2022 auch in den kommenden Alpsommern finanziell unterstützt werden können.

Begründung:

Am 6. März 2022 erteilte das Bundesparlament – durch die Annahme des Nachtragkredits von 5,7 Mio. Franken – dem Bundesrat den Auftrag, Not-Sofortmassnahmen im Rahmen von Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d der Jagdverordnung (JSV) zu ermöglichen. Am 9. Mai 2022 präsentierte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Katalog von temporären Massnahmen, die zum Ziel haben, mit zusätzlichen Hilfestellungen die Weidetierhalter auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und im Sömmerungsgebiet zum Schutz der Weidetiere zu unterstützen. Am 19. Mai 2022 hat das BAFU per Medienmitteilung die Öffentlichkeit und die Kantone darüber informiert.

Die Nutztierhaltenden und die Alpbewirtschaftenden sind bereit, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, wenn die Massnahmen durch Bund und Kanton finanziert werden. Die Wolfsbestände müssen aber nachhaltig reguliert werden. Momentan wird in den eidgenössischen Räten genau eine solche Vorlage diskutiert. Bei der Volksabstimmung zum Jagdgesetz im Herbst 2020 wurde von der Gegnerschaft immer wieder gesagt, dass es eine Regulation der Wölfe braucht. Deshalb ist es für die Tierhaltenden wichtig, dass die neuen Möglichkeiten im Jagdgesetz auf die Alpsaison 2023 hin umgesetzt werden können.

12|00|D|v02

Der Bestand und die Verbreitung des Wolfes nahmen in den letzten Jahren stetig zu, diese Entwicklung ist auch für die kommenden Jahre zu erwarten. Aus diesem Grund sind Herdenschutzmassnahmen langfristig ein wichtiges Instrument für das Zusammenleben mit dem Wolf im Kanton Bern. Die für den Alpsommer 2022 vom Bund zusätzlich beschlossenen Sofortmassnahmen (ergänzend zu den bisherigen Massnahmen), wie etwa die Mitfinanzierung von Hilfspersonal oder die Finanzierung von mobilen Unterkünften auf abgelegenen Alpen, sind eine wichtige und notwendige Unterstützung für die Nutztierhaltenden. Diese weiteren Massnahmen sollten aber ebenfalls langfristig möglich sein. Für eine wirtschaftliche Umsetzung der Massnahmen sind die Nutztierhaltenden auf die Finanzierung von Bund und Kanton angewiesen. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, wie die zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen für den Alpsommer 2022 auch in den kommenden Alpsommern finanziell unterstützt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Erst eine langfristige Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen ist nachhaltig, für die Planung und Umsetzung der Massnahmen muss die langfristige Finanzierung schnellstmöglich geklärt werden. Herdenschutzmassnahmen sollten nicht durch finanzielle Unklarheiten hinausgezögert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat kurzfristig für die Alpsaison 2022 namhafte zusätzliche Finanzmittel für Herdenschutzmassnahmen beschlossen und aktiv über eine Medienmitteilung am 19. Mai 2022 kommuniziert. Gemäss dieser Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) können Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter bei den kantonalen Fachstellen Gesuche für eine vielfältige Palette an Sofortmassnahmen einreichen. Die Kantone prüfen die Gesuche und können beim Bund beantragen, dass er 80 Prozent der Kosten rückvergütet. Die Umsetzungsverantwortung wurde den Kantonen übertragen.

In seiner Antwort auf die als dringlich erklärte Motion 099-2022 «Finanzierung der Restkosten der vom Bund beschlossenen Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022 durch den Kanton» (2022.RRGR.193), die der Motionär anlässlich der Herbstsession 2022 zurückgezogen hat, hat der Regierungsrat sein Konzept zur Umsetzung und Finanzierung der Sofortmassnahmen des Bundes für den Alpsommer 2022 ausführlich dargelegt. Die eingegangenen Gesuche (Anzahl, Inhalte) und die aktuelle Entwicklung der Wolfssituation im Kanton Bern geben zurzeit keinen Anlass, dieses dreistufige Konzept anzupassen. Zudem ist gegenwärtig noch nicht klar, ob der Bund seine Palette der Sofortmassnahmen und deren massgebende Finanzierung in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Entsprechende Bundesbeschlüsse sind wohl erst zu erwarten, wenn die Erfahrungen aus dem Alpsommer 2022 ausgewertet und politisch gewürdigt wurden. Eine wichtige Rolle dürften diesbezüglich auch Anpassungen im Wolfsmanagement spielen, die über einen erneuten Versuch zur Änderung des Jagdgesetzes angestrebt werden.

Die Etablierung einer verlässlichen Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen ist im Interesse des Regierungsrates. Die Ausarbeitung des kantonalen Finanzierungsmodells für die kommenden Alpsommer bedingt aber, dass die diesbezüglichen Rahmenbedingungen des Bundes klar sind. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, das vorliegende Postulat entgegen zu nehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 20. Februar 2023

STA 33 2022.STA.417 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022 (WEU)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BaK (Hässig Vinzens, SP)	1.	Motion 162-2018 (Seite 7 der Berichterstattung): Keine Abschreibung		
BaK (Hässig Vinzens, SP)	2.	Postulat 168-2020 (Seite 9 der Berichterstattung): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 145
2020_10_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;				
b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)[1)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);				
d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;				
e Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;				
f Einkünfte aus immateriellen Gütern.				

[1)] SR 642.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1a] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. [2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. [3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3a] Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[1)] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.			
[4] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. [5] Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,				

[1)] SR 220

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden. [6] Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.				
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere a alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung, b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, d Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.				
[2] Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.				
	[2a] Nicht als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Verbrauch selbst erzeugter Energie.			
[3] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.	[3] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[2)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.			

[1)] SR 211.412.11
[2)] SR 211.412.11

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
4 Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.[1)] 5 Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben c und d auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.[2)]				
Art. 29 Steuerfreie Einkünfte 1 Steuerfrei sind a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung, b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,				

[1)] Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4
[2)] Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f, f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst, g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
h die Zahlung von Genugtuungssummen,				
i die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,				
	i1 die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)[1)],			
k die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen,				
l Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,				
m die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)[2)] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,				

[1)] SR 837.2
[2)] SR 935.51

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, o die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, p die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.				
Art. 32 Geschäftsmässig begründeter Aufwand [1] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. [2] Dazu gehören insbesondere a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1)] geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,				
d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,				
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,				
f die Beiträge an Berufsverbände.	f die Beiträge an Berufsverbände~~.~~<u>,</u>			
	g gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.			
[3] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	[3] Nicht abziehbar sind ~~Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.~~<u>insbesondere</u>			
	a Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,			

[1)] SR 831.40

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c Bussen und Geldstrafen, d finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. 3a Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.			
4 Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss anwendbar.				
Art. 33 Abschreibungen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. [2] Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.	[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 ~~des Obligationenrechts (OR)~~OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 36 Grundstücksunterhalt und -verwaltung [1] Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. [1a] Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.	**Art. 36** ~~Grundstücksunterhalt und -verwaltung~~Grundstückskosten			

[1)] SR 220

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1b] Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.	[1c] Zu den Investitionskosten gemäss Absatz 1a zählen auch die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, die im Rahmen eines Neubaus anfallen.			
[2] Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. [3] Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs.				
Art. 38 Allgemeine Abzüge				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Von den Einkünften werden abgezogen a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten, c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen, f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung, g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken, 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h … i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)[1)], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k …				

[1)] SR 151.3

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 12'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[1)] eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,	l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens ~~12'000~~16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,			

[1)] SR 161.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. [2] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen; b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.				
Art. 49 Bewegliches Privatvermögen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert. [2] Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. [3] Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen. [4] Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen. [5] Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.	[6] Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze [1] Die Bewertung erfolgt a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet, b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags, c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens, d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, der Eigentumsbildung und der Belastung durch die Liegenschaftssteuer.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1a Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht bewertet. ***Rückweisung an Kommission*** *Rückweisung an die vorberatende Kommission mit folgender Auflage:* *Abklärung der Ungleichbehandlung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bei der Bewertung von landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken (Inkl. Klärung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertragswert).*	*1a Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht bewertet.*		*1a Antrag Kommissionsmehrheit*
2 Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[2)] 3 Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.[4)]	2 Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des ~~Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)~~BGBB gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[3)]			

[1)] SR 211.412.11
[2)] Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[3)] Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[4)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
4 Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.[1)] 5 Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.[2)]				
Art. 75 Begriff der juristischen Personen 1 Als juristische Personen werden besteuert a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften, b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen, c … 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.	2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <u>oder 118a</u> KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.			

[1)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4
[2)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3 Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.				
Art. 90 Geschäftsmässig begründeter Aufwand 1 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch				
a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,	a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, ~~nicht aber Steuerbussen,~~			
b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),				
d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,				
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,				
f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand.	f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand~~.~~[1] g gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. [1a] Bei der Bestimmung des Reingewinns nach Absatz 1 Buchstabe c werden die Artikel 85 Absatz 3, 85b und 90 Absatz 3 nicht berücksichtigt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	[2] Nicht ~~abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.~~zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere a Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, b Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c Bussen, d finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. [2a] Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3 Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. 4 Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[1)]. 5 Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf a dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person, b 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.				

1) SR 420.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu. [7] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.				
Art. 91 Abschreibungen [1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. [2] Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen. [3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.				
Art. 108 Bemessung des Reingewinns [1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.	[1a] Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.			
[2] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.				
Art. 109 Bemessung des Eigenkapitals [1] Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.				
	[1a] Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.			
[2] Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.				
Art. 114 Berechnung des Quellensteuerabzugs [1] Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten (Art. 31) und für die Versicherungsprämien (Art. 38 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie die Sozialabzüge gemäss Artikel 40 berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen. a … b … c … d … e … [2a] Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 38 Abs. 2) berücksichtigen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2b] Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung einer Anstellung zu verfahren ist.				
[3] Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.	[3] Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des ~~Vorjahres~~laufenden Jahres.			
[4] Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.				
Art. 142 Aufwendungen [1] Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben.				
[2] Aufwendungen sind insbesondere				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung, b Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs, c Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielplätze, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen, d Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge, e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben, f gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn. 3 Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung,	a1 Ausgaben, die nach Artikel 36 Absätze 1a und 3 den Unterhaltskosten gleichgestellt sind,			
b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug, c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.				
Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter 1 Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen, d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse, e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. [2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	[3] Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 172 Meldepflicht Dritter				
[1] Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen	[1] Der kantonalen Steuerverwaltung müssen <u>als Dritte</u> für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen			
a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,				
b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,				
c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,				
d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.	d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und ~~andere~~<u>anderen</u> Leistungen~~.~~<u>,</u>			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[1)].			
[2] Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. [3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	[4] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.			
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners [1] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,	[1] Schuldnerinnen ~~oder~~und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, *[FR: unverändert]*			

[1)] SR 837.02

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind, b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern, c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren, e die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. f …	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. [3] Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	[2] Schuldnerinnen ~~oder~~und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. *[FR: unverändert]*			
Art. 186a Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren [1] Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen. 2 Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben. 3 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer. 4 Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung. 5 Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 191 Einsprachegründe 1 Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. 2 Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3 Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. 4 Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden. 5 Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.	3 Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. 5 *Aufgehoben.*			
Art. 235 Definitiver Steuerbezug 1 Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet. 2 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt. 3 Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.	*[FR: geändert]*			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	*1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.* *2. Die Artikel 25 Absatz 2a, 36 Absatz 1c, 38 Absatz 1 Buchstabe l, 49 Absatz 6 und 56 Absatz 1a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.*		*Ergebnis der ersten Lesung*
	Bern, 14. September 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 12. Januar 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 15. Februar 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2280

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates

15. Februar 2023

RRB Nr.:	146/2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Frühlingssession 2023: Steuergesetzrevision 2024.
Antrag der Finanzkommission betreffend Rückwirkung.
Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Der Grosse Rat ist in der Herbstsession 2022 bei der Erstberatung der Steuergesetzrevision 2024 den Anträgen des Regierungsrates gefolgt und hat lediglich einen Artikel (Art. 56 Abs. 1a) zur näheren Prüfung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Nach erfolgter Prüfung hat die Finanzkommission auch diesem Artikel zugestimmt, so dass im Hinblick auf die zweite Lesung bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen übereinstimmende Anträge von Regierungsrat und Kommission vorliegen.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und dem Ergebnis der ersten Lesung soll die Steuergesetzrevision 2024 am 1. Januar 2024 in Kraft treten, so dass die revidierten Bestimmungen erstmals für das Steuerjahr 2024 Anwendung finden. Stimmt der Grosse Rat der Vorlage zu, kann die Verwaltung nach Ablauf der Referendumsfrist mit den nötigen Umsetzungsarbeiten beginnen, die wegen den Neuerungen bei Liegenschaften mit Solaranlagen besonders aufwändig ausfallen werden.

Grund hierfür ist der Umstand, dass im Hinblick auf die Veranlagungen nach neuem Recht zunächst alle Liegenschaften neu zu bewerten sind, die eine Solarthermieanlagen oder eine Photovoltaik-Indachanlage aufweisen. Da Solarthermieanlagen bisher nicht strukturiert erfasst wurden, muss die Ermittlung dieser Anlagen noch besonders organisiert werden (siehe Vortrag des Regierungsrates vom 17. August 2022, Fussnote 54 auf Seite 12).

Gemäss den bisherigen Abklärungen kann der Bestand der Solarthermieanlagen im Winter 2023 / 2024 ermittelt werden, indem dazu die steuerpflichtigen Personen einbezogen werden. Gestützt auf deren Meldungen kann die Steuerverwaltung die bei den Gemeinden hinterlegten Grundstückproto-

kolle konsultieren und auf Basis dieser Unterlagen die neuen amtlichen Werte festlegen. Die Steuerverwaltung wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 die neuen (tieferen) amtlichen Werte per anfechtbarer Verfügung eröffnen. Dabei wird sie gleichzeitig die neuen (ebenfalls tieferen) Eigenmietwerte mitteilen.

Kann der Zeitplan eingehalten werden, können die steuerpflichtigen Personen im Frühjahr 2025 ihre Steuererklärung des Steuerjahres 2024 in Kenntnis der angepassten Werte (amtlicher Wert und Eigenmietwert) ausfüllen und die Veranlagung kann ohne besondere Verzögerungen vorgenommen werden.

Die bisherigen Vorarbeiten und die weiteren geplanten Massnahmen sollen sicherstellen, dass die revidierten Bestimmungen zu den Solaranlagen ab der Steuerperiode 2024 rechtzeitig, einheitlich und rechtsgleich angewendet werden können.

Die Finanzkommission hat nun jedoch bei den Bestimmungen zum Inkrafttreten eine Differenz zur ersten Lesung geschaffen, indem sie die neuen Bestimmungen zu den Solaranlagen (Art. 25 Abs. 2a, 56 Abs. 1a, 49 Abs. 6 und 36 Abs. 1c), sowie den neu höheren Maximalabzug für Kinderdrittbetreuungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. l) rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzen möchte. Die Mehrheit der Finanzkommission möchte damit «ein Zeichen setzen, dass die Änderungen dringlich sind» (vgl. MM FIKO vom 17.01.2023).

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen zu den Solarthermieanlagen eine geordnete und rechtsgleiche Umsetzung verunmöglichen würde. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, diesbezüglich das Ergebnis der ersten Lesung zu bestätigen und die Vorlage auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Eine geordnete Umsetzung der revidierten Bestimmungen per 2024 liegt im Interesse der begünstigten Personen und entspricht den rechtsstaatlichen Prinzipien, die ein rückwirkendes Inkrafttreten nur unter besonderen Umständen zulassen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden im Anhang detailliert dargestellt.

Der Regierungsrat spricht sich aus den gleichen Gründen auch gegen eine Rückwirkung der Bestimmung zum Maximalabzug für Kinderdrittbetreuungskosten aus. Da bereits seit Anfang 2023 Veranlagungen zum Steuerjahr 2023 ergangen sind (unterjährige Steuerpflicht bei Tod oder Wegzug ins Ausland) und in diesen Fällen noch der bisherige Maximalbetrag zur Anwendung gebracht wurde, könnten nicht alle Eltern von der Rückwirkung profitieren. Um eine rechtsungleiche Behandlung der Eltern zu vermeiden, beantragt der Regierungsrat, auch beim Abzug für die Kinderdrittbetreuung auf eine Rückwirkung zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Anhang: Rückwirkung von Erlassänderungen allgemein und besonders im Steuerrecht

Inkrafttreten – Rückwirkung als Ausnahme

In der Gesetzgebung werden neue Erlasse grundsätzlich auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Damit wird das aus dem Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung abgeleitete Gebot der Rechtssicherheit verwirklicht (Art. 5 BV). Ein rückwirkendes in Kraft setzen neuer Bestimmungen ist aus dieser Sicht heikel und nach Lehre und Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Rückwirkung:

1. in einem Gesetz angeordnet ist
2. triftige Gründe hat
3. zeitlich mässig ist
4. keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und
5. nicht in wohlerworbene Rechte eingreift

Dies gilt insbesondere bei belastenden Rückwirkungen (die neuen Regelungen führen zu einer Schlechterstellung gegenüber bisher). Bei begünstigenden Rückwirkungen (die neuen Regelungen führen zu einer Besserstellung gegenüber bisher) gelten grundsätzlich dieselben Kriterien. Das Bundesgericht hat sich wiederholt differenziert dazu geäussert. In BGE 119 Ib 103 stellvertretend wie folgt (E. 5):

> *«Eine den Adressaten begünstigende Rückwirkung ist **grundsätzlich** - wie eine Rückwirkung allgemein - **unzulässig**, ausser wenn sie **ausdrücklich angeordnet** oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt und in **zeitlicher Beziehung mässig** ist sowie sich **durch überwiegende öffentliche Interessen rechtfertigen** lässt (ALFRED KÖLZ, Intertemporales Verwaltungsrecht, ZSR 102 (1983), 2. Halbband, S. 171). Zudem darf die Rückwirkung begünstigender Erlasse **nicht zu Rechtsungleichheiten führen oder Rechte Dritter beeinträchtigen** (ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, N. 272 ff.)»*

Diese Rechtauffassung ist nicht unbestritten, insbesondere bezüglich der zeitlichen Komponente (Voraussetzung 2 oben), wohlerworbene Rechte dürften ohnehin nie betroffen sein (Voraussetzung 5 oben). Die Lehre ist sich aber einig, dass es auch bei begünstigenden Rückwirkungen zumindest eine gesetzliche Grundlage und triftige Gründe braucht und dass es deswegen nicht zu Ungleichbehandlungen kommen darf.

Besonderheiten im Steuerrecht

Beim Rückwirkungsverbot geht es insbesondere auch um die praktische Frage der Rechtsverwirklichung: [1]

> *«Das Inkrafttreten darf grundsätzlich nicht vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Erlasses erfolgen. In der Regel sollte zwischen der Publikation und der Inkraftsetzung eine gewisse Zeit verstreichen, damit die von der neuen Regelung **Betroffenen sich darauf einstellen können**. (…) Die für die Umsetzung und Anwendung verantwortlichen Organe **benötigen Zeit, um die notwendigen Vorkehrungen zu Treffen** (…).»*[2]

Gerade im Steuerverfahren sind die Rechtssicherheit und die Planbarkeit von grosser Bedeutung. So werden regelmässig alle notwendigen Informationen für ein kommendes Steuerjahr (Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung, Informationsschreiben, Neuerungen im TaxInfo) bereits Ende Vorjahr oder zusammen mit der Steuererklärung Anfang Jahr versendet bzw. publiziert, damit die Bevölkerung umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert wird und entsprechende Dispositionen treffen kann.

---

[1] BGE 134 I 257 S. 261
[2] GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Rz. 172.

Vom Antrag der Rückwirkung betroffene Bestimmungen der Steuergesetzrevision 2024

Die Regeln zum Abzug für Kinderdrittbetreuung (Art. 38 Abs. 1 Bst. l) und die Regeln zu den Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Art. 25 Abs. 2a, 56 Abs. 1a, 49 Abs. 6 und 36 Abs. 1c) sollen gemäss Antrag der Finanzkommission und entgegen dem Antrag des Regierungsrates rückwirkend per 2023 eingeführt werden. Bei den betroffenen Bestimmungen handelt es sich primär um begünstigende Bestimmungen, es sind aber auch belastende Änderungen enthalten (neue Besteuerung von Indach-Photovoltaik-Anlagen und Solarthermieanlagen als bewegliches Vermögen, Abzug beim Neubau bei der Einkommenssteuer, dafür nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer). So oder so braucht es für eine Rückwirkung triftige Gründe und es darf nicht zu Ungleichbehandlungen kommen.

Die betroffenen Bestimmungen verfolgen allesamt ausserfiskalische Zwecke und führen tendenziell zu geringen Mindereinnahmen:

- Mit den Anpassungen betreffend Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sollen Energiesparmassnahmen und damit Anliegen des Umweltschutzes gefördert werden. Damit liegt die Regelung im öffentlichen Interesse «Umweltschutz» (vgl. bspw. Art. 31 KV).
- Mit der Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuung wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt. Das liegt im öffentlichen Interesse der «Förderung der Wirtschaft» durch eine erhöhte Erwerbsbeteiligung (vgl. bspw. Art. 50 KV).

Gesetzesanpassungen werden nicht allein dadurch dringlich, dass sie im öffentlichen Interesse liegen. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, aus welchen Gründen diese Anpassungen rückwirkend erfolgen müssten, andere aber nicht. Für die von der Finanzkommission vorgeschlagene Rückwirkung **fehlt es vorliegend an triftigen Gründen**.

Eine erhöhte oder **frühere Förderwirkung ist bereits aus praktischen Gründen nicht zu erwarten**.

- Der Zeitpunkt für eine umfassende Information der Bevölkerung ist verstrichen, das Steuerjahr 2023 läuft bereits. Umfassende Verhaltensänderungen für das Steuerjahr 2023 sind deshalb nicht mehr zu erwarten (vgl. in diesem Zusammenhang auch die aktuell langen Lieferfristen für neue Solaranlagen).
- Die Ersparnis in der laufenden Besteuerung von Solarthermie- und Photovoltaik-Indachanlagen ist ohnehin sehr gering und dürfte keine Verhaltensänderungen auslösen.
- Betreffend Abziehbarkeit dieser Anlagen im Falle eines Neubaus sind erhebliche Einsparungen im Baujahr realisierbar. Es ist aber nicht ersichtlich, warum 2023 als Zeitpunkt der Praxisänderung 2024 vorzuziehen wäre. Das Argument, dass benachteiligt wird, wer im 2023 einen Neubau erstellt, ist jeder Gesetzesänderung inhärent. Durch eine Rückwirkung verschiebt sich die Ungleichbehandlung einfach auf Personen, die bereits im Jahr 2022 gebaut haben.
- Betreffend Abzug für Kinderdrittbetreuung ist zu beachten, dass eine Drittbetreuung in der Regel weit im Voraus organisiert werden muss und insbesondere Kita-Plätze jeweils deutlich im Voraus zu reservieren sind. Auch hier sind kurzfristige Verhaltensänderungen noch für das Steuerjahr 2023 kaum realistisch.

Damit wären keine Förderungen zu erwarten, vielmehr käme es zu Mitnahmeeffekten (steuerliche Entlastung bei denjenigen Personen, die ohnehin entsprechende Drittbetreuungskosten aufweisen, Solarthermieanlagen besitzen oder 2023 einen Neubau erstellen würden).

Weiter ist eine rückwirkende Umsetzung **nicht vollzugstauglich** und führt zu **stossenden Rechtsungleichheiten**: Die geplanten Regelungen bezüglich Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind durch die Steuerverwaltung bereits per 2024 praktisch nicht ohne Mithilfe der Gemeinden und der Steuerpflichtigen korrekt umsetzbar. Wie Photovoltaik-Aufdachanlagen werden neu auch Photovoltaik-Indachanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen. Die Steuerverwaltung wird

deshalb in einem ersten Schritt sämtliche hiervon betroffenen Liegenschaften neu bewerten müssen. Da Solarthermieanlagen bisher nicht strukturiert im Veranlagungssystem erfasst werden mussten, muss die Ermittlung dieser Anlagen noch besonders organisiert werden. Wie in Fussnote 54 zum Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat dargestellt, müssen hierzu die steuerpflichtigen Personen miteinbezogen werden. Erst auf Basis der Angaben der steuerpflichtigen Personen kann die kantonale Steuerverwaltung die bei den Gemeinden hinterlegten Grundstückprotokolle konsultieren und **die neuen amtlichen Werte festlegen.** Erst wenn dies geschehen ist, kann die ordentliche Veranlagung der betroffenen Personen erfolgen. Es ist also bei einer Rückwirkung mit **erheblichen Verzögerungen in der Veranlagung** zu rechnen. Das konkrete Vorgehen wird nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Sommer 2023 mit den bernischen Gemeinden zu besprechen sein.

Neben zahlreichen Verzögerungen in der Veranlagung hätte das rückwirkende Vorgehen auch zur Folge, dass bis zur Beschlussfassung durch den Grossen Rat bereits eine Vielzahl von Veranlagungen für das Steuerjahr 2023 erfolgt sein werden. Dabei handelt es sich um sogenannt **unterjährige Veranlagungen,** die vorgenommen werden, wenn Bürgerinnen und Bürger ins Ausland wegziehen oder wenn die Steuerpflicht infolge Tod endet. Entsprechende Veranlagungen könnten nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat nicht mehr korrigiert werden, was damit zu einer rechtsungleichen Behandlung führen würde.

Exkurs: Unnötiges Risiko für die Steuergesetzrevision 2024
Die gewollte Rückwirkung ist wie ausgeführt rechtlich heikel. Sie könnte – wie erst kürzlich bezüglich Ziel-Medianwert bei der Allgemeinen Neubewertung 2020 geschehen – mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Verstärkend kommt dazu, dass der entsprechende Antrag nicht von Anfang an aufgenommen und im Vortrag geprüft und abgehandelt wurde, sondern erst sehr spät im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der zweiten Lesung erfolgt ist. Dementsprechend konnten sich betroffene Kreise wie insbesondere die Gemeinden auch nicht im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu äussern.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.219
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1360/2022 vom 14. Dezember 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Genereller Freibetrag bei der Erbschaftssteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) zu ändern, so dass in erbschaftssteuerpflichtigen Fällen künftig ein Steuerfreibetrag von 50 000 Franken geltend gemacht werden kann.

Begründung:

Im Kanton Bern sind einzig Eheleute, eingetragene Partner, Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder von der Erbschaftssteuer befreit. Für übrige Verwandtschaftsgrade oder Beziehungsverhältnisse sind Erben entsprechend steuerpflichtig und können einzig einen Freibetrag von 12 000 Franken geltend machen.

Diese enge Handhabe bildet die heutige Gesellschaft nicht mehr akkurat ab. Patchwork-Familien sind heute genauso häufig anzutreffen wie ältere Menschen, die nach dem Tod des Ehepartners noch einmal eine feste Beziehung – aber ohne Trauschein – eingehen.

Erbschaftssteuern sind aus ethischen Überlegungen äusserst fragwürdig, greift der Staat doch nach dem Ableben eines Menschen nochmals auf Vermögenswerte zu, die zu Lebzeiten bereits als Einkommen bzw. als Vermögen versteuert worden sind. Die vorliegende Motion will diesem Umstand Rechnung tragen, indem der Steuerfreibetrag auf 50 000 Franken erhöht wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei Erbschaften und Schenkungen kann im Kanton Bern heute in allen Fällen ein persönlicher Abzug in der Höhe von 12'000 Franken vorgenommen werden.[1] Mit der vorliegenden Motion wird für Erbschaften eine Erhöhung des Abzugs auf 50'000 Franken verlangt.

Begründet wird das Anliegen mit gesellschaftlichen Veränderungen, die dazu führen, dass Erbschaften immer häufiger an Mitglieder von sog. Patchworkfamilien ausgerichtet werden, die – im Gegensatz zu Ehegatten und Nachkommen – für Erbschaften steuerpflichtig seien.

Dass sich die Formen des Zusammenlebens in den letzten Jahrzehnten verändert haben ist unbestritten. Im Bericht «Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021» vom 11. Mai 2021[2] gibt das Bundesamt für Statistik ein umfassendes Bild der Lebenssituation von Familien.

Zur konkreten Situation von Personen in Konkubinaten kann zudem auf den Bericht des Bundesrates «Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht» vom 30. März 2022[3] verwiesen werden, aus dem unter anderem hervorgeht, dass fast 20 Prozent der gemeinsam geführten Haushalte auf unverheiratete Personen entfallen.[4] Der Bericht beschreibt die rechtliche Situation der Konkubinatspaare in der Schweiz und hält fest, dass spezifische gesetzliche Regelungen für Konkubinate weitgehend fehlen.

Im schweizerischen Steuerrecht werden Personen, die im Konkubinat leben, als selbständige Steuersubjekte betrachtet und es erfolgt anders als bei Ehegatten keine gemeinsame Veranlagung. Berücksichtigt werden langjährige Konkubinate jedoch im hier interessierenden bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, indem für diese nach einer mindestens zehnjährigen Wohngemeinschaft ein reduzierter Tarif vorgesehen ist.[5] Eine weitergehende Begünstigung von Konkubinaten oder Patchworkfamilien sieht das geltende Recht indessen nicht vor. Steuerfrei sind einzig Zuwendungen an Ehegatten und Nachkommen. Bei den weiteren Zuwendungen richtet sich der Tarif nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses, so dass bei nichtverwandten Personen in der Regel der höchste Steuersatz zur Anwendung kommt.[6]

Die mit der Motion vorgeschlagene pauschale Erhöhung des persönlichen Abzugs bei Erbschaften erachtet der Regierungsrat aus folgenden Gründen nicht als sinnvoll:

1. Von einer pauschalen Erhöhung des persönlichen Abzugs bei Erbschaften würden nicht nur Konkubinatspaare und Patchworkfamilien profitieren, sondern – vom Zweck der Motion nicht erfasst und damit ungewollt – alle Personen, die eine Erbschaft erhalten. Die Erhöhung des Abzugs hätte durch diesen Mitnahmeeffekt entsprechend hohe Mindereinnahmen zur Folge. Die jährlichen Erbschaftssteuern in der Höhe von rund 69 Millionen Franken würden dadurch um circa 10 Millionen Franken zurückgehen (Kanton: CHF 8 Mio, Gemeinden: CHF 2 Mio.).

2. Wollte man Konkubinatspaare und Patchworkfamilien entlasten, müsste sinnvollerweise nicht nur die Erbschafts-, sondern auch die Schenkungssteuer angepasst werden. Andernfalls würden Schenkungen zu Lebzeiten gegenüber Erbschaften benachteiligt und der Zweck der Motion somit nicht erfüllt.

[1] Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/662.1/art/17
[2] https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-01
[3] Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art? Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni vom 6. Mai 2015, 15.4082 WBK-N vom 5. November 2015 und 18.3234 Caroni vom 15. März 2018 (admin.ch)
[4] Ziffer 3.1 des Berichts
[5] Art. 19 Abs. 1 Bst. b ESchG
[6] Art. 19 Abs. 1 Bst. d ESchG

3. Der bestehende persönliche Abzug von 12'000 Franken ist im interkantonalen Vergleich bereits relativ hoch. Nur einzelne Kantone kennen einen höheren persönlichen Abzug.[7] Im Rahmen des anstehenden Ausgleichs der kalten Progression per 2024 ist zudem eine Erhöhung des persönlichen Abzugs auf voraussichtlich 14'000 Franken zu erwarten.

Aus den aufgeführten Gründen und weil das geltende Recht für langjährige Konkubinate bereits einen reduzierten Tarif vorsieht, beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Steuerinformationen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer per 01.01.2020: https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuersystem/dossier-steuerinformationen/d/d-erbschaft-schenkung.pdf.download.pdf/d-erbschaft-schenkung.pdf (vgl. Ziffer 6.3 Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1187/2022
Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2019.FINFV.254
Klassifizierung:	Nicht Klassifiziert

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 2. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung».
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Gestützt auf den Vortrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat in Bezug auf das ERP-Projekt Folgendes:

- Der Regierungsrat genehmigt die Inhalte der Etappe 2 gemäss Ziffer 3.3.3 beziehungsweise 4 des Vortrags vom 10. November 2022.
- Die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» der Etappe 2 werden vom Regierungsrat freigegeben. Die Umsetzung obliegt der Finanzdirektion in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei sowie den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.
- Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Arbeiten der Konzeptphase termingerecht aufzunehmen.
- Der Regierungsrat genehmigt die vorgesehene Projektorganisation für die Etappe 2.
- Die Finanzdirektion wird zur Sicherstellung des Systembetriebs zusätzliche fünf Stellen (5,0 VZE) in den Stellenplan aufnehmen. Sie kann zusätzlich zwei Stellen (2,0 VZE) als befristete Stellen besetzen.
- Die Finanzdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat die Ergebnisse der Einführungsphase von Etappe 2 bis Ende Dezember 2025 vorzulegen.
- Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist, durchführen. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Ausgaben betreffend die Jahre 2023 bis 2025 in der Höhe von CHF 26 Millionen zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Rahmenkredit von CHF 26 Millionen. Die entsprechenden Mittel sind im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 – 2026 berücksichtigt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Rahmenkredit für die Jahre 2023 – 2025. Der Kreditanteil im Umfang von CHF 26 Millionen für den Ausbau des SAP-Systems der Verwaltung des Kantons Bern geht zu Lasten:

KLER-Kreis: 1374 Finanzverwaltung

Produktgruppe: 07.30.9010 Dienstleistungen Konzernfinanzen

Die Aufteilung auf die Jahre erfolgt voraussichtlich wie nachstehend aufgeführt:

ICT-Konto	ICT-Konto (Name)	ICT-Kostenart	2023 TCHF	2024 TCHF	2025 TCHF
313210002	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare) - Konzernapplikation	Entwicklung	1'384	3'684	838
313330002	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung) - Konzernapplikation	Wartung	760	760	760
313210002 und 301000000	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare) - Konzernapplikation und Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Entwicklung und Löhne*	1'193	848	197
520000002	Immaterielle Anlagen Software - Konzernapplikation	Investition	4'000	-	-
520000002	Immaterielle Anlagen Software - Konzernapplikation (DL-Anteil)	Investition	2'076	5'525	1'256
	Reserven	Reserven	1'450	1'030	239
		Total inkl. Reserven	**26'000**		

*Entlastung von kantonsinternen Schlüsselpersonen während der Projektphase durch externe Unterstützung oder durch Stellenbesetzungen.

6. Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2025

Der Betrieb von SAP nach dem empfohlenen Ausbau in der Etappe 2 umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten, zusätzlichen und separat zu bewilligenden (vgl. Art. 145 Abs. 3 FLV) Kostenpunkte:

		[in Tausend CHF]
5 Vollzeitstellen im CCoE SAP KTBE für den Betrieb	TCHF	785
Sachkosten (Softwarewartung, IT-Infrastruktur Betrieb)	TCHF	1'300
Reserve 10 %	TCHF	210
Jährlich wiederkehrende Folgekosten	**TCHF**	**2'295**

Die Sachkosten beinhalten für das erste Betriebsjahr Cloud-Dienste im Umfang von ca. TCHF 520. Der Vertrag endet auf Ende 2025, was dem Kanton Bern die Möglichkeit eröffnet, die Konditionen und den genauen Umfang mit SAP den genauen Bedürfnissen anzupassen und neu zu verhandeln

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug des Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die Finanzdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– An den Grossen Rat
Beilagen
– Vortrag vom 10. November 2022

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2019.FINFV.254
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 2. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung der Initialisierungsphase ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Ziele der Etappe 2 ... 3
3.3 Vorgehen und Ergebnisse Initialisierungsphase ... 3
3.3.1 Kriterien für die Festlegung des Umfangs der Etappe 2 gemäss dem Projektinitialisierungsauftrag ... 4
3.3.2 Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der Etappe 2 ... 4
3.3.3 Ergebnisse der Initialisierungsphase ... 6
3.3.3.6 Vollausbau Etappe 2: Investitionskosten ... 10
3.4 Würdigung der Ergebnisse aus der Initialisierungsphase ... 11

4. Inhaltlicher und finanzieller Umfang der Etappe 2 ... 12

5. Effizienzpotenzial / Wirtschaftlichkeit und zusätzlicher Stellenbedarf ... 13
5.1 Effizienzpotenzial / Wirtschaftlichkeit ... 13
5.2 Zusätzlicher Stellenbedarf CCoE SAP KTBE ... 14

6. Projektorganisation, Terminplanung, Beschaffungswesen und Risiken Etappe 2 ... 14
6.1 Projektorganisation ... 14
6.2 Terminplanung ... 16
6.3 Beschaffungswesen ... 16
6.4 Risiken ... 17

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 18

8. Auswirkungen auf Finanzen ... 18
8.1 Einmalige Projektkosten ... 18
8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2025 ... 19

9. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 19

10. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 20

11. Antrag ... 20

1. Zusammenfassung

Mit dem Richtungsentscheid für die Einführung einer verwaltungsweiten ERP-Plattform im Jahr 2016 (RRB 0805/2016) hat der Regierungsrat gleichzeitig beschlossen, dass das geplante Grossprojekt gestaffelt in drei Etappen umgesetzt werden soll:

- In der **ersten Etappe** erfolgt im Wesentlichen die Ablösung der bisherigen Systeme «FIS» und «PERSISKA» durch das neue ERP-System von SAP per 1. Januar 2023.
- In der **zweiten Etappe** (Zeitraum 2021 bis 2025) sollen Effizienzoptimierungen in den Prozessabläufen der kantonalen Verwaltung geprüft werden.
- In einer abschliessenden **dritten Etappe** (Zeitraum von 2024 bis 2027) ist die Weiterentwicklung durch organisatorische Optimierungen, wie beispielsweise durch die Einführung von Shared Service Centern (SSC), geplant.

Parallel zur bereits laufenden Etappe 1 (Abschluss im Jahr 2023) wurde im Herbst 2021 die Initialisierungsphase der Etappe 2 gestartet. Hierfür hat der Regierungsrat einen Kredit von CHF 747'000 gesprochen (RRB 1114/2021). Im Rahmen der Initialisierungsphase sollten u. a. die IST-Situation basierend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der Etappe 1 analysiert und die Ziele, Anforderungen sowie der inhaltliche Umfang der Etappe 2 festgelegt werden.

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse aus der Initialisierungsphase der **Etappe 2** geprüft. Mit dem vorliegenden Geschäft beantragt er einen **Rahmenkredit** für die Fortführung der Arbeiten zur Etappe 2 des ERP-Projekts in den Jahren 2023 bis 2025.

Die Umsetzung des Ausbaus gemäss Antrag des Regierungsrates führt zu einmaligen Gesamtkosten von CHF 26.747 Millionen. Hiervon wurden insgesamt CHF 747'000 bereits für die Initialisierungsphase bewilligt. Für den vorliegenden Rahmenkredit wird somit eine Ausgabebewilligung in der Höhe von **CHF 26.0 Millionen** beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3. Beschreibung der Initialisierungsphase

Im Folgenden werden die Vorgaben des Regierungsrates an die Projektleitung für die Initialisierungsphase der Etappe 2, deren Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Ausbau des ERP-Systems im Rahmen der Etappe 2 erläutert.

3.1 Ausgangslage

Zusammen mit dem Richtungsentscheid für die Einführung einer verwaltungsweiten ERP-Plattform hat der Regierungsrat im Jahr 2016 mit RRB 0805/2016 beschlossen, das ERP-Projekt gestaffelt in drei Etappen mit den folgenden Zielsetzungen umzusetzen:

- Etappe 1 (Zeitraum bis 2023):
  Im Wesentlichen Ablösung der bisherigen Systeme «FIS» und «PERSISKA» als zentrale Systeme der Bereiche Finanzen und Personal und Bereitstellen der Basisfunktionalitäten in diesen Bereichen durch das neue ERP-System von SAP per 1. Januar 2023. Neben der Ablösung von FIS und PERSISKA werden in der Etappe 1 des ERP-Projekts auch erste Logistikfunktionen von SAP implementiert.

- Etappe 2 (Zeitraum bis 2025):
  Umsetzung von Effizienzoptimierungen in den Prozessabläufen der kantonalen Verwaltung durch den gezielten Ausbau der Basisfunktionalitäten des ERP-Systems.

- Etappe 3 (Zeitraum von 2024 bis 2027):
  Überprüfung weitergehender organisatorischer Optimierungen, wie beispielsweise der Einführung von Shared Service Centern (SSC).

Während der Etappe 1 wurde mit einer Initialisierungsphase die **Etappe 2** gestartet (Herbst 2021). Das Ziel der Initialisierungsphase lag darin, den Bedarf sowie die Möglichkeiten zur allfälligen **Effizienzsteigerung** in den kantonalen Verwaltungsprozessen durch den gezielten Ausbau des ERP-Systems zu identifizieren. Für die Initialisierungsphase der Etappe 2 hat der Regierungsrat einen Kredit von CHF 747'000 gesprochen (RRB 1114/2021).

3.2 Ziele der Etappe 2

Die Etappe 2 hat die Umsetzung effizienter und automatisierter Arbeitsprozesse zum Ziel. Inhaltlich stehen deshalb gezielte **Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen** auf der Basis des in Etappe 1 eingeführten ERP-Systems im Fokus. Bereits bestehende Funktionalitäten des ERP-Systems sollen noch besser genutzt werden und zusätzliche Funktionen, wie bspw. der Einsatz der E-Rechnung oder die Einbindung der Volksschulen in das ERP-System werden in Etappe 2 bereitgestellt. Es ist eine möglichst hohe **Wirtschaftlichkeit** der im Rahmen von Etappe 2 zu tätigenden Investitionen anzustreben.

Mit Blick auf die Umsetzung dieser Ziele, wurde der Ausbaubedarf in der Initialisierungsphase geprüft.

3.3 Vorgehen und Ergebnisse Initialisierungsphase

Nachfolgend wird über den Projektablauf sowie die Ergebnisse der Projektinitialisierungsphase informiert.

3.3.1 Kriterien für die Festlegung des Umfangs der Etappe 2 gemäss dem Projektinitialisierungsauftrag

Grundlage für die Festlegung des Umfangs von Etappe 2 stellten die Kriterien in dem durch den Regierungsrat mit RRB 1114/2021 im Herbst 2021 beschlossenen Projektinitialisierungsauftrag zur Etappe 2 dar. Folgende Kriterien galt es im Rahmen der Projektarbeiten zu beachten:

- **Finanzielle und personelle Verkraftbarkeit**
  Der Umfang der Arbeiten soll für die Organisation – d. h. für die Fachämter, aber auch für die Betriebsorganisation, namentlich das Customer Center of Expertise (CCoE) sowie für die weiteren Projektbeteiligten wie z. B. die verschiedenen Gremien und das Projektteam – verkraftbar sein, insbesondere in Anbetracht der noch bis 2023 weiterlaufenden Etappe 1. Viele Mitarbeitende der Kantonsverwaltung sind neben dem Tagesgeschäft gleichzeitig in die Arbeiten der Etappen 1 und 2 des ERP-Projekts stark eingebunden, weshalb sich der Ausbau auf die dringlichsten Vorhaben beschränken soll.

- **Wirtschaftlichkeit/Effizienz**
  Für die einzelnen Ausbauoptionen sind Wirtschaftlichkeitsrechnungen (Business Cases) zu erstellen. Es wird durch den Ausbau ein möglichst hoher wirtschaftlicher Nutzen, insbesondere durch die Verbesserung der Effizienz, angestrebt. In den Wirtschaftlichkeitsrechnungen müssen allfällige zusätzlich notwendige personelle Ressourcen für den laufenden Betrieb mitberücksichtigt und den potenziellen Einsparungen in den DIR/STA/JUS gegenübergestellt werden.

- **Strategische Grundsätze**
  Die Einhaltung der vom Regierungsrat festgelegten strategischen Grundsätze (RRB 1012/2017), wonach sich die Abläufe und Funktionalitäten an Standardprozessen und Best Practices auszurichten haben, gelten auch für den Systemausbau in der Etappe 2.

- **Einhaltung Zeitrahmen**
  Der auf Anfang 2025 festgelegte Go-Live Termin muss eingehalten werden können. Der inhaltliche Umfang wird gegebenenfalls an der Erreichung dieses Termins ausgerichtet («Termin vor Inhalt»).

- **Weitere Kriterien**
  Als weitere Kriterien gelten gesetzliche oder politische Vorgaben, technische Treiber (z. B. Release-Wechsel), der Kreis der Betroffenen bzw. Profitierenden, die Unterstützung des kantonalen Zielbilds SAP, die Vorbereitung für die Etappe 3 sowie die insgesamt entstehenden Kosten.

3.3.2 Vorgehensweise zur Ermittlung des Umfangs der Etappe 2

In der Initialisierungsphase wurden mögliche Ausbauoptionen im Rahmen der Etappe 2 geprüft. Dabei orientierte sich die Projektleitung sowohl an den Ergebnissen und Erkenntnissen aus der Etappe 1 als auch an der ursprünglichen inhaltlichen Gesamtplanung zu den Etappen 1 bis 3 des ERP-Projekts. Die Einführung von Grundlagen für die Logistikfunktionen und der Kreditorenworkflow wurden im Projektverlauf von der zweiten in die erste Etappe vorgezogen und waren entsprechend nicht mehr Gegenstand der Prüfung in der Initialisierungsphase der Etappe 2. Die Abbildung 1 zeigt die vor dem Start der Initialisierungsphase der Etappe 2 im September 2021 vorgesehenen Inhalte bzw. Ausbauoptionen (insbesondere Etappen 2 und 3) zu den drei geplanten Projektetappen.

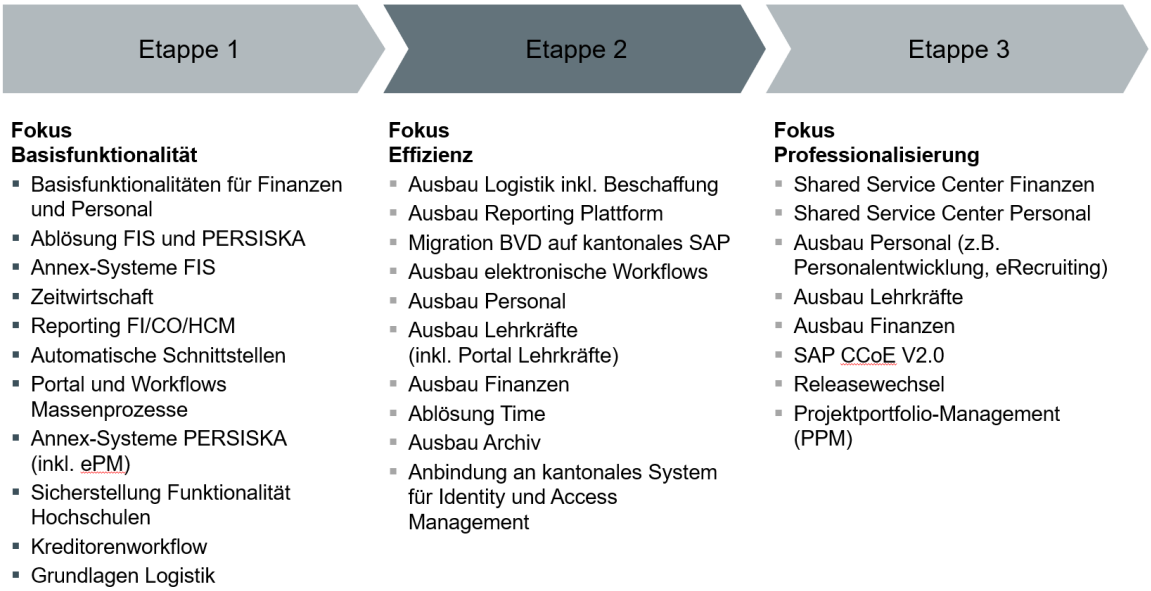

Abbildung 1: Planung der Projektetappen

Im Rahmen der Initialisierungsphase wurden die Ausbauoptionen entlang der vom Regierungsrat definierten Kriterien gemäss Projektinitialisierungsauftrag (vgl. Kap. 3.3.1) kritisch überprüft und im Detail analysiert. Es wurde so vorgegangen, dass die in Abbildung 1 für die Etappe 2 aufgeführten Ausbauoptionen, ergänzt durch Erkenntnisse aus der Etappe 1 des ERP-Projekts, fünf Teilprojekten zugeordnet wurden:

- **Teilprojekt 1: Ausbau im Bereich CCoE SAP KTBE**
  Technische und organisatorische Themen, funktionaler Ausbau der Plattform, u. a. Ausbau Archiv
- **Teilprojekt 2: Ausbau im Bereich Personal, Lehrkräfte und Hochschulen**
  Ausbau der Funktionalitäten für das Personal und die Lehrkräfte inklusive eines Portals sowie Ablösung der heutigen Applikation für die Zeit- und Spesenbewirtschaftung TIME
- **Teilprojekt 3: Ausbau im Bereich Finanzen und Controlling**
  Ausbau Basisfunktionalitäten Finanzen, Ausbau elektronische Workflows, Ausbau Reporting-Plattform
- **Teilprojekt 4: Ausbau im Bereich Logistik**
  Ausbau Logistik inkl. operative und strategische Beschaffungsprozesse
- **Teilprojekt 5: Integration BVD**
  Prüfung Migration/Integration oder Anbindung des ERP-Systems der BVD auf/an die kantonale Plattform

In diesen fünf Teilprojekten wurden in einem **ersten Schritt** die fachlichen Anforderungen identifiziert und an die Ausbauoptionen konkretisiert.

In einem **zweiten Schritt** wurden die geschätzten Kosten pro Ausbauoption berechnet. Potenzielle Effizienzgewinne wurden so weit wie möglich ermittelt.

In einem **dritten Schritt** wurde die Verkraftbarkeit für die kantonalen Personalressourcen bei einer allfälligen Umsetzung der Ausbauoptionen im Rahmen der Etappe 2 eingeschätzt und bewertet.

In einem **vierten Schritt** wurden die Ausbauoptionen aus allen fünf Teilprojekten konsolidiert und priorisiert (P1-P3[1]).

Im abschliessenden **fünften Schritt** wurde der Ausbauumfang der Etappe 2 unter Berücksichtigung der Verkraftbarkeit (personell und finanziell) und der Priorisierung definiert.

3.3.3 Ergebnisse der Initialisierungsphase

Aus der Initialisierungsphase resultierten eine hohe Zahl von Optimierungs- und Ausbauempfehlungen inklusive Priorisierungsvorschlägen für die Etappe 2. Diese lassen sich pro Teilprojekt wie folgt zusammenfassen:

3.3.3.1 Teilprojekt 1: Ausbau im Bereich CCoE SAP KTBE

Ausbau von betrieblich notwendigen Werkzeugen im CCoE SAP KTBE und Prozessoptimierungen. In diesem Zusammenhang wurden folgende Themenbereiche identifiziert:

- **Strukturierte Archivierung (P1):**
  Es besteht in der Kantonsverwaltung ein grosser Bedarf, Daten aus SAP strukturiert in einem Archivsystem abzulegen. SAP bietet hierfür eine Vielzahl von technischen Möglichkeiten. Entsprechend soll in der Konzeptphase der Etappe 2 geprüft werden, ob sich bestehende oder bereits projektierte Archivsysteme des Kantons Bern für eine Anbindung eignen würden. Falls dem nicht so ist, muss der Aufbau und Betrieb einer entsprechenden Archivlösung geprüft und vollzogen werden.

- **Ausbau SAP Solution Manager (P1):**
  Die Nutzung des SAP Solution Managers wird in der Etappe 2 um die betrieblich notwendigen Werkzeuge ausgebaut. Dies erfolgt primär mit Fokus auf einen stabilen und sicheren Applikationsbetrieb durch das CCoE SAP KTBE. Dazu gehören die Einführung des SAP Change Control Managements (inkl. Change- und Releasemanagement), die Testautomatisierung sowie das Prozessmonitoring.

- **Weiterentwicklung und Ausbau CCoE SAP KTBE (P1):**
  Neben der Weiterentwicklung und der Professionalisierung des CCoE SAP KTBE werden durch die funktionalen Erweiterungen der Etappe 2 weitere Ressourcen für die Betriebsorganisation notwendig. Defizite betreffend Know-how sind frühzeitig zu identifizieren und entweder über die gezielte Aus- und Weiterbildung interner Stellen oder durch den Einkauf von externen Leistungen zu schliessen. Daneben ist die Aufbau- und Ablauforganisation des CCoE SAP KTBE weiter zu festigen.

- **Integration SAP BVD (P1):**
  Unabhängig von den technischen Integrationsszenarien der ERP-Systeme der BVD (vgl. Kapitel 3.3.3.5) wird die organisatorische Eingliederung des CC SAP BVD in das CCoE SAP KTBE geprüft und gegebenenfalls vollzogen. Dazu werden insbesondere verschiedene Integrationsszenarien und Varianten der Ablauf- und Aufbauorganisation geprüft und die für den Kanton bestehenden jeweiligen Vor- und Nachteile pro Variante herausgearbeitet.

[1] P1: Zwingende Optimierung / P2: Erforderliche Weiterentwicklung des ERP-Systems zur generellen Qualitätsverbesserung (State of the Art) und Prozessdigitalisierung / P3: Wünschbare Ergänzungen zu Etappe 1.

- **Cloudlösung (P3):**
  Das SAP-Produkteportfolio entwickelt sich immer weiter in Richtung cloudbasierter Lösungen oder Services. Entsprechende Grundlagen zum Einsatz von cloudbasierten Lösungen fehlen derzeit im Kanton Bern noch flächendeckend. Gemeinsam mit den Experten sollen daher die bestehenden Grundlagen für Cloud-Produkte geprüft und gegebenenfalls erweitert werden. Allenfalls sind Ausnahmeregelungen für den Einsatz von Cloud-Produkten im SAP-Umfeld einzuholen und zu verankern. Der Einsatzumfang der Cloud-Produkte ergibt sich aus den Ergebnissen der Teilprojekte Etappe 2 sowie aus den Anforderungen, die seitens CCoE SAP KTBE an den Systembetrieb bestehen.

3.3.3.2 Teilprojekt 2: Ausbau im Bereich Personal, Lehrkräfte und Hochschulen

In der Etappe 2 sollen im Bereich Personal und Lehrkräfte die bereits in der Etappe 1 realisierten Funktionalitäten einem grösseren Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem werden weitere Personalprozesse digitalisiert und vereinfacht. In Etappe 2 wird die Applikation TIME (Arbeitszeiterfassung) aufgrund der personellen Verkraftbarkeit sowie der geringen Wirtschaftlichkeit nicht abgelöst. Der vorgesehene Ausbau umfasst:

- **Optimierungen Etappe 1 (P2):**
  In Etappe 1 wurde primär die Grundfunktionalität von PERSISKA abgelöst. In der Etappe 2 werden weitere Anpassungen vorgenommen und auch Optimierungen, welche sich erst nach der Einführung im Januar 2023 ergeben. So sollen beispielsweise durch Anbindung von SAP an Service Now schrittweise Doppelspurigkeiten beim Personaleintrittsprozess reduziert werden.

- **Employee und Management Self Services (P2):**
  In Etappe 1 werden dem Kantonspersonal (ohne Lehrkräfte und Hochschulen) SAP Standard Employee und Management Self Services (ESS/MSS) zur Verfügung gestellt. Dort können Mitarbeitende und Vorgesetzte häufige Funktionen ohne Einbezug der Personaldienste durchführen (z. B. Adressänderung, Abruf Gehaltsabrechnung). Diese ESS/MSS-Funktionalität sowie die Prozesse zwischen den Personaldiensten und dem Personalamt sollen in der Etappe 2 ausgebaut werden. Mittels Workflows können so weitere papierbasierte Prozesse durchgängig digitalisiert werden. Des Weiteren werden die Stellenplanung und das Organisationsmanagement so erweitert, dass auch Planungsszenarien (z. B. im Hinblick auf Reorganisationen) erfasst werden können.

- **Externes Portal Lehrkräfte (P2):**
  Das bereits in der Etappe 1 für das Kantonspersonal realisierte Portal soll auch den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Dieses Portal dient als Grundlage für weitere digitale Prozesse (z. B. Verarbeitung einer hohen Anzahl von Einzellektionsmeldungen) und als Kommunikationsplattform zwischen den Lehrkräften, Schulleitenden und der BKD. Ausserdem werden die intern verfügbaren Employee und Management Self Services (ESS/MSS) für die Lehrkräfte und Schulleitenden zur Verfügung gestellt.

- **Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (P2):**
  Die Pensenbuchhaltung der Lehrkräfte (entspricht dem Gleitzeitkonto der Verwaltungspersonen) erfolgt heute mehrheitlich manuell durch die Schulleitenden mit Hilfe einzelner Excel-Dateien. Diese Buchhaltung soll neu einheitlich und als zentral verfügbare Komponente über das oben genannte Portal angeboten werden. Dies führt zu qualitativ besseren Zahlen und der Möglichkeit, das zentrale Controlling zu verbessern.

- **Learning Management Solution LMS (P2):**
  Die heutige Software zur Verwaltung des Kursprogramms und der webbasierten Schulungen (Web Based Trainings, WBT) hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und muss abgelöst werden. SAP bietet eine solche Lösung im Standard an. Diese soll in der Etappe 2 eingeführt werden und somit die bestehende Software ablösen. Durch die Integration in das ERP-Projekt entfällt ein separates, aufwändiges Beschaffungsprojekt.

- **Universität und Pädagogische Hochschule Bern (P2):**
  Für die Universität und die Pädagogische Hochschule können in der Etappe 2 ebenfalls weitere Funktionalitäten, wie Personalhonorierung und Verwaltung von Leistungsprämien, zur Verfügung gestellt werden, sofern eine Finanzierung dieser Erweiterungen durch die Hochschulen aus deren Staatsbeitrag und allfälligen selbst erarbeiteten Mitteln möglich ist.

3.3.3.3 Teilprojekt 3: Ausbau im Bereich Finanzen und Controlling

Der Ausbau des ERP-Systems im Bereich Finanzen und Controlling beinhaltet die zwingend nötigen Anpassungen für eine effiziente und durchgehende Digitalisierungstransformation sowohl im Planungs- als auch im Rechnungsprozess. Diese Anpassungen ermöglichen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Sicherstellung des Datenschutzes bei Personendaten wie Adressen). Nur so können auf Basis der gesetzlichen Vorgaben die Geschäftsprozesse optimal und effizient aufeinander abgestimmt und lückenlos im ERP-System verarbeitet, dokumentiert und archiviert werden. Der vorgesehene Ausbau umfasst:

- **Optimierungen aus dem laufenden Betrieb des Planungs- und Rechnungsprozesses (P2):**
  In der Etappe 1 wird der Planungs- und Rechnungsprozess eingeführt. Im Rahmen des Go-live (Planungsprozess) sowie bei den Testaktivitäten wurden Optimierungspotentiale identifiziert, welche in der Etappe 2 umgesetzt werden sollen. Als Beispiel sollen Verbesserungen bei der Eingabe umgesetzt werden, damit die Anwender die Daten noch effizienter eingeben und auswerten können und eine bessere Benutzbarkeit sichergestellt wird. Zudem sollen funktionale Optimierungen wie das Erlauben von Mehrfachbuchungen verschiedener Anwender im Buchungskreis ermöglicht werden, um möglichst effizient arbeiten zu können.

- **Anbindung der Logistik für das Bestellwesen (P2):**
  Bei der Einführung der Einkaufsprozesse aus dem Teilprojekt Logistik (vgl. Kapitel 3.3.3.4) sollen die für Finanzen und Controlling relevanten Prozesse wie zum Beispiel Kontenfindung oder Obligo integriert werden. Im Rahmen dieser Integration wird zudem die Ausgabenbewilligung bei den PSP-Elementen durch Obligo-Prozess bei Bestellungen abgelöst.

- **Digitalisierung der physischen Ausgabenbewilligungen inkl. Abrechnung (P2):**
  Die physische Ausgabebewilligung soll durch digitale Dokumente abgelöst werden. Im Rahmen dieser Digitalisierung wird ein elektronischer Genehmigungsworkflow für die digitalen Ausgabebewilligungen vorgesehen. Die digitalen Ausgabebewilligungen werden im Archiv mit einer Verknüpfung zu den Kontierungsobjekten abgelegt. Zusätzlich wird die Kreditabrechnung ausgebaut, damit diese erstellt und ausgewertet werden kann. Durch diesen Ausbau werden Medienbrüche und der Personalaufwand im Ausgabebewilligungsprozess reduziert.

- **Bargeldloser Zahlungsverkehr (P2):**
  Dies beinhaltet die SAP-Anbindung der mehrheitlich noch manuellen Kassensysteme (Barverkauf) oder des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (z. B. Zahlung am Schalter mittels Kreditkarten oder Rechnungen per eBill) inkl. der elektronischen Beleg- und Zahlungsverarbeitung.

- **SAP Treasury und Bank Communication Management (P2):**
  Zur Optimierung und Sicherstellung eines integrierten, transparenten, aktuellen und vollständigen Finanzinformationswesens auf Konzernebene, soll das SAP Treasury und Bank Communication Management zur elektronischen Kommunikation mit Banken eingeführt werden. Dies gibt die Möglichkeit, sich mit einer Bank digital in Verbindung zu setzen und den gesamten Lebenszyklus einer Transaktion durchgehend zu verfolgen (Straight-Through-Processing) und die Einhaltung der internen Richtlinien laufend zu verbessern. Das Bank Communication Management ist darüber hinaus zuständig für das Anlegen und Genehmigen von Batches, den Zahlungsstatusmonitor und den Kontoauszugsmonitor zur Steuerung des digitalen Zahlungsverkehrs. Damit können die Zahlungsströme laufend beurteilt, zukünftige Liquiditätsentwicklungen oder finanzielle Risikopositionen effizienter erkannt und nötige Massnahmen sofort eingeleitet werden.

3.3.3.4 Teilprojekt 4: Ausbau im Bereich Logistik

- **Operativer Einkauf (P2):**
  In der Etappe 1 werden die Basisfunktionen im Logistikbereich als Pilotversuch im Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) sowie bei der Kantonspolizei (Kapo) eingeführt. Dies umfasst die Digitalisierung des gesamten Bestellprozesses von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung der Lieferanten. In der Etappe 2 werden diese Funktionen in allen Ämtern der Verwaltung umgesetzt, die Beschaffungen durchführen. Der Bestellprozess ist innerhalb des Kantons der am häufigsten vorkommende Geschäftsvorfall mit den grössten Volumina und dem grössten Einsparpotential (bspw. im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Ausgabenbewilligungen). Das Ausrollen auf die gesamte Verwaltung in der Etappe 2 des ERP-Projekts ist daher ein wichtiger Schritt zur Verknüpfung der operativen Beschaffung mit dem Finanzwesen und dem Controlling. Damit wird für alle Beteiligten Transparenz im Belegfluss von der Bestellung bis zur Bezahlung geschaffen.

- **Strategischer Einkauf (P3):**
  Schaffen der Grundlagen für die strategischen Beschaffungsfunktionen mit Vertrags-, Lieferanten-, Warengruppenmanagement, e-procurement und den verwaltungsweiten Rollout.

3.3.3.5 Teilprojekt 5: Integration BVD

In der Initialisierungsphase wurde geprüft, wie und unter welchen Bedingungen eine Vollintegration des ERP@BVD in das kantonale ERP erfolgen könnte und ob allfällige Alternativen die inhaltlich vorgegebenen Rahmenbedingungen des Projektauftrags besser erfüllen würden. Neben der Vollintegration wurde deshalb die Anbindung des ERP@BVD via Basis-Schnittstellen an das gesamtkantonale ERP geprüft und zusammen mit Spezialisten des Implementierungspartners besprochen und bewertet.

Die Projektarbeiten haben gezeigt, dass eine Vollintegration im Rahmen der Vorgaben der Etappe 2 nicht vertretbar und nicht verkraftbar wäre. Diese Schlussfolgerung resultierte primär aufgrund der fehlenden und mehrfach belasteten fachlichen Ressourcen (operatives Tagesgeschäft, ERP Etappen 1 und 2), was zu einem hohen Risiko in Bezug auf die Umsetzung innerhalb der zeitlichen Vorgaben der Etappe 2 führt.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der BVD müssten bei einer Vollintegration auch Teile der seitens BVD heute bereits betriebenen und benötigen ERP-Systeme und -Prozesse (bspw. Business Warehouse oder Analytics Cloud, Vertragsverwaltung, Zeit-Leistungserfassung, Bauprojektmanagement, RE-FX und weitere) im kantonalen ERP verfügbar sein, was derzeit nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund wird nach Vorliegen der umfassenden Abklärungen die **Umsetzung der Variante «Basis-Schnittstellen»** weiterverfolgt. Insgesamt sollen sich die beiden Systeme aber weiter annähern, so dass Synergien genutzt werden können.

3.3.3.6 Vollausbau Etappe 2: Investitionskosten

Die **vollumfängliche Umsetzung** aller in der Initialisierungsphase identifizierter Ausbauvorhaben gemäss den Ziffern 3.3.3.1 bis 3.3.3.5 hätte zu einem Investitionsvolumen von **CHF 37 Millionen** geführt (zusätzliche Lizenzen für strategische Beschaffung und Experten für Cloud-Services etc.).

Weiter hätte ein Vollausbau einen Personalaufbau von rund 11 VZE im CCoE SAP KTBE der Finanzdirektion notwendig gemacht.

Die Tabelle 1 zeigt die Investitionen pro Teilprojekt, welche bei einem Vollausbau gemäss den Ergebnissen der Initialisierungsphase angefallen wären:

Teilprojekt	**Investitionen[1] in MCHF**
Teilprojekt 1: Ausbau CCoE SAP KTBE	5.0
Teilprojekt 2: Ausbau Personal, Lehrkräfte, Hochschulen	7.9[2]
Teilprojekt 3: Ausbau Finanzen und Controlling	6.1
Teilprojekt 4: Ausbau Logistik	10.8
Teilprojekt 5: Integration BVD (Anbindung via Schnittstelle)	0.2
Projektleitung, QS, Entlastungsmassnahmen	7.0
Total Vollausbau	**37.0**

Tabelle 1: Investitionen bei Vollausbau

1: Inkl. Reserven
2: Exkl. Hochschulen CHF 250'000

3.4 Würdigung der Ergebnisse aus der Initialisierungsphase

Mit der Etappe 1 wurde das Fundament einer kantonalen SAP-Plattform für die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Lehrkräfte und Hochschulen sowie der Logistik geschaffen. Diese Grundlagen gilt es nun in der Etappe 2 weiter auszubauen und in der Kantonsverwaltung zu verankern. So kann der Kanton Bern von Best-Practice Prozessen und einem modernen ERP-System profitieren.

Mit dem im Rahmen der Initialisierungsphase vorgeschlagenen Ausbau der kantonalen SAP-Plattform würden die strategischen Grundsätze des Regierungsrates eingehalten und das strategische SAP-Zielbild unterstützt. Im Fokus der Etappe 2 stehen Prozessoptimierungen, Qualitätssteigerungen, eine weitere Professionalisierung und die Anpassung der Systemlandschaft an die Anforderungen einer digitalen Arbeitswelt. Die folgenden **Ziele** sollen mit dem Ausbau erreicht werden:

- Ausbau von elektronischen Workflows durch durchgängige Digitalisierung von bislang papierbasierten Prozessen zwischen den dezentralen Personaldiensten und dem Personalamt;
- Umsetzung der notwendigen systemseitigen Anpassungen aufgrund der erfolgten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes;
- Digitalisierung der bislang manuell durchgeführten Prozesse im Liquiditäts- und Beteiligungsmanagement;
- Eliminierung von Doppelspurigkeiten im Personaleintrittsprozess;
- Digitale Anbindung der Lehrpersonen des Kantons Bern an die ERP-Lösung zur Digitalisierung der Prozesse zwischen den Lehrpersonen, den Schulleitungen, den Schulinspektoraten und den zuständigen Stellen für die Gehaltsverarbeitung;
- Vereinheitlichung der Systeme und Prozesse für den strategischen Einkauf

Der Systemausbau soll die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung primär in den Arbeitsprozessen Finanzen und Controlling, Personal/Lehrkräfte und Logistik entlasten und die Prozesse vereinfachen. Mit dem Systemausbau soll durch vereinheitlichte und standardisierte Abläufe eine Professionalisierung einhergehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die kantonale Verwaltung dem stetig zunehmenden Informationsbedarf im Zusammenhang mit der Digitalisierung gerecht werden kann.

Der vorgesehene Systemausbau deckt neben den Optimierungen in den operativen Prozessen auch solche von politischen Prozessen ab. So wird beispielsweise neben der Vereinfachung von operativen und strategischen Logistikprozessen auch die von der Finanzkontrolle und der Finanzkommission eingebrachte Anforderung an eine digitalisierte und systematisch verknüpfte Verpflichtungskreditkontrolle umgesetzt und die Möglichkeiten im Controlling werden ausgebaut. Insgesamt führt der Systemausbau in der Etappe 2 dazu, dass die Aufgaben professioneller, vereinheitlicht, auf einem höheren Qualitätsstandard und effizienter erbracht werden können.

Allerdings gilt es bei der Definition des Projektumfangs – nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Etappe 1 gesammelten Erfahrungen – den zwei folgenden Aspekten hinreichend Rechnung zu tragen:

- **Finanzielle Verkraftbarkeit**
  Mit der Etappe 1 hat der Kanton ein Grossvorhaben gestemmt. Für die Etappe 2 wurde den politischen Organen ein Umfang von ca. CHF 15 Millionen bis CHF 25 Millionen an-

gekündigt. Der Regierungsrat hat angesichts des in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs sowohl im Hoch- wie auch im Tiefbau Priorisierungen vorgenommen. Mit Blick auf diese Ausgangslage muss sich der finanzielle Bedarf für die Etappe 2 an den bislang geltend gemachten und in der gesamtkantonalen Investitionsplanung berücksichtigten finanziellen Mitteln orientieren.

- **Personelle Verkraftbarkeit**
  Die Umsetzung der Etappe 1 war für die Kantonsverwaltung ein Kraftakt, welcher sie stark gefordert hat. Der in der Initialisierungsphase identifizierte Ausbauumfang ist zwar wesentlich kleiner als der Inhalt der Etappe 1, soll aber auch in deutlich kürzerer Zeit realisiert werden. Insgesamt würde bei einem Vollausbau in der Etappe 2 eine ähnliche Belastung für die Kantonsverwaltung wie bei Etappe 1 resultieren. Dies würde zu einer grossen Belastung der personellen Ressourcen führen und könnte den Projekterfolg gefährden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurde der gestützt auf die Initialisierungsphase geplante Umfang der Etappe 2 sowohl in finanzieller wie auch inhaltlicher Hinsicht als zu gross erachtet. Im Rahmen des Projektes wurde deshalb eine Reduktion des Vorhabens (inhaltlich wie finanziell) auf ein vertretbares Mass erarbeitet, welche den Verkraftbarkeitsanforderungen Rechnung trägt.

4. Inhaltlicher und finanzieller Umfang der Etappe 2

Gestützt auf die in Ziffer 3.4 angestellten Überlegungen wurde der im Rahmen der Projektinitialisierungsphase ermittelte Ausbauumfang der Etappe 2 **reduziert**. Im Wesentlichen wurde gegenüber den in Ziffer 3.3.3.3 aufgeführten Inhalten auf die Umsetzung der folgenden Ausbauten (Prioritäten 3) verzichtet:

- **Strategischer Einkauf (Bereich Logistik):**
  In der Etappe 2 werden die organisatorischen Grundlagen geschaffen und erste Erfahrungen mit priorisierten Funktionen (v. a. eShop) der Pilotbetriebe, prioritär mit einzelnen oder allen Zentralen Beschaffungsstellen (ZBS), gesammelt. Das Rollout der in Etappe 2 festgelegten strategischen Beschaffungsfunktionen wird demzufolge erst ab 2025 in der Etappe 3 gestaffelt und verwaltungsweit erfolgen. Auch mit diesem Vorgehen sind die Empfehlungen der Finanzkontrolle aus dem Audit «Querschnittsprüfung zentrale Beschaffung Kanton Bern» vom Mai 2022 zumindest teilweise adressiert.

- **Cloud (Bereich CCoE SAP KTBE) und SAP Analytics Cloud (SAC):**
  Auf die Erarbeitung der Grundlagen zum Einsatz von cloudbasierten Lösungen im Kanton Bern wird im Rahmen der Etappe 2 verzichtet. Darüber hinaus wird auch von der Einführung von SAP Analytics Cloud (SAC) als Lösung von Cloud-Analysefunktionen vorerst abgesehen. Die Empfehlung basiert einerseits auf der Sicherstellung der finanziellen- und personellen Verkraftbarkeit. Zudem handelt es sich um einen Themenbereich, der keinen direkten Bezug zur Nutzung von Grundlagen aus Etappe 1 aufweist.

Alle weiteren Ausbauoptionen gemäss den Ziffern 3.3.3.1 bis 3.3.3.5 sollen hingegen im Rahmen der Etappe 2 realisiert werden. Der geplante Ausbau führt zu **Investitionskosten** von rund CHF 26 Millionen. Die Tabelle 2 zeigt die Investitionen für den geplanten Ausbau pro Teilprojekt:

Teilprojekte	Investitionen[1] in MCHF
Teilprojekt 1: CCoE SAP KTBE	3.4
Teilprojekt 2: Ausbau Personal, Lehrkräfte, Hochschulen	7.4[2]
Teilprojekt 3: Ausbau Finanzen und Controlling	4.2
Teilprojekt 4: Ausbau Logistik, inkl. Grundlagen schaffen für das Rollout Strategischer Einkauf in Etappe 3[3]	5.1
Teilprojekt 5: Integration BVD (Anbindung via Schnittstelle)	0.2
Projektleitung, QS, Entlastungsmassnahmen	5.7
Total	**26.0**

Tabelle 2: Investitionen pro Themengruppe Ausbauempfehlung Finanzdirektion

1: Inkl. Reserven
2: Exkl. Hochschulen CHF 250'000
3: Es wurden keine Lizenzen für die strategische Beschaffung berücksichtigt. Sollten zusätzliche Lizenzen erforderlich sein, werden diese – wenn möglich – über die Projektreserven oder gegebenenfalls via Zusatzkredit finanziert.

5. Effizienzpotenzial / Wirtschaftlichkeit und zusätzlicher Stellenbedarf

5.1 Effizienzpotenzial / Wirtschaftlichkeit

Im Vergleich zur Etappe 1, in welcher durch die Ablösung von FIS und PERSISKA massgebende Einsparungen in den jährlichen Betriebskosten im Umfang von CHF 10 bis 15 Millionen ab dem Jahr 2024 realisiert werden können, stützt sich der Systemausbau in der Etappe 2 auf keine solch offensichtlichen Einsparungen, welche zum derzeitigen Projektstand genauer beziffert werden könnten. Der Fokus der Etappe 2 liegt – anders als in der Etappe 1 – auf den Aspekten **Professionalisierung und Qualitätssteigerung** bei den Arbeitsprozessen.

Die Projektleitung ERP hat im Rahmen der Initialisierungsphase der Etappe 2 versucht, das konkrete Effizienzpotenzial mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen soweit wie möglich zu bestimmen. Durch die geplanten Optimierungen entstehen in den einzelnen Arbeitsschritten zwar viele kleine Zeitgewinne im Minutenbereich, welche sich erfahrungsgemäss aber über eine grosse Anzahl von Mitarbeitenden in den unterschiedlichsten Organisationseinheiten verteilen. Die Effizienzgewinne im Minutenbereich lassen sich zum grössten Teil kaum sinnvoll bündeln und einzelnen Organisationseinheiten zuordnen. Zudem werden mit dem Ausbau in der Etappe 2 Prozesse in SAP abgebildet, die mit FIS und Persiska bislang nicht geführt werden konnten. Der Ressourcenbedarf für die Erfassung der zusätzlichen Daten und das damit zusammenhängende Datenmanagement ist heute noch nicht abschätzbar.

Zwischen April und Mai 2022 wurden alle DIR/STA/JUS in jeweils bilateralen Gesprächen mit den grundlegenden Ergebnissen der Initialisierungsphase und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen befasst. Dabei konkretisierte sich, dass die DIR/STA/JUS aufgrund des Projektstandes das mögliche **Effizienzpotenzial** der Etappe 2 in ihren Organisationen **noch nicht beurteilen können**. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in Bezug auf die per Anfang 2023 anstehende Einführung von SAP (Etappe 1) noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Erfahrungswerte anderer Organisationen und des Implementierungspartners aus ähnlichen Projekten machen aber deutlich, dass der Systemausbau zu insgesamt effizienteren Prozessen führen wird. Wie die daraus resultierenden Effizienzgewinne schliesslich genutzt werden können (verrichten anderer Arbeiten, erbringen zusätzlicher geforderter Leistungen, Stellenabbau), wird sich erst nach der Einführung der Etappe 3 zeigen, wenn konkrete Erfahrungswerte aus dem Einsatz der neuen Instrumente und Prozessabläufe vorliegen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage plant der Regierungsrat, ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 eine **gesamtstaatliche Prüfung** des aus dem ERP-Projekt entstandenen **Effizienzpotentials** durchzuführen und über die Verwendung desselben abschliessend zu entscheiden. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.

5.2 Zusätzlicher Stellenbedarf CCoE SAP KTBE

Der vorgesehene Systemausbau (vgl. Ziffer 4) führt zu zusätzlichem Betriebsaufwand im CCoE SAP KTBE. Die Systemelemente, welche mit der Etappe 2 umgesetzt werden sollen, müssen zusätzlich zu jenen aus der Etappe 1 unterhalten und gewartet werden. Aufgrund der Erfahrungswerte des Implementierungspartners und der Projektleitung führt der geplante Ausbau zu einem zusätzlichen Stellenbedarf von **fünf VZE im CCoE SAP KTBE**. Dies führt zu jährlichen Betriebskosten im Umfang von rund **CHF 0.8 Millionen**. Es ist gestützt auf Erfahrungswerte aus anderen ERP-Projekten davon auszugehen, dass während der Einführungsphase der Etappe 2 zur Bewältigung der in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten vorübergehend noch zwei befristete Stellen geschaffen werden müssen.

6. Projektorganisation, Terminplanung, Beschaffungswesen und Risiken Etappe 2

6.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation ERP hat sich in der **Etappe 1** bewährt und die Stakeholder sind grösstenteils dieselben wie in Etappe 1.

Im Sinne der Kontinuität werden deshalb auf den Stufen Projektsteuerung und -führung die Projektgremien und -verantwortlichkeiten analog der Etappe 1 mit derselben personellen Besetzung weitergeführt. Das Projektteam setzt sich aus internen und externen Fachexperten zusammen. Die detaillierte Organisation auf Stufe Ausführung (Teilprojekte) ist in Abhängigkeit vom freigegebenen Umfang vor Beginn der Konzeptphase zu definieren.

Die Abbildung 2 zeigt das Projektorganigramm für die Etappe 2. Die folgenden Rollen sind vorgesehen:

- Auftraggeber: Regierungsrat, vertreten durch die Finanzdirektorin als Vorsteherin der fachverantwortlichen Direktion für die Ressourcenbereiche

- Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI): Strategisches Begleitgremium
- Strategische Qualitätssicherung: Unabhängiger externer Partner (Rexult AG)
- Auftraggebervertreter: Amtsvorsteher Finanzverwaltung / Stellvertreter: Amtsvorsteher Personalamt
- Operative Qualitätssicherung: Unabhängiger externer Partner (Innflow AG)
- Projektausschuss: Vorsitz Auftraggebervertreter, Vertreterinnen/Vertreter aus DIR/STA/JUS
- Projektleitung Kanton (PL-BE): Externer Partner (AWK Group AG)
- Projektleitung Implementierungspartner (PL-IP): Externer Partner (Q_PERIOR AG)
- Project Office: Interne Besetzung mit externer Unterstützung durch PL-BE
- Team Change und Kommunikation: Interne Besetzung
- Projektteam: Interne und externe Fachexperten aus verschiedenen Themenbereichen

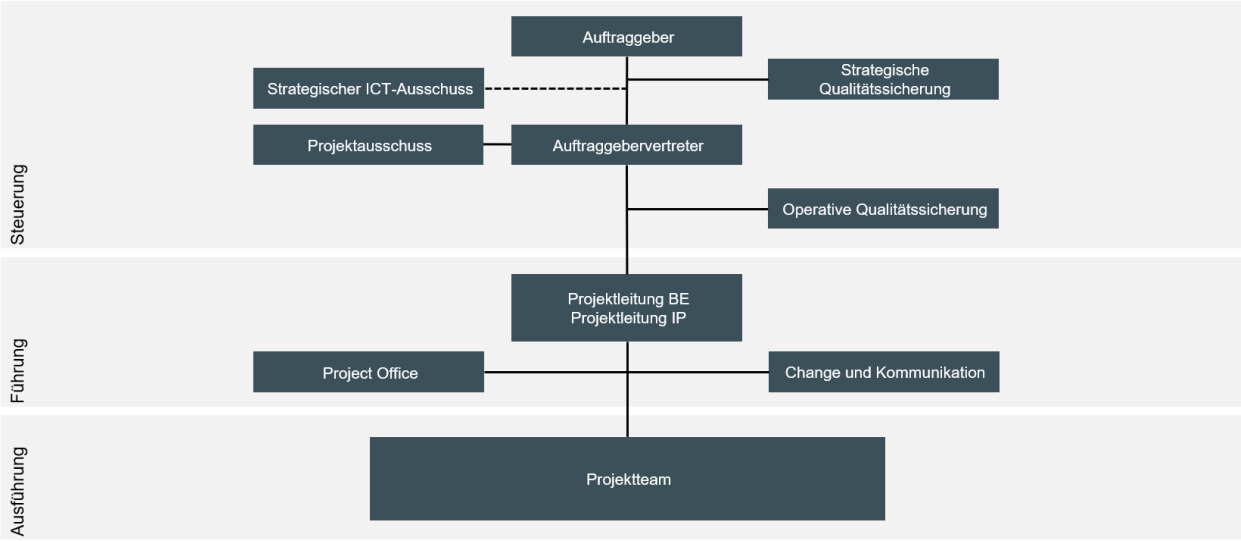

Abbildung 2: Projektorganisation Etappe 2

Externe Hauptpartner sind die AWK Group AG, die Q_PERIOR AG, die Rexult AG und die Innflow AG, welche bereits in der Etappe 1 des Projekts Dienstleistungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern (Projektleitung, strategische Qualitätssicherung, operative Qualitätssicherung) erbringen. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und die Partner haben sich durch die bisherigen Arbeiten ein umfassendes Wissen über die Kantonsverwaltung sowie sämtliche Aspekte des Projekts angeeignet. Daneben können für spezifische Themen weitere externe Partner beigezogen werden.

Die DIR/STA/JUS, mit ihren jeweils spezifischen Geschäftsanforderungen, haben ein berechtigtes Interesse, ihre Anforderungen an das zukünftige SAP Kanton Bern einzubringen und das System mitzugestalten. Gleichzeitig ist gemäss den strategischen Grundsätzen des Regierungsrates eine Anpassung der Geschäftsprozesse an eine SAP-Standardlösung vorzusehen. In diesem Spannungsfeld besteht die Herausforderung, bei den Beteiligten kontinuierlich Akzeptanz für eine Standardisierung zu erzielen und gleichzeitig die zwingend notwendigen Abweichungen vom Standard zu erkennen. Dieser Veränderungsprozess ist für die Einhaltung der definierten Grundsätze notwendig und wird vom Projekt bewusst begleitet.

Die DIR/STA/JUS sollen unter diesen Rahmenbedingungen so gut wie möglich einbezogen werden, ohne dass dabei die Effizienz in den Projektabläufen verloren geht. Ein weitergehender Einbezug hätte entsprechende Auswirkungen auf die Projektkosten und -dauer. Die DIR/STA/JUS können jeweils eigene Fachexperten für die Teilprojekte anmelden (beispielsweise Einbindung der Prozessverantwortlichen der DIR/STA/JUS). Damit wird die Transparenz

sichergestellt und die DIR/STA/JUS erhalten Einblick in die Schwerpunkte der laufenden Projektarbeiten. Sie erhalten bei Bedarf für die fachliche Spiegelung in ihrer Organisation auch Zugang zu den Resultaten aus den laufenden Arbeiten. Zusätzlich werden die Fachgremien PEKO (Konferenz der Personalverantwortlichen der DIR/STA/JUS und der Hochschulen) und FICON (Finanz- und Controllingkonferenz) zur fachlichen Diskussion und Gestaltung einbezogen.

6.2 Terminplanung

Mit dem gemäss Ziffer 4 geplanten inhaltlichen Umfang kann der Gesamtzeitplan mit einer Betriebsaufnahme per Anfang 2025 aus heutiger Sicht eingehalten werden. Nach der Konzeptphase von April bis Dezember 2023 ist der Start der Realisierungsphase für Januar 2024 geplant. Die Einführungsphase inklusive der so genannten «Hypercare-Phase» ist ab Oktober 2024 bis Mitte 2025 vorgesehen.

Damit der aktuelle, eng bemessene Zeitplan eingehalten werden kann, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Start der Konzeptphase: Die Konzeptphase muss unmittelbar nach Freigabe des vorliegenden Geschäfts und damit der Ausgabebewilligung durch den Grossen Rat, d. h. im April 2023 beginnen. Damit wird die Frist für das Finanzreferendum nicht eingehalten. Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission des Grossen Rates wurden bereits entsprechend vorinformiert.

- Entscheide zur Phasenfreigabe: Die Phasenfreigaben der Realisierungs- und der Einführungsphase werden durch den Projektausschuss beschlossen. Der Regierungsrat wird anlässlich der periodisch stattfindenden Klausuren über den Projektfortschritt informiert.

Die Abbildung 3 zeigt die Phasenplanung der zweiten Etappe:

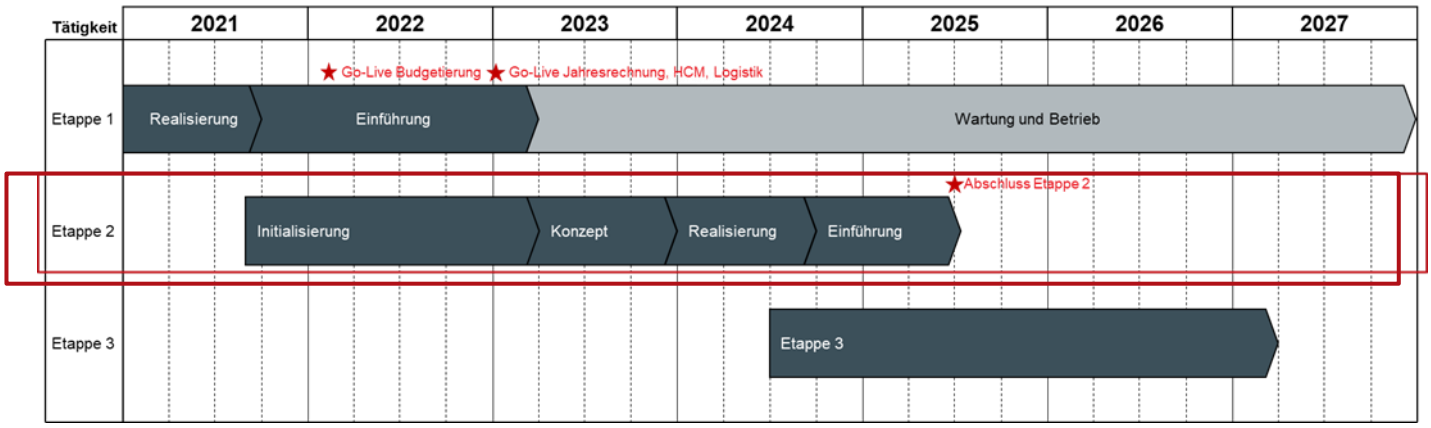

Abbildung 3: Planungsübersicht ERP-Projekt

6.3 Beschaffungswesen

Für die Etappe 2 wurden in der Initialisierungsphase der Etappe 2 folgende Beschaffungsgegenstände geprüft:

- **Projektleitung**
  Die Projektleitung setzt sich weiterhin aus einer Vertretung des Kantons (PL-BE) sowie einer Vertretung des Implementierungspartners (PL-IP) zusammen. Da sich die Konstellation der Etappe 1 und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern AWK Group AG und Q_PERIOR AG bewährt hat, soll die Besetzung der Rollen beibehalten werden. Der Auftrag für die Leistungen der AWK Group AG wird gemäss dem Entscheid der Finanzdirektion auf Basis der Abstimmung mit der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) der FIN freihändig vergeben. Die Leistungen der Q_PERIOR AG wurden bereits im Rahmen der Beschaffung des Implementierungspartners in einem öffentlichen Verfahren nach GATT/WTO in der Etappe 1 als Option vergeben. Diese Vertragsoption wird entsprechend eingelöst.

- **Strategische und operative Qualitätssicherung**
  Auch bei der Qualitätssicherung auf strategischer sowie auf operativer Ebene hat sich die Zusammenarbeit mit den bisherigen Partnern Rexult AG und Innflow AG bewährt und soll daher fortgeführt werden. Die beiden Aufträge werden gemäss dem Entscheid der Finanzdirektion auf Basis der Abstimmung mit der Zentralen Beschaffungsstelle für ICT ebenfalls freihändig vergeben.

- **Betriebspartner**
  Betriebspartnerin bleibt die Bedag Informatik AG. Es ist keine Beschaffung notwendig.

- **Lizenzen**
  Für die Etappe 2 sind Lizenzen im Umfang von rund CHF 4 Millionen zu beschaffen.

6.4 Risiken

Die Etappe 2 findet parallel zum ersten Betriebsjahr Etappe 1 statt. Dadurch entsteht das Risiko, dass bei einem instabilen Betrieb in Etappe 1 die Arbeiten für die Etappe 2 nicht mehr weitergeführt werden können.

Ein weiteres Risiko ist die Verkraftbarkeit in Bezug auf die Arbeitsbelastung in den Fachämtern aufgrund der parallel laufenden Arbeiten für die Etappe 1. Diese hohe Arbeitsbelastung könnte sich negativ auf den Zeitplan und die Qualität auswirken.

Zudem besteht das Risiko, dass in der Konzeptphase Detailspezifikationen definiert werden, deren Kosten für die Etappe 2 nicht einkalkuliert wurden. Während der Initialisierungsphase wurden die Inhalte als Grobanforderungen identifiziert und dokumentiert. Jedoch kann die vertiefte Analyse der Inhalte in der Konzeptphase nicht geplante Mehrkosten verursachen.

Ein weiteres Risiko stellen zusätzliche Anforderungen dar, die aus dem Betrieb der Etappe 1 identifiziert werden und in der Etappe 2 behandelt werden müssen. Dies kann ebenfalls Mehrkosten und eine schlechte Verkraftbarkeit aufgrund eines Mehraufwandes zur Folge haben.

Die Risiken werden wie in der Etappe 1 durch die Projektleitung aktiv bearbeitet und bei Bedarf korrektive Massnahmen eingeleitet.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien «Engagement 2030» der Regierungspolitik 2019-2022 des Kantons Bern formulieren fünf strategische Ziele 2022. Dazu gehört das Ziel 2 «Wirkungsvolle Dienstleistungen»:

> *Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.*

Als konkrete Massnahme zur Erreichung dieses Ziels ist als Projekt Nr. 2.6 festgeschrieben:

> *Mit der Einführung eines ERP-Systems (Enterprise Resource Planning-System) profitiert der Kanton Bern von den Vorteilen einer Standardplattform. Bis ins Jahr 2023 werden die Supportprozesse vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar festgelegt.*

Das vorliegende Geschäft ist demzufolge ausdrücklich Gegenstand der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022. Der Ausbau des ERP-Systems dient direkt der Umsetzung der strategischen Ziele der Regierung.

8. Auswirkungen auf Finanzen

8.1 Einmalige Projektkosten

Die Umsetzung der Etappe 2 des ERP-Projekts gemäss definiertem Umfang führt zu einmaligen Gesamtkosten von CHF 26'747'000. Hiervon wurden insgesamt CHF 747'000 bereits für die Initialisierungsphase vom Regierungsrat bewilligt (RRB 1114/2021).

Für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» der Etappe 2 werden somit CHF 26 Millionen beantragt. Die entsprechenden Mittel sind im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 berücksichtigt. Die Aufschlüsselung der Kosten pro Teilprojekt sowie für die Aufwendungen der Projektleitung, der Qualitätssicherung und für Entlastungsmassnahmen werden nachfolgend dargestellt. Eine Reserveposition im Umfang von 15 Prozent der Gesamtkosten für die Teilprojekte wurde gemäss üblichem Standard ebenfalls einkalkuliert.

Investition pro Teilprojekt	**[in Tausend CHF]**	
Teilprojekt 1: Ausbau CCoE SAP KTBE	TCHF	2'987
Teilprojekt 2: Ausbau Personal, Lehrkräfte, Hochschulen	TCHF	6'466
Teilprojekt 3: Ausbau Finanzen und Controlling	TCHF	3'658
Teilprojekt 4: Ausbau Logistik, inkl. Grundlagen Strategischer Einkauf	TCHF	4'473
Teilprojekt 5: Integration BVD (Anbindung via Schnittstelle)	TCHF	178
Reserve	TCHF	2'664
Projektleitung	TCHF	2'612
Qualitätssicherung	TCHF	697
Entlastungsmassnahmen	TCHF	2'265

Total Investitionen	**TCHF**	**26'000[1]**

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Kosten

Die diesem Rahmenkredit zu Grunde liegende Kostenschätzung basiert auf den aktuellen Projekterkenntnissen. Insofern entspricht die Höhe des vorliegenden Kredits einer realistischen Kostenplanung. Die Kosten für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» im Rahmen der Etappe 2 verteilen sich voraussichtlich wie folgt über den betrachteten Zeitraum:

Rechnungsjahr 2023	TCHF	10'863
Rechnungsjahr 2024	TCHF	11'847
Rechnungsjahr 2025	TCHF	3'290
Summe (in Tausend CHF)	**TCHF**	**26'000**

Tabelle 4: Aufschlüsselung der Kosten nach Rechnungsjahr

8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2025

Der Betrieb von SAP nach dem empfohlenen Ausbau in der Etappe 2 umfasst ab dem Jahr 2025 die in der folgenden Tabelle aufgeführten und jährlich wiederkehrenden Personal- und Sachkosten in Bezug auf die Softwarewartung und für den Betrieb der IT-Infrastruktur. Diese Betriebskosten sind zusätzlich und separat zu bewilligen (vgl. Art. 145 Abs. 3 FLV).

		[in Tausend CHF]
5 Vollzeitstellen im CCoE SAP KTBE für den Betrieb	TCHF	786
Sachkosten (Softwarewartung, IT-Infrastruktur Betrieb)	TCHF	1'300
Reserve 10 %	TCHF	209
Jährlich wiederkehrende Folgekosten	**TCHF**	**2'295**

Tabelle 5: Wiederkehrende jährliche Folgekosten

Die Etappe 2 führt ab dem Jahr 2025 zu jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 2.3 Millionen[2].

9. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der beantragte Ausbau des ERP-Systems führt im definierten Umfang zu einem Ausbau des CCoE SAP KTBE von 5 VZE[3] . Ein Ausbau der IT-Infrastruktur ist für den geplanten Umfang der Etappe 2 nicht notwendig. Der Ausbau kann mit den vorhandenen Räumlichkeiten umgesetzt werden. Grössere organisatorische Anpassungen sind erst mit der vorgesehenen Einführung von Dienstleistungszentren (SSC) in der Etappe 3 des ERP-Projekts vorgesehen.

[1] Ohne Finanzierung von CHF 250'000 (inkl. Reserve) durch die Hochschulen.
[2] Ohne die allfällige Schaffung von zwei befristeten Vollzeitstellen (siehe Ziffer 5.2)
[3] Zuzüglich die allfällige Schaffung von zwei befristeten Vollzeitstellen (siehe Ziffer 5.2)

10. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft. Allerdings dient eine moderne und effiziente Kantonsverwaltung indirekt auch den Gemeinden, der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Der Regierungsrat verlangt, dass Geschäfte von strategischer und gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen sind (RRB 1539/2007). Die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung ist dann sinnvoll, wenn ein Vorhaben für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung ist. Diese Überprüfung wurde anhand der diesbezüglichen Checkliste der WEU durchgeführt. Basierend hierauf wurde die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung als nicht relevant beurteilt.

11. Antrag

Die FIN beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 10. November 2022

Die FINANZDIREKTORIN

Astrid Bärtschi
Regierungsrätin

Beilagen
– Beschlussentwurf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.216
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1358/2022 vom 14. Dezember 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Ablehnung**

Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er überarbeitet das Gehaltssystem des Kantons Bern mit dem Ziel, die verfügbare Lohnsumme effektiver und marktgerechter einzusetzen und die interne Lohngerechtigkeit zu erhöhen. Dabei beachtet er folgende Rahmenbedingungen:

   a. Das Gehaltssystem wird so ausgestaltet, dass gut qualifizierten jüngeren Mitarbeitenden (< 45 Jahren) höhere Löhne, älteren Mitarbeitenden (> 50 Jahre) jedoch tendenziell tiefere Löhne als heute bezahlt werden.

   b. Dazu wird die Spanne zwischen Minimal- und Maximallohn (d. h. der Anteil des individuellen Gehaltsbestandsteils) innerhalb der gleichen Gehaltsklasse auf einen marktüblichen Wert gesenkt (als Richtwert ist 40 Prozent anzustreben).

   c. Mitarbeitende über 50 Jahre bzw. ab Gehaltsstufe 60 erhalten ohne Funktionswechsel in der Regel keinen individuellen Gehaltsaufstieg mehr (nur noch den teuerungsbedingten generellen Gehaltsaufstieg).

   d. Generell ist der Stellenwert des Lebensalters für die Höhe des Lohns im Vergleich zu Kompetenzen und Leistungen zu reduzieren. Dazu ist auch das heutige System des jährlichen individuellen Gehaltsaufstiegs anzupassen.

   e. Die Revision des Gehaltsystems ist gesamthaft kostenneutral auszugestalten.

2. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat halbjährlich Bericht über den Stand der Revision.

Begründung:

Das heutige Gehaltssystem des Kantons Bern wurde vor über 30 Jahren entwickelt und seither nur punktuell angepasst. Es erfüllt die Anforderungen an ein zeitgemässes Gehaltssystem nicht mehr. Wie bei vielen (öffentlichen) Arbeitgebern üblich, basiert das Gehaltssystem auf Gehaltsklassen, welche die Funktion widerspiegeln, und Gehaltsstufen, welche die Berufserfahrung (d. h. vor allem das Alter) abbilden.

Die Spanne zwischen Minimal- und Maximallohn innerhalb einer Gehaltsklasse (d. h. für die gleiche Funktion) ist mit 60 Prozent (bzw. sogar 75,8 Prozent bei Berücksichtigung der Einstiegsstufen) im Kanton Bern jedoch deutlich zu hoch! Bei anderen (öffentlichen) Arbeitgebern ist diese Spanne wesentlich tiefer (eher bei 40 Prozent). Das heisst zum Beispiel, dass beim Kanton Bern eine junge Person, die direkt nach der Ausbildung eine Funktion ausübt, 100 000 Franken im Jahr verdient, aber ein älterer Mitarbeiter mit 30 bis 40 Jahren Berufserfahrung (je nach individuellem Gehaltsaufstieg) 160 000 Franken und das für die gleiche Tätigkeit! Dies widerspricht der Lohngerechtigkeit und führt häufig zur paradoxen Situation, dass ein älterer Mitarbeiter deutlich mehr verdient als seine jüngere, besser qualifizierte Vorgesetzte mit anspruchsvollerem Aufgabengebiet.

Das Gehaltssystem des Kantons Bern führt dazu, dass für die Höhe des Lohns vor allem das Lebensalter und weniger konkrete Leistungen oder Kompetenzen ausschlaggebend sind. Dies gilt sowohl für Neuanstellungen wie für langjährige Mitarbeitende. Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Betrieben erhalten Kantonsangestellte bei gleicher Funktion auch nach 50 noch einen jährlichen Gehaltsaufstieg (unabhängig von der Teuerung) – und das häufig bis zum 65. Lebensjahr. Das führt dazu, dass der Kanton Bern die über 50-Jährigen im Vergleich zum Markt im Durchschnitt überbezahlt, während er bei den jüngeren Mitarbeitenden nicht konkurrenzfähig ist. Dies ist gerade in der aktuellen Situation des Fachkräftemangels verheerend. Bei gut qualifizierten 30- bis 45-jährigen Fachkräften kann der Kanton lohnmässig nicht mit den anderen Arbeitgebern auf dem Platz Bern mithalten, während er Geld für die Über-50-Jährigen «verschwendet». Ab der Gehaltsstufe 60 (von 80) liegen die Löhne der Kantonsangestellten im Durchschnitt klar über dem Lohnniveau anderer Kantone.

Mit einem revidierten Gehaltssystem könnte bei gleicher Gesamtlohnsumme eine viel bessere Wirkung auf dem Arbeitsmarkt erzielt sowie die interne Lohngerechtigkeit erhöht werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Die Lohnspanne von 60 Prozent zwischen dem Grundgehalt und dem Maximum einer Gehaltsklasse ist eines der zentralen Elemente des kantonalen Gehaltssystems, das im Personalgesetz festgehalten ist (Art. 68 Abs. 3 PG; BSG 153.01). Die Spanne ist in jeder der 30 Gehaltsklassen gleich hoch, weshalb für alle Mitarbeitenden prozentual die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten bestehen. Eine Lohndifferenz von 60 Prozent innerhalb der gleichen Funktion ist aus heutiger Sicht hoch. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass auch in anderen Kantonen, wie z. B. in den Kantonen Freiburg, Luzern oder Solothurn, Aufstiegsspannen von 50 Prozent und mehr bestehen. Vor allem in Bezug auf die speziellen Funktionen in einer kantonalen Verwaltung, z. B. Polizistinnen und Polizisten, hat eine grosse Spanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn einer Funktion ihre Berechtigung. Damit erhalten auch langjährige Mitarbeitende eine Lohnperspektive. Insbesondere in Monopolberufen und Berufen, bei denen die Möglichkeiten

für einen Wechsel in eine andere Funktion beschränkt oder ausgeschlossen sind, ist es erwünscht, dass auch für erfahrene Mitarbeitende Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Die Aufstiegsspanne von 60 Prozent ist allerdings zu relativieren. Einerseits kann ein solcher Aufstieg in der gleichen Funktion nur dann realisiert werden, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während rund 30 Jahren in der gleichen Funktion tätig ist, was in der heutigen Zeit nicht mehr üblich ist. Der maximal mögliche Gehaltsaufstieg wird in der Praxis auch deshalb kaum ausgenützt, weil vor allem anspruchsvollere Stellen nur von Mitarbeitenden mit einigen Jahren Berufserfahrung angetreten werden können. Da die Berufserfahrung bei der Festlegung des Anfangsgehalts berücksichtigt wird, liegt der effektive Einstiegslohn deshalb über dem Grundgehalt, womit sich der Aufstieg meist auf einen Wert deutlich unter 40 Prozent verringert. Schliesslich ist der Aufstieg von den Resultaten der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig und ist damit bei der grossen Mehrheit der Stellen kein reiner Erfahrungsaufstieg. Ein automatischer Aufstieg erfolgt nur bei wenigen Funktionen, wie Richterinnen und Richter. Generell gilt, dass nur ein relativ geringer Anteil von sechs Prozent der Mitarbeitenden im Maximum der Gehaltsklasse eingereiht ist. Es ist damit nicht die Regel, dass der gesamte Aufstieg realisiert wird.

Im Einklassensystem des Kantons Bern sind Funktionswechsel nur mit wesentlichen Veränderungen der Anforderungen und Belastungen möglich. Vor allem in den in der Privatwirtschaft verbreiteten Systemen mit mehreren Senioritätsstufen (Junior, Master, Senior) beruhen Funktionswechsel nur teilweise auf der Übernahme eines deutlich anspruchsvolleren Aufgabengebiets. Ein wesentlicher Faktor für einen Stufenwechsel ist die Berufserfahrung. Damit erstreckt sich die Lohnspanne in einem solchen System über mehrere Senioritätsstufen, was den Umfang deutlich erweitert.

Das Lohnsystem des Kantons Bern geht von einem für alle Mitarbeitenden einheitlichen Lohnaufstieg aus. Spezifische Systeme für unterschiedliche Personalkategorien, beispielsweise für Kaderfunktionen oder für besonders gesuchte Berufe, sind im öffentlichen Sektor nur beschränkt zulässig und würden dem Rechtsgleichheitsgebot widersprechen. Zudem ist das System des Kantonspersonals mit dem Gehaltssystem für Lehrpersonen koordiniert, bei dem ebenfalls eine Spanne von annähernd 60 Prozent besteht. Im interkantonalen Vergleich können die aktuellen Gehaltsmaxima für Lehrpersonen keinesfalls gesenkt werden.

Das geforderte Vorgehen zur Erreichung einer tieferen Lohnspanne würde Probleme verursachen. Eine Anhebung der unteren Löhne und der Verzicht auf den Gehaltsaufstieg bei älteren Mitarbeitenden, was mittelfristig eine Reduktion der Maximalgehälter zur Folge hätte, ist eine zu generelle Massnahme. Vergleiche mit anderen Arbeitgebern zeigen auf, dass die Einstiegslöhne beim Kanton bei vielen Funktionen konkurrenzfähig sind. Zusätzlich verläuft der Lohnaufstieg als Folge des degressiven Gehaltsaufstiegs bei jüngeren Mitarbeitenden steiler als bei älteren Mitarbeitenden, was dem Anliegen der Motion entspricht. Ein genereller Ausschluss der über 50-Jährigen von einer Lohnentwicklung bei guter oder sehr guter Leistung kann zudem eine Diskriminierung darstellen. Wird alleine auf den Arbeitsmarkt abgestellt, wäre bei gewissen Funktionen eine Reduktion der Maximallöhne möglich, während bei anderen Funktionen die heutigen Ansätze tendenziell zu tief sind. Dazu gehören oberste Kaderfunktionen oder Fachpersonen in gewissen Mangelberufen. Der Kanton Bern kann sich bei der Lohnfestlegung jedoch nicht alleine auf den Arbeitsmarkt abstützen. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung beruhen die Löhne auf den Resultaten einer Arbeitsbewertung und einem transparenten System für die Lohnentwicklung.

Insgesamt wird das Gehaltssystem als einfach nachvollziehbar beurteilt und hat deshalb eine hohe Akzeptanz. Dies sind zentrale Faktoren für die Zufriedenheit der Mitarbeitenden.

Trotz dieser Vorbehalte ist auch der Regierungsrat der Ansicht, dass das Gehaltssystem in gewissen Punkten aktualisiert und optimiert werden könnte. Geprüft werden sollen beispielsweise weitere Verbesserungen in der Lohnentwicklung von jüngeren Mitarbeitenden oder eine stärkere Berücksichtigung des Arbeitsmarkts bei den maximalen Löhnen. Auch der Umfang der zu berücksichtigenden Berufserfahrung soll hinterfragt werden. So hält es der Regierungsrat ebenfalls für problematisch, wenn jüngere Vorgesetzte deutlich weniger verdienen als die um mehrere Gehaltsklassen tiefer eingereihten Mitarbeitenden. Unter anderem wegen des laufenden ERP-Projekts wurde vor einem Jahr der Zeitpunkt für eine umfassendere Revision des Gehaltssystems als ungünstig beurteilt. Dennoch hat der Regierungsrat innerhalb des durch das Personalgesetz vorgegebenen Rahmens bereits gewisse Optimierungen initiiert. Aktuell werden die Richtpositionsumschreibungen (RPU) schrittweise erneuert und in eine neue Systematik überführt. Mit den RPU werden die Aufgaben und Anforderungen der im Anhang 1 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) aufgeführten Funktionen umschrieben. Ausserdem wurden im Rahmen der laufenden PV-Teilrevision die Kriterien zur Festlegung der Anfangslöhne geschärft. Der Regierungsrat beabsichtigt weitere Verbesserungen zu prüfen, jedoch ohne das Gehaltssystem grundlegend zu verändern. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Umwandlung von Ziffer 1 der Motion in ein Postulat.

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Zu Ziffer 2

Wie erwähnt beabsichtigt der Regierungsrat weitere Verbesserungen innerhalb der bestehenden Systemgrundlagen zu prüfen, d. h. primär Vorschläge auszuarbeiten, die im Rahmen einer PV-Teilrevision umgesetzt werden können. In diesem Rahmen wird die Finanzkommission im ordentlichen Verfahren über die geplanten Änderungen informiert.

Ziffer 2: Ablehnung

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	121/2023
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.894
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beobachtungsstation Bolligen (BEO); Produktgruppe Differenzierte Jugendhilfemassnahmen (PG 05.09.9103); Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2022

1. Gegenstand

Nachkredit 2022 von CHF 2'547'225.36 in der Produktegruppe 05.09.9103

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	1'000'885.36
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	2'547'225.36
Kompensation	CHF	2'547'225.36 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Produktegruppe 05.17.9101

3.1 Produktgruppe, für die ein Nachkredit beantragt wird

Produktgruppe Nr. PG 05.09.9103, Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	Beträge in CHF
Voranschlagskredit 2022	**1'000'885.36**
Rechnung 2022	**3'548'110.36**
Nachkredit	**2'547'225.36**

02|15|D|v03

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. PG-05.17.9101, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Beträge in CHF
Saldo 2022 vor Kompensation	77’890’971.09
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2'547'225.36
Saldo 2022 nach erfolgter Kompensation	75'343'745.73

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 2’120’011.50.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2022

7. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe Nr. 05.09.9103, Differenzierte Jugendhilfemassnahmen, fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um MCHF 2.5 schlechter aus.

Positionen / Beträge in CHF	Voranschlagskredit	Rechnung IST	Abweichung
Erlöse	-9'626’000.00	-5'612'459.88	4'013'540.12
Personalkosten	7'066’246.87	6’561’831.02	-504'415.85
Sachkosten	3’558’699.88	2'562’773.42	-995'926.46
Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1'938.61	35’965.8	34'027.19
Übrige Kosten			
Saldo I (Globalbudget)	**1'000'885.36**	**3'548'110.36**	**2'547'225.36**

Erträge von rund MCHF 1.5 wurden durch eine Praxisänderung neu in Saldo II anstatt in Saldo I verbucht. Abweichungen beim Saldo I sind – im Gegensatz zu solchen beim Saldo II – nachkreditspflichtig. Insgesamt hat sich durch die Praxisänderung das Rechnungsergebnis nicht verschlechtert.

Die verminderten Erlöse von rund MCHF 1.0 sind auf die gegenüber dem Budget tieferen Erträge bei den ambulanten Leistungen im ersten Betriebsjahr unter den Bestimmungen von KFSG zurückzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen und konkreten Normstundentarife lagen zum Zeitpunkt des Voranschlags 2022 noch nicht vor. Die eingeleiteten betrieblichen Reorganisationsmassnahmen entfalteten ihre Wirkung im 2022 noch nicht vollumfänglich.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.364	
Eingereicht am:	09.11.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	01.12.2022
RRB-Nr.:	122/2023	vom 01. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Kommunale Parlamente müssen auch in einer Energiemangellage tagen können

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In einer Energiemangellage schafft er die Rahmenbedingungen, damit kommunale Parlamente weiterhin vital bleiben können.

2. Er passt die Pflichten für die amtlichen Publikationen durch die kommunalen Parlamente in einer Energiemangellage entsprechend an.

Begründung:

Kommunale Parlamente müssen häufig Ort, Zeit und Traktandenliste ihrer Sitzungen im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger) publizieren, um gültige Beschlüsse fassen zu können. In einer Energiemangellage besteht die Gefahr, dass der Anzeiger nicht mehr gedruckt/publiziert werden kann, das heisst, dass die Parlamentssitzungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass die Legislativen in Krisenzeiten funktionsfähig bleiben müssen. Der Regierungsrat wird daher gebeten, falls er diesen Winter eine Notverordnung erlassen muss/darf, die Rahmenbedingungen für kommunale Parlamente derart auszugestalten, dass diese weiterhin vital bleiben können. Allfällige Pflichten zur amtlichen Publikation (Traktandenlisten, Protokolle usw.) sind entsprechend anzupassen bzw. temporär auszusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Energiemangellage droht im Winter/Frühling 2022/2023. Eine schnelle Umsetzung ist von Nöten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass auch in einer Energiemangellage Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit kommunale Parlamente – aber auch andere kommunale Organe – vital bleiben können. Ein Funktionieren der Gemeindebehörden in Krisenzeiten ist wichtig und muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die vergangenen Jahre mit der Bewältigung der COVID-19-Krise haben aufgezeigt, dass viele Faktoren eine Rolle spielen, um den behördlichen Geschäftsgang aufrechterhalten zu können. Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Staatsebenen war dabei ein zentraler Punkt. Der Regierungsrat hat in der Akutphase der Pandemie nicht auf «Vorrat» Regelungen erlassen und Notbeschlüsse nur als «ultima ratio» gefasst. Bewährt hat sich in dieser Zeit vor allem das unkomplizierte Zusammenspiel zwischen den kantonalen Führungsgremien, den Fachämtern und den Gemeinden. So hat beispielsweise eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt mit Vertretungen der Regierungsstatthalterämter, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und dem Verband Bernischer Gemeinden, sehr zeitnah und jeweils unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen die Gemeinden mit rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten und Praxistipps versorgt und beraten. Die kommunalen Behörden konnten so auch in der Krise wichtige Entscheide fällen und funktionsfähig bleiben. Dieses Vorgehen hat sehr gut funktioniert und es war nicht nötig, mit regierungsrätlichen Notverordnungsbestimmungen (vorgängig) einzugreifen und starre Regelungen vorzugeben. Diese Flexibilität soll auch bei einer sich abzeichnenden Energiemangellage aufrechterhalten werden, damit situativ und pragmatisch auf entsprechende Umstände reagiert werden kann.

Die Argumentation des Motionärs basiert auf der Annahme, dass bei einer Energiemangellage einzig oder insbesondere die Anzeiger nicht mehr gedruckt werden und damit die Parlamente aufgrund der vorgegebenen Publikationspflicht nicht mehr tagen können. Diese Argumentation greift viel zu kurz. Kommt hinzu, dass ab dem Jahr 2023 gar nicht mehr alle Gemeinden ihre amtlichen Publikationen in gedruckter Form herausgeben. Sollte es tatsächlich so weit kommen, dass Druckereien die Anzeiger aufgrund einer Energiemangellage nicht mehr drucken oder herausgeben können, dürfte sich vermutlich die ganze Schweiz in einer sehr angespannten Lage befinden. Es liegt auf der Hand, dass in einer solchen Situation auch noch weitere und gravierendere Probleme zu lösen wären, als «nur» die Pflicht zur Publikation der Einladung für die Parlamentssitzung. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei einer derart akuten Energiemangellage der Bundesrat – so wie er es auch in der COVID-19-Pandemiesituation gemacht hat – allenfalls eine ausserordentliche oder besondere Lage ausruft und mit bundesrechtlichen Bestimmungen den Kantonen ausserordentliche Massnahmen ermöglicht. Es ist deshalb nicht angezeigt, dass der Regierungsrat bereits jetzt festlegt, was er in einer allfälligen Notverordnung mit Bestimmtheit festlegen soll, nämlich die (temporäre) Aussetzung der Pflichten zur amtlichen Publikation (Traktandenlisten, Protokolle usw.). Vielmehr behält sich der Regierungsrat sämtliche Optionen offen, um situativ auf die dannzumal geltenden Umstände reagieren zu können und lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.200
Eingereicht am:	07.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Arn, Muri b. Bern) (Sprecher/in) FDP (Reinhard, Thun) FDP (Zimmerli, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1268/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Strategische Arbeitszonen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzulegen, die ermöglicht, dass strategische Arbeitszonen (also einige wenige für die kantonale Volkswirtschaft bedeutungsvolle, geeignete Entwicklungsflächen) im Rahmen von alleinigen *kantonalen* Entscheiden für die Ansiedlung von Unternehmen bereitgestellt werden können.

Begründung:

Der Kanton Bern schafft mit dem sogenannten ESP-Programm an ausgewählten Standorten gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Durch die Koordination der raumwirksamen Interessen werden neue Arbeitsplätze mit regionaler bzw. überregionaler Ausstrahlung an attraktiven Standorten ermöglicht.

Als flankierendes Projekt zum ESP-Programm sollen an verschiedenen Standorten im Kanton Bern als Strategische Arbeitszonen (SAZ) grössere zusammenhängende Flächen planerisch soweit bereitgestellt werden, dass diese bei Bedarf innerhalb von wenigen Monaten baureif sind. Erfahrungen zeigen nämlich, dass die rasche unproblematische Verfügbarkeit eines Grundstücks eine wichtige Voraussetzung für den Standortentscheid eines Unternehmens darstellt.

Während die «normalen» ESP gut «unterwegs» sind, d. h. teilweise bereits vollständig entwickelt sind, harzt es bei den SAZ.

So hat die DIJ betreffend den Standort «Ins Zbangmatte» zwar in löblicher Weise und mit grossem Engagement einen Gesamtentscheid über den Erlass einer KÜO und die Erteilung der Baubewilligung für die Basiserschliessung vorbereitet, in der Absicht, diesen nach den

Kreditbeschlüssen der Gemeinde Ins zeitverzugslos zu erlassen. An der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 schickten dann die Stimmberechtigten der Gemeinde sowohl den Erschliessungskredit als auch den Landverkauf im Gebiet Zbangmatte und damit das gesamte Projekt bachab. Die Bemühungen des Kantons waren also für die Katze und die Bereitstellung einer wichtigen Arbeitszone im kantonalen, volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse scheiterte. Dies nicht zuletzt als Folge der unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Antwort des Regierungsrates

Es ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates, dass ausreichend verfügbare Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton vorhanden sind. Deswegen will der Regierungsrat die strategischen Arbeitszonen (SAZ) und die vorhandenen Instrumente zur Förderung der Wirtschaft im Grundsatz aufrechterhalten. Mit dem Votum zur SAZ in Ins liegt ein klarer Entscheid der lokalen Bevölkerung gegen die Einzonung einer grossen Gewerbefläche vor. Der Bedarf an SAZ ist aber gemäss der Standortförderung des Kantons Bern weiterhin vorhanden. Jährlich treffen mehrere Anfragen bei der kantonalen Standortförderung nach grösseren Flächen (> 20 ha) ein. Die Bereitstellung von verfügbaren Flächen ist hingegen eine äusserst herausfordernde Aufgabe. Der Kanton ist bereits in den Jahren 2016 bis 2020 mit einer Weiterentwicklung der SAZ-Strategie aktiv geworden und hat unterschiedliche Abklärungen zur Verfügbarkeit, dem Realisierungshorizont und zur Erschliessung der Standorte vorgenommen. Aufgrund dessen wurden zwei Standorte aus dem SAZ-Programm entlassen und ein neuer Standort aufgenommen.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat eine Gesetzesänderung dem Grossen Rat vorlegt, welche es dem Kanton ermöglichen soll, SAZ im Rahmen alleiniger kantonaler Entscheide bereitzustellen. Der Regierungsrat merkt an, dass der Kanton mit den SAZ, bzw. der Möglichkeit einer kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) bereits heute gesetzlich verankerte Instrumente mit weitreichenden Handlungskompetenzen sowie alleinigen Entscheidbefugnissen besitzt. Der Erlass einer KUeO erfordert beispielsweise keine Zustimmung der kommunalen Gemeindeorgane. Der Kanton darf aber die juristischen Mittel der betroffenen Standortgemeinden nicht unterlaufen. Abgesehen vom gesetzlich verankerten Einsprache- und Beschwerderecht existieren Bereiche für autonome Gemeindeentscheide wie beispielsweise die Erschliessung von Bauzonen, welche beim Wechsel zu einer alleinigen kantonalen Entscheidkompetenz berücksichtigt werden müssten. Der Regierungsrat zeigt sich dennoch bereit, im Sinne einer verstärkten Durchsetzungskraft, juristische Abklärungen zu möglichen Gesetzesanpassungen in diesem komplexen Feld zwischen Gemeindeautonomie und kantonaler Entscheidkompetenz zu prüfen. Gestützt darauf können gegebenenfalls in einem nächsten Schritt die nötigen Gesetzesanpassungen angestossen und umgesetzt werden.

Der Regierungsrat möchte die Frage der Kompetenzverschiebung zudem nicht isoliert von weiteren Anpassungsmöglichkeiten im Bereich SAZ bearbeiten. Er ist der Auffassung, dass anknüpfend an die bisherigen raumplanerischen Abklärungen ein breiter Fächer von Massnahmen für die Bereitstellung von SAZ und zur verbesserten Verfügbarkeit der Arbeitszonen geprüft werden soll. Nebst juristischen Anpassungen des SAZ-Programms, sollen auch Instrumente an der Schnittstelle zwischen der Raumplanung und der Wirtschaftsförderung betrachtet werden.

Ein bedeutender Teil der Wertschöpfung im Kanton Bern wird innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) erwirtschaftet. Es ist aber feststellbar, dass trotz den guten Rahmenbedingungen die Entwicklungsmöglichkeiten in den ESP vermehrt ausgeschöpft sind. Die Erweiterung von bestehenden Standorten oder die Realisierung von neuen Standorten wird den Kanton vor Herausforderungen stellen. Im Kanton Bern sind viele, auch unüberbaute Arbeitszonen nicht

verfügbar[1]. Zur Steuerung einer haushälterischen Nutzung der Arbeitszonen betreibt der Kanton seit 2016 das Instrument der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB). Das Augenmerk der AZB muss künftig auf eine bessere Verfügbarkeit der unüberbauten Arbeitszonen gelegt werden, so dass attraktive Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Damit eng verbunden sind bereits gestartete Arbeiten im Bereich der aktiven Flächenpolitik. Mit der als Postulat überwiesenen Motion 011-2019 «Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern» wird die Einführung einer aktiven Flächenpolitik vom Regierungsrat bearbeitet.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Raumplanungsbericht 2022 des Kantons Bern, S. 22: https://www.raumplanung.dij.be.ch/content/dam/raumplanung_dij/dokumente/de/Raumplanungs-themen/Spezialthemen/Raumplanungsbericht/raumplanung%202022-de.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.230
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1270/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kooperation statt Fusion fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Gemeindefusionsgesetz dahingehend anzupassen, dass neben Fusionen auch interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden kann
2. die entsprechenden Instrumente und Beratungsangebote zu schaffen, dass Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit gefördert werden können

Begründung:

Das Gemeindefusionsgesetz bezweckt, den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden zu fördern.

Die angewendeten Instrumente scheinen jedoch wenig zielführend zu sein. Der enge Fokus auf die Gemeindefusionen führt in der Praxis oftmals zu unerwünschten emotionalen Abwehrreaktionen, die eine konstruktive und objektive Arbeit stark erschweren. Der Widerstand gegen Fusionen orientiert sich oftmals nicht an den sachlichen Fragen der Gemeindeleistungen und Aufgaben, sondern viel mehr an emotionalen Fragen der Identität und Eigenständigkeit. Um diese Problematik zu entschärfen, muss die Arbeit dort aufgenommen werden, wo die Probleme effektiv vorhanden sind, nämlich auf der Ebene der Aufgabenerfüllung auf Stufe Verwaltung. Bereits seit vielen Jahrzehnten gibt es vielfältige und erfolgreiche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier gilt es anzuknüpfen und weiter auszubauen.

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung ist kein emotionaler Prozess, sondern ein sachlicher. Über einen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kann eine Fusion als letzter Schritt eine

logische Folge sein und letztlich ein Nachvollzug der gelebten Realität darstellen. Die kantonalen Bestrebungen und Anreize sind daher stärker auf die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auszurichten.

Entsprechende Beratungsangebote sind mit dem Ansatz «One-Stop-Shop» zu koordinieren und, sofern sie noch nicht vorhanden sind, aufzubauen. Konzeptionelle Arbeiten sind finanziell zu unterstützen. Freiwillige Fusionen sind weiterhin im bestehenden Rahmen zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Das seit 2005 bestehende Gemeindefusionsgesetz wurde bewusst und ausschliesslich für die aktive finanzielle Förderung von freiwilligen Gemeindefusionen erlassen. Neben Projektbeiträgen an Abklärungen und Finanzhilfen an umgesetzte Zusammenschlüsse steht von Seiten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unentgeltlicher Projekt- und Prozesssupport zur Verfügung.
Im Rahmen von Fusionsabklärungen werden stets auch die interkommunalen Verflechtungen überprüft und Optimierungen gesucht. Tatsächlich basieren erfolgreiche Fusionen sehr häufig auf bestehender erfolgreicher Zusammenarbeit. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs: Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird auch in Zukunft bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden unerlässlich sein.

Die Förderung der IKZ ist in den Artikeln 5 bis 8 des Gemeindegesetzes (GG) geregelt. Das AGR berät und begleitet die Gemeinden bei der freiwilligen Bildung von Verbänden, Sitzgemeindemodellen, Auslagerungen und privatrechtlichen Formen der Zusammenarbeit. Die Beratung erfolgt bei organisationsrechtlichen Fragestellungen sowie bei der Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen. Von dieser Beratung können alle interessierten Gemeinden profitieren. So umfasst das kantonale Beratungsangebot beispielsweise im Falle der vielerorts geführten Diskussion um regionale Bauverwaltungen u.a. Kriterienkataloge als Hilfestellung für interessierte Gemeinden.

Punkt 1:

Die Regelung der aktiven Förderung konzeptioneller Abklärungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit im bestehenden Gemeindefusionsgesetz wäre aus heutiger Sicht systemfremd. Zu prüfen wäre, wo eine solche aktive (finanzielle) Förderung gesetzlich verankert werden respektive konzeptionell umgesetzt werden soll (s. dazu gleich nachfolgend Punkt 2).

Punkt 2:

Instrumente zur Unterstützung von interkommunaler Zusammenarbeit bestehen bereits heute. Der Fokus liegt, wie eingangs erwähnt, bei der Rechts- bzw. Organisationsberatung und nicht bei der aktiven finanziellen Förderung konzeptioneller Abklärungen. Das Instrument von Art. 6 GG ist primär dafür vorgesehen, Gemeinden zum Aufbau von notwendigen Kooperationen zu bewegen bzw. die Mittel/Beiträge an die Erfüllung einer Aufgabe entsprechend zu steuern[1].

Den vom Motionär geforderten One-Stop-Shop finden reforminteressierte Gemeinde im Rahmen der Begleitung von Fusionsabklärungen beim AGR vor. Praktisch immer wird detailliert geprüft, ob die bestehenden Zusammenarbeitsformen ausreichen oder optimiert werden könnten, um die Eigenständigkeit zu bewahren.

[1] *So wird im Kommentar zum Gemeindegesetz zu Art. 6 GG u.a. festgehalten: Der Kanton ist gestützt auf Art. 6 GG in Verbindung mit der jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Subventionsnorm befugt, die finanziellen Beiträge an erwiesenermassen ineffiziente und uneffektive Aufgabenerfüllungsformen zu kürzen, im Extremfall gar gänzlich zu streichen.*

Direkte finanzielle Anreize zur Umsetzung reiner IKZ-Projekte existieren zurzeit nicht. Dafür gibt es mehrere Gründe: IKZ kann in unterschiedlich grossen Perimetern und unterschiedlichen Formen erfolgen. Während sich für Infrastrukturaufgaben tendenziell Verbände anbieten, sind es für andere Gemeindeaufgaben eher Sitzgemeindemodelle oder privatrechtliche Formen.

Damit ein einheitliches Unterstützungskonzept geschaffen werden könnte, wären verschiedene Themenbereiche zu konkretisieren. So müsste u.a. die strategische Zielsetzung und die Abgrenzung zur Fusionsförderung definiert werden. Weiter wäre die Frage zu klären, ob sämtliche Formen von neuer und allenfalls bereits bestehender IKZ unterstützt würden. Für die Schaffung dieses neuen Angebots wäre auch der Ressourcenbedarf (personelle und finanzielle Mittel) zu definieren. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die finanzielle Ausgangslage des Kantons zumindest kurz- bis mittelfristig aufgrund der geopolitischen Spannungen, der Zins- und Teuerungsentwicklung, des Geschäftsgangs der Nationalbank sowie aufgrund des Investitionsbedarfs im Hoch- und Tiefbaubereich mit diversen Unsicherheiten verbunden ist.

Der Aufbau einer aktiven Förderung von IKZ ist komplex und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Unumgänglich scheint aus heutiger Sicht zudem eine enge Koordination mit der laufenden Weiterentwicklung der Fusionsförderung. Allfällige Erkenntnisse aus der bevorstehenden politischen Diskussion um die Fusionsförderung müssen in entsprechende Abklärungen einfliessen.

Der Regierungsrat ist daher bereit, den vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.238
Eingereicht am:	15.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1272/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Das See- und Flussufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das See- und Flussufergesetz (SFG) oder andere betreffende rechtliche Erlasse so zu ändern, dass Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lounch- und Pop-up-Restaurants künftig in Freiflächen gemäss Artikel 3 Absatz c des SFG bewilligt werden können.

2. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen für kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse flexibler genutzt werden können.

Begründung:

Dass der Kanton und die Gemeinden die Uferlandschaft schützen und für den öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern sorgen, ist richtig und widerspricht einer lockereren Praxis wie den zu bewilligenden saisonalen Aussenplätzen nicht. Artikel 3 des See- und Flussufergesetzes regelt den Inhalt. Dieses Gesetz aus dem Jahr 1982 soll so angepasst werden, dass Bewilligungen von saisonalen Aussenplätzen möglich sind. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen flexibler genutzt werden können. Kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse sollen möglich sein, wie zum Beispiel die Bewirtschaftung für Schwimm-und Freibadbetriebe.

Antwort des Regierungsrates

Die See- und Flussufergesetzgebung beinhaltet das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1) und die See- und Flussuferverordnung

vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111). Darin wird geregelt, für welche See- und Flussufer Uferschutzpläne festzulegen sind, wie Uferschutzpläne erarbeitet und umgesetzt werden und für welche Massnahmen der Gemeinden der Kanton Beiträge aus dem Uferschutzfonds ausrichtet. Die Richtlinie SFG der Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt und der Direktion für Inneres und Justiz / Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 01. Mai 2021 konkretisiert die Umsetzung der See- und Flussufergesetzgebung[1].

Das SFG hat zum Zweck, die Uferlandschaft zu schützen und für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen. Dazu erstellen die Gemeinden Uferschutzpläne für die folgenden See- und Flussufer (Art. 2 SFG):

- Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensee
- Aare vom Brienzersee flussabwärts

In diesen Uferschutzplänen werden die Uferschutzzonen, der Uferweg, Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung sowie die von der Motionärin erwähnten allgemein benützbaren Flächen für Erholung und Sport festgelegt. Freiflächen sollen Gelegenheit für ruhige Erholung schaffen (Rast- und Ruheplätze, Feuerstellen, Spielflächen, Orte mit erleichtertem Einstieg ins Wasser für Badende). Sie dienen der Wohnbevölkerung und der Naherholung sowie beschränkt auch dem Tourismus. Sie sind aber keine Publikumsmagnete, um den Tourismus zu fördern, sondern in erster Linie als einfache Infrastruktur für Uferwegbenützende gedacht. Freiflächen sollen nicht zu vermehrten Autoverkehr in die Uferbereiche führen.

Freizugängliche See- und Flussufer sind ausserordentlich wichtige Naherholungsgebiete. Seen und Flüsse sollen der Allgemeinheit erschlossen werden, damit Naturerlebnis und Erholungswert allen zugutekommen kann. Die unentgeltliche Zugänglichkeit und Begehbarkeit für die Allgemeinheit zu gewährleisten, ist ein Kernanliegen des SFG. Das Uferwegnetz ist ergänzt durch allgemein zugängliche öffentliche Freiflächen für Sport und Erholung. Hier soll man baden, rasten, spielen und essen können. Der Uferweg führt regelmässig zu einer grösseren oder kleineren Freifläche. Einzelne werden ausgerüstet für das Baden, für Sport, Erholung und Verpflegung, andere sind lediglich allgemein zugängliche, natürliche Flächen.

Bei der Gestaltung der Freiflächen wird daher auf eine Einpassung in die Uferlandschaft geachtet. Die Freiflächen sind der vorhandenen Umgebung anzupassen. Für Bänke und Tische ist Holz oder Naturstein zu wählen. Freiflächen sollen nicht zu Konflikten mit schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbeständen führen. Sie müssen frei von motorisiertem Verkehr sein. Der Zugang mit öffentlichem Verkehr sollte möglich sein. Bei der Planung von Freiflächen wird darauf geachtet, dass Lärmimmissionen (z. B. Strasse, Zug) sowie Emissionen auf Wohngebiet (z. B. Lärm, Rauch, Beleuchtung, Zufahrt) möglichst vermieden werden. Die Detailgestaltung (z. B. Bänke, Tische, Beleuchtung, Abfalleimer) ist einfach zu halten, damit die Einpassung in die Landschaft gefördert und der Aufwand für Unterhalt gering bleiben.

Es werden vier unterschiedlich ausgerüstete Kategorien von Freiflächen unterschieden:

- Freihaltefläche: Direkt an den Uferweg angrenzende, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Fläche ohne Einrichtungen.
- Rastplatz: Am Uferweg oder an einem kurzen Stichweg zum Ufer liegender Rast- und Ruhepunkt für Wandernde und Spazierende, mit einfachen Einrichtungen: Sitzgelegenheit, Abfallkorb, evtl. Tisch, (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Badegelegenheiten für Kleinkinder und Spielgeräte.

[1] Abrufbar auf der Homepage der BVD See- und Flussufer (be.ch) und der Homepage der DIJ Planungen zum See- und Flussufergesetz (SFG) (be.ch)

- Liege- und Badewiese: Grossflächigere Anlagen, um zu baden, zu spielen und zu verweilen. Mit Sitzgelegenheiten, Abfallkörbe, Tische, evtl. (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Umkleidekabinen, Toiletten, Duschen, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene.
- Uferpark: Gestaltete Umgebung für ruhige Erholung in oder in der Nähe des Siedlungsgebiets in Form von Promenaden, Grünflächen, Bepflanzungen. Einrichtungen: Bänke, Abfallkörbe, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene, Abstellplätze für Velos, evtl. Verpflegungsgelegenheit.

Die Wichtigkeit der für die Allgemeinheit zugänglichen Freiflächen zeigt sich auch daran, dass der Kanton Beiträge an die Erstellung, Ausbau und die Ausrüstung von Freiflächen nach SFG leistet. Der Grundbeitrag beträgt 60 Prozent und kann bis auf maximal 75 Prozent erhöht werden (Art. 11 Abs. 3 und 4 SFV). Je nach Zweck bzw. Kategorie der Anlage sind Abfallkörbe, Sitzgelegenheiten, Tische, Feuerstelle, Unterstand, Spielgeräte, einfache sanitäre Anlagen (Toiletten, Dusche, Umkleidekabinen), Rettungsgeräte, Badezustiege, Einwasserungsstellen, Abstellplätze für Fahrräder beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind Buvetten und Restaurationsbetriebe. Auch an den Unterhalt der für die Öffentlichkeit zugänglichen Freiflächen für Erholung und Sport leistet der Kanton der Gemeinde jährlich aus dem Uferschutzfonds Beiträge an die Kosten (Art. 13 SFV).

Der Regierungsrat will an dieser Ausgangslage nichts ändern und die Nutzung und die einfache Ausrüstung der Freiflächen in den Uferschutzplanungen beibehalten, damit die Freiflächen für die gesamte Bevölkerung vollumfänglich begehbar und zugänglich bleiben. Die Nutzung der Freiflächen soll nicht für kommerzielle Nutzungen (Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lounch- und Pop-up-Restaurants) geöffnet werden. Dies würde die Benutzung der Freifläche für Personen einschränken, die das kommerzielle Angebot nicht nutzen wollen oder können. Damit würden die unentgeltliche Benutzung der Freifläche und der Zugang für die Allgemeinheit eingeschränkt. Die von der Motionärin geforderte Gesetzesanpassung widerspricht insofern einem wichtigen Kernanliegen der See- und Flussufergesetzgebung. Freiflächen gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen sind wichtig, damit die Infrastruktur für alle uneingeschränkt nutzbar ist. Sie soll der ganzen Bevölkerung zustehen.

Der Regierungsrat will die Bewirtschaftung für Schwimm-und Freibadbetriebe jedoch in keiner Weise behindern, diese ist für die Bevölkerung auch wichtig und erwünscht. Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lounch- und Pop-up-Restaurants können die Gebiete an den Gewässern durchaus bereichern und den Tourismus fördern. Für touristische und gastronomische Angebote, die aus Sicht des Regierungsrates zu unterstützen sind, gibt es bestehende planerische Instrumente. Diesen Anliegen kann mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen werden. Die Bedürfnisse können mittels einer speziellen Nutzungszone, einer Überbauungsordnung für Hotel- und oder Gastronomienutzung oder entsprechend ausgeschiedenen Bereichen in der Uferschutzplanung berücksichtigt werden. Bereiche für Aussensitzplätze oder gastronomische Infrastrukturen gehören meist zu einem Restaurant oder Hotel, das sich bereits in einer entsprechenden Nutzungszone befindet. Bei Bedarf können diese Zonen vergrössert werden, sofern nicht andere öffentliche Interessen entgegenstehen (z.B. der Gewässerraum nach dem bundesrechtlichen Gewässerschutzgesetz).

Das Kernanliegen des SFG soll nicht angetastet werden, für das Anliegen der Motionärin gibt es planerische Lösungen im Rahmen des geltenden SFG. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	249-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.389
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	164/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme** **Punkt 2. Ablehnung**

Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton fördert und unterstützt, dass Gemeinden für sich oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Sitzgemeindemodell, Gemeindeverband und dgl.) von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene leistungsfähige Fachstellen im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 BewD und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a neuBauG zur Vereinbarkeit eines Bauvorhabens bzw. neu einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu schaffen.

2. Der Kanton leistet zu diesem Zweck den Gemeinden bzw. gemeinderechtlichen Körperschaften, die eigene Fachstellen im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 BewD und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a neuBauG geschaffen haben und betreiben, eine Abgeltung (ggf. in Form einer Pauschale); der Regierungsrat definiert deren Höhe.

Begründung:

Bereits gestützt auf das geltende Baugesetz können Gemeinden für ihr Gebiet oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden eigene leistungsfähige kommunale Fachstellen schaffen zur Beurteilung eines Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild. In diesem Fall muss die OLK nicht mehr beigezogen werden im Bewilligungsverfahren (Art. 22a Abs. 2 BewD). Dieses qualitätssichernde Verfahren auf Gemeindestufe gilt neu auch im Planungsverfahren (Art. 10

Abs. 5 Bst. a neuBauG). Eine Gemeinde bzw. Gemeinden im Verbund (Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell), die selbst eine leistungsfähige örtliche Fachstelle schaffen, entlasten damit kantonale Behörden (insbesondere die OLK) und tragen insoweit auch zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Die Erfahrungen mit diesen Fachstellen in den Gemeinden ist positiv und deren Arbeit qualitativ hochstehend. Entsprechend soll der Kanton solche Strukturen fördern und die Arbeit dieser Gemeindefachstellen, die den Kanton entlasten, auch abgelten. Die Abgeltung soll die Gemeinden bzw. gemeinderechtlichen Körperschaften grundsätzlich für den Aufwand bzw. die allfällige Benutzung kommunaler Infrastrukturen und/oder Beanspruchung von Personalressourcen entschädigen, der nicht im Rahmen der Verfahrenskosten an die Verfahrensparteien überbunden wird (insb. Aufwendungen für die Gründung/Auswahl der Fachstelle, für die Bereitstellung der Organisation und Infrastruktur, allenfalls organisatorische Bemühungen usw. usf.). Einer darüberhinausgehenden eigentlichen Anschubfinanzierung stellen sich die Motionäre nicht entgegen, Ziffer 2 verlangt dies aber auch nicht zwingend. Zweckmässigerweise hat der Regierungsrat die genaue Höhe der Abgeltungen festzulegen, denkbar könnte auch eine Abgeltung in Form jährlicher Pauschalen sein.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der im Herbst 2022 beschlossen Revision des BauG wird die Stellung leistungsfähiger örtlicher Fachstellen nochmals gestärkt, indem diese nun auch im Planungsverfahren eine stärkere Stellung und Wertschätzung erfahren (kein OLK-Beizug bei örtlicher Fachstelle im Planungsverfahren). Eine dringliche Behandlung ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen der Gemeinden mit der Inkraftsetzung der Revision, schafft Synergiepotential und vermeidet Doppelspurigkeiten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1

Nachdem im Baubewilligungsverfahren bereits bisher sog. leistungsfähige örtliche Fachstellen anstelle der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit beigezogen werden konnten (Art. 22a Abs. 2 BewD), besteht diese Möglichkeit künftig auch im erstinstanzlichen Planerlassverfahren. Die entsprechende gesetzliche Grundlage hat der Grosse Rat mit der am 19. September 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (Art. 10 Abs. 5 [neu] BauG) geschaffen, welche voraussichtlich im Frühling 2023 in Kraft treten wird.

Die Gemeinden haben demnach die Wahl, ob für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Bauvorhabens oder Planungsgeschäfts die OLK als kantonale Fachkommission oder eine leistungsfähige örtliche Fachstelle beigezogen wird. Jede Gemeinde *kann* (muss aber nicht) allein oder gemeinsamen mit anderen Gemeinden eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einsetzen. Im Sinn der Gemeindeautonomie verfügen die Gemeinden diesbezüglich also über Handlungsfreiheit. Allerdings muss die Leistungsfähigkeit von kommunalen Fachstellen bezogen auf die Fachkompetenz und Unabhängigkeit gewährleistet sein.

Auch wenn der Regierungsrat mit der OLK die kantonale Fachkommission für die Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt hat, die über ausgewiesene Fachkompetenz und Unabhängigkeit verfügt, steht er der Schaffung von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen grundsätzlich offen gegenüber. Solche örtlichen Fachstellen müssen aber zwingend unabhängig sein und über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen, was – auch unter verwaltungsökonomischen Aspekten bzw. Kostenüberlegungen – für die Schaffung von gemeinsamen (überkommunalen) Fachstellen von mehreren Gemeinden sprechen dürfte. In diesem Sinn teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass leistungsfähige örtliche Fachstellen primär im Rahmen von ge-

meindeübergreifenden Zusammenarbeiten Sinn machen, um den Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit und Fachkompetenz Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat ist bereit, die Anforderungen bezüglich Fachkompetenzen und Unabhängigkeit an leistungsfähige örtliche Fachstellen zu präzisieren und nimmt Punkt 1 der vorliegenden Motion in diesem Sinn entgegen.

Zu Punkt 2
Eine Kostenbeteiligung des Kantons in Form einer Abgeltung an die Gemeinden, die (freiwillig) allein oder zusammen mit anderen Gemeinden eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einsetzen, lehnt der Regierungsrat ab, zumal mit der OLK eine kantonale Fachkommission für Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes existiert, die namentlich von kommunalen Baubewilligungs- und Planungsbehörden ohne weiteres beigezogen werden kann. Wenn Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, allein oder zusammen mit weiteren Gemeinden eine leistungsfähige örtliche Fachstelle für Belange des Orts- und Landschaftsbildes einzusetzen, haben sie gemäss Subsidiaritätsprinzip auch die Kosten dafür zu tragen. Eine Mitfinanzierung (auch unter dem Titel «interkommunale Zusammenarbeit») stellt für den Regierungsrat auch mit Blick auf die kantonale Finanzlage keine Option dar. Er lehnt Punkt 2 dementsprechend ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.202
Eingereicht am:	07.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne) Patzen (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.06.2022
RRB-Nr.:	1269/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Prämienschock abmildern, Armut bekämpfen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mittel für Prämienverbilligungen im Umfang der zu erwartenden Krankenkassenprämienerhöhung aufzustocken.

Begründung

Die Krankenkassenprämien steigen permanent und werden für den Mittelstand und Menschen mit niedrigen Einkommen ein Dauerproblem. Es wird erwartet, dass Ende dieses Jahres die Krankenkassenprämien bis zu 10 Prozent steigen. Das hat für armutsbetroffene Personen, insbesondere für Familien, verheerende Folgen. Wie eine kürzlich veröffentlichte Studie der Berner Fachhochschule gezeigt hat, verfügt fast ein Fünftel der Bevölkerung über ein Einkommen, das unter dem Niveau der Ergänzungsleistungen liegt.

Es gilt zu verhindern, dass noch mehr Personen im Kanton Bern unter dem Existenzminimum leben müssen. Gerade Familien sind besonders armutsbedroht und müssen angesichts der massiven Erhöhung der Prämien dringend entlastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Prämien steigen voraussichtlich per Ende Jahr, deshalb müssen sofort Massnahmen ergriffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, die Mittel für die Prämienverbilligung aufzustocken, um armutsbetroffene Personen, insbesondere Familien, angesichts der Erhöhung der Prämien 2023 zu entlasten.

Der Regierungsrat anerkennt die vom Motionär vorgelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten von Jahr zu Jahr zunimmt. Insbesondere der Anstieg der mittleren Prämie über alle Altersklassen[1] auf das Jahr 2023, der schweizweit 6,6% und im Kanton Bern 6.4%[2] betragen wird, liegt über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre[3]. Im Kanton Bern ist die Prämienverbilligung nicht an die Höhe der Krankenkassenprämien gekoppelt. Für die Berechnung wird auf das massgebende Einkommen abgestützt (Art. 16 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV], BSG 842.11, i.V.m. Art. 19 EG KUMV).

Der von den Motionären erwähnte Bericht[4] zeigt, dass sich häufig Haushalte von Familien in finanziell schwieriger Lage befinden: Sie verfügen über ein Einkommen, das zwischen dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien und dem allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV liegt. Artikel 14 EG KUMV sieht vor, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Prämienverbilligung zu entlasten und bei der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Zudem hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 – 45 % der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen.

Der Kanton Bern hat im Jahr 2021 CHF 672 Mio.[5] für die Prämienverbilligung ausgegeben. Seit 2020 wurden verschiedene Anpassungen am Prämienverbilligungssystem vorgenommen, die die Ausgaben für die Entlastung von Haushalten von Familien erhöht haben. So wurden im Rahmen der Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 8C_228/2018, bei dem sich das Bundesgericht dazu äusserte, wie die Einkommensgrenzen für untere und mittlere Einkommen zur Gewährung von Prämienverbilligung festzulegen sind, Massnahmen ergriffen, um Haushalte dieser Einkommensgruppen stärker zu entlasten. Die erste Massnahme beinhaltete eine Ausdifferenzierung bei den Sozialabzügen, so dass beim Kinderabzug für das erste Kind neu CHF 15'000 und für jedes weitere Kind CHF 10'000 berücksichtigt werden. Die Anpassung des Sozialabzugs für Kinder schlägt sich direkt auf das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen[6] der Familien nieder. Die zweite Massnahme fokussierte in der so genannten Familienkategorie (massgebendes Einkommen zwischen CHF 35’001 und CHF 38’000, Art. 10 Kantonale Krankenversicherungsverordnung [KKVV], BSG 842.111.1) auf Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, wobei deren Prämien statt um 25 Prozent neu um 50 Prozent verbilligt wurden. Diese Massnahmenkombination führte ab 2020 zu einer höheren Entlastung für Haushalte von Familien von CHF 22 Mio. Dadurch haben rund 24’600 Familienhaushalte neu oder mehr Prämienverbilligung erhalten. 2021 trat gemäss Art. 65 Abs. 1 ^{bis} des KVG eine weitere Änderung in Kraft, die besagt, dass die Prämien von Kindern mindestens zu 80 Prozent verbilligt werden müssen. Dies erhöhte die Ausgaben für die Entlastung von Familienhaushalten im Kanton Bern um rund CHF 26.5 Mio.

Zwar zeichnet sich für das Jahr 2022 trotz gleichbleibender Anspruchskriterien eine Unterschreitung der für die Prämienverbilligung vorgesehenen Budgets in der Höhe von rund CHF 30 Mio. ab. Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für die zu erwartende Budget-Unterschreitung und die möglichen Auswirkungen für das Jahr 2023 genau zu analysieren. Er ist deshalb zum Schluss gekommen, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung per 2023 noch nicht anzupassen.

[1] Gemäss BAG ist die mittlere Prämie der Mittelwert über alle genehmigten Prämien, gewichtet mit den Beständen für das kommende Jahr (geschätzt von den Versicherern).
[2] Vgl. Krankenpflegeversicherung Prämien 2023, Bundesamt für Gesundheit: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90514.html
[3] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 8.08 Mittlere Tarifprämien in Franken ab 1996: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html
[4] Vgl. Schätzung der Zahl der Menschen in finanziell schwierigen Lebenslagen knapp oberhalb der Armutsgrenze. Berner Fachhochschule. https://arbor.bfh.ch/16890/
[5] Aufgewendeter Betrag für die Prämienverbilligung im Jahr 2021 inkl. Verlustscheine und Restprämien für die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.
[6] Vgl. Berechnungsschema Prämienverbilligung 2022: https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/formulare---publikationen.html

Sollten die finanziellen Mittel - wie in der Motion gefordert - im Umfang des Prämienanstiegs um 6,4 Prozent erhöht werden, würde dies für den Kanton Bern jährliche Mehrkosten von rund CHF 28 Mio. bedeuten. Wie vorgängig erläutert, müssten jedoch die Anspruchskriterien angepasst werden, damit die zusätzlichen Mittel tatsächlich ausgegeben und das um diesen Betrag erhöhte Budget ausgeschöpft werden kann. Angesichts der angespannten und unsicheren finanzpolitischen Ausgangslage im Kanton Bern will der Regierungsrat derzeit keine Mehrausgaben beschliessen.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung des Motionärs, die Mittel für die Prämienverbilligung im Umfang der zu erwartenden Krankenkassenprämienerhöhung aufzustocken, deshalb ab. Massnahmen zur Anpassung der Anspruchsberechtigung prüft der Regierungsrat laufend.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.237
Eingereicht am:	15.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1271/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass für separate Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume zur Hauptwohnung, die im selben Vertrag wie die Hauptwohnung erworben werden, die objektbezogene Betrachtungsweise gilt, womit diese bis zur Grenze von 800 000 Franken nicht der Handänderungssteuer unterliegen.

Begründung:

Werden im selben Vertrag nebst der eigentlichen Wohnung weitere Grundstücke wie separate Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume erworben und dient der Grundstückerwerb dem künftigen Hauptwohnsitz, wird auf dem Kaufpreis für diese Nebenräume seit der Praxisänderung ab 1. April 2022 die Handänderungssteuer veranlagt. Die Praxis der Grundbuchämter bis am 31. März 2022, wonach die im selben Vertrag wie die Hauptwohnung erworbenen Nebenräume gesamthaft betrachtet wurden, war korrekt. Es soll die objektbezogene Betrachtungsweise ohne Kaufpreisaufteilung beim Erwerb von mehreren Grundstücken gelten.

Nicht bewohnbare, der Hauptwohnung dienende Grundstücke sollen neu nicht generell der Handänderungssteuer unterliegen. Zurecht erfolgt keine Kaufpreisaufteilung, wenn die Parkierungsmöglichkeit oder der Bastelraum im selben Grundstück erworben wird. Der Erwerber, der eine Parkmöglichkeit erwirbt, die sich auf demselben Grundstück wie die Wohnung befindet

(Beispiel: Einfamilienhaus mit Garage), wird bevorzugt gegenüber dem Erwerber, dessen Parkmöglichkeit sich auf einem separaten Grundstück befindet (Beispiel: Stockwerkeinheit mit Einstellhallenplatz als selbständiger Miteigentumsanteil).

Für die separate Behandlung von Hauptwohnung und Nebenräumen ergeben sich hinsichtlich der Handänderungssteuer unnötige, zusätzliche Aufwendungen und mehr Bürokratie. Es braucht keine Änderung gegenüber der langjährigen Praxis der Veranlagungsbehörden (Grundbuchämter), wonach separate Nebengrundstücke, die zusammen mit dem Wohngrundstück erworben werden, von der Handänderungssteuer befreit werden, sofern eine Selbstnutzung vorliegt (im Sinne der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer [HG]).

Antwort des Regierungsrates

Beim Erwerb eines Grundstücks ist dem Kanton Bern grundsätzlich eine Handänderungssteuer zu entrichten (Art. 1 i.V.m. Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer [HG; BSG 215.326.2]). Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will. Erscheint das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos, stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten Fr. 800’000.– der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks für maximal vier Jahre ab Grundstückserwerb (Art. 11a HG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 HG). Die gestundete Steuer wird nicht erhoben, wenn das Grundstück der Erwerberin oder dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient und von dieser oder diesem während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck genutzt wird (Art. 11b Abs. 1 HG).

Werden mehrere Grundstücke erworben, kann nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dasjenige Grundstück von der Steuer befreit werden, das der Erwerberin bzw. dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient. In der Praxis haben die Grundbuchämter ab 2014 die Kaufpreise der als eigene Grundstücke ausgeschiedenen Einstellhallen- und Parkplätze, Bastel- und weitere Nebenräume zum Kaufpreis für das als Hauptwohnsitz dienende Grundstück hinzugerechnet, wenn sie im gleichen Vertrag erworben wurden. Da eine Stundung der Steuer nur auf maximal Fr. 800'000.– des Kaufpreises gewährt wird, wirkte sich diese Praxis nur dann zugunsten der Käuferinnen und Käufer aus, wenn der Kaufpreis für das als Hauptwohnsitz dienende Grundstück (ohne Parkplätze oder Nebenräume) unter Fr. 800’000.– lag.

Im Januar 2022 kam die Direktion für Inneres und Justiz in einem Beschwerdeentscheid zum Schluss, dass es für diese Praxis der Grundbuchämter an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Der Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Mit der beantragten Änderung des HG würde das heute geltende klare Kriterium, wonach jedes erworbene Grundstück unabhängig von seiner Nutzung separat betrachtet und gegebenenfalls steuerbefreit wird, aufgegeben und ersetzt durch eine Regelung, die einen weiten Ermessensspielraum offenlässt. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei den Käuferinnen und Käufern, denn es wäre unklar, welche Grundstücke und damit welcher Kaufpreis vom Grundbuchamt als Basis für die Höhe des Stundungsbetrages herangezogen wird. Dies aus folgendem Grund: Beim Erwerb von Stockwerkeigentum werden häufig zwei und mehr Parkplätze zu jeder Wohneinheit gekauft mit der Möglichkeit, die nicht selber benötigten Parkplätze zu vermieten oder weiterzuverkaufen. Der Entscheid, welche und wie viele Parkplätze tatsächlich der Wohnnutzug zuzurechnen wären, ist sachlich nicht begründbar.

Zudem würde eine Neuregelung, wie mit der Motion verlangt, für die Käuferinnen und Käufer bei einem Weiterverkauf oder einer Vermietung dieser Parkplätze oder von Nebenräumen einen

erheblichen finanziellen Nachteil bewirken: Die gesamte gestundete Handänderungssteuer wird geschuldet, weil das Grundstück, auf dem Wohnsitz begründet wird, und die separate Parzelle, die nicht dem Wohnen dient, bei der Stundung als Einheit betrachtet wird. Demzufolge wird auch die gesamte, gestundete Summe zur Bezahlung fällig. Damit wird als Folge der beantragten Gesetzesänderung auch die freie Verfügbarkeit des Eigentums eingeschränkt.

Eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion bewirkt zudem, dass das Kriterium der Ausschliesslichkeit seinen Sinn verliert. Nach der heutigen Regelung muss ein Grundstück ausschliesslich dem Wohnen dienen. Werden nun weitere, eigenständige Grundstücke als «dem Wohnen zugehörig» bezeichnet, obwohl faktisch auf einem Parkplatz nicht gewohnt werden kann, wird der Begriff der ausschliesslichen Wohnnutzung verwässert.

Heute kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer über das eigenständige Grundstück, sei dies ein Parkplatz, ein Einstellenhallenplatz oder ein «anderer Nebenraum» frei verfügen, weil die Parzelle nicht Gegenstand der Stundung ist. Andererseits ist der Vorteil für die Käuferinnen und Käufer aus der Befreiung der Grundstücke, die nicht dem Wohnen dienen, nur marginal: Der Kaufpreis dieser Parzellen beträgt nur einen Bruchteil der Gesamtkosten und ist ausserdem nur dann relevant, wenn der Kaufpreis der zum Wohnen genutzten Liegenschaft unter Fr. 800'000.– liegt.

Mit der heutigen Regelung findet keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung statt, weil es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt, die deshalb unterschiedlich zu behandeln sind. Parkplätze und Garagen unmittelbar neben einem Einfamilienhaus befinden sich auf der gleichen Grundstückparzelle und können kein eigenes rechtliches Schicksal haben. Sie können nicht verkauft werden und die Möglichkeiten, sie weiterzuvermieten, sind beschränkt. Sind Park- oder Einstellhallenplätze als separate Grundstücke ausgeschieden, haben sie ein eigenes rechtliches Schicksal und können verkauft oder belastet werden – unabhängig von der Stockwerkeinheit, die dem Wohnen dient. Von einer (rechts-)ungleichen Behandlung kann deshalb nicht gesprochen werden.

Demgegenüber führt es zu einer Rechtsungleichheit, wenn für die Höhe des Stundungsbetrages massgebend ist, ob ein oder zwei bzw. mehrere Kaufverträge vorliegen. Dies ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.387
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	163/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Punkte 1 und 2: Annahme** **Punkte 3 bis 5: Ablehnung**

Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist ausgehend von der bewährten Struktur mit dezentral organisierten Grundbuchämtern mit den bestehenden Führungskräften in den Verwaltungsregionen eine nachhaltige, zukunftsorientierte Führungslösung zu suchen; Lösungen unter Beizug externer Personen und Organisationen sind, wenn möglich, zu vermeiden.
2. Die bestehenden Führungskräfte in den Regionen sind im Sinne der Nachfolge- und Laufbahnplanung derart zu unterstützen, dass die nächste grosse Pensionierungswelle bei den Grundbuchämtern unter Beibehaltung der bestehenden Struktur mit in den Verwaltungsregionen dezentral organisierten Grundbuchämtern abgefangen werden kann.
3. Die bestehenden dezentralen Stellenprozente sind zu erhalten.
4. Digitalisierungen sind im Rahmen der bestehenden regionalen Strukturen zu fördern.
5. Die vorgesehene Anpassung von Artikel 122 EG ZGB (vgl. Geschäft RRGR 2015.JGK.3290) ist dem Grossen Rat im Rahmen der Umsetzung der Forderungen dieser Motion vorzulegen.

12|00|D|v02

Begründung:

Es sind keine weiteren erfolglosen und teuren Versuchsballone bei den Grundbuchämtern zu starten. Mit dem Wechsel in der Amtsleitung (Kündigung per Ende Januar 2023) könnte die Versuchung dazu vorhanden sein. Es ist keine teure interimistische Führung einzusetzen.

Vom Beizug von externen Büros ist abzusehen, dies aus mehreren Gründen: Nebst den zusätzlichen Kosten besteht eine lange Einarbeitungszeit bei fehlender Erfahrung. Eine langfristige Personalplanung wird verhindert, und die bestehenden Führungskräfte werden diskreditiert.

Der gesetzgeberische Wille, in jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons ein Grundbuchamt zu haben, ist zu respektieren.

Die bestehenden Strukturen mit den fünf regionalen Grundbuchämtern sind, wie dies mit dem neuen Führungsmodell propagiert wurde, nachhaltig zu stärken.

Es sind keine weiteren stillen Zentralisierungsschritte in Bern, wie dies etwa durch das Verschieben und Integrieren der Geschäftsstelle der Grundbuchämter in das kantonale Grundbuchamt der Fall war, zu vollziehen.

Mit einer raschen Überprüfung gilt es auch zu versuchen zu verhindern, dass weitere bewährte Arbeitskräfte die Stelle verlassen.

Grundsätzliche organisatorische Änderungen sind auf dem ordentlichen gesetzgeberischen Weg aufzugleisen, eine den Grossen Rat umgehende Praxis, wie dies im Geschäft 2015.JGK.3290 mit der Änderung von Artikel 122 Absatz 4 EG ZGB versucht wurde, ist zu unterlassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation betreffend die hängigen und pendenten Geschäfte bei den Grundbuchämtern hat sich noch mehr verschlechtert. Es gilt auch, weitere Abgänge von bewährten Mitarbeitenden zu verhindern. Eine rasche Überprüfung mit zweckmässigen Anpassungen ist notwendig, auch gestützt auf die Tatsache der Kündigung der bisherigen Amtsleiterin auf Ende Januar 2023. Es gilt, den vorgeschlagenen Lösungsweg rasch zu diskutieren, bevor Präjudizien geschaffen werden und die Motion hinfällig wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegen (Art. 87 KV); Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu den aufgeführten Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre nach einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Führungslösung im Kantonalen Grundbuchamt. Aufgrund des in der Vergangenheit festgestellten Verbesserungsbedarfs am früheren Führungsmodell hat der Regierungsrat per 1. Juli 2021 ein neues Führungsmodell mit zentraler Amtsleitung und Stabstelle eingesetzt. Das neue Modell wurde unter Einbezug der damaligen geschäftsführenden Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern der regionalen Standorte entwickelt und implementiert. Es ist aus einem Findungsprozess als die beste unter verschiedenen Möglichkeiten identifiziert worden.

Oberstes Ziel für den Regierungsrat ist es, die Grundbuchführung rechtmässig, effizient und effektiv zu gestalten. Die Direktion für Inneres und Justiz respektive das zuständige Kantonale Grundbuchamt soll alle notwendigen Massnahmen beschliessen und umsetzen können, die dieses Ziel unterstützen und insbesondere zum Abbau der Pendenzen und Geschäftsrückstände im Grundbuchwesen beitragen.

Die Direktion für Inneres und Justiz hat aufgrund der hohen Geschäftslast im Kantonalen Grundbuchamt nach Eingang der Kündigung der Vorsteherin entschieden, die Amtsführung ab Februar 2023 interimistisch an eine externe Unternehmung zu übergeben. Dieses Vorgehen liegt im Kompetenzbereich der Direktion und es entstehen keine massgebenden Mehrkosten.

Mit der interimistischen externen Führung kann die Vakanz in der Leitung des Grundbuchamts sinnvoll und nahtlos überbrückt werden, damit Verzögerungen in der Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen minimiert und ein zusätzliches Anwachsen von Pendenzen verhindert werden können. Nebst der interimistischen Amtsleitung hat die externe Unternehmung den Auftrag, die Neubesetzung der Stelle der Amtsleitung zu unterstützen, was im Hinblick auf das Rekrutierungsverfahren auch ein Review des bestehenden Führungsmodells umfasst. Zusätzlich wurde die externe Unternehmung beauftragt, im Sinne eines Audits der regionalen Grundbuchämter, die Entwicklungen und Gründe für die Pendenzen und Geschäftsrückstände zu überprüfen und Vorgehensvorschläge zu entwickeln. Sollte aus diesen Überprüfungsarbeiten Anpassungsbedarf am Führungsmodell entstehen, würde der Regierungsrat die entsprechenden Massnahmen einleiten.

2. Nachfolgeplanung wird im Kantonalen Grundbuchamt regelmässig mit allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und an allen Standorten proaktiv thematisiert. Dies insbesondere auch, weil in allen Regionen die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt respektive der vorhandene Fachkräftemangel stark spürbar ist. An mehreren Standorten konnten Stellen über längere Zeit nicht besetzt werden. Die Nachfolgeplanung und eine entsprechende Unterstützung der zuständigen Führungspersonen im Kantonalen Grundbuchamt sind deshalb wichtige Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

3. Eine Verschiebung von einzelnen Stellenprozenten kann nicht ausgeschlossen werden. Oberstes Ziel ist es, das Kantonale Grundbuchamt so aufzustellen und Prozesse so zu gestalten, dass Geschäfte effizient und effektiv abgeschlossen werden können. Eine Fixierung von Stellenprozenten an einzelnen Standorten ist daher nicht sinnvoll und entsprechende Massnahmen in dieser Hinsicht nicht angezeigt.

4. Das neue Führungsmodell im Grundbuchwesen wurde vom Regierungsrat unter anderem zur Stärkung der anstehenden Digitalisierungsvorhaben im Grundbuchwesen beschlossen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit in der Grundbuchführung und die notwendigen Standardisierungen kann die Digitalisierung sinnvollerweise nur zentral erfolgen. Für den Abbau der Pendenzen sind weitere Digitalisierungsschritte von zentraler Bedeutung, weshalb einschränkende Massnahmen nicht angezeigt sind.

5. Die Anpassung von Artikel 122 EG ZGB erfolgt im ordentlichen Gesetzgebungsprozess im Rahmen von Änderungen am EG ZGB, die in der Herbstsession 2022 in erster Lesung im Grossen Rat beraten wurde. Die Aufhebung von Artikel 122 Absatz 4 hat keine grundsätzliche organisatorische Änderung der Grundbuchämter zur Folge. Mit der Anpassung des Führungsmodells der Grundbuchämter des Kantons Bern (Inkrafttreten per 1. Juli 2021) ist neu

die Vorsteherin oder der Vorsteher des kantonalen Grundbuchamts mit Zustimmung der Direktorin oder des Direktors für Inneres und Justiz für die Ernennung der geschäftsleitenden Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter der regionalen Grundbuchämter zuständig. Daher kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Für eine Gesetzesanpassung dieser Art (Anpassung Anstellungsbehörde von Abteilungsleitenden) erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, dass ein eigenes Gesetzgebungsprojekt gestartet wird, weshalb er die Aufhebung von Artikel 122 Absatz 4 EG ZGB in das erwähnte Änderungsgeschäft des EG ZGB einbezogen hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den Regierungsrat sowohl ein zukunftsorientiertes Führungsmodell im kantonalen Grundbuchamt als auch eine adäquate Nachfolgeplanung von Führungskräften ein wichtiges Anliegen ist. Er beantragt deshalb, die beiden ersten Punkte als Richtlinienmotion anzunehmen. Hingegen soll die für das Grundbuchwesen zuständige Direktion für Inneres und Justiz Massnahmen treffen können, die dem obersten Ziel der rechtmässigen, effizienten und effektiven Geschäfteerledigung und damit auch dem Abbau der Pendenzen dienen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Punkte 3, 4 und 5 der Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033

Gesamtbericht

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.351
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Herausgabe Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 02/2022

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary 3

2. Auftrag Strategie-Entwicklung 3

3. Bundesrechtlicher Rahmen 4

4. Opferhilfe im Kanton Bern 5
4.1 Rechtlicher Rahmen 5
4.2 Umsetzung der Opferhilfe 5
4.3 Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen und Organisationen 6

5. Analyse der IST-Situation 7
5.1 Umfeld der Opferhilfe 7
5.2 Kennzahlen und Daten zur Opferhilfe im Kanton Bern 10
5.3 Steuerung 13
5.3.1 Steuerung der Leistungen 13
5.3.2 Steuerung der Leistungserbringenden 13
5.4 Finanzierung 14

6. Trends 14
6.1 Zielgruppen 14
6.2 Digitalisierung und Social Media 15
6.3 Finanzielle Situation im Kanton Bern und Ressourcen 16
6.4 SWOT-Analyse 16

7. Vision und Mission 18
7.1 Vision 18
7.2 Mission 18

8. Stossrichtungen, strategische Ziele und Massnahmen 19
8.1 Stossrichtungen 19
8.2 Strategische Ziele und Massnahmen zu den Stossrichtungen 19
8.3 Überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 28
8.3.1 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie» 28
8.3.2 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA 28
8.3.3 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» 29
8.3.4 Motion 156-2021 EDU, «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern» 30
8.3.5 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern) 30
8.3.6 Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA, «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung» wurde die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) 30

9. Finanzielle Auswirkungen 31

10. Strategieumsetzung 32

11. Strategiemonitoring 33

Anhang 1: Opferhilfelandschaft im engeren und weiteren Sinn 34

Anhang 2: Übersicht Tarife Frauenhäuser 38

Anhang 3: Massnahmenübersicht 39

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis 41

1. Management Summary

Der nachfolgende Gesamtbericht stellt die strategischen Ziele der kantonalen Opferhilfestrategie 2023–2033 sowie die Stossrichtungen mit den entsprechenden Massnahmen in den Rahmen des sich rasch verändernden Umfeldes, der Bedürfnisse der Opfer und ihrer Angehörigen und der bisherigen Entwicklung der Opferhilfe im Kanton Bern. Er hält die Überlegungen für die strategische Entwicklung fest und dient als Basis für die Umsetzungsarbeiten. Er umrahmt den notwendigen Change sowie die künftige Ausrichtung der kantonalen Opferhilfe.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2023–2033 stärkt der Regierungsrat die Opfer und ihre Angehörigen mittels eines bedarfsorientierten, niederschwelligen und bekannten Angebots und trägt durch Sensibilisierung und Intervention zur Verhinderung von Straftaten bei. Der Fokus liegt in der vorliegenden Strategie verstärkt auf der Thematik der häuslichen Gewalt[1]. Die Opferhilfestrategie berücksichtigt darüber hinaus zweifelsohne alle Gewaltdelikte, die im Opferhilfebereich relevant sein können, auch wenn diese nicht explizit thematisiert werden. Im Weiteren werden die Strukturen der Opferhilfelandschaft deutlich verschlankt und die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt. Neben der systematischen Stärkung der Ressourcen der Opfer gehört auch die Intensivierung der Präventions- und Interventionsarbeit im Migrationsbereich zwecks Verhinderung von Straftaten zu den sechs Stossrichtungen. Dank dem Aufbau eines einheitlichen Aufsichts- und Controllingsystems sollen messbare Qualitäts- und Wirkungsziele in Bezug auf die Leistungen so definiert werden, dass künftig gleichartige Leistungen mit gleichartigen Entschädigungsmodellen finanziert werden.

Nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat werden die Umsetzungsarbeiten der einzelnen Stossrichtungen aufgenommen. Dies erfolgt in Form einer Programmstruktur, unter Einbezug der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sowie weiterer wichtiger Akteurinnen und Akteure.

2. Auftrag Strategie-Entwicklung

Bisher fehlt es im Kanton Bern an einer gesamtheitlichen kantonalen Opferhilfestrategie. Im November 2019 wurde im Grossen Rat die Motion 280-2019 Kohli[2] eingereicht, welche die Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie forderte, die der seit Jahren ansteigenden Be- und Auslastung in den Frauenhäusern und in den Beratungsstellen Rechnung trägt. Der Regierungsrat anerkannte die Wichtigkeit einer Strategieerarbeitung. Der Grosse Rat hat die Motion in der Frühlingssession 2020 punktweise beschlossen und mit der Annahme der Ziffer 1 den Regierungsrat damit beauftragt, dem Grossen Rat eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie zur Kenntnis zu bringen.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie wird die Optimierung der bestehenden Opferhilfe-Strukturen (Organisation, Prozesse, Kompetenzen, Zusammenarbeit, Finanzierung) und das Nutzen von Synergiemöglichkeiten angestrebt. Sie dient den kantonalen Behörden in den kommenden zehn Jahren (2023-2033) als Leitlinie für Entscheide, die im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern getroffen werden.

Erarbeitet wurde die kantonale Opferhilfestrategie von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Sicherheitsdirektion (SID) sowie mit Einbezug von Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Opferhilfe.

[1] In der Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie» steht die häusliche Gewalt im Fokus. Auch in der Beratung des Grossen Rats wurde explizit auf häusliche Gewalt eingegangen.
[2] Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»

Methodisch wurde die Opferhilfestrategie ausgehend von Vision, Mission und Werten in den Jahren 2020 bis 2022 in einem partizipativen Prozess entwickelt und damit die Grundlage für das Umsetzungsprogramm geschaffen. Dabei wurden die im Kanton Bern gängigen professionellen Projektmanagementmethoden angewandt und die entsprechenden Instrumente (z. B. Projektantrag, Projektauftrag, Projektstrukturplan mit sechs Teilprojekten und zahlreichen Arbeitspaketen und daraus abgeleitetem Termin- und Ressourcenplan inklusive Meilensteine, Stakeholder-Analyse, Umfeldanalyse, SWOT-Analyse, etc.) eingesetzt. Gestützt darauf wurde eine transparente, verbindliche kantonale Opferhilfestrategie erarbeitet.

3. Bundesrechtlicher Rahmen

Am 1. Januar 1993 traten das erste Schweizerische Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)[3] und die dazugehörige Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV)[4] in Kraft. Beide Erlasse wurden per 1. Januar 2009 revidiert.

Die Bundesverfassung[5] definiert die Opferhilfe als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen (Art. 124): Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Kantone sind für die Umsetzung zuständig.

Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls Regelungen, die in die Umsetzung der Opferhilfe einfliessen: Dazu gehören insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist[6], und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) mit Inkrafttreten für die Schweiz am 1. April 2018[7]. Die Istanbul-Konvention stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden.

Das bundesrechtliche OHG sieht vor, dass alle Personen, die in der Schweiz unmittelbar durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, einen Anspruch auf Unterstützung und Hilfe durch die Opferhilfe haben. Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Ehegattin oder der Ehegatte des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen wie z. B. Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner (Angehörige). Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wurde.

Die Opferhilfe umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Beratung
- Soforthilfe und längerfristige Hilfe (z. B. juristische, psychologische oder medizinische Hilfe sowie Unterbringung in einer Schutzunterkunft)
- Finanzielle Leistungen (Genugtuung und Entschädigung)

Die Fachstellen der Opferhilfe beraten die Opfer und deren Angehörige[8], unterstützen diese bei der Verarbeitung des Geschehenen und vermitteln ihnen Hilfe. In dringenden Fällen werden Kosten übernommen, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe), wozu ein Aufenthalt in einem Frauenhaus, eine therapeutische Krisenintervention, erste Abklärungen durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder die medizinische Erstversorgung zählen. Die Opfer werden zudem informiert, was bei der Einreichung einer Strafanzeige auf sie zukommt. Auf Wunsch werden die Opfer zu Einvernahmen bzw. Gerichtsverhandlungen im Rahmen des Strafverfahrens begleitet.

[3] Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfern von Straftaten, Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5
[4] Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfern von Straftaten; Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51
[5] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101
[6] SR 0.312.5
[7] SR 0.311.35
[8] Die Angehörigen werden nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr explizit erwähnt.

Die Opferhilfe kann zudem über die Soforthilfe hinaus Leistungen finanzieren, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen (längerfristige Hilfe Dritter). Dazu gehören beispielsweise Kosten für einen längeren Aufenthalt im Frauenhaus, eine Psychotherapie oder eine Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt im Strafverfahren. Die Höhe dieser Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Finanzielle Schäden, die als Folge der Straftat entstanden sind, wie Lohnausfall, können je nach Situation ebenfalls durch die Opferhilfe getragen werden (Entschädigung). Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Ist ein Opfer durch die Straftat besonders schwer betroffen, kann es eine Wiedergutmachung für das erlittene seelische Leid erhalten (Genugtuung). Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Die Opferhilfe leistet grundsätzlich nur dann finanzielle Unterstützung, wenn und soweit keine anderen Leistungspflichtigen vorhanden sind, d. h. wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt. Die Leistungen der Opferhilfe sollen dem Opfer helfen und nicht Dritte entlasten.

4. Opferhilfe im Kanton Bern

4.1 Rechtlicher Rahmen

Die Umsetzung des OHG liegt in der Kompetenz der Kantone. Die bundesrechtlichen Bestimmungen werden mittels des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[9] und der kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV)[10] konkretisiert. In den kantonalen Bestimmungen werden die Organisation der Opferhilfe im Kanton Bern festgelegt und der Umfang der Leistungen definiert.

4.2 Umsetzung der Opferhilfe

Die Opferhilfe im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Bereits bevor auf Bundesebene das OHG in Kraft war, haben sich private Personen zusammengeschlossen und wertvolle Arbeit z. B. für den Schutz von Frauen und Kindern geleistet. Dazu gehörte beispielsweise der Aufbau und Betrieb von Frauenhäusern für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder.

Im Kanton Bern ist die Abteilung Opferhilfe des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Opferhilfeleistungen zuständig. Als Entschädigungsbehörde bearbeitet die Abteilung Opferhilfe Gesuche für Leistungen um längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Für die Leistungen Beratung und Soforthilfe hat der Kanton Bern mit drei Partnerinnen und Partnern Leistungsverträge abgeschlossen. Zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen neben Beratungsstellen auch Frauenhäuser für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die Klientel und die Hauptaufgaben der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner werden nachstehend aufgeführt:

[9] Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, EG OHG; BSG 326.1
[10] Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28. April 2010, KOHV; 326.111

- *Stiftung Opferhilfe Bern:*

  Das Angebot der beiden Beratungsstellen in Bern und Biel richtet sich an weibliche und männliche Opfer von Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Tötung, Verkehrsunfall, Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Zwangsheirat etc.. Die Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige.

  Die Stiftung ist ausserdem Anlaufstelle für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen[11] im Kanton Bern.

- *Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern:*

  Die Stiftung führt die beiden Beratungsstellen Lantana in Bern und Vista in Thun.

  Die Beratungsstelle Lantana ist als Fachstelle bei sexueller Gewalt spezialisiert auf Beratung und Hilfe für weibliche Opfer, beispielsweise bei sexueller Belästigung und Bedrohung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung in der Kindheit oder in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Beratungsstelle Vista ist die Fachstelle für weibliche Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt. Beide Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige.

  Die Stiftung führt zudem die beiden Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland. Diese bieten Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

- *Verein Frauenhaus Region Biel:*

  Der Verein führt das Frauenhaus Biel. Es bietet Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

  Der Verein führt zudem die Beratungsstelle Solidarité Femmes Bienne. Das Angebot richtet sich an weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Kinder, Jugendliche und Angehörige.

Für den Bereich Menschenhandel wurde ein weiterer Leistungsvertrag mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ) abgeschlossen. Die FIZ betreut von Menschenhandel betroffene weibliche und männliche Opfer und bietet ihnen Schutzunterkünfte an.

Daneben wird den Geschäftsstellen Bern und Biel des Verbands Die Dargebotene Hand (Tel. 143) ein jährlicher Beitrag für Dienstleistungen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Funktion als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle ausgerichtet. Auch der Association Violence que faire wird jährlich ein Beitrag für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten[12] geleistet. Ihr Angebot richtet sich primär an französischsprachige Personen.

Für den besonderen Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren sind die Kantonspolizei Bern (Kapo), die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte zuständig[13].

4.3 Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen und Organisationen

Für die Umsetzung der Opferhilfe arbeiten öffentliche und private Akteurinnen und Akteure eng zusammen (vgl. Übersicht in Anhang 1).

In überdirektionalen und interdisziplinären Gremien tauschen sich Akteurinnen und Akteure der Opferhilfe über fachliche und organisatorische Themen aus. Zu diesen Gremien gehören beispielsweise die Konsultativgruppe häusliche Gewalt unter der Leitung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) der SID, die von den Regierungsstatthalterämtern einberufenen «runden Tische» zur häuslichen Gewalt und das Kooperationsgremium Menschenhandel unter der

[11] Gestützt auf das Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG).
[12] Auf seiner Website www.violencequefaire.ch bietet der Verein Informationen, die Betroffenen von häuslicher Gewalt helfen. Die Seite bietet eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an.
[13] Gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) hat das Opfer Anspruch auf Information über seine Rechte durch die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte. Zu diesen Rechten gehören z. B. die Begleitung zu Befragungen und die Befragung von einer Person gleichen Geschlechts.

Leitung der Kapo und des Polizeiinspektorats der Stadt Bern. Daneben existieren weitere Austauschgremien, in welchen sich die Fachstellen, Fachpersonen oder Institutionen mit der Opferhilfe vernetzen.

5. Analyse der IST-Situation

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie erfolgt im Kanton Bern erstmals seit Inkrafttreten des OHG im Jahr 1993 eine Analyse der aktuellen Situation[14].

5.1 Umfeld der Opferhilfe

Die Opferhilfe im Kanton Bern muss im Kontext unterschiedlicher Einflüsse wie der Bevölkerungsstruktur, der Kriminalitätsentwicklung, der nationalen und kantonalen Politik sowie der Entwicklung im Bereich von Digitalisierung und Social Media betrachtet werden.

Bevölkerungsstruktur:

Ende 2020[15] lebten im Kanton Bern rund 1,04 Millionen Personen[16], davon rund 173'000 Personen[17] mit ausländischer Staatsangehörigkeit (rund 17 %). Der Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung im Kanton Bern beträgt knapp 51 Prozent. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ist mit einem Wachstum der Bevölkerung zu rechnen[18].

Statistiken:

In der **Kriminalstatistik**[19] der Kapo werden die polizeilich registrierten Straftaten im Kanton Bern erfasst. In den Jahren 2018 bis 2020 gab es einen kontinuierlichen Anstieg von Gewaltdelikten (in Klammern ist die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr in Prozenten vermerkt). Im Jahr 2021 gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang. Über die Jahre hinweg betrachtet, stellt dies immer noch eine Zunahme von 9.5% dar:

Delikte	2018	2019	2020	2021
Opferhilferelevante Delikte[20]	4'041	4'524 (+12 %)	4'813 (+6 %)	4'423 (-8 %)
- davon Delikte im Rahmen häuslicher Gewalt	- 1'232 (+7 %)	- 1'292 (+5 %)	- 1'557 (+21 %)	- 1'497 (-4 %)
- davon Sexualdelikte	- 620 (+5 %)	- 751 (+21 %)	- 856 (+14 %)	- 838 (-2 %)

In der Kriminalstatistik werden die beschuldigten[21] Personen nach Nationalität erfasst. Die geschädigten Personen[22] sind nicht nach Nationalität erfasst.

[14] Bei den nachstehend genannten Informationen und Kennzahlen handelt es um einen Auszug aus der Analyse der IST-Situation.
[15] Die Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.
[16] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html.
[17] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerungsstand-und--struktur.html. Die gesamte Schweiz erreicht hier einen Wert von rund 25 %.
[18] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/kantonale-szenarien.html.
[19] Kriminalstatistik der Kantonspolizei Bern: https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html.
[20] Delikte, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität verletzen.
[21] Eine beschuldigte Person wird verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben. Gegen sie wird das Strafverfahren geführt.
[22] Als Geschädigte werden Personen bezeichnet, die durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden sind.

Beschuldigte[23] und geschädigte Personen im Kanton Bern per 31.12.2020 im Verhältnis zur Einwohnerzahl, aufgeteilt nach schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit:

	Einwohnerzahl	**Beschuldigte**	**Geschädigte**
Total	1'043'132 (100 %)	2'909 (100 %)[24]	3'729 (100 %)
Schweizerische Staatsangehörige	869‘681 (83 %)	1'573 (54 %)	Zahlen nicht erfasst
Ausländische Staatsangehörige	173'451 (17 %)	1'336 (46 %)	Zahlen nicht erfasst
männlich	512'300 (49 %)	2'354 (81 %)	2'203 (59 %)

Wird die Anzahl der ausländischen beschuldigten Personen ins Verhältnis zur Anzahl der gesamten ausländischen Bevölkerung im Kanton Bern gesetzt, liegt der Anteil der ausländischen Beschuldigten bei 0,77 Prozent. Bei den schweizerischen Beschuldigten beträgt der Anteil 0,18 Prozent.

Mehrfach wurde ein Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität ergründet, gerade auch aufgrund der hohen Kriminalitätsrate bei ausländischen Personen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.[25] Um den Zusammenhang zu verstehen, braucht es eine differenzierte Betrachtung. So ist es keine Frage der Nationalität oder Herkunft, sondern der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Gruppen (z. B. junge Männer, die im Heimatland bereits Gewalterfahrungen hatten).[26] Auch wird festgestellt, dass bei Personen, die eine Perspektive in der Gesellschaft und insbesondere auf dem Arbeitsmarkt haben, das Kriminalitätsrisiko sinkt.

Auch die Ursachen von häuslicher Gewalt sind vielfältig. Sie kommen in allen gesellschaftlichen Schichten und Bevölkerungskreisen vor. In der Schweiz weist die polizeiliche Kriminalstatistik aber einen überproportionalen Anteil von Fällen häuslicher Gewalt bei Ausländerinnen und Ausländern aus, dies sowohl auf der Opferseite[27] wie auch auf Seite der Tatpersonen[28]. Die ausländische Bevölkerung ist in der Schweiz stärker von Faktoren belastet, die das Risiko der häuslichen Gewalt erhöhen. So werden insbesondere sozioökonomische Belastungen (wie geringes Familieneinkommen, prekäre Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und Armutsbetroffenheit, sofern diese mit ungünstigen Voraussetzungen hinsichtlich von Stressbewältigung und Konfliktlösung korrelieren), ein starkes Machtgefälle und grosse Dominanz und kontrollierendes Verhalten sowie gesellschaftlich und kulturell vermittelte Aspekte (wie gewaltbejahende und gewaltorientierte Normen, starre Rollenbilder mit stereotypischen Werten) als relevante Faktoren, welche das Risiko von häuslicher Gewalt erhöhen, genannt.

In erster Linie sind es erhöhte Vulnerabilitäten aufgrund der Lebenssituation (soziale und ökonomische Belastungen, mit der Migration einhergehende Folgebelastungen sowie Spannungen im Geschlechterverhältnis), geringere Ressourcen (Bildung, Einkommen, Erwerbsbeteiligung, Sprachkenntnisse, Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten etc.) sowie ausländerrechtliche Barrieren,

[23] Um den Bezug zu den Bevölkerungszahlen zu gewährleisten, wird eine Person unabhängig von der Anzahl Straftaten, die ihr zugeschrieben werden, nur einmal gezählt.
[24] Die im Verhältnis zu den Delikten geringere Anzahl an Beschuldigten erklärt sich dadurch, dass nicht alle Delikte zur Anzeige gebracht werden.
[25] Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 48'233 Personen eines Gewaltdelikts beschuldigt. Hiervon waren 50% ausländischer Herkunft (24'314 Personen). Auf der anderen Seite gab es 80'518 geschädigte Personen. Von diesen waren knapp 30% Personen Ausländerinnen und Ausländer (23'594).
[26] Medienmitteilung «Sind Ausländer krimineller als Schweizer» auf Grundlage der Analyse des Bundesamts für Statistik vom 10. Mai 1996; Fact sheet – Kriminalität von Ausländer(inne)n des Deutschen Caritasverbands e.V. (Stand: Mai 2017); Christian Walburg, Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, abrufbar unter: https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet (zuletzt besucht am: 29. September 2022); S. 11 ff., S. 34 ff. und S. 46 f.
[27] Im Jahr 2020 waren in der Schweiz total 11'508 Personen von häuslicher Gewalt betroffen. Hiervon waren 8'106 (70%) weiblich. Von den weiblichen Geschädigten waren insgesamt 3’927 (48%) Ausländerinnen (davon Wohnbevölkerung: 3'439; Strafgesetzbuch: Straftaten häuslicher Gewalt und geschädigte Personen des Bundesamts für Statistik).
[28] Im Jahr 2020 wurden insgesamt 10'879 Personen der häuslichen Gewalt beschuldigt. Hiervon waren 8'098 (74%) männlich. Von den Männern waren 4'491 (55%) Ausländer (davon Wohnbevölkerung: 3'807; Strafgesetzbuch: Straftaten häuslicher Gewalt und beschuldigte Personen).

welche nicht nur das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen, sondern auch die Loslösung aus Gewaltbeziehungen erschweren.[29]

Die **Verurteilungsstatistik**[30] des BFS gibt unter anderem Auskunft über die schweizweit wegen eines Gewaltvergehens oder -verbrechens verurteilten Personen, aufgeteilt nach schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit.

Das BFS veröffentlicht jährlich die **Opferhilfestatistik**[31], in welcher Leistungen erfasst sind, die den Opfern und deren Angehörigen ausgerichtet wurden. Gestützt auf die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes wird die Nationalität bei den Opfern erhoben, bei den mutmasslichen Täterinnen und Tätern wird darauf verzichtet. Die Zahlen der Opferhilfestatistik können nicht mit der Kriminal- und Verurteilungsstatistik verglichen werden, da nicht alle opferhilferechtlich relevanten Fälle polizeilich gemeldet werden (für Leistungen der Opferhilfe muss kein Strafverfahren eingeleitet werden).

Politische Bestrebungen auf nationaler und kantonaler Ebene:

Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen wie beispielsweise die Revision des Sexualstrafrechtes, die Revision der Strafprozessordnung (StPO) oder die gemeinsame Strategie von Bund und Kantonen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt[32]. Diese werden Auswirkungen auf die Opferhilfe im Kanton Bern haben. Ebenso werden parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene wie z. B. die parlamentarische Initiative 21.410 «Wer schlägt, geht!“, welche die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung fordert, die Opferhilfe beeinflussen.

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren mehrere parlamentarische Vorstösse im Kontext der Opferhilfe eingereicht, wie beispielsweise das Postulat 039-2016 SP-JUSO-PSA «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern» (Mädchenhaus)[33], die Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung», die Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» und die Motion 156-2021 EDU «’Kein Täter werden’ - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern». Zudem wurde in der Herbstsession 2021 im Rahmen der Beratungen zum Familienbericht 2021 eine Planungserklärung der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) des Grossen Rates [34] überwiesen, wonach Massnahmen und Interventionen bei besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind.

Digitalisierung und Social Media:

Im Bereich der Digitalisierung und von Social Media eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktion (vgl. Kapitel 5.2). Social Media-Bewegungen wie #MeToo[35] führen zu einem punktuellen bis anhaltenden Anstieg der Kontaktaufnahmen von Betroffenen bei den Opferhilfeberatungsstellen. Social Media fördern aber auch Delikte wie Cyber-Mobbing oder Hate Speech[36].

[29] Grundlagen – Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Juni 2020, S. 3 ff.; Gewaltspezifische Informationen – Häusliche Gewalt im Migrationskontext des EBG, Juni 2020, S. 6 ff.
[30] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilte-erwachsene.assetdetail.17224919.html: Statistik «Erwachsene: Verurteilungen und verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter und Nationalität».
[31] Das BFS erhebt jährlich gestützt auf die Verordnung vom 30.06.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) die Opferhilfestatistik (vgl. Ziffer 95 der Liste der statistischen Erhebungen der Statistikerhebungsverordnung).
[32] «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.
[33] Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) vom 17.10.2019.
[34] Die Planungserklärungen zum Familienbericht 2021 sind in einem PDF-Dokument auf der Seite https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5d1d92c239d44194ad373ce96387fd36.html zu finden.
[35] Unter dem Hashtag "MeToo" ("Ich auch") wird auf Twitter das Thema sexuelle Gewalt gegenüber Frauen öffentlich gemacht und diskutiert.
[36] Cyber-Mobbing beinhaltet absichtliche Belästigung, Verleumdung oder Blossstellung von anderen Menschen über digitale Medien. Bei Hate Speech werden Menschen aufgrund der Zuordnung zu einer Gruppe angegriffen, z. B. wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft.

5.2 Kennzahlen und Daten zur Opferhilfe im Kanton Bern

Die Tabellen geben einen kurzen Überblick über die Kennzahlen und Daten der Opferhilfe[37]:

Beratungsstellen (BS) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	**2019**	**2020**	**2021**
Anzahl BS im Kanton Bern	5	5	5
Anzahl Beratungsstunden - davon Beratungsstunden häusliche Gewalt	23'303 - 3'658 (16 %)	26'497 - 4'724 (18 %)	27'074 - 6'724 (25 %)
Anzahl beratene Personen - davon Anzahl weibliche Personen - davon Anzahl männliche Personen - davon Anzahl Kinder / Jugendliche[38]	3'664 - 2'498 (68 %) - 691 (19 %) - 475 (13 %)	4'067 - 3'356 (83 %) - 711 (17 %) - 481 (12 %)	4'001 - 3'307 (83 %) - 694 (17%) - 521 (13 %)
Ausgaben des Kantons Bern für BS	CHF 3'103'500	CHF 3'244'254	CHF 3'204'795

Die ansteigenden Beratungsstunden sind mit Bewegungen wie der #MeToo-Bewegung oder «nur ja heisst ja» und einem Anstieg an Gewaltdelikten zu erklären. Die Anzahl der beratenen Männer und Kinder blieb mehrheitlich konstant. Die Kosten für die Soforthilfe werden von den Beratungsstellen vorfinanziert (die GSI richtet jährlich sechs Akontozahlungen aus) und von der GSI zurückerstattet. Aus diesem Grund werden die Soforthilfekosten nachfolgend unter «Entschädigungsbehörde» aufgeführt.

Frauenhäuser (FH) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	**2019**	**2020**	**2021**
Anzahl FH im Kanton Bern	3	3	3
Anzahl Zimmer / Betten	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer
Auslastungsgrad der 3 FH	82 %	79 %[39]	82 %
Anzahl Personen in den 3 FH - davon Anzahl Frauen - davon Anzahl Kinder	293 - 148 (50 %) - 145 (50 %)	278 - 136 (49 %) - 142 (51 %)	263 - 141 (54 %) - 122 (46 %)
Anzahl durchschnittliche Nächte pro Frau	41	40	40
Ausgaben des Kantons Bern für FH	CHF 2'909'984	CHF 2'948'345	CHF 3'297'043
Ausgaben pro Platz (Bett)	CHF 70'975	CHF 71'911	CHF 80'416
Anzahl in ausserkantonalen FH untergebrachte Frauen und Kinder[40]	57	32	47
Ausgaben des Kantons Bern für ausserkantonale FH-Aufenthalte	CHF 519'805	CHF 239'844	CHF 281'731

Die Auslastung der Frauenhäuser wird massgeblich vom Wohnungsangebot beeinflusst (Anschlusslösung). Je schwieriger es ist, eine Wohnung bzw. eine alternative Einrichtung wie Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften zu finden, desto länger bleiben Frauen (mit ihren Kindern) in den Frauenhäusern, was die Auslastung entsprechend erhöht. Der Vorstand der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) wie auch die Konferenz

[37] Es sind nur die Akteure und Akteurinnen berücksichtigt, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gemäss OHG gewähren.
[38] Bei den Kindern und Jugendlichen wird das Geschlecht nicht erhoben.
[39] Im Jahr 2020 sank der Auslastungsgrad, da pro Frauenhaus teilweise wegen der Covid-19-Situation 1 Zimmer pro FH als sog. Quarantänezimmer freigehalten wurde, so dass etwas weniger Frauen als üblich in den Frauenhäusern beherbergt werden konnten. Es wurde jedoch deshalb keine Frau abgewiesen, sondern es wurden Unterbringungen in geeigneten Unterkünften oder in ausserkantonalen Frauenhäusern organisiert.
[40] Die ausserkantonale Unterbringung dauert in der Regel nur solange bis in einem der 3 Frauenhäuser im Kanton Bern wieder Kapazitäten vorhanden sind.

der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)[41] definieren einen Auslastungsgrad von 75 Prozent als optimal, damit die Frauenhäuser ihren Auftrag als Kriseninterventionsangebot angemessen wahrnehmen können. In der Bedarfsanalyse Frauenhäuser des Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS)[42] wurden Richtquoten für eine gute Auslastung von 67 Prozent für kleine Häuser und 89 Prozent für grosse Häuser genannt: Soll in einem Frauenhaus jederzeit eine Frau aufgenommen werden können, müsste in einem kleineren Haus (3 Zimmer) von einer permanenten Kapazitätsreserve von rund 33 Prozent (bzw. einer Auslastung von 67 %) ausgegangen werden, in einem grösseren Haus (9 Zimmer) entspricht dies 11 Prozent (bzw. einer Auslastung von 89 %). Bei den Frauenhäusern im Kanton Bern handelt es sich um mittelgrosse bis grössere Häuser, weshalb die Auslastung über den von der DAO und SODK empfohlenen 75 Prozent stimmig ist:

Frauenhaus	Zimmer und Betten
FH Bern	7 Zimmer mit 15 Betten sowie 1 Notzimmer für den ganzen Kanton
FH Thun	6 Zimmer mit 14 Betten
FH Biel	6 Zimmer mit 12 Betten
Total	19 Zimmer mit 41 Betten und 1 Notzimmer für den ganzen Kanton

Eine Übersicht über die Tarife[43] der Frauenhäuser befindet sich im Anhang 2.

Mädchenhäuser[44]	2019	2020	2021
Anzahl Mädchenhäuser Kanton Bern	0	0	0
Anzahl im Mädchenhaus Zürich untergebrachte Mädchen	0	1	0

Eine Unterbringung von weiblichen Kindern und Jugendlichen im Mädchenhaus in Zürich ist wegen Platzmangel meist nicht möglich. Bis anhin wurden mittels Platzierung von Kindern und Jugendlichen beispielsweise in der Kindernotaufnahmegruppe Kinosch und Notaufnahmegruppe für Jugendliche (NAG) oder direkt in den verschiedenen Kinder- und Jugendheimen Lösungen gefunden.

Die Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern im Rahmen des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA hat ergeben, dass im Kanton Bern ein Bedarf von rund 4-5 Schutzplätzen besteht. Für Jungen und junge Männer wurde der Bedarf nicht analysiert, es ist aber davon auszugehen, dass ein Bedarf in ähnlichem Umfang besteht.

Im Kanton Bern wird keine zusätzliche Institution in Form eines eigenen Mädchenhauses errichtet, sondern in einem Frauenhaus werden rund vier Plätze für Mädchen und weibliche Jugendliche geschaffen (vgl. Massnahmen in Kapitel 8.2 und Ausführungen in Kapitel 8.3.2). Sollte eine Rückkehr in die Familie nach Beendigung des Schutzbedarfes nicht möglich sein, erfolgt ein Übertritt in bereits bestehende Institutionen für Kinder und Jugendliche.

[41] Vgl. Empfehlung Nr. 2 (Auslastung) des Berichts zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27.05.2021.
[42] Der Bericht wurde im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im November 2004 erstellt.
[43] Die Tarife sind in der Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen im Auftrag der SODK vom 20.06.2019 enthalten.
[44] Es gibt kein Mädchenhaus im Kanton Bern. Ausserkantonal gibt es das Mädchenhaus Zürich (7 Plätzen für Mädchen / junge Frauen von 14 bis 20 Jahren).

Männerhäuser Kanton Bern	2019	2020	2021
Anzahl Männerhäuser	1	1	1
Anzahl Personen im Männerhaus Zwüsche-Halt[45]	2[46]	9	1
Ausgaben des Kantons Bern	CHF 12’215	CHF 17’230	CHF 1’800

Das Männerhaus ZwüscheHalt ist eine Schutzunterkunft für Männer und deren Kinder. Die im Vergleich zu den Ausgaben für Schutzunterkünfte für Frauen geringeren Kosten lassen sich dadurch erklären, dass nur wenig Gesuche eingereicht werden. Fachleute schätzen, dass die Dunkelziffer von männlichen Opfern hoch ist, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen (z. B. Scham, Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis und Angst, die Kinder zu verlieren). Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl an Männern in Schutzunterkünften ist der finanzielle Aspekt: Je nach finanzieller Situation[47] ist keine Unterstützung durch die Opferhilfe gerechtfertigt, da Männer erfahrungsgemäss ein höheres Einkommen erzielen.

Entschädigungsbehörde	2019	2020	2021
Neue Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter) - davon Anzahl Fälle Menschenhandel	340 - 5 (1 %)	367 - 19 (5 %)	380 - 14 (4 %)
Anzahl Fälle Genugtuung und Entschädigung	212	196	132
Kosten für Genugtuung und Entschädigung	CHF 800’869	CHF 762’548	CHF 574’548
Anzahl Kostengutsprachen längerfristige Hilfe Dritter (Anwaltskosten, Frauenhaus, Psychotherapie)	257	293	312
Kosten für längerfristige Hilfe Dritter	CHF 1'321’327	CHF 1'107’548	CHF 1'092’309
Durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe[48]	CHF 1'389’766	CHF 1'400'661	CHF 1'549’330

Die Kosten für Soforthilfe und für längerfristige Hilfe Dritter unterliegen Schwankungen, da sie von der Anzahl Fälle sowie von der Art der benötigten Hilfe abhängen. Auch die finanziellen Mittel, die für Genugtuungen und Entschädigungen ausgerichtet werden, unterliegen Schwankungen, da einerseits die Anzahl Fälle an Genugtuungen und Entschädigungen jährlich unterschiedlich hoch ist und andererseits Fälle mit hoher Summe die Gesamtkosten erheblich verändern können.

[45] Das Männer- und Väterhaus ZwüscheHalt in Bern bietet Schutz, Unterkunft, Betreuung für Männer und ihre Kinder. Das ZwüscheHalt bietet Platz für bis zu acht Personen.
[46] Aufgrund der schwankenden Anzahl werden als Vergleich die Vorjahre 2017 und 2018 genannt: 2017: 2, 2018: 3.
[47] Bei häuslicher Gewalt wird das Einkommen der Ehegatten nicht angerechnet.
[48] Die Beratungsstellen und Frauenhäuser erhalten die Soforthilfekosten von der GSI zurückerstattet.

5.3 Steuerung

5.3.1 Steuerung der Leistungen

Mit den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern der Opferhilfe – mit Ausnahme der FIZ – wird jährlich ein Leistungsvertrag für das Folgejahr abgeschlossen. Daneben besteht ein Rahmenleistungsvertrag mit einer Dauer von vier Jahren[49]. Der Leistungsumfang wird über die Jahresleistungsverträge gesteuert.

Zu den Leistungen zählen:

- Bei den Beratungsstellen: Beratungsleistungen, Gewährung von Soforthilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Bei den Frauenhäusern: Zusätzlich zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört das Führen des Frauenhauses, das Gewähren von Unterkunft, Schutz, Verpflegung und Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Leistungen werden mittels Festlegung eines Maximalbetrages gesteuert.

Die Steuerung der Qualität und Quantität der einzelnen Leistungen ist suboptimal. Es wird nicht festgelegt, wie oft und wie lange ein Opfer beraten oder in einer Schutzunterkunft beherbergt werden soll. Bei der Soforthilfe werden die Leistungen nach effektivem Aufwand übernommen.

Anhand der halbjährlichen Berichte der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner zu den angebotenen Dienstleistungen sind Entwicklungen und Trends erkennbar.

5.3.2 Steuerung der Leistungserbringenden

Es besteht eine eingeschränkte Steuerung der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner:

Obwohl der Kanton Bern der einzige Auftraggeber der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner (mit Ausnahme der FIZ) ist, besteht keine bzw. eine eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit bzw. Mitspracherecht hinsichtlich Strukturen bzw. Organisation, Angebot von zusätzlichen Leistungen, Prioritätensetzung bei der Leistungserbringung und Verwendung von Spendengeldern[50]. In den Leistungsverträgen wird jeweils das jährlich zur Verfügung stehende Budget pro Leistung (z. B. Beratungen, Unterkünfte) fixiert. In diesem Rahmen sind die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner frei in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen.

Die Verfügbarkeit von Kennzahlen, Qualitätsindikatoren sowie statistischen und analytischen Grundlagen ist bei den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern unterschiedlich, da einerseits keine einheitliche Informatiklösung für die Erhebung von Kennzahlen (für Reportings und Controlling) besteht[51] und andererseits ein Daten- und Steuerungsmodell von Seiten Kanton fehlt. Hinzu kommt, dass die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner unterschiedliche Aufträge haben, so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen fehlt.

[49] Eine Ausnahme besteht im Jahr 2022 aufgrund des per 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der dazugehörigen Verordnung (SLV). Der bis 31.12.2021 gültige Rahmenleistungsvertrag wurde deshalb um ein Jahr verlängert und erst ab dem Jahr 2023 wird ein neuer Rahmenleistungsvertrag abgeschlossen.
[50] Spendengelder sind gemäss Leistungsvertrag innerhalb der Zweckbestimmung der Trägerschaft einzusetzen.
[51] Die Stiftung Opferhilfe Bern, die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern sowie der Verein Frauenhaus Region Biel verfügen über eine einheitliche Software-Lösung (casenet).

5.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsstellen und Frauenhäuser erfolgt in der Form einer Mischfinanzierung: Die Beiträge für die Beratungsstellen und Frauenhäuser werden sowohl subjektorientiert, d. h. als leistungsabhängiger Beitrag je Subjekt, Zeit- oder Leistungseinheit, wie auch objektorientiert, d. h. als leistungsunabhängiger Beitrag an die Infrastruktur und die Bereitstellung des Angebots ausgerichtet:

Subjektorientierte Beiträge (abhängig von der Nutzung des Angebots)	**Objektorientierte Beiträge** (unabhängig von der Nutzung des Angebots)
▪ Beitrag pro Fall / Klient/-in (Fallpauschale) ▪ Beitrag pro Zeiteinheit (z. B. Tarif pro Nacht im Frauenhaus) ▪ Beitrag pro Leistung (z. B. Pauschale pro geleistete Beratungsstunde)	▪ Sockelbeitrag ▪ Pauschalen für spezifische Leistungen (z. B. Nachtpikett im Frauenhaus) ▪ Globalbudget (Kostendach) ▪ Spenden (diese werden von den Partnerinnen und Partnern selber erwirtschaftet und sie können frei darüber verfügen)

Bei der FIZ erfolgt die Finanzierung durch subjektorientierte Beiträge (mittels Pauschalen, die im Leistungsvertrag festgelegt sind), zuzüglich eines Sockelbeitrags.

Mit dem Männerhaus ZwüscheHalt Bern und dem Mädchenhaus Zürich bestehen keine Leistungsverträge. Die Aufenthalte (Schutzunterkünfte) werden nach effektiv erbrachter Leistung (subjektorientiert) abgegolten.

Zukünftig wird verstärkt eine subjektorientierte Finanzierung angestrebt. Jedoch sollen weiterhin Sockelbeiträge ausgerichtet werden.

6. Trends

Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie wurde zusammen mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe eine Umfeldanalyse erarbeitet[52]. Diese enthält zukünftige Einflussfaktoren und Entwicklungen, welche die Opferhilfe des Kantons Bern in den nächsten Jahren massgeblich beeinflussen könnten.

6.1 Zielgruppen

Frauen: Nach wie vor nehmen mehrheitlich Frauen, nachdem sie Opfer von Gewaltdelikten geworden sind, Hilfe in Anspruch, weshalb Frauen die meisten Opferhilfeleistungen zukommen und zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner auf weibliche Opfer ausgerichtet sind (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Verein Frauenhaus Region Biel, vgl. Kapitel 4.2). Frauen erleben deutlich häufiger schwere und wiederholte häusliche Gewalt als Männer[53]. Meist sind sie im Vergleich zu Männern finanziell abhängiger vom Partner, weil sie beispielsweise nicht oder nur in kleinem Umfang erwerbstätig sind oder sie keinen Zugang zu finanziellen Mitteln (Familieneinkommen und -vermögen) haben. Im Bereich der häuslichen Gewalt lag der Anteil Frauen im Jahr 2019 schweizweit bei 72 Prozent aller polizeilich registrierten geschädigten Personen (11'058)[54]. Trotz erheblicher Bestrebungen in der nationalen und kantonalen Politik stellen Frauen unverändert einen besonders betroffenen Adressatenkreis dar.

[52] Am 23.02.2021 fand ein halbtägiges, virtuelles Worldcafé mit 31 GSI-externen Akteurinnen und Akteuren statt. Eingeladen waren insgesamt 65 externe Akteurinnen und Akteure.
[53] Dokument «Grundlagen – Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt» des EBG vom Juni 2020.
[54] Die Zahlen für das Jahr 2020 sind noch nicht vorhanden.

Von häuslicher Gewalt betroffene Männer: Die in Kapitel 5.2 erhobenen Kennzahlen für das Jahr 2020 zeigen, dass der Anteil der Männer, der Beratungen in Anspruch genommen hat, nur ca. 17 Prozent beträgt. Im Bereich häusliche Gewalt lancierte die Stadt Bern im Jahr 2018 die Kampagne «Fachstelle Häusliche Gewalt: Ein Angebot auch für Männer», mit dem Ziel, von häuslicher Gewalt betroffene Männer auf die Beratungs- und Hilfsangebote aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Auslöser war, dass jedes fünfte Opfer ein Mann ist. Fachleute gehen von einer hohen Dunkelziffer aus, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen: Sie empfinden Scham, haben Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis oder davor, die Kinder zu verlieren.

Die in Kapitel 5.2 dargestellten Kennzahlen zeigen auf, dass in den letzten Jahren nur sehr wenige Kostengutsprachen für den Aufenthalt im Schutzhaus für Männer gesprochen wurden. Die Gründe dafür sind, dass nicht viele Gesuche eingehen, dass kein Schutzbedürfnis vorhanden ist, das eine Schutzunterkunft rechtfertigt oder dass aufgrund der finanziellen Situation der Männer keine Unterstützung durch die Opferhilfe gerechtfertigt ist.

Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche: Wie bereits in Kapitel 5.2 ausgeführt, wurde für Mädchen und weibliche Jugendliche ein Bedarf von 4-5 Schutzplätzen festgestellt. Eine Bedarfsabklärung für Jungen und männliche Jugendliche fehlt. Vermutlich gibt es auch bei den männlichen Jugendlichen eine Dunkelziffer, aus ähnlichen Gründen wie bei den von häuslicher Gewalt betroffenen Männern.

6.2 Digitalisierung und Social Media

Das hauptsächliche Beratungssetting war bis zur Covid-19-Pandemie ein Gespräch zwischen Opfer und beratender Fachperson bei der Opferhilfeberatungsstelle. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Beratung auch die nonverbale Kommunikation wie Schweigen oder Emotionen (Angst, Trauer, Scham) berücksichtigt werden konnte. Daneben wurden auch Beratungen per Telefon oder per Mail (Online-Beratungen) durchgeführt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben die Beratungsstellen vermehrt auf telefonische und Online-Beratungen umgestellt.

Die soziale Interaktion hat sich in den letzten Jahren verändert. Insbesondere Jugendlichen fällt es leichter, via Smartphone per Chat, Sprachnachrichten, E-Mails etc. Kontakt aufzunehmen als sich telefonisch zu melden oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Gleichzeitig birgt die Digitalisierung die Gefahr, dass ältere Menschen durch fehlende Kenntnisse oder fehlenden Zugang mit der raschen Entwicklung nicht mithalten und ihnen somit Angebote oder Kenntnisse der Opferhilfe verborgen bleiben.

Formen der sich zukünftig (vermehrt) abzeichnenden Beratungen:

- *Telefonische Beratung:* Bei der telefonischen Beratung fällt die nonverbale Kommunikation weg und der Informationsfluss wird ausschliesslich auf die akustische Wahrnehmung reduziert. Die Stimmlage, der Ausdruck, die Wortwahl der Beratenden erhalten dadurch ein grösseres Gewicht als wenn sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sehen. Per Telefon ist es zudem kaum möglich, beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung zu bieten.
- *Videotelefonie:* Der telefonische Kontakt wird durch Bild ergänzt, so dass auch Mimik und Gestik einbezogen werden können.
- *Online-Beratung (z. B. Chat- und E-Mailberatung):* Die Online-Beratung bietet eine gute Möglichkeit für den Erstkontakt und kann helfen, Hemmschwellen abzubauen, wenn persönliche und möglicherweise als peinlich empfundene Themen angesprochen werden. Die Beratung ist jedoch besonders anspruchsvoll, weil die nonverbale Kommunikation wegfällt und der Informationsfluss ausschliesslich auf die schriftliche Wahrnehmung reduziert wird.

Es kann zu Verständnisfragen kommen, da nonverbale Signale trotz Emoticons etc. zu wenig vorhanden sind.

- Als weitere Entwicklungen der Online-Möglichkeiten sind auch *Chatbots* denkbar, d.h. lernfähige Computerprogramme, die immer erreichbar sind und Ratschläge mittels Textnachrichten geben.

6.3 Finanzielle Situation im Kanton Bern und Ressourcen

Die finanzielle Situation im Kanton Bern ist angespannt. Zwar haben sich mit dem Abklingen der Pandemie und der Aufhebung der Massnahmen zu deren Bekämpfung die finanzpolitischen Perspektiven vorübergehend etwas aufgehellt. Diese positive Entwicklung wird mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und seiner möglichen Folgen auf die Weltwirtschaft jedoch wieder in Frage gestellt. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, wie sich die militärischen Auseinandersetzungen auf die wirtschaftliche Entwicklung bzw. den Finanzhaushalt (Stichworte: Inflationsgefahr, steigende Zinsen, Auswirkungen von Sanktionen, Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen etc.) auswirken werden. Zudem sind in verschiedenen Politikbereichen namhafte Mehraufwendungen zu erwarten (bspw. in der Gesundheitsversorgung oder im Bildungsbereich aufgrund des demografischen Wandels). Dies und der hohe Investitionsbedarf wirken sich negativ auf die finanzielle Entwicklung des Kantons aus.

Die Opferhilfe wird zukünftig nicht mehr finanzielle Mittel als heute zur Verfügung haben. Neuerungen, Innovationen und Optimierungsmassnahmen müssen auf Kostenneutralität hin ausgerichtet werden. Dabei ist wichtig, dass die heute bestehenden Angebote sowie die hohen Qualitätsstandards in der Opferhilfe erhalten bleiben und für die französischsprachigen Regionen sowie Randregionen weiterhin entsprechende Leistungen (z. B. Informationen und Beratungen in französischer Sprache, Zweigstellenbüros) zur Verfügung stehen.

Einige der in der kantonalen Opferhilfestrategie erarbeiteten Massnahmen werden zukünftig Ressourcen freisetzen. Diese Ressourcen sind im Rahmen der Umsetzungsarbeiten, die der kantonalen Opferhilfestrategie folgen werden, so einzusetzen, dass den Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

6.4 SWOT-Analyse

In der SWOT-Analyse wurden diverse Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken erarbeitet:

Stärken

- *Organisation / Struktur*: Die Trennung von Kanton als Auftraggeber und den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner als Auftragnehmende ist positiv. Es wird implizit davon ausgegangen, dass sich Opfer tendenziell gegenüber einer NGO[55] eher öffnen und mehr Vertrauen haben als wenn sie eine kantonale Behörde kontaktieren müssen.
- *Bekanntheitsgrad*: Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner fördern die Bekanntheit der Opferhilfe durch Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zugang / Erreichbarkeit*: Die dezentrale Struktur, d. h. die regionale Vertretung der Beratungsstellen und Frauenhäuser, ist für Opfer wichtig.
- *Leistungen / Fachwissen*: Die Beratungsstellen und Frauenhäuser leisten bzw. vermitteln umfassende Hilfe und Unterstützung für Opfer (z. B. psychologische

[55] NGO (Non Governmental Organisation) sind Unternehmen der Zivilgesellschaft, die sich vorrangig idealistischen Zielen widmen und bei denen die Gewinnerzielung nicht an erster Stelle steht (Unterschied zu privaten Unternehmen).

und finanzielle Hilfe, Koordination). Die Opfer werden durch gut ausgebildetes Personal in Beratungsstellen und Frauenhäusern betreut und unterstützt.

- *Zusammenarbeit*: In diversen Gremien wird der Austausch und die Zusammenarbeit ermöglicht und gestärkt.

Optimierungspotenziale

- *Organisation* / *Struktur*: Die historisch gewachsene Struktur mit vielen Akteurinnen und Akteuren und verschiedenen Zuständigkeiten («verzettelte Struktur») kann zur Folge haben, dass Opfer an eine andere Stelle weitervermittelt werden müssen.
- *Bekanntheitsgrad*: Die «verzettelte Struktur» macht es schwierig, die Opferhilfe bekannter zu machen.
- *Zugang* / *Erreichbarkeit*: Die «verzettelte Struktur» führt dazu, dass die Opfer nicht immer auf Anhieb die richtige Stelle kontaktieren. Die Möglichkeiten zur digitalen Kontaktaufnahme (z. B. Chat) sind gegenwärtig nur punktuell vorhanden (z. B. beim Tel. 143).
- *Leistungen* / *Fachwissen*: Anschlussmöglichkeiten (bezahlbare Wohnungen etc.) nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus fehlen oft. Ein regelmässiger Besuch von Schulungen ist den Fachpersonen aus Zeitgründen nicht möglich.
- *Zusammenarbeit*: Die Schweigepflicht führt dazu, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden (dürfen), z. B. im Migrationsbereich.
- *Ressourcen* / *Finanzen*: Die Beratungsstunden steigen an. Die hohe Auslastung in den Frauenhäusern führt dazu, dass Aufenthalte in anderen Kantonen (Vollkostentragung) oder Zusatzausgaben für anderweitige Unterbringungen nötig sind.

Chancen für die Zukunft

- *Organisation* / *Struktur*: Die Vereinfachung der Opferhilfe-Strukturen führt zu Synergien bei den Beratungsstellen und Frauenhäusern, z. B. durch Abbau von Doppelspurigkeiten oder Aushilfe bei personellen Engpässen. Durch Umstrukturierungen und Synergien werden Mittel frei für die ansteigenden Fallzahlen.
- *Bekanntheitsgrad*: Die Opferhilfe und deren Stellen sind bekannt und die Zuständigkeiten sind klar und verständlich.
- *Zugang* / *Erreichbarkeit*: Ein durch die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner geführtes Beratungszentrum vereinfacht den Zugang zur Opferhilfe. Durch Einrichten einer kostenlosen nationalen Telefonhotline rund um die Uhr kann die Erreichbarkeit erheblich verbessert werden.
- *Leistungen* / *Fachwissen* / *Digitalisierung*: Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser wird durch die Einführung eines Bedarfsabklärungsmodells und durch die Erhöhung der Angebote an Anschlusslösungen verbessert. Durch Umstrukturierung und Synergien entstehen Ressourcen für regelmässige Schulungen von Fachpersonen. Die Digitalisierung und die damit einhergehende erhöhte Verfügbarkeit von Daten fördern das Erkennen von Entwicklungen.
- *Zusammenarbeit*: Die Opfer profitieren von einer engeren interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung unter den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Im Bereich Migration sind stärkere Interventionsmöglichkeiten vorhanden.
- *Ressourcen* / *Finanzen*: Strukturoptimierungen, die Schaffung von Synergien und wirksame Massnahmen führen zu mehr Ressourcen.

Risiken, die zu minimieren sind

- *Organisation / Struktur*: Regionale Unterschiede (z. B. französischsprachige Regionen, Randregionen) werden zu wenig berücksichtigt.
- Leistung*en / Fachwissen*: Der Anstieg der Opferzahlen in den nächsten Jahren ist schwierig abschätzbar. Opfer werden bei der (Wieder-)Erlangung der Selbstständigkeit zu stark gefordert und dadurch überfordert. Gewisse Opfer werden von der Tatperson bewusst in einer Abhängigkeit «gehalten», weshalb sie in der kurzen Zeit der Betreuung durch die Opferhilfe nicht vollständige Selbstständigkeit erlangen können. Die Veränderung der Opferhilfe-Strukturen darf nicht zu einem Abbau von Fachwissen und Erfahrungen führen.
- *Zusammenarbeit*: Vernetzung und Treffen benötigen viele Ressourcen.
- *Ressourcen / Finanzen*: Optimierungen und Einsparungen müssen gut geprüft werden, nicht dass diese zu hohen Folgekosten führen (z. B. bei Kindern, die später evtl. vermehrt Opfer oder sogar Täterinnen und Täter werden könnten).

Ziel der kantonalen Opferhilfestrategie ist es, die Stärken des bestehenden Systems zu erhalten, vorhandene Schwächen zu beheben, zukünftige Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren.

7. Vision und Mission

7.1 Vision

Die Vision ist eine richtungsweisende Zukunftsvorstellung. Sie zeigt auf, was im Zeitraum der nächsten zehn Jahre erreicht werden soll.

Das Handeln der Opferhilfe ist auf drei Wertkategorien ausgerichtet:

- **stärkend**: Wir stärken und unterstützen die Opfer und deren Angehörige. Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen einer Straftat.
- **rasch und einfach**: Wir sorgen dafür, dass die Opfer und deren Angehörige die angemessene und bedarfsgerechte Unterstützung rasch und einfach erhalten.
- **kompetent und zuverlässig**: Wir stellen unser umfassendes Wissen zur Verfügung und fördern unsere Fachkompetenz. Was wir versprechen, halten wir ein.

Auf dieser Grundlage wurde folgende Vision erarbeitet:

> Opfer und Angehörige erhalten bei fehlender sonstiger Hilfe rasch bedarfsgerechte, individuelle, wirksame und nachhaltige Unterstützung, um die Folgen einer Straftat zu überwinden.

7.2 Mission

Die Mission beschreibt, wie die Opferhilfe des Kantons Bern langfristig wahrgenommen werden will:

> Wir sorgen für ein bedarfsorientiertes, niederschwelliges und bekanntes Angebot, um die Opfer und ihre Angehörigen zu stärken und weitere Straftaten vorzubeugen. Unsere Arbeit orientiert sich an den Interessen der Opfer, deren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung. Wir nutzen Synergien und vernetzen uns mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Durch Sensibilisierung und Intervention tragen wir zur Verhinderung von Straftaten bei.

Die Opferhilfe kann die in der Vision gesetzten Ziele und in der Motion 280-2019 Kohli geforderten Veränderungen nur durch Anstrengungen wie beispielsweise Zusammenschliessen von Institutionen, Schaffen von Synergien, verbesserte Zusammenarbeit und Abschaffen von Doppelspurigkeiten erreichen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bemühung, die Anzahl der Opfer zukünftig reduzieren zu können. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Strategie Massnahmen definiert, die sich an (potentielle) Täterinnen und Täter richten. Daneben werden auch Massnahmen zur Stärkung der Selbstwirksamkeit formuliert, damit Menschen, die Opfer geworden sind, sich aus dieser Situation befreien können. So kann z. B. die Zahl der Fälle verhindert werden, bei denen Opfer häuslicher Gewalt aus finanziellen Gründen zum gewalttätigen Partner zurückkehren. Die im nachfolgenden Kapitel genannten Stossrichtungen und Massnahmen sind darauf ausgerichtet.

8. Stossrichtungen, strategische Ziele und Massnahmen

8.1 Stossrichtungen

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie werden sechs Stossrichtungen verfolgt:

I. Optimierung der Strukturen der Opferhilfelandschaft
II. Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit
III. Förderung der Selbstwirksamkeit
IV. Prävention
V. Stärkung der Ressourcen
VI. Steuerung und Monitoring

Diese Stossrichtungen werden durch die strategischen Ziele weiter spezifiziert und mit Massnahmen zur Zielerreichung konkretisiert.

8.2 Strategische Ziele und Massnahmen zu den Stossrichtungen

I. Optimierung der Strukturen der Opferhilfelandschaft

A I Die Strukturen der Opferhilfelandschaft werden vereinfacht, damit Kräfte gebündelt, Ressourcen konzentriert und Synergien genutzt werden können. Dies bedingt

- eine Reduktion der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner, die im Auftrag der GSI Opferhilfeleistungen erbringen,
- einen zentralen Zugang zur Opferhilfe,
- eine ausreichende Anzahl von Schutzplätzen,
- einen Ausbau des Berner Modells[56] und
- eine optimierte Fallführung.

[56] Seit dem Jahr 1986 gibt es im Kanton Bern unter der Bezeichnung «Berner Modell» ein koordiniertes Vorgehen aller involvierten Fachpersonen (Strafverfolgung, Opferhilfe, Gesundheitswesen) zur möglichst effizienten psychosozialen und medizinischen Betreuung von Frauen und Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden.

Massnahmen

A1 I Reduktion Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner Opferhilfe	Zeitrahmen	Zuständig
Die Strukturen werden vereinfacht, indem die Anzahl der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner der Opferhilfe reduziert wird (Zusammenschluss der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner, davon ausgenommen ist die FIZ). Ziel ist es, dass nur noch eine Leistungsvertragspartnerin bzw. ein Leistungsvertragspartner besteht. Die Rollen der beteiligten Akteurinnen und Akteure innerhalb der vereinfachten Struktur werden mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar beschrieben.	Ab 2023	GSI (OH)

Geschätzte Kosten:

Es entstehen Initialkosten von schätzungsweise rund CHF 150'000 aufgrund der Zusammenführung der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner (z. B. Kosten für die Fusion, Namensänderungen, neue Büroräume). Längerfristig wird die Zusammenlegung der Büroräumlichkeiten in den Städten Bern und Biel angestrebt. Bereits ab dem Folgejahr der Fusionierung erfolgen jedoch jährliche Kosteneinsparungen durch Synergien und schlankere Strukturen in der Höhe von schätzungsweise CHF 150'000.

A2 I Zentraler Zugang zur Opferhilfe	Zeitrahmen	Zuständig
Für den Zugang zur Opferhilfe ist eine neue zentrale Struktur (Beratungszentrum) zu erarbeiten: Ziel ist es, die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Opferhilfe an einem Standort, d. h. unter einem Dach zu vereinen (z. B. FIZ, Anwältinnen und Anwälte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Die Anzahl der zu schaffenden Beratungszentren ist zu prüfen (beispielsweise Bern und Biel). Die Bedürfnisse der Randregionen sowie regionale Unterschiede wie Sprachen und geografische Gegebenheiten werden berücksichtigt.	Ab 2023	GSI (OH)
Innerhalb des Beratungszentrums wird eine Triagestelle als Erstkontakt geprüft (Zugang über die nationale Telefonnummer und über die Direktnummer), welche dringliche Fälle selber bearbeitet und allgemeine Anfragen weiterleitet, wodurch der Ressourceneinsatz der Fachpersonen verbessert werden kann.	Ab 2024	
Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten ist ein Single Point of Contact[57] bei wichtigen Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe wie z. B. KESB und Sozialhilfe zu errichten.	Ab 2024	
Zu prüfen ist, in welcher Form ein verbesserter Zugang für Personen aus Randregionen erreicht werden und ob ein barrierefreier Zugang bei den Opferhilfeberatungstellen und Frauenhäusern umgesetzt werden kann.	Ab 2024	

Geschätzte Kosten:

Da noch nicht klar ist, wie viele Beratungszentren es geben wird, sind die effektiven Kosten schwierig abschätzbar und können zurzeit nicht beziffert werden. Es wird von geringfügigen Mehrkosten ausgegangen.

Durch die barrierefreie Ausgestaltung entstehen erhebliche Mehrkosten (IT / Immobilien). Die Kosten zur Anpassung der Räumlichkeiten entstehen einmalig und sind zurzeit nicht bezifferbar.

[57] Ein Single Point of Contact ist eine zentrale Anlaufstelle für ein bestimmtes Thema oder Problem.

A3 I Ausreichende Anzahl von Schutzplätzen	Zeitrahmen	Zuständig
Zu prüfen ist, wie eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften gewährleistet und eine angemessene Finanzierung sichergestellt werden kann[58].	Ab 2023	GSI (OH)
Hinsichtlich Auslastungsgrad[59] der drei Frauenhäuser im Kanton Bern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen um mittelgrosse bis grössere Frauenhäuser handelt. Idealerweise soll eine differenzierte Unterbringung je nach Betreuungs- und Schutzbedürfnis erfolgen.		
Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sind bei der Suche nach Übergangs- bzw. Anschlusslösungen (Wohnungen oder Angebote wie betreute Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften) für Frauen und deren Kinder für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt aktiv zu unterstützen. Je schneller eine Anschlusslösung gefunden werden kann, desto schneller wird ein Platz in der Schutzunterkunft frei. Zudem kann dadurch eine Rückkehr zum gewalttätigen Partner verhindert werden.		GSI (BKSE, SH) VBG
Hinsichtlich Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche werden in einem Frauenhaus rund vier zusätzliche Plätze für Mädchen und weibliche Jugendliche geschaffen. Diese Plätze stehen für kurze Aufenthalte zur Verfügung, d. h. solange der Schutzbedarf vorhanden ist. Diese Lösung erlaubt es, Synergien zwischen den Frauen- und Mädchenplätzen im Frauenhaus zu nutzen. Sie steigert die Flexibilität im Umgang mit Belegungsspitzen. Ein Frauenhaus mit integrierten Plätzen für Mädchen ist zudem betriebswirtschaftlich sinnvoller als zwei getrennte Institutionen. Sollte eine Rückkehr in die Familie nach Beendigung des Schutzbedarfes nicht möglich sein, erfolgt ein Übertritt in bereits bestehende Institutionen für Kinder und Jugendliche. Mit diesem Vorgehen kann unter anderem auch die Kontinuität hinsichtlich Schulbesuch oder Ausbildung der Mädchen sichergestellt werden.		GSI (OH) DIJ (KJA)
Hinsichtlich Schutzunterkünfte für Männer und männliche Jugendliche ist die zukünftige Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf sind Massnahmen zu erarbeiten.		GSI (OH)

Geschätzte Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich Frauenhäuser. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass aufgrund der verbesserten Anschlusslösungen Kosten eingespart werden können und gleichzeitig die Auslastung in den Frauenhäusern tiefer ausfallen wird. Es entsteht eine Einsparung von jährlich schätzungsweise CHF 50'000.

Hinsichtlich Schutzunterkünfte für Kinder und Jugendliche hat die GSI den Betrag von CHF 1’500'000 budgetiert, der für Schutzplätze von Mädchen und weiblichen Jugendlichen eingesetzt wird.

Hinsichtlich Schutzunterkünften für Männer zeichnen sich zurzeit keine zusätzlichen Kosten ab.

[58] «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.
[59] Mit Blick auf die Grösse der Frauenhäuser erachtet der Kanton Bern einen höheren Auslastungsgrad als 75 % als stimmig.

A4 I Ausbau des Berner Modells	Zeitrahmen	Zuständig
Die zentralen Ansätze des Gewaltschutzzentrums werden ins Berner Modell integriert. Begonnen wird mit dem Ausbau der Zielgruppe: Das bestehende Angebot des Berner Modells, das weibliche Opfer von sexueller Gewalt behandelt und betreut, wird auf erwachsene, von sexueller Gewalt Betroffenen erweitert. Zu prüfen ist, welche politischen Abläufe im Hinblick auf den bestehenden Regierungsratsbeschluss zum Berner Modell nötig sind. Ein weiterer Ausbau des Berner Modells in Richtung Gewaltschutzzentrum wird in den kommenden Jahren geprüft.	Ab 2023	GSI (OH) SID (BIG, Berner Modell)
Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten. Diese Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar, da sie von der Nutzung des Angebots abhängen.		

A5 I Optimierte Fallführung	Zeitrahmen	Zuständig
Die Fallführung erfolgt durch eine hauptverantwortliche Person in Form eines Case Managements: Eine durchgehende Fallführung wird etabliert (ein Dossier pro Opfer), mit dem Ziel, dass Informationen des Frauenhauses zur Beratungsstelle gelangen (und umgekehrt) und dass dieses Dossier auch der Abteilung Opferhilfe der GSI weitergereicht werden kann. Dazu müssen Rechtsgrundlagen angepasst werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer standardisierten Übergabe gewisser Daten an die Gemeinden (Sozialdienste).	Ab 2025	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

II. Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit

B I Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Opferhilfeleistungen wird die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgebaut. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Opferhilfe und dem Polizei- und Migrationswesen.

Massnahmen

B1 I Ausbau der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit	Zeitrahmen	Zuständig
1. Die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und den Akteuren im Bereich der Opferhilfe (sowohl im engeren als auch im weiteren Sinn) wird weiter verstärkt, z. B. durch die Weiterbildung des Betreuungspersonals in den Asyl- und Kollektivunterkünften hinsichtlich Rechten und Pflichten der Bewohnenden. Dadurch wird das Betreuungspersonal befähigt, die Bewohnenden zu sensibilisieren und auf Opferhilfeberatungsstellen aufmerksam zu machen. Gleichzeitig soll eine Sensibilisierung der Kapo im Bereich der häuslichen Gewalt an Männern erreicht werden. Ebenso wird in direktionsübergreifenden Themenbereichen die Zusammenarbeit gefördert.	Ab 2022	GSI (OH, Stab) SID (ABEV, Kapo, BIG)

2. Der Kanton Bern unterstützt aktiv Bestrebungen zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit wie z. B. die in der «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 genannten Massnahmen und die Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (gemäss RRB 611/2021) oder den Ausbau des Berner Modells in Richtung eines Gewaltschutzzentrums gemäss Massnahme A4.	Ab 2022	GSI (OH) BKD, DIJ, SID (Kapo, BIG)

Geschätzte Kosten:

Ziffer 1: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ziffer 2: Die Kosten sind nicht abschätzbar und daher nicht bezifferbar, da zunächst geprüft werden muss, ob und wie die Massnahmen umgesetzt werden.

III. Förderung der Selbstwirksamkeit

C I Die wirtschaftliche Selbstständigkeit und die Integration der Opfer schaffen das Fundament, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Die Selbstwirksamkeit der Opfer wird gestärkt / aufgebaut, so dass Autonomie und Selbstständigkeit (wieder) möglich sind.

Massnahmen

C1 I Systematische Stärkung der Ressourcen der Opfer	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
1. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frauen wird angestrebt. Dies verhindert, dass die Frauen aus finanziellen Gründen zu den gewaltausübenden Partnern zurückkehren (weil kein oder zu wenig eigenes Einkommen vorhanden ist). Die im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) sowie im kantonalen Integrationsprogramm (KIP) eingeführten Massnahmen und Instrumente unterstützen die Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit (Bildung, Arbeit). Im Weiteren ist die Nutzung der Angebote zu prüfen, die im Rahmen der Optimierung Arbeitsintegration (AI-BE) zur Verfügung stehen.	Ab 2023	GSI (OH / AI / AF) Regionale Partner
2. Der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen ist für die Opfer zentral. Opfer mit geringen sprachlichen Kompetenzen haben deshalb ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Auch hier stehen die NA-BE- und KIP-Angebote zur Verfügung, doch soll deren Nutzung verbindlicher werden. Zu prüfen ist die Ergänzung des Integrationsgesetzes des Kantons Bern (IntG)[60] um Regelungen eines festgelegten Sprachniveaus sowie die Verpflichtung zum Erwerb der nötigen sprachlichen Kompetenzen für die Migrantinnen und Migranten, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[61] fallen.	Ab 2023	GSI (Stab / AI / AF)

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

[60] Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung, Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1
[61] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

IV. Prävention

D I Die Präventionsarbeiten werden im Migrationsbereich verstärkt.

Massnahmen

D1 I Informationen im Migrationsbereich	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
Eine Verstärkung der Informationen zur Respektierung des schweizerischen Rechtssystems (z. B. Gleichstellung, Straftaten), zu Unterstützungsmöglichkeiten bei Gewalterfahrungen (Hilfs- und Betreuungsmöglichkeiten) und zu den Folgen für gewaltausübende Personen ist nötig. Dazu werden die bestehenden Instrumente wie z. B. Erstgespräche durch die Gemeinden oder Beratungsgespräche durch die Ansprechstellen Integration entsprechend optimiert. Zu prüfen ist, wie diesen Informationen mehr Verbindlichkeit verleiht werden kann (z. B. durch eine Unterschrift, dass die Informationen verstanden worden sind und entsprechend gehandelt wird) und ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2023	GSI (OH, Stab) SID (Kapo, BIG, ABEV) VBG
Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten.		

D2 I Stärkung der Prävention bei von (häuslicher) Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
In der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wird ein Schwerpunkt auf die Arbeit an Rollenbilder, Gleichberechtigung der Geschlechter, finanzielle Konsequenzen bei Verurteilung wegen einer Straftat etc. gelegt. Das Thema (häusliche) Gewalt wird in die Leistungsverträge der OKJA aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem KJA, der Kapo und der Staatsanwaltschaft ist gezielt zu stärken.	Ab 2023	GSI (FAM, OKJA) SID (Kapo) Justiz, DIJ (KJA)
Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten.		

V. Stärkung der Ressourcen

E I Es besteht eine Nulltoleranz bezüglich Gewalttaten. Im Migrationsbereich sind im Rahmen der Intervention die Massnahmen gegenüber gewaltausübenden Personen, die sich nicht an die Regeln des schweizerischen Rechtssystems halten, zu verschärfen. Die Arbeiten zur Stärkung der Ressourcen werden zwecks Verhinderung von weiteren Straftaten ausgebaut.

Massnahmen

E1 I Stärkung der Intervention sowie der Ressourcen bei Erwachsenen im Rahmen von (häuslicher) Gewalt	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
1. Wer im Kontext Asyl und Flüchtlinge sowie allgemein im Migrationsbereich häusliche Gewalt oder eine andere Art von Gewalt ausübt (Schlägereien), wird systematisch sanktioniert. Mittel dafür sind die Hausordnungen der regionalen Partner, die allenfalls angepasst werden müssen. Die Sanktionen können beispielsweise das Aussetzen von Anreizen / Privilegien oder die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe darstellen. Es ist zu prüfen, was im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung (Kanton und Bund) möglich ist.	Ab 2022	GSI (AF)

Es muss ermöglicht werden, dass Täterinnen und Täter zum Schutz anderer Personen aus einer Asyl- oder Kollektivunterkunft weggewiesen werden können. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2022	GSI (AF) SID (ABEV)
Die Gewalt in den Asylunterkünften muss der Öffentlichkeit gegenüber sichtbar gemacht werden, z. B. durch anonymisierte Statusberichte. Zudem muss Gewalt konsequent zur Anzeige gebracht werden.	Ab 2023	GSI (AF) SID (Kapo, BIG, ABEV)
2. Fehlende Integration, ein geringes Bildungsniveau und ein tiefer sozioökonomischer Status sind Treiber von Gewalttaten. Die vorhandenen Instrumente gemäss NA-BE oder AI-BE werden genutzt, um die Täterinnen und Täter verpflichten zu können, ihre Sprachkompetenz zu verbessern sowie das Bildungsniveau zu steigern, um dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.	Ab 2022	GSI (Stab, AI, AF)
3. Für gewaltausübende Personen, die gemäss AIG[62] zu einer Integrationsvereinbarung bzw. gemäss SAFG zu einem individuellen Integrationsplan verpflichtet werden können und Zielvorgaben erhalten haben, findet grundsätzlich kein Wechsel in die kommunale Sozialhilfe statt, wenn sie die Integrationsziele durch Selbstverschulden nicht erreicht haben. In diesen Fällen findet eine finanzielle Absplittung des Täters von der restlichen Familie statt, damit nicht die Familie an sich gestraft wird. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Weiter soll eine analoge Massnahme für jene Personen erarbeitet werden, denen wir nur eine Empfehlung geben können (EU / EFTA). Dazu sind möglicherweise Aktivitäten auf Bundesebene nötig.	Ab 2023	GSI (SH, AF)
4. Zur Verhinderung weiterer Straftaten werden Täterinnen und Täter verpflichtet bzw. dahingehend beraten, ein spezialisiertes Programm gegen Gewalt (Lernprogramm) zu absolvieren. Darüber hinaus gilt: ▪ Die Täteransprachen nach polizeilicher Intervention mit Wegweisungsverfügung sind zeitnah und konsequent zu umzusetzen. ▪ Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Regierungsstatthalterämter die gewaltausübenden Personen im Rahmen einer Täteransprache zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten könnten.	Ab 2023	DIJ (RSTA) SID (Kapo, BIG)
Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten.		

E2 I Beitrag an der Straftat berücksichtigen (Mitverschulden)	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
Haben Personen durch ihr Verhalten eine Straftat selber herbeigeführt, wird die Genugtuung bzw. Entschädigung gekürzt oder nicht ausgerichtet. Dasselbe gilt, wenn die Personen zur Verschlimmerung der Tatfolgen wie z. B. der Verletzungen beigetragen haben. Dieses Vorgehen gilt nicht für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt. Bei einem schweren Mitverschulden wird keine Genugtuung oder Entschädigung ausgerichtet.	Ab 2023	GSI (OH) Justiz
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

[62] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20

E3 I Subsidiarität	Zeitrahmen	Zuständig
1. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen verfügen oft über keine eigenen finanziellen Mittel, weshalb die Leistungen von der kantonalen Opferhilfe getragen werden, selbst wenn Familieneinkommen oder -vermögen vorhanden ist. Es kann daher Situationen geben, bei denen die Täterinnen und Täter für die dem Opfer entstehenden Kosten nicht aufkommen müssen (z. B. wenn kein Strafverfahren läuft). Zu prüfen ist deshalb, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Täterinnen und Täter finanziell in die Pflicht genommen werden können und ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Auch ist zu prüfen, ob das Inkasso dieser Kosten über die Opferhilfestellen / eine spezialisierte Inkassostelle läuft oder ob mit dieser Aufgabe eine bereits existierende Inkassostelle des Kantons beauftragt werden kann.	Ab 2023	GSI (OH, RA GS)
2. Zu prüfen ist, wie Täterinnen und Täter von häuslicher Gewalt, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keine Zahlungen leisten können, die der kantonalen Opferhilfe entstehenden Kosten in anderer Form begleichen können. Dabei ist z. B. eine Anlehnung an die gemeinnützige Arbeit möglich, d. h. die Verpflichtung zu einer Tätigkeit für die Allgemeinheit (z. B. Gemeindearbeiten, Einsatz in der Landwirtschaft). Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2023	GSI (OH, RA GS)
3. Zu prüfen ist, ob Rechtsgrundlagen anzupassen sind, damit für die Beurteilung von Gesuchen um längerfristige Hilfe Dritter und Entschädigung alle notwendigen Unterlagen einverlangt werden können (Vollständigkeit der notwendigen Angaben).	Ab 2023	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

VI. Steuerung und Monitoring

F I Der Leistungseinkauf erfolgt steuerungsbasiert. Dazu ist ein einheitliches Aufsichts- und Controllingsystem aufzubauen.

Steuerung und Monitoring stellen sicher, dass für gleichartige Leistungen gleichartige Entschädigungsmodelle vorliegen und dass Fehlfinanzierungen und Abweichungen vom erwarteten Geschäftsgang ersichtlich werden, so dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind im Hinblick auf die Resultate der Analyse «Einkauf von Leistungen bei externen Partner AIS» weiter zu vertiefen bzw. umzusetzen. Ausserdem sind die Auswirkungen des per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der darauf basierenden Verordnung (SLV) zu evaluieren und zu berücksichtigen.

Massnahmen

F1 I Einheitliches Aufsichts- und Controllingsystem	Zeitrahmen	Zuständig
Ein zweckmässiges Aufsichts- und Controllingsystem ist aufzubauen. Der Umfang ist im Sinne des Kosten-/Nutzenverhältnisses zu gestalten und soll eine aktive Steuerung durch den Kanton Bern als Auftraggeber sicherstellen. Die relevanten Daten sind zu definieren. Neben Kennzahlen zu den zu erbringenden Leistungen gemäss Leistungsvertrag sind beispielsweise auch Kennzahlen zu Administrationsaufwand und Personalressourcen (wie viele Stellenprozente für welche Funktionen) zu erheben. Die relevanten Daten werden erhoben, analysiert und interpretiert: Die erhobenen Daten werden systematisch analysiert und aufbereitet, um die Angebote und deren Finanzierung laufend zu prüfen sowie deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu sichern. Dadurch werden Entwicklungen frühzeitig erkennbar. Die Daten werden durch systematische Erfassungen (Reportings) erhoben.	Ab 2022	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

F2 I Vorgehen beim Leistungseinkauf	Zeitrahmen	Zuständig
Die einzukaufenden Leistungen und deren Finanzierung sind definiert. Die Leistungen sind abgestimmt auf eine Strategie (Zielgruppen, Art und Umfang der Leistung) und eine Versorgungsplanung in den verschiedenen Bereichen. Die messbaren Qualitäts- und Wirkungsziele in Bezug auf die Leistungen sind definiert. Die bestehenden Leistungsverträge sind auf ihre Notwendigkeit und Wirkung hin überprüft. Gleichartige Leistungen sind ermittelt. Sie werden gestützt auf die festgelegten, messbaren Qualitäts- und Wirkungsziele einheitlich gesteuert und finanziert. Sofern sich ein Anpassungsbedarf der geltenden rechtlichen Bestimmungen zeigt, ist das entsprechende Verfahren dazu einzuleiten.	Ab 2024	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

F3 I Systematische Datenerfassung, Datenaustausch und Monitoring	Zeitrahmen	Zuständig
1. Zu prüfen ist, welche Daten für eine zielgerichtete Intervention zukünftig erhoben werden müssen (z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität von Opfern und Tätern). Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2022	GSI (OH, RA GS)
2. Zu prüfen ist, wie der Datenaustausch zwischen Strafbehörden, SID, den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern sowie GSI verstärkt werden kann. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2023	GSI (OH, AF, RA GS) SID (BIG, Kapo) Justiz

3. Es ist ein Monitoring zum Stand der Massnahmen und zu den erhobenen Daten einzurichten. Die erhobenen Daten werden systematisch analysiert und aufbereitet, um die Angebote und deren Finanzierung laufend zu prüfen sowie deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu sichern. Die Ergebnisse sind zu publizieren, beispielsweise analog zum Sozialhilfebericht in einem Jahresbericht mit den wichtigsten Informationen (z. B. pro Region / Opfer / Täter / Geschlecht / Nationalität).	Ab 2023	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

F4 I Rechnungslegung / Transparenz / getrennte Kostenträgerrechnung	**Zeitrahmen**	**Zuständig**
1. Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen ihre Bücher nach Swiss GAAP FER. Die Jahresrechnung ist der GSI zur Verfügung zu stellen.	Ab 2023	Leistungsvertragspartner/-innen
2. Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner erstellen eine getrennte Kostenträgerrechnung und legen dadurch offen, wofür die Kosten entstanden sind.	Ab 2023	Leistungsvertragspartner/-innen
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

8.3 Überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen

Im Rahmen der vorliegenden Opferhilfestrategie wurden verschiedene Aufträge und Forderungen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen berücksichtigt und behandelt:

8.3.1 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»

Mit der Überweisung der Ziffer 1 der Motion in der Frühlingssession 2020 wurde der Regierungsrat beauftragt, eine kantonale Opferhilfestrategie vorzubereiten. Bereits im Rahmen der Beratung der Motion wies der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor darauf hin, dass neue Projekte erst nach der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie angegangen werden. Mit vorliegender Strategie kann die Motion abgeschrieben werden.

8.3.2 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA

Zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA wurde der Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14–20 Jahre alt) im Kanton Bern» verfasst (RRB 1109/2019). Aufgrund der damals gemachten Abklärungen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Bereitstellung einer Schutz- und Notunterkunft im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14–20 Jahren im Umfang von vier bis fünf Schutzplätzen realisiert werden soll. Der Bericht wurde in der Frühlingssession 2020 beraten (nachfolgend an die im Kapitel 8.3.1 aufgeführte

Motion 280-2019 Kohli) und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat überwies die folgenden drei Planungserklärungen:

1. Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.
2. Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhaus sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.
3. Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.

Die Planungserklärungen 1 und 3 stehen gewissermassen in einem Widerspruch: Bereits im Rahmen der Frühlingssession 2020 wies der Direktor der federführenden GSI darauf hin, dass die Schaffung eines Mädchenhauses bis spätestens Ende 2021 nicht möglich ist (Planungserklärung 3), wenn zuerst die Opferhilfestrategie vorgelegt werden soll (Planungserklärung 1).

Im Rahmen der Erarbeitung der Opferhilfestrategie und aufgrund der Planungserklärung 2 wurden Abklärungen hinsichtlich einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit Schutzbedarf in den bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen im Kanton Bern vorgenommen. Auch wurde geklärt, wie die betroffenen Schutzsuchenden bislang betreut wurden.

Aufgrund dieser Abklärungen wird im Kanton Bern keine zusätzliche Institution in Form eines eigenen Mädchenhauses errichtet, sondern in einem Frauenhaus werden rund vier Plätze für Mädchen und weibliche Jugendliche geschaffen. Diese Plätze stehen für kurze Aufenthalte zur Verfügung, d. h. solange der Schutzbedarf vorhanden ist. Diese Lösung erlaubt es, Synergien zwischen den Frauen- und Mädchenplätzen im Frauenhaus zu nutzen. Sie steigert die Flexibilität im Umgang mit Belegungsspitzen. Ein Frauenhaus mit integrierten Plätzen für Mädchen ist zudem betriebswirtschaftlich sinnvoller als zwei getrennte Institutionen.
Sollte eine Rückkehr in die Familie nach Beendigung des Schutzbedarfes nicht möglich sein, erfolgt ein Übertritt in bereits bestehende Institutionen für Kinder und Jugendliche. Mit diesem Vorgehen kann unter anderem auch die Kontinuität hinsichtlich Schulbesuch oder Ausbildung der Mädchen sichergestellt werden.

8.3.3 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt, den Aufbau eines kantonalen Gewaltschutzzentrums zu prüfen.

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile eines Gewaltschutzzentrums neben dem bestehenden Berner Modell wurde entschieden, auf die Einführung eines Gewaltschutzzentrums zu verzichten. Im Gegenzug wird das Berner Modell angepasst: Zukünftig werden sämtliche erwachsene Gewaltbetroffene im Sinne des Berner Modells behandelt und betreut (Massnahmen A4 und B1.2). Die zentralen Ansätze des Gewaltschutzzentrums werden ins Berner Modell integriert. Begonnen wird mit dem Ausbau der Zielgruppe: Neu können nicht nur Frauen, sondern alle Erwachsene das Angebot des Berner Modells nutzen, wenn sie sexuelle Gewalt erlebt haben. Ein weiterer Ausbau des Berner Modells in Richtung Gewaltschutzzentrum wird in den kommenden Jahren geprüft. Damit sind die zentralen Forderungen des Postulats – eine zielführende Triage sowie die umfassende Unterstützung, Beratung und Begleitung von Opfern – adressiert, ohne dass Doppelstrukturen aufgebaut werden.

8.3.4 Motion 156-2021 EDU, «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine Präventionsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die sich an Menschen mit pädophilen Neigungen richtet, die nicht straffällig geworden sind. Der Grosse Rat nahm in der Wintersession 2021 die Motion als Postulat an.

Da keine zusätzlichen Angebote eingeführt werden, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht bzw. die finanziellen Ressourcen vorhanden sind, ist zu evaluieren, ob es im Kanton Bern ein eigenständiges Beratungsangebot benötigt. Deshalb ist zu beobachten, ob sich das im Kanton Zürich geschaffene Beratungsangebot in den kommenden Jahren bewährt und wie oft es genutzt wird. Erst danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

8.3.5 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)

Im Rahmen der Herbstsession 2021 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Familienbericht 2021. Mit Planungserklärung 5 wird gefordert, dass Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind. Dabei sind die Resultate der Studie «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) vom Oktober 2019 unter anderem als Grundlage zu verwenden.

Die entsprechenden Massnahmen sind in den Stossrichtungen II (Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit, Massnahme B1) und IV (Prävention, Massnahme D2) aufgeführt. Die Planungserklärung wird somit als erledigt erachtet.

8.3.6 Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA, «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung» wurde die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Gestützt auf die Motion 182-2018 «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung» wurde die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) im Kanton Bern analysiert. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 19.05.2021 beschlossen[63], dass Massnahmen ohne Kostenfolgen zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen und Kinder und häuslicher Gewalt umgesetzt werden und Massnahmen mit Kostenfolgen geprüft werden. Die nachstehende Auflistung zeigt nochmals auf, welche Umsetzungs- bzw. Prüfungsaufgaben in die Opferhilfestrategie geflossen sind:

Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe:

Stossrichtung I, Massnahme A2 bzw. Massnahmen OH3 und OH4 der Istanbul-Konvention-Analyse:

- Im Falle eines positiven Entscheids der SODK[64] zur Einführung einer nationalen Telefonnummer (Opferhilfe-Hotline): Beteiligung und aktive Mitgestaltung zur bedarfsgerechten Ausgestaltung. Im Falle eines negativen Entscheids der SODK zur Umsetzung einer nationalen Telefonhotline ist ein Angebot auf kantonaler oder regionaler Ebene zu prüfen.

Stossrichtung I, Massnahme A2 bzw. Massnahme OH6 der Istanbul-Konvention-Analyse:

[63] Regierungsratsbeschluss RBB 611/2021 vom 19.05.2021 und Beilage dazu («Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention – Bericht und Antrag zuhanden des Regierungsrats vom 19.05.2021)

[64] Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) prüft die Machbarkeit und Umsetzbarkeit einer nationalen Telefonnummer.

- Es wird geprüft, in welcher Form eine Verbesserung für Personen aus Randregionen erreicht werden kann und ob ein barrierefreier Zugang zu den Opferhilfestellen umgesetzt werden kann. Dabei ist die Vielsprachigkeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Schutzunterkünfte:
Stossrichtung I, Massnahme A3 bzw. Massnahmen SU1, SU2 und SU3 der Istanbul-Konvention-Analyse:

- Erstellen einer realistischen Bedarfs- und Kostenanalyse bezüglich der Auslastung und der kontinuierlichen Abdeckung des Bedarfs an Schutzplätzen mit fachgerechter Beratung und Unterstützung der schutzsuchenden Frauen und Kinder. Gegebenenfalls Anpassung der Angebote an Schutzplätzen für Frauen und Kinder.
- Erstellen einer realistischen Bedarfs- und Kostenanalyse für Schutzunterkünften für Männer sowie junge Frauen und Männer und für Personen mit speziellen Bedürfnissen. Die Voraussetzungen für die Unterbringung wie auch die Umsetzbarkeit ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schutzplätze für eine erweiterte Zielgruppe bereitzustellen.

Krisenzentrum:
Stossrichtung I, Massnahme A4 bzw. Massnahme KrZ1 der Istanbul-Konvention-Analyse:

- Prüfen der Umsetzbarkeit eines Zentrums für Gewaltbetroffene und definieren von Massnahmen, wie erkannte Versorgungslücken für bestimmte Personen (aus ländlichen Regionen, männliche Opfer sexueller Gewalt, Opfer häuslicher Gewalt) geschlossen werden können.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Opferhilfestrategie steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Es wurde darauf geachtet, so weit möglich weitere Angebote durch Synergienutzung zu schaffen (beispielsweise durch die Umstrukturierung der Opferhilfe). Die frei werdenden finanziellen Mittel werden für Massnahmen eingesetzt, die zusätzliche Kosten generieren. Einzubeziehen sind im Rahmen der Umsetzungsarbeiten ausserdem auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Möglichkeit, Massnahmen über bestehende Projekte laufen lassen, die der Bund mitfinanziert.

Bei allen in Kapitel 8.2 genannten Kostenfolgen handelt es sich um Einschätzungen. Es gibt Massnahmen, die erst in den Umsetzungsarbeiten konkretisiert werden. Daraus folgt, dass die Kosten, die entstehen könnten, zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar sind.

26 Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen:

Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen (basierend auf der heutigen Kostenstruktur)				
Einsparung	Kostenneutral	geringfügige Mehrkosten	mittlere Mehrkosten	hohe Mehrkosten
A1, A3 (FH)	A5, B1.1, C1.1.+2., E1.2.+3., E2, E3.1-3., F1, F2, F3.1.-3., F4.1.-2	A3 (Kinder), A4, B1.2, D1, D2, E.1.1, E1.4	A2 (Barrierefrei): einmalige Kosten	keine
1.5 Massnahmen	17 Massnahmen	6.5 Massnahmen	1 Massnahme	keine
Schätzung Einsparung: CHF 200’000	Schätzung Mehrkosten: CHF 0	Schätzung Mehrkosten: CHF 200’000	Schätzung Mehrkosten: Einmalig anfallend CHF 50’000	Schätzung Mehrkosten: CHF 0

Zusammenfassend führen die 26 Massnahmen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

- 17 Massnahmen sind kostenneutral umsetzbar.
- Die Massnahme A1 wird zu Kosteneinsparungen führen. Die Massnahme A3 generiert sowohl Kosteneinsparungen als auch geringfügige Kosten.
- Bei 6 Massnahmen sind geringfügige Kosten zu erwarten und bei der Massnahme A2 (Barrierefreiheit) mittlere Kosten. Die Kosten für die Massnahme A2 entstehen einmalig.
- Bei keinen der Massnahmen sind hohe Kosten zu erwarten.
- Bei der Reduktion der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner ist mit Initialkosten von rund CHF 150'000 für Änderungen der Infrastruktur etc. zu rechnen. Bereits kurzfristig, d. h. ab dem Folgejahr der Fusionierung, erfolgen jedoch jährliche Kosteneinsparungen durch Synergien und schlankere Strukturen.
- Für die Finanzierung von Schutzplätzen für Mädchen und weibliche Jugendliche steht der GSI ein Budget von zusätzlich CHF 1’500'000 zur Verfügung.

Einschätzung der jährlichen Mehrkosten und Einsparungen:

Kostenelement	Mehrkosten	Einsparung
Reduktion Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner Opferhilfe (A1)		CHF 150’000
Anschlusslösungen (A3)		CHF 50’000
Berner Modell (A4) / Zusammenarbeit (B1) / Prävention (D1, D2) / Stärkung der Ressourcen (E1)	CHF 200’000	
TOTAL	**CHF 200’000**	**CHF 200’000**

Die Gesamteinschätzung ergibt, dass sich die kantonale Opferhilfestrategie trotz Einsatz von finanziellen Mitteln langfristig als kostenneutral erweisen wird.

10. Strategieumsetzung

Die unter Kapitel 8.2 genannten Massnahmen bilden die Grundlage für die Umsetzungsarbeiten zu den einzelnen Stossrichtungen, die nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat aufgenommen werden.

In der Umsetzungsphase ist nach weiteren Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, damit heute gebundene Ressourcen frei werden. Dadurch werden weitere bzw. neue Leistungen und Angebote und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zugunsten der Opfer möglich sein. Die Umsetzung erfolgt in Form einer Programmstruktur, in welche die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sowie weitere wichtige Akteurinnen und Akteure eingebunden werden. Die Programmstruktur erlaubt im Gegensatz zu einer Projektstruktur eine grössere Flexibilität. Sollten die Umsetzungsarbeiten zeigen, dass eine Massnahme nicht vollständig umgesetzt werden kann, so sind im Sinne dieser Massnahmen Umsetzungen vorzunehmen, die dieser Massnahme möglichst nahekommen.

Viele der Massnahmen wurden schon initialisiert oder stehen kurz vor der Initialisierung. Diese Arbeiten schreiten laufend voran. Gewisse Massnahmen werden zeitlich gestaffelt an die Hand genommen werden. Der Zeitplan kann der Massnahmenübersicht im Anhang 3 entnommen werden. Ziel ist, die Massnahmen bis Ende des Jahres 2026 umzusetzen.

11. Strategiemonitoring

Die Projektgruppe «Kantonale Opferhilfestrategie» mit Vertreterinnen und Vertretern der BKD, DIJ, GSI und SID wird mit dem Monitoring und der Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen beauftragt.

Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist für das 4. Quartal 2026 geplant.

.

Anhang 1: Opferhilfelandschaft im engeren und weiteren Sinn

Opferhilfelandschaft im engeren Sinn

Zur Opferhilfelandschaft im engeren Sinn gehören diejenigen Akteurinnen und Akteure, die dem Opfer Beratung und Hilfeleistungen gemäss OHG, StPO und Polizeigesetz des Kantons Bern[65] anbieten und an die sich das Opfer wenden kann, wenn es Hilfe oder Unterstützung braucht. Zudem werden medizinische Fachpersonen zur Opferhilfelandschaft im engeren Sinn gezählt, da sie oftmals einen Erstkontakt mit den Opfern haben. Dazu gehören insbesondere folgende Akteurinnen und Akteure[66]:

- *Abteilung Opferhilfe der GSI / AIS:*
  Sie bearbeitet als Entschädigungsbehörde die Gesuche um Leistungen für längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Sie führt im Namen des AIS Leistungsvertragsverhandlungen mit den Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäusern im Kanton Bern sowie der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ). Sie ist ausserdem Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsverträge (vgl. Kapitel 4.2).
- *Opferhilfeberatungsstellen:*
  Als Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS bieten sie Beratung und Soforthilfe.
- *Frauenhäuser Bern, Biel und Thun:*
  Als Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS bieten sie Beratung, Soforthilfe und Schutzunterkunft.
- *Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ):*
  Als Leistungsvertragspartnerin des AIS betreut sie von Menschenhandel betroffene Opfer und bietet ihnen Schutzunterkunft.
- *Die Dargebotene Hand (Tel. 143):*
  Sie ist telefonisch rund um die Uhr für Personen, die ein helfendes und unterstützendes Gespräch benötigen, erreichbar. Sie bietet zudem eine Erreichbarkeit via E-Mail und Chat-Nachrichten. Als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle erhält sie vom AIS Beiträge für die beiden Regionalstellen Bern und Biel (vgl. Kapitel 4.2).
- *Beratung und Hilfe der Pro Juventute (Tel. 147, Kinder- und Jugendberatung):*
  Die kostenlose Telefonhilfe 147 ist rund um die Uhr für Notsituationen von Kindern und Jugendlichen erreichbar. Sie verweist bei Bedarf an Fachstellen in der Region weiter. Die Kontaktaufnahme ist auch via SMS, Chat und E-Mail möglich.
- *Association Violence que faire:*
  Sie bietet auf ihrer Webseite Informationen sowie eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an. Das AIS richtet ihr jährlich einen Beitrag aus (vgl. Kapitel 4.2).

[65] Polizeigesetz vom 8. Juni 1997, PolG; BSG 551.1
[66] Die Aufzählungen und Beschreibungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- *Männerhaus ZwüscheHalt:*
  Das Männer- und Väterhaus ZwüscheHalt in Bern bietet Schutz, Unterkunft, Betreuung für Männer und ihre Kinder. Das ZwüscheHalt bietet Platz für bis zu acht Personen.
- *Kantonspolizei Bern:*
  Die Polizistinnen und Polizisten informieren die Opfer bei ihren Einsätzen über die opferhilferechtlichen Möglichkeiten (z. B. bei Strassenverkehrsunfällen, bei Gewalt im öffentlichen Raum oder bei Intervention vor Ort wegen häuslicher Gewalt). Im Bereich der häuslichen Gewalt können Schutzmassnahmen (Wegweisung, Fernhaltung oder polizeilicher Gewahrsam) angeordnet werden.
  Die Fachstelle Bedrohungsmanagement engagiert sich für den Schutz gefährdeter Personen bei Stalking, häuslicher Gewalt oder Drohungen[67]. Im Rahmen des Strafverfahrens ist sie für die Information und Gewährung der besonderen Rechte der Opfer besorgt.
- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) der SID:*
  Zu ihren Aufgaben gehört die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, insbesondere durch ihre Trägerschaft des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft[68]. Die BIG setzt gewisse Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt um und nimmt aktiv an den runden Tischen zum Thema häusliche Gewalt teil.
- *Fachstelle häusliche Gewalt der Stadt Bern:*
  Sie sorgt für die Kontaktaufnahme und Nachbetreuung der Opfer von häuslicher Gewalt nach einer polizeilichen Intervention innerhalb der Stadt Bern und bietet Beratung und Unterstützung.
- *Staatsanwaltschaft:*
  Im Rahmen des Strafverfahrens ist sie für das Informieren und Gewähren respektive Einhalten der besonderen Rechte der Opfer besorgt. Ausserdem kann sie gewaltausübende Personen dem Lernprogramm zuführen.
- *Strafgerichte:*
  Im Rahmen des Strafverfahrens sind sie für das Informieren und Gewähren respektive Einhalten der besonderen Rechte der Opfer besorgt.
- *Schutzhaus Fortis:*
  Das Schutzhaus Fortis bietet Schutz für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie für Opfer von Gewalt- und Zwangssituationen. Es bietet Unterkunft für minderjährige Personen, Frauen, Männer und Transgender.
- *Anwältinnen und Anwälte, welche die rechtlichen Interessen der Opfer vertreten:*
  Sie beraten das Opfer in rechtlichen Angelegenheiten.

[67] Zum Schutz gefährdeter Personen stehen verschiedene polizeiliche Massnahmen zur Verfügung wie z. B. Konfrontationsgespräch, Wegweisung/Fernhaltung, Kontaktverbot, polizeilicher Gewahrsam.
[68] Die Lernprogramme haben zum Ziel, dass gewaltausübende Personen lernen, Konflikte künftig gewaltfrei zu lösen.

- *Medizinische Fachpersonen:*
  Im Rahmen ihrer Tätigkeiten haben medizinische Fachpersonen (z. B. aus Spitälern, Ambulanzen und Arztpraxen) die Möglichkeit, Opfer zu erkennen und ihnen die Adressen von Opferhilfeberatungsstellen zu vermitteln. Zudem wirken sie bei Beweissicherungen von Spuren sexueller oder häuslicher Gewalt mit.

  Im Speziellen sind die Kinderschutzgruppe des Inselspitals, das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern und das koordinierte Vorgehen gemäss «Berner Modell» hervorzuheben:
  - Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungsstelle der Kinderklinik für Babys, Kinder und Jugendliche, die (vermutlich) Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden. Sie führt Befragungen von Kindern durch (z. T. im Auftrag der Kapo). Sie verweisen die Opfer weiter an die Opferhilfeberatungsstellen.
  - Das Zentrum für sexuelle Gesundheit berät Frauen bei sexueller Gewalt und führt forensische Untersuchungen durch.
  - Die Bezeichnung «Berner Modell» beinhaltet ein koordiniertes Vorgehen aller involvierten Fachpersonen (Strafverfolgung, Opferhilfe, Gesundheitswesen) zur möglichst effizienten psychosozialen und medizinischen Betreuung von Frauen und Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden.

Opferhilfelandschaft im weiteren Sinn

Zur Opferhilfelandschaft im weiteren Sinn gehören Akteurinnen und Akteure, die zwar mit Opfern in Kontakt kommen können, diese jedoch an die zuständige Opferhilfeberatungsstelle verweisen oder deren Tätigkeit den Opfern indirekt hilft (z. B. Arbeit mit gewaltausübenden Tätern). Zu diesem Kreis gehören ebenfalls Gremien, die sich schweizweit mit dem Thema Opferhilfe befassen. Dazu gehören beispielsweise folgende Akteurinnen und Akteure:

- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):*
  Bei Kindeswohlgefährdungen kann die KESB Kindesschutzmassnahmen anordnen. Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines unmündigen oder minderjährigen Opfers ernsthaft gefährdet, kann die Opferhilfeberatungsstelle die KESB informieren.
- *Sozialdienste:*
  Die Sozialhilfe dient der Existenzsicherung. Die Opferhilfe federt direkte Folgen aus einer Straftat ab und tritt nicht in Konkurrenz zur Sozialhilfe. Ausnahmsweise kann aber die Opferhilfe Leistungen an den Lebensunterhalt für kurze Zeit erbringen, wenn dadurch verhindert werden kann, dass das Opfer infolge der Straftat Sozialhilfe beansprucht.
- *Regierungsstatthalterämter bei häuslicher Gewalt:*
  Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter laden gewaltausübende Personen zu einem Gespräch ein (Täteransprache). Sie sprechen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus (Verhaltensregeln, Teilnahme an Lernprogramm oder an Suchtberatung) mit dem Ziel, dass zukünftig keine Eskalation mehr erfolgt. Diese Aktivitäten kommen dem Opfer indirekt zu Gute.

- *Fachstelle Gewalt Bern:*
  Sie berät gewaltausübende Personen mit dem Ziel, dass sie ihr Verhalten ändern.
- *Polizeiinspektorate der Städte Bern, Biel und Thun:*
  Im Rahmen der Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich Menschenhandel informieren die Polizeiinspektorate über die Anlaufstellen der Opferhilfe.
- *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Therapien für Opfer anbieten:*
  Sie stärken das Opfer durch Psychotherapiesitzungen, indem sie zur Heilung oder Linderung von Einschränkungen im psychischen Bereich beitragen, die aufgrund der Straftat entstanden sind.
- *Weitere themenspezifische Behörden und Fachstellen:*
  Es gibt eine Vielzahl an Behörden und Fachstellen, die sich auf diverse Themen spezialisiert haben und die im Kontakt mit ihren Klienten und Klientinnen auch auf Opferhilfe-Thematiken stossen können:
  - Im Bereich Gender: z. B. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Frauenzentrale des Kantons Bern, INFRA Bern (Frauenberatungsstelle), hab queer Bern (Verein für LGBTIQ-Bernerinnen und -Berner).
  - Im Bereich der Migration: z. B. ISA (Fachstelle für Migration Region Bern), Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Fachstelle Integration der Stadt Biel. Der Migrationsdienst des Amts für Bevölkerungsdienste der SID erfüllt Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern stellen.
  - Im Bereich sexueller Gewalt: z. B. Xenia (Fachstelle Sexarbeit), Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Zwangsheirat.ch.
  - Im Bereich Alter: z. B. Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, UBA (unabhängige Beschwerdestelle für das Alter).
  - Im Bereich Kindes- und Jugendschutz hat die DIJ nebst aufsichtsrechtlichen Aufgaben (z. B. Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheime) vor allem Beratungs- und Koordinationsaufgaben.
  - Im Bereich Schule: Unter anderem bietet die BKD Erziehungsberatung und Beratungen für Lehrpersonen und Schulleitungen an.

Anhang 2: Übersicht Tarife Frauenhäuser

OH-Tarife pro Übernachtung, Frauenhäuser						
Region	Name Frauenhaus und Kanton		Tarife für Personen aus dem Standort-Kanton		Tarife für Personen ausserhalb des Kantons	
			Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Ostschweiz plus Zürich	Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Zürich Violetta	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Winterthur	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Graubünden	GR	170	170	330	330
	Frauenhaus St. Gallen	SG	334.80	334.80	330	330
Nordwestschweiz	Frauenhaus AG/SO	AG	147	310	147	310
	Frauenhaus Bern	BE	29	58	180	300
	Bern Thun	BE	29	58	180	300
	Frauenhaus und Bratungsstelle Region Biel	BE	29	58	180	300
	Frauenhaus beider Basel	BS			190	273
Zentralschweiz	Frauenhaus Luzern	LU	210	210	280	280
Lateinische Schweiz	Solidarité femmes - centre LAVI	FR	60	125	180	250
	Unterschlupf	VS	45	90	75	150
	Centre d'accueil Malley-Prairie	VD	174	249	174[24]	249
	Casa delle Donne	TI	35	50	75	150

Die Vergleichbarkeit der Frauenhaus-Kosten gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Besonderheiten in der Tariffestsetzung als schwierig. Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- die Tarife der Frauenhäuser (FH) stark variieren.
- die innerkantonalen Tarife deutlich tiefer liegen als die Tarife bei Personen aus anderen Kantonen, die sich weder über einen Sockelbeitrag noch mit einer Defizitgarantie an den Bereitstellungskosten der Unterkünfte beteiligen (mit Ausnahme des FH SG, wo der innerkantonale Tarif CHF 4.80 höher liegt und des FH AG / SO, das inner- und ausserkantonal den gleichen Tarif hat).
- es Praxis ist, dass die Unterkünfte ausserkantonal Vollkosten verrechnen. Die ausserkantonalen Tarife liegen bei den FH zwischen CHF 330 (Ostschweiz plus Zürich) und CHF 150 (Wallis und Tessin).
- die Tarife innerhalb der Kantone mit dem Anteil der objektorientierten Abgeltung durch die Kantone zusammenhängen, aber auch mit der angebotenen Leistung (Präsenz vor Ort, telefonische Erreichbarkeit). Der Kanton Bern richtet zusätzlich zum Tagestarif einen Sockelbeitrag aus (vgl. Ziffer 5.4).

Zu beachten ist, dass die Tarife der Frauenhäuser aufgrund der Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27. Mai 2021 ändern können: Die Empfehlung Nr. 8 sieht bei einer ausserkantonalen Unterbringung zwei unterschiedliche Tagestarife vor. Der höhere Tagestarif wird angewendet, wenn der Wohnsitzkanton keinen oder keinen angemessenen objektorientierten Beitrag an die Bereitstellungskosten des Frauenhauses leistet.

Anhang 3: Massnahmenübersicht

	Massnahmen					
Jahr	**Stossrichtung I Strukturen**	**Stossrichtung II Zusammenarbeit**	**Stossrichtung III Selbstwirksamkeit**	**Stossrichtung IV Prävention**	**Stossrichtung V Stärkung Ressourcen**	**Stossrichtung VI Steuerung / Monitoring**
2022		▪ B1 1. Verstärken Zusammenarbeit im Migrationsbereich initiieren ▪ B1 2. Unterstützen von Bestrebungen wie Roadmap häusliche Gewalt		▪ D1 Verstärken der Informationen im Migrationsbereich initiieren ▪ D2 Schwerpunktsetzen auf Arbeit Männernormen, Ehrbegriff etc. bei OKJA	▪ E1 1. Systematische Sanktion im Migrationsbereich initiieren / Wegweisung Täter/-in initiieren ▪ E1 2. Verbesserung Sprachkompetenzen / Bildungsniveau Täter/-innen initiieren ▪ E1.4 Lernprogramm Täterinnen und Täter	▪ F1 Initiieren Aufbau einheitl. Controlling und Monitoring / Definition aller relevanten Daten und Kennzahlen / Analyse, Aufbereitung, Interpretation analysierte Daten ▪ F3 1. Definition der für zielgerichtete Intervention notwendigen Daten
2023	▪ A1 Reduktion Anzahl der Leistungsvertragspartner/-innen und Festlegung der neuen Struktur initiieren / Beschreibung Rollen Akteurinnen und Akteure mit Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung ▪ A2 Aufbau einer zentralen Struktur (Beratungszentrum) initiieren ▪ A3 Sicherstellen Anzahl Schutzplätze / Verstärken von Anschlusslösungen initiieren ▪ A4 Ausbau Berner Modell initiieren	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ C1 1. Systematisches Stärken der Ressourcen der Opfer (wirtschaftliche Selbstständigkeit) ▪ C1 2. Stärken der sprachlichen Kompetenzen	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ E1 1. Bekanntmachung von Gewalt in Asylunterkünften initiieren ▪ E1 3. Erarbeiten analoge Massnahme gemäss AIG/SAFG für EU-/EFTA-BürgerInnen ▪ E2 Konsequentes Berücksichtigen der Handlungen von Täteropfern ▪ E3 1.+2. Prüfen Voraussetzungen für Kostentragung durch Täter/-innen ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ F3 2. Prüfen Datenaustausch Strafbehörden, GSI, SID, Leistungsvertragspartner/-innen ▪ F3 3. Einrichten Monitoring zum Stand der Massnahmen und zu den erhobenen Daten ▪ F4 1. Einführen Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER ▪ F4 2. Einführen Kostenträgerrechnung ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2024	▪ A2 Errichten Triagestelle als Erstkontakt sowie Single Point of Contact / Prüfen Zugang Randregionen und Barrierefreiheit ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ E3 3. Prüfen Anpassen Rechtsgrundlagen für Einverlangen Unterlagen für Entschädigung ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ F2 Definition der einzukaufenden Leistungen, deren Finanzierung sowie Qualitäts- und Wirkungsziele / Überprüfen der Leistungsverträge auf Notwendigkeit und Wirkung / Ermitteln gleichartiger Leistungen, einheitl. Steuerung, Finanzierung

						/ Allenfalls Anpassen rechtliche Bestimmungen ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2025	▪ A5 Einführen Case Management / durchgehende Fallführung / standardisiert Übergabe an Gemeinden ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten	▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2026	Abschluss der Massnahmen					

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste
AI	Abteilung Arbeitsintegration des AIS
AI-BE	Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern
AIS	Amt für Integration und Soziales
AF	Abteilung Asyl und Flüchtlinge
BFS	Bundesamt für Statistik
BIG	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BS	Beratungsstelle
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
EBG	Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
FAM	Abteilung Familie und Gesellschaft des AIS
FH	Frauenhäuser
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates
Kapo	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJA	Kantonales Jugendamt
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
RA GS	Rechtsabteilung Generalsekretariat
RSTA	Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
SH	Abteilung Sozialhilfe des AIS der GSI
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Stab	Abteilung Stab des AIS
SWOT	Abkürzung für Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen), Threats (Risiken)
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
ZEG	Zentrum für Gewaltbetroffene

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1229/2022
Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.351
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033. Gesamtbericht.

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Gesamtbericht zur Kantonalen Opferhilfestrategie 2023-2033 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Grosser Rat

Beilagen
– Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033. Gesamtbericht.

02|08|D|v02

Rückweisungsantrag

Version 1 AO / 8. Februar 2023

GSI 49 2022.RRGR.371 Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
GSoK-Mehrheit (Eigenmann) GSoK-Minderheit (Marti)	1.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7 an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Die kantonale Opferhilfestrategie soll die Ganzheit des Personenkreises, welcher durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), abbilden. Der vorliegende Bericht erfüllt zwar seinen Auftrag aus der Motion 280-2019 Kohli und legt den Fokus auf die weiblichen Gewaltopfer. Dennoch muss eine kantonale Opferhilfestrategie das gesamte Spektrum der Anspruchsberechtigten umfassen. Der Regierungsrat wird beauftragt, nebst dem bestehenden Fokus-Thema eine ganzheitliche IST-Situation, Mission und Vision der Opferhilfe zu präsentieren.		
GSoK (Eigenmann)	2.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorgesehenen Massnahmen präziser auszuformulieren. Es ist aufzuzeigen, wo bzw. wie trotz der angestrebten Konzentration und Vereinfachung weiterhin dezentrale Beratungszentren betrieben werden können – allenfalls mit digitalen, aber für alle Opfer barrierefreien Zugängen. Es ist ferner aufzuzeigen, mit welchen Synergiegewinnen die Aufwände für einen bedarfsgerechten Opferhilfeschutz und die Umsetzung der Istanbuler Konvention gedeckt werden können.		

GSoK-Mehrheit (Eigenmann) GSoK-Minderheit (Marti)	3.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3 (Datenerfassung, -austausch) an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** In der Strategie ist aufzuzeigen, wie der Schutz der hochsensiblen Persönlichkeitsdaten von Opfern von Gewalttaten mit dem bestehenden Datenschutz gemäss Artikel 11 des bundesrechtlichen Opferhilfegesetzes (OHG) garantiert werden kann. Die Strategie soll aufzeigen, wie die konkrete Massnahme A5 sowie das Monitoring in F3 dem Persönlichkeitsschutz der Opfer gerecht wird und vereinbar ist mit dem übergeordneten Bundesrecht.
GSoK-Mehrheit (Eigenmann) GSoK-Minderheit (Marti)	4.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1 1 an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Es ist im Zusammenhang mit der Opferhilfestrategie auf Sanktionen im Rahmen der Asyl- und Sozialhilfe zu verzichten, sofern diese nicht schon auf Basis der heutigen Rechtsgrundlagen möglich sind und den Zielen der sozialen und beruflichen Integration dienen.
GSoK-Mehrheit (Eigenmann) GSoK-Minderheit (Marti)	5.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A3 (Schutzplätze) an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Um die benötigen Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche in separaten Räumlichkeiten mit einer zielgruppengerechten Struktur zur Verfügung zu stellen, soll der Regierungsrat eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und weiteren Kantonen, insbesondere mit Blick auf die Westschweiz, verfolgen.
GSoK-Mehrheit (Eigenmann) GSoK-Minderheit (Gasser)	6.	**Teilweise Rückweisung:** **Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter** Es ist nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die Ziele und die damit verbundenen Massnahmen im Bereich der Prävention und der Täterarbeit nicht zu Lasten der Budgets und Ressourcen zu Gunsten der Opferhilfe geht. Im Interesse steht, welche Schnittstellen sich hierbei zu anderen Direktionen, Gesetzen und Budgets ergeben, und wie diese wirkungs-voll für die Opfer eingesetzt werden können.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	113/2023
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.3470
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Generalsekretariat, Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (04.01.9185); Nachkredit 2022

1. Gegenstand

Der budgetierte Saldo I von rund CHF 20.7 Mio. der Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen wurde im Jahr 2022 um rund CHF 2.2 Mio. überschritten.
In erster Linie ist dies darauf zurückzuführen, dass die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für ICT-Projekte rund CHF 1.7 Mio. über dem Budget lagen. Zu erwähnen sind einerseits die Kosten für die beiden Informatiktools VacMe (Impfen) und Tracy (Contact Tracing) im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats, deren Umfang zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt war (Überschreitung von rund CHF 0.8 Mio.). Andererseits fielen die kalkulatorischen Kosten für das Projekt NFAM (Neue Fachapplikation Migration) um rund CHF 0.7 Mio. höher als budgetiert aus, aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an das Projekt (zusätzliche Funktionalitäten und Schnittstellen).
Ausserdem wurden die geplanten Personalkosten um knapp CHF 0.4 Mio. überschritten. Einerseits führten Mutterschaftsvertretungen zu Mehrkosten, die nicht vollständig bzw. erst mit verzögerter Auszahlung über die EO gedeckt sind. Andererseits mussten im Zusammenhang mit mehreren laufenden grossen Rechtssetzungsprojekten (z.B. Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) mit Folgeerlassen oder Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)) nicht eingeplante befristete Anstellungen getätigt werden.
Ebenfalls rund CHF 0.2 Mio. über dem Budget lagen die Sachkosten, insbesondere weil aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Schlüsselpersonen kurzfristig externe Unterstützung beigezogen werden musste.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 7 und 8 der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Produktgruppe, für die ein Nachkredit beantragt wird

Produktgruppe Nr. 04.01.9185, Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	Beträge in CHF
Voranschlagskredit 2022	20'698'658
Rechnung 2022	22'856'899
Nachkredit	2'158'242

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 04.04.9105, Gesundheitsversorgung	Beträge in CHF
Voranschlagskredit 2022	63'758'315
Saldo 2022 vor Kompensation	26'485'612
Bereits erfolgte Kompensationen	0
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2'158'242
Saldo 2022 nach erfolgter Kompensation	24'327'370

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der budgetierte Saldo der Erfolgsrechnung von CHF 21'018'794.11 wurde um CHF 2'063'647.72 überschritten. Darin berücksichtigt ist die Unterschreitung des Budgets bei den Beiträgen an interkantonalen Konferenzen von rund CHF 70'000, welche in der Betriebsbuchhaltung nicht in Saldo I, sondern in Saldo II wirksam ist.

6. Begründung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe Nr. 04.01.9185, Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungenfällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um CHF 2'158'242höher aus.

Positionen / Beträge in CHF	Voranschlagskredit	Rechnung IST	Abweichung
Erlöse	-30'000	-148'838	-118'838
Personalkosten	8'303'054	8'677'166	374'111
Sachkosten	9'966'301	10'196'836	230'534
Kalk. Zinsen und Abschreibungen	2'459'302	4'131'736	1'672'434
Übrige Kosten	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**20'698'658**	**22'856'899**	**2'158'242**

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 8. Februar 2023

GSI 51 2022.GSI.2375 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Rahmenkredit

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GSoK (Michel)	1. **Zustimmung mit Auflage:** Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat auf eine Systemkorrektur hinwirkt. Konkret soll sich der Regierungsrat beim Bundesrat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Tarife so angepasst werden, dass diese die gesetzlich vorgesehenen Leistungen finanziell vollständig abdecken.		
GSoK (Michel)	2. **Zustimmung mit Auflage:** Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat umgehend ambulante Versorgungssituationen in einzelnen Fachbereichen und Regionen, beispielsweise in der Stadt Bern, klärt und sicherstellt, dass künftig weder eine Überversorgung noch eine Unterversorgung mehr stattfindet. Sollten aus dieser Bereinigung finanzielle Mittel frei werden, so sind diese für die Grundversorgung im ganzen Kanton Bern zu verwenden.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1266/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2375
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 3. September 2019 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2020-2023 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2024–2027 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104 ff, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.

- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a, 20b und Artikel 31.

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 48 Absatz 2, 50 und 53.

- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 373'180’000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2024 bis 2027 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105). Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2024:	CHF	93'220’000
2025:	CHF	92'470’000
2026:	CHF	92’470’000
2027:	CHF	95’020’000

Im Jahr 2028 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2027 der Leistungserbringer.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.6.1, 3.6.3.2, 3.6.4.1 und 3.6.5.2 sowie gemäss den Erläuterungen in einzelnen Kapiteln - im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 eingestellt. Über die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln entscheiden der Regierungsrat und der Grosse Rat jeweils im Rahmen der Finanzplanung unter Berücksichtigung des von der GSI konkretisierten Bedarfs und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2375
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 5

3. Beschreibung des Geschäfts ... 5
3.1 Krankenversicherungsgesetz ... 5
3.2 Spitalversorgungsgesetz ... 5
3.3 Rahmenkredit nach Artikel 139 Absatz 1 SpVG ... 6
3.4 Zusammenhang Rahmenkredit und Voranschlag ... 6
3.5 Zusammenhang Rahmenkredit und Versorgungsplanung ... 7
3.6 Übersicht der im Rahmenkredit 2024-2027 enthaltenen Beiträge und Abgeltungen ... 7
3.6.1 Beiträge für Modellversuche (Art. 115 SpVG) ... 7
3.6.2 Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 ff. SpVG) ... 8
3.6.3 Abgeltung von Vorhalteleistungen (Art. 67 ff. SpVG) ... 9
3.6.4 Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung (Art. 63 ff. SpVG) ... 12
3.6.5 Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 66 SpVG) ... 13
3.6.6 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 104 ff. SpVG) ... 14

4. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 18

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 19

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 19
6.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 19
6.2 Massgebende Kreditsumme ... 19
6.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 20
6.4 Zuständiges Organ für die Verwendung der Mittel und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ... 20

7. Auswirkungen auf die Gemeinden und Versorgung der Bevölkerung ... 20

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 20

9. Antrag ... 21

1. Zusammenfassung

Der Kanton kann neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) auch weitere Beiträge oder Abgeltungen gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Beiträge und Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche (Art. 115 SpVG),
- Beiträge für medizinische Innovationen (Art. 116 SpVG),
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 ff. SpVG),
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung (Art. 63 ff. SpVG),
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 66 SpVG),
- Abgeltung von Vorhalteleistungen (Art. 67 ff. SpVG),
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 104 ff. SpVG).

Am 3. September 2019 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2020-2023 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2024–2027 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Aufgrund der sich laufend verändernden Spital- und Gesundheitslandschaft werden für die folgenden Bereiche zusätzliche Mittel zur Sicherstellung der Versorgung benötigt:

- Mittel für neue Projektbeiträge und/oder Modellversuche, da der Modellversuch (Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) in den Regelbetrieb übergeht,
- Mitfinanzierung der ambulanten Leistungen im Kinderspital,
- Erhöhung Intensivpflege-Kapazität (IPS-Kapazität) für den Krisenfall,
- Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Leistungserbringung und Finanzierung bei der Behandlung von Krankheiten vom Typ «Ebola» - Beitrag Kanton Bern,
- Aufstockung der Mittel für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung,
- Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»,
- Mitfinanzierung der Beratungs- und Behandlungsstelle für Kinder mit Bewegungsstörungen.

Die nachfolgende Tabelle widerspiegelt den genehmigten Rahmenkredit 2020-2023 und den geplanten Rahmenkredit 2024–2027 pro Jahr (gemäss Planungsstand August 2022):

	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Total 2020-2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total 2024-2027
genehmigter Kredite 2020-2023, geplanter Kredit 2024-2026	68'313'350	73'013'350	77'663'350	80'363'350	299'353'400	80'363'350	80'363'350	80'363'350	80'363'350	321'453'400
Wegfall Kindertelefon (Kispiphone)						-66'000	-66'000	-66'000	-66'000	-264'000
Reduktion der Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente						-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-4'000'000
neu aufgenommene Mittel										
Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten ab 2024/15 Regionen; (siehe nachfolgende Bemerkungen)						-650'000	0	0	0	-650'000
Unterstützung Netzwerke integrierter Grundversorgung ab 2024/3 Regionen, 1 bis 3 unterschiedliche Netzwerke; (siehe nachfolgende Bemerkungen)						0	0	0	2'050'000	2'050'000
Modellversuche						500'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000
Erhöhung IPS Kapazitäten im Krisenfall						2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	8'000'000
Mitfinanzierung des jährlichen Defizits im ambulanten Bereich der Kinderkliniken						4'500'000	4'500'000	4'500'000	4'500'000	18'000'000
Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage für 2022, 2023 und 2024						1'400'000	0	0	0	1'400'000
Erhöhung Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung						1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	6'000'000
Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»						5'550'000	5'550'000	5'550'000	6'050'000	22'700'000
Erträge aus der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung GDK; Jährliche Ausgleichszahlungen CHF 0.9 Mio.						-880'000	-880'000	-880'000	-880'000	-3'520'000
Rundungsdifferenzen						2'650	2'650	2'650	2'650	10'600
total zusätzlich benötige Mittel						12'856'650	12'106'650	12'106'650	14'656'650	51'726'600
total benötigter Kredit	**68'313'350**	**73'013'350**	**77'663'350**	**80'363'350**	**299'353'400**	**93'220'000**	**92'470'000**	**92'470'000**	**95'020'000**	**373'180'000**

*Bemerkung zur vorangehenden Tabelle: **Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten ab 2024/15 Regionen und Unterstützung Netzwerke integrierter Grundversorgung ab 2023:** Der geplante Projektstart verzögerte sich wegen der Pandemie.

Die nachfolgende Tabelle führt alle Kreditpositionen mit Bezug auf die relevanten Artikel des SpVG und die Belastung des laufenden Rahmenkredits auf:

Rahmenkredit GA 2024-2027								
Übersicht über die Zusatzabgeltungen Listenspitäler Kanton Bern								
Rechtl. Grundlage	**Artikel SpVG**	**Leistung**	**Rechnung 2020**	**Rechnung 2021**	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
Ambulante Spitalversorgungsleistungen	**59ff**	Psychiatrie Tagesklinik	16'500'000	18'250'000	20'500'000	20'500'000	20'500'000	20'500'000
Ambulante Spitalversorgungsleistungen	**59ff**	Psychiatrie ambulant , Rechnung 20+21 ohne PAH, ab 2024 inkl. 6 Mio PAH. * (siehe Fussnote)	14'500'000	15'500'000	24'500'000	24'500'000	24'500'000	24'500'000
Ambulante Spitalversorgungsleistungen	**59ff**	Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage für 2022, 2023 und 2024	0	700'000	1'400'000	0	0	0
Ambulante Spitalversorgungsleistungen	**59ff**	Mitfinanzierung des jährlichen Defizits im ambulanten Bereich der Kinderkliniken	0.00	0.00	4'500'000	4'500'000	4'500'000	4'500'000
Vorhalteleistungen/Notfallpauschalen	**67ff**	Notfallpauschalen	1'500'000	1'500'000	3'800'000	3'800'000	3'800'000	3'800'000
Vorhalteleistungen	**67ff**	Erhöhung IPS Kapazitäten im Krisenfall	0.00	0.00	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Vorhalteleistungen	**67ff**	Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten ab 2024/15 Regionen	0.00	0.00	1'300'000	1'950'000	1'950'000	1'950'000
Vorhalteleistungen	**67ff**	GDK Behandlungen von Krankheiten vom Typ Ebola	0.00	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Leistungen integrierte Versorgung	**63**	Unterstützung Netzwerke Grundversorgung ab 2023/3 Regionen, 3 Standorte	0.00	0.00	5'100'000	5'100'000	5'100'000	7'150'000
Zusätzliche Leistungen	**66**	Schwangerschaftsberatung	1'340'000	1'340'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000
Zusätzliche Leistungen	**66**	Kindertelefon bis 2020, Kinderschutzstelle	570'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
Zusätzliche Leistungen	**66**	Bereich Kinderphysiotherapien (Rechtsgrundlage ist ein RRB von 1990)	0.00	0.00	130'000	130'000	130'000	130'000
Zusätzliche Leistungen	**66**	Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente	0.00	0.00	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
Zusätzliche Leistungen	**66**	Rundungsdifferenzen	0.00	0.00	20'000	20'000	20'000	20'000
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	**104ff**	Ärztliche Weiterbildung	20'000'000	20'000'000	21'000'000	21'000'000	21'000'000	21'000'000
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	**104ff**	Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»	0.00	0.00	5'550'000	5'550'000	5'550'000	6'050'000
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	**104ff**	Erträge aus der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung GDK; Jährliche Ausgleichszahlungen CHF 0.9 Mio.	0.00	0.00	-880'000	-880'000	-880'000	-880'000
Modellversuche	**115**	Modellversuch PAH (Psychiatrische Behandlung zu Hause) wird 2023 beendet, Regelfinanzierung 2024 über ambulante Spitalversorgung	3'500'000	4'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000
Medizinische Innovationen	**116**	Innovationen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
		Total Leistungen aus den Verträgen	**57'910'000.00**	**61'860'000.00**	**93'220'000.00**	**92'470'000.00**	**92'470'000.00**	**95'020'000.00**

*Der bisherige Modellversuch «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» wird in die Regelfinanzierung überführt, die Rahmenkreditposition ist neu unter der Position «Ambulante Psychiatrie» subsumiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104 ff., 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a, 20b und Artikel 31.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1, 48 Absatz 2, Bst. a, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Krankenversicherungsgesetz

Nach Artikel 46 und Artikel 49 KVG schliessen die Spitäler mit den Versicherern Tarifverträge ab. Diese Tarifverträge regeln die Vergütungen an die Spitäler und bedürfen nach Artikel 46 Absatz 4 KVG der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Artikel 49a KVG regelt sodann, dass die Versicherer und der Kanton die Vergütungen anteilsmässig übernehmen. Der Kanton muss nach Artikel 49a Absatz 2ter KVG einen Anteil von mindestens 55 Prozent übernehmen. Diese Vergütungen, die die Spitäler von den Versicherern und dem Kanton anteilsmässig erhalten, gelten nach Artikel 49 Absatz 5 KVG alle Ansprüche des Spitals für Leistungen gemäss KVG ab.

3.2 Spitalversorgungsgesetz

Aus den in Ziffer 3.1 dargelegten Regelungen des Bundes ergibt sich: Soll ein Spital Leistungen erbringen, die das KVG nicht vorsieht und daher auch nicht in der erwähnten Vergütung nach KVG enthalten sind, bedarf es einer anderen Finanzierungsquelle im kantonalen Recht. Insbesondere ist es nötig, dass der Kanton mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen kann, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet ist (Bsp. Sicherung der (ambulanten) Grundversorgung, Mitfinanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zur Sicherung der Ressourcen), wenn aufgrund von Fehlanreizen eine suboptimale Versorgung droht (Bsp. stationäre Leistungen vor ambulanten, weil diese besser abgegolten werden) oder wenn Entwicklungsbedarf (medizinische Innovationen) besteht. Eine solches Eingreifen kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können.

Mit Blick darauf, dass die Vergütungen nach KVG nicht alle Leistungen abgelten, die aus Sicht der kantonalen Spitalversorgung nötig sind, enthält das SpVG verschiedene Bestimmungen, damit der Kanton eine Möglichkeit hat, den Spitälern und Rettungsdiensten bei Bedarf Leistungen zu finanzieren, die das KVG nicht abdeckt:

- Beiträge für Modellversuche (Art. 115 SpVG),
- Beiträge für medizinische Innovationen (Art. 116 SpVG),
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 ff. SpVG),
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung (Art. 63 ff. SpVG),
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 66 SpVG),
- Abgeltung von Vorhalteleistungen (Art. 67 ff. SpVG),
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 104 ff. SpVG).
- Beiträge für Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung (Art. 70 ff. SpVG),
- Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität (Art. 73 ff. SpVG),
- Beiträge für Investitionen (Art. 76 und 77 SpVG),
- Abgeltungen im Rettungswesen (Art. 100 ff. SpVG),
- Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen (Art. 106 ff. SpVG).

3.3 Rahmenkredit nach Artikel 139 Absatz 1 SpVG

Artikel 139 Absatz 1 SpVG regelt, dass für **einen Teil** der soeben in Ziffer 3.2 erwähnten kantonalen Finanzierungsmöglichkeiten ein Rahmenkredit gilt und dass der Grosse Rat diesen Rahmenkredit in der Regel alle vier Jahre beschliesst. Mit diesem Rahmenkredit wird von den ordentlichen Zuständigkeiten gemäss FLG und FLV abgewichen. Im Rahmenkredit sind nach Artikel 139 Absatz 1 KVG folgende Beiträge und Abgeltungen enthalten:

- Beiträge für Modellversuche (Art. 115 SpVG),
- Beiträge für medizinische Innovationen (Art. 116 SpVG),
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 ff. SpVG),
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung (Art. 63 ff. SpVG),
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 66 SpVG),
- Abgeltung von Vorhalteleistungen (Art. 67 ff. SpVG),
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 104 ff. SpVG).

Der vorliegend beantragte Rahmenkredit betrifft die Jahre 2024 bis 2027. Über die konkrete Verwendung dieses Kredites im Laufe dieser vier Jahre beschliesst nach Artikel 139 Absatz 2 SpVG die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

3.4 Zusammenhang Rahmenkredit und Voranschlag

Bei der Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites. Dieser berechtigt die GSI, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen für die in Artikel 139 Absatz 1 SpVG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Voranschlag (VA) und im Aufgaben-/Finanzplan (AFP) eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GSI unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Gesamtkredites bildet ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden.

3.5 Zusammenhang Rahmenkredit und Versorgungsplanung

Die beantragten Mittel dienen im Wesentlichen[1] der Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Diese sieht unter anderem folgende Ziele und Handlungsfelder vor:

- Die stationäre Versorgung erfolgt durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin (z.B. Beiträge für Vorhalteleistungen, Beiträge für medizinische Innovationen).

- Die stationäre Spitalversorgung ist patientenbezogen vernetzt mit Leistungserbringern in den vor- und nachgelagerten Bereichen wie niedergelassenen Ärzten, Spitex, Heimen, Gesundheitszentren (z.B. Beiträge für Modellversuche).

- Die Sicherung von ausreichendem, gut qualifiziertem und motiviertem Fachpersonal auch im universitären Bereich (z.B. Beiträge für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung).

3.6 Übersicht der im Rahmenkredit 2024-2027 enthaltenen Beiträge und Abgeltungen

3.6.1 Beiträge für Modellversuche (Art. 115 SpVG)

Das Gesundheitswesen zeichnet sich durch ständige Veränderungs- und Entwicklungsprozesse aus. Um dieser Dynamik gerecht zu werden, müssen neue Erkenntnisse gewonnen und mittels einer zeitlich beschränkten Anwendung erprobt werden können. Der Kanton ist an Modellversuchen interessiert, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe, im Hinblick auf eine allfällige Implementierung, zu dokumentieren und auszuwerten. Artikel 115 SpVG gibt der GSI die grundsätzliche Kompetenz, Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Dabei soll es einerseits möglich sein, Modellversuche innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des SpVG durchzuführen, d.h. in der Spitalversorgung, im Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, Modellversuche an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2), d.h. an den Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen, durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Die Optimierung dieser Schnittstellen wird im Rahmen der angestrebten integrierten Versorgung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Basierend auf Artikel 115 SpVG sind derzeit für die Periode 2024-2027 (noch) keine konkreten Modellversuche bekannt, für die eine konkrete Mittelschätzung vorläge. Aus diesem Grund enthält der AFP 2024–2026 diesbezüglich auch noch keine finanziellen Mittel. Allerdings ist es der GSI ein Anliegen, innovative Projekte der Leistungserbringer gemäss SpVG zu unterstützen. Aus diesem Grund werden im Rahmenkredit 2024-2027 CHF 2 Mio. Beiträge zu Gunsten innovativer Projekte der Leistungserbringer gemäss SpVG aufgenommen.

[1] Folgende Abgeltungen fallen nicht unter die Versorgungsplanung: Schwangerschaftsberatung, Kinderschutzstelle, Erhöhung der IPS-Kapazität, Umsetzung von Vorstössen.

Modellversuche	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Beiträge für innovative Projekte der Leistungserbringer	500'000	500'000	500'000	500'000
total pro Jahr/Gesamt	**500'000**	**500'000**	**500'000**	**500'000**

3.6.2 Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 ff. SpVG)

3.6.2.1 Normkostenmodell Psychiatrie

Mit dem Normkostenmodell Psychiatrie werden ambulante Spitalversorgungsleistungen (Artikel 59-62 SpVG) abgegolten.
Im Sinne eines abgestuften Versorgungssystems bietet die institutionelle Psychiatrie Leistungen an, die von anderen ambulanten Partnern (Hausärztinnen und -ärzte, Psychiaterinnen und Psychiatern etc.) nicht erbracht werden. Dazu gehören tagesklinische Leistungen sowie niederschwellige, sozialpsychiatrische Ambulatorien. Die sozialpsychiatrischen Leistungen werden von Fachkräften unterschiedlicher beruflicher Disziplinen erbracht, wodurch Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen gewährleistet werden kann. Gerade die Möglichkeit der interdisziplinären und multimodalen Behandlung, welche sonst nur im stationären Rahmen angeboten werden kann, ist mit einer mangelnden Verrechenbarkeit verbunden. Deshalb finanziert der Kanton Bern ambulante und tagesklinische Leistungen der Psychiatrieversorgung mit, welche versorgungspolitisch erwünscht sind und mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können. Versorgungspolitisch erwünscht sind ambulante und tagesklinische Leistungen, welche:

- dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen,
- niederschwellig zugänglich sind,
- auch für die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen geeignet sind,
- zur Vermeidung oder Verkürzung von stationären Aufenthalten beitragen,
- einen Nutzen für die Gesamtgesellschaft bzw. die Öffentlichkeit mit sich bringen.

Die Erbringung dieser versorgungsnotwendigen Nichtpflichtleistungen kann nur durch eine kantonale (Mit-)Finanzierung sichergestellt werden.

Das im Jahr 2017 eingeführte Normkostenmodell, welches die versorgungsnotwendigen Nichtpflichtleistungen finanziert, ist aktuell in Überarbeitung und wird auf 2023 abgelöst. Für die Umsetzung sind rund CHF 2 Mio. vorgesehen, um allfällige finanzielle Risiken der Systemumstellung aufzufangen und der zunehmend schwierigen Situation in der Psychiatrie entgegenzuwirken.

Die geplanten Ausgaben für ambulante und tagesklinische Psychiatrieleistungen betragen im Jahr 2024 CHF 46,4 Mio. und ab 2025 CHF 45 Mio. Eingerechnet sind CHF 6 Mio., welche für die Regelfinanzierung «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» geplant sind, ab 2024 wird diese in die Regelversorgung überführt. Der finanzielle Bedarf dafür orientiert sich an der Sicherstellung der bereits vorhandenen Angebote zzgl. einem Ausbau des Angebots in bisher nicht versorgten Regionen des Kantons. Da in verschiedenen früheren Planungsprozessen Kürzungen vorgenommen wurden, sind die Mittel im Rahmenkredit 2020-2023 bewilligt, aber nicht im selben

Rahmen im Budget abgebildet. Daher wurden ab 2023 neu jährlich CHF 3 Mio. geplant und eingegeben. Im Rahmen des Planungsprozesses VA 2023/AFP 2024-2026 erfolgte jedoch eine Reduktion um jährlich CHF 1,5 Mio. Die Erhöhung wird durch Kompensation in der stationären Psychiatrie aufgefangen (der Mehraufwand wird entlastet durch die stationsäquivalente psychiatrische Akutbehandlung zu Hause).

Normkostenmodell Psychiatrie	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
ambulante Spitalversorgungsleistungen	37'000'000	37'000'000	37'000'000	37'000'000
Ausbau Kinder- und Jugendpsychiatrie	1'400'000			
Umsetzung Normkostenmodell	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Einführung PAH in den Regelbetrieb	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000
total pro Jahr/Gesamt	**46'400'000**	**45'000'000**	**45'000'000**	**45'000'000**

Bei den UPD ist die Nachfrage nach ambulanten Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Jahr 2020 um 34% und im stationären Bereich um 48% gestiegen (im Vergleich zu den drei Vorjahren, nach Angaben der UPD). Die Fachleute gehen davon aus, dass dies eine Folge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Massnahmen bzw. Konsequenzen ist. Teilweise konnte dieser erhöhten Nachfrage mit verkürzten Behandlungsdauern begegnet werden. Im ambulanten Bereich war (und ist) ein Ausbau aufgrund der ungenügenden Finanzierung der KVG-Leistungen sowie der Vorhalteleistungen schwierig.

Die UPD haben die vier regionalen Teams ausgebaut, welche geplant über einen Zeitraum von drei Jahren (2021-2023) zum Einsatz kommen. Heute ist jedoch absehbar, dass der Bedarf länger bestehen wird. Aus diesem Grund werden im Rahmenkredit für das Jahr 2024 CHF 1,4 Mio. aufgenommen. Dies weil die «Nachwirkungen» der Pandemie im Bereich der psychischen Gesundheit noch länger spürbar sein werden. Personell stützt sich dieses Angebot primär auf Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, welche unter ärztlicher Leitung des jeweiligen ambulanten Zentrums in Bern, Biel, Burgdorf und Spiez arbeiten.

3.6.2.2 Mitfinanzierung des jährlichen Defizits im ambulanten Bereich der Kinderkliniken

Die beiden Kinderkliniken im Kanton Bern (am Inselspital und am Spitalzentrum Biel) erbringen wichtige Leistungen. Die Kinderkliniken sind darauf bedacht, wo es möglich ist, Behandlungen ambulant durchzuführen. Wie auch in anderen Kantonen ist die vorgesehene, ambulante Tarifierung - insbesondere im Kinderbereich - nicht kostendeckend. Um die sinnvolle und notwendige ambulante Versorgung dennoch weiterhin sicherstellen zu können, ist eine zusätzliche Finanzierung vorzusehen, die einen Teil der nichtgedeckten Kosten mitträgt. Um diese ambulanten Leistungen zusätzlich finanzieren zu können, ist die SpVV entsprechend anzupassen. Die entsprechenden Konzept- und Revisionsarbeiten wurden aufgenommen. Ab 2023 wurden jährlich CHF 4,5 Mio. geplant und ins Budget aufgenommen. Im Rahmen des Planungsprozesses VA 2023/AFP 2024 bis 2026 wurden die Mittel im AFP 2026 jedoch gestrichen. Die schweizerischen Kinderspitäler sind gemeinsam bemüht, mit dem BAG Lösungen zur Behebung der Unterfinanzierung zu finden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht unklar, ob eine adäquate Finanzierung bis 2026 in diesem versorgungsnotwendigen Bereich erreicht werden kann. Es ist deshalb auch nach 2026 eine Ausgabenposition zu planen, um dieser Unsicherheit zu begegnen.

3.6.3 Abgeltung von Vorhalteleistungen (Art. 67 ff. SpVG)

Die leistungsbezogenen Abgeltungen nach KVG entschädigen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser für eine effektiv erbrachte Leistung. Damit den Patientinnen und Patienten die erforderliche Leistung jedoch auch zeitgerecht zur Verfügung steht, müssen die Listenspitäler und

Listengeburtshäuser eine entsprechende Infrastruktur sowie das erforderliche Fachpersonal ständig bereithalten. Bis zu einer bestimmten Produktivität deckt die leistungsbezogene Abgeltung diese Vorhaltekosten in der Regel ab. Sollte dies nicht der Fall sein und ist die Vorhaltung von Leistungen aufgrund der Versorgungsplanung dennoch erforderlich, so kann der Kanton gemäss den Artikeln 67 bis 69 SpVG Zusatzfinanzierungen leisten. Die nachfolgende Tabelle führt alle Kreditpositionen mit Bezug auf die Vorhalteleistungen auf.

Vorhalteleistungen	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
Vorhalteleistungen (Psychiatrie)	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
Vorhalteleistungen definitive Einführung PAH	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten ab 2024/15 Regionen	1'300'000	1'950'000	1'950'000	1'950'000
Erhöhung IPS Kapazitäten im Krisenfall	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
GDK Behandlungen von Krankheiten vom Typ Ebola	100'000	100'000	100'000	100'000
total pro Jahr/Gesamt	**7'200'000**	**7'850'000**	**7'850'000**	**7'850'000**

3.6.3.1 Vorhalteleistungen in der Psychiatrie

In der Psychiatrie bestehen beispielsweise systembedingte Lücken in der Finanzierung, da die stationären sowie ambulanten Tarife auf einer optimalen Betriebsauslastung beruhen, die Vorhaltekapazitäten nur sehr eingeschränkt zulassen. Ein niederschwelliger Zugang ohne Wartefristen in Krisensituationen ist für die Psychiatrieversorgung enorm wichtig. Eine gut funktionierende ambulante, integrierte und gemeindenahe psychiatrische Notfall- und Krisenversorgung kann nur durch das Vorhalten von leicht zugänglichen und jederzeit verfügbaren Kriseninterventionsangeboten sichergestellt werden. So können unnötige Hospitalisationen verhindert und das bestehende soziale Umfeld gestärkt werden. Zu den Vorhalteleistungen gehören insbesondere:

- Bereitschaftsdienste für psychiatrische Notfälle und Kriseninterventionen ausserhalb der Bürozeiten (Aufrechterhalten des Betriebs, ohne dass durchgehend verrechenbare Leistungen erbracht werden).

Um eine bedarfsgerechte regionale psychiatrische Grundversorgung entsprechend der Versorgungsplanung sicherzustellen, bedarf es der Mitfinanzierung von Vorhalteleistungen in spitalbasierten sozialpsychiatrisch ausgerichteten Ambulatorien sowie bei mobilen Kriseninterventionsteams. Derzeit beläuft sich die Abgeltung für Vorhalteleistungen auf rund CHF 3.8 Mio., also um CHF 1.8 Mio. für die Notfallvorhalteleistungen, welche durch die Spitäler FMI AG, RSE AG, SRO AG, STS AG, HJB SA, PZM AG und UPD AG erbracht werden, sowie CHF 2 Mio. als Reserve für die Vorhalteleistungen zur Fortführung der volkswirtschaftlich sinnvollen psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause (PAH). Diese Reserve ist im AFP 2024–2026 nicht eingestellt.

3.6.3.2 Sicherstellung Ärztlicher Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten

Der Mangel an niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten macht sich vor allem in Randregionen bemerkbar. Insbesondere am Wochenende ist die ärztliche Versorgung oft nicht mehr sichergestellt. Grundsätzlich ist zwar die Ärzteschaft zur Selbstorganisation aufgerufen, in gewissen Gebieten ist dies jedoch kaum mehr möglich, da zu wenig Fachpersonal zur Verfügung steht und

eine ständige Sicherstellung der Notfallversorgung unzumutbar ist. Die Spitäler sollen hier miteinbezogen werden. Für diesen Zweck müssten sie jedoch ergänzend mittels Vorhalteleistungen finanziert werden können. Neben den Vorhalteleistungen sind noch weitere Leistungen zusätzlich zu finanzieren betreffend Organisation und den entsprechenden Auslagen der Listenspitäler, so dass die notwendigen Hausbesuche sichergestellt werden können. Überschlagsmässige Kalkulationen haben ergeben, dass hierzu jährlich rund CHF 130'000 pro zusätzlich zu übernehmenden Dienst benötigt werden. In diesen Kosten sind die Sicherstellung der Notfallversorgung an den Wochenenden, Feiertagen, die Administration sowie anfallende Spesen enthalten. Es ist davon auszugehen, dass ein sukzessiver Auf- bzw. Ausbau stattfinden wird. Deshalb werden die budgetierten Beträge gestaffelt veranschlagt: Im Jahr 2024 wird mit 10 Diensten gerechnet, ab Jahr 2025 bis 2027 mit je 15 Diensten. Insgesamt wird ein Budget von CHF 7'150’000 veranschlagt. Die budgetierten Beträge werden selbstverständlich nur dann ausbezahlt, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und die Unterstützung durch den Kanton zwingend ist. Im AFP 2024-2026 sind diesbezüglich keine finanziellen Mittel eingestellt.

ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Regionen:	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total 2024-2027**
2024: 10 Regionen	1’300'000				1'300'000
2025-2027: 15 Regionen		1'950'000	1'950'000	1'950'000	5'850’000
total pro Jahr/Gesamt	**1'300’000**	**1’950'000**	**1'950'000**	**1'950'000**	**7'150'000**

3.6.3.3 Erhöhung IPS-Kapazitäten

Mit der Erhöhung der IPS-Kapazität sollen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen im Krisenfall wie wir sie während der Corona-Pandemie erlebt haben, reduziert und eingedämmt werden. Die Pandemie hat aufgezeigt, dass die Massnahmen abhängig von der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung waren. Mittels Erhöhung der Fachkräfte durch Ausbildungsoffensiven und Massnahmen zur Stärkung und Erhalt der Fachkräfte, sind für den Krisenfall mehr IPS-Kapazitäten zu erreichen. Mit den im AFP 2024–2026 bereits eingestellten Mittel von CHF 2 Mio. jährlich soll sichergestellt werden, dass der betriebliche Soll-Stellenplan – welcher über die Tarife abgegolten ist – auch in normalen Situationen überschritten werden kann und im Bedarfsfall eine Erhöhung der Kapazitäten ermöglicht. Zudem sind Gelder für Massnahmen während der Krise zu äufnen, damit die immense Belastung reduziert werden kann.

3.6.3.4 Leistungserbringung und Finanzierung bei der Behandlung von Krankheiten vom Typ «Ebola» – Beitrag Kanton Bern

Um im Bedarfsfall die notwendige Versorgung sicher zu stellen, gewährleisten das Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG) und das Universitätsspital Zürich (USZ) die entsprechende Betriebsbereitschaft. Die Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) stimmte in ihrer Plenarversammlung einer Beteiligung der Kantone an den Schulungskosten des Personals und den Kosten zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Sonderisolationseinheiten im USZ und HUG zu. Die jährlichen Kosten in der Höhe von 564'306 CHF werden gemessen an der Bevölkerung 2017 auf die Kantone verteilt. Für den Kanton Bern fallen somit jährlich rund CHF 100'000 an, die im AFP 2024-2026 enthalten sind.

3.6.4 Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung (Art. 63 ff. SpVG)

Unter dem Begriff der "integrierten Versorgung" wird eine Versorgungsform verstanden, die ein organisiertes Ganzes aus gemeinsam aufeinander abgestimmten Dienstleistungen von verschiedenen Fachdisziplinen und Leistungsanbietern darstellt (wie Hausärztinnen und Hausärzte, spezialisierte Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Spitäler inkl. Rehabilitationskliniken, aber auch Langzeitpflegeinstitutionen). Hauptziele der integrierten Versorgung sind die Verbesserung der Qualität der Patientinnen- und Patientenversorgung und die Eindämmung der Steigerung der Gesundheitskosten. Der Kanton Bern soll die Möglichkeit haben, mit den Listenspitälern und mit den Listengeburtshäusern Leistungsverträge abschliessen zu können, um - wo sinnvoll und/oder notwendig - diese Versorgungsform gezielt zu fördern und mit abzugelten.

3.6.4.1 Unterstützung Netzwerke Grundversorgung

Die Bildung von ein bis drei unterschiedlichen Gesundheitsnetzwerken soll gefördert werden (integrierte Versorgung). Hierzu soll der Kanton Spitäler, die eine Führungs- und Koordinationsfunktion übernehmen, finanziell unterstützen können. Die Unterstützung besteht aus Beiträgen in der Höhe von CHF 2'050'000 pro Jahr, zur Deckung der Kosten die dem Spital für die Bereitstellung und den Betrieb eines «Standorts» mit integrierter Versorgung anfallen. Darunter fallen das benötigte bzw. zur Verfügung zu stellende Gesundheitsfachpersonal, der Overhead sowie Transport- und Logistikkosten. Mit «Standort» ist der Campus des Netzwerks (z.B. in der Form eines Gesundheitszentrums) gemeint. Für jeden zusätzlichen Standort, den ein Spital betreibt, wird eine zusätzliche Mio. CHF veranschlagt. Damit werden Synergieeffekte berücksichtigt. Die Unterstützung einer Region mit zwei Standorten beläuft sich auf CHF 3'050'000 pro Jahr. Ab 2024 wird eine Region mit zwei Standorten mit CHF 3'050'000 und eine weitere Region mit einem Standort mit CHF 2'050’00 unterstützt. Der jährliche Mittelbedarf für die Jahre 2024- 2026 beläuft sich auf CHF 5'100'000. Ab 2027 könnte die Ausweitung auf eine weitere Region, mit einem Standort, dazukommen. D.h. die Aufstockung der jährlichen Mittel steigen auf CHF 7'150’000. Somit resultiert für die gesamte Periode des Rahmenkredits ein Mittelbedarf von CHF 22'450’000. Im AFP 2024–2026 sind diesbezüglich keine finanziellen Mittel eingestellt.

Unterstützung Netzwerke Grundversorgung	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total 2024-2027
2024 bis 2026: 2 Regionen mit 3 Standorten	5'100’000	5'100’000	5'100’000	5'100’000	20'400’000
2027: zusätzlich 1 Region mit 1 Standort				2'050000	2'050'000
total pro Jahr/Gesamt	**5'100’000**	**5'100'000**	**5'100'000**	**7'150'000**	**22'450’000**

3.6.5 Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 66 SpVG)

Nach Artikel 66 SpVG kann die GSI zur Verbesserung der Versorgung und im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern die Leistungen, die nicht bereits nach Artikel 49 KVG finanziert sind, über Leistungsverträge abgelten. Nicht zulässig ist es jedoch, allfällige Fehlbeträge stationärer oder ambulanter Behandlungen, die im Rahmen des KVG abgegolten werden, gestützt auf diese Bestimmung zu decken. Vielmehr geht es um Abgeltungen für zusätzlich erbrachte Leistungen, die das KVG nicht abgeltet. Über Artikel 66 SpVG können beispielsweise Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen finanziert werden.[2]
Im beantragten Rahmenkredit sollen zusätzlich die nachfolgenden Leistungen aufgenommen werden. Mit Ausnahme der Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente sind die entsprechenden finanziellen Mittel im AFP 2024-2026 abgebildet.

Zusätzliche Leistungen	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Schwangerschaftsberatung	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000
Kinderschutzstelle	500'000	500'000	500'000	500'000
Bereich Kinderphysiotherapien (Rechtsgrundlage ist ein RRB von 1990)	130'000	130'000	130'000	130'000
Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
Rundungsdifferenz	20'000	20'000	20'000	20'000
total pro Jahr/Gesamt	**3'850'000**	**3'850'000**	**3'850'000**	**3'850'000**

3.6.5.1 Abgeltung von Leistungen aus dem Bereich Kinderphysiotherapien

Die Beratungs- und Behandlungsstelle für Kinder mit Bewegungsstörungen (BBKB) der Spital STS AG Thun erbringt spezialisierte Leistungen der Kinderphysiotherapie für Kinder mit einem ausgewiesenen Bedarf. Die Bereitstellung dieser Leistungen sowie deren Abgeltung werden in

[2] Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) verpflichtet die Kantone, Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die über das erforderliche fachkundige Personal verfügen. Der Kanton Bern hat diese Aufgaben der Inselspital Gruppe, den regionalen Spitalzentren und der Hôpital du Jura bernois SA übertragen.

einem Leistungsvertrag mit der GSI festgehalten. Die BBKB Kinderphysiotherapie Spital STS AG ist leistungsberechtigt.

3.6.5.2 Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente

Grundsätzlich sind Medikamente, die im Rahmen eines stationären Spitalaufenthalts abgebeben werden, Gegenstand der Vergütung nach KVG und werden nach dem Finanzierungsschlüssel «55% Wohnkanton; 45% obligatorische Krankenversicherung» abgegolten. Dies setzt jedoch eine Aufnahme in den Leistungskatalog des KVG und einen genehmigten Tarifvertrag voraus. Solange dies nicht der Fall ist, werden dem abgebenden Spital die Kosten nicht entschädigt. Dies stellt für die Spitäler eine erhebliche finanzielle Belastung dar: Die Kosten pro Patient können sich auf sechsstellige Frankenbeträge belaufen und eine Querfinanzierung ist oft nicht möglich. Um patientenbezogene Härtefälle zu vermeiden, soll während der tarif- bzw. preislosen Phase eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich sein.

Die Kosten variieren von Medikament zu Medikament, weshalb mit Durchschnittskosten von CHF 140'000 pro Fall gerechnet wird. Diese Schätzung geht davon aus, dass sich neben dem Kanton auch andere Finanzierungsträger an den Kosten beteiligen. Da die Medikamente vermehrt eingesetzt werden, wird der Bedarf auf rund 13 Patienten pro Jahr geschätzt, was einem Budgetbedarf von jährlich CHF 1,8 Mio. entspricht. Dieser ist im AFP 2024–2026 nicht abgebildet.

Bei dieser Zusatzfinanzierung handelt es sich nicht um medizinische Innovationen gemäss Art. 126 SpVG sondern um neue, noch nicht im Tarifkatalog aufgenommene Medikamente, welche jedoch als wirksam und bereits als medizintechnischer Fortschritt betrachtet werden.

Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**	**Total 2024-2027**
13 Patient/innen pro Jahr	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000	7'200'000
total pro Jahr/Gesamt	**1'800'000**	**1'800'000**	**1'800'000**	**1'800'000**	**7'200'000**

3.6.6 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 104 ff. SpVG)

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG bilden die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre keinen Bestandteil der KVG-Tarife. Auch die Kosten der durch das Medizinalberufe-Gesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung bilden daher keinen Bestandteil dieser Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Es handelt sich daher um gebundene Ausgaben. Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31 SpVV einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung von derzeit CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus.

Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen ist zunehmend. Das ist erfreulich und wirkt sich in einer Erhöhung der bisherigen vorgesehenen Finanzierung im Rahmenkredit 2024-2027 aus.

Die Erhöhung um 100 Weiterbildungsstellen ist im AFP 2024-2026 nicht enthalten.

Anzahl ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungsstellen	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
1'300 Weiterbildungsstellen x CHF 15'000	19'500'000	19'500'000	19'500'000	19'500'000
zusätzliche 100 Weiterbildungsstellen x CHF 15'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
total pro Jahr/Gesamt	**21'000'000**	**21'000'000**	**21'000'000**	**21'000'000**

3.6.6.1 Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»

Die entsprechenden Bestimmungen des teilrevidierten SpVG mit Beschlussdatum 2. Dezember 2021 und der teilrevidierten SpVV treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Motion Mühlheim beauftragt den Regierungsrat unter anderem, die ärztliche Weiterbildung analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufzubauen und eine ärztliche Weiterbildungsverpflichtung einzuführen. Die Motion wird mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes umgesetzt. Der Grosse Rat hat das revidierte Gesundheitsgesetz in der Wintersession 2021 verabschiedet. Ab 1. Januar 2023 sind alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlungen werden für die Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung eingesetzt.

Der Kanton Bern will die ärztliche Weiterbildung auch im Bereich der ambulanten Grundversorgung fördern. Deshalb sollen im Zuge der Einführung der ärztlichen Weiterbildungspflicht, jedoch gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes, künftig auch die Weiterbildungsleistungen von ambulanten Leistungserbringern mit einer jährlichen Pauschale von CHF 15'000 pro Weiterbildungsstelle abgegolten werden. Das Gesundheitsamt rechnet mit jährlich maximal 65 ambulanten Weiterbildungsstellen, deren Abgeltung beläuft sich somit auf maximal CHF 975'000. Weiterbildungsstellen bei ambulanten Leistungserbringern, welche gestützt auf Artikel 4 GesG durch den Kanton abgegolten werden, werden in einem separaten Finanzierungsbeschluss (GRB) ab dem Jahr 2024 beantragt.

Das revidierte SpVG verlangt eine Berücksichtigung von Fachrichtungen mit Unterversorgung sowohl im Rahmen der Abgeltung (Art. 105a Abs. 3 SpVG) als auch bei der zweckgebundenen Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung (Art. 105b Abs. 4 Bst. a SpVG). Sowohl die höhere Abgeltung als auch die Förderung von Weiterbildungsstellen unterversorgter Fachrichtungen orientieren sich am Versorgungsbedarf. Als unterversorgt gelten Fachrichtungen, bei denen der prognostizierte Bedarf an Fachpersonen über dem prognostizierten Bestand liegt bzw. eine hohe Auslandabhängigkeit besteht. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Datenlage im Kanton Bern lückenhaft. Deshalb wird auf die bestmögliche verfügbare Datenbasis abgestützt. Die vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) 2021 durchgeführte nationale Erhebung zur Ermittlung des Bestands und Bedarfs an Ärztinnen prognostiziert auf nationaler Ebene eine Differenz zwischen Bestand und Bedarf an Fachärztinnen und Fachärzten in den Fachgebieten Allgemeine Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin.
In der Psychiatrie und Psychotherapie besteht eine hohe Auslandabhängigkeit (Obsan-Bericht 04/2022). Vertretungen der Leistungserbringer sowie ärztlicher Fach- und Weiterbildungsorganisationen verorten auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie einen Mangel

an Fachpersonen. Gestützt auf diese Basis definiert die GSI folgende Fachrichtungen als unterversorgt: Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie.

Die entsprechende Teilrevision der SpVV ist in Arbeit und soll per 1.01.2023 in Kraft treten.

Die vom Gesetz vorgesehene Erhöhung der *Abgeltung* für Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen zieht eine Erhöhung des Budgets für die Abgeltung ärztlicher Weiterbildungsleistungen nach sich. Gemäss Einschätzung der Vertretungen der Leistungserbringer sowie ärztlicher Fach- und Weiterbildungsorganisationen lässt sich ab einem Förderbeitrag von CHF 40'000 pro Weiterbildungsstelle eine Wirkung im Sinne der Erhöhung der Anzahl Weiterbildungsstellen erzielen. Im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Kürzung von insgesamt CHF 1.0 Mio. (RRB 589 vom 01.06.2022) wurde dieser Betrag auf CHF 35'000 gekürzt (d.h. CHF 35'000 zusätzlich zu den CHF 15'000). Um die Auswirkungen auf das Budget in einem vernünftigen Rahmen zu halten und dennoch eine für die Versorgung relevante Wirkung zu erzielen, wird die höhere Abgeltung auf die Weiterbildungsstellen in der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinder und Jugendpsychiatrie fokussiert werden. Bei rund 70 Weiterbildungsstellen jährlich resultieren für die Abgeltung Mehrkosten von rund CHF 2.45 Mio.

Artikel 105b Absatz 4 SpVG legt fest, dass bei der *Förderung* von Fachrichtungen mit Unterversorgung der regionale Ausgleich zu berücksichtigen ist. Untersuchungen zur regionalen Verteilung des Versorgungsangebotes machen deutlich, dass ländliche Regionen tendenziell unterversorgt sind. Die Berner Workforce Studie 2020 – 2025 stellt in den Regionen Biel und Frutigen-Niedersimmental, gefolgt von Berner Jura und Obersimmental – Saanen eine unterdurchschnittliche Versorgung fest. Bis 2025 prognostiziert die Studie für alle Regionen des Kantons Bern ein rückläufiges Versorgungsangebot. Die Erhebung médecine de famille dans le Jura bernois – Evaluation du besoin (G. Horton 2020) weist für den Berner Jura ebenfalls einen zunehmenden Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten aus. Das Obsan hat in 2019 ein Modell zur Analyse der Versorgungsdichte erarbeitet (Obsan Bericht 01/2019). Mit diesem lässt sich die Zugänglichkeit von Versorgungsstrukturen in unterschiedlichen Regionen erfassen. Das Obsan wird periodisch beauftragt, die Ergebnisse zur Analyse der Versorgungsdichte spezifisch für den Kanton Bern auszuweisen. Auf dieser Basis bestimmt die GSI die unterdurchschnittlich versorgten Regionen. Schliesslich empfehlen die Vertretungen der Leistungserbringer sowie ärztlicher Fach- und Weiterbildungsorganisationen, primär die Weiterbildung im ambulanten Bereich voranzutreiben, da die Grundversorgung der Bevölkerung wesentlich auf die ambulante Versorgung abstützt. Heute fehlen solche Weiterbildungsstellen weitgehend.

Eine am Versorgungsbedarf orientierte Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung muss sich also auf Weiterbildungsstellen in den Bereichen Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie ausrichten, die im ambulanten Bereich von unterdurchschnittlich versorgten Regionen angesiedelt sind.

Um ambulante Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen auf- bzw. auszubauen, müssen zuerst entsprechende Weiterbildungscurricula und Weiterbildungsstrukturen entwickelt werden. Es sind beispielsweise ein- bis zweijährige Weiterbildungsperioden in Praxen denkbar, wobei Hausarztmedizin und Psychiatrie kombiniert werden. Im Bereich der Psychiatrie fehlen heute genügend Interessentinnen und Interessenten für Weiterbildungsstellen. Ein klar aufgebauter, attraktiver Weiterbildungsverlauf in Anlehnung an das Praxisassistenzprogramm des Bernischen Instituts für Hausarztmedizin könnte zielführend sein.

Die Erhöhung der Anzahl Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und im ambulanten Bereich von unterversorgten Regionen soll deshalb auf zwei Pfeilern basieren:

- Zeitlich begrenzte Innovations-Programme, mit denen Weiterbildungscurricula und Strukturen entwickelt werden, die das Angebot an Weiterbildungsstellen im genannten Bereich nachhaltig erhöhen. Der Kanton beteiligt sich nur an Programmen, die von der Trägerschaft selber mitfinanziert werden.
- Förderung von ambulanten Weiterbildungsstellen in den unterversorgten Fachrichtungen in unterversorgten Regionen. Die Förderung soll CHF 40'000 pro Weiterbildungsstelle betragen. Im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Kürzung von insgesamt CHF 1.0 Mio. (RRB 589 vom 01.06.2022) wurde dieser Betrag auf CHF 35'000 gekürzt (d.h. CHF 35'000 zusätzlich zu den CHF 15'000). Gemäss Schätzungen des Gesundheitsamts ist mit maximal 100 förderungsberechtigten Weiterbildungsstellen jährlich zu rechnen.

Für die Förderung von maximal 100 Weiterbildungsstellen mit CHF 35'000 pro Stelle würden sich die Kosten des Kantons auf CHF 3.5 Mio. belaufen. Für zeitlich begrenzte Programme, die zum Aufbau von ambulanten Weiterbildungsstellen unterversorgter Fachrichtungen in unterversorgten Regionen führen, ist mit jährlich höchstens CHF 2 Mio. zu rechnen. Die gesamte Fördersumme würde jährlich somit maximal CHF 5.5 Mio. betragen. Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen gemäss Artikel 105b Absatz 1 werden sich schätzungsweise auf rund CHF 2.4 Mio. belaufen. Wenn die erhoffte Wirkung der Weiterbildungsverpflichtung eintritt und die Leistungserbringer der Spitalversorgung mehr Weiterbildungsstellen schaffen, reduziert sich die Höhe der Ausgleichszahlungen mittelfristig.

Es fliessen dem Kanton Bern durch die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) 2023 mit Inkraftsetzung der WFV gemäss der GDK rund CHF 0.88 Mio.[3] jährlich in Form von Ausgleichszahlungen zu. Diese Erträge sind nicht zweckgebunden, sollen jedoch für die Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung eingesetzt werden.

Mit der Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung und der Abgeltung der Weiterbildungsleistungen der ambulanten Leistungserbringer werden die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels verstärkt. Im Rahmenkredit sind für die ärztliche Weiterbildung für die Jahre 2024 bis 2026 CHF 4.67 Mio., für das Jahr 2027 CHF 5.17 Mio. einzustellen.

[3] Im Rahmen des Planungsprozesses wurde CHF 1 Mio. jährliche Ausgleichszahlung WFV ins Budget aufgenommen. Gemäss Angaben der GDK wird mit einer jährlichen Ausgleichszahlung von CHF 0.88 Mio. gerechnet. Siehe: GDK (2022). Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) - Festlegung des Ausgleichs 2023. Beschlussvorschlag vom 20. Oktober 2022, S. 3.

Übersicht zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons an der ärztlichen Weiterbildung ab 2024:

Förderung	**2024-2026**	**2027**
Förderbeiträge maximal	CHF 5.5 Mio.	CHF 5.5 Mio.
Erträge Ausgleichszahlungen	minus CHF 2.4 Mio.	minus CHF 1.9 Mio.
Beteiligung Kanton Förderung maximal	**CHF 3.1 Mio.**	**CHF 3.6 Mio.**
Abgeltung		
Art. 105 a Abs.: 3. erhöhte Abgeltung Fachrichtungen Unterversorgung	CHF 2.45 Mio.	CHF 2.45 Mio.
Zusätzliche Beiträge Kanton Abgeltung	**CHF 2.45 Mio.**	**CHF 2.45 Mio.**
Total Beiträge Kanton Förderung und Abgeltung	**CHF 5.55 Mio.**	**CHF 6.05 Mio.**
Erträge aus der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung GDK	minus CHF 0.88 Mio.	minus CHF 0.88 Mio.
Total Beiträge Kanton Förderung und Abgeltung abzüglich Erträge aus WFV	**CHF 4.67 Mio.**	**CHF 5.17 Mio.**

Die Eingabe für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung im Rahmenkredit setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungsstellen	**Jahr 2024**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
1'300 Weiterbildungsstellen x CHF 15'000	19'500'000	19'500'000	19'500'000	19'500'000
zusätzliche 100 Weiterbildungsstellen x CHF 15'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
Umsetzung der Motion Mühlheim (249-2014) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»	5'550'000	5'550'000	5'550'000	6'050'000
Erträge aus der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung GDK; Jährliche Ausgleichszahlungen CHF 0.9 Mio.	-880'000	-880'000	-880'000	-880'000
total pro Jahr/Gesamt	**25'670'000**	**25'670'000**	**25'670'000**	**26'170'000**

4. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Beiträge und Abgeltungen, die über diesen Rahmenkredit laufen, werden jährlich ausbezahlt. Soweit das SpVG dazu einen Leistungsvertrag mit den Leistungserbringern vorsieht, dient dieser Vertrag grundsätzlich als Basis. Soweit das SpVG keinen Leistungsvertrag vorsieht, wird der Kanton die Auszahlungen mittels einer Verfügung veranlassen. Die Auszahlungen werden jährlich im

Geschäftsbericht dargestellt. Abweichungen werden begründet. Für die Mittelzuteilung ist die GSI zuständig.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Unter Einbezug der Gesundheitsstrategie und des Spitalberichts sehen die Richtlinien der Regierungspolitik folgende Themen vor:

Ziel 1: Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Der Kanton legt besonderes Gewicht auf die Entwicklung von wirtschaftlichen und technologischen Projekten mit Zukunftspotenzial, nationaler und internationaler Ausstrahlung sowie grosser wirtschaftlicher Wertschöpfung. Mit dem Aufbau eines weltweit bedeutenden Medizincampus auf dem Inselareal und der sitem-insel soll der Kanton Bern zum führenden Medizinalstandort der Schweiz werden und den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren fördern.

Ziel 3: Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Perspektive 3B: Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend nur noch ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und Kooperation soll gefördert werden.

Perspektive 3C: Mit seiner neuen Gesundheitsstrategie legt der Kanton Bern die Basis für ein qualitativ hochstehendes, leicht zugängliches, vernetztes und bezahlbares Gesundheitswesen, das nationale Strahlkraft ausübt und in dem die Eigenverantwortung aller Mitwirkenden einen hohen Stellenwert hat.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Auf die Organisation, das Personal, die IT, die Räumlichkeiten und die Finanzen hat diese Ausgabenbewilligung keinen Einfluss.

6.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

6.2 Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 373'180'000

6.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2024 bis 2027 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2024:	CHF	93'220’000
2025:	CHF	92'470’000
2026:	CHF	92'470’000
2027:	CHF	95'020’000

Im Jahr 2028 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2027 der Leistungserbringer.

6.4 Zuständiges Organ für die Verwendung der Mittel und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Die GSI ist gemäss Artikel 139 Absatz 2 SpVG für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit ist nicht vollständig im Budget abgebildet. Über die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln entscheiden der Regierungsrat und der Grosse Rat jeweils im Rahmen der Finanzplanung unter Berücksichtigung des von der GSI konkretisierten Bedarfs und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden und Versorgung der Bevölkerung

Der Rahmenkredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, aber einen direkten Einfluss auf die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschafts- und Umweltpolitik. Mit dem Rahmenkredit soll sichergestellt werden, dass auch inskünftig eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die Gesundheit der Bevölkerung ist eine wichtige Voraussetzung zur Wertschöpfung einer Volkswirtschaft.
Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen nicht aus dem Rahmenkredit ableitbar.

9. Antrag

Der Regierungsrat ersucht Sie, dem beigelegten Beschlusses-Entwurf zuzustimmen.

- Beilagen

  RRB

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1265/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2013.RRGR.11048
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028
Objektkredit

1. Gegenstand

Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger anteilsmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer betraut werden. Branchenüblich ist die Abgeltung in Form eines Erfolgshonorars.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 600'000 pro Jahr.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Innenauftrag: 442191050100 Akutsomatik

4402 Gesundheitsamt

Die Kosten für das Bearbeiten der Regressforderungen der Auftragnehmerin gehen zu Lasten von Konto 313200000 (Dienstleistungen Dritter/Beratungen und Honorare) und werden den Rechnungsjahren 2024 – 2029 belastet.

Die vollständigen Einnahmen aufgrund der Regresstätigkeit werden dem Konto 469000000 (Rückerstattung von Betriebsbeiträgen) gutgeschrieben.

6. Begründung

Vgl. Ziffer 1.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2013.RRGR.11048
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028.
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 2
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 2

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 3

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 3

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation ... 3

9. Antrag ... 3

1. Zusammenfassung

Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger anteilsmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer betraut werden. Branchenüblich ist die Abgeltung in Form eines Erfolgshonorars.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
– Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Wird bei Spitalleistungen die Krankenversicherung vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger in der Spitalfinanzierung anteilsmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Demnach gilt das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG sinngemäß für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach den Artikeln 41 und 49a KVG geleistet hat. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Für die ausserkantonalen Hospitalisationen konnten die Kantone ihr Regressrecht bereits seit 2009 ausüben, da durch die Rechnungsstellung seit jeher ein im Einzelfall konkreter regressierbarer Betrag definiert ist. In Bezug auf die innerkantonalen Hospitalisationen ist diese Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber haftpflichtigen Dritten erst seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 erfüllt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Regresstätigkeit betrifft somit wesentliche Fragen des Haftpflichtrechts. Aufgrund all der Spezialitäten, die das ausservertragliche Haftpflichtrecht beherrschen, soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer mit der Regresstätigkeit betraut werden.
Für die Jahre 2014 bis 2021 konnten durch erfolgreiche Regresse der Auftragnehmerin SSS AG rund CHF 16 Mio. an den Kanton zurückfliessen, bei Kosten von gut CHF 3 Mio. Seit 1. Januar 2022 werden die Regresse durch die IV-Stelle Bern vorgenommen. Bei der Kreditsumme von CHF 0.6 Mio. pro Jahr, handelt es sich um die höchste Ausgabe unter dem Mandat der SSS AG, durchschnittlich wurden pro Leistungsjahr rund CHF 0.4 Mio. für die Bearbeitung der Regresse abgegolten.
Das Mandat an die IV BE wurde für zwei Jahre erteilt. Eine weitere Mandatserteilung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschaffungsrechts geprüft.
Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit soll die Finanzierung der Regresstätigkeit für die Jahre 2024 – 2028 gesichert werden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der geltende Verpflichtungskredit läuft Ende 2023 aus, weshalb für die Sicherung der Regresstätigkeit ein neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 - 2028 beschlossen werden muss. Da es sich gemäss

Artikel 48 Absatz 1 FLG um eine neue, wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von CHF 600’000 handelt, ist der Grosse Rat für den Beschluss zuständig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Richtlinien der Regierungspolitik oder anderen wichtigen Planungen

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan oder weitere wichtige Planungen. Vielmehr führt die Regresstätigkeit zu zusätzlichen Erträgen für den Kanton. Die Ausgaben und Einnahmen sind im Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 eingestellt. Eine mögliche Überschreitung kann infolge Nichtbudgetierung allfälliger Kosten zu einer Kreditüberschreitung führen. Diese würde jedoch durch entsprechende Mehrerträge (Deckungsbeitrag II) bei Weitem kompensiert.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie keine Auswirkung auf die Umwelt oder die Gesellschaft.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation

Die Vorlage erfordert kein Vernehmlassungsverfahren und keine Konsultation.

9. Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Regierungsratsbeschluss

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.378
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	115/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung**

Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – Der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er baut die Notfallkapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Pädiatrie sofort aus, um das Leben der jungen Patientinnen und Patienten zu schützen.

2. Er erlässt eine Notverordnung, um die Versorgung der Kinder- und Jugendmedizin zu sichern (und die Überlastung des Versorgungsbereichs zu beheben).

Begründung:

Die Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendmedizin verlangt dringend eine Notverordnung, damit rasch mehr Mittel in die Bereiche fliessen und der Ausbau von nötigen Kapazitäten ermöglicht wird. Die Versorgung in der Kinder- und Jugendmedizin ist im Kanton Bern nicht mehr gesichert!

Pädiatrie
«Kinderspital schlägt Alarm: Situation ist dramatisch», «Kinderärztinnen und -ärzte warnen vor bevorstehendem Versorgungsengpass», «Kindernotfällen droht der Kollaps» – dies sind Schlagzeilen, die seit September 2022 regelmässig in den Medien erscheinen.

Aktuell ist die Situation um die medizinische Versorgung akut erkrankter Kinder und Jugendlicher mehr als angespannt. Seit der COVID-Pandemie haben sowohl die Vorstellungen im Notfallzentrum für Kinder und Jugendliche als auch die Anzahl der stationär zugewiesenen Kinder zugenommen.

Hinzu kommt, dass in der angespannten Situation durch die Infektionswelle mit dem RS-Virus in den vergangenen Wochen zusätzlich 35 bis 40 Kinder stationär versorgt werden mussten. Am RS-Virus erkranken insbesondere Säuglinge und Kleinkinder. Viele Kinder benötigen eine Sauerstoff-Gabe, um den Sauerstoffgehalt im Blut aufrechterhalten zu können. Ein Teil dieser Kinder benötigt eine Atemhilfe oder sogar eine Beatmung auf unserer Intensivstation. Derzeit ist die Auslastung so hoch, dass Kinder mit einer Heim-Sauerstoffversorgung aus der Klinik entlassen werden, um Aufnahmekapazitäten für schwer kranke Kinder zu haben. Viele planmässige Operationen, die keine Notfälle sind, müssen verschoben werden.

Momentan ist nicht abzusehen, wann der Peak der RSV-Erkrankungen erreicht wird. Nach dem Abklingen der RSV-Saison ist zu erwarten, dass weitere Infektionswellen anstehen (Grippe, COVID-19).

Die Verantwortlichen haben bereits reagiert und stärken nach besten Möglichkeiten das Personal auf dem Notfall, den Intensivstationen und den Stationen der Kinderklinik, um die Versorgung hospitalisierter Kinder aufrechtzuerhalten. Doch diese Massnahmen tragen nur in geringem Masse zu einer Verbesserung der Situation bei. Es fallen viele Überstunden für die Mitarbeitenden an. Pflegefachkräfte und Ärztinnen und Ärzte arbeiten seit Monaten an ihren Belastungsgrenzen. Gleichzeitig nehmen Krankmeldungen beim Personal zu und viele Mitarbeitende haben gekündigt. Es braucht mehr finanzielle Mittel, um Personal anzustellen.

Die Auslastung im Notfallzentrum für Kinder und Jugendliche ist hoch und erreicht in diesem Jahr einen neuen Spitzenwert. Im Jahr 2017 betrug die Patientenzahl 24 790 Kinder. Diese Zahl ist bis heute auf 31 513 Patientinnen und Patienten angestiegen. Aktuell liegen jeden Tag am Morgen vier bis sechs Kinder im Kindernotfall, für die es keine Bettenkapazität in der Kinderklinik gibt und die mehrere Stunden warten müssen, bis dann ein Bettenplatz geschaffen wird. Die Stationen sind mit zwei bis vier Kindern überbelegt. Von 2017 bis heute hat sich die Anzahl Übernachtungen verdoppelt.

Auch Eingriffe mit einer mittleren bis hohen Dringlichkeit (Herzoperationen, Tumoroperationen) können nicht am geplanten Termin stattfinden – beispielsweise dann nicht, wenn auf der Intensivstation keine Aufnahmekapazität besteht. Es findet also eine Rationierung lebenswichtiger Leistungen statt.

Kinder- und Jugendpsychiatrie
Aktuell ist die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Kanton Bern dramatisch unter Druck. Die Notfallzahlen (v. a. aufgrund von Suizidalität) haben extrem zugenommen, hier ist eine Verdreifachung im Vergleich zu den präpandemischen Jahren 2017 bis 2019 zu beobachten.

In Jahr 2022 wurden erneut dramatische Spitzenwerte erreicht, so dass es vor zwei Wochen erstmalig selbst für akute Notfälle zu einem Aufnahmestopp kam. Patientinnen und Patienten wurden dann in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Erwachsenenpsychiatrie) umgeleitet, können dort aber nicht entwicklungsgerecht betreut werden. Durch die enorme Konzentration der Kräfte auf die Versorgung der akut Kranken (in der Mehrheit diejenigen Kinder und Jugendlichen, die unmittelbar von Suizid bedroht sind), fehlen die personellen Ressourcen für die reguläre Diagnostik und Therapie, sprich die Regelversorgung. Hier kommt es zu Wartezeiten zwischen drei und achtzehn Monaten, je nach Dringlichkeit.

Ein weiteres grosses Problem ist das Fehlen von Anschlussbehandlungen für die Notfallpatientinnen und -patienten.

Die Auslastung auf dem Notfallzentrum ist ambulant wie stationär enorm hoch. Die Unberechenbarkeit der Notfallversorgung stellt die Betriebe vor grösste Herausforderungen. Denn die mittlere Belegung und die Belegungsspanne sind enorm gestiegen. Um diese hohen Spitzen an Notfallpatientinnen und -patienten versorgen zu können, braucht es extrem viele Personalressourcen als Vorhalteleistungen. So wurde zum Beispiel eine Vielzahl von neu eingerichteten Pikettdiensten, die bei Bedarf zusätzlich abgerufen werden können, organisiert. Da diese Personen aber in den letzten Wochen praktisch dauerhaft abgerufen wurden, sinken dadurch wiederum die Quantität und auch die Qualität der Regelversorgung. Zudem wird das noch vorhandene Personal übermassen belastet, was dem Personalerhalt völlig entgegenwirkt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation in der Kinder- und Jugendmedizin überschreitet die Grenze des Machbaren. Die Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für den Kanton Bern ist derzeit nicht mehr gesichert. Viele junge Menschen warten viel zu lang auf eine Abklärung oder Therapie, mit der Folge, dass das Leben junger Menschen gefährdet wird. Die KJP müssen seit zwei Wochen immer wieder Aufnahmestopps verhängen. Als Notlösung hilft die Erwachsenenpsychiatrie aus, mit ebenfalls negativen Folgen für die Qualität der Behandlung. In der Pädiatrie fehlen immer wieder stationäre Betten, es kommt zu einer Überbelegung. Die Notfallversorgung kann nur noch mit Triage und Verschieben von teilweise nötigen Operationen gesichert werden, auch weil Beatmungsplätze fehlen. Die Situation in der Kinder- und Jugendmedizin ist aktuell in der gesamten Schweiz kritisch.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Auf schweizerischer Ebene und auch im Kanton Bern ist die angespannte Situation in den Kinderkliniken bekannt und wird regelmässig in den Medien beschrieben. Es handelt sich um eine Situation, die sich schweizweit zeigt und nicht auf den Kanton Bern beschränkt ist. Nach Auffassung des Regierungsrates sind die Ursachen struktureller Natur (z.B. Fachkräftemangel und nicht kostendeckende ambulante Tarife). Es ist unbestritten, dass sich die Auswirkungen durch Infektionskrankheiten wie COVID, Grippe und RSV verschärfen können, wenn diese gleichzeitig auftreten.

Der Regierungsrat anerkennt die angespannte und herausfordernde Situation in den Kinderkliniken. Für eine Entlastung der Kinderkliniken ist zusätzliches Personal unabdingbar. Mit der Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[1] sowie der revidierten Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[2] - welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat - hat der Regierungsrat bereits eine wichtige Massnahme zur Verbesserung der ärztlichen Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen sowie im ambulanten Bereich ergriffen. Die Leistungserbringer erhalten für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung von CHF 15'000 pro Jahr (und Vollzeitäquivalent). Die Ausgleichszahlungen werden zur Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt. Zu den zu fördernden Fachrichtungen zählen insbesondere die Kinder- und Jugendmedizin und die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese Fachrichtungen erhalten pro Weiterbildungsstelle CHF 50'000 (CHF 15'000 Abgeltung + CHF 35'000 Förderung) pro Jahr (und Vollzeitäquivalent).

[1] Vgl. BSG 812.11 Spitalversorgungsgesetz, Artikel 106 Absatz 1 SpVG.
[2] Vgl. BSG 812.112 Spitalversorgungsverordnung, Artikel 40 Absatz 1 bis 4 SpVV.

Zu Ziffer 1

Für die Entlastung der Kinderkliniken benötigt es punktuell auch zusätzliche finanzielle Investitionen zur Aufstockung von Kapazitäten. Das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG[3]) hatte seit 2012 verschiedene Änderungen zur Folge. So ist es seither nicht mehr die Aufgabe des Regierungsrates, Spitalstandorte und deren Kapazitäten zu planen. Der Regierungsrat steuert die stationäre Versorgung leistungsbezogen über die kantonale Spitalliste, d.h. er vergibt Leistungsaufträge an die Spitäler. Letztere tragen im Rahmen des Leistungsauftrags selbst die Verantwortung, Infrastruktur, Personal und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Weiter werden an die Spitäler und Klinken seit dieser KVG-Revision grundsätzlich auch keine separaten Investitionsbeiträge mehr ausbezahlt. Investitionen liegen in der operativen Verantwortung der Spitäler und werden im Rahmen der nationalen Tarife abgegolten. Investitionen sind durch die Spitäler langfristig aus den ordentlichen Erträgen von Versicherern und Kanton für erbrachte medizinische Leistungen zu finanzieren.

Die Investition in und die Aufstockung von Personal und Kapazitäten ist daher die Aufgabe der Kinderkliniken selbst. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Kinderkliniken (nicht kostendeckende ambulante Tarife) ist es jedoch für die Kinderkliniken häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich, das zur Sicherstellung der Versorgung benötigte zusätzliche Personal anzustellen. Mit den anhaltend hohen Wartefristen in der ambulanten sowie in der stationären Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht nach Auffassung des Regierungsrates jedoch ein Handlungsbedarf, um der heute herausfordernden Situation in den Kinderkliniken langfristig entgegenzuwirken. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als notwendig, die Kinderkliniken im Kanton Bern mit konkreten Massnahmen zu unterstützen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin erbringen die beiden Berner Kinderkliniken am Inselspital und am Spitalzentrum Biel wichtige medizinische Leistungen. Die Kinderkliniken sind darauf bedacht, wo möglich, Behandlungen ambulant durchzuführen. Wie auch in anderen Kantonen sind jedoch die geltenden ambulanten Tarife - insbesondere im Kinderbereich - nicht kostendeckend. Um die notwendige ambulante Versorgung dennoch sicherstellen zu können, sieht der Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung vor, die einen Teil der nichtgedeckten ambulanten Kosten mitträgt und die ambulante Versorgung von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft sicherstellt. Seit dem Jahr 2023 werden zu diesem Zweck jährlich zusätzlich CHF 4,5 Mio. ins Kantonsbudget aufgenommen.

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie waren die Kapazitäten schon vor der Pandemie angespannt. Seit der Pandemie haben die Wartefristen für Abklärungen und psychotherapeutische Behandlungen weiter zugenommen. Seit dem Jahr 2021 unterstützt der Regierungsrat daher den Ausbau der ambulanten Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD. Zwischen 2019 und 2022 führte der Regierungsrat zudem gemeinsam mit der UPD einen Modellversuch durch, in dem zusätzliche zehn Betreuungsplätze für die psychiatrische Akutbehandlung von Kindern und Jugendlichen zu Hause (PAH) geschaffen wurden. Seit dem 1. Januar 2023 wurde dieses Angebot ebenfalls in die Regelversorgung aufgenommen und kann weitergeführt werden. Die Kosten für die ambulanten PAH-Leistungen werden gemeinsam von Kanton und Versicherern vergütet.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden finanziellen Unterstützungen ist der Regierungsrat bereit, in diesem Jahr gemeinsam mit der UPD den Ausbau der Kapazitäten für den psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfall zu prüfen. Eine Unterstützung durch den Regierungsrat setzt jedoch voraus, dass der Regierungsrat der UPD zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu CHF 4 bis

[3] Vgl. SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

6 Mio. bewilligen kann, wobei die finanzielle Unterstützung je nach Höhe auch durch den Grossen Rat genehmigt werden muss. Darüber hinaus setzt sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene auch weiterhin für eine kostendeckende Tarifierung ein.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Lage in den Kinderkliniken auch im Kanton Bern gegenwärtig sehr angespannt ist. Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern kann der Regierungsrat zwar ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretene oder unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.[4] Dem Regierungsrat ist es jedoch ein Anliegen, hervorzuheben, dass es sich gegenwärtig nicht um einen Notstand handelt. Der Erlass einer Notverordnung würde weder die nicht kostendeckenden ambulanten Tarife noch den vorherrschenden Fachkräftemangel beheben. Stattdessen ergriff und ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen, um die Auswirkungen dieser strukturellen Probleme für die Kinderkliniken im Kanton Bern abzufedern. Dazu gehören z.B. die Teilrevision des SpVG sowie die zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Kinderkliniken (siehe auch Antwort des Regierungsrates zu Ziffer 1).

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. BSG 101.1 Verfassung des Kantons Bern.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	241-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.381
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Zimmerli (Bern, FDP) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	117/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung der integrierten Versorgung im Kanton Bern durch die Kostenübernahme für ein untenstehend definiertes Pilotprojekt durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

2. Er sucht Mitfinanzierende (beispielsweise Versicherer/Spitäler), die anteilsmässig eine pflegegeleitete Bettenstation unterstützen.

3. Der Kanton evaluiert ein entsprechendes Pilotprojekt nach drei Jahren und zieht daraus Grundlagen für eine kantonale Ausdehnung zur Schliessung dieser Versorgungslücke für die Bevölkerung.

4. Der Kanton erarbeitet Grundlagen (rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierungsmodelle) für den Zeitpunkt eines allfälligen Regelbetriebs und hilft mit, diesen kantonal umzusetzen.

Begründung:

Schweizweit steigt der Nachsorgebedarf für ältere Patienten nach einem Akutspitalaufenthalt. Die Bevölkerung wird stetig polymorbider und benötigt oft auch nach Akutspitalverlegung weiter pflegerische Grund- und Behandlungsversorgung wie bspw. eine aufwändige Wundpflege, zudem besetzen solche Patienten Betten in den Akutspitälern, die eine kontinuierliche Notfallauf-

12|00|D|v02

nahme für effektiv dringliche, medizinische Patientensituationen verhindern. Die eingangs erwähnten, polymorbiden, pflegeabhängigen Patienten bedürfen oft keiner weiteren, täglichen ärztlichen Überwachung, so dass mit neuen, definierten Übergangsstrukturen zusätzlich ärztliche Kostenaufwände minimiert werden könnten.

Ein solches Angebot kann mit dem Aufbau einer pflegegeleiteten Bettenstation (international als «Nurse Led Unit, NLU» bekannt) umgesetzt werden. Diese Struktur bedeutet, dass die Betreuung der Patienten in erster Linie durch Pflegefachpersonen verantwortet wird und der ärztliche Beizug dennoch jederzeit in komplexen Fragestellungen sichergestellt ist.

Eine pflegegeleitete Bettenstation hat zum Ziel:

- Bettenkapazitäten in den Akutspitälern effektiv so zu belegen, dass akutspitalbedürftige Patienten im Akutspital liegen und Patienten mit längerfristigen pflegerischen Behandlungszielen in einer Übergangsstruktur mit genügend diplomierten Pflegefachpersonen aufgenommen werden.

- Die frei werdenden Bettenkapazitäten in den Akutspitälern wiederum gemäss ihrem Ursprung im Rahmen des Leistungsauftrages zu nutzen, damit auch Notfallaufnahmen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit besser garantiert sind.

- Durch die verantwortliche, selbstständige Arbeit der Pflegefachpersonen in einer solchen Abteilungsstruktur dem Fachkräftemangel, wie auch dem Berufsausstieg der Pflegefachpersonen entgegenzuwirken, indem durch die selbständige Arbeit der Pflegenden im Rahmen ihrer Kompetenzen dem Berufsbild stärker entsprochen werden kann.

- Nicht nötige ärztliche Betreuung zu minimieren und dadurch einen Beitrag zur Kostensenkung der medizinischen Behandlung zu leisten.

- Für die Bevölkerung belastende Übergangsstrukturen durch eine Verlegung nach Spitalaufenthalt in ein Ferienbett im Langzeitbereich zu verhindern und die Versorgungskette bis zum definitiven Austritt zu optimieren.

- Komplexere pflegerische Behandlungen, die heute aufgrund der fehlenden Diplompflege weder im Langzeit- noch im Spitexbereich übernommen werden können, gegenüber der Bevölkerung weiter mit einer guten Behandlungsqualität zu sichern.

Begründung der Dringlichkeit: Eine pflegegeleitete Bettenstation mit den obgenannten Vorzügen für die Bevölkerung, wie auch für die Attraktivität des Pflegeberufs und auch bezüglich Kostensenkung im Gesundheitswesen ist deshalb als Pilotprojekt dringend zu unterstützen. Sie muss sofort umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der von den Motionären geforderten pflegegeleiteten Bettenstation im Spital oder auch Nurse Led Unit (NLU) genannt, handelt es sich um eine Pflegestation, in der Pflegefälle aufgenommen werden können, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht nach Hause bzw. nicht in ein konventionelles Pflegeheim zurückkönnen. Mit Artikel 25a Absatz 2 KVG[1] wurde die sogenannte Akut- und Übergangspflege (AÜP) eingeführt. Im Kanton Bern erfolgt die ärztlich angeordnete AÜP im Anschluss an einen Spitalaufenthalt üblicherweise zu Hause oder in einem

[1] Vgl. SR 832.10 - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (admin.ch)

Pflegeheim für maximal 14 Tage. Die AÜP-Leistungen umfassen die ordentlichen Pflegeleistungen nach Artikel 7 Absatz 2 KLV[2]. Diese werden bereits heute von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (45%) und vom Kanton (55%) nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Gemäss Artikel 25a Absatz 2 KVG wird hinsichtlich der Finanzierung lediglich auf den Artikel 49a KVG verwiesen (Kostenteiler Kanton und Versicherer nach den Regeln der Spitalfinanzierung), nicht aber auf den Artikel 49 Absatz 1 KVG, was bedeutet, dass die Verpflegungs- und Unterbringungskosten in der AÜP vollständig durch die Patientin oder den Patienten bezahlt werden müssen[3]. Diese Problematik der AÜP-Finanzierung ist dem Regierungsrat bekannt.

Auch für Spitäler ist es bereits heute möglich, eine pflegegeleitete Bettenstation anzubieten. Die AÜP-Pauschale wäre eine Möglichkeit, die Kosten einer NLU zu decken. Eine weitere Möglichkeit ist eine Vergütung der NLU über die bestehenden DRG-Fallpauschalen sowie über die zusätzliche Abgeltung des Spitalaufenthalts als Pflegepatientin oder Pflegepatient im Anschluss an die medizinische Spitalbehandlung. Neben der AÜP-Finanzierung werden auch die DRG-Fallpauschalen anteilsmässig von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (45%) und vom Kanton (55%) vergütet. Eine entsprechende NLU wird z.B. seit Langem im Kantonsspital Aarau (KSA) erfolgreich umgesetzt[4], ohne dass der Kanton zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt. Im KSA sind die Betten dezentral im Spital organisiert, damit die Patientinnen und Patienten möglichst wenig verlegt werden müssen. Die routinemässige ärztliche Visite entfällt und wird durch eine Pflegevisite ersetzt. Die Delegation der Betreuungsverantwortung an die Pflege erfolgt in Absprache und mit Einverständnis des ärztlichen Hintergrunddienstes.

Aus Sicht des Regierungsrates stellt die NLU im Spital eine sinnvolle Ergänzung zur konventionellen ärztlich geleiteten Bettenstation dar. Die Etablierung einer NLU ist bereits mit den heutigen Rahmenbedingungen möglich. Um der bekannten Problematik der AÜP-Finanzierung zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das KVG angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungslücken konsequent zu adressieren, setzt sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege ein, so dass Fehlanreize vermieden werden[5].

Zu Ziffern 1 und 3

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich bei der NLU nicht um eine integrierte (also eine sektorübergreifende) Versorgungsform, sondern um ein betriebliches Behandlungskonzept handelt, um Ressourcen gezielter einzusetzen und / oder das Angebot entsprechend den Bedürfnissen der Patientinnen und Patientinnen anzupassen. Im Kanton Bern können Spitäler selbst über ihre Behandlungskonzepte entscheiden und somit auch eine NLU etablieren, um ärztliche Ressourcen zu schonen und Kosten für medizinische Behandlungen zu senken. Die Etablierung einer NLU ist bereits unter den heutigen Rahmenbedingungen möglich. Dies bedeutet auch, dass ein durch den Kanton finanziertes Pilotprojekt nicht notwendig ist.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass es grundsätzlich Sache der Leistungserbringer ist, kostendeckende Tarifverträge mit den Versicherern zu verhandeln. Es ist auch Sache der

[2] Vgl. SR 832.112.31 - Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (admin.ch)
[3] Vgl. 180215_AUeP_Positionspapier_dt.pdf (hplus.ch)
[4] Vgl. Entwicklung und Innovation | Kantonsspital Aarau (ksa.ch)
[5] Vgl. 09.528 | Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Leistungserbringer, Partner bzw. Mitfinanzierende zu suchen, die ihre Projekte unterstützen, wenn dies betrieblich sinnvoll ist.

Zu Ziffer 4

Die Finanzierung der Leistungen einer NLU erfolgt bereits heute nach den Regeln der Spitalfinanzierung, d.h. die Kosten werden anteilsmässig durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (45%) und vom Kanton (55%) getragen, dies unabhängig davon, ob die Finanzierung über AÜP oder DRG erfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.380
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Zimmerli (Bern, FDP) Michel (Schattenhalb, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	116/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Es braucht eine Task Force zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Er setzt eine Task Force ein, bestehend aus den Leistungserbringern, den Verbänden, den Sozialpartnern und der Verwaltung, die mit der Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern beauftragt wird. Der Fokus liegt dabei auf folgenden Punkten:

- Entwickeln einer kantonalen Strategie, welche die Berufsverweildauer von Pflegenden nachhaltig verlängert und von den Leistungserbringern umgesetzt werden kann
- Erarbeiten von Massnahmen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Einhaltung der gesetzlichen Pausen- und Ruhezeiten, des Arbeitsgesetzes, verbindliche Dienstplanung usw.) führen
- Definition eines Zielbildes zum bedarfsgerechten Personaleinsatz in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse (Kosteneffizienz und Wirksamkeit)

Begründung:

Die Erfahrungen aus der letzten Krise haben uns gezeigt, wie durch ein gemeinsames Vorgehen gute und rasche Lösungen für anstehende Probleme erarbeitet werden können.

Seit Monaten verschlechtert sich die Situation im pflegerischen Bereich schweizweit. Aktuell müssen Patientinnen und Patienten abgewiesen werden, weil die nötige Versorgung nicht mehr

gewährleistet werden kann. Es besteht ein akuter Pflegenotstand. Der Personalmangel ist in allen Versorgungsbereichen Realität und zwingt die Betriebe zur Reduktion der Leistungserbringung. Die Abwanderung aus dem Pflegeberuf nimmt weiter zu. Rund 36 Prozent der 20- bis 24-jährigen HF-Absolventinnen und HF-Absolventen steigen nach nicht einmal zwei Jahren wieder aus dem Beruf aus. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung, die Patientensicherheit und die Pflegequalität.

In gewissen Bereichen besteht bereits heute eine Unterversorgung, und die Abwärtsspirale ist eine nicht zu ignorierende Tatsache.

Dieser Entwicklung muss dringend mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden.

Die Aufgabe des Kantons besteht in der Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Task Force einzusetzen, die alle Leistungserbringer, die Verbände und Sozialpartner koordiniert und ein gemeinsames Vorgehen für die Lösungssuche und die Umsetzung begleitet und unterstützt.

Dabei könnte auf bereits bestehende Gefässe (z. B, die ausserparlamentarische Gesundheitskommission) zurückgegriffen werden.

Die pflegerische Versorgung und ihre Finanzierung wird eine der grossen Herausforderungen der Zukunft sein. Diese Herausforderung können wir nur gemeinsam bewältigen. Es darf nicht noch länger zugewartet werden, denn die Belastung und die Fluktuation des Personals sind zunehmend hoch, die Gesundheit der Pflegenden hat sich verschlechtert, und es braucht einen Ausweg aus dieser Misere.

Damit die Abwanderung aus dem Beruf gestoppt werden kann, braucht es jetzt eine Task Force, die dem Personal aufzeigt, dass der Kanton aktiv zusammen mit den Leistungserbringern, den Verbänden und den Sozialpartnern an Lösungen und Perspektiven zur Verbesserung der Situation arbeitet.

Dies ist im Hinblick auf die Rekrutierung von Auszubildenden, den Verbleib im Beruf und die Förderung von Berufskarrieren in der Pflege ein entscheidender Faktor, damit die Pflegequalität und die Patientensicherheit für die Zukunft gesichert werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation der pflegerischen Versorgung verschlechtert sich von Tag zu Tag. Geschlossene Betten in den Spitälern führen zu einer früheren Entlassung der Patienten in die nachgelagerten Bereiche. Diese kommen an ihre Aufnahmegrenze. Die Belastung des Personals nimmt weiter zu. Die Spitalbetriebe können nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, dadurch fehlen finanzielle Mittel für Verbesserungen der Anstellungsbedingungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag der Motionärin. Parallel dazu wurde von der GSI ein runder Tisch mit Teilnehmenden aller Versorgungsbereiche initiiert. An diesem runden Tisch wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt.

Zwischen der UPD und der GSI findet zudem auch ein regelmässiger Austausch statt. So unter anderem zum Thema Förderung von Weiterbildungsstellen in der Psychiatrie und Jugendpsychiatrie und weiteren unterversorgten Fachrichtungen, welche neu mit der Spitalversorgungsgesetzgebung möglich ist.

Damit die gut ausgebildeten Fachpersonen im Beruf bleiben, sind hauptsächlich die Arbeitgeber gefordert. Dazu muss die oberste Führungsebene bewusst diese Thematik angehen und sich insbesondere in den Bereichen Skill- und Grade-Mix, Work-Life-Balance oder aber im Bereich der internen Ausbildungsorganisation engagieren.

Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen im Zusammenhang mit der Berufsverweildauer von Pflegefachpersonen zu prüfen und zu fördern, sofern sie erfolgsversprechend sind.

Aus Sicht des Regierungsrates ist eine weitere Task Force aus den vorgenannten Gründen nicht notwendig.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.384
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Martin (Ligerz, Grüne) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	118/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sofortiges Moratorium für die COVID-19-Impfung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erlässt im Kanton Bern ein sofortiges Moratorium für sämtliche Covid-19-Impfungen, bis Impfstoffe gegen Covid-19 zugelassen sind, welche die folgenden Kriterien erfüllen:
   - Sicherheitsprofil, das herkömmlichen Impfungen entspricht
   - insbesondere Vorliegen von einwandfreien, State-of-the-art-Studien zu Qualität, Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, chronischer Toxizität, Immuntoxizität, Neurotoxizität und Reproduktionstoxizität

2. Eventualantrag: Das Moratorium gemäss obenstehender Forderung gilt für die Verabreichung von Covid-19-Impfungen an unter 50-Jährige ohne Vorerkrankungen oder schwerwiegende Risikofaktoren.

Begründung:

Die Hauptaufgabe einer Impfung ist es, sterile Immunität herzustellen und eine Infektionskette zu unterbrechen. Es ist unlängst bekannt, dass Covid-19-Impfungen dieses Ziel nicht erreichen. Wie geleakte Daten der deutschen Bundeswehr nahelegen, scheinen Covid-19-Impfungen sogar die Häufigkeit der Inzidenzen zu verstärken.[1] Der Schaden würde sich in Grenzen halten, wenn die

[1] https://weltwoche.ch/daily/weltwoche-recherchen-zeigen-je-oefter-jemand-geimpft-ist-desto-schneller-wird-er-angesteckt-und-inifziert

Covid-19-Impfungen wenigstens sicher wären. Das sind sie jedoch auch nicht, und es besteht aus unserer Sicht eine klare Schadenminderungspflicht.

Peter Doshi, Professor für Pharmazie an der Universität of Maryland und Mitherausgeber des British Medical Journals, legt dar, dass bei Covid-19-Impfungen 800 schwerwiegende unerwünschte Nebenwirkungen pro Million Dosen auftreten. Bei herkömmlichen Impfungen seien es typischerweise ein bis zwei Fälle pro Million.[2] Nach dieser Aussage ist das Sicherheitsprofil der Covid-19-Impfungen etwa um den Faktor 1000 schlechter als bei herkömmlichen Impfungen.

Bis zum 18. November 2022 wurden der VAERS-Datenbank 32 370 Todesfälle, 184 290 Spitaleinweisungen, 60 339 permanente Behinderungen und 35 532 Fälle von Myokarditis als Ursache der Covid-19-Impfungen gemeldet,[3] nur um ein paar der schwerwiegenden Nebenwirkungen zu erwähnen. 97 Prozent aller Todesfolgen nach einer Impfung sind gemäss der VAERS-Daten 2021 bis 2022 auf Covid-Impfungen allein zurückzuführen. Sogar 172 Todesfälle von Kindern wurden gemeldet. Die Dunkelziffer der Todesfälle und sonstigen Nebenwirkungen dürfte aufgrund einer niedrigen Melderate von rund 5 bis 10 Prozent deutlich höher liegen, auch weil nur passive Überwachungssysteme angewendet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den mRNA-Injektionen um ein völlig neues Impfprinzip handelt, bei der keine genau definierte Menge Antigen verabreicht wird bzw. die durch die mRNA codierte Menge an produziertem Antigen kann weder vorausgesagt, noch kontrolliert werden. Die Nebenwirkungen entsprechen nur zu einem kleineren Teil streng immunologischen Phänomenen. Mehrheitlich handelt es sich um Folgen der (unkontrollierten) Produktion von toxischen Spike-Proteinen in praktisch allen Organen. Bis vor Kurzem führte ein Alarmwert von bereits 50 Todesfällen zu einem sofortigen Zulassungsstopp von Arzneimitteln (z. B. Lipobay®, Vioxx®).

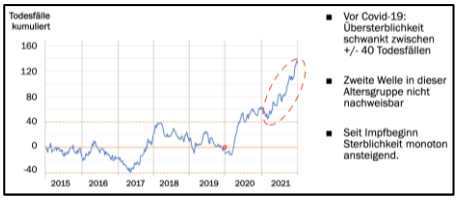

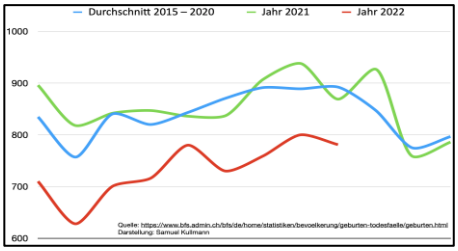

Nebst diesen erschreckenden Zahlen zu kurzfristigen Nebenwirkungen und Impfschäden muss man sich bewusst sein, dass es keinerlei Studien über die langfristige Sicherheit der Covid-19-Impfstoffe gibt. Auch in der Schweiz gibt es zahlreiche Menschen, die durch Covid-19-Impfungen einen schweren und z. T. dauerhaften Schaden erlitten haben. Die Webseite www.unerwuenscht.ch gibt Einblicke in einen kleinen Bruchteil der dokumentierten Fälle, wovon zwei aus dem Kanton Bern stammen.

Im Jahr 2022 wurde schweizweit eine anhaltend hohe Übersterblichkeit festgestellt, obschon kaum jemand mehr an oder mit Covid-19 starb. Dies konnte bisher nicht schlüssig erklärt werden. Auch bei jüngeren Menschen sind die Daten besorgniserregend: Z. B. gab es bei den 20- bis 39-Jährigen eine geringe Übersterblichkeit im zweiten Halbjahr 2020, die exakt nach Impfbeginn übermässig stark zunahm.[4]

Als wären all diese Daten nicht besorgniserregend genug, musste im Jahr 2022 ein nie dagewesener Rückgang der Geburtenzahl festgestellt werden: Im Kanton Bern wurden zwischen Januar und September 2021 zwar 2 Prozent (σ=1,55) mehr Geburten verzeichnet als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020. Dieser Geburtenüberschuss kann -13,5 Prozent (σ=10,6!) im Jahr 2022 (bis September) jedoch nicht erklären. Der dramatische Geburtenrückgang begann neun Monate nach der Covid-19-Impfung der jüngeren Bevölkerung und war in Schweizer Regionen mit höherer Impfquote am stärksten.[5] Entgegen den Aussagen des Regierungsrates in der Antwort auf die

[2] https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/video-664028.html (Zeitstempel: ab 09:00)
3 https://www.openvaers.com/covid-data
4 https://coronaanzeige.ch/?wpdmdl=1711 S.83
[5] https://www.aletheia-scimed.ch/wp-content/uploads/2022/08/Geburtenrueckgang-in-den-Schweizer-Kantonen_13082022.pdf (S. 63)

Interpellation 181-2022, hat sich die Geburtenzahl 2022 bisher nicht erholt, sondern bleibt für die geburtenstarken Monate sehr tief.

Die Swissmedic ist gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung zu schützen. Hierzu muss sie einerseits gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden. Andererseits muss sie Konsumentinnen und Konsumenten von Heilmitteln vor Täuschung schützen (Art. 1 HMG).

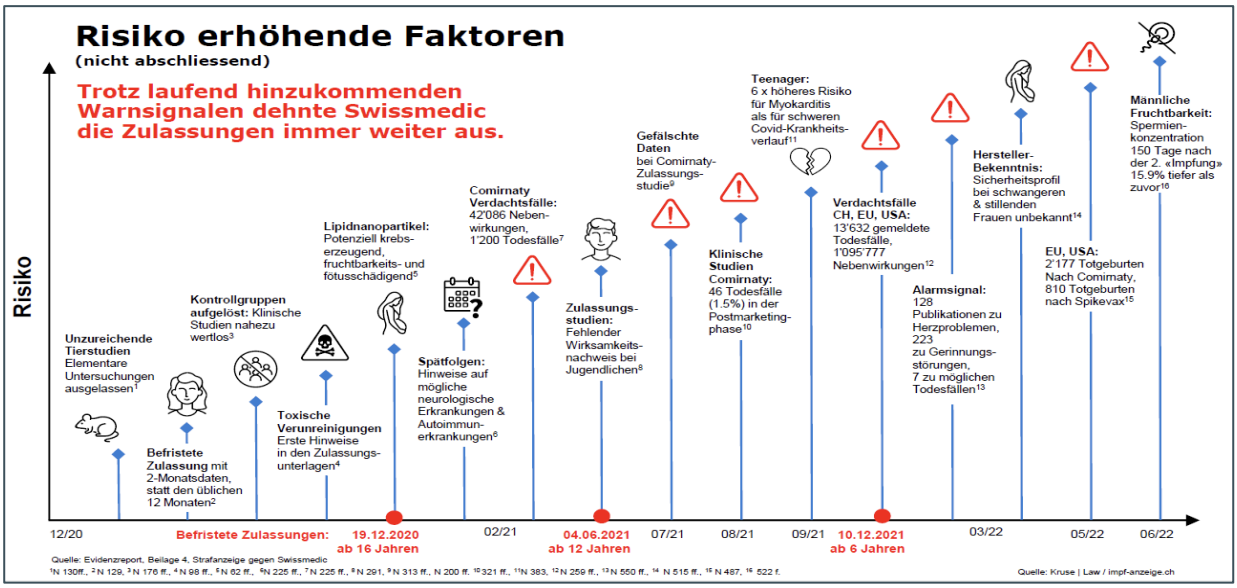

Die Swissmedic kam diesen Gewährleistungspflichten wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht nach wie in einer Strafanzeige (www.coronaanzeige.ch) auf über 1000 Seiten minutiös dokumentiert wird. Die für die Swissmedic handelnden Beanzeigten stehen im dringenden Tatverdacht, seit Dezember 2020 bis heute im Rahmen der Zulassung und Chargenprüfung, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Herstellung gilt, mehrfach die heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG i.V.m. Art. 3 HMG [allgemeine Sorgfaltspflicht] und Art. 7 HMG [Sorgfaltspflicht der Hersteller]) verletzt zu haben, indem

- sie für die mRNA-Impfstoffe trotz Fehlens ausreichender Wirkungs- und Sicherheitsnachweise und trotz massiver Risikosignale die «befristete» Zulassung im Sinne von Artikel 9a HMG erteilt haben
- sie die für das Verfahren nach Artikel 9a HMG massgebenden, ohnehin sehr tief angesetzten Sicherheitsvorkehrungen massiv unterschritten und dadurch Risiken für die öffentliche Gesundheit geschaffen haben
- sie der Bevölkerung sowie der Ärzteschaft elementare Informationen zur minimalen bis fehlenden Schutzwirkung der mRNA-Impfstoffe sowie zum tatsächlichen Nebenwirkungsrisiko nicht nur dauerhaft vorenthalten, sondern auch systematisch irreführend vermittelt haben und
- sie die Pflicht zur Überwachung nach Marktzulassung (sog. «Pharmakovigilanz») nicht im Ansatz risiko-adäquat wahrgenommen haben (vgl. Strafanzeige, S. 22-23)

Der Regierungsrat sollte sich nicht auf die Vermutung stützen, dass die Covid-19-Impfstoffe sicher seien, nur, weil die Swissmedic diese (in wahrscheinlich fahrlässiger Weise) zugelassen hat. Ärzteschaft und Behörden haben eine Informationsholschuld, denn durch die veröffentlichte Strafanzeige ist spätestens jetzt das Ausmass der Fehler seitens der Swissmedic detailliert dokumentiert. Der Verdacht allein reicht für ein Moratorium. Wir erinnern daran, dass Impfstoffe vor allem gesunden Menschen verabreicht werden und daher in besonderem Masse eine Schadenminderungspflicht besteht.

Begründung der Dringlichkeit: Die im Vorstoss detailliert beschriebenen Sicherheitsrisiken der Covid-19-Impfungen und daraus folgende allfällige Konsequenzen sollten baldmöglichst im Grossen Rat öffentlich beraten werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin und die Motionäre beziehen sich in ihrem ersten Satz der Einleitung darauf, dass die Hauptaufgabe einer Impfung die «sterile Immunität» ist. Dies ist jedoch grundsätzlich nicht korrekt. Eine Impfung ermöglicht es dem Körper, eine speziell gegen den Krankheitserreger gerichtete Immunabwehr aufzubauen[6,7]. Das unmittelbare Ziel einer Impfung ist es, den Geimpften vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen[8]. Dabei gibt es verschiedene Formen der erzeugten Immunität. Nur als eines von unzähligen Beispielen sei hier die Diphterie-Impfung genannt, welche es seit 1923 gibt. Diese richtet sich gegen das Diphterie-Toxin und schützt mit einer «klinischen Immunität» gegen den Ausbruch der Erkrankung, nicht aber vor einer Infektion bzw. Kolonisation durch den Erreger[9]. Generell sei hier gesagt, dass Schutzimpfungen, welche seit Beginn des 20. Jahrhunderts angewendet werden, oftmals das Opfer ihres eigenen Erfolges sind. Die fehlende Krankheitslast lässt die schwerwiegenden Folgen vieler Erkrankungen in Vergessenheit geraten. Ebenso verhält es sich bei der COVID-19-Impfung. Weder wird in dem im Motionstext zitierten Weltwoche-Artikel die Schwere der durch die Impfung vermiedenen Erkrankungen untersucht bzw. angesprochen, noch ist die Schlussfolgerung, welche aus dem Artikel gezogen wird, neu. Bei der seit Ende 2021 dominanten Omikron-Variante bzw. ihren Untervarianten gehen die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) davon aus, dass durch eine Auffrischimpfung kein relevanter Schutz gegen Virusübertragung besteht. Alle Auffrischimpfungen erhöhen aber weiterhin den Schutz vor schweren Verläufen, was das Hauptziel der Covid-19-Impfstrategie ist[10].

Der Zulassung der COVID-19 Impfung liegen multiple gross angelegte Studien zugrunde. Seit der Zulassung wurden die Wirksamkeit, Sicherheit und das Nebenwirkungsprofil aufmerksam überwacht. Die Wirksamkeit der zweifachen COVID-19-Impfung (mRNA-Impfstoffe und Vektor-Impfstoff) bei der Delta-Variante beträgt etwa 90% gegen eine schwere COVID-19-Erkrankung[11,12] und etwa 75% gegen eine symptomatische SARS-CoV2-Infektion[13]. Eine kürzlich publizierte Studie aus Dänemark konnte aufzeigen, dass die Reinfektionsrate nach primärer Impfung gegenüber der Alpha-, Delta- sowie auch der Omikron-Variante signifikant reduziert war[14]. Obwohl diese und weitere Studien einen verminderten Schutz gegen eine symptomatische Erkrankung oder Reinfektion durch die aktuell zirkulierenden Omikron-Varianten fanden[15], zeigt die wissenschaftliche Evidenz, dass auch weiterhin ein hoher Schutz vor schweren Erkrankungen, Hospitalisationen und Tod gegeben ist (87% bis mind. 5-6 Monate nach einer Auffrischungsimpfung)[16]. Wie aktuelle Daten des Centers for Disease Control and Prevention (CDC) zeigen, ist das Risiko eines COVID-19-assoziierten Todesfalles nach Booster-Impfung

[6] Wie funktioniert die Covid-19-Impfung? | BAG (bag-coronavirus.ch); https://bag-coronavirus.ch/impfung/wie-funktioniert-die-impfung/
[7] How do vaccines work? (who.int): https://www.who.int/news-room/feature-stories/detail/how-do-vaccines-work
[8] RKI - Impfen; https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html
[9] RKI - Impfungen A - Z - Schutzimpfung gegen Diphtherie: Häufig gestellte Fragen und Antworten; https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Diphtherie/FAQ-Liste_Diphtherie_Impfung.html
[10] Häufig gestellte Fragen (FAQ) (admin.ch); https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/covid/de/faq-category-node/7122/76578
[11] Thompson MG, Stenehjem E, Grannis S, et al. Effectiveness of COVID-19 vaccines in ambulatory and inpatient care settings. N Engl J Med 2021;385:1355–71. Epub September 8, 2021. https://doi.org/10.1056/NEJMoa2110362external
[12] Tenforde MW, Self WH, Adams K, et al.; Influenza and Other Viruses in the Acutely Ill (IVY) Network. Association between mRNA vaccination and COVID-19 hospitalization and disease severity. JAMA 2021;326:2043–54. https://doi.org/10.1001/jama.2021.19499external
[13] Kerr S, Vasileiou E, Robertson C, Sheikh A. COVID-19 vaccine effectiveness against symptomatic SARS-CoV-2 infection and severe COVID-19 outcomes from Delta AY.4.2: Cohort and test-negative study of 5.4 million individuals in Scotland. J Glob Health. 2022 Jul 9;12:05025. doi: 10.7189/jogh.12.05025. PMID: 35802764; PMCID: PMC9269984.
[14] Nielsen KF, Moustsen-Helms IR, Schelde AB, Gram MA, Emborg H-D, Nielsen J, et al. (2022) Vaccine effectiveness against SARS-CoV-2 reinfection during periods of Alpha, Delta, or Omicron dominance: A Danish nationwide study. PLoS Med 19(11): e1004037. https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1004037
[15] Andrews N, Stowe J, Kirsebom F, Toffa S, Rickeard T, Gallagher E et al. Covid-19 Vaccine Effectiveness against the Omicron (B.1.1.529) Variant. New England Journal of Medicine 2022;386(16):1532–46. 10.1056/NEJMoa2119451.
[16] Ng OT, Marimuthu K, Lim N, Lim ZQ, Thevasagayam NM, Koh V et al. Analysis of COVID-19 Incidence and Severity Among Adults Vaccinated With 2-Dose mRNA COVID-19 or Inactivated SARS-CoV-2 Vaccines With and Without Boosters in Singapore. JAMA network open 2022;5(8):e2228900. 10.1001/jamanetworkopen.2022.28900.

um ein 18,6-faches tiefer als bei Ungeimpften (Stand Oktober 2022)[17]. Die zelluläre Immunantwort durch T-Zellen ist stabil und schützt gegen eine schwere SARS-CoV2-Infektion während neutralisierende Antikörper über die Zeit abnehmen und so eine symptomatische Infektion möglich ist[18]. Die empfohlene zweite Auffrischungsimpfung kann den Schutz weiter erhöhen und erhalten.

Unerwünschte Impferscheinungen (UIE) nach einer COVID-19-Impfung werden laufend überwacht. Häufig auftretende (>10%) UIE wie lokale Schmerzen oder Schwellung, Fieber, Gliederschmerzen oder Müdigkeit sind meist mild bis moderat und dauerten in aller Regel nur kurz an[19]. Schwerere UIE sind selten. Anaphylaktische Reaktionen gegen einen Inhaltsstoff der Impfung können auftreten, jedoch nicht häufiger als bei anderen Impfungen (ca. 5 pro 1 Million)[20]. Die Inzidenz von Thrombosen und Thrombopenien nach Impfung mit BioNTech-Pfizer oder AstraZeneca versus der ungeimpften Bevölkerung war statistisch nicht signifikant unterschiedlich[21]. Im Gegensatz dazu war sowohl die Rate von Thrombosen als auch Thrombopenien bei einer SARS-CoV2-Infektion stark erhöht, was die Wichtigkeit der Impfung unterstreicht[16]. Eine weitere, häufig ins Feld geführte UIE sind Myokarditiden und/oder Perikarditiden. Beobachtungsstudien zeigen, dass die Rate von Myokarditiden nach Impfung höher ist als erwartet, insbesondere bei jungen Männern nach der zweiten Impfdosis. Absolute Zahlen waren jedoch weiterhin sehr tief und viermal geringer als bei einer SARS-CoV2-Infektion[22]. Die Patienten sprachen in der Mehrheit gut auf eine Therapie an und sind rasch genesen. Gemäss einer US-Analyse können pro Million Zweitimpfungen einer mRNA-Impfung unter 12-29-jährigen Männern 11'000 COVID-19-Fälle, 560 Hospitalisationen, 138 Aufenthalte auf der Intensivstation und 6 Todesfälle verhindert werden[23]. Dies zeugt weiterhin von einem positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis: die Risiken, die mit einer Erkrankung einhergehen, sind höher als diejenigen einer Impfung.

Bezüglich Long-COVID wurde in einer Studie mit 16'000 Personen untersucht, wie häufig COVID-19-Symptome auftreten, die länger als 2 Monate anhalten und welche Charakteristika die betroffenen Personen hatten. Die Resultate wurden im Oktober 2022 im JAMA (Journal of the American Medical Association) publiziert[24]. Ungefähr 15% der Personen mit vorhergehendem positiven COVID-19-Test berichteten von Symptomen, welche mit Long-COVID kompatibel waren. Geimpfte Personen hatten ein geringeres Risiko für Long-COVID (OR 0.72)[24].

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 181-2022 ausführlich diskutiert[25], spricht die medizinische Evidenz klar gegen einen Zusammenhang zwischen der COVID-19-Impfung und Schwangerschaftskomplikationen oder einer Beeinträchtigung der Fertilität[26,27,28]. Im Gegenteil, es bestehen Hinweise, dass mütterliche IgG-Antikörper in utero auf das Kind übertragen werden

[17] CDC COVID Data Tracker: Rates of COVID-19 Cases and Deaths by Vaccination Status
[18] Liu, J., Chandrashekar, A., Sellers, D. et al. Vaccines elicit highly conserved cellular immunity to SARS-CoV-2 Omicron. Nature 603, 493–496 (2022). https://doi.org/10.1038/s41586-022-04465-y
[19] Possible Side Effects After Getting a COVID-19 Vaccine | CDC
[20] Selected Adverse Events Reported after COVID-19 Vaccination | CDC
[21] Burn, E., Roel, E., Pistillo, A. et al. Thrombosis and thrombocytopenia after vaccination against and infection with SARS-CoV-2 in Catalonia, Spain. Nat Commun 13, 7169 (2022). https://doi.org/10.1038/s41467-022-34669-9
[22] Zaeema Naveed, Julia Li, Michelle Spencer, James Wilton, Monika Naus, Héctor Alexander Velásquez García, Michael Otterstatter, Naveed Zafar Janjua. Observed versus expected rates of myocarditis after SARS-CoV-2 vaccination: a population-based cohort study. CMAJ Nov 2022, 194 (45) E1529-E1536; DOI: 10.1503/cmaj.220676
[23] Gargano JW, Wallace M, Hadler SC, Langley G, Oliver SE. Use of mRNA COVID-19 Vaccine After Reports of Myocarditis Among Vaccine Recipients: Update from the Advisory Committee on Immunization Practices - United States, June 2021. MMWR Morb Mortal Wkly Rep. 2021 Jul 9;70(27):977-982. doi: 10.15585/mmwr.mm7027e2. PMID: 34237049; PMCID: PMC8312754.
[24] Perlis RH, Santillana M, Ognyanova K, et al. Prevalence and Correlates of Long COVID Symptoms Among US Adults. JAMA Netw Open. 2022;5(10):e2238804. doi:10.1001/jamanetworkopen.2022.38804
[25] Grösster Einbruch der Geburtenzahl seit 150 Jahren – Ist die Covid-Impfung die Ursache? (be.ch); https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=58db38cf6a284259a3bd293831cab1d2
[26] Theiler RN, Wick M, Mehta R, Weaver AL, Virk A, Swift M. Pregnancy and birth outcomes after SARS-CoV-2 vaccination in pregnancy. Am J Obstet Gynecol MFM. 2021 Nov;3(6):100467. doi: 10.1016/j.ajogmf.2021.100467. Epub 2021 Aug 20. PMID: 34425297; PMCID: PMC8378017.
[27] Blakeway H, Prasad S, Kalafat E, Heath PT, Ladhani SN, Le Doare K, Magee LA, O'Brien P, Rezvani A, von Dadelszen P, Khalil A. COVID-19 vaccination during pregnancy: coverage and safety. Am J Obstet Gynecol. 2022 Feb;226(2):236.e1-236.e14. doi: 10.1016/j.ajog.2021.08.007. Epub 2021 Aug 10. PMID: 34389291; PMCID: PMC8352848.
[28] Shimabukuro TT, Kim SY, Myers TR, Moro PL, Oduyebo T, Meaney-Delman DM; CDC v-safe COVID-19 Pregnancy Registry Team. Preliminary Findings of mRNA Covid-19 Vaccine Safety in Pregnant Persons. N Engl J Med. 2021 Jun 17;384(24):2273-2282. doi: 10.1056/NEJMoa2104983. Epub 2021 Apr 21. Erratum in: N Engl J Med. 2021 Oct 14;385(16):1536. PMID: 33882218; PMCID: PMC8117969.

und dieses so gegen eine COVID-19-Infektion schützen können[29]. Einzig nach einer COVID-19-Infektion kam es zu einer passager reduzierten Fertilität beim Mann[30]. Die aktuell zugänglichen Daten des Bundesamtes für Statistik sind provisorisch, weshalb sie die Realität nur ungenügend abbilden. Aus diesen Daten eine Korrelation oder sogar eine Kausalität abzuleiten ist nicht möglich[31].

Zusammenfassend zeigt die medizinische Evidenz auf, dass das Risiko-Nutzen-Verhältnis positiv für die COVID-19-Impfung ausfällt. Der Schutz der Impfung vor schweren Erkrankungen, Hospitalisationen und Tod bleibt auch bei neuen Virusvarianten auf sehr hohem Niveau. Unerwünschte Impferscheinungen werden laufend überwacht und sind häufig nur von leichter bis moderater Intensität und von kurzer Dauer (lokale Schmerzen, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Fieber). Einzig eine leicht erhöhte Rate an Myokarditiden konnte beobachtet werden, jedoch bei rascher Genesungsrate und weiterhin klar positivem Risiko-Nutzen-Verhältnis. Ebenfalls spricht die Evidenz gegen eine Fertilitätsreduktion durch die Impfung. Zusätzlich erhärten sich die Hinweise, dass die Impfung nicht nur vor schwerer Erkrankung schützt, sondern dass geimpfte Personen ein geringeres Risiko hatten, an Long-COVID zu erkranken. Wie obenstehend aufgeführt, können durch eine SARS-CoV2-Infektion schwere Komplikationen entstehen. Durch die Impfung können diese verringert oder sogar verhindert werden. Eine SARS-CoV2-Infektion führt somit zu weitaus mehr Komplikationen als die Impfung.

Grundsätzlich bleibt abschliessend festzuhalten, dass die Behörde Swissmedic allein für die Zulassung der in der Schweiz verfügbaren Impfstoffe zuständig ist. Diese ist standardisiert. Die Prüfung und Festlegung der Zulassungskriterien erfolgt auf der Basis einer sorgfältigen Auswertung der vorhandenen medizinischen Fachliteratur. Die Impfempfehlungen werden in der Schweiz von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erarbeitet und der Kanton Bern hält sich an deren offiziellen Empfehlungen. Die EKIF ist eine unabhängige Expertenkommission.

Aufgrund der vorherrschenden Datenlage wird die COVID-Impfung weiterhin empfohlen. Das Individuum hat jederzeitige Wahlfreiheit. Eine Impfpflicht besteht nicht und hat auch nie bestanden.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[29] Beharier O, Plitman Mayo R, Raz T, Nahum Sacks KKovo M. Efficient maternal to neonatal transfer of antibodies against SARS-CoV-2 and BNT162b2 mRNA COVID-19 vaccine. J Clin Invest. 2021 Jul 1;131(13):e150319. doi: 10.1172/JCI150319. Erratum in: J Clin Invest. 2021 Oct 1;131(19): PMID: 34014840; PMCID: PMC8245182.
[30] Wesselink AK, Hatch EE, Rothman KJ, Wang TR, Willis MD, Yland J, Crowe HM, Geller RJ, Willis SK, Perkins RB, Regan AK, Levinson J, Mikkelsen EM, Wise LA. A Pro-spective Cohort Study of COVID-19 Vaccination, SARS-CoV-2 Infection, and Fertility. Am J Epidemiol. 2022 Jul 23;191(8):1383-1395. doi: 10.1093/aje/kwac011. PMID: 35051292; PMCID: PMC8807200.
[31] https://www.republik.ch/2022/08/29/als-sag-ihr-kinderlein-warum-kommet-ihr-nicht

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.319
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Amstutz (Sigriswil, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Zybach (Spiez, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) de Meuron (Thun, Grüne) Hess (Nidau, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	59/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV) in folgendem Sinn zu ändern:

1. Tot- und Fehlgeburten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen.

2. Wünschen die Eltern keine Bestattung, so werden Tot- und Fehlgeburten nicht mit den anderen Spitalabfällen entsorgt.

Begründung:

In der Schweiz werden nach Artikel 9 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes Fehlgeburten und Totgeburten unterschieden. Eine Totgeburt ist ein totgeborenes Kind ab 500 Gramm Gewicht oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche. Solche Kinder haben ein Anrecht auf Bestattung und sind meldepflichtig. Diese Rechte haben fehlgeborene Kinder, also Kinder, die zur Zeit der Geburt zu jung oder zu leicht waren, nicht zwingend. In einigen Kantonen, wie beispielsweise Zürich, Waadt oder Jura dürfen fehlgeborene Kinder auf Wunsch der

12|00|D|v02

Eltern bestattet werden. In Bern besteht ein Flickenteppich: So müssen die Eltern dieser Kinder das Glück haben, in einer Gemeinde zu leben, die die Bestattung ihrer Kinder erlaubt.

Der Bundesrat weist im Bericht zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller darauf hin, dass die Bestattung in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Zudem empfiehlt er: «Aus ethischen Gründen sind die humanen medizinischen Abfälle dieser Kategorie zumindest in einem Krematorium zu verbrennen und nicht in einer Kehrichverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle.» Er erwähnt dabei auch die Rechtsprechung des EGMR, «gemäss welcher es gegen Artikel 8 EMRK verstösst, die Überreste eines Totgeborenen ohne die geringste Dokumentation und ohne Hinweis zu deren Verbleib mit den Abfällen des Spitals zu entsorgen.»

Es darf nicht sein, dass Eltern darum kämpfen müssen, würdig Abschied zu nehmen von ihrem Kind! Sie sind in einer Ausnahmesituation – ihr Kind ist gestorben, was zugleich bei einer Fehlgeburt ein grosses Tabu ist. Um ihnen den Trauerprozess zu erleichtern, sollte ihnen ein würdevoller Abschied im Rahmen einer Beerdigung erlaubt werden. Die Akzeptanz der sogenannten Sternenkinder und die Anerkennung ihrer Eltern als richtige Eltern in der Gesellschaft werden durch die Möglichkeit einer Bestattung begünstigt.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat anerkennt die besonderen Bedürfnisse der Eltern von tot- und fehlgeborenen Kindern und deren Wunsch nach der Möglichkeit einer regulären Bestattung. Für die Eltern ist das Erlebte einschneidend und hinterlässt oft ein Leben lang Spuren – entsprechend gross ist das Bedürfnis nach einem Ort des Gedenkens und der Trauer.

Die rechtlichen Vorabklärungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie der Sicherheitsdirektion (SID) zeigen, dass die BestV ausschliesslich gesundheitspolizeiliche Anordnungen regelt. Für sämtliche anderen Belange als gesundheitspolizeiliche Vorschriften ist nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Polizeigesetzes (PolG) die Gemeinde zuständig, somit auch für die Frage, ob Tot- oder Fehlgeborene auf Gemeindegebiet bestattet werden dürfen. Eine allfällige diesbezügliche rechtliche Regelung betrifft keine gesundheitspolizeilichen Aspekte. Soweit der Kanton den Gemeinden eine Pflicht zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten auferlegen wollte, wäre dies in einem Gesetz zu verankern, da das geltende Recht mit Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes (GesG) lediglich für gesundheitspolizeiliche Aspekte eine Gesetzesgrundlage enthält, um den Gemeinden Pflichten aufzuerlegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Direktion die Gemeinden mit einer BSIG-Meldung auf die Bedeutung von frühen Kindsverlusten und das Bedürfnis von angemessenen Gedenkorten auf den Friedhöfen aufmerksam macht. Ebenso kann die zuständige Direktion die Thematik anlässlich der Vorprüfungen von kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglementen einbringen und die Gemeinden entsprechend sensibilisieren.

Unabhängig der Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 1 könnten auf den Friedhöfen als Folge der zusätzlichen Bestattungen nicht unerhebliche Platzprobleme entstehen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden teils unter starken Druck geraten könnten.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 1 anzunehmen und wird prüfen, welche Massnahmen geeignet sind, um dem Anliegen des Vorstosses bestmöglich zu entsprechen.

Zu Ziffer 2

Die angesprochene Thematik ist sehr wichtig und muss aus gesellschaftlicher Sicht diskutiert werden. Diese Thematik wird mit dem medizinischen Fortschritt und den damit verbundenen

Möglichkeiten, bestimmte Missbildungen bei Föten und Embryonen immer früher zu erkennen, an Bedeutung gewinnen.
Um die aktuelle Praxis in Bezug auf die Entsorgung von Tot- und Fehlgeburten in den Spitälern zu beleuchten, nahm das Gesundheitsamt der GSI mit den Geburtsabteilungen und Entbindungsstationen von drei Spitälern im Kanton Bern Kontakt auf. Ebenfalls wurden die Fachstelle Kindsverlust.ch sowie ein Krematorium in Bern befragt. Alle interviewten Personen haben bestätigt, dass keine nach der 14. Schwangerschaftswoche leblos geborenen Kinder (Fehlgeburten und Spätabtreibungen) und damit erst recht keine Totgeburten (≥ 500g oder ≥ 22 volle Schwangerschaftswochen) mit dem übrigen Spitalabfall entsorgt werden. Bei vorzeitigen Fehlgeburten (vor der 12. Schwangerschaftswoche) werden die Körper der «Sternenkinder» mit speziellem Spitalabfall, d.h. mit anderen anatomischen Abfällen, entsorgt. Hierbei arbeiten die Spitäler mit spezialisierten Firmen zusammen. Die Fachstelle Kindsverlust.ch hält fest, dass das Problem oft in der Weitergabe der Informationen an die Eltern liege: Um den Leichnam zu erhalten, müsse man lediglich einen Antrag stellen und die meisten Gemeinden seien sehr entgegenkommend, was die Durchführung von Bestattungen angehe. Das Krematorium in Bern nimmt alle Anträge der Eltern an, auch wenn der Körper des «Sternenkindes» sehr klein ist. Den Eltern werden keine Kosten für die Einäscherung in Rechnung gestellt. Alle kontaktierten Spitäler verfügen über geschultes Personal, das die Eltern begleitet. So haben diese konkret die Möglichkeit, vor und nach dem Ereignis das Erlebte mit Hebammen und Gynäkologen zu verarbeiten.

Die in der Begründung des Vorstosses gemachten Aussagen zu Ziffer 2 scheinen, basierend auf den gemachten Abklärungen, nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Verbesserungspotenzial besteht jedoch vor allem bei der Information der Eltern und ihrer psychologischen Unterstützung, auch wenn hier von den Spitälern und der Fachstelle Kindsverlust.ch bereits viel geleistet wird. Dieses Recht auf Information und Unterstützung darf nicht davon abhängig gemacht werden, aus welchem Grund das Kind verloren wurde. Alle Menschen sollen ein Recht darauf haben, psychologische Unterstützung zu erhalten, wenn sie mit solchen Lebensabschnitten konfrontiert werden.

Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Entsorgung von Tot- und Fehlgeburten in den Spitälern hätte zwar den Vorteil, dass die Thematik aus gesellschaftlicher Sicht an Bedeutung gewinnen würde, hingegen ist das eigentliche Ziel der Motion in der heutigen praktischen Umsetzung nach Ansicht des Regierungsrates bereits erreicht. Wie oben beschrieben, werden Tot- und Fehlgeburten in der gängigen Praxis der Spitäler schon seit vielen Jahren nicht mehr mit den anderen Spitalabfällen entsorgt. Die von den Motionärinnen geforderte Handhabung der Entsorgung von Tot- und Fehlgeburten wird im Wesentlichen bereits umgesetzt.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat Ziffer 2 anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.376
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	114/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Weitsicht statt Segregation: Containersiedlung auf dem Viererfeld für alle ankommenden Asylbewerber*innen öffnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Plätze der Containersiedlung auf dem Viererfeld zu besetzen, bevor schlecht erschlossene Unterkünfte in Betrieb genommen werden.

Begründung:

Medienberichten war zu entnehmen, dass der Kanton Bern entschieden hat, dass die Containersiedlung auf dem Viererfeld weiterhin ausschliesslich für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung steht. Andere Geflüchtete im Asylverfahren und solche mit positivem Asylentscheid sollen in abgelegenen Unterkünften wie dem Gurnigelbad oder auf dem Brünig untergebracht werden. Die Abgeschiedenheit der Zentren erschwert das Ankommen, den Austausch mit Menschen, die schon länger in der Schweiz leben, das Finden einer Arbeit. Sie isoliert Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, unnötig.

Sowohl aufgrund des Integrationsauftrages als auch aufgrund von Kostenüberlegungen ist es unverständlich, dass nicht zuerst die zentralen, bereits verfügbaren Plätze genutzt werden, auch um Zeit zu gewinnen, um weitere gut erschlossene und ausgestattete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Moment werden aufgrund der Überlastung des Bundes viele Geflüchtete in die Zuständigkeit der Kantone weiterverwiesen. Deshalb ist es dringend, dass die vorhandenen Plätze jetzt für alle genutzt werden. Erst wenn die Containersiedlung auf dem Viererfeld voll besetzt ist, sollten weniger gut ausgestattete und erschlossene Unterbringungsorte in Betracht gezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) ist für die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verantwortlich. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Aufgrund der Überlastung der Bundesasylzentren ging das SEM ab dem 1. November 2022 dazu über, Asylsuchende bereits nach kurzer Aufenthaltsdauer und ohne abgeschlossenes Asylverfahren den Kantonen zuzuweisen. Dadurch haben sich die Eintritte aus dem regulären Asylwesen in den Kanton Bern zwischen Oktober und Dezember 2022 mehr als verdreifacht auf rund 100 Personen pro Woche. Der Kanton musste deshalb in Kollektivunterkünften bis zu 1’000 zusätzliche Plätze für die Migrantinnen und Migranten schaffen. Die Eröffnung neuer Unterkünfte und speziell die Rekrutierung des notwendigen Personals benötigt Zeit. Per Mitte Dezember hat der Bund die vorzeitige Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone weitgehend eingestellt.

Um jederzeit genügend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu haben, wurde die temporäre gemischte Nutzung von ausgewählten kantonalen Infrastrukturen unumgänglich. Die temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV), in der zunächst nur Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht waren, beherbergt deshalb seit den ersten Dezemberwochen auch asylsuchende Menschen aus anderen Ländern, bis für sie Plätze in regulären Kollektivunterkünften in den verschiedenen Regionen bereitstehen. Es handelt sich dabei also um eine zeitlich begrenzte Nutzung zur Überbrückung des derzeit bestehenden Engpasses.

Die vorübergehende gemischte Nutzung wurde zwischen der GSI und der Stadt Bern vereinbart. Entsprechend wurde der Gemeinderat der Stadt Bern an der Sitzung vom 30. November 2022 informiert. Die Unterbringung der beiden Gruppen von Geflüchteten erfolgt in räumlich getrennten Wohneinheiten. Das operative Sicherheitskonzept wurde den Anforderungen der gemischten Nutzung angepasst.

Die Forderung der Motionärinnen ist bereits erfüllt. Der Regierungsrat empfiehlt die vorliegende Motion deshalb zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.314
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ritter (Burgdorf, GLP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	58/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Erhöhung des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe auf SKOS-Richtlinien-Niveau

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Sozialhilfe an die aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) anzupassen.

Begründung:

Im Kanton Bern gilt in der Sozialhilfe weiterhin der von der SKOS ab 2011 empfohlene Betrag von 977 Franken für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), ohne Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung. Seit 2011 hat die SKOS ihre Ansätze mehrmals erhöht und empfiehlt seit Anfang 2022 für einen Einpersonenhaushalt 1006 Franken.

Gemäss SKOS-Richtlinien wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) seit 2009 an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung.

Wie für uns alle wird auch für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger das Leben teurer, und die Energiekosten steigen mit der aktuellen Krise auch für sie.

Daher ist es höchste Zeit, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) an die aktuellen SKOS-Richtlinien anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV sowie Art. 31 SHG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen und Motionäre bemängeln, dass die Ansätze des Kantons Bern für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) tiefer liegen als die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Gemäss SKOS-Richtlinien wird der GBL seit 2009 an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Berechnungsweise dieses Teuerungsausgleichs kritisiert der Kanton Bern: Die Teuerung wird dabei im selben prozentualen Umfang ausgeglichen wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Renten. Die Ermittlung einer allfälligen Teuerungsanpassung basiert auf dem arithmetischen Mittel des Preis- und Lohnindexes (Mischindex). Die dem Mischindex zu Grunde liegende Preisentwicklung berücksichtigt jedoch auch die Veränderung der Miet- und Gesundheitskosten, die im Rahmen der Sozialhilfe nicht durch den Grundbedarf gedeckt sind, sondern zusätzlich finanziert werden. Die Anwendung des Mischindexes führt daher zu einer Verzerrung bei der Teuerungsanpassung. Eine auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) basierende Berechnung für den Grundbedarf in der Sozialhilfe wäre realistischer, da nur die Preisentwicklung der Güter berücksichtigt würde.

Die Motion verlangt eine Anpassung des GBL an die Ansätze gemäss SKOS-Richtlinien. Als Begründung werden die aufgrund der aktuellen Krise steigenden Lebenshaltungskosten (inkl. Energiekosten) angefügt. Gegenwärtig ist die Situation in der Schweiz weniger kritisch als in den umliegenden Ländern. Das drückt sich in tieferen Inflationsraten, tieferen Arbeitslosenzahlen und besseren Konjunkturindikatoren aus. In Bezug auf die finanzielle Belastung von sozialhilfebeziehenden Personen haben zudem steigende Krankenversicherungsprämien und Mietnebenkosten keinen direkten Einfluss. Diese Kosten sind nicht Teil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) und werden von der Sozialhilfe separat abgegolten.

Was die Preise für die Elektrizität betrifft, so liegen diese im kommenden Jahr im Kanton Bern im Versorgungsgebiet der BKW (244 Gemeinden) nicht höher als in den letzten Jahren. Sie übersteigen den vom GBL gedeckten Stromtarif nicht, der – je nach Haushaltsgrösse – zwischen 34 und 40 Rp./kWh beträgt.

Auswahl der höchsten und tiefsten Tarife 2023 (Rp./kWh) der BKW für eine 2-Zimmerwohnung (H1) und eine 4-Zimmerwohnung (H2):

- Tiefster Tarif: 30.2 (H1) / 26.7 (H2)
- Höchster Tarif: 32.2 (H1) / 28.7 (H2)

Die Bevölkerung der beiden grössten Gemeinden des Kantons (Städte Bern und Biel) wird nicht durch die BKW beliefert. In Bern sind die Tarife tiefer als die der BKW, in Biel sind sie höher, jedoch immer noch durch den GBL gedeckt. Vor diesem Hintergrund besteht für den Kanton Bern kein Anlass für eine generelle Anpassung des Grundbedarfs. Für jene wenigen Gemeinden, in denen die Strompreise im Jahr 2023 wesentlich gestiegen sind, gilt es eine Lösung über die Ausrichtung situationsbedingter Leistungen (SIL) zu finden. Es gibt verschiedene Ansätze, wie Haushalte, deren Stromkosten steigen, identifiziert und unterstützt werden könnten. Die Umsetzungsmodalitäten werden mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Sozialhilfepraxis geklärt.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass zur Beurteilung der Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden nicht nur der Grundbedarf, sondern das gesamte verfügbare Einkommen betrachtet werden muss. Zusätzlich zum GBL sowie den Wohn- und Gesundheitskosten werden in der Sozialhilfe in bestimmten Situationen weitere Leistungen ausgerichtet (SIL). In diese Kategorie gehören beispielsweise Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung etc.) sowie Haftpflicht- oder Hausratversicherungen und einiges mehr.

Zwar ist es richtig, dass der GBL im Kanton Bern schweizweit am tiefsten bemessen ist[1]. Bern ist dafür aber im schweizerischen Vergleich gut positioniert was die Höhe und Bandbreite des Einkommensfreibetrags (200 Franken bis 600 Franken) anbelangt. Das heisst, mit Integrationsleistungen und insbesondere durch Erwerbsarbeit lässt sich der monatlich zur Verfügung stehende Betrag in der Sozialhilfe erhöhen, was einen politisch gewollten Anreiz zur raschen Erwerbsintegration darstellt.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Budgets 2023 anlässlich der Wintersession 2022 einen Antrag, zum Ausgleich der Teuerung in der Sozialhilfe zusätzliche MCHF 3 zu genehmigen, mit 88:53 bei zwei Enthaltungen abgelehnt hat.

Der Regierungsrat plant aus den oben erwähnten Gründen aktuell keine Anpassung des GBL. Da die weitere Entwicklung der Inflation jedoch sehr ungewiss ist, wird er die Situation weiterhin genau beobachten und bei Bedarf die nötigen Massnahmen treffen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] SKOS (2023): Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) in den verschiedenen Kantonen

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.331
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Leuenberger (Uettligen, EVP) Zimmerli (Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	60/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (gemäss heutigem Art. 15 Abs. 3 Bst. e FKJV) allen Eltern einkommensunabhängig zukommt (auch unabhängig davon, ob diese mit ihrem Einkommen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben oder nicht),
2. der Zuschlag für Kinder mit einer Behinderung nicht auf 50 Franken pro Tag begrenzt, sondern auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichtet wird.

Begründung:

Die Betreuungsgutscheine haben im Kanton Bern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stark verbessert. Bei Kindern mit Behinderungen ist die heutige Lösung aber ungenügend, dabei ist gerade für diese Kinder die Möglichkeit eines Kita-Besuchs von grossem Wert. Nicht nur für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern (wo nach Erwerbsaufgabe der Wiedereinstieg besonders erschwert ist), sondern insbesondere auch für ihre individuelle Förderung und die

12|00|D|v02

Gleichstellung mit anderen Kindern. In einigen Fällen ist es dank dieser frühen Förderung möglich, die spätere separate Beschulung in Sonderschulen zu verhindern und anschliessend die berufliche Perspektive zu verbessern.

Der Kanton Bern hat entsprechend ein grosses Interesse, Familien mit Kindern mit Behinderungen die gleiche Wahlfreiheit bei der familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen wie Kindern ohne Behinderungen. Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte sind noch deutlich höher als bei Kindern ohne Behinderungen.

Wie die Analyse in der nationalen Studie[1] von Procap Schweiz zeigt, ist der Ist-Zustand im Kanton Bern leider noch nicht befriedigend: Zwar gibt es die Möglichkeit, mit der Bestätigung einer Fachstelle einen Zuschlag von 50 Franken pro Tag zu erhalten. Dabei kristallisieren sich jedoch zwei Probleme heraus:

Der Zuschlag wird nur gewährt, wenn das gleiche Kind einen ordentlichen Betreuungsgutschein erhält. Das heisst, der Zuschlag ist einkommensabhängig. Entsprechende Familien zahlen also nicht nur im progressiven System bereits hohe Steuern und anschliessend die ganzen ordentlichen Kitakosten selbst, sondern zusätzlich auch noch die ganzen behinderungsbedingten Mehrkosten. Generell ist es im Steuer- und Abgaberecht problematisch, wenn mehrere progressive Einkommenssysteme unkoordiniert übereinandergefügt werden. Die Gefahr ist gross, dass damit übersteuert wird. Im vorliegenden Fall führt dies zu einer extrem hohen Schwelle mit einem starken negativen Erwerbsanreiz. Familien mit einem Einkommen knapp über der Schwelle für einen Gutschein haben in der Folge ein verfügbares Einkommen, das deutlich unter demjenigen von Familien knapp unter der Schwelle mit Gutschein liegt – womit sich der zusätzliche Erwerb nicht lohnt.

Wie die Studie von Procap Schweiz aufzeigt, gibt es im Kanton Bern gar keine Lösung für Kinder, deren Betreuung behinderungsbedingte Mehrkosten von mehr als 50 Franken pro Tag verursacht. Bei ungefähr einem Viertel der Kinder mit Behinderungen wird davon ausgegangen, dass der 1,5-fache Betrag nicht ausreicht. Gemäss Angaben der Abteilung Familie und Gesellschaft des GSI in der Studie von Procap beziehen ungefähr 80 Kinder im Alter von 0 bis 4 den Zuschlag von 50 Franken wegen einer (leichten) Behinderung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass ungefähr 27 Kinder mit einer stärkeren Behinderung in dieser Altersgruppe einen Betreuungsplatz bräuchten – was in dieser Grössenordnung für den Kanton Bern durchaus finanzierbar wäre. In diskriminierungsfreien Systemen zeigt sich, dass Kinder mit sehr schweren Behinderungen bis zu Faktor 3 benötigen. Müssen Eltern sämtliche Kosten, die höher als 50 Franken liegen, selbst bezahlen, bedeutet das eine verkappte Steuer, welche die familienergänzende Betreuung komplett verhindert. Entgegen der weit verbreiteten Meinung verfügen diese Familien vor allem im Vorschulalter oft über keine oder eher geringe Unterstützung durch die IV.

Die hier vorgeschlagene Lösung ermöglicht mit sehr überschaubaren Mehrkosten für den Kanton Bern ein diskriminierungsfreies und faires System. Sie ermöglicht den betroffenen Eltern eine Erwerbstätigkeit und den Kindern die nötige Förderung.

Bemerkung: Dies ist keine Richtlinienmotion, da die Motion eine Regelung auf Gesetzesebene verlangt.

[1] https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Kitabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen eine Regelung der adressierten Punkte auf Gesetzesebene. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die Anliegen im Rahmen einer Verordnungsänderung und damit in der Kompetenz des Regierungsrates umgesetzt werden könnten. Ziffer 1 der Motion könnte durch die Aufhebung bzw. Änderung von Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) erfüllt werden. Ziffer 2 der Motion könnte durch eine Änderung von Artikel 59 Absatz 1 FKJV realisiert werden, indem die Pauschalabgeltung für die kontenintensive Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand nach dessen Umfang abgestuft würde.

Auch aus Sicht des Regierungsrats wäre es grundsätzlich wünschenswert, wenn Familien mit Kindern mit Behinderungen dieselbe Wahlfreiheit bei der familienergänzenden Betreuung hätten wie Familien mit Kindern ohne Behinderung.

Zu Ziffer 1:

Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen (TFO) tragen zur Vereinbarkeit von Familie und Arbeit bzw. Ausbildung bei, verbessern die gesellschaftliche und sprachliche Integration und fördern die Chancengleichheit der Kinder. Von diesen Vorzügen sollten grundsätzlich alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderungen – bzw. deren Eltern profitieren können. Deshalb erhalten Erziehungsberechtigte mit Kindern, deren besondere Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand begründen, basierend auf Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten.

Der Zuschlag für Familien mit einem massgebenden Einkommen über der Schwelle von CHF 160'000 wurde mit der Überführung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) in die FKJV mit Wirkung per August 2022 abgeschafft. Die angepasste Verordnung durchlief einen Konsultationsprozess, und diese Neuregelung wurde damals kaum bemängelt. Davor gab es lediglich vier Fälle von Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen über CHF 160'000.-, die eine Pauschale geltend gemacht haben.

Die vorliegende und politisch breit abgestützte Motion macht deutlich, dass die Abschaffung des Zuschlags offenbar umstrittener ist als im Zuge der Erarbeitung der neuen Verordnung angenommen. Vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der sehr kleinen Fallzahl nur zu geringen Mehrkosten von schätzungsweise CHF 25'000 – 50'000 pro Jahr kommen wird, ist der Regierungsrat bereit, zur alten Regelung zurückzukehren.

Zu Ziffer 2:

Für eine kleine Gruppe von Kindern im Vorschulalter mit starken Behinderungen ist möglicherweise der erhöhte Betreuungsfaktor von 1.5 verbunden mit dem Zuschlag von CHF 50 nicht adäquat. Die Motionärinnen und Motionäre schätzen die Grösse dieser Gruppe im Vorstosstext auf ungefähr 27 Kinder. Diese Einschätzung basiert auf einem Bericht von Procap Schweiz aus dem Jahr 2021[2]. Er geht davon aus, dass rund 25% der Kinder mit Beeinträchtigungen einen höheren Betreuungsfaktor als 1.5 benötigen (mittlere bis starke Beeinträchtigung). Die Motionärinnen und Motionäre basieren ihre Schätzung demzufolge darauf, dass die 80 Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren, die 2019 im Kanton Bern den Zuschlag von CHF 50 aufgrund einer (leichten) Behinderung erhalten, einem Anteil von ca. 75% aller Kinder mit Beeinträchtigungen ent-

[2] Procap (2021): Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz, S. 17/18

sprechen. Folglich wird bei 25% (27 Kinder) von einer schwereren Behinderung und einem erhöhten Betreuungsfaktor von über 1.5 ausgegangen. Legt man dieser Schätzung die Daten der aktuellen Gutscheinperiode 2022/2023 zugrunde, in welcher 172 Kindern ein Zuschlag von CHF 50 aufgrund einer (leichten) Behinderung ausgerichtet wird (Anteil von 75%), wären ca. 57 Kinder der Gruppe mit schwereren Behinderungen und Betreuungsfaktor von über 1.5 zuzurechnen.

Der Regierungsrat ist bereit zu evaluieren, ob der aktuelle Zuschlag verbunden mit dem erhöhten Betreuungsfaktor tatsächlich für die betroffenen Kinder im Vorschulalter mit Behinderungen nicht adäquat ist. Sollte dies der Fall sein, wird der Regierungsrat prüfen, ob und in welcher Form für eine klar definierte Anspruchsgruppe der aktuell geltende Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit stärkerer Behinderung angehoben werden soll und welche Kosten entstünden je nach Umsetzungsmodell. Würden Zuschläge bis zu einem Faktor 2.5 ausbezahlt und nimmt man wieder den oben erwähnten Bericht von Procap als Ausgangspunkt für eine grobe Kostenschätzung, würden alleine für die Zuschläge (ohne weitere Vollzugskosten) ca. CHF 600'000 pro Jahr resultieren, wovon 80% dem Lastenausgleich zugeführt würden.

Ziffer 2 der vorliegenden Motion wird deshalb zur Annahme als Postulat beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.426
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 14/16, Kauf einer Liegenschaft zur Realisierung des Campus Biel/Bienne der BFH, 1. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat dem Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht für den Neubau des Campus Biel/Bienne zugestimmt (2017.RRGR.143). Damit wurden Realisierungskosten von CHF 233.5 Mio., Kosten für archäologische Untersuchungen von CHF 4.063 Mio. sowie ein jährlicher Baurechtszins in der Höhe von CHF 630 800 für 50 Jahre bewilligt. Es war geplant, dass die Stadt Biel/Bienne alle benötigten Grundstückflächen dem Kanton im Baurecht zur Verfügung stellt.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 7. September 2021 dem Kanton Bern die Enteignungskompetenz für das letzte noch fehlende Grundstück zugewiesen, welches zwingend für die Realisierung des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule benötigt wird.

Der Kanton konnte nun die betroffene Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 kaufen. Dafür wird ein Zusatzkredit von CHF 8 067 000 zum bereits bewilligten Ausführungskredit beantragt. Im Ausführungskredit vom 8. Juni 2017 waren keine Mittel für den Landerwerb vorgesehen. Die bewilligten jährlichen Baurechtszinsen werden sich entsprechend reduzieren.

Im Zusatzkredit enthalten sind CHF 7 200 000 für den Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16, eine Entschädigung des Verkäufers für Nachteile aufgrund des Verkaufs über höchstens CHF 467 000, CHF 400 000 für den Abbruch des Gebäudes und die Entsorgung von allfälligen Schadstoffen.

Ein weiterer Zusatzkredit wird zudem später für die bauliche Ausführung des Campus Biel/Bienne eingeholt werden müssen. Eine abschliessende Bezifferung der Mehrkosten ist erst Anfang 2023 nach dem Abschluss der Angebotsphase der Totalunternehmen möglich. Damit die Landsicherung erfolgen kann, ist aber bereits ein erster Zusatzkredit notwendig.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
1P222204 Unterricht Bildung Forschung, Land	5 163 816	
1P222203 Unterricht Bildung Forschung, Gebäude	2 736 184	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 927 000	7 927 000	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter ereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	278.6	31.6		1.4	9.7	40.8	48.3	48.3	66.5
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	278.4	31.6		7.1	3.8	40.8	48.3	48.3	66.5

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Ausserordentliche Abschreibung Gebäudewert	2022	2 736 184

Total in CHF

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1230/2022
Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.426
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 14/16, Kauf einer Liegenschaft zur Realisierung des Campus Biel/Bienne der BFH, 1. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat dem Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht für den Neubau des Campus Biel/Bienne zugestimmt (2017.RRGR.143). Damit wurden Realisierungskosten von CHF 233.5 Mio., Kosten für archäologische Untersuchungen von CHF 4.063 Mio. sowie ein jährlicher Baurechtszins in der Höhe von CHF 630 800 für 50 Jahre bewilligt. Es war geplant, dass die Stadt Biel/Bienne alle benötigten Grundstückflächen dem Kanton im Baurecht zur Verfügung stellt.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 7. September 2021 dem Kanton Bern die Enteignungskompetenz für das letzte der Stadt Biel/Bienne noch fehlende Grundstück zugewiesen, welches zwingend für die Realisierung des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule benötigt wird.

Der Kanton konnte nun, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates, die betroffene Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 kaufen und das bereits eingeleitete Enteignungsverfahren sistieren. Zum Erwerb der Liegenschaft wird ein Zusatzkredit von CHF 8 067 000 zum Ausführungskredit beantragt. Im Ausführungskredit vom 8. Juni 2017 waren keine Mittel für den Landerwerb vorgesehen. Die bewilligten jährlichen Baurechtszinsen werden sich entsprechend reduzieren.

Im Zusatzkredit enthalten sind CHF 7 200 000 für den Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16, eine Entschädigung des Verkäufers für Nachteile aufgrund des Verkaufs über höchstens CHF 467 000 sowie CHF 400 000 für den Abbruch des Gebäudes und die Entsorgung von allfälligen Schadstoffen.

Ein weiterer Zusatzkredit wird zudem später für die bauliche Ausführung des Campus Biel/Bienne eingeholt werden müssen. Eine abschliessende Bezifferung dieser Mehrkosten ist jedoch erst Anfang 2023 nach dem Abschluss der Angebotsphase der Totalunternehmen möglich. Damit die Landsicherung erfolgen kann, ist aber bereits früher ein erster Zusatzkredit notwendig. Sollte der GR den Kredit nicht genehmigen, wird eine später separat zu beantragende Entschädigung im Bereich von voraussichtlich CHF 350 000 – CHF 500 000 fällig, welche sich aus der Wiedervermietung und allfälligen weiteren Unkosten ergibt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017 Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht (2017.RRGR.143)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Oktober 2016 Baupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten			**CHF**	**266 067 000**
Mit GRB vom 2. Juni 2014 bewilligter Projektierungskredit (inkl. Projektwettbewerb) 2014.RRGR.244		–	CHF	24 500 000
Mit GRB vom 6. Juni 2017 bewilligter Ausführungskredit 2017.RRGR.143		–	CHF	233 500 000
Aktueller Mehrbedarf			**CHF**	**8 067 000**
bestehend aus				
– Erwerb Aarbergstrasse 14 / 16	CHF 7 200 000			
– Maximale Entschädigung	CHF 467 000			
– Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten	CHF 400 000			
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG			**CHF**	**8 067 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit			**CHF**	**8 067 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für Vorstudien wurden vorgängig bereits CHF 1 Mio. gesprochen (RRB Nr. 1390/2012)

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG. Dieser und der ursprüngliche Verpflichtungskredit werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind oder durch bereits bekannte Verzögerungen in anderen Projekten kompensiert werden können:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	41 200 000
		2022	CHF	1 800 000
		2023	CHF	14 367 000
		2024	CHF	28 700 000
		2025	CHF	54 800 000
		2026	CHF	54 800 000
		2027	CHF	54 800 000
		2028	CHF	15 600 000
Total			**CHF**	**266 067 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.426
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 14/16, Kauf einer Liegenschaft zur Realisierung des Campus Biel/Bienne der BFH, 1. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Kauf Aarbergstrasse 14/16 ... 4
3.2.1 Lage Kaufobjekt ... 4
3.2.2 Kaufpreisbestimmung ... 5
3.2.3 Auswirkungen auf den Baurechtsvertrag mit Biel ... 6
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 8
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen ... 8
4.6 Termine ... 9

5. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Am 8. Juni 2017 hat der Grosse Rat einen Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für die Realisierung des Campus Biel/Bienne gesprochen (2017.RRGR.143). Im Rahmen dieses Beschlusses wurden – neben einem Kredit für archäologische Untersuchungen – auch wiederkehrende Ausgaben für den Baurechtszins im Umfang von CHF 630 800 bewilligt. Der Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Biel und dem Kanton Bern sieht vor, dass die Stadt Biel die Parzellen zum Bau des Campus dem Kanton im Baurecht zur Verfügung stellt. Einige Parzellen mussten dazu vorgängig durch die Stadt Biel erworben werden. Heute ist eine letzte Parzelle aber nach wie vor im Eigentum eines privaten Immobilienbesitzers. Ohne diese Parzelle kann der Campus nicht erstellt werden, weshalb die Stadt Biel ein Enteignungsverfahren einleitete. Der betroffene Eigentümer focht in der Folge die Enteignung an. Letztlich hat das Bundesgericht im September 2021 entschieden, dass das Enteignungsverfahren der Stadt Biel nicht rechtens ist und der Kanton für die Enteignung zuständig sei.

Die BVD nahm daraufhin die Gelegenheit wahr, mit dem Grundeigentümer Verhandlungen für einen direkten Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 aufzunehmen. Nachdem die Verhandlungen trotz weitgehendem Konsens scheiterten, leitete die BVD im März 2022 das Enteignungsverfahren ein. Nach weiteren Gesprächen und intensiven Verhandlungen konnte am 15. November 2022 der Kaufvertrag über die Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 notariell beurkundet werden, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum vorliegenden Zusatzkredit.

Der ausserhalb eines langwierigen Enteignungsverfahrens verhandelte Konsens führt nun zu einer wichtigen Zeitersparnis für das Campus Projekt, verkleinert die Risiken und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Wäre der Kauf nicht zustande gekommen, hätte dies aufgrund des notwendigen Enteignungsverfahrens zu einer weiteren Verzögerung des Bezugs des Campus Biel/Bienne von zwei bis drei Jahren geführt.

Der bereits gesprochene Ausführungskredit aus dem Jahr 2017 sieht keinen Landkauf vor, da die Landsicherung vollständig durch die Stadt Biel/Bienne erfolgen und vom Kanton über das Baurecht finanziert werden sollte.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von **CHF 8 067 000** sollen der Erwerb der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 zum Preis von CHF 7 200 000, eine Entschädigung des Verkäufers über höchstens CHF 467 000 sowie CHF 400 000 für den Abbruch des Gebäudes und die Entsorgung von allfälligen Schadstoffen finanziert werden. Der Baurechtszins für die restliche Fläche wird sich entsprechend reduzieren.

Der verhandelte Kaufpreis von CHF 7.2 Mio. stützt sich auf zwei unabhängige Gutachten und wird als angemessen beurteilt.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
– Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017 Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für die Ausführung und das Baurecht (2017.RRGR.143)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich am 22. März 2012 für eine erste Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) am Standort Biel/Bienne entschieden. In der Nähe des Bahnhofs entsteht ein neuer Campus für die Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB). Nach ersten Vorarbeiten hat der Grosse Rat am 4. Juni 2014 einen Projektierungskredit bewilligt. Am 8. Juni 2017 folgte der Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. und ein Kredit für archäologische Untersuchungen von CHF 4.063 Mio. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Grosse Rat auch den jährlichen Baurechtszinsen von CHF 630 800 zugestimmt.

Im April 2019 wurde die Ausschreibung für den Campus Biel/Bienne wie geplant öffentlich publiziert. Insgesamt reichten fünf Totalunternehmungen ein Angebot ein. Da sämtliche Angebote stark vom Kostenziel abwichen, wurde das Verfahren abgebrochen. Eine unabhängige Expertise zeigte anschliessend unter anderem auf, dass das Kostenziel zu tief angesetzt war. Das Projekt wurde in der Folge optimiert und auf Kostensenkungspotenziale untersucht. Im August 2021 konnte der sogenannte «Projekt-Relaunch» erfolgreich abgeschlossen werden. Trotz aufgezeigtem Einsparpotenzial wird der bereits beschlossene Ausführungskredit nicht ausreichen und ein weiterer Zusatzkredit erforderlich werden. Dieser soll dem Grossen Rat voraussichtlich im Sommer 2023 auf der Basis eines konkreten TU-Angebots beantragt werden. Der Start der dazu notwendigen neuen Angebotsphase mit den Totalunternehmungen erfolgte Ende Februar 2022. Die Angebote werden voraussichtlich um die Jahreswende 2022/23 vorliegen. Heute kann die Höhe dieses Zusatzkredits noch nicht abschliessend bestimmt werden, sie dürfte im höheren zweistelligen Millionenbereich liegen. Mit dem Zusatzkredit für den Kauf der Liegenschaft kann jedoch nicht zugewartet werden. Eine schnellstmögliche Kreditgenehmigung gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit für alle Parteien und erlaubt beispielsweise auch, die notwendigen Kündigungen zeitnah auszusprechen. Die neu gewonnene Rechtssicherheit wird zudem kostensenkend wirken, da die Angebote kein Projektabbruchsrisiko einpreisen müssen. Zusätzlich wir der Gesamtbauentscheid aufgrund des ebenfalls vereinbarten Beschwerderückzugs rechtskräftig, was sich in der Terminplanung positiv auswirken wird.

Der Baurechtsvertrag mit der Stadt Biel umfasst alle für das Projekt benötigten Parzellen. Einige der Parzellen waren zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung indes noch nicht im Eigentum der Stadt Biel, sollten jedoch im Anschluss durch diese erworben werden. Während der Landsicherung durch die Stadt Biel zeichnete sich relativ rasch ab, dass mindestens in einem Fall eine Enteignung nötig werden würde. Das entsprechende Enteignungsgesuch der Stadt Biel focht

der betroffene Eigentümer bis vor das Bundesgericht an. Er reichte in der Folge auch gegen die Überbauungsordnung sowie die Baubewilligungen Einsprachen und Beschwerden ein.

Nachdem das bernische Verwaltungsgericht die Zuständigkeit der Stadt Biel für die Enteignung erstinstanzlich bestätigt hatte, wurde die Enteignungszuständigkeit später vom Bundesgericht dem Kanton Bern zugewiesen.

Dieser Entscheid hat grosse Auswirkungen auf den Zeitplan des Campus Projekts, da der Kanton das Enteignungsverfahren neu starten musste. Der Entscheid gab dem Kanton aber auch die Basis, erneut selber mit dem privaten Eigentümer in Kontakt zu treten, um über einen freihändigen Erwerb zu verhandeln. Die BVD entschied sich in der Folge für die Aufnahme von Kaufverhandlungen, da jede weitere zusätzliche Projektverzögerung mit Folgekosten und Reputationsrisiken für den Kanton wie auch für die BFH verbunden ist.

Die im Spätherbst 2021 gestarteten Verhandlungen unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus waren schwierig und die Unterzeichnung des Kaufvertrags scheiterte trotz grundsätzlichem Konsens mehrmals, so dass im März 2022 das Enteignungsverfahren eingeleitet wurde. Nach weiteren Gesprächen und intensiven Verhandlungen konnte schliesslich am 15. November 2022 der Kaufvertrag über die Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 notariell beurkundet werden. Gleichzeitig verzichtet der Verkäufer auf alle Rechtsmittel, zu denen er als Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft berechtigt wäre, so dass nun endlich die notwendige Rechtssicherheit für den Bau des Campus Biel/Bienne geschaffen werden kann.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet- und Baurechtsverträge unter Kreditvorbehalt ab (Art. 14 OrV BVD). Die daraus folgenden Ausgaben sind vom finanzkompetenten Organ zu genehmigen, im vorliegenden Fall vom Grossen Rat.

Die Kosten für den Landerwerb werden direkt dem Bauvorhaben zugerechnet (Art. 143 FLV). Da ursprünglich alle benötigten Grundstückflächen von der Stadt Biel/Bienne im Baurecht zur Verfügung gestellt werden sollten, waren im Ausführungskredit vom 8. Juni 2017 keine Mittel für den Landerwerb vorgesehen. Entsprechend wird für den Kauf der Liegenschaft ein Zusatzkredit notwendig.

Voraussichtlich im Sommer 2023 wird dem Grossen Rat ein Zusatzkredit aufgrund des Relaunch des Bauprojekts Campus Biel/Bienne beantragt werden. Eine abschliessende Bezifferung der Mehrkosten ist wie erwähnt erst Anfang 2023 nach dem Abschluss der Angebotsphase der Totalunternehmen möglich.

3.2 Kauf Aarbergstrasse 14/16

3.2.1 Lage Kaufobjekt

Der Neubau des Campus Biel/Bienne soll südlich des Bahnhofs Biel angrenzend an die Aarbergstrasse, die Salzhausstrasse, die Johann-Aberli-Strasse und die Marcelin-Chipot-Strasse realisiert werden.

Die zu erwerbende Liegenschaft, Parzelle 2682, befindet sich an der Aarbergstrasse 14/16 auf dem ehemaligen «Feldschlössliareal» in Biel/Bienne. Es handelt sich um ein seitlich angebautes Wohngebäude mit Baujahr 1904.

Abb.: 1 aktuelle Flugbildaufnahme Baubereich Campus Biel/Bienne

3.2.2 Kaufpreisbestimmung

Den Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer der Liegenschaft Aarbergstrasse 14/16 zugrunde liegen ein Verkehrs- bzw. Marktwertgutachten von der WüestPartner AG mit Stichtag 1. Oktober 2021 und eine Plausibilisierungsbewertung von Fahrländer Partner Raumentwicklung AG vom 10. Januar 2022. Der Verkaufswert ist gemäss den Gutachten unabhängig vom Bau des Campus realistisch und gilt auch für den Fall, dass der Campus nicht gebaut würde.

Beide Gutachten liegen über den früheren Einschätzungen des Kantons Bern und der Stadt Biel, die für die Ausarbeitung des Baurechtsvertrags massgebend waren. Dies ist darauf zurück zu führen, dass damals vom bestehenden Wohnungsmix und seiner unveränderten Fortführung ausgegangen wurde. Bei einer Verkehrs- bzw. Marktwertbewertung ist allerdings immer vom Prinzip der höchst- und bestmöglichen Nutzung auszugehen, was bei Altbauten wie der vorliegenden Immobilie in der Regel zu einer Berücksichtigung des künftigen Nutzungspotentials führt. Entsprechend beruhen die externen Gutachten auf einer Potentialstudie mit vertieftem Eingriff in die bestehende Struktur und die Grundrisse, was zu mehr Mietertrag und damit zu einem höheren Ertragswert bei neuer Ausrichtung führt. Nach dem Abzug der dafür notwendigen Sanierungsmassnahmen von rund CHF 2.6 Mio. ergibt dies beim Erstgutachten einen Wert von CHF 7.2 Mio., auf dessen Basis die Verhandlungen geführt wurden.

Die Parteien haben am 15. November 2022 einen Kaufvertrag, vorbehältlich der Zustimmung des ausgabenkompetenten Organs, über die Liegenschaft Grundbuchblatt Biel Nr. 2682 mit den Gebäuden Aarbergstrasse 14/16 in Biel zu einem Kaufpreis von CHF 7.2 Mio. abgeschlossen. Zusätzlich zum eigentlichen Kaufpreis wird dem Verkäufer eine Entschädigung von rund CHF 27 000 für die vorzeitige Ablösung einer Hypothek sowie CHF 300 000 für Inkonvenienzen zugesprochen, die sich für ihn als Eigentümer der Nachbarschaftsliegenschaft (Parzelle 2684) ergeben werden. Das dort stehende Gebäude ist mit der Aarbergstrasse 14/16 zusammengebaut, also nur durch eine Brandmauer getrennt. Die Realisierung des Campus erfordert den Rückbau der beiden Wohnhäuser Nrn. 14/16 und damit die Trennung vom übrigen, vermieteten Gebäu-

dekomplex. Dies und auch die Nähe zu einer künftigen Grossbaustelle ist für den Grundstückeigentümer nicht unproblematisch. Der Eigentümer verzichtet zudem auf eine Neuvermietung von Wohnungen im Kaufobjekt, die zwischen dem Vertragsabschluss und dem Eigentumsübergang, voraussichtlich per 30. Juni 2023, frei werden. Der Kanton hält ihn für diese möglichen Mietzinsausfälle (Bruttomiete) schadlos, wofür eine Reserve in der Höhe von CHF 140 000 vorgesehen wird.

Dem Grundsatz der enteignungsrechtlich vorgesehenen allumfassenden Entschädigung folgend, wonach allfällige weitere Nachteile, die dem Enteigneten aus der Enteignung entstehen, zu vergüten sind, erachtet der Kanton eine Entschädigung von bis zu CHF 467 000 als angemessen. Sie rechtfertigt sich zusätzlich durch den zeitnahen und ausserhalb eines langwierigen Enteignungsverfahrens gefundenen Konsens sowie durch die damit eingehende Zeitersparnis und erlangte Rechtssicherheit. Zudem wird dem Kanton das unwiderrufliche Recht eingeräumt, den Abbruch der Wohnhäuser bereits vorzubereiten, insbesondere die Kündigung der bestehenden Mietverhältnisse einzuleiten.

Für den Abbruch des Gebäudes sowie die Entsorgung allfälliger Schadstoffe im Gebäude und bei den Aushubarbeiten fallen zudem Kosten von ca. CHF 400 000 an, die mitbeantragt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf den Baurechtsvertrag mit Biel

Der mit der Stadt Biel am 2. Juni 2017 geschlossene Baurechtsvertrag sieht vor, dass das gesamte Grundstück dem Kanton Bern in baubereitem Zustand zu übergeben ist. Demnach wären der Abbruch der bestehenden Gebäude und Anlagen inklusive der Rückbau der Kellergeschosse Sache der Bodeneigentümerin (Stadt Biel).

Als Landwert zur Berechnung des anfallenden Baurechtszinses gelten die gesamten der Bodeneigentümerin angefallenen Erwerbskosten für die dem Baurecht unterliegenden Grundstücke, maximal jedoch CHF 31 538 400. Mit der Abweisung des Enteignungsgesuchs der Stadt Biel durch das Bundesgericht und dem Erwerb des Kantons fällt nun das betroffene Grundstück nicht mehr in den Baurechtsperimeter und der Baurechtszins wird sich anteilsmässig, in der Grössenordnung von jährlich rund CHF 92 000 reduzieren. Die definitive Festlegung der Modalitäten des Baurechts wird in einem Nachtrag geregelt und dient als Grundlage für die Grundbuchanmeldung und den Vollzug des Baurechts.

Kanton und Stadt haben die Arbeiten zur Ausfertigung des vereinbarten Nachtrags bereits an die Hand genommen. Der direkte Kauf des Grundstücks durch den Kanton und die Finanzierung der Abbruch- und Entsorgungskosten wird im Vollzug des Baurechts angemessen berücksichtigt werden. Heute kann weder eine Weiterveräusserung der Liegenschaft an Biel noch ein späterer Kauf der ganzen Parzelle durch den Kanton ausgeschlossen werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Das Areal ist als Zone mit Planungspflicht (ZPP) für eine öffentliche Nutzung definiert, die den Bedürfnissen eines Campus für die BFH optimal entgegenkommt. Auf der Basis des Vorprojekts zum Campus Biel/Bienne wurde eine Überbauungsordnung erlassen. Diese Überbauungsordnung liegt rechtskräftig vor und ist Grundlage für die Baugenehmigung. Sie definiert unter anderem auch die Grösse und Lage der Baufelder, die sich teilweise auch auf dem zu erwerbenden Grundstück befinden. Der Einbezug der Liegenschaft an der Aarbergstrasse 14/16 ist für die Realisierung des Campus-Projekts deshalb zwingend. Der erfolgte Projekt-Relaunch hat trotz

aller Optimierungen gezeigt, dass das Gebäude nicht verkleinert werden kann, ohne auf grundlegende, betriebliche Nutzungen zu verzichten. Ein Projektabbruch hätte eine Abschreibung von bereits aufgelaufenen Kosten in der Höhe von rund CHF 50 Mio. zur Folge.

Sollte der vorliegende Zusatzkredit nicht genehmigt werden, müsste der Eigentümer der Liegenschaft für Unkosten, die deswegen entstehen (Wiedervermietung u. ä.) entschädigt werden. Diese lägen voraussichtlich sich im Bereich von CHF 350 000 bis CHF 500 000. Das im März 2022 eingeleitete kantonale Enteignungsverfahren würde dann weitergeführt. Da sich im Falle der Enteignung die Entschädigung in der gleichen Grössenordnung wie der Kaufpreis bewegen dürfte, aber auf die verhandelten Vorteile verzichtet werden müsste und sich der Bezug des Campus weiter verzögern würde, stellt dies keine wirtschaftliche Alternative dar. Auch für eine Enteignungsentschädigung wäre dannzumal ein Zusatzkredit notwendig.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand: 1. Oktober 2016, Baupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten			**CHF 266 067 000**
Mit GRB vom 2. Juni 2014 bewilligter Projektierungskredit (inkl. Projektwettbewerb, 2014.RRGR.244)			– CHF 24 500 000
Mit GRB vom 6. Juni 2017 bewilligter Ausführungskredit 2017.RRGR.143			– CHF 233 500 000
Aktueller Mehrbedarf			**CHF 8 067 000**
bestehend aus			
– Erwerb Aarbergstrasse 14 / 16	CHF	7 200 000	
– Entschädigung	CHF	467 000	
– Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten	CHF	400 000	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG			**CHF 8 067 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit			**CHF 8 067 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Abbruch Aarbergstrasse 14 / 16 inkl. Entsorgung Altlasten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für Vorstudien wurden vorgängig bereits CHF 1 Mio. gesprochen (RRB Nr. 1390/2012).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG. Dieser und der ursprüngliche Verpflichtungskredit werden mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlung abge-

löst, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Die zusätzlichen Investitionsmittel können im Auszahlungsjahr 2023 (CHF 7.927 Mio.) durch bereits bekannte Verzögerungen in anderen Projekten kompensiert werden.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Mit dem Kaufentscheid sind keine direkten personellen Auswirkungen verbunden. Die Mittel für den Abbruch der Liegenschaft vor dem Bau des Campus sowie die Entsorgung allfälliger Schadstoffe in Gebäude und Aushub sind im Zusatzkredit enthalten. Weitere Folgekosten sind nicht bekannt.

Dank der Beschleunigung des Eigentumserwerbs können die für den Campus Biel/Bienne eingesetzte Projektorganisation und die beteiligten Planer ohne Unterbruch weiterarbeiten.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 sind Gesamtkosten von netto 278.4 Mio. eingestellt (Gesamtkosten abzüglich der geplanten Drittfinanzierungen in Höhe von CHF 75 Mio.). Für das Kaufgeschäft wurden entsprechend dem damaligen Kenntnisstand CHF 7.9 Mio. einberechnet.

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sind zudem bereits Mittel für den zweiten Zusatzkredit aufgrund des Relaunchs enthalten, was die Abweichung von GKIP und Gesamtkosten gemäss Kostenübersicht (Ziffer 4.1) erklärt.

Pro Jahr ist mit Einsparungen durch den reduzierten Baurechtzins von rund CHF 92 000 jährlich zu rechnen. Über die geplante Baurechtsdauer von 50 Jahren gerechnet, entspricht dies CHF 4.6 Mio., bei einer Verlängerung des Baurechtes um 25 Jahre CHF 6.9 Mio.

Die durch den Kauf ermöglichte Beschleunigung der Realisierung des Campus Biel/Bienne senkt zudem für den Kanton Bern das Risiko von Mehrausgaben und Mindererträgen aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Seit der Fertigstellung moderner Campusbauten insbesondere durch die benachbarte Fachhochschule Nordwestschweiz und die Hochschule Luzern hat der Anteil Bernerinnen und Berner zugenommen, die an ausserkantonalen Fachhochschulen studieren, und die Attraktivität der BFH für ausserkantonale Studierende nahm ab. Die Erfahrung dieser Mitbewerber zeigt, dass ein neuer Campus sich erheblich auf die Attraktivität einer Fachhochschule bei den Studierenden auswirkt. Mit jedem Jahr, um welches der Campus Biel/Bienne früher realisiert werden kann, sind daher für den Kanton erhebliche Einsparungen bei den FHV-Ausgaben zu erwarten. Dazu werden voraussichtlich Mehreinnahmen für zusätzliche ausserkantonale Studierende an der BFH kommen.

4.6 Termine

Die Beurkundung des Kaufvertrages hat am 15. November 2022 stattgefunden. Am gleichen Tag wurde eine Vereinbarung betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung für Nachteile infolge des Landverkaufs, unter Rückzug und Verzicht von Einsprachen, abgeschlossen.

Die neue Angebotsphase der TU Beschaffung läuft seit Februar 2022; der Vergabeentscheid soll im Februar 2023 erfolgen. Basierend auf dem TU Angebot wird der notwendige zweite Zusatzkredit dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2023 beantragt.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Abbruch erfolgen voraussichtlich ab Sommer 2023. Die anschliessenden Bauarbeiten für die Realisierung des Campus Biel/Bienne könnten ab 2024 wiederaufgenommen und der Campus im voraussichtlich 2027 bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Baubewilligung in den nächsten Monaten rechtskräftig wird und der Grosse Rat die Zusatzkredite für den Kauf der Liegenschaft und anschliessend für die Realisierung des Campus Biel/Bienne bewilligt.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kaufvertrag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1249/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5642
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Schifffahrt: Kantonsbeitrag 2021 zur Unterstützung touristischer Angebote aufgrund von Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von brutto CHF 3 190 047 soll ein Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 ÖVG an die Bernische Schifffahrt für die Deckung der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle für das Jahr 2021 finanziert werden.

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (CHF 1 063 349).

Der zu bewilligende Nettokredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 2 126 698.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825)
- Bundesgesetz 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Art. 28a
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, 12 und 15
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, 7 und 20 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

BLS Schifffahrt	CHF	5 202 549
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG)	CHF	539 536
Kosten Total (anrechenbarer Verlust)	**CHF**	**5 742 085**

02|00|D|v02

./. Anteil Bund	–	CHF	2 552 038
Kosten zulasten Kanton Bern		**CHF**	**3 190 047**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	–	CHF	1 063 349
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV (zu bewilligender Kredit)		**CHF**	**2 126 698**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2023	CHF	3 190 047
Total			**CHF**	**3 190 047**

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 1 063 349 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

Die massgebende Kreditsumme von netto CHF 2 126 698 wurde über die Rückstellungen bereits der Erfolgsrechnung 2021 der Bau- und Verkehrsdirektion belastet.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5642
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Schifffahrt: Kantonsbeitrag 2021 zur Unterstützung touristischer Angebote aufgrund von Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG) ... 3
3.1.2 BLS Schifffahrt ... 3
3.2 Beitrag für Covid-19-bedingte Ausfälle ... 3
3.3 Bemessung Covid-Beitrag 2021 an die bernische Schifffahrt ... 4
3.3.1 Berechnung Covid-Ausfallentschädigung touristische Angebote ... 4
3.3.2 Bielerseee-Schifffahrtsgesellschaft: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021 ... 5
3.3.3 BLS Schifffahrt: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021 ... 5
3.3.4 Covid-Ausfallentschädigung bernische Schifffahrt 2021 ... 6
3.4 Folgen eines Verzichts ... 6

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6
4.1 Kosten und Finanzierung ... 6
4.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz / Finanzierung ... 7
4.3 Folgekosten ... 7
4.4 Auswirkungen auf Personal, Organisation, IT und raum ... 7

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 ÖVG kann der Kanton Bern touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen, die nicht zum abgeltungsberechtigten Verkehr gehören, unterstützen, wenn diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind und sie die notwendigen Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Der Bund hat mit der Verabschiedung des dringlichen Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise auch Beiträge für touristische Angebote beschlossen. Leistet ein Kanton eine finanzielle Unterstützung an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, kann sich der Bund gemäss Art. 28a PBG an der Finanzierung der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen finanziell beteiligen und zwar mit einem Anteil von 80 % des Beitrags des Kantons.

Mit dem beantragten Kredit von brutto CHF 3 190 047 soll ein Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 ÖVG an die beiden Berner Schifffahrtsunternehmen für die Deckung ihrer Covid-bedingten Ausfälle für das Jahr 2021 geleistet werden.

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (CHF 1 063 349). Der zu bewilligende Nettokredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 2 126 698.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825)
- Bundesgesetz 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Art. 28a
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, 12 und 15
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, 7 und 20 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG)

Die BSG wurde im Jahr 1911 gegründet. Sie ist eines der ältesten Schifffahrtsunternehmen der Schweiz. Im Jahr 1887 wurde der Schiffsbetrieb zwischen Erlach, La Neuveville und der St. Petersinsel mit dem Schraubendampfer "Union" aufgenommen. Hauptaktionäre der BSG sind die Städte Biel (45.5 %) und Solothurn (14.2 %). Der Kanton Bern besitzt 5.7 % der Aktien. Die BSG betreibt heute die konzessionierte Kursschifffahrt im Drei-Seen-Land (Bieler-, Murten- und Neuenburgersee) und die Aareschifffahrt zwischen Biel und Solothurn. Sie ist einer der wichtigsten touristischen Leistungsträger und ein zentraler Faktor der Freizeit- und Tourismus-wirtschaft dieser Region.

3.1.2 BLS Schifffahrt

Im Jahr 1835 verkehrte erstmals das Dampfschiff "Bellevue" zwischen Hofstetten und Neuhaus. Die heutige BLS Schifffahrt wurde im Jahr 1842 als Vereinigte Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee gegründet. 1912 wurde sie in die Thunerseebahn (TSB) integriert. Im Jahr 1913 kam sie unter das Dach der BLS und wurde bis Ende 2021 als eigenständiger Geschäftsbereich der Bahnunternehmung geführt. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Schifffahrt in einer eigenen Tochterunternehmung der BLS AG organisiert. Die BLS Schifffahrt AG betreibt die konzessionierte Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee. Neben den Jungfraubahnen und der Schilthornbahn ist die BLS Schifffahrt einer der grössten touristischen Leistungsträger im Berner Oberland.

3.2 Beitrag für Covid-19-bedingte Ausfälle

Gemäss Art. 9 ÖVG kann der Kanton Bern touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen, die nicht zum abgeltungsberechtigten Verkehr gehören, unterstützen, wenn diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Der touristische Verkehr wird aber nur unterstützt, wenn die Unternehmen notwendige Massnahmen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Die Covid-19-Krise hat die beiden Schifffahrtsgesellschaften wirtschaftlich zurückgeworfen. Sie sind für die Region von ausschlaggebender Bedeutung und können deshalb zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie finanziell unterstützt werden. Den beiden Schifffahrtsunternehmen BLS und BSG wurden für das Jahr 2020 bereits Ausfallentschädigungen von CHF 1 924 110 geleistet, davon CHF 1 068 950 zulasten des Kantons Bern (brutto, inkl. Gemeindedrittel) und CHF 855 160 zulasten Bund (RRB Nr. 372/2021, 2022.BVD.5642). Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2020 betrug damit netto CHF 712 633 und lag in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats.

Der Bund hatte mit der Verabschiedung des dringlichen Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise auch Bundesbeiträge an touristische Angebote ermöglicht. Leistet ein Kanton eine finanzielle Unterstützung an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, kann sich der Bund gemäss Art. 28a PBG an der Finanzierung der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen beteiligen und zwar mit einem Anteil von 80 % des Beitrags des Kantons.

Im Gegensatz zu Transportunternehmen mit Abgeltungen können die touristischen Unternehmen planmässig Gewinne erwirtschaften. Dies wird auch in Zukunft so sein, weshalb die zukünftigen Gewinne bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2020 mitberücksichtigt wurden. Als Annäherung wurde dabei auf die Gewinne 2017–2019 abgestützt. Nur wenn der Covid-19-bedingte Ausfall 2020 (nicht erzielte Erträge im Vergleich zum Vorjahr abzüglich realisierter Kosteneinsparungen) abzüglich der sog. Reserven (Gewinne 2017–2019) höher war, als die die erwarteten zukünftigen Gewinne (als Mass werden die Gewinne 2017–2019 berücksichtigt) wurde eine finanzielle Unterstützung durch den Bund möglich.

Mit der Verlängerung der Covid-Unterstützung bis Ende 2021 hat das eidgenössische Parlament die Anforderungen für einen Beitrag an touristische Transportunternehmen jedoch gesenkt. Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung über die gesamte Covid-Periode 2020/2021 können Transportunternehmen eine Covid-Ausfallentschädigung geltend machen, wenn die Verluste 2020 und 2021 einen Drittel der Reserven/Gewinne der Vorjahre übersteigen. Für die Beitragsberechnung werden nur 1/3 der Reserven/Gewinne der Jahre 2017–2019 angerechnet.

Die BVD hat die Auswirkungen der neuen Anforderungen im Hinblick auf weitere Unterstützungsbeiträge geprüft. Es zeigte sich, dass die Berechnung der Covid-Entschädigungen für die Schifffahrtsunternehmen gemäss der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Berechnungsmethode zu einer Besserstellung der touristischen Transportunternehmen gegenüber den abgeltungsberechtigten Transportunternehmen des Regional- und Ortsverkehrs führen. Die geltend gemachten Covid-Ausfallentschädigungen könnten zudem höher ausfallen, als die effektiven Jahresverluste 2020/2021.

Massgebend für den beantragten erneuten Kantonsbeitrag ist deshalb der tiefere Wert zwischen
- der berechneten Covid-Ausfallentschädigung gemäss Bundesberechnung und
- der um Sondereffekte korrigierten effektiven Jahresergebnisse 2020 und 2021.

Mit dieser Berechnungsmethode, die auch von anderen Kantonen angewandt wird, kann sichergestellt werden, dass bei der touristischen Schifffahrt maximal die um Sondereffekte korrigierten Defizite 2020 und 2021 ausgeglichen werden.

3.3 Bemessung Covid-Beitrag 2021 an die bernische Schifffahrt

3.3.1 Berechnung Covid-Ausfallentschädigung touristische Angebote

Gemäss der vom Parlament beschlossenen Covid-Ausfallentschädigung für touristische Angebote sind von den Covid-bedingten Ausfällen für die Periode vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 ein Drittel der Gewinne 2017–2019 sowie die bereits erhaltene Covid-Ausfallentschädigung 2020 in Abzug zu bringen.

Berechnung der Covid-Ausfälle Periode 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 (in CHF):

Unternehmung	**BLS**	**BSG**	**Total**
Ertragsausfälle	13 115 916	3 839 728	16 955 644
./. Kosteneinsparungen	–3 598 597	–2 396 940	–5 995 537
Covid-19-bedingte Ausfälle	**9 517 319**	**1 442 788**	**10 960 107**
./. ein Drittel Gewinne 2017–2019	0	–35 717	–35 717
Anrechenbarer Verlust	**9 517 319**	**1 404 071**	**10 924 390**
./. für 2020 erhaltene Covid-Entschädigung	**–1 298 178**	**–625 932**	**–1 924 110**
– *davon Bund*	*576 968*	*278 192*	*855 160*
– *davon Kanton (brutto)*	*721 210*	*347 740*	*1 068 950*
Ausfallentschädigung Covid 2021	**8 219 141**	**781 139**	**9 000 280**

3.3.2 Bielerseee-Schifffahrtsgesellschaft: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021

in CHF	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021
Ertrag	6 199 325	6 738 262	6 680 725	4 821 171	4 727 569
./. Betriebsaufwand	–5 385 315	–5 684 235	–5 813 173	–4 794 084	–4 650 835
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	**814 010**	**1 054 027**	**867 552**	**27 087**	**76 734**
./. Abschreibungen	–907 900	–969 781	–797 688	–662 700	–611 060
Betriebsergebnis vor Zinsen	**–93 890**	**84 246**	**69 864**	**–635 613**	**–534 326**
Finanzerfolg	–28 236	–28 757	–30 758	–20 868	–20 656
Betriebsergebnis (ordentliches Ergebnis)	**–122 126**	**55 489**	**39 106**	**–656 481**	**–554 982**
Ausserordentlicher Erfolg	154 199	–1 167	1 884	366 141	310 680
./. Ertragssteuern	–2 418	–8 468	–9 348	–4 018	–875
Jahresergebnis	**29 655**	**45 854**	**31 642**	**–294 358**	**–245 178**
Jahresergebnisse 2017–2019			**107 151**		
Total Verluste 2020 und 2021					**–539 536**
Korrektur Sondereffekte					0
Total Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021					**–539 536**

Die BSG erlitt in den Covid-Jahren 2020 und 2021 einen Verlust von CHF 539 536. Die für das Jahr 2020 bereits geleistete Covid-Entschädigung in der Höhe von CHF 625 932 ist im ausserordentlichen Erfolg der Jahre 2020/2021 berücksichtigt.

3.3.3 BLS Schifffahrt: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021

in CHF	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021
Ertrag	15 989 716	17 073 380	17 209 618	9 797 506	15 361 206
./. Betriebsaufwand	–14 368 706	–15 729 541	–16 428 560	–13 687 459	–15 045 749
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	**1 621 010**	**1 343 839**	**781 058**	**-3 889 953**	**315 457**
./. Abschreibungen	–4 118 669	–7 296 686	–49 304	–184 331	–143 722
Betriebsergebnis vor Zinsen	**–2 497 659**	**–5 952 847**	**731 754**	**–4 074 284**	**171 735**
./. Zinsen	–596 315	–634 915	–589 509	0	0
Betriebsergebnis (ordentliches Ergebnis)	**–3 093 974**	**–6 587 762**	**142 245**	**–4 074 284**	**171 735**
Jahresergebnisse 2017–2019			**–9 539 491**		
Total Verluste 2020 und 2021					**–3 902 549**
Korrektur Sondereffekte (bereits berücksichtigter geschätzter Covid-Beitrag 2021)					–1 300 000
Total Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021					**–5 202 549**

Die BLS erlitt in den Covid-Jahren 2020 und 2021 einen Verlust von CHF 3 902 549. Die für das Jahr 2020 bereits geleistete Covid-Entschädigung von CHF 1 298 178 ist im Ertrag 2021 berücksichtigt.

Die BLS hat in der Jahresrechnung 2021 im Ertrag bereits CHF 1.3 Mio. als möglichen Covid-Beitrag 2021 eingebucht. Ohne einen Covid-Beitrag 2021 wäre das Defizit um CHF 1.3 Mio. höher ausgefallen und das effektive Defizit 2020/2021 beläuft sich auf CHF 5 202 549.

3.3.4 Covid-Ausfallentschädigung bernische Schifffahrt 2021

Sowohl bei der BLS Schifffahrt wie auch bei der BSG sind die bereinigten Covid-Defizite 2020 und 2021 tiefer als die berechneten Ausfälle gemäss Bundesberechnung.

Für die Ausfallentschädigung 2021 kommen somit die tieferen Defizite gemäss den korrigierten Jahresrechnungen 2020 und 2021 zur Anwendung.

Berechnung Covid-Ausfall (in CHF)	**BLS**	**BSG**	**TOTAL**
Berechneter Verlust gemäss Bundesvorgabe	8 219 141	781 139	9 000 280
Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021	5 202 549	539 536	5 742 085

Der Bund leistet gemäss Art. 28a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) einen zusätzlichen Beitrag von 80 % des Kantonsbeitrags.

	BLS	**BSG**	**TOTAL**
Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021 (180 %)	**5 202 549**	**539 536**	**5 742 085**
./. Bundesbeitrag (80 % des Kantonsbeitrags)	–2 312 244	–239 794	–2 552 038
Kantonsbeitrag brutto (100 %)	**2 890 305**	**299 742**	**3 190 047**
./. Anteil Bernische Gemeinden (Art. 12 ÖVG)	–963 435	–99 914	–1 063 349
Kantonsbeitrag netto	**1 926 870**	**199 828**	**2 126 698**

3.4 Folgen eines Verzichts

Ohne den beantragten Kantonsbeitrag für die Defizitdeckung wäre der Fortbestand der beiden Schifffahrtsgesellschaften gefährdet. Die BSG weist per 31.Dezember 2021 einen Bilanzverlust von rund 950 TCHF aus. Bei der per 1. Januar 2022 ausgegründeten BLS Schifffahrt würde der Verzicht auf eine Covid-Ausfallentschädigung 2021 eine Sonderkorrektur von CHF 1.3 Mio. erfordern und voraussichtlich zu einem Bilanzverlust per Ende 2022 führen.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten und Finanzierung

BLS Schifffahrt		CHF	5 202 549
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG)		CHF	539 536
Kosten Total (anrechenbarer Verlust)		**CHF**	**5 742 085**
./. Anteil Bund	–	CHF	2 552 038
Kosten zulasten Kanton Bern		**CHF**	**3 190 047**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	–	CHF	1 063 349
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV (zu bewilligender Kredit)		**CHF**	**2 126 698**

4.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz / Finanzierung

Es handelt sich um einmalige neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist und mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes vorgesehenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.3 Folgekosten

Die ausserordentliche Covid-Entschädigung 2021 wird à-fonds-perdu geleistet. Es entstehen für den Kanton Bern keine Folgekosten.

4.4 Auswirkungen auf Personal, Organisation, IT und raum

Für den Kanton Bern hat dieser Investitionsbeitrag keine Auswirkungen auf Personal, Organisation, die IT oder den Raum.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG sind Beiträge an touristische Schifffahrts- und Bahnunternehmungen Bestandteil der von den Gemeinden anteilig mitzufinanzierenden ÖV-Kosten. Somit fliessen die über Art. 9 ÖVG geleisteten Beiträge in die ÖV-Gesamtkosten ein.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.8453
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Fellerstrasse 11 und 11a, Hochschule der Künste Bern (HKB), Raumrochaden mit Ergänzungspavillon, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Hochschule der Künste HKB der Berner Fachhochschule BFH ist seit 2006 auf dem Areal der Fellerstrasse 11 in Bern untergebracht. Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.42 Mio. (Gesamtkosten von CHF 7.35 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.93 Mio.) sollen die Aktivierung und der Ausbau des Kesselhauses an der Fellerstrasse 11a zu Unterrichtsräumen mit Publikumsverkehr, die Schaffung von Ausweichflächen für Seminarräume und den Hausdienst in einem Ergänzungspavillon auf dem Areal, für die Erweiterung der Mediothek sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Bestand finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
1P222203 Unterricht Bildung und Forschung, Rohbau	1 581 000	80
1P222203 Unterricht Bildung und Forschung, Übriges Gebäude	5 619 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 200 000	6 117 000	1 083 000	13

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Die Kosten der ersten Projektierung von CHF 0.15 Mio. sind Teil der Gesamtkosten von 7.35 Mio. Sie können nicht aktiviert werden und gehen zulasten der Erfolgsrechnung.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr
(Jahrestranchen ohne Reserven. Inklusive allfällige Beiträge Dritter, da noch nicht bezifferbar)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Aktuelle Nettoinvestitionen	7.20	0.20	0.31	0.41	6.28	0	0	0
in gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022	7.35	0.14	0.31	6.05	0	0	0	0

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
1P222203 Unterricht Bildung und Forschung, Rohbau	19 762
1P222203 Unterricht Bildung und Forschung, Übriges Gebäude	224 760

Die Metallbauarbeiten an der Fellerstrasse 11 aus dem Jahr 2006 sind noch nicht vollständig abgeschrieben und werden teilweise ersetzt. Dafür CHF 60 000 ausserordentlich abzuschreiben. zu buchen. Auch die Parkplätze aus dem Jahr 2006, die dem Ergänzungsbau weichen müssen, sind noch nicht vollständig abgeschrieben. Dafür sind CHF 44 800 ausserordentlich abzuschreiben.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Keine

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1108/2022
Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.8453
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Fellerstrasse 11 und 11a, Hochschule der Künste Bern (HKB), Raumrochaden mit Ergänzungspavillon, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Hochschule der Künste HKB der Berner Fachhochschule BFH ist seit 2006 auf dem Areal der Fellerstrasse 11 in Bern untergebracht. Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.42 Mio. (Gesamtkosten von CHF 7.35 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.93 Mio.) sollen die Aktivierung und der Ausbau des Kesselhauses an der Fellerstrasse 11a zu Unterrichtsräumen mit Publikumsverkehr, die Schaffung von Ausweichflächen für Seminarräume und den Hausdienst in einem Ergänzungspavillon auf dem Areal, für die Erweiterung der Mediothek sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Bestand finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 4, 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland,137.4 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (13 %),	CHF	7 350 000

bestehend aus:

– Erweiterung Mediothek, Materialarchiv sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Hauptgebäude		CHF	1 110 000
– Ausbau Kesselhaus in Unterrichtsräume mit Publikumsverkehr		CHF	1 600 000
– Ergänzungspavillon (Seminarräume und Hausdienst) inkl. Anpassung Aussenflächen		CHF	4 640 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**7 350 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 6. August 2020)	–	CHF	450 000
abzüglich bereits bewilligter Zusatzkredit für die Projektüberarbeitung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. Mai 2022)	–	CHF	480 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**6 420 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	78 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	122 000
314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2022	CHF	150 000
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	195 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2022	CHF	116 000
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	257 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	151 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	2 433 500
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	3 847 500
Total			**CHF**	**7 350 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.8453
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Fellerstrasse 11 und 11a, Hochschule der Künste Bern (HKB), Raumrochaden mit Ergänzungspavillon, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Standort Fellerstrasse ... 2
3.1.2 Hochschule der Künste Bern (HKB) ... 3
3.1.3 Bedarf ... 3
3.2 Geplante Massnahmen und Vorgehen ... 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 7
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen ... 7

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Hochschule der Künste HKB der Berner Fachhochschule BFH ist seit 2006 auf dem Areal der Fellerstrasse 11 in Bern untergebracht. Dem Standort Fellerstrasse 11 zugehörig ist ebenfalls die Schwabstrasse 10 in der Nachbarschaft. Beide Standorte werden als Hauptstandort für die visuellen Künste der HKB auch nach dem Bezug des Campus Bern der BFH langfristig weitergeführt.

Da die HKB mehr Platz braucht, war mittelfristig ein grösserer Erweiterungsbau an der Fellerstrasse 11 vorgesehen. Im Rahmen der Priorisierung der Hochbauvorhaben 2021 wurde jedoch der Verzicht auf diesen Erweiterungsbau beschlossen. Anstelle des Erweiterungsbaus sollen nun bestehende Räumlichkeiten der HKB zusätzlich aktiviert und mit Raumrochaden sowie räumlichen Umstrukturierungen an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Zudem soll ein Ergänzungspavillon aufgestellt und damit der HKB zusätzliche Flächen von rund 660 m^2 zur Verfügung gestellt werden, da sie heute für den vollausgebauten Studienbetrieb insgesamt über zu wenig Fläche verfügt.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.42 Mio. (Gesamtkosten CHF 7.35 Mio. abzüglich der bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 0.93 Mio.) sollen die Aktivierung und der Ausbau des Kesselhauses an der Fellerstrasse 11a zu Unterrichtsräumen mit Publikumsverkehr, die Schaffung von Ausweichflächen für Seminarräume und den Hausdienst in einem Ergänzungspavillon auf dem Areal, für die Erweiterung der Mediothek sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Bestand finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 4, 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Standort Fellerstrasse

Das in den Jahren 1958/59 durch den Architekten Henry Daxelhofer erbaute ehemalige Fabrikgebäude der Textilfirma Schild AG an der Fellerstrasse 11 und das danebenliegende Kesselhaus mit Turm und Hochkamin der alten Fabrik an der Fellerstrasse 11a befinden sich im kantonalen Eigentum. Die Gebäude sind im Bauinventar der Stadt Bern als schützenswert eingestuft. Im Jahr 2001 hatte der Kanton Bern die Liegenschaft erworben mit dem Ziel, dort einen Grossteil der damaligen Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung unterzubringen. Die Anlage wurde ab 2004 saniert und für die heutige Nutzung umge-

baut. Im 2017 wurde die alte Gasheizung durch ein Blockheizkraftwerk ersetzt. Zum Standort Fellerstrasse 11 + 11a gehört ebenfalls die in Gehdistanz erreichbare Schwabstrasse 10. Der Grosse Rat hat am 8. September 2021 einen Kredit für die Finanzierung der Instandsetzung des kantonseigenen Gebäudes der früheren Gewerbeschule und für die notwendigen betriebsspezifischen Anpassungen bewilligt (2020.BVD.5282).

Die Standortstrategie der Berner Fachhochschule sieht vor, dass die Fellerstrasse 11 und die Schwabstrasse 10 auch nach dem Bezug des BFH Campus Bern weitergeführt und langfristig als Hauptstandort für die visuellen Künste der HKB genutzt werden. Die geplanten räumlichen Optimierungen und Ergänzungen schliessen bestehende Lücken im Raumangebot an der Fellerstasse 11 und 11a, die auch nach der künftigen Mitnutzung der Infrastruktur des Campus Bern bestehen werden. Mit dem Auszug der Kunstsammlung in die neuen Räumlichkeiten an der Seftigenstrasse 310/312, in Wabern, steht der HKB an der Fellerstrasse 11 bereits eine zusätzliche Fläche von 190 m^2 zur Verfügung (2020.BVD.7761).

Das geplante Projekt ist von der Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrates nicht direkt betroffen. Im Rahmen der Priorisierung der Hochbauinvestitionen wurde der Verzicht auf den mittelfristig geplanten Erweiterungsneubau für die HKB beschlossen, der rund CHF 12.8 Mio. gekostet hätte. Das vorliegende Geschäft dient nun lediglich der Deckung des minimalen Flächenbedarfs an der Fellerstrasse und ist massiv günstiger als ein Erweiterungsneubau. Ein Teil der nun zur Ausführung beantragten baulichen Massnahmen war zunächst als Übergangslösung zur Deckung des Raumbedarfs bis zum Bezug des Erweiterungsneubaus vorgesehen. Nach dem Priorisierungsentscheid wurden diese geplanten Überbrückungsmassnahmen nochmals kritisch hinterfragt und im Sinne einer längerfristigen, wirtschaftlicheren und nachhaltigeren Lösung überarbeitet. Im ursprünglich geplanten Erweiterungsneubau vorgesehen, aber nun nicht realisiert, wird insbesondere eine eigene Aula mit 300 Sitzplätzen. Die HKB wird für grössere Lehrveranstaltungen, externe Auftritte oder Immatrikulationsfeiern bis zur Inbetriebnahme des Campus Bern – wie bis anhin – auf externe Räumlichkeiten im Casino Bern, in Kirchgemeindehäuser etc. ausweichen. Dies belastet das Globalbudget der BFH-HKB jährlich mit CHF 150 000 bis 200 000. Verzichtet wird weiter auf eine Ausstellungsfläche im Foyer sowie auf Büros für Forschende. Die verschiedenen Standorte der HKB «Visuelle Künste» werden deshalb – anders als ursprünglich mit dem Neubau geplant – nicht an der Fellerstrasse konzentriert.

3.1.2 Hochschule der Künste Bern (HKB)

Die HKB ist ein Departement der Berner Fachhochschule BFH. Sie bietet Studierenden eine hoch individualisierte Lehre an und ist stark in der Forschung tätig. Als erste transdisziplinäre Kunsthochschule der Schweiz führt sie ein vielfältiges Bachelor- und Master-Studienangebot. Seit 2006 befinden sich die Fachbereiche Gestaltung und Kunst sowie Konservierung und Restaurierung, die Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen sowie die Direktion und Verwaltung in Bern-Bümpliz.

Für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HKB gilt zur Steuerung der Anzahl Studienplätze ein Numerus Clausus. Die Entwicklungsplanung der BFH rechnet für die nächsten Jahre für die Studiengänge am Standort Fellerstrasse 11 konstant mit 311 Vollzeitstudierenden. Die Anzahl der Studierenden nach Köpfen variiert indes, je nachdem wie viele Teilzeitstudierende eingeschrieben sind.

3.1.3 Bedarf

Im Rahmen der Umnutzung der Liegenschaft Fellerstrasse in den Jahren 2004 bis 2006 wurde aus Spargründen auf einen Annex-Anbau mit hochschulkonformer Aula und Ausstellungsflächen verzichtet. Das dadurch entstandene Konzept, die Nebennutzflächen, Durchgangswege und Gänge im EG, OG und UG, für die lehrbedingten Ausstellungen und Projektpräsentationen zu nutzen, hat sich jedoch nicht be-

währt. Die Lärmbelastung in der offenen Gebäudestruktur, die fehlenden Verdunkelungsmöglichkeiten sowie die Beschränkungen durch Sicherheitsvorgaben und die Einschränkungen des Hausdienstes (Arbeitsprozesse, Hilfsmittel) schränken den Lehrbetrieb ein.

Seit dem Jahr 2006 haben sich Lehre, Forschung und Weiterbildung weiterentwickelt. Die fehlenden geeigneten Flächen für die Kunstvermittlung und das Kuratieren fallen immer mehr ins Gewicht. Die Räume am Standort Fellerstrasse 11 sind bereits stark verdichtet. Die mehrmals pro Jahr stattfindenden Umnutzungen für Zwischenpräsentationen, Abschlussveranstaltungen und Projektausstellungen sind mit grossem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Auch der für die Lehre notwendige Zugang für Besuchende und der Austausch mit der Öffentlichkeit wird erschwert. Zudem müssen regelmässig für grössere Veranstaltungen und Ausstellungen externe Räume angemietet werden.

Ausserdem ist die bestehende Mediothek zu klein. Die Benutzer- und Ausleihzahlen haben sich in fünf Jahren praktisch verdoppelt. Das durchschnittliche Wachstum des Medienbestandes beträgt trotz regelmässiger Prüfung und Reduzierung jährlich ca. 2 500 Medien (Mengengerüst 2007: 14 256, 2019: 44 000, 2023: voraussichtlich 50 000 Medien). Insgesamt benötigt die HKB neben neuen Raumstrukturen eine zusätzliche Fläche von rund 660 m^2 (Nettogeschossfläche NGF).

	Ist	Soll	Differenz
Fellerstrasse 11 (FE)	690	855	165
Kesselhaus (KE)	310	300	–10
Ergänzungspavillon (ER)	0	505	505
Total	**1000**	**1660**	**660**

3.2 Geplante Massnahmen und Vorgehen

Hauptgebäude, Fellerstrasse 11 (blau)
Im bestehenden Fabrikgebäude sind Massnahmen im Unter- und Erdgeschoss vorgesehen. Die Eingriffe und räumlichen Optimierungen beinhalten die Erweiterung der Mediothek, ein Materialarchiv sowie Rochaden und Umnutzungen bestehender Räume. Nicht tragende Bauteile werden in Leichtbauweise entsprechend der Richtlinie "Systemtrennung" des AGG ausgeführt.

Kesselhaus Fellerstrasse 11a (beige)

Im heute nicht beheizten Kesselhaus sind zurzeit Betriebs-Fahrzeuge, die Werkstatt Hausdienst sowie diverse Lager der HKB untergebracht. Die geplante Umnutzung zu Unterrichtsräumen mit Publikumsverkehr bedingt die Auslagerung der Hausdienst- und Lagerflächen in das Untergeschoss des Hauptgebäudes bzw. in den Ergänzungspavillon. Zudem müssen WC-Anlagen und eine kleine Küche für die Aufbereitung des Caterings bereitgestellt werden. Der Ausbau des Kesselhauses entspricht dämmtechnisch dem Minergie-Standard. Beheizt wird das umgenutzte Kesselhaus durch das im Untergeschoss bestehende Blockheizkraftwerk.

Ergänzungspavillon (rosa)

Um den Flächenmehrbedarf der HKB zu decken und den Hausdienst unterzubringen, wird ein zweigeschossiger Pavillon aus Holz vorgesehen. In Absprache mit der Denkmalpflege wird dieser im Bereich zwischen Kesselhaus und Bahnlinie platziert. Darin untergebracht werden namentlich Seminarräume (bisher im Hauptgebäude), die auch als Arbeitsplätze verwendet werden können, die Werkstatt und die Betriebs-Fahrzeuge des Hausdienstes sowie die Haustechnik inkl. Verkehrs- und Nebenflächen. Auf dem Dach des Gebäudes ist eine PV-Anlage vorgesehen. Beheizt wird der Ergänzungspavillon auch durch das im Untergeschoss des Kesselhauses bestehende Blockheizkraftwerk. Das Gebäude entspricht dem Minergie-P-Eco-Standard.

Areal (grau)

Durch die Aufhebung der Parkplätze für Personenwagen und teilweise Abschaffung bestehender Veloabstellplätze am zukünftigen Standort des Ergänzungspavillons müssen neue Parkplätze für Personenwagen und Velos erstellt werden, damit die minimale Anzahl Parkplätze weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Im Bereich des Ergänzungspavillons werden zudem die Aussenflächen angepasst. Die Arbeiten sollen während laufendem Hochschulbetrieb bis Ende 2024 erfolgen.

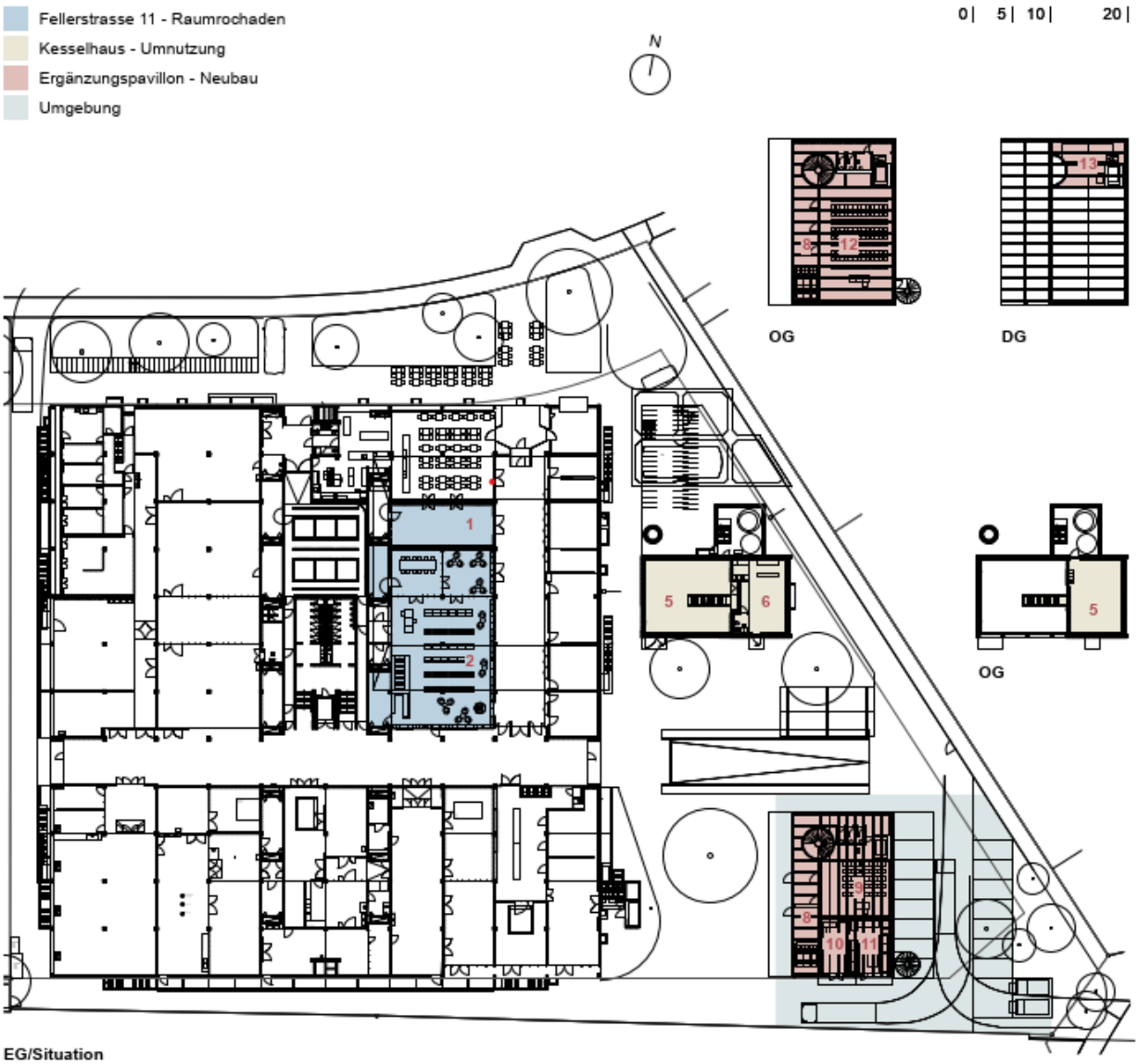

1 Multifunktionsraum Restaurant
2 Mediothek (Ausleihe, Büro, Lernarbeitsplätze, Materialarchiv)
3 Rollregalanlage Mediothek
4 Lager
5 Unterrichts-/Projektflächen
6 Foyer Unterrichts-/Projektflächen
7 Technik Kesselhaus
8 Foyer Seminarräume
9 Kleiner Seminarraum
10 Hausdienst Werkstatt
11 Hausdienst Spezilafahrzeuge
12 Grosser Seminarraum
13 Technik Neubau

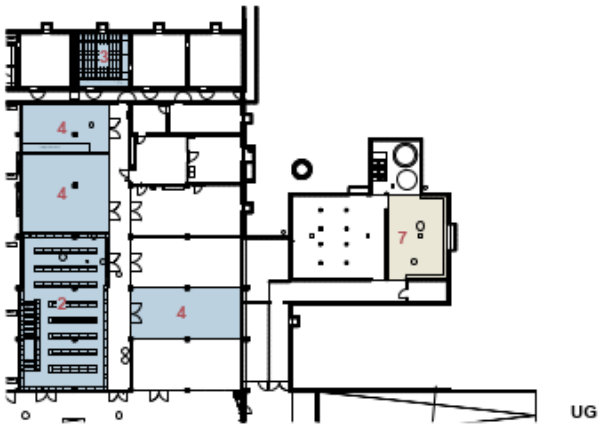

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf die räumlichen Optimierungen und die geplante Multifunktionalität der Räume sowie auf den ergänzenden Ergänzungspavillon ist mit Beeinträchtigungen in der Umsetzung des Leistungsauftrages und im Gebäudebetrieb zu rechnen. Insbesondere würde die Ausbildung in den Bereichen Vermittlung und Forschung, die explizit die Künste in den wissenschaftlichen Fokus rücken, durch die fehlende Infrastruktur stark eingeschränkt und die Ausbildungsqualität wäre nicht gesichert. Die Konflikte vor Ort durch die ständigen Umbauten und Lärmbelästigungen blieben bestehen. Die Chance, die Konkurrenzfähigkeit, die Profilschärfung und die Visibilität der HKB zu erhöhen, würde nicht wahrgenommen. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel können in absehbarer Zeit keine anderen Ausbauprojekte zu Gunsten der HKB finanziert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland,137.4 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (13 %)	CHF	7 350 000
bestehend aus:		
– Erweiterung Mediothek, Materialarchiv sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Hauptgebäude	CHF	1 110 000
– Ausbau Kesselhaus in Unterrichtsräume mit Publikumsverkehr	CHF	1 600 000
– Ergänzungspavillon (Seminarräume und Hausdienst) inkl. Anpassung Aussenflächen.	CHF	4 640 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**7 350 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 6. August 2020)	CHF	450 000
abzüglich bereits bewilligter Zusatzkredit für die Projektüberarbeitung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. Mai 2022)	CHF	480 000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**6 420 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

Betriebsspezifische Ausstattungen und Umzugskosten im Umfang von rund CHF 1.2 Mio. werden von der BFH aus eigenen Mitteln finanziert.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Das Vorhaben ist in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 mit CHF 7.35 Mio. eingestellt.

Es wurde ein Gesuch für Investitionsbeiträge beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SFBI) des Bundes eingereicht.

5. Termine

Es sind die folgenden Meilensteine geplant:

Baubewilligung, Ausschreibung	Mai - Oktober 2023
Auswertung und Vergabe	November – Dezember 2023
Realisierung	Januar – Oktober 2024
Inbetriebnahme / Umzug	November – Dezember 2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kostenvoranschlag

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

1. Gegenstand

Die Berner Gymnasien verzeichnen einen grossen Klassenzuwachs aufgrund demografischen Entwicklungen. Aus diesem Grund soll der Businesspark im Liebefeld per Schuljahr 2024/25 als Erweiterung für die Berner Gymnasien angemietet werden. In einer zweiten Etappe dient der Businesspark zudem der Aufnahme des Restflächenbedarfs für die Wechselstellung der grosszyklischen Erneuerung des Gymnasiums Neufeld und Kirchenfeld.

Mit dem beantragten Kredit von wiederkehrend CHF 2 826 471 pro Jahr, sollen in zwei Etappen Mietflächen im Businesspark angemietet werden (ab 2023: CHF 1 710 080 pro Jahr, ab 2026 zusätzlich CHF 1 116 391 pro Jahr). Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Laufzeit des Mietvertrags für 10 Jahre und 5 Monate, bis zum 31. August 2033, beantragt.

Hinzu kommen einmalige Ausgaben für den Mieterausbau (inkl. Rückstellung für den Rückbau) von CHF 28 200 000 (zu Lasten BVD) sowie für Betriebseinrichtungen im Umfang von CHF 4 720 000 (zu Lasten BKD).

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in gemietete Liegenschaften (Investition Mieterausbau Etappe 1)	17 150 000	10 J.
Einbauten in gemietete Liegenschaften (Investition Mieterausbau Etappe 2)	11 050 000	10 J.

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
28 200 0000	100 %		13 %

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	26.70	0	0.20	3.39	10.72	2.25	6.86	0	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, welches nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist; Erläuterungen zur Investitionskosten im Vortrag unter Ziffer 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Etappe 1: Einbauten in Fremdmietobjekten	1 630 000
Etappe 2: Einbauten in Fremdmietobjekten	1 040 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1200/2022
Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

1. Gegenstand

1.1 Beantragter Kredit

Die Berner Gymnasien verzeichnen einen grossen Klassenzuwachs aufgrund demografischen Entwicklungen. Aus diesem Grund soll der Businesspark im Liebefeld per Schuljahr 2024/25 als Erweiterung für die Berner Gymnasien angemietet werden. In einer zweiten Etappe dient der Businesspark zudem der Aufnahme des Restflächenbedarfs für die Wechselstellung der grosszyklischen Erneuerung des Gymnasiums Neufeld und Kirchenfeld.

Mit dem beantragten Kredit von wiederkehrend CHF 2 742 698 pro Jahr, sollen in zwei Etappen Mietflächen im Businesspark angemietet werden (ab 2023: CHF 1 626 307 pro Jahr, ab 2026 zusätzlich CHF 1 116 391 pro Jahr). Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Laufzeit des Mietvertrags für 10 Jahre und 5 Monate, bis zum 31. August 2033, beantragt.

Hinzu kommen einmalige Ausgaben für den Mieterausbau (inkl. Rückstellung für den Rückbau) von CHF 28 200 000 (zu Lasten BVD) sowie für Betriebseinrichtungen im Umfang von CHF 4 720 000 (zu Lasten BKD).

1.2 Aufnahme der Mittel in die Gesamtkantonale Investitionsplanung

Die Kosten für die notwendigen Mieterausbauten werden im kommenden Planungsprozess in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2024-2033 eingestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 31. Mai 2022, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Mietzins kann ab jeweils 12 Monate nach Mietbeginn einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 100 % belastet.

Jährliche Mietkosten 1. Etappe	**CHF**	**1 626 307**
bestehend aus		
Mietzins inkl. Einstellhallenplatz und MWST	CHF	1 399 566
Nebenkosten inkl. MWST	CHF	226 741
Jährliche Mietkosten 2. Etappe	**CHF**	**1 116 391**
bestehend aus		
Mietzins 2. Etappe inkl. MWST	CHF	963 161
Nebenkosten inkl. MWST	CHF	153 230
Total Mietkosten ab 2. Etappe	**CHF**	**2 742 698**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**2 742 698**

Die bereits von der BVD am 7. Juli 2022 bewilligte Vorauszahlung CHF 300 000 für die 1. Etappe wird bei Mietantritt der 2. Etappe während der ersten 3 Jahren vom Nettomietzins in Abzug gebracht. Sollte der Kanton auf den Antritt des Mietsverhältnisses verzichten, entfällt der Betrag im Sinne einer Reservationsgebühr zu Gunsten der Vermieterschaft.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Der Mietvertrag hat eine Dauer von 10 Jahren und 5 Monaten und endet per Ende des Schuljahres im August 2033. Entsprechend wird die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben über die übliche Maximaldauer von 10 Jahren gemäss Art. 154a FLV hinaus erteilt. Sie wird befristet bis zum 31. August 2033.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 134.7 Punkt

Gesamtkosten Mieterausbau (inkl. Reserven 13 %)				**CHF**	**28 200 000**
bestehend aus:					
Ausbau 1. Etappe				**CHF**	**17 150 000**
Nutzerausbau	CHF	16 770 000			
Rückstellung Rückbau	CHF	280 000			
Controlling & QS (Mandat Dritter)	CHF	100 000			
Ausbau 2. Etappe				**CHF**	**11 050 000**
Nutzerausbau	CHF	10 730 000			
Rückstellung Rückbau	CHF	220 000			
Controlling & QS (Mandat Dritter)	CHF	100 000			
Gesamtkosten				**CHF**	**28 200 000**
abzüglich bereits bewilligter Kredit für Projektierung Ausgabenbewilligung BVD vom 7. Juli 2022			–	CHF	195 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben zu Lasten BVD				**CHF**	**28 005 000**
Ausstattung und Möblierung				**CHF**	**4 720 000**
bestehend aus					
Ausstattung 1. Etappe				CHF	3 000 000
Möblierung	CHF	2 500 000			
ICT	CHF	500 000			
Ausstattung 2. Etappe				CHF	1 720 000
Möblierung	CHF	1 400 000			
ICT	CHF	320 000			
Zu bewilligende einmalige Ausgaben zu Lasten BKD				**CHF**	**4 720 000**
Total zu bewilligende einmalige Ausgaben				**CHF**	**32 725 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

In der Kreditsumme für den Mieterausbau sind, gemäss Richtlinie bei Umbauprojekten, Reserven in der Höhe von rund 13 % enthalten.

Der Eigentümer beteiligt sich insgesamt mit CHF 1 500 000 an den Ausbaukosten. Er übernimmt CHF 850 000 für die erste und CHF 650 000 für die zweite Ausbauetappe.

Die Mieterausbauten sind teilweise rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 280 000 für die erste Etappe und CHF 220 000 für die zweite Etappe enthalten.

Die Umzugskosten werden im Ausführungskredit des Projekts «Sanierung und Erweiterung Gymnasium Neufeld» enthalten sein.

3.3 Zu bewilligende und massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben bis Ende 2025	CHF	1 626 307
zusätzliche wiederkehrende Ausgaben ab 2026	CHF	1 116 391
Für die Ausgabenbefugnis massgebend sind die maximalen jährlich wiederkehrenden Ausgaben	**CHF**	**2 742 698**
einmalige Ausgaben (BVD und BKD)	CHF	32 725 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der wie folgt eingestellt ist und abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juli 2023 über das Konto 316000 Miete und Pacht und 312000 Nebenkosten geleistet.

4.2 Einmalige Ausgaben zu Lasten BVD (Nutzerausbau und Rückstellung)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die einmaligen Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht vorgesehen und werden im nächsten Planungsprozess eingestellt.

Sie werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften (Mieterausbau)	2022	CHF	195 000
		2023	CHF	4 095 000
		2024	CHF	12 860 000
		2025	CHF	2 760 000
		2026	CHF	8 290 000
Total			**CHF**	**28 200 000**

Die Kostenbeteiligung des Vermieters von voraussichtlich CHF 1.5 Mio. wird über das Konto 635 000 vereinnahmt.

4.3 Einmalige Ausgaben zu Lasten BKD (Ausstattung und Möblierung)

Produktgruppe: 08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung

Die einmaligen Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion nicht vorgesehen und werden im nächsten Planungsprozess beantragt.

Die Ausgaben werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000	Ausstattung, Möblierung	2024	CHF	2 500 000
		2026	CHF	1 400 000
311300	ICT-Infrastruktur	2023	CHF	500 000
		2026	CHF	320 000
Total			**CHF**	**4 720 000**

5. Ausgaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird bis zum 31. August 2033 befristet.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Rückweisungsantrag/Abänderungsantrag

Version 1 AO / 20. Februar 2023

BVD 65 2022.BVD.193 Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
	Rückweisungsantrag		
BaK-Minderheit (Wandfluh, SVP)	1. Der Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung ist mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückzuweisen: - Es sind alternative, günstigere und verkehrstechnisch gut erschlossene Standorte ausserhalb von Bern, z. B. zwischen Thun und Burgdorf oder in der Region Seeland oder Oberaargau zu prüfen.		
	Abänderungsantrag		
BaK (Müller, SP)	1. Zustimmung mit folgenden Auflagen: - Die kantonale Schulraumplanung muss längerfristig und rollend ausgestaltet werden und ist den zuständigen Kommissionen vorzustellen. - Die kantonale Schulraumplanung muss mit Szenarien rechnen, so dass frühzeitig erkennbar wird, welche Auswirkungen es auf den Schulraumbedarf hat, wenn sich die Planungsparameter stärker verändern als erwartet. Diesen Szenarien ist in der Investitionsplanung Rechnung zu tragen.		

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Demografische Entwicklung ... 3
3.1.2 Sanierung bestehender Gymnasien (Wechselstellung) ... 5
3.2 Mietobjekt ... 5
3.3 Mietzins und Marktüblichkeit ... 8
3.4 Mietdauer ... 8
3.4.1 1. Etappe: Demografisches Wachstum Gymnasien Bern ... 8
3.4.2 2. Etappe: Wechselstellung Gymnasium Neufeld ... 9
3.5 Weitere finanzielle Vereinbarungen ... 9
3.6 Mieterausbauten ... 10
3.7 Wirtschaftlichkeit ... 10
3.8 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) ... 10
3.9 Aufnahme der Mittel in die GKIP ... 11
3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 11

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 12
4.1 Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben zu Lasten BVD ... 12
4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung ... 13
4.3 Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme ... 14
4.4 Finanzierung ... 14
4.5 Investitionskosten und Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 14
4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 14
4.7 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 15

5. Termine ... 15

6. Antrag ... 15

1. Zusammenfassung

Die Gymnasien Bern verzeichnen aufgrund der demografischen Entwicklung einen grossen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen in den kommenden Jahren. Bis ins Schuljahr 2025/26 werden 23 zusätzliche Klassen eröffnet. Davon können 21 weder in den bestehenden Gymnasien untergebracht, noch in andere Regionen umverteilt werden. Der grosse zusätzliche Schulraumbedarf kann nur mit einer rasch verfügbaren Anmietlösung gedeckt werden.

Mit der Anmiete Businesspark Liebefeld lässt sich eine auf den Bedarf der Gymnasien im Raum Bern abgestimmte Lösung mit gezieltem Mitteleinsatz realisieren.

Einerseits kann damit der erwähnte Flächenbedarf aufgrund der demographischen Entwicklung gedeckt werden. Andererseits kann auch die Zusatzfläche für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld zur Verfügung gestellt werden, welche während deren Sanierung nebst der Wechselstellung in der kantonseigenen Liegenschaft an der Schänzlihalde 31 benötigt wird. Somit entsteht im Businesspark Liebefeld ein neuer provisorischer gymnasialer Standort im Raum Bern, der den verschiedenen Schulen zur Verfügung steht.

Mit der Eigentümerin des Businesspark Liebefeld konnte eine Anmiete verhandelt werden, die schrittweise an die Bedürfnisse des Kantons angepasst wird. Obwohl die Lage begehrt ist und es diverse Interessenten für die Flächen gibt, konnte man sich auf eine flexible Lösung einigen, mit der bezüglich des Flächenbedarfs der Gymnasien verschiedene mögliche Entwicklungen berücksichtigt sind. Insbesondere bestehen Optionen, wonach das Mietverhältnis bei Bedarf um bis zu 10 Jahren verlängert werden kann, oder – falls die Sanierung der Gymnasien vom Grossen Rat nicht wie geplant bewilligt würde – Flächen vorzeitig gekündigt werden können.

Mit dem beantragten Kredit von wiederkehrend CHF 2 742 698 pro Jahr, sollen in zwei Etappen Mietflächen im Businesspark angemietet werden (ab 2023: CHF 1 626 307 pro Jahr, ab 2026 zusätzlich CHF 1 116 391 pro Jahr). Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Laufzeit des Mietvertrags für 10 Jahre und 5 Monate, bis zum 31. August 2033, beantragt.

Der Mieterausbau wird im Auftrag des Kantons durch einen Totalunternehmer geplant und in zwei Etappen realisiert. Hierfür werden einmalige Ausgaben von CHF 28 005 000 (Gesamtkosten von CHF 28 200 000 abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 195 000) zu Lasten der BVD sowie einmalige Ausgaben von CHF 4 720 000 zu Lasten der BKD für die Ausstattung und Möblierung (inkl. ICT-Infrastruktur) beantragt. Der Vermieter wird sich an den Ausbaukosten beteiligen.

Das Projekt ist in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung bisher nicht enthalten. Aufgrund der Dringlichkeit der Anmiete und damit des notwendigen Mieterausbaus hat die Regierung bereits eine Aufnahme der Kosten für die Mieterausbauten im kommenden Planungsprozess beschlossen. Mit der Beschlussfassung kann nicht zugewartet werden, da der Mietbeginn nicht hinausgezögert werden kann.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
– Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Demografische Entwicklung

Die vier Gymnasien der Region Bern (Neufeld, Kirchenfeld, Lerbermatt und Hofwil) verzeichnen aufgrund der demografischen Entwicklung einen grossen Zuwachs an Schülerinnen und Schülern. Bereits im Schuljahr 2021/22 kamen acht neue Klassen hinzu. Ab dem Schuljahr 2025/26 werden es gemäss «Raumkonzept zusätzlicher Schulraumbedarf ab dem Schuljahr 2021/2022» des Mittelschuld- und Berufsbildungsamts (MBA) total 23 Klassen mehr sein. Von diesen 23 Klassen, können voraussichtlich lediglich zwei in den bestehenden Räumlichkeiten des Gymnasiums Lerbermatt aufgenommen werden. Somit bleibt ein zusätzlicher Raumbedarf für 21 Klassen. Konkret ergibt sich auf der Basis der Zahlen 2021 die folgende Entwicklung der Klassenzahlen:

	Schuljahr 2020/21	**Schuljahr 2021/22**	**Schuljahr 2022/23**	**Schuljahr 2023/24**	**Schuljahr 2024/25**	**Schuljahr 2025/26**
Gymnasium	164	170	174	178	186	186
FMS inkl. FM Päd	21	22	23	23	23	23
Weitere (BME, spez. Sek)	16	17	15	15	15	15
Total	**201**	**209**	**212**	**216**	**224**	**224**
Zunahme Klassen gg. Vorjahr		+8	+3	+4	+8	0

Die neusten Zahlen zu den Klasseneröffnungen für das Schuljahr 2022/23 lassen vermuten, dass der Klassenanstieg – zusätzlich zur demografischen Entwicklung – zukünftig aufgrund der Berufs- bzw. Ausbildungswahl der Schülerinnen und Schüler sogar noch höher ausfallen wird, als im Juli 2021 prognostiziert wurde.

Der erwartete Klassenzuwachs kann auch mit den bereits geplanten Erweiterungen der Gymnasien Hofwil und Neufeld nicht aufgefangen werden. Zum einen werden Mehrflächen bereits vor Fertigstellung dieser Projekte benötigt und zum anderen führt die Erweiterung im Gymnasium

Neufeld lediglich dazu, dass das Schulraumdefizit für die heute geführten Klassen gemindert wird. Mit der Erweiterung des Gymnasiums Hofwil können vier zusätzliche Klassen frühestens ab Mitte 2026 aufgenommen werden.

Die im Schuljahr 2021/22 zusätzlich eröffneten acht Klassen konnten durch Umverteilungen innerhalb der Gymnasien in der Region Bern organisiert werden, verschärfte jedoch die bestehende Raumknappheit dieser Schulen weiter. Zur kurzfristigen Deckung des zusätzlichen Flächenbedarfs ab dem Schuljahr 2022/2023 konnte eine befristete Übergangslösung an der Wankdorffeldstrasse 102 gefunden werden. In dieser bereits bestehenden Anmiete war bisher die Berner Fachhochschule BFH (Weiterbildung Technik und Informatik) untergebracht, welche Mitte 2022 nach Biel umzog. Die Übergangslösung Wankdorffeldstrasse steht aufgrund von Entwicklungsabsichten seitens Eigentümer nur bis maximal Ende 2024 zur Verfügung und bietet kein hinreichendes Flächenpotenzial.

Ab dem Schuljahr 2024/25 ist deshalb eine länger nutzbare und genügend grosse Erweiterung der Schulräume notwendig, da die zusätzlichen Klassen nicht mehr in den bestehenden kantonalen Gebäuden der vier Berner Gymnasien aufgenommen werden können. Der Prozess für einen dauerhaften fünften gymnasialen Standort wurde durch das Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) initiiert. Bis ein fünfter Standort realisiert ist, soll mit dem Businesspark Liebefeld eine langfristig nutzbare Satellitenlösung zu den jeweiligen Hauptstandorten der Gymnasien Neufeld, Kirchenfeld, Lerbermatt und Hofwil mit darauf abgestimmtem Raumprogramm (siehe Abb.1) entstehen.

Der SOLL-Flächenbedarf gemäss dem «räumlichen Regelwerk für Mittelschulen» beläuft sich für 21 Klassen auf rund 6 000 m² HNF (ohne Sporthallen). Dies entspricht einem neuen Schulgebäude. Da in keinem weiteren kantonalen Gebäude im Raum Bern eine entsprechende Fläche oder ein Grundstück für einen Neubau oder ein Provisorium zur Verfügung steht, kann der zukünftige Flächenbedarf nur mit einer Anmiete abgedeckt werden.

Etappe 1 – Demografischer Mehrflächenbedarf	**Regelwerk**		**Businesspark**	
Beschrieb	**m² SOLL-HNF**	**Anzahl Zimmer**	**m² IST-HNF**	**Anzahl Zimmer**
Unterricht neutral, inkl. ICT	1 866	17	1 681	22
Naturwissenschaften	1 102	9	937	9
Bildnerisches Gestalten	510	2	214	2
Musik	302	2	207	2
Lernbüro	-		-	
Aula	268		-	
Sport	2 217	3	-	
Gemeinschaft	410		476	
Schulleitung / Verwaltung	150		21	
Lehrpersonen	379		273	
Hausdienst	544		125	
Nebennutzflächen	94		-	
Lift / Server	-		-	
Schulspezifische Fläche	312		-	
Total	**8 53**	**33**		
Total exkl. Sport	**5 936**	**30**	**3 934**	**35**

Abb. 1: Vergleich Flächenbedarf für 21 Klassen gem. räumlichen Regelwerk für die Mittelschulen des Kantons Bern und Anmietfläche Businesspark Liebefeld

Für die 21 Schulklassen sind insgesamt 35 Schulzimmer geplant. Dazu kommen 19 Räume, bei denen es sich nicht um klassischen Unterrichtsräume, sondern um Lern- und Übungsräume handelt (2 Gruppenräume, 2 Übungsräume Musik, 5 Sammlungen [Lagerräume für die Spezialzimmer Biologie, Chemie und Physik] sowie 10 Gruppenräume).

Da es sich mit der Anmiete Businesspark um eine Übergangslösung handelt, wurden infolge Kostenoptimierung die benötigten Flächentypen auf ein Minimum reduziert. Mit den rund 4 000 m^2 HNF im Businesspark können alle für einen Satelliten-Schulbetrieb essentiell nötigen Räume realisiert werden. Für eine eigenständige dauerhafte Lösung, d.h. den Neubau eines vollständigen Gymnasiums, wären indes zusätzliche Flächen (insbesondere Aula, Mensa, Vorbereitungs-, Verwaltungs- und Lagerflächen) nötig.

Zur Deckung des zukünftigen Sporthallenbedarfs steht das Amt für Grundstücke und Gebäude im Austausch mit der Stadt Bern. In kurzer Gehdistanz zum Businesspark Liebefeld stehen die Sporthallen Weissenstein mit zwei Dreifachsporthallen. Mögliche weitere Lösungen sind die Nutzung der zwei Sporthallen auf dem kantonalen Areal Marzili, der Neubau einer Dreifachsporthalle auf dem Gaswerkareal sowie die Nutzung der Sporthalle der Schule für Gestaltung (SfGBB) am Talweg 12 in der Lorraine.

3.1.2 Sanierung bestehender Gymnasien (Wechselstellung)

Im Businesspark kann auch die Zusatzfläche von rund 4 000 m^2 Nutzfläche für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld zur Verfügung gestellt werden, die während deren Sanierung von 2026 bis ca. 2034 nebst der Wechselstellung in der kantonseigenen Liegenschaft an der Schänzlihalde 31 (SfGBB) benötigt wird. Damit kann die gesamte benötigte Fläche von rund 14 000 m^2 während der Sanierung des Gymnasiums Neufeld abgedeckt werden, die gemäss heutigem Stand auch für die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld genügen wird.

	Etappe 2 – Restflächenbedarf Wechselstellung		
Flächenbedarf	**IST Gym. Neufeld**	**SOLL Businesspark**	**SOLL Schänzlihalde 31**
Nutzfläche	14 000 m^2	4 000 m^2	ca. 10 000 m^2

Abb. 2: Flächenvergleiche IST – SOLL Gymnasium Neufeld aktuell und Wechselstellung Schänzlihalde 31 mit Anmiete Businesspark Liebefeld.

3.2 Mietobjekt

Es wurden für eine Anmiete zahlreiche Objekte geprüft. Mit dem Businesspark im Liebefeld konnte eine genügend grosse und schnell verfügbare Anmietlösung gefunden werden.

Beim Businesspark Liebefeld handelt es sich um das ehemalige Swisscom-Gebäude an der Waldeggstrasse 51/51a. Das Gebäude wurde 2006 nach den Bedürfnissen der damaligen Nutzerin erbaut und als Betriebsliegenschaft genutzt. Entsprechend ist eine gut ausgebaute Infrastruktur vorhanden. So steht ein voll ausgestattetes Personalrestaurant zur Verfügung, welches künftig von einem Drittanbieter im Auftrag der Hauseigentümerschaft betrieben werden soll. Für den Schulbetrieb ausreichende sanitäre Anlagen sind auf der Mietfläche bereits vorhanden. Weiter steht ein grosser Veloabstellraum in der gebäudeeigenen Einstellhalle mit ausreichend Stellplätzen für den Gymnasialbetrieb zur Verfügung.

Der bestehende Ausbau kann übernommen und aufgrund der flexiblen Gebäudestruktur gut den Bedürfnissen der Gymnasien entsprechend angepasst werden.

Abb. 3: Der Business-Park Liebefeld an der Waldeggstrasse 51/51a

Der Businesspark liegt an zentraler Lage im Liebefeldquartier zwischen Bern und Köniz. Der Standort ist mit dem ÖV (Bahn S6 und Bus Nr. 10/17/29) sehr gut erschlossen und befindet sich in der Nähe des Gymnasiums Lerbermatt. Die Liegenschaft weist somit für ergänzenden Gymnasialschulraum eine hohe Lagequalität auf.

Abb. 4: Standort rot umfasst. Oberhalb angrenzend das Vidmar-Areal, unterhalb der Bahnhof Liebefeld

Die Liegenschaft steht aktuell grossmehrheitlich leer und ist im Vermietungs- resp. Entwicklungsprozess. Für den Gymnasialbetrieb stehen die Sektoren M und L im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sowie zusätzlich im Sektor M die Flächen vom 2. bis zum 4. Obergeschoss zur Verfügung (siehe Schemagrundriss nachfolgend). Im Sektor N werden Wohnungen entstehen. Die verbleibenden Flächen inklusive Attikageschoss werden Drittmietern zur Verfügung stehen, wobei hier eine Büronutzung im Vordergrund steht.

Im Sektor K (Kopfbau) befindet sich im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss das Personalrestaurant mit Cafeteria, welches künftig von allen Mietern und auch von Externen genutzt werden

soll. In den beiden Untergeschossen hat es ausreichend Fläche für Lager, Park- und Veloabstellplätze. Durch die «L»-förmige Anordnung der einzelnen Sektoren bestehen im Aussenbereich der Liegenschaft drei Innenhöfe, wovon einer exklusiv den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen als Aufenthalts-/Pausenfläche zur Verfügung steht.

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sollen 5 583 m^2 Geschossfläche (inkl. Nebenflächen wie Toilettenanlagen, Technikräume und Verkehrsflächen) angemietet werden (Sektoren M und L). Vorgesehen sind dort laut aktueller Planung 22 Schulzimmer samt Praktikumsräume, sowie 12 Gruppenräume, 5 Lagerräume für die Spezialzimmer (Biologie, Chemie, Physik) und 2 Übungsräume für Musik. Für das Lehrpersonal und den Hausdienst bzw. die Administration stehen 10 Räume zur Verfügung.

Für die zweite Etappe (Zusatzfläche Wechselstellung) sollen im 2. bis 4. Obergeschoss insgesamt 4 065 m^2 angemietet werden (Sektor M). Dies erlaubt es, 25 Schulzimmer inkl. Praktikumsräume, sowie 6 Gruppen-, 6 Sammlungs- und 3 Vorbereitungsräume zu schaffen. Ergänzend dazu entstehen 11 komplementäre Räume für Lehrpersonen und Hausdienst. Änderungen im Raumkonzept sind insbesondere durch etwaige Auflagen aus dem Baubewilligungsverfahren möglich.

Die Anmiete der Flächen für beide Etappen ist wirtschaftlich, da die Schaffung der benötigten Grundinfrastruktur für einen Schulbetrieb kostenintensiv ist. Gleichzeitig kann auf diese Weise an einer attraktiven und begehrten Lage bereits heute der gesamte Raumbedarf gesichert werden.

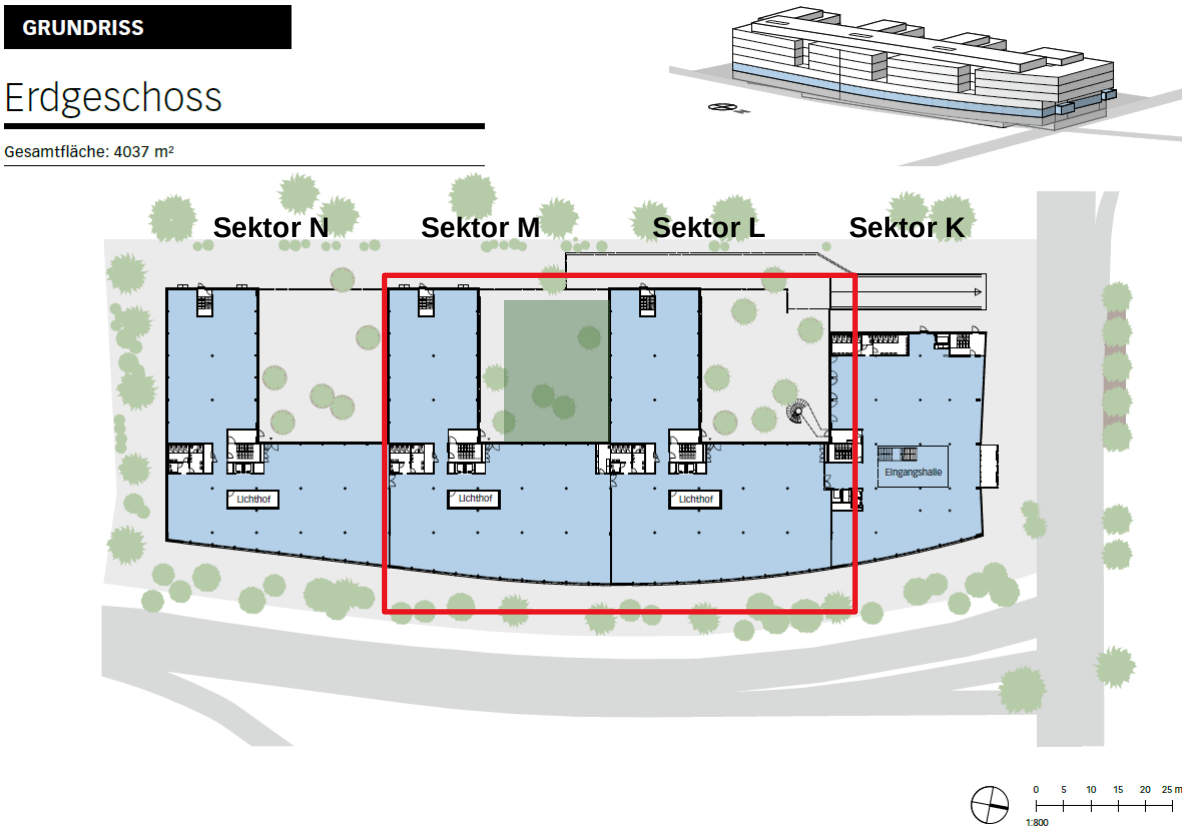

Abb. 5: Schemengrundriss Businesspark, Liebefeld

Legende/Hinweise:
- Mietfläche Gymnasium EG und 1. OG Sektor M + L (1. Etappe) sowie 2./3./4. OG Sektor M (2. Etappe)
- Mitbenutzung Kantine und übrige Sitzgelegenheiten im Sektor K
- Innenhof zwischen Sektoren M und L mit Sitzgelegenheit als Aussenraum (Exklusivnutzung Gymnasium)
- Wohnnutzung im Sektor N

Ergänzend zu den Büro- bzw. Schulräumen wird im Untergeschoss eine Lagerfläche von 190 m^2 als Veloabstellraum angemietet. Zudem ist vorgesehen und in den Gesamtkosten bereits berücksichtigt, 10 betriebsrelevante Einstellhallenplätze per separatem Mietvertrag anzumieten.

Bei der Eigentümerin wurde angefragt, ob allenfalls ein Kauf der Liegenschaft durch den Kanton möglich wäre. Der Kanton erhielt diesbezüglich jedoch eine abschlägige Antwort.

3.3 Mietzins und Marktüblichkeit

Der Mietzins für den Businesspark Liebefeld liegt bei CHF 220/m^2 und entspricht damit einem Marktpreis für ein Objekt mit überdurchschnittlicher Infrastruktur und einem guten Ausbaustandard. Die Nebenkosten betragen jährlich CHF 35/m^2, was einem üblichen Richtwert für ein Gebäude in dieser Grössenordnung entspricht.

Die Marktwertschätzung, erstellt mit dem Bewertungstool IMBAS von Fahrländer Partner, sieht einen Mietzins von CHF 212/m^2 als marktüblich für ein vollausgebautes Büroobjekt. In der Stadt Bern und Umgebung war während der Objektevaluierung kein geeignetes Alternativobjekt mit den entsprechenden Flächen ab 5 000 m^2 zu tieferen Mietkonditionen auf dem Markt verfügbar. Aufgrund der bereitzustellenden Infrastruktur ist die Verteilung des benötigten Schulraums auf mehrere kleinere Standorte nicht wirtschaftlich und führt zu Ineffizienzen im Schulbetrieb. Der Businesspark Liebefeld entspricht in Kombination der Kriterien Lage, verfügbare Fläche und Mietpreis der bestmöglichen Anmietlösung.

Der Mietzins für die Lagerfläche im Untergeschoss von 190 m^2 (Veloabstellraum) liegt bei CHF 90/m^2 zuzüglich CHF 25/m^2 Nebenkosten. Für die Anmiete von betriebsrelevanten Einstellhallenplätzen per separatem Mietvertrag wird in der Ausgabenbewilligung eine Reserve von CHF 16 800 vorgesehen (10 EHP à CHF 140).

Es wurde ab Mietbeginn eine mietfreie Zeit von 3 Monaten für die erste Etappe (Mietbeginn 1. April 2023; Mietzinszahlungspflicht ab 1. Juli 2023) und von 4 Monaten für die 2. Etappe (Mietbeginn 1. Januar 2026; Mietzinszahlungspflicht ab 1. Mai 2026) vereinbart.

Die Mietverhältnisse in dieser Liegenschaft sind optiert (freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt). Die vorgenannten Mietkonditionen verstehen sich exklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.

3.4 Mietdauer

3.4.1 1. Etappe: Demografisches Wachstum Gymnasien Bern

Die Mietflächen im EG und 1. OG (Sektoren M und L) sollen ab dem 1. April 2023 mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren und 5 Monaten, bis zum 31. August 2033, angemietet werden. Nach dem Ablauf der festen Mietdauer sind zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen vorgesehen. Werden die Optionen nicht eingelöst, endet das Mietverhältnis per 31. August 2033.

3.4.2 2. Etappe: Wechselstellung Gymnasium Neufeld

Die Mietflächen im 2. bis 4. OG (Sektor M) sollen während der Sanierung des Gymnasiums Neufeld ab dem 1. Januar 2026 bezogen werden. Der Kanton hat dem Vermieter dabei bis am 30. Juni 2025 mitzuteilen, ob er die Option auf die zusätzliche Fläche für die Wechselstellung geltend macht. Der Mietvertrag läuft während 8 Jahren und 8 Monaten bis zum 31. August 2033. Es besteht die Option, per 31. August 2029 aus dem Mietverhältnis auszusteigen, sollte nach Abschluss der Sanierung Gymnasium Neufeld kein Bedarf zur Nachnutzung der Flächen bestehen. Macht der Kanton von diesen Kündigungsmöglichkeiten nicht Gebrauch, kommen die Optionsrechte gemäss der ersten Etappe gleichermassen zur Anwendung. Nach Ablauf der festen Mietdauer sind zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen vorgesehen.

3.5 Weitere finanzielle Vereinbarungen

Aus dem Mietvertrag gehen zusätzlich zum Mietzins weitere finanzielle Vereinbarungen hervor:

– Der Vermieter hält für den Kanton zusammenhängende Mietflächen bis zum Mietbeginn am 1. April 2023 frei und verzichtet darauf, diese ganz oder teilweise an Dritte zu vermieten. Die dadurch entgehenden Mietzinseinnahmen werden ihm mit einer zum Voraus zahlbaren Pauschalzahlung in der Höhe von CHF 300 000 im Sinne einer Reservationsgebühr abgegolten. Diese wird bei Mietantritt der 2. Etappe während den ersten 3 vollen Jahren vom Nettomietzins in Abzug gebracht.

– Dem Mieter wird ein vorzeitiges, einseitiges Kündigungsrecht eingeräumt, sofern die Baubewilligung nicht per 16. Dezember 2023 vorliegen sollte. In diesem Fall kann der Kanton das Mietverhältnis per 31. Dezember 2023 auflösen. Nebst den aufgelaufenen Mietzinszahlungen ist zusätzlich eine Penaltyzahlung von CHF 993 000 zu Gunsten des Vermieters fällig.

– Der Vermieter sichert vertraglich zu, ab dem 1. Januar 2026 Flächen für die 2. Etappe (Wechselstellung) Flächen freizuhalten. Diese Zusicherung ist für den Vermieter mit erheblichen Leerstands-/Mietzinsausfallrisiken verbunden. Sollte der Kanton die Option zur Realisierung der 2. Etappe nicht bis 1. Juli 2025 ausüben, hat der Kanton deshalb eine Penaltyzahlung von CHF 2 910 000 an den Vermieter zu leisten. Diese verfällt anteilsmässig (CHF 1 940 000 resp. CHF 970 000), wenn der Kanton die Kündigungsmöglichkeiten per 31. August 2029 resp. 31. August 2030 wahrnimmt. Können die Flächen durch den Vermieter im Sinne einer Zwischennutzung bis zum Bedarf des Kantons vermietet werden, wird die Penaltyzahlung zudem im Verhältnis zur Nutzungsdauer reduziert. Weiter steht es dem Kanton frei, die Flächen bereits vorzeitig zu übernehmen und bis zum Eintritt des Raumbedarfs für die Gymnasien einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.

– Im Rahmen der Mietvertragsverhandlungen wurde vereinbart, dass sich der Eigentümer als Entgegenkommen für das Eingehen eines langjährigen Mietverhältnisses mit insgesamt CHF 1.5 Mio. an den Kosten für den Umbau von einer Büro- zu einer Schulnutzung beteiligt (CHF 850 000 für die erste und CHF 650 000 für die zweite Ausbauetappe).

3.6 Mieterausbauten

Die Mietflächen werden voll ausgebaut angemietet und übernommen, wobei der heutige Zustand auf einen Bürobetrieb ausgerichtet ist. Die baulichen Anpassungen zur Erfüllung der Anforderungen für den Gymnasialbetrieb werden durch den Kanton vorgenommen.

Die Mieterausbauten betreffen insbesondere die schulspezifischen Bedürfnisse zur Schaffung einer geeigneten Raumstruktur, wobei auch die Lüftungs-, Klima- und Elektroinstallationen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Zudem muss der Innenausbau den Anforderungen entsprechend angepasst werden. Beispielsweise muss der Teppich durch einen unterrichtstauglichen Bodenbelag in den Spezialzimmern Naturwissenschaften und bildnerisches Gestalten ersetzt werden. Die Kosten werden auf CHF 17.15 Mio. für die erste Etappe und auf CHF 11.05 Mio. für die zweite Etappe geschätzt. Der gesamte Ausbau geht am Ende der Mietzeit kostenlos in das Eigentum des Vermieters über. Für die schulspezifische Infrastruktur ist eine Rückbaupflicht vorgesehen, wobei diese auf CHF 50/m^2 geschätzt wird.

Da die Mieterausbauten gemäss aktueller Planung für 10 Jahren genutzt werden sollen, werden die Einbauten in Fremdmietobjekte ebenfalls über die vertraglich vereinbarte feste Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben werden. Am Ende der ersten festen Laufzeit wird kein Restwert mehr bestehen.

Mit der Projektierung wie auch mit der Realisierung des Mieterausbaus wird ein Totalunternehmer beauftragt.

3.7 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit für die Anmiete wurde mittels der Barwertmethode über einen Zeitraum von 20 Jahren für die 1. Etappe bzw. über 18 Jahre für die 2. Etappe überprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine Anmiete im Businesspark Liebefeld im Vergleich zu einem hypothetischen Neubau auf der grünen Wiese sowohl für beide Etappen separat als auch gesamthaft betrachtet wirtschaftlicher ist. So schlägt die Anmiete des Businessparks für die erste Etappe (demographisches Wachstum) mit CHF 37.8 Mio. zu Buche, ein Neubau mit CHF 38.7 Mio. Für die zweite Etappe (Restfläche Wechselstellung) sind es CHF 24.8 Mio. für die Anmiete des Businessparks und CHF 30.3 Mio. für einen Neubau. Durch die gesamtheitliche Lösung für beide Etappen entstehen Synergiepotenziale, welche genutzt werden können.

Nebst der rein finanziellen Betrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass die Flächen für die erste Etappe möglichst rasch, d.h. per Schuljahr 2024/25, bereitstehen müssen und der Kanton aktuell über kein geeignetes Grundstück für einen Neubau verfügt.

3.8 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Betreffend die erste Etappe gehen die Erstausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Mobiliar sowie die damit verbundenen Installationsleistungen zu Lasten der BKD. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Projekts, infolge der hohen Dringlichkeit an zusätzlichem Schulraum, konnten die Kosten für die Ausstattungen in der Finanzplanung der BKD nicht frühzeitig eingeplant werden. Diese werden im kommenden Finanzplanungsprozess eingegeben.

Die Kosten für die Ausstattung der zweiten Etappe können erst grob geschätzt werden, unter der Annahme, dass die gesamte Ausstattung neu beschafft werden muss. Im Rahmen des Projekts «Sanierung und Erweiterung Gymnasium Neufeld» wird geprüft werden müssen, ob dies effektiv der Fall ist oder ob gewisses Mobiliar des heutigen Standorts in der Wechselstellung Businesspark Liebefeld weiterverwendet werden kann. Die Kosten werden ordnungsgemäss in der Finanzplanung der BKD eingeplant werden. Die Umzugskosten werden im Ausführungskredit des Projekts «Sanierung und Erweiterung Gymnasium Neufeld» enthalten sein.

3.9 Aufnahme der Mittel in die GKIP

Das vorliegende Geschäft ist in der Priorisierung der Hochbauten nicht enthalten und entsprechend in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung noch nicht vorgesehen. Der Bedarf wie auch die nun beantragte Lösung waren bei der Erarbeitung der GKIP 2023-2032 noch nicht hinreichend bekannt. Aufgrund der Dringlichkeit der Anmiete hat der Regierungsrat beschlossen, die Kosten der Mieterausbauten im kommenden Planungsprozess aufzunehmen. Mit der Beschlussfassung kann nicht bis zu den finanzpolitischen Klausuren der Regierung zugewartet werden.

Die Anmiete zum geplanten Zeitpunkt ist aufgrund von Sachzwängen unerlässlich und erfordert eine rechtzeitige Sicherung der Finanzierung auch der damit verbundenen Investitionen. Die bestehenden kantonalen Gymnasien leiden heute bereits massiv unter einem Flächendefizit und können nicht weiter verdichtet werden. Die Realisierung eines Neubaus, der ordentlich geplant und finanziert werden kann, ist innert der kurzen Zeit nicht möglich, zumal heute auch kein entsprechendes Grundstück zur Verfügung steht. Die einzige kurzfristig mögliche Lösung ist deshalb eine Anmiete. Damit kann eine gewisse Entspannung erreicht werden, so dass die langfristige Planung eines fünften gymnasialen Standorts an die Hand genommen werden kann. Mit dem Businesspark Liebefeld stehen momentan Flächen in einem passenden Objekt an einer attraktiven Lage zur Verfügung, die wirtschaftlich betrieben und neben der Unterbringung der zusätzlichen Klassen auch während der Sanierung der Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld genutzt werden kann.

3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Der grosse Flächenmehrbedarf in den kommenden Jahren kann nicht mehr in den bestehenden kantonalen Räumlichkeiten der Gymnasien Neufeld, Kirchenfeld, Lerbermatt und Hofwil aufgenommen werden. Auch andere kantonale Gebäude im Raum Bern haben keine freien Flächen in dieser Grösse. Eine Alternative zur Anmietlösung Businesspark im Liebefeld besteht zurzeit nicht.

Falls diesem Geschäft nicht zugestimmt wird, kann der Leistungsauftrag für den Mittelschulunterricht für die zusätzlichen 21 Klassen nicht mehr umgesetzt werden. Da die Schulen in Burgdorf, Biel und Thun ebenfalls über keine Raumreserven verfügen, ist auch die Aufhebung der gesetzlich festgelegten freien Schulwahl bei den Mittelschulen keine Lösung, um einen so grossen Klassenzuwachs überregional ausgleichen zu können.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben zu Lasten BVD

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 31. Mai 2022, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Mietzins kann ab jeweils 12 Monate nach Mietbeginn einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 100 % belastet.

Jährliche Mietkosten 1. Etappe	**CHF**	**1 626 307**
bestehend aus		
Mietzins inkl. Einstellhallenplatz und MWST	CHF	1 399 566
Nebenkosten inkl. MWST	CHF	226 741
Jährliche Mietkosten 2. Etappe	**CHF**	**1 116 391**
bestehend aus		
Mietzins 2. Etappe inkl. MWST	CHF	963 161
Nebenkosten inkl. MWST	CHF	153 230
Total Mietkosten ab 2. Etappe	**CHF**	**2 742 698**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**2 742 698**

Die bereits von der BVD am 7. Juli 2022 bewilligte Vorauszahlung CHF 300 000 für die 1. Etappe wird bei Mietantritt der 2. Etappe während der ersten 3 Jahren vom Nettomietzins in Abzug gebracht. Sollte der Kanton auf den Antritt des Mietverhältnisses verzichten, entfällt der Betrag im Sinne einer Reservationsgebühr zu Gunsten der Vermieterschaft.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Der Mietvertrag hat eine Dauer von 10 Jahren und 5 Monaten und endet per Ende des Schuljahres im August 2033. Entsprechend wird die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben über die übliche Maximaldauer von 10 Jahren gemäss Art. 154a FLV hinaus erteilt. Sie wird befristet bis zum 31. August 2033.

4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 134.7 Punkte

Gesamtkosten Mieterausbau (inkl. Reserven 13 %)				**CHF**	**28 200 000**
bestehend aus:					
Ausbau 1. Etappe				**CHF**	**17 150 000**
Nutzerausbau	CHF	16 770 000			
Rückstellung Rückbau	CHF	280 000			
Controlling & QS (Mandat Dritter)	CHF	100 000			
Ausbau 2. Etappe				**CHF**	**11 050 000**
Nutzerausbau	CHF	10 730 000			
Rückstellung Rückbau	CHF	220 000			
Controlling & QS (Mandat Dritter)	CHF	100 000			
Gesamtkosten Mieterausbau				**CHF**	**28 200 000**
abzüglich bereits bewilligter Kredit für Projektierung Ausgabenbewilligung BVD vom 7. Juli 2022			–	CHF	195 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben zu Lasten BVD				**CHF**	**28 005 000**
Ausstattung und Möblierung				**CHF**	**4 720 000**
bestehend aus					
Ausstattung 1. Etappe				CHF	3 000 000
Möblierung	CHF	2 500 000			
ICT	CHF	500 000			
Ausstattung 2. Etappe				CHF	1 720 000
Möblierung	CHF	1 400 000			
ICT	CHF	320 000			
Zu bewilligende einmalige Ausgaben zu Lasten BKD				**CHF**	**4 720 000**
Total zu bewilligende einmalige Ausgaben				**CHF**	**32 725 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

In der Kreditsumme für den Mieterausbau sind, gemäss Richtlinie bei Umbauprojekten, Reserven in der Höhe von rund 13 % enthalten.

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 280 000 für die erste Etappe und CHF 220 000 für die zweite Etappe enthalten.

4.3 Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme

wiederkehrende Ausgaben bis Ende 2025	CHF	1 626 307
Zusätzliche wiederkehrende Ausgaben ab 2026	CHF	1 116 391
Für die Ausgabenbefugnis massgebend sind die maximalen jährlich wiederkehrenden Ausgaben	**CHF**	**2 742 698**
einmalige Ausgaben (BVD und BKD)	CHF	32 725 000

Sowohl die wiederkehrenden als auch die einmaligen Ausgaben liegen in der Kompetenz des Grossen Rates.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.5 Investitionskosten und Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkosten für den Mieterausbau (exkl. ICT und Möblierung) werden auf CHF 28.2 Mio. geschätzt, wobei sich die Vermieterin bereit erklärt hat, sich mit CHF 1.5 Mio. zu beteiligen. In der GKIP sind keine Investition für den Mieterausbau vorgesehen.

Die ab dem Jahr 2024 anfallenden Investitionen werden in der GKIP 2024-2033 eingestellt. Die im Jahr 2023 notwendigen Investitionen werden kompensiert.

4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Das demografische Wachstum führt zu mehr Klassen und damit zu mehr Lehrpersonen bzw. höheren Gehaltskosten. Dies ist aber nicht eine Folge des zusätzlichen Standortes. Zu den Auswirkungen der gemeinsamen Nutzung von Schulraum durch verschiedene Gymnasien auf die schulische Organisation sowie auf die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Schulleitungsfunktionen vor Ort werden seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 erste Erfahrungen an der Wankdorffeldstrasse gesammelt. Die entsprechenden Erkenntnisse werden in die Betriebsorganisation des Businessparks fliessen. Die konkrete Organisation wird von den betroffenen Gymnasien noch festgelegt werden müssen. Sicher ist, dass für die Gewährleistung des Schulbetriebes und der Betriebsabläufe sowohl jemand von der Schulleitung, vom Hausdienst / Reinigung sowie von der Administration vor Ort sein muss. Hingegen wird die räumliche Situation im Businesspark kaum einen Einfluss auf die zukünftige Betriebsorganisation haben, da gemäss heutiger Planung die Unterrichtsräume nur leicht von den Vorgaben des Regelwerkes abweichen.

Der zusätzliche Schulraum bzw. zusätzliche Klassen führen zu Mehrkosten beim Hausdienst sowie bei der Administration. Hausdienst und Reinigung müssen um total 310 Stellenprozente ausgebaut werden. Ebenfalls werden für die zusätzlichen Klassen mehr Ressourcen im administrativen Bereich sowie der Informatik im Umfang von 230 Stellenprozente benötigt. Eine Aufstockung des Stellenplans per 1. Januar 2024 wird über die ordentlichen Prozesse beantragt.

4.7 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5. Termine

Etappe 1	**Mehrflächenbedarf demografische Entwicklung**	
	Beginn Umbauarbeiten geplant	Oktober 2023
	Inbetriebnahme	Juli 2024
Etappe 2	**Restflächenbedarf Sanierung Gymnasium Neufeld**	
	Beginn Umbauarbeiten	Oktober 2025
	Inbetriebnahme	Juli 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag
– Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1198/2022
Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4790
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2023 für Verpflichtungskredite

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2023 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

02|00|D|v02

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Im aktuellen Sammelbeschluss stehen keine auslaufenden Ausgabebewilligungen zur Erneuerung an.

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2023 oder 2024 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Die Optionen sind vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer und damit an einem Kündigungsschutz interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

3.2.1 Bern, Hallerstrasse 6

Nutzer:	Schweiz. Osteuropabibliothek der Uni Bern (BKD)			
Vertragsnummer:	200301			
Kantonale Miete seit:	01.01.2007			
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31.12.2024; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren 5 Jahren von 01.01.2025 bis 31.12.2029. Vertragliche Option auszuüben bis zum 30. Juni 2023.			
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 01.01.2025–31.12.2029			
Mietkosten pro Jahr			CHF	296 292
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		242 292
	Nebenkosten	CHF		54 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**296 292**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**296 292**

3.2.2 Biel, Kontrollstrasse 20

Nutzer:	Erziehungsberatung (BKD), Ausweiszentrum (ABEV-SID), Betreibungs- und Konkursamt (DIJ), Tiefbauamt Oberingenieurkreis (BVD)			
Vertragsnummer:	200371, 200384			
Kantonale Miete seit:	01.11.2009			
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.10.2024, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.11.2024–31.10.2029, einzulösen bis 31.10.2023			
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 01.11.2024–31.10.2029			
Mietkosten pro Jahr			CHF	976 752
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		901 752

	Nebenkosten	CHF		75 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**976 752**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**976 752**

3.2.3 Bern, Bümplizstrasse 45

Nutzer:	Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern (GIBB) (BKD)
Vertragsnummer:	200686 / 200734
Kantonale Miete seit:	01.10.1990
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.07.2024, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.08.2024 – 31.07.2029, einzulösen bis 31.07.2023
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 01.08.2024 – 31.07.2029

Mietkosten pro Jahr			CHF	692 757
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		616 965
	Nebenkosten	CHF		75 792
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**692 757**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**692 757**

3.2.4 Bern, Laupenstrasse 18a

Nutzer:	Zivilstandesamt Bern-Mittelland und Ausweiszentrum Bern (ABEV-SID)
Vertragsnummer:	200889
Kantonale Miete seit:	01.12.2009
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.11.2024, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.12.2024 – 30.11.2029, einzulösen bis 30.11.2023
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 01.03.2025 – 30.11.2029

Mietkosten pro Jahr			CHF	730 470
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		660 390
	Nebenkosten	CHF		70 080
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**730 470**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**730 470**

3.2.5 Ostermundigen, Poststrasse 25

Nutzer:	Betreibungs- und Konkursamt, Grundbuchamt, Regierungsstatthalteramt Mittelland (DIJ)
Vertragsnummer:	200394, 200395, 200406, 200422, 200445
Kantonale Miete seit:	01.05.2009 und 01.05.2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	200394: Feste Vertragsdauer bis 30.04.2025, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.05.2025 – 30.04.2030, einzulösen bis 30.04.2024
	200395: Feste Vertragsdauer bis 30.04.2024, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.05.2024 – 30.04.2029, einzulösen bis 30.04.2023
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 01.05.2025 – 30.04.2030

Mietkosten pro Jahr			**CHF**	1 514 343
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		1 351 982
	Nebenkosten	CHF		162 261
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**1 514 243**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1 514 243**

3.2.6 Ostermundigen, Grubenstrasse 12

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200892, 200909, 200949
Kantonale Miete seit:	01.02.2020
Vertragslaufzeit (aktuell):	200892: Feste Vertragsdauer bis 31.01.2025, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.02.2025 – 31.01.2030, einzulösen bis 31.01.2024
	200909: Feste Vertragsdauer bis 30.09.2025, 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption vom 01.10.2025 – 30.09.2030, einzulösen bis 30.09.2024
Beantragter Kredit:	5 Jahre und 8 Monate, vom 01.02.2025 – 30.09.2030

Mietkosten pro Jahr			**CHF**	292 488
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		262 488
	Nebenkosten	CHF		30 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**292 488**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**292 488**

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

3.3.1 Spiez, Schlüsselmattenweg 23/25

Nutzer:	Berufsbildungszentrum IDM (BKD)
Vertragsnummer:	200557
Kantonale Miete seit:	01.01.1995
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristeter Vertrag, neue feste Vertragsdauer vom 01.03.2023 – 30.04.2028 (vorbehältlich Zustimmung finanzkompetentes Organ)
Beantragter Kredit:	3 Jahre und 4 Monate, vom 01.01.2025 – 30.04.2028

Mietkosten pro Jahr			**CHF**	1 176 048
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		912 048
	Nebenkosten	CHF		264 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**1 176 048**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1 176 048**

3.3.2 Biel, Höheweg 74/80 / Schweizersbodenweg 6, Höheweg 82

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200226 / 200392
Kantonale Miete seit:	01.10.2003 / 01.02.2009
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Mietverträge, feste Laufzeit bis 30.09.2023. Gekündigt durch den Vermieter per 30.09.2023 infolge bisher marktunüblicher Konditionen. Vermieter hat per 2024/25 Gesamtsanierung der Liegenschaft mit Vermietung zu Marktmiete geplant. Zur Kompensation des entfallenden Mehrmietertrags nach Sanierung wird ein neuer Mietzins festgelegt. Mietzins bis 30.09.2023 CHF 70/m^2/Jahr; Mietzins ab 01.10.2023 CHF 145/m^2/Jahr; Marktmietzins nach Sanierung CHF ca. CHF 220/m^2/Jahr gemäss Marktmietvergleich. Neuer Mietvertrag abgeschlossen ab 01.10.2023 bis 31.01.2029 (Bezug Campus) vorbehältlich Zustimmung finanzkompetentes Organ.
Beantragter Kredit:	5 Jahre und 9 Monate, vom 01.10.2023 – 31.01.2029

Mietkosten pro Jahr			CHF	723 648
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		607 368
	Nebenkosten	CHF		116 280
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**723 648**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**723 648**

3.3.3 Bern, Südbahnhofstrasse 14a

Nutzer:	Bewährungs- und Vollzugsdienste (SID)
Vertragsnummer:	201000
Kantonale Miete seit:	01.03.2014
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristeter Mietvertrag, zusätzliche Fläche per 01.09.2022 angemietet. 2 separate Kredite befristet bis 29.02.2024. Möglichkeit zur Auflösung beider Mietverträge per 29.02.2024, sollte der Grosse Rat keine Kostengutsprache leisten.
Beantragter Kredit:	3 Jahre und 6 Monate, vom 01.03.2024 – 31.08.2027

Mietkosten pro Jahr			CHF	580 938
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF		
	Nebenkosten	CHF		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			**CHF**	**580 938**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**580 938**

3.4 Zu befristende Ausgabenbewilligungen

Im aktuellen Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen neu zu befristen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (3.2.2/ 3.2.3/ 3.2.4/ 3.2.5/ 3.3.1/ 3.3.2/ 3.3.3) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4790
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge ... 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten ... 3
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen ... 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen ... 3
3.6 Marktüblichkeit ... 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen ... 3

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen ... 4
4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen ... 4
4.2 Im aktuellen Sammelbeschluss stehen keine auslaufenden Ausgabebewilligungen zur Erneuerung an. Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung ... 4
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 11
5.1 Kostenübersicht ... 11
5.2 Finanzierung ... 12

6. Finanzkompetenz ... 12

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 12

8. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 10 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2023 sowie anfangs 2024 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Anmietportfolio rund 290 Standorte mit insgesamt knapp 570 Anmietverträgen.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen in den meisten Fällen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offengelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft. Die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Bei der Prüfung der Marktkonformität wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Seit 2021 steht dem Amt für Grundstücke und Gebäude ausserdem der Zugriff auf ein weiteres Tool zur Verfügung, das «IMBAS» von Fahrländer Partner. Das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG wie auch das «IMBAS» von Fahrländer Partner gelten als in der Branche anerkannte und bewährte Vergleichsinstrumente.

Bei Fortsetzung eines bestehenden Mietvertrages infolge Einlösung einer Option erfolgt ein Abgleich, ob die Marktkonformität in Anbetracht der Marktbeurteilung von Wüest Partner AG weiterhin gegeben ist. Bei neu verhandelten Mietbedingungen erfolgt zudem eine umfangreiche Überprüfung unter Berücksichtigung beider zur Verfügung stehender Vergleichsinstrumente.

Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich vier Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2023 oder 2024 auslaufen;
2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden können;
3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.
4. Langjährige Anmieten, deren Ausgabenbewilligung noch zu befristen ist.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Im aktuellen Sammelbeschluss stehen keine auslaufenden Ausgabebewilligungen zur Erneuerung an.

4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits vorgängig erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht.

4.2.1 Bern, Hallerstrasse 6

In Gehdistanz zu den kantonseigenen Universitätsgebäuden werden seit dem 1. Januar 2007 Gewerbeflächen von insgesamt 2 293 m^2 angemietet. Die Räumlichkeiten im 1. bis 3. Untergeschoss der Hallerstrasse 6, die sich teilweise auf dem Grundstück der Hallerstrasse 8 befinden, werden hauptsächlich durch die Schweizerische Osteuropabibliothek SOB als öffentlich zugängliche Teilbibliothek der Universitätsbibliothek Bern genutzt. Daneben werden dort seit 2014 auch dem Staatsarchiv, der Musikbibliothek der Hochschule der Künste sowie der Schweizerischen Theatersammlung Lagerflächen zur Verfügung gestellt. Dem Staatsarchiv wurden im Aussendepot II in Köniz zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt, weil die Kapazitäten an den Standorten Falkenplatz 4 und Hallerstrasse 6 nur noch bis Ende 2021 ausreichten. Es hat sich allerdings gezeigt, dass der Bedarf des Staatsarchivs massiv höher ist, als ursprünglich angenommen (15 000 statt 9 000 Laufmeter Akten). Deshalb dient das Aussendepot II primär zur Deckung des Mehrbedarfs und an der Hallerstrasse konnten keine Flächen zurückgeben werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung in den Verwaltungen wird mittelfristig eine Reduktion der Archivflächen möglich sein.

In der Liegenschaft Hallerstrasse 6 sind verschiedene weitere Nutzer der Universität Bern untergebracht (World Trade Institute; International Space Science Institute; Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht). Der Kanton ist daran interessiert, pro Nutzer einen separaten Mietver-

trag zu haben. Nur das Untergeschoss bildet auf Wunsch der Vermieterin trotz mehreren Nutzern eine vertragliche Einheit, um die Räumlichkeiten bei einem allfälligen Auszug der kantonalen Nutzer wieder gesamtheitlich vermieten zu können.

Der Kanton stellt in der Raumplanung mit den verschiedenen Nutzern einen unveränderten Bedarf nach Lager-/Archivräumen im Zeitraum bis 2029 fest. Da der Kanton keine räumliche Alternative in einer Bestandsliegenschaft zur Verfügung stellen kann, soll der Standort gehalten werden.

Der Mietvertrag läuft fest bis zum 31. Dezember 2024. Die vertragliche Option zur Verlängerung um eine feste Dauer von 5 Jahren bis zum 31. Dezember 2029 ist bis am 30. Juni 2023 auszulösen. Die Ausgabebewilligung ist analog der Mietlaufzeit befristet.

Die jährlichen Mietkosten betragen CHF 296 292 (inkl. Ausgleich Teuerung bis 31. Dezember 2022). Durch die Unterbringung der Bibliothek in den Untergeschossen handelt es sich um eine kosteneffiziente Anmietlösung. Bei Mietbeginn wurden je Nutzungsart verschiedene Mietpreise pro m^2 definiert. Die Bürofläche mit CHF 145 m^2 und das Büchermagazin mit CHF 73 m^2 bis CHF 136 m^2, je nach Ausstattung und Lage. Diese Mietansätze können unverändert als marktüblich bezeichnet werden.

Es wird eine Erneuerung der aktuell bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Ausgabenbewilligung um die Laufzeit der neuen Mietdauer bis zum 31. Dezember 2029 beantragt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	296 292
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**296 292**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**296 292**

4.2.2 Biel, Kontrollstrasse 20

Im Rahmen der Reform der dezentralen Kantonalen Verwaltung werden seit dem 1. November 2009 für die französischsprachige Erziehungsberatung, das Betreibungs- und Konkursamt Verwaltungsregion Seeland, das Ausweiszentrum des Amts für Bevölkerungsdienste und das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis III) insgesamt 3'332 m^2 Büroflächen angemietet. Es bestehen zwei Mietverträge mit identischen Laufzeiten, bei welchen die Ausgabenbewilligungen im Sammelbeschluss 2019 zudem harmonisiert wurden.

Die Mietverhältnisse dauern zurzeit fest bis zum 31. Oktober 2024. Die aktuelle Ausgabenbewilligung des Grossen Rates wurde entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Bis zum 31. Oktober 2023 kann eine Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre, d.h. bis zum 31. Oktober 2029, geltend gemacht werden. Stand heute ist geplant, die vorliegende Option einzulösen.

Der Standort und die zentrale Lage haben sich bewährt und die Anmiete soll definitiv beibehalten werden. Die Bereitstellung der notwendigen Fläche in einer Eigentumsliegenschaft des Kantons Bern ist zudem mangels verfügbaren Möglichkeiten in der Stadt Biel aktuell nicht möglich. Die aktuellen jährlichen Mietkosten sind für ein nutzerspezifisch ausgebautes Mietobjekt an solch zentraler Lage marktüblich.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2029, verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	976 752
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**976 752**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**976 752**

4.2.3 Bern, Bümplizstrasse 45

Die Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern GIBB nutzt an der Bümplizstrasse 45 in Bern seit dem 1. Oktober 1990 Schul- sowie Nebenräume von insgesamt 3 412 m^2. Zusätzlich werden seit dem 1. April 2014 410 m^2 Schulungsräume im 2. Obergeschoss angemietet. An diesem Standort sind für die Gastronomieausbildung moderne Schulküchen untergebracht, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufsschule abgestimmt sind. Die damit für den Spezialunterricht ausgelegten Räumlichkeiten können nur beschränkt nach der Schulraumstrategie 2030 - Upgrade 2020 verifiziert werden.

Der Standort hat sich für den Schulbetrieb bewährt. Kurz- bis mittelfristig steht denn auch kein alternativer Standort zur Verfügung, weshalb er bis zum Bezug von möglichen Nachnutzungen des BFH Campus Bern dem Nutzer weiterhin zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Mietverträge laufen mit einer festen Mietdauer bis zum 31. Juli 2024. Es bestehen Optionen zur Verlängerung der Mietverhältnisse um weitere 5 Jahre bis zum 31. Juli 2029. Die Optionen sind bis zum 31. Juli 2023 auszuüben. Die Ausgabebewilligung ist befristet bis zum 31. Juli 2024.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2022/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Büroobjekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 250 (Grosszentrum Bern, Stadtteil 3 Mattenhof/ Weissenbühl, Medianobjekt 50 %). Das Mietverhältnis mit Immobilien Stadt Bern für die Bümplizstrasse 45 berücksichtigt die Schulnutzung und liegt mit einem durchschnittlichen Mietzins von CHF 180 pro m^2 unter einem Marktmietzins.

Es wird eine Erneuerung der Ausgabebewilligung ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2029 beantragt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	692 757
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**692 757**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**692 757**

4.2.4 Bern, Laupenstrasse 18a

An der Laupenstrasse 18a wurden per 1. Dezember 2009 Flächen von insgesamt 2'366 m^2 für das Ausweiszentrum des Amts Bevölkerungsdienste und das Zivilstandesamt angemietet. Der Mietvertrag verfügt über eine feste Vertragsdauer bis zum 30. November 2024. Bis zum 30. November 2023 kann eine Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre, d.h. bis zum 30. November 2029, geltend gemacht werden.

Die Räumlichkeiten müssen sich wegen des hohen Publikumsverkehrs zwingend an zentraler Lage in Bahnhofsnähe befinden. Der momentane Standort soll strategisch gehalten und die Option eingelöst werden.

Die laufende Ausgabenbewilligung gilt bis zum 28. Februar 2025. Gemäss dem Immo-Monitoring 2022/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 300 (Grosszentrum Bern, Stadtteil 1 Innere Stadt, Medianobjekt 50 %). Der Mietzins an der Laupenstrasse 18a liegt bei CHF 280 pro Quadratmeter und befindet sich damit im marktüblichen Bereich.

Die Ausgabenbewilligung soll daher entsprechend um 4 Jahre und 9 Monate verlängert werden, bis zum 30. November 2029.

Mietkosten pro Jahr	CHF	730 470
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**730 470**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**730 470**

4.2.5 Ostermundigen, Poststrasse 25

Im Rahmen der dezentralen Kantonalen Verwaltung und Justizreform wurden per 1. Mai 2009 und per 1. Mai 2010 für das Betreibungs- und Konkursamt, das Grundbuchamt und das Regierungsstatthalteramt Mittelland insgesamt Flächen von 7 286 m^2 sowie diverse Einstellhallen- und Parkplätze von zwei verschiedenen Eigentümern angemietet. Die beiden Hauptmietverhältnisse dauern fest bis zum 30. April 2024 bzw. 30. April 2025. Bei beiden Verträgen können in nächster Zeit Optionen eingelöst werden, dies per 30. April 2023 bzw. 30. April 2024.

Die Ausgabenbewilligungen der Mietverträge wurden mit dem Sammelbeschluss 2017/ 2018 bis zum 30. April 2025 harmonisiert.

Seit dem 1. Juli 2021 wird das kantonale Grundbuchamt von einer zentralen Amtsleitung geführt. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde auch die Zuständigkeit für das Notariatswesen der neuen Grundbuchleitung übertragen. Grundbuchleitung, Stabsstelle und Notariatsaufsicht haben im August 2021 ihren Sitz im Verwaltungsgebäude an der Poststrasse 25 in Ostermundigen bezogen. Es wurden im Erdgeschoss 334 m^2 angemietet und gemäss den Nutzerbedürfnissen angepasst (laufende Ausgabenbewilligung bis 31. August 2028). Aktuell wird die gesamte Liegenschaft Poststrasse 25 von der DIJ belegt.

Der Standort hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Bereitstellung der notwendigen Fläche in einer Eigentumsliegenschaft des Kantons Bern ist zudem mangels verfügbaren Möglichkeiten in der Stadt Bern aktuell nicht möglich. Die aktuellen jährlichen Mietkosten sind für ein nutzerspezifisch ausgebautes Mietobjekt an solch zentraler Lage marktüblich.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2030, verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 514 243
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**1 514 243**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 514 243**

4.2.6 Ostermundigen, Grubenstrasse 12

Die Grundausbildung zum Polizisten bzw. zur Polizistin mit eidgenössischem Fachausweis dauert seit 2019 schweizweit einheitlich zwei Jahre, bestehend aus einem Jahr Polizeischule und einem Jahr «Lehrverband». Der dadurch entstehende zusätzliche Raumbedarf der Kantonspolizei konnte im bereits bestehenden Ausbildungszentrum (AZ) Ittigen nicht abgedeckt werden. Daher wurden im Jahre 2020 in unmittelbarer Nähe zum AZ, an der Grubenstrasse 12, Büro- und Ausbildungsraum von 1 161 m^2 sowie Lagerflächen und Teile einer Einstellhalle von 540 m^2 angemietet. Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung, welche später durch den Ausbau des AZ Ittigen kompensiert werden soll. Die wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von CHF CHF 199 008 hat der Regierungsrat mit RRB 1052/2020 bewilligt (intern klassifizierter RRB).

Ebenfalls an der Grubenstrasse 12 wird seit Februar 2020 eine Einstellhalle mit 1 115 m^2 zur Unterbringung von rund 44 Crafterfahrzeugen der Kantonspolizei angemietet. Die Mietkosten von jährlich CHF 93 480 wurden von der BVD bewilligt. Es handelt sich dabei um einen Ersatzstandort für eine Anmiete an der Ostermundigenstrasse 91, die durch den Eigentümer gekündigt worden war.

Die beiden Mietverträge laufen mit einer festen Mietdauer bis zum 31. Januar bzw. 30. September 2025. Die Ausgabenbewilligungen sind diesen Daten gleichgesetzt. Es bestehen Optionen zur Verlängerung der Mietverhältnisse um weitere 5 Jahre bis zum 31. Januar bzw. 30. September 2030, welche jeweils ein Jahr im Voraus geltend gemacht werden müssen. Die beiden Ausgabenbewilligungen betreffen denselben Nutzer und werden im vorliegenden Grossratsbeschluss harmonisiert.

Die Relevanz der angemieteten Fläche für den Lehrverband an der Grubenstrasse 12 begründet sich in der kurzen Distanz zum nahegelegenen Ausbildungszentrum (AZ) Ittigen. Bei der damaligen Standortsuche wurde dieser wichtige Faktor bewusst berücksichtigt. Auch aufgrund fehlender Alternativen im Eigentum stellt die Fläche einen relevanten Bestandteil zur optimalen Ausbildung der Polizisten und Polizisten dar. Gemäss Standortstrategie der Kantonspolizei wird das Objekt zudem künftig beibehalten und nichts ins geplante neue PZB integriert.

Unter Berücksichtigung der gesamten Mietfläche liegt der jährliche Mietzins bei unter CHF 100/m^2/Jahr und bewegt sich damit im stark unteren Bereich vergleichbarer Flächen.

Zwecks erwähnter Harmonisierung der Kredite wird eine Verlängerung der Ausgabenbewilligungen bis zum 30. September 2030 beantragt, damit die Einlösung beider Optionen gewährleistet ist.

Mietkosten pro Jahr	CHF	292 488
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**292 488**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**292 488**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Spiez, Schlüsselmattenweg 23/25

Seit dem 1. Januar 1995 ist das Berufsbildungszentrum für Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung IDM am Schlüsselmattenweg 23/25 in Spiez auf 6'760 m^2 Schulraum untergebracht, nutzt 12 Parkplätze (Schlossbergschule) sowie in der Mitnutzung die gemeinsamen Freizeit-, Turn- und Sportanlagen sowie Pausenplätze. IDM-übergreifend ist ein grosser Mehrbedarf an Schulfläche vorhanden, weshalb Lektionen vom Standort an der Mönchstrasse 90 in Thun nach Spiez verlegt werden sollen. Dadurch werden künftig die Raumstandards gemäss Schulraumstrategie 2030- Update 2020 an diesem Standort eingehalten.

Die gut unterhaltenen Räumlichkeiten in Spiez sind strategisch relevant. Die Bereitstellung der benötigten Schulrauminfrastruktur in einer kantonseigenen Liegenschaft lässt sich kurz- und mittelfristig nicht realisieren, weshalb der Standort weiterhin gehalten werden soll.

Das Mietverhältnis ist aktuell unbefristet und wurde vorbehältlich der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ ab dem 1. März 2023 um 5 Jahre bis zum 30. April 2028 verlängert. Die Ausgabebewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Damit die Verlängerung des Mietverhältnisses rechtskräftig wird, beantragen wir zum heutigen Zeitpunkt eine Ausgabebewilligung ab dem 1. Januar 2025 bis zum 30. April 2028.

Die jährlichen Mietkosten umfassen neben den effektiven Raumkosten auch eine Mitnutzung der vorhandenen Schulinfrastruktur. Da es sich um ein klassisches Schulgebäude handelt, kann mangels Erfassung dieser Objektart kein Kostenvergleich der Schätzungsfirmen Wüest Partner oder Fahrländer Partner herangezogen werden. Die Auswertungen der Mietverhältnisse des Kantons zeigen jedoch, dass es sich um einen für Schulraum angemessenen Mietzins handelt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 176 048
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**1 176 048**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 176 048**

4.3.2 Biel, Höheweg 74/80 / Schweizersbodenweg 6, Höheweg 82

Im Hinblick auf den Bezug des Campus Biel/Bienne, welcher gemäss aktueller Planung spätestens per 2029 nutzungsbereit sein wird, sind diverse Mietverhältnisse für die Berner Fachhochschule BFH mit gleicher Fristigkeit zu verlängern. Das AGG führt fortlaufend Verhandlungen mit den Vermietern der betroffenen Liegenschaften.

Für die Departemente Informatik, Medizininformatik sowie Elektrotechnik und Informationstechnologie der BFH mietet der Kanton seit dem 1. Oktober 2003 am Höheweg 74/80 und am Schweizersbodenweg 6 in Biel (ehemalige Rolex-Gebäude) 3 572 m^2 Gewerbeflächen zu Schulzwecken sowie am Höheweg 82 zusätzlich 584 m^2 Büroräume. Die beiden Mietverträge wurden über eine feste Mietdauer bis zum 30. September 2023 abgeschlossen. Der festen Laufzeit entsprechend ist auch die aktuelle Ausgabebewilligung bis zum 30. September 2023 befristet.

Nach einer Handänderung hat der neue Eigentümer der Liegenschaften am Höheweg 74/80 und Schweizersbodenweg 6 die Mietverträge per Ende der festen Vertragslaufzeit per 30. September 2023 gekündigt und dem Kanton neue Mietverträge ab dem 1. Oktober 2023 unterbreitet. Sie sehen die Anpassung der Mietkonditionen an ein marktübliches Niveau vor. Der bisherige Nettomietzins von jährlich CHF 70/m^2 für das ehemalige Rolex-Gebäude entspricht weder damals noch heute einem Marktmietzins und kann als Goodwill des früheren Eigentümers gegenüber dem Kanton bezeichnet werden. Die neuen Mietverträge sehen einen Mietzins von jährlich CHF 145/m^2 vor und entsprechen damit den Marktpreisen nach Wüest Partner und Fahrländer Partner. Auch der bisherige Mietzins am Höheweg 82 beträgt jährlich CHF 145/ m^2.

Ein Umzug des Nutzers in eine andere Liegenschaft vor dem Bezug des Campus ist aufgrund der vorliegend (nach wie vor) attraktiven Mietkonditionen sowie auch der zwingend erforderlichen Investitionen in den Nutzerausbau an einem neuen Standort nicht wirtschaftlich und deshalb zu vermeiden, zumal auf dem Markt keine geeigneten Ersatzobjekte in der benötigten Grössenordnung angeboten werden.

Die neuen Verträge sind befristet bis zum 31. Januar 2029. Für beide Verträge besteht ein einseitiges Kündigungsrecht per 31. Dezember 2026 und per 31. Dezember 2027.

Beantragt wird eine Ausgabebewilligung für die neuen Mietverträge ab dem 1. Oktober 2023 bis zum Mietende per 31. Januar 2029 im Betrag von CHF 723 678.

Mietkosten pro Jahr	CHF	723 648
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**723 648**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**723 648**

4.3.3 Bern, Südbahnhofstrasse 14d

Seit dem 1. März 2014 mietet der Kanton 1 599 m^2 Bürofläche im 1. und 2. Obergeschoss sowie 298 m^2 Lagerfläche im 1. Untergeschoss für die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug an der Südbahnhofstrasse 14d in Bern an. Der Standort hat sich für den Nutzer bewährt und soll mangels Alternativen in kantonseigenen Liegenschaften längerfristig gehalten werden.

Der bestehende Mietvertrag läuft unbefristet und kann mit einer Anzeigefrist von 6 Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden. Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 29. Februar 2024 befristet. Die jährlichen Mietkosten betragen CHF 557 144.

Zwecks Standortvereinigung der Bewährungs- und Vollzugsdienste an der Südbahnhofstrasse 14d werden ab dem 1. September 2022 am gleichen Standort zusätzliche Flächen von 682 m^2 im Erdgeschoss angemietet, dafür jedoch im 1. und 2. Obergeschoss 460 m^2 Bürofläche an den Vermieter zurückgegeben. Durch die Flächenverlagerung ist eine Abgrenzung der internen Büroflächen von den der Klientschaft zugänglichen Bereichen möglich. Hierfür wurde ab dem 1. September 2022 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen. Die wiederkehrenden Mehrausgaben von CHF 46 185 pro Jahr hat der Regierungsrat mit RRB 851/2022 (intern klassifiziert) bewilligt, zusammen mit einmaligen Ausgaben in der Höhe von CHF 900 000 für den Mieterausbau. Die Ausgabenbewilligung wurde entsprechend der Laufzeit des bereits bestehenden Mietvertrags für die Obergeschosse bis zum 29. Februar 2024 befristet.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2022/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 250 (Grosszentrum Bern, Stadtteil 3 Mattenhof/ Weissenbühl, Medianobjekt 50 %). Der Mietzins an der Südbahnhofstrasse 14d liegt bei CHF 230 pro Quadratmeter (Bürobereich) und bewegt sich damit im unteren Segment der Vergleichswerte.

Der Mietvertrag wurde für eine Mindestdauer von 5 Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen à je fünf Jahren zu gleichbleibenden Bedingungen abgeschlossen. Der Grosse Rat entscheidet vorliegend über die Fortführung des Mietvertrages und die dazugehörige Ausgabebewilligung ab dem 1. März 2024.

Mietkosten pro Jahr	CHF	580 938
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**580 938**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**580 938**

4.4 Zu befristende Ausgabenbewilligungen

Gemäss Art. 154a FLV (in Kraft seit 2015) sind alle Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben zu befristen. Ältere noch unbefristete Ausgabenbewilligungen für langjährige bestehende Anmieten wurden mit dem Sammelbeschluss 2020 (2019.BVE.11045) systematisch befristet, soweit damals nicht die Absicht bestand, die Anmiete aufzugeben.

Im vorliegenden Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen neu zu befristen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Hallerstrasse 6	BKD/ Uni	CHF	269 292
2	Biel, Kontrollstrasse 20	BKD / Erziehungsberatung SID / Ausweiszentrum DIJ / Betreibungs- und Konkursamt BVD / Tiefbauamt OIK III	CHF	976 752
3	Bern, Bümplizstrasse 45	BKD / GIPP	CHF	692 757
4	Bern, Laupenstrasse 18a	SID / ABEV	CHF	730 470
5	Ostermundigen, Poststrasse 25	DIJ / Diverse	CHF	1 514 243
6	Ostermundigen, Grubenstrasse 12	SID / Kapo	CHF	292 488
7	Spiez, Schlüsselmattenweg 23/ 25	BKD / IDM	CHF	1 176 048
8	Biel, Höheweg 74/ 80	BKD/ BFH	CHF	723 678
9	Bern, Südbahnhofstrasse 14d	SID / AJV	CHF	580 938

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in Ziffer 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite für wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400 000 pro Jahr unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden. Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Die Verträge würden zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1878
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Koppigen, Bern-Zürichstrasse 14, Gartenbauschule Oeschberg, Ersatzneubau Gewächshäuser, Heizungsersatz, betriebsspezifische Anpassungen und Umgebungsarbeiten, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen ist die bedeutendste Bildungsstätte der «Grünen Branche» in der Schweiz. Die Institution mit seiner historischen Parkanlage geniesst einen hohen regionalen und nationalen Bekanntheitsgrad. Die Anlage ist allerdings etwas in die Jahre gekommen. Verschiedene Gebäude und Anlagen sind am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und müssen saniert werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 16 670 000 (Gesamtkosten von CHF 17 800 000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1 130 000) sollen der Ersatzneubau der Gewächshausanlage und des Garderobengebäudes sowie Anpassungen an die Wärmeerzeugung und der Aussenanlage finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten und mitbewilligt werden zudem die Kosten für die erforderliche Betriebseinrichtung und Ausstattung in der Höhe von CHF 300 000, die von der BKD getragen werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude (Rohbau 1)	3 900 000	60 Jahre
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude (Übriges Gebäude)	13 440 000	20 Jahre
Sonstige Einrichtungen	300 000	10 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
17 340 000	16 119 000	1 221 000	8 %
300 000	300 000	0	8 %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Mit dem GRB werden auch die Ausgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) von rund CHF 0.3 Mio. für die Betriebseinrichtung und Ausstattung, gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung (LBZ) bewilligt. Diese Ausgaben gehen zu Lasten der BKD.

Ebenfalls mitbewilligt werden CHF 160 000 für Provisorien, welche die Erfolgsrechnung belasten.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	17.34		0.10	0.65	2.415	9.175	3.80		
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	15.50		0.10	0.65	3.75	8.00			

Investitionen BVD, ohne Anteil zulasten BKD, ohne ER-Anteile.

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude (Rohbau 1)	65 000
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude (Übriges Gebäude)	672 000
Sonstige Einrichtungen	30 000

Das alte Gewächshaus hat einen Restbuchwert von CHF 149 292 per Abbruchtermin im September 2023, die alte Schreinerei von CHF 35 328 und die alte Lagerhalle von CHF 42 079 per Abbruchtermin im September 2024. Die Beträge sind zum entsprechenden Zeitpunkt ausserordentlich abzuschreiben.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	103/2023
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1878
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Koppigen, Bern-Zürichstrasse 14, Gartenbauschule Oeschberg, Ersatzneubau Gewächshäuser, Heizungsersatz, betriebsspezifische Anpassungen und Umgebungsarbeiten. Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen ist die bedeutendste Bildungsstätte der «Grünen Branche» in der Schweiz. Die Institution mit seiner historischen Parkanlage geniesst einen hohen regionalen und nationalen Bekanntheitsgrad. Die Anlage ist allerdings etwas in die Jahre gekommen. Verschiedene Gebäude und Anlagen sind am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und müssen saniert werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 16 670 000 (Gesamtkosten von CHF 17 800 000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1 130 000) sollen der Ersatzneubau der Gewächshausanlage und des Garderobengebäudes sowie Anpassungen an die Wärmeerzeugung und der Aussenanlage finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten und mitbewilligt werden zudem die Kosten für die erforderliche Betriebseinrichtung und Ausstattung in der Höhe von CHF 300 000, die von der BKD getragen werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG, BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111), Art. 139a Abs. 2
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV) vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111); Art. 18
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Baupreisindex Espace Mittelland, Oktober 2021, 130.7 Punkte

Gesamtkosten für die Ausführung (inkl. Reserven 8 %)	CHF	17 800 000
bestehend aus		
Ersatzneubau Gewächshausanlage	CHF	13 550 000
Ersatzneubau Schreinerei, Einbau Nasszonen	CHF	1 150 000
Wärmepumpe, Wärmeerzeugung Gewächshausanlage	CHF	1 850 000
Aussenanlage	CHF	800 000
Provisorien, Folientunnel	CHF	150 000
Betriebseinrichtung, Ausstattung (zu Lasten BKD)	CHF	300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**17 800 000**
Abzüglich mit RRB 674/2021 bewilligte Projektierungskosten, inklusive Zusatzkredit BVD vom 25. Januar 2023	– CHF	1 130 000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**16 670 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion grösstenteils eingestellt sind:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	100 000
504000000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	650 000
314400000	Baulicher/betrieblicher Unterhalt Hochbauten/Gebäude	2023	CHF	10 000
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2023	CHF	75 000
		2024	CHF	75 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	2 025 000
		2024	CHF	8 175 000
		2025	CHF	5 000 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2023	CHF	305 000
		2024	CHF	1 085 000
Total			**CHF**	**17 500 000**

Produktgruppe: Berufsbildung

Konto	Bezeichnung	Jahr		
506100000	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2024	CHF	300 000
Total			**CHF**	**300 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.1878
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Koppigen, Bern-Zürichstrasse 14, Gartenbauschule Oeschberg, Ersatzneubau Gewächshäuser, Heizungsersatz, betriebsspezifische Anpassungen und Umgebungsarbeiten, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bedarf ... 4
3.3 Projektbeschrieb ... 5
3.3.1 Übersicht bauliche Massnahmen ... 5
3.3.2 Ersatzneubau Garderobengebäude ... 6
3.3.3 Ersatzneubau Gewächshausanlagen ... 6
3.3.4 Wärmeversorgung Gewächshausanlage und Areal ... 6
3.3.5 Umgebungsarbeiten ... 7
3.3.6 Betriebseinrichtungen und Ausstattung ... 7
3.3.7 Rahmenbedingungen ... 7
3.4 Energieverbrauch ... 9
3.5 Provisorien ... 9
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 10

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 10
4.1 Kostenübersicht ... 10
4.2 Finanzierung ... 11
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 11
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 11
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 ... 11

5. Termine ... 11

6. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Die Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen ist die bedeutendste Bildungsstätte der «Grünen Branche» in der Schweiz. Sie bietet Vollzeitausbildungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenproduktion und Floristik. Die Institution mit ihrer historischen Parkanlage geniesst einen hohen regionalen und nationalen Bekanntheitsgrad.

Der Grosse Rat hat sich wiederholt gegen die Schliessung bzw. Beschränkung des Ausbildungsangebotes der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg ausgesprochen.[1] Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wurde beauftragt, den Standort als Aus- und Weiterbildungszentrum der grünen Berufe aufzuwerten. Die Anlage genügt heute den Anforderungen einer modernen, praxisorientierten Ausbildung nicht mehr und ist stark erneuerungsbedürftig. Die Sicherstellung des zukünftigen Betriebs bedingt umfassende Erneuerungen und Anpassungsarbeiten insbesondere bei der Gewächshausanlage und der Wärmeversorgung.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 16 670 000 (Gesamtkosten von CHF 17 800 000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1 130 000) sollen der Ersatzneubau der Gewächshausanlage und der Ersatzneubau des Garderobengebäudes sowie Anpassungen an die Wärmeerzeugung und der Aussenanlage finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten und mitbewilligt werden zudem die Kosten für die erforderliche Betriebseinrichtung und Ausstattung in der Höhe von CHF 300 000, die von der BKD getragen werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG, BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111), Art. 139a Abs. 2
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV) vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111); Art. 18
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

[1] In der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 (2013.RRGR.727) und im Entlastungspaket EP 2017 (2016.RRGR.942)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Areal der Gartenbauschule Oeschberg befindet sich in der Gemeinde Koppigen im Weiler Oeschberg, der ausserhalb des Siedlungsgebiets an der alten Poststrasse von Bern nach Zürich liegt. Die Namensgebung der Kantonsstrasse (Bern-Zürichstrasse) hat sich bis heute erhalten.

Das Ortsbild von Koppigen ist von regionaler Bedeutung. Das gleiche gilt für die Weiler Oeschberg und St. Niklaus. Ortsbilder von regionaler Bedeutung sind nicht Teil der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingetragenen Objekte. Dennoch gilt es, neue bauliche Eingriffe sorgsam auf die lokalen Gegebenheiten abzustimmen und sie mit der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zu besprechen.

Die Anlage der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg geht aus einer Schenkung der Geschwister Affolter an den Ökonomisch-Gemeinnützigen Verein (OGV) des Amtes Burgdorf hervor. Der Verein bot das Oeschberg-Gut 1919 dem Kanton Bern als Standort für eine kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau an. Die kantonale Nutzung des Areals und der darauf erstellten Liegenschaften wurde daraufhin in einem Baurechtsvertrag gesichert. Gemäss diesem ist das Land für den Kanton mindestens bis ins Jahr 2078 gesichert und der Grundeigentümer muss beim Heimfall dem Kanton die heimfallenden Bauwerke zum dannzumaligen Zustandswert vergüten. 1920 starteten Gärtnergesellen mit dem ersten Weiterbildungslehrgang. Der wohl prominenteste Schüler, der Schweizer Schriftsteller Friedrich Glauser, besuchte die Schule 1930/1931. In den 1960er Jahren wurde die Ausbildung durch die Fachrichtungen Topf-, Schnittblumen- und Landschaftsgärtner erweitert und die Zierpflanzenproduktion aufgenommen.

Abb. 1: Flugaufnahme heutige Situation (Quelle: Gartenbauschule Oeschberg)

Heute ist die Gartenbauschule Oeschberg eine Abteilung des regional verankerten kantonalen Berufsbildungszentrums Emme und bietet Vollzeitausbildungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenproduktion und Floristik sowie diverse berufsorientierte Weiter- und Fortbildungsseminare an. Zwischen dem Berufsbildungszentrum Emme und dem Kanton besteht eine Leistungsvereinbarung. Am Standort Oeschberg sind nebst der Gartenbauschule unter anderem auch die Fachstelle für Obst und Beeren (FOB, Inforama), die Schweizerische Gemüsezentrale (SZG) und die Messeleitung der Oeschberger Gartenbau-Ausstellung (ÖGA) ansässig. Der Schul- und Ausbildungsbetrieb der Gartenbauschule bildet zusammen mit der international bekannten Fachmesse ÖGA einen wichtigen Fixpunkt in der Schweizer Gärtnerbranche.

Der Grosse Rat hat sich in der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 (2013.RRGR.727) und im Entlastungspaket EP 2017 gegen die Schliessung bzw. Beschränkung des Ausbildungsangebots der Gartenbauschule Oeschberg ausgesprochen.

3.2 Bedarf

Die Studierendenzahlen der Gartenbauschule waren in der Vergangenheit stabil. In Zukunft wird aufgrund der demographischen Entwicklung mit einer Zunahme der Lernendenzahlen von 15 % bis ins Jahr 2029 gerechnet.

Die Strategie der Berufsfachschule sieht vor, dass die Gartenbauschule Oeschberg für weitere 50 Jahre auf dem heutigen Areal verbleibt. Die Anlage genügt allerdings den Anforderungen einer modernen, praxisorientierten Ausbildung nicht mehr und ist stark erneuerungsbedürftig. Die Sicherstellung des zukünftigen Betriebs bedingt umfassende Erneuerungen und Anpassungsarbeiten bei der Gewächshausanlage und der Wärmeversorgung. Als Grundlage liegen Konzepte einer künftigen Arealnutzung und eine Analyse des Unterhaltsbedarfs vor.

Die ältesten Teile der Gewächshausanlage stammen aus dem Jahr 1967, die neusten aus dem Jahr 1982. Wegen des schlechten Baugrundes weisen diese Setzungsschäden auf. Die Haustechnik und die Wärmeerzeugung sind sanierungsbedürftig. Aus betrieblicher Sicht sind die bestehenden Gewächshäuser und die Schreinerwerkstatt für die heutigen Bedürfnisse zu gross und werden neu kleiner gebaut bzw. eine kleine Werkstatt in die bestehende Werkhalle integriert.

Die Gebäude nördlich des Oeschkanals, der das Areal durchquert, werden mit einer Holzschnitzelfeuerung beheizt, die im Jahr 2006 eingebaut wurde und noch nicht zu ersetzten ist. Die alten Gewächshäuser hingegen werden noch mit Heizöl beheizt. Diese Heizanlage, wie auch die Gewächshäuser, sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Folglich sind die jährlichen Wartungskosten mittlerweile überdurchschnittlich hoch. Mit dem Alter der Ölheizung ist ein zunehmendes Ausfallrisiko verbunden. Fällt die Wärmeversorgung während der Heizperiode aus, würde dies zu empfindlichen Beeinträchtigungen des Ausbildungsbetriebs und unter Umständen zu einem Verlust der Pflanzenproduktion in den Gewächshäusern führen. Die Gewächshausanlage benötigt deshalb eine neue Wärmeversorgung.

Auch die Infrastruktur für die Lernenden ist in die Jahre gekommen. Insbesondere das Angebot an sanitären Anlagen - geschlechtergetrennte Garderoben und Duschen - muss verbessert werden.

Zudem sind Umgebungsarbeiten bei der Hauptzufahrt und im Bereich des Vorplatzes und der historischen Allee notwendig. Die bestehende Umgebung, die Bepflanzung sowie die Strassen- und Wegbeläge sind stark sanierungsbedürftig.

3.3 Projektbeschrieb

3.3.1 Übersicht bauliche Massnahmen

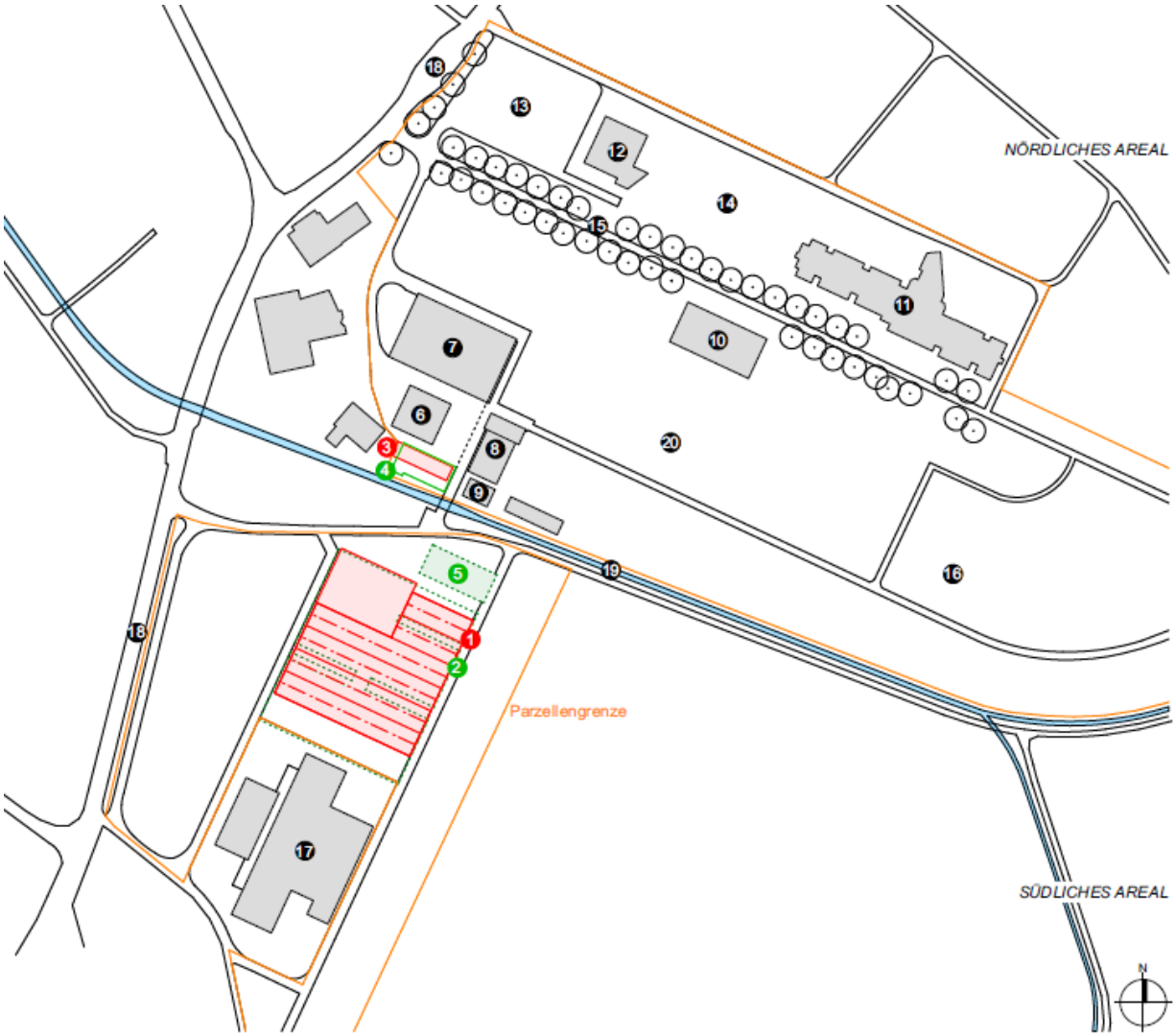

Abb 2: Situationsplan

Legende:

1 Ersatzneubau Gewächshausanlage
2 Abbruch best. Gewächshausanlage
3 Ersatzneubau Garderobengebäude
4 Abbruch best. Schreinerei
5 Abbruch Lagerhalle
6 Mosterei – Einbau neue Haustechnik
7 Werkhalle
8 Staudengärtnerei, ältestes Gebäude
9 Lager Erdhaus
10 Schulhaus
11 Internatsgebäude
12 Inforama Oeschberg
13 Parkplätze
14 Rasenfeld
15 Lindenallee
16 Landschaftsgarten
17 ÜK - Ausbildungszentrum
18 Bern-Zürichstrasse
19 Oeschkanal
20 Gartenanlage

3.3.2 Ersatzneubau Garderobengebäude

Im ursprünglichen Projektauftrag war vorgesehen, das Schreinereigebäude instand zu stellen und darin unter anderem Garderoben einzubauen. Es hat sich im Rahmen der Projektierung gezeigt, dass die Fundation des Gebäudes unzureichend ist und notwendige Massnahmen des Hochwasserschutzes nicht eingehalten werden könnten. Folglich wäre trotz einer Sanierung auch künftig mit Schäden infolge des ungleichen Setzungsverhaltens zu rechnen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Projektierung entschieden, auf die Sanierung des Schreinereigebäudes zu verzichten und einen Ersatzneubau für die Garderoben ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen (Ziff. 3 Situationsplan). Das neue Garderobengebäude wird als eingeschossiger Holzbau ohne Unterkellerung ausgeführt. Der bestehende Filterbrunnen für die Areal-Wasserversorgung, der bisher in der Schreinerei untergebracht war, wird weiter genutzt, jedoch an eine neue Zentrale angeschlossen. Im Ersatzneubau ist keine Schreinerei mehr vorgesehen. Eine Fläche zum Bearbeiten von Schreinereiarbeiten wird künftig in der bestehenden Werkhalle zur Verfügung gestellt.

3.3.3 Ersatzneubau Gewächshausanlagen

Der bestehenden Gewächshauskomplex wird durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt und gleichzeitig um 1 200 m^2 verkleinert. Die neue Anlage wird eine Gebäudegrundfläche von 3 600 m^2 aufweisen. Der geplante Ersatzneubau besteht aus einem zweigeschossigen Kopfbau in Holzbauweise und den Gewächshäusern in einer Metall-Glaskonstruktion, die gleich ausgerichtet sind wie heute.

Im Kopfbau werden der Blumenladen und die überdachte Ausstellungsfläche, ein Floristikatelier, Büro- und Schulungsräume sowie die Technikräume und weitere benötigte Nebenräume untergebracht. Die Gewächshäuser dienen vor allem der Ausbildung in der Pflanzenproduktion. Sie sind in Arbeitszonen, Pflanzenschauhaus und Multifunktionsbereiche aufgeteilt, die ihrer Nutzung entsprechend in individuellen und klimatisch unabhängig steuerbaren Gewächshäusern untergebracht sind. Die geplanten Schulungsräume weisen eine Grösse von 47 m^2 aus und entsprechen damit den Flächenstandards der Schulraumstrategie 2030 – upgrade 2020.

Abb. 3: Ansicht Westseite mit Blumenladen und neuen Gewächshäuser

3.3.4 Wärmeversorgung Gewächshausanlage und Areal

Es wird eine autonome Wärmeerzeugung mittels zweier Grundwasserwärmepumpen im Gebäude der Gewächshausanlage installiert, damit kann mit dem Oeschberg eine weitere Anlage des Kantons Bern ohne fossile Brennstoffe beheizt werden. In der Heizzentrale der Gewächshausanlage wird vorsorglich eine ausreichende räumliche Reserve zur Nachinstallation einer weiteren Wärmepumpe vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht damit die Möglichkeit, die bestehende Holzschnitzelfeuerung ausser Betrieb zu nehmen und alle Gebäude des Areals über die Grundwasserwärmepumpen in der Gewächshausanlage zu versorgen.

3.3.5 Umgebungsarbeiten

Der verbaute Bereich beim Hauptzugang, vor der historischen Allee, wird in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Dies bedingt die Aufhebung einiger Parkplätze, welche neu nordwestlich des Internats erstellt werden.

Vor den neuen Gewächshäusern wird durch den Rückbau der alten Lagerhalle Raum frei. Dieser wird neu als Mergelplatz gestaltet und dient als Aussenverkaufsfläche, auf der auch die Kübelpflanzen des Gewächshauses präsentiert werden. Zudem wird die Parkplatzsituation räumlich geklärt und es werden Bäume gepflanzt. Rund um das neue Garderobengebäude entsteht ein attraktiver Aussenraum am Wasser. Schliesslich werden diverse Massnahmen zur Verbesserung der Biodiversität, wie Totholzhaufen, Feldsteinhaufen und eine differenzierte Pflege der Gehölze umgesetzt.

3.3.6 Betriebseinrichtungen und Ausstattung

Die Kosten von CHF 300 000 für die erforderliche Betriebseinrichtung und Ausstattung trägt die BKD. Sie umfassen gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung (LBZ) die mobilen Einrichtungen in den neuen Schulungsräumen und Pausenzonen sowie die Garderobenschränke im Hauptgebäude und im neuen Garderobengebäude. Für die neuen Gewächshausanlagen werden rollbare Pflanzentische und deren Zubehör angeschafft.

3.3.7 Rahmenbedingungen

Denkmal-, Orts- und Landschaftspflege
Die von Albert Baumann konzipierte und unter Mithilfe der Schülerinnen und Schüler ausgeführte, einzigartige Parkanlage der Schule ist von gartendenkmalpflegerischer Bedeutung. Pflege und Erhalt der Anlage sind in einem Parkpflegewerk geregelt. Die weitläufige Gartenanlage sowie das denkmalgeschützte Schulgebäude aus den frühen 1920er Jahren sind Teil der im kantonalen Bauinventar eingetragenen Baugruppe H, die weitere schützens- und erhaltenswerte Bauten aufweist. Die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege wurde bereits in den Vorstudien involviert und ist weiterhin eng in die Planung eingebunden.

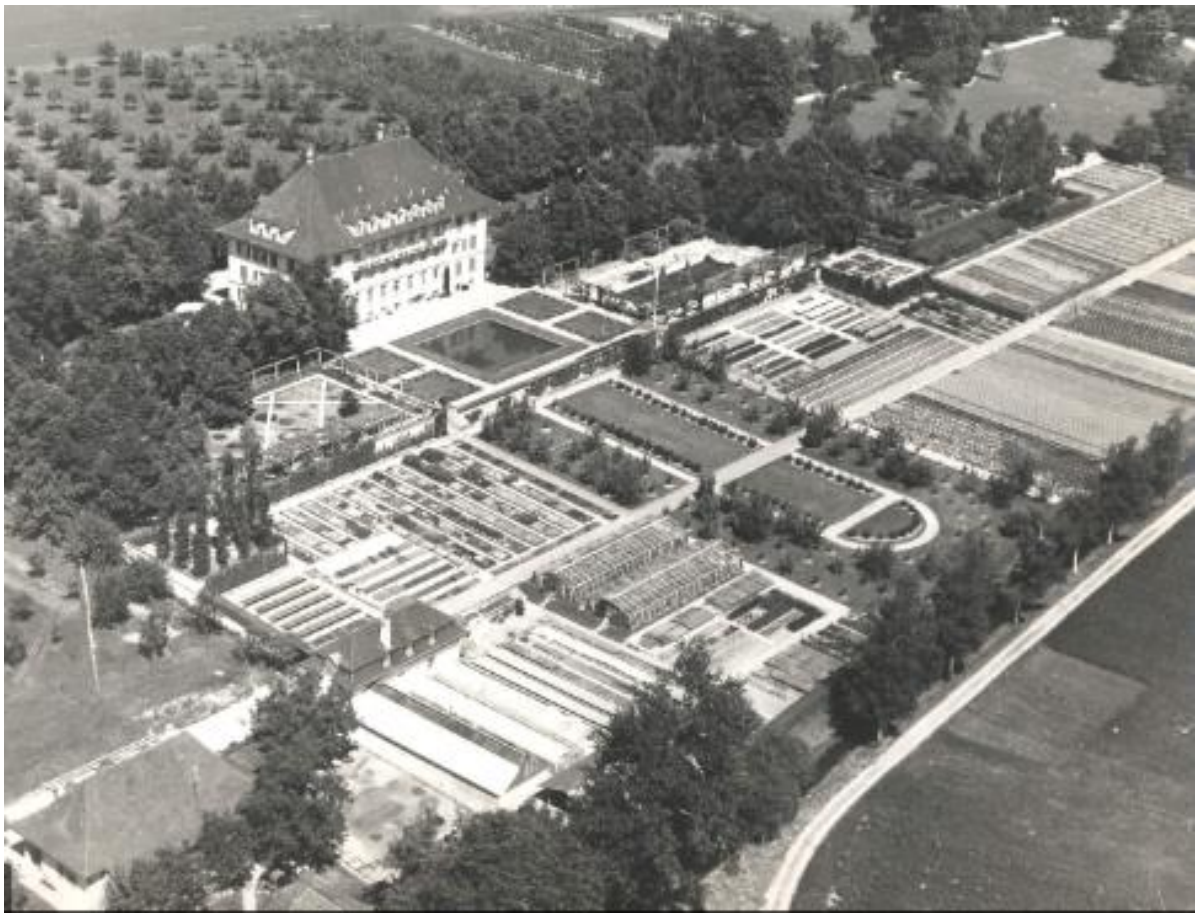

Abb. 4: Historische Flugaufnahme aus den frühen 1920er Jahren, Quelle: GSO

Hochwasserschutz

Gemäss Naturgefahrenkarte befindet sich das Areal der Gartenbauschule in Bereichen schwacher bis mittlerer Gefährdung. Die Gefährdung durch Hochwasserereignisse beruht auf der Nähe zum Oeschkanal und der topographischen Situation. Bei Objekten im mittleren Gefahrenbereich müssen im Rahmen des Baugesuchs Unterlagen zu den vorgesehenen Schutzmassnahmen beigelegt werden. Bei neuen Gebäuden im Gefahrenbereich müssen Vorkehrungen getroffen werden, die Schäden bei einem 100-jährigen Ereignis abwenden.

Im Fall der Gewächshausanlage (Ziff. 1 gem. Situationsplan) und des Garderobengebäudes (Ziff. 3) bedeutet dies, dass eine bestimmte Höhe (479 m.ü.M.), die sogenannte Hochwasserschutzkote, eingehalten werden muss. Damit soll verhindert werden, dass Oberflächenwasser über Türen und Fenster ins Gebäude eindringen kann. Ausserdem werden sensible technische Anlagen wie Haustechnik- und Lüftungszentralen der Gewächshausanlage in oberirdischen Geschossen angeordnet.

Für die neue Gewächshausanlage (Ziff. 3.3.3) ist ein umlaufender Betonsockel auf Höhe der Schutzkote geplant. Damit wird verhindert, dass Oberflächenwasser ins Gebäude eindringen kann. Jedoch für notwendige Fassadenöffnungen (Türen, Tore) müssen weitere Objektschutzmassnahmen bestimmt werden.

Das neue Garderobengebäude (Ziff. 3.3.2) ist konstruktiv erhöht und liegt über der vorgegebenen Schutzkote.

Baugrund
Historische Karten zeigen, dass vor dem Jahr 1900 mehrere Wasserläufe den Projektperimeter durchquerten bzw. tangierten. Daraus ist zu schliessen, dass der Boden zum Teil sehr heterogen ausgebildet ist und der Untergrund mit organischen Bestandteilen (Schwemm- und Totholz) durchsetzt sein kann. Erst in einer Tiefe von ungefähr 20 Metern unter Terrain wird Fels erwartet. Im 2022 erfolgte Rammsondierungen bestätigen die vermuteten sandigen Kiesuntergrundschichten.

Für den Neubau der Gewächshausanlage (Ziff. 3.3.3) bedeutet dies, dass die vorgesehenen Streifenfundamente resp. die Flachfundationen zusätzlich mit Pfählen verstärkt werden müssen. Wegen des hohen Grundwasserstands und der tragfähigen Schicht in ca. 5–6 Meter Tiefe ist diese spezielle Fundation notwendig. Im Bereich der Gewächshäuser ist aufgrund geringerer Lasten bzw. weniger Setzungserscheinungen keine Pfahlfundation notwendig.

Sanierung Ortsdurchfahrt Oeschberg
Die Ortsdurchfahrt wird im Perimeter Oeschberg, angrenzend zur Gartenbauschule, voraussichtlich im Jahr 2024, vom kantonalen Tiefbauamt (TBA) saniert. Das Vorhaben wird mit der Sanierung der Gartenbauschule koordiniert. Im Projekt des TBA ist die Versetzung der Bushaltestelle geplant. Diese tangiert das Areal der Gartenbauschule beim Haupteingang. Die beantragten baulichen Massnahmen auf dem nördlichen Areal sind weder baulich noch zeitlich mit den Massnahmen des TBA verknüpft.

3.4 Energieverbrauch

Eine Zertifizierung der Gewächshausanlage nach Minergie ist nicht möglich, da der Energiebedarf von Gewächshäusern bedingt durch die Funktion und die spezifische Konstruktion hoch ist. Nach Art. 18 KEnV sind beheizte Gewächshäuser nach dem Stand der Technik zu dämmen. Das vorliegende Projekt für die Gewächshausanlage der Gartenbauschule Oeschberg orientiert sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (MuKEn – EN 131 «Beheizte Gewächshäuser»). Mit den auf Pflanzenproduktion und Nutzungen ausgerichteten Verglasungen und Energieschirmen/Verschattungen werden die vorgegebenen Werte eingehalten.

Das neue Garderobengebäude ist in Holzbauweise geplant. Dessen dichte Gebäudehülle erfüllen die Standards von Minergie. Auch der Kopfbau der Gewächshausanlage ist als Holzbau konzipiert und erfüllt die Standards von Minergie dichten Gebäudehüllen und dem sommerlichen Wärmeschutz. Dank neuer Grundwasser-Wärmenutzung und einer Photovoltaik-Anlage auf dem Flachdach werden weitere Kriterien für eine nachhaltige Energiegewinnung abgedeckt. Auf der Dachfläche des Garderobengebäudes sowie auf den Bestandesbauten sind im vorliegenden Geschäft zurzeit keine Anlagen zur Solarenergienutzung vorgesehen, weil die Dächer dafür zuerst saniert werden müssen.

3.5 Provisorien

Während der rund einjährigen Bauzeit für die neue Gewächshausanlage müssen Teile des Betriebs in Provisorien ausgelagert werden. Auf Pflanzenproduktion, Blumenladen und Floristikatelier kann der Betrieb während der Erstellung des Neubaus Gewächshausanlage nicht verzichten.

Zwischen der Oesch und dem historischen Schulgebäude sind für die Produktion als Provisorium standhohe Folientunnels vorgesehen. Dank arealinterner Umzüge und einer abgestimmten

Bauablaufplanung kann das heutige Schreinereigebäude provisorisch als Blumenladen und Floristikatelier genutzt werden, bevor es abgebrochen wird.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf die dringenden Sanierungsarbeiten würden sich Folgeschäden an der Bausubstanz ergeben (Eindringen von Wasser im Bereich der Dächer, hoher Energieverbrauch durch undichte Fenster). Das Risiko eines Ausfalls der 40-jährigen Ölfeuerung in der Gewächshausanlage würde weiter zunehmen, mit den entsprechenden Risiken und Auswirkungen auf den Unterrichts- und Gärtnereibetrieb. Auch die Qualität der Ausbildung könnte nicht aufrechterhalten werden. Das Berufsbildungszentrum Emme könnte die Leistungsvereinbarung nur ungenügend erfüllen. Die Attraktivität des Oeschbergs als Aus- und Weiterbildungsbetrieb wäre in Frage gestellt.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand, Baupreisindex Espace Mittelland, Oktober 2021, 130.7 Punkte

Gesamtkosten für die Ausführung (inkl. Reserven 8 %)	CHF	17 800 000
bestehend aus		
Ersatzneubau Gewächshausanlage	CHF	13 550 000
Ersatzneubau Schreinerei, Einbau Nasszonen	CHF	1 150 000
Wärmepumpe, Wärmeerzeugung Gewächshausanlage	CHF	1 850 000
Aussenanlage	CHF	800 000
Provisorien, Folientunnel	CHF	150 000
Betriebseinrichtung, Ausstattung (zu Lasten BKD)	CHF	300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV	**CHF**	**17 800 000**
abzüglich mit RRB 674/2021 bewilligte Projektierungskosten, inklusive Zusatzkredit BVD vom 25. Januar 2023	– CHF	1 130 000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**16 670 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Im Rahmen der Projektierung zeigte sich, dass die Gesamtkosten um CHF 2 Mio. höher ausfallen werden als ursprünglich geschätzt (vgl. Ziff. 4.5).Die höhere Bausumme ist mit einem höheren Planungsaufwand verbunden, was zu höheren Honoraren führt. Um die Leistungen für die Ausschreibungserstellung bis zum Ablauf der Referendumsfrist finanzieren und die kommunizierten Termine (Ziff. 5) einhalten zu können, wurde deshalb auf Direktionsebene BVD ein Zusatzkredit zum Projektierungskredit (CHF 380 000) nötig.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Anpassungen und Sanierungen haben keinen Einfluss auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen CHF 17.8 Mio. inkl. 8% Reserven. Davon entfallen CHF 17.5 Mio. auf die BVD (davon CHF 160 000 zu Lasten der Erfolgsrechnung), CHF 0.3 Mio. auf die BKD. In der GKIP 2023-2032ist das Vorhaben mit CHF 15.5 Mio. enthalten. Die Abweichung zwischen den eingestellten Mitteln und dem aktuellen Kostenvoranschlag gründen einerseits auf den ausserordentlichen Preisentwicklungen bei gewissen Baumaterialien, andererseits auf diversen Anpassungen, deren Notwendigkeit sich erst im Rahmen der Projektentwicklung ergeben hat. Insbesondere ist die Tragfähigkeit des Baugrundes weniger hoch als ursprünglich angenommen, so dass bei der Gewächshausanlage eine spezielle Pfählung notwendig ist, es wird eine Photovoltaikanlage auf der Gewächshausanlage installiert, anstelle der Sanierung der alten Schreinerei ist ein Ersatzneubau für die Garderoben notwendig ist und es wurde aufgrund der Dauer der notwendigen Bauarbeiten ein Bedarf an Bauzeitprovisorien festgestellt. Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Abweichung von CHF 1.84 Mio. gegenüber den in der GKIP 2023-2032 eingestellten Mitteln in der GKIP 2024-2033 zu aktualisieren. Im Rahmen des kommenden Finanzplanungsprozesses wird der Regierungsrat im Sinne einer «rollenden Priorisierung» der Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen diskutieren, um die im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2022 und des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 festgelegte Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio. in den Jahren 2022-2032 nicht zu überschreiten.

5. Termine

Projektierung / Ausschreibung	Q1 2022 bis Q3 2023
Eingabe Baugesuch	Oktober 2022
Ausführungsvorbereitung	Q3 2023 bis Q1 2024
Realisierung	Q2 2024 bis Q1 2025
Inbetriebnahme	Q2 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4348
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton, Verpflichtungskredit für die Umsetzung

1. Gegenstand

Die Baubereiche auf dem Inselareal bedürfen einer Arrondierung und einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse, da die historisch gewachsene Parzellierung nicht mit der rechtsgültigen Überbauungsordnung sowie den aktuellen Eigentumsverhältnissen übereinstimmt. Dies führt zu einer Erhöhung der heute dem Kanton zur Verfügung stehenden Anteile der oberirdischen Geschossfläche um 21 520 m^2. Damit verbunden ist ein Wertzuwachs im Grundeigentum des Kantons zu Lasten der Inselspital-Stiftung, welcher dieser zu entschädigen ist.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 700 000 sollen der Mehrwertausgleich an die Inselspital-Stiftung in der Höhe von CHF 17 448 650 sowie die Kosten für die Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte in Höhe von CHF 251 350 bezahlt werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Land	17 700 000	ewig

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
17 700 000	17 700 000		

07|01|DV02

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	17.70	0	0	17.70	0				
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	17.45	0	0	17.45	0				

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Land	Keine Abschrei-bungen

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1199/2022
Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4348
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton, Verpflichtungskredit für die Umsetzung

1. Gegenstand

Die Baubereiche auf dem Inselareal bedürfen einer Arrondierung und einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse, da die historisch gewachsene Parzellierung nicht mit der rechtsgültigen Überbauungsordnung sowie den aktuellen Eigentumsverhältnissen übereinstimmt. Dies führt zu einer Erhöhung der heute dem Kanton zur Verfügung stehenden Anteile der oberirdischen Geschossfläche um 21 520 m^2. Damit verbunden ist ein Wertzuwachs im Grundeigentum des Kantons zu Lasten der Inselspital-Stiftung, welcher dieser zu entschädigen ist.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 700 000 sollen der Mehrwertausgleich an die Inselspital-Stiftung in der Höhe von CHF 17 448 650 sowie die Kosten für die Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte in Höhe von CHF 251 350 bezahlt werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|16|D|v02

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand per 1. Januar 2022; Mehrwertberechnung auf Basis Marktmietwert (Nettomiete für Büroräume in der Gemeinde Bern, Quantil 50 % (Median) Basis Wüest Partner AG) und Zinssatz gemäss Verordnung über Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

Gesamtkosten	CHF	17 700 000
bestehend aus:		
– Mehrwert Grundstücke Kanton	CHF	17 448 650
– Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte	CHF	251 350
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**17 700 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**17 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Kosten für das Aufbereiten und die Begleitung der Grundstücksgeschäfte beinhalten die Kosten für Notar, Geometer, juristische Begleitung, Grundbuchgebühren usw. und wurden anhand von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Geschäften durch Fachleute des Amtes für Grundstücke und Gebäude geschätzt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlungstranche abgelöst wird, die im Budget der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
500000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	17 700 000
Total			**CHF**	**17 700 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen; zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4348
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton, Verpflichtungskredit für die Umsetzung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung ... 3
3.3 Grundstücksgeschäfte zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung ... 4
3.3.1 Eigentumsverhältnisse heute ... 4
3.3.2 Zukünftige Eigentumsverhältnisse ... 4
3.3.3 Oberirdisches Nutzungsmass ... 6

4. Preis für den Mehrwert des Nutzungsmasses ... 6

5. Immobilienstrategie ... 7

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
6.1 Finanzierung ... 7
6.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 8
6.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8

7. Auswirkungen bei Verzicht auf die Grundstücksgeschäfte und die Mehrwertabgeltung ... 8

8. Termine, Vorgehensplan ... 8

9. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern und die Inselspital-Stiftung sind Grundeigentümer des Inselspital-Areals. Der Kanton hat auf dem Inselareal einen Eigentumsanteil von 15.5 %, die Inselspital-Stiftung ist Eigentümerin von 84.5 %.

Die Parzellierung des Areals ist historisch gewachsen. Die von der rechtsgültigen Überbauungsordnung definierten Baubereiche stimmen weder mit der heutigen Parzellierung noch mit den aktuellen Eigentumsverhältnissen überein. Die Baubereiche bedürfen deshalb einer Arrondierung und einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

Im Frühling 2022 haben der Kanton und die Inselspital-Stiftung diesbezüglich eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in welcher namentlich die Aufteilung der Baubereiche zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung definiert wurde. Dies ermöglicht beiden Parteien, künftig ihre Grundstücke bzw. ihre Baubereiche im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbständig und aus eigener Kraft entwickeln zu können.

Die Anteile der Grundstücksflächen bleiben zwar auch nach der Bereinigung unverändert. Die Arrondierung der Grundstücke hat für den Kanton aber zur Folge, dass er wertvollere Grundstücke erhält, die eine höhere Nutzung zulassen. Mit den zusätzlichen oberirdischen Geschossflächen von 21 520 m^2 verbunden ist ein Wertzuwachs im Grundeigentum des Kantons, zu Lasten der Inselspital-Stiftung. Für den Mehrwert der Grundstücke ist der Inselspital-Stiftung, die die Grundstücke abgibt, eine Abgeltung von CHF 17 448 650 geschuldet.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 700 000 sollen der Mehrwertausgleich an die Inselspital-Stiftung in der Höhe von CHF 17 448 650 sowie die Kosten für die Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte in Höhe von CHF 251 350 bezahlt werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

–
– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik («Engagement 2030») das strategische Ziel festgehalten, dass der Kanton Bern als führender Medizinalstandort der Schweiz

mit internationaler Ausstrahlung positioniert werden soll. Die Entwicklung des Inselareals ist eine wichtige Massnahme zur Erreichung dieses Ziels. Das Zusammenspiel zwischen dem Inselspital, der medizinischen Lehre und Forschung der Universität Bern und von Wirtschaftsakteuren der Medizinbranche ist Voraussetzung und ein wichtiger Wettbewerbsvorteil, um die erarbeitete Vorrangstellung von Bern beibehalten zu können und einen starken Medizinalstandort zu schaffen. Die Praxistätigkeit im Spital, die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten an der Universität und die Innovationskraft der Wirtschaftsunternehmen der MedTech- und Pharmabranche sollen sich gegenseitig ergänzen und so den Transfer von der Forschung in die Praxis fördern.

Die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Inselareals wurde 2010 mit dem Masterplan gelegt. Dieser schafft eine klare Ordnung von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen auf dem Inselareal, wobei definierte Baubereiche, Freiflächen und die Verkehrswegführung festgehalten sind. Der Masterplan setzt die Rahmenbedingungen für die Entwicklung bis ins Jahr 2060 und definiert, wie das Inselareal für das Universitätsspital sowie für medizinische und medizinnahe Bereiche der Universität und des Kantons zu nutzen ist. Das Ergebnis ist ein ausgewogenes Nutzungsspektrum auf dem Inselareal mit Spital- und kantonaler Nutzung. Seit den ersten Entwicklungsplänen für das Inselareal wurde dabei namentlich auf einen Ausbau der UPD auf dem Areal verzichtet.

Aus dem Masterplan haben der Kanton Bern und die Inselspital-Stiftung gemeinsam die Überbauungsordnung entwickelt. 2015 wurde von den Stimmberechtigten der Stadt Bern die «Überbauungsordnung Insel Areal III» gutgeheissen, damit hat der Masterplan Rechtsgültigkeit erlangt. In der Überbauungsordnung ist das Nutzungsmass der Baubereiche verbindlich festgelegt. Auf dem ganzen Inselareal können total maximal 550 000 m^2 oberirdische Geschossfläche zeitgleich betrieblich genutzt werden.

3.2 Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung

Mit der Unterzeichnung des Infrastrukturvertrags für die Überbauungsordnung Insel Areal lll im Jahr 2014 haben sich der Kanton Bern und die Inselspital-Stiftung verpflichtet, eine bilaterale Vereinbarung zur Pflichten- und Kompetenzregelung abzuschliessen. Diese «Rahmenvereinbarung Grundeigentümer Inselareal» konnte nach langjährigen Verhandlungen im Frühjahr 2022 unterzeichnet werden. Der Regierungsrat hat die Rahmenvereinbarung mit RRB 549/2022 genehmigt unter dem Vorbehalt, dass diese, soweit sie finanzielle Verpflichtungen für die Parteien beinhaltet, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Parteien steht.

In der Rahmenvereinbarung wird insbesondere die Aufteilung der Baubereiche (BB) zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung definiert. Dies ist notwendig, weil die in der Überbauungsordnung festgelegten Baubereiche weder mit der heutigen Parzellierung des Areals noch mit den Eigentumsverhältnissen übereinstimmen und dadurch die Entwicklungsabsichten von Kanton Bern und Inselspital-Stiftung behindert werden. Die Vereinbarung bezweckt, zwischen den Parteien Rechtssicherheit betreffend Entwicklung des Inselareals zu schaffen. Insbesondere soll jede Partei in die Lage versetzt werden, ihre Grundstücke bzw. ihre Baubereiche im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen selbständig und aus eigener Kraft entwickeln zu können. Zudem dient die Rahmenvereinbarung als Grundlage für die noch abzuschliessenden Grundstücksgeschäfte betreffend Arrondierung der Baubereiche.

Ebenfalls in der Rahmenvereinbarung wurde die Entschädigung für eine Erhöhung der oberirdischen Geschossfläche festgelegt. Da im Endergebnis der Kanton profitiert, schuldet er der Inselspital-Stiftung in Umsetzung der Vereinbarung eine Mehrwertentschädigung.

3.3 Grundstücksgeschäfte zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung

3.3.1 Eigentumsverhältnisse heute

Der Kanton ist gemäss Grundbuch heute Eigentümer von 15.5 % der Grundstücksfläche auf dem Inselareal, die Inselspital-Stiftung ist Eigentümerin von 84.5 %.

Die aktuellen Eigentumsverhältnisse und Grundstücksflächen sehen wie folgt aus:

Eigentümer	Grundstücksfläche in m^2	Eigentumsanteil in Prozent
Kanton Bern	26 851	15.5 %
Inselspital-Stiftung	146 170	84.5 %
Total Inselareal	**173 021**	**100 %**

Im Eigentum des Kantons Bern sind heute folgende Grundstücke:

- Parzelle 126 mit einer Fläche von 7 121 m^2, auf der heute das im Umbau stehende Gebäude der Frauenklinik steht. Das Gebäude der Frauenklinik ist im Eigentum der Inselspital-Stiftung, im unentgeltlichen Baurecht. Die Lage der Parzelle entspricht ungefähr dem neuen BB 17.
- Parzelle 340 mit einer Fläche von 11 157 m^2, auf der heute Sitem und die ZMK stehen. Das Gebäude ZMK ist im Eigentum des Kantons Bern, das Gebäude Sitem gehört der Sitem-Insel AG und wurde im Baurecht erstellt. Die Lage der Parzelle entspricht ungefähr dem neuen BB 13 mit der umgebenden Freifläche.
- Parzelle 1946 mit einer Fläche von 6 873 m^2, auf der das alte Friedbühlschulhaus mit Turnhalle steht. Die Gebäude sind im Eigentum des Kantons Bern und werden ans Inselspital vermietet. Die Lage der Parzelle entspricht ungefähr dem neuen BB 7.
- Parzelle 1959 mit einer Fläche von 1 700 m^2, auf der heute das von der UPD genutzte Gebäude Murtenstrasse 21 steht. Das Gebäude ist im Eigentum des Kantons Bern und ist an die UPD vermietet.

3.3.2 Zukünftige Eigentumsverhältnisse

Am bestehenden Verhältnis der Grundeigentumsanteile wird grundsätzlich nichts geändert. Um die Grundeigentumsverhältnisse in Einklang mit der Überbauungsordnung zu bringen, sind jedoch verschiedene Grundstücksgeschäfte zwischen dem Kanton Bern und Inselspital-Stiftung notwendig.

In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung wurden der mögliche Ablauf und der Ausgleichsmechanismus für die Abgeltung von Mehrwerten bei den Grundstücksgeschäften im Grundsatz festgelegt. Das gemeinsame Ziel der Grundeigentümer-Parteien ist eine nutzungsgerechte, auf den Masterplan abgestimmte Zuordnung des Grundeigentums. Die Rahmenvereinbarung bedeutet nicht, dass der Kanton die ihm zugewiesenen Baube-

reiche erwerben muss, grundsätzlich besteht bei den Grundstücksgeschäften Entscheidungsspielraum. Aber ohne Grundstücke ist die Entwicklung der geplanten Neubauten für die Universität deutlich eingeschränkt.

Nach der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse wird der Kanton Bern auf dem Inselareal folgendes Eigentum haben (vgl. Abbildung unten, rot eingefärbt):

– Baubereich BB 7	Forschungszentrum Medizin Universität Bern (in Projektierung)
– Baubereich BB 3	Ausbildungsgebäude Medizin Universität Bern (geplant)
– Baubereich BB 10	Pathologie / DBMR Universität Bern (geplant)
– Baubereich BB 13	Kanton als Baurechtsgeber Sitem-Insel AG, Bestandesgebäude ZMK Freiburgstr. 7 (mit der umgebenden Freifläche)
– Friedbühlstrasse 51	Bestandesgebäude IFIK (mit der umgebenden Freifläche)

Das Gebäude des Instituts für Infektionskrankheiten (IFIK) der Universität Bern an der Friedbühlstrasse 51 ist bereits heute im Eigentum des Kantons Bern (aktuell im Baurecht). Neu soll auch das zugehörige Grundstück ins Eigentum des Kantons übergehen. Sowohl für Freiburgstrasse 7 als auch für Friedbühlstrasse 51 gilt es, die Freifläche ums Gebäude als qualitativ hochwertiger Aussenraum gemäss dem Rahmenplan Freiraum zu gestalten. Die beiden Gebäude sind im Inventar der Denkmalpflege enthalten und müssen entsprechend erhalten werden.

Abb.: Neues Eigentum des Kantons nach Umsetzung der Grundstücksgeschäfte, Baubereiche und Gebäude rot eingefärbt

Diese Grundeigentumsanteile sind das Verhandlungsergebnis aus umfassenden Variantenüberlegungen im Rahmen der der Strategischen Weiterentwicklung Inselareal (SWI). Es ist gelungen, für alle wichtigen Verortungen der Universität bis Mitte der 2030er Jahre eine adäquate Lösung zu finden.

3.3.3 Oberirdisches Nutzungsmass

Die Anteile der Grundstücksflächen bleiben zwar wie bis anhin bei 15.5 % zugunsten des Kantons und bei 84.5 % zugunsten der Inselspital-Stiftung. Der Kanton wird mit der Bereinigung und Neuzuteilung aber wertvollere Grundstücke erhalten, die eine grössere Nutzung erlauben.

Die Überbauungsordnung definiert die maximale oberirdische Geschossfläche auf dem Inselareal mit total 550 000 m^2. Davon stehen nach heutigem Eigentumsanteil von 15.5 % dem Kanton 85 250 m^2 zu. Nach dem Vollzug der geplanten Grundstücksgeschäfte mit der Neuzuteilung von BB 7, BB 3, BB 10, BB 13 und der Friedbühlstrasse 51 sind Baubereiche von total 106 770 m^2 oberirdischer Geschossfläche im Eigentum des Kantons, was einem Anteil von rund 19.4 % entspricht. Somit wird ein Nutzungsmass von 21 520 m^2 von der Inselspital-Stiftung zum Kanton verschoben.

Die zukünftigen oberirdischen Geschossflächen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Baubereiche auf:

Baubereich	**Oberirdische Geschossfläche (GF) in m^2**	**Anteil GF in Prozent**
Baubereich BB 7	31 801	
Baubereich BB 3	25 986	
Baubereich BB 10	21 637	
Baubereich BB 13	17 114	
Friedbühlstr. 51	3 020	
Total Kanton	**106 770**	**19.4 %**
Total Inselspital-Stiftung	**443 230**	**80.6 %**
Total Inselareal	**550 000**	**100 %**

4. Preis für den Mehrwert des Nutzungsmasses

Die die beiden Verhandlungspartner, d.h. der Kanton, vertreten durch das AGG, und die Inselspital-Stiftung, haben den Wert der Grundstücke aufgrund des Nutzungsmasses festgelegt, das die UeO mit der maximalen oberirdischen Geschossfläche pro Baubereich definiert.

Die oberirdische Geschossfläche wird um den Faktor 1.6 auf die Hauptnutzfläche reduziert, mit Marktmietwerten (Nettomiete für Büroräume in der Gemeinde Bern, Quantil 50 % (Median) Basis Wüest Partner AG, Stand per 1. Januar 2022) multipliziert. Dieser Ertrag wird mit dem Zinssatz von 3.7 % gemäss Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104), Stand 1. Januar 2022, kapitalisiert. Der Landanteil dieses kalkulatorischen Gesamtwertes wird mit 20 % (Mittelwert Landanteil) festgelegt.

Erhöhung o.i.Geschossfläche zu Gunsten Kanton Bern	Umrechnungsfaktor o.i. Geschossfläche zu Hauptnutzfläche	Nettomiete Büromiete 50 % Quantil Basis Wüest Partner AG	Zinssatz VKL (SR 832.104) Stand 01.01.22	Landanteil des kalkulatorischen Gesamtwerts	Abgeltung Mehrwert der Grundstücke
	geteilt durch	mal	geteilt durch	mal	gleich
21 520 m^2	1.6	CHF 240/m^2	3.70 %	20 %	**CHF 17 448 650**

Mit dem um 21 520 m^2 höheren Nutzungsmass des Kantons ist ein Wertzuwachs zu Gunsten des Kantons verbunden, welcher zu Lasten der Inselspital-Stiftung geht. Für den Mehrwert der Grundstücke ist der Inselspital-Stiftung eine Abgeltung von CHF 17 448 650 geschuldet.

5. Immobilienstrategie

Die geplanten Grundstückgeschäfte erfüllen die strategischen Grundsätze für das kantonale Immobilienportfolio. Die Immobilienstrategie sieht vor, die kantonalen Nutzungen primär in kantonseigenen Gebäuden unterzubringen. Insbesondere Spezialnutzungen, um die es sich beim Raumbedarf der Medizinischen Fakultät grösstenteils handelt, sollen im Eigentum untergebracht werden. Entsprechend ist es konsequent, die Grundstücke auf dem Inselareal zu sichern und die darauf geplanten Gebäude für die Medizinische Fakultät der Universität Bern in Kantonseigentum zu haben.

Der Kanton strebt eine Optimierung des Portfolios unter Berücksichtigung einer zielführenden Konzentration und Verdichtung an. Die Grundstücke auf dem Inselareal ermöglichen eine Konzentration und damit verbundene Synergieeffekte für die Medizinischen Fakultät.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Preisstand per 1. Januar 2022; Mehrwertberechnung auf Basis Marktmietwert (Nettomiete für Büroräume in der Gemeinde Bern, Quantil 50 % [Median] Basis Wüest Partner AG) und Zinssatz gemäss Verordnung über Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

Gesamtkosten, bestehend aus	CHF	17 700 000
Kosten für Mehrwert Grundstücke Kanton	CHF	17 448 650
Kosten für Aufbereiten und Begleitung der Grundstücksgeschäfte	CHF	251 350
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**17 700 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**17 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Kosten für das Aufbereiten und die Begleitung der Grundstücksgeschäfte beinhalten die Kosten für Notar, Geometer, juristische Begleitung, Grundbuchgebühren usw. und wurden anhand von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Geschäften durch Fachleute des Amtes für Grundstücke und Gebäude geschätzt.

6.1 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlung abgelöst wird, die im Budget der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist.

Die Investitionskosten sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) enthalten.

6.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Grundstücksgeschäfte führen zu keinen direkten Folgekosten und haben auch keine personellen Auswirkungen. Die bestehenden Baurechtsverträge und die Spezialverträge (Gebrauchsleihe usw.) zwischen dem Kanton, der Universität Bern und der Inselgruppe müssen aufgrund der Grundstücksrochaden angepasst werden. Aufgrund der künftigen Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Universität kann dies zu kleineren, heute noch nicht bekannten Verschiebungen bei den Einnahmen und Ausgaben in der Erfolgsrechnung der BVD führen.

Die Kosten für die Entwicklung der Grundstücke, d.h. für die Planung und Realisierung der Gebäude auf den Grundstücken sowie für die Infrastrukturkosten für die Erschliessung des Areals, werden dem finanzkompetenten Organ zu gegebener Zeit projektweise beantragt.

6.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Auswirkungen bei Verzicht auf die Grundstücksgeschäfte und die Mehrwertabgeltung

Sollte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für die Grundstücksgeschäfte und die Mehrwertabgeltung ablehnen, würde die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung bezüglich der Grundstücksgeschäft hinfällig und müsste neu verhandelt werden. Der Kanton könnte die Grundstücke nicht sichern und die geplanten Bauvorhaben für die Universität könnten nicht realisiert werden. Es bestünde das Risiko, dass andere Interessenten die Grundstücke entwickeln und der Kanton das Nachsehen hat.

Für die Entwicklungsvorhaben des Kantons betreffend die Universität stünde nur der BB 7 für den Neubau des Forschungszentrums Medizin zur Verfügung. Das geplante Ausbildungsgebäude Medizin auf dem BB 3 wäre hingegen nicht möglich, ebenso wenig das Bauvorhaben für die Pathologie / DBMR der Universität Bern auf BB 10. Auch die Nachnutzung des Institutsgebäudes IFIK an der Friedbühlstrasse 51 durch die Universität wäre fraglich, da das Gebäude zwar dem Kanton gehört, aber im unentgeltlichen Baurecht ist.

8. Termine, Vorgehensplan

Die Grundstücksgeschäfte (Ziff. 3.3.2) werden voraussichtlich im Jahr 2023 abgewickelt. Die geschuldete Entschädigung des Kantons Bern für den Mehrwert seiner Grundstücke an die Inselspital-Stiftung (Ziff. 4) wird im Rahmen dieser Grundstücksgeschäfte geleistet.

9. Antrag

Aus diesen Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Rahmenvereinbarung Grundeigentümer Inselareal, vom 21. Juni 2022

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) hält fest, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Aussenstelle im Berner Jura führt.

Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) an den Provisorien finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude	2 290 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie werterhaltend/wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	23.0			2.29					
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, welches nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist; Erläuterungen zur Investitionskosten im Vortrag unter Ziffer 3.11.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie werterhaltend/wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1226/2022
Datum RR-Sitzung:	30. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) hält fest, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Aussenstelle im Berner Jura führt.

Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) an den Provisorien finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1.4.2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für die Planung und Projektierung	CHF	2 780 000

02|16|D|v02

abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für die Projektierung		CHF	2 290 000
bestehend aus			
– Vorprojekt		CHF	840 000
– Bauprojekt		CHF	520 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	100 000
– Ausschreibung		CHF	500 000
– Bauherrenleistungen		CHF	330 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**2 290 000**
abzüglich mit RRB vom 23. November 2022 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD:6180)	–	CHF	840 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 450 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	2 290 000
Total			**CHF**	**2 290 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Rückweisungsantrag

Version 1 AO / 20. Februar 2023

BVD 69 2022.BVD.6182 Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Bossard-Jenni, EVP)	1. Der Verpflichtungskredit für die Projektierung für die Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei ist mit folgenden Auflagen an den Regierungsrat zurückzuweisen: 1. Machbarkeit und Kostenschätzung (Investition und Betrieb) sind für weitere Varianten als Provisorium für Justiz und Polizei darzulegen. Unter anderem: - Justiz und Polizei (ggf. ohne mobile Polizei) in Bellelay, ggf. mit Verbesserung der verkehrlichen Erschliessung - Justiz und stationäre Polizei im Gebäude der Tavannes Machines, soweit notwendig mit Erweiterung des Gebäudes - Justiz im Gebäude der Tavannes Machines, stationäre und mobile Polizei in Loveresse 2. Machbarkeit und Kostenschätzung (Investition und Betrieb) sind für weitere Varianten als Definitivum für Justiz und Polizei darzulegen. Unter anderem: - Justiz und Polizei (ggf. ohne mobile Polizei) in Bellelay, mit Verbesserung der verkehrlichen Erschliessung - Justiz und stationäre Polizei im Gebäude der Tavannes Machines, soweit notwendig mit Erweiterung des Gebäudes - Justiz an der Rue de Bel-Air 20 in Reconvilier (für die Justiz wird das Provisorium gemäss Projekt ABR zum Definitivum), die Polizei im Gebäude Tavannes Machines (ggf. ohne mobile Polizei) - Justiz im Gebäude der Tavannes Machines, Polizei in Loveresse		

3. Der Zeitplan für die Projektierung eines allfälligen Neubaus für Justiz und Polizei in Reconvilier wird so angepasst, dass diese Investition regulär in die Überarbeitung der Priorisierung der Hochbauinvestitionen und in die GKIP aufgenommen werden kann.

   Das überarbeitete Geschäft ist dem Grossen Rat spätestens in der Herbstsession 2023 vorzulegen.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6182
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Kantonswechsel von Moutier und Avenir Berne Romande (ABR) ... 3
3.2 Geografische Verortung ab dem 1. Januar 2026 ... 4
3.3 Anschlusslösungen Justiz und Polizei ... 5
3.3.1 Loveresse, Beau Site 9 (Kantonsliegenschaft): Polizei ... 5
3.3.2 Reconvilier, Rue de Bel-Air 20 (Kantonsliegenschaft): Regionalgericht und Staatsanwaltschaft ... 7
3.3.3 Reconvilier, Rue du Dr. Tièche 12 (Anmiete): Staatsanwaltschaft ... 8
3.4 Risiken ... 9
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 10
3.6 Kostenübersicht ... 11
3.7 Finanzierung ... 11
3.8 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 11
3.9 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 11
3.10 Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen ... 12

4. Termine ... 12

5. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier müssen die Justiz und die Polizei spätestens per 1. Januar 2026 von Moutier abgezogen und an einem neuen Standort im Kanton Bern untergebracht sein. Justiz und Polizei können ihre Aufgaben nicht auf fremdem Staatsgebiet erbringen. Es sind in der Region jedoch keine Liegenschaften vorhanden, die einen fristgerechten Umzug ohne grössere Anpassung an die geplante Nutzung erlauben würden und als definitive Standorte in Frage kommen. Die Nutzungen stellen erhöhte Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung, an die Zugänglichkeit der Gebäude und an ihre Erreichbarkeit. Provisorien sind deshalb unumgänglich, bis eine definitive Standortlösung mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Geplant ist für die dauerhafte Unterbringung von Justiz und Polizei ein Neubau in Reconvilier.

Es werden drei Standorte für direkte Anschlusslösungen nach dem Kantonswechsel geplant. Die drei Standorte befinden sich in Reconvilier und Loveresse. Es handelt sich um zwei kantonale Liegenschaften sowie um eine Anmiete, die für die Nutzung durch die Polizei und die Justiz vorgängig baulich anzupassen sind.

Für die Polizei ist ein Provisorium in Loveresse vorgesehen. An diesem kantonalen Standort muss die Haustechnik, der Innenausbau und die Umgebungsgestaltung mit Zufahrt, Parkierung sowie neuem Gebäudezugang aufgrund des spezifischen Betriebs der Polizei angepasst und teilweise erneuert werden. Hinzu kommen Sicherheitsmassnahmen gemäss den Anforderungen der Polizei. Zusätzlich zum bestehenden Gebäude wird ein Container-Provisorium notwendig, dessen Umfang im Projektverlauf konkretisiert wird.

Die für das Regionalgericht vorgesehene kantonseigene Liegenschaft an der Rue Bel-Air in Reconvilier erfordert umfassendere Sanierungsarbeiten aufgrund des aktuellen Gebäudezustands. Betroffen sind die Raumaufteilung, die gesamte haustechnische Anlage sowie der Ausbau. Aufgrund der Nutzung als Gerichtsgebäude sind bauliche Massnahme für Sicherheitsmassnahmen notwendig.

In Reconvilier ist zudem eine Anmiete für die Staatsanwaltschaft geplant. Im Gebäude sind geringfügige Anpassungen an der Raumaufteilung und entsprechende Anpassungen der haustechnischen Installationen und des Ausbaus notwendig.

Am 23. November 2022 hat der Regierungsrat bereits einen Kredit über CHF 840 000 für das Vorprojekt für die baulichen Massnahmen der genannten Standorte gesprochen (2022.BVD.6182). Wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Arbeiten aufgrund des baldigen Kantonswechsels konnte mit dem Start der konzeptionellen Vorbereitung nicht zugewartet werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 450 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der notwendigen baulichen Massnahmen (Ausstattung und Innenausbau) finanziert werden.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft wird dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft «Tavannes Machines» und die Projektierung der notwendigen Sanierung und des Ausbaus vorgelegt (2022.BVD.5677). In Tavannes soll ein neues Verwaltungszentrum entstehen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
– Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1. April 2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Kantonswechsel von Moutier und Avenir Berne Romande (ABR)

Am 28. März 2021 fand in Moutier eine Volksabstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde statt. Die Mehrheit der Stimmberechtigten von Moutier sprach sich für einen Wechsel zum Kanton Jura aus. Das Abstimmungsresultat ist rechtskräftig, der Kantonswechsel soll per 1. Januar 2026 erfolgen. Die kantonale Verwaltung muss aus Moutier wegziehen und auf bernischem Boden neu angesiedelt werden. Prioritär ist daher namentlich ein neuer Standort für die Unterbringung von Justiz und Polizei ab dem 1. Januar 2026.

Der Regierungsrat hat nach der Volksabstimmung zudem das dreiteilige Projekt «Avenir Berne romande (ABR)» lanciert. Dessen Ziel ist es, dem Berner Jura neue Entwicklungsimpulse zu verleihen, insbesondere auch die französischsprachige Komponente des Kantons aufzuwerten und seine Verankerung als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zu stärken. In der Folge werden auch Verwaltungseinheiten, die heute nicht in Moutier beheimatet sind, örtlich neu organisiert.

Im Hinblick auf die genannte Reorganisation und die neue Verortung der kantonalen Verwaltungseinheiten im Berner Jura fand ein intensiver Prozess der Lösungssuche unter Einbezug von Vertretern des Berner Jura statt. Der zukünftige Flächenbedarf wurde eingehend geprüft wobei namentlich auch das zukünftige Stellenwachstum bei der Polizei antizipiert wurde (vgl. Gesamtbetrachtung in 2022.BVD.5677).

In Tavannes soll ein neues Verwaltungszentrum entstehen. Der Kanton beabsichtigt, für den Aufbau des Verwaltungszentrums das repräsentative Gebäude «Tavannes Machines» zu erwerben. Der Kauf dieses Gebäudes wird dem Grossen Rat gleichzeitig wie die vorliegende Vorlage zum Entscheid unterbreitet (2022.BVD.5677). Welche Verwaltungseinheiten inskünftig in Tavannes oder an einem anderen neuen Standort verortet werden wurde eingehend diskutiert. Der Regierungsrat sieht, neben dem Verwaltungszentrum in Tavannes, insbesondere auch einen Neubau in Reconvilier vor, um das Regionalgericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei gemeinsam neu unterzubringen. Dieser Neubau kann frühestens 2029 in Betrieb genommen werden. Die Justiz und Polizei muss allerdings Ende 2025 aus Moutier wegziehen, wenn der Kantonswechsel vollzogen wird. Deshalb sind, unabhängig von der

definitiven Verortung der Verwaltungseinheiten, direkte Anschlusslösungen in Provisorien notwendig.

3.2 Geografische Verortung ab dem 1. Januar 2026

Die Justiz und Polizei sollen von Moutier an folgende drei Standorte ziehen:

- Die Polizei wird provisorisch in Loveresse in der kantonseigenen Liegenschaft Beau Site 9 untergebracht. Bereits heute befindet sich an diesem Standort ein Teil des Fahrzeugparks der mobilen Polizei, in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt Loveresse. Da der Standort nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, wird bis zum Bezug des geplanten Neubaus in Reconvilier die bestehende Polizeiwache in Tavannes weitergeführt.

- Das Regionalgericht wird in Reconvilier untergebracht. Die kantonseigene Liegenschaft Rue de Bel-Air 20 eignet sich für die Unterbringung des Gerichts sowie für einzelne Nutzungen der Staatsanwaltschaft.

- Für die Unterbringung des Grossteils der Staatsanwaltschaft kann das Hôtel de Ville an der Rue du Dr. Tièche 12, das sich im Eigentum der Gemeinde Reconvilier befindet, angemietet werden. Dieser Standort befindet sich in kurzer Gehdistanz zur Rue de Bel-Air 20.

Ferner soll die Schlichtungsbehörde definitiv in Courtelary angesiedelt werden, in den Räumlichkeiten, die aktuell durch das Grundbuchamt genutzt werden. Das Grundbuchamt seinerseits wird voraussichtlich Ende 2025 in das neue Verwaltungsgebäude in Tavannes ziehen. Nach dessen Auszug werden für den Einzug der Schlichtungsbehörde in Courtelary bauliche Massnahmen im Umfang von rund CHF 0.5 Mio. notwendig sein. Diese Ausgaben werden später dem ausgabenkompetenten Organ beantragt und sind nicht Bestandteil des vorliegend beantragten Projektierungskredits.

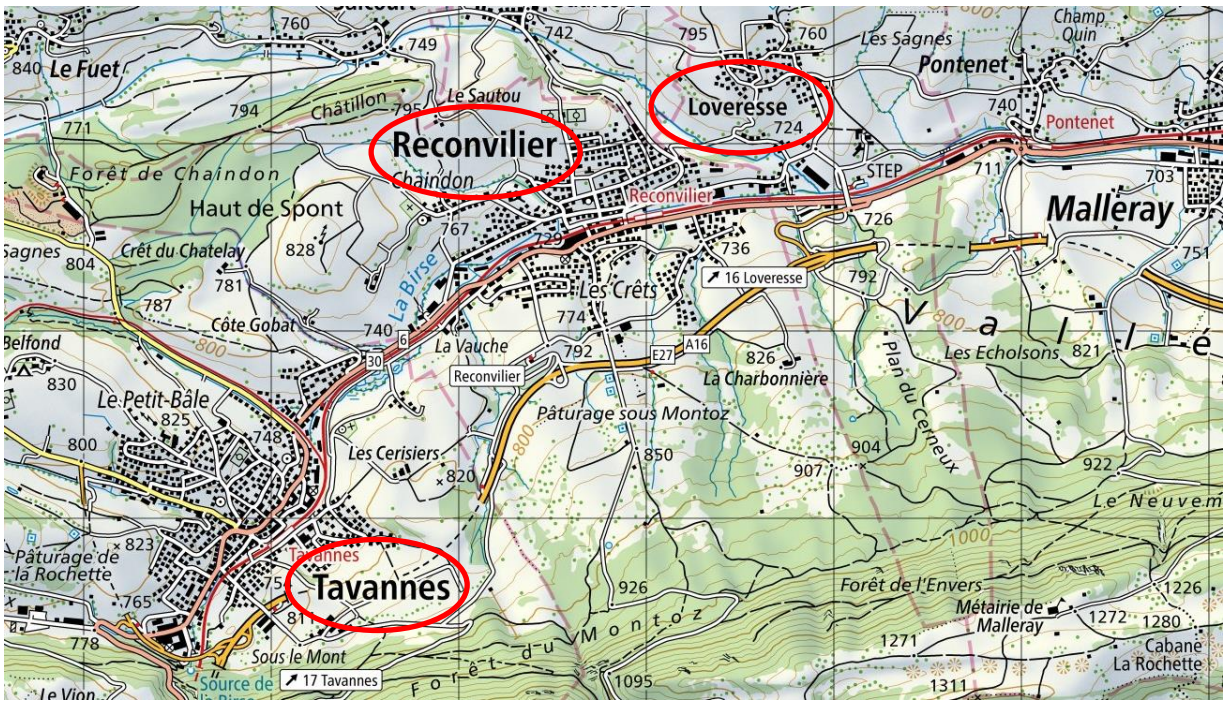

Abb. 1: Situationsplan (Quelle: www.map.geo.admin.ch)

Die Polizei und die Justiz belegen heute in Moutier eine Fläche von insgesamt 3 329 m^2 HNF. In den Provisorien wird den beiden Organisationseinheiten eine Fläche von Total 3'290 m^2 zur Verfügung gestellt.

3.3 Anschlusslösungen Justiz und Polizei

3.3.1 Loveresse, Beau Site 9 (Kantonsliegenschaft): Polizei

3.3.1.1 Standort

Bei der kantonseigenen Liegenschaft handelt es sich um eine Schulanlage samt Turnhalle. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Loveresse und ist mit dem motorisierten Verkehr bestens erschlossen. Die Erschliessung mit ÖV und für Fussgänger ist nicht gewährleistet. Die Entfernung zum Bahnhof, im benachbarten Reconvilier, beträgt knapp 2 km.

Die Liegenschaft befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzungen und ist für die Nutzung durch die Polizei sehr geeignet. Für die Umnutzung ist jedoch eine Baubewilligung notwendig.

Die Liegenschaft ist aktuell vollständig vermietet. Es gibt Mietverträge und Vereinbarungen mit der Gemeinde Loveresse sowie mit Privatpersonen, Organisationen und Kleinunternehmen mit einem starken lokalen Bezug. Da es sich um bewährte, teils langjährige Mietverhältnisse handelt wurden verschiedene Alternativen geprüft. Für die Verortung der Polizei bestehen jedoch keine geeigneten anderweitigen Standorte. Für eine vollständige Unterbringung der Polizei innerhalb des bestehenden Gebäudes wäre eine Kündigung aller Mietverhältnisse notwendig, was vermieden werden soll. Um die Anliegen der Polizei und der Region möglichst berücksichtigen zu können, soll deshalb ein Teil der Polizei in zusätzlichen Containern auf dem Areal untergebracht werden. Dadurch kann die Mehrheit der bestehenden Mietverhältnisse weitergeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es für die betroffenen Mieter möglich ist, die wegfallenden (Büro-) Flächen anderweitig anzumieten. Der Kanton wird sich an der Lösungsfindung für die betroffenen Mieter beteiligen und sie angemessen unterstützen. In den Gesamtkosten sind für diesbezügliche Begleitmassnahmen zur Land- bzw. Standortsicherung CHF 0.5 Mio. vorgesehen. Die Turnhalle mit zugehörigem Foyer und Küche soll der Gemeinde weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Weitere Optimierungen sind noch in Prüfung.

Die bestehende Polizeiwache in Tavannes soll als Ergänzung zu Loveresse bestehen bleiben.

3.3.1.2 Gebäudestruktur

Die Schulanlage aus den 1980-er Jahren besteht aus drei sternförmig angeordneten Flügeln, welche durch einen grosszügigen zentralen Erschliessungsraum verbunden sind. Die drei Gebäudeflügel verfügen über zusätzliche Fluchttreppen. Die Erschliessungsflächen sind grosszügig dimensioniert.

Durch die leichte Hanglage verfügen sowohl das Erdgeschoss (Hauptzugang) als auch das Untergeschoss je über ebenerdige Zugänge.

Das Gebäude ist aussen und innen aus Kalksandstein-Mauerwerk erstellt. Die bestehenden Ausbauten wurden sorgfältig geplant und sind in guter Qualität ausgeführt.

Abb. 2: Ansicht Gebäude Beau-Site 9

3.3.1.3 Baulicher Zustand

Das Objekt wurde regelmässig unterhalten und befindet sich in gutem Zustand. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der Umnutzung als Provisorium, auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht indes noch aus. Sie wird per Ende 2022 vorliegen.

3.3.1.4 Ausstattung und Innenausbau

Das Gebäude ist grundsätzlich für eine polizeiliche Nutzung geeignet. Der Umstrukturierungsaufwand wird gestützt auf erste Studien als mittelgross eingestuft. Es muss insbesondere ein detailliertes Sicherheits- und Zugangskonzept erarbeitet werden, welches bauliche Massnahmen nach sich ziehen wird, da das Gebäude gemeinsam durch die Polizei, die Gemeinde und Dritte genutzt werden soll.

Die haustechnischen Installationen müssen der neuen Raumstruktur angepasst werden. Einzelne tiefere Eingriffe sind nötig, insbesondere für den Einbau von Garderoben und Duschen. Der Innenausbau erfolgt in Anbetracht der befristeten Dauer auf reduziertem Standard. Die Sicherheitsbedürfnisse der Polizei sind jedoch in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Umgebungsgestaltung benötigt eine Entflechtung der Bereiche, einen zusätzlichen Zugang zum Gebäude sowie eine grössere Fläche für gedeckte Parkplätze entsprechend den Bedürfnissen der Polizei.

3.3.2 Reconvilier, Rue de Bel-Air 20 (Kantonsliegenschaft): Regionalgericht und Staatsanwaltschaft

3.3.2.1 Standort

Die kantonseigene Liegenschaft an der Rue de Bel-Air 20 befindet sich in der Nähe des Dorfzentrums von Reconvilier an leicht erhöhter Hanglage. Sie steht in einer Mischzone und ist für eine Nutzung durch die Justiz geeignet. Aktuell ist sie an die Gemeinde Reconvilier vermietet. Das Mietverhältnis endet am 31. August 2024.

Das Areal ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität gut erreichbar. Der Bahnhof Reconvilier befindet sich in einer Distanz von 400 m und die Entfernung zum Autobahnzubringer Loveresse beträgt rund 2 km. Die Liegenschaft befindet sich in einer Entfernung von rund 450 m zur Rue du Dr Tièche 12, wo vorübergehend die Büros der Staatsanwaltschaft untergebracht werden sollen.

3.3.2.2 Gebäudestruktur

Das ehemalige industrielle Produktionsgebäude besteht aus drei Flügeln, die einen zentralen, nach Westen offenen Innenhof bilden. Dieser befindet sich über dem durchgehenden Untergeschoss. Der nördliche Flügel stammt aus dem frühen 20. Jahrhundert. Er wurde aus dem Inventar der erhaltenswerten Bauten gestrichen. Der östliche und der südliche Flügel stammen aus den 1960er oder 1970er Jahren. Das Gebäude ist in Massivbauweise errichtet und verfügt über 3 bis 4 m hohe, grosszügige und gut belichtete Räume.

Der Hauptzugang befindet sich auf der Ostseite am Fussgängerweg Crêt-du-Facteur. Durch die Hanglage verfügen sowohl das Erdgeschoss als auch das Unter- und Obergeschoss je über ebenerdige Zugänge.

Die innere Erschliessung erfolgt über zwei Treppenhäuser, welche jeweils an den Schnittpunkten der Gebäudeflügel angeordnet sind. Ein Aufzug erschliesst die Regelgeschosse. Verschiedene Höhenversätze und ein teilweise kompliziertes inneres Erschliessungssystem sind Anzeichen verschiedener An- und Umbauten.

Abb. 3: Ansicht Gebäude Rue de Bel-Air 20 in Reconvilier.

3.3.2.3 Baulicher Zustand

Das Objekt weist einen grösseren Unterhalts-, Anpassungs- und Instandsetzungsbedarf auf. Insbesondere die industriell genutzten Räume erfordern tiefere Eingriffe. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der geplanten Umnutzung auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht noch aus. Das Vorfinden von asbesthaltigen Baustoffen ist wahrscheinlich.

3.3.2.4 Ausstattung und Innenausbau

Das Gebäude ist gut für eine Nutzung durch die Justiz geeignet. Der Umstrukturierungsaufwand wird mittel bis hoch eingestuft. Dies insbesondere deshalb, weil aufgrund der geplanten Nutzung als Regionalgericht ein detailliertes Sicherheits- und Zugangskonzept erarbeitet werden muss, woraus bauliche Massnahmen resultieren.

Die haustechnischen Installationen müssen der neuen Raumstruktur angepasst und teilweise modernisiert werden. Einzelne tiefere Eingriffe sind nötig, insbesondere für den Einbau der Gerichtssäle, Haftzellen und von behindertengerechten Sanitäranlagen.

3.3.3 Reconvilier, Rue du Dr. Tièche 12 (Anmiete): Staatsanwaltschaft

3.3.3.1 Standort

Bei der Liegenschaft Rue du Dr. Tièche 12 handelt es sich um das ehemalige «Hôtel de Ville». Es befindet sich in der Nähe des Dorfzentrums von Reconvilier an leicht erhöhter Lage, in einer Mischzone. Das Gebäude ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln, als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität gut erreichbar. Der Bahnhof Reconvilier befindet sich in einer Distanz von 550 m. Die Entfernung zum Autobahnzubringer Loveresse beträgt rund 2 km.

Das Gebäude ist im Eigentum der Gemeinde Reconvilier, die bereit ist, dieses dem Kanton sehr günstig als Provisorium zur Verfügung zu stellen. Die Büroflächen in diesem Gebäude können sehr gut durch die Staatsanwaltschaft genutzt werden. In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse und der befristeten Nutzungsdauer werden die Investitionen auf ein Minimum reduziert.

3.3.3.2 Gebäudestruktur

Das repräsentative Verwaltungsgebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert ist ein klassischer, dreigeschossiger Massivbau mit Lochfenstern und einem Dachstuhl aus Holz. Der Zugang erfolgt ab der Rue du Dr Tièche. Ein Treppenhaus ohne Aufzugsanlage erschliesst die Büroflächen in den Obergeschossen und den Estrich, was nicht der Norm für hindernisfreies Bauen entspricht aber als Übergangslösung möglich ist. Das Erdgeschoss mit Publikumsverkehr wird barrierefrei zugänglich sein.

Abb. 4: Ansicht Gebäude Rue de Dr. Tièche 20

3.3.3.3 Baulicher Zustand

Die Konstruktionsweise des Gebäudes ist robust und dessen Zustand gut. Installationen und Innenausbau bedürfen Instandsetzungsmassnahmen. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich der Umnutzung als Provisorium, auch bezüglich allfälliger Schadstoffbelastungen, steht noch aus. Das Vorfinden von asbesthaltigen Baustoffen und ihre Sanierung zu Lasten der Mieterschaft ist möglich.

3.3.3.4 Ausstattung und Innenausbau

Der Umstrukturierungsaufwand für eine Nutzung durch die Staatsanwaltschaft (v.a. Büroräume) wird als gering eingestuft. Geringfügige Anpassungen der Installationen entsprechend der neuen Raumstruktur sind vorgesehen. Zudem ist eine moderate Erneuerung des Innenausbaus erforderlich.

Für beide Standorte der Staatsanwaltschaft sind dezentral Parkplätze vorhandenen. Es ist deshalb nicht vorgesehen, zusätzliche Parkplätze zu erstellen.

3.4 Risiken

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Projekts müssen Entscheidungsprozesse betreffend die Provisorien für Justiz und Polizei maximal beschleunigt werden, damit die Standorte fristgerecht saniert und bedürfnisgerecht umgebaut werden können. Entsprechend liegen aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums verschiedene Risiken vor, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben könnten.

Folgende Risiken wurden bisher identifiziert:

Mietverhältnisse
Die Liegenschaft Loveresse, Beau Site 9, ist aktuell vollständig an Dritte vermietet. Mit Ausnahme der auch in Zukunft gemeinsam genutzten Turnhalle mit Eingangshalle müssen verschiedene Mietverhältnisse gekündigt werden. Es besteht das Risiko, dass die Kündigungen angefochten werden und die Flächen nicht rechtzeitig bezogen werden können. Mediale Präsenz

der Mieter ist nicht auszuschliessen. Der Kanton Bern wird sich engagieren, um alternative Unterbringungen zu vermitteln. Allfällige Zusatzkosten zur Lösungsfindung sind nicht ausgeschlossen.

Baubewilligungsverfahren
Gemäss aktuellem Informationsstand sind für die Umnutzung der Liegenschaften und die Erstellung des Containerprovisoriums in Loveresse und an der Rue Bel-Air 20 in Reconvilier ordentliche Baubewilligungsverfahren notwendig. Es besteht das Risiko von Einsprachen und Rekursen mit daraus folgenden Zeitverzögerungen.

Termine
Die notwendigen Provisoren können mit einer konventionellen Bauablaufplanung und der ordentlichen Bearbeitungsdauer eines kantonalen Bauvorhabens nicht in der verfügbaren Zeit projektiert und realisiert werden. Bedingt durch den von der Politik definierten Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Herbst 2025 müssen deshalb alternative Planungs- und Realisierungsmodelle gewählt werden. Unvorhergesehene Faktoren können die Bezugstermine gefährden.

Leerstände nach Bezug definitiver Standorte
Nach dem Auszug des Kantons werden die Liegenschaften in Loveresse und Bel-Air 20 in Reconvilier einen Leerstand aufweisen. Noch offen ist, ob die heutigen Mieter zu einer temporären Auslagerung bzw. späteren Rückkehr bereit sind.

Baukosten
Die Baukosten beruhen auf Grobkostenschätzungen, welche auf der Grundlage von ersten Einlagerungsstudien erarbeitet worden sind. Auf Grund der hohen Dringlichkeit konnten auf den Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Kreditantrags noch keine vertieften Gebäudeuntersuchungen und ausgereifte Planungen erarbeitet werden. Die genannten Grobkostenschätzungen beinhalten deshalb eine hohe Unsicherheit und es ist nicht auszuschliessen, dass im Ausführungskredit höhere Investitionen beantragt werden müssen, als heute geschätzt werden.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Eine Alternative ist unter Einhaltung des engen Terminplans in der Region Berner Jura nicht vorhanden. Ein Verbleib der Justiz und Polizei in Moutier nach dem Kantonswechsel ist ausgeschlossen. Falls keine rechtzeitigen Anschlusslösungen zur Verfügung stehen, könnten die Polizei und die Justiz bis zum Vorhandensein eines neuen Standortes ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen.

3.6 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für die Planung und Projektierung		CHF	2 780 000
abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für die Projektierung		CHF	2 290 000
bestehend aus:			
– Vorprojekt		CHF	840 000
– Bauprojekt		CHF	520 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	100 000
– Ausschreibung		CHF	500 000
– Bauherrenleistungen		CHF	330 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**2 290 000**
abzüglich mit RRB vom 23. November 2022 bewilligte Kosten für das Vorprojekt (2022.BVD:6180)	–	CHF	840 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 450 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

3.7 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind.

3.8 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Verlegung der Standorte von Polizei und Justiz haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine direkten Folgekosten.

3.9 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

3.10 Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und Einsparungen

Die gesamten Investitionskosten werden nach erster vorsichtiger Grobkostenschätzung im Bereich von CHF 19.5 – 23 Mio. liegen.

Zu den genannten Investitionen kommen nutzerspezifische Kosten für Umzug, Mobiliar, technische Infrastrukturen etc. Ihre Höhe konnte aufgrund des frühen Projektstands noch nicht kalkuliert werden. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Aufgrund des Wegzugs der Staatsanwaltschaft aus Moutier entfallen dort Mietzinsen in der Höhe von rund CHF 34 000 pro Jahr.

Das Vorhaben ist in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 nicht enthalten. Im kommenden Finanzplanungsprozess werden die Investitionen zur Aufnahme beantragt. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage auch über die Konsequenzen auf den Finanzhaushalt und entsprechende Massnahmen diskutieren.

4. Termine

2023 2. Quartal	GRB Projektierungskredit
2023 3. Quartal	GRB Ausführungskredit
2024 2. Quartal	Beginn Gebäudesanierung
2025 4. Quartal	Bezug durch Polizei und Justiz aus Moutier

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5677
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 muss die dort ansässige kantonale Verwaltung bis Ende 2025 neu auf bernischen Boden untergebracht werden. Der Regierungsrat hat entschieden, dass in Tavannes ein neues Verwaltungszentrum entstehen soll, in dem verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras – auch aufgrund des Projekts «Avenir Berne romande» – angesiedelt werden können. In Tavannes steht die Liegenschaft «Tavannes Machines» zum Kauf. Diese optimal gelegene und mit ausreichend Nutzfläche verfügbaren Liegenschaft eignet sich für das neue Verwaltungszentrum.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 11 578 000 soll die Liegenschaft «Tavannes Machines» in Tavannes erworben und die Planung der Sanierung sowie der notwendigen betrieblichen Anpassungen finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Handel und Verwaltung, Land	1 454 427	ewig
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)	5 693 928	30
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)	30 193	20
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)	39 452	10
Liegenschaften im Bau, Gebäude	5 350 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Die Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie zur Aufteilung in werterhaltend/wertvermehrend können für die Sanierung erst im Ausführungskredit gemacht werden

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	50.0	0		12.57	0	0	0	0	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, welches nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist; Erläuterungen zur Investitionskosten im Vortrag unter Ziffer 4.3.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_30 Jahre	189 798
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_20 Jahre	1 510
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_10 Jahre	3 945

Die Angaben zur Nutzungsdauer, den Abschreibungen sowie zur Aufteilung in werterhaltend/wertvermehrend können für die Sanierung erst im Ausführungskredit gemacht werden

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1228/2022
Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5677
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau

1. Gegenstand

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 muss die dort ansässige kantonale Verwaltung bis Ende 2025 neu auf bernischen Boden untergebracht werden. Der Regierungsrat hat entschieden, dass in Tavannes ein neues Verwaltungszentrum entstehen soll, in dem verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras – auch aufgrund des Projekts «Avenir Berne romande» – angesiedelt werden können. In Tavannes steht die Liegenschaft «Tavannes Machines» zum Kauf. Diese optimal gelegene und mit ausreichend Nutzfläche verfügbaren Liegenschaft eignet sich für das neue Verwaltungszentrum.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 11 578 000 soll die Liegenschaft «Tavannes Machines» in Tavannes erworben und die Planung der Sanierung sowie der notwendigen betrieblichen Anpassungen finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für Kauf, Planung und Projektierung		CHF	13 058 000
abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für den Kauf und die Projektierung, bestehend aus		CHF	12 568 000
Kaufpreis der Liegenschaft		CHF	6 200 000
Rückstellung Altlasten		CHF	1 000 000
Notariatskosten			18 000
Projektierung, bestehend aus		CHF	5 350 000
– Vorprojekt		CHF	990 000
– Bauprojekt		CHF	1 900 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	240 000
– Ausschreibung		CHF	1 740 000
– Bauherrenleistungen		CHF	480 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**12 568 000**
– abzüglich bereits bewilligte Kosten für das Vorprojekt Regierungsratsbeschluss vom 23. November 2022 (2022.BVD.5678)	–	CHF	990 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**11 578 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
500000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	1 454 427
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	5 763 573
504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2023	CHF	5 350 000
Total			**CHF**	**12 568 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5677
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Kantonswechsel von Moutier ... 3
3.1.2 Avenir Berne romande (ABR) ... 3
3.1.3 Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura ... 4
3.1.4 Verwaltungszentrum in Tavannes ... 4
3.2 Kantonale Immobilienstrategie ... 5
3.3 Bedarf ... 5
3.4 Standort ... 7
3.4.1 Erschliessung ... 7
3.4.2 Parzellen ... 7
3.4.3 Bau- und Planungsrecht ... 8
3.4.4 Kataster der belasteten Standorte (KbS) ... 8
3.5 Gebäudestruktur ... 9
3.5.1 Hauptgebäude ... 9
3.5.2 An- und Nebenbauten ... 9
3.6 Baulicher Zustand und geplante Massnahmen ... 10
3.7 Kaufpreis ... 11
3.8 Projektierungskosten Sanierung und Ausbau ... 11
3.9 Erkannte Risiken ... 12
3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 13

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 13
4.1 Kostenübersicht ... 13
4.2 Finanzierung ... 14
4.3 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und mögliche Einsparpotenziale ... 14
4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen ... 14
4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 15

5. Termine ... 16

6. Antrag ... 16

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Es müssen deshalb umgehend Vorkehrungen getroffen werden, um die heute in Moutier ansässige kantonale Verwaltung bis Ende 2025 auf bernischem Boden unterzubringen. Gleichzeitig werden mit dem Projekt «Avenir Berne romande» verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras ebenfalls neu verortet, um die französischsprachige Komponente des Kantons Bern aufzuwerten. Die Standortsuche basierte auf regionalpolitischen und immobilienstrategischen Überlegungen.

In Tavannes soll dazu ein neues Verwaltungszentrum entstehen. In diesem werden verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras untergebracht. In Tavannes steht die optimal gelegene und mit ausreichend Nutzfläche ausgestattete Liegenschaft «Tavannes Machines» zum Verkauf, die der Kanton für den Aufbau des neuen Verwaltungszentrums erwerben möchte. Der Kaufvertrag wurde am 3. November 2022 vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates unterzeichnet. Am 23. November 2022 hat der Regierungsrat zudem bereits einen Kredit über CHF 990 000 für die Projektierung des Vorprojekts für die Sanierung und den Ausbau der Liegenschaft «Tavannes Machines» gesprochen (2022.BVD.5677). Wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Arbeiten konnte mit dem Start der konzeptionellen Vorbereitung des Bauprojekts nicht bis zur Beschlussfassung des Grossen Rates über den Kauf der Liegenschaft zugewartet werden.

Die Neuverortung der Verwaltungseinheiten wird in Etappen erfolgen. Um den zeitgerechten Auszug namentlich von Justiz und Polizei aus Moutier zu gewährleisten, werden Provisorien benötigt. Zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft wird dem Grossen Rat ein Projektierungskredit für Provisorien für die Justiz und Polizei vorgelegt. Mittelfristig wird für die Justiz und die Polizei ein eigener Neubau und damit ein Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier vorgesehen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 11 578 000 soll die Liegenschaft «Tavannes Machines» in Tavannes erworben und die Projektierung der Sanierung, der notwendigen betrieblichen Anpassungen werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Kantonswechsel von Moutier

Am 28. März 2021 hat sich die Bevölkerung von Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen.

Der Kantonswechsel soll spätestens per 1. Januar 2026 erfolgen. Dies bedeutet, dass zeitnah Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die heute in Moutier ansässige kantonale Verwaltung auf bernischem Boden unterzubringen. Prioritär sind namentlich Standorte für die Unterbringung der Justiz und Polizei sowie für ein neues Verwaltungszentrum. Der enge Zeithorizont bedingt beschleunigte Entscheidungsprozesse und priorisierte Verfahren. So hat der Regierungsrat am 24. November 2022 in Anwendung des neuen Finanzhaushaltsrecht bereits je einen Projektierungskredit für das Vorprojekt für die Sanierung und den Ausbau der Liegenschaft «Tavannes Machines» (2022.BVD.5678) und das Vorprojekt der notwendigen Übergangslösungen (2022.BVD.6180) bewilligt.

3.1.2 Avenir Berne romande (ABR)

Der Regierungsrat hat nach der Volksabstimmung das dreiteilige Projekt «Avenir Berne romande (ABR)» lanciert. Dessen Ziel ist es, dem Berner Jura neue Entwicklungsimpulse zu verleihen, insbesondere auch die französischsprachige Komponente des Kantons aufzuwerten und seine Verankerung als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zu stärken (2021.STA.529). Unter der politischen Führung des Regierungsrats und seiner Delegation für jurassische Angelegenheiten (DAJ) wurde der ehemalige Regierungsrat Mario Annoni als Projektbeauftragter für das Projekt ABR eingesetzt.

Das erste Teilprojekt legt im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier den Rahmen für die Konkordatsverhandlungen mit dem Kanton Jura fest. Im zweiten Teilprojekt wird der Rahmen für die Verlegung der bisher in Moutier ansässigen kantonalen Verwaltungseinheiten und Schulen festgelegt, um der Bevölkerung im Sinne einer Konzentration nach Regionen einen bürgernahen, modernen und effizienten Service public zu gewährleisten. Das dritte Teilprojekt befasst sich mit der Anpassung des kantonalen Rechts und der Zukunft der interkommunalen Zusammenarbeit im Berner Jura.

Im Zentrum des Projekts ABR steht das Teilprojekt 2 «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung». Dieses bezweckt, die kantonale Verwaltung und die französischsprachigen Schulen im Berner Jura und in Biel teilweise regionalisiert zu erhalten sowie die Dienstleistungen für die Bevölkerung in verschiedenen Kompetenzzentren zusammenzufassen. Die BVD bzw. das Amt für Grundstücke und Gebäude wurde direkt in die Arbeiten eingebunden und vom Regierungsrat beauftragt, die prioritäre Umsetzung der nötigen Investitionen sicherzustellen.

In einem ersten Schritt soll die Reorganisation der Kantonsverwaltung und der Kantonsschulen im französischsprachigen Teil des Kantons Bern im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier so rasch wie möglich umgesetzt werden. Diese Reorganisation beruht auf mehreren Grundsätzen, unter anderem auf der Immobilienstrategie des Kantons und den üblichen Wirt-

schaftlichkeitsgrundsätzen, aber auch auf einer politischen Strategie, der sogenannten «regionalisierten Konzentration». Dabei geht es nicht nur darum, die kantonalen Nutzungen aus Moutier an einen anderen Ort im Berner Jura zu «verlegen», sondern die Gelegenheit zu nutzen, die Verwaltung des Berner Juras und die französischsprachigen Schulen mit Unterstützung der regionalen Institutionen nach Kompetenzzentren grundsätzlich neu zu reorganisieren.

Für den Umzug der École de Maturité Spécialisée (EMSp) von Moutier nach Biel auf das Schuljahr 2022/23 hat der Regierungsrat im März 2022 bereits Ausgaben für die Anmiete von Räumlichkeiten an der Aarbergstrasse 3–7 bewilligt (2021.BVD.7832). Über die Standortverlegung des Centre de formation professionnelle Berne francophone (CEFF) von Moutier nach Biel/Bienne wird der Grosse Rat voraussichtlich im Sommer 2023 befinden.

3.1.3 Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura

Im Zusammenhang mit der Reorganisation und der neuen Verortungen fand ein intensiver Prozess der Lösungssuche unter Einbezug von Vertretern des Berner Juras statt, insbesondere zur Standortsuche.

Am 26. Oktober 2022 entschied der Regierungsrat, dass in Tavannes ein kantonales Verwaltungszentrum für den Berner Jura entstehen soll, in den Verwaltungseinheiten aus Moutier sowie aus anderen Teilen des Berner Juras angesiedelt werden können. Dafür soll der Kanton das Gebäude "Tavannes Machines" in Tavannes kaufen. Für die aus Moutier abziehenden Einheiten der Justiz und Polizei wird voraussichtlich bis Ende 2025 keine definitive Neuverortung möglich sein, weshalb diese teilweise in Provisorien untergebracht werden müssen, bis eine langfristige, auf die Nutzerbedürfnisse abgestimmte Standortlösung zur Verfügung steht.

Über die Projektierung der Provisorien soll der Grossen Rat ebenfalls in der Frühjahrssession 2023 entscheiden (2022.BVD.6182). Voraussichtlich in der Sommersession 2023 wird der Grosse Rat mit dem Projektierungskredit für einen Neubau für Polizei und Justiz in Reconvilier befasst werden.

Bei der neuen Verortung der einzelnen Verwaltungseinheiten sind verschiedene Abhängigkeiten und betriebliche Anforderungen einzubeziehen, die über den reinen Flächenbedarf hinausgehen. So wird beispielsweise erst im Rahmen des Vorprojekts der «Tavannes Machines» die optimale Nutzbarkeit des Gebäudes definiert. Dies führt dazu, dass erst im Ausführungskredit abschliessend über die zukünftige Belegung des Verwaltungszentrums informiert werden kann (s. auch Kapitel 3.3).

3.1.4 Verwaltungszentrum in Tavannes

Dem Kanton Bern wurde im Rahmen seiner Standortsuche in Tavannes an zentraler Lage die gesamte Liegenschaft «Tavannes Machines» (Parzelle Nr. 30 zusammen mit der Erschliessungsparzelle Nr. 722) mit einer Nutzfläche von 6 500 m^2 exklusiv zum Kauf angeboten. Dadurch entsteht mit dem geplanten neuen Zentrum für Justiz und Polizei in Revonvillier die einmalige Möglichkeit, nicht nur die heute in Moutier angesiedelten, sondern auch weitere im Berner Jura verstreute kantonale Verwaltungseinheiten an zwei zentralen Standort zusammenzufassen. Die Liegenschaft bietet zudem verschiedene Entwicklungspotenziale, die unabhängig vom geplanten Nutzungsumfang grob geprüft wurden.

Tavannes liegt im Herzen des Berner Juras, etwa 10 km nordwestlich von Biel/Bienne. Diese Gemeinde bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit mittels Individual- und öffentlichem Verehr als Standort für ein neues französischsprachiges Verwaltungszentrum an.

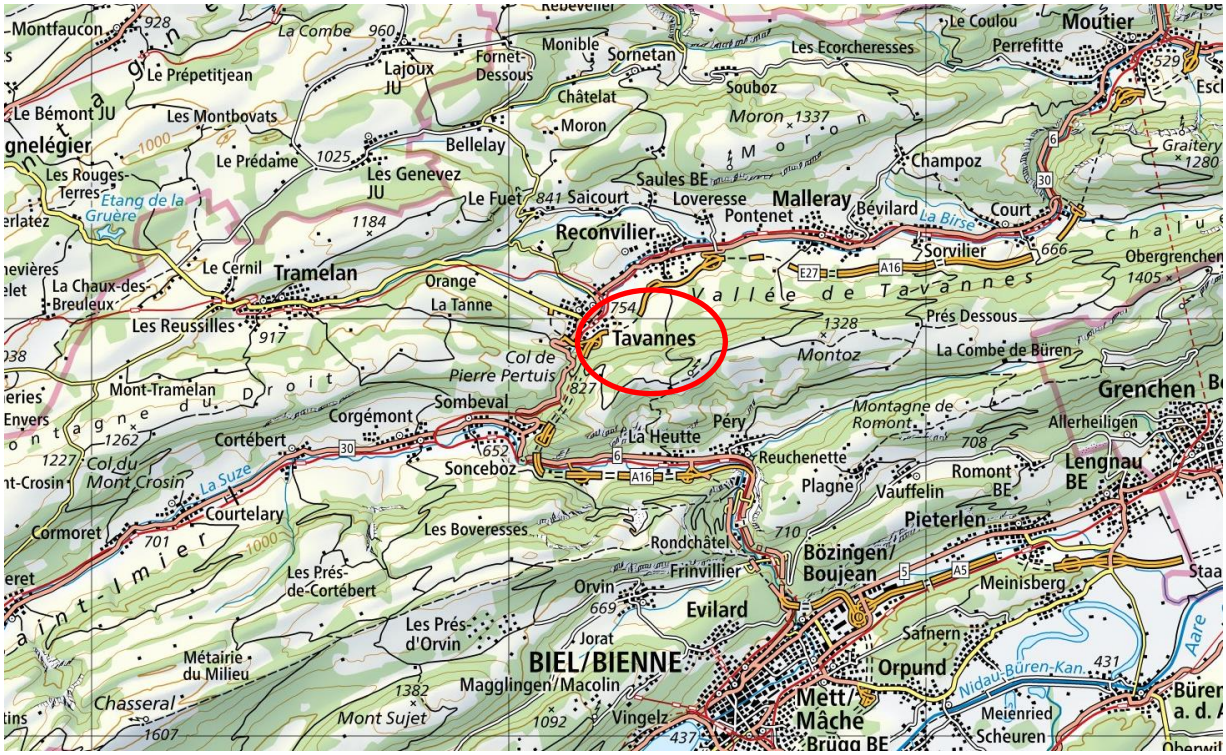

Abb. 1: Situationsplan Tavannes (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

3.2 Kantonale Immobilienstrategie

Der geplante Kauf des Gebäudes Tavannes Machines in Tavannes erfüllt die strategischen Grundsätze des kantonalen Immobilienportfolios. Die kantonale Immobilienstrategie sieht für Immobilien primär das Eigentum vor. Der Kanton strebt zudem langfristig eine Optimierung des Portfolios unter Berücksichtigung einer zielführenden Konzentration und Verdichtung an. Der Kauf ermöglicht eine Konzentration der Verwaltung im Berner Jura, indem ein Grossteil der Verwaltung darin untergebracht werden kann. Mit dem geplanten Vorgehen können zudem mittelfristig die Anmietkosten reduziert werden.

3.3 Bedarf

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier ergibt sich im Rahmen des Projektes ABR (vgl. Ziffer 3.1.2) die Chance einer Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura verbunden mit der neuen Unterbringung von diversen Verwaltungseinheiten.

Bedingt durch den frühen Projektstand sind noch nicht alle betrieblichen Anforderungen der umziehenden Einheiten im Detail geklärt. Dies kann zu einem von der ursprünglichen Bestellung abweichenden Flächenbedarf in Tavannes führen, welcher aber spätestens im Vorprojekt definitiv festgelegt werden soll.

Das Gebäude Tavannes Machines ermöglicht – ohne die Berücksichtigung von allfällig möglichen Anbauten - eine Mindestfläche von 5 500 m^2 HNF. Geplant ist, auf dieser Fläche die Steuerverwaltung, das Betreibungs- und Konkursamt, das Zivilstandsamt, das SVSA sowie weitere Nutzereinheiten gemäss dem Projekt «Avenir Berne romande (ABR)» unterzubringen.

Für die Nutzung des damit noch nicht ausgeschöpften Flächenpotenzials und unter Berücksichtigung möglicher zusätzlich ausbaubaren und erstellbaren Flächen wurden verschiedene Optionen geprüft. Angestrebt wird eine möglichst wirtschaftliche Lösung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer abgestimmt ist. Leerstände sollen wenn immer möglich durch Vermietungen vermieden werden, sei es durch massvolle Kündigungen heute bestehender Mietverträge oder durch gezielte Suche von Interessenten auf dem Mietmarkt.

Der nachfolgenden Tabelle kann die IST- und SOLL-Fläche gemäss Raumbedarfsmeldungen der einzelnen Direktionen für die Umsetzung des Auszugs aus Moutier und die Neuorganisation entnommen werden. Die Aufstellung ist unterteilt in die Verwaltungseinheiten, die aufgrund des Kantonswechsels aus Moutier abgezogen werden müssen sowie in diejenigen Einheiten, die durch das Projekt ABR bzw. die Neuorganisation der Verwaltung neu verortet werden sollen. Flächenverschiebungen können sich aufgrund individueller Standortentscheide der Nutzer ergeben.

Unter IST sind die aktuellen Flächen erfasst, welche durch die Nutzenden heute belegt werden. Die Flächenreduktion zwischen IST und SOLL erklärt sich durch teilweise ineffiziente Gebäudestrukturen, sowie hohen Flächenkonsum, der historisch bedingt noch nicht den kantonalen Flächenstandards entspricht. Der Flächenzuwachs zwischen IST und SOLL basiert auf dem prognostizierten und bereits einberechneten Mehrbedarf infolge zusätzlicher Stellen, wovon hier insbesondere die SID und BKD betroffen sind.

In der 3. Spalte sind zum Vergleich der effektive Flächenbedarf nach kantonalem Standard und nach erster Prüfung und Nutzung von Synergien durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aufgeführt. Es wird angestrebt, bei Büroflächen den kantonalen Flächenstandard (14.5 m^2 pro Vollzeitstelle) einzuhalten. Aktuell liegen die Bestellungen noch über dem Standard. Synergien im Bereich von gemeinschaftlich genutzten Flächen werden, wo möglich, genutzt.

	Direktion	**IST** (*HNF m2*)	**SOLL** *(HNF m2)*	**SOLL AGG** *(HNF m2)*
Moutier	FIN	585	666	598
	DIJ	1129	976	842
	BKD	120	130	54
ABR+	BKD	828	1041	659
	DIJ	408	405	259
	WEU	1003	689	404
	SID	231	353	294
	TOTAL	4304	4260	3110
TVM	**TOTAL**			5500
Freie Fläche in TVM	**TOTAL**			2390

Abb. 2: Tabelle Übersicht Flächenbedarf

Betroffen sind insgesamt rund 150 Mitarbeitende, die aus Moutier abgezogen werden, sowie rund 85 Mitarbeitende, die aufgrund der Reorganisation der Verwaltung (ABR) voraussichtlich an einem neuen Standort arbeiten werden.

3.4 Standort

3.4.1 Erschliessung

Die Liegenschaft Tavannes Machines an der Rue H.F. Sandoz Nr. 80 befindet sich im Ortskern von Tavannes und ist Teil des Industrieareals der ehemaligen Fabrik «Tavannes Watch». Das Areal ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität sehr gut erreichbar. Der Autobahnanschluss befindet sich in unmittelbarer Nähe und der Bahnhof ist fünf Fussminuten entfernt.

Abb. 3: Situationsplan Parzellen 30 und 722 in Tavannes (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

3.4.2 Parzellen

Die Eigentümerschaft der Tavannes Machines hat dem Kanton Bern die Liegenschaft zum Kauf angeboten, und zwar sowohl die Parzelle Nr. 30 mit einem Halt von 6 687 m^2 als auch die an das Gebäude angrenzende Parzelle Nr. 722 mit einem Halt von 567 m^2. Die Parzelle 722 ist unbebaut und dient als Erschliessungs- und Parkplatzfläche.

3.4.3 Bau- und Planungsrecht

Beide Parzellen liegen in der Nutzungszone für Dienstleistungen (Zone d'Activités). Das Areal befindet sich im Périmètre de Protection des Sites (PPS). Das Gebäude ist im Inventar der kantonalen Denkmalpflege als erhaltenswert (Monument digne de conservation) und im Inventar ISOS als A-Objekt erfasst, im Perimeter P2, in dem die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen alten und neuen Gebäuden empfohlen wird.

3.4.4 Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Die Parzelle Nr. 30 ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Bern mit dem Vermerk "belastet" und "untersuchungsbedürftig" aufgeführt. Im Berner Jura sind aufgrund der im Jurabogen ausgeübten industriellen Tätigkeiten (v.a. Uhrenindustrie) viele Parzellen als belastete Standorte im KbS eingetragen. Der Grad der Belastung der einzelnen Standorte ist jedoch sehr unterschiedlich. Die Sanierungskosten werden vom Kanton als Eigentümerin getragen werden müssen, da das verursachende Unternehmen heute nicht mehr existiert.

Auf dem Gelände der ehemaligen «Tavannes Machines» wurden bisher keine altlasten-rechtliche Untersuchungen durchgeführt. Die Risiken sind erkannt und die entsprechenden Prozesse für Abklärungen und Untersuchungen parallel zu den Kaufverhandlungen gestartet. Eine historische Untersuchung nach der Altlastenverordnung ist in Arbeit. Die Ergebnisse von historischer und technischer Untersuchung werden Mitte 2023 erwartet.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) wird der Kanton die Bewilligung nach Art. 32d des Umweltschutzgesetztes (USG) für den Kauf der Parzelle erhalten. Durch den Kauf der Parzelle und daraus folgenden baulichen Massnahmen wird der Kanton kostentragpflichtig. Etwa 20 % der Untersuchungs- und allenfalls Überwachungs- oder Sanierungskosten wird der Kanton als neuer Eigentümer übernehmen müssen. Die restlichen ca. 80 % der Kosten (Ausfallkosten) gehen nach heutigem Kenntnisstand unabhängig von der Eigentümerschaft zu Lasten des kantonalen Abfallfonds. Die Belastung des Abfallfonds würde demnach auch anfallen, wenn die Liegenschaft durch eine andere, private Eigentümerschaft saniert würde.

Damit ein Bauprojekt auf der Parzelle nach Art. 3 der Altlastenverordnung (AltlV) bewilligt werden kann, muss der Standort erst altlastenrechtlich untersucht werden, um allfällige notwendige Massnahmen definieren zu können. Diese werden im Rahmen des Vorprojekts erarbeitet.

Parallel zur historischen und technischen Untersuchung hat das AGG einen Auftrag zur Abschätzung voraussichtlicher Sanierungskosten erteilt. Diese sind noch mit sehr grossen Unsicherheiten verbunden, da bisher noch keine Angaben zur Untergrundbelastung an diesem Standort vorliegen. Nach ersten Schätzungen werden die Sanierungskosten in einer Bandbreite von CHF 0.5 Mio. bis CHF 9 Mio. liegen. Der direkt zu tragende Anteil, d.h. die auf den Kanton als Eigentümer entfallenden 20 % an diesen Kosten, ist mit CHF 1 Mio. im zu bewilligenden Kredit berücksichtigt (Rückstellung). Dabei wurde von einem durchschnittlichen Kostenszenario ausgegangen.

3.5 Gebäudestruktur

3.5.1 Hauptgebäude

Die Liegenschaft Tavannes Machines wurde ursprünglich (1917–1919) als Industriegebäude für die Herstellung von Präzisionswerkzeugen und –maschinen durch die Firma «Tavannes Watch» konzipiert. Das Gebäude verfügt über eine optisch ansprechende Konstruktion in Form eines Monumentalbaus und besteht aus einem langgestreckten Körper mit Flachdach, der durch drei vorspringende Gebäudeteile (Risalite) strukturiert wird.

Neben dem Erdgeschoss gibt es drei Obergeschosse und ein Dachgeschoss mit total 8 100 m^2 oberirdische Geschossfläche. Davon sind rund 6 500 m^2 belegbare Nutzflächen, die restliche Fläche wird für Erschliessung, Infrastruktur und Technik verwendet. Ein Untergeschoss ist nicht vorhanden. Das Hauptgebäude wurde 1958 mit einem eingeschossigen Anbau ergänzt.

Das Gebäude weist eine effiziente Erschliessungsstruktur mit je einem Treppenhaus im Zentrum und in den beiden Kopfbauten auf. Das Konzept ermöglicht eine hohe Flexibilität in der Raumaufteilung und berücksichtigt die geltenden Vorschriften bezüglich Fluchtwegen.

Die Tavannes Machines ist als Skelettbau mit tragenden Fassaden und Innenstützen konzipiert. Die meisten raumtrennenden Wände übernehmen keine statische Funktion, so dass eine hohe Flexibilität bezüglich Raumaufteilung resultiert. Die Raumhöhe von rund 4 m im Erdgeschoss sowie im 1. und 2.Obergeschoss unterstützt die Flexibilität und erlaubt die Unterbringung von zusätzlichen haustechnischen Installationen. Das 3. Obergeschoss entspricht weitgehend einem Bürogeschoss mit normaler Raumhöhe.

Abb.4: Das Gebäude Tavannes Machines von Ost

3.5.2 An- und Nebenbauten

Der Anbau aus den 1960er Jahren auf der Nordwest-Seite weist eine grosszügige Hallenkonstruktion auf, welche eine hohe Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Nutzung gewährt. Eine Umnutzung in Verwaltungsräume oder Infrastrukturflächen bietet sich an.

Auf der Südost-Seite befindet sich ein Autounterstand. Dieses Objekt kann weiterverwendet werden.

Der Schuppen auf der Südseite weist kein Nutzungspotenzial für die Verwaltung auf und soll zurückgebaut werden.

3.6 Baulicher Zustand und geplante Massnahmen

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Liegenschaft mit einer Erstanalyse auf den baulichen Zustand untersuchen lassen, um die Risiken und Chancen der mit dem Kauf verbundenen Investitionen offenzulegen. Eine fundierte und detaillierte Zustandsanalyse mit invasiven Sondagen zur Probenahmen für Schadstoffanalysen war aufgrund knappen Zeitverhältnisse bisher nicht möglich. Eine vertiefte Machbarkeitsstudie wird ab Herbst 2022 durchgeführt.

Das Gebäude Tavannes Machines befindet sich entsprechend dem Gebäudealter in einem guten strukturellen Zustand. Das Hauptgebäude und der Annexbau wurden robust konstruiert und eignen sich grundsätzlich sehr gut für Verwaltungsnutzungen.

Die Eigentümerschaft nahm in den vergangenen Jahren nur den nötigsten Unterhalt wahr und realisierte nur punktuelle Instandsetzungsmassnahmen. Die Gebäudehülle, die technischen Installationen und Anlagen sowie der Innenausbau weisen deshalb einen grossen Erneuerungsbedarf auf bzw. sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt.

Vor dem Bezug des Gebäudes müssen umfassende Instandsetzungsmassnahmen sowie räumliche und betriebsspezifische Anpassungen für die neue Nutzung realisiert werden. Aufgrund der hohen Dringlichkeit des Geschäfts erfolgt der vorliegende Kreditantrag auf der Grundlage verhältnismässig geringer Planungstiefe. Die nachfolgenden Aussagen zu den vorgesehenen Baumassnahmen sind deshalb mit Unsicherheiten verbunden. Sie werden im Ausführungskredit präzisiert.

Im vorliegenden Projektumfang sind die Sanierung der Steil- und Flachdächer sowie der Ersatz von Fenstern und Sonnenschutz geplant, womit eine substanzielle Verbesserung der Energieeffizienz erzielt werden kann. Allfällig zusätzliche Massnahmen zur energetischen Sanierung der Fassade werden in einer Machbarkeitsstudie bis Ende 2022 geprüft.

Zwingend zu ersetzen sind die haustechnischen Anlagen. Davon betroffen sind die Elektroanlagen, die Wärmeerzeugung und -verteilung, die sanitären Anlagen und die Aufzüge. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Verwaltungsbau sind zudem die Innenausbauten neu zu erstellen.

Das Gebäude benötigt im Weiteren Ertüchtigungen zur Gewährleistung der Erdbebensicherheit, Barrierefreiheit und zur Einhaltung der aktuellen Brandschutzvorschriften. Die Erdbebenertüchtigung wird voraussichtlich mit verhältnismässig kleinem Aufwand möglich sein.
Wie die meisten Gebäude aus dieser Bauzeit und mit einer vormals industriellen Nutzung ist davon auszugehen, dass auch eine Gebäudeschadstoffsanierung notwendig wird.

Es bestehen grundsätzlich verschiedene Optionen zur eventuellen Erweiterung des Gebäudes, die unter Einbezug der Gemeinde und der Denkmalpflege vorgeprüft wurden. Gemäss ersten Studien der Planer bestehen zwei Potenziale zur Erweiterung. Die erste Option besteht in der vollständigen Bebauung des dritten Geschosses. Diese Option umfasst ca. 220 m^2 HNF. Eine

zweite Option sieht an Stelle des bestehenden Anbaus (Schreinerei) einen freistehenden, mehrgeschossigen Neubau mit einer Tiefgarage vor. Diese Option umfasst zwischen 600 und 1 200 m^2 HNF. Die aktuell vorgesehene Belegung der Tavannes Machines erfordert keine zusätzlichen Flächen. Sollte später eine Erweiterung vorgesehen werden, wird die Bewilligungsfähigkeit hinsichtlich der dann zumal geltenden Schutzbestimmungen zu klären sein.

Die Umgebungsgestaltung soll im Zuge der Umnutzung entsprechend den Bedürfnissen von Umwelt und Nutzenden neugestaltet werden.

3.7 Kaufpreis

Die Liegenschaft Tavannes Machines ist aktuell fast vollständig vermietet. Die entsprechenden Finanzflüsse liegen vor, so dass eine marktorientierte, transparente Ertragsbewertung der Liegenschaft vorgenommen werden konnte.

Als Grundlage für die Kaufpreisverhandlungen dient eine externe Marktwertschätzung von Wüest Partner, die durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern überprüft und bestätigt wurde. Die Steuerverwaltung attestiert, dass die externe Marktwertschätzung nach anerkannten Schätzungsmethoden vorgenommen worden ist und das Ergebnis dem Markt entsprechend ist.

Die Bewertung erfolgte nach der Discounted Cashflow-Methode auf der Basis der Fortführung der aktuellen Nutzung. Der ermittelte Ertragswert wurde dabei durch die Summe aller in Zukunft zu erwartenden, auf den heutigen Zeitpunkt diskontierten Nettoerträge vor Steuern, Zinszahlungen, Abschreibungen und Amortisationen bestimmt. Die Nettoerträge wurden individuell, in Abhängigkeit der Chancen und Risiken, marktgerecht und risikoadjustiert diskontiert.

Die Marktwertschätzung berücksichtigt den Investitionsbedarf aufgrund des aufgestauten Unterhalts hinsichtlich der Fortführung der aktuellen Nutzung. Das Umnutzungs- und Entwicklungspotenzial der Liegenschaft, die Belastung des Terrains mit Altlasten und die allfällige Kontamination des Gebäudes mit Schadstoffen konnte aufgrund der Dringlichkeit und ausstehender Untersuchungen im externen Gutachten noch nicht ermittelt und bewertet werden.

Unter gebührender Berücksichtigung aller werttreibenden und wertreduzierenden Faktoren haben sich die Vertragsparteien auf einen Kaufpreis von total CHF 6,2 Mio. für die beiden Parzellen geeinigt.

3.8 Projektierungskosten Sanierung und Ausbau

Bedingt durch den definierten Zeitpunkt der Inbetriebnahme per Ende 2025 müssen Planungsvorläufe gekürzt und weitreichende Projektentscheide zu einem frühen Zeitpunkt getroffen werden. Entsprechend liegen aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums verschiedene Risiken vor, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben können.

Aufgrund des heute grob geschätzten Investitionsvolumens von CHF 45 bis 50 Mio. werden für die Projektierung und Ausschreibung Kosten von rund CHF 5.35 Mio. erwartet.

3.9 Erkannte Risiken

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Projekts musste der Entscheidungsprozess betreffend Kauf der Liegenschaft Tavannes Machines maximal beschleunigt werden, damit das Gebäude rechtzeitig saniert und bedürfnisgerecht umgebaut werden kann. Folgende Risiken wurden bisher identifiziert, denen soweit möglich entgegengewirkt werden soll:

- **Reputationsschaden infolge Kündigungen**
  Die Tavannes Machines ist fast vollständig an lokale Unternehmen zur gewerblichen Nutzung vermietet. Der Kanton muss nach erfolgtem Kauf Mietverträge kündigen. Es ist mit Widerstand und medialen Auswirkungen zu rechnen. Der Kanton Bern wird sich engagieren, um alternative Unterbringungen zu vermitteln.

- **Verfügbarkeit infolge fester Mietverhältnisse**
  Mehrere Mietverhältnisse sind mit festen Laufzeiten abgeschlossen und enden erst nach 2025. Einzelne Mieterstreckungsverfahren können nicht ausgeschlossen werden. Allfällige Forderungen nach Entschädigungszahlungen für einen frühzeitigen Auszug aus dem Gebäude sind möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten unter laufendem Betrieb erfolgen und einzelne Mieter auch nach Bezug durch die ersten Einheiten der kantonalen Verwaltung noch im Gebäude sein werden bzw. bleiben.

- **Altlasten und Gebäudeschadstoffe**
  Die Sanierungskosten infolge Gebäudekontamination durch Schadstoffe dürfte sich tief halten. Erste Schätzungen belaufen sich auf Kosten von maximal CHF 0.4 Mio.

  Die Sanierungskosten infolge Altlasten im Boden sind aktuell hingegen kaum bezifferbar. Erste Schätzungen auf Grund der historischen Untersuchung und Referenzobjekten weisen eine Bandbreite von total CHF 0.5 Mio. bis 9 Mio. Rund 80 % davon wird der Altlastenfond tragen. Verbindliche Kostenprognosen sind erst ab Mitte 2023 möglich.

  Bei der Festsetzung des Kaufpreises wurde von Sanierungskosten (Gebäude und Boden) zu Lasten der Käuferschaft in der Grössenordnung von 1 Mio. ausgegangen.
  Erfolgt eine langandauernde Sanierung des Bodens, so besteht ein grosses zeitliches Risiko.

- **Denkmalpflege und Ortsbildschutz**
  Die Risiken, die sich aus der Denkmalpflege und dem Ortsbilderschutz ergeben beziehen sich auf das äussere Erscheinungsbild des Objekts. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Innenraumgestaltung mit dem Objektschutz vereinbar ist. Inwieweit allfällige spätere Erweiterungen, Annexbauten und Veränderungen der Fassade aufgrund energetischer Sanierungen mit dem Objekt- und Ortsbildschutz vereinbar sind bzw. welche zusätzliche Bedingungen erfüllt werden müssen, wird sich abschliessend erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verbindlich zeigen. Beigezogene Experten beurteilen das Nutzungskonzept als angemessen.

- **Baubewilligung**
  Die Umnutzung und eine allfällige bauliche Erweiterung der Tavannes Machines sind baubewilligungspflichtig. In Anbetracht der definierten Bezugstermine können Einsprachen zu zeitlichen Verzögerungen führen.

– **Bezugstermin**
  Der enge Zeitplan lässt eigentlich keine wesentlichen Überraschungen zu. Das übliche kantonale Vorgehen kann hinsichtlich der laufenden Abstimmung mit den Nutzern nicht eingehalten werden.

– **Baukosten**
  Die bisherigen Kostengrobschätzungen beruhen auf ersten Analysen und Nutzungsüberlegungen und weisen eine hohe Unschärfe auf. Erst auf der Grundlage der laufenden Machbarkeitsstudie und der definitiven Nutzungsfestlegungen werden konkretere Kostenschätzungen möglich sein, die allenfalls im Zeitpunkt des Ausführungskredits zu einer Erhöhung der geschätzten Baukosten führen wird.

3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt innerhalb des von der Politik definierten geographischen Perimeters auf dem Immobilienmarkt kein anderes, ähnlich geeignetes Kaufobjekt. Qualitativ vergleichbare Alternativen für die Unterbringung der kantonalen Verwaltung konnten nicht identifiziert werden, weshalb sich Tavannes Machines trotz der erkannten Risiken als beste Option für die Umsetzung der Ziele des Projekts ABR erwiesen hat. Der Verzicht auf den Kauf der Liegenschaft hätte zur Folge, dass für diejenigen Verwaltungseinheiten, welche momentan in Moutier verortet sind und nicht in die geplanten Provisorien für Justiz und Polizei ziehen, zeitgerecht kein Ersatzstandort auf bernischem Boden zur Verfügung stünde. Der Flächenbedarf der verschiedenen Verwaltungseinheiten könnte nicht abgedeckt werden und die angestrebte Konzentration der Verwaltung im Berner Jura wäre nicht möglich. Es müssten folglich unter grossem Zeitdruck weitere Provisorien beschafft werden, wobei die Verfügbarkeit von geeigneten Immobilien im Berner Jura sehr begrenzt ist.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten für Planung und Projektierung		CHF	13 058 000
abzüglich bereits bewilligte Kosten für die Planung (Vorstudien) Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für den Kauf und die Projektierung, bestehend aus		CHF	12 568 000
Kaufpreis der Liegenschaft		CHF	6 200 000
Rückstellung Altlasten		CHF	1 000 000
Notariatskosten			18 000
Projektierung, bestehend aus		CHF	5 350 000
– Vorprojekt		CHF	990 000
– Bauprojekt		CHF	1 900 000
– Baubewilligungsverfahren		CHF	240 000

– Ausschreibung		CHF	1 740 000
– Bauherrenleistungen		CHF	480 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**12 568 000**
abzüglich bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt Regierungsratsbeschluss vom 23. November 2022 (2022.BVD.5678)	–	CHF	990 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**11 578 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind.

4.3 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und mögliche Einsparpotenziale

Die Gesamtkosten für den Kauf der Liegenschaft, die Sanierung und die betriebsspezifischen Anpassungen werden grob auf CHF 45–50 Mio. geschätzt.

Zu den genannten Investitionen kommen nutzerspezifische Kosten für Umzug, Mobiliar, technische Infrastrukturen etc. Ihre Höhe konnte aufgrund des frühen Projektstands noch nicht kalkuliert werden. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

In der GKIP 2022 sind bisher weder für den Kauf noch für die Sanierung Investitionen vorgesehen. Sie werden im kommenden Planungsprozess zur Aufnahme beantragt. Der Regierungsrat wird in diesem Rahmen unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage auch über die Konsequenzen auf den Finanzhaushalt und entsprechende Massnahmen diskutieren.

Mit der Teilkonzentration in der Tavannes Machines werden Synergieeffekte möglich. Diese führen zu einer Reduktion des Raumbedarfs. Bestehende Anmieten mit Mietzinsen können eingespart werden.

4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Der Kauf der Liegenschaft Tavannes Machines hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Verwaltungseinheiten. Langfristig ist mit weiteren, üblichen Unterhalts- und Instandsetzungsmassnahmen zu rechnen, die den ausgabenkompetenten Organen zu gegebener Zeit ordentlich beantragt werden. Die Konzentration von Verwaltungseinheiten in einem Gebäude gewährleistet einen effizienteren Betrieb der Liegenschaft.

Durch die Neuverortung von Verwaltungseinheiten in der Tavannes Machines werden gewisse Leerstände in verwaltungseigenen Gebäuden resultieren. Der Kanton wird sich hier wie für die frei bleibenden Flächen in der Tavannes Machines für angemessene Anschlusslösungen einsetzen, die auch mit Kostenfolgen verbunden sein können.

Nachfolgende Abbildung zeigt die bisherigen Standorte derjenigen Einheiten, die in die Tavannes Machines ziehen werden.

Amt /Standort aktuell	**Anmiete / Eigentum**
BKD	
ACCES Péry	Anmiete
Erziehungsberatungsstelle Tavannes	Anmiete
Erziehungsberatungsstelle Moutier	Anmiete
Denkmalpflege Tramelan	Anmiete
BIZ, Tramelan	Eigentum
FIN	
Steuerverwaltung Moutier	Eigentum
DIJ	
Grundbuchamt Courtelary	Eigentum
BAKA Moutier	Anmiete
BAKA Biel	Anmiete
SID	
Zivilstandesamt Courtelary	Eigentum
SVSA Tavannes	Anmiete
JUS	
WEU	
Kantonales Laboratorium Tavannes	Anmiete
Amt für Wald und Naturgefahren Tavannes	Anmiete
Amt für Arbeitslosenversicherung ORP Tavannes	Anmiete

Abb. 5: Ausgangslage Standorte

Es wird mit wegfallenden jährlichen Anmieten von rund 0.4 Mio. gerechnet. Das Immobilieneigentum in Moutier soll voraussichtlich zu Buchwerten an den Kanton Jura übergehen.

4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5. Termine

2023 1. Quartal	GRB Kauf Areal und Projektierungskredit
2023 3. Quartal	GRB Ausführungskredit
2024 2. Quartal	Beginn Gebäudesanierung
2025 4. Quartal	Bezug durch erste Verwaltungseinheiten aus Moutier

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kaufvertrag vom 3. November 2022

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.3362
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Friedbühlstrasse 51p, Universität, Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), Aufstockung des Provisoriums-Pavillons, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 1.6 Mio., abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 0.2 Mio.) soll zur Überbrückung des akuten Raummangels im Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) bis zum geplanten Umzug in den Neubau für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Uni Bern (BB07) ein Büroprovisorium erstellt werden. Das Provisorium wird in Modulbauweise als Aufstockung des bereits bestehenden IFIK-Pavillons an der Friedbühlstrasse 51p in Bern umgesetzt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	500 000	80
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	1 100 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 600 000	1 600 000	0	8

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

07|01|DV02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	1.60	0	0.1	1.16	0.22				
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Das Projekt Nr. P21.0394 wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition "Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt" geführt.

5. Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	6 250
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	44 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1107/2022
Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.3362
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Friedbühlstrasse 51p, Universität, Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), Aufstockung des Provisoriums-Pavillons, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 1.6 Mio., abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 0.2 Mio.) soll zur Überbrückung des akuten Raummangels im Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) bis zum geplanten Umzug in den Neubau für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Uni Bern (BB07) ein Büroprovisorium erstellt werden. Das Provisorium wird in Modulbauweise als Aufstockung des bereits bestehenden IFIK-Pavillons an der Friedbühlstrasse 51p in Bern umgesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 62 und 63
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,134.7 Punkte

Gesamtkosten inkl. Reserve 8 %		CHF	1 600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1 600 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 17. März 2022)	–	CHF	200 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 400 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	100 000
		2023	CHF	1 250 000
		2024	CHF	250 000
Total			**CHF**	**1 600 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. November 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.3362
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Friedbühlstrasse 51p, Universität, Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), Aufstockung des Provisoriums-Pavillons, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Beschreibung des Projektes ... 3
3.2.1 Bestehendes Gebäude und Pavillon ... 3
3.2.2 Vorgehen und geplante Massnahmen ... 4
3.2.3 Nachhaltigkeit ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 6

06|00|DV03

1. Zusammenfassung

Das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) der Universität Bern arbeitet eng mit dem Inselspital zusammen. Es hat international einen hervorragenden Ruf und ist in den vergangenen Jahren, auch aufgrund erfolgreicher Akquisition von Drittmitteln im Bereich der Forschung, stark gewachsen. Am heutigen Standort des Instituts an der Friedbühlstrasse bestehen seit längerem akute Raumengpässe. Es ist geplant, das gesamte Institut ab ca. 2030 im Neubau für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Uni Bern (BB07) auf dem Inselareal unterzubringen. Übergangsweise bis zum geplanten Bezug des Neubaus müssen verschiedene Zwischenlösungen gefunden werden. Eine davon besteht in der Aufstockung des bestehenden Pavillons neben dem Institutsgebäude. Dort werden zurzeit aufgrund der Raumknappheit Laborflächen teilweise nutzungsfremd als Büroräumlichkeiten verwendet. Deshalb sollen in einem zusätzlichen Geschoss provisorische Büros untergebracht werden, damit die bestehende Laborinfrastruktur wieder effizient genutzt werden kann.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 1.6 Mio. abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 0.2 Mio.) soll ein Büroprovisorium in Modulbauweise als Aufstockung des bereits bestehenden IFIK-Pavillons an der Friedbühlstrasse 51p in Bern erstellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)
– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 62 und 63
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK) ist Teil der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und vereint diagnostische Dienstleistungen, Lehre und Forschung in den Bereichen Virologie, Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie und immunologische Infektionsanalyse. Zudem betreut es die universitäre Ausbildung in Klinischer Mikrobiologie/Infektiologie der Studierenden der Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Zellbiologie. Am IFIK befindet sich auch das Biosicherheitszentrum, das die Forschung mit hochpathogenen Mikroorganismen unterstützt. Bekannt wurde das IFIK in letzter Zeit vor allem aufgrund seiner Forschungserfolge zum Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zu resistenten Keimen.

In den letzten Jahren haben die Forschungsaktivitäten am IFIK stark zugenommen. Es gelang, ausgezeichnete Kliniker und Grundlagenwissenschaftler zu gewinnen. Der internationale Ruf und die Attraktivität des Instituts für Infektionskrankheiten für Auszubildende und Nachwuchsforscher sind dadurch markant gestiegen. Die Forschenden konnten erfolgreich Drittmittel für die

Schaffung neuer Stellen und die Erforschung drängender Themen erwerben. Personell ist das Institut von 155 Personen im Jahr 2017 auf 195 Personen im 2022 gewachsen. Aufgrund der intensiveren Forschung und Dienstleistung bei infektiösen Krankheiten ist ein weiteres Wachstum zu erwarten.

Der Kanton stellt der der Universität die notwendige räumliche Infrastruktur rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung (Art. 63 UniG). Beim IFIK bestehen seit längerem akute Raumengpässe. Der heutige Standort an der Friedbühlstrasse bietet langfristig viel zu wenig Platz. Deshalb ist geplant, das gesamte Institut ab ca. 2030 im Neubau für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Uni Bern (BB07) auf dem Inselareal unterzubringen.

Aufgrund des dringenden Flächenbedarfs muss übergangsweise bis zum geplanten Bezug des Neubaus eine Zwischenlösung gefunden werden. Eine gewisse Erleichterung konnte 2020 mit der Auslagerung des Biosicherheitslabors in das Gebäude Sitem-Insel an der Freiburgstrasse erwirkt werden. Eine weitere Entspannung soll die Anmiete von Flächen für Labors und Büros an Güterstrasse 24/26 bringen, der entsprechende Kreditantrag wird vom Grossen Rat in der Wintersession behandelt werden (2022.BVD.2581). Dies allein reicht jedoch nicht. Die akute Raumknappheit behindert die Entwicklung in der Forschung, der Lehre und der Dienstleistungen signifikant. Deshalb soll als weitere Zwischenlösung der Pavillon, der 2014 in Modulbauweise als Laborprovisorium direkt neben dem Institutsgebäude an der Friedbühlstrasse 51p erstellt wurde, um ein Geschoss mit Büroflächen aufgestockt werden. Aufgrund der engen Platzverhältnisse werden heute die bisher im Pavillon untergebrachten Laborflächen teilweise nutzungsfremd als Büroflächen genutzt. Durch die Aufstockung werden die Labor- und Büronutzung entflochten, damit die bestehenden Laborinfrastrukturen wieder effizient genutzt werden können. Zudem kann das unentbehrliche Rohrpostsystem, mit welchem Informationen und Proben mit dem Inselspital rasch ausgetauscht werden können, an diesem Standort aufrechterhalten werden.

3.2 Beschreibung des Projektes

3.2.1 Bestehendes Gebäude und Pavillon

Das IFIK ist heute in einem denkmalpflegerisch geschützten Gebäude aus dem Jahr 1908 an der Friedbühlstrasse 51 und im angrenzenden Nordanbau an der Friedbühlstrasse 49a untergebracht. Der Pavillon an der Friedbühlstrasse 51p ist im Eigentum des Kantons Bern und wurde auf einem Grundstück der Inselspital-Stiftung erstellt. Das Grundstück wird gemäss der Rahmenvereinbarung Grundeigentümer Inselareal nach der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse auf dem Inselareal ins Eigentum des Kantons wechseln. In der Zwischenzeit ist die Nutzung des Grundstücks durch den Kanton bis Ende 2068 vertraglich gewährleistet (unentgeltliches Baurecht).

Das IFIK ist das Institut mit der höchsten Raumauslastung (Verhältnis der Mitarbeitenden zur nutzbaren Fläche) und ist grundsätzlich zu dicht belegt. Anlässlich der Gesamtsanierung des Gebäudes von 1999 bis 2001 wurde die Ausnützung der Flächen stark optimiert. Heute bietet das Gebäude keine Möglichkeit mehr für eine räumliche Verdichtung.

Abb. 1 Institut für Infektionskrankheiten an der Friedbühlstrasse (Hauptgebäude)

Abb. 2: Bestehender IFIK-Pavillon mit Anschluss ans IFIK-Hauptgebäude

3.2.2 Vorgehen und geplante Massnahmen

Der bestehende Modulbau-Laborpavillon an der Friedbühlstrasse 51p soll um ein Geschoss mit rund 150 m^2 Bürofläche aufgestockt werden. Mit der Planung wurde ein Gesamtleiter beauftragt. Dieser wird die korrekte Umsetzung mit einem professionellen Projektcontrolling sicherstellen. Gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Aufstockung des IFIK-Pavillon (Obergeschoss) als Provisorium wird die Verlängerung für die provisorische Nutzung des Erdgeschosses beantragt.

Die geplante Modulbauweise zeichnet sich durch präzis konstruierte, vorgefertigte Raumelemente aus, die transportierbar und einfach zusammenbaubar sind. Damit können die Räumlichkeiten schnell und wirtschaftlich zur Verfügung gestellt werden. Für den Modulbau soll primär Holz eingesetzt werden.

Das neue Obergeschoss wird über eine interne Treppe zugänglich sein. Das Provisorium ist danach wie heute über die bestehende Passerelle mit dem Hauptgebäude verbunden.

Die Umsetzung der Aufstockung erfolgt aufgrund der Nähe zum denkmalgeschützten Hauptgebäude in Absprache mit der Denkmalpflege. Mit den geplanten Massnahmen können die strategischen Grundsätze der kantonalen Immobilienstrategie 2019 eingehalten werden. Das Hauptgebäude und der Ergänzungspavillon sind hindernisfrei und bieten alle nötigen Sozialräume an. Der zentral gelegene Standort ist sehr gut erschlossen. Durch die Nutzung als Provisorium und dessen Demontage nach dem Nutzungsablauf erfolgt über die ganze Lebensdauer kein Landverbrauch. Die Module sind auch nach der Demontage wieder verwendbar.

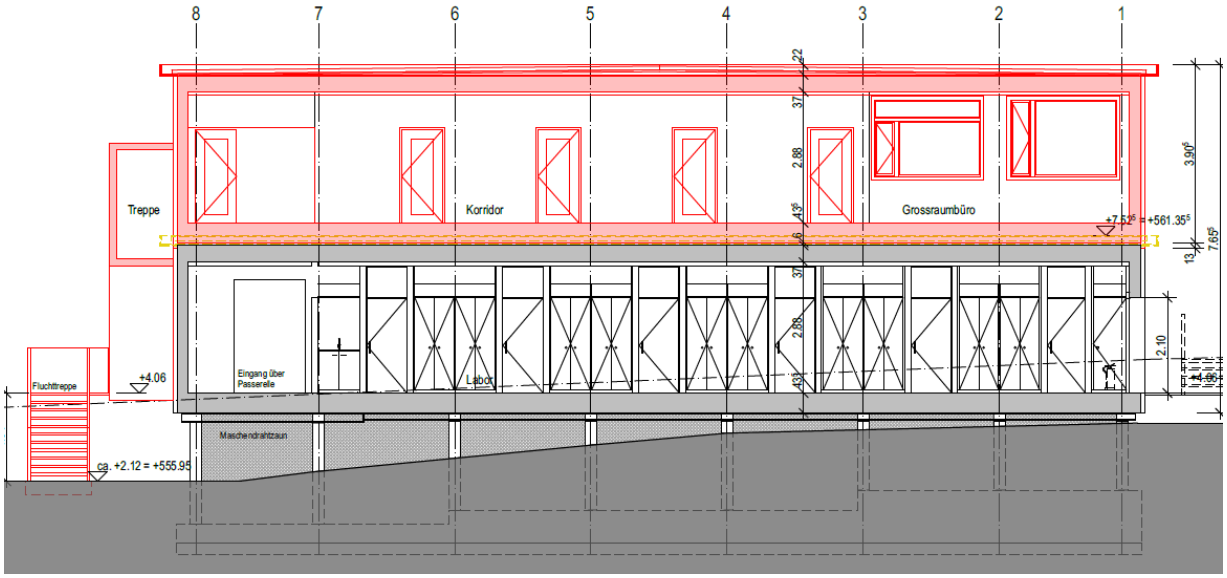

Abb. 3: Längsschnitt IFIK-Pavillon (rot: geplante Aufstockung)

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine Alternativen zur geplanten Aufstockung des bestehenden Pavillons. Das Inselspital ist insbesondere in Bezug auf die Diagnostik auf die unmittelbare Nähe des Instituts zu den Kliniken angewiesen, da ein rascher Austausch von Informationen und Proben mittels Rohrpostsystem unabdingbar ist. In der unmittelbaren Umgebung des Standorts gibt es keine Möglichkeiten zur Anmiete von geeigneten Räumlichkeiten, da die Büroarbeitsplätze in enger räumlicher Abhängigkeit mit den Labors stehen.

Eine Folge des Verzichts wäre, dass die Überbelegung weiter zunehmen würde und dies zum einen laufende Forschungsprojekte gefährden würde und zum anderen vielversprechende Forschungsprojekte abgelehnt werden müssen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,134.7 Punkte

Gesamtkosten inkl. Reserve 8 %		CHF	1 600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1 600 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 17. März 2022)	–	CHF	200 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Aufstockung des bestehenden Pavillons führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen. Die Ausstattungs- und die Betriebskosten werden von der Universität aus eigenen Mitteln getragen.

5. Termine

Das Bewilligungsverfahren wird voraussichtlich im vierten Quartal 2022 abgeschlossen sein. Die Ausschreibungsarbeiten sind so terminiert, dass mit den Bauvorbereitungen direkt nach der Genehmigung des Ausführungskredits durch den Grossen Rat gestartet werden kann.

Der voraussichtliche Projektverlauf ergibt die folgenden Termine:

Realisierung:	2023
Inbetriebnahme:	2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag
– Pläne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.385
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil) Die Mitte (Matti, Zweisimmen)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	157/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist zu überarbeiten.
2. Bei jeder Beitragsgewährung sollen sich die Gesuchsteller zukünftig anteilsmässig an den Investitionen beteiligen.
3. Mit einem Businessplan ist vor einer Beitragsgewährung aufzuzeigen, dass eine Investition wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Artikel 9 ÖVG regelt die Leistung von Beiträgen für den touristischen Verkehr. Der Kanton kann ausnahmsweise Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren.

Es ist genauer zu definieren, nach welchen Kriterien die A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Es ist zu klären, was «ausnahmsweise» bei der Beitragsgewährung bedeutet. Ebenso, nach welchen Kriterien Unternehmungen als «wesentlich» für eine Region definiert werden.

Nach der Überweisung des Postulats 213-2021 (Starker Tourismus im Kanton Bern – Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs) sind bisher keine Verbesserungen erkennbar.

Begründung der Dringlichkeit: Bevor weitere Beiträge durch den Grossen Rat bewilligt werden, sollten die Grundlagen der Beitragsgewährung nach Artikel 9 ÖVG geklärt werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionäre, eindeutige Kriterien und Anforderungen für die Beitragsgewährung an touristische Angebote im Eisenbahnverkehr und der Schifffahrt zu definieren, grundsätzlich nachvollziehen. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) mit dem Artikel 9 wurde im Jahr 1994 in Kraft gesetzt. Der Artikel 9 gilt seither unverändert. Zielsetzung des Gesetzes ist es, die kantonale Unterstützung für den regionalen Personenverkehr zu regeln. Der touristische Eisenbahn- und Schifffsverkehr soll demnach nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen durch den Kanton gestützt werden. Artikel 9 des ÖVG erlaubt es dem Kanton, Beiträge an touristische Eisenbahn und Schifffahrtsangebote zu gewähren. Die Bedingung dafür ist, dass dies nur ausnahmsweise geschieht und die Angebote für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Die bisherige Praxis richtet sich nach diesen Vorgaben. Der Kanton hat beispielsweise die Schynige-Platte-Bahn als Teil der Berner Oberland-Bahn, die Brienz-Rothorn-Bahn und teilweise die Schifffahrt auf den Seen finanziell unterstützt. In der Praxis fallen insgesamt vier Unternehmen in den Geltungsbereich von Artikel 9 des ÖVG. Dazu gehören die beiden erwähnten Bahnen sowie die Bielersee Schifffahrtsgesellschaft und die BLS Schifffahrt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1994 hat sich die Praxis der Beitragsgewährung entwickelt. In den letzten Jahren werden nur noch Beiträge an Investitionen gewährt, Betriebsbeiträge hingegen und Beiträge an Umstrukturierungen, die in früheren Jahren üblich waren, werden heute nicht mehr ausgerichtet. Die Investitionsbeiträge werden an Schiffe, Werften, Sanierungen und Depots geleistet. Zusätzlich hat der Kanton auch COVID-bedingte Defizithilfen bezahlt. In der aktuellen und der vergangenen Legislatur ist es bezüglich der Anzahl und des finanziellen Umfangs zu einer Häufung von Beitragsgesuchen beim Kanton gekommen. Diese sind von den zuständigen Stellen jeweils auch bewilligt worden. Die Gesuche wurden von den vier potenziellen Empfängerunternehmen unabhängig voneinander gestellt. Sie wurden mit der jeweils spezifischen Situation des jeweiligen Unternehmens begründet. Darunter waren teilweise grosse und kostenintensive Projekte (z.B. Werft oder Schiff).

Der Regierungsrat hält weiter fest, dass Beitragsgesuche immer gründlich und auf der Basis verschiedener Kriterien geprüft werden. Die von den Motionären geforderten Bedingungen wie ein Businessplan zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Beitrags und die Prüfung einer Eigenleistung werden im Rahmen der Prüfung bereits als Kriterium berücksichtigt.

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich Art. 9 in der Umsetzung grundsätzlich bewährt. Er ist aber bereit, eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Im Vordergrund der Prüfung soll dabei insbesondere eine Präzisierung der Begriffe «ausnahmsweise» und «von wesentlicher Bedeutung» stehen sowie eine vertiefte Überprüfung der Kriterien für die Beitragsgewährung nach Art. 9 ÖVG.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	248-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.388
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Buri (Konolfingen, GLP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Riem (Kiesen, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Gerber (Reconvilier, EVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	158/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung**

Weniger Fruchtfolgefläche für den A1-Ausbau Wankdorf-Grauholz auf 8 Spuren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er trifft im Rahmen seiner Kompetenzen (u. a. auf politischer Ebene und in Vertretung des Kantons Bern als Verfahrensbeteiligter im Plangenehmigungsverfahren) die nötigen Anstrengungen, um bei Autobahnausbau A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl (Ausbau auf acht Spuren) auf eine Reduktion des temporären und dauerhaften Landerwerbs von Fruchtfolgeflächen hinzuwirken.
2. Varianten zur Untertunnelung oder zum Ausbau in die Höhe/Überdeckung sind intensiver zu prüfen.

Begründung:

Das geplante Nationalstrassenprojekt ist überdimensioniert und bringt keine Verbesserung der Verkehrssituation mit sich. Die Stauprobleme werden nur verlagert. Studien belegen, dass ohne den Ausbau Anschluss Bern Wankdorf die übrigen Ausbauschritte auf der A1 bis zur Kantonsgrenze Solothurn/Bern überflüssig und somit unnötig sind. Aus landwirtschaftlichen und ökologischen Gründen ist das Projekt somit abzulehnen. Das Schweizer Stimmvolk hat 2013 über ein

verschärftes Raumplanungsgesetz abgestimmt und darin den Schutz des Kulturlands stark gewichtet. Unter diesem Aspekt sind ein Ausbau der A1 und die damit zusammenhängenden weiteren Flächenverluste nicht mehr erträglich. Sollte das vorliegende Projekt so bewilligt werden, würde der viel erwähnte Schutz des Kulturlandes zum toten Buchstaben verkommen und der Verlust von wertvollem Kulturland würde ungebremst weitergehen.

Zumindest wäre eine umfassende Interessenabwägung notwendig gewesen, die den massiven Verlust von FFF behandelt und Alternativen aufzeigt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Kompensation nicht möglich sein soll. Im UVB3 steht einzig, dass gemäss Kanton Bern *kaum Aufwertungsflächen ausserhalb bestehender FFF in dieser Grössenordnung vorhanden seien*, weshalb *mit Zustimmung des ARE, des LANAT, des AGR und des ASTRA* auf eine *formale FFF-Kompensation verzichtet* werde. Wenn wir bedenken, um welch massiven Verlust an FFF es sich handelt, kann hier von einer Interessenabwägung nicht die Rede sein bzw. ist eine solche aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Beispielsweise können auch an vielen verschiedenen Orten FFF kompensiert werden, die Verluste von FFF sind ja auch an verschiedenen Orten.

Es hätten zwingend auch noch andere Alternativen geprüft werden sollen, die den Verlust von FFF verhindern. Durch eine Untertunnelung oder Überdachung könnten FFF effektiv geschützt, bzw. kompensiert werden. Solche Alternativen können nicht einzig mit dem Grund abgewiesen werden, dass es zu teuer ist. Die Planung ist ungenügend, wenn solche Alternativen gar nie ernsthaft geprüft wurden.

Begründung der Dringlichkeit: Die öffentliche Auflage dauerte bis Ende Oktober. Das ASTRA muss nun Einspracheverhandlungen führen und Lösungen finden und aufzeigen. Der Kanton Bern wird ein wichtiger Partner dazu sein.

Antwort des Regierungsrates

Dem Schutz von Kulturland und insbesondere FFF kommt im Kanton Bern eine hohe Bedeutung zu. Der Regierungsrat anerkennt die Forderung der Motion, Kulturland zu schonen und möglichst wenig Fruchtfolgefläche für den Ausbau der A1 zu beanspruchen. Er setzt sich diesbezüglich gegenüber dem Bund dafür ein, dass der Flächenverbrauch möglichst gering bleibt. Zudem wird der Regierungsrat beim Bund auch darauf hinwirken, dass das Potenzial von Solaranlagen entlang der Ausbaustrecke im Rahmen des Projekts detailliert geprüft wird.

Für den Regierungsrat ist aber der Handlungsbedarf auf dem neuralgischen Abschnitt der A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl ausgewiesen. Ein funktionierendes Nationalstrassennetz ist aus verschiedenen Gründen zentral. Es stellt den Anschluss des Kantons an das nationale und internationale Verkehrsnetz sicher. In den Agglomerationen trägt es dazu bei, Ausweichverkehr auf die untergeordneten Kantons- und Gemeindestrassen zu vermeiden und diese zu entlasten. Das erhöht die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr sowie die Leistungsfähigkeit des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs. Die Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes trägt dazu bei, die Funktionsfähigkeit der heute hoch ausgelasteten Nationalstrassen zu erhalten.

Als Folge der wiederkehrenden Überlastung der A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl sieht der Bund deren Ausbau von heute sechs auf acht Spuren vor. Dadurch soll der Engpass beseitigt und der Verkehrsfluss verbessert werden. Das Projekt ist im Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP 2030) wie auch im kantonalen Richtplan enthalten, zusammen mit weiteren Projekten, die zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Nationalstrasse A1 führen (insbesondere der Ausbau des Anschlusses Wankdorf und die Spurergänzung Kirchberg – Schönbühl).

1. Die Raumplanung des Kantons Bern sieht einen sorgsamen Umgang mit dem Boden vor. Sie steht dabei regelmässig im Spannungsfeld divergierender Interessen, so auch im vorliegenden Fall. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist bestrebt, den Flächenbedarf für den Ausbau der A1, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, möglichst gering zu halten. Es hat das Projekt unter diesem Gesichtspunkt optimiert. Zudem können die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für beeinträchtigte und zerstörte Lebensräume alle innerhalb des künftigen A1-Perimeters umgesetzt werden. Zum Beispiel wird im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens überschüssiger Ober- und Unterboden im Umfang von 15'000 m^3 in Lyssach im Sinne einer Fruchtfolgeflächenkompensation für die Aufwertung einer schlecht rekultivierten Kiesabbaustelle wiederverwertet.
   Der Regierungsrat hat die Forderung nach einem möglichst geringen Verbrauch von Fruchtfolgefläche für den Ausbau der A1 im Sinn der Motionäre bereits im Plangenehmigungsverfahren eingebracht. Er wird sich auch im weiteren Verlauf des Projekts gegenüber dem Bund dafür einsetzen.

2. Der Ausbau der Nationalstrassen ist in der Kompetenz des Bundes. Abklärungen wie die Motionäre sie fordern, müssten entsprechend durch den Bund in Auftrag gegeben werden. Im Rahmen einer Vertiefungsstudie von Bund, Kanton und Gemeinden wurde bereits im Jahr 2012 nebst dem Spurausbau auch ein Bypasstunnel vom Weyermannshaus ins Grauholz untersucht. Aufgrund des ungenügenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses wurde diese Lösung nicht zur Umsetzung empfohlen. Der Kanton, die Region wie auch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hatten damals entsprechend entschieden, auf den Bypasstunnel zu verzichten und den oberirdischen Ausbau der Strecke zu planen. Weitere Abklärungen zu einer Untertunnelung des Abschnitts oder zu einem Ausbau in die Höhe müsste in erster Linie durch das ASTRA entschieden werden. Aufgrund der bereits erfolgten Abklärungen erachtet der Regierungsrat eine nochmalige Prüfung als nicht zielführend. Solche Abklärungen würden im Widerspruch zum genehmigten generellen Projekt stehen und damit womöglich jahrelange Verzögerungen zur Folge haben. Der Bau einer Untertunnelung wäre zudem mit massiven Mehrkosten verbunden, an denen sich der Kanton gestützt auf das Mineralölsteuergesetz wesentlich beteiligen müsste, was vor dem finanzpolitischen Hintergrund keine Option darstellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.289
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil) Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2022
RRB-Nr.:	1301/2022 vom 07. Dezember 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Wirtschaftliche und zeitgemässe Unterbringung der Verwaltung im Raum Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die räumliche Konzentration der vom Kanton Bern genutzten Liegenschaften im Raum Bern dezidiert voranzutreiben
2. darzulegen, wie er die Standorte der Verwaltung deutlich reduzieren und konzentrieren will
3. die eigenen und die gemieteten Liegenschaften vermehrt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit zeitgemässen Bürostrategien, wie zum Beispiel Desksharing, zu betreiben
4. aufzuzeigen, wie er dem Widerstand gegenüber den umfangreichen und notwendigen Reorganisationen begegnen will

Begründung:

Die Verwaltung ist im Raum Bern an ausserordentlich vielen Standorten untergebracht. Zahlreiche dezentrale Gebäude sind für einen wirtschaftlichen und zeitgemässen Betrieb zu klein, am falschen Ort und befinden sich in einem ungenügenden Zustand. Die Bewirtschaftung durch die Direktionen und das AGG ist aufwändig.

Die räumliche Konzentration wurde vom Grossen Rat (beispielsweise Motion Leuenberger) mehrfach deutlich gefordert, aber bisher nur ungenügend umgesetzt. Viele Bemühungen scheiterten am Fehlen einer klaren Umsetzungsstrategie und am Widerstand von betroffenen Verwaltungen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Umsetzungsprozess dauert schon lange, verläuft schleppend und muss beschleunigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht den Handlungsbedarf und das Potenzial hinsichtlich der räumlichen Konzentration der Verwaltung im Raum Bern und er teilt die Sichtweise der Motionäre. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verwaltung der Liegenschaften grundsätzlich nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz erfolgt. So wurden beispielsweise die Standorte der Denkmalpflege ausserhalb der Altstadt zusammengeführt und im März 2022 konnten mit dem Umzug des Amtes für Integration und Soziales an die Ostermundigenstrasse zwei weitere Standorte in der Altstadt aufgegeben werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die laufenden Arbeiten strategisch zu stärken, insbesondere auch vor dem Hintergrund anstehender Veränderungen bei verschiedenen Direktionen. Er wird die vorgebrachten Forderungen im Rahmen des Projekts «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» weiter konkretisieren und umsetzen. Den Auftrag dazu hat er der Bau- und Verkehrsdirektion im September 2022 mit RRB 949/2022 erteilt. Zu den einzelnen Punkten nimmt er wie folgt Stellung:

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude hat bereits begonnen, die notwendigen Analysen und Handlungsoptionen in enger Zusammenarbeit mit den Nutzenden zu erarbeiten. Die Ergebnisse wird der Regierungsrat voraussichtlich 2024 in Form einer räumlichen Verwaltungsstrategie für den Raum Bern verabschieden. Auf der Basis dieser Strategie werden die weiteren Massnahmen festgelegt.

2. Ziel der räumlichen Verwaltungsstrategie ist die wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Diese soll sich nach der Immobilienstrategie des Kantons Bern richten und die konsequente Anwendung des neuen kantonalen Flächenstandards für Büroflächen (RRB 1148/2021) vorantreiben.

3. Im Rahmen der Ausarbeitung des Projekts «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» werden die relevanten Einflüsse aus Gesellschaft, Technologie und Wirtschaft berücksichtigt. Die Auswirkungen von Homeoffice, Desksharing und neuen Mobilitätsformen auf die zukünftige räumliche Unterbringung der Verwaltung sind Teil des Projekts.

4. Um dem Projekt die erforderliche Bedeutung zu verleihen, wurde der Projektauftrag durch den Gesamtregierungsrat erlassen. Als Steuerungsausschuss wurde die Konferenz der Generalsekretäre/Generalsekretärinnen eingesetzt. Damit ist eine optimale Vernetzung zwischen dem Projektteam und den betroffenen Direktionen gewährleistet. Die verschiedenen Anspruchsgruppen werden von Anfang aktiv an in das Projekt involviert und können ihre Bedürfnisse einbringen. In einem ersten Arbeitsschritt wurden die betroffenen Nutzenden begrüsst und deren räumliche Bedürfnisse, Standortanforderungen, Synergiepotenziale und auch Befürchtungen aktiv abgefragt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.332
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Wohlen b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	26/2023 vom 11. Januar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sichere Schulwege im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerorts auf Kantonsstrassen folgende Punkte umzusetzen:

1. Auf allen nicht verkehrsorientierten Strassen, entlang denen regelmässig ein Schulweg von Kindern im Vor- und Grundschulalter verläuft, gilt maximal Tempo 30.
2. Auf allen verkehrsorientierten Strassen, entlang denen regelmässig ein Schulweg von Kindern im Vor- und Grundschulalter verläuft, gilt maximal Tempo 30, sofern dies gemäss übergeordnetem Recht möglich ist.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 24. August 2022 beschlossen, dass die Behörden ab 1. Januar 2023 kein Gutachten mehr erstellen müssen, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo-30-Zonen anzuordnen. Damit baut er bürokratische Hürden ab und vereinfacht die Schaffung von Tempo-30-Zonen. Zudem räumt er den Behörden mehr Ermessenspielraum ein: Sie können Tempo-30-Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen.

Auch auf verkehrsorientierten Strassen ist eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit (also beispielsweise von 50 auf 30 km/h) unter Bedingungen möglich. Die Signalisationsverordnung des Bundes sieht u. a. folgenden Grund vor: «Wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen».

Wenn dieser Passus kein toter Buchstabe sein soll, müssen Kinder im Vor- und Grundschulalter unter diese Bedingung fallen.

Es ist entsprechend eine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Bern Punkt 1 – der ab 1. Januar 2023 in seiner abschliessenden Kompetenz liegt – konsequent umsetzt und Punkt 2 wo immer möglich umsetzt.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Verkehrssicherheit generell und insbesondere für Kinder ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Er ist bestrebt, die Schulwege für die Schülerinnen und Schüler so sicher wie möglich zu machen. Deshalb sind verschiedene kantonale Ämter und Institutionen bereits in diesem Bereich aktiv (z. B. Verkehrsinstruktionen der Schülerinnen und Schüler durch die Kantonspolizei, Sensibilisierungskampagnen zum Schulanfang, verkehrsberuhigende Massnahmen bei Schulhäusern an Kantonsstrassen). Die Verkehrsinstruktion erfolgt flächendeckend und berücksichtigt die lokalen Aspekte der Schulwege. Die Prävention erfolgt ganzheitlich, eine Fokussierung alleine auf die Reduktion der Fahrgeschwindigkeit greift zu kurz.

Grundsätzlich wird zwischen verkehrsorientierten und nicht verkehrsorientierten Strassen unterschieden. Dabei fallen Kantonsstrassen als Hauptverkehrs- oder Verbindungstrassen in der Regel in die Kategorie verkehrsorientiert. Artikel 25 des Strassengesetzes schreibt den Kantonsstrassen eine nationale, regionale oder eine Gemeinde verbindende Bedeutung zu. Für diese Strassen wird auch weiterhin ein Verkehrsgutachten nötig sein für die Umsetzung von Tempo 30. Nicht verkehrsorientiert sind mehrheitlich Gemeinde- oder Privatstrassen.

Ab dem 1.1.2023 können die Behörden auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo-30- und Begegnungszonen einführen, ohne ein vorgängiges Gutachten erstellen zu müssen. Die Anordnung von Tempo 30 findet aber weiterhin auf Basis einer Verhältnismässigkeitsprüfung statt. Sie muss der jeweiligen Situation, dem Verkehr und den Verkehrsteilnehmenden Rechnung tragen. Tempo 30 kann die Verkehrssicherheit verbessern und ein Quartier oder ein Dorf aufwerten. Der Regierungsrat begrüsst das vereinfachte Verfahren für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf nicht verkehrsorientierten Strassen. Die meisten Schulhäuser befinden sich an Gemeindestrassen, hier ist für eine Geschwindigkeitsreduktion auf dem betreffenden Strassenabschnitt eine Verfügung der Gemeinde notwendig. Dieser Verfügung muss der Kanton vorgängig zustimmen.

1. Wie eingangs erwähnt gelten Kantonsstrassen definitionsgemäss als verkehrsorientiert, da sie immer den Charakter einer Hauptverkehrs- oder Verbindungsstrasse haben. Bei nicht verkehrsorientierten Gemeinde- und Privatstrassen entscheiden die Gemeinden über das Einführen von Tempo 30 und verfügen diese Massnahme, sofern der Kanton ihr gemäss den geltenden Vorgaben zustimmt. Entsprechende Gesuche werden vom Kanton geprüft und in den meisten Fällen auch gutgeheissen. Die Kompetenz, den Antrag für Tempo-30 zu stellen liegt aber bei den Gemeinden.

2. Der Bundesrat hat bei der Bekanntgabe des Verzichts auf ein Verkehrsgutachten zur Einführung von Tempo 30 auf nicht verkehrsorientierten Strassen bekräftigt, dass innerorts auf verkehrsorientierten Strassen weiterhin grundsätzlich Tempo 50 gilt. So sind die heutigen Voraussetzungen bzw. die Kriterien des Bundes für Geschwindigkeitsreduktionen weiterhin zu beachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Verkehr auf dem übergeordneten Verkehrsnetz bleibt und dieses in seiner Funktion nicht gefährdet wird. Der Kanton ist an diese bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 4a Verkehrsregelnverordnung) gebunden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind, wie von den Motionären richtig festgestellt, ge-

mäss Art. 108 der Signalisationsverordnung grundsätzlich möglich. Als Gründe für eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit gelten nicht einsehbare bzw. nicht rechtzeitig erkennbare und nicht anders zu behebende Gefahr sowie das besondere Schutzbedürfnis von bestimmten Strassenbenützerinnen und –benützern, wenn ihm nicht anders entsprochen werden kann. Nach Bundesrecht ist eine abweichende Höchstgeschwindigkeit somit erst als sekundäre Massnahme in Betracht zu ziehen. Prioritär soll die Sicherheit durch andere Massnahmen gewährleistet werden. Im Kanton Bern wurden beispielsweise alle ca. 3 000 Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen hinsichtlich der normativen Anforderungen an die Sicherheit überprüft und, wo nötig, sicherheitstechnisch saniert. Auf den Kantonstrassen entlang von Schulwegen sind grundsätzlich Gehwege vorhanden. Damit sind die Gefahren an diesen Orten rechtzeitig erkennbar und das Schutzbedürfnis ist mit baulichen Massnahmen erfüllt.

Die Regelung, dass nur auf bestimmten Strassen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann (Art. 3 Abs. 2 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes), macht im Bedarfsfall weiterhin zwingend eine Einzelfallbetrachtung nötig. Die nachträgliche flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf allen Kantonsstrassen entlang von Schulwegen widerspräche gemäss den obigen Ausführungen dem geltenden Bundesrecht.

Diese bisherige Praxis hat sich bewährt und gezeigt, dass eine situationsbezogene Analyse und Abwägung von Massnahmen und deren Auswirkungen ein zielführender Ansatz ist. Damit können die nötigen, zweckmässigen und auch verhältnismässigen lokalen Massnahmen ergriffen werden, die von der Bevölkerung verstanden und mitgetragen werden. Eine kantonsweite flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen gemäss der Forderung in Ziffer 2, hätte zudem beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf die ohnehin schon knappen Kantonsfinanzen, da für die konsequente Umsetzung von Tempo 30 oft bauliche Massnahmen nötig sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.334
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Dubler, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	27/2023 vom 11. Januar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Brauchwasser aus Regenwasser gewinnen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erlässt Vorschriften für Neubauten, um Regenwasser in Tanks zu sammeln und dieses als Brauchwasser einsetzen zu können, damit die Trinkwasserreserven geschont werden können.
2. Er arbeitet einen Fördermechanismus für den Einsatz von Brauchwasser aus Regenwasser für Neu- und Bestandesbauten aus und sorgt für finanzielle Anreize zum Sparen von Trinkwasser.

Begründung:

Die Trockenheit in diesem Sommer hat es deutlicher denn je gezeigt: Auch im Kanton Bern wird Wasserknappheit zu einem wichtigen Thema. Angesichts der rascher als angenommen voranschreitenden Klimakrise braucht es deshalb so rasch wie möglich Massnahmen zur Anpassung auf allen Ebenen. Toiletten, Waschmaschinen oder im Garten: In Privathaushalten kommt hierfür heute meistens Trinkwasser zum Einsatz. Dabei lässt sich der kostbare Rohstoff durch Brauchwasser ersetzen, das sich in Regenwassertanks sammeln lässt. Die Brauchwasseranlage muss dann getrennt vom Trinkwasserkreislauf installiert werden. Bei Neubauten ist der Aufwand für die Installation eines Tanks und eines parallelen Kreislaufs angesichts der Probleme, die sich bei einer sich abzeichnenden Trinkwasserknappheit ergeben, vertretbar. Mit einem Fördermechanismus lässt sich die finanzielle Belastung für Bauherren zudem abfedern. Dieser kann zum Beispiel aus einer kleinen, mengenabhängigen Abgabe auf die Trinkwassernutzung gespiesen werden, die einen zusätzlichen Anreiz zum Wassersparen bietet.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Die Motion zielt gemäss Wortlaut auf Massnahmen, die der Regierungsrat in eigener Kompetenz erlassen kann. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Auch in der Schweiz, dem «Wasserschloss Europas», wird die Versorgung mit ausreichend Trink- und Brauchwasser zunehmend zur Herausforderung. Trockene Sommer, Überschwemmungen und das fortschreitende Abschmelzen der Gletscher beeinflussen den Wasserhaushalt stark. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bevölkerung aufgrund der klimatischen Veränderungen zunehmend für die Thematik des Wassersparens sensibilisiert wird. Damit die Wasserversorgung langfristig sichergestellt werden kann, gilt es in erster Linie die einzelnen Versorger zu vernetzen und die Wasserbezugsorte insbesondere die Grundwasserfassungen zu sichern. Mit der kantonalen Wasserversorgungsstrategie zielt der Regierungsrat genau in diese Richtung.

Die vorgeschlagene Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser für die Toilettenspülung, Waschmaschinen oder für den Garten ist grundsätzlich ein interessanter Ansatz. Auch wäre Regenwasser für diese Anwendungen geeignet. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass solche Regenwasseranlagen in den 1990er Jahren auf Betreiben der Konsumierenden ausser Betrieb genommen wurden (Ablagerungen in Toiletten-Schüsseln, Grauschimmer der Weisswäsche). Zudem werden über 90 Prozent des Trinkwasserbedarfs im Kanton Bern aus Grund- und Quellwasser gedeckt. Durch die konsequente Versickerung des Regenwassers, wo immer möglich, kann ein wichtiger Beitrag zur kontinuierlichen Erneuerung des Grundwassers geleistet werden. Folgende weitere Aspekte sind zu beachten:

– Die Versorgungssicherheit muss in Trockenperioden gewährleistet sein, deshalb würde die Regenwassernutzung keine Verkleinerung der öffentlichen Wasserversorgungen erlauben. Wassersparmassnahmen in den Sommermonaten sind wesentlich wirkungsvoller.
– Die Installation eines zweiten Rohrnetzes für das Brauchwasser verursacht Kosten und führt zu einem höheren Stromverbrauch, da das Regenwasser vom Tank in den meisten Fällen gepumpt werden muss. Das führt zu einem Zielkonflikt mit der Energiestrategie.
– Das Wasserangebot für die Trinkwasserversorgung ist regional verschieden. Daher sind und werden auch in Zukunft die Regionen und Gemeinden im Kanton Bern bei längerer Trockenheit in ganz unterschiedlichem Masse von Wasserknappheit betroffen sein. Dies erfordert an die örtliche Situation angepasste Lösungen. Eine generelle Pflicht für Regenwassertanks bei Neubauten ist deshalb nicht zielführend.

Die Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts ist aus Sicht des Regierungsrats von grosser Bedeutung. Anstelle der Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser kann mit einer hohen Versickerungsquote effizienter zur Neubildung des Grundwassers als Trinkwasserreserve beigetragen werden. Hier können die Gemeinden mit der Ausgestaltung ihrer Bau- und Gebührenreglemente wirksam auf die Umsetzung eines naturnahen Wasserhaushalts hinwirken und bei Bedarf finanzielle Anreize schaffen. Weiter werden durch die Versickerung, Verdunstung oder Rückhaltung Abflussspitzen reduziert, was sowohl die Kanalisationen als auch Kläranlagen entlastet. In dicht überbauten Gebieten kommen dem intelligenten Umgang

mit dem Regenwasser zusätzlich weitere positive Aspekte wie Reduktion von Hitzeinseln, Förderung der Biodiversität und Nutzung als Gestaltungselement hinzu.

Aus diesen Gründen und weil das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu hoch ist, erachtet der Regierungsrat flächendeckende kantonale Vorschriften zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser nicht als zielführend. Er lehnt deshalb auch entsprechende Fördermechanismen auf Ebene Kanton ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.337
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	109/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit sich die Quagga-Muschel nicht weiter ungehindert ausbreiten kann,
2. vorzuschreiben, dass Boote an dafür vorgesehenen Plätzen gründlich zu reinigen sind (inkl. Rumpf, Schrauben, Bilge, Kühlwasserleitungen und Motor) ehe sie in Aare, Thuner-, Brienzer- oder Wohlensee sowie in alle Gewässer, die bis jetzt noch keine Quagga-Muscheln enthalten, eingewässert werden,
3. diesen Prozess von einer Fachperson prüfen zu lassen,
4. eine Meldepflicht einzuführen für alle, die ein Boot in die Aare, in den Thuner-, Brienzer oder Wohlensee und in alle Gewässer, die bis jetzt noch keine Quagga-Muscheln enthalten, einwässern wollen.

Begründung:

Die Quagga-Muschel ist im Schwarzmeer-Gebiet heimisch. Leider wurde sie vor ein paar Jahren in die Schweiz eingeschleppt und vermehrt sich seither in unseren Gewässern stark. Das hat Folgen für das Ökosystem unserer Flüsse und Seen.

Hat sich die Quagga-Muschel einmal in einem Gewässer festgesetzt, gibt es keine Möglichkeit, sie wieder zu entfernen. Sie schädigt nicht nur das Ökosystem, sondern beeinflusst auch die Fischerei und sorgt für Probleme bei den Trinkwasserversorgungen. Die Verbreitung der Muschel findet durch schlecht oder gar nicht gereinigte Boote statt, die auf verschiedenen Gewässern eingesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit sind im Thuner- und Brienzersee noch keine Quagga-Muscheln vorhanden. Die Zeit drängt. Boote, die in diesen beiden Seen eingewässert werden, können Larven einschleppen.

Antwort des Regierungsrates

Die invasive Verbreitung der Quagga-Muschel ist eine grosse Herausforderung für das heimische Gewässer-Ökosystem, die Fischerei und für die Wasserinfrastrukturen, speziell der Trinkwasserversorgung und sonstigen Seewasserfassungen. Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt. Ist die Quagga-Muschel einmal in ein Gewässer eingeschleppt, kann sie nicht mehr bekämpft werden; sie breitet sich zudem sehr schnell in den Seen und flussabwärts aus (Bielersee ab 2018, in der Aare bis Olten heute). Durch die Besiedlung werden die Ökosysteme stark beeinträchtigt, weil einheimische Arten verdrängt werden. Das wirkt sich insbesondere auch negativ auf die Erträge der Berufsfischerei aus. Die Muscheln verstopfen zudem Ausleitungs- und Wasseransaugrohre der Trinkwasserversorger und sonstiger Wassernutzer. Aus diesem Grund wird beispielsweise beim Neubau des Seewasserwerks in Ipsach eine spezielle Rohrreinigungsmaschine benötigt. Die Kosten für die Investition und den Unterhalt belaufen sich auf mehrere Millionen Franken. Der grosse volkswirtschaftliche Schaden, der mit der Verbreitung der Quagga-Muschel einhergeht, rechtfertigt die angestrebten Massnahmen. Während die Verschleppung flussabwärts leider nicht kontrolliert werden kann, erfolgt die Verschleppung gewässeraufwärts hauptsächlich durch Boote. Das kann auch über weite Strecken durch auf dem Landweg transportierte Boote erfolgen; so werden auch untereinander nicht verbundene Gewässer kontaminiert.

Der Regierungsrat ist mit den Motionären einig, dass eine Bootsreinigungspflicht die Massnahme mit der grössten Erfolgschance ist, und er ist bereit, die Motion anzunehmen. Er betont in diesem Zusammenhang, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung der Bootsreinigungspflicht gemäss den gesetzlichen Grundlagen noch evaluiert werden muss. Im Sinne einer effizienten und schlanken Verwaltungstätigkeit muss die Kontrollstelle dort angesiedelt sein, wo dies mit Blick auf die angespannten Kantonsfinanzen am meisten Sinn macht. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass beispielsweise im Kanton Aargau die Bootsreinigungspflicht durch die Einwasserungsstellen kontrolliert wird. In der Zentralschweiz laufen derzeit Abklärungen für ein System, mit dem Schiffe künftig über eine App an erlaubten Bootswaschanlagen angemeldet und gereinigt werden können. Als Kontrollinstanz ist die Seepolizei vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion wird die für den Kanton Bern geeignete Lösung erarbeitet. Dabei weist der Regierungsrat darauf hin, dass die konkreten zusätzlichen Kosten und Personalressourcen aktuell schwer abzuschätzen sind und wesentlich von der organisatorischen Ausgestaltung und Anbindung der Kontrollstelle beeinflusst sein werden. Ob allenfalls neben der Bootreinigungspflicht noch weitere Massnahmen geeignet sein könnten, um das Ausbreiten zu verhindern, wird sich zeigen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.309
Eingereicht am:	12.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	28/2023 vom 11. Januar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Direkte Fährverbindung Spiez-Gunten (Merligen)

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Zur Verkehrsentlastung Thuns eine direkte halbstündliche Fährverbindung zwischen Spiez und Gunten oder Merligen mit Busanschluss an die Schnellzüge in Spiez und mit direkter Busverbindung Richtung Beatenberg-Niederhorn (Beatushöhlen) zu prüfen.

2. Mögliche Fähren müssten mit der neusten effizienten Technik (Elektro- oder Wasserstoffantrieb) für den Personenverkehr und allenfalls Veloverlad ausgestattet sein.

Begründung:

Die Verkehrsprobleme in Thun (rechte Seeseite) sind eine grosse Herausforderung. Alternativen sind gefragt. Es soll geprüft werden, ob ein Teil des Verkehrs umgeleitet und die Stadt Thun durch einen Verkehrsteiler merklich entlastet werden könnte. Die bestehende Schifffahrt ist hauptsächlich touristisch ausgelegt, der Fahrplan spielt dabei keine grosse Rolle, ist aber nicht geeignet für Berufspendler. Darum sollte eine schnelle Fährverbindung, die zu den Hauptverkehrszeiten halbstündlich auf die Schnellzüge in Spiez einen Anschluss schaffen würde, geprüft werden. Eine Busverbindung Spiez Bahnhof–Schiffstation ist heute schon stündlich vorhanden. Busverbindungen von Merligen Richtung Beatenberg-Niederhorn oder Beatushöhlen bestehen auch. Für einen schnellen Fährbetrieb wären eventuell minime Infrastrukturanpassungen nötig. Verkehrswege auf dem Wasser sind ökologisch, wenn sie mit erneuerbarer Energie betrieben werden, weil die Infrastruktur mit dem Wasser schon vorhanden ist und nicht für viel Geld zuerst gebaut werden muss.

Eine solche neue Verbindung könnte sowohl für Berufspendler als auch für den Tourismus-Freizeit-Bereich attraktiv sein und zum Umstieg auf den ÖV motivieren. Die Gebiete Beatenberg,

Niederhorn, Beatushöhlen werden zu immer beliebteren Ausflugsorten für Familien. Das Parkplatzangebot sowohl in Beatenbucht wie bei den Beatushöhlen ist beschränkt und kann nicht ausgebaut werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stimmt mit den Postulanten überein, dass die aktuelle Verkehrssituation am rechten Thunerseeufer unbefriedigend ist. Er ist bestrebt, die Situation rasch und nachhaltig zu verbessern und hat bereits verschiedene Sofortmassnahmen getestet. Diese vermochten Verspätungen über 5 Minuten bereits deutlich zu reduzieren; viele Sofortmassnahmen werden definitiv eingeführt. Der Regierungsrat hat in den Antworten zu verschiedenen Vorstössen das Vorgehen und die einzelnen Massnahmen zur Entlastung der Verkehrssituation detailliert erläutert (P 095-2022 Wenger; P 160-2022 Amstutz, M 223-2021 Egger).

Die Attraktivität und damit den Erfolg eines Angebots im öffentlichen Verkehr misst sich unter anderem massgeblich an der Reisezeit und am Komfort. Zudem muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmen, das heisst, dass ein Angebot muss finanzierbar sein und ein möglichst grosses Einzugsgebiet abdecken.

Zur Forderung im Postulat äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Stausituationen am rechten Thunserseeufer treten insbesondere an Nachmittagen auf. In den Pendlerzeiten am Morgen nach Thun und am Abend in Richtung Gunten ist der öffentliche Verkehr mehrheitlich pünktlich unterwegs.

   Der Regierungsrat hat eine Abschätzung der Reisezeiten einer Fährverbindung, wie sie die Postulanten vorschlagen, vorgenommen. Demnach ergäbe sich – optimistisch gerechnet – zwischen Gunten und Thun eine Reisezeit von mindestens 30 Minuten (inkl. Umsteigevorgang und Busfahrt). Demgegenüber steht eine Fahrzeit mit dem Bus von 22 Minuten ab Gunten bzw. 29 Minuten ab Merligen, die eine Reserve für die Ankunftszeit in Thun beinhaltet. In der Regel würde somit die Reisezeit mit einem Schiff über Spiez nach Thun länger dauern als mit der Busverbindung. Hinzu kommt, dass die Verbindung mit der Fähre ein zweimaliges Umsteigen in Spiez erfordert, das sich nicht mit einer merklichen Verkürzung der Reisezeit kompensieren lässt. Von einer solchen Verbindung würden zudem nur die Reisenden ab Gunten oder Merligen – also ein kleiner Teil der Bevölkerung am rechten Seeufer – profitieren.

   Die Einführung der neuen Schiffsverbindung wäre zudem mit erheblichen Kosten zulasten des Orts- und Regionalverkehrs verbunden, für den Schiffsbetrieb und die zusätzlichen Busverbindungen zwischen der Schiffsstation und dem Bahnhof Spiez. Im Kontext der angespannten Kantonsfinanzen lässt sich eine solche Investition aufgrund des mangelhaften Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht rechtfertigen. Neben der zusätzlichen Busverbindung in Spiez müssten auch zusätzlich Fährschiffe beschafft werden, um die Verbindung zu gewährleisten.

   Der Regierungsrat ist aufgrund der erfolgten Abklärungen der Ansicht, dass mit den eingangs erwähnten Sofortmassnahmen mehr für die Verbesserung der Situation erreicht werden kann, als mittels einer halbstündlich verkehrenden Fährverbindung. Weitere Abklärungen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend.

2. Aus den oben erwähnten Gründen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Kosten-Nutzenverhältnis der vorgeschlagenen Fährverbindung die Kriterien für eine Finanzierung nicht erfüllt. Deshalb ist auch die Beschaffung von entsprechenden Fährschiffen nicht angezeigt. Der Regierungsrat verweist darauf, dass er grundsätzlich bestrebt ist, den Verkehr nachhaltig und ökologisch auszurichten. Auch das neue Schiff MS «Thunersee», das 2025 in Betrieb gehen soll, wird nach ökologischen Kriterien betrieben werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.323
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	29/2023 vom 11. Januar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gletscher «züchten», um Wasserknappheit im Sommer zu lindern

1. Der Regierungsrat prüft, welches Potenzial die Gletscherzucht zur Vermeidung von Wasserknappheit im Kanton Bern hat.
2. Der Regierungsrat prüft, welche Standorte sich im Kanton Bern für solche Massnahmen eignen.
3. Der Regierungsrat stösst einen Pilotversuch für eine Gletscherzucht an.

Begründung:

Der Klimawandel lässt die Gletscher schrumpfen und Niederschlag und Temperatur unberechenbar werden lassen. Schmelzwasser von den Gletschern wird künftig fehlen. Im Himalaya macht man seit 2015 gute Erfahrungen damit, während des Winters künstliche Gletscher zu «züchten». Dafür wird Wasser von einer Quelle durch Rohrleitungen an einen geeigneten Ort geführt. Anschliessend wird das Wasser mit einem Sprinkler verspritzt. Stimmen die Temperaturen, gefriert das Wasser und es bildet sich ein Eiskegel. Die Uni Freiburg hat in Guttannen mit einem solchen System experimentiert und erste Erfahrungen in der Schweiz gesammelt. Weitere Untersuchungen und Projekte gab es unter anderem im Schwarzwald, wo Eiszungen auf einem Hang in 850 Metern Höhe entstanden. Und im Bündnerland gibt es ein Projekt, wo mit Schmelzwasser und einer Beschneiungsanlage der Morteratschgletscher am Leben erhalten werden soll. Unklar ist, wie viel Wasser sich mit solchen Massnahmen vom Winter in den Sommer speichern lässt, wie gross der Aufwand ist und wo sich geeignete Standorte für solche Anlagen im Kanton Bern befinden. In Hinblick auf künftige Trockenphasen ist es wichtig, dass der Kanton diese Standorte identifiziert, um gegebenenfalls eine solche Nutzung im Richtplan sichern zu können. Die Universität Bern oder die Wyss Academy verfügen über genügend

Spezialisten, welche die gestellten Fragen im Rahmen eines Forschungsprojekts beantworten können.

Antwort des Regierungsrates

Die klimabedingten Veränderungen haben einen grossen Einfluss auf den Wasserhaushalt und damit auch auf die allgemeinen Lebensbedingungen. Das zeigt sich beispielsweise in schrumpfenden Gletschern und zunehmender Wasserknappheit. Auch wenn die Jahresniederschlagmengen annähernd gleichbleiben dürften, wird von saisonalen Verschiebungen mit einer Zunahme der Niederschläge im Winter und einer Abnahme der Sommerniederschlagsmengen ausgegangen. Lösungen zur Speicherung sowie die räumliche und nutzungsbezogene Verteilung des Wassers werden deshalb künftig immer wichtiger.

Der Speicherung von Wasser im Alpenraum kommt gemäss Experten eine zentrale Bedeutung zu. Ob sich die Gletscherzucht eignet, um dem Wassermangel im Mittelland entgegenzuwirken ist aber fraglich. Der Regierungsrat hält in diesem Zusammenhang grundsätzlich fest, dass eine intensive künstliche Beschneiung von Gletschern im Winter deren Schrumpfen gemäss aktuellem Forschungsstand nur leicht verzögern, nicht aber stoppen könnte. Weil das Abschmelzen temperaturabhängig erfolgt, kann die Wassermenge zudem nicht gezielt gesteuert und etwa bei grösserem Bedarf aufgrund von Trockenheit im Mittelland kurzfristig zusätzlich erhöht werden.

Die Oberflächengewässer und Grundwasserspeicher im Mittelland sind nur teilweise durch Schmelzwasser der Gletscher gespeist. Aktuell auftretende Wassermangellagen sind hauptsächlich auf die lokalen Auswirkungen des Klimawandels mit erhöhten Temperaturen und geringen resp. räumlich und zeitlich suboptimal verteilten Niederschlagsmengen zurückzuführen. Der grösste Teil des aktuell noch in grossen Mengen anfallenden Schmelzwassers aus dem Berner Oberland fliesst in der Aare durch das Berner Mittelland und Seeland hindurch, ohne dass bei einer akuten Wasserknappheit direkt darauf zugegriffen werden könnte. Selbst am trockensten Tag führt die Aare ein Vielfaches der Wassermenge, welche die landwirtschaftliche Bewässerung benötigen würde. Für die Feinverteilung des Wassers auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen fehlt heute jedoch die Infrastruktur.

In einem Pilotprojekt am Morteratschgletscher im Bündnerland wird das Potenzial der künstlichen Beschneiung derzeit untersucht. Das von Innosuisse unterstützte Projekt nutzt in grosser Höhe zurückgehaltenes Schmelzwasser, um einige hundert Meter tiefer ohne zusätzliche Energiezufuhr Schnee zu produzieren. Voraussetzung dafür ist, dass pro Gletscher Schmelzwasser von 1-2 Mio. Kubikmetern (Grössenordnung des Engstlensees) auf möglichst natürliche Weise in Gletscherseen aufgestaut werden können. Allerdings besteht ohne grosse künstliche Stauanlagen ein hohes Risiko eines Ausbruchs dieser Gletscherseen, wie man es z. B. vom Plaine-Morte-Gletscher kennt.

Das Beschneiungs-Projekt am Morteratschgletscher ist bereits weit fortgeschritten. Der Regierungsrat verfolgt das Bündner Projekt und prüft laufend, inwiefern sich die gewonnenen Erkenntnisse auf die Situation im Kanton Bern anwenden lassen. Er verweist aber darauf, dass die Infrastruktur für die Beschneiung auch ohne künstliche Stauanlage sehr hohe Kosten verursacht. Ausgehend vom Morteratschprojekt müssten mit mindestens 90 Mio. Franken pro beschneitem Gletscher gerechnet werden.

Der Regierungsrat kommt aus den dargelegten Gründen zum Schluss, dass eine weitergehende Prüfung der Gletscherzucht im Kanton Bern derzeit aufgrund des fraglichen

Potenzials für die Wasserversorgung im Kantons sowie angesichts der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen nicht angezeigt ist.

Verteiler
– Grosser Rat

12|00|D|v02

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. Februar 2023

STA 80 2022.STA.417 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022 (BVD)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grüne (von Wattenwyl)	Motion 236-2018 (Seite 4 der Berichterstattung): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 16

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 21

5. Planungserklärungen 40

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2022 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
STAATSKANZLEI (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit RRB Nr. 1023/2022 vom 19. Oktober 2022 hat der Regierungsrat einen Bericht über die Umsetzung von Ziffer 3 dieser Motion, die 2018 als Postulat angenommen wurde, verabschiedet [Link]. Er kommt darin zum Schluss, dass sich die Situation aus Sicht der Leistungsvereinbarungen verbessert hat, da in diesen vermehrt auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit hingewiesen wird. Die Finanzierung dieser Zweisprachigkeit bleibt jedoch ein ständiges Thema. Da der Regierungsrat seiner Verpflichtung, die Thematik zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen, nachgekommen ist, beantragt er, das Postulat abzuschreiben und die Thematik im Rahmen des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit weiterzuverfolgen.
184-2019 P	SAK (Jost, Thun) vom 15.07.2019 Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	03.06.2020 Annahme	31.12.2022	Der externe erarbeitete Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern – Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» wurde Anfang Juni 2022 und damit vor der Erarbeitung der neuen Legislaturziele durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 und damit zeitgleich mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
231-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.09.2019 In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat wurde im Mai 2022 mit einem Vorschlag zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Anliegens befasst. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde beauftragt, einfache Hilfsmittel für eine Klimafolgenabschätzung zu erarbeiten bzw. die bestehenden Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung entsprechend weiter zu entwickeln. Die Arbeiten wurden initiiert.
108-2021 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) vom 07.06.2021 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021?	07.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» wurde durch ein externes Expertenteam erarbeitet und liegt mit Datum vom 20. Juli 2022 vor. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2023 befasst.
025-2022 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 07.03.2022 Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	An mehreren Klausuren erarbeitete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Dabei wurde das Thema Klimaschutz und Klimaresilienz als ein Entwicklungsschwerpunkt berücksichtigt. Im Lichte der vielfältigen strategischen Herausforderungen des Kantons, verzichtet der Regierungsrat jedoch darauf, die Legislatur als eigentliche «Klima-Legislatur» zu bestimmen. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 befasst.
061-2021 M	Klauser (Bern, Grüne) vom 18.03.2021 Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	09.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Grosse Rat verabschiedete in der Herbstsession 2022 die Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden (indirekte Änderung zur Revision des Informationsgesetzes; Inkrafttreten per Mitte 2023 geplant). Das motionierte Anliegen wird weiter in der am 21. Dezember 2022 verabschiedeten Totalrevision der Verordnung über das Vernehmlassung- und Mitberichtsverfahren umgesetzt und die Veröffentlichung der Unterlagen schliesslich in den Verfahrensabläufen eingeführt
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2022	Die Anliegen wurden umgesetzt: Die Koordination der Schultage in der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung (BM 1) Technik, Architektur und Life Science wurde erreicht. Dann konnte das Projekt Berufsfachschulen 2020 im Januar 2022 abgeschlossen werden: Die veränderte Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wird bei der Organisation der Berufsfachschulen berücksichtigt. Um den Schulraum optimal zu nutzen, werden einzelne Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte verschoben. Es werden neue Modelle der Zusammenarbeit mit der fachlichen sowie organisato-

		Ziffer 3: Annahme als Postulat		rischen Leitschule eingeführt. Das Teilen und Weiterverbreiten von good practice innerhalb und über die Schulen hinweg wird mit digitalen Mitteln spezifisch unterstützt und die digitalen Unterrichtsinnovationen gefördert. Die schulübergreifende Plattform Edubern für den Austausch und Wissenstransfer wird rege genutzt. Die neun betroffenen Schulen koordinieren sich, um die Bildungsreformen KV und Detailhandel gemeinsam zu meistern (Modell «Berner Weg»).
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Anliegen werden sowohl vom Regierungsrat wie auch von der Berner Fachhochschule umgesetzt. Im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021-2024 sind die Wirtschafts- und Praxisnähe als Entwicklungsschwerpunkte festgehalten und es sind Indikatoren zur Beurteilung der Erfüllung der Vorgabe von Wirtschafts- und Praxisnähe definiert. Im Zuge des jährlichen Controllings wird anhand dieser Indikatoren überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Der Grosse Rat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informiert.
207-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.09.2021 Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung	08.06.2022 Annahme	31.12.2024	Den Anliegen wurde mit dem Abschluss des Projekts «Berufsfachschulen 2020» Rechnung getragen. Durch die Verschiebung einzelner Berufsausbildungen an neue oder andere Standorte wird die schulische Berufsbildung in den Regionen gestärkt.
264-2021 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 08.12.2021 Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	08.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde mit der Möglichkeit, vermehrt Klassenhilfen (Schulassistentinnen und Schulassistenten) anzustellen, umgesetzt. Das erweiterte Unterstützungsangebot bewährt sich.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2022	Der Kanton Bern hat an den Gesprächen mit dem Kanton Jura, den Chemins de fer du Jura (CJ) und den SBB teilgenommen, wo Lösungen für den Gütertransport gesucht worden sind. Die Holzbranche ist bei diesen Gesprächen beigezogen worden. Der Schienengüterverkehr im Berner Jura und insbesondere der Holztransport ist derzeit gewährleistet. Der überarbeitete Richtplan mit einem Massnahmenblatt B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» wurde im August vom Regierungsrat für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Darin sieht der Kanton für den Berner Jura einen Freiverlad in Péry-Reuchenette sowie einen Freiverlad auf Normal- und Schmalspur in Tavannes vor. Somit wird der Holzverlad im Berner Jura langfristig ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Die 2022 eingeführten Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Verkehrssituation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert werden kann. Diese werden ab 2023 definitiv realisiert. Die Projektierungsarbeiten dazu laufen. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion sind damit abgeschlossen und die Motion kann abgeschrieben werden.
253-2019 P	Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Kanton hat gemeinsam mit dem Libero-Tarifverbund und der SBB die Einführung von Sparbilletten geprüft. Dazu wurden im Jahr 2020 zwei Möglichkeiten dargestellt: Einerseits das bekannte Sparbillett mit Streckengültigkeit, welches im Verbund ein neues Billett darstellen und somit die Komplexität des Tarifsystems für die Nutzenden erhöhen würde, andererseits ein Sparbillett mit Zonengültigkeit. Ein Sparbillett mit Zonengültigkeit wäre eine kundenfreundliche Neuentwicklung, die jedoch längerer Vorbereitungsarbeiten bedarf und bei den Transportunternehmen auf wenig Interesse stösst. Auch aufgrund von laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene für ein einheitliches Tarifsystem ist eine solche Neuentwicklung nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.
279-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleis 49/50) im Bahnhof Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2022	Für die Realisierung der Fussgänger-Passerelle hat ein Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass der Bau einer solchen Passerelle grundsätzlich machbar wäre. Die Kosten werden auf ca. CHF 8 Mio. geschätzt, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Die Passerelle hätte für weniger als 1000 Personen pro Tag einen Nutzen und die Bewilligungsfähigkeit durch das Bundesamt für Verkehr wird aufgrund von Vorgaben bezüglich des Personenflusses als zu gering eingestuft. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die neue Passerelle nicht weiterverfolgt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion.
030-2020 M	von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	04.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die BVD hat die Projektskizzen der interessierten Städte Bern und Biel/Bienne fristgerecht beim Bundesamt für Strassen zur Prüfung eingereicht und begleitet die weiteren Arbeiten des Bundes. Aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) nach einem stärkeren Einbezug des öffentlichen Verkehrs wird die Stadt Biel/Bienne die Konzeptskizze überarbeiten. Weiter hat der Bund eine gesetzliche Grundlage in Vernehmlassung geschickt, damit Kantone, Städte oder Gemeinden örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu Mobility-Pricing durchführen können. Das weitere Vorgehen des Bundes ist derzeit offen. Die Zuständigkeit liegt beim ASTRA, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

272-2019 M	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften	08.06.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2022	In der Regel werden bei Verdacht Schadstoffuntersuchungen innerhalb der periodisch erstellten Kontrollzustandsberichte der Gebäude durchgeführt. Zusätzlich werden seit 2020 im Projekt «Schadstoffuntersuchung» die Gebäude auf die Bauschadstoffe PCB, PAK (Naphthalin), Asbest, Radon und Formaldehyd untersucht. Die erste Etappe des Projektes wurde per Ende 2022 abgeschlossen. Die Nutzer werden nun informiert und Sanierungsmassnahmen werden eingeleitet. Schadstoffanalysen werden nun, unter der Voraussetzung vorhandener Mittel, als Daueraufgabe systematisch weitergeführt.
303-2019 P	BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort erläutert hat, hatte die BVD in den vergangenen Jahren eine gute Budgetausschöpfung erzielt. Die BVD ist laufend bestrebt, die Budgetausschöpfung weiter zu verbessern und hat deshalb zusätzliche Massnahmen umgesetzt, wie den Grundsatz einer zeitlich realistischen Planung, die Reduktion von Reserven und den Einbau von eigenen Erfahrungswerten für den Zeitpunkt der Budgetierung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen. Erste positive Effekt dieser Massnahmen konnten in der Jahresrechnung erzielt werden. Weitere Verbesserungen werden stets im Sinne einer Daueraufgabe geprüft und umgesetzt. Entsprechend ist die Motion abzuschreiben.
015-2020 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Unterstützung für sauberes Trinkwasser	03.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Motion zielt auf Vorgaben für die Landwirtschaft in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Die Zuströmbereiche sind weder im Kanton Bern noch im Rest der Schweiz flächendeckend für alle Trinkwasserfassungen definiert. Ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen für die Ausscheidung der Zuströmbereiche im Kanton Bern wurde erarbeitet und die Arbeiten zur Ausscheidung der ersten Zuströmbereiche wurden begonnen. Der Regierungsrat begrüsste ferner die mit der Vernehmlassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund vorgesehene beschleunigte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und Umsetzung innerhalb verbindlicher Fristen (RRB 725/2022). Der Regierungsrat ist folglich auf Bundesebene im Sinne der Motion aktiv geworden und beantragt deshalb, die Motion abzuschreiben.
029-2020 M	Leuenberger (Bannwil, SVP) Ausbau der Autobahn A1 auf 6 Spuren - Landwirtschaftliche Planung jetzt umsetzen	09.09.2020 Annahme	31.12.2022	Die verschiedenen Massnahmen aus dem Schlussbericht der Landwirtschaftlichen Planung N1-Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu (LP N1), welche den Kanton Bern betreffen, wurden im November 2021 mit den betroffenen Stellen besprochen. Im Juli 2022 hat eine weitere Besprechung mit den Motionären, den betroffenen Gemeinden sowie dem Berner und Oberaargauer Bauernverband (BEBV und OBV) stattgefunden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Planung wurden den Gemeinden die Rollen und mögliche nächste Schritte noch einmal vertieft dargelegt und konnten geklärt werden. Die Gemeinden klären nun ihrerseits ab, ob sie diesbezüglich aktiv werden wollen. Das Jagdinspektorat informierte über den Wildtierkorridor. Das für die Anliegen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zudem auf Antrag des Kantons Bern eine Zusatzstudie zu einem Tunnel «Wangenstutz» erstellt. Die Studie zeigt auf, dass keine der untersuchten Tunnelvarianten zweckmässig ist. Das Nutzen-Kostenverhältnis ist nicht gegeben: Die Mehrkosten würden je nach Variante zwischen CHF 415 Mio. und CHF 1.4 Mia. betragen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden den Motionären im Jahr 2021 eröffnet. In der Zwischenzeit hat auch der Kanton Solothurn darauf verzichtet, eine Untertunnelung zu fordern. Das ASTRA beabsichtigt zudem, im Jahr 2024 mit dem Ausbau der A1 in Luterbach zu beginnen und in Richtung Härkingen fortzuschreiten. Der Ausbau auf dem Abschnitt im Kanton Bern steht somit bevor. Durch die Erweiterung der A1 auf sechs Spuren werden die untergeordneten Strassen in den Berner Gemeinden massgeblich vom Verkehr entlastet. Die Anliegen der Motion im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind damit erfüllt und die Motion ist abzuschreiben.
031-2020 M	Gasser (Bévillard, PSA) Förderung des ÖV auch bei den Bahnverbindungen zwischen dem Tavannestal und Delsberg!	09.09.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen wird durch die BVD in die aktuellen Diskussionen und Planungen zum Bahnangebot eingebracht. Zur Verbesserung der Anschlusssituation sind Investitionen in die Infrastruktur nötig. Der Bundesrat hat die entsprechenden Investitionen im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050 Mitte 2022 in die Vernehmlassung gegeben und der Kanton Bern hat seine Stellungnahme dazu beim Bund eingereicht (RRB 1040/2022). Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung des Postulats.
209-2020 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Bessere Lüftung in Sporthallen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Situationsanalyse hat ergeben, dass der Kanton den Nutzern Infrastrukturen zur Verfügung stellt, die mittels Fenstern oder Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel in den Sporthallen sicherstellen. Die aktive Bewirtschaftung der Fensterlüftung und der Lüftungsanlagen obliegt der Verantwortung der Nutzerinnen. Die Anlageverantwortlichen wurden im Dezember 2020 flächendeckend kontaktiert und für die Wichtigkeit der korrekten Lüftung sensibilisiert. Mittels Online-Umfrage wurde die aktuelle Lüftungssituation eruiert sowie Verbesserungsempfehlungen abgegeben. Die Anpassungen (Betriebseinstelllungen) werden im Rahmen des periodischen Service durchgeführt. Die Anliegen der Motion wurden somit erfüllt und der Vorstoss ist abzuschreiben.
245-2020 M	Riem (Iffwil, BDP) Verantwortung des Kantons als Besteller von Transportleistungen	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der BLS und der Busland AG zu viel erhaltenen Abgeltungen werden an die Besteller zurückerstattet. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Der Regierungsrat hat Abklärungen zum Bestellverfahren bei einem Experten in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Empfehlungen werden umgesetzt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Abschreibung beantragt.

296-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Situation der Velofahrenden durch einfache Massnahmen zeigte, dass auf grossen Teilen der Strecke schmale, den üblichen Standard deutlich unterschreitende Wege möglich und zweckmässig sind. Diese sind entweder dem Veloverkehr vorbehalten oder werden mit den Fussgängerinnen und Fussgängern gemeinsam genutzt. Die Kosten für die Errichtung dieser Wege werden auf ca. CHF 8 bis 10 Mio. geschätzt. Die einzelnen Massnahmen sollen der Priorisierung im Tiefbau entsprechend umgesetzt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
104-2021 P	Ritter (Burgdorf, glp) Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Im November 2022 wurden mobile CO_2-Messgeräte für die Mittel- und Berufsschulen durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschafft. Ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Massnahmen hat der Kanton innert kürzester Zeit eine wirkungsvolle Lösung zur Überwachung der Luftqualität und damit die Auflagen des Postulats direkt umgesetzt. Daher wird die Abschreibung beantragt.
109-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gesundheit im Schulzimmer mit CO_2-Messgeräten	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Beschaffung von mobilen CO_2-Messgeräten für die Mittel- und Berufsschulen wurde durch das Kompetenzzentrum Beschaffung und ZBS beim Amt für Grundstücke und Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt im November 2022 durchgeführt. Der Abruf der CO_2-Messgeräte beim Lieferanten fand individuell durch die Schulen statt. Ferner wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Reglement zum Umgang mit den CO_2-Messgeräten und zum Umgang mit den gemessenen Resultaten erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Auflagen der Motion sind somit erfüllt und deren Abschreibung wird beantragt.
143-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 15.06.2021 Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	15.03.2022	31.12.2024	Das Anliegen wurde ohne Gesetzesänderung umgesetzt. Mit dem Strassennetzplan 2022-37 wurde ein neues Beitragssystem für Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen verankert. Dieses stützt sich nicht mehr auf eine Korridor-, sondern eine frequenzbezogene Betrachtung. Allfällige Mehrkosten werden kompensiert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
150-2021 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 16.06.2021 Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen	15.03.2022	31.12.2024	Die Gesamtmobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Er beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.
154-2021 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 17.06.2021 Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders	15.03.2022	31.12.2024	Die Tunnelreinigungen wurden optimiert und konnten sowohl im Jahr 2021 wie auch im Sommer 2022 ohne grössere Beeinträchtigungen des Verkehrs und innerhalb der festgelegten Zeitfenster durchgeführt werden. Die Reinigungen sollen künftig in der gleichen Art und Weise durchgeführt werden. Die Anliegen der Motion wurden somit geprüft und erfüllt.
160-2021 P	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 17.06.2021 Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	15.03.2022	31.12.2024	Die Prüfung von Umfahrungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Region (Entwicklungsraum Thun, ERT) und nicht des Kantons. Im Hinblick auf das kommende Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept hat der ERT einen Planungsauftrag ausgelöst. Das Ergebnis liegt voraussichtlich Ende 2023 vor. Die Sofortmassnahmen im Verkehrsmanagement zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbessern die Verkehrssituation bereits, weshalb sie ab 2023 definitiv umgesetzt werden. Auch führen sie zu einer deutlichen Verbesserung der Fahrplaneinhaltung, weshalb die bisher provisorischen, virtuellen Fahrbahnhaltestellen ab 2023 definitiv eingeführt werden. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
201-2021 P	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.09.2021 Hochwasserschäden im Bieler Gymnasium	15.03.2022	31.12.2024	Die Reparaturen der Hochwasserschäden und die Wiederinstandstellung sämtlicher technischer Installationen wurden per Oktober 2022 abgeschlossen. Alle vom Hochwasser betroffenen Gebäude stehen der Schule wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Die Sofortmassnahmen zur Verhinderung von weiteren Hochwasserschäden beim Gebäude G sind ausgeführt. Die Anliegen des Postulats wurden somit geprüft und konnten erfüllt werden, weshalb die Abschreibung beantragt wird.
259-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 07.12.2021 Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	13.06.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat über 9500 Infrastrukturobjekte analysiert sowie Kosten und Erträge abgeschätzt. Die Resultate liegen seit Dezember 2022 vor. Der Kanton wird geeignete Flächen ab 2023 interessierten Kreisen zur Verfügung stellen, beispielsweise Firmen, Gemeinden oder Privatpersonen. Damit hat der Kanton den Auftrag der Motion erfüllt.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 04.11.2016 Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des nationalen Aktienrechts wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 20.11.2016 Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Es wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass die BKW als regionale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die eingespeiste elektrische Energie abnimmt und diese nach Marktpreisen vergütet. Zudem wird die Abnahme der Herkunftsnachweise separat entschädigt. Seit dem 1. Januar 2022 bezahlt die BKW so insgesamt rund 29.4 Rappen pro kWh für elektrische Energie. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) vom 06.06.2017 Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und dem Grossen Rat eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) vorgelegt. Damit ist der Prüfauftrag des Postulates umgesetzt.
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 06.06.2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2020	In den letzten Jahren wurde verwaltungsintern abgeklärt, in welchen Bereichen im Kanton Bern Handlungsbedarf bezüglich Klimaanpassung besteht und ob eine Anpassungsstrategie sinnvoll und nötig ist. Gleichzeitig hat der Grosse Rat diverse weitere politische Vorstösse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung überwiesen, insbesondere die Motionen 199-2021 «Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) und 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal». Zur Umsetzung dieser und weiterer Vorstösse sowie des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung wird in den nächsten zwei Jahren eine entsprechende Strategie erarbeitet.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) vom 12.09.2017 Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Analyse des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern ist fertiggestellt. Demnach haben klassische Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinsvergünstigungen, à fonds perdu-Beiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen für die einzelbetriebliche Förderung der Hotellerie keine bzw. nur eine begrenzte Bedeutung (relativ bescheidener Einsatz), weshalb die Finanzierung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterhin dominiert. Für allgemein zugängliche Infrastrukturen in Unterkunftsbetrieben (z.B. Kongressinfrastrukturen, Wellnessanlagen) kommt auch die Neue Regionalpolitik (NRP) zur Anwendung. Seit 2020 leistet auch be-advanced ein Tourismuscoaching (inkl. Hotellerie). Die Optimierungspotenziale der SGH werden vom SECO zurzeit vertieft geprüft und angegangen, dies im Hinblick auf die neue Tourismusstrategie 2024+ des Bundes. Inhaltlich sind Flexibilisierungen und Erweiterungen bei der Kredittätigkeit vorgesehen, die nicht nur in den klassischen touristischen Regionen der Schweiz, sondern auch für die Hotellerie in städtischen und Agglomerationsgebieten zum Tragen kommen sollen. Dementsprechend macht eine Bereitstellung von zwangsläufig ähnlich gelagerten Kreditvergabeinstrumenten auf kantonaler Ebene wenig Sinn.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) vom 29.03.2018 Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die GVB hat anhand mehrerer Beschaffungsvorhaben (Brandschutzausrüstungen, Autodrehleitern usw.) immer wieder versucht, eine zentrale Beschaffung zu etablieren. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Feuerwehr und der Gemeindeautonomie musste jedoch, wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 19.09.2018 erwähnt, festgestellt werden, dass die Gemeinden einer zentralen Beschaffung mehrheitlich negativ gegenüberstehen. Daher wird auf die Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform verzichtet und die Prüfung gemäss Postulatsauftrag ist abgeschlossen.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) vom 11.06.2018 Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Motion Punkt 2: Annahme als Motion Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Erarbeitung eines umfassenden Berichts konnte aufgrund der mehrjährigen Vollzugsarbeiten zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Standort- und Innovationsförderung des Kantons haben die Anliegen jedoch im Rahmen der Projektförderung und bei den Wirtschaftskontakten mit Jungunternehmen thematisiert und eigene Förderprozesse vereinfacht. Die kantonale Förderagentur be-advanced, welche im Startup-Bereich stark verankert ist, hat zudem ihre Gründerberatung und die entsprechenden Coaching-Angebote um Themen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erweitert; dabei wurde kein eigentlicher Bedarf nach der Einführung eines «Startup-Bewilligungspakets» festgestellt. Die zuständigen Stellen werden dem Anliegen weiterhin hohe Beachtung schenken und gegebenenfalls auch diesbezügliche Projekte mit Pilotcharakter zulassen. Das Anliegen des Motionärs ist damit erfüllt.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 03.09.2018 Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Im Herbst 2021 hat das Volk dem Klimaschutzartikel zugestimmt, womit das Anliegen neu in der Verfassung verankert ist. Die verbindlichen Etappenziele bis 2035 und 2050 sind somit festgelegt. Zudem wurde die geforderte Gesetzesrevision mit der Teilrevision des Energiegesetzes umgesetzt.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 04.03.2019 Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der neue Mantelerlass des Bundes zum Energie- und Stromversorgungsgesetzes sieht Fördermechanismen vor, die eine Realisierung des Triftprojektes beschleunigen. Zudem haben sich die Energiepreise und die Rahmenbedingungen im Strommarkt sowie der Versorgungssicherheit so geändert, dass eine rasche Umsetzung allseits erwünscht ist. Jedoch wurde das Projekt durch ein Bundesgerichtsurteil gestoppt. Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Richtplananpassung. Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung wurde abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2022 den Richtplan angepasst (RRB 1361/2022).

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) vom 04.03.2019 Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Aufbau einer Pilotplattform (EnerGIS) wurde per Q4/2020 gestartet und wurde per Ende Jahr 2021 abgeschlossen. Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde im Jahr 2022 ein Umsetzungsprojekt (Erstellung Plattform mit erweitertem Funktionsumfang) mit verbindlichem Terminplan gestartet. Die aktuelle Beta-Version steht ab November 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Ausbau der Plattform wird im Jahr 2023 (Daten und Funktionalitäten) fortgeführt, womit die Forderung des Postulates erfüllt ist.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) vom 12.03.2019 Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzung ist in die Wege geleitet. Das Budget und die entsprechende Erhöhung im Finanzplan des Kantons Bern wurde eingestellt. Das Postulat ist damit erfüllt. Mit gezielten Schulungsmassnahmen wurde in den vergangen 2 Jahren das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche gestärkt. Für die GEAK-Experten wurden im gleichen Zeitraum neue Kurse entwickelt und durchgeführt. Der Kanton Bern bietet in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine breite Palette an Kursen für interessierte Fachleute an.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) vom 13.03.2019 Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Im Verlauf des Jahres 2020 hat sich geklärt, dass der Bund sich nicht - wie ursprünglich angenommen - an einem Berner Projekt für ein nationales Zentrum für Cybersicherheit beteiligen wird. Zudem haben die Diskussionen mit den beiden ETH gezeigt, dass ein angepasstes Projekt geprüft werden soll, das den Schwerpunkt auf das Thema BELEARN legt und ergänzend prüft, welche Forschungsaktivitäten betr. Cybersicherheit am Standort Bern im nationalen Verbund am meisten Sinn machen. Unter Einbezug EPFL und der relevanten Berner Partner (namentlich Unibe und BFH) wurde ein Berner Projekt geprüft. Diese Prüfung wurde im Verlauf des Jahres 2022 abgeschlossen und hat ergeben, dass auf ein Berner Projekt verzichtet werden soll, da die EPFL nicht für eine substantielle Zusammenarbeit am Standort Bern gewonnen werden konnte. Damit kann die kritische Masse zur Erlangung einer nationalen Bedeutung nicht erreicht werden und die beiden Berner Hochschulen arbeiten an der Thematik im Rahmen ihrer vorhandenen Kompetenzen und finanziellen Mittel weiter.
151-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 04.06.2019 Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	03.03.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung Punkt 3: Annahme als Postulat Punkt 4: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Integration des Themas Grundwasserschutz in die neue Generation der Regionalen Waldplanungen (RWP) wurde geprüft. Als Resultat wird das Thema ein entsprechendes Themenblatt erhalten. Zielsetzungen des Themenblatts beinhalten den Erhalt der Wasserspeicher- und Wasserfiltrierfunktion des Waldes, die Bestockung der Grundwasserschutzzonen mit stabilen Beständen sowie die Information der Waldbesitzenden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Auflagen und möglichen Abgeltungen. Des Weiteren können in den einzelnen RWP je nach Region spezifische Massnahmen definiert werden. Die «Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» des Bundes liegt seit 20.10.2022 vor. Sie wird bei der Beratung sowie allenfalls weiteren Massnahmen berücksichtigt.
212-2019 M	SVP (Schilt, Utzigen) vom 02.09.2019 Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!	09.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Es wird geprüft, inwieweit konkrete Ziele für die Holznutzung im Masterplan Klima integriert werden können. Um eine Optimierung der heutigen Biomassennutzung zu erreichen, muss geklärt werden, welche räumlichen Potenziale verfügbar wären und welche Systeme aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das Projekt " Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion", welches im Rahmen der Wyss Academy for Nature 2021 gestartet wurde.
292-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 28.11.2019 UNO-Agenda 2030 mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung: Kanton Bern ist ein Aktiver Akteur	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Im Nachhaltigkeitsbericht des Kantons, der im Mai 2022 erschienen ist, wurden die Agenda 2030 der UNO und die 17 Sustainable development goals (SDG) berücksichtigt. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 sieht der Regierungsrat Massnahmen vor, mit denen die Umsetzung der Agenda 2030 auch auf kommunaler Ebene noch besser gefördert werden kann.
134-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2020 Energieholz konsequenter nutzen, um Borkenkäfer zu bekämpfen	08.09.2020 Annahme	31.12.2022	Mittels Kantonsbeitrag im Energiejournal für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurde die breite Bevölkerung über die Vorteile der Nutzung von Energieholz informiert. Gleichzeitig wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms sowohl die Impuls-Beratung "erneuerbar heizen" sowie der konkrete Umstieg von Öl-Heizungen auf zukunftsfähige Systeme mit erneuerbaren Energien finanziell unterstützt. In 2021 wurde anlässlich der AUE-Eventserie «Energie- und Klimatalk» der fossile Heizungsersatz thematisiert. Dabei wurde der breiten Bevölkerung die Nutzung von Energieholz nähergebracht. 2022 fand im Rahmen dieser Eventserie eine spezifische Veranstaltung unter dem Titel «Heizen mit Holz» statt. Die Direktion WEU pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem per 5.11.2021 gegründeten Verein «Holzenergie Kanton Bern» und unterstützt den Verein bei der Bekanntmachung des Nutzens von Energieholz.

168-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Eigenstrompflicht für Grossverbraucher	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Mit der Umsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») sind Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² gemäss Art. 45a Energiegesetz des Bundes (EnG) verpflichtet Solarenergie zu nutzen. Die Bestimmungen wurden in die aktuelle Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Von dieser Bestimmung sind auch die Grossverbraucher betroffen. Damit ist das Postulat umgesetzt.
169-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: investitionssicherheit schaffen	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit der Energieproduktion an der eigenen Nutzung generiert eine Investitionssicherheit für den Eigentümer. Gleichzeitig ist durch den Abbau der Warteliste bei der Einmalvergütung auch für grosse PV-Anlagen auf nationaler Ebene die Investitionssicherheit verbessert worden. Weitere Schritte sind die vorgesehene kantonale Steuerrevision 2024 und den Energie-Mantelerlass des Bundes. Die Forderungen des Postulates sind dadurch erfüllt.
228-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 08.09.2020 Solarenergieanlagen auf Dächern	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt. Dies dient auch bei einem Heizungsersatz einer fossilen Heizung, um das Gebäude in die Gesamtenergieeffizienzklasse D zu bringen. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Die Forderungen des Postulates sind damit erfüllt.
234-2020 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 09.09.2020 Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Damit ist auch die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie im Sinne der Motion umgesetzt, ebenso die Aufträge aus Ziffer 2 und 3 sind erfüllt.
062-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 18.03.2021 Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	15.03.2022	31.12.2024	Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz und in der Postverordnung auf Bundesebene geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Kompetenzen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.
111-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern	09.09.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Annahme als Postulat Punkt 3: zurückgezogen	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes hat der Regierungsrat die Forderungen des Postulates umgesetzt. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser Wärmepumpe wird im gleichen Umfang gefördert wie der Ersatz durch eine Holzheizung. Ebenso wird der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung durch eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 gefördert..
268-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 05.11.2020 Umgang mit verhaltensauffälligen Grossraubtieren	17.03.2021 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Zurückgezogen Punkt 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Kerngruppe Wolf hat unter Beteiligung des Motionärs Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese werden geprüft und allenfalls umgesetzt.
287-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 24.11.2020 Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels Änderung der Jagdverordnung vom 15. September 2022.
178-2021 M	Egger (Frutigen, glp) vom 06.09.2021 Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	02.12.2021 Annahme	31.12.2023	Der Schutzbeschluss wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Grundlagen geschaffen, um die Forderungen der Motion umzusetzen. Die Tarife für die Leistungsentschädigungen für alle Institutionen werden harmonisiert und standardisiert sowie die fachlichen Anforderungen für die Betreuung im stationären und im ambulanten Bereich definiert werden (Umsetzung auf Verordnungsstufe). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft treten.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme	31.12.2022	Das kantonale Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung (RKQS) wurde im Mai 2017 erfolgreich publiziert. Ein datenbasiertes Monitoring könnte im Jahr 2022 implementiert werden.
090-2017 M	SP (Striffeler-Mürset, Münsingen) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der dreijährige Modellversuch wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Ein umfangreicher Schlussbericht liegt vor. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt. Für die Zeit ab 2024 ,werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind.
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Durch die bestehenden Angebotsstrukturen Spital, Spitex und Langzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung kann der Palliative-Care-Bedarf von Kindern mit einer lebenslimitierenden Krankheit in den heute bestehenden Angeboten gedeckt werden (d.h. Spital-Leistungsaufträge «Basispaket» und «spezialisierte Palliative Care» durch die GSI; Leistungsverträge für die «Kinderspitex» durch die GSI sowie Leistungsverträge für «stationäre Entlastungsaufenthalte» durch das Kantonale Jugendamt). Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen ergänzend die ambulante medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher. Eine 2022 durchgeführte Umfrage bei Leistungserbringenden und betroffenen Familien gibt Hinweise auf ein gewisses Verbesserungspotenzial in der Versorgung zuhause und in der Entlastung der betroffenen Familien. . Für die Zeit ab 2024 werden die zuständigen kantonalen Behörden über eine weitere Finanzierung entscheiden müssen, jedenfalls für die Übergangszeit, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste geschaffen worden sind. Die kantonale Förderung eines Angebotes zur stationären Entlastung oder für die Versorgung am Lebensende hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018».
061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2022	Die GSI hat gemäss Ziffer 4 Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kita-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kita-Personals im Bereich Sprachförderung sinnvoll ist. Ziel ist, dass Mitarbeitende in Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Diverse Hochschulen bieten entsprechende Kurse an. Die GSI nützt primär diese Angebote und übernimmt einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch.
102-2018 M	EVP (Beutler Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Im Hinblick auf eine nächste Revision nach der Einführung des Gutscheinsystems und den ersten Erfahrungen soll geprüft werden, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kita und Tagesfamilien. Die für die Auswertung relevanten und aussagekräftigen Daten liegen vor und werden derzeit ausgewertet.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziffern 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	31.12.2022	Die GSI wird erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Basierend auf den Daten aus kiBon wurde ein Dashboard entwickelt, welches Aufschluss über die Kosten sowie die Nutzung der Betreuungsgutscheine gibt.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Dem Finanzierungsantrag wurde vom finanzkompetenten Organ im Sommer 2022 zugestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem BIHAM wird aktuell vom Rechtsamt geprüft, sollte dann abgeschlossen werden. Es ist angedacht, dass das entsprechende Projekt per Januar 2023 beginnen kann.

161-2019 M	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	04.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Postulatsbericht liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Erkenntnisse eines vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Berichtes zu rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache wurden mit einbezogen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ein Konzept für ein Interventionszentrum für die frühe Förderung bei frühkindlichem Autismus ist in Erarbeitung. Im Herbst 2021 wurde eine Gruppe für Kinder mit ausgeprägtem Autismus in einer Institution im Berner Jura sowie eine Institution (Wohnen und Schule) für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialen Auffälligkeiten (auch mit Autismus) eröffnet. Die Möglichkeit für ein Interventionszentrum für frühkindlichen Autismus IFI wird derzeit zusammen mit der UPD und dem Früherziehungsdienst abgeklärt. Die Nathalie-Stiftung hat sich leider aus dem Projekt zurückgezogen. Im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung des BLG wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Die individuelle Bedarfsermittlung ermöglicht eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung. Die Finanzierung ist transparent. Die Suche nach einem geeigneten Wohnplatz erfolgt interdisziplinär und koordiniert in Form eines Case Managements. Damit bilden die Bestimmungen des BLG eine wesentliche Basis, die Versorgungslage von erwachsenen Menschen mit Autismus zu verbessern. Es ist vorgesehen, dass das BLG am 1.1.2024 in Kraft tritt.
280-2019 M	Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2022	Die kantonale Opferhilfestrategie liegt vor und wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
028-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Der Kanton als Cannabiskomsumverhüter ist überfordert	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich den Artikel 8a BetmG revidiert und per 31. März 2021 die BetmPV erlassen. Artikel 8a Absatz 2 BetmG hält fest, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche regelt. Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis. Eine allfällige Liberalisierung des Cannabiskonsums könnte erst nach Anpassung des Bundesrechts erfolgen.
141-2020 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)	25.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
156-2021 M	EDU (Kullmann, Thun) vom 17.06.2021 «Kein Täter werden» - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.
003-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 12.02.2022 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	14.06.2022 Ziff. 1 und 3 Annahme als Postulat Ziff. 2 Annahme	31.12.2024	Der von der PZM AG in Auftrag gegebene Bericht zur therapeutischen Beeinflussung durch Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft liegt vor und führte zu personellen Konsequenzen. Zudem wurde von der GSI ein Bericht in Auftrag gegeben, der in der Zwischenzeit ebenfalls vorliegt. Die Berichte wurden der GPK am 16.11.2022 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Informationsfluss ist mit dem Zugriff der Kantonspolizei auf VOSTRA verbessert worden. Die Erfahrungen werden im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte analysiert
042-2018 M	Benoit (Corgément, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat Anfang März 2022 den Standortentscheid gefällt: In Witzwil soll eine neue, zusätzliche Vollzugseinrichtung mit 250 Haftplätzen entstehen. Die neue Einrichtung ersetzt das Regionalgefängnis Biel und schafft weitere benötigte Haftplätze. Bezüglich einer möglichen Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles hat dasWestschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin) eine Teilnutzung zur Unterbringung von 20 bis 30 Jugendlichen aus der Westschweiz geprüft und abschlägig beurteilt.
126-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	11.03.2020 Annahme	31.12.2023	Die Kantonspolizei wird Hate Crime ab dem 1.1.23 statistisch erfassen. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die statistische Erfassung von hate crime gegenüber der LGBTI community, sondern bringt die OSZE Definition von hate crime zur Anwendung und wird alle in dieser Definition beinhalteten Kategorien (Ethnie, nationale Herkunft, Fremdenfeindlichkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale, Andere) erfassen. Mit Begleitmassnahmen wie z.B. einem E-Learning werden die Mitarbeitenden weiter im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt sensibilisiert. Gleichzeitig wird der aktive Kontakt zur Community gepflegt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Korps statt. Die Justizbehörden (JUS) wurde mit einem Schreiben auf Verwaltungsebene über den Auftrag aus Ziffer 3 informiert. Die Umsetzung von Ziffer 3, soweit es die JUS betrifft, muss durch die JUS selbständig erfolgen (Gewaltentrennung).
155-2019 M	Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen	11.03.2020 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2022	Ziffer 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der revidierten Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) per 1.1.2022 erfüllt. Diese regelt die Trauungen in externen Zeremonienlokalen. Das Angebot ist im Sinne der Motion erhöht worden, was auch einen kreativen Personaleinsatz im Sinne von Ziffer 2 bedingt. Eine Kommissionsmotion der Rechtskommission des Ständerates beantragt "einen erhöhten Kostendeckungsgrad bei den Tarifen im Zivilstandswesen". Bundesrat und Parlament haben die Motion angenommen. Die Diskussion über die Erhöhung der Gebühren bei Trauungen in externen Zeremonienlokalen ist damit offen, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) arbeitet im Bundesprojekt mit. Somit ist auch Ziffer 3, welche als Postulat angenommen worden ist, erfüllt.
299-2020 M	Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	16.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht
016-2021 M	Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in den Asylunterbringungen	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die SID beauftragte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Überprüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Der Bericht und eine Stellungnahme der SID wurden am 10.2.2022 veröffentlicht.
023-2021 M	Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	16.06.2021 Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Zusicherung für eine Praxisänderung erwirken können: Demnach können die Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG von bisher sechs Monaten auf maximal ein Jahr ausgedehnt, wenn innerhalb der verlängerten Ausreisefrist mit einem Lehrabschluss gerechnet werden kann. Im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben wird der Regierungsrat weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Lehrabbrüche bei negativen altrechtlichen Asylentscheiden zu vermeiden.
028-2021 M	Hegg (Lyss, FDP) Kriminalität rund um das Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen - effektive und nachhaltige Lösung gefordert!	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Unter der Leitung des SEM wurde im Projekt «Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden» (MARA) Massnahmen für den Umgang mit renitenten Asylsuchenden in den Bundesasylzentren definiert. Die Arbeiten sind abgeschlossen, und es resultierte ein SEM-internes Dokument mit zahlreichen Empfehlungen. Das zuständige Fachamt der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und hat sich dafür eingesetzt, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden. Falls Kriminalität von Bewohnern kantonaler Asylzentren ausgehen sollte, setzt der Regierungsrat geeignete Massnahmen um.
065-2021 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds	17.03.2022	31.12.2024	Die Richtlinienmotion wurde mit einer am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) umgesetzt.
099-2021 M	Schär (Schönried, FDP) Rückkehrzentrum Biel-Bözingen für Familien erhalten	15.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Gemeinderat der Stadt Biel hatte die Weiternutzung der Container in Bözingen als Rückkehrzentrum bis Ende Juli 2022 bewilligt. Eine Weiternutzung wäre nach geltendem Baurecht nur noch mit einer Umzonung möglich gewesen, was mit einem Vorlauf von weniger als einem Jahr unrealistisch war. Trotz intensiven Bemühungen konnte die SID in Stadtnähe kein geeignetes Gebäude finden. Inzwischen wird die Container-Anlage in Bözingen nicht mehr als Rückkehrzentrum genutzt. Die nothilfebeziehenden Personen wurden umplatziert. In Enggistein wurde ein Rückkehrzentrum für die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Betrieb genommen, ein ebensolches in Bellelay für die französischsprechenden Familien. Mit den besonders auf Familien und Frauen ausgerichteten Räumlichkeiten in diesen Zentren kann deren Bedürfnissen noch umfassender Rechnung getragen werden.

182-2021 M	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	08.12.2021 Annahme	31.12.2023	Mit einem Brief vom 17. August 2022 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Regierungsrat das Begehren des Grossen Rates beim Bundesrat und dem zuständigen Staatssekretariat für Migration deponiert.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2019	In der Herbstsession 2022 wurde die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom Grossen Rat beschlossen und es wurde auf die Umsetzung verzichtet.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
132- 2017 P	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	19.03.2018 Annahme	31.12.2022	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 verabschiedet.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Charta der Religionen» an seiner Sitzung vom 24. August 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass eine Charta im Sinne des Postulats keine erstrebenswerte religionspolitische Massnahme darstellt. Der potenzielle Nutzen ist beschränkt und vermag problematische Aspekte des Vorschlags nicht aufzuwiegen. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird seine bisherige Arbeit fortführen. Auf Basis der Religionslandkarte pflegt er den direkten Austausch mit allen Religionsgemeinschaften und entwickelt die Beziehungen weiter. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Regierungsrat hat den Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt (s. Link auf Bericht). Der Bericht zeigt auf, dass in sämtlichen Institutionen ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot besteht. Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sind nur ausnahmsweise in die professionellen Strukturen eingebunden. Um die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften schrittweise zu verbessern, erteilt der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dieser Auftrag liegt im Kompetenzbereich der Direktion für Inneres und Justiz. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die zusammen mit den nötigen Anpassungen in der Bauverordnung (BauV) 2023 in Kraft treten.
258-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Flexiblere Lösungen beim Generationenwechsel	09.09.2020 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Zurückgezogen	09.09.2022	Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurde die bisherige Praxis für die Gewährung von zusätzlichem Wohnraum bei der Betriebsübergabe überprüft. Die bisherige Schwelle von 60 Jahre wird unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben flexibilisiert. Mit der Publikation der Praxisanpassung (Newsletter AGR-Bauen Nr. 26 vom 4.5.2022), die mit den Motionären konsolidiert wurde, ist das Motionsanliegen erfüllt.
206-2020 M	Lanz (Thun, FDP) (Dringlich) Konjunkturelle Impulse ohne Mehrkosten	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Wie der Regierungsrat in Beantwortung der vorliegenden Richtlinienmotion festgehalten hat, ist die Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für das Motionsanliegen eine Daueraufgabe, die angesichts der Vielfalt der angesprochenen Sachbereiche, Aufgaben und Adressatinnen bzw. Adressaten auf geeignete Weise durch die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und der Staatskanzlei umgesetzt wird.
128-2021 M	Dütschler (Hünibach, FDP) vom 08.06.2021 Grundlagen für Agrophotovoltaik (APV) schaffen	17.03.2022 Annahme	17.03.2024	Mit der am 1.7.2022 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (PRV) wurden neue Regeln für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone erlassen. Artikel 32c RPV, der die Bewilligung von Agrophotovoltaikanlagen (APV) als standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt, ist direkt anwendbar und erfordert keine gesetzgeberische Umsetzung im kantonalen Recht. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.
FINANZDIREKTION (FIN)				
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.

259-2019 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	10.03.2020 Annahme	31.12.2022	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 wie folgt berücksichtigt: – Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen. – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung aufgrund von Mehrerträgen aus der allgemeinen Neubewertung im Umfang von CHF 45 Millionen). – Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen (haushaltsneutrale Umsetzung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang ab 2022). Als Folge des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2021 entschieden, auf die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Jahr 2022 zu verzichten. Damit sollte verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte. Am 13. Februar 2022 hat das bernische Stimmvolk die erwähnte Gesetzesvorlage abgelehnt, so dass es nicht zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuererträge kommt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2023/AFP 2024-2026 beschlossen, ab dem Budgetjahr 2023 auf eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von CHF 40 Millionen zu verzichten, da eine Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern nicht gegeben ist.
063-2020 M	Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	26.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
177-2020 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 10.06.2020 Klare Regeln für die Wahl von Politikern in Verwaltungsräte von kantonalen Unternehmen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2023	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft, ob bzw. inwieweit er eine sog. «Cooling-off»-Phase für «ehemalige Mandatsträger» in Bezug auf deren Wahl in strategische Führungsorgane, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind, einführen will (vgl. die als Postulat angenommene Ziffer 2 der Motion). Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es falsch wäre, eine absolut geltende Bestimmung in die PCG-Richtlinien aufzunehmen. So kann es in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein, aufgrund des zum Ende des Mandats (politische/r Mandatsträger/in) bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Kantons (Kantonsmitarbeitende) bestehenden Netzwerks und Wissens oder der generellen Situation im strategischen Führungsorgan, die Wahl zeitnah, d.h. ohne die Berücksichtigung einer «Cooling-off Periode», zu vollziehen. Demgegenüber hat der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien Präzisierungen in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans vorgenommen. So gelten die Einschränkungen bezüglich der Wahl aktueller und ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehemaliger Kantonsmitarbeitender neu nicht nur in Bezug auf die Wahl der Kantonsvertretung, sondern ganz generell in Bezug auf die Wahl des strategischen Führungsorgans (vgl. Ziffer 11.2 der PCG-Richtlinien). Für den Regierungsrat ist nicht zuletzt auch gestützt auf die Beratung der Motion 177-2020 im Grossen Rat klar, dass zum Beispiel die Wahl ehemaliger politischer Mandatsträgerinnen und -träger bzw. ehemaliger Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan nicht nur als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, sondern auch als «normales Mitglied» je nach Träger öffentlicher Aufgabe bzw. Beteiligung im öffentlichen Interesse stark umstritten sein kann. Dies gilt insbesondere für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, bei welchen der Kanton die Mehrheit hält und demzufolge gewissermassen «im Alleingang» über die Wahl der entsprechenden Person entscheidet. Aber auch an der Wahl in das strategische Führungsorgan von Minderheitsbeteiligungen können sich entsprechende Diskussionen entfachen. Der Regierungsrat hat deshalb die PCG-Richtlinien mit Ziffer 11.2 präzisiert. Die Wahl (ehemaliger) politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaliger) Kantonsmitarbeitender in das strategische Führungsorgan ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stellen sich entsprechende Personen für ein Mandat im strategischen Führungsorgan eines Träger öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zur Verfügung, so ist von der Möglichkeit ihrer Wahl durch den Regierungsrat oder die federführende Fachdirektion aus Gründen der «Good Public Governance» aber nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ausnahmen davon sind insbesondere bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse denkbar, bei welchen nur geringe oder keine Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans entrichtet werden und kein Anschein von problematischen Interessenverflechtungen besteht.

178-2020 M	Ritter (Burgdorf, glp) vom 10.06.2020 Transparenzorientierte Eigentümerstrategie bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Bereits in seiner Vorstossantwort hielt der Regierungsrat fest, dass er «in der Summe» mit der Stossrichtung der Motion nach mehr Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen übereinstimme. Diese Haltung brachte der Regierungsrat nicht zuletzt auch in den per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien, welche bei der Einreichung des Vorstosses noch nicht vorlagen, zum Ausdruck. Mit den PCG-Richtlinien wurde ein zeitgemässes und zielgerichtetes Instrument für das Beteiligungscontrolling erarbeitet. So werden darin u.a. die wichtigsten Grundsätze und Instrumente in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse festgehalten. Die PCG-Richtlinien tragen damit wesentlich zu geforderten Transparenz bei der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse bei. Dies wurde durch den Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Vorstosses anlässlich der Frühlingssession 2021 auch entsprechend gewürdigt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat per 1. Juli 2022 eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien vorgenommen. Darin wird neu auch noch festgehalten, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte veröffentlicht werden sollen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt im Sinne der in der Motion geforderten Transparenz über die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dar. Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion insgesamt für erfüllt und beantragt deshalb deren Abschreibung.
297-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.23020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
STAATSKANZLEI (STA)					
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen des Postulats konnte bisher nicht geprüft werden, da es seit Annahme des Vorstosses keine Baugesetzrevision unter Federführung der BVD gab. Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) unter Federführung der BVD geprüft.	F2
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2022	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyklingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden. Für die weiteren Arbeiten wird mehr Zeit benötigt.	F2
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Mit einem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) soll aufgezeigt werden, dass – durch eine Mehrfachnutzung der geplanten Parkplätze – das Parkplatzangebot für die Mitarbeitenden zusätzlich erhöht werden kann. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonspolizei erarbeitet und ist Bestandteil des aktuellen Baubewilligungsverfahrens im Projekt PZB. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/WTO nicht zulässig, weil eine solche Ausschreibung potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausschliessen würde und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden nicht gewährleistet wäre. Zur Umsetzung der weiteren Arbeiten wird eine Fristverlängerung beantragt.	F2
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes sollen die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt werden. Der RR hat am 14. September 2022 vom Projekt Kenntnis genommen und die BVD beauftragt, eine räumliche Verwaltungsstrategie Bern auszuarbeiten und voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (RRB 949/2022), weshalb eine Fristverlängerung beantragt wird.	F2

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020 Annahme	31.12.2022	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. Das Photovoltaikpotential (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kanton Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie Zubau Photovoltaikanlagen erarbeitet. Diese Arbeiten benötigen noch Zeit.	F2
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2022 erwartet. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer zurzeit laufenden Verkehrserhebung in Biel/Bienne und den umliegenden Gemeinden dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Die weiteren Schritte werden vom Tiefbauamt und der Stadt Biel/Bienne in enger Zusammenarbeit festgelegt, benötigen jedoch noch mehr Zeit.	F2
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2022	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder im Gange, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Die Umsetzung der Forderungen ist auch Gegenstand der Investitionspriorisierung Tiefbau, womit sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasst.	F2
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020 Annahme	31.12.2022	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Auf oder an kantonalen Bauten bestehen per Ende 2020 rund 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 23 700 m^2 und einem Stromertrag von zirka 3.4 GWh. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. Das Photovoltaikpotenzial (Dach, Fassaden) wird systematisch erhoben. Aktuell werden 750 Gebäudedächer im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht (Gebäude im Eigentum des Kantons Bern). Anschliessend wir die Umsetzungsstrategie «Zubau Photovoltaikanlagen» erarbeitet.	F2
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Arbeiten für einen Pilotversuch für die Übertragung von Kompetenzen vom AGG an die Universität im Bereich von Jahresunterhaltsmassnahmen laufen.	F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020 Annahme	31.12.2022	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland läuft derzeit noch. Eine abschliessende Beurteilung wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht ist in Erarbeitung und soll dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnis unterbreitet werden. Aufgrund der Umsetzung des Härtefallprogramms konnten die Arbeiten nicht wie geplant umgesetzt werden und es ist eine Fristverlängerung notwendig.	F1
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre. Mit dem neuen Verfassungsartikel und weiteren Vorstössen zum Thema Klima hat sich die Ausgangslage geändert und muss deshalb neu beurteilt werden.	F1
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht der Arbeitsgruppe liegt im Entwurf vor. Die Würdigung durch den Regierungsrat mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird dem Grossen Rat 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.	F1
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat einen Expertenbericht erstellen lassen und prüft unter Einbezug von Akteuren aus der Politik und Praxis, wie die Expertenempfehlungen im Kanton Bern zielführend umgesetzt werden können.	F2
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobita erarbeitet. Der Masterplan soll Ende 2022 fertig gestellt werden und mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen. Erst darauf gestützt, kann das Anliegen der Motion soweit möglich umgesetzt werden.	F2
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2022	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden im Rahmen des Projektes «Waldbiodiversität 2030» abgeschlossen. Die Sensibilisierung zur Biodiversität im Wald wurde zudem verbessert. Weil die Finanzierung mit den nötigen Mittel von Kanton und Bund (NFA-Programmvereinbarung) noch nicht genügend verlässlich sichergestellt ist, ist die Frist zu erstrecken. Anmerkung bezüglich Staatsforstbetrieb: Es sind bereits 10% der Fläche der Naturschutzfunktion zugewiesen.	F2
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	2020 wurde das Programm «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» (NFFS) gestartet. Aktuell wird das neue Fallführungssystem konzipiert. Dabei wird spezifisch auch auf die einzelnen Punkte der Motion eingegangen. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den Kreditantrag für die Realisierung von NFFS und den Motionsbericht vorzulegen.	F2
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2022	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z.B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1

023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion wird im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft. Die Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» soll im Jahr 2023 erarbeitet werden.	F2
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2022	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Der Empfehlung des Gutachters folgend, hat die DIJ die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine neue Einschätzung angefragt.	F2
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2022	Vgl. auch Berichterstattung zu M 122-2019. Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Vertrag fest.	F2
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.	F2
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.	F2
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	12.03.2022	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ist im Sinne der Motion in Überarbeitung.	F2
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.	F2
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.	F2
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2022	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.	F2
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wird die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR hat in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll in den Bericht zu der als Postulat überwiesenen Motion Riesen einfliessen.	F2

FINANZDIREKTION (FIN)					
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen).	F1
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.	F2
JUSTIZLEITUNG (JL)					

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das von einem externen Dienstleister entwickelte Konzept unter dem Namen ZEDER (Zeichen der Erinnerung) sieht vor, nicht in erster Linie zurück in ein dunkles Kapitel der Berner Geschichte zu schauen, sondern den Blick nach vorne zu richten. Ende Mai/Anfang Juni 2023 sollen in möglichst vielen Gemeinden des Kantons eine Erinnerungstafel enthüllt sowie eine Plakatausstellung eingeweiht werden. Zudem sollen auf diesen Zeitpunkt hin Unterrichtsmaterialien und eine Website bereitstehen. Die Regierungspräsidentin wird das Berner Zeichen der Erinnerung am 25.05.2023 in Köniz offiziell eröffnen.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Einige kantonale Gebäude werden voraussichtlich bis Ende 2025 bezugsbereit sein; für andere müssen provisorische Gebäude auf bernischem Boden genutzt werden. Der Regierungsrat hat im Oktober 2022 über die Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen entschieden. Der Grosse Rat wird sich 2023 damit befassen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. 2023 wird der Grosse Rat mit dem verhandelten Konkordat befasst.
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Arbeiten zur Prüfung der geforderten Digitalisierungsschritte sind fortgeschritten, der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2023 befasst werden.
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Grosse Rat wird 2023 mit der Vorlage befasst.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des postulierten Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die von der Motion geforderten Offenlegungspflichten sind in Erarbeitung.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wird das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert.
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird geprüft, ob und in welcher Form Rechtsgrundlagen für die digitale Langzeitarchivierung für Gemeindedaten in die laufende Revision des Archivgesetzes aufgenommen werden. Das Projekt wird inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit dem VBG geführt.

172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Vermögensausscheidung und damit die Prüfung des als Postulat überwiesenen Anliegens fliessen in die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Jura ein.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Erste Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden initiiert.
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer4: Der Regierungsrat hat den Verkaufsprozess der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gestartet. Der Verkauf ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Um keinen Rückgang der Studierendenzahlen zu riskieren, hat die PH Bern Anpassungen im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe geprüft, die dem Anliegen der Motion gerecht werden. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Vorschulstufe und Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrpersonen Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die Betreuung in Tagesschulen wird im Rahmen der Studie "Optimierung der Prozesse Tagesschulen" inkl. Interviews mit Trägerschaften überprüft. Die Resultate werden voraussichtlich im Frühsommer 2023 vorliegen.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Jahr 2022 wurden keine politischen Kundgebungen angekündigt, die bei den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Interesse hervorriefen. Somit ergab sich keine geeignete Möglichkeit, die Schulen generell zur Wahrung der politischen Neutralität aufzurufen. Ein solcher Aufruf wird auf einen Zeitpunkt verschoben, an dem die Botschaft eine genügende Aufmerksamkeit erreicht.
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens werden im Rahmen der Möglichkeiten der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrkräfte geprüft.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Umsetzung Motion 247-2019. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.

231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Für den Volksschulbereich ist die Überprüfung in Bearbeitung im Kontext zu den "Classes bililngues" in Bern und dem "Filière bilingue" in Biel. Im Bereich der Mittelschulen und höheren Fachschulen ist das Anliegen soweit möglich umgesetzt: Bereits existierende Immersionsangebote bei den Mittelschulen werden weitergeführt. So können Schülerinnen und Schüler in jeder Verwaltungsregion eine zweisprachige Maturität (d/f oder f/d) absolvieren. Neu wird das Angebot eines zweisprachigen Fachmittelschul-Bildungsgangs im 2023/2024 gestartet. In der Ausbildung für die Fachmaturität Pädagogik werden bereits heute zwei Fächer immersiv unterrichtet. Die Einführung von Immersionsunterricht in den höheren Fachschulen liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Unterricht basiert auf bundesrechtlichen Rahmenlehrplänen, welche die Unterrichtssprache festlegen. Die Umsetzung des Anliegens in den höheren Fachschulen ist daher nicht möglich.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung erarbeitet derzeit mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Orchesterfördermodell in der Stadt Bern. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) ist im Frühjahr 2023 geplant.
147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wird im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat, Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), thematisiert.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Abklärungen der Umsetzungsmöglichkeiten haben begonnen.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im 2023 aufgenommen.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit der Annahme des Kantonswechsels von Moutier in den Kanton Jura wurden die Verhandlungen für einen Übertritt per 1. Januar 2026 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Frage des Verbleibs des Regionalgerichts und des Regierungsstatthalteramts im Vermögen des Kantons Bern schreiten voran. Ergebnisse erwartet die Regierung bis Anfang 2023, sodass darauf aufbauend ein konkreter Umsetzungsplan erarbeitet werden kann.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wurde Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung namentlich für die Administrativhaft wurde durch die BVD abgeklärt, sie ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.

251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die neue, übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 Abklärungen zu einem Porttunnel durchführen. Bis Ende 2022 wurden grossräumige Verkehrserhebungen als Grundlage für die Studien durchgeführt.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft. Die Ausarbeitung der Vorschläge, welche ursprünglich bis Mitte 2022 vorliegen sollten, haben sich aus mehreren Gründen verzögert: So wurden verschiedene Ideen eingebracht, wie etwa die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in Bellelay. Die Vorschläge wurden jedoch wieder verworfen. Auch der Umzug des HJB verzögerte sich. Seit Mitte Juli 2022 ist ein Rücknahmezentrum für Asylsuchende in Betrieb (ORS im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion). Die Ausarbeitung von neuen Vorschlägen, auf deren Basis ein definitiver Entscheid über die künftige Nutzung getroffen werden kann, wurde erneut aufgenommen. Erste Resultate in Bezug auf eine geeignete Nachnutzung werden für das 1. Quartal 2023 in Aussicht gestellt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft in den nächsten Jahren die Zweckmässigkeit eines Juratunnels.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Die Verwendung des Standortes für eine andere kantonale Nutzung (Administrativhaft) wurde durch die BVD geprüft und ist baurechtlich nicht möglich. Eine erfolgsversprechende Lösung wurde leider im Dezember 2022 vom Verhandlungspartner abschlägig beurteilt. Die Option einer Drittnutzung wird weiterhin geprüft. Zusammen mit der Gemeinde wurde darüber hinaus entschieden, den Perimeter des ehemaligen Jugendheims aus der laufenden Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des Strassengesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Gesetz wurde in der Wintersession 2022 in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt. Sein Inkrafttreten ist auf Herbst 2023 geplant.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Die Projektierungsarbeiten starten voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode. Das Gesamtprojekt ist im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt enthalten. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der bfu prüfen lassen. Der Berichtsentwurf liegt vor, bedarf aber noch der Klärung einiger Fragen. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder vorliegt. Die Umsetzung des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach gegenwärtigem Stand der Kenntnisse dürfte das revidierte USG Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021 Annahme	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft finalisiert ein Konzept, welches die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert, diese priorisiert und entsprechende Massnahmen definiert. Der Auftrag zur Erstellung des anschliessenden modularen Umsetzungsplanes wird voraussichtlich 2023 vergeben, das Pflichtenheft ist in Ausarbeitung. Neben diesen Arbeiten verfolgt und begleitet die Arbeitsgruppe die Entwicklungen einer Wilddetektor-basierten Warnanlage. Zudem unterhält und beobachtet die Gruppe weiterhin die Wirkung der bereits mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Das Thema Gebäudebegrünung wird im Zusammenhang mit der Analyse des Photovoltaikpotentials im Bestand mit einbezogen. Zwischen beiden Anforderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen maximieren zu können. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig soll die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» intensiviert werden.

295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das AGG erteilt seit der Annahme der Motion keine neuen Verkaufsfreigaben, sofern keine sachlich begründeten Ausnahmen vorliegen. Damit diese Vorgabe eingehalten wird, hat die BVD zusammen mit der FIN die Weisung betreffend Schätzung und Verkauf von Immobilien sowie Erteilung von Baurechten im Amt für Grundstücke und Gebäude verfasst und zudem ein internes Beurteilungsgremium, das sogenannte «Valuation Board» begründet, welches zuhanden der Direktion die Geschäfte prüft. Die in der Motion verlangte Anpassung der Immobilienstrategie bzw. der diesbezüglichen Desinvestitionsstrategie ist in Arbeit.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Derzeit werden die bereits vorhandenen Kenndaten analysiert, aufbereitet, wo nötig bereinigt und bei Lücken ergänzt. Zudem wird im Rahmen der Teilportfoliostrategie für die Universität und BFH geklärt, welche Kenndaten für die Steuerung relevant sind. Resultate werden bis Ende 2023 erwartet.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Ergebnisse des runden Tisches werden im Jahr 2023 erwartet.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden zwischen April und Oktober 2022 bereits rund 40 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) soll jedoch abgewartet werden, da hier das Thema der (diffus) belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte Mitte 2024 in Kraft gesetzt werden.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Ergebnisse werden ausgewertet.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 seine entsprechenden Überlegungen und Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Wie in der Postulatsantwort aufgezeigt wurde, wird bereits heute von verschiedenen Direktionen sehr viel unternommen, um Kinder und Jugendliche aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren zu ermöglichen. Daneben fokussiert das Tiefbauamt auf die Beseitigung wichtiger Netzlücken in der Veloinfrastruktur.

223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022	31.12.2024	Die 2022 betriebenen Sofortmassnahmen zwischen Schlossbergkreisel und Oberhofen sowie auf der A8 im Raum Bödeli zeigten, dass die Situation mit Verkehrsmanagement-Massnahmen verbessert und der öV mit virtuellen Fahrbahnhaltestellen priorisiert werden können. Die Sofortmassnahmen sollen ab 2023 definitiv realisiert werden. Die Projektierung dazu ist im Gang. Die Machbarkeitsstudie zur durchgehenden Markierung eines Radstreifens ist ebenfalls im Gang und wird 2023 abgeschlossen werden können.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über die Hälfte der Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet. Die weiteren Umrüstungen erfolgen laufend. Das Tiefbauamt steht dabei im regelmässigen Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasst sich voraussichtlich Anfang 2023 ein erstes Mal mit dem Thema.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau wird der nächste Ausbauschritt auf Bundesebene erst im Jahr 2030 vorliegen.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen und mögliche Stossrichtungen zur Umsetzung der Motion erarbeitet. Diese werden jetzt kantonsintern konsolidiert.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Bewilligung für die Realisierung einer Wasserstofftankstelle auf der Raststätte Grauholz erteilt. Das Projekt steht unmittelbar vor der Realisierung.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022	31.12.2024	Im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat im Jahr 2023 erstmals befassen wird, wird auch die Priorität dieses Projekts überprüft.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Künftig und erstmals im Jahr 2023 soll im Rahmen des Finanzplanungsprozesses jährlich eine Priorisierung durchgeführt werden.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Es bestehen nach wie vor widersprüchliche Aussagen betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können. Diese konnten bislang noch nicht geklärt werden und bleiben voraussichtlich auch bis zum Entscheid über die Konzession Trift ungeklärt. Die Gesamtkonzession für die KWO-Anlagen läuft aber bereits im Jahr 2042 ab. Das Kraftwerk Trift könnte frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Gesamtkonzession seinen Betrieb aufnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession werden deshalb die Optionen zur Nutzung der Speicher für die Bewältigung von Extremereignissen gestützt auf den aktualisierten Wissensstand gesamthaft geprüft. Mehr Wasser im Gewässersystem Aare würde mit der heutigen Infrastruktur und gemäss heutigem Kenntnisstand jedoch nicht ohne Weiteres zu mehr verfügbarem Wasser für die Landwirtschaft führen. Im Übrigen können allfällige Trockenheits- bzw. Hochwasserereignisse im Emmental und im Oberaargau mit Hilfe der grossen Stauseen im Oberhasli nicht eingedämmt werden.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Der in Aussicht gestellte Bericht im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021 ist in Arbeit. Der Bericht wird vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen der 2. Juragewässerkorrektion (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und dem Kanton Aargau erstellt. Vorgesehen sind sechs Faktenblätter, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 vorliegen und veröffentlicht werden. Der Regierungsrat wird diesen Bericht anschliessend dem Grossen Rat in geeigneter Weise unterbreiten.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustischen Wirkungen. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen.
124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden auch bereits mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist nicht möglich.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Die Rückmeldungen werden aktuell ausgewertet. Zweckmässige und machbare Massnahmen sollen in einem zweiten Schritt gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen werden.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte Mitte 2024 in Kraft treten.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge werden in die Planung der Werkstätte aufgenommen.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Erste Abklärungen zum Vorgehen und zur Umsetzung der Motion sind gestartet worden.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Das Vorgehen zur Erarbeitung einer Strategie wurde Ende 2022 mit den betroffenen Parteien festgelegt. Die entsprechenden Arbeiten werden nun aufgenommen.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie ist eine Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Ergebnisse sind Ende 2023 zu erwarten.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten für die Prüfung eines weiteren Gymnasiums im Raum der Stadt Bern wurden zusammen mit der BKD und der Stadt Bern aufgenommen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften nicht ersteigert. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte werden im 2023 aufgenommen. Dazu liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel prüfen. Hinweis: Die Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beabsichtigt Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie bewirtschaftete Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt zu fördern.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung des Anliegens erfolgt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Ab 2022 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft geben wird, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Der Vorstoss wird darauf gestützt nächstes Jahr voraussichtlich zur Abschreibung beantragt werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Uber Eats Kuriere betrifft, gelten diese nach der Haltung von AHV und SUVA als Arbeitnehmende und Uber damit als Arbeitgeber. Gegen diese Feststellung ist beim Bundesgericht jedoch ein weiteres Verfahren hängig. Sobald ein Entscheid des Bundesgerichts in dieser Frage vorliegt, wird die Motion behandelt werden können (Stand November 2022).
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Unterstützung des Center for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern werden zurzeit mögliche Optionen zur Rolle des Kantons im Bereich Tourismusmarketing und Angebotsgestaltung evaluiert. Zudem haben die auf Notrecht gestützten COVID-Kredite und Härtefallbeiträge in Millionenhöhe ihre Wirkung für den Tourismus im Sinne des Postulates entfaltet. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt 2023.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Dazu wurde Kontakt zum Bund und anderen Kantonen aufgenommen.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Erste Arbeiten sind erfolgt. Ein Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist vorgesehen, um den Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zu klären.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die Prüfungsarbeiten wurden aufgenommen..

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion werden direkt nach Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes aufgenommen.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das AVET hat sich an ersten Diskussionen, die auf Stufe Bund zur Möglichkeit der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztieren und zur dafür notwendigen Anpassung der Tierseuchengesetzgebung laufend beteiligt und sich im Sinne des Vorstosses eingebracht.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wird gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Eine kantonale Gästekarte für den öffentlichen Verkehr mit den bestehenden, beim Gast bezogenen, Abgaben ist in Prüfung, Die Finanzierung im laufenden Betrieb erweist sich jedoch als extreme Herausforderung. Ausserdem würde ein gesamtkantonales Gästekartenangebot für den öffentlichen Verkehr bestehende Gästekartenangebote der Destinationen konkurrenzieren. Deshalb wird vorgesehen, nebst einer kantonalen Gästekarte die Entwicklungen und Möglichkeiten auf nationaler Ebene (Swiss Pass) zu prüfen.

149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Vgl. Antwort auf Motion 121-2017 in Ziffer 2: Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse soll in den nächsten zwei Jahren eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» erarbeitet werden, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien und zur neuen umfassenden kantonalen Klimastrategie.
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 22 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.

258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorstosses werden im Kontext der geplanten kantonalen Klimastrategie (vgl. Motion 265-2022) vorangetrieben.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden 2023 aufgenommen.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).

123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2022).
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie erfolgen, welche planmässig im Jahr 2025 abgeschlossen wird.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Die in den verschiedenen Kantonen erstellten Studien sind noch nicht ausgewertet. Der Schlussbericht wird im Verlaufe des Jahres 2023 erstellt.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Der Kanton Bern verfügt wie in der Motionsantwort erwähnt bereits über etliche bestehende und wirksame Massnahmen, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 -2030 sollen die bestehenden Massnahmen überprüft, weiterentwickelt und Lücken identifiziert werden, wo neue Massnahmen entwickelt werden sollten. Die Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» ist für das Jahr 2023 geplant.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Detailkonzept zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) wurde im Februar und März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems ist mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems sind laut Rückmeldungen schwer einzuschätzen. Daher betrachtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts als nicht zielführend. Die GSI hält jedoch im Grundsatz am Basismodell fest. Im Rahmen von Pilotprojekten wird nun geprüft, wie eine Umsetzung erfolgen kann und welche Wirkung zu erwarten ist. Auf eine weitere Vernehmlassung wird verzichtet.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 vor.

092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll am 01.01.2025 erfolgen.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Zudem soll eine Teilstrategie zu Gesundheitsstrategie für den Bereich der palliativen Versorgung erstellt werden.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates der Axsana AG wird sich in diesem Gremium weiter für mehr Transparenz einsetzen. Zur Veröffentlichung der Finanzdaten bedarf es jedoch eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Axsana AG nach deren Statuten. Ein einzelnes Mitglied kann nicht darüber entscheiden. Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt. Mit der damit verbundenen Umstellung auf die gleichen Technologie werden Hürden abgebaut für eine spätere weitere Annäherung der verschiedenen Stammgemeinschaften und die Möglichkeit für den Aufbau des OneEPD.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Die Berücksichtigung des Anliegens (Ziffer 2) erfolgt in den Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie den daraus abzuleitenden Massnahmen. Im Spezifischen befassen sich die Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» mit dem Anliegen. Je nach Ausgang des Modellversuches «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» kann ein Angebot geschaffen werden, das auch dem Anliegen der Motion dient.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff werden die Aspekte dieser Motion analysiert.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Zudem wird die Gesundheitskompetenz wie auch die Chancengleichheit bzw. -gerechtigkeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Gesundheitsförderung und Prävention» ab dem Jahr 2023 aufgegriffen.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Konzept für die Umsetzung wurde im Herbst 2022 erarbeitet. Geplant ist im Frühling 2023 zehn HF-Pflege-Studierenden (davon einen Platz im Berner Jura) einen erhöhten Ausbildungsbeitrag zukommen zu lassen. Das BZ Pflege und das CEFF wenden die im Konzept festgelegten Kriterien an.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Das Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.

233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG wird geprüft, welche rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Vorhanden zu schaffen sind. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. dem AIS und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt wird aktuell definiert.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 angenommen. Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt.
SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Betreffend das personenbezogene Verzeichnis sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziff. 5: Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG: Revision per 2026) soll geprüft werden, ob Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, von der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen bei der GSI eingespiesen.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Eine entsprechende Planung für den Ausbau der Verkehrspräventionstätigkeiten in der Oberstufe wurde in das Projekt Korpsbestandsaufstockung aufgenommen. In der ersten Etappe bis 2026 soll der Bestand um 170 Stellen erhöht werden; eine der Prioritäten bei dieser Etappe liegt in der Prävention und Präsenz. Der Ausbau des Verkehrspräventionsangebots auf der Oberstufe läuft.
264-2020 M	Graber (La Neuveville, UDC). Pour une baisse des émoluments de l'OCRN	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur im Rahmen des NERES Projektes noch detaillierter. Die Analysen dauern noch an.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die überwiesene Motion erfordert eine Teilrevision des Polizeigesetzes. Die SID hat die Arbeiten an die Hand genommen. Die Vernehmlassung läuft bis Januar 2023. Im Verlauf des Jahres 2023 wird der parlamentarische Prozess gestartet.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP). Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Umsetzung ist in die Aufgabenplanung des SVSA 2022 - 2023 aufgenommen worden und wird im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung umgesetzt.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP). Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Die Abklärungen bezüglich der Umsetzung laufen.

027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wird in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin) vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Die Sicherheitsdirektion hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Der Aufbau weiterer Notfalltreffpunkte ist wie geplant im Gange. Stand Mitte Dezember 22 bestehen 143 einsatzbereite Standorte.
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Das Vorprojekt «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde abgeschlossen. Der Projektstart für eine Realisierung von zwei Massengeschäften (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) ist erfolgt. Gemäss Projektauftrag soll bis Herbst 2023 eine flächendeckende Einführung umgesetzt werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten. Der entsprechende Entscheid der WEKO steht nach wie vor aus.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt, Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der Regierungsrat hat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. den Expertenbericht, welcher durch die Firma Interface erarbeitet worden ist, am 31.08.2022 genehmigt. Der Bericht zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Vorgesehen ist, dass in Zusammenarbeit mit dem VBG und den Regierungsstatthalterämtern, eine BSIG mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet wird.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien werden mit den Motionären konsolidiert und im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Die während der Erarbeitung gewonnen Erkenntnisse werden seit 2021 in der Praxis fortlaufend umgesetzt. Die Finalisierung der Richtlinie benötigt noch Zeit, da im Jahr 2023 noch Pilotprojekte sowie ein Verwaltungsgerichtsentscheid auszuwerten sind. Die Auswertung der Pilotprojekte kann erst ab Frühjahr 2023 erfolgen, da sich diese in den Bergen befinden.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden angesichts der laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung) sistiert. Die Entwicklung auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige Kompetenzverschiebungen bei der Planung von Windenergieanlagen vertieft geprüft werden.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht überarbeitet. Soweit möglich wird dort das Anliegen der Motion berücksichtigt. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Baubewilligungsdekrets im Rahmen einer nächsten Revision erforderlich.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCSCampingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Das Rechtsgutachten hat bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Eine Einzonung ist nur möglich, wenn damit kein Umweltrecht verletzt wird. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (siehe auch Berichterstattung zu M 122-2019).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Arbeiten für die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, sind mit hoher Priorität im Gang.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind in Arbeit.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Umund Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem VBS, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	Die Arbeiten zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurden aufgenommen.

068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Für die Anpassung des Betrags an den Baukostenindex ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 (letzter Satz) des Baubewilligungsdekrets (BewD) die DIJ zuständig. Die an den Baukostenindex angepasste Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden beträgt neu gerundet CHF 1,4 Mio. und ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Massnahmenblatt (MB) A_01 (Rückseite) wird im Rahmen des Richtplancontrollings '22 angepasst. Falls der Bund die Richtplananpassung genehmigt, werden die bestehenden Merkblätter und Praxishilfen des Amts für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat. Die Arbeiten dafür sind aufgenommen worden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Zur rechtlichen Zulässigkeit des bestehenden Campingplatzes wurde von der DIJ ein Rechtsgutachten eingeholt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters erfolgt eine nochmalige Beurteilung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (siehe auch Berichterstattung zu M 318-2020). Die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion werden aufgenommen, sobald Beurteilung durch die ENHK vorliegt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Seitens Regierungsstatthalteramt haben verschiedene Austausche und Besprechungen mit anderen, für die Beantwortung des Postulats relevanten Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern stattgefunden. Die massgebenden Grundlagen werden zur Zeit zusammengetragen.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden allfällige Anpassungen bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung werden die Praxis und Umschreibung in der Bauverordnung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch werden aufgenommen, sobald sich der Betrieb und die Abläufe bei eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wird überprüft, ob die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile weiter liberalisiert werden kann.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.

172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine allfällige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Bauverordnung) wird gegebenenfalls im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet.
FINANZDIREKTION (FIN)				
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wird die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. In einem zweiten Schritt soll das Schriftgut der Steuerverwaltung überarbeitet werden. Zudem ist vorgesehen, dass beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer Zugriff auf die Online-Steuererklärung erhalten.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1. 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 699 vom 9. Juni 2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Homeoffice geschieht auf freiwilliger Basis. Es werden daher zunächst Erfahrungswerte gesammelt, die eine Berücksichtigung der Möglichkeit von Homeoffice in den Flächenstandards für die Arbeitsplatzplanung aufzeigen können.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert. Bereits 2023 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Bundesrat hat am 24. September 2021 eine «Auslegeordnung» zur Individualbesteuerung gutgeheissen und das EFD beauftragt, bis zum Herbst 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung einsetzen. Zur abschliessenden Meinungsbildung wird er jedoch sämtliche Aspekte der konkreten Vorlage berücksichtigen und alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Um eine geordnete Erneuerung der Verwaltungskommission zu ermöglichen, sind im Falle der BPK bis längstens Ende 2023 noch Übergangslösungen vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) erfolgt ab dem Jahr 2023 («Evaluation FILAG 2022»). In diesem Rahmen wird das Anliegen geprüft. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wird erarbeitet. Er wird die in der Motion aufgeworfenen Fragen für die grössten ICT-Projekte der letzten Jahre beantworten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022	31.12.2024	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt für verschiedene Konstellationen das ideale Vorgehen und die gesetzlichen Steuerfolgen. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen.
277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Die Prüfarbeiten zu Ziffer 2 des Vorstosses wurden aufgenommen.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. In einem ersten Schritt wird ein externer Gutachter klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann (vgl. Ziffer 3 des Vorstosses). Ein entsprechender Auftrag wurde im Herbst 2022 erteilt.
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022	31.12.2024	Das KAIO hat zur Bearbeitung der überwiesenen Ziffern der Motion unter Mitwirkung der Parlamentsdienste eine Workforce eingesetzt, diese mit Einbezug der Lieferanten Bedag Informatik AG und SPIE
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Der Regierungsrat wird im Frühling 2023 prüfen, ob ein Ausgleich der kalten Progression per 2024 vorzunehmen ist und wie die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gegebenenfalls konkret anzupassen sind.
JUSTIZLEITUNG (JL)				

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022			Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Der Kanton bietet flexible Arbeitsmodelle: Neben der Jahresarbeitszeit besteht die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Zahlreiche Stellen werden mit einem Pensum von 80 Prozent bis 100 Prozent ausgeschrieben. Nach der Geburt oder Adoption eines Kindes können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung den bisherigen Beschäftigungsgrad um 20 Prozent reduzieren, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegensprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Möglichkeit, je nach Arbeitstätigkeit bis zu 50% des Arbeitspensums im Homeoffice zu arbeiten, setzt der Kanton Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch Teilzeitarbeit, erleichtern. Die von der Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) 2019 gemeinsam mit der Stadt Bern initiierte Plattform «Werkplatz Égalité» fördert den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität. Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitarbeit sind dabei ein wichtiges Thema. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen
			Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Der Regierungsrat hat die Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit zu einer der politischen Prioritäten der Legislaturperiode 2019-2022 erklärt. Mit RRB 519/2022, vom 18. Mai 2022, har er den Bericht über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die 26 Massnahmen, die 2019 auf der Grundlage des Berichts der von Ständerat Hans Stöckli präsidierten Expertenkommission beschlossen wurden, konnten trotz der Coronavirus-Pandemie fast alle umgesetzt werden. Der Bericht 2022 wird als Arbeitsgrundlage dienen, um die Bemühungen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit auch in der neuen Legislaturperiode fortzusetzen. Die Planungserklärung wurde zu den Regierungsrichtlinien 2019-2022 überwiesen und während der Legislatur bearbeitet. Der Regierungsrat verabschiedet zu Beginn der neuen Legislatur entsprechend neue Richtlinien der Regierungspolitik 2022-2026. Der Grosse Rat wird diese in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis nehmen.	Abgeschlossen

Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Den Kantonen sollen unter Beachtung neuer Sicherheitsvorgaben begrenzte Versuche mit E-Voting wieder ermöglicht werden. Die dafür notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundes traten auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Erste Kantone wollen 2023 die Versuche wiederaufnehmen. Die Staatskanzlei verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen. Für den Regierungsrat ist eine rasche Wiederaufnahme der Versuche derzeit nicht prioritär.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Krise auch 2022 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Alterfragen konnte noch nicht gestartet werden. Die Zusammenarbeit soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden mit dem Ziel, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1.	Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Der Regierungsrat verabschiedete im Dezember 2021 die von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erarbeitete Regulierungs-Checkliste. Die Direktionen und die Staatskanzlei wenden diese seit dem 1.1.2022 an und informieren im Vortrag eines Erlasses über das jeweilige Prüfungsergebnis. Die Planungserklärung 1 des Grossen Rates wurde somit umgesetzt.	Abgeschlossen
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei wird die Anwendung der Regulierungs-Checkliste evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019		Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.	Die interkantonale Abstimmung des Kantons Bern ist wichtig, damit Synergiepotentiale mit ICT- und Digitalisierungslösungen anderer Kantone frühzeitig erkannt werden können. Der Kanton Bern hat sich, auch zu diesem Zweck, interkantonal und national gut vernetzt: Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) vertritt den Kanton Bern in der Interkantonalen Fachgruppe E-Government der SSK und stimmt dort seine Digitalisierungsvorhaben mit 23 Kantonen ab. Weiter vertritt die GDV seit 2022 den Kanton Bern im operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), der neuen nationalen Dachorganisation zur Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In diesem Gremium werden nationale, kantonale sowie kommunale Vorhaben transparent ausgetauscht und abgestimmt. Neben dem Austausch in den Gremien tauscht sich der Kanton Bern vor allem für grössere Digitalisierungsvorhaben schon vor Projektbeginn bilateral mit Kantonen aus, deren Lösungen bereits weiterentwickelt sind und allenfalls übernommen werden könnten. Auf die ressourcenintensive Erarbeitung einer spezifischen Liste, die zudem laufend aktualisiert werden müsste, wird verzichtet..	Abgeschlossen
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Planungserklärung wurden aufgenommen und sollen 2023 auf dem Internetportal des Kantons Bern sichtbar werden. Entsprechend zu übersetzende Inhalte werden geprüft.	In Bearbeitung
BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	In Bearbeitung.
BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Anteilsmässig wurden bisher Konzessionsgesuche im anvisierten Umfang eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings werden bei den gegenwärtigen Strompreisen nur Investitionsentscheide für neue Kraftwerke gefällt, für die Bundessubventionen zugesichert wurden.	Laufend
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Die Aufgabe wurde in die Massnahmen 2017-22 zur Wasserstrategie 2010 aufgenommen. Es wird abgeklärt, inwiefern die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremsituationen (Multifunktionsnutzung bei Hochwasser bzw. Trockenheit) möglich und sinnvoll ist. Weiter werden die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert, insbesondere in Gebieten mit grossem Bewässerungsbedarf und erhöhtem Wasserknappheitsrisiko. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA	In Bearbeitung

				vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Grundlagen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Wird wie gefordert umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Wird wie gefordert umgesetzt, soweit die Kosten beziffert werden können.	In Bearbeitung
Strassennetzplan 2022 - 2035		1	Die Oberingenieurkreise (OIKs) werden für die Umsetzungen der Projekte verpflichtet, einen einheitlichen, vordefinierten Ausführungsstandard einzuhalten, der hinsichtlich einer Kostenoptimierung mit und zwischen den OIKs zu entwickeln ist.	Planung, Projektierung und Realisierung der OIK basieren auf einheitlichen Bauprozessen. Die zweckmässige Lösung wird in allen OIK nach stets dem gleichen Prozess ermittelt. Im gesamten TBA kommen einheitliche bautechnische Details zur Anwendung. Bei der Ausführung sind die Vorgaben für alle Planer verbindlich und einheitlich. Die Ausführungsstandards der Strassen sind in schweizweiten Normen wie SIA und VSS geregelt. In Beschwerdeverfahren ziehen auch Gerichte diese Normen bei.	Erledigt
		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Wesentlich wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) des Bundes sein. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig Aufgabe des Bundes sein soll, separate Langsamverkehrswege entlang der Nationalstrassen zu planen und zu bauen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich per 1. Januar 2023 ist es Aufgabe des ASTRA, die gemäss Machbarkeitsstudie von der A8 unabhängige Wegverbindung zu projektieren und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist aber, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können.	In Bearbeitung

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	in Bearbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgt eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Im Kanton Bern gilt: Werden an bestehenden Gebäuden Investitionen, die dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, getätigt, sind die Kosten dafür abziehbar. (https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Investitionskosten%2C+die+dem+Energiesparen+und+Umweltschutz+dienen)	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten werden geprüft.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4a: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat soll konkrete Auskunft geben über die Realisierung von neuen Windparks und die Inbetriebnahme solcher, die er in Aussicht stellt.	Im Grossen Rat kommuniziert.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der Entwicklung der Energie- und Klimadatenplattform werden die Entwicklungen künftig darstellbar.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6b: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat passt die Bedingungen für den Bezug von Förderbeiträgen für die Wärmeerzeugung und die Wärmeverteilung (Wärmeverbund) an. Die Beiträge sind vermehrt zur Förderung der Initialisierung von Projekten einzusetzen (Starthilfe) statt nach Abschluss der Bauarbeiten.	Die Initialisierung von Projekten wird gefördert durch Beiträge an Machbarkeitsstudien. Finanzielle Starthilfe ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen in der Förderung nicht möglich. Gefördert werden Projekte mit einer effektiv realisierten CO_2 Wirkung. Eine reine Absicht kann durch das kantonale Förderprogramm finanziell nicht unterstützt werden.	erledigt
			Planungserklärung 6c: Zu Kapitel 4.5:	Mit der Anpassung des kantonalen Förderprogramms per 2. Mai 2022 erhalten auch die Eigentümer, welche eine bestehende Holzheizung mit einer neuen Holzheizung ersetzen einen Förderbeitrag.	Erledigt

			Der Ersatz von alten und energetisch ineffizienten Holzfeuerungsanlagen mit hohen Feinstaubemissionen durch moderne Biomasseheizungen soll ähnlich dem Ersatz von Ölheizungen und Elektroheizungen gefördert werden.		
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 erfüllt.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 1: Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	Auf die Aufspaltung der BKW AG wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 2: Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	Auf eine Revision des BKW-Gesetzes wird verzichtet.	erledigt
			Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wird entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	18.11.2013		Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der Verordnung (SLV) wurden unter anderem die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Das SLG/die SLV treten am 1.01.2022 in Kraft.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	17.11.2014		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Der Familienbericht 2021 (RRB 546/2021) wurde in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Bericht wurde mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vegleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger	In Bearbeitung

				Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten fü2 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	07.06.2016		Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren	Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und Vakanzen im Projekt bisher nicht kompensiert werden Alle befristeten Stellen wurden kompensiert.	Erledigt
			Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird das Bedarfsermittlungsinstrument Individueller Hilfeplan (IHP) als Ersatz von VIBEL2 zum Einsatz kommen. Jeglicher Bedarf – ungeachtet der Typologie oder des Schweregrads der Behinderung – wird mit IHP erhoben. Für die Anwendungspraxis und Ausgestaltung des IHP wurde eine IHP-Fachgruppe eingesetzt. Die IHP-Fachgruppe setzt sich zusammen aus Fachpersonen aus dem Bereich psychische Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Versorgungslandschaft sowie direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden wurde der Fokus u.a. auf einen sozialpädagogischen Hintergrund und/oder die Erfahrung mit verschiedenen Behinderungsformen sowie Kenntnisse im Bereich von Bedarfsermittlungen mit anderen Instrumenten (VIBEL2, ROES) gelegt.	Erledigt
			Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Mit IHP werden alle Menschen mit Behinderungen eine neue, individuelle Bedarfsermittlung durchlaufen. Im Rahmen der Verordnung werden Kriterien hinsichtlich einer Überprüfungsnotwendigkeit von erstellten Bedarfsermittlungsresultaten festgelegt. Abgeltungspauschalen als Ersatz für die individuell erhobenen Unterstützungsbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind gemäss aktuellem Stand der laufenden Arbeiten nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden werden klar definierten und einheitlichen IHP-Bedarfsstufen zugeordnet.	Erledigt

			Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Weiter legt der Regierungsrat die Anforderungen und Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle fest. Eine Kombination von Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung wird nicht in Betracht gezogen. Beide Prozesse sollen getrennt laufen. Die Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderungen in Institutionen soll massgeblich von Fachpersonen der Institution durchgeführt werden. Beratungsstellen sollen diese Aufgabe bei Menschen mit Behinderungen im privaten Wohnen übernehmen. Die Leistungsbemessung soll einer vom Kanton beauftragten Bedarfsprüfungsstelle übertragen werden. Im Bedarfsermittlungsverfahren mit IHP ist vorgesehen, dass die Leistungsgutsprache auf der Basis einer qualifizierten und plausibilisierten Empfehlung der Bedarfsprüfungsstelle basiert.	Erledigt
			Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Gemäss BLG liegt die Regelung des Bedarfsermittlungsverfahrens in der Kompetenz des Regierungsrates. Je nach Setting übernehmen Institutionen oder Beratungsstellen die Durchführung der Bedarfsermittlung. Der Bedarfsermittlungsaufwand der Institutionen ist in der Finanzierung enthalten und wird nicht separat entschädigt. Der Aufwand der Beratungsstellen sowie der Bedarfsprüfungsstelle wird mittels Leistungsvertrag entschädigt. Die Höhe der Abgeltungspauschale wird im Rahmen der Jahresleistungsverträge festgelegt.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Im Rahmen eines Projekts wird unter anderem der Bedarf der spezialisierten Pflege analysiert. Dabei wird auch der Einsatz von neuen Versionen der standardisierten Pflegebedarfserhebungsinstrumente geprüft, die insbesondere den betreuerischen Aufwand für Menschen mit Demenz besser abbilden.	In Bearbeitung
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Im Rahmen des Projekts "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde im Berichtsjahr eine Vision sowie die strategischen Leitlinien erarbeitet. Mit Stakeholdern wurden Interviews geführt. Das Projekt wurde gestoppt, um vorgängig Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI hat in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hingewiesen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS) nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten.	In Bearbeitung

			Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Die GSI bereitet das Projekt zur Umsetzung der im Bericht erwähnten Massnahmen vor. Der Pilot soll in der ersten Jahreshälfte 2022 starten. Die Pilotprojekte wurden aufgegleist, konnten jedoch aus verschiedenen Gründen (Rückzug Projektpartner, Personalwechsel und Krankheitsausfälle bei Projektpartner und im AIS, Belastung, der regionalen Partner durch die Situation in der Ukraine, nicht umgesetzt werden. Die Pilotprojekte müssen neu aufgegleist werden, was nicht vor Frühjahr 2023 möglich sein wird.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.		
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Bis Ende März 2023 wird- im Rahmen der Arbeiten an der Teilstrategie integrierte Versorgung - ein Zielbild zur integrierten Versorgung entwickelt, das aufzeigt, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Bericht Kostenstrategie NA-BE	25.11.2020		Die GSoK wird mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung informiert. Dabei können auch Anhörungen u.a. der regionalen Partner erfolgen.	Die GSI informiert die GSOK seit Oktober 2020 jährlich im Herbst über den Umsetzungsstand von NA-BE.	Erledigt
Familienbericht 2021	13.09.2021		Planungserklärung 2 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.1.1: Die Einführung des Pilotprojekts zur Finanzierung von beeinträchtigten Kindern in reguläre Kitas soll – sobald die finanziellen Ressourcen dies erlauben – prioritär an die Hand genommen werden, insbesondere sind im Pilotprojekt zu erklären: • Mitfinanzierung der Sozialversicherungen • Berücksichtigung der ländlichen Strukturen • Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kanton	Der Regierungsrat hat entschieden, allen Kindern mit Beeinträchtigungen via SLG und FKJV den Zugang zu den regulären Kitas unter Berücksichtigung der vorgelagerten Finanzierungen (Subsidiarität) und zu den gleichen Rahmenbedingungen wie für gesunde Kinder zu ermöglichen. Ein Pilotprojekt für einzelne Kinder ist damit obsolet. Im Rahmen des Monitorings des Gutscheinsystems wird die GSI laufend prüfen, wie sich die Situation der Kinder mit Beeinträchtigungen präsentiert.	Erledigt
			Planungserklärung 3 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.1: Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist zu verzichten.	Auf die Einführung von Lohnpromillen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 4 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.2: Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens ist zu verzichten.	Auf die Schaffung von Familienzentren, resp. eines entsprechenden Leitfadens, wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 5 GSoK-Mehrheit	Die entsprechenden Massnahmen sind in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie des Kanton Bern eingeflossen. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht.	Erledigt

			Zu Ziffer 6.2.2: Es sind Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.		
			Planungserklärung 6 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) ist zu verzichten.	Auf die Einführung von situationsspezifischen Familienpauschalen (SFP) wird verzichtet.	Erledigt
			Planungserklärung 7 GSoK-Mehrheit Zu Ziffer 6.2.3: Zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien sind zurzeit keine neuen Optionen zu erarbeiten. Neue Strategien sind erst nach der Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben für die soziale Sicherheit im Kanton Bern zu diskutieren und in enger Absprache mit der DIJ und FIN zu realisieren.	Mit der Prüfung und allfälligen Erarbeitung von weiteren Massnahmen/Strategien zur Stärkung der ökonomischen Ressourcen von Familien wird zugewartet, bis eine Auslegeordnung zu den gesamten Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit vorliegend ist.	Erledigt
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

			über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung		
SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden in den Voranschlag 2023 und den Aufgaben- und Finanzplan 2024-26 aufgenommen. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget kann die Umsetzung ab 2023 erfolgen. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied der Regierungsrat im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2023 und des Aufgaben- und Finanzplans 2024-26 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		7	Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten und entsprechende Möglichkeiten wurden im in der Dezembersession 2021 beschlossenen und im August 2022 in Kraft getretenen kantonale Sportförderungsgesetz verankert. Weitere Grundlagen finden sich im Tourismusförderungsgesetz. Die Umsetzung ist derzeit im Gang, richtet sich jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
		8	Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält entsprechende Bestimmungen. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	erledigt
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019		Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Die Thematik wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft im Vorfeld und an der KGSKG Sitzung vom 10.6.2022 erneut thematisiert.	erledigt

Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 26. Oktober 2020, sichergestellt. Am 20. September 2021 wurde die GPK über den Umsetzungsstand der Korpsaufstockung in Kenntnis gesetzt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und RadarÜberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Aktuell wird geprüft, ob die Administrativhaft auf dem Areal der JVA Witzwil geplant werden kann.	In Bearbeitung

		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	1	Das vom Regierungsrat vorgesehene Vorgehern und die vorsorgliche Kündigung des Konkordatsvertrages per 2035 wird unterstützt.	Der Vertrag wurde im Frühjahr 2022 gekündigt.	erledigt
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	In den laufenden Verhandlungen mit Konkordatspartnern zum Austritt aus der IPH werden die Anliegen aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Kapo hat die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Schule an die Hand genommen.	In Bearbeitung
DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungraum Thun (ERT) ist zurzeit offen.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022	05.03.2019		Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen»	Mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau. Mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wurden die entsprechenden Grundlagen für die digitale Zusammenarbeit und der Organisation geschaffen. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	Erledigt
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung

Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden 2022 aufgenommen. Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich ADT sind im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Erhebung von Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Dazu wurde von der Branche ein neues Transport-Controlling entwickelt. Die daraus gewonnen Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet.	In Bearbeitung
				Im Rahmen des paritätisch aus Vertretungen der DIJ und der Gemeinden zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung wird seit 2020 gezielt nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Straffung der Planungsverfahren gesucht. Ein erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist im Rahmen der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt worden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen zur Optimierung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 in einem Bericht unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung bereits bestehender Massnahmen und eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist im Gang.	In Bearbeitung
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärung wurden aufgenommen mit dem Ziel, die verwaltungsinterne Organisationsstruktur zu überprüfen und mögliche Optimierungen zu erarbeiten.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von allenfalls möglichen Massnahmen ist im Gang.	In Bearbeitung

Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftragsvergabe für die verlangte unabhängige Expertise wird vorbereitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Es wird geprüft, wie die Planungserklärung unter Beachtung der Forderung des Bundes als Genehmigungsbehörde nach verstärkter Verankerung der KLEK im Kantonalen Richtplan umgesetzt werden kann.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es wird geprüft, welche Mindestvorgaben im Bereich der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im Richtplan behördenverbindlich umgesetzt werden müssen.	In Bearbeitung
FINANZDIREKTION (FIN)					
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die im Budget 2024 zu berücksichtigende Gewinnausschüttung der SNB im Vergleich zum AFP 2024 zu reduzieren. Die Höhe der zu budgetierenden Gewinnausschüttung wird noch vertieft beurteilt werden müssen.	in Bearbeitung
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten	Der Regierungsrat wird ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 des ERP-Projekts eine gesamtstaatliche Prüfung des möglichen Effizienzpotenzials durchführen, welches in der Verwaltung durch die Einführung von SAP im Rahmen der Etappen 1, 2 und 3 entstanden ist. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden.	in Bearbeitung

			müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).		
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	in Bearbeitung

<table>
<tr><td></td><td></td><td>14</td><td>Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>15</td><td>Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>16</td><td>Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.</td><td>Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.</td><td>in Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025</td><td rowspan="5">06.12.2021</td><td>1</td><td>Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um CHF 350'000 zu erhöhen (zusätzlich zu den eingestellten CHF 100'000) gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» in der Herbstsession.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Der Saldo zu Gunsten des Förderprogramms Energie soll in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und dem überwiesenen Postulat 111-2021 Schilt in kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 26 Mio.</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio.</td><td>CHF 27 Mio.</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 5 Mio.</td><td>CHF 28 Mio.</td></tr>
</table></td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.</td><td>Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe).</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Im nächsten VA/AFP 2023/2024-2026 sind in der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» jährlich wiederkehrend zusätzliche Mittel von CHF 1 Million einzustellen, um die Forderung der überwiesenen Motion 103-2021 umzusetzen und den Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung wirksam zu bekämpfen.</td><td>Der Regierungsrat hat die Planungserklärung im Budget 2023 und AFP 2024-2026 umgesetzt.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td rowspan="3">07.12.2021</td><td>5</td><td>Der Beitrag von CHF 110'000 an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.</td><td>Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird die Finanzierung des ganzen Bereiches ab 2024 neu geregelt. Deshalb wurde der Beitrag an die kbk nur im Budget 2023 eingestellt, während er im AFP 2024-2026 nicht enthalten ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.</td><td>Der Regierungsrat hat für die Planperiode 2023-2026 eine erste Priorisierung im Tiefbau vorgenommen. Weiterer Priorisierungsbedarf besteht für die Jahre ab 2027. Einzelheiten zur Priorisierung im Tiefbau können der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.2) entnommen werden.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.</td><td>Bei dieser Planungserklärung handelt es sich im Wesentlichen um eine Feststellung, wonach die prognostizierte Neuverschuldung in Zukunft (vor einer Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen) qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse durch den Grossen Rat bedingt. Der Regierungsrat wird in seiner Berichterstattung zum Budget und AFP an den Grossen Rat jeweils darauf hinweisen, wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss nötig ist.</td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td></td><td>8</td><td>Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede</td><td>Aus der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5.1.4) geht hervor, welche Massnahmen diesbezüglich bereits bestehen und welche Schritte zusätzlich eingeleitet wurden.</td><td>Erledigt</td></tr>
</table>

			steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.		
		9	Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat im Rahmen des VA/AFP einmal pro Jahr den aktuellen Stand der Investitionspriorisierung auf.	In der Berichterstattung zum Budget 2023/AFP 2024-2026 (Kapitel 5) ist der Regierungsrat dieser Planungserklärung nachgekommen. Er wird den aktuellen Stand der Priorisierung auch in den folgenden Jahren in der Berichterstattung zum Budget/AFP aufzeigen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Planungserklärung für erledigt.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2024 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.	Das von der Bedag im Oktober 2022 erstellte Reporting zeigt folgende Umsatzentwicklung des Geschäftsfeldes 4: 2019: 4'496 TCHF 2020: 3'709 TCHF 2021: 3'478 TCHF 2022: 3'115 TCHF (Erwartung)	Erledigt
Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	16.03.2021	1	Höhe der Vergütung: Der Regierungsrat setzt sich für eine generelle Senkung der Vergütungen ein, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Er prüft, inwiefern eine Deckelung analog zum Modell auf Bundesebene auch für den Kanton Bern sinnvoll ist.	Der Regierungsrat hat in die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) Leitsätzen zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane aufgenommen. Darin hat er festgelegt, welche Kriterien für die Festlegung der Vergütung und der weiteren Vertragsbedingungen der operativen und strategischen Führungsorgane zu berücksichtigen sind (Ziffer 13.1). Weiter wird in den PCG-Richtlinien festgehalten, die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben solle massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten (Ziffer 13.3). Neu werden zudem im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und des zweiten Kreises systematisch die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane ausgewiesen. Dadurch werden allfällig markante Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sichtbar. Der Regierungsrat erkennt deshalb in Bezug auf den ersten Teil der Planungserklärung keinen unmittelbaren zusätzlichen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der «Deckelung» hat sich der Regierungsrat bereits im Vergütungsbericht klar gegen eine solche ausgesprochen. Auch auf Bundesebene wurde in der Zwischenzeit eine Deckelung definitiv verworfen. So hat der Ständerat anlässlich der Frühlingssession 2022 beschlossen, nicht auf eine entsprechende Gesetzesvorlage des Nationalrates einzutreten. Der Regierungsrat erachtet den im zweiten Teil der Planungserklärung erteilten Prüfauftrag demzufolge für erledigt.	Erledigt
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	16/2023
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2022 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2022

02|00|DV01

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.190
Eingereicht am:	03.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1295/2022 vom 07. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitritt des Grossen Rates zur parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

In seiner Bilanz[1] zum Ende seiner Amtszeit ging Grossratspräsident Hervé Gullotti auf die Zweisprachigkeit des Kantons Bern ein. Er erinnerte zu Recht daran, dass die Zweisprachigkeit wichtig sei, genauso sei es aber auch die Frankophonie. Die erste dürfe die zweite auf keinen Fall verdrängen. Weiter betonte er, diese frankophone Dimension müsse sich in den Schulen, in den Institutionen usw. wiederfinden. Ja, die bernische Bevölkerung sei zweisprachig, aber die Deutschsprachigen als Deutschsprachige und die Französischsprachigen als Französischsprachige.

Bei derselben Gelegenheit warnten einige Kommentatoren, dass die Stellung der Französischsprachigen im Kanton Bern in den nächsten Jahren zu Diskussionen führen könne, insbesondere wegen des Wegzugs der Stadt Moutier, die indessen privilegierte und solidarische Beziehungen zu ihren Nachbarn pflegen wolle.

Im Sinne einer besseren Berücksichtigung der frankophonen Dimension der zweisprachigen bernischen Institutionen und als Antwort auf den Appell des Präsidenten des Grossen Rates könnte es angebracht sein, eine Annäherung des Kantons Bern an die Parlamentarische Versammlung der Frankophonie (APF) in einer noch festzulegenden Form in Betracht zu ziehen.

Die APF umfasst mehr als sechzig Parlamente von Staaten oder Gemeinschaften, die die französische Sprache gemeinsam haben. Die APF ist als beratende Versammlung der Frankophonie anerkannt und wirkt bei den Instanzen der Frankophonie mit, indem sie insbesondere Stellungnahmen zu allen Themen abgibt, die den frankophonen Raum betreffen. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass Werte wie die repräsentative Demokratie, die auf der Abhaltung freier Wahlen beruht, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte von den Mitglied-

[1] «Journal du Jura» vom 25. Mai 2022

staaten der Frankophonie einhellig anerkannt werden. Die APF ist nicht nur ein Ort der Debatten und Überlegungen, sie führt auch entschlossene Aktionen zur Konsolidierung der Demokratie durch, die sich unter anderem in der Entsendung von Informations- oder Wahlbeobachtungsmissionen und der Durchführung von Programmen zur interparlamentarischen Zusammenarbeit äussern, mit deren Umsetzung sie von den Instanzen der Frankophonie beauftragt wurde. Die APF ist somit sowohl das «Parlament der Parlamente» der Frankophonie als auch ein wichtiger Vektor für die Entwicklung der Demokratie im frankophonen Raum.

Die Kantone Genf, Wallis und Waadt haben alle drei eine Sektion, die ersten beiden mit dem Status einer «assoziierten Sektion», der dritte mit dem einer «Mitgliedssektion». Das jurassische Parlament verfügt seit 1981 über eine «Mitgliedssektion» der APF, die 13 Mitglieder zählt. Die Schweiz hat eine Mitgliedssektion und verfügt über einen Sitz im Internationalen Büro (Exekutive der APF).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Frage eines Beitritts des Grossen Rates des Kantons Bern zur APF bereits in einer früheren Legislaturperiode angesprochen? Wenn ja, wie wurde diese Frage weiterverfolgt?

2. Welche Schritte müssten die bernischen Behörden unternehmen, um eine bernische Sektion der APF zu gründen?

3. Wäre der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei bereit, die Deputation beim Aufbau von Beziehungen zur APF zu unterstützen, mit dem Ziel, dass die französischsprachigen Ratsmitglieder über kurz oder lang eine Mitgliedssektion oder eine assoziierte Sektion der APF bilden können, eventuell in Zusammenarbeit mit der jurassischen Sektion?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die im Grossen Rat geäusserten Ansichten über die Bedeutung nicht nur der Zweisprachigkeit, sondern auch der Frankophonie. Im Bericht der Staatkanzlei (STA) über die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit (Bilanz der Legislatur 2019–2022), der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 519/2022 vom 18. Mai 2022 veröffentlicht wurde, unterstreicht die STA das doppelte Ziel, das sich der Kanton in diesem Bereich setzt: «Einerseits das Ziel, den Austausch und das gegenseitige Verständnis zu unterstützen, und andererseits den Anspruch, die französischsprachige Bevölkerung, ihre Kultur und ihre Institutionen zu stärken, damit sie sich in ihrem Kanton entfalten können. Denn die Stärkung der französischsprachigen Bevölkerung in einem Kanton, der zu 90 Prozent deutschsprachig ist, bedeutet auch, der Zweisprachigkeit dieses Brückenkantons eine grössere Dynamik zu verleihen.»

Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren zwei parallele Projekte lanciert: die Stärkung der Zweisprachigkeit und das Projekt Avenir Berne romande. Nicht zuletzt dank dieser Schritte sind der Platz und die Rolle der französischsprachigen Bevölkerung (rund 100 000 Personen) in unserem zweisprachigen Kanton gesichert. Der Regierungsrat teilt daher die in der Interpellation geäusserten Befürchtungen nicht, wonach «die Stellung der Französischsprachigen im Kanton Bern in den nächsten Jahren zu Diskussionen führen könne, insbesondere wegen des Wegzugs der Stadt Moutier». Nach dieser Klarstellung kann der Regierungsrat die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wurde die Frage eines Beitritts des Grossen Rates des Kantons Bern zur APF bereits in einer früheren Legislaturperiode angesprochen? Wenn ja, wie wurde diese Frage weiterverfolgt?*

   Die durchgeführten Recherchen ergaben keine Hinweise darauf, dass die Parlamentarische Versammlung der Frankophonie (APF) in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit dem Grossen Rat des Kantons Bern erwähnt wurde.

2. *Welche Schritte müssten die bernischen Behörden unternehmen, um eine bernische Sektion der APF zu gründen?*

   Gemäss den Statuten[2] der APF wird das Beitrittsverfahren auf Initiative oder mit Zustimmung des betreffenden Parlaments eingeleitet (Ziff. 5.1). Es ist Aufgabe des Parlamentspräsidiums, einen Antrag auf Mitgliedschaft mittels eines Bewerbungsschreibens mit verschiedenen Angaben zu stellen (Ziff. 5.3).

   Die Mitgliedschaft ist als Vollmitglied, assoziierte Sektion oder als Beobachter möglich. Der Status eines *Vollmitglieds* steht den Parlamenten der Staaten oder Gemeinschaften offen, in denen die französische Sprache Amtssprache, Verwaltungssprache oder allgemein gebräuchliche Sprache ist, während der Status einer *assoziierten Sektion* den Parlamenten anderer Staaten oder Gemeinschaften offensteht, die die französische Sprache insbesondere bei internationalen Treffen verwenden und den Gebrauch, den Unterricht und die Verbreitung der französischen Sprache fördern.

   Die Einleitung eines Beitrittsverfahrens ist daher allein Sache der Parlamente, die der APF angehören wollen. Der Regierungsrat muss sich nicht dazu äussern.

3. *Wäre der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei bereit, die Deputation beim Aufbau von Beziehungen zur APF zu unterstützen, mit dem Ziel, dass die französischsprachigen Ratsmitglieder über kurz oder lang eine Mitgliedssektion oder eine assoziierte Sektion der APF bilden können, eventuell in Zusammenarbeit mit der jurassischen Sektion?*

   Ein allfälliger Beitritt des Grossen Rates zur APF ist eine interne Angelegenheit des Grossen Rates, die weder den Regierungsrat noch die Verwaltung betrifft. Der Regierungsrat hat daher keine Stellungnahme dazu abzugeben, ob der Grosse Rat der APF beitreten soll. Wie bereits erwähnt, kann das Beitrittsverfahren nur durch das Parlament selbst eingeleitet werden.

   Es ist zweifellos vor allem Sache der Mitglieder der Deputation, sich zu entscheiden, ob diese insbesondere über die Ressourcen (Zeit, Budget und Anzahl Mitglieder) verfügt, um an den internationalen Aktionen und Reisen der APF teilzunehmen. Sollte der Grosse Rat Mitglied der APF werden, wird die Staatskanzlei die Dienstleistungen erbringen, die in ihrer eigenen Organisationsverordnung (Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Art. 12a OrV STA), in der Grossratsgesetzgebung (Art. 95 GRG und Art. 133 GO) und in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Grossratsbüro und dem Regierungsrat (Art. 97 GRG und Art. 133 GO) vorgesehen sind.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] http://apf.francophonie.org/Statuts-de-l-APF-juillet-2018.html

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu I 124-2022 und I 147-2022

Vorstoss-Nr.:	124-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.218
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura

Im Berner Jura besteht seit Alters eine deutschsprachige Minderheit, deren Anliegen aus jurapolitischen Gründen kaum beachtet wurden. Mit dem endgültigen Abschluss der territorialen Fragen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura muss diese Minderheit gleichbehandelt werden wie andere sprachliche Minderheiten in der Schweiz. Die deutschsprachige Minderheit des Berner Juras erfüllt aus Sicht des Interpellanten den Status einer sprachlichen Minderheit im Sinne der bernischen Verfassung, weshalb sie in den Genuss des für sprachliche Minderheiten üblichen Schutzes kommen soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?

2. Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Vorstoss-Nr.:	147-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.241
Eingereicht am:	25.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Klopenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern gibt es seit langem eine französischsprachige Minderheit, deren Bedürfnisse bis heute kaum berücksichtigt wurden.

Diese Minderheit muss gleich behandelt werden wie die anderen sprachlichen Minderheiten in der Schweiz. Nach Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten stellt die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine sprachliche Minderheit im Sinne der Verfassung des Kantons Bern dar, weshalb sie den üblichen Schutz für sprachliche Minderheiten geniessen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?

2. Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberaargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

3. Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der gemeinsamen Thematik der parlamentarischen Vorstösse I 124-2022 «Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura» und I 147-2022 «Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil» behandelt der Regierungsrat die beiden Interpellationen in einer gemeinsamen Antwort.

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?*

   Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?

   Der Regierungsrat hat die kantonale Zweisprachigkeit wie folgt als Ziel in seine Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 aufgenommen: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit». Er will diesen Weg in der laufenden Legislaturperiode weiterverfolgen. Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) regelt den Gebrauch der Amtssprachen. In Absatz 2 dieser Bestimmung ist das sogenannte Territorialitätsprinzip verankert, das besagt, dass eine Amtssprache in einem bestimmten Gebiet verwendet wird. Der Kanton Bern wendet dieses Prinzip flexibel an, da der Kanton und die Gemeinden besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen können (Art. 6 Abs. 4 KV), was pragmatische, den Umständen entsprechende Lösungen ermöglicht. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Ansatz das gute Zusammenleben der verschiedenen Sprachgemeinschaften im zweisprachigen Kanton Bern, der seit Jahrzehnten als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz auftritt, ermöglicht.

2. *Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?*

   Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberaargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

   Die Unterrichtssprache ist im Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210) geregelt, welches das Territorialitätsprinzip in den Schulbereich überträgt (Art. 9a VSG). Die Eröffnung und Schliessung von Klassen ist an Bedingungen geknüpft, die insbesondere die Anzahl der Schüler pro Klasse berücksichtigen (Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 2009 für die Schülerzahlen). Es ist eine Mindestanzahl von rund zehn Schülerinnen und Schülern pro Klasse über einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Die Eröffnung einer deutschsprachigen Klasse in Schelten oder einer französischsprachigen Klasse in einer Gemeinde beispielsweise im Oberaargau würde wahrscheinlich am Problem der Klassengrösse scheitern.

   Die Organisation von zweisprachigen Klassen und Projekten wird regelmässig vom Kanton unterstützt. Aus demografischen und institutionellen Gründen entwickeln sich diese Projekte vor allem in der offiziell zweisprachigen Region Biel/Bienne. Andere Projekte sind zum

Beispiel in Lyss oder Bern auf Initiative der betroffenen Schulen entstanden, was der Regierungsrat begrüsst. Wenn Schulen in anderen Regionen, beispielsweise im Berner Jura oder im Oberland, solche Projekte umsetzen möchten und sich dafür regional organisieren würden, könnten sie sicherlich auch vom Kanton unterstützt werden. Dies ist derzeit nicht der Fall.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?*

   Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

   Die Verfassung des Kantons Bern (KV) sieht in Artikel 4 vor, dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden. Auf kantonaler Ebene besteht die sprachliche Minderheit aus den französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die etwa 10 Prozent der Kantonsbevölkerung ausmachen und sich hauptsächlich im Berner Jura und in der Agglomeration Biel konzentrieren. Diese sprachliche Minderheit wird insbesondere dadurch geschützt, dass dem Berner Jura in Artikel 5 KV ein Sonderstatut zuerkannt wird. Das in Artikel 6 KV verankerte Territorialitätsprinzip trägt ebenfalls zum Schutz der französischsprachigen Minderheit bei. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten können sich die deutschsprachigen Minderheiten im Berner Jura auf eine kantonale Sprachmehrheit und eine kantonale Verwaltung stützen, die zu über 90 Prozent deutschsprachig ist. Im Berner Jura konnten zwar freiwillige Lösungen gefunden werden (z. B. für die Gemeinden Seehof und Schelten), aber es gibt keine gesetzlichen Verpflichtungen.

   Deutsch hat im Kanton Bern nicht den Status einer Minderheitensprache, wie es die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Europarat vorsehen. Der Bund erinnerte in einer Stellungnahme vom 23. September 2022 zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen daran, dass es aus Sicht der Schweizer Behörden beispielsweise abwegig wäre, im traditionellen Verbreitungsgebiet einer Minderheitensprache, wie dem Berner Jura oder der rätoromanischen Gemeinde Scuol, besondere Massnahmen für die Mehrheitssprache zu ergreifen. Eine Interessenabwägung zugunsten der sprachlichen Minderheiten müsse vorgenommen werden, wobei der Kontext zu berücksichtigen sei.

Wie der Bund will der Regierungsrat also weiterhin das Territorialitätsprinzip anwenden, mit der nötigen Flexibilität und der Suche nach pragmatischen Lösungen, die den jeweiligen Kontext berücksichtigen. Er wird weiterhin zweisprachige Projekte entwickeln und unterstützen, wenn sie von den Regionen und den Schulen selbst getragen werden, aber ohne etwas aufzuzwingen und indem er das harmonische Miteinander eines deutschsprachigen und eines französischsprachigen Schulsystems sicherstellt. Der Kanton Bern wird somit weiterhin seine Rolle als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz wahrnehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu I 124-2022 und I 147-2022

Vorstoss-Nr.:	124-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.218
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura

Im Berner Jura besteht seit Alters eine deutschsprachige Minderheit, deren Anliegen aus jurapolitischen Gründen kaum beachtet wurden. Mit dem endgültigen Abschluss der territorialen Fragen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura muss diese Minderheit gleichbehandelt werden wie andere sprachliche Minderheiten in der Schweiz. Die deutschsprachige Minderheit des Berner Juras erfüllt aus Sicht des Interpellanten den Status einer sprachlichen Minderheit im Sinne der bernischen Verfassung, weshalb sie in den Genuss des für sprachliche Minderheiten üblichen Schutzes kommen soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?

2. Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Vorstoss-Nr.:	147-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.241
Eingereicht am:	25.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Klopenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1381/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern gibt es seit langem eine französischsprachige Minderheit, deren Bedürfnisse bis heute kaum berücksichtigt wurden.

Diese Minderheit muss gleich behandelt werden wie die anderen sprachlichen Minderheiten in der Schweiz. Nach Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten stellt die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine sprachliche Minderheit im Sinne der Verfassung des Kantons Bern dar, weshalb sie den üblichen Schutz für sprachliche Minderheiten geniessen muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?

2. Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberaargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

3. Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der gemeinsamen Thematik der parlamentarischen Vorstösse I 124-2022 «Deutschsprachige Minderheit im Berner Jura» und I 147-2022 «Französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Kantonsteil» behandelt der Regierungsrat die beiden Interpellationen in einer gemeinsamen Antwort.

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat die im Berner Jura bei der deutschsprachigen Minderheit weitverbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau für die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschen und der französischen Schweiz zu nutzen?*

   Wie gedenkt der Regierungsrat, die in der französischsprachigen Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern weit verbreitete Zweisprachigkeit auf hohem Niveau zugunsten der Rolle als Brückenkanton zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu nutzen?

   Der Regierungsrat hat die kantonale Zweisprachigkeit wie folgt als Ziel in seine Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 aufgenommen: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit». Er will diesen Weg in der laufenden Legislaturperiode weiterverfolgen. Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) regelt den Gebrauch der Amtssprachen. In Absatz 2 dieser Bestimmung ist das sogenannte Territorialitätsprinzip verankert, das besagt, dass eine Amtssprache in einem bestimmten Gebiet verwendet wird. Der Kanton Bern wendet dieses Prinzip flexibel an, da der Kanton und die Gemeinden besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen können (Art. 6 Abs. 4 KV), was pragmatische, den Umständen entsprechende Lösungen ermöglicht. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Ansatz das gute Zusammenleben der verschiedenen Sprachgemeinschaften im zweisprachigen Kanton Bern, der seit Jahrzehnten als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz auftritt, ermöglicht.

2. *Trifft es zu, dass mit der Schliessung der Gesamtschule Schelten im Berner Jura keine deutschsprachige Volksschule mehr besteht? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wenn nicht, wie beabsichtigt der Regierungsrat dies zu ändern?*

   Ist es akzeptabel, dass grosse sprachliche Minderheiten im Oberaargau, im Seeland, im Emmental, im Oberland und im Mittelland im Rahmen der Volksschule nicht in den Genuss eines Unterrichts auf Französisch kommen können? Ist dieser Zustand mit Blick auf den Minderheitenschutz gerade für sprachliche Minderheiten tragbar? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

   Die Unterrichtssprache ist im Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210) geregelt, welches das Territorialitätsprinzip in den Schulbereich überträgt (Art. 9a VSG). Die Eröffnung und Schliessung von Klassen ist an Bedingungen geknüpft, die insbesondere die Anzahl der Schüler pro Klasse berücksichtigen (Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 2009 für die Schülerzahlen). Es ist eine Mindestanzahl von rund zehn Schülerinnen und Schülern pro Klasse über einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Die Eröffnung einer deutschsprachigen Klasse in Schelten oder einer französischsprachigen Klasse in einer Gemeinde beispielsweise im Oberaargau würde wahrscheinlich am Problem der Klassengrösse scheitern.

   Die Organisation von zweisprachigen Klassen und Projekten wird regelmässig vom Kanton unterstützt. Aus demografischen und institutionellen Gründen entwickeln sich diese Projekte vor allem in der offiziell zweisprachigen Region Biel/Bienne. Andere Projekte sind zum

Beispiel in Lyss oder Bern auf Initiative der betroffenen Schulen entstanden, was der Regierungsrat begrüsst. Wenn Schulen in anderen Regionen, beispielsweise im Berner Jura oder im Oberland, solche Projekte umsetzen möchten und sich dafür regional organisieren würden, könnten sie sicherlich auch vom Kanton unterstützt werden. Dies ist derzeit nicht der Fall.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Auffassung des Interpellanten, dass die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?*

   Wie steht der Regierungsrat zur Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, wonach die französischsprachige Minderheit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eine «sprachliche Minderheit» im Sinne von Artikel 4 der Kantonsverfassung ist? Falls der Regierungsrat diese Auffassung teilt: Was folgt politisch daraus?

   Die Verfassung des Kantons Bern (KV) sieht in Artikel 4 vor, dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden. Auf kantonaler Ebene besteht die sprachliche Minderheit aus den französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die etwa 10 Prozent der Kantonsbevölkerung ausmachen und sich hauptsächlich im Berner Jura und in der Agglomeration Biel konzentrieren. Diese sprachliche Minderheit wird insbesondere dadurch geschützt, dass dem Berner Jura in Artikel 5 KV ein Sonderstatut zuerkannt wird. Das in Artikel 6 KV verankerte Territorialitätsprinzip trägt ebenfalls zum Schutz der französischsprachigen Minderheit bei. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten können sich die deutschsprachigen Minderheiten im Berner Jura auf eine kantonale Sprachmehrheit und eine kantonale Verwaltung stützen, die zu über 90 Prozent deutschsprachig ist. Im Berner Jura konnten zwar freiwillige Lösungen gefunden werden (z. B. für die Gemeinden Seehof und Schelten), aber es gibt keine gesetzlichen Verpflichtungen.

   Deutsch hat im Kanton Bern nicht den Status einer Minderheitensprache, wie es die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Europarat vorsehen. Der Bund erinnerte in einer Stellungnahme vom 23. September 2022 zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen daran, dass es aus Sicht der Schweizer Behörden beispielsweise abwegig wäre, im traditionellen Verbreitungsgebiet einer Minderheitensprache, wie dem Berner Jura oder der rätoromanischen Gemeinde Scuol, besondere Massnahmen für die Mehrheitssprache zu ergreifen. Eine Interessenabwägung zugunsten der sprachlichen Minderheiten müsse vorgenommen werden, wobei der Kontext zu berücksichtigen sei.

Wie der Bund will der Regierungsrat also weiterhin das Territorialitätsprinzip anwenden, mit der nötigen Flexibilität und der Suche nach pragmatischen Lösungen, die den jeweiligen Kontext berücksichtigen. Er wird weiterhin zweisprachige Projekte entwickeln und unterstützen, wenn sie von den Regionen und den Schulen selbst getragen werden, aber ohne etwas aufzuzwingen und indem er das harmonische Miteinander eines deutschsprachigen und eines französischsprachigen Schulsystems sicherstellt. Der Kanton Bern wird somit weiterhin seine Rolle als Brücke zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz wahrnehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.208
Eingereicht am:	08.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1237/2022 vom 23. November 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

REVOS 2020 – Logopädie

An den Schulen herrscht ein grosser Fachkräftemangel. Neben Regellehrpersonen fehlen auch viele IF und Logo-Fachpersonen. Diese Problematik spitzte sich in den letzten Jahren stetig zu. Stand 31.5.2022 sind 405 Stellen ausgeschrieben. Davon sind 122 IF-Stellen betroffen, von diesen wiederum 32 Logopädiestellen (teilweise bis zu einem Vollpensum).

Durch die Reorganisation (REVOS 2020) hat sich die Problematik in der Logopädie weiter verschärft. Ab Sommer 2022 übernimmt der Kanton grundsätzlich nur noch bis vor Eintritt in den Kindergarten die Kosten einer Therapie.

Für Logopädinnen ist es weniger attraktiv, an Schulen tätig zu sein als in einer eigenen Praxis. Aus diesem Grund fehlen nun viele Logopädinnen. Dass es bei einem solchen Systemwechsel zu einem grossen Mangel kommen wird, wurde von vielen Fachpersonen und Schulleitungen vorausgesagt und auch bei der BKD immer wieder deponiert.

Einige Gemeinden beginnen nun, den Logopädinnen eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen, damit diese (in ihren eigenen Praxen) für die Schulen arbeiten. Dies kann nicht im Sinne einer Gleichbehandlung aller Fach- und Lehrpersonen an den Berner Schulen sein.

Der Mangel an Logopädinnen führt bei Schülerinnen und Schülern zu einer Lücke, die nur schwer wieder zu füllen ist.

Zudem führt dies wiederum zu einer zusätzlichen Belastung der Regellehrpersonen und Schulleitungen, die durch grosse und heterogene Klassen schon jetzt an ihre Grenzen stossen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Problematik in der Logopädie zu entschärfen?

2. Wieso wurde das bewährte System reorganisiert?

3. Wie will der Regierungsrat den Wildwuchs betreffend zusätzliche Entschädigungen in den Griff bekommen?

4. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um diese Problematik rasch anzugehen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
In der schulischen Logopädie besteht wie in vielen anderen Bereichen ein Fachkräftemangel. Hingegen gibt es im Kanton Bern heute über 200 freiberuflich tätige Logopädinnen. Die Absicht des Gesetzgebers war, die Logopädie im Volksschulalter näher an die Schulen zu nehmen. Die Versorgung zum Wohl der Kinder kann sichergestellt werden, sofern sich mehr Logopädinnen von Schulen anstellen lassen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden hier bei der Lösungssuche. Beispielsweise sollen Logopädinnen nicht mit mehreren Kleinstpensen, sondern regional angestellt werden. Die BKD hat zudem eine Anlaufstelle für Eltern mit Fragen zur Logopädie eingerichtet (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 2:
Im Kanton Bern sind viele freiberufliche Logopädinnen im Volksschulalter tätig. Das führte zu einer ungleichen Versorgung über den Kanton. Insbesondere Kinder in Randregionen erhielten teilweise weniger Unterstützung. Das System wird besser steuerbar, wenn die Logopädie, wie in allen anderen Kantonen auch, in die Schulen integriert wird.

Zu Frage 3:
Der Kanton macht eine Vorgabe zur Einreihung der schulischen Logopädinnen. Allfällige zusätzliche Entschädigungen der Gemeinden sind der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) nicht bekannt.

Zu Frage 4:
Die BKD hat entschieden, während einer Übergangsphase von mindestens einem Jahr externe Logopädie-Angebote weiterhin zu bewilligen, sofern die Schulleitung bestätigt, dass die schulischen Logopädie-Ressourcen ausgeschöpft sind. Eine Übergangslösung ist notwendig, damit Kinder mit Bedarf an logopädischem Unterricht unterstützt werden können. Die BKD legt grossen Wert darauf und hat die Verpflichtung, dass alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern, welche logopädische Unterstützung benötigen, diese auch erhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.226
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Saïd (Biel/Bienne, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Ali-Oesch (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1238/2022 vom 23. November 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Personalsituation im Schulbereich

Mit Beginn des neuen Schuljahrs im August 2022 können viele Stellen im Schulbereich nicht besetzt werden. Der Anteil an Stellen, die mit Personen ohne entsprechende Ausbildung besetzt werden, ist deutlich am Steigen. Für die Schulleiterinnen und Schulleiter bedeutet diese Situation sehr viel zusätzlichen Aufwand, und die Qualität des Unterrichts kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Ausserdem wird durch das fehlende Fachpersonal das gesamte Schulsystem geschwächt, in komplexen Situationen mit Klassen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern sind die Handlungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt.

Aus aktuellen Medienberichten geht hervor, dass die Besoldung der Lehrpersonen im Kanton Bern nicht konkurrenzfähig ist im interkantonalen Vergleich. Im internationalen Vergleich sind die Gesamtausgaben für die obligatorische Schule in der Schweiz seit 2005 zunächst gesunken und dann stagniert, obwohl die Schülerinnen- und Schülerzahlen gestiegen sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich nun viele offene Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher Stufe zeigt sich der Lehrpersonenmangel am deutlichsten (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II)?

2. Wie viele Stellen sind aktuell mit Personen besetzt, die über keine pädagogische Ausbildung verfügen? Wie viele waren dies vor einem Jahr?

3. Wie viele Stellen sind aktuell mit Personen besetzt, die nicht über die geforderte Fachausbildung verfügen (Heilpädagogik, Fachlehrpersonen usw.)? Wie viele Stellen bzw. Lektionen konnten per August 2022 gar nicht besetzt werden bei der Logopädie und bei der Heilpädagogik?

4. Die Löhne der Lehrpersonen vor allem auf der Primar- und Sekundarstufe I sind im Kanton Bern deutlich tiefer als in den angrenzenden Kantonen Solothurn und Aargau. Die Abwanderung von Lehrpersonen aus dem Kanton Bern in die angrenzenden Nachbarkantone sollte also am stärksten spürbar sein im Oberaargau, im nördlichen Mittelland und im Seeland, und der Mangel an qualifiziertem Personal sollte in diesen Regionen am grössten sein. Welche statistischen Aussagen können zu dieser Schlussfolgerung gemacht werden?

5. Der Mangel an Lehrpersonen kann die Schule und das gesamte Kollegium der Lehrpersonen sehr belasten. Bei Problemen mit anspruchsvollen Klassen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern sind die Optionen zur Linderung der Situation deutlich eingeschränkt. Solche zusätzliche Belastung kann zu Überlastung und zu Burnout führen. Dazu sind statistische Angaben vorhanden in der Antwort zur Interpellation 072-2021 «Gesundheitszustand unserer Volksschullehrpersonen und Prävention». Ist diesbezüglich eine Zunahme zu beobachten im letzten Jahr? Wie hoch sind die Ausfälle im Vergleich mit anderen Kantonen?

6. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Schule attraktiv zu machen, damit die Lehrkräfte gehalten und neue angeworben werden können?

7. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die seit Jahren steigende Arbeitsbelastung der Lehrpersonen zu reduzieren und damit deren Arbeitsbedingungen zu verbessern?

8. In welcher Höhe würde sich die finanzielle Zusatzbelastung für den Kanton Bern belaufen, wenn die Löhne der Primarlehrpersonen und der Lehrpersonen auf Sekundarstufe I um 5 Prozent angehoben würden (zusätzlich zum Erfahrungsstufenaufstieg)?

Antwort des Regierungsrates

Zyklisch wiederkehrende Zeiten von Lehrpersonenmangel wechselten sich in den vergangenen Jahren mit einem Überangebot an ausgebildetem Lehrpersonal ab. Massnahmen die entwickelt werden, sollten deshalb auch in der jeweils anderen Zyklusphase eine nachhaltige Wirkung entfalten und sich nicht negativ auf die Bildungsqualität auswirken. Der Kanton Bern steht mit dem aktuellen Lehrpersonenmangel nicht alleine da. Die meisten Kantone und auch andere Branchen vermelden erschwerte Stellenbesetzungen.

Neben der konjunkturellen Lage, dem Image und der Mobilität von Lehrpersonen und weiteren Faktoren werden drei Parameter für die Prognose zur Entwicklung des Arbeitsmarktes für Lehrpersonen herangezogen: zu erwartende Pensionierungen, Entwicklung der Schüler/-innenzahlen sowie Anmeldungen und Abschlüsse an Pädagogischen Hochschulen. Der Kanton Bern hat im schweizweiten Vergleich eine überdurchschnittlich hohe Altersstruktur beim Lehrpersonal und geburtenstarke Generationen gehen in Pension. Beim Lehrpersonal auf der Volkschulstufe ist deshalb mit einer überdurchschnittlichen Anzahl Pensionierungen auch in den nächsten Jahren zu rechnen. Laut dem Bundesamt für Statistik steigen die Schüler/-innenzahlen in der obligatorischen Schule im Kanton Bern bis 2027. In den letzten zehn Jahren hat die Studierendenzahl an Pädagogischen Hochschulen stetig zugenommen. Die PHBern verzeichnete bereits im Herbst 2020 mit über 3000 Studierenden einen Rekord. In den zehn Jahren vom Herbst 2011 bis zum Herbst 2021 wuchs die Zahl der Studierenden an der PHBern um 45 Prozent.

Zu Ziffer 1
Der Mangel an qualifizierten Fachkräften besteht vor allem auf der Primarschulstufe und im Bereich der Heilpädagogik. Die Situation verlangt teilweise Notlösungen (Klassenzusammenlegungen, Schüler/-innen auf andere Standorte verteilen). Aufgrund der steigenden Schüler/-innenzahlen wird der Mangel in den nächsten Jahren vermutlich auch auf der Sekundarschulstufe I zunehmen. Auf der Sekundarschulstufe II ist die Rekrutierung von qualifiziertem Personal in einzelnen Fächern schwierig. In den Berufsschulen ist es für die Fächer Informatik, Sport und Berufskunde teilweise schwierig, geeignete Lehrpersonen mit der entsprechenden Ausbildung zu finden. In den Mittelschulen können grundsätzlich alle Stellen besetzt werden, teilweise werden für die Fächer Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik wenig Bewerbungen eingereicht.

Zu Ziffer 2
Je nach Funktion, Stufe oder Fach werden für die Ausübung der Tätigkeit als Lehrperson jeweils andere Ausbildungsanforderungen an die Stelleninhaberin respektive den Stelleninhaber gestellt. Nicht vollständig erfüllte Ausbildungsanforderungen führen zu einer prozentualen Reduktion des Grundgehalts, dem sogenannten Vorstufenabzug. Wer die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt, erhält einen Vorstufenabzug von 10 Prozent und wer die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erhält einen Vorstufenabzug von 20 Prozent.

Aktuell arbeiten rund 18'500 Lehrpersonen auf der Volksschul- und Sekundarstufe II (befristet und unbefristet). Davon sind rund 1'960 Anstellungen mit einem Vorstufenabzug von 20 Prozent vermerkt. Dabei mitgezählt sind Studierende von Pädagogischen Hochschulen, welche noch nicht 50 Prozent ihrer Ausbildung abgeschlossen haben und parallel zum Studium bereits am Unterrichten sind. Personen, welche ohne anrechenbares Diplom unterrichten haben einen deutlich tieferen Beschäftigungsgrad und die Mehrheit ist befristet angestellt.

Der Anteil an Lehrpersonen an der Volksschulstufe mit einem Vorstufenabzug von 20 Prozent betrug im August 2022 rund 10 Prozent. Letztes Jahr lag dieser Wert ungefähr bei 8 Prozent. Weiter zurückliegende Daten liegen nicht vor.

Zu Ziffer 3
Von den unter Ziffer 2 erwähnten 18'500 Lehrpersonen erhalten rund 16'500 keinen Vorstufenabzug oder einen Vorstufenabzug von 10 Prozent (Lehrpersonen, welche die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen erfüllen; zum Beispiel ausländische Lehrdiplome ohne EDK-Anerkennung oder Diplome einer tieferen Schulstufe. Diese Gruppe macht rund einen Viertel aller Lehrpersonen aus). Die in der Interpellation gewünschte Auswertung bezüglich Fachlehrpersonen, Heilpädagogik usw. ist im heutigen Gehaltsystem Persiska nicht vorhanden.

Am 24. August 2022 waren 7 Stellen mit Stellenantritt per sofort oder im August 2022 in den Bereichen Logopädie und Heilpädagogik ausgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass einige Stellen in diesen Bereichen von bereits angestellten Lehrpersonen aus dem Kollegium übernommen wurden.

Zu Ziffer 4
Der interkantonale Lohnvergleich bei den Lehrpersonen in der Deutschschweiz zeigt, dass sich die Einstiegs- und Maximalgehälter im Kanton Bern auf der Volksschulstufe im Mittelfeld bewegen.

Die Minimal- und Maximalgehälter in der Volkschule des Kantons Bern bewegen sich im Vergleich mit den Nachbarkantonen Solothurn und Aargau innerhalb des Spektrums. Das Maximalgehalt für Kindergärtner/-innen ist im Kanton Bern im Vergleich mit diesen Nachbarkantonen das höchste, das Einstiegsgehalt für Primalehrer/-innen ist im Kanton Bern das tiefste.

Setzt man die ausgeschriebenen Stellen ins Verhältnis zu den zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, so lassen sich im Kanton Bern keine regionalen Unterschiede betreffend offener Stellen feststellen. Somit betrachtet der Regierungsrat die Vermutung der Interpellantin, dass der Mangel in den Regionen Oberaargau, nördliches Mittelland und im Seeland besonders hoch sein müsse, als nicht bestätigt.

Zu Ziffer 5
Gegenüber 2020 sind im letzten Jahr leicht mehr Meldungen beim Case Management für Lehrpersonen der PHBern eingegangen. Die Datenlage lässt einen Vergleich zu anderen Kantonen nicht zu.

Zu Ziffer 6
Eine im Oktober 2022 publizierte Studie des Bundesamts für Statistik (BFS) kommt zum Schluss, dass 90 Prozent der Lehrpersonen unter 55 Jahren in der obligatorischen Schule dem Beruf auch nach fünf Jahren treu bleiben. Im Kanton Bern liegt die Verbleibsquote im Lehrerberuf im schweizweiten Vergleich sogar ein Prozentpunkt höher.

Folgende Massnahmen hat der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion bereits ergriffen:

- Gehaltserhöhung für Kindergarten- und Primarlehrpersonen (Erhöhung von Gehaltsklasse 6 auf Gehaltsklasse 7 per 1. August 2020)
- Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende (Allgemeinverfügung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV, BSG 430.251.0)
- Stellenvermittlung der BKD
- Verschiedene Aus- und Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen für das berufsbegleitende Studium (zum Beispiel Planungswochen für Quer- und Wiedereinsteigende)
- Unterstützung der Klassenlehrpersonen durch Klassenhilfen
- Bewilligung der 2. Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen
- Regionale Informationsveranstaltungen für Quer- und Wiedereinsteigende in den Lehrberuf
- Reduktion des administrativen Aufwandes durch Fokus auf das Unverzichtbare
- Unterstützung der Schulleitungen durch die Gemeinde im administrativen Bereich

Folgende Massnahmen sind in Erarbeitung:

- Weiterentwicklung strategische Handlungsfelder Personalpolitik Lehrkräfte/Schulleitungen
- Rahmenbedingungen für die Erhöhung des Arbeitspensums von Lehrpersonen verbessern (zum Beispiel: die Schaffung von Strukturen in den Gemeinden für die familienexterne Betreuung von Kindern von Lehrpersonen und Schulleitungen)
- Kampagne werde Lehrerin/Lehrer zusammen mit anderen Kantonen
- Weitere Optimierungen der Aus- und Weiterbildung an den Pädagogischen Hochschule

Zu Ziffer 7
Die personalpolitischen Handlungsfelder Personalgewinnung, Personalerhaltung, Personalentwicklung und Personalführung werden unter Berücksichtigung vorgegebener Rahmenbedingun-

gen untersucht sowie entsprechenden Massnahmen zugewiesen, damit die Zielsetzung der Bildungsstrategie konkretisiert wird (vgl. dazu «Weiterentwicklung strategische Handlungsfelder Personalpolitik Lehrkräfte/Schulleitungen» unter Ziffer 6). Die Zusammenarbeit mit den Personalverbänden (Bildung Bern, Berufsverband Schulleitungen Bern (VSLBE), Bernischer Staatspersonalverband (BSPV), VPOD), der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern), der NMS und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) ist dabei zentral.

Desweitern führt die BKD den Dialog und die Zusammenarbeit mit seinen Partnern (Bildung Bern, Berufsverband Schulleitungen Bern, PHBern, der NMS und dem VBG) in der Expert/-innengruppe Lehrpersonenmangel und in der entsprechenden Task Force weiter. Bereits ergriffene Massnahmen werden in diesen Gremien reflektiert und neue entwickelt.

Zu Ziffer 8
Die Bruttolohnsumme der Volksschule beträgt rund CHF 1.3 Milliarden. Würden die Gehälter um 5% angehoben, ergäben sich jährliche Mehrkosten von rund CHF 65 Millionen. Mit dem Lastenverteiler bei den Lehrergehältern zwischen dem Kanton (70 Prozent) und den Gemeinden (30 Prozent) würden demnach jährlich rund CHF 45 Mio. Zusatzkosten für den Kanton anfallen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.265
Eingereicht am:	03.08.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	107/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ein alter Zopf muss weg – Überführung der Burgerrodel ans bernische Staatsarchiv

Am 9. September 1822 verordneten Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern die flächendeckende Einführung von Burgerrodeln.[1] Dabei handelt es sich um durch die Burgergemeinde des Heimatsorts angelegte Familienverzeichnisse. Sie geben Auskunft über den Heimat-ort, Vor- und Familienname sowie Geburts-, Tauf-, Heirats-, Todes- und Beerdigungsdaten. Im Gegensatz zu den chronologisch geführten Kirchenbüchern, welche die durch die Kirche angelegten Tauf-, Ehe- und Totenregister umfassen, sind die Burgerrodel nach Familiennamen sortiert. Da jeweils auch die Kinder der Blattinhabenden miterfasst werden, können mit Hilfe der Burgerrodel familiäre Bindungen aufgezeigt werden, die ansonsten für jede Person einzeln in mühsamer Detektivarbeit aus den Kirchenbüchern rekonstruiert werden müssen.

Im Jahr 1874 wurde die Schweizer Bundesverfassung totalrevidiert. Im Zuge dieser Totalrevision wurde auch die Kompetenz, den Zivilstand zu beurkunden, auf die neu geschaffenen Zivilstandsämter übertragen. Mit dem am 24. Dezember 1875 eingeführten *Bundesgesez betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe* wurden die Kantone aufgefordert, sämtliche Akten, die sich auf den Zivilstand beziehen, an die neuen Zivilstandsämter zu übergeben. Im August desselben Jahres forderte daher die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Bern die kirchlichen Behörden dazu auf, ihre Kirchenbücher nachzuführen und per 1. Januar 1876 an den Kanton abzuliefern – dies natürlich nicht ohne beachtlichen Widerstand.[2]

Rund 50 Jahre später, im Jahr 1929, verordnete der Bund die Einführung eidgenössischer Familienregister, die durch das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde geführt werden sollten. Auf Empfehlung des Bundes sollten Vorgängerregister an die zuständigen Zivilstandsämter abgeliefert werden.[3] Mit der Einführung der neuen Zivilstandsverordnung vom 12. Mai 1999 wurden die

[1] Paul Martignoni: Zivilstandswesen und Familienforschung am Beispiel des Kantons Bern, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (1986), Seiten 3-20, Seite 8.
[2] Ebd., Seite 5.
[3] Toni Siegenthaler: Das Personenstandsregister. Beurkundung, Verwaltung und Bekanntgabe der Personenstandsdaten, Bern 2013, Seite 5. Vgl. auch Anmerkung 5.

teilweise noch nachgeführten Burgerrodel endgültig stillgelegt.[4] Schliesslich erliess das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen am 1. November 2016 eine Weisung zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern.[5] Darin wird festgehalten, dass die bei den Zivilstandsämtern gelagerten Papierregister durch ihre faktische Weiterführung seit der Übergabe nicht als historisches Archivgut, sondern als integrierender Bestandteil des Familienregisters angesehen werden. Sie werden daher dem Familienregister rechtlich gleichgestellt und unterliegen denselben Datenschutzbestimmungen. Gleichzeitig hält die Weisung aber auch fest, dass Kantone ihre Papierregister nach Ablauf der gesetzlichen Fristen an die kantonalen Staatsarchive übergeben können. Für diese Register gilt ab dem Zeitpunkt der Übergabe das kantonale Datenschutzrecht.[6] Bis heute ist eine solche Übergabe im Kanton Bern aber leider nicht erfolgt.

Gemäss Artikel 47 Artikel 60 und Artikel 92b Absatz 4 ZStV, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d OrV SID[7] und einem Merkblatt der SID[8] ist die Einsichtnahme in die Bürgerregister und Burgerrodel des Kantons Bern, die auf den Zeitraum zwischen 1876 und 1928 datieren, auch für Forschende bewilligungspflichtig. Alle Dokumente, deren Blatteröffnung vor 1876 erfolgte, können hingegen bewilligungsfrei eingesehen werden. Aufsichts- und Bewilligungsbehörde zur Einsichtnahme in entsprechende Register ist der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst im Amt für Bevölkerungsdienste. Für die Prüfung und Bewilligung des jeweiligen Gesuchs fallen nach Anhang 2 Ziffer I.5 ZStGV[9] Gebühren in der Höhe von 100 bis 150 Franken für die forschende Person an. Die Einsichtnahme erfolgt anschliessend beim Zivilstandsamt des betroffenen Bürgerorts.

Da die beim Zivilstandsamt gelagerten Burgerrodel als Vorgängerregister der heutigen Familienregister angesehen werden, unterstehen sie dem kantonalen und dem nationalen Datenschutzrecht. Für Burgerrodel aus dem gleichen Zeitraum, die sich bis heute im Besitz der jeweiligen Burgergemeinde befinden, gelten diese Datenschutzregulierungen hingegen nicht. Das führt zu einer rechtlichen Ungleichbehandlung. Als Beispiel können hier die Burgerrodel von Bern genannt werden, die sich teils im Besitz des Staatsarchivs des Kantons Bern, teils der Burgergemeinde Bern befinden. Diese Rodel können bewilligungs- und kostenfrei in den jeweiligen Institutionen eingesehen werden. Die Burgergemeinde Bern veröffentlicht zudem im Fünf-Jahres-Rhythmus ein Burgerbuch mit den Namen aller aktuellen Burgerinnen und Burger.[10] Die Zivilstandsämter halten hingegen alle Familienregister ab 1928 unter Verschluss. Sie dürfen auch mit Bewilligung nicht eingesehen werden, um den Persönlichkeitsschutz noch lebender Personen zu gewährleisten.

Anders verhält es sich mit den Kirchenbüchern des Kantons Bern (Tauf-, Ehe- und Totenrodel bis 1876). Als Folge der 1979 für erheblich erklärten Motion «Sicherstellung von Kirchenbüchern» (Ernst Meinen) lagern diese heute fast ausnahmslos beim Staatsarchiv des Kantons Bern. Seit 2017 können sie als Digitalisate über den Archivkatalog abgerufen werden.[11] Qualitativ unterscheiden sich die Angaben in den Kirchenbüchern und den Burgerrodel nicht. Es erstaunt daher sehr, dass die beiden Quellengattungen eine Ungleichbehandlung erfahren. Zumindest die bewilligungsfrei einsehbaren Burgerrodel bis 1876 könnten ohne Probleme ans Staatsarchiv überführt und als Digitalisate zur Verfügung gestellt werden.[12]

Die Betreuung von Forschenden, die Einsicht in die beim Zivilstandsamt liegenden Burgerrodel nehmen wollen, ist für die Zivilstandsämter aufwändig. Sie gewähren daher nur an wenigen Halbtagen im Monat einen solchen Zugang. Das schränkt die Möglichkeiten für wissenschaftliche (Familien-)Forschung massiv ein. Dieses Vorgehen ist zwar insofern verständlich, als historische Forschung nicht Kernaufgabe eines Zivilstandsamts ist. Umso mehr erstaunt es daher, dass diese Aufgabe bis heute bei den Zivilstandsämtern verblieben ist, würde doch mit dem Staatsarchiv des Kantons Bern eine kompetente Stelle bestehen, die die Archivierung dieser

[4] Auszug aus dem Schreiben von Toni Siegenthaler vom 14. Dezember 1999 an den VBBG, gedruckt in: Info-Bulletin, Nr. 3, Februar 2000. Vgl. BSIG Nr. 2/212.121/1.1 vom 06.12.1999, insbesondere Ziffer 3.6.
[5] Weisungen EAZW, Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016 (Stand: 1. März 2017).
[6] Weisungen EAZW (Anm. 5), Seite 30.
[7] Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion, https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1503.
[8] Merkblatt «Auskünfte aus bernischen Zivilstandsregistern an Forschende», Kapitel 3.1.1, https://www.zivilstand.sid.be.ch/content/dam/zivilstand_sid/dokumente/de/dienstleistungen-de/MB-Familienforschung-de.pdf.
[9] Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/490/de.
[10] Dölf Barben: Sensible Daten im Burgerbuch, https://www.derbund.ch/bern/stadt/sensible-daten-im-burgerbuch/story/10048602.
[11] Digital zugängliche Kirchenbücher bis 1875, https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-private/familienforschung.html.
[12] Art. 92a Abs. 2 ZStV sieht vor, dass die Zivilstandsämter auch elektronische Datenträger oder Mikrofilme anstelle der Papierregister vor Ort verwenden können (vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de (Zivilstandsverordnung)). Dies würde eine Ablieferung aller Register bis 1929 ans Staatsarchiv ermöglichen.

historischen Bestände übernehmen könnte und über einen professionell betreuten Lesesaal verfügt. Die Öffnungszeiten des Lesesaals entsprechen dem Nutzungsbedürfnis der Forschenden und erlauben auch Interessierten aus dem Ausland, die Bestände innert nützlicher Frist gebündelt an einem Ort einzusehen. Damit können auch unnötige Reisekosten und Treibhausgasemissionen vermieden werden.

Heute werden Forschenden, die die erwähnten historischen Bestände konsultieren wollen, unnötige Hürden in den Weg gestellt. Es liegt im Interesse des Staates, dass diese Bestände genutzt und bearbeitet und damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden, statt in einer Archivschachtel zu verstauben. Eine weitere unverständliche Hürde besteht darin, dass die Burgerrodel nicht abfotografiert werden dürfen. Dass Forschende im Jahr 2022 beträchtliche Datenmengen vor Ort von Hand abschreiben müssen, kann nicht im Sinne der kantonalen Digitalisierungsbemühungen sein. Die geltende Regelung, dass Burgerrodel beim Zivilstandsamt gelagert werden, ist historisch gewachsen und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Es ist an der Zeit, den Zugang zu den Burgerrodel neu zu organisieren.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können die Burgerrodel bis 1876 analog zu den Kirchenbüchern als Digitalisate im Archivkatalog des Staatsarchivs des Kantons Bern online zur Verfügung gestellt werden?

2. Können die Burgerrodel und Bürgerregister mit einer Blatteröffnung bis 1928 von den kantonalen Zivilstandsämtern ans Staatsarchiv des Kantons Bern überführt und dort bewilligungspflichtig zur Einsicht bereitgestellt werden?

3. Kann die Bewilligungspflicht zur Einsichtnahme in diese Register aufgehoben werden? Welche finanziellen Folgen würde dies für den Kanton mit sich bringen (Wegfall von Gebühren, aber auch Wegfall administrativen Aufwands)?

4. Wie werden die gegenwärtigen Hürden für die Einsichtnahme in die beim Zivilstandsamt liegenden Burgerrodel im Sinne der regierungsrätlichen Digitalisierungsbemühungen abgebaut?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Können die Burgerrodel bis 1876 analog zu den Kirchenbüchern als Digitalisate im Archivkatalog des Staatsarchivs des Kantons Bern online zur Verfügung gestellt werden?

Burgerrodel und Bürgerregister bis 1876 oder - präziser formuliert – darin enthaltene Blätter mit Blatteröffnung bis 31. Dezember 1875 im Besitz der Zivilstandsämter gelten als Archivgut und dürfen somit der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich gemacht werden. Analog der Kirchenbücher ist eine Digitalisierung und die nachfolgende Publikation als Digitalisate durch das Staatsarchiv des Kantons Bern zulässig. Die entsprechenden Bücher müssen dem Staatsarchiv physisch abgeliefert werden, da dieses ausschliesslich als Original gelagertes Archivgut online veröffentlicht. Es ist indes zu berücksichtigen, dass die Burgerrodel und Bürgerregister keine klare Abgrenzung des Eintragungszeitpunktes kennen. Sofern Register, die im Jahr 1875 oder vorher eröffnet wurden, auch Daten aus den Folgejahren enthalten, können sie dem Staatsarchiv nicht abgeliefert werden.

Frage 2: Können die Burgerrodel und Bürgerregister mit einer Blatteröffnung bis 1928 von den kantonalen Zivilstandsämtern ans Staatsarchiv des Kantons Bern überführt und dort bewilligungspflichtig zur Einsicht bereitgestellt werden?

Die Bürgerregister und Burgerrodel ab 1876, die sich im Besitz der Zivilstandsämter befinden, bilden einen integrierenden Bestandteil der Zivilstandsregister, erbringen für darin enthaltende Personenstandsdaten volle Beweiskraft und sind Eigentum des Kantons (Art. 25 Abs. 1 Kantonale Zivilstandsverordnung, KZStV). Abgestützt darauf sind Bürgerregister und Burgerrodel mit einer Blatteröffnung bis 31. Dezember 1928 zwar abgeschlossene, aber der Öffentlichkeit noch nicht zugängliche Register: Da in den Registern nach wie vor lebende Personen abgebildet sein können, ist die Schutzfrist noch nicht durchgehend abgelaufen und eine freie Zugänglichkeit ist ausgeschlossen. In den Zivilstandsämtern gelagerte Bürgerregister und Burgerrodel, die den Zeitpunkt seit deren Einführung im Jahr 1822 bis und mit 1875 umfassen, könnten – wie unter Ziffer 1 dargelegt – bereitgestellt werden.

Als Zivilstandsregister unterstehen die Bürgerregister und Burgerrodel ab 1876 den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV). Eine Übergabe an das Staatsarchiv ist somit ausgeschlossen, zumal durch die Zivilstandsämter aus diesen Bürgerregistern und Burgerrodeln weiterhin täglich Zivilstandsdokumente (Auszüge) ausgestellt werden.

Frage 3: Kann die Bewilligungspflicht zur Einsichtnahme in diese Register aufgehoben werden? Welche finanziellen Folgen würde dies für den Kanton mit sich bringen (Wegfall von Gebühren, aber auch Wegfall administrativen Aufwands)?

Die Bürgerregister und Burgerrodel zwischen 1876 und 1929 unterstehen als Bestandteile des Zivilstandsregisters Artikel 60 ZStV. Eine Einsichtnahme ohne datenschutzrechtliche Bewilligungspflicht ist bundesrechtswidrig und daher nicht umsetzbar. Entsprechend erübrigt sich die Frage nach den finanziellen Folgen.

Frage 4: Wie werden die gegenwärtigen Hürden für die Einsichtnahme in die beim Zivilstandsamt liegenden Burgerrodel im Sinne der regierungsrätlichen Digitalisierungsbemühungen abgebaut?

Aus Sicht des Regierungsrats kann die Einsichtnahme in Bürgerregister und Burgerrodel bis 31. Dezember 1875 (Blatteröffnung), die sich aktuell in den Zivilstandsämtern befinden, mittels Ablieferung ans Staatsarchiv und Digitalisierung vereinfacht werden.

Dahingehend sind folgende Punkte zu beachten:

a) Ein grosser Teil der Burgerrodel und Bürgerregister befindet sich in den bernischen Zivilstandsämtern. Zu diesen Registern sind im Staatsarchiv Mikrofilme aufbewahrt. Die Anzahl der zu digitalisierenden Blätter bis 1876 ist nicht genau bekannt. Aufgrund vorliegender Zahlen aus einer Mikroverfilmung dieser Rodel und Register im Jahr 2008 muss mit über 200'000 zu digitalisierenden Blättern gerechnet werden.

   Befinden sich die Mikrofilme in einem guten Zustand und weisen keine Lücken auf, können diese nachträglich digitalisiert und allenfalls indexiert werden. Es handelt sich allerdings um Schwarz-Weiss-Aufnahmen, die – wie die Erfahrung mit den Kirchenbüchern zeigt – nicht mehr den heutigen Ansprüchen der Forschenden entsprechen. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass allein für die Digitalisierung der Mikrofilme

aus dem Jahr 2008 mit Kosten in der Höhe von mindestens CHF 50’000 gerechnet werden muss. Dieses Geld ist im Budget des Staatsarchivs nicht eingestellt und könnte auch nicht intern kompensiert werden. Sollte sich herausstellen, dass die Mikrofilme für eine Digitalisierung nicht geeignet sind oder der Gesetzgeber eine bessere Qualität verlangt, müssten die Originalregister neu digitalisiert werden. Da diese unterschiedliche und zum Teil heute nicht mehr gängige Formate aufweisen, ist mit einem deutlich höheren Betrag zu rechnen. Grobe Schätzungen gehen von Kosten in der Höhe von mindestens CHF 170’000 aus. Auch diese sind in keinem Budget der Kantonsverwaltung eingestellt.

b) Ein kleiner Teil der Burgerrodel und Bürgerregister befindet sich bei den Gemeinden, insbesondere bei den Burgergemeinden. Um wie viele Rodel und Register – respektive Blätter – es sich genau handelt, ist unbekannt. Grundsätzlich handelt es sich hierbei aber um Unterlagen, die in der Hoheit der Gemeinden liegen. Entsprechend kann eine Ablieferung an den Kanton aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht verfügt werden. Aufgrund der oftmals mangelnden Bereitschaft der Gemeinden, Daten in ihrer Hoheit an den Kanton abzuliefern, verzichtet der Regierungsrat darauf, Burgerrodel und Bürgerregister von Gemeinden einzufordern.

Betreffend Einsichtnahme in Bürgerregister und Burgerrodel ab 01.01.1876 (Blatteröffnung) siehe Antwort auf Frage 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.274
Eingereicht am:	02.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	57/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Haftbedingungen in U-Haft: Menschenrechte sichern − auch wenn es eng wird (ist)

Vor drei Jahren, Anfang August 2019, hat sich Raphael K. auf der forensisch-psychiatrischen Spezialstation Etoine erhängt. Die psychischen Probleme des 25-Jährigen und seine Krankengeschichte waren bekannt. Dennoch wurde er während fast sieben Monaten in U-Haft im Regionalgefängnis Bern in Einzelhaft von 23 Stunden pro Tag untergebracht. Besonders einschränkend empfunden wurden neben den schlechten räumlichen Verhältnissen, Licht und Luft, sowie fehlender Beschäftigung die beschränkten Besuchsrechte und Kontakte mit Angehörigen und Bezugspersonen. Besuche nur in Kabinen mit Trennscheibe und die einzig schriftliche Kommunikation des medizinisch-psychiatrischen Gutachtens ohne fachliche oder persönliche Begleitung verschärften die Situation.[1]

Die Umstände um den Tod von Raphael K. sind Gegenstand einer noch laufenden Untersuchung. Der Fall wird hier aufgeführt, um die dringende Problematik der Haftbedingungen in U-Haft und der psychiatrischen Betreuung von psychisch kranken Personen in bernischen Gefängnissen aufzuzeigen und um solche tragischen Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. Was hat sich in den drei Jahren seit dem Todesfall bei den Haftbedingungen im Regionalgefängnis Bern verändert?

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat die Verhältnisse im Regionalgefängnis Bern und die fehlende effektive Umsetzung der gesetzlichen Verbesserungen anlässlich ihres Nachfolgebesuchs im Februar 2019 erneut gerügt.[2] Die unzureichende Situation der U-Haft ist bekannt und wird vom Amt für Justizvollzug (AJV) anerkannt. Sie ist auch in der Justizvollzugsstrategie 2017−2032 (JVS)[3] beschrieben mit dem Fazit, dass die U-Haft in Zukunft

[1] https://www.humanrights.ch/de/fachstellen/fachstelle-freiheitsentzug/suizid-u-haft-menschenrechtswidrige-haftbedingungen-regionalgefaengnis-bern
[2] https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2019/bern/bericht-rg-bern.pdf.download.pdf/bericht-rg-bern.pdf
[3] https://www.masterplan-jvs.bvd.be.ch/de/start/hintergruende/justizvollzugsstrategie-2017-2032.html

neu konzipiert werden muss (Kapitel 6.4.2 JVS): *«Eine konsequentere Beachtung der Unschuldsvermutung sowie des Verhältnismässigkeits-, Entgegenwirkungs- und Betreuungsprinzips im Vollzugsalltag hätten zur Folge, dass den Eingewiesenen auch – oder gerade vor allem – in der Untersuchungshaft mehr Freiheiten zugestanden werden sollten. Konkret hiesse das: Arbeitsmöglichkeiten, Bildungsangebote und sinnvolle Freizeitbeschäftigung; vor allem aber regelmässiger und angemessener Kontakt zu Mitmenschen, seien dies Miteingewiesene, Vollzugspersonal oder Bezugspersonen ausserhalb des Gefängnisses.»*

Die im Jahresbericht 2021 des AJV beschriebenen Entwicklungen «Programm und Prinzipien» des AJV müssen als Verbesserungen spürbar sein für die Betroffenen, für die Menschen im Justizvollzug, ihre Angehörigen wie auch für die Mitarbeitenden und das nicht erst 2032 mit den geplanten besseren räumlichen Verhältnissen bei den bernischen Gefängnissen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Lehren haben Regierungsrat und Vollzugsbehörden aus dem Todesfall Raphael K. gezogen?

2. Welche Veränderungen in der Vollzugspraxis wurden daraufhin seit 2019 umgesetzt oder sind geplant bezüglich
   - Anwendung und Dauer von Einzelhaft bei psychisch kranken Eingewiesenen?
   - Ausgestaltung des Besuchsrechts?

3. Wie werden die Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV) für die psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug konkret umgesetzt? Wo werden in der U-Haft in bernischen Gefängnissen Schwerpunkte gesetzt
   - für die Eingewiesenen, insbesondere für psychisch kranke Personen?
   - für die Mitarbeitenden?

4. Wie hoch ist der Bedarf an forensisch-klinischen Plätzen für stationäre Massnahmen, und wie wird dieser Bedarf aktuell sichergestellt?

5. Gibt es Umstände/Hindernisse, die menschenrechtskonforme Haftbedingungen[4] und angemessene, individualisierte psychiatrische Betreuung für alle Eingewiesenen in bernischen Gefängnissen aktuell gefährden? Wenn ja, welche und in welchen Anstalten?

6. Mit welchen konkreten Massnahmen (organisatorisch, personell, baulich) wird diesen Hindernissen kurz- und mittelfristig begegnet?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1: Welche Lehren haben Regierungsrat und Vollzugsbehörden aus dem Todesfall Raphael K. gezogen?

Einleitend ist festzuhalten, dass ein Todesfall im Umfeld des Justizvollzugs für alle Beteiligten tragisch und sehr bedauerlich ist. Der Freiheitsentzug stellt für die Betroffenen selbst aber auch für das Aufsichts- und Betreuungspersonal eine herausfordernde Situation dar.

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes können zum Todesfall Raphael K. keine näheren Angaben gemacht werden.

[4] https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/recht-leben-freiheitsentzug

Wie in der Interpellation richtig zitiert, hat sich das AJV bereits in der Erstellung der Justizvollzugsstrategie 2017 - 2032 zum Veränderungsbedarf der U-Haft geäussert. In der Praxis ist die Ausgestaltung der U-Haft in vielen Gefängnissen der Schweiz nach wie vor sehr restriktiv und sieht meist ein Regime mit 23 Stunden Einschluss in der Zelle vor. Der Kanton Bern sieht in Art. 110 Abs. 2 seiner Justizvollzugsverordnung (JVV) für die U-Haft hingegen eine minimale Dauer von drei Stunden ausserhalb der Zelle vor, sofern sich die eingewiesene Person im Normalvollzug befindet. Was bedeutet, dass gemäss den sog. Nelson-Mandela-Rules keine Einzelhaft vorliegt (Einzelhaft bedeutet die Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag; Rule 44). Die Dauer des Aufenthalts ausserhalb der Zelle verlängert sich bei der Ausübung einer freiwilligen Arbeitstätigkeit auf bis zu acht Stunden pro Tag. Der Kanton Bern versucht hiermit das strenge Regime der U-Haft zu lockern und damit schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken.

Wie die NKVF in ihrem erwähnten Bericht[5] richtig feststellt, laufen im Kanton Bern verschiedene Projekte (gesetzliche Anpassungen, Haftartenentflechtung). Insbesondere haben sich die fünf Regionalgefängnisse im Kanton Bern auf jeweils ein bestimmtes Vollzugsangebot spezialisiert und können sich dadurch besser auf die in ihrem Verantwortungsbereich vollzogenen Haftartenregime fokussieren.

Zu Ziffer 2: Welche Veränderungen in der Vollzugspraxis wurden daraufhin seit 2019 umgesetzt oder sind geplant bezüglich
- Anwendung und Dauer von Einzelhaft bei psychisch kranken Eingewiesenen?
- Ausgestaltung des Besuchsrechts?

Vorab ist auf die Zuständigkeiten innerhalb der U-Haft hinzuweisen. Die Strafbehörden bzw. die Verfahrensleitung sind primär für die Anordnung der Haft sowie deren Ausgestaltung in Bezug auf zulässige Aussenkontakte zuständig (Art. 235 StPO). Sie entscheiden über Besuchsbewilligungen und über die Bewilligung für Telefonate. Die Vollzugseinrichtungen haben keine Kompetenz über diese Anordnungen abweichend zu befinden. Sofern keine entsprechenden Anordnungen bestehen, hat das AJV in sämtlichen Regionalgefängnissen des Kantons Bern die Möglichkeit geschaffen, Besuche auch ohne trennende Glasscheiben durchzuführen. Weiter steht den eingewiesenen Personen, denen das Telefonieren bewilligt wurde, die Nutzung eines Telefons frei.

Die Einzelhaft, als ununterbrochene Trennung von anderen Gefangenen, stellt einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte der eingewiesenen Personen dar und unterliegt deshalb einer besonders restriktiven Handhabung. Gemäss der bernischen, kantonalen Gesetzgebung können neueintretende Personen in einer ersten Phase von 14 Tagen (gemäss Art. 108 Abs. 2 JVV und Art. 109 JVV) in Einzelhaft genommen werden. Diese wird in speziell betreuten Eintrittsabteilungen durchgeführt. In dieser Phase ist die Betreuung besonders intensiv, da für die meisten Personen der Eintritt in ein Gefängnis eine sehr belastende Situation darstellt. Muss die Einzelhaft danach verlängert oder später erneut angeordnet werden, kann dies nur unter den Voraussetzungen von Art. 35 des Justizvollzugsgesetzes (JVG) als besondere Sicherheitsmassnahme geschehen. Das bedeutet, Einzelhaft kann entweder von der Leitung der Vollzugseinrichtung nach den Gründen von Art. 35 Abs. 1 JVG für die maximale Dauer von 14 Tagen angeordnet werden. Alternativ kann Einzelhaft gemäss Art. 35 Abs. 3 JVG gestützt auf die Gründe von Art. 78 StGB von der einweisenden Behörde (wozu auch die Staatsanwaltschaft zählt) bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Anordnungen gestützt auf Art. 35 JVG sind immer schriftlich zu verfügen. Die Einzelhaft kommt dabei nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Anwendung und ist zeitlich begrenzt. Einzelhaft als besondere Sicherheitsmassnahme (im Gegensatz zur Einzelhaft im Rahmen eines Disziplinararrests oder zur Einleitung des Vollzugs) darf

[5] https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2019/bern/bericht-rg-bern.pdf.download.pdf/bericht-rg-bern.pdf

nur solange dauern, wie ein zwingender Grund hierfür besteht und wird regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person, die sich in einer besonderen Sicherheitsmassnahme befindet, in regelmässigen Abständen überprüft und dokumentiert wird. Kann bei einer besonderen Sicherheitsmassnahme, einem Arrest oder einer Zwangsanwendung eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine medizinische Untersuchung durchzuführen. In der Praxis werden besondere Sicherheitsmassnahmen primär bei autoaggressivem Verhalten (Selbstverletzungen) angeordnet und dienen dem Schutz der Person. Der Gesundheitsversorgung wird in solchen Situationen die nötige, grösstmögliche Beachtung geschenkt. Wenn es angezeigt ist, werden zusätzlich psychiatrische Visiten angeordnet. Wenn sich abzeichnet, dass die angeordnete Sicherheitsmassnahme nicht zur erhofften Stabilisierung, beziehungsweise zu einer Verbesserung führt, wird die Einweisung in die Bewachungsstation im Inselspital oder in die Forensisch-psychiatrischen Spezialstation Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) veranlasst.

Zu Ziffer 3: Wie werden die Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV) für die psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug konkret umgesetzt? Wo werden in der U-Haft in bernischen Gefängnissen Schwerpunkte gesetzt
- für die Eingewiesenen, insbesondere für psychisch kranke Personen?
- für die Mitarbeitenden?

Die Umsetzung der Empfehlungen des SKJV zur psychiatrischen Versorgung im Bernischen Justizvollzug wird derzeit geprüft.

In allen Vollzugseinrichtungen werden nebst der somatischen Visite auch psychiatrische Visiten angeboten. Der Schwerpunkt der psychiatrisch-psychologischen Versorgung liegt in den Regionalgefängnissen (U-Haft) primär im Bereich der Grundversorgung. In einzelnen Einrichtungen werden auch psychotherapeutische Angebote zur Verfügung gestellt. Seit Februar 2022 wird im Regionalgefängnis Burgdorf in Zusammenarbeit mit der UPD eine forensische Tagesklinik betrieben. Das eigens entwickelte Konzept ist in der schweizerischen Vollzugslandschaft einzigartig und ermöglicht eine intensive Betreuung und Behandlung von psychisch erkrankten Personen. Hierdurch wird das bisherige Angebot im Bereich der Grundversorgung sowie die stationäre Behandlungsmöglichkeit in der Station Etoine ergänzt.

Per 1. Juli 2022 wurde die gesamte psychiatrische Grundversorgung in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern neu organisiert. Zusammen mit der UPD sowie der Justiz im Kanton Bern, hat das AJV eine Neuorganisation in der Forensik angestossen. Ziel ist es, bis 2024 eine universitäre Klinik für Forensik zu etablieren, welche die gesamte Forensik im Kanton Bern verantworten wird. Mit diesem Schritt wird eine langjährige Pendenz erledigt und die Versorgung auf ein tragfähiges Fundament gestellt.

Zu Ziffer 4: Wie hoch ist der Bedarf an forensisch-klinischen Plätzen für stationäre Massnahmen, und wie wird dieser Bedarf aktuell sichergestellt?

Eine Schätzung des zukünftigen Bedarfs vorzunehmen, ist äusserst schwierig. Im Rahmen der Vorarbeiten zum Masterplan zur Umsetzung der Justizvollzugsstrategie im März 2019 ist das AJV von 25-30 Plätzen ausgegangen. Es verfügt über verschiedene Zusammenarbeitsverträge mit privaten Institutionen, der Klinik Königsfelden sowie der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel. Mit den zwei letztgenannten Institutionen bestehen Verträge über die gesicherte Bereitstellung von Klinikplätzen. Weiter stehen dem Kanton Bern in der Station Etoine geeignete Plätze zur Verfügung.

Zu Ziffer 5: Gibt es Umstände/Hindernisse, die menschenrechtskonforme Haftbedingungen[6] und angemessene, individualisierte psychiatrische Betreuung für alle Eingewiesenen in bernischen Gefängnissen aktuell gefährden? Wenn ja, welche und in welchen Anstalten?

Das AJV hat die Situation betreffend die bemängelte Trennung der Haftarten durch eine interne Expertengruppe bereits im Jahr 2018 analysiert. Die entsprechenden Erkenntnisse und Empfehlungen wurden in den amtsinternen Berichten „Haftbedingungen Gefängnisse Kanton Bern" und „Haftentflechtung Gefängnisse Kanton Bern" zusammengefasst und entsprechend umgesetzt. Als zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument hat das Geschäftsfeld Haft zu Beginn des Jahres 2019 eine Haftleitstelle in Betrieb genommen. Diese ist seither für die Platzierung der eingewiesenen Personen in das entsprechende Regionalgefängnis zuständig. Der Regierungsrat hat zum eingangs erwähnten Bericht der NKVF betreffend den Nachfolgebesuch im Jahr 2019[7] am 16. Oktober 2019 eine ausführliche Stellungnahme[8] verfasst, in welcher Ausführungen zu angestossenen Veränderungen und Verbesserungen gemacht werden. Der Handlungsbedarf in den infrastrukturellen Bereichen ist vom AJV erkannt und im Masterplan zur Justizvollzugstrategie 2017-2032 ausgewiesen. Die entsprechenden Projekte sind terminiert und haben teilweise bereits gestartet. Zu nennen sind hier der Neubau (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, geschlossener Männervollzug) in Witzwil sowie die vertieften Abklärungen zur Neuunterbringung der Administrativhaft.

Zu Ziffer 6: Mit welchen konkreten Massnahmen (organisatorisch, personell, baulich) wird diesen Hindernissen kurz- und mittelfristig begegnet?

Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Kanton Zürich beim Bundesamt für Justiz (BJ) den Antrag für einen Modellversuch in der Untersuchungshaft gestellt. Der Modellversuch verfolgt das Ziel, bei den inhaftierten Personen allenfalls auftretende Haftschäden bestmöglich zu verhindern und deren persönliche Ressourcen zu stärken. Der Modellversuch orientiert sich an einem ganzheitlichen Ansatz, bei dem das Wechselspiel zwischen inhaftierter Person und dem institutionellen Setting entlang der durchlaufenen Phasen im Prozess des Freiheitsentzugs im Vordergrund steht. Das bedeutet, dass mit gezielten Interventionen einerseits das institutionelle Setting in Richtung Minimierung von Haftschäden weiterentwickelt werden soll und anderseits mit weiteren Interventionen, gezielt eine Stärkung der Ressourcen von inhaftierten Personen gefördert werden soll. Dies führt zu einem Bündel an Interventionen, die insbesondere auf den drei Ebenen Sozialdienst, soziale Betreuung und Gesundheitsdienst entwickelt werden müssen. Die Untersuchungshaft soll hiermit einen Beitrag zu den Bemühungen des Strafvollzugs zur Wiedereingliederung von inhaftierten Personen leisten.

Das BJ hat den Modellversuch als unterstützungswürdig anerkannt.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/recht-leben-freiheitsentzug
[7] https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2019/bern/bericht-rg-bern.pdf.download.pdf/bericht-rg-bern.pdf
[8] https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2019/bern/stellungnahme-bern.pdf.download.pdf/stellungnahme-bern.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.338
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1394/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Prüfung der Nichtigkeit von erleichterten Einbürgerungen

Gemäss Artikel 21 des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) kann sich eine Person erleichtert einbürgern lassen, wenn sie seit drei Jahren mit einem Schweizer Staatsbürger verheiratet ist und 5 Jahre in der Schweiz wohnt. Gemäss Absatz zwei dieses Artikels können dies auch im Ausland lebende Personen, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Gemäss Artikel 36 BüG kann die erleichterte Einbürgerung vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Diese Möglichkeit hätte gemäss Absatz 3 auch der Kanton:

Art. 36 Nichtigerklärung

[1] Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

[2] Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

[3] Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

[4] Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigerklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
b. durch die Nichtigerklärung staatenlos würden.

[5] Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

[6] Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigerklärung einbezogenen Kinder.

[7] Zusammen mit der Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird Artikel 36 Absatz 3 des BüG im Kanton Bern angewendet?
2. Wenn ja, wie viele solche Fälle wurden im Kanton Bern untersucht, und wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden für nichtig erklärt?
3. Wenn nein, weshalb macht dies der Kanton Bern nicht?
4. Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in Artikel 36 Absatz 3 des BüG?
5. Wie viel Mehraufwand würde dies generieren?
6. Wie wird dies in den anderen Kantonen gehandhabt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Nichtigerklärungen von *erleichterten* Einbürgerungen liegen in alleiniger Kompetenz des Bundes und werden durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) geprüft und verfügt. Die Anzahl der Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen können in den statistischen Angaben des Bundes nachgesehen werden.[1]

Artikel 36 Absatz 3 BüG regelt demgegenüber die Nichtigerklärung von *ordentlichen* Einbürgerungen, also von Einbürgerungen im dreistufigen Verfahren, in welchen der Kanton abschliessend entscheidet und betrifft nicht die erleichterte Einbürgerung.

Frage 1: Wird Artikel 36 Absatz 3 des BüG im Kanton Bern angewendet?

Ja.

Frage 2: Wenn ja, wie viele solche Fälle wurden im Kanton Bern untersucht, und wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden für nichtig erklärt?

Im Kanton Bern wurde in den Jahren 2015 – 2017 je eine ordentliche Einbürgerung für nichtig erklärt. Alle betroffenen Personen wurden nach altem Recht[2] eingebürgert.

Frage 3: Wenn nein, weshalb macht dies der Kanton Bern nicht?

Vgl. Antwort auf Frage 1.

Frage 4: Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in Artikel 36 Absatz 3 des BüG?

Die Nichtigerklärung einer Einbürgerung nach Artikel 36 Absatz 3 BüG ist als sog. Kann-Bestimmung ausgestaltet. Die Bestimmung dient dazu, ordentliche Einbürgerungen, die unter Angabe von falschen Tatsachen oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, rückgängig zu machen. Der Rechtsmissbrauch soll nicht geschützt werden. Der Mehrwert der Bestimmung ist somit, rechtsmissbräuchliche (ordentliche) Einbürgerungen rückgängig machen zu können. Der Regierungsrat erachtet die Bestimmung als wichtig und notwendig.

[1] Nichtigerklärungen erleichterter Einbürgerungen durch das SEM: 2021: 45, 2020: 43, 2019:36.
[2] SR 141.0 Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Frage 5: Wie viel Mehraufwand würde dies generieren?

Vgl. Antwort auf Frage 1.

Frage 6: Wie wird dies in den anderen Kantonen gehandhabt?

Der Regierungsrat verfügt über keine Angaben oder Erfahrungswerte aus anderen Kantonen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.210
Eingereicht am:	13.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1258/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ammoniak − wie weiter?

Ammoniak (NH_3) zählt in der Schweiz und im Kanton Bern zu den wichtigsten Luftschadstoffen. Die Ammoniakemissionen, die grösstenteils auf die Landwirtschaft (93 Prozent) und insbesondere auf die Tierhaltung (86 Prozent) zurückzuführen sind, verharren seit der Jahrtausendwende auf einem hohen Niveau. Dies führt zu einem Übermass an Stickstoffeinträgen mit negativen Folgen für Wälder und Feuchtgebiete. Dies führt zu einer Destabilisierung des Schutzwaldes und zu einer Verarmung ehemals artenreicher Lebensräume.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie mit dem Titel «Ammoniak: die Situation in ausgewählten Kantonen» analysierte in neun Kantonen, in denen die Tierzahlen besonders hoch sind, die kantonal umgesetzten Instrumente und Massnahmen. Untersucht wurde auch der Kanton Bern. Die Studie zeigt auf: *[…]*«*Obwohl das Problem erkannt ist und ein teures Ressourcenprojekt umgesetzt wurde, bewegen sich die Emissionen nach wie vor auf sehr hohem Niveau*».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist der aktuelle Stand (2022) der Ammoniakemissionen im Kanton Bern?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Ammoniakemissionen in den letzten Jahren im Vergleich zu den Umweltzielen für die Landwirtschaft (Begrenzung der Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft auf maximal 25 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr)?

3. Warum hat der Regierungsrat im kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 keine Reduktionsziele festgelegt?

12|00|D|v02

4. Wie gedenkt er, ohne festgelegte kantonale Reduktionsziele, einen angemessenen Beitrag zur notwendigen Reduktion der Ammoniakemissionen auf nationaler Ebene zu leisten?

5. Ist er bereit, ein Reduktionsziel für Ammoniakemissionen festzulegen, dass den Zielen des Bundes entspricht, es mit einer Umsetzungsfrist zu versehen und einen konsequenten und realistischen Reduktionspfad zu entwickeln?

6. Im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 wird für die Landwirtschaft eine Massnahme festgehalten: *Die diffusen Ammoniak-Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung werden reduziert.* Wie wird diese Massnahme umgesetzt, und wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Wirkung dieser Massnahme?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Ammoniak-Problematik in der Landwirtschaft bewusst und ist bestrebt, die Ammoniakemissionen soweit möglich zu reduzieren.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Ammoniakemissionen im Kanton Bern können für das Jahr 2022 noch nicht umfassend quantifiziert werden. Im Jahr 2020 betrugen die Ammoniakemissionen schweizweit rund 55’000t, wovon rund 9’500t auf den Kanton Bern entfallen (Quelle: Schweizerischen Emissionsinformationssystem EMIS des Bundesamtes für Umwelt BAFU). Rund 96 % der Ammoniakemissionen im Kanton Bern stammen aus der intensiven Landwirtschaft im Mittelland.

2. Die schweizweite Entwicklung der Ammoniakemissionen aus der Tierproduktion weist bis 2003 eine Abnahme und anschliessend einen ungefähr konstanten Verlauf auf. Dieser Verlauf lässt sich weitgehend mit den Veränderungen bei den Tierbeständen und der Produktionstechnik erklären. Die Zunahme von Laufställen beim Rindvieh und «Labelställen» mit Mehrflächenbucht und Auslauf bei den Schweinen, welche grössere emittierende Flächen aufweisen als die früher üblichen Stall-Systeme, führten zu einem Anstieg der Emissionen. Die Abnahme der Anzahl Tiere zwischen 1990 und 2000 um 16 % beim Rindvieh und 18 % bei den Schweinen bewirkte eine Verminderung der Ammoniakemissionen.

   Die Tierhaltungsemissionen entstehen zu rund 43 % beim Ausbringen von Gülle und Mist, 37 % in Stall und Laufhof, 17 % beim Lagern von Dünger und 3 % auf der Weide. In 21 Kantonen liefen Ressourcenprojekte zur Ammoniakreduktion, zahlreiche Kantone haben in ihren Massnahmenplänen Luftreinhaltung im Bereich Landwirtschaft entsprechende Massnahmen vorgesehen. Ohne die Umsetzung dieser emissionsmindernden Massnahmen hätten die Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft in den letzten Jahren wieder zugenommen.

   Mit der Abdeckpflicht für neue Güllelager und der Förderung des Schleppschlauches im Rahmen des Förderprogramms Boden, an dem sich über 1600 Landwirtschaftsbetriebe beteiligt haben, konnte der Kanton Bern in den vergangenen Jahren sicher einen konkreten Beitrag zur Begrenzung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft leisten.

   Um die Ammoniakemissionen weiter zu reduzieren, wurden neue Bestimmungen zur emissionsmindernden Gülleausbringung und zur Abdeckung der bestehenden Güllelager in die

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufgenommen. Die Pflicht, auch die bestehenden Güllelager abzudecken, ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Pflicht, die Gülle mit emissionsmindernden Verfahren auszubringen, wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen können gemäss Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1) mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden. Im Kanton Bern werden die entsprechenden Massnahmen (Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne, erhöhte Fressstände, Abluftreinigungsanlagen, Anlagen zur Güllenansäuerung) seit ihrer Einführung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben mitfinanziert. Landwirtinnen und Landwirte werden im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Beratungsangebot des Amts für Landwirtschaft und Natur über Reduktionsmöglichkeiten informiert und für das Thema sensibilisiert.

Die schweizweite, konsequente Umsetzung der heute vorgesehenen Massnahmen wird nach Einschätzung des Regierungsrates jedoch nicht genügen, um das lufthygienische Reduktionsziel bei den Ammoniakemissionen (ca. 40 % gegenüber 2005) bzw. das Umweltziel der Landwirtschaft, eine Reduktion der Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft auf maximal 25 000t Stickstoff pro Jahr, zu erreichen. Dazu müsste die Stickstoffeffizienz weiter verbessert werden, was im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes auch angestrebt wird (AP22+, Parlamentarische Initiative 19.475).

3. Mit dem Ziel, die Belastung der Ökosysteme mit Stickstoff zu vermindern und die menschliche Gesundheit zu schützen, wollte der Bundesrat die Emissionen von Ammoniak um 40 % gegenüber 2005 reduzieren (Luftreinhaltekonzept 2009). Ob dieses Ziel im Rahmen der Agrarpolitik ohne Begrenzung der Tierbestände erreicht werden kann, liess sich bei der Erarbeitung des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015/2030 nicht beurteilen. Der Regierungsrat hat daher von einem kantonalen Reduktionsziel abgesehen.

4. Mit einer fortdauernd konsequenten Umsetzung aller möglichen, umsetzbaren und wirkungsvollen technischen, betrieblichen und baulichen Massnahmen kann weiterhin ein Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen geleistet werden. Als Instrumente stehen dazu Vorschriften und finanzielle Beiträge sowie Information und Beratung im Vordergrund. Um die Verbindung von Praxis, Vollzug, Wissenschaft und Beratung sicherzustellen, beteiligt sich der Kanton Bern an der nationalen Drehscheibe Ammoniak.

5. Der Regierungsrat ist bereit, ein kantonales Reduktionsziel mit einer Umsetzungsfrist und einem realistischen Reduktionspfad festzulegen. Um den betrieblichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen, können allenfalls auch individuelle, einzelbetriebliche Reduktionsziele in Erwägung gezogen werden.

6. Die Massnahme L1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015-2030 legt eine einheitliche kantonale Praxis fest, wie die Massnahmen der Vollzugshilfe des Bundes „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ verhältnismässig und möglichst wirkungsvoll umzusetzen sind. Ein Fachgremium «Ammoniak», in welchem die kantonale Verwaltung und die Branche Einsitz haben, beurteilt die Massnahmen aus der Vollzugshilfe. Es legt fest, welche Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen bei den relevanten Bauvorhaben anzuordnen sind.

   Zu Stall und Laufhof fehlen nach wie vor griffige Standards und Konzepte für ein tierfreundliches und ammoniakminderndes Bauen. Dies insbesondere beim Hauptemittenten «Rind-

vieh», der schweizweit 78% der Ammoniakemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verursacht. Daher hat das Fachgremium bis heute nur die Abdeckung bestehender Güllelager als verbindlich vorgegeben. Dies v.a. deshalb, weil der Reduktionswirkung der übrigen Massnahmen nicht abschliessend belegt war.

Die bisherige Umsetzung des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung im Bereich Ammoniak im Kanton Bern, so wie auch die Umsetzung der lufthygienischen Massnahmenpläne in den anderen Kantonen, hat nicht zu einem signifikanten bzw. messbaren Rückgang der Ammoniakemissionen geführt. Dies zeigen auch die Messungen in der Schweiz, die über ein Messnetz zur Erfassung der Ammoniakbelastung ermittelt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.220
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1261/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rettungsschirm für Stromkonzerne: Welche Folgen hat der Kanton zu erwarten?

Mit über 52 Prozent ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BKW AG. Der Bundesrat will Schweizer Stromkonzernen bei Liquiditätsengpässen mit Notkrediten unter die Arme greifen können. Mit dem sogenannten «Rettungsschirm für die Elektrizitätsbranche» soll ein Grounding verhindert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen Verpflichtungen entstehen für den Kanton Bern, sollte die BKW AG in einen Liquiditätsengpass geraten?
2. Welche mittelbaren oder unmittelbaren Folgen ergeben sich für den Kanton Bern, wenn die BKW AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät?
3. Welche mittelbaren oder unmittelbaren Folgen ergeben sich für den Kanton Bern, wenn die BKW AG den Rettungsschirm des Bundes beanspruchen müsste?
4. Ist angedacht, dass der Bund die Eigentümer von Stromkonzernen (Kantone, Gemeinden, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten) zu einer Beteiligung am Rettungsschirm verpflichtet?
5. Gemäss Medienberichten will der Bundesrat, dass das von ihm geplante Nothilfe-Gesetz nicht dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht. Wie stehen der Kanton Bern und die BKW AG zu diesem Grundsatzentscheid?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat als Mehrheitseigentümer ein grosses Interesse an einer wirtschaftlich soliden BKW AG, sei es energiepolitisch bezüglich eines ausreichenden Stromangebots oder aus einer allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Sicht. Daher stehen der Regierungsrat und die zuständige Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion in einem regelmässigen Austausch mit der Führung der BKW AG. In diesem Zusammenhang wurden auch die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten erörtert, welche vor allem für Energiehandelsunternehmen zu einem stark erhöhten Liquiditätsbedarf geführt haben. Gestützt auf diesen Austausch ist der Regierungsrat zurzeit überzeugt, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Solange die Märkte funktionieren und es zu keinem Systemversagen kommt (z.B. Clearingbanken steigen aus und können ihre Funktion nicht mehr erfüllen), ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die BKW AG auf mögliche Risiken auch in Extremsituationen genügend vorbereitet ist. Trotzdem hält der Regierungsrat fest, dass auch bei der BKW AG Liquiditätsengpässe nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, insbesondere falls es zu einem Systemversagen kommt.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[1] hat staatlicherseits der Bund 2008 die Hauptrolle zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht bei einem Systemversagen allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen.[2] Der Regierungsrat hat daher im Rahmen seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2022 (RRB 411/2022) zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft[3] dem Bundesrat ausdrücklich dafür gedankt, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, damit der Bund auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, einen signifikanten Ausfall von französischen Atomkraftwerken und eine extreme Kältewelle entstehen könnten, angemessen und schnell reagieren kann, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Er teilt die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss.

In seiner Stellungnahme hat der Regierungsrat aber auch die Haltung vertreten, dass die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen freiwillig sein müsse, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens-und Informationspflichten, dass die Liquiditätshilfen allen Unternehmen offenstehen müssen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind und dass die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein müssen, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen. Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, sollte trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen. Der Bund hat diese Anliegen des Kantons Bern und der BKW AG nicht aufgenommen und an der Zwangsunterstellung von sogenannt «systemkritischen» Energieversorgungsunternehmen festgehalten. In Frage kommen dabei nur Unternehmen, die Rechtsträger des Privatrechts sind. Unternehmen, die Teile einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung oder als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert sind, sind ausgeschlossen. Zurzeit erfüllen gemäss Bund die Alpiq Holding AG, die Axpo Holding AG und die BKW AG die Kriterien für systemkritische Unternehmen. Da sich die Systemkritikalität nicht in jedem Fall vorgängig und abschliessend eindeutig festlegen lasse,

[1] SR 734.7
[2] Vgl. auch die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 040-2021 «Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern».
[3] Vgl. die Unterlagen in der Geschäftsdatenbank des Bundes unter folgendem Link: 22.031 | Subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Bundesgesetz und Verpflichtungskredit | Geschäft | Das Schweizer Parlament

wird dem UVEK nach Anhörung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) die Möglichkeit eingeräumt, weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben, mit Verfügung als systemkritisch zu bezeichnen, wobei auch hier nur Rechtsträger des Privatrechts erfasst werden.

Zu den einzelnen Ziffern der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. In der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen bei einem Liquiditätsengpass stehen bei Aktiengesellschaften zunächst der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und unter anderem dafür sorgen, dass durch alle geeigneten Massnahmen die Zahlungsfähigkeit jederzeit aufrecht erhalten bleibt oder zeitnah wiederhergestellt wird.[4] Aktiengesellschaften wie die BKW AG sind Kapitalgesellschaften und werden vom Prinzip beherrscht, dass für Aktionäre wie den Kanton Bern über die Leistung der Einlage (Liberierung) hinaus auch statutarisch keine weiteren Pflichten bestehen oder eingeführt werden können (z.B. keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten, vgl. Art. 680 Abs. 1 OR). Demnach haftet der Kanton Bern als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Kapitaleinlage).[5] Neu ist aber mit dem FiREG ein Rettungsschirm des Bundes vorgesehen, dem die als «systemkritisch» definierten Energieversorgungsunternehmen zwangsweise unterstellt werden, darunter die BKW AG. Bei einem Systemversagen («unvorhergesehene Entwicklungen») würden allfällige Liquiditätsschwierigkeiten der BKW AG in diesem Rahmen gelöst.

2. Wenn die BKW AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, hat dies finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt, indem die Dividendenausschüttungen und die Gewinnsteuern der BKW AG tiefer aus- oder ganz wegfallen. Im Kanton Bern werden weniger Investitionen getätigt und Arbeitsplätze geschaffen. Eine schwache Wirtschaftskraft hätte auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der BKW AG, die Investitionen in Schlüsselprojekte der Energieversorgung im Kanton Bern (Speicherkraftwerk Trift, Erhöhung der Grimselstaumauer) aus eigener Kraft zu stemmen. Zudem könnte das Unternehmen allenfalls zusätzliches Eigenkapital benötigen und der Kanton Bern als Hauptaktionär unter politischen Druck kommen, zusätzlich Aktien zu zeichnen. Eine allfällige (wenn auch zurzeit unwahrscheinliche und durch den Rettungsschirm des Bundes vermiedene) Insolvenz der BKW AG müsste über die Regeln des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) abgewickelt werden. Im aktuellen Umfeld ist eine Zahlungsunfähigkeit primär infolge von Liquiditätsengpässen aufgrund von hohen Margin Calls oder des Ausfalls eines bedeutenden Akteurs denkbar. Da die BKW AG in diesem Fall nicht überschuldet wäre, stünde vorab das Nachlassverfahren im Vordergrund. Dieses zielt auf die Sanierung des Unternehmens ab und zieht demgemäss einen Weiterbetrieb der Netze und Produktionsanlagen nach sich. Auch im noch weniger wahrscheinlichen Fall einer Überschuldung der BKW stünde ein Nachlassverfahren (an Stelle des Konkursverfahrens) im Vordergrund, solange der Betrieb der Netze und Produktionsanlagen kostendeckende Erträge generiert. Erst im ungünstigsten Fall, beim Scheitern der Sanierung, würde (über einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) eine wirtschaftliche Liquidation des Vermögens erfolgen. Dazu gehört insbesondere der Verkauf des Produktionsgeschäfts, der Partnerwerksbeteiligungen wie auch des Netzgeschäfts. Inwiefern dadurch Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton verloren gehen würden, würde davon abhängen, wer die Geschäfte der BKW AG übernehmen und wieviel Wertschöpfung im Kanton dann noch verbleiben würde. In Bezug auf die Produktionsanlagen auf dem Kantonsgebiet könnte der

[4] Art. 716 und 717 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220)
[5] Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 Abs. 1 OR). Soweit die AG ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen kann, führt dies zum Konkurs der Gesellschaft und nicht etwa zu einer subsidiären Haftung der Aktionäre. Die Aktien der BKW AG sind in der Staatsrechnung zum Nennwert von CHF 2.50 pro Aktie aufgeführt. Ein vollständiger Wertverlust der BKW-Aktien würde sich damit in der Staatsrechnung im Umfang von CHF 69.4 Mio. auswirken.

Kanton über die Konzessionszuteilung Einfluss nehmen. Beim Netzbetrieb sind die Eigentumsverhältnisse nicht relevant, solange die Rahmenbedingungen des Bundes (Stromversorgungsgesetz) und des Kantons eingehalten werden.

3. Die sogenannten «systemkritischen» Unternehmen müssen ab Inkrafttreten des FIREG dem Bund auch ohne eingetretene Krise die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte erteilen und eine Bereitstellungspauschale entrichten, die die Kosten des Bundes insbesondere für das Bereithalten der Liquidität decken sollen. In dieser Phase werden noch keine Darlehen gewährt; es fallen damit auch keine Zinsen oder Risikozuschläge an. Der BKW AG werden damit bereits ab dann Kosten auferlegt und sie muss Verhaltens- und Informationspflichten erfüllen, selbst wenn sie vom Rettungsschirm gar keinen Gebrauch machen will oder muss, weil sie solide arbeitet und finanziell gut aufgestellt ist. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die BKW AG in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gebremst und ihre Unternehmenswerte vermindert werden. Auswirkungen des Rettungsschirms werden damit in dieser Phase für den Kanton Bern in den gleichen Bereichen wie in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt anfallen (tendenziell weniger Dividenden, Gewinnsteuern, Investitionen und Arbeitsplätze im Kanton Bern). Kommt es zu unvorhergesehenen Entwicklungen (Phase 2), werden seitens Bund die Darlehen grundsätzlich mittels Verfügung gewährt. Damit soll sichergestellt werden, dass die systemkritischen Unternehmen handlungsfähig bleiben und die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz sicherstellen können. Insgesamt will der Bund für diesen Zweck maximal 10 Milliarden Franken zur Verfügung stellen. Damit könnte bei Bedarf auch die BKW AG vor grösseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden, falls sie den Rettungsschirm trotzdem in Anspruch nehmen muss oder will, was auch im Interesse des Kantons Bern liegt. Eine solche Finanzhilfe ist an strenge Bedingungen geknüpft. Dazu gehören u. a. Transparenzvorschriften, eine marktgerechte Verzinsung plus Risikozuschlag und ein Dividendenausschüttungsverbot. Die Verzinsung der Darlehen erfolgt zu Marktkonditionen, mit einem Risikozuschlag von 4 bis 8 Prozent. Der Risikozuschlag wird zudem auf 5-10 Prozent erhöht, wenn das Unternehmen während der Laufzeit gegen die Bestimmungen der Darlehensverfügung oder des Gesetzes verstösst. Im Gegenzug kann mit der Hinterlegung von angemessenen Sicherheiten der Risikozuschlag bis auf maximal 4 Prozent gesenkt werden. Der Kanton Bern wird an der Finanzierung des Rettungsschirms wie alle andern Kantone beteiligt (siehe die Antwort auf die Frage 4).

4. In Art. 16 FIREG wird die Kostenbeteiligung der Kantone geregelt. Im Rahmen des Gesetzes unterstützt der Bund systemkritische Unternehmen, die mehrheitlich den Kantonen und den Gemeinden gehören. Diese Unterstützung dient der Stromversorgungssicherheit in der ganzen Schweiz und nicht nur in den Kantonen, in denen die betroffenen Unternehmen operationell tätig oder in den Kantonen, die (indirekt) Eigner der Unternehmen sind. Käme der Bund bei der Darlehensgewährung zu definitiven Verlusten auf Darlehen, zuzüglich Zinsen und Risikozuschlägen, würden die verbleibenden Verluste sozialisiert. Dabei übernimmt der Bund 50 Prozent dieser Verluste und die Gesamtheit der Kantone die übrigen 50 Prozent. Im Gegenzug werden die vom Bund vereinnahmten Risikozuschläge zu 50 Prozent an die Kantone weitergeleitet. Unter den Kantonen werden die Verluste und die Risikozuschläge anhand des kantonalen Anteils zu zwei Dritteln nach dem Bruttoinlandprodukt und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung des Jahres 2020 aufgeteilt.

5. Der Regierungsrat und die BKW AG unterstützen diese Haltung, da es bei der BKW AG um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eines börsenkotierten Unternehmens geht. Es reicht aus Sicht des Regierungsrats vollständig, wenn die zuständigen Vollzugsbehörden die notwendige Transparenz haben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	129-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.223
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1262/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Uneingeschränkte Wolfsverbreitung wichtiger als Landwirtschaft und Tourismus?

Am 6. März 2022 erteilte das Bundesparlament durch die Annahme des Nachtragkredits von 5,7 Mio. Franken dem Bundesrat den Auftrag, Not-Sofortmassnahmen im Rahmen von Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d der JSV zu ermöglichen.

Am 9. Mai 2022, präsentierte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Katalog von temporären Massnahmen, die zum Ziel haben, mit zusätzlichen Hilfestellungen die Weidetierhalter auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und im Sömmerungsgebiet zum Schutz der Weidetiere zu unterstützen. Am 19. Mai 2022 hat das BAFU per Medienmitteilung die Öffentlichkeit und die Kantone darüber informiert.

Aus der Analyse des ersten Entwurfs, der vom BAFU vorgeschlagenen temporären Massnahmen ging hervor, dass in erster Linie Alpen unterstützt werden sollen, die bereits Herdenschutzmassnahmen ergriffen haben und als zumutbar schützbare Sömmerungsbetriebe gelten. In der finalen Version verweist das BAFU auf die Kompetenz der Kantone, Weidegebiete mit installierten Schutzvorkehrungen aus dem Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz und den temporären Massnahmen als geschützt zu deklarieren. Damit delegiert der Bund die Verantwortung an die kantonalen Landwirtschaftsämter. Diese sind gefordert, für den Sommer 2022 ihre Weidegebiete nach schützbar/nicht schützbar einzuschätzen und entsprechend Massnahmen zu definieren.

Der Kompetenzwirrwarr zwischen den Behörden ist perfekt, die angekündigten temporären Massnahmen kommen kurz vor der Alpsaison sehr spät. Die Kantone sind kaum gerüstet, die Vorgaben des BAFU zu erfüllen.

Das Ziel der Initiantin der Not-Sofortmassnahmen, Nationalrätin Monika Rüegger, für den Sommer 2022 war es, den Alpbetrieben zu Hilfe zu eilen, die nicht oder nur schwer schützbar sind.

Mit diesen temporären Massnahmen sollten die in ihrer Existenz bedrohten, nicht schützbaren Alpen gestärkt werden in der Hoffnung, dass ein künftiges griffiges Jagdgesetz die Ausbreitung der Grossraubtiere in geordnete Bahnen lenkt. Die Kantone hätten von Beginn weg über ihre Aufgabe und die Stossrichtung der zusätzlichen Massnahmen informiert werden müssen.

Die Massnahmen wurden mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) abgesprochen. Im vorliegenden Agrarpaket 2022 macht das BLW klar, dass auf die nicht schützbaren Weidegebiete Druck für Überlegung zur künftigen Nutzung dieser Gebiete aufgebaut werden soll (Bericht Landwirtschaftliches Verordnungspaket, Seite18).

Es herrscht zwischen dem BAFU und dem BLW offenbar der Konsens, dass schwer zu schützende Weidegebiete mittelfristig keine Existenzberechtigung haben und zur Aufgabe gezwungen werden sollen.

Dies widerspricht dem verfassungsmässigen Auftrag der Landwirtschaft mit der Pflege der Landschaft und der dezentralen Besiedelung, es schadet der Strategie der Nutzung regionaler Ressourcen zur Sicherung der Ernährungsautonomie, und es widerspricht den Zielen der Tourismusregionen, mit intakten Kulturlandschaften und lokalen Produkten zu werben. Vergandung und Verbuschung gehen einher mit dem Verlust an Biodiversität und der Erhöhung der Gefahren von Murgängen und Hangrutschungen.

Die uneingeschränkte Ausbreitung der Wolfspopulation verursacht weitreichende negative Effekte auf die Landwirtschaft, den Tourismus, die Umwelt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bergregionen. Daraus ergeben sich drängende und wichtige Fragen.

Die genannte Situation und die Vorkommnisse veranlassen die Unterzeichner, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Ist die Regierung bereit, die Entscheidung über in Zukunft nicht zumutbar schützbare Alpen der Bundespolitik zu überlassen oder wird sie sich uneingeschränkt für den Erhalt der einheimischen Land- und Alpwirtschaft einsetzten?

2. Sollen die positiven Aspekte der flächendeckenden Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete zugunsten einer uneingeschränkten Ausbreitung der Wolfspopulation geopfert werden?

3. Ist die Regierung bereit, über eine künftige Strategie der Grossraubtierpolitik mit allen Betroffenen, bestehend aus Vertretern von Tourismus, Landwirtschaft und Jägerschaft, in den Dialog zu treten?

4. Ist die Regierung bereit, auf die Forderung von Vorranggebieten für die Weidetierhaltung einzutreten, die in die Ausarbeitung des in der Beratung befindlichen revidierten Jagdgesetzes einfliessen kann?

5. Ist der Regierungsrat bereit, dem lokalen Tourismus und den Freizeitaktivitäten genügend Gewicht einzuräumen, die damit bedeutende Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen und dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben?

Antwort des Regierungsrates

Der Wolf steht an der Spitze der Nahrungskette und nimmt damit erheblichen Einfluss auf das Ökosystem. Wölfe beeinflussen das Verhalten und den Bestand des Schalenwilds und können

alleine durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung und in der Landwirtschaft entgegenwirken. Als sehr anpassungsfähiger Top-Prädator kann der Wolf auch in stark vom Menschen geprägter Kulturlandschaft überleben.

Wir erleben gegenwärtig eine Ausbreitung des Wolfes über die ganze Schweiz. Davon ist auch der Kanton Bern betroffen. Neben den erwähnten und weitestgehend anerkannten, positiven Folgen für die Biodiversität im Allgemeinen und die Waldverjüngung im Besonderen bringt dies auch Aufwände, insbesondere für Kleinwiederkäuerhalterinnen und -halter. Diese werden dafür mindestens teilweise entschädigt und viele haben inzwischen erfolgreich Herdenschutzmassnahmen ergriffen. Es trifft aber zu, dass Herdenschutz nicht überall mit verhältnismässigem Aufwand betrieben werden kann. Aus diesem Grund gelten insbesondere gewisse Alpen als «nicht schützbar».

Nach der Ablehnung der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) durch die Stimmbevölkerung am 27. September 2020 hat der Bundesrat im Jahr 2021 Anpassungen an der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) vorgenommen, damit die Kantone früher in die Wolfsbestände eingreifen können und schadhafte Einzeltiere früher erlegen können. Dadurch sollte im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Durch die angepassten Schwellen für eine Bestandesregulation und für einen Einzelabschuss konnten in verschiedenen Kantonen (Graubünden, Wallis, St. Gallen, Bern und Uri) bereits Abschüsse bewilligt und teils erfolgreich getätigt werden. Auch im Kanton Bern wurden seit 2021 zwei Einzelwölfe zum Abschuss freigegeben, wobei einer erlegt werden konnte. Damit ist auch gesagt, dass die Wolfsausbreitung in der Schweiz nicht, wie von den Interpellanten vorgebracht, uneingeschränkt vonstattengeht. Vielmehr besteht für die Kantone ein gewisser Handlungsspielraum, der den Anliegen der Berglandwirtschaft und des Tourismus Rechnung trägt, ohne den Wolfsbestand an sich zu gefährden.

1. Ist die Regierung bereit, die Entscheidung über in Zukunft nicht zumutbar schützbare Alpen der Bundespolitik zu überlassen oder wird sie sich uneingeschränkt für den Erhalt der einheimischen Land- und Alpwirtschaft einsetzten?

Der Regierungsrat setzt sich – wo nötig und sinnvoll –zugunsten der einheimischen Alpwirtschaft ein und anerkennt deren grosse Leistungen zugunsten der Ernährungssicherheit und der Landschaftspflege. Entsprechend unterstützt er alle Bemühungen, die eine Koexistenz zwischen Berglandwirtschaft und Grossraubtieren fördern oder sogar erst ermöglichen. Er ist aber der Ansicht, dass Herdenschutzmassnahmen nur dann mit Steuergelder unterstützt werden sollten, wenn dies Sinn ergibt. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn eine Fläche wirksam geschützt werden kann.

2. Sollen die positiven Aspekte der flächendeckenden Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete zugunsten einer uneingeschränkten Ausbreitung der Wolfspopulation geopfert werden?

Vorweg ist auszuführen, dass die Beweidung anerkanntermassen in vielen Berggebieten positive Aspekte hat, indem der Verbuschung, der Erosion und Schneegleiten entgegengewirkt wird. Mit steigender Höhe der Weiden werden diese positiven Aspekte aber zunehmend geschmälert und im Hochgebirge schliesslich bestehen sehr empfindliche Vegetationstypen, denen einer Beweidung eher schadet als nützt.

Eine flächendeckende Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete unterstützt der Regierungsrat zumindest solange, wie die Vorteile einer solchen Nutzung überwiegen. Dies ist

nicht in allen Fällen gegeben. Nicht nur die Gefährdung durch Grossraubtiere, sondern auch die Wirtschaftlichkeit, die Gefährdung der Tiere durch Naturereignisse oder Krankheiten sowie negative Folgen für die Vegetation setzen einer Nutzung entlegenster Alpen Grenzen.

3. Ist die Regierung bereit, über eine künftige Strategie der Grossraubtierpolitik mit allen Betroffenen, bestehend aus Vertretern von Tourismus, Landwirtschaft und Jägerschaft, in den Dialog zu treten?

Im Kanton Bern besteht seit 2006 die Kerngruppe Wolf, in die die erwähnten sowie weitere Organisationen und Amtsstellen Einsitz nehmen. Die Kerngruppe Wolf trifft sich mindestens dreimal pro Jahr und innerhalb dieser findet ein reger Austausch von Positionen und Anliegen statt. Der Regierungsrat erachtet ein weiteres Gefäss nicht als notwendig.

4. Ist die Regierung bereit, auf die Forderung von Vorranggebieten für die Weidetierhaltung einzutreten, die in die Ausarbeitung des in der Beratung befindlichen revidierten Jagdgesetzes einfliessen kann?

Soweit heute bekannt, ist im Entwurf des in Beratung befindlichen Jagdgesetzes keine Förderung von Vorranggebieten enthalten.

5. Ist der Regierungsrat bereit, dem lokalen Tourismus und den Freizeitaktivitäten genügend Gewicht einzuräumen, die damit bedeutende Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen und dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben?

Diese Zielsetzungen werden vom Regierungsrat bei seinen Entscheidungen generell und insbesondere im Umgang mit dem Wolf berücksichtigt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.225
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1263/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Haltung des Regierungsrats zum Rettungsschirm für Stromkonzerne

Der Bund plant einen Rettungsschirm für Stromkonzerne. Dieser wurde aufgrund der Verwerfungen im Strommarkt und der Finanzprobleme der Alpiq vorgeschlagen. Er soll 10 Mrd. Franken umfassen. Ein Stopp der Gaslieferung seitens Russlands würde die Preise noch höher steigen lassen.

Der Regierungsrat äussert sich kritisch in der Vernehmlassung des Bundes (4. Mai 2022[1]). Die BKW lehnt den Rettungsschirm ab. Gemäss Jahresbericht sei sie aufgrund der Reserven und der Liquidität (rund 1 Mrd. Franken per 1. Januar 2022[2]) genügend robust aufgestellt. Der Rettungsschirm sei zudem ein Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und komme einer schleichenden Verstaatlichung gleich.

Aufgrund der Kritik hat der Bundesrat die Vorlage angepasst für die Behandlung in den Räten (Botschaft[3]). Grosse Energieversorger sollen nicht zwangsläufig dem Rettungsschirm untergeordnet werden, wenn die Besitzerinnen und Besitzer – im Fall der BKW zu 52,5 Prozent der Kanton Bern – für die Rettung aufkommen können und wollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zum Rettungsschirm (gemäss Botschaft vom 18. Mai 2022)?

2. Teilt der Regierungsrat die Haltung der BKW oder kommt er zu einem anderen Schluss?

[1] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/66d7fa568bf14ea69d87d582ab14942d-332/8/Beilage-Antwortformular-04.05.2022-de.pdf
[2] https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte___Praesentationen/2021/GB21/Geschaeftsbericht_Deutsch_Web.pdf
[3] https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-88855.html

3. Ist die Haltung der BKW durch den Vertreter im Verwaltungsrat oder direkt mit der Regierung abgesprochen?

4. Wäre der Regierungsrat bereit, die BKW zu retten?

5. Wenn nicht, wird er via Verwaltungsrat Einfluss nehmen, damit sich die BKW unter den Rettungsschirm begibt?

6. Ist das Vorgehen mit anderen grösseren Aktionären abgesprochen?

7. In welchem gesetzlichen Rahmen müsste eine solche Rettung abgewickelt werden?

8. Aus welchen Mitteln könnte eine solche Rettung finanziert werden?

9. Welche Auswirkungen hätte eine solche Rettung auf die Kantonsfinanzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung zu den Fragen der Interpellation:

1. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[4] hat staatlicherseits der Bund 2008 die Hauptrolle zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht bei einem Systemversagen allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen.[5] Der Regierungsrat hat daher im Rahmen seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2022 (RRB 411/2022) zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft dem Bundesrat ausdrücklich dafür gedankt, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Damit kann der Bund angemessen und schnell reagieren auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, einen signifikanten Ausfall von französischen Atomkraftwerken und eine extreme Kältewelle entstehen könnten. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss. In seiner Stellungnahme hat er aber auch die Haltung vertreten, dass die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen freiwillig sein müsse, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens-und Informationspflichten. Ebenso hat er gefordert, dass die Liquiditätshilfen allen Unternehmen offenstehen müssen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind, und dass die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein müssen, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen. Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, sollte trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen. Der Bund hat diese Anliegen des Kantons Bern nicht aufgenommen und an der Zwangsunterstellung von sogenannt «systemkritischen» Energieversorgungsunternehmen festgehalten.

2. Der Kanton Bern hat als Mehrheitseigentümer ein grosses Interesse an einer wirtschaftlich soliden BKW AG, sei es energiepolitisch bezüglich eines ausreichenden Stromangebots,

[4] SR 734.7
[5] Siehe auch die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 040-2021 «Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern».

oder aus einer allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Sicht. Daher stehen der Regierungsrat und die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in einem regelmässigen Austausch mit der Führung der BKW AG. In diesem Zusammenhang wurden auch die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten erörtert, welche vor allem für Energiehandelsunternehmen zu einem stark erhöhten Liquiditätsbedarf geführt haben. Gestützt auf diesen Austausch ist der Regierungsrat zurzeit überzeugt, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Solange die Märkte funktionieren und es zu keinem Systemversagen kommt (z.B. Clearingbanken steigen aus und können ihre Funktion nicht mehr erfüllen), ist der Regierungsrat der Meinung, dass die BKW AG auf mögliche Risiken auch in Extremsituationen genügend vorbereitet ist. Trotzdem hält der Regierungsrat fest, dass auch bei der BKW AG Liquiditätsengpässe nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, insbesondere falls es zu einem Systemversagen kommt. Daher unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundes, ein solches zu verhindern (siehe die Antwort auf die Frage 1).

3. Direkt mit dem Regierungsrat, siehe die Antwort auf die Frage 2.

4. Aktiengesellschaften wie die BKW AG sind Kapitalgesellschaften und werden vom Prinzip beherrscht, dass für Aktionäre wie den Kanton Bern über die Leistung der Einlage (Liberierung) hinaus auch statutarisch keine weiteren Pflichten bestehen oder eingeführt werden können (z.B. keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten, vgl. Art. 680 Abs. 1 OR[6]). Demnach haftet der Kanton Bern als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Kapitaleinlage).[7] Neu ist aber mit dem FiREG ein Rettungsschirm des Bundes vorgesehen, dem die als «systemkritisch» definierten Energieversorgungsunternehmen zwangsweise unterstellt werden, darunter die BKW AG. Bei einem Systemversagen («unvorhergesehenen Entwicklungen») würden allfällige Liquiditätsschwierigkeiten der BKW AG in diesem Rahmen gelöst, dies ist auch die Erwartung des Regierungsrats an die BKW AG.

5. Insgesamt will der Bund für den Rettungsschirm maximal 10 Milliarden Franken zur Verfügung stellen. Damit könnte bei Bedarf auch die BKW AG vor grösseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden, falls sie den Rettungsschirm trotzdem in Anspruch nehmen muss oder will, was dann auch im Interesse des Kantons Bern liegt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die BKW AG bei Bedarf den Rettungsschirm in Anspruch nimmt, um eine Insolvenz abzuwenden. Es gibt nach geltendem kantonalem Recht keine Alternativlösung auf kantonaler Ebene im Sinne von Art. 21-22 FiREG, dessen ist sich die Führung der BKW AG bewusst.

6. Der Beschluss, sich unter den Rettungsschirm zu begeben und ein Darlehen des Bundes in Anspruch zu nehmen, liegt grundsätzlich in der Kompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der BKW AG.[8] Diese müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und unter anderem dafür sorgen, dass durch alle geeigneten Massnahmen die Zahlungsfähigkeit jederzeit aufrecht erhalten bleibt oder zeitnah wiederhergestellt wird.[9] Es gehört demnach auch zu dessen Pflichten, in ausserordentlichen Situationen ein Fortbestehen der Gesellschaft zu sichern. Auch der Bundesrat geht in seiner Botschaft vom 18. Mai 2022 zum FiREG von der «zentralen Bedeutung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans des Unternehmens» aus.[10] Da im Rahmen eines Systemversagens der Bezug von Liquidität vom Bund unter dem Rettungsschirm eine geeignete

[6] Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220, OR).
[7] Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 Abs. 1 OR). Soweit die AG ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen kann, führt dies zum Konkurs der Gesellschaft und nicht etwa zu einer subsidiären Haftung der Aktionäre. Die Aktien der BKW AG sind in der Staatsrechnung zum Nennwert von CHF 2.50 pro Aktie aufgeführt. Ein vollständiger Wertverlust der BKW-Aktien würde sich damit in der Staatsrechnung im Umfang von CHF 69.4 Mio. auswirken.
[8] Allenfalls delegiert an die Geschäftsleitung (vgl. Art. 716 Abs. 2 und 718 Abs. 2 OR).
[9] Art. 716 und 717 Abs. 1 OR
[10] BBl 2022 1183 S. 14

Massnahme darstellt, um eine Insolvenz abzuwenden, geht der Regierungsrat davon aus, dass die BKW AG bei Bedarf den Rettungsschirm in Anspruch nimmt. Eine vorgängige Abstimmung mit dem Kanton oder anderen Aktionären der BKW AG[11] ist nicht vorgesehen und wäre wohl aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

7. Es gibt keinen expliziten gesetzlichen Auftrag oder Rahmen, der den Kanton verpflichtet, die BKW AG vor einem Konkurs zu retten. Das Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)[12] sieht keine Staatsgarantie vor. Auch die Anwendung von Notrecht wäre mit Blick auf eine bereits existierende Bundeslösung rechtlich sehr problematisch. Der Regierungsrat geht davon aus, dass im aktuellen Umfeld eine Zahlungsunfähigkeit der BKW AG primär infolge von Liquiditätsengpässen aufgrund von hohen Margin Calls oder des Ausfalls eines bedeutenden Akteurs denkbar ist. Da die BKW AG in diesem Fall nicht überschuldet wäre, stünde vorab das Nachlassverfahren im Vordergrund. Dieses zielt auf die Sanierung des Unternehmens ab und zieht demgemäss einen Weiterbetrieb der Netze und Produktionsanlagen nach sich. Auch für den noch weniger wahrscheinlichen Fall einer Überschuldung stünde ein Nachlassverfahren (anstelle des Konkursverfahrens) im Vordergrund, solange der Betrieb der Netze und Produktionsanlagen kostendeckende Erträge generiert.

8. Aufgrund der Beantwortung der vorstehenden Fragen erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.

9. Aufgrund der Beantwortung der vorstehenden Fragen erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.

Verteiler
– Grosser Rat

[11] In Frage käme dabei insbesondere die Groupe E SA, die eine Beteiligung von 10% an der BKW AG hält, deren Aktionäre sind primär Westschweizer Kantone und Gemeinden. Die übrigen Aktionäre der BKW AG verfügen nicht über eine 3% übersteigende Beteiligung.
[12] BSG 741.3

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.239
Eingereicht am:	15.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1264/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Plattform Agrardatenerhebung

Als Erhebungsstellenleiter seit 1997 habe ich den gesamten Werdegang der GELAN-Plattform mitverfolgt. In den letzten Jahren habe ich diverse ungenügende Entwicklungsschritte und nicht benutzerfreundliche Anwendungsschritte festgestellt. Eine Übersicht würde für mich und weitere Akteure Klarheit schaffen und gute Grundlagen für zukünftige Entscheide bieten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kantone arbeiten mit dem GELAN-System ausser der ursprünglichen Kantone Bern, Solothurn und Freiburg, um die Agrardatenerhebung gemäss den Vorgaben der Bundesbehörden zu erfüllen?

2. Mit welchen Systemen arbeiten die übrigen Kantone (eine vollständige Auflistung ist erwünscht)?

3. Welche Kosten werden in den nächsten 6 Jahren für den Unterhalt und die Anpassungen der Plattform vorgesehen?

4. Wurde der Wechsel auf ein anderes System sowohl in finanzieller als auch in operativer Hinsicht geprüft? Wenn ja, in der Vergangenheit oder für die nahe Zukunft?

Antwort des Regierungsrates

GELAN ist die Abkürzung für «Gesamtsystem Landwirtschaft und Natur». Es handelt sich dabei um das Informatiksystem für die Landwirtschafts- und Veterinärbelange in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn. Mehr als 30'000 Bewirtschaftende sowie Hobbytierhaltende sind im GELAN-System registriert. Geldflüsse in einem jährlichen Umfang von mehr als 900 Millionen Franken werden über das GELAN-System abgewickelt. GELAN hat deshalb für die Administration im Landwirtschafts- und Veterinärbereich eine zentrale Stellung.

Mit der Entwicklung des GELAN-Systems wurde 1998 begonnen. Seit 1998 wurde es in drei grossen Entwicklungsschritten umfassend erweitert und ausgebaut. Heute umfasst es insgesamt 20 Teilsysteme. Neben der Administration der Direktzahlungen betrifft dies auch weitere Bereiche wie die Strukturverbesserungen, das Veterinärwesen, die Naturförderung oder das Kontrollwesen.

Der Kanton Bern betreibt das GELAN-System zusammen mit den Kantonen Solothurn und Freiburg. Diese bilden gleichzeitig die Eigentümerschaft. Die Weiterentwicklung des Systems wird in einem strategischen Ausschuss entschieden, in welchem alle drei Kantone vertreten sind. Dadurch haben die GELAN-Kantone einen grossen Einfluss auf die Anwendung, was in einem Lizenzmodell, wie es bei anderen grossen Agrarinformationssystemen in der Schweiz besteht, nicht möglich ist.

Bei alternden Informatiksystemen nehmen die Wartungskosten zu, und Änderungen sind mit der Zeit immer schwieriger einzupflegen. Sie werden entsprechend teurer, umso mehr als die Agrarpolitik immer umfangreicher wird und ein flexibles Agrarinformationssystem unabdingbar ist. Daher haben die GELAN-Kantone eine grundlegende Neuentwicklung gestartet, welche die Anwendungsfreundlichkeit in den Vordergrund rückt und eine moderne Verarbeitung der Auszahlungen ermöglichen wird.

Gesamtschweizerisch betrachtet sind alle Kantone mit alternden Agrarinformationssystemen konfrontiert, die in naher Zukunft erneuert werden müssen.

Zu Frage 1

Derzeit arbeiten die drei Kantone Bern, Freiburg und Solothurn mit dem GELAN-System. Sie starteten im Jahr 2019 ein Projekt mit den übrigen Schweizer Kantonen, um das neue Agrarinformationssystem gegebenenfalls gemeinsam erarbeiten zu können. Die Verfahren im Agrarvollzug sind in den verschiedenen Kantonen aber derart verschieden und die Bedürfnisse an den Funktionsumfang so unterschiedlich (siehe auch die Antwort auf die Frage 2), dass bisher keine Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen zustande kam. Die GELAN-Kantone sind weiterhin offen für die Integration weiterer Kantone ins GELAN-System. Die Zusammenarbeit mit einzelnen Kantonen wird deshalb weiterhin geprüft.

Zu Frage 2

Neben GELAN gibt es vier weitere Systeme in der Schweiz:

ACORDA: 4 Kantone (VD, NE, JU, GE) – dieses System gehört den genannten Kantonen, beinhaltet jedoch nur die Direktzahlungsfunktionalität ohne Zusatzmodule wie sie das GELAN-System seit langem kennt.

AGRICOLA: 12 Kantone (TI, GR, UR, OW, NW, SZ, GL, SG, AI, AR, ZH, AG) – dieses System wird im Lizenzverfahren von einer privatrechtlichen Firma bezogen und beinhaltet ein Direktzahlungssystem mit einem abgekoppelten GEO-Informationssystem.

LAWIS: 5 Kantone (LU, BL/BS, TG, SH) und FL – dieses System wird im Lizenzverfahren von einer privatrechtlichen Firma bezogen und beinhaltet ein Direktzahlungssystem mit integriertem GEO-Informationssystem.

SAP: 1 Kanton (VS) – dieses System gehört dem Kanton Wallis und beinhaltet die Direktzahlungsfunktionalität mit einem gekoppelten GEO-Informationssystem.

Zu Frage 3

Für die Fachapplikationen der Ämter und des Generalsekretariats der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat der Grosse Rat am 1. Dezember 2020 einen Rahmenkredit 2021-2023 bewilligt (2020.WEU.77). Die auf diesem Rahmenkredit beruhenden Ausführungsbeschlüsse sehen für den Betrieb und die Entwicklung des alten sowie des neuen Agrarinformationssystems folgende Kreditsummen (in CHF) für den Kanton Bern vor:

	2021	2022	2023
Betrieb	1'637'438.00	1'526'241.00	2'590'248.00
Entwicklung	1'311'973.00	1'413'093.00	3'102'938.00

Generell werden die Entwicklungskosten für das bestehende GELAN 4 auf das minimal Notwendige reduziert, so dass möglichst viele Ressourcen für das neue Agrarinformationssystem verwendet werden können.

Die Folgejahre dürften in demselben Rahmen ausfallen. Diese Kredite müssen vom zuständigen Finanzorgan noch bewilligt werden.

Zu Frage 4

Sämtliche Kantonssysteme in der Schweiz erreichen das «end-of-life» und müssen erneuert werden. Deswegen haben die GELAN-Kantone eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung des neuen Informationssystems gesucht. Diese Bestrebungen blieben bisher erfolglos, werden von den GELAN-Kantonen aber weiterverfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.209
Eingereicht am:	09.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1359/2022 vom 14. Dezember 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuerrechtsverstösse

Der Kanton Bern weist eine ausserordentlich hohe Steuerbelastung − gerade für natürliche Personen − auf, die mittelfristig zu reduzieren ist. Damit eine Steuersenkung nachhaltig ist, bedarf es einer Gegenfinanzierung. Selbstfinanzierend ist eine Steuersenkung gemäss Untersuchungen im Umfang von ungefähr 25 Prozent. Die restlichen 75 Prozent können durch Minderausgaben oder auch durch Mehreinnahmen erfolgen, wobei bei Mindereinnahmen die Selbstfinanzierung auf Grund von Wechselwirkungen negativ sein kann. In diesem Zusammenhang scheint die Frage, wie die Einhaltung der Steuergesetze und damit die Realisierung der geschuldeten Steuern im Kanton sichergestellt werden, als nicht unerheblich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Selbstanzeigen wurden im Kanton Bern in den vergangenen 5 Jahren getätigt (aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten und Region)? Welche Nachsteuersummen wurden darauf bezahlt (aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten und Region)?

2. Wie viele Verfahren hat der Kanton wegen Verdacht auf Steuerverfahrensverletzung, Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung eingeleitet, und wie viele davon wurden wie abgeschlossen (Aufschlüsselung nach Jahren, Delikt und Region)?

3. Wie hoch waren die geleisteten Bussen aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten, Regionen und Personengruppe (natürliche/juristische Personen)?

4. In wie vielen abgeschlossenen Strafverfahren wurde der Kanton von sich aus (ohne Hinweise von Externen) aktiv? in wie vielen Fällen erst nach Verfahrenseröffnung der ASU? In wie vielen Fällen wurde die Untersuchungseröffnung auf Grund einer Meldung eines Gemeinwesens eröffnet? In wie vielen Fällen erfolgte die Untersuchungseröffnung auf Grund Hinweisen Dritter?

12|00|D|v02

5. Bei wie vielen Verfahren oder Selbstanzeigen waren juristische Personen, bei wie vielen natürliche Personen steuerpflichtig?

6. Gibt es über die vergangenen 10 Jahre eine Tendenz zu weniger/mehr Steuerdelikten im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Die gewünschten Zahlen sind aus den Tabellen 1 bis 3 im Anhang ersichtlich. Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen zudem wie folgt beantworten:

1. Wie viele Selbstanzeigen wurden im Kanton Bern in den vergangenen 5 Jahren getätigt (aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten und Region)? Welche Nachsteuersummen wurden darauf bezahlt (aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten und Region)?

Eine Übersicht über die straflosen Selbstanzeigen der letzten fünf Jahre und die vom Kanton erhobenen Nachsteuern enthält Tabelle 1. Nicht aufgeführt sind die Nachsteuern der Gemeinden, welche rund 50% der Nachsteuern des Kantons ausmachen.

2. Wie viele Verfahren hat der Kanton wegen Verdacht auf Steuerverfahrensverletzung, Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung eingeleitet, und wie viele davon wurden wie abgeschlossen (Aufschlüsselung nach Jahren, Delikt und Region)?

Die gewünschten Zahlen sind in Tabelle 2 (Verfahrenspflichtverletzungen und versuchter Steuerhinterziehung) und in Tabelle 3 (Steuerhinterziehung) dargestellt. Eine detailliertere Aufschlüsselung (je nach Verfahrensgang) kann aufgrund der vorhandenen Informationen nicht erstellt werden. Verfahren wegen Steuerbetrug (und Veruntreuung von Quellensteuern) sind selten. Jährlich werden rund ein bis fünf solcher Verfahren durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Strafgericht) durchgeführt.

3. Wie hoch waren die geleisteten Bussen aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten, Regionen und Personengruppe (natürliche/juristische Personen)?

Die geleisteten Bussen sind aus den Tabellen 2 und 3 ersichtlich.

4. In wie vielen abgeschlossenen Strafverfahren wurde der Kanton von sich aus (ohne Hinweise von Externen) aktiv? in wie vielen Fällen erst nach Verfahrenseröffnung der ASU? In wie vielen Fällen wurde die Untersuchungseröffnung auf Grund einer Meldung eines Gemeinwesens eröffnet? In wie vielen Fällen erfolgte die Untersuchungseröffnung auf Grund Hinweisen Dritter?

Hierzu verfügt die Steuerverwaltung über keine Statistik, da der Ursprung einer Verfahrenseröffnung nicht systematisch erfasst wird. Die meisten Widerhandlungen werden jedoch durch die Steuerverwaltung selber entdeckt.

5. Bei wie vielen Verfahren oder Selbstanzeigen waren juristische Personen, bei wie vielen natürliche Personen steuerpflichtig?

Die Anzahl betroffener juristischer bzw. natürlicher Personen ist aus den Tabellen 1 bis 3 ersichtlich.

6. Gibt es über die vergangenen 10 Jahre eine Tendenz zu weniger/mehr Steuerdelikten im Kanton Bern?

Aus den Tabellen 2 und 3 und Zahlen zu früheren Steuerjahren ist ersichtlich, dass es in den vergangenen Jahren keine Tendenz zu mehr oder weniger Steuerdelikten gegeben hat.

Verteiler
– Grosser Rat

Anhang

Tabelle 1: Übersicht straflose Selbstanzeigen[1]

Kalenderjahr	2016		2017		2018		2019		2020	
Personengruppe / Status / Region	Anzahl	Nachsteuer Kanton	Anzahl	Nachsteuer Kanton	Anzahl	Nachsteuer Kanton	Anzahl	Nachsteuer Kanton	Anzahl	Nachsteuer Kanton
Natürliche Personen	**1'192**	**12'239'786**	**4'729**	**31'119'219**	**3'519**	**24'867'175**	**1'069**	**6'437'553**	**727**	**3'038'542**
Veranlagt	**926**	**12'239'786**	**3'806**	**31'119'219**	**2'576**	**24'867'175**	**716**	**6'437'553**	**433**	**3'038'542**
Region BEMI	440	5'850'270	1'665	13'606'243	1'160	11'952'520	333	3'254'361	209	1'451'472
Region EO	101	812'834	399	2'480'177	253	2'747'843	77	738'033	51	203'902
Region JB-SL	236	2'540'805	1'279	9'932'421	701	6'217'952	179	1'523'777	100	919'112
Region OL	149	3'035'877	463	5'100'379	462	3'948'860	127	921'382	73	464'056
In Bearbeitung	**6**	**0**	**20**	**0**	**42**	**0**	**20**	**0**	**35**	**0**
Abgeschrieben	**260**	**0**	**903**	**0**	**901**	**0**	**333**	**0**	**259**	**0**
Juristische Personen	**11**	**514'272**	**9**	**227'777**	**8**	**92'877**	**8**	**22'946**	**4**	**0**
Veranlagt	**8**	**514'272**	**9**	**227'777**	**4**	**92'877**	**3**	**22'946**	**0**	**0**
Region BEMI	3	371'217	4	95'157	0	0	1	3'576	0	0
Region EO	0	0	1	12'368	1	1'424	1	5'476	0	0
Region JB-SL	2	14'812	2	9'787	1	1'179	0	0	0	0
Region OL	3	128'243	2	110'465	2	90'274	1	13'894	0	0
In Bearbeitung	**0**	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**	**1**	**0**	**2**	**0**
Abgeschrieben	**3**	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**	**4**	**0**	**2**	**0**
Total	**1'203**	**12'754'057**	**4'738**	**31'346'995**	**3'527**	**24'960'052**	**1'077**	**6'460'499**	**731**	**3'038'542**

Tabelle 2: Verfahren wegen Verfahrenspflichtverletzungen oder versuchter Steuerhinterziehung[2]

Kalenderjahr	2016		2017		2018		2019		2020	
Personengruppe / Region	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton
1_Natürliche Personen	**29'135**	**9'675'142**	**31'227**	**10'204'849**	**33'006**	**10'855'523**	**33'264**	**11'168'132**	**28'617**	**9'553'056**
Region BEMI	11'432	3'973'750	11'812	4'050'871	12'507	4'350'545	12'476	4'308'853	10'358	3'689'282
Region EO	4'654	1'543'626	5'248	1'678'234	5'712	1'795'039	5'899	1'868'709	5'012	1'584'551
Region JB-SL	8'024	2'554'809	8'528	2'689'710	8'603	2'749'869	8'409	2'849'191	7'959	2'519'705
Region OL	5'025	1'602'957	5'639	1'786'034	6'184	1'960'070	6'480	2'141'379	5'288	1'759'519
2_Juristische Personen	**1'743**	**609'765**	**1'952**	**671'596**	**2'247**	**779'388**	**2'330**	**870'354**	**2'133**	**703'783**
Region BEMI	780	288'590	860	301'495	965	336'470	943	310'360	814	260'828
Region EO	238	85'160	273	93'890	363	125'785	345	111'870	292	95'750
Region JB-SL	460	146'180	497	160'205	557	186'958	570	282'441	562	177'510
Region OL	265	89'835	322	116'006	362	130'175	472	165'683	465	169'695
Gesamtergebnis	**30'878**	**10'284'907**	**33'179**	**10'876'445**	**35'253**	**11'634'911**	**35'594**	**12'038'485**	**30'750**	**10'256'839**

Tabelle 3: Verfahren wegen vollendeter Steuerhinterziehung

Kalenderjahr	2016		2017		2018		2019		2020	
Personengruppe / Region	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton	Anzahl	Bussen Kanton
1_Natürliche Personen	**209**	**1'603'823**	**175**	**579'384**	**171**	**1'595'742**	**144**	**725'797**	**249**	**1'306'543**
Region BEMI	77	572'299	68	190'520	71	551'550	55	164'542	82	690'038
Region EO	60	265'478	34	175'837	39	210'881	31	137'389	29	219'894
Region JB-SL	38	626'539	42	120'258	33	621'092	39	345'998	87	252'384
Region OL	34	139'507	31	92'769	28	212'220	19	77'868	51	144'226
2_Juristische Personen	**20**	**115'994**	**15**	**72'676**	**17**	**274'886**	**13**	**147'636**	**11**	**38'978**
Region BEMI	9	52'535	4	14'572	9	245'443	2	321	7	28'448
Region EO	3	23'694	3	4'605	3	6'281	3	29'787	1	246
Region JB-SL	5	26'445	4	40'442	2	6'400	2	101'270	1	2'774
Region OL	3	13'321	4	13'058	3	16'762	6	16'257	2	7'510
Gesamtergebnis	**229**	**1'719'817**	**190**	**652'060**	**188**	**1'870'628**	**157**	**873'433**	**260**	**1'345'521**

[1] Das Kalenderjahr bezieht sich auf das Eingangsdatum der straflosen Selbstanzeige. Die Einnahmen beziehen sich auf die jeweiligen straflosen Selbstanzeigen und wurden nicht zwingend im gleichen Kalenderjahr resp. Verfügungsjahr generiert.
[2] Die Bussen können statistisch nicht aufgeschlüsselt werden. Die Bussen wegen Verfahrenspflichtverletzungen dürften den grössten Teil ausmachen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.311
Eingereicht am:	12.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	119/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung der Pflegeinitiative

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat sich in den letzten Jahren massiv zugespitzt. Verschiedene Faktoren haben dazu geführt, dass es immer schwieriger wird, offene Stellen zu besetzen, so dass heute zahlreiche Spitäler im Kanton Bern wegen Personalmangels sogar einzelne Betten oder ganze Bettenstationen schliessen mussten. Unter den Gründen für die prekäre Situation lässt sich die tiefe Verweilzeit im Beruf eruieren, der Trend zu mehr Teilzeitarbeit oder die Pensionierung der Babyboomer-Generation, der keine zahlenmässig gleich starke Generation folgt. Ausserdem sinkt bei den jungen Frauen tendenziell das Alter bei der ersten Geburt, was zu einem früheren Übergang in die Familienphase und die Teilzeitarbeit führt.

Mit der Annahme der Pflegeinitiative haben Volk und Stände Bund und Kantonen den Auftrag erteilt, Massnahmen zur Behebung der Situation zu ergreifen. Die Institutionen des Gesundheitswesens warten ungeduldig auf die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen. Wichtiges Element zur Behebung der angespannten Situation ist die Sicherstellung einer qualitativ guten und angemessenen Ausbildung der medizinischen Fachpersonen. In der Fachwelt hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass die sehr langen Ausbildungszeiten für den Mangel an gut ausgebildetem Personal mitverantwortlich sind. So dauert die Ausbildung für die besonders vom Fachkräftemangel betroffene Stufe HF ab Abschluss der obligatorischen Schulzeit nicht weniger als fünf Jahre, was für viele Angehörige der jungen Generation eine zu lange Zeitdauer darstellt. Es besteht Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bis wann ist im Kanton Bern mit ersten Schritten für die Umsetzung der Pflegeinitiative zu rechnen?

2. Welche Massnahmen können für die Bekämpfung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen erwartet werden?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Dauer von fünf Jahren für die Erlangung eines HF-Diploms, und sieht er Potenzial für die Verkürzung dieser Ausbildung?

Begründung der Dringlichkeit: Der aktuell sehr grosse Notstand bei den Pflegefachkräften erfordert rasches Vorangehen.

Antwort des Regierungsrates

Vorab stellt der Regierungsrat fest, dass die Akademisierung und Regulierung der Gesundheitsberufe in den letzten Jahren zu weit gegangen ist und zum aktuellen Fachkräftemangel beigetragen hat. Ohne Korrekturen am aktuellen System wird es nicht gelingen, die notwendigen Fachpersonen ausbilden zu können. Der Regierungsrat ist bestrebt – sofern es in seinen Kompetenzen liegt – auch neue, unkonventionelle Wege zu gehen, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können.

Zu Frage 1: Der Kanton Bern erfüllt die Vorgaben in Bezug auf die Ausbildungsoffensive der Pflegeinitiative in Form der Ausbildungsverpflichtung bereits heute vollumfänglich. Dies geht aus einem Bericht hervor, den das BAG in Auftrag gegeben hat[1]. Neben Bern sind einzig die Kantone Wallis und Tessin auf dem gleichen hohen Stand.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes (01.07.2024) der Bund für die nächsten acht Jahre Beiträge an die kantonalen Ausbildungsentschädigungen leisten wird.

Hinsichtlich der Umsetzung der Pflegeinitiative ist die GSI auf Stufe Bund in der Arbeitsgruppe Verordnungsrecht vertreten. Auf kantonaler Ebene finden erste Gespräche mit der OdA Gesundheit Bern und den betroffenen Ämtern der BKD statt.

Zu Frage 2: Im Frühling 2023 startet das BZ Pflege mit einem Programm für Spätberufene und Quereinsteigende, welches sich auf die Motion «Fachkräftemangel in der HF Pflege: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub» von Grossrätin Anita Herren-Brauen stützt. Mit der im Budget eingestellten CHF 1 Mio. können jährlich zehn Studierende während fünf Jahren mit einem erhöhten Ausbildungslohn finanziert werden. Der vorgesehene Monatslohn beträgt CHF 3'500 und gilt als existenzsichernd.

Der Kanton Bern wird im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ausserdem prüfen, ob die Anzahl Personen für das Förderprogramm erhöht werden kann und ob für weitere Zielgruppen, welche heute die Pflegeausbildung aus verschiedenen Gründen nicht absolvieren können, geeignete Projekte entwickelt werden können. Insbesondere gilt dies für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Bern.

Im Weiteren engagiert sich die GSI seit 2002 in der Nachwuchsförderung. Per 2007 wurde diese Aufgabe mittels einem Leistungsvertrag der OdA Gesundheit Bern übertragen. Ziel dieser Massnahme ist, die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bei den potentiellen Lernenden/Studierenden und ihren Hauptbeeinflussern bekannter zu machen, deren Wissen zu vertiefen und das Image der Gesundheitsberufe zu verbessern.

[1] Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone; Nikola Stosic, Beat Sottas; formative works: 21.09.2022

Für Pflegefachpersonen, welche nach einem längeren beruflichen Unterbruch wieder in ihren Beruf zurückkehren möchten, bieten der Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal, Sektion Bern (SBK) und die Lindenhof-Schule der Lindenhofgruppe AG Kurse für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger an. Diese Kurskosten werden vollumfänglich durch den Kanton getragen.

Zu Frage 3: Im Vergleich zur ehemaligen Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Diplomniveau II, welche man erst im Alter von 18 Jahren beginnen konnte und vier Jahre dauerte, kann die FaGe-Ausbildung ab Vollendung der Sekundarstufe I während drei Jahren und anschliessend die zweijährige verkürzte HF-Pflegeausbildung absolviert werden. Gemäss heutiger Ausbildung ist man somit bereits im Alter von 21 Jahren im Besitz eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ | Sekundarstufe II) und eines Diploms auf Tertiärstufe B (HF). Zudem ist es möglich, während der FaGe-Ausbildung gleichzeitig die Berufsmatura zu erlangen, so dass danach ein dreijähriges Vollzeitstudium mit anschliessendem zehnmonatigen Praktikum auf Fachhochschulniveau angestrebt werden kann. Zu beachten ist zudem, dass gemäss Rückmeldungen des BZ Pflege eine signifikante Anzahl von FaGe-Absolventinnen und -Absolventen auf die mögliche Verkürzung der HF-Pflegeausbildung verzichtet. Grund dafür ist, dass das HF-Studium als anspruchsvoll und herausfordernd gilt.

Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels erachtet der Regierungsrat die Überprüfung der Ausbildungssystematik in der Pflege als angezeigt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Möglichkeiten hierzu auf kantonaler Ebene sehr begrenzt sind. Anpassungen können nur auf nationaler Ebene erfolgen. Dazu ist zu erwähnen, dass die OdASanté als nationale Organisation das Projekt «Abschlüsse Pflege» initiiert hat, in welchem die Thematik der Interpellation diskutiert wird. Auf kantonaler Ebene werden permanent Lösungen gesucht, um eine weitere Verschärfung des Fachkräftemangels abzuwenden. Sollten Akteure der Gesundheitsversorgung und Ausbildungsinstitutionen ein Pilotprojekt realisieren wollen, wird der Regierungsrat eine mögliche Unterstützung prüfen, unter Beachtung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.386
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 01.12.2022
RRB-Nr.:	120/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Arzneimittelversorgung im Kanton Bern

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hat die Übersicht über Versorgungsengpässe bei lebenswichtigen Medikamenten. Meistens sind die Medikamente während ein paar Wochen auf der Liste – und diese Liste wird Jahr für Jahr länger. Die Versorgung mit Medikamenten kann nicht mehr in allen Fällen sichergestellt werden.

Derzeit gibt es keine nationale Datenbank, die einen systematischen Überblick über die gesamtschweizerische Versorgungslage bei allen Arzneimitteln und die Ursachen von Engpässen gibt. Generell nehmen die Zahl und der Schweregrad der Fälle von Arzneimittelengpässen in der Schweiz jedoch zu. Die Medien und die nationale Politik haben das Thema mehrfach aufgegriffen und verlangen nach Lösungen.

Betroffen sind verschiedene Medikamentengruppen. Die Ursachen für Versorgungsengpässe und -lücken mit Arzneimitteln liegen in erster Linie bei ökonomischen Gesetzmässigkeiten. Es braucht eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Versorgungssicherheit muss als eigenständiges Kriterium angesehen werden, und es muss akzeptiert werden, dass Massnahmen, die das sicherstellen, auch etwas kosten. Es werden Massnahmen im nationalen Handlungsspielraum geprüft.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Prüft der Kanton Bern, mit eigenen Reservelagern Versorgungsengpässe in seinen Spitälern erfolgreich zu überbrücken?

2. Prüft der Kanton Bern, Leistungserbringende (Spitäler) zu einer minimalen Lagerhaltung oder zu gemeinsamen Lagerbewirtschaftungen zu verpflichten?

3. Was macht der Kanton Bern sonst gegen die Versorgungsengpässe im Kanton? Eigene Medikamentenproduktion? Unterstützung Apotheken für die Produktion?

4. Was plant der Kanton Bern gegen Medikamentenengpässe in der Zukunft?

5. Wie ist der aktuelle Stand des Medikamentenengpasses im Kanton?

6. Ist eine kantonale Datenbank für die Versorgungslage bei allen Arzneimitteln geplant?

Begründung der Dringlichkeit: Es sind gemäss privater Datenbank momentan 800 Medikamente, die in der Schweiz fehlen.

Antwort des Regierungsrates

Lieferengpässe bei Arzneimitteln sind ein globales Phänomen. Die Ursachen für Versorgungsengpässe sind komplex und nicht nur auf die Schweiz beschränkt. Der Pharmazeutische Dienst (PAD) des Gesundheitsamtes (GA) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat sich im Kontext der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) durchgeführten Analyse und dem erarbeiteten Bericht[1] und Massnahmenkatalog[2] zur Verbesserung der Versorgungssituation von Arzneimitteln bereits mit dem Thema Arzneimittelversorgung im Kanton Bern befasst. Der oben genannte 20-Punkte Massnahmenkatalog wird durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe vertieft geprüft und dem Bundesrat in den nächsten Monaten zum Entscheid vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist der Kanton Bern bereit, die vom Bundesrat noch zu verabschiedenden Massnahmen für die Kantone zur Entschärfung von Versorgungsengpässen zu evaluieren und im Rahmen seiner personellen und ökonomischen Möglichkeiten umzusetzen.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Hauptakteure im Bereich Arzneimittel, d.h. die pharmazeutische Industrie als Zulassungsinhaber und Hersteller, Swissmedic, das BAG und das BWL auf nationaler und nicht auf kantonaler Ebene agieren. Es ist daher sinnvoll, dass die Koordination der Sicherstellung der Versorgung mit Humanarzneimitteln auf Ebene des Bundes angesiedelt ist. Zudem sollten die bestehenden Versorgungsketten (Pharmaunternehmen – Pharmagrosshandel – öffentliche Apotheke /Spitalapotheke – Patient bzw. Direktbelieferung Pharmaunternehmen – Spitalapotheke – Patient) nicht nur für die Grundversorgung, sondern auch bei Versorgungsengpässen genutzt werden.

Zu den Fragen an den Kanton Bern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Für Heilmittel obliegt dem BWL auf nationaler Ebene zusammen mit der Helvecura Genossenschaft die Organisation der Pflichtlagerhaltung. Der Kanton Bern verfügt im Gegensatz zum Kanton Zürich über keine eigene Kantonsapotheke als Herstell- und Logistikbetrieb für die Grund- und Krisenversorgung mit Arzneimitteln und mit abrufbaren Lagern zur Versorgung der Spitäler. Der Buchwert der Kantonsapotheke Zürich (KAZ) beträgt rund 51,5 Millionen Franken und sie beschäftigt rund 145 Mitarbeitende[3].

[1] Versorgungsengpässe mit Humanarzneimitteln in der Schweiz: Situationsanalyse und zu prüfende Verbesserungsmassnahmen, Bericht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 1. Februar 2022 (inklusive redaktionelle Anpassungen vom 01.06.2022)
[2] Insgesamt werden 20 zu prüfende Massnahmen in den folgenden fünf Handlungsfeldern vorgeschlagen:
Monitoring und Analyse von Versorgungsstörungen, Rollen der unterschiedlichen Akteure, Nationale Massnahmen (in den Bereichen Lagerhaltung von lebenswichtigen Arzneimitteln, Marktzugang für lebenswichtige Arzneimittel, Anreize für Hersteller lebenswichtiger Arzneimittel und Eigenbeschaffung/-herstellung lebenswichtiger Arzneimittel durch den Bund), Internationale Vernetzung, Strategie für die Impfstoffversorgung.
[3] Buchwert per 31.12.2018 (Quelle: Regierungsratsbeschluss Nr. 845/2019 Kanton Zürich). Seit Eröffnung im Jahr 2018 ist das Ergebnis der KAZ negativ (2021: minus CHF 6.9 Mio, vgl. Jahresberichte KAZ), daher soll die KAZ gemäss Regierungsratsbeschluss verselbständigt werden und an das Universitätsspital Zürich verkauft werden.

Zu Frage 2

Der Kanton schreibt den Leistungserbringern keine Pflichtlager für Arzneimittel vor. Er stützt sich auf die Pflichtlager, welche im Auftrag des Bundes (BWL) auf Basis des Landesversorgungsgesetzes und der zugehörigen Verordnung bestehen. Die Leistungserbringer haben ein inhärentes Interesse, eine der Versorgungssituation angepasste Lagerhaltung zur Erfüllung ihres Auftrages zu etablieren. Eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Lagerbewirtschaftung der Spitäler im Kanton Bern ist aus Komplexitätsgründen nicht vorgesehen und nicht umsetzbar.

Zu Frage 3

Die Leistungserbringer können die pharmazeutische Versorgung mit zusätzlichen Aufwänden sicherstellen. Der Kanton verfügt über keine eigene Kantonsapotheke mit Herstellungsbewilligung für die Arzneimittelproduktion (siehe Antwort 1). Relevante Akteure auf kantonaler Ebene für die Bevorratung sind daher die Spitäler, die öffentlichen Apotheken, die selbstdispensierenden Ärzte und Pflegeheime mit Privatapotheken. Zudem existiert unter der Leitung des Kantonsapothekers eine Taskforce Heilmittel, die auch Arzneimittelversorgungsengpässe thematisiert. In dieser Taskforce sind die Chefapotheker der Spitäler sowie der Apothekerverband und die Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) vertreten. Gemäss Artikel 9a-d des Heilmittelgesetzes sind öffentliche Apotheken und Spitalapotheken berechtigt, Arzneimittel (Formula magistralis, etc.) herzustellen. Eine eigene Arzneimittelproduktion durch den Kanton Bern ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 4

Der Kanton steht in einem regelmässigen Kontakt mit den Leistungserbringern. Das Thema Arzneimittelengpässe ist ein Standardtraktandum. Die meisten Apotheken verfügen über eine Bewilligung des Kantons für die Eigenherstellung oder für die Vergabe von Lohnaufträgen. Der Kanton klärt Fragestellungen von Leistungserbringern im Zusammenhang mit Artikel 49 Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV) (z.B. betreffend Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel durch Fachpersonen) rasch, mit dem Ziel, Versorgungsstörungen vorzubeugen.

Zu Frage 5

Die Daten zu Versorgungsengpässen werden national durch das BWL und auf privater Basis erhoben. Eine gesonderte Erhebung für den Kanton Bern erfolgt nicht. Aktuell sind gemäss der privaten Datenbank drugshortage.ch insgesamt 321 Wirkstoffe (663 Produkte, 833 Packungen, Stand 06.12.2022) in der Schweiz nicht lieferbar.

Zu Frage 6

Nein. Es sollte national nur ein einziges, für alle Zulassungsinhaber verbindliches transparentes Register zu den Vertriebseinschränkungen geführt werden, vorzugsweise vom BWL. Derzeit listet die private Website www.drugshortage.ch alle Versorgungsengpässe bei Medikamenten auf, soweit diese von den Zulassungsinhabern gemeldet werden, während die Meldestelle Heilmittel des BWL nur Versorgungsstörungen bei als lebenswichtig geltenden Medikamenten sammelt. In dieser neuen nationalen Datenbank sollten alle Medikamente der Spezialitätenliste (SL) sowie alle zugelassenen rezeptpflichtigen Arzneimittel erfasst werden. Gleichzeitig soll von den Zulassungsinhabern auch verpflichtend angezeigt werden, ob es sich bei den Engpässen um ein Distributionsproblem, einen Marktrückzug oder eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Nichtverfügbarkeit handelt.

Zusammenfassend lässt sich vermerken, dass das Problem der Versorgungsengpässe mit Humanarzneimitteln als ein globales und nationales Problem auf Ebene Bund (BAG, BWL, Swissmedic) betrachtet werden muss und Massnahmen auf der Ebene der einzelnen Kantone nur bedingt sinnvoll sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.270
Eingereicht am:	22.08.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	61/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie sieht die finanzielle Unterstützung des Kantons für Kindertagesstätten und Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen FKJV aus?

Die neue Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) wird von den Fachleuten der Branche begrüsst. Sie bedeutet eine Verbesserung der Qualität der Kleinkinderbetreuung und eine Anerkennung der Arbeit der Fachkräfte im Bereich Kleinkinderbetreuung.

Sie halten es für extrem wichtig, Kindern und Eltern eine angemessene Betreuung zu garantieren, die den heutigen beruflichen Anforderungen entspricht.

Die gesetzlichen Anforderungen des FKJV, insbesondere Artikel 15 FKJV, haben jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf private und öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Kosten werden derzeit nicht über den kiBon-Prozess an den Lastenausgleich weitergegeben und führen somit zu zusätzlichen Kosten für die Institutionen oder Gemeinden, die den Familien eine solche Betreuung zur Verfügung stellen.

Die Kosten allein auf die Familien oder die Gemeinden abzuwälzen, ohne dass sich der Kanton finanziell beteiligt, ist familienpolitisch unsinnig. Dies widerspricht der eigentlichen Idee des kiBon-Prozesses, der eingeführt wurde, um den Zugang zu solchen Einrichtungen im Geiste der Solidarität zu erleichtern.

Die Fachleute des Sektors fühlen sich daher durch diesen Umstand in einer schwachen Position, die dem Image ihrer Einrichtung schadet und ihren Betrieb erheblich belastet. Einige kleine private Einrichtungen machen sich Sorgen um ihr Überleben. Die Gemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, sind gezwungen, hohe Kosten zu budgetieren, die den Gemeindehaushalt erheblich belasten.

12|00|D|v02

In einem kürzlich im Journal du Jura veröffentlichten Artikel zu diesem Thema heisst es, dass die GSI die Situation Ende 2022 überprüfen wird. Die Budgets der Gemeinden befinden sich jedoch mitten in der Ausarbeitungsphase. Die Gemeinde Tramelan hat beispielsweise einen Betrag von rund 100 000 Franken budgetiert, um die Kosten ihrer kommunalen Kinderkrippe und die notwendige Anstellung von 1,6 VZÄ ab dem Schuljahresbeginn am 15. August 2022 zu decken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Wie wird der Regierungsrat die privaten und öffentlichen Kindertagesstätten, die mit den Anforderungen der neuen FKJV konfrontiert sind, finanziell unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant führt aus, dass insbesondere die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemäss der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) für die Kinderbetreuungseinrichtungen erhebliche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben.

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung nicht und geht aktuell nicht davon aus, dass die mit Inkrafttreten der FKJV beschlossenen Anpassungen zu höheren Betriebskosten führen werden. Folglich werden auch auf Seiten der Gemeinden keine Mehrausgaben erwartet.

Die in der Interpellation angedeutete Annahme, dass mit Einführung der FKJV die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und somit auch zur Qualifikation der Betreuungspersonen vor allem verschärft wurden, ist nicht zutreffend. Wie auch in der Vorstossantwort auf die Interpellation 188-2022 Widmer dargelegt, zählen alle Personen über 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, während der gesamten Ausbildungsdauer zum Betreuungsschlüssel (vgl. Art. 13 FKJV). Altersunabhängig hinzu kommen Lernende und Studierende, die ab dem 2. Ausbildungs- bzw. Studienjahr ebenfalls Teil des Betreuungsschlüssels sind. Auch langjährige Mitarbeitende, die als «unausgebildetes Personal» in Kitas gearbeitet hatten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FKJV unbefristet in der Kita angestellt waren, können bei dieser Kita als qualifiziertes Personal weiterbeschäftigt werden und zählen weiterhin zum Betreuungsschlüssel. Neu zählt ausserdem nicht nur das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachmann/-Frau Betreuung (FaBe) im Bereich Kinder zu den anerkannten Ausbildungen, sondern es werden auch die EFZ FaBe in den Bereichen Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen im Alter sowie diejenigen Ausbildungsabschlüsse als gleichwertige Ausbildung anerkannt, die dazu legitimieren, Lernende zur Fachfrau oder Fachmann Betreuung (alle Fachrichtungen) als Berufsbildnerin oder Berufsbildner anzuleiten.

Schliesslich wurde das Spektrum bewusst Richtung Nachholbildung erweitert, indem alle Personen, die eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, über ein Äquivalenzverfahren ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zu erlangen, auch im Schlüssel berücksichtigt sind. Einzig junge Personen unter 25 Jahren im 1. Lehr- bzw. Studienjahr oder mit weniger als einem Jahr Erfahrung im Äquivalenzverfahren sind aus dem Betreuungsschlüssel ausgenommen.

Die erwähnte Förderung der Nachholbildung sowie die Lösung mit langjährigen Mitarbeitenden dürften sogar kostensenkend wirken und das Rekrutieren von Fachkräften erleichtern. Dasselbe gilt für die Anpassung des Betreuungsschlüssels, der sich nicht nur auf eine Gruppe von Kindern bezieht, sondern auch auf die Kita als Ganzes und damit die unternehmerische Freiheit der Kitas zusätzlich stärkt.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wurde das System zudem bewusst dahingehend weiterentwickelt, dass sich die Kitas verstärkt unternehmerisch ausrichten müssen. Die den Eltern verrechneten Tarife für die Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie werden mit den Gutscheinen vergünstigt. Der Kanton fixiert allerdings weder die Preise der Angebote noch die Löhne der Mitarbeitenden und schreibt folglich auch keinen verbindlichen Tarif vor. Das führt zu einem erweiterten finanziellen Spielraum und einer grösseren unternehmerischen Freiheit auf Seiten der Leistungserbringenden. Es steht den Betrieben somit frei, Anpassungen bei den Angebotspreisen vorzunehmen, mit anderen Kitas zusammenzuarbeiten oder zu fusionieren sowie weitere innovative Wege im Markt zu finden.

Bereits heute lassen sich positive Effekte des Gutscheinsystems feststellen. So konnten z.B. Wartelisten für Kitaplätze abgebaut werden und mehr Familien, die einen vergünstigten Betreuungsplatz benötigen, erhalten auch einen solchen. Auch zeigt sich, dass der Markt spielt: Als Folge des die Nachfrage übersteigenden Angebots haben erste Kitas in Bern und in Biel ihren Betrieb eingeschränkt bzw. geschlossen. Vermeintlich ungedeckte Kosten sind somit kaum auf eine Änderung der Vorgaben zurückzuführen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu früher nicht alle Kitas vollständig belegt sind. Diese Entwicklung kann auch eine Folge der Corona-Pandemie sein, die teilweise dazu geführt hat, dass andere Betreuungsmodelle gefunden werden mussten, die nun über die Pandemie hinaus beibehalten werden. Bei gleichbleibenden Personal- und Infrastrukturkosten ist u. U. ein kostendeckender Betrieb mit unveränderten Tarifen nicht mehr möglich. Für den Regierungsrat ist in solchen Fällen eine zusätzliche kantonale Finanzierung aber nicht zielführend, würden damit doch faktisch unbelegte Kita-Plätze subventioniert und unwirtschaftliche Strukturen aufrechterhalten. Beides steht im Widerspruch zu den Zielen des Gutscheinsystems. Es obliegt im Gegenteil den Kitaverantwortlichen, sich den Herausforderungen des Marktes zu stellen und zu entscheiden, mit welchen der oben aufgeführten oder weiteren Lösungsansätze ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) überprüft periodisch, wie sich die Tarife der Angebote im Gutscheinsystem entwickeln, und wird bei Bedarf reagieren. Dabei ist zu beachten, dass die möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems ein zentrales Anliegen der Teilrevision war. Dieser Grundsatz wird weiterverfolgt.

Auch ist klar, dass die Neuausrichtung des Systems der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht überall reibungslos erfolgt. So haben im zweiten Halbjahr 2022 Leistungserbringende sowie Interessensvertreterinnen und -vertreter des Bereichs der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fachpersonal aufmerksam gemacht. In der Folge ist die GSI mit ihnen in den Austausch getreten. Die zuständige Direktion zeigt sich offen gegenüber der Anpassung einzelner Vorgaben gemäss FKJV. So wird bspw. geprüft, ob junge Personen unter 25 Jahren bereits im 1. Ausbildungsjahr bzw. mit weniger als einem Jahr Arbeitserfahrung im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden können. Die bestehenden Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern in den Kitas sollen jedoch beibehalten werden. In diesem Zusammenhang hat die GSI auch eine Auslegeordnung zur Situation im Kita-Bereich erstellt, die auf der Internetseite der GSI einsehbar ist (Link)[1].

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Die Auslegeordnung ist folgendermassen zu finden: www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Betreuungsgutscheine > Weitere Informationen > Auslegeordnung zur Situation im Kita-Bereich (PDF)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.301
Eingereicht am:	05.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	62/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Die Workforce-Studie 2020–2025 des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM) hat erstmals solide aufgezeigt, in welchen Regionen des Kantons Bern in den folgenden Jahren Haus- und Kinderärzte fehlen werden.

Die Studie zeigt auch auf, dass es Rezepte gegen diesen Mangel gibt: Ein wirksamer und wichtiger Hebel liegt in den politischen Rahmenbedingungen. Gerade der Kanton Bern hat hier bereits unentbehrliche Arbeit geleistet. Mit dem Programm Praxisassistenz des Kantons Bern, finanziert von Kanton und Ärzteschaft, können Studierende früh für die Hausarztmedizin begeistert werden. Den entsprechenden Antrag hat der Grosse Rat in der Sommersession 2022 bewilligt.

Aber auch die Ärzteschaft selber ist in der Pflicht: Sie kann Modelle für eine sinnvolle Arbeitsteilung entwickeln und den ärztlichen Nachwuchs mit gezielten Massnahmen für die Grundversorgung motivieren.

Weitere Handlungsmöglichkeiten sehen die Studienleitenden in der administrativen Entlastung der Ärztinnen und Ärzte und in der Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen. Es braucht ein klares Bekenntnis von Bund und Kantonen für die Bedeutung der Grundversorgung in der Schweiz.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat der Regierungsrat aus dieser Studie gezogen?
2. Welche Schritte plant der Regierungsrat zu ergreifen, um die künftige Mangellage in den in der Studie besonders erwähnten Regionen wie Obersimmental-Saanen, Interlaken-Oberhasli, Oberaargau und Seeland zu verhindern?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin bezieht sich auf die Workforce-Studie 2020-2025 des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM)[1], welche aufzeigt, dass vor allem in ländlichen Gebieten des Kantons Bern in den nächsten Jahren ein einschneidender Haus- und Kinderärztemangel auftreten wird, wenn keine wirksamen Massnahmen getroffen werden. Betroffen sind insbesondere die Regionen Obersimmental-Saanen, Biel, Frutigen-Niedersimmental, das Seeland und der Oberaargau. Mit einer starken Grundversorgung können Kosten reduziert[2] und Notfallstationen entlastet werden. Ebenfalls korreliert sie mit einer besseren Gesundheit der Bevölkerung, einer Reduktion der sozioökonomischen Unterschiede im Bereich der Gesundheit und der Vermeidung von potenziell unnötigen Hospitalisationen.[3]

Zu Frage 1

Die oben genannte Studie zeigte ein hohes Durchschnittsalter der aktuell praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte (52.6 Jahre). Zudem werden ca. 13% der erbrachten Leistungen von Ärztinnen und Ärzten erbracht, welche bereits das Pensionsalter überschritten haben. Der Kanton hat erkannt, dass sich der Hausärztemangel in den nächsten Jahren insbesondere in ländlichen Gebieten verstärken wird. Gemäss Studie müssten sich zur Sicherstellung der Grundversorgung in den nächsten Jahren 30-58% der Medizinstudentinnen und Medizinstudenten entscheiden, in der hausärztlichen Praxis zu arbeiten[1]. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, damit möglichst viele der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung den Weg in die Hausarztmedizin finden. Der Kanton Bern engagiert sich deshalb stark im Bereich der Ausbildungsunterstützung. Der Grosse Rat hat bereits per 2018 die Studienkapazität von Humanmedizinstudierenden erhöht und beschloss 2022 eine weitere Erhöhung der Anzahl Praxisassistenzstellen. Weitere Projekte mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) sind in Planung. Im Spitalversorgungsgesetz wurde per 1. Januar 2023 eine Grundlage geschaffen, welche eine Pflicht zur ärztlichen Weiterbildung beinhaltet, aber auch die Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen ermöglicht. Zusätzlich fördert der Kanton Innovationsprogramme, welche dazu führen sollen, dass zusätzliche Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen geschaffen werden können. Es gilt, auch auf Bundesebene gezielte Massnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

Zu Frage 2

Um verlässliche Aussagen zum aktuellen und zukünftigen Bestand der Hausärztinnen und Hausärzte machen zu können, müssen die Daten zum Bestand und Arbeitspensum der Hausärztinnen und Hausärzte kontinuierlich erfasst werden. Dies auch, damit die Wirksamkeit ergriffener Massnahmen auf die Anzahl niedergelassener Hausärztinnen und Hausärzte fundiert bewertet werden kann. Die GSI arbeitet daran, eine solche Datenerfassung im Rahmen der Umsetzung der neuen Gesetzgebung zur Zulassungssteuerung zu konsolidieren.

Es ist unbestritten, dass aufgrund des Hausärztemangels auch die Notfallversorgung in Randregionen besonders gefährdet ist. Gemäss Gesundheitsgesetz (Art. 30a) sind alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, Notfalldienste zu leisten[4]. Aufgrund der abnehmenden Zahl von Grundversorgerinnen und Grundversorgern ist die Notfallversorgung in ländlichen Gebieten teilweise nicht mehr gewährleistet oder nimmt die Belastung der verbleibenden Hausärztinnen und Hausärzte stark zu. In einer Umfrage bei den Berner Hausärzten gaben die Befragten an, dass die Anzahl

[1] Stierli, Rahel Alexandra, et al. Primary Care Physician Workforce 2020 to 2025-a cross-sectional study for the Canton of Bern. *Swiss medical weekly*, 2021, 151. Jg., S. w30024.
[2] Pellegrini S , Roth S. Entwicklung der Kosten und der Finanzierung des Versorgungssystems seit der Revision der Spitalfinanzierung. Neuchâtel: Obsan Swiss Health Observatory Report Nr.: 1/2016.
[3] Kringos D , Boerma W , Hutchinson A , Saltman RB . Building primary care in a changing Europe. Eur Obs Heal Syst Policies. 2015;No.38 Pubmed
[4] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/811.01/versions/2473

der Notfalldienste ein wichtiges Kriterium in der Suche nach einem Praxisstandort darstellt[5]. Entlastung bietet bereits das Medphone, welches eine medizinische Erstberatung und Triage bietet. Als weitere Massnahme wurde bereits im Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz (SpVG) 2020-2023 eine Zusatzfinanzierung budgetiert, so dass Spitäler für die Sicherstellung der Notfallversorgung unterstützt werden können. Hierzu gibt es Pilotprojekte, die aktuell zwischen der Ärzteschaft (Bekag) und der GSI erarbeitet werden. Ziel ist hier auch, durch die bessere Verteilung der Notfalldienste die Grundversorgung in Randgebieten für junge Ärztinnen und Ärzte attraktiver zu machen.

Gemäss einer Schweizer Studie verlässt eine resp. einer von sieben Ärztinnen und Ärzten die klinische Arbeit[6]. Ungefähr ein Drittel der Schweizer Ärztinnen und Ärzte zeigt einen moderaten bis hohen Grad von Burnout.[7,8] Verschiedene Gründe sind anzuführen: die hohe Arbeitslast, die damit einhergehende schlechte Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Freizeit, der wachsende administrative Aufwand und die zunehmenden Ansprüche der Patientinnen und Patienten. Weiter wurde in einer schweizweiten Studie aufgezeigt, dass zukünftige Hausärztinnen und Hausärzte kleinere Gruppenpraxen mit der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit bevorzugen[9]. Der Wunsch nach reduzierten Arbeitspensen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Freizeit war bei beiden Geschlechtern gleich ausgeprägt. Gemäss der Studie[9] bevorzugen junge Hausärztinnen und Hausärzte als erste Arbeitsstelle ein Anstellungsverhältnis, was sich jedoch im Verlauf ihrer Tätigkeit ändert: (Mit-)Eigentümer zu werden wird dann attraktiver (zu einem Prozentsatz von 59-72%)[9,10]. Der Wandel von der Einzel- zur Gruppenpraxis mit flexiblen Arbeitszeitmodellen sollte insbesondere in ländlichen Gebieten unterstützt werden. Eine Möglichkeit hierfür ist die Finanzierung und Bereitstellung der Infrastruktur in Sinne einer modernen Gemeinschaftspraxis durch die Gemeinde. Junge Hausärztinnen und Hausärzte können im Anstellungsverhältnis und ohne die Hürde, ein grosses unternehmerisches Risiko einzugehen, motiviert werden, in ländlichen Regionen zu arbeiten. Ein solches Vorgehen hat sich im Kanton Graubünden bereits in einigen abgelegenen Regionen bewährt.

Der Kanton Bern unterstützt durch den Rahmenkredit SpVG die Einrichtung von Versorgungsnetzen. Diese sollen die integrierte Versorgung und die Vernetzung von bestehenden Leistungserbringern in der betreffenden Region fördern und eine flächendeckende Grundversorgung ermöglichen. Attraktive Netzwerke können anziehend auf junge Hausärztinnen und Hausärzte wirken und diese motivieren, sich in «gefährdeten» Gebieten niederzulassen. Ebenfalls weisen innovative Projekte wie z.B. das «Réseau de l'Arc» im Berner Jura neue Wege in der Gesundheitsversorgung. Auch mit dem Einsatz von Capitation-Modellen soll eine optimale Gesundheitsversorgung bereitgestellt und der Überversorgung entgegengewirkt werden.

Auch mit der Digitalisierung im Gesundheitswesen und dem verstärkten Einbezug von nichtärztlichem Gesundheitspersonal eröffnen sich viele Möglichkeiten, um die Grundversorgung zu stärken und den Ärztemangel abzufedern. Digitale Gesundheitsangebote können die medizinische Versorgung optimieren und einen Mehrwert für Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzte bieten. Eine digitale Vernetzung fördert die interprofessionelle Zusammenarbeit und führt zu einer Reduktion der administrativen Last. Patientinnen und Patienten und die (jüngere)

[5] Berner_Hausaerzte_20-01.pdf (bernerhausarzt.ch)
[6] Streit, Sven, et al. One in seven Swiss physicians has left patient care-results from a national cohort study from 1980-2009. Swiss medical weekly, 2019, 149. Jg., S. w20116.
[7] Goehring C, Bouvier Gallacchi M, Künzi B, Bovier P. Psychosocial and professional characteristics of burnout in Swiss primary care practitioners: a cross-sectional survey. Swiss Med Wkly. 2005 Feb 19;135(7-8):101-8. PMID: 15832226.
[8] Pantenburg B, Luppa M, Konig HH, Riedel-Heller SG. Burnout among young physicians and its association with physicians' wishes to leave: results of a survey in Saxony, Germany. J Occup Med Toxicol.
[9] Gisler, L.B., Bachofner, M., Moser-Bucher, C.N. et al. From practice employee to (co-)owner: young GPs predict their future careers: a cross-sectional survey. BMC Fam Pract 18, 12 (2017). https://doi.org/10.1186/s12875-017-0591-7.
[10] Streit Sven, Moderne Praxisformen, Resultate einer schweizweiten Umfrage unter zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzten, PrimaryCare 2011; 11: Nr, 19, 342-343.

Ärzteschaft sind der Digitalisierung gegenüber positiv eingestellt[11]. Patienten, insbesondere solche, die internetaffin sind, können sich eher vorstellen, per Videotelefonie oder durch eine Pflegefachperson mit digital zugeschalteter Hausärztin oder zugeschaltetem Hausarzt behandelt zu werden[12]. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind suboptimal, insbesondere bezüglich Rechtslage, Datenschutz, Finanzierung und Kosten-Nutzen-Verhältnis[13]. Nicht-ärztliches Gesundheitspersonal wie z.B. speziell geschulte Pflegefachpersonen oder Advanced Practice Nurses (APN) können unter direkter oder telemedizinischer Supervision von Ärztinnen und Ärzten verschiedenste Aufgaben in der Grundversorgung übernehmen. Insbesondere die Betreuung von älteren, chronisch kranken Patienten durch Hausbesuche oder auch Visiten in Alters- und Pflegeheimen sowie die Gesundheitsberatung oder die Planung und Durchführung von Therapien bei chronischen Erkrankungen können übernommen werden. In Studien wurde gezeigt, dass die APN sowohl zur Reduktion von Notfallkonsultationen bei Ärztinnen und Ärzten als auch von Notfallspitaleintritten beitragen[14]. Voraussetzung zu einem Gelingen ist eine gut funktionierende Kommunikation mit den vorgesetzten Hausärztinnen und Hausärzten[15]. Studien zeigen, dass sich Patientinnen und Patienten durch APN sehr gut betreut fühlen[16]. Der Kanton Bern unterstützt die Ausbildung der APN an der Berner Fachhochschule (BFH) bereits finanziell. Jedoch sollten weitere Bestrebungen zur Anerkennung und Integration von APN in die Grundversorgung gefördert und unterstützt werden. APN können ihre Leistungen bis anhin nicht korrekt abrechnen. Deshalb sollten insbesondere Änderungen der Reglementierung der Kompetenzen und der Möglichkeiten zur Leistungsabrechnung vorangetrieben und politisch unterstützt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[11] F. Röthlisberger, R. Sojer, T. Zingg, and O. Rayki, Die Digitalisierung aus Ärztesicht (Teil II), Schweizer Ärztztg., 2018;99(48):1686–9.
[12] Kaufmann, C., Föhn, Z. & Balthasar, A. (2021). Zukünftige ambulante Grundversorgung: Einstellungen und Präferenzen der Bevölkerung (Obsan Bericht 04/2021). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.
[13] Zingg T, Röthlisberger F. et al., Digitalisierung in der ambulanten Gesundheitsversorgung. Schweizerische Ärztezeitung. 2019;100(5):113-116.
[14] Sailer Schramm, M., Brüngger, B., Wyss, C., Röthlisberger, A., Kläy, M., Triaca, H., Grünig, B., Schüller, A., & Blunier, H. (2019). Tandembetreuung mit Vorteilen für alle Beteiligten. Prim Hosp Care Allg Inn Med, 19(2), 52-56. https://doi.org/https://doi.org/10.4414/phc-d.2019.10021.
15 https://www.bernerhausarzt.ch/fileadmin/user_upload/vbhk/Dokumente/Berner_Hausarzt/Berner_Hausaaerzte_20-01.pdf
16 Schönenberger, N., Sottas, B., Merlo, C. et al. Patients' experiences with the advanced practice nurse role in Swiss family practices: a qualitative study. BMC Nurs 19, 90 (2020). https://doi.org/10.1186/s12912-020-00482-2.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.329
Eingereicht am:	14.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	63/2023 vom 25. Januar 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abstimmungskampagne auf staatliche Kosten?

Der Verband offene Kinder- und Jugendarbeit (VOJA) wirbt mit einer eigenen, aufwändig gestalteten Kampagne für die Einführung des Stimmrechtsalters 16, über das die Berner Stimmbevölkerung am 25. September 2022 an der Urne befindet. Dies ist besonders stossend, weil der VOJA ausschliesslich durch Steuergelder finanziert wird. So erhält er von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) jährliche Subventionen von knapp 200 000 Franken. Weitere Einnahmen kommen von den Gemeinden, die weitere 72 000 Franken beisteuern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum mischt sich der VOJA parteiisch in eine aktuelle Abstimmung ein?
2. In Artikel 2 seiner Statuten erklärt sich der VOJA als politisch unabhängig. Wie ist diese Unabhängigkeit bei einer einseitigen politischen Kampagne noch gegeben?
3. Wer ist verantwortlich für die Kampagne, und wie viel hat diese gekostet?
4. Weshalb hat der Vorstand seine Aufgabe, namentlich das Controlling, nicht wahrgenommen und diese einseitige Politkampagne rechtzeitig gestoppt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat diese einseitige Politkampagne der VOJA?
6. Wurden für die Abstimmungskampagne bereits im Vorjahr Gelder budgetiert? Falls ja: Wie hat die Revisionsstelle diesen Entscheid beurteilt?
7. Gedenkt die GSI, ihren Subventionsbeitrag zu kürzen?
8. Sind Zweck und Tätigkeiten des VOJA heute noch zeitgemäss, und welche Bereiche könnten private Anbieter abdecken?
9. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die politische und konfessionelle Neutralität solcher Organisationen sicherzustellen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Im Sinn von politischer Bildung ist es dem Verband offene Kinder- und Jugendarbeit (VOJA) erlaubt, Abstimmungsvorlagen im Austausch mit Kindern und Jugendlichen zu thematisieren. Diese Informationen müssen jedoch zwingend politisch ausgewogen sein und sowohl die Argumente der Befürwortenden als auch der Gegnerschaft einer Vorlage abbilden. Im vorliegenden Fall hat der VOJA eine eigene politische Pro-Kampagne «Stimmrechtsalter 16» geführt, welche diesem Grundsatz der politischen Ausgewogenheit nicht entsprach.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die politische Unabhängigkeit per se nicht gegeben sein kann, wenn kantonal finanzierte Institutionen oder Verbände eigene Abstimmungskampagnen durchführen.

Zu Frage 3:

Die Verantwortung für die Kampagne trägt der Vorstand des VOJA. Es wurden zur Information eine Website und Faktenblätter erstellt. Zusätzlich äusserten sich Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Engagements in Videostatements zur Frage der Einführung des Stimmrechtsalters 16.

Die Logos, Videostatements und Faktenblätter wurden weitgehend durch unbezahlte Freiwilligenarbeit der beteiligten Jugendlichen realisiert[1]. Die Fach- und Geschäftsstelle (FGS) des VOJA begleitete den Prozess der Erstellung. Die Vollkosten dieses Projekts betrugen insgesamt CHF 1'231.40 (Personalkosten[2] CHF 856.25; Overhead CHF 177.45[3], Spesen/Geschenke CHF 197.70[4]).

Zu Frage 4:

Die Informationselemente der Kampagne wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2022 thematisiert. Die Frage «Stimmrechtsalter 16» sei differenziert diskutiert worden. Der Vorstand sah gestützt darauf offenbar keine Veranlassung zu intervenieren.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat beurteilt die einseitige Politkampagne des Verbands VOJA als unzulässig. Der Grundsatz der politischen und weltanschaulichen Neutralität ist gemäss Leistungsvertrag auch bei der Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten.

Zu Frage 6:

Gemäss Auskunft des VOJA wurden keine Gelder für die Abstimmungskampagne «Stimmrechtsalter 16» budgetiert.

Zu Frage 7:

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird diese Thematik im nächsten Austausch mit dem VOJA adressieren. Im Wiederholungsfall wird es zu einer Kürzung der Kantonsbeiträge kommen.

[1] Die Jugendlichen haben unbezahlte Freiwilligenarbeit im Umfang von total 36 Stunden geleistet.
[2] Personalaufwand VOJA im Umfang von 11.5 Stunden
[3] Overhead-Kosten VOJA: Anteile für Raumaufwand, Sachversicherungen, Gebühren, Verwaltungs- und Informatikaufwand
[4] Reisespesen und Geschenke für die Jugendlichen

Zu Frage 8:

Die langjährige Zusammenarbeit mit VOJA hat sich aus Sicht des Regierungsrats im Grundsatz bewährt. Der VOJA vertritt die Interessen von 225 Gemeinden. Politische Vorlagen dürfen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchaus thematisiert werden. Es ist jedoch zentral, dass sowohl die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter als auch der Gegnerschaft in die Diskussion einfliessen. Es ist eine ausgewogene und sachorientierte, werteneutrale Handhabung von politischen Vorlagen angezeigt. Heikel ist, dass sie sich der VOJA in dieser Frage zum Sprachrohr *einer* Position gemacht hat, obwohl auch unter den Jugendlichen unterschiedliche Positionen vertreten wurden.

Zu Frage 9:

Die Pflicht zur Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität im Rahmen der Leistungserbringung ist Bestandteil der kantonalen Leistungsverträge. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es grundsätzlich keiner zusätzlichen Massnahmen bedarf. Wie in der Antwort auf Frage 7 erwähnt, wird die GSI den vorliegenden Fall mit dem VOJA thematisieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	199-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.317
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Müller (Langenthal, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	30/2023 vom 11. Januar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hinweiskarten für Erdwärmesonden: rechtlich verbindliches Tool bereitstellen oder abschaffen

In Zeiten der Energieknappheit wollen viele Hausbesitzer zur Wärmegewinnung auf die Nutzung der Erdwärme mittels Erdsonden umstellen. Dabei haben in letzter Zeit die Hinweiskarten für Erdwärmesonden auf dem Geoportal des Kantons häufig für Verwirrung gesorgt. Dies hat dazu geführt, dass in gewissen Ortschaften die Erdwärmenutzung unter Hinweis auf die Karte für Erdwärmesonden nicht bewilligt worden ist, obwohl dies aus rechtlicher Sicht durchaus möglich gewesen wäre. Krass ist das Beispiel der Stadt Langenthal, wo seit mindestens 15 Jahren die Erdwärmenutzung unter Hinweis auf die Karte für Erdwärmesonden verweigert worden ist, obwohl dies an zahlreichen Stellen durchaus möglich gewesen wäre.

Das ist bedauerlich, ja stossend und sollte möglichst rasch im Sinne der Klarheit und Transparenz geändert werden. Dies könnte so realisiert werden, dass die Karte für Erdwärmesonden als ungültig erklärt und vom Netz genommen wird und/oder dass an ihrer Stelle ein Tool geschaffen und von den zuständigen Stellen genehmigt wird, das für alle Parzellen des Kantons Bern rechtsverbindlich ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit der Beibehaltung der Hinweiskarten für Erdsonden im Geoportal, nachdem diese über keinerlei Rechtsgrundlage verfügen und nach Angaben kantonaler Stellen offenbar nie genehmigt worden sind?

2. Ist der Regierungsrat angesichts der Sach- und Rechtslage bereit, die Hinweiskarten für Erdsonden integral für ungültig zu erklären und vom Netz zu nehmen?

12|00|D|v02

3. Ist der Regierungsrat im Sinne der Bürgerfreundlichkeit bereit, für die Erdwärmenutzung ein elektronisches Tool bereitzustellen und von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen, das es allen Interessierten erlaubt, rechtsverbindlich festzustellen, ob auf einem bestimmten Grundstück im Kanton Bern die Nutzung der Erdwärme zulässig ist oder nicht (durch Zusammenführung und Verlinkung der rechtlich relevanten Dokumente wie Gewässerschutzkarten, geologische Karten usw.)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bestrebt, die erneuerbaren Energien zu fördern und entsprechende Prozesse und Verfahren benutzerfreundlich zu gestalten. In diesem Sinn dient die Erdwärmesondenkarte zusammen mit der Karte Grundwassernutzung interessierten Bürgerinnen und Bürgern als Planungshilfe bei den ersten Schritten hin zur Nutzung erneuerbarer Heizenergie. Es sind Hinweiskarten; sie stützen sich auf die in kantonalen Modellen erarbeiteten Grundlagen zu Grundwasservorkommen im Lockergestein und auf die Daten zu den Gewässerschutzbereichen. Die der Erdwärmesondenkarte zugrundeliegenden kantonalen Grundwasserdaten decken in erster Linie die Bedürfnisse für die langfristige Sicherung des Grundwassers als Trinkwasser. Sie haben nicht die erforderliche Genauigkeit, parzellenscharf das Interesse für den Wärmeentzug aus Boden und Untergrund zu beurteilen. Die Karten basieren zusätzlich auf Erkenntnissen von bisherigen Bohrungen und der Topografie, sie bieten keine abschliessende Beurteilung des Untergrunds. In ihrer Eigenschaft als Planungshilfe kommt der Erdwärmesondenkarte keine rechtlich bindende Wirkung zu. Es handelt sich um eine Erstbeurteilung aus Sicht des Gewässerschutzes. Die Beurteilung, ob für das Vorhaben weitere Bewilligungen nötig sind, erfolgt aufgrund der Gesuchsunterlagen mit dem definitiven Standort der Bohrungen. Das Erstellen und der Betrieb von Erdwärmesonden erfordern in vielen Fällen nur eine Gewässerschutzbewilligung.

In den letzten Monaten wurde die Legende der Erdwärmesondenkarte im Sinne dieser Interpellation bereits angepasst, sodass für die roten Gebiete nun ersichtlich ist, dass es sich um eine Erstbeurteilung aus Sicht Gewässerschutz handelt. Zudem wurde die Bewilligungspraxis und damit auch die Karte in gewissen Bereichen überarbeitet.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Erdwärmesondenkarte wird rege benutzt und ersetzt die Voranfragen, die bis zum Aufschalten der Online-Karte meistens telefonisch eingingen. Der Regierungsrat erachtet die Erdwärmesondenkarte als sinnvoll und wertvoll, um dem grossen Interesse der Bevölkerung für alternativen Wärmequellen begegnen zu können. Die Erdwärmesondenkarte ist ein stark genutztes Planungsinstrument und gibt – zusammen mit der Karte zu Grundwassernutzungen - eine erste Auskunft für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die Erdwärmesondenkarte gibt die Zulässigkeit von Erdwärmesonden aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung wider. Eine Genehmigung dieser Karte durch weitere Stellen ist rechtlich nicht notwendig.

2. Der Regierungsrat sieht aufgrund der Sach- und Rechtslage keinen Bedarf, die Hinweiskarte vom Netz zu nehmen. Würde die Karte wegfallen, wäre der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von Voranfragen erheblich. Zudem wären diese Auskünfte rechtlich ebenfalls nicht verbindlich, weil über die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung für das Erstellen und Betreiben von Erdwärmesonden erst nach Vorliegen eines rechtsverbindlichen Gesuchs im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann.

3. Das Erstellen und der Betrieb einer Erdwärmesonde erfordern eine Gewässerschutzbewilligung. Die Erdwärmesondenkarte liefert wichtige Hinweise betreffend die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit eines solchen Vorhabens. Eine elektronische Applikation kann das Bewilligungsverfahren bzw. die Hinweiskarte jedoch nicht ersetzen, weil die lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht überall so bekannt sind, dass in jedem Fall auf ein geologisches Gutachten verzichtet werden kann.

   Um den Bewilligungsprozess zu vereinfachen, klärt das Fachamt aktuell ab, ob mit einer elektronischen Gesuchseingabe (z.B. mit einem BE-Login) mit Einbindung der Erdwärmesondenkarte eine Vereinfachung für die Gesuchstellenden erreicht werden könnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.402
Eingereicht am:	04.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	159/2023 vom 15. Februar 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mehrfachsanierung des «Blickle»-Kreisels in Lyssach

Es wird wahrgenommen, dass der sogenannte «Blickle»-Kreisel in Lyssach (Kreisel Bernstrasse mit Dorfstrasse und Kernenriedstrasse) in den letzten Jahren wiederholt (dreimal?) mehr oder weniger komplett saniert wurde.

Das wirft folgende Fragen an den Regierungsrat auf:

1. Trifft es zu, dass in den letzten Jahren, mithin in relativ kurzen zeitlichen Abständen, der «Blickle»-Kreisel in Lyssach wiederholt saniert wurde?
2. Was kosteten die einzelnen Sanierungen des fraglichen Kreisels einzeln und total?
3. Was waren die Gründe für die wiederholten Sanierungen des «Blickle»-Kreisels?
4. Betrachtet der Regierungsrat die mehrfachen Sanierungen innerhalb kurzer Zeit, auch im Nachhinein, als nötig und zweckmässig?
5. Welche Stellen des Kantons haben den Überblick über die Koordination von Sanierungen von Strassenkreiseln oder vergleichbaren Kunstbauten im Strassenbereich? Ist die bestehende Organisation und Koordination zweckmässig oder besteht Verbesserungspotenzial? Falls ja, welches?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Trifft es zu, dass in den letzten Jahren, mithin in relativ kurzen zeitlichen Abständen, der «Blickle»-Kreisel in Lyssach wiederholt saniert wurde?

   Nein, diese Beobachtung trifft nicht zu. Die Kreuzung beim «Blickle» an der Bernstrasse in Lyssach wurde 2006 in einen Kreisel umgebaut. Nach sechzehn Jahren wurde dieser 2022 erstmals saniert. Neben der Behebung von leichten Schäden an der Infrastruktur erfolgten lokale Instandsetzungen in den Zufahrtsbereichen und den Bushaltestellen. Gleichzeitig wurde durch die Anpassung der Fahrbahn die Verkehrssicherheit verbessert. Weitere Sanierungsarbeiten fanden nicht statt.

2. Was kosteten die einzelnen Sanierungen des fraglichen Kreisels einzeln und total?

   Die Kosten für die unter Punkt 1 genannten Sanierungsarbeiten im Jahr 2022 beliefen sich auf ca. CHF 265 000. Weitere Sanierungsarbeiten am Kreisel wurden nicht vorgenommen.

3. Was waren die Gründe für die wiederholten Sanierungen des «Blickle»-Kreisels?

   Der Kreisel wurde in den sechzehn Jahren seit seiner Erstellung nicht wiederholt, sondern erstmalig im Jahr 2022 saniert. Die 2022 durchgeführte Sanierung beschränkte sich auf dringende bauliche Massnahmen sowie auf Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

4. Betrachtet der Regierungsrat die mehrfachen Sanierungen innerhalb kurzer Zeit, auch im Nachhinein, als nötig und zweckmässig?

   Der Regierungsrat erachtet das gewählte Vorgehen bzw. die im 2022 erfolgte Sanierung des Kreisels als notwendig und zweckmässig.

5. Welche Stellen des Kantons haben den Überblick über die Koordination von Sanierungen von Strassenkreiseln oder vergleichbaren Kunstbauten im Strassenbereich? Ist die bestehende Organisation und Koordination zweckmässig oder besteht Verbesserungspotenzial? Falls ja, welches?

   Die Koordination der Unterhalts- und Sanierungsarbeiten obliegt dem zuständigen Oberingenieurkreis. Dieser kennt die jeweiligen Verhältnisse und allfällige Besonderheiten im betreffenden Gebiet, ist mit den lokalen Behörden gut vernetzt und kann bei Bedarf zeitnah vor Ort reagieren.

   Das Erhaltungsmanagement der Kantonsstrassen richtet sich nach anerkannten Normen und Richtlinien. Ziel ist, mit möglichst wenig finanziellen Mitteln eine lange Nutzungsdauer der Kantonsstrassen zu erreichen. Der Zustand der Bauwerke wird standardisiert erfasst und die schadhaften Strecken werden kantonsweit priorisiert und anschliessend vor Ort nochmals durch den zuständigen Oberingenieurkreis verifiziert. Es bestehen mehrjährige Erhaltungsplanungen, die auch mit Ausbau-, Neubau- und weiteren Projekten Dritter abgestimmt sind. Die Zuständigkeiten der vier Oberingenieurkreise haben sich in der Vergangenheit bewährt. Der Regierungsrat erachtet die bestehende Organisation als gut, er sieht keinen Anpassungsbedarf.

Verteiler
- Grosser Rat